CONCEPT

Dern auß Befelch der Kayserlichen Mayestät durch Cammer-Richter/Præsidenten und Beysitzere des Kayserlichen Cammergerichts.

Auff Ihrer Mayestät und der sämptlichen des Heil. Reichs Ständen Approbation Anno 1613. erneuerten und verbesserten Cammergerichts Ordnung.

Welches anjetzo mit Fleiß übersehen/ von vielen absonderlich in Marginalibus der vorigen gedruckten Exemplar begangenen Fehlern verbessert/dazu mit Einverleibung der in gedachten Marginalibus jedes Orths angezogener/aber bißhero in Truck nicht verfertigter Visitations-Abschieden/ Memorialn und Decreten, wie nicht weniger mit Concordirung der übereinstimmender oder sich auff ein ander beziehender Oerther/ und dann kürtzlicher Andeutung/ was durch die seithero besagten 1613. Jahrs eröffnete Reichs-Abschiede und gemeine Bescheide an einem und andern Orth geendert/ vermehret/ weiter erkläret und bestettiget/ nebenst einem vollkömblichen Register:

Allen denen so am Hochgedachten Kayserlichen Cammergericht zu thun und zu handeln haben/ zu Nutzen und Nothurfft abermahlen in Truck verfertiget

Jacob Blume Oldelandiâ-Bremensis, &c. p. t.
Praxeos Cameralis Studiosus.

Auß Churfürstlicher Mäyntzischer/ als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlers Gnädigster Bewilligung/ auch mit Dero Churfürstlichen Gnade und Freyheit nicht nachzutrucken.

In Verlegung Jacob Siverts
Gedruckt in des Heiligen Reichs-Statt Speyer
Durch
Christian Dürren

Im Jahr Christi M. DC. LXIII.

PRÆSTRENVO AC MAGNIFICO, EXCELLENTISSIMIS, NOBILISSIMIS CONSVLTISSIMISQVE VIRIS,

Dn. PHILIPPO VVERNERO Ab Emmerich.

SACRÆ CÆSAREÆ MAIESTATIS CONSILIARIO DIGNISSIMO,

Ejusdemque ut & Sacri Romani Imperii Fiscali Generali Spectatissimo,

NEC NON

Dn. PAVLO Hambß

AVGVSTISSIMI CAMERÆ IMPERIALIS

Judicii Advocato & Procuratori celeberrimo, multorumque dicti Imperii Statuum Consiliario meritissimo,

PATRONIS, FAVTORIBVS AC PROMOTORIBVS suis omni observantiæ cultu prosequendis.

S. P.

IN lucem editurus quæ ad Augustissimæ Cameræ Imperialis Conceptū ordinationis renovatæ annotavi, de Patronis, quibus hanc meam operā dedicarem, non multum sollicitus fui, maximè dum animo pervolverē, Tibi inprimis, Præstrenue ac Magnifice Domine ab Emmerich, genera-

neralem rei librariæ inſpectionem à Cæſarea Majeſtate commiſſam, utramque verò Excellentiarum veſtrarum ſcientiæ legalis tam publicæ quàm privatæ adeò amantem atque expertem eſſe, ut omnium propenſionem ſibi haud immeritò conciliaverit. Juſtiſsimas haſce conſiderationes cùm veſter, Præſtrenue & Excellentiſsimi Domini, erga me continuus favor innataque humanitas multis modis adaugeat, ſanè nullum mihi dubium eſſe potuit, quin hũc meũ laborẽ Vobis omni, qua par eſt, ſubmiſsione in eum præcipuè finem paucis his conſecrarẽ, ut mei clientelam benevolè ſuſcipiendo, illum coram Superioribus, ne in malam partem accipiant, excuſare; contra Inferiores verò, qui eundem calumniæ ſuæ telis forſitan labefactare poſſent, fortiſsimo ſplendoris veſtri clypeo præmunire tuerique dignemini. Iſtud ſi obtinuero, facilius ad ulteriores conatus progrediar, quibus hoc unicum accedit Votum, ut Divina clementia Vos quam diutiſsimè ſalvos atque incolumes conſervet. Dabam Spiræ Nemetum 10. April. Anno 1663.

PRÆSTRENVITATIS ET EXCELLENTIARVM V.V.

Obſervantiſsimus

Jacob Blume.

AD LECTOREM.

QUamvis, Benevole Lector, teste Iustiniano gloriosissimo Imperatore res divinæ perfectissima sint, humani tamen juris conditio in infinitum decurrit, & nihil est in eo, quod stare perpetuo possit: multas enim formas edere natura novas deproperat, atq; hinc aliter contingere nequit, quin nonnulla negotia, quæ adhuc legum laqueis non innodata sunt, postea emergant, in quibus novæ juris compositione ac emendatione opus. Idem accidit Ordinationi Camerali Anno 1548 ex antiquis Ordinationibus & Constitutionibus S. Imperii conscripta, & à Carolo V. Anno 1555. in Comitiis Augustanis promulgata, quam ob varios casus subsequentibus temporibus emersos atq; in eadem non comprehensos per posteriores constitutiones Imperii, Recessus Deputationum ac Visitationum, Memoriales, Communia Decreta & innumeris locis corrigi, declarari adangerig; necesse fuit. Cum verò hæ sanctiones confusæ & in diversa volumina dispersæ extra memoratam Ordinationem divagarentur, ita ut Iudex & Assessores, item Advocati, Procuratores ac litigantes in Iudicio Camerali aliiq; in Sacro Imperio vix magnam difficultatem ac labore, non absq; perditione temporis isthæc, quæ necessaria fuerant, expedire potuerint: Ac præterea dictarum Sanctionum nonnulla publicis typis impressa nunquam fuissent, earundem notitia apud multos incerta, imo apud plurimos planè nulla necessariò esset, quo hisce incommoditatibus obviam iretur, Imperator Rudolphus II. cum Consilio Status Imperii Iudici atq; Assessoribus Anno 1598. iniunxit, ut exactorum numero quasdam personas doctas rerumq; Cameralium peritas ex utraq; Religione pares deligerent, quæ dictam Ordinationem revisserent, eamq; ac prædictas Sanctiones in formam certam redactas uno volumine complecterentur.

Iudex & Assessores cæsareo jussui obtemperantes præsens Conceptum renovatæ Ordinationis Cameralis, vulgò Cammer-Concept nominatum, imperato modo compoluerunt, ac compositum transmiserunt Electori Augustino, qui Comitiis Anno 1603. habitis illud Statibus ad necessariam inspectionem, maturam considerationem, ing. proximo Imperii conventu insecuturam ratificationem ac publicationem communicavit. Et quamquam Imperator Matthias in isto Conventu Anno 1613. Ratisbonæ celebrato hanc ratificationem publicationemq; consummare conatus fuerit, tamen ille in eo impeditus cuncta ad proximè sequentia comitia remisit, uti patet ex hic subjecta præfatione & Notatis ibidem allegatis. Ast cum hæc de re in istis ac subsequentibus Comitiis usq; dum nihil actum ac interea temporis præmem ratum Conceptum in diversis locis per recentiora communia Decreta & Recessum Imperii de Anno 1654 ulteriùs declaratum, ut etiam penitus abrogatum esset, complacuit ut illud in futura Visitatione Camera revideretur, emandaretur eidem noviores sanctiones inferrentur, totumq; opus ita præpararetur, quò in proximis Comitiis plenam absolutionem sortiretur, per prælegata Notata.

Postquam autem illa Visitatio nondum habita, multò minus Revisio ac Emendatio sæpè dicti Concepti instituta, nec eius ratificatio atq; publicatio insecuta sunt, illud Conceptum quidem nullam vim legis imperii usque dum nactum est, attamen suis viribus ac utilitate in aliis non caret. Nam quod eius vires attinet primò verba huius Concepti plerumq; sunt ipsissima verba Constitutionum jam antehac à Statibus imperii approbatarum, ex quibus illud est conscriptum & ubique in margine allegata extant, ut hac ratione satis virium habeat. Deinde conscriptum est à præcipuis Camerali Collegii membris, quas eplus authoritatis habet, ac tutius in Allegationibus adduci potest, quàm Ius Camerale Denatis aut aliis rerum Cameralium privatus Scriptor. Vtilitat in eo elucescit, quòd primùm Benevolus Lector hic non solummodo constitutionum ubique allegatarum verba fere integra, sed etiam ut plurimum rationem motivam, quæ est anima legis, velibidem, vel ad minimum in allegatis constitutionibus adjectam habeat, ex quibus intentio Legislatoris fo tasse melius quàm ex Compendiis aliorum, qui vel ob nimiam brevitatem aliquantulum obscuri, vel etiam præfatas Constitutiones non adeò fideliter semper allegarunt, percipietur, atq; ita hoc Conceptum majori cum fructu legetur. Secundò quod materia sparsim in Constitutionibus Imperii aliisque sanctionibus existentes in loca congrua congesta hic habeantur, ne longâ inquisitione cum temporis jactura, quâ nulla major, indigeatur. Plures utilitates enumerare urgente brevitate prohibeor, & ex traditis satis constat illud Conceptum neque suis viribus nec sua utilitate destitutum, ita ut eodem fermè aquè ac Ordinatione Camera à toto Imperio confirmata publicatoq; quivis non sine suo commodo uti possit.

Dum verò sæpè dicti Concepti Exemplaria antehac Anno 1629. Vienna, & Anno 1633. Hanovia impressa omnia planè divendita essent, adeò ut jamdudum apud cunctos Bibliopolas nullum Exemplar venale prostiterit, multi rerum Cameralium cupidi, inprimis mei commilitones, qui Praxeos Camerali addiscendæ gratia in Iudicio Camera commorarentur, Ordinatione utpote fundamento dicti Iudicii & Praxeos, cum suo ingenti damno destituti aliquoties optarunt, ut præfatum Conceptum sub incudem revocaretur. Quæ revocatione eò magis peropus erat, quia non tantùm in Recessu Imperii de Anno 1654. provisum, ut suprà

nominatum Conceptum in proxima Visitatione revideretur & corrigeretur. sed etiam in praxi tato Recessu, ut & Recessu Deputationis de Anno 1600. atq; Instrumento pacis de Anno 1648. sancitum, ut juxta normam præmemorata Ordinationis Processus Iudiciarius tum in ipsa Aula Cæsarea, tum per totum Imperium in iudicijs inferioribus, in quantum cujusq; loci consuetudo id permitteret, instituretur, quæ revisio & correctio, imprimis verò Processûs institutio, d. Ordinationis copiâ denegatâ, difficulter ad effectum perduci poterunt.

Ex his aliisq; causis & accedente nonnullorum eruditorum virorum consilio ac fvasu motus præfata revocationi manum, quamvis tremulam ob exilem notitiam rerum cameralium mihi probè conscium admovi, & primò præsens Conceptum sedulo cum industria revidi, atque in priora Exemplaria irrepta Errata typographica emendavi. Secundò loca parallela, ubi necessarium visum fuerit, in margine annotavi. Tertiò ambes ac singulos textus in margine allegatos non sine tædioso ac molesto labore evolvi, pravè erroneeque allegatos partim per propriam indagationem, partim ex Cisnero, Denaisio & aliis correxi, numerum citati §. quo eò citius invenirì queat, ubiq; adjeci. Quartò cùm Recessus ac Memorialia Visitationum, & quadam Consulta Camera typis excusa non prostarent, atq; vix spes prostitura esse, textus ex illis, quorum copiam nactus sum, hinc inde allegatos singulis locis contiguè, quò benevolus Lector textum authenticum eveſtigio ad manus haberet, sub majusculis literis A. B. C. &c. subnexi. Quorundam verò pranominatorum Consultorum ac memorialium post diuturnam curiosamq; investigationem à me apud neminem Spira repertorum copiâ perpotiri non valens, illis allegatis verbum: Defiert: ubiq; subnotavi. Quintò siquidem hoc Conceptum per recentiores Imperii Recessus ac Decreta Cameralia partim sit confirmatum, ulterius declaratum aut penitus abrogatum, partim eidem surrogatum aut derogatum sit, istas confirmationes, declarationes, abrogationes, surrogationes ac derogationes competentibus locis sed verbis, quantum fieri potuit, paucissimis, ne alias hoc opus nimis excresceret, sub numeris 1. 2. 3. &c. adduxi.

Et quanquam idem Conceptum quibusdam in locis per contrariam observantiam in desvetudinem abierit, istaq; loca etiam annotari oportuisset, tamen eam annotationem ex certis causis prætereo coactus sum. Verum enim verò quandoquidem prater hanc annotationem multi §§. in hoc Concepto, ut & recentioribus communibus Decretis ac Recessu Imperii de Anno 1654. passim allegatis comprehensi, qui nonnullis rerum Cameralium non adeò gnaris obscuri apparere possint, atq; propterea singularem enucleationem declaratione mque desiderent, ac insuper multa utilia necessariaque sparsim apud Camerales Scriptores, quos perlegere non cuivis contingit, deprehendantur, quorum congestio in unum volumen maximoperè tum utilis tum necessaria, animum induxi, communis, præcipuè verò meorum Commilitonum, quibus propter communia studia me totum debeo, utilitatis ergò peculiare Opusculum sub nomine PROCESSUS CAMERALIS, *proximis diebus, ni fata invideant, in lucem proditurum pro exiguitate ingenij methodicè conscribere. in quo omnes & singulos §. §. prædicti Concepti inque eodem allegatarum sanctionum ex textibus authenticis, paulò ante nominatis Scriptoribus, propriâque experientiâ quamvis non admodum longâ edoctis breviter ac dilucidè enucleabo, eorum veram mentem ac genuinum sensum, quantum meum infirmum judicium illa penetrare aut divinare potuerit, perspicuè declarabo, usu non receptos vel per contrariam observantiam abrogatos paucis annotabo, ac postremò ex præcipuis rerum Cameralium scriptoribus excerpta, & qua præsenti ævo in usu vertuntur, locis congruis inseram.*

Denique & sextò Indicem quoque subnexi, quem ita ut non tantummodò usum Repertorii, sed etiam Compendii juris Cameralis, quale & à Denaisio conscriptum, præstaret, compositi insistens vestigiis laudati Denaisii, cujus verba propter suorum elegantem Latinitatem multis in locis retinui, quod idcirco admoneo, ne alioquin ab inimicis Plagii insimularer. Sicui igitur non est otium totum Conceptum perlegendi, vel etiam hoc perlecto ad confirmandam memoriam iste Index perlustrari, & oblatâ fortassis ob adhibitam nimiam brevitatem obscuritate, ad ipsum textum nullo negotio recurri poterit. Hæc est & fuit mea intentio, hic meus fuit labor. Qua ut Tu benevole Lector, aqui bonique consulas, me sicubi errantem pro tua humanitate corrigas atque contra iniquos Calumniantium morsus defendas, summoperè rogo. Salve, vale ac fave.

EXPLICATIO NOTARVM in margine usurpatarum.

R. Recessus Imperii.
R. Reichs Abschied.
Deput. Deputations-Abschiedt.
Vil. Visitations-Abschiedt.
Mem. Judic. Ass. Proc. &c. Memoriale Judicis, Assessorum, Procuratorum, &c.
Consult. Cam. Consultum Cameræ, Aliàs etiam Resolutiones Dubiorum, item commune concluſum, &c. nominatum,
G. B. Gemein Beschridt.
Dec. Decretum, &c.

Wir Matthias von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ ꝛc. Graff zu Tyrol/ ꝛc.

Proœmium Ord. 1548. & 1555.

WIr kundt und bekennen hiemit offentlich/ Demnach Weiland Unser lieber Herr und Uhranherr Kayser Maximilian der Erste/ im Jahr/ als man von Christi Unsers Seligmachers Geburth gezehlet/ 1495. zu Wormbs eine Ordnung des Kayserlichen Cammergerichts auffgericht/ dieselbe auff etlichen hernachfolgenden Reichstägen/ wie imgleichen Unser lieber Herr und Vatter/ Kayser Carl der Fünffte/ so wol im Jahr 1521. zu Wormbs/ als folgents auff etlichen andern Reichstägen/ in vielen Articuln vernewert/ geändert/ erklärt und gebessert/ Nochmals aber auff dem im 1548. Jahr zu Auffspurg gehaltenem Reichstag/ auß hohen und trefflichen damahls vorgefallenen Ursachen/ alle solche alte Ordnungen und Satzungen/ durch etliche Rechtsgelährte/ und des Cammergerichts Gewonheiten und Gebräuchen erfahrne/ geübte/ verständige Personen mit allem Fleiß erwegen/ in eine richtige Form bringen/ auch was etwan noch gemangelt hinzu setzen/ die zweifelige und unerledigte Puncten dem Rechten und des Kayserlichen Cammergerichts Gebrauch und Stylo gemäß erläutern/ in ein Buch zusammen fassen/ dieselbe also gestelte Ordnung mit sonderm Fleiß ersehen/ und mit Rath und Gutachten der Churn Fürsten/ Fürsten und Stände bestättigen/ und in das Heil. Reich publiciren lassen: Und dann aber solche ernewerte und verbesserte Ordnung nicht allein auff den zu Passaw am 16. Julij Anno 1552. auffgerichten Vertrag/ Wie auch auff dem Anno 1555. zu Augspurg verglichenen und verabschiedeten Frieden in Religion-Weltlichen und andern Sachen/ Handthabung des Friedens/ und Execution desselben/ durch Unsern lieben Herrn und Anhern damahls König Ferdinandt in Krafft ihren ℓ. gegebener Kayserlichen Vollmacht/ und Haimbstellung sampt der Churfürsten Räthen/ erscheinenden Fürsten und der abwesenden Bottschafften und Gesandten wiederumb ersehen/ an etlichen Orthen geändert/ und von newen im Heiligen Reich publiciert worden: Sondern auch folgends nach Gelegenheit vor- und eingefallener Sachen und Umbstände derselben/ in denen seythero ergangenen und publicirten Reichs-Deputation- und Visitation-Abschieden/ und Memorialn hin und wider nothwendiglich an vielen Orthen geändert/ erkläret/ gemehret und verbessert/ also daß Unser Cammer-Richter und Beysitzere/ auch die Advocaten/ Procuratorn und die Partheyen an gemeldtem Cammergericht und sonst allenthalben im Heiligen Reich sich darauß und darnach nicht wol ohne sondere Mühe und Beschwerden/ auch Verlehrung der Zeit richten mögen/ auch dieweil solches nicht alles vollnkömblich unter Unserm Nahmen ins Reich offentlich in Druck gegeben/ und publicirt gewesen/ ihrer viel der Notturfft nach nichts eigentlichs oder beständigs/ mehrer theils auch wol gar nichts davon wissen können/ Als haben Wir fernere Vorsehung deßhalben zuthun/ und zu Abhelffung solcher itzogemelter Ungelegenheiten abermahls von newen dieselbe Ordnung zuersehen/ zuverbessern und zuergäntzen für eine hohe Notturfft erachtet/ Wie dann deßwegen auff dem zu Speyer Anno 1595. angefangenem Deputation-Tag Unsern daselbst anwesenden Käyserlichen Commissarien durch die deputirten Stände Gesandten und Bottschafften ein besonders Bedencken eröffnet/ und sie ihnen der gestalt und dahin gefallen lassen/ daß zu solchem hochnothwendigen Werck Cammer-Richter und Beysitzer etliche auß ihrem Mittel gelährte und des Cammergerichts Proceß erfahrne Personen beeder Religion in gleicher Anzahl/ die vorige Cammergerichts Ordnung

jnen ersehen/ und was darinn zu Beförderung des Gerichtlichen Proceß/ und der Justitien / durch die hernach gefolgte Reichs-Deputation- und Visitation-Abschiede geändert/ auff das Papier zubringen verordnen/ und was also zusammen gebracht in die Maintzische Cantzley/ damit solches folgents an Uns und die Stände des Reichs zu ratificiren und in Truck zufertigen/ gelangt werden möchte/ liefferen solten. Welches/ wie Uns dann auch auff nechstgefolgtem und zu Regenspurg Anno 1598. gehaltenem Reichstag/ auff ferner der daselbst gegenwärtigen Stände/ Bottschafften und Gesandten gepflogenen Rath und unterthänigst Uns deßwegen eröffnet bedencken / Erklärung und Heimbstellung also gnädiglich gefallen lassen/ Daß nemblich so wol die Anno 1555 auffgerichte Cammergerichts Ordnung / als auch was seithero ferner in unterschiedtlichen Reichs-Deputation- und Visitation-Tägen übergebenen absonderlichen Memorialn des Justitiæwesens halben fürkommen/ ersehen/ erwogen/ und was darinn nöttig/ diensam und nutzlich zuseyn befunden in ein Corpus verfaßt würde/ Darauff wir auch gedachtem Unserm Cammer-Richter und Beysitzer solches/ wie jetzo gemeldt / also ins Werck zustellen und zuverrichten gnädigst aufferlegt und befohlen/ Wann dann nun dieselbe solchem allem also gehorsamblich nachkommen/ Wir auch dieyon ihnen also verfaßte erneuerte und gebesserte Ordnung/ in allen und jeden ihren Theilen und Puncten mit allem Fleiß erwegen und ersehen lassen/ auch daß dieselbe also durch eine sondere Unsere Kayserliche Constitution zubestättigen / und in das Reich offentlich zu publiciren/ auff diesem Unsern zu Anno gehaltenen Reichstag/ Uns mit den anwesenden Churfürsten/ Fürsten/ Ständen und dero Abgesandten/ und sie sich herwider mit Uns verglichen: Alß setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß solche Ordnung in massen die jetzundt geändert und hiemit publicirt/ an viel ermeltem Unsern Kayserl. Cammergericht als Unsere und des Reichs Recht und Ordnung in allen ihren Inhaltungen/ Artickeln und Puncten gehalten werden soll/ Gebieten auch hierauff Unsern Cammer-Richter/ Beysitzern/ Verwaltern/ Prothonotarien/ Fiscal/ auch allen und jeden Advocaten/ Procuratorn/ Cantzley-Notarien/ Leesern/ Secretarien/ Ingrossisten/ Copisten/ Cammerbottenmeistern/ Botten/ Pedellen/ Notarien/ auch den Partheyen/ so an Unserm Kayserlichen Cammergericht jetzo und hinfüro seyn oder zu handlen haben werden/ und wollen daß sie diese Unser Cammergerichts Ordnung in allen und jeden Puncten und Artickeln/ ein jeder so viel ihnen dieselben berühren wird/ bey Vermeidung der Straff und Pön darinn verleibt/ festiglich und unverbrüchlich halten/ und darwider nichts fürnehmen noch handlen sollen in keine weiß. Dagegen sollen auch alle andere hievor auffgerichte Ordnungen und Satzungen/ so dieser Unser Ordnung zuwider verstanden werden möchten/ hiemit cassirt und abgethan seyn/ die Wir auch hiemit cassirn und abthun / also daß dieselben/ auch alle Rescripta, Commissiones, Avocationes, Jussiones und Befehl/ so darwider von Uns oder andern/ wie das erdacht oder fürgenommen werden möchte/ außgehen würden/ an Vollnziehung derselben nicht irren noch verhindern sollen.

Und zu richtigem und lautern Verstandt dieser Kayserlichen Cammergerichts Ordnung ist dieselbig in drey unterschiedlich Theil und Tractat gesondert und vertheilt: In deren Ersten von Personen/ Im Andern von der Jurisdiction / und im Dritten von dem Proceß des Kayserlichen Cammergerichts gehandelt wirdt.

R. 1598. §. Wir seynde &c. 69 cum seq.

Er Concluf. ftatuum in princ.

Hac Approbatio, Confirmatio & Publicatio nondum facta. Videomnino C. p.1.33.§. ult. in Not.

Und seynd im Ersten Theil diese nachfolgende Titel begriffen.

1. Wie das Kayserlich Cammergericht mit Richtern und Urtheilern besetzt/ und wie viel derselben seyn sollen. Fol. 1.
2. Die sechs Crayß die zu præsentiren haben. 2.
3. Von Geschicklichkeit der Personen des Cammergerichts und der Beysitzer cod.
4. Wie lang die Beysitzer am Kayserlichen Cammergericht verharren sollen. 4.
5. Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beysitzer statt andere geordnet werden/ und wie dieselben geschickt seyn sollen. cod.
6. Von Untüglichkeit der Beysitzer und wie die abgeschafft sollen werden. 9.
7. Daß Cammer-Richter und Beysitzer dem Cammergericht allein außwarten sollen. 10.
8. Von Urlaubnemmung des Cammer-Richters und der Beysitzer. 11.
9. Von Kleidung und anderm Wandel der Beysitzer. 14.
10. Von des Kayserlichen Cammer-Richters Ampt in gemein. 15.
11. Von des Cammer-Richters Ampt im Rath/ und wie er über der Beysitzer Ampt und Verrichtung halten soll. 16.
12. Welcher massen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren außtheilen und befürdern soll. 20.
13. Wie und zu was Zeitten der Cammer-Richter die Supplicationes außtheilen soll. 26.
14. Wie und welcher Gestalt der Cammer-Richter unterschiedliche Räth anordnen und besetzen soll. 27.
15. Auß was Ursachen der Cammer-Richter den gantzen Rath beruffen/ und welcher gestalt er die Extraordinari Geschäfft berathschlagen und verrichten lassen soll. 31.
16. Von fernerer Verrichtung des Cammer-Richters/ die Rathsgeschäfft belangendt. 36.
17. Von des Cammer-Richters Ampt in der Gerichtlichen Audientz. 38.
18. Welchem in Abwesen des Cammer-Richters der Stab und Richter-Ampt befohlen werden soll. 40.
19. Von der Beysitzer Ampt in gemein. 41.
20. Welcher gestalt die Beysitzer die Acta annehmen/ verwahren und wieder überlieffern sollen. 43.
21. Von Rathgang der Beysitzer. 46.
22. Von der Beysitzer Ampt im Rath/ und Erstlich von Expedition der Supplicationen. 49.
23. Von Expedition der Sachen/ und welcher gestalt die Beysitzer referiren sollen. 53.
24. Welcher gestalt die Beysitzer votiren sollen. 59.
25. Wie/ und durch wie viel Beysitzer die Urtheil verfaßt und angeben werden sollen. 63.
26. Von der Beysitzer Ampt im Gericht. 65.
27. Von Annehmung des Kayserlichen Fiscals, und seines Advocaten, auch derselben Geschicklichkeit. 66.
28. Von des Kayserlichen Fiscals Ampt außerhalb des Gerichts/ und von seinen Deputaten. cod.
29. Von des Kayserlichen Fiscals Ampt in der Gerichtlichen Audientz. 68.
30. Von Advocaten und Procuratorn/ wie sie geschickt/ und wie viel deren seyn sollen. 69.
31. Wie man Procuratores und Advocaten bestellen/ wie viel/ und was Sachen ein jeder annehmen soll. 70.

32. Von subſtituirten und nachgeſetzten Procuratorn und Ubergebung der Sachen. 78.

33. Wie die Procuratores mit genugſamen Gewalt / Ratificirung / und ſonſt in andert Weeg verſehen ſeyn ſollen. 75.

34. Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor Rath. 76.

35. Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor Gericht. 79.

36. Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor der Cantzley. 84.

37. Von andern unterſchiedlichen Puncten der Procuratorn Ampt belangent. 89.

38. Ob die Partheyen eigene Redner haben mögen. 91.

39. Von des Kayſerlichen Cammergerichts Cantzley-Perſonen / und wie dieſelben angenommen / auch zu Verrichtung ihrer Aempter angehalten werden ſollen. eod.

40. Von des Verwalters Ampt und Befelch. 93.

41. Von der Protonotarien Ampt im Rath / Gericht und Cantzley. 97.

42. Von der Notarien Ampt. 101.

43. Von der Leſer Ampt. 102.

44. Von der Secretarien / Ingroſſiſten und Copiſten Ampt. 107.

45. Von dem Cantzleyrecht. eod.

46. Von Tax der Cantzleygefäll. eod.

47. Von der Pedellen Ampt. 110.

48. Von des Bottenmeiſters Ampt / und der Botten Deputaten. 111.

49. Von den Cammergerichts Botten / und wie die beſtellt und angenommen ſollen werden. 116.

50. Von der Botten Ampt. 117.

51. Wie und welcher geſtalt ein jeder Bott die Proceß exequirn, und derhalben Relation thun ſoll. 119.

52. Von den Notarien / welcher geſtalt ſie Exequiren ſollen. 123.

53. Von des Cammergerichts Medico. 126.

54. Von dem Pfenningmeiſter und ſeinem Ampt. eod.

55. Von den armen Partheyen. 131.

56. Von Unterhaltung und Beſoldung des Kayſerlichen Cammergerichts Perſonen. 133.

57. Von des Kayſerlichen Cammer-Richters und der Beyſitzer Beſoldung. 134.

58. Von Beſoldung der Kayſerl. Cammergerichts Cantzley Perſohnen. eod.

59. Von des Kayſerlichen Fiſcals / und des Fiſci Advocaten Beſoldung. 135.

60. Von Beſoldung der Advocaten und Procuratorn. eod.

61. Von des Cammergerichts Pedellen und Botten Beſoldung. 137.

62. Von des Kayſerlichen Cammergerichts Medici und Pfenningmeiſters beſoldung. 138.

63. Von Freyheiten/ Sicherheit und Glaide der Personen des Kayserl. Cammergerichts. cod.
64. Von der Visitation/ Reformation und Straff der Personen des Kayserlichen Cammergerichts. 141.
65. Von Straff der Beysitzer/ und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halb gehandelt werden möge. 145.
66. Von Straff der Advocaten und Procuratorn. 146.
67. Daß die Gelepönen den Armen zu gut außgeben werden sollen. 147.
68. Von Straff der Cantzley-Personen. cod.
69. Von Straff der Botten. cod.
70. Von Straff der armen Partheyen. 148.

Von Eydten der Cammergerichts Personen und Partheyen/ so daran zu handlen haben.

71. Von des Kayserl. Cammer-Richters und der Beysitzer Eydt. 148.
72. Von des Verwalters Eydt. cod.
73. Der Gerichtschreiber und Leser Eydt. 149.
74. Von des Fiscals Eydt. cod.
75. Des Fiscals Advocaten Eydt. cod.
76. Der Advocaten Eydt. 150.
77. Der Procuratorn Eydt. 151.
78. Des Cammergerichts Secretarien/ Ingrossisten und Copisten Eydt. cod.
79. Der Pedellen Eydt. cod.
80. Des Cammergerichts Medici Eydt. 152.
81. Des Cammergerichts Pfenningmeisters Eydt. cod.
82. Des Botten meisters Eydt. cod.
83. Des Cammergerichts Cantzleyknechts Eydt. 153.
84. Der Cammerbotten Eydt. cod.
85. Daß alle Cammergerichts Personen der Kayserl. Majestät und dem Reich getreu zu seyn schweren sollen. cod.
86. Form des Eydts/ so den Cammergerichts Personen in den Visitationen vorzuhalten. 154.
87. Wie die Procuratores und Partheyen Juramentum calumniæ schweren sollen. cod.
88. Wie Procuratores und Principals schweren sollen/ so sie die taxirte Kosten bey dem Eydt erhalten wollen. 155.
89. Der Eydt Dandorum. cod.
90. Der Eydt Respondendorum. cod.
91. Der Eydt der Bosheit gemäldt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schweret. 156.
92. Der Eydt quartæ dilationis und derselben Prorogation. cod.
93. Der Eydt/ so einer wird zu einem Curator zum Krieg gegeben. cod.
94. Der Eydt/ so einer oder mehr zu Vormünden gegeben werden/ und durch einen Procuratorn geschworen wird. cod.

95. Form der Zeugen Eydt. 157.
96. Eydt der Armen. eod.
97. Der Eydt/ so ein Arst/ Balbierer/ oder einer andern Kunst erfahrner schweret/ über das so ihme auß Erfahrung seiner Kunst bewust ist. eod.
98. Ordnung und Form des Juden Eydts. eod.

Titul des zweiten Theils dieser Ordnung/ von Gewalt und Gerichts-Zwang des Kayserlichen Cammergerichts.

Von Erster Instantz.

Und Erstlich.

1. Von Personen und Sachen/ so nicht dem Reich ohne Mittel/ sondern andern Gerichten unterworffen/ und an das Cammergericht in erster Instantz nicht gehörig. Fol. 159.

Von Personen und Sachen so dem Reich ohne Mittel unterworffen/ und in erster Instantz an das Cammergericht nicht gehörig.

Und Erstlich.

2. Wie und vor welchen Richter/ Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessige einander zu Recht fordern sollen. 160.
3. Wie und vor welchem Richter/ Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessige/ die Prælaten/ Graffen/ Herren/ und den Adel dem Reich ohne Mittel unterworffen/ zu Recht fordern sollen. 161.
4. Wie und vor welchem Richter die Prælaten/ Graffen/ Freyherren/ Herren/ die vom Adel/ und die Stätt/ die Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessige zu Recht fordern sollen. eod.
5. Wie und vor welchem Richter die Prælaten/ Graffen/ Freyherren und die vom Adel/ dem Reich ohne Mittel/ und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen/ einander zu Recht fordern sollen. 164.
6. Wie es mit Verlegung der nidergesetzten Räth/ Verglaittung der Partheyen/ Appellation/ und andern gehalten werden soll. 165.
7. Wie umb Fürstenthumb/ Grafschafften/ &c. in Recht gehalten soll werden. eod.
8. Wie und vor welchem Richter Entsetzung halb/ die nicht Landtfriedbrüchig/ gehandelt soll werden. eod.
9. Welcher gestalt ob continentiam causæ, die Außträg nicht statt haben sollen. 168.

Von Personen und Sachen die von ihrer Art und Eigenschafft wegen/ ungeachtet ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen/ in Erster Instantz an das Kayserlich Cammergericht gehörig.

Und Erstlich.

10. Daß von wegen Uberfahrung des Kayserlichen Land-Friedens am Cammergericht geklagt möge werden. 168.

11. Wie gegen denen/ die des Friedtbruchs oder daß sie den Friedtbrechern heimblich Zuschub gethan/ verdacht seyn/ gehandelt und ad purgandum procedirt werden soll. 172.

12. Von Purgation deren/ die ihre Gütter gefährlicher weiß veräussern/ oder die solche Gütter von andern der gestalt annehmen. 175.

13. Daß wider die/ so der Aechter Gütter/ den Aechtern zu gut annehmen/ am Kayserlichen Cammergericht gehandelt werden mög. eod.

14. Daß wider die Ganerben/ so die Aechter zu ihrer Ganerbschafft zulassen am Cammergericht gehandelt werden soll. 176.

15. Daß wider die/ so außgetrettene Unterthanen wider ihr Obrigkeit enthalten/ am Cammergericht gehandelt werden möge. eod.

16. Daß wider die Obrigkeit/ die wider die Herrnlose Knecht/ andern nicht Hülff thun/ am Cammergericht geklagt werden möge. eod.

17. Daß umb die Kosten und Schäden von wegen Handthabung Friedens und Rechtens auffgewendet/ am Cammergericht gehandelt werden mög. 177.

18. Von des Kayserlichen Cammergerichts Macht und Befelch/ der Friedtbrecher halb/ wider die einer stattlichen Hülff vonnöthen. eod.

19. Wie und wo/ umb Absolution der Acht gehandelt werden soll. 178.

20. Daß wider die Aechter ausserhalb Friedtbruchs/ Haab und Gut/ am Cammergericht procedirt werden soll. eod.

21. Daß alle und jede Fiscalische Sachen und Fälle an dem Kayserlichen Cammergericht gerechtfertigt werden sollen/ und welches solche Fäll und Sachen seyn. 179.

22. Daß die Sachen der streittigen Possession zwischen den Partheyen/ so dem Reich ohne Mittel unterworffen/ am Kayserlichen Cammergericht gerechtfertiget/ und wie es damit gehalten werden soll. 180.

23. Daß von Pfandung und gefangener wegen am Kayserlichen Cammergericht gehandelt werden möge.

24. Von Arresten/ und welcher massen derselben wegen am Kayserlichen Cammergericht geklagt werden mög. 184.

25. Von Mandaten/ und in was Fällen dieselben ohne/ oder mit Justificatori clausul erkendt werden mögen. 186.

26. Von Relaxation der Eydt ad effectum agendi. 189.

27. Welcher gestalt am Kayserlichen Cammergericht ex L. diffamari gehandelt werden mög. eod.

28. Von Sachen die durch versagt/ oder verzogen Recht an das Cammergericht erwachsen. 190.

29. Von Compromilsen und welcher gestalt dieselbe am Kayserlichen Cammergericht angenommen und darinn verfahren werden soll. 191.

30. Daß alle Personen und Sachen die ohne Mittel der Kayserlichen Jurisdiction unterworffen/ und von derselben nicht durch sondere Außträge äußgenommen/ an dem Cammergericht für genommen werden sollen. 192

Von Sachen so in der andern Instantz durch Appellation an das Kayserliche Cammergericht erwachsen und gehören.

31. Von welchen Richtern/ in was Sachen/ und von welchen Urtheilen an das Kayserl. Cammergericht appellirt werden soll oder nicht. 193.

32. Wie und welcher gestalt die Appellationes an das Kayserlich Cammergericht geschehen sollen. 196.
33. In was Zeit ein jede Appellation an dem Kayserlichen Cammergericht anbracht werden soll. 197.
34. Wie und welcher gestalt die Richter erster Instantz die Acta zu ediren schuldig / und daß derhalben wider sie compulsoriales am Cammergericht erkendt / und auff die Pön derselbigen procedirt werden mag. 199.
35. Von Vacantz und Ferien. 202.
36. Daß das Cammergericht fürohin zu Speyer gehalten werden soll. 203.
37. Daß dem Cammergerichte sein stracker Lauff gelassen werden soll. 204
38. Von Gewalt ferner Fürsehung und Declaration des Cammergerichts Ordnung. eod.

Titul des dritten Theils dieser Ordnung / von dem Gerichtlichen Proceß.

1. Von Gerichtlicher Audientz / wie und zu welcher Zeit dieselbig gehalten werden soll. 205.
2. Von Abwechselung der Audientz ordinariarum und extraordinariarum. 206.
3. Extraordinariæ. 207.
4. Causæ ordinariæ. eod.
5. Wie viel Umbfragen in einer jeden Gerichtlichen Audientz geschehen sollen. eod.
6. Was und wie auff die erste Umbfrag auff eröffnete Urtheil gehandelt soll werden. 208.
7. Was in Novis gehandelt werden soll. 209.
8. Was in præfixis gehandelt werden soll. 211.
9. Was Sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen. eod.
10. Daß die Umbfragen ordinariarum und contumaciarum auffgehebt und welcher gestalt den Partheyen zu ihrer Handlungen gebührliche Zeit zugelassen und angesetzt werden soll. 212.

Von Terminen in Erster Instantz am Kayserlichen Cammergericht.

Vnd anfänglich.

11. Von dem Ersten Termin / wie und was in demselben gehandelt werden soll. 217.
12. Von Ladungen / Mandat und andern Processen / wie man die fertigen / reproduciren und darauff erscheinen soll. eod.
13. Von Klaglibellen und Articuln / wie dieselben in diesem ersten Termin fürbracht werden sollen. 222.
14. Von Gewälden und legitimation der Procuratorn. 223.
15. Von dem zweiten Termin in erster Instantz / wie und was in demselben gehandelt werden soll. 227.
16. Von dem dritten Termin / und was in demselben gehandelt werden soll. 228.
17. Von Exceptionibus wider die Articul / welcher gestalt sie vorbracht und darauff gehandelt werden soll. eod.
18. Von Responsionibus und welcher gestalt darauff gehandelt werden soll. 229.
19. Von defensionaln und peremptorialn. 230.

Von

Von dem vierdten Termin/ auch wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Und Erstlich.

20. Von Commissarien und Commission. Fol. 230.
21. Von dilationibus probandi und was sonst ferner in diesem vierdten Termin gehandelt werden soll. 235.
22. Von dem fünfften Termin/ was in demselben gehandelt werden soll/ auch von Production der Urkünden/ Instrumenten und anderer Kundtschafften. 237.
23. Von dem sechsten Termin/ auch wie und was in demselben auff einkommen Beweisung gehandelt werden soll. 239.
24. Von dem siebenden Termin/ wie und was in demselben gehandelt werden soll 240.
25. Von dem achten Termin/ wie und was in demselben gehandelt werden soll. eod.
26. Von Mündtlichen Beschlüssen/ wie und wann dieselbe geschehen sollen. eod.

Von Terminen in Außzügen/ so die Hauptsach auffhalten/ und nicht gar abschneiden/ genandt Dilatoriæ.

27. Von dem ersten Termin in Dilatoriis. 242.
28. Von dem andern Termin in Dilatoriis. 243.
29. Von dem dritten Termin in Dilatoriis. eod.

Von Terminen in endtlichen Außzügen/ genandt Exceptiones peremptoriæ.

30. Von dem ersten Termin in endtlichen Außzügen. 243.
31. Von dem zweiten Termin/ in endtlichen Exceptionen. 244.
32. Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in endtlichen Exceptionen. eod.
33. Von der Gegenklag/ wie in derselben procedirt werden soll. 245.

Von Terminen zweiter Instantz/ so von Bey- und Endtvrtheil an das Kayserlich Cammergericht appellirt wirdt.

Vom ersten Termin in zweiter Instantz/ wie und in demselben gehandelt werden soll.

34. Von Reproduction der Appellation, Proceß und Justification der Formalien. fol. 245.
35. Von Einbringung und Publication der Acten. 247.
36. Von Appellation-Libellen. 249.
37. Von Inhibition und wie man auff die Pön derselben klagen soll/ und von Attentaten. 250.
38. Von dem zweiten Termin in der andern Instantz/ wie und was in demselbigen gehandelt werden soll. 256.
39. Von dem dritten und andern nachfolgenden Termin/ in der andern Instantz/ wie und was in denselben gehandelt werden soll. 257.
40. Von Nullität und Nichtigkait Sachen/ wie und welcher gestalt in denselben procedirt und gehandelt werden soll. 257.
41. Welcher gestalt in Fiscalischen Sachen procedirt werden soll. 257.
42. Wie und welcher gestalt in Sachen mandatorum sine vel cum clausula procedirt werden soll. 258.

43. Daß in causis summariis summariè verfahren werden soll. 262.
44. Wie auff Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll. eod.
45. Daß auch in Handlungen/so in der Ordnung nicht gemeldt/die bestimpte Terminen gehalten werden sollen. 263.
46. Die Terminen zu halten bey einer Pön. eod.
47. Von Messigung der obbestimpten Terminen. eod.
48. Wie die nicht gehalten Termin gebessert/ reiterirt und erholt werden sollen. eod.
49. Von schrifftlichen und mündtlichen Fürträgen und Recessen/ wie und in was Ordnung dieselben geschehen sollen. 264.
50. Von Ungehorsam der erscheinenden Partheyen und verzüglichen Handlungen derselben 268.

Von Contumacien und ungehorsam der nicht erscheinenden Partheyen/ und wie in derselben gehandelt werden soll.

51. Von des nicht erscheinenden Klägers Ungehorsamb/ in erster Instantz. eod.
52. Von des nicht erscheinenden Antworters Ungehorsamb/ in erster Instantz. 269.
53. Von des nicht erscheinenden Appellanten Ungehorsamb. 270.
54. Von des nicht erscheinenden Appellaten Ungehorsamb. eod.
55. Ob der Ungehorsamb hernach erschiene/wie es gehalten werden soll. eod.
56. Von Urtheilen wie und in was Zeit/ auch durch wie viel Urtheiler diesselbig gesprochen und eröffnet werden sollen. 271.
57. Von Execution und Vollziehung der Urtheil. 272.
58. Erklärung obberührter Articul/ auch weiter Fürsehung der Execution des Kayserlichen Landtfriedens und gesprochener Urtheil. 275.
59. Von den Gerichtlichen Kosten/ Taxation und Messigung derselben. 277.
60. Von Liquidation der Schaden und Interesse. 278.
61. Daß von Urtheiln des Kayserlichen Cammergerichts nicht appellirt oder suppliciert werden möge. 279.
62. Von Restitution wider die Urtheil des Cammergerichts. eod.
63. Von Revision und Besichtigung der Acten und gesprochenen Urtheiln am Kayserlichen Camergericht/ auch Syndicat der Urtheiler/ und wie es mit dem allem gehalten werden soll. 280.
64. Daß der Proceß in andern Fällen/ vermög gemeiner Recht gehalten werden soll. 285.

Ende des Registers.

Erster Theil deß Käyserlichen Cammer-Gerichts Ordnung (1.) von Personen deß Cammer-Gerichts.

(1.) Add. R. 1613. §. So soud wir ꝛc. 4. in medio. R. 1654. §. Daß Anno 134.)

Wie das Käyserl. Cammer-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt/ und wie viel derselben seyn sollen.

1.

ERstlich/ so soll unser Käyserl. Cammer-Gericht jederzeit mit einem redlichem verständigem Cammer-Richter/ der ein Fürst/ (a) Geistlich oder Weltlich/ oder aufs wenigst ein Graff oder Freyherr/ darzu geschickt und erfahren sey: doch mit einem Weltlichen/ vor einem Geistlichen/ seines Stands/ wo der zu bekommen/ auch mit 42. (2.) Beysitzern/ auß dem Reich Teutscher Nation besetzt werden/ dann b ob wol vor Jahren ordinarie mehr nicht/ als 24. Beysitzer im Cammer-Gericht gesessen/ so ist doch hernach zu mehrer förderlicher Erledigung der recht hängigen/ und sonderlich beschlossenen Sachen/ dieselbe Anzahl auf den gemeinen Reichs-Versamlungen deß 66. und 70. Jahrs auff bemeldte Zahl der 42. erhöhet darbey es auch hißhero (3.) also gelassen:

(a) Ord. in primo tit. 1. N. 1566. §. als wir ꝛc. 71. cum seq. & N. 1570. paragr. darzu geschickt. neben einem. paragr. neben diesem. 64

(2.) Consuetudo (c) tribus Præsidibus. (c) Ord. hoc tit. §. 10. & seq.)

(b) Ord. hoc tit. N. 1570. §. dieweil nun 77. O. C. 1551. §. Und dieweil sich 19. (3.) Vsque ad annum 1648. ubi placuit, ut præter Iudicem & 4. Præsides numerus Assessorum ad 50. in universum adaugeretur. l. P. art. 5. §. Præterea 52.)

Damit nun Gleichheit in Besetzung solches Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts gehalten/ und ein Jeder Stand/ wen er verordnen soll/ wissens trage/ so sollen 5. 1. Cammer-Richter/ auch 42. Beysitzer gesetzt und geordnet werden/ wie nachfolgt. (4)

1. Ord. hoc tit.

(4.) Hodiernam præsentationem ostendit l. P. art. 5. §. præterea 52. & §. pen. junct. R. 1654. §. demnach auch 169.

2. Ord. §.

Nemblich wollen wir/ als Röm. Kayser jeder Zeit den Cammer-Richter und drey a. auß den Graffen oder Freyherrn/ und darzu zwo tügliche Personen von der Rechtgelehrten/ und dann wegen Unserer Oesterreichischen Erbland/ so wir unter/ oder vom Reich haben/ eine von der Ritterschafft/ und sollen die sechs Churfürsten 2. h. t. sechs/ nemblich ein jeder Geistlicher Churfürst eine der Rechten gelehrt/ und gewürdigt/ sie wären von der Ritterschafft/ oder nicht/ und ein jeder auß den weltlichen Churfürsten/ eine auß der Ritterschafft gebohrn/ und dann der jederzeit regierende Hertzog zu Burgund/ wegen der Nider-Burgundischen Erb-Land/ so Er gleicher gestalt under/ oder vom Reich hat/ eine von der Ritterschafft/ die sechs Krayse aber acht/ zehen Personen auß den Churfürstenthumben und Kraysen/ under denen der halbe Theil der Rechten gelehrt/ und gewürdigt/ und der ander halbe Theil auß der Ritterschafft/ die da qualificirt und geschickt seyn/ wie hernach (5.) folgt/ zu Beysitzern a. ordinarie benennen und ordnen.

a. Anno 1570. ist der dritt darzu kommen. N. Churfürsten/ eine auß der Ritterschafft gebohrn/ und dann der jederzeit regierende 1570. d. §. dieweil dann 50. Hertzog zu Burgund/ wegen der Nider-Burgundischen Erb-Land/ so Er gleicher ge- Ac Anno stalt under/ oder vom Reich hat/ eine von der Ritterschafft/ die sechs Krayse aber acht/ 1648. der vier zehen Personen auß den Churfürstenthumben und Kraysen/ under denen der halbe d. §. præterea Theil der Rechten gelehrt/ und gewürdigt/ und der ander halbe Theil auß der Ritterschafft/ die da qualificirt und geschickt seyn/ wie hernach (5.) folgt/ zu Beysitzern a. ordinarie benennen und ordnen. 52.)

(5) Tit. 3. eod. a. N. 1566. §. so setzen 74. 3. Deput. 1557. §. weiter 18.

Jedoch im Fall die Geistliche Churfürsten der Rechten gewürdigte/ und die weltliche Churfürsten auß der Ritterschafft gebohrne/ qualificirte und geschickte Personen/ nach müglichen angewandten Fleiß nicht bekommen möchten/ als dann soll Ihnen allen/ und ein jeden für sich bevor stehen/ frey und zugelassen seyn/ auß der Ritterschafft gebohrne/ ob die gleich der Rechten nicht gewürdigt/ oder aber graduirte

und der Rechten gewürdigte Personen / ob die gleich nicht auß der Ritterschafft gebohren/doch auff beede Fäll/sonsten dieser Ordnung allerdings gemäß/ qualificirte zu präsentiren, und darzu geben.

4. R. 1566. & 1570. locis sup. cit.

Aber von den übrigen Zehen extraordinari Beysitzern sollen die Sechs Churfürsten vier/und die sechs Krayß / sechs Personen präsentiren und stellen.

5. Ord. h. t. §. 2. (6.) Tit. 1. §. 4. & seqq. cod.

Und so offt ein Person auß obgemelten/ Cammer-Richtern / Graffen oder Freyherrn/und den andern Beysitzern/abkommen würde / alsdann wollen unnd sollen wir / die sechs Churfürsten / Burgund und die Krayß/ an derselben statt andere/ wie obsteht/und hernach (6) folgen wird/benennen und präsentiren.

6. R. 1570. §. nach dem aber ꝛc. 52.

Und demnach wegen Oesterreich und Burgund auff dem in Anno 70. zu Speyr gehaltenen Reichstag Anregung beschehen / daß dieselben Land vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung zur Präsentation nächst gedachter sechs extraordinari Beysitzer auch interesse hätten / als wollen wir / wo sich künfftig zu trüge / das die Zahl der Beysitzer umb zwo oder mehr Personen zu mehren / daß alsdann Oesterreich und Burgund in präsentando vor andern bedacht werden/ oder auch da einer / oder zween von diesen sechs Beysitzern ihre Stände gebührlicher weiß auffhünden / oder abgehen würden / an dero Statt Oesterreich unnd Burgund mit und gleich den sechs Krayssen auch zu präsentiren haben/also daß solche Präsentationen jeder Zeit unter berührten sechs Krayssen / zusampt Oesterreich und Burgund successive umbgehen/und der jenige / welches Stell am längsten vacirt, jedesmals zu erster Präsentation gelassen werden soll.

(1.) Hodiè novem : nam accessit circulus Austriacus ac Burgundicus. 2 Saxonicus in superiorem atq; inferiorem divisus est vid. I P art. 5 §. pen. R. 1654. §. Demnach auch 169. Circulus verò electorius Rhenanus non habet jus præsentandi. Ord. Tit. 2. 1. Circulus Francicus.

Die sechs (1.) Krayß die zu präsentiren haben.

II.

2. Bavaricus.

Der erste Krayß zeigt an/ Bamberg/ Würtzburg / Marggraff von Brandenburg / Burggraff zu Nürnberg / Graffen / Freyherrn und Reichs-Städt umb / und bey Ihnen gesessen und gelegen.

3. Suevicus.

Der ander Krayß zeigt an / das Ertz-Bistumb Saltzburg / Freysing / Regensburg / Passau / Fürstenthumb Bayern.

4. Rhenanus superior.

Der dritte Kraiß zeigt an / Costentz / Augspurg / Chur / Bistumb / Hertzogthumb Württenberg / Marggraffen zu Baden.

5. Westphal ens seu Rhenanus inferior.

Der vierte Krayß zeigt an / Wormbs / Speyr / Straßburg / Basel / Abt zu Fulda / weil. Hertzog Hansen / und Wolffg. von Bayern nachkommen / Lottringen / Westerreich / Hessen / Wetterau.

Der fünffte Krayß zeigt an/Paderborn/ Lüttich/Verden / Münster / Hertzog von Gülch/Berg und Cleve / Geldern / Graffen von Nassau / Graffen von Sain/ Graffen von Fyrnberg / Nider Eysenb. Niderland biß an / und über die Maas / in disen Krayß gehörig.

6. Saxonicus.

Der sechste Krayß zeigt an Fürstenth. Sachsen / Marggrafen zu Brandenb. Braunschweig / Thüringen / Mecklenburg / Bremen / Hildesheim / Halberstad/ Mersch. Naumburg / Meychsen / Brandenburg / Lübeck / Havelberg.

Und soll durch diese Außtheilung der Krayß / und Benennung der Ständ niemand nichts benommen seyn / sondern in jedem der obgemelten Krayß die jenigen präsentiren, die von Rechts wegen zu präsentiren haben / oder dessen bißhero in Gebrauch gewesen.

Von Geschicklichkeit der Personen deß Cammer-Richters und der Beysitzer / ꝛc.

III.

Ord. cit. §. in princ. (1) infrà part. §. Tit. 81.

Und dieweil auch Unser Käyserl. Cammer-Gericht/ das oberst und letzt Gericht im Reich/davon/laut dieser Ordnung/ (1) nicht appellirt werden soll/

und

und unser Gemüht und Meinung ist / das solch Gericht jederzeit mit tauglichen Personen besetzt werden soll / so ordnen / setzen und wollen Wir / daß Unser Cammer-Richter ein tapffere Person auß dem Reich teutscher Nation gebohren / derselben Herkommen / löblicher Gebrauch und guter Gewonheit nicht allein wol kündig und erfahren / sondern auch verständig / die Rechtliche Proceß zu dirigiren / und die Partheyen zu Austrag und Erörterung treulich zu fördern / und sönst also geschickt seyn soll / auf den alle deß Cammer-Gerichts Personen ein Forcht und Auffsehen haben / der sich auch dermassen in Verwaltung seines Ampts halte / daß deß Cammer-Gerichts Personen / ihme gebührlichen Gehorsamb zu leisten desto mehr bewegt werden mögen.

1. Ord. t. 3. §. 1:

Deßgleichen sollen die Beysitzer alle / eines erbarn Wesens und Wandels / auch rechter natürlicher / ehrlicher Gebührt / und insonderheit aber die Graffen oder Freyherrn / also geschickt seyn / deren einer deß Cammer-Richters statt in seinem Abwesen / oder so er auß Ehehafft verhindert / jederzeit verwesen / und vertretten möge / so sollē die Beysitzer / so der Rechten gelehrt und gewürdigt / ihrem Namen gemäß / ihr statt vertretten / tapffere / gelehrte / erfahrne / auch tügliche / verständige qualificirte Personen / auß teutscher Nation gebohren / und derselben Nation Gebräuch / und guten Gewonheiten erfahren / und die fürgebrachter rechtliche Sachen zu referiren und decidiren [a] geschickt seyn / auch zuvor und ehe sie zu Beysitzern angenommen / in Universitäten / welche zum wenigsten von Unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen / oder uns confirmirt, gelesen / oder doch je 5. (*) Jahr lang im Rechten studirt, auch in Gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, [b] oder bey Chur- und Fürsten Höffen herkommen / oder sonsten in Gerichtlichen Sachen und Handlungen sich gebraucht / und dieselben / wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben.

[a] Deputat. 155 3. damit auch §. 11. (*) Modo hodie non adeò rigidè exigendum. R. 654. §. Statutabilis aber 12. in fin.

[b] Mem. or. Jud. & Assess. 2. 7bris 1595. §. und Brandl. §. 10. [A] Deputat. 1600. §. demnach 10.

[A] Und dieweil nicht wenig sondern mercklich und viel zu Beförderung der Sachen / und zu deßto schleunigter Erlangung mehrer End-Urtheil daran gelegen / daß man geschickte / gelehrte und erfahrne Assessores habe / welche ein zeitlang auff Universitäten profitirt und gelesen / den Chur- und Fürstlichen Höffen herkommen / auch sonst in andern gerichtlichen Sachen und Handlungen sich gebraucht / und dessen wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben. Derohalben nicht allein Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzer solche Qualitäten woll zu erwegen / und allen möglichen Fleiß fürzuwenden / daß hierinn ohne Respect daselbig in Acht gehabt / sondern auch alle Stände deß Reichs / welche zu präsentiren haben / hiernächst erinnert werden sollen / wañ die Ordnung deß präsentirens einen oder den andern erreicht / umb solche Personen / da sie die nicht selbst haben / sich in denselben Kreyß und sonsten umb zuthun und zu bemerben / welche mit angeregten Qualitatibus versehen und allerdings diesem höchsten Gericht als gleich zu ihrer Einrettung / da sie angenommen / nutz- und dienstlich seyn können. Damit also mit gemeinem zu thun das iustitz Wesen befördert / und männig hohen und niedern Stands desto schleuniger und förderlicher Recht zu empfahen habe.)

Aber die andern / so auß der Ritterschafft angenommen / ob gleich dieselben der Rechten nicht gewürdigt / sollen sie doch gleicher Gestalt auch der Rechten gelehrt / und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren / und die gerichtlichen Sachen zu referiren und decidiren den andern gleich tauglich und geschickt seyn / so fern aber dieselben ob berührter massen geschickt / nicht bekommen werden möchten / sollen an derselben statt andere der Rechtgelehrte und gewürdigte / auch erfahrne / und der Practick geübte Personen / ob sie gleich nicht von der Ritterschafft wären / wie oblaut / genommen werden mögen.

2. Ord. tit. 3. §. 2.

Und insonderheit ordnen und wollen Wir / das Cammer-Richter und Beysitzer sämtlich und sonderlich / so hinfüro durch Uns / die Churfürsten und Kraiß / jederzeit präsentirt und geordnet werden / dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts / von beeden der alten Religion / und dann der Augspurgischen Confession (*) präsentirt und geordnet werden mögen.

3. Ord. tit. 3. §. 2.

(*) Sub his hodie etiam comprehenduntur sic dicti Reformati, vigore t. P. art. 7 pt. & & R. 1654. §.

Und sollen diese / dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts / sich der alten Religion oder berührten Augspurgischen Confession gemäß halten / und sich keiner sondern Secten anhängig machen / dann wo sie in dem Ungehorsamb erfunden würden / es wäre / wer es wolte / soll der Cammer-Richter Befelch und

Doch soll etwa

Ibidem.

Macht haben / den / oder dieselbigen von seinem / oder ihrem Ampt mit Rahte und Vorwissen der andern Beysitzer / zu beurlauben und abzusetzen / dem auch gedachter Cammer-Richter / Unsere Käyserl. Ungnade zu vermeiden / also strenglich nachkommen soll.

5. Ibid. §. fin.

Und sollen auch beyderseits Religion Assessores, und Cammer-Gerichts Personen / keiner den andern derwegen verachten / verschmähen / oder einigs Unwillens sich gegen einander anmassen / sondern vielmehr freundliches und guten Willens befleissen / und in allweg erweisen / auff daß sie friedlich und ruhiglich bey einander seyn und bleiben mögen.

Wie lang die Beysitzer am Käyserl. Cammer-Gericht verharren sollen.

I V.

R. 1566. §. die weil auch 78.

DJeweil die vielfältige Veränderung der Beysitzer Personen den Rechthängigen und beschlossenen Sachen in mehr Weg verhinderlich / so ordnen und wollen Wir / daß die Beysitzer so an das Cammer-Gericht genommen werden / sechs Jahr lang / da sie anders qualificirt und tauglich befunden würden / daran bleiben / und vor Außgang derselben Jahr davon nicht abkommen / da aber einem solche Ehehaffte Ursachen vorfielen / daß er bemeldte Zeit dem Cammer-Gericht nicht beywohnen könte / so soll er dieselben bey einfallenden Visitationen Unsern Käyserlichen Commissarien und der Stänt Visitatorn vorbringen / und deren Erkäntnuß darüber gewärtig seyn.

Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beysitzer statt andere geordnet werden / und wie dieselbe geschickt seyn sollen.

V.

Ord. tit. 4. in prine.

SO sich dann begebe / daß der Cammer-Richter mit Todt abgieng / oder sonst von seinem Ampt abstehen würde / so soll Uns / als Römischen Kayser solches durch die Beysitzer zum förderlichsten angezeigt und zu wissen gethan werden / darauff wir einen andern Cammer-Richter an deß abgangenen statt setzen und ordnen wöllen.

1. Ibidem.

Und damit mitler Zeit das Cammer-Gericht nicht in einen Stillstand erwachse / und nicht feyren dörffte / so fern dann der abgangene Cammer-Richter bey seinem Leben mit Rahte und Willen der Beysitzer keinen an seine statt verordnet / sollen die Beysitzer der Graffen oder Herren einen / so unter ihnen seyn / an statt deß Cammer-Richters Kiesen / welcher dann das Ampt biß auff weitere Unsere Verordnung verwesen soll / und im Fall daß derselben Graffen oder Herrn einer / die am Cammer-Gericht sitzen / durch Uns als Röm. Käyser / zu einem beständigen Cammer-Richter verordnet würde / alsdann soll alsbald desselben Beysitzers statt mit einem andern Graffen oder Herrn durch Uns ersetzt werden.

2. Ibidem.

Wo aber der Beysitzer einer von seinem Beysitz-Stand abstehen wolte / soll er solch sein abstehen dem Cammer-Richter und Beysitzern sechs Monath zuvor verkünden und anzeigen / auch dieselbe sechs Monath nach der Aufkündung in seinem Beysitzer Ampt zu bleiben und verharren schuldig seyn / [a] und anfänglich solches einem jeden ankommenden Assessorn durch Cammer-Richtern und Beysitzern / neben dem gewöhnlichen Jurament außtrucklich eingebunden werden.

a Vis. 1559. §. Und damit ꝛc. 25. [A & B.]

(*) Anno 1557. §. Dieweil auch 27.

[A] Als auch in der Reichs-Ordnung / und dann im Deputations-Abschiede (*) versehen / daß die Ordinari-Beysitzer / die ihre Dienst auffsagen / so fern ihre Plätze nicht zeitlich mit andern ersetzt werden / ein bestimbte Zeit nachdienen / und die ihnen untergebene Sachen / darinn Sie zu referiren gefaßt / vor ihrem Abscheiden vom Gericht / so viel möglich / referiren und erledigen

ledigen sollen. Und aber solchem zu entgegen sich seithero zu geringen/ daß etliche vom Cammer-Gericht abgeschieden/ und weder die gehabten Sachen referirt, noch die in der Ordnung bestimpte sechs Monath nach gebienet haben/ dadurch dann denenselben und andern Sachen beschwerliche Verhinderung erfolgt: So soll der Herr Cammer-Richter und Beysitzer nun hinfüro/ wann ein Beysitzer seinen Dienst aufsagt/ darob sepn/ und denselben fleissig anhalten/ daß er laut gedachter Ordnung seine gebührliche Zeit nachdienen/ und vermög ernanntes Deputations-Abschiedes die gelesene Sachen expediren, und auch ohne erhebliche genugsame Ursachen anderer Gestalt/ oder unter dem Schein/ daß er solches selbst gegen dero Käyserlichen Majestät/ und den Reichs-Ständen solle verantworten/ vom Gericht nicht soll abscheiden lassen.

[B] Wann damit inskünfftig die von newen ankommende Assessores sich dessen auß Unwissenheit nicht zu entschuldigen/ so soll der Cammer-Richter und Beysitzer anfänglich/ so offt ein jeder Beysitzer nach beschehener Præsentation auffgenommen wird/ ihm solches neben seinem gewöhnlichen Juramento allich außträcklich einbinden.]

Da aber vor Außgang der sechs Monath ein anderer præsentirt, der alßbald an deß abkommenden statt anstehen und bleiben wolte/ alßdann soll zu deß abstehenden Willen stehen/ denselben/ oder/ so an seine Statt præsentirt, vor Außgang der sechs Monath zu entwechen/ oder aber die Zeit auß in seinem Ampt zu bleiben. 1. Ord. d. t. §. 1. vers. Es mag den dann. &c. 4. Ibid §. 2.

Wo auch also der Beysitzer einer/ wie itzo gemelt/ abstehen/ oder mit Todt abgehen würde/ damit soll der Cammer-Richter ungesäumpt solches dem Stand oder Kräyß/ von dem der abgestandene oder abgangene Assessor benennt gewesen/ oder an den sonst die Ordnung zu schreiben und verkündigen/ und denselben Stand oder Krayß ersuchen/ vermög dieser Ordnung in sechs Monaten andere zween/ oder drey/ und nicht darüber/ an deß abgestandenen oder abgangenen statt zu præsentiren, mit dem Anhang/ wo solches nicht beschehe/ daß Er der Cammer-Richter und die Beysitzer/ nach Außgang der Zeit eine geschickte Person/ nach Inhalt dieser Ordnung/ annehmen wolten. a R. 1576. §. Dieweil aber. b Ord. d. §. 2.

Und damit man wissen möge/ ob und zu was Zeit/ solche Schreiben überantwortet/ auch da der Stand oder Kräyß nicht præsentiren würde/ zu was Zeit die Præsentation an Unser Cammer-Gericht devolvirt, so sollen hinfüro dergleichen Requisition mit eigner gewisser und nicht zufälliger vergeblicher Botschafft/ auch mit Begehrung richtiger Antwort/ überschickt werden. 5. Mem. Judic. 1517. §. Nach dem bißhero. §.

[C.] Nach dem bißhero die Insinuationen der Verledigten Beysitzer/ Ställe dem præsentirenden Kräyß oder Stände etwas mit vergebenlicher Botschafft übersand worden/ dagegen kein Wider-Antwort erfolgt/ derohalben man nicht wissen mögen/ ob und zu was Zeit solche Schreiben überantwortet/ darauß erfolgt/ daß Sie im Zweiffel stehen/ zu was Zeit/ da der Stand oder Kräyß nicht præsentiren würde/ die Præsentation vermöge der Ordnung an sie devolvirt, dadurch abermals die erledigte Stell so viel desto länger zu Nachtheil dem Gericht vacirend stehen bleibt: So sollen hinfüro dergleichen Insinuationen mit eigener gewisser Botschafft mit Begehrung richtiger Antwort überschickt werden/ sich darnach zu richten.) (C) 6. Ord. d. t. §. 2. (b) Et hoc [illegible] pars nunc suf[illegible] firmetur quoties. [illegible] catus præsentatus [illegible] tur recepi debet. R. 1654. §. Gleichwol aber.

Auff solches Ersuchen soll alßdann derselbig Stand oder Kräyß an deß abgestandenen oder abgangenen Beysitzers statt/ innerhalb 6. Monath nach beschehener Verkündigung andere redliche/ geschickte/ erfahrne/ und obgemelter massen qualificirt zwo oder drey (1) Personen (a) damit Cammer-Richter und Beysitzer die Wahl darunter haben mögen) præsentiren. 27. a R. 1570. §. Nemlich. §.

In welcher Præsentation wir auch gäntzlich vermitten haben wollen/ daß dieselbige Personen nicht auß Gunst/ Practic/ oder sonsten promovirt, sondern allein die Tauglichkeit/ oder Geschicklichkeit der Personen angesehen werden. 7. Ord. d. §. 2.

Inmassen dann auch alle Stänt deß Reichs/ so zu præsentiren haben; sich mit sondern Fleiß umb solche Personen umb thun/ und bewerben sollen/ welche mit obangeregten qualitatibus versehen/ und allerdings diesem höchsten Gericht/ als gleich zu ihrer Errettung/ da sie angenommen/ nutz und dienstlich seyn können/ damit also mit gemeinen Zinhun das Justitiæ Werck gefürdert/ und männiglich hohes und niedern Stands desto fürderlicher und schleunniger Recht zu erlangen hab. 8. Mem. Jud. & Assess. 8. 7bris. 1555. §. Und darwer. 10. vide supra tit. 5. §. 2. A.

Dieweil auch nicht wenig daran gelegen/ daß die Beysitzer nicht allein der Recht erfahren/ und verständig/ sondern auch der Gewonheit und Gebrauch der jenigen Kräyß/ derwegen sie angenommen/ so viel möglich kündig seyn/ so sollen dieselben auß deß præsentirenden Stands oder Kraysß-Landart/ oder Bezirck/ wo die darinnen befunden werden mögen/ oder wo nicht/ auß andern nächst anstossenden/ und nicht auß den weitern davon gelegenen Kräyssen/ præsentirt werden. 9. Mem. Ad. & Jud. 1557. §. als auch. 7. (D)

[D] Als auch in Annehmung der Beysitzer nicht wenig daran gelegen/ daß die Personen/ nicht allein der Rechten erfahren/ und verständig/ sondern auch deß Gebrauchs und Gewonheiten deß jenigen Kräyses/ von dessen wegen sie angenommen/ so viel möglich kündig seyn: So sollen Kamer-Richter und Beysitzer/ wann ihnen also ex officio Assessores anzunehmen gebührt/ einen auß demselben Standes oder Kräyses Landen/Orth unnd Zirck/ an dessen statt Sie annehmen/ wo die darinn funden werden mögen/wo nicht auß andern nechst anstossenden Kräysen/ und nicht

(*) 5. Als unser andern. 106. auß den weitern davon gelegenen annehmen/ und soll deßwegen der beeder Religion halben/ vermöge deß Augspurgischen im 1555. Jahr auffgerichteten Abschieds (*) kein Unterscheid gehalten werden.

10. Depur. 1557. § Es sollen auch. 17.

Es sollen auch die Personen/so also zu Beysitzern an das Cammer-Gericht zu verordnen/auff den Fall dieselben angenommen würden/ da Sie Uns/den Churfürsten/Fürsten und Ständen/ oder sonst jemand mit Pflichten und Ayden verwandt/ derselben erlassen werden.

11. Ord tit. 4. §. 3. (2) Illud tamen addendum regulæ ex reformandum. R. 1654. §. Statuimus autem. 31. in fin. a O. C. 1731. §. Ferner. 16.

Auß denen so præsentirt, sollen alsdann der Cammer-Richter und Beysitzer/ einen zu einem Assessorn an des abgangenen statt Kiesen/ doch zuvor fleissige Nachforschung haben/ welcher unter denselben præsentirten der gelehrteste/ gelehrtiste/ und zu der Assessorey am tauglichsten und bräuchlichsten sey/und sonderlich das der/ so von ihnen erfahren/ in Universitäten gelesen/oder zum wenigsten fünff (2) Jahr lang in den Rechten studirt/ darzu in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt habe/auch sonst/wie oben gemeldt/qualificirt sey/ damit jungen unerfahrnen Personen/so erst auß der Schulen kommen/ zu mercklichem Nachtheil der Partheyen der Zutritt zu diesem Gericht nicht verstattet werde.

12. R. 1570. §. Und obwol 15.

Insonderheit aber soll Cammer-Richter und Beysitzer der præsentirten Geschicklichkeit/ mit Anhörung einer Relation in beschlossenen Sachen erkündigen.

13. Mem. Iud. & Ass. 1603. Auf was Maaß. 13. (E)

Und wann also die præsentirten Acta ad referendum zugestellt werden/sollen Sie Cammer-Richtern und Præsidenten an Aydstatt angeloben/ und mit Hand-Trew versprechen/ solche ihnen zugestellte Acta allein zu verlesen/ zu erwegen/ zu protocolliren/ und in sein Relation zu verfassen/ und sonst niemands Hülff darzu gebrauchen.

14. Ibidem.

Es sollen auch die Beysitzer so zu Anhörung deß præsentirten Relation verordnet/Macht haben/facta relatione ex iisdem Actis, dem referirenten præsentirtem zu besserer Erkündigung/ daß er die Acta selbst mit Fleiß verlesen/ und die Relation darauß begriffen/zu opponiren.

15. Ibidem.

Und soll alßdann nach verrichten Dingen solche deß præsentirten schrifftliche verfaste Relation bey den Actis behalten werden/ zum Fall da etwan einer zum zweyten oder dritten mahl præsentirt, und vielleicht einer oder mehr Beysitzer/so dabey gewesen/ nicht bey der Hand/ abgezogen und verstorben wären/ man so wol hierauß/

(3) Relation. largedum videtur.) als auch ex Protocollo Protonotarii oder Notarii, so bey voriger Electiõ (3) gewesen/ die Qualitates beschehener Relation vernehmen/ und zu desto richtiger Collation, mit deß andern neben ihme neuen præsentirten Beysitzers Relation kommen könne/ doch soll auch dem jenigen/ so zuvor nichtmals præsentirt, frey stehen/ sich ob er wolle/ bey einem Collegio wieder anzugeben/und von neuem zu referiren.

(*) 11. 7bris. 1559. §. Wie denn. final (F)

(E) Auff was Maaß bey angeregter und gehaltener Visitation Anno 1595. auch in dem Memorial Herrn Cammer-Richtern/Præsidenten und Beysitzern zugestellt/ Sie wegen Annehmung der Beysitzer der Ordnung und Reichs-Abschiede erinnert worden/ das weiter berührtes Memorial mit mehrern auß. Damit aber noch weiter bey Annehmung derselben aller besorgsamer Verdacht vermitten/ vnd das jenige befördert werde/ was zu desto fruchtbarlicher Besetzung dieses höchsten Gerichts im Reich nur dienlich und bequem seyn mag. So sollen hinfüro die præsentirte Beysitzer/wann Ihnen Acta ad referendum zugestellt werden/ Cammer-Richtern oder Præsidenten an Eydes statt angeloben und mit Hand-Trew versprechen/ solche Ihnen zugestellte Acta allein zu verlesen/zu erwegen/zu protocolliren/ vnd in eine Relation zu verfassen/ uñ sonsten niemãds Hülffe darzu zu gebrauche: Daß auch die Beysitzer/welche zu Anhörung deß præsentirten

Relation

Relation verordnet / mögen und Macht haben ſollen / factâ Relatione ex iisdem Actis dem referirenden præſentirten Beyſitzer zu beſſerer Erkundigung / daß er die Acta, ſo Ihm zu referiren zugeſtellt / ſelbſt mit Fleiß durchleſen / und die Relation daraus begreiffen / zu opponiren. Und ſoll alsdann nach verrichteten Dingen ſolche deß præſentirten ſchrifftlich verfaſte Relation bey den Actis behalten werden / zum Fall da etwan einer oder der andere nicht angenommen / und zum zweyten oder drittenmal præſentirt, und etwa einer oder mehr Beyſitzer / ſo dabey geweſen / nicht bey der Hand / abgezogen oder verſtorben wären. Man ſo wol hierauß als auch, ex Protocollo Protonotarii oder Notarii / ſo darbey geweſen / die qualitates beſchehener Relation vernehmen / und zu deſto richtiger Collation mit deß andern neben ihm neu præſentirten Beyſitzers Relation kommen könne. Doch ſoll dem jenigen / ſo zuvorn mehrmals præſentiret, freyſtehen / ſich bey dem Collegio wieder anzugeben / und de novo, ob er wolle / wieder zu referiren.

(*) §. Wenbo lich wollen. 31. 2. §. Und obe wol 55.

[F] Daneben auch in allen künfftigen Præſentationibus der Beyſitzer in Achtung genommen werden ſoll / was im Reichs-Abſchiede de Anno 1570. (*) allhie ſtatuirt, und in dem Memorial de Anno 1573. (b) und ſeithero mehrmalen dem Collegio anbefohlen / da nemblich die Stände oder Krayſe an deß abgeſtandenen oder aber auffgekündten Beyſitzer-Stell zeitlich vermöge der Ordnung andert ernennt und præſentirt, daß dieſelbige præſentirte, ſo ſich deß Orts zeitlich einſtellen, nicht allein unverlängt zum Examen und zur Relation / unerwartet der andern ſäumigen / geklaſſen / ſondern auch darauß der jenige / ſo am beſten qualificirt befunden / unverlängt zum Beyſitzer erwehlet werden ſoll / damit derſelbig ſich deſto zeitlicher in deß abgelebten Stell biß Orts einſtellen: oder aber da unter den præſentirten keiner genugſam qualificirt befunden / daß alsdann daſſelbig dem præſentirenden Stande oder Krayſe vom Collegio dem nächſten zu geſchrieben werden ſoll / andere qualificirte innerhalb der übrigen beſtimbten Zeit (: quod tempus illis utile competit:) wie ſichs gebühret zu præſentiren, oder aber dann ſonſten ex officio ein andern angenommen werden ſoll.

(b) Eck Viſit. 1571. §. Zeglich da. fren. [G]

[G] Letzlich da ein Beyſitzer durch Auffkündung / Abſterben oder ſonſt von ſeinem Stande abkommen würde / daß in ſolchen Fällen die præſentirende Stände oder Krayſe Cammer-Richtern und Beyſitzern nach beſchehenem Erſuchen förderlich innerhalb ſechs Monath nur zwo oder drey andere qualificirte Perſonen zu præſentiren haben / iſt in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 4. und auch im nähern Speyeriſchen Reichs-Abſchiede §. nemblich wollen wir / ꝛc. 51. auß ſondern wol erwogenen Urſachen diſponirt, dabey es auch billich zu laſſen. Dieweil aber in Neuligkeit von etlichen Ständen und Krayſen angefangen worden / ſolcher gemeinen Käyſerlichen und Reichs-Ordnungen zu entgegen zu Zeiten vierfünff und ſechs Perſonen zu præſentiren, auch zuletzt derer kein Maaß ſeyn würde / daraus erfolgt daß Cammer-Richter und Beyſitzer mit Examinirung ſo vieler Perſonen / auch Anhörung derſelben Relationen und folgends / da ſolches alles in pleno Senatu referirt, erwogen und conſultirt würde / gar viel Zeit unnützlich zubringen müſſen / und endlich ſintemal nur einer anzunehmen / dem Collegio zu Zeiten viel Unwillens zuwächſt: Derohalben ſtatuiren und ſetzen Wir hiemit / daß Cammer-Richter und Beyſitzer in zutragenden Fällen der Præſentation ſtracks bey angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abſchied bleiben / und demnach jedesmahl in ihrem Auffſchreiben die præſentirende Stände oder Krayſe zween oder drey qualificirte Perſonen und darüber nicht / vermöge der Ordnung zu præſentiren, ſollen erſuchen / da auch darüber in der Præſentation mehr Perſonen ihnen benant / ſollen Sie doch auß demſelbigen nur zween oder drey / ſo am füglichſten erachtet / und ſich förderlich einſtellen würden / zum Examen kommen und referiren laſſen / und die andern / als über die Ordnung præſentirt, abweiſen.

16. Mem. Jud. & Act. 1561. §. auff die Fälle. 17.

Darauff ſollen Cammer-Richter / Præſidenten, und Beyſitzer den jenigen / ſo allerdings genugſam / und für den andern mit præſentirten geſchickter / und ſonſt qualificirter befunden / ungeachtet / ob gleich einer vor dem andern in der Præſentation, vorgeſetzt / oder auch von einem andern Commendation mitbrächte / den andern vorziehen / und zu dem erledigten Stand kommen laſſen / auch in ſolchem unter beyden der alten Religion und Augſpurgiſcher Confeſſions Verwanthen keinen Unterſcheid halten / aber doch auch keine andere præſentirte Perſonen / dann die entweder der alten Religion oder der Augſpurgiſchen Confeſſion ſich im Leben gemäß verhalten / und zu derſelben einer ſich rund bekennen / zu laſſen und aufzunehmen.

[H] Auff die Fälle da zu vacirenden Stellen mehr præſentirt, und von den præſentirenden Ständen oder Krayſen zween / drey oder vier præſentirt worden / obgleich einer vor den andern in der Præſentation vorgeſetzt / oder auch für einem oder dem andern Commendation mit ſich brächte / ſollen nichts deſto weniger alle præſentirte examinirt, und gehöret werden / und Cammer-Richter und Beyſitzer / welchen Sie unter dieſen / vermöge der Ordnung / in angeſtelltem Examine für den füglichſten erachten können / ſoll in ihrer Election ſtehen / denſelben für den vorgeſetzten oder commendirten anzunehmen.

Mem. Jud. & Act. 1574. §. Ob auch wol 2. [I] Mem. Jud. & Act. 1576. §. Aber unterderheit. 20 [K] R. R. 1576. §. Derhalben ſtatuiren. 62.

[I] Ob auch wol in deß heiligen Reichs-Ordnung und Abschieden versehen / welcher Gestalt die Beysitzer an der abkommenden statt angenommen / und nach gehabtem Examine alle qualitates der examinirten Personen mit Fleiß erwogen / und der die besten qualitates hat / den andern vorgezogen werden soll / so wird doch befunden / daß solches nicht mehr also jedesmahls considerirt werden will. Dieweil dann bey diesen Zeiten zur Expedition der Rechtlichen Sachen dem Collegio fast nöthig die gelehrtere/erfahrenere und gebürt Personen für allen andern zum Collegio zu befördern und fürzuziehen / als wollen die Käyserliche Commissarien und Visitatorn Herrn Cammer-Richter und Beysitzer erinnert haben / in dem der Ordnung p. 1. t. 3. §. Deßgleichen sollen. 1. stracks zu folgen.

[K] Aber insonderheit sollen die Præsidenten und Beysitzere neben dem Herrn Cammer-Richter darauff sehen und halten / daß nicht allein keine Præsentirte zum Beysitzer-Stand / noch andere Personen zu andern Ständen / so sich nicht rund auß zur alten Catholischen / oder aber zu der Augspurgischen Confession bekennen / und derselben gemäß im Leben verhalten / gelassen / sondern das auch die jenige / so allbereit auffgenommen / und dem Religion Frieden zu wider anderen verbottenen Secten sich anhängig machen solten / Amts wegen hinweg gewiesen werden / inmassen das alles in der Ordnung p. 1. tit. 3. geordnet und befohlen worden.

17. R. 1557. §. Und da aber vol. 79. Mem. Judic. & Act. 1595. §. und hierwol. 10. vid. suprà t. 3. lit A.

Jn welchem allem Cammer-Richter und Beysitzer sich dieser Ordnung gemäß also erzeigen und verhalten sollen / wie einem jeden seine Pflicht und Gewissen anweisen und es die Nohtturfft der höchsten Justitien im Heiligen Reich erfordert / auch alle solche qualitates wol erwegen / und allen müglichen Fluß vorwenden / daß hierinn / ohne Respect / dieses in acht gehabt werde.

18. Deput. 1557. §. Ferner. 34.

Es sollen auch allerley Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten zween Gebrüder / einer zum Advocatorn, der ander zum Procuratorn an Unser Käyserliches Cammer-Gericht nicht angenommen werden.

19. Mem. Jud. & Assess. 1600. §. Und damit. 14 [L]

Und damit bey Annehmung der Beysitzer inter votandum ein gute Richtigkeit gehalten / und nicht in eventum mit seinem voto in seiner Ordnung vernehmen lassen / und da noch was Bedenckens oder Zweiffel bevor / soll darüber noch ein Umbfrag geschehen /

20. Ord tit. 4 §. 3. verf. Und wo deren keiner. a Mem. Jud. & Assess. 11. 7bris. 1595 §. Da de neuen. ult. vid. suprà. lit. F.

über welchem dann auch der Cammer-Richter / oder in Abwesenheit desselben die Præsidenten der Gebühr halten sollen.

[L] Und damit bey Annehmung der Beysitzer inter votandum eine gute Richtigkeit gehalten / und aller unnöttiger Zweifel vermitten bleibe / so soll hinfüro / daß eine Zeit gebrauchte Eventual votiren hiemit gäntzlich abgeschafft und eingestellt seyn / sondern sich ein jeglicher purè mit seinem voto in seiner Ordnung vernehmen lassen / und da noch was Bedenckens oder Zweiffels bevor / darüber noch eine Umbfrag geschehen. Aber welchen dann auch der Cammer-Richter oder in Abwesenheit desselben die Præsidenten der Gebühr zu halten werden wissen.

21. Ord. 4 §. 4. (*) *Hodie adhuc in super Præsentatio ad 14. dies vel longissimum unum mensem expectanda est.* R. 1654. §. Die Ertzbischöffe.

Und wo unter den præsentirten keiner / wie obgemelt / genugsam qualificirt befunden / und die præsentirten fremd / unbekant / und zu Beysitzern nicht geschickt geachtet / sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer den nächsten solches / (so fern die Zeit der sechs Monath noch nicht herumb) den Ständen oder Krayßen / so dieselben præsentirt hätten / anzeigen / und Sie ersuchen / andere geschickte zu præsentiren.

22. b Mem. Jud. & Assess. 1557. §. Wo auch. 7. vid suprà lit D. (*) *Recipiendi Cameræ debes esse eius Religionis, cuius præsentandus esse debuisset.* R. 1654. §. Doch soll dabey. 23.

Und wo über solches obgemeldte Stand / oder Krayß an ernennung der præsentirung solcher Personen / über sechs Monath (*) nach erst beschehener Verkündigung säumig / od aber in der Zeit nicht taugliche geschickte Personen / die vermög dieser Ordnung qualificirt, præsentiren würden / alsdann sollen Cammer-Richter und Beysitzer itzo und hinfüro einen auß desselben Stande / oder Krayß Landart und Bezirck / wie obsicht / wo nit / auß andern nächst anstossenden Krayßen / an deß abgangenen Beysitzers statt (b) jedoch daß der beyden obberührten Religion halben / hierinnen kein Unterschied gehalten werde) zu annehmen Macht haben.

Im Fall dann solches auch nicht geschehe / und Cammer-Richter und Beysitzer sich in dem säumig erzeigten / und derowegen zu jeder Zeit der ordentlichen Visitation / also erledigte / und devolvirte Beysitzer Stände / sich befinden würden / so sollen Unsere Commissarien / und der Stände Visitatorn Macht haben / zu solcher Beysitzer-Stände andere zu præsentiren.

Und

Und damit das Cammer-Gericht jederzeit an Personen nicht Mangel habe/ soll dieser Ordnung fürhin stracks nachgangen und gelebt werden. 23. Ord d. t. 4. §. 4.

Und ob sich begebe/ daß in ob gemeltem Fall/ da zween oder drey an deß abgangenen statt præsentirt werden sollen/ nicht mehr denn einer allein præsentirt würde/ und derselbig/ vermög dieser Ordnung/ geschickt befunden/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer denselben an zu nehmen/ Macht haben. (c) 24. Ord. ibid. §. ult.

Dieweil auch von den Ständen und Krayßen der Ordnung zugegen etwan vier/ fünff und sechs præsentirt, auch zu letzt/ darinnen kein Maaß seyn möchte/ da durch von Cammer-Richtern und Beysitzern / mit Examinirung so vieler Personen / auch Anhörung derselben Relationen, und folgends da solches alles in pleno Senatu referirt, erwogen und consulirt, gar viel Zeit unnützlich zu gebracht werden müssen/ auch endlich/ sintemahl nur einer anzunehmen / dem Collegio zu Zeiten viel Umwill zu wachsen würde / derohalben statuiren und setzen wir/ daß Cammer-Richter und Beysitzer / im Fall / da ihnen in der Præsentation mehr Personen benant würden / auß denselben doch nur zween / so am tauglichsten erachtet / und sich förderlich einstellen würden / zum Examen und referiren lassen/ und die andern als über die Zahl der Ordnung præsentirt abweisen sollen/ auch die jenige / so sich zum ersten persönlich anzeigen / nicht allein zum Examen und Relation / sondern auch da auß denen einer allerding genugsam qualificirt befunden/ denselben unverlängt zu dem Beysitzer-Stand kommen lassen / und keines wegs biß zur Ankunfft deß letzten warten. (c) Vid 1577 § item ord. pen. vid. supra tit. G. & R. 1576. §. item werd aber. §. & seq.

Von Untauglichkeit der Beysitzer / und wie die abgeschafft sollen werden/ &c.

§. VI.

ES sollen auch nicht allein in obgemeltem Fall die præsentirten Personen/ so zu dem Beysitzer Stand untauglich befunden/ nicht angenommen / und folgends im referiren und votiren nicht genug gelehrt / geübt und erfahren/ oder sonst seines Wesens / Wandels [a] oder anderer Sachen halben untauglich angesehen/ oder auch dem Religion-Frieden zu wieder / andern verbottenen Secten sich anhängig möchte/ durch Cammer-Richter und Beysitzer, bey ihren Pflichten wie derumb abgeschafft werden. Ord. t. 5. in princ. a Mem Jud. & Aff. 1562. §. Das auch. 5. [A] b R. 1576. §. Derhalben statuiren &c. Mem Jud. & Assess 1577. §. Aber insonderes bete. 10. vide Tit. præced. lit. K. t.

[A] Da sich auch etwas Unfleiß oder sonsten Mangel an einem oder mehr Assessorn erfinden thäte/ soll der Cammer-Richter der Ordnung Part. 1. Tit. 5. gemäß sich erzeigen. Und da einer in referiren und votis nicht genug geübt und erfahren/ oder sonst seines Wesens / Wandels oder anderer Sachen halben unvilglich angesehen oder befunden / erstmahls in Gegenwärtigkeit zwey oder drey Assessorn, da aber solches nicht helffen wolte/ alsdann in Beysein aller Assessorn verwarnen/ und deß Orts der Ordnung alles ihres Inhalts mit Fleiß nachkommen.)

1. Demnach soll der Cammer-Richter demselben / so also untauglich befunden/ erstmahls in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Assessorn, und so solches nicht helffen wolte/ alsdann in Beysein aller Assessorn, solchen seinen Unfleiß / Untauglichkeit und Mangel eröffnen/ und darauff warnen / mit Anzeig / das er laut der Ordnung gegen ihm handlen müsse/ und darumb selbst auff Weg gedächte und fürnehme / damit ihme und dem Gericht kein Verweiß derhalben entstünde/ wo Er aber darauff sich nicht besserte / oder das abstellen würde / alsdann soll solches jederzeit der Cammer-Richter, mit Zahl und Vorwissen der Beysitzer der Herrschafft oder Krapß / so denselben geordnet gehabt / zuerkennen geben/ darauff derselbig Stand oder Krapß / das Cammer-Gericht mit einem andern tauglichen in obgemelter Zeit der sechs Monath versehen und ersetzen ; So fern aber das durch denselben in Zeit der sechs Monath nicht geschehe / sondern unterlassen / alsdann soll in dem der Ordnung in nächst obgesetztem Articul gemelt/ nachgangen werden.

2. Und dieweil dann / da nicht mit allem Ernst hierüber gehalten / sondern etwas nach geben werden solte / wo nicht die gantze Ordnung / doch je deren fürnembste Haupt-Articul / darauff das gantze Gericht fundirt, und begründet / in Unrichtigkeit gebracht / auch gäntzlich vernichtet würde / welches Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen unträglich. So setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinfüro diesem allem also / fürnämblich durch den Cammer-Richter / wie auch die Præsidenten / und andere Beysitzer / so viel einen jeden dieses belangt / mit Fleiß ernstlich / und unnachläßlig durchauß nachkommen / und darüber / bey obberührten ihren Pflichten gehalten werde.

Vid. 1564. §. dis werck 11. [B.] R. 1566. §. nach sich 86. Mem. Jud. & Ass. 20. Xbris. 1570. §. welcher massen 2. [C.]

(B) Als weiter in der Ordnung Part. 1. tit. 5. gesetzt / statuiret und geordnet / welcher-gestalt sich Cammer-Richter und Beysitzer gegen denen / so angenommen / und ihrem Stand und Ampt in Verrichtung / was die Ordnung äusserlegt und erfordert / nicht gemäß erfunden werden / verhalten sollen / und Inhalt dieses Titels auß hoch-bewegenden Ursachen fürnämblich gestellt / auch Cammer-Richtern und Beysitzern mit sonderlicher Special-Vermeldung bey ihren Pflichten eingebunden / da auch nicht mit Ernst hierüber gehalten / sondern etwas nach gegeben werden solte / wo nicht die gantze Ordnung / jedoch deren fürnembste Haupt-Articul / darauff das gantze Gericht fundirt und gegründet / in Unrichtigkeit gebracht / auch gäntzlich vernichtet würde / welches dero Käyserl. Mayestät / auch Chur-Fürsten und Ständen unträglich / so setzen / befehlen und wollen Wir / daß hinfüro von Dato dieses Abschieds allem Inhalt unter berührtem Tit. 5. verfaßt / statuirt und gesetzt / fürnämblich / durch den Cammer-Richter / auch die Beysitzer / so viel sie dieses belangt / mit Fleiß ernstlich und unnachläßig durchauß nachkommen und derselbig gehalten werde bey den Pflichten / darinn außdrücklich begriffen.

(C.) Welcher massen gegen die angenommene Beysitzer / so unfleissig oder wehrent Ampt ungemäß befunden / zu verfahren / ist nicht allein in angeregter Kammer-Gerichts Ordnung / sondern auch im Augspurgischen Abschied Anno 1566. auß sondern Ursachen mit Ernst statuiret worden. Dieweil aber in diesem auch allerley Mangel bevor / sollen Cammer-Richter / wie gleichfals die Præsidenten und andere Beysitzere / so viel einen jeden belangen thut / daran seyn / daß angeregter Ordnung / auch sonderlich ob-vermelten Abschieds im §. Erstlich dieweil ꝛc. 86. stattlig nachgesetzt werde / sonsten in der Visitation einander Einsehen zu thun.)

3. Wie auch gleicher Gestalt Unsere Commissarien und der Stände Visitatorn bey den Aydes-Pflichten / damit Sie Uns / und ihren Herren und Obern verwandt und zugethan / solchem allen Inhalts dieser Ordnung / unter dem Titul: Von der Visitation ꝛc. 64. verfasset / unangesehen / wen es betreffen möchte / nachsetzen / und sich daran einige Affection / oder Bewegnus / wie die beschaffen seyn möchte / nicht verhindern noch irren lassen.

R. 1566. d. §. erstlich 26.

Daß Cammer-Richter und Beysitzer dem Cammer-Gericht allein außwarten sollen / ꝛc.

VII.

Ord. tit. 6. WIr ordnen und setzen auch das Cammer-Richter und Beysitzer allein dem Cammer-Gericht außwarten / und sich sonst aller Geschäfft / Kauff- und anderer Händel / darzu advocirens und rahtgebens in andern Gerichten und Sachen / gäntzlich enthalten.

1. Ibidem. Auch wollen Wir / daß Sie hinfüro mit sonderlichen Commissionen von Unserm Käyserl. Hoff / oder sonsten unbeläßigt bleiben sollen.

2. Neben Mem. 1582. §. unico. [A.] Es sollen auch die Beysitzer Vormundschafften und andere neben Geschäffte / dadurch die Expeditiones dero Gerichtlichen Sachen in consequentiam auffgehalten / und gehindert werden müssen / nicht auff sich laden / darauff dann Cammer-Richter / und dessen Ampts-Verweser jederzeit gebührlich auff- und einsehens haben / und solches keinem verstatten sollen.

Es soll

[A.] Als dero Kön. Käyserl. Mayestät Commissarii und Visitatores befunden / daß etliche unter den Assessorn Vormundschafft und andere neben Geschäfft auff sich laden / der Cammer-Gerichts-Ordnung und ihrem tragenden Ampt zuwider / dadurch dann auch die Expeditiones der Gerichtlichen Sachen in consequentiam auffgehalten und gehindert werden müssen: Darauff befehlen Sie / daß der Herr Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verweser hierauff jederzeit gebührliche Auff- und Einsehens haben / solches keinem verstatten / sondern endlich fürkommen und abhelffen soll.

Es soll auch Cammer-Richter und Beysitzer / an dem Rechtlichen erkennen / und an allem dem / wie ob- und hernach gemeldet / keine andere Pflicht verbinden / oder irren. 3. Ord. d. tit. 6. §. ult.

Von Erlaubnehmung deß Cammer-Richters und der Beysitzer.

VIII.

NAch dem auch etwan hievor Cammer-Richter und Assessores neben der Vacantz im Jahr sechs Wochen gehabt / darinn Sie ihrer Geschäfft halber / ohne Erlaubnuß und ihres Gefallens haben abwesend seyn mögen / und aber solches grosse Unordnung und Verhinderung verursacht / derowegen auch folgends solche sechs Wochen auffgehaben / und darneben verordnet worden / daß Cammer-Richter und Beysitzer sich dem Gericht nicht entziehen / noch ohne Erlaubnuß: Welche der Cammer-Richter von den Beysitzern / und die Beysitzer von dem Cammer-Richter nehmen sollen: abwesend seyn / auch keinem Beysitzer / ohne redliche Ursachen / die er jederzeit Cammer-Richtern und Beysitzern anzeigen muß / auch ohn Vorwissen und Raht der Beysitzer erlaubt werden / doch die so in der Vacantz in Fassung der Vrtheil / bey handen bleiben / vor andern Vortheil haben / und im erlauben vor andern bedacht werden solten. Ex ord. t. 7. in prine.

Als sich aber befunden / das auch durch solche Ablentirung / und lang aussen bleiben der Cammer-Richter / Præsidenten und Assessorn vom Gericht die Sachen mercklich verhindert worden / so soll hinfüro keinem Beysitzer im gantzen Jahr / über sechs Wochen (a) inclusis feriis hinweg zu ziehen gebühren / noch erlaubt / oder zugelassen werden / es wären dann solche ehehafften und vermeidliche Ursachen und Nohturfft vorhanden / daß einem auß Ermässigung Cammer-Richters und Beysitzers / länger aussen zubleiben vergünstiget würde. 1. Deput. 1557. §. nach dem sich dann 28. Visit. 1576. §. Also sich auch vid. infra lit K. (a) Ab integrum cujusq; Assessoris computandæ. Mem. Jud. & Ass. 1559. §. Statuten im 16. [A]

[A.] Alsdann im Deputations Abschiede einem jeden Beysitzer 6. Wochen inclusis feriis im Jahr zu erlauben verordnet / und aber bey etlichen Mißverstand / wie das Jahr zu rechnen / einfallen will / so declariren die Käyserl. Commissarien und der Stände Visitatorn / wie daß solches Jahr nicht præcise der Jahr-Zahl nach / sondern von Zeit eines jeden Beysitzers Ankunfft (: wie es auch keinen andern Verstand gehabt :) an zurechnen sey.)

Im Fall nun jemand zu verreisen / Erlaubnus begehren wolte / soll er zuforderst beym Cammer-Richter / oder in dessen Abwesen bey dem Ampts-Verweser sich anzeigen / mit Vermeldung / auß was Ursachen / wohin / und wie lang er zu verreisen hab / darnach auch solches in gemeinem Raht vorbringen / und deßelben Bescheid darüber erwarten. Mem. Jud. & Ass. 1579. §. [B]

[B.] Insonderheit aber ist der Käyserl. Commissarien und Visitatorn Befelch / da jemand auß denen Beysitzern Erlaubniß von hinnen zu reisen begehren wolte / soll er zuforderst beym Cammer-Richter oder in dessen Abwesen beym Ampts-Verweser sich anzeigen / mit Vermeldung auß was Vrsachen / wohin / und wie lange er zu verreisen müsse. Darnach so soll solches auch in gemeinem Raht / wie in der Ordnung versehen / fürgebracht werden. Dabey dann in Acht zu nehmen / daß niemand über die Ordnung / auch nicht vielen zu einer Zeit erlaubt werde.]

Und wo also einem erlaubt / und er über die Zeit seiner Erlaubnus / oder auch länger als sechs Wochen (da ihm solches auß unvermeidlicher Nohturfft / wie ob gehört / vergünstigt) außbleiben würde / so soll ihm sein 3. Ord. d. tit. 7. in prine. vers. So auch also

Besoldung der Zeit/so er über die Erlaubnuß/oder auch über die 6. Wochen aussen geblieben/abgezogen/und derselbige Abzug unter die gegenwärtige Cammer-Gerichts Assessorn, dieweil sie in seinem Abwesen/die Arbeit thun/und den Last tragen müssen/getheilt b hierwider auch kein Vorschrifft/oder Forderung/von wem/oder wie die erlangt/angesehen werden/oder den Abwesenden zu statten kommen/aber den jenigen/so ohn Erlaubnus über die 6. Wochen außbleiben/soll nicht allein ihr Besoldung abgezogen/sondern auch dieselbe nach Ermässigung Cammer-Richters/und der Beysitzer gestrafft werden.

b. Ord. d. t. 7. Vers. So auch. c. d. §. Nachdem/28.

4.

Und solche Erlaubnuß in Gegenwärtigkeit eines Protonotarii geschehen/welcher dann die Zeit/wann und wie lang solche Erlaubnuß geschehen/fleissig auffzeichnen. a Inmassen dann auch der so Erlaubnuß erlangt/schuldig seyn soll/den Tag seines Abreisens/und wiederkommens den Deputaten/so durch den Cammer-Richter darzu zu verordnen/unsäumblich jederzeit anzuzeigen/die sollen alsdann demselben Beysitzer/als lang er über die erlaubte Zeit aussen bleiben/seine Besoldung abziehen/und fürter jedes Quartal/wie rechtst berührt/unter die andern/so nit abwesend der Zeit gewesen.

Ord. tit. 7. §. 1.

a. Mem. iud. 1586. §. So auch der H. Abgs Commiss. 1. (C.)

(C) Soist der Käyserl. Commissarien und Visitatorn Meinung und Befehl/hochermelter Herr Cammer-Richter wolle mit den Herrn Præsidenten die Sachen dahin richten/daß die Urlaub-Nehmung etwas enger eingezogen/und solch Urlaub keinem Beysitzer über zweymal im Jahr gestattet und zugelassen werde/und dasselbe dergestalt/wann mehr berührte Erlaubnuß vom Præsidenten begehrt würde/daß solches allzeit in Beysein und mit Rahtzweyer Assessorn geschehen soll/auch keinem über 2. oder 3. Tage erlaubt werden/und der Beysitzer schuldig seyn soll/den Tag seiner Abreise und Widerkunfft in der Person unsäumblich denen verordneten zu den Negleckten uff einem Protonotario anzuzeigen/wofern aber diß nicht geschicht/sollē ihm dieselbē Tage an seiner Besoldung abgezogen/und unter Negleckta außgetheilt werden. Es sollen auch solche erlaubte Tage an den andern verordneten 6. Wochen abgezogen werden.)

Da auch jemand über erlaubte Zeit außbleiben würde/soll derselbige den nächsten sich widerumb einzustellen erfordert/und keinem über 3. 4. 5. oder zum längsten 6. Monath zu gesehen werden.

5.

Mem Jud. & Ass. 1579. §. Dasselb jemand 2. (D.)

(D.) Da auch jemand über erlaubte Zeit aussen bleiben würde/soll derselbe den nächsten sich widerumb einzustellen erfordert/und keinem über 3. 4. 5. oder zum längsten 6. Monath zu gesehen werden. Im Fall dann jemand in solcher Zeit sich nicht einstellen würde/soll derselbig gleichwol bey der Käyserl. Mayest. und gemeinen Ständen sich zu verantworten schuldig seyn/und aber der Herr Cammer-Richter und Beysitzere ohne längern Verzug an den Krayß oder Stand/daher er præsentirt worden/umb andere zu præsentiren schreiben und in dem der Ordnung und Reichs-Abschieden stracks nachsetzen.)

6.

Ibidem.

Im Fall dann jemand in solcher Zeit sich nicht einstellen würde/soll derselbe gleichwol bey Uns/und gemeinen Ständen sich zu verantworten schuldig seyn/und aber der Cammer-Richter und Beysitzer ohn längern Verzug/an den Krayß oder Stand/daher er præsentirt worden/umb andere zu præsentiren schreiben/unnd in dem der Ordnung und Reichs-Abschied stracks nachsetzen.

7.

Ord d. t. 7. §. 27. a. Mem Jud. & Ass. 15. Vrt. 9. §. Nach dem nu weniger. c. (E.)

Es soll auch nicht vielen/und sonderlich über 4. 5. oder 6. Assessorn zu einer Zeit nicht erlaubt. Auch a sonst die Erlaubnus so viel müglich/eingezogen werden/insonderheit aber sollen die jenige/so sich in relationib. eingelassen/diß dieselben zu End gebracht/sich ihre eigene Obligen davon nicht abführen lassen/damit das Nachschreiben/welches dann auß allerhand Ursachen nicht rähtlich/verhütet und abgestellt werden.

Mem. Jud. & Ass. 1561. §. Es will in gemeldter.

(E) Nach dem nicht weniger die rechtschwebende Handlungen durch der Herrn Beysitzer vielfältiges vom Gericht abreisen und andern abstentiren, auffgezogen und verhindert werden/dann das Nachschreiben/da ein Beysitzer der bey Anfang einer Relation gesessen/das jenige so er versaumpten sein Protocoll hernach compliren will/auß allerhand Ursach nicht rähtlich/so sollen die Erlaubnussen/so viel müglich/eingezogen dergleichen obbemelt Nachschreiben verhütet und abgestellt werden.)

(F) Es ist in gegenwärtiger Visitation für kommen/das etlichmahl über 3. 4. in §. 6. 7. oder 8. Beysitzer erlaubt worden. Was nun hierdurch beschwerliche Hinderung denen rechthängigen

ligen Sachen fürgefallen/ haben sich der Herr Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich auß täglicher Erfahrung zu ersinnen. Demnach sollen sie ein gerrew Auffmerckens haben einer auff den andern in ihrem Abreisen/ auch ein jeder auff sein Geschäffte und was er zuverrichten habe/ und die Sachen nach Möglichkeit dahin richten/ damit sie nicht ein mahl in so grosser Anzahl Vrlaub begehren und sich von dem Gericht absentiren, sonderlich die sich in Relationibus eingelassen/ sollen biß die zu Ende gebracht/ sich ihr tragen Obligen daron nicht abführen lassen. Zu dem soll auch ein jeder Beysitzer in seinem Abweisen die Ihm ad referendum übergebene Acta nicht in seiner Behausung behalten/ sondern dieselbige in die Gewölbe/ biß zu seiner Widerkunfft zuverwahren geben.

Und sollē auch Cammer-Richter und Präsidenten fleissig Auffsehen haben/ daß nicht allein die Besoldung der Jenigen/ welche über die Zeit der Ordnung aussen bleiben/ abgezogen/ sondern auch/ da einer oder der ander sich dessen zu viel mißbrauchen wölte/ und daher seine Sachen/ so ihme ad referendum zugestellet/ den Partheyen zu Beschwernuß und Nachtheil liegen bleiben/ derselbe mit ernster Bedrohung der dimission darumb angesehen werde. 8. Mem. Jud. & Assess. 8. hūn. 1595 §. Es solle auch §. [G]

(G) Es sollen auch Cammer-Richter und Präsidenten fleissig Auffsehen haben/ daß vermöge voriger Verordnung über 3. oder 4. Beysitzer auff einmal nicht erlaubt werden/ und sonst darob und daran zu seyn/ daß nicht allein die Besoldung derjenigen/ welche über die Zeit der Ordnung außbleiben/ abgezogen/ sondern auch da einer oder ander sich desselben zu viel gebrauchen wolte/ und dahero seine Sache/ so Ihm ad referendum zugestellt/ denen Partheyen zu Beschwernuß und Nachtheil liegen bleiben/ mit ernster Bedrohung seiner Dimission ansehen.)

So wird auch hiemit befohlen/ und darüber ernstlich zuhalten geboten/ daß ein jeglicher Referent/ wann er noch eine oder mehr Supplication zu referiren und decretiren hinter sich hätte/ dieselben vor seinem Abreisen expediren, oder da er in Eyl daran gehindert würde/ dieselbe von sich geben/ auch Cammer-Richter oder Präsidenten dasselb anzeigen/ darauff dann die andere solche Supplicationen anzunehmen/ und zu gebührender expedition zubringen schuldig seyn sollen. 9. Ibidem §. Dann jeder- (H)

(H) Und als hiebey auch Klage gespüret wird/ daß etwa ein Beysitzer so Referents in causa abtritet/ und ein zeitlang auß bleibende Supplication aber unexpedirt liegen bleibt/ und nicht decretirt werde/ daran etwa die Partheyen so es anteriſſe/ mercklich und viel verhindert und vernachtheilet werden. Damit dann diesen beschwerlichen Klagen/ wie billich/ abgeholffen/ die Partheyen auch deßwegen ungefährt seyn und bleiben/ so wird hiemit befohlen/ und darüber ernstlich zu halten gebotten/ daß ein jeglicher Referent schuldig und verpflicht seyn soll/ wann Er noch ein oder mehr Supplication zu referiren oder decretiren hinterstellig hätte/ dieselbe für seinem Abreisen zu expediren, oder da Er sie in Eyl davon verhindert würde/ daß Er dieselbe von sich gebe/ auch Cammer-Richtern oder Präsidenten dasselbe anzeigen/ darauff dann die nächst-folgende schuldig seyn sollen/ solche Supplicationes anzunehmen/ und zu gebührender Expedition zu bringen.)

Zu dem soll auch ein jeder Beysitzer in seinem Abwesen die ihme ad referendum übergebene Acta nicht in seiner Behausung behalten/ sondern dieselbe in die Gewölbe/ biß zu seiner Widerkunfft zu verwahren geben. 10. Mem. Jud. & Ass. 1582 §. Es soll in ms. weiter verer. 6. vid. supra lit. F.

Und soll der Cammer-Richter/ so einem erlaubt/ einsehens haben/ ob er etliche Acta hinter ihm hätte/ so die Expl erforderten/ und seiner Widerkunfft nicht erwarten möchten/ daß dieselbig von ihm genommen/ und andern zu referiren zugestellt/ aber sonst andere Acta, wie nächst bemeldt/ den Lesern biß auff sein Widerkunfft befohlen werden. 11. Ord. d. tit. §. §. weiter pen.

Da aber einer nur auff ein/ 2. oder 3. Tag Erlaubniß begehren wolte/ soll er solches bey dem Cammer-Richter oder Präsidenten zu thun/ und dieselbe ihme also zu erlauben Macht haben/ doch solches kaincm über zwey mahl im Jahr gestattet/ oder zugelassen/ auch da solche Erlaubniß vom Präsidenten begehrt würde/ dieselbe allwegen in Beysein/ und mit Rath zweyer Assessorn geschehen/ auch keinem also über 2. oder 3. Tag erlaubt werden/ und der Beysitzer dissals den Tag seines Abreisens und Widerkunfft den verordneten zu den neglecten/ nicht weniger als oben versehen/ anzuzeigen schuldig seyn/ und wo solches unterlassen/ ihme dieselbigen Tag an seiner Besoldung abgezogen/ und inter neglecta (2) außgetheilet/ auch solche erlaubte Tag in allweg in die verordnete sechs Wochen gerechnet werden sollen. 12. Mem. Jud. & Ass. 1582 §. Es soll (1) (2) Quod actum Negotia Assessorum mentorum & resignantia hoc loco in ct.

(a) §. Als sich auch. 15 (K)

[1] Wann und wieviel Zeit einem jeden Beysitzer durch das gantze Jahr zu erlauben/ ist in der Ordnung und etlichen Visitations Abschieden/sonderlich Anno 1556. (a) versehen. Demnach auch etliche solche Erlaubnuß nicht auff eine Zeit/ sondern nur zweyen oder drey Tage begehren würden/ sollen dieselben Tage gleichwol in die sechs Wochen gerechnet/ auch solche erlangte Erlaubnuß vom Proto- und Notario, so dabey gewesen/ der Gebühr protocolliret, und sonsten mit dem negligiren bey allen Gleichheit gehalten/ und sonderlich die jenige/ so über erlaubte Zeit ausbleiben/ sich forderlich wiederumb einzustellen erfordert werden.

[K] Als sich auch befunden/ daß durch Ablentirung und lang Außbleiben deß Cammer-Richters/ Præsidenten, Assessorn, Verwalters/ Advocaten, Procuratorn, und andern Cammer-Gerichts Personen von dem Gericht die Sachen bißhero mercklich verhindert worden/ so soll hinfürter denenselben über 6. Wochen/ inclusis feriis, im gantzen Jahr hinweg zu ziehen nicht gebühren/ noch erlaubt oder zugelassen werden/ es wären dann solche Ehehaffte und unvermeidenliche Ursachen und Nohrturfft vorhanden/ daß einem auß Ermessung Cammer-Richters und zweyer Beysitzer länger außzubleiben vergünstigt würde/ und solle doch demselben sein Besoldung der Zeit/ so Er über 6. Wochen würde außbleiben/ abgezogen werden/ aber denen andern/ so ohne Erlaubnuß über die 6. Wochen außbleiben/ soll nicht allein Ihre Besoldung abgezogen/ sondern auch dieselbigen nach Ermessung/ vom Cammer-Richter und Beysitzern gestrafft werden.)

13. Ord. d. tit. 7. §. fin.

Und dieweil der Cammer-Richter das Haupt/ durch welches alle Sachen und Händel/ vermög der Ordnung dirigirt/ und geschafft werden/ und also an ihme hoch und viel gelegen/ soll er sich jetzt gemeldter Ordnung seines Abwesens halben auch halten/ doch sollen ihme neben/ und zu der grossen Vacantz im Jahr 4. Wochen zugelassen seyn/ die er auß Ehehafften Ursachen/ welche er den Assessorn jedesmals anzeigen soll/ und mit derselben Wissen und Willen abseyn mag.

14. Mem. Iud. & Ass. 1577 §. Es treffend. 16. (L)

Da auch der Cammer-Richter negligiren würde/ so soll dasselbe Negleeten-Geld den Reichs-Ständen/ bey andern Cammer-Gerichts Unterhaltungen im Vorrath ein behalten/ und ohn Vorwissen und Befehl der Stände deß Reichs nichts davon jemands gefolgt werden.

(L) Betreffend daß auß gelegt Negleeten Geld von Cammer-Richtern herührend/ läßt man es bißmals dabey bewenden/ dieweil aber solch Negleeten Geld von Cammer-Richtern vor der Visitation deß 1556. Jahrs einzuhalten nicht im Brauch gewesen/ derowegen auch nicht außgetheilt worden: So dann ein Cammer-Richter nachmahlen negligiren würde/ so soll desselbigen Negleeten Geld denen Reichs-Ständen bey anderer Cammer-Gerichts Unterhaltung im Vorrath einbehalten werden.)

Von Kleidung und andern Wandel der Beysitzer.

IX.

Ord. tit. 8. in princ.

SOllen auch insonderheit die Beysitzer/ in Betrachtung daß Sie von Uns als Römischen Käyser/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß heiligen Reichs an solche hohe Justitien verordnet/ und an Unser und Ihrer statt sitzen/ Uns/ und dieselben diß Orts/ a tanquam perpetui togati Senatores, in Senatu Imperii repræsentiren/ zu Erhaltung Unserer und gemeiner Stände/ auch deß Gerichts und Ihrer selbst Reputation/ Hoheit/ und Authorität/ im Rath/ Gericht/ und sonst

a Mem. Iud. & Assess. 8. xbris. 1570. §. Dann obwol. 1.

Mem. Iud. & Assess. 1576. §. Und nach dem. 12.

mit langer zierlicher/ ehrlicher Kleidung/ und verstitu Rom. Senatore digno, auch sonst allem Wesen und Wandel/ vor andern sich also stattlich/ erbarlich und tapfferlich halten und erzeigen/ damit sie Uns/ und den Ständen deß Reichs zu Ehren/ und gegen männiglichen in äusserlichem Schein/ dafür angesehen/ wie billig/ geachtet und gehalten werden/ wie sich auch ihrem Stand nach/ wol geziemet und gebührt/ auch b alle andere Gerichts-und sonst Personen/ deste mehr Auffsehens ihrent halben zu haben/ bewegt werden.

Mem. Iud. & Assess. 1574 in princ. b d. §. Und nach dem. 12.

Mem. Iud. & Ad. 1577. §. Es ist auch weiters §.

Und wollen hierauff dem Cammer-Richter auffferlegt und befohlen haben/ fleissig und ernstlich Auffsehen zu haben/ daß ein jeder sich dieser Ordnung gemäß erzeige/ Insonderheit auch sobloß ohne Diener zu gehen/ welches diesem Stand gantz verkleinerlich/ sich enthalte/ und da bey jemands in diesem Nachlässigkeit gespüret würde/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer gegen ihm mit Ernst verfahren/ und darunder keines verschonen/ sondern nachgehende Gleichheit allenthalben gebrauchen.

Von

Von deß Käyserlichen Kammer-Richters Ampt in gemein.

X.

NAch dem der Cammer-Richter/ wie obgemelt/ das Haupt/ und fürnemlich seines Ampts ist/ alle Sachen/ Proceß und Handlung im Rath/ Gericht und sonsten/ vermög der Ordnung zu dirigiren und anzustellē/ so wollen Wir/ daß Er diese Käyserliche Cammer-Gerichts-Ordnung eigentlich wissen/verstehen/und derselben wol kündig und erfahren seyn/und [a] in emsiger Gegenwärtigkeit/ in dem Gericht/ Rath/und sonsten zum treulichsten auffsehens haben soll/daß dieselbe Ordnung in allen ihren Articuln und Puncten jestiglich gehalten/ vollnzogen/ und derselben entgegen und zuwider nichts gehandelt/ oder fürgenommen werde/ und zu jeder Zeit bey seinen gethanen Pflichten und Eyd schuldig seyn/die Gerichts Personen/ [a] so in einem oder mehr Puncten sich widerwärtig erzeigen/und in der Güte nicht wollen weisen lassen/ ohne Respectirer Saumnuß und Uberfahrung halben/ unnachläßig zu straffen/und was Gelt-Straffen seyen/ einzuziehen zu lassen/ und solches und keinerley Ursachen Willen zu umbgehen/ sondern sich in dem allem also ernstlich [d] (jedoch mit gebührender Bescheidenheit/ wie sich gegen solches Standes-Personen gezimet) halten und erzeigen/ daß er von den Beysitzern und andern Personen in Ehr und Achtung gehalten/und seinem Befelch oder Geschäfften auß gebührlicher Forcht gleichhalben desto stattlicher nachkommen werde.

a. Ord. part. 1. h. 9.

x. 5. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

b. Mem. Jud. & Aff. 1562. §. der Cam. Richter. 4. [A]

c. Mem. Jud. & Aff. 1600. §. Der welches 9. [B]

d. D. G. §. Der Cam. Richter. 5.

[A] Der Cammer-Richter soll auch hinfüro in emsiger Gegenwärtigkeit bey dem Gericht seinem Ampt/ vermöge der Ordnung/ stracks in allen möglichen Wegen/ jedoch mit gebührender Bescheidenheit/ wie sich gegen solches Standes-Personen gezimbt/ gemäß erzeigen/ aber die Entschuldigung Außenbleibens zu deß Rahts-Stunden nicht ersetzlich hochnothwendige Ursach nicht annehmen/ das Abtreten auß dem Raht leichtlich nicht zugeben/ und sich sonst in allem anderm seines Befehls in der Ordnung auffgetruckt/ mit Tapfferkeit gebrauchen.

[B] Über welches alles/ wie obgemelt/ und in specie wieder jnhalten erholet/ auch weiters verordnet/ wird dem Herrn Cammer-Richter und Präsidenten hiemit auffferlegt und befohlen/ ernstlich und festiglich jnhalten/ da einer oder der ander in einem oder mehr Puncten sich widerwärtig ertzigen/und in der Güte sich nicht wolte weisen lassen/ sollen Sie die Delinquenten ohne Respect mit Ernst straffen/ und damit gehalten werden/ wie im Memorial Anno 1577. im §. Im Fall aber jemand ꝛc. nothwendig versehen. Bey welchen die Herrn Präsidenten erinnert und vermahnet werden/ so wol an- als abwesend deß Herrn Cammer-Richters/ mit gebührendem Ernst und Eyffer/ neben demselben die Sachen Ihnen angelegen zu seyn lassen/ keinem was zu übersehen und nachzugeben. Wie auch dagegen denen Beysitzern hiemit bey angeregter Poen ernstlich befohlen wird/ die Präsidenten gleich dem Herrn Cammer-Richter in gebührender Ehr und Auffachtung zu haben/und vor sich selbst aller auffferlegten Schuldigkeit sich also und dermassen zu erweisen/ damit es einigen Einsehens und bestraffens nicht nöthig sey.

e. Mem. Jud. & Aff. 1577. §. Darumb auch. 7. [C]

f. d. §. Uber welches. 9.

g. d. §. Darumb auch. 7.

e. Darumb auch die Präsidenten mit dem Cammer-Richter/ als dē fürgesetztem Haupt dieser Käyserlichen Justitien gute vertrauliche Correspondentz halten/ brauchen/ mit demselben Rath und Verwissen/ was allenthalben sich zutragen würd/ und zu verbessern seyn möcht handeln/ auch so wol an- als abwesend deß Cammer-Richters ihnen demselben die Sachen Ihnen angelegen seyn lassen/ und keinem was übersehen/ oder nachgehen sollen/ [g] in gleichen daran seyn und verhelffen/ daß die löbliche alte Einigkeit und Pflantzung alles friedlichen Wesens im Collegio erhalten/ und alles Mißtrauen/ und was darzu etwan Ursach geben möchte/ gänzlich auff gehebt werde.

[C] Darumb auch die Präsidenten mit dem Cammer-Richter als dem fürgesetzem Haupt dieser Käyserl. Justitien gute vertrauliche Correspondentz gebrauchen/ mit demselben Rath und Verwissen/ was allenthalben sich zutragen würd/ und zu verbessern seyn möchte/ handeln/ halten sollen: Auch daran seyn und verhelffen/ daß alles schädliche Mißtrauen/ und was dazu etwa Ursach geben möchte/ gänzlich auff gehebt/ sondern vielmehr die löbliche alte Einigkeit und Pflantzung alles friedlichen Wesens im Collegio erhalten werde.

h. N. 1576. §. Dahero

h. Und da jemand befunden wird/ der sich in denen Dingen/ die einem Cammer-Richter oder seinem Amptsverwalter anzuordnen/und zu verrichten gebührt/ widersetzen/ oder auch Mißverstand und Widerwillen unter den Personen deß Gerichts zu erwecken/ sich befliesse/ oder sonst ungebürlich sich bezeugen würde/ gegen denselbē soll mit ernstlichem Einsehē/ nicht allein von unsern Käyserl. Commissarien und andern Vi-

 stratorn

tatorn, sondern auch vom Cammer-Richter selbst/im Beysetzen 2. oder 3. Beysitzern/ oder auch darnach mit andern Ernst / in massen oben im 6. Titul außtrucklich statuirt/im einem und den andern Weg verfahren/und demselben ohn allen Respect der Personen stracks nach gesetzt werden.

3. [1] Es wird auch hiermit den Beysitzern und Gerichts-Verwandten aufferlegt/ 1. Mem. Jud. & Ass. 157. §. Dabenwol 6. [D] Erd. Mem. 1600 §. Dieser welches §. (A) den Präsidenten / dieweil sie neben dem Cammer-Richter im Gericht und Räthen præsidendo uns repræsentiren, In Verrichtung ihrer Aempter Folg und Gehorsamb zu leisten/Sie auch gleich dem Cammer-Richter in gebührender Ehr/und Auffachtung zu haben / oder soll derselb auß tragendem Ampt gebührlich Einsehens thun.

(D) Und dieweil die Præsidenten neben dem Herrn Cammer-Richter die Käyserl. Majestät im Gericht und Räthen Præsidendo repræsentiren, wird einem jeden Beysitzer und Gerichts-Verwandten hiemit aufferlegt / denenselbigen in Verrichtung ihrer Aempter vermöge der Ordnung und Abschiede mehr Folg und Gehorsam zu leisten / oder aber es soll der Herr Cammer-Richter dagegen auß tragendem Ampt gebührliches Einsehens thun.

Von deß Cammer-Richters Ampt im Rath/und wie Er über der Beysitzer Ampt und Verrichtung halten soll.

XI.

4. Mem. Jud. & Assess. 1557. in princ. [A] Erstlich[a] sollen der Cammer-Richter und dessen Amptes-Verweser/ so wol für Ihre Person sich befleissen/ jeder Zeit zu gewöhnlicher Stund im Rath zu erscheinen/ alß auch mit allem Ernst daran seyn/ daß dieselbe ordentliche Stund

5. Mem. Jud. & Assess. 1562. in princ. vers. Damit dann. [B] [b] Sommers und Winters Zeit durch die Beysitzer gleicher Gestalt gehalten/ auch ihr Protonotarius in den Rath sich zeitlich verfüge/ und derhalben ohne Ehehaffte

6. Ord. t. 10. §. 18. Ursachen keine Entschuldigung annehmen/ a Auch diese Verschung thun/ daß in einem jeden Rath jemand Befelch habe/ die jenige/ so zu gebührender Zeit zu Rath nicht

7. Mem. Jud. & Ass. 1586 §. Wie dann. ult. [C] (1) Tit. 21. §. 4. & 5. cod. erscheinen/ auffzumercken/ und daß sie/ vermög hievorn (1) gesetzter Ordnung/ ohne Respect mit durchgehender Gleichheit gestrafft werden.

[A] Erstlich soll der itzige Cammer-Richters Amts-Verweser sich für seine Person nicht allein befleissen jeder Zeit zu gewöhnlicher Stunde im Rath und Gerichtlichen Audientz zu erscheinen/sondern auch daran mit allem Fleiß und Ernst seyn / daß dieselbe ordentliche Stunde durch die Beysitzer gleicher Gestalt gehalten werde.

[B] Dann/ dann ins künfftig etwas mehr Beförderung / wie der Partheyen hohe Nothdurfft erfordert/ gespüret werde/ so soll der Herr Cammer-Richter ein ernstlich Einsehen haben/und fürnemlich darob halten/ daß die Beysitzer Sommers und Winters Zeit zu gewöhnlicher Stunde im Rath erscheinen/ und biß zu gewöhnlicher Stunde darinn verharren/ und da einer oder mehr die gebührliche Zeit nicht halten würde/ sondern über die Stunde außbleiben/ oder sich sonst mehrmahlen entschuldigen/und auff die Straff deß Bazens/ alß ob Sie damit ein Genügen gethan/verlassen wolten/so soll der Herr Cammer-Richter Sie darüber mit Bescheidenheit besprechen/ und da dieselbig auff etlich mahl gethanes Ermahnen und anlangen nicht pariren, und sich gehorsamlich erzeigen oder bessern würden/ soll der Cammer-Richter gegen denen alß Säumigen/vermöge der Ordnung sich seines Amts gebrauchen/ und in diesem es bey Straff deß Bazens nicht bewenden lassen. Zu dem mit Fleiß darob seyn / was im Rath zu tractiren bevor / daß gleich alsobald dasselbige an die Hand genommen/und vorgebenkliche Neben-Rede und Abireten nicht gestattet werde.

8. Mem. Jud. & Assess. 8. Abris 1570. §. Zu welcher Zeit. 3. vid infrà. Tit. 21. §. 1. cod. [C] Wie dann insonderheit hoch nötig geachtet wird / in allen Räthen diese Vorsehung zu thun/ daß in einem jeden Rath jemand Befelch habe auffzumercken/ die jenigen/ so zu gebührender Zeit zu Rath nicht erschienen / nicht allein mit dem Bazen/ sondern auch vermöge deß Anno 1570. dem Collegio allhie zugestellten Reichs-memorial (a) gestrafft werden/ und das ohne Respect der Personen/sondern mit durchgehender Gleichheit.

1. Ord. t. 10. princ. Und damit der Cammer-Richter jeder Zeit / die Sachen / so im Rath zu berathschlagen oder zu referiren fürgenommen/ so viel müglich / verstehen / und darneben wissen möge/ welche Assessores in ihren relationibus und Votis geschickt / und flissig seyen/oder nicht/sich darauff seines Amts haben zu gebrauchen/soll derselbig/ dergleichen die Graffen und Herrn/ so an seiner deß Cammer-Richters statt in Neben-Räthen præsidiren, zu jeder Zeit auff die Relationes und Vota der Beysitzer gut acht und fleissig auffmerckens haben/ und darob seyn und halten/ daß solche Relationes und Vota

5. Mem. Jud. & Ass. 1562. §. Es soll auch. 1. (D) ordentlicher Weiß mit fleiß geschehen/ b dieselbe mit Hindansetzung aller Uberflüssigkeit und unnötiger Verlängerung ihren schleunigen Fortgang gewinnen / der Ordnung zuwider nichts eingeführt/ und sonderlich die Maß und weiß in dieser Ordnung præscris

præscribirt/und außtrucklich vorgebildet/oder da noch mehr befürderliche Abkürtzung auß langem Brauch zu finden/ observirt gehalten und nicht überschritten werden.

(D) Es soll auch der Herr Cammer-Richter ein fleissiges Auffsehen haben/daß die Relationes und Vota richtiger weise/ alle Uberflüssigkeit und Verlängerung hindangesetzt/ihren Fortgang gewinnen/der Ordnung zuwider nichts eingeführet/und sonderlich eben die Maß und Weise in etlichen Visitations-Abschieden und der Verzeichnuß (a) deß 1557. Jahrs præscribirt, und außtrucklich vorgebildet/oder da noch mehr befürderliche Abkürtzung auß langem Brauch zu finden/observirt gehalten/und nicht überschritten werden.

(a) Alias Mem. Iud. & Aff. 1557. § Demnach. 2. & seq. vid infrà tit. 23. lit. T 2.

Und so in diesem einigen Unfleiß/Unordnung/oder unnothdürfftige/und überflüssige Disputationes, und etzliche allegationes, und repetitiones, dadurch die Sachen auffgehalten/und andere Relationes verhundert/wölten gebraucht werden/sollen sie solches nicht gestatten/sondern hierinn sich ihres Amts gebrauchen/und in allweg an solch Einsehen thun/damit in den Relationibus förderlich fürgangen/und die Zeit deß Raths nicht unnütz und vergeblich hingebracht werde.

Ord. tit. 10. in princ.

1.

Zu dem soll der Cammer-Richter mit fleiß darob seyn/was im Rath zu tractiren bevor/daß gleich alßbald dasselb an die Hand genommen/und vergeblich Nebenredens/und Abtretten nicht gestattet werde.

2. a d Mem Iud & Aff. 1562. §. Der Cammer Richter &c. vid tit. præced. lit. A

Uber diß soll auch der Cammer-Richter und die Graffen/oder Herrn/die in den Räthen præsidiren/guten Fleiß und Achtung haben/daß mit dem referiren gute Ordnung gehalten/sonderlich daß die Beysitzer in der Ordnung/wie sie ersimals gesessen/also diß zu Abwechßlung der Räth jederzeit im Rath sitzen bleiben/und darauff in solcher Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden/und so ein Beysitzer in solcher Ordnung das referiren übergehn wolt/soll er durch den Cammer-Richter oder Præsidenten derhalbe angeredt/und von ihme Ursach seines nit referirens angehört werde.

3. 4. Ord. t. 10. §. 13.

Und so der Cammer-Richter oder Præsident befindt/daß solche Ursach e nicht erheblich oder genugsam/und solches mehr dann einmal geschehe/und alßo ein Beysitzer in seinem Ampt unfleissig/oder säumig wäre/alßdann soll er sich gegen demselben/Inhalt dieser Ordnung/Inmassen oben unter dem Titul: **Von Untüglichkeit der Beysitzer/** &c. 6. gemeldt/ erzeigen und halten.

5. Ord. part. 1. tit. 10. §. 13.

Und nach dem unser Befelch und Mäinung/daß die Erstbeschlossene Sachen mit erst/so viel müglich/mit Urtheil entschieden werden/so soll der Cammer-Richter/so offt eine Sach zu referiren fürgenommen/sich in seinem Register/welches er jeder Zeit im Rath bey der Hand haben soll/wie hernacher gefolgt/ersehen und fleissig Auffmercken haben/daß dem alßo gestrliglich nachgangen/und die alte Sachen vor den jüngst beschlossenen referirt und expedirt werden.

6. Ord. tit. 10. §. 7 (a) Tit. 21. §. pen. end.

Derwegen auch ein jeder Præsident in seinem Rath vor anfang der Relation zeitlich beym Referenten erfahren soll/in was Sachen er zu referiren gefaßt/auch wann der rechte Hauptschluß darüber mit recht zu erkennen fürgangen sey/darnach beym Cammer-Richter/oder aber den Lesern erkündigen ob dieselb Sach dermassen/beschaffen/und seine ältiste/oder eine gefreyte/so vor andern billich zu referiren, und den andern vorzuziehen sey.

7. Mem. Iud. & Aff. 1571. §. Vor Anfang pen. (E) & 1581. §. Desgleichen sollen die/ &c. 2. (F)

(E) Vor Anfang einer jeden Relation, soll nicht allein der Cammer-Richter/sondern auch der Præsident in seinem Rath zuforderst und zeitlichen beym Referenten erfahren/in was Sachen Er zu referiren gefaßt/auch wann der rechte Haupt-Beschluß/darüber submittirt, und mit Recht zu erkennen/fürgangen. Darnach beym Cammer-Richter oder aber den Lesern erkundigen/ob dieselbe Sach dermassen beschaffen/und seine ältiste oder eine gefreyte sey/so vor andern billich zu referiren, und da daran Mangel gespüret/denselben derowegen zu Rede/Inhalts der Ordnung/stellen.

(F) Desgleichen sollen die Præsidenten keinen Beysitzer zur Relation kommen lassen/der nicht zuforderst Ihm angezeigt/was Sachen Er zu referiren bedacht. Darauff der Præsident beym Herrn Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verweser/so seine Registrata bey Handen habe soll; oder auch bey den Lesern sich erkundigen/ob es die ältiste oder gefreyte Sache sey oder nicht/da dann in dem der Ordnung etwas zuwieder vorgenommen werden wolte/soll dagegen gebührliches Einsehen beschehen.

Und da ein Beysitzer ein newe beschlossene Sach vor einer alten herfür ziehen wölt/sollen Cammer-Richter und Præsidenten ihme solches nicht gestatten/sondern ihm auff legen die ältiste Sach am ersten für die Hand zunehmen/und die Sachen die ihm zugestellt/ein jede in ihrer Ordnung zu referiren.

8. Ord. tit. 10. §. Und nach dem &c. 7.

Da aber die neu beschlossene Sach ein spolium antreffe/oder sonst vor andern/

9. Ord. d. §. Und nach dem/ &c. 7. verf. So wird dann/ &c.

vermög der Recht/und dieser Ordnung privilegirt und begünstiget/ oder durch denselben Beysitzer andere erhebliche Ursachen angezeigt würden/darumb dieselbe Sachen vor andern seltten gefürdert werden/alsdann soll solches/und ob er auß angezeigten Ursachen zuzulassen/ zu deß Cammer-Richters/und der andern Beysitzer ermessen sten sichs/darumb auch der Cammer-Richter von einem Raht zu dem andern hierüber Auffmerckens haben soll/ dannt also die älteste und gefreyte Sachen in ihrer Ordnung expedirt und geurtheilt werden.

Vis. 1564. §. Da soll hierbey/ nr. 4. (G)

(G) Und soll hierbey der Herr Cammer-Richter sein Registor über die Außtheilung der Acten fleissig halten/und solch Auffmerckens haben/daß die älteste und gefreyte Sachen/ und andere in ihrer Ordnung expedirt und geurtheilt/und die neuw beschlossene denenselbigen nicht vorgezogen werden/in dem Er dann sich der Bescheidenheit zu verhalten/daß Er jederzeit von einem Raht zu dem andern Auffmerckens habe/damit der Ordnung part. 1. tit. 10. §. Und nach dem 7. alles Inhalts nachgesetzt werde.

10. So soll auch der Cammer-Richter diese Richtigkeit halten/daß die zu referiren angefangene Sachen zu End geführt/und keine darzwischen fürgenommen werde.

Mem. Jud. & Aff. 1577 §. Dieweil auch stricken &c. §. (H)

(H) Dieweil auch fürkommen/daß etwan viel Sachen zumahl zu referiren angefangen/ aber nicht vollendet/und also durch einander confundiret werden; So soll der Cammer-Richter Amptz-Verweser hinführo/vermöge der Ordnung/diese Richtigkeit halten/daß die so angefangen/zu Ende geführt/und keine dazwischen angefangen oder fürgenommen werden.

11. Da aber je durch Abwesen der Referenten, oder sonst anderer eingefallener Verhinderung halben die Relation nicht continuirt, oder vollendet werden möge. Dergleichen so etwa die Beysitzer nach gethaner Relation die Sachen in Bedencken ziehen/soll der Cammer-Richter jederzeit/so bald die Beysitzer wiederumb gegenwärtig/oder aber die Verhinderung nicht mehr vorhanden/dieselbe wider im Raht anregen/und die Beysitzer in denen fürzufahren/und zu beschliessen/anhalten.

Ord. tit. 10. §. fin. circa fin.

12. Ferner soll auch der Cammer-Richter die Assessorn in Relationibus und Votis nicht hindern/und darneben treuliche Auffsehens haben/daß die Beysitzer einander in ihren Relationibus fleissig hören/keiner dem andern in seine Stimm einrede/damit Mißverstandt/und dergleichen unformliche widerwärtige Bescheid verhütet werden. Item daß sie von einander nit auffstehn/umgehen/noch einer mit dem andern andere Ding rede/oder lese/und im referiren nichts eingeführt und tractirt, dadurch demselben Verhinderung verursachet/ sondern dem allein mit Fleiß außgewartet werde/ darauff auch die Præsidenten fleissig acht haben/und derwegen den Relationibus stätig beywohnen sollen.

Ord. tit. 10. §. 13.

a. Mem. Jud. & Aff. 1574. §. Die Herren. 2. (I)

(I) Die Herrn Præsidenten werden auch neben dem Herrn Cammer-Richter daran seyn/ damit in dem Raht ein Præsident denen Relationen stätig beywohne/und fleissig acht habe/daß die Relationen gefordert/und anders/so dazu nicht gehörig/darin nicht tractiret oder parentheses werde/in Betrachtung was durch solche Parerga denen Relationen und Sachen für mercklich Verhinderungen verursacht/und dem heiligen Reich/so das Cammer-Gericht mit schwerem Kosten unterhalten muß/solches nachtheilig sey/auch sich sonst keines wegs gebühret.

13. Es soll auch darumb der Cammer-Richter/oder auch die Præsidenten an seiner statt auff die Vota desto fleissiger acht haben/damit sie wissen mögen/ob und wann nach beschehener Umbfrag im Raht/der andern Umbfrag von nöthen/dann solche andere Umbfrag mit guter Vorbetrachtung geschehen soll/damit dieselbig/nach dem die Beysitzer einander in ihren Stimmen gehört/auch im Fall da gleich in erster Umbfrag ein mehrers gemacht/da es für gut angesehen/nicht umbgangen/im Fall aber da die nicht von nöhten/die Zeit vergeblich nicht verlohren werde.

Ord. d. t. 10. §. 22.

14. In solcher andern oder dritten Umbfrag/soll der Cammer-Richter auch Einsehens thun/damit sich die Beysitzer in ihren Votis der Kürtze befleissen/und sonderlich das jenig/daß hievor durch Sie oder andere im Raht vorbracht/nicht widerumb nach der läng erholet/und repetirt werde.

Ord. d. t. 10. §. 23.

15. Es soll auch der Cammer-Richter ernstlich Einsehen thun/und in allwege verhüten/daß die Beysitzer im Raht sich mit schmähen/oder andern hitzigen Worten und Reden/fürnemblich in hitzige Disputationen der Religion wegen in Rähten/ und sonst gegen einander nicht einlassen/und so das beschehe/alsdann gegen denen/ die sich deß befleissigen/und je zu Zeiten zu Unwillen und Zanck Ursach geben/mit

Mem. Jud. & Aff. 1559. §. Nach dem sich auch/nr. 2. (K)

Raht/

Rahts/und Vorwissen der andern Beysitzer sich seines Amts mit Ernst gebrauchen/ und jederzeit die Weg suchen und vornehmen/dadurch zwischen den Beysitzern keine Spaltung entstehe/sondern gute Freundschafft und Einigkeit erhalten/ aller Unwill verhütet und abgeschnitten werde.

(K) Nachdem sich auch befunden/ daß zu Zeiten der Religion wegen/ hitzige Disputationes erreget werden/ so soll der Herr Cammer-Richter mit Ernst Einsehens thun/ daß solche und dergleichen Disputationes in Räthen und sonsten verbleiben/und so viel möglich bey allen Beysitzern gute Einigkeit gepflantzet und erhalten werde.

Wann auch in einem Rahte ein Sach referirt, und die andern Beysitzer desselben Rahts ihre Vota darauff gegeben/und etwan einer sein Votum oder Stimm verweigern/ und in ein oder mehr Monat auffziehen würde/ soll der Cammer-Richter solches nicht gestatten oder zugeben/ sondern den oder die/ so ihre Stimme zugeben/ obgesetzter massen/oder in andere Weg Auffzug suchen/ mit Ernst davon wissen abzuweisen/ und dieselben zu votiren anzuhalten. 16. Mem. Jud. & Assch. 1. 60. 3. Wet. Ord. 11. 2. (L)

(L) Aber diß ist in examine auch fürkommen/wann in einem Rahte referirt, und die andere Beysitzer desselben Rahts ihre Vota darauff gegeben/ daß etwa einer befunden werde/ der sein Votum oder Stimm verweigert/und in ein oder mehr Monath auffziehe/darüber aber die rechtliche Sachen dadurch verlängert werden: So soll der Herr Cammer-Richter solches nicht gestatten oder zugeben/sondern den oder die ihre Vota oder Stimme zugeben/obgesetzter massen oder in andere wege auffziehen/mit Ernst wissen davon abzuweisen/und dieselbe zu votiren anzuhalten.

Da dann in einer Sachen ein End: oder sonst wichtige Urtzeit beschlossen/ soll der Cammer-Richter den Beysitzern auß dem Rahte nicht erlauben/ dieselbig sey dann zuvor gefaßt/im Rahte alsbald offentlich gelesen/ in ein sonder Buch eingeschrieben/ und durch die Referenten subscribirt. 17. Ord. t. 10. §. 1.

Es soll auch durch den Cammer-Richter und die Præsidenten fleissig auffgesehen werden/daß die im Rahte übergebene/und ad referendum außgetheilte Supplicationen förderlich expedirt, und nicht etwan drey oder vier Tag liegen bleiben. 18. Ord. t. 10. §. 16. Mem. Jud. & Ass. 15 59. Die Præsidenten/ t. 10. (M)

(M) Die Præsidenten, so die Supplicationes umb Proceß im Rahte übergeben/ ad referendum außtheilen/sollen Auffmercken haben/daß ein jede Supplication förderlich expedirt: Da man auch zum zweyten oder drittenmahl supplicirt, daß dieselbe nicht zu lange hinterhalten/ auch in Erkennung der Proceß Gleichheit gehalten werde.

Derowegen dann auch die Notarien ihre Register alle Wochen am Sambstag ersuchen/die unexpedirte Supplicationes, sampt den Referenten außzeichnen/ und dem Cammer-Richter zustellen/ darauff derselb den Referenten, warumb Er zu gebührender Zeit solche nicht expedirt anhören/ und nachmals solche bald zu expediren anhalten/ und da er etlichmal in solchem Unfleiß befunden/ gegen ihm vermög der Ordnung procediren soll. 19. Mem. Jud. & Ass. 1576 §. Ob auch wol hiervon &c. (N)

(N) Ob auch wol hiervon in dem Anno 1572. gegebenem Memorial Zemul §. (a) ferners ist/ &c. §. verordnet/daß die Supplicationes vom Herrn Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verweser/in ein sondere Truhen/biß man dieselbe sub Audientia oder andern verordneten Stunden expediren möge/verwahrlich behalten sollen werden/so vermeint man doch/ daß solches wiederumb in Abgang kommen seyn soll. Demnach wollen die Käyserl. Commissarii und Visitatores, daß demselben nachmahls nachgesetzt/und alsobald wiederumb in sein Ort gebracht werde: Wie dann auch die Procuratores diem oblationis auff alle Supplicationes hinfüro verzeichnen/ und der Herr Cammer-Richter und Præsidenten, so sie empfahen/ allemahl gute Achtung haben sollen/ damit derselbe Tag recht darauff geschrieben sey. Wie dann auch ferners alle Notarien ihre Register alle Wochen und Sambstage zu ersehen/die unexpedirte Supplicationes sampt denen Referenten auffzeichnen/ und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen schuldig seyn sollen. Darauff der Herr Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verweser den Referenten fürzunehmen/ die Ursachen warumb Er die in gebührender Zeit nicht expedirt, anhören/ dieselbe nachmahlen zu expediren anhalten/ und wo Er etlichemahl in solchem Unfleiß erfunden/gegen Ihm/vermöge der Ordnung/ procediren soll. (a) Vid. infra. t. 13. §. A. 20.

Der Cammer-Richter soll auch darob halten/ daß auf solche Supplicationes die Decreta und Bescheid durch ein Notarium, und nit die Beysitzer geschrieben werden. Ord. t. 10. §. 17.

Fernere so soll der Cammer-Richter auch darob sind daran seyn/ daß die Beysitzer jedes Gerichts Tags nach Mittag zu Abhörung der Bescheid zeitlich in Rahte kommen/ dergleichen die Protonotarien und Notarien ernstlich dahin halten/ daß Sie sich mit Einschreibung der concipirten Urtheil und Bescheid dermassen befürdern/daß die Abhörung für der gewöhnlichen Gerichts-Stund geschehen/ damit mägleich in puncto einer Uhr hienauff in die Audientz gehen möge. 21. Vis. 1559. So kommen (O)

(O) So soll der Herr Cammer-Richter in künfftigem darob seyn / daß die Beysitzer jedes Gerichts-Tages Nachmittag zu obgemelter Abhörung der Bescheide desto zeitlicher / wie von Alters hero / in den Rahtkommen / dergleichen die Proto- und Notarios ernstlich dahin halten / daß sie sich mit Einschreibung der concipirten Urtheil und Bescheide dermassen befördern / daß gedachte Abhörung vor der gewöhnlichen Gerichts-Stunde geschehen / damit man gleich in puncto primæ hinauff in die Audienz gehen möge.

22. ibid. §. seq. Wird im Fall / ꝛc. 14. (P)

Und im Fall der verfaßten Urtheil und Bescheide etwan auff einen Gerichts-Tag zu viel seyn / daß sie alle vor einer Uhr nicht wol gar abgehört werden können / mag der Cammer-Richter die übrigen / so vor einer Uhr nicht können abgelesen werden / alsdann zu Beförderung der Audientzen / seiner selbst Bescheidenheit nach einstellen / und biß auff die andere nechstfolgende Gerichtliche Audientz verschieben.

(P) Und im Fall der verfaßten Urtheil und Bescheide etwan auff einen Gerichts-Tag so viel / daß Sie nicht wol für Ein Uhren alle gar abgehöret werden können / mag der Herr Cammer-Richter der die übrigen / so vor Ein Uhr nicht unten abgelesen worden / alsdann zu Beförderung der Audientzen seiner selbst Bescheidenheit nacheinstellen / und biß auff die andere nächst-folgende gerichtliche Audientz verschieben.

23. Mem. Iud. & Assess. 8. Abrit. 1570 §. Dieweil ꝛc. (Q)

Und dann durch Procuratorn lange mündliche Recess / repliciren und multipliciren, hinunten beschehener Verordnung / unterm Titul von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor Gericht / ꝛc. 35. zuwid / die Zeit der Audientzen nicht unnützlich verzehrt werde / soll der Cammer-Richter alle Wochen am Samstag die Gerichtliche

O. Mem. Iud. & Assess. 1580. §. Zum ꝛc. dann. 1. (R)

Protocolla durch 2. oder 3. Beysitzer visitiren / auff die Uberfahrung fleissig achtung geben / und gleichmässig nötig einsehen dagegen vornehmen lassen / darumb er auch zu solcher Gleichmässigkeit je zu Zeiten die Beysitzer ermahnen soll.

(Q) Und dieweil in vielen vorgangenen Visitationibus so viel in Erfahrung gebracht / daß der Procuratoren lange mündliche Recess, verdrießliches langes Reden / repliciren oder multipliciren nicht abgestellt werden will / dadurch dann die Zeit der Audientzen dermassen unnützlich verspielt / daß man dieser Zeit in einer Audienz nur 50. 60. oder 68 Recess halten mag / da für Jahren wol 90. 100. 112. Recess gehalten worden / darumb soll der Herr Cammer-Richter alle Wochen am Samstage die gerichtlichen Protocolla durch 2. oder 1. Beysitzer visitiren lassen / und da man bey einem oder mehr lange ungebührliche Recess gehalten befindet / denselben soll man den nächsten beschicken / Ihn darumb zur Rede stellen / umb 2. 2. oder 3. Gulden strafften / ohnangesehen das keine Submission beschehen.

(R) Wie es dann auch nicht wenig zu Abkürzung deß langwürigen Einredens und ungebührlichen Recessirens / dessen etliche Procuratore sich nachmahls nicht enthalten / fruchten würde / da die Deputirte Beysitzer in Sabbathinis die gerichtliche Protocolla nicht allein visitiren, sondern gleichmässiges nöthiges Einsehen fürnehmen würden. Darumb soll der Herr Cammer-Richter in solcher Gleichmässigkeit je zu Zeiten sie vermahnen. Der Herr Cammer-Richter soll auch denen Pedellen einbinden mit Ernst an den Audientien behutlich zu bleiben / alles Geschrägtes mit denen Procuratorn sich zu enthalten / und die Producta von denen Procuratorn alsobalden an gebührende Orth zuleiffern.

Welcher massen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren außtheilen und befürdern soll.

XII.

Ord. tit. 10. §. 1.

DAmit auch die Sachen / so zu referiren seyn / unter die Beysitzer desto gleicher außgetheilet / und ordentlich referirt, auch in dem kein gefährlicher / oder unnohtdürfftiger Verzug gebraucht werde / ordnen und setzen Wir / daß fürohn

a Mem. Iud. & Assess. 1557. §. Dergleichen. 14. vid. lit. E. b. Vif. 15. 64. 6. Alsdann 13. (A) c. d §. Dergleichen 14. d. §. Alsdann. e. Mem. Iud. & Ass. 1580 §. Der Keiser. 6. (B) & d. §. Alsdann. 13.

die Acta, in denen vff geringe und mit sonders wichtige Bescheid / a als Declinatoriarū, Desertionis, Devolutionis, Supplicationum, Inhibitionum, admittendorum Articulorum, und dergleichen / darinnen nicht sonders Nachdenckens von nöhten / sondern ohne Weitläufftigkeit erörtert werden mögen / beschlossen / in der Canzley bey fürderlich complirt, und hernacher durch den Cammer-Richter von andern acten, darinnen definitivè, oder zu mehr wichtigen Interlocutorien submittirt, separatim und abgesondert nicht in den Ordinati, sondern in Sambstägigen / oder andern extraordinari Räthen zu expediren fürderlich und unverlängt übergeben werden.

[A] Alß dann ferner bey etlichen Jahren hero alle und jede Audienz mehr alß zuvor submissiones und Beschlüsse umfallen / so sich hernacher häuffen / und aber dieselben submissiones nicht weniger

weniger alß andere Relationes zu befördern von nöthen / darneben die geringen ſubmiſſiones und Sachen / als da ratione termini, wie auch Deſertionis, ſupplicationis, inhibitionis, reſponſionis, Dilationis, Commiſſariorum &c. zu Beſcheid geſtellt / ſolche geringe ſubmiſſiones bey der weilen in Relationibus Interlocutoriarum ordinarijs auch eingezogen / und unter habentibus vim definitivarum interlocutoriarum auffgezeichnet werden / welches denen wichtigen Interlocutoriis verhinderlich: So ſetzen und wollen Wir / daß obgemelte geringe Submiſſiones und dergleichen am Sambſtage extraordinarie und ſonſt in dem Beſcheid / und andern unvollkommenen Räthen expedirt und erledigt / und damit ſolches ſeinen Fürgang erlangen und gehalten werden mög / ſo ſollen in Diſtributionibus Actorum ſolche geringe Submiſſiones von andern Acten, darinn definitivè beſchloſſen / ſeparatim und abgeſondert denen Beyſitzern untergeben werden.

[B] Der Leſer halben komt Klage für / daß Sie die einkommene gerichtliche Acta nicht fleiſſig erſehen / und dieſelbige mit denen dazu gehörigen Producten nicht gantz machen / ſondern alſo mangelhafft ad referendum übergeben / dahero der unergäntzten Acten halben die Referenten etlich mahl in Sabbathinis ihre Ordnung fürüber gehen laſſen müſſen. Dergleichen daß Sie die beſchloſſene Sachen zu rechter Zeit ad referendum nicht auſtellen: Dann auch die geringe Puncten und deren Submiſſiones, als in puncto admittendorum Poſitionalium, Commiſſariorum, und der gleichen / eines Theils viel und lange Zeit hinterhalten / die Sachen nicht recht intituliren, und diſtinguiren: auch da zu Zeiten Submiſſiones revocirt, daß die revocationes nicht notirt werden / darüber viel vergebenliche Beſcheide ergehen / und andere confuſiones erfolgen / derhalben iſt ihnen geboten und befohlen worden / ſich in dem eines mehrern Fleiſſes zu erzeigen / und hinfürter ſolche geklagte Mängel zu vermeiden und abzuſtellen / damit es fernern ernſtlichen Einſehens nicht nöthig. Dabey Sie dann vermahnet werden / die Acta alle Sambſtage / wie von Alters herkommen / auß zutheilen.

• Sonſten aber da nur umb Termin / prorogation, Compulſorial, taxirung der Expens oder b wegen Commiſſarien, dilation, reſponſionum, ruffen / publicationis Atteſtationum, c legitimationis procuratorum, und was dergleichen mehr geringe Puncten ſeyn mögen / zu Beſcheid geſetzt / ſollen ſolche acta keines wegs ad referendum interlocutoriè übergeben / oder heim getragen / noch angehört / ſondern am Beſcheid-Tiſch unverzüglich expedirt und erledigt / und kein dergleichen Beſcheyd für ein Interlocutori geſtellt / oder von den Leſern auffgezeichnet werden / es würde dann ſolches auß ſondern erheblichen Urſachen vom Cammer-Richter zugelaſſen und befohlen.

I. a. Mem. Jud. & Act. 1573. §. De cauſ. 11. (C) b. Mem. Jud. & Act. 1577. §. Es ſollen auch ꝛc. 13. cum ſequent. (D & E) c. Mem. Jud. & Act. 1568. §. Es auch wol ꝛ. (F)

[C] Da auch nur umb Termin, Prorogation, Compulſorialien, Taxirung der Expens, und was dergleichen geringe Submiſſiones ſeyn mögen / beſchloſſen / ſollen ſolche Beſchluß keines wegs interlocutorie ad referendum gegeben noch angehört / ſondern darüber beym Beſcheid-Tiſch unverzüglich / vermöge der Ordnung / wie in andern Viſitationen auch befohlen / die Gebühr verrichtet werden.

[D] Es ſollen auch denen Rechten und aller Billigkeit nach die wichtigſten und gefreite alteſte beſchloſſene Sachen / vermöge jüngſter und vorhergehender Viſitations-Abſchiede zuforderſt compilirt, von Leſern übergeben und referirt, entſchieden und geurtheilt werden.

[E] Deß gleichen auch da in ſolchen gefreiten wichtigen Sachen ratione Declinatorium, Devolutionum, admiſſionis articulorum, admiſſionis Commiſſariorum, & 2. 3. vel 4. dilationum, reſponſionum, Ruffen / publicationis Atteſtationum, alimentorum, ſupplicationum, taxæ expenſarum, &c. ſubmittirt, ſollen ſolche Submiſſiones auch befördert werden.

[F] Ob auch wol in der Ordnung / deß gleichen in hievor auffgerichtetem Viſitations-Abſchied heilſamlich verſehen / daß die ſchlechte geringe Submiſſiones, als da ratione prorogationis Terminorum, Dilationum, Reſponſionum, admiſſionis Commiſſarii & legitimationum Procuratorum, &c. Erwan zum Beſcheid geſtellt / dieſelbige Acta nicht allein ad referendum übergeben und heimbgetragen / ſondern auch unter die ordinarias relationes interlocutoriarum mit eingezogen werden / ſo ſollen hinfüro ſolche gleich andern geringen Beſcheiden alſobalden im Rahte expedirt, und keine vor eine Interlocutori geſetzt / oder von den Leſern dafür auffgezeichnet werden / es würde dann ſolches auß ſonderlichen erheblichen Urſachen vom Herrn Cammer-Richter zugelaſſen und befohlen.

Aber die andern acta, in denen definitivè oder ſonſt auff wichtige Interlocutorien beſchloſſen / ſoll der Cammer-Richter alle Sambſtag durch die Leſer unter die Beyſitzer in Gegenwärtigkeit derſelben nach der Ordnung auſtheilen / und ſich jedesmals zuvor in ſeinem Regiſter / welches er bey handen / wie hernach (1) geſetzt wird / erſehen / oder aber bey den Beyſitzern erfragen / was ein jeder für Sachen hab / und ſonderlich ob etwan einer ein groſſe Sach unterhanden hätte / mit der er ein zeitlang zuthun haben würde / alßdann denſelben mitler Zeit mit andern Definitiven nicht beſchweren oder verhindern / ſondern Ihne derſelben groſſen Sachen außwarten laſſen /

2. Ord. d. §. 11.

(1) Tit. 22. §. pen. ad. (.)

und ihm die Zeit / biß er mit derselben gerecht wird / allein interlocutorias und Bescheid zu referiren befehlen / und sonst nach Gelegenheit der Sachen / und Geschicklichkeit der Assessorn solche Außtheilung dermassen fürnehmen / und machen / damit nicht allein Gleichheit / so viel immer möglich / und gestalt der Sachen erleiden wollen / unter den Assessorn gehalten / und keiner vor dem andern mit viele der Händeln belasten / sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürtzt / vermachtheilt oder beschwerlicher Weiß aufgehalten werden.

Und sollē sonderlich in solcher Außtheilung die älteste od̄ sonst befreyte Sachen / alß alimentorum, miserabilium personarum, pupillorum, fractæ pacis, captivorum, Executionum, und andere da periculum in mora, oder merecklich und viel daran gelegen / alß auch beschwerter und betrübter Leut / es seyen End- oder Beyurtheil / vorgehen / vor andern nach aller möglichkeit befördert / und zu referiren befohlen werden.

[G] Und sollen alte und newe Sachen / es ſey in End- oder Beyurtheiln / ordentlich nacheinander und besonderlich die beschwichtigsten und älteſten zum ersten von denen Assessoribus, denen Sie zugestellt / referirt, also daß causæ alimentorum, miserabilium personarum, pupillorum, fractæ pacis, captivorum, Executionum und andere da periculum in mora bedeuten Rechten und Billigkeit nach / denen andern vorgezogen werden.

[H] Es soll auch der Herr Cammer-Richter in distributione Actorum, diesen Unterscheid halten / wann in einer Sache / vermöge der Ordnung / eines Correferenten von nöthen / daß alle wege ein Alter und Neuankommener / so viel möglich / zusammen geordnet werden / auch dißfals über der Cammer-Gerichts Ordnung gehalten / daß je die älteſten Sachen vor den jüngſten / ausserhalb causarum privilegiatarum gefordert / sonderlich aber diesen Unterscheid halten / daß die Niderländiſche Acta denen Niderländiſchen / und hinwiederumb die Oberländiſche derselben Orth gebornen Personen / so viel sichs nach Gelegenheit der Sachen thun lassen will / ad referendum gegeben werden.

[I] Über solches iſt nicht allein hiebevor / sondern auch in jetziger Visitation angeregt worden / daß in grossen und wichtigen Sachen Exemptionum ohn angesehen in denselben vor vielen Jahren beschlossen / auch dero Käyserl Mayeſtät / und dem heiligen Römiſchen Reich daran merckliche und viel gelegen / doch einig Urtheil oder Bescheid nicht erfolgen wolle: Herauß staturiren / ordnen und setzen Wir daß hinfüro solche Sachen ordentlich referirt, und zugleich förderlich expediret werden mögen / aber andere geringe Exemption- und Fiscaliſche Sachen / so deren Wichtigkeit nicht seyn / in welchen allein interlocutorie submittirt, die sollen jedes Sambstages / Innhalts der Ordnung / förderlich erledigt werden / auch so lang deroſelbigen vorhanden / in welchen die Referenten gefaſt / keine andere Privat-Sachen referirt werden.

4. Mem. Iud. & Aſſ. 1561. in princ. (K) (1) Add. R. 1654. §. Und weil ferners. §. 12. & §. 13. abrox. 1659. §. 1.

Jedoch mit dieser Beſcheidenheit / wo alte Sachen / darinnen lange Jahr oder Zeit umb Urtheil nicht sollicitirt, und zu erachten / die Partheyen vertragen / oder die Sachen sonſt gefallen seyn möchten / vorhanden / daß dieſelbe eingestellet und andere vorgezogen werden. (2)

[K] Der Herr Cammer-Richter soll auch sein Register über die Außtheilung der Acten fleiſſig halten und Zu-Mercken haben / daß die älteſte / gestrete und beſchloſſene / so dann die andere in ihrer Ordnung expediret und erledigt werden. In welchem doch solche Beſcheidenheit zu halten / wo alte Sachen / in denen lange Jahr oder Zeit umb Urtheil nicht sollicitirt, verhanden / und zu erachten / die Partheyen vertragen / oder die Sachen sonſten gefallen seyn möchten / daß dieſelbe eingestellt und andere vorgezogen; Darnach auch daß dem jenigen Beyſitzer / so einige Affection zu einer Sachen seiner Freunde / Landsleute und anderer Verwandnuß halben / tragen möchte / dieſelbige Acta nicht übergeben werden.

5. d.s. Wer solche. 9 & Mem. Iud. & Aſſeſſ. 1571. §. In ordenheit / &c. 8. (L)

Ebener massen soll der Cammer-Richter auch mit Fleiß und Ernſt darob halten / und verſchaffen / daß grosse und wichtige Exemption-Sachen / als an deren beförderlicher Erörterung / Uns / dem Heil. Reich / und gemeinen Weſen so merecklich und viel gelegen / ordentlich und schleunig expedirt, andere geringere Fiscaliſche aber / so der Wichtigkeit nicht seyn / und in welchen allein interlocutorie submittirt, sollen jede Sambstag auch förderlich erledigt / und so lang derſelben vorhanden / keine andere Privat-Sachen referirt, auch jedesmals erfahrne Beyſitzer darzu gebrauchet / und alle Auffzüglichkeit abgeſtellet / und hierinnen gegen einem jeden Stand gebührliche Gleichheit gehalten werden.

a N. 1570. §. Wir haben / &c. 119. in fin.

[L] Inſon-

[L] Inſonderheit aber ſoll der Cammer-Richter verſchaffen / daß wochentlich die fiscalischen Beſchaide expedirt, auch jedesmal erfahrne Beyſitzere dazu gebraucht / und alle Aufſtäligkeit (: ſintemal gemeinem Beſten an dero beförderlichen Erörterung ſo viel gelegen :) abgeſtellt werde / gleichfals daß alle Beyſitzer / auch an den Sambſtagen zu Rahe und zu Gerichte erſcheinen / Ihren Aempteren und Sachen abwarten / ſonſten ſoll man die auffgeſetzte Straff Innhalt Speyriſchen Reichs-Abſchieds / gegen die ſäumige unnachläſſig fürnehme.) 6.

Mem. Iud. & Aſſeſſ. 23 Maij. 1570. 6. Wie weit und wol &c. 15. (M)

Inſonderheit aber die gemeine Reichs-Anlagen / und Türcken-Hülff belangend / wird Kammer-Richtern und Beyſitzern hiemit aufferlegt / ſolche beſchloſſene Sachen nicht etliche Monat ohne Eröffnung der Beſcheidt liegen zu laſſen / ſondern die ſubmiſsiones alle Sambſtag / oder auch ſonſt wochentlich zu expediren.

[M] Wie hoch und viel auch dero Käyſerl. Mayeſtät und allen Ständen daran gelegen / daß die Gemeine Reichs-Anlagen / bevorab die Türcken-Hülff und Gothiſche Execution anlangend / ohne weitläuffig proceduen, zum förderlichſten eingebracht werden iſt Cammer-Richter und Beyſitzern genugſam bewuſt / auch von dero Käyſerl. Mayeſtät und gemeiner Stände wegen hiebevor mehrmals zugeſchrieben worden. Darumb die Käyſerl. Commiſſarii und Viſitatores Ihnen hiermit aufferlegt haben wollen / daß die fiscaliſche Audienz zu gewiſſen Stunden als hernach folgt / wochentlich gehalten / auch in deſſelben Sachen alle Verzäglichkeit der Procuratorn abgeſchnitten / die Submiſſiones alle Sambſtage oder auch ſonſten wochentlich expedirt und bevorab in beeden Sachen der Türcken-Hülff und Gothiſchen Execution denen ungehorſamen keine verzügliche Dilationes verſtatten / wie dann auff nächſt zu Franckfurt gehaltenen Deputation-Tage durch ſondere auffgangene Beſchl Schrifften / ſonderlich befohlen / viel weniger die beſchloſſene Sachen viel Monath ohne Eröffnung der Beſcheidt liegen laſſen.

Der Cammer-Richter ſoll auch die acta ad referendum vel correferendum ſelbſt austheilen / und den Referenten / oder Correferenten zuſtellen / Jngleichen ſollen auch die Fiſcaliſche Sachen nicht durch den Notarium zu denſelben geordnet als ſein / ſondern durch ihn mit wiſſen / und auf Befelch deß Cammer-Richters unter die Aſſeſſores zugleich austheilet / darüber auch directoria und Regiſtratur ebenmäſſig / wie durch die Leſer in andern Sachen auffgericht und gehalten werden. 7.

Mem. Iud. & Aſſeſſ. 1559. §. Zu mehrer &c. 7. (N)

Vid 1564. §. und weiter. in diſtributione §. (O) & N. 1566. §. Und dieweil. 100.

(N) Zum andern ſoll der Herr Cammer-Richter die Acten ad referendum vel correferendum ſelbſt austheilen und gebührliches Einſehen haben / daß ſo viel möglich in Austheilung berührter Acten Gleichheit gehalten werde / auch wann einem Acta ad referendum zu übergeben / ſolche dem Referenten ſelbſt zuſtellen / und kein wichtige Sache ohne einen Correferenten referiren, und dann in den Niederländiſchen und Sächſiſchen Sachen die An. Ordnung thun / daß wo der Referens ein Oberländer / der Correferens ein Niederländer / und dagegen wann der Referens ein Niederländer / der Correferens ein Oberländer ſey.

(O) Und dieweil in diſtributione cauſarum fiſcalium wir dieſe Gebrechen befunden / daß dieſelbigen für dieſer Zeit durch den Notarium zu denſelben Sachen geordnet / ohne Vorwiſſen deß Cammer-Richters auß getheilt: So ſetzen und wollen Wir / daß ſolches hinfüro keinem Notario geſtatten und zugelaſſen werde / ſondern daß gemeldter Notarius mit Wiſſen und auß Befelch deß Herrn Cammer-Richters die Sachen zugleich unter die Aſſeſſores austheilen / darüber auch Directoria und Regiſtratur ebenmäſſig / wie durch die Leſer in andern Sachen / auffgerichtet und gehalten werden ſollen.

Da aber Cammer-Richter und Beyſitzer ſelbſt eigene Sachen an unſerm Cammer-Gericht rechtlich hangen hätten / ſollen dieſelbe Sachen nicht in die Räth / darinn die Principalen präſidiren und ſitzen / ſondern in ein andern Rath durch den Präſidenten deſſelben Raths / den die Sach nicht anlangt / ad referendum gegeben werden. 8.

Mem. Iud. & Aſſ. 1576 §. Da auch Cammer-Richter. 14. (P)

(P) Da auch Cammer-Richter und Beyſitzer ſelbſt eigene Sachen am Käyſerl. Cammer-Gericht rechtlich hangen hätten / ſollen dieſelben Sachen nicht in die Räthe / darinn die Principalen präſidiren und ſitzen / ſondern in einen andern Raht durch den Präſidenten deſſelben Raths / den die Sache nicht anlangt / ad referendum gegeben werden.

Und damit nicht etwa bey etlichen Beyſitzern alte beſchloſſene Sachen / dargegen aber bey andern allein jüngere Sachen ſich häuffen möchten / ſo ſoll der Cammer-Richter auß der Regiſtratur / und ſonſt ſich jederweilen erkündigen / und nach Befindung eines Theils alte Sachen abfordern / und andern ad referendum zu ſtellen. 9.

Mem. Iud. & Aſſeſſ. 1585. §. Nach dē andē. 10. (Q)

[Q] Nach dem auch ſo viel erkündigt / daß viel gange alte beſchloſſene Sachen bevor / daß auch etliche Beyſitzer mehr beſchloſſene alte Sachen hinterſich haben / als Sie in zwey oder mehr Jahren referiren können / dagegen aber andern Beyſitzern nur Jüngere beſchloſſene Sachen zu referiren zugeſtellt: So wird der Herr Cammer-Richter und deſſen Amts-Verweſer hiemit vermahnet denen Leſern zu befehlen / ſich in ihrer Regiſtratur zu erſehen / was und wie viel alte und neue Sachen bey den Referenten, aber zu mehrer Gewißheit auch ſelbſt die gerichtliche Proto-

colla,

colla, wann die Sachen zum ersten beschlossen / zu besichtigen / und davon dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verweser gebührliche Relation zu thun / damit die alte Sachen eines Theils von den Beysitzern abgefordert / und andern ad referendum mögen zugestellt werden.

10. Es sollen auch durchauß keinem mehr definitivè beschlossene Acta en, als nur 2. 3. oder 4. Interlocutorien aber nur 3. 4. oder 5. auff einmahl zu lesen gelassen werden.

Mem. Jud. & Assess. 1577. §. Aber dieweil/ &c. 16. [R]

[R] Aber dieweil dieser Zeit bey vielen Beysitzern mehr Acta, als Sie in Jahr und Tag expediren können/damit dann darinn gebührliche Ordnung wiederumb angestellt und gehalten werde/so soll der Herr Cammer-Richter durch die Leser Berichte einnehmen lassen/was und wieviel Acten ein jeder Assessor hinter Ihm habe/welche auch die Eltisten und getreyen Beschluß/ darauff einen jeden/bey dem Unfleiß befunden/zur Rede stellen/und durchauß keinem mehr Definitiv-beschlossene Acta zu stellen nur zwey/drey oder vier aber Interlocutorien nur drey/vier oder fünff auff einmahlen zu lesen lassen. Daneben aber einem jeden mit Ernst befehlen/solche Ihm zugestellte Acten alsobald zu ersehen und zu protocolliren, und darnach dem Herrn Cammer-Richter/ oder in Abwesen dem Ampts-Verweser/in Beysein eines Lesers/wiederumb zu behändigen/ und daß innerhalb in obberührter Ordnung (a) bestimbter Zeit/demselben auch ein jeder strack geleben/ die Ihm zugestellte Acta mit Fleiß durchlesen/protocolliren, und wie in der Ordnung statuirt, wiederum von Händen geben soll/nemblich da es Interlocutorien, innerhalb 8. oder 14. Tagen/oder eines Monaths zum längsten: Da es aber Definitiv-Sachen/innerhalb 3. 4. 5. oder zum höchsten 6. Monath. Doch da die Acta so groß/daß der Sachen Wichtigkeit/oder sonst andere erhebliche Ursach wegen etwas mehr Zeit erfordert würde/soll der Referent dasselbe dem Cammer-Richter zeitlich anzuzeigen schuldig seyn/der alsdann zu erwegen/ob und wie viel mehr Zeit Ihm zu verstatten/da dann die Ordnung zu referiren an Ihm/soll Er die Acta vom Leser wiederumb zu seinen Händen nehmen.)

(a) O. C. p. 1. tit 18. §. pen.

11. Es soll sich auch der Cammer-Richter/ so viel müglich/ und der Sachen Gelegenheit erleiden mag/ in solcher Außtheilung befliessen/ daß die acta definitivè den jenigen zu referiren zugestellt werden/ die hievor interlocutoriè sie referirt haben.

Ord. t. 10. §. Es soll &c. 2. 2 Mem. Jud. & Ass. 1560 §. Zu dem/ &c. 3. (S)

[S] Zu dem sollen Cammer-Richter und Beysitzer Achtung darauff geben/daß die Sachen Ihnen den Beysitzern ad referendum zugestellt/ Sie in die Länge nicht aufhalten/ sondern nach Möglichkeit befordern/daß auch die Aeltesten vor den Jüngsten beschlossenen expedirt, die Beschlossene jedesjeit außgetheilt und die definitiv beschlossene dem jenigen Beysitzer/ so darinn interlocutoriè zuvor referirt/so viel es der Sachen Gelegenheit erleiden mag/auch definitivè übergeben werden/alles vermöge der Ordnung.)

12. Conf. 118. Dub. 20. [T] & approbatio ejusdem per Vis. 1586. §. Die andere folgende &c. (U)

Immassen er auch daran seyn soll/daß die Sachen/darinnen sonderlich in pun. cto Executionis submittirt, jederzeit den vorigen Referenten, oder wo der nicht mehr vorhanden/dem Correferrenten, oder einem andern desselben Raths/ so den vorigen Relationen beygewohnet/ aber nicht einem andern/so meritorum causæ kein wissens hat/und daher viel mehr Zeit und Arbeit/ als der vorige Referent/anwenden muß/ zu expediren untergeben werden.

[T] Hoc Consultum Cameræ, quod 25 Dubiis seu punctis constat, typis excusum habetur in Symphorem. Gylmanni tom. 1, part. 3. pag. 127. & seqq.

(U) Die andere folgende Puncten/als den 10. biß auff den 25. weiß man nicht zu ändern/ sondern bleiben/ wie sie vernünfftiglich und wol bedacht/ bey deß Collegii Gutachten bewenden. Und hält man es für nohtwendig/daß alle Sambstage die Judicialia protocolla durch die jenige/ so an dem Bescheid Tisch außtretten/oder an den Sambstägigen Expens Taxionen, die Beschickigung fürgenommen werden/ob die Procuratores ungebürliche Recess gehalten/und die Acta, darinn submittirt ist/comprimt seyn oder nicht. Wie dann dis bey der jetzigen Visitation im Memorial Zettul (a) dem Herrn Cammer-Richter/Præsidenten und Beysitzern zugestellt/wieder erholet und angezeigt wird.

(a) §. Und nach dem. &c. 10.

13. Gleicher massen soll der Cammer-Richter sich dahin bemühen/ und befleissen/ daß die jenige acta, so connexitatem causæ haben/ und eines effects seyn/ alß Primi, 2. 3 Mandati inter easdem partes, und dergleichen so viel müglich/ allweg einem Referenten (a) zugestellet/oder je in einen/und nicht unterschiedene Räth gegeben/und also umb so viel mehr die Zeit/die sonsten da causæ connexæ unterschiedenen Referenten zugestellt/neben zweifacher Bemühung/Doppelt angewendt werden müste/ auch hierdurch gewonnen/und Ungleichheit der Beschaid verhütet werde.

Mem. Jud. & Ass. 1600 §. Und dieweil. &c. (X) Mem. Jud. & Ass. 1585. §. Es wird von den Referen. &c. 11. (Y)

(a) Add. R. 1614. §. Auff das auch. 119. ad. §. Es wird &c. 11. in fin.

[X] Und dieweil weiters gespüret worden/ welcher Gestalt doppelte Zeit und Bemühung hiemit zugebracht wird/wann einem Beysitzer etwan in einer Sache Acta ad referendum zugestellt/ andere aber/so connexitatem causæ mit dieser haben/einem andern in alio Senatu behändigt werden/welche viel eher von den vorigen Referenten/als dem die merita causæ bewust/und erwan

wan allbereit in seinem Senatu ad protocollum kommen lassen / zur expedition gebracht werden können. Alß wird der Herr Cammer-Richter hiemit erinnert und vermahnet sich dahin zubemühen und bestessigen/ damit die jenige Acta, so connexitatem causæ haben / so viel möglich alle wege einem Referenten zugeleit und also umb so viel mehr die Zeit hiedurch auch gewonnen werde.

[Y] Es wird von den Lesern geklagt/ daß sie in Registrirung der Acten nachlässig seyn/ und die Schuld der Completion auff die Notarien legen/ wie hinwieder die Notarien den Mangel auff die Leser derschieben/ daß auch die Leser die Acta nicht so bald/ alß darinn submittiret, hinauß in die Canzley geben/ sondern zusammen sparen/ und auff ein mahl ad complendum denen Notarien zustellen. Derohalben wird dem Herrn Cammer-Richter/ wie auch dem Verwalter befohlen/ denen Lesern zu untersagen/ hierinnen bessern Fleiß zu haben/ damit diesen geklagten Mängeln gebührlich abgeholffen werde/ und die Leser insonderheit darauff mit fleiß Achtung geben sollen/ wann inter eadem partes Sachen primi, 2. 3. &c. mandati, welche eines effectus seyn/ einfallen/ daß dieselbigen in einen Senatum, und nicht wie bißhero beschehen/ ein Mandat-Sach inter eadem in einen Rath/ und die andern secundi oder tertii mandati in einen andern Rath eingegeben werden/ die Ungleichheit der Bescheide hiedurch desto besser vorzukommen.

14. d. Conf. 1. §. Dub 19 & 20. prob. per Vit. 1586. Decan. 1. part 3. pag. 130.

Newe Sachen/ so noch keinen Referenten haben / wann darinnen submittirt, sollen nicht den lang abwesenden/ noch auch den jenigen/ so mit Leibs-Schwachheit beladen/ ad referendum zugeschrieben/ sondern inter præsentes außgetheilt werden.

15. Mem. Jud. & Ass 1162. in prin. vid. lit. K.

dam. & olt & Mem. Cancellar. 1585. §. Newe Sachen. 1. Hoc Mem. habetur apud. Gym. rom.

Ebener gestalt sol den jenigen/ so einige affection zu einer Sachen ihrer Freund/ Landsleuth/ oder anderer Verwandnuß halben / haben möchten/ dieselbe Acta zu expediren nicht zugestellt werden.

16. Ord. tit. 10 §. so soll auch &c. 3.

Die Acta in denen definitivè, oder sonst auf interlocutorien, die in wichtigen Sachen ein End-Urtheil auff ihr tragen/beschlossen/ soll der Cantzler-Richter jederzeit zween Assessorn zu referiren geben/ und so der erst / nemblich der Referent, dieselben gelesen/ soll er die dem Cammer-Richter wieder zustellen/ darauff derselbe die Acta einem andern Assessorn ad correferendum überantworten/ und so dieselben also durch beyde Referenten und Correferenten mit ernstem Fleiß durchlesen/ soll die Relation durch sie sämptlich beschehen/ und von den Beysitzern keiner/ sonderlich deren/ die neue aufkommen/ oder deß referirens sonsten nicht gar geübt/ allein ohn einen Correferenten zu referiren, zugelassen werden. (*)

(*) add. R. 1654. §. Dessen ungeacht &c. 145.

In solcher Außtheilung der Acten, soll der Cammer-Richter diesen Unterscheid halten/ wann jetzt berührter massen eines Correferenten von nöthen / daß allweg ein Alter und Neuankommener/ so viel muglich/ zusammen geordnet/ Gleichfals in den Niederländischen und Sächsischen Sachen diese Verordnung thun/ daß / wo der Referent ein Oberländer/ der Correferent ein Niederländer / und dargegen wann der Referent ein Niederländer/ der Correferent ein Oberländer sey/ sonsten aber wo keins Correferenten von nöthen / daß die Niederländische Acta, den Niederländischen/ und hinwiederumb die Oberländische derselben Ortheu gebornen Personen/ so viel sich nach Gelegenheit der Sachen thun lassen will / ad referendum gegeben werden.

17. Mem. Jud. & Ass. 1337 §. Es soll auch &c. 4. vid. §. 3. h. t. Mem. Jud. & Ass 1350 §. Zum &c. 1. vid. lit. N. §. Es soll auch &c. 4.

Der Cammer-Richter soll auch daran seyn/ wann die Acta mit auffgesteckten Zetteln außgetheilet in der Rathstuben verordnet/ daß ein jeder die ihme zugeschriebene Acta alßbald in seine Gewahrsamb zu Hauß nehme/ und die nicht auff der Banck liegen lasse/ bey Vermeydung gebührender Straff.

18. Mem. Jud. & Ass. 1363. §. Wann die Acta &c. 1. (Z.)

[Z.] Wann die Acta mit auffgesteckten Zetteln außgetheilt/ in die Rathstuben verordnet/ soll der Cammer-Richter daran seyn/ daß ein jeder die Ihm zugeschriebene Acta alßbalden in sein gewahrsam zu Hauß nehmen/ und nicht auff der Banck liegen lassen/ bey Vermeidung gebührender Straff.

Wo dann auch die übergebene Acta besichtigt und referirt, sollen dieselbe gefährlicher weiß durch den Cammer-Richter weiter zu referiren nicht befohlen werden / Es wehre dann/ daß der Handel also wichtig/ darzu so merckliche Ursachen vorhanden/ daß solches die Nothurfft thät erfordern / doch soll dardurch den Beysitzern die bey der Relation seyn/ wo die einigen Zweiffel in den Sachen hätten / sich in den Actis wieder zu ersehen/ und da sie etwas anders oder weiters/ dann referirt befinden / solches im Rath in ihren Votis anzuzeigen/ nicht allein nicht benommen/ sondern auch ihnen solches zuthun hiemit auffertegt seyn.

19. Ord. tit. 6. §. Sonsten &c. 4.

Es soll auch der Cammer-Richter in dem ein fleissig Auffsehens haben / damit die

20. Ord. tit. 10 §. Es soll auch &c. 5.

die Acta, so den Beysitzern zu referiren übergeben/ ehe und zuvor sie expedirt, ohn sein Vorwissen in das Gewölb nicht geantwortet/ oder von dem Leser angenommen werden.

21. Ord. tit 10. §. Weiter/ &c. 21.

Weiter soll der Cammer-Richter/ so einem Beysitzer zu verreisen erlaubt wird/ einsehens haben/ daß die Acta, so derselb hinter ihm hätt / unterer zeit in das Gewölb gelegt/ und zu seiner Ankunfft ihm wieder zugestellt werden/ doch da unter denen eine oder mehr Sachen wären/ so die Eyl erforderten/ oder in denen auff Interlocutorien und Beschaid beschlossen/ und seiner Widerankunfft nicht erwarten möchten/ dieselbe sollen einem andern unterer zeit zu referiren, befohlen werden/ wie hieoben unter dem Titul: Von Uhrlaubnemung deß Cammer-Richters/ und der Beysitzer/ ꝛc. gesetzt ist.

22. Ord. tit. 10. §. Doch dann &c. 6.

Damit aber der Cammer-Richter jeder zeit wissen möge/ was die Beysitzer für Acta hinter sich haben/ auch wie fleissig ein jeder im referiren seye/ so sollen solcher Außtheilung halben/ zwey Register gemacht werden/ deren eins der Cammer-Richter/ und das ander die Leser haben sollen/ darinnen dieselben Acta, wann und auff welche Zeit/ und worauff darinn beschlossen/ und sie einem jeden Assessorn zu referiren, oder correferiren übergeben seyen/ geschrieben/ und auffgezeichnet werden.

23. Ord. tit. 10. §. Es soll auch/ ꝛc. 8.

Es soll auch der Cammer-Richter den Partheyen/ oder ihren Procuratoren/ so je zu Zeiten Ungestüm umb Urtheil anhalten/ nicht anzeigen/ daß ihre Sachen ad referendum einem fleissigen oder unfleissigen Referenten übergeben/ Auch denselben Partheyen kein sondere Vertröstung thun/ die Sachen anderer gestalt/ dann daß die in ihrer Ordnung referirt werden sollen/ zu fördern/ sondern sich gegen denselben jederzeit mit Antwort/ und sonst also halten und erzeigen/ daß sie darauß nicht mercken/ oder argwohnen können/ wer die Referenten seyen/ oder zu welcher Zeit / und in welchem Rath ihre Sachen fürgenommen und referirt werden sollen.

Wie und zu was Zeiten der Cammer-Richter die Supplicationes außtheilen soll.

XIII.

Mem Iud & Act. 1571. §. Ferner zc. 5 (A) Mem Iud. & Act. 15/6. §. Ordnung 4. vid. supra tit. 11. lit. N.

ERstlich befehlen Wir/ daß der Cammer-Richter ein sondere verschlossene Truhen in gemeiner Rathstuben haben/ darinnen Er/ oder sein Amptsverweser alle Supplicationes, in welchen umb Proceß / und andere angesucht / biß man dieselbe zu den verordneten Stunden expedire, verwahrlich behalten solle.

[A.] Ferners ist abermahl in Erfahrung gebracht/ daß die Supplicationes im Rath umb Außfertigung nothwendiger Processe eingegeben/ vom Tisch genommen/ 1. 2. 3. oder mehr Wochen zu Zeiten hinterhalten worden/ welches etwas bedencklich/ und denen Partheyen nachtheilig / auch hiebevor verbotten werden. Derohalben solchem durch andere nothwendige Mittel zubegegnen/ Statuiren und befehlen Wir hiemit/ daß der Herr Cammer-Richter ein sondere verschlossene Truhen machen/ und in gemeiner Rathstuben stellen lassen/ darinn J. Fürstl. Gn. oder dero Amptsverweser alle Supplicationes umb Proceß verwahrlich/ biß man dieselbe sub Audientiis oder andern verordneten Stunden expedire, behalten sollen. Daneben soll auch alle mahl ein Notarius zur Zeit der Distribution angeregter Supplicationen, welchem ein jede ad referendum zugestellt / annotiren. Aber sonsten soll keinem Beysitzer einige Supplication für sich selbsten ad referendum zunehmen verstattet/ oder aber derselbig darumb zur Rede gestellet werden.

1. d. Mem. 1572. §. Ferners. 5.

Darneben soll allemahl ein Notarius zur Zeit der distribution angeregter Supplicationen, welchem ein jede ad referendum zugestellt/ annotiren aber sonsten keinem Beysitzer einige Supplication für sich selbsten ad referendum zunehmen verstattet/ oder aber derselb darumb zur Red gestellet werden.

2. Ord. tit. 10. §. Es soll in Rathsund. 16 Mem. Iud & Act. 1565. §. Erstl. 1548 ꝛc. pen. (B) Add. R. 1654. §. Zu alle wege. N. 146.

Und damit die Relationen, und Fassungen der End- und Bey-Urtheilen nicht gehindert/ so ordnen Wir/ daß solche Supplicationes nicht in die ordinari Räth untergemischt/ und eingezogen/ sondern durch Cammer-Richtern zur expedition derselben ein sondere gewisse bequemliche Stund fürgenommen werde.

[B.] Es ist auch in gegenwärtiger Visitation vermerckt/ daß die Supplicationes, darinn umb Processus simplicis Querela und anders angesucht/ in die Ordinari-Räthe untergemischet und eingezogen/ dadurch die Fassung der End- und Bey-Urtheil verhindert/ da doch in der Ordnung part. 1. tit. 10. §. Es soll auch ꝛc. 16. Versehung beschehen / daß in solcher Verfassung kein Supplication oder sonsten andere Sachen untergemischt sondern durch Cammer-Richter und Beysitzer zu den Supplicationen eine sondere gewisse/ bequemliche Zeit und Stunde fürgenommen werden soll. Nachdem aber hiebevorn in solchem die Bescheidenheit an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte gehalten/ daß die Supplicationen unter den Audientien zu Mittags-Zeiten tractirt und gehandelt worden/

werden / und sonsten die Räthe derentwegen in Auffzug nicht gestelt: So soll hinfüro in diesem / dem von Alters hero üblichem Herkommen zuwider / eingefallener Mißbrauch durch Cammer-Richter und Beysitzer abgeschafft / und die Verrichtung solcher Supplicationen widerumb in vorige Stunde und Zeit gestellet werden. Da aber je in Zeiten dergleichen Supplicationes sich verhäuffen / und der Richter damit überladen würde / so möchten alßdann dieselben in den Räthen ohngefährlich ein halb Stunde vor Zehen zuerwegen und zu erörtern fürgenommen werden / es wäre dann / daß eine solche hochwichtige Sach / die andere Zeit und Gelegenheit erfordern thäte / fürfiele.

3. d. §. Porro auch &c. pen.

Und dieweil bißhero der Gebrauch gehalten / daß solche Supplicationes zu den Mittägigen Zeiten / unter den Audientien, von denen Beysitzern / so nach publicirten Urthein / auß der Gerichtlichen Audientz abgetretten / tractirt, und gehandelt worden / und sonst die Räth derwegen in Auffzug nicht gestellet / so soll hinfüro in diesem dem von Alters hero üblichem Herkommen ernstlich angehangen / und nachgesetzt werden.

4. Ibid in fin.

Da aber je zu Zeiten dergleichen Supplicationes sich häuffen / und das Gericht damit überladen würde / so möchten alßdann dieselbe in den Räthen ungefähr ein halbe Stund vor Zehen zuerwegen / und zuerörtern vorgenommen werden / Es wäre dann / daß ein solche hochwichtige Sach / die andere Zeit und Gelegenheit erfordern thäte / fürfiele.

5. Mem Jud & Aff. 1595 § Fürter wird, &c. 11. (C.)

Wo auch in der Wochen / oder auff einen Feyrtag Supplicationes unerpedirt überblieben / sollen dieselbe nicht in die Sambstägige Räth / sondern an den Bescheid-Tisch zuerledigen übergeben werden / damit den Sabbathinis relationibus desto wenniger Verhinderung zugefügt.

[C.] Fürter wird bey den Sabbathinis Relationibus gemercket und verspürt / daß denen selbigen nicht wenig Verhinderung zugefügt / wann die in der Wochen oder auff ein Feyrtag überblibene Supplicationes ad expediendum in die Räthe außgetheilt werden. Demselben zubegegnen / so wird hiemit befohlen / solche überblibene Supplicationes hinfüro nicht mehr in die Sambstägige Räthe / sondern am Bescheid-Tisch zu expediren zubergeben.

Wie und welcher Gestalt der Cammer-Richter unterschidliche Räth anordnen / und besetzen soll.

XIV.

Ord tit 10 §. Fürter ordnen &c. 9.

4 Dep 1557 §. Damit &c. 11.

Demnach sum seq. Mem. Jud & Aff 1575. 6. Da aber einwahl 1. (A.)

Mem. Jud & Aff. 1577. 5. Damit dann die abtretten / &c. 13 B

7 Mem. Jud. & Aff 1595. 8 Demnach dann. 10 (C.)

8. Dep. 1557.

9. Damit dann &c. 10. A. 1566 §. Als wir 1 und 71 circa med.

7 Mem. Jud. & Aff. Anno 600. §. Es wollen. 11. (D.)

dd §. Es wird / &c. circa fin.

SO woln an unserm Cammer-Gericht jederzeit verordnet / und gebräuchlich gewesen / daß die Beysitzere zu desto schleuniger Abhelffung der Rechtshängigen Sachen / in unterschiedene Räth vertheilet worden / So ist doch in dem offtermahln Enderung vorgenommen / und die Anzahl der geordneten Räthe / etwann gemehret / etwan gemindert worden. Dannach aber die beschlossene Sachen sich von Tag zu Tag häuffen / und zuwachsen / und nicht allein den Rechthängigen Partheyen / sondern auch dem heiligen Reich ins gemein / mercklich und viel daran gelegen / daß dieselbe forderlich zu ihrer Erledigung gebracht / und den Partheyen zu End ihrer Rechtfertigung unverlängt verhelffen werde. Alßo die Noth zurfft erfordert / daß so viel definitiv- und interlocutorii-Räth / als müglich / angeordnet werden. Hierumb so ordnen und wollen Wir / daß hinfüro die Beysitzer in fünff unterschiedliche definitivan welcher jeden sieben / und in sechs interlocutori-Räth / in welcher jeden sechs Personen zuverordnen / außgetheilet / und die überbleibende Beysitzere in dieselbe Räth / wohin es die Noth zurfft erfordert / oder zu Erledigung der Beschrideten und Supplicationen an den Bescheid-Tisch verordnet werden / Doch auch dergestalt / daß die jenigen / so in einem Rath also verordnet / nicht allesampt beyeinander in jeder Relation bleiben / sondern auch je zu Zeiten nach Beschaffenheit der Sachen sich theilen sollen.

[A.] Und damit einmahl das vielfältige halten plenj Senatus abgestellt werde / soll der Herr Cammer-Richter die Enderung thun / daß gleich wie die Beysitzer in 4. Definitiv-Räthe außgetheilt / also alle halb Jahr nur zween Räthe in den Extraordinari-Sachen gezogen werden / so solche Dinge an statt plenj Senatus verrichten / und zu halben Jahren widerumb mit den andern Räthen abwechslen sollen / doch auß genommen da neue Beysitzer auff und anzunehmen / oder da neue schwere Religion- oder andere wichtige Recht-Sachen einfallen solten / in denen mag der Herr Cammer-Richter etwa mehr oder auch alle Beysitzer nach der Wichtigkeit abfordern. Sonsten da auch andere geringe Sachen zu verrichten / alß Politica und was dessen mehr / so von alters 2. 3. 4. 5 &c.

zu tractiren pflegen/ in denen selben soll mans auch bey dem alten Herkommen lassen/ und was also in solchen Extraordinari Sachen beschlossen/ daß alles soll man in ein sonder Buch protocolliren lassen/ darnach sich die andern Beysitzer zu richten haben.

[B.] Damit dann die übrigen Definitivē und Interlocutorie beschlossene Sachen/ deren ein ziemblicher Anzahl/ und täglich sich weiters häuffen/ auch der Gebühr expediret werden möchten/ und nicht zuletzt dermassen sich überhäuffen/ daß dadurch dem Collegio gemeiner Verweiß und Unwill zu wachsen und erfolgen möchte: So statuiren und ordnen die Käyserl. Commissarii und Visitatores hiemit/ vermöge sonder habenden Käyserl. und gemeiner Stände Befehls und Memorials, daß gleichwol die Außtheilung der Beysitzer in 4. Definitiv und 5. Interlocutori-Räthe bleiben/ aber doch daß generaliter bey einer jeden Definitiv-Relation in gemeinen Sachen nur 6. Beysitzer/ aber bey den Interlocutorien nur 5. oder 4. seyn/ die durch Anordnung deß Herrn Cammer-Richters in mehr Interlocutori-Räthe außgetheilt/ und ihre Interlocutori-Sachen den nächsten referiren und decidiren sollen. Da dann einer in seinem Rath Definitivē referirt hätte/ derselbige soll alsobalden von dannen in ein Interlocutori-Rath sich verfügen/ und den andern seiner Ordnung eintreten lassen. Solten aber etwan wichtige Definitiv- oder Interlocutori Sachen dermassen beschaffen seyn/ daß es die hohe Nothurfft erforderte/ einen oder zween Beysitzer weiters zu derselben expedition zu haben/ soll der Referent dasselbe zeitlich dem Herrn Præsidenten oder Cammer-Richter vermelden/ damit die Ursachen von Ihro Fürstl. Gn. oder dero Ampts-Verweser der Gebühr bedacht/ und darnach fernere Zuordnung auß den andern fürgenommen werden möge.

[C.] Demnach dann/ Wie obangeregt/ der beschlossenen Sachen nach/ eine grosse Anzahl hinter den Referenten und in den Gewölben zu distribuiren bevor und also die hohe Nothurfft erfordert zur Beförderung der Relationen und End-Urtheil daß mehr Definitiv- und Interlocutori-Räthe angeordnet werden: So haben die Käyserlichen Commissarii und Visitatores für nutzlich und nothwendig angesehen/ daß in Definitivis hinführter 6. Räthe gemacht werden/ und in jedwedern 5. in geringen/ und 6. in gravioribus causis: In Interlocutoriis aber 7 oder 8. Räthe/ und in jedwedern 6. oder 4. Beysitzer geordnet werden sollen/ dergestalt/ daß dieselbe nicht allezeit bey einander in jeder Relation bleiben/ sondern auch zu Zeiten nach Beschaffenheit der Sachen sich theilen sollen. Wo aber in definitivis eine solche schwere Sache fürfiele/ daß die Nothurfft erforderte/ ein oder zween Beysitzer noch weiter zu sich zu ziehen/ daß alsdann Cammer-Richter und Præsidenten/ auß welchem Rath es am füglichsten unverhindert geschehen kan/ dasselbe anordnen sollen.

(a.) videl. in §. Demnach der 19. supra lit. C. [D.] Es wissen sich auch die Herrn Käyserl. Commissarii und Visitatores(a) zu erinnern/ auß was beygehenden Ursachen bey nächst in Anno 1595. gehaltener und verrichteter extraordinar-Visitation für gut angesehen/ daß zur Beförderung der Relationen und End-Urtheilen/ mehr Definitiv- und Interlocutori-Räthe angeordnet werden solten. Dieweil aber bey itziger Visitation derselbe Effectus, dazu es damahls gleichwol auff ein Versuch gemeinet worden/ nie erfolgt/ und dazu allerhand Incommoditäten entstanden: So haben die Käyserl. Commissarii und Visitatores für nothwendig erachtet/ auff einen nutzlichen und bequemen Weg die Außtheilung der Räthe anzustellen. also daß nun hinführter die Beysitzer in 5. unterschiedliche Definitiv- in welchem jedem 7. und in 6. Interlocutori-Räthe/ in welchen 6. Personen zu verordnen/ auß getheilt werden sollen: Derowegen dann hiemit dem Herrn Cammer-Richter befohlen wird/ solche Außtheilung gemeiner Räthe ehister förderlicher Gelegenheit für die Hand zunehmen und anzuordnen/ dergestalt/ daß die überbleibende Beysitzer in die andern Räthe/ wanns die Nothurfft erfordert/ vertheilt/ und zu Erledigung der Bescheide und Supplicationen an den Bescheid-Tisch verordnet werden.

1. d. §. Damit dann die übrige n. 11. & d. §. Demnach dann 19. in fin. Da aber etwan schwere wichtige definitiv- oder interlocutori-Sachen dermassen vorfallen solten/ daß die hohe Nothurfft/ einen oder zween Beysitzer weiters zu derselben expedition zu haben/ Soll der Referent dasselbig zeitlich dem Cammer-Richter/ oder Præsidenten vermelden/ damit die Ursach von ihnen der Gebühr bedacht/ und die fernere Zuordnung/ auf welchem Rath dieselbe am füglichsten unverhindert beschehen kan/ fürgenommen werden mög.

2. Ord tit. 10. §. Damit ordnen Wir ꝛc. In solcher Außtheilung der Räth/ soll der Cammer-Richter fleiß vorwenden/ daß die Referenten und Correferenten, so viel möglich/ zusammen in einen Rath geordnet/ und sonsten der Personen halb Gleichheit gehalten/ Sonderlich daß die alte erfahrne und geübte Beysitzer/ und die/ so vor andern fleissig/ Auch die der alten Religion/ oder Augspurgischen Confession, Deßgleichen die jenigen/ so einander mit naher Sipp- oder Schwägerschafft zugethan und verwandt seyn/ nicht zusammen in einen Rath/ sondern in die fünff/ oder sechs Räth gleich eingetheilt/ Daß auch ein jeder Rath mit Alten und Neuankommenden Beysitzern/ damit der Neuen nicht zu viel in einen Rath kommen/ nach Gelegenheit besetzt werde.

a. Mem. Iud & Ass. 1562. §. Sonst die Ordnung/ &c. pen. [E]

b. Mem. Iud & Ass 1562. §. Und damit/ &c. 2. [F]

[E.] So

[E] So viel die Ordnung der Räthe belangt/ stellet es man in keinen Zweiffel/ der Herr Cammer-Richter werde für sich selbst ein Auffsehens haben/ daß die jenige so einander mit naher Sip- oder Schwägerschafft zugethan/ in einen Rath nicht beysammen gesetzt werden.

[F] Und damit in diesem (a) der Ordnung und Verjechnuß [b] mit so viel Sicherheit richtiger nach gesetzt werde/ und die Neuankommende Beysitzer desto besser deß Referirens und votirens Bericht empfangen mögen/ so soll der Herr Cammer-Richter die Versehung thun/ daß ein jeder Rath mit Alten und Neuankommenden Beysitzern nach Gelegenheit der Personhen besetzt werde.

(a) add. tit. 14 lit. D. supra. [b] Alias Mem. Jud & Aff. 1577. vid. infra tit. 15.

Und so solche Außtheilung der gestalt einmahl geschehen/ soll dieselbe nit so bald ohne sondere Ursach geendert/ oder die Personhen abgewechselt/ sondern zum wenigsten ein halb Jahr/ drey viertel Jahrs/ oder auch da es für gut angesehen/ ein gantz Jahr und darüber also gehalten werden/ damit allerhand Unordnung und Verhinderung deß referirens halben/ so mit Veränderung der Räth je zu Zeiten vorfält/ vermitten bleibe/ jedoch daß in dem dieser Ordnung zum wenigsten derogirt, oder dieselb als wol bedacht/ nicht gänzlich zurück gestellt/ sondern die Räth zu Zeiten verendert/ und abgewechselt werden.

3. Ord. tit. 10 §. und so solche/ 10 a. Vis. 1564 §. hochern ferner/ &c. 9. (G.) b. d. §. nochdem ferner &c. 9. c. Dep. 1557. §. dieweil aber/ &c. 27. Mem. Jud. & Aff. 1562. §. nachdem auch/ 3. (H.)

[G] Nachdem ferner die Verenderung der Räthe/ da solches offtermals fürgenommen/ denen Relationibus nicht wenig verhinderlich/ so soll in diesem die Ordnung part. 1. tit. 10 §. Und so solche 10. deß Inhalts: So die Außtheilung der Räthe einmahl geschehen/ dieselbig nicht so bald ohne sondere Urchsach erendert/ oder die Personhen abgewechselt/ sondern zum wenigsten ein halb Jahr oder drey viertel Jahrs/ oder ein gantz Jahr also bleiben sollen; dermaßen verstanden werden/ daß auff Gutachten deß Cammer-Richters die Räthe/ wie die anfänglich außgetheilt/ auch über ein Jahr auff die Zälle es die correlationen also erfordern/ etwas erstrecket werden mögen/ jedoch daß der Ordnung hierinn zum wenigsten derogirt oder dieselbe als trefflich/ hoch und wol bedächtlich/ in diesem auch nicht gänzlich zurück gestellet werde.

[H] Nachdem auch die Ordnung (a) zugibt/ daß die Räthe zu Zeiten abgewechselt und verändert werden mögen. Wann dann solche Abwechselung und Veränderung fürgenommen/ und aber in dem sich etwas Ungleichheit in Relationibus Assessorum zuträgt/ dergestalt daß die Ordnung Relationum in denen verwechselten Räthen an dem obersten wiederumb angefangen/ und der jenige den im vorigen Rath die Ordnung referendi getroffen/ zurück gesetzt werd/ dadurch Er zu referiren nicht kommen kan/ welches demselbigen in dem/ alß oder hinlässig gewesen/ und seinen Platz nicht zu verreteren gewust/ zum Nachtheil und Nachrede gelangt. Demnach soll der Herr Cammer-Richter hinfüro die Relationen an dem jenigen/ den die Ordnung in vorigem erreicht/ tzund im abgewechselten Rath fürgehen/ und auff folgende in der Ordnung biß wieder auf den ersten oder obersten kommen lassen.

(a) p. 1. tit. 10 §. und so solche &c. 10.

Wann dann solche Verenderung und Abwechselung vorgenommen/ soll der Cammer-Richter die relationen an dem jenigen/ den die Ordnung im vorigem erreicht/ in dem abgewechselten Rath vorgehn/ und auff folgende in der Ordnung biß wieder auff den ersten/ oder obersten kommen lassen/ es wären dann Ursachen vorhanden/ warumb ein andere Ordnung vorzunehmen seyn solt.

4. d. §. nach dem auch/ &c. 3.

Es soll auch der Cammer-Richter darob seyn/ daß Morgens zu Rath zeit ein jeder Beysitzer an sein Orth gehe/ und zuvor in gemeiner Rathstuben nicht zusammen kommen.

5. Ord. tit. 10. §. und so solche/ 11.

Wo auch ein Beysitzer in den fünff definitiv-Räthen in seiner Ordnung referirt, der soll alßdann außzutretten/ und an den Beschaid-Tisch jeder zeit zu früher Rathstundt sich zu verfügen/ daselbst die Acta und Beschaidt/ oder auch supplicationes, darinn periculum in mora, zu forderst zu expediren angehalten werden/ und da deren keine mehr vorhanden/ alßdann daselbst die Interlocutorien und Beschaidt/ so er hinter ihm hätt/ und mit denen er gefaßt/ referiren/ biß so lang der jenigt/ so nach ihm definitive referirt, mit seiner Sachen gerecht/ und gleicher Gestalt auch außtretten würde/ Alßdann soll er an seiner Stell in seinen definitiv-Rath wieder einstehn/ damit also durch dieselbe aufgestandene jeder zeit die Submissiones auff den Beschaid-Tisch expedirt, und nicht nötig seye/ daß Wochentlich (wie hievor geschehen) ein sonderer Interlocutori Rath hierzu gebraucht/ sondern jeder Rath seinen ordinarius relationibus ohne interruption abwarten möge.

6. Conf. 1581. Dub. ult. & 2. prob. dicti dubii 1568. vid supra tit. 11 lit. S. & T. Mem. Jud. & Aff. 1577. §. dann dann &c. 13. vid supra lit. B. Ord. T. 10. §. 14.

Und demnach bißweilen die Neuankommende Assessorn der Ordnung und der Jurisdiction unsers Käys. Cammer-Gerichts nicht genugsam erfahren/ stylum und consuetudinem diß Orts mit gleich anfänglich wissen möge/ so soll der Cammer-Richter

7. Mem. Jud. & Aff. 1562. §. ferner nach

acht dem/ u. s. [1]

acht darauff geben/ daß in decretirung der Supplicationen pro processibus gleich so wol als in Verfassung der Bescheidt und Urtheil/ alte und newe Assessorn zusammen gesetzt und geordnet werden.

[I] Ferners/ nach dem in gegenwertigter Visitation fürgefallen/ daß in decernendis processibus etwas Vngleichheit sich erzeiget/ und bey der weil in ebenmässigen Fällen Process erkant/ zu Zeiten aber abgeschlagen/ welches sich auch wol auff ein Supplication zum zweiten mahl ohne einige Veränderung eingegeben/ also zugetragen haben soll. Welches unter andern/ wie angezeigt/ auch auß diesem erfolgt/ daß die Neuankommende Assessores der Ordnung und was der Jurisdiction deß Kayserlichen Kammergerichts unterworffen und angehörig/ nicht genugsamb erfahren/ stylum & consuetudinem deß Orths nicht gleich anfänglich wissen mögen: So soll der Herr Cammer-Richter Achtung darauff geben/ daß in Decernirung der Supplicationen pro Processibus eingebracht/ und dann auch gleich so wol in Verfassung der Bescheide alte und neue Assessores zusammen gesetzt und geordnet/ und zu dem das jenige/ so Anno 1557. auff dem Memorial-Zettul/ so von dem Augspurgischen Reichs-Tage deß 1555. Jahrs herkommen/ und in dem Bericht deß Herrn Cammer-Richters und Beysitzer auff die Gravamina gestellt/ (a) pro lege seu constitutione zu halten verabschiedet/ observiret und demselbigen nachgesetzt werde. Dadurch dann der ander Theil ordinationis nicht ein geringe Declaration empfangen. Gleichwol zu noch mehrer Erklärung/ wo es zu erhalten/ möchte der Herr Cammer-Richter etliche der Assessorn, so dieser Dinge durch den Gebrauch gebür und erfahren/ anlangen/ daß sie sich hierüber einer Meinung vergleichen/ und dem Collegio fürbringen wolten/ deren nachmals die Neuangehende Beysitzer Vngleichheit zu vermeiden/ biß sie Orth und Stylum besser erlernen/ sich behelffen möchten.

(a) Hic allegata deficiunt.

8. Mem Jud & Ass. 1560. als unter andern/ &c. pr. [K]

Wie er auch und sonderlich in Berathschlagung der Supplicationē/ in denē umb Proceß auff den Religion-Frieden Anfuchung geschicht/ die Bescheidenheit brauchen/ daß zu denselbigen jederzeit beyderley Religion-Verwandten in gleicher Anzahl/ und auß Alten und Jungen Beysitzern (auff daß die Jungen bey den Alten Stylum Cameræ begreiffen mögen) verordnet werden/ damit also einem jeden gleichmässig/ und billich recht ertheilt/ und keiner gegen den andern sich zubeklagen habe.

[K] Alß unter andern in Abhörung deß Käyserlichen Cammer-Gerichts Personen sich eräuget/ daß von wegen der Religion Vngleichheit in Erkennung der Processen und Mandaten erfolgt/ so soll der Herr Cammer-Richter in Außtheilung der Räthe/ auch Verfassung der Bescheide und Berathschlagung der Supplicationen, in denen umb Proceß, und sonderlich auff den Religion-Frieden Ansuchung beschiehet/ die Bescheidenheit gebrauchen/ daß dieselbe so viel möglich jeder Zeit von beyderseits Religions-Verwandten in gleicher Anzahl auß Alten und Jungen Beysitzern/ auff daß die Jungen bey den Alten Stylum Cameræ begreiffen mögen/ besetzt und verordnet werden/ damit einem jeden gleichmässig und billich Recht gemeinhalt/ und kein Theil gegen den andern sich Vngleichheit billig zubeklagen habe.

9. N. 1570. 5. als dann/ n. 78.

Da auff abschlägige Decreta über eingegebene Supplicationes der Partheyen Anwäldt auß empfangenem Befelch weiters umb gebettene Proceß mit Anregung deß herkommenen styli, oder gleicher erkandter Proceß in gleichen Fällen suppliciren würden/ soll Cammer-Richter oder der Ampts-Verweser zu solcher anderer Supplication nicht allein die vorige/ sondern noch mehr/ alß sechs/ oder acht/ oder zehen/ so darüber consulteren, und mit fleiß darauff sehen sollen/ daß Gleichheit gebraucht/ und einem jeden gleich gebührlich Recht mit getheilet werde/ verordnen.

10. Mem Jud. & Ass 1568 5. Also auch n. 2. (L) (a.) infra p. 2. tit. 59. pr (b.) 5. Ferners ist n. pen. (M.)

Es soll ferner der Cammer-Richter Wochentlich alle Sambstag einem Interlocutori Rath umb den andern die Expens zu taxiren aufferlegen/ und befehlen.

[L] Alß auch nicht allein in der Ordnung (a) sondern auch im Visitations-Abschiede Anno 1557. (b) außtrucklich statuirt, gesetzt und geordnet/ daß in erörterten und entschiedenen Sachen die Expens unverlängt/ und zum förderlichsten taxiret werden sollen/ damit die Partheyen mit desto weniger Kosten zu ihrem erlangten Recht kommen mögen: So ist doch in Abhörung der Personen ito abermahlen vorkommen/ daß wider die Ordnung und Visitations Abschiede in dem im geringsten nicht nachgekommen. Derowegen soll der Herr Cammer-Richter hinfüro mit Ernst daran seyn/ daß gleich nach gehaltener Visitation jedes Sambstages solche Expens, so viel deren jetzo verhanden/ durchauß taxiret, auch ehe und zuvor dieselbig expediret, kein Beysitzer in einiger Relation gehöret werde. Wann aber dieselbige allesampt erledigt und sich etwan deren künfftig mehr samblen und häuffen würden/ solle ferner der Herr Cammer-Richter alle Sambstage einem Interlocutori-Rath umb den andern/ dieselbige Wochentlich zu erledigen/ mit allem Ernst aufferlegen und befehlen.

(a.) d. princ.

[M] Letzlich ist in Abhörung der Personen weiters fürkommen/ ob wol in der Ordnung (a) außtrucklich versehen/ daß in den erörterten und entschiedenen Sachen die Expens unverlängt taxiret werden sollen/ damit die ergangene Urtheil förderlich exequirt, auch die Partheyen mit desto weniger Unkosten zu ihrem erlangten Recht kommen mögen/ so begebe es sich doch vielmals/ daß die

die eingegebene Expens-Zettul etwan länger denn Jahr und Tag unrexirt liegen bleiben: Solchem vorzukommen / soll der Cammer-Richter und Præsident mit allem Ernst darob halten / daß dieselben ohne Verzug zeitlich taxirt, und nach Außweisung besagter Ordnung förderlich erledigt werden mögen.

II. Deput: 1557. §. nach dem. 35.

Wir ordnen und wollen auch / daß zu Verfertigung der Fiscalischen Bescheidt vier Personen auß den Beysitzern verordnet / durch welche außerhalb der definitiven sonst alle andere Interlocutorien in Fiscalischen Sachen / doch extra ordinem, wie von alters herkommen / begriffen / und gefasset / und der gemeine Rath darmit nicht beschweret / oder auch die ordentliche relationen hierdurch verhindert / sondern also eins neben dem andern gefördert / und daß in jedem halben Jahr einer von den Aeltern deputirten abtretten / und ein anderer an desselben statt geordnet / auff daß also durch solche Abwechselung der Personen ein jeder Beysitzer der Fiscalischen Sachen / und Proceß Bericht empfahen / und nicht allein Vier damit beladen werden.

Auß was Vrsachen der Cammer-Richter den gantzen Rath beruffen / und welcher Gestalt er die extraordinari Geschäfft berathschlagen / und verrichten lassen soll.

XV.

DEr Cammer-Richter soll nicht gestatten die Sachen in gantzem vollem Rath aller Beysitzer zu berathschlagen / Es seye dann daß die Nottursfft der Sachen zum höchsten erfordere / und daß ihn / und die Beysitzer / [b] mit deren Rath er zu ermessen / ob und was ad plenum zu gelangen / oder aber nur mit Rath etlicher Beysitzer zuverrichten seye / solches gemeinlich für gut ansehe. Ord. tit. 16 §. so soll / ꝛc. 20.

[b] Mem. Jud & Aff. 1577. §. wenn ꝛc. [A.]

[A.] Sonsten alle andere Extraordinari-Geschäfft sollen zuforderst an den Herrn Cammer-Richter alß das fürgesetzte Haupt gewiesen / und mit desselben Rath und Authorität / wie es vor Zeiten auch im Gebrauch gewesen / verhandelt werden / welcher bey sich selbsten und nach Gelegenheit mit Rath etlicher erforderten Beysitzer zu ermessen / ob und was ad plenum senatum vermöge der Ordnung (a) zu gelangen / oder aber nur mit Rath etlicher Beysitzer zubedencken und zuverrichten seyn soll. Doch soll man plenum zu erfordern / so viel immer möglich umbgehen / sintemahl daß selbigbey solcher menge der Beysitzer per Ordinari-Expedition gantz verhindersich / und dann bey dem alten Gerichtsbrauch dem Cammer-Richter zu mehrentheils nur 20. 21. oder zum höchsten 24. Personen gewesen / so dannoch plenum senatum wenig verstattet / und gleichwol wichtige Sachen auch expediren müssen / aber gemeiniglich durch Deputaten deß Herrn Cammer-Richters. Vnd demnach J. F. Gn. Leibes Blödigkeit und Geschäfften wegen nicht jeder Zeit im Collegio selbst seyn mögen / und derhalben allbereit sonder Deputation etlicher Beysitzer / mit derer selben allen / oder eins theils Rath / nach gestalt der Sachen / der Ampts-Verweser solche extraordinari-Geschäffte verrichten soll: So lassen es die Kayserliche Commissarien und Visitatores auch dabey bewenden / in dem auch niemand einzureden / sonder ein jeder seinen Gehorsam zu leisten sich selbst zu bescheiden weiß. (a) part. 1. tit. 10. §. So soll 20. & tit. 13 §. Weiter ordnen 9.

Dergleichen soll auch der Cammer-Richter Ampts-Verweser keinen plenum Senatum ohn Raht deß Cammer-Richters / oder aber etlicher erfahrner Beysitzer fürnemmen. I. Mem. Jud & Aff. 1571 §. nach dem ꝛc. 9. [B]

[B] Nach dem auch die Käyserl. Commissarii und Visitatores in gehabter Erkündigung erfahren / daß plenus Senatus zu vielmahlen ohnnöthiger Dinge gehalten / dadurch dann anderer Sachen Relationes nicht wenig verhindert / soll der Cammer-Richter solche deß vollen Raths Consultationes, so viel immer thunlich / und in nächster Visitation Memorialn (a) auch befohlen / vermeiden. Dergleichen soll auch dessen Ampts-Verweser keinen plenum Senatum ohne Raht S. F. Gn. oder aber etlicher erfahrner Beysitzer fürnehmen / auch die Sach oder Quæstiones darüber zu berathschlagen / wol / deutlich und ordentlich proponiren. Darauff auch ein jeder sein Bedencken ohne Weitläuffigkeit anzeigen / keiner dem andern einreden / sondern denen Votis zugehört / daß mehrer acceptiret und vollnzogen werden soll. a. Mem. Jud. & Aff. 23 May. 1570. §. Jos soll derhalt soll ꝛc. (C.)

[C] Insonderheit soll der Herr Cammer-Richter mit Fleiß darob halten / daß alle Beysitzer zu rechter Zeit in ihren Rähten erscheinen / denen Relationibus fleissig beywohnen / die säumigen der Gebühr darumb anhalten / auch in diesem so wol an den Sambstägen / als sonsten niemands übersehen / und sonderlich soll von wegen der neben Geschäfte plenus Senatus nicht zu vielmal gehalten / sondern da es nicht publica negotia, so dem gantzen Collegio præjudicial seyn möchten / mit Raht etlicher Deputirten, wie von Alters herkommen / und in der Ordnung (a) wol versehen / tractiret und verrichtet werden. a. Supra alleg. text. lit. A.

2. Mem. Jud. & Ass. 1517. §. Es soll auch kein rc. (D) & d. mem. 1577. pr. versic. Wann denn (E.)

Viel weniger soll sich einiger Præsident oder Beysitzer vor sich selbst unterfahen/ den Assessorn ein vollen Rath/ ohn sondern Befelch deß Cammer-Richters/ oder dessen Amptverwesers/ anfagen zulassen/ und da sichs einer unterstünde/ soll solches bey demselben abgestellt werden/ und dem Cammer-Richter hiemit befohlen seyn/ dasselb keines wegs einigem/ wer der seye/ zugestatten.

[D] Es soll auch kein Beysitzer hinfüro sich unterfahen für sich selbst denen Herrn Assessorn extraordinarie einen Rath ohne sondern Befehl deß Herrn Cammer-Richters Ampts-Verwesers anfagen zu lassen/ und da sichs einer unterstünde/ so soll solches bey demselbigen abgestellt und dem Cammer-Richters Ampts-Verwesern befohlen seyn/ dasselbig keines wegs einigen/ wer der wäre/ zugestatten.

(a) § Derhalben ist cuiren. 62. (b) §. Wierwol s. infra lit. L.

[E] Wann dann ito anwesenden Kayserlichen Commissarien und Visitatorn neben der Cammer-Gerichts Ordnung auch durch den zu Regenspurg jüngst Anno 1576. gemachten Reichs-Abschied und darinn (a) angetragen Kayserlichen Memorial (b) insonderheit aufferlegt ist/ solche eingerissene und zu viel zunehmende Mängel einmahl mit nothwendigem Einsehen gänslich abzuhelffen. Alß wollen Sie denen Herrn Præsidenten und Beysitzern hiemit abermals bey ihren geleisten Pflichten mandirt und geboten haben/ kein plenos Senatus ohne Vorwissen und Gutachten deß Herrn Cammer-Richters zu halten/ sondern sollen ihrer ordentlichen Expedition der Sachen und Administration der Justiz/ darumb Sie fürnemblich angeordnet/ mithohem Fleiß außwarten.

3. Mem. Jud. & Ass. 1572. §. und dr wel/ rc. a. (F) & d. mem. 1577. §. Da bestehen da man. 4. (G.)

So offt dann je zu Zeiten in abwesen deß Cammer-Richters/ solche Sachen fürfallen würden/ so im gantzen Rath zu tractiren nöhtig/ ordnen Wir/ daß man solches an Ihn/ den Cammer-Richter/ (da er in der nähe) als das vorgesetzte Haupt/ dessen Vorwissen und Rath in wichtigen Geschäfften billich zugebrauchen/ gelangen lassen/ seinen Rath in allweg darinn ersuchen/ und ob er selbst bey solcher tractation seyn woll/ vernehmen/ und was alsо/ auch sonsten in seinem abwesen tractirt und beschlossen/ ihme darvon Bericht und Relation thun soll/ damit er darob desto fester zu halten wissen möge.

[F.] Und dieweil der Herr Cammer-Richter das Haupt dieses Käyserlichen Gerichts/ dessen Vorwissen und Rath in gemeinen wichtigen Geschäfften billig zugebrauchen/ da denn zu Zeiten solche Sachen fürfallen/ so im gantzen Rath zu tractiren nötig seyn solten/ wollen und ordnen Wir/ daß man solche Sachen zuforderst an den Herrn Cammer-Richter/ da er allhie zur Stadt/ gelangen/ desselben Rath in allweg darinn zu ersuchen/ und was beschlossen/ referiren soll.

[G.] Dancben da man auch zu Zeiten wichtige Extraordinari-Geschäffte in pleno ipso zu verrichten nötig/ dasselbe dem Herrn Cammer-Richter/ da Er ohne das an der Räthe/ zuforderst an zuzeigen/ ob Er selbst bey solcher Tractation seyn wolte/ und dann was sonsten in desselben Abwesen extraordinarie tractirt/ davon Relation und Bericht zu thun/ damit der Herr Cammer-Richter darob desto fester zu halten wissen möge. Darumb soll man auch zu solcher Berathschlagung jedes mahl einen Protonotarium gebrauchen/ der alle Dinge sonderlich was da beschlossen/ in ein sonder Protocoll wol annotiren soll.

4. Deput. 1577 §. Dabey nun wol. 30 Mem. Jud. & Ass. 1495. §. Dann wol. 9. (H & d. Mem. 1577 §. ander solche extraord. Händel/ rc. 2. (I.)

Wir wollen aber/ daß solche Versamlungen pleni Senatus nicht in ordinariis, sondern ausserhalb der gewöhnlichen Rath-Stunden etwan extraordinarie nach Mittag/ oder auff die Sambstäge/ oder da es je die Nothurfft erfordert/ und keinen Verzug leiden kan/ zum längsten ein Stund vor Mittag in ordinariis, und nach Gelegenheit in geringen feriis vorgenommen werde/ auff daß mit wenigster Verhinderung der ordinari relationen solche Geschäfft verrichtet werden.

[H.] Ob nun wol bey gegenwärtiger Visitation nicht weniger/ als etwa hievorn geschehen/ befunden/ daß viel pleni Senatus gehalten worden. So erscheinet auch/ daß durch die Relationes in Annehmung neuer Beysitzer und andern Deputationen, welche man in denen ordinariis fürzunehmen pflegt/ denen Räthen und Relationen nicht wenig verhinderlich/ sondern eine gute Zeit damit verschliessen wird. Damit dann daß jenige auß dem Wege geräumt/ was nur die Expeditiones & Relationes causarum hindern mag/ so wird für gut angesehen/ hinfüro nicht mehr zugestatten oder für sich selbst anzustellen/ daß dergleichen Deputationes und Sachen in ordinariis fürgenommen/ sondern extraordinarie Nachmittag/ oder etwa auff die Sambstage/ oder da es die Nothurfft erfordert/ und keinen Verzug leiden kan/ zum längsten eine Stunde Vormittage in ordinariis, und nach Gelegenheit in geringen Ferien verrichtet: wie es dann auch mit Annehmung der Procuratorn, Advocaten und anderer zum Cammer-Gericht gehöriger Personen gehalten werden soll. Dabey in keinen Zweiffel gesetzt wird/ es werden Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzer in Annehmung der Assessorn sich alsо der Ordnung und Reichs-Abschieden gemeß erzeigen/ wie solches einem jeden sein Pflicht und Gewissen anweisen/ und es die Nothurfft der höchsten Justiz im heiligen Reich erfordert.

[I.] Aber

[L] Aber solche (a) extraordinari-Händel sollen nicht zur Zeit der Relation oder sub Audientia beraht schlagen oder verrichtet werden/ es erfordere es dann die unverzügliche Nothurfft/ in welchem Fall mögen sie (die deputirte Beysitzer) auch sub Audientia, da es der Herr Cammer-Richter oder dessen Amptt-Verweser so nötig erachten würde/ zusammen kommen/ und alsdann sollen sie auch deß sitzens/ wie billig/ entlebt werden. Daneben mag der Herr Cammer-Richter die Deputirte alle Jahr eines Theils oder alle endern/ und andere dazu auch erfordern. Welches dann und was weiter solcher Deputation und der Execution wegen anzuordnen / in deß Herrn Cammer-Richters Discretion gestellt wird. (a) Add. lit. A. supra.

Und sollen hinfüro ad plenum Senatum kein andere Sachen anbracht werden/ Dann da neue Beysitzer/ Advocaten, Procuratorn, oder andere Gerichts-Personen anzunehmen / oder denen zu erlauben / oder sondere Schreiben von Uns/ den Ständen/ und andern an das Collegium außgangen/ (Doch da Sachen darinn begriffen/ so per deputatos, wen denk hernacher Verordnung beschicht/ sehr wol zuverrichten/ soll man es dahin weisen.) Dann auch was schwere bedenckliche Religion- und andere wichtige Reichs-Sachen/ und publica negotia Imperii seynd. Darüber gleichwol die deputirte mit Rath deß Cammer-Richters sich vergleichen sollen/ Was ihr wolmeinendt Bedencken ad plenum zu referiren. 5. d. Mem. 1577. 9. ad plenum. 5. [K.] e. Dep. 1557. 5. Doch wiewol 10. f. Sc 5 9. & seqq. eod. g. Mem. Jud. & Aff. 1577. 5. Doch wie vid. tit. præced. lit. A. & Mem. 1576 Doch sol len. 10. (L.) d. d. Mem. 1577. 5. Dann auch. 6. (M.)

[K.] Ad plenum sollen hinfürter keine andere Sachen angebracht werden / dann da neue Beysitzer Procuratores oder andere Gerichts-Personen præsentirt anzunehmen / oder denen zuerlauben/ oder sonsten Schreiben von dero Käyserlichen Majestät/ den Ständen und andern an das Collegium außgangen/ doch da Sachen darinn begriffen/ so per Deputatos sehr wol zuverrichten/ soll man es dahin weisen.

[L.] Doch sollen hievon außgenommen und nicht gemeiner seyn die Sachen / so sonst ihrer Arth und Natur nach ihrer Wichtigkeit halben in plenum sollen gezogen werden / alß Annehmung der Beysitzer und Procuratorn, auch Erlaubnuß derselben/ und was deren weiters alß Religion/ und dergleichen Sachen außgenommen. Daß alles dann der Herr Cammer-Richter ad plenum oder sonst nach Gelegenheit mit weiterer gleichförmiger Deputation anzuordnen wissen wird.

[M] Dann auch was publica negotia Imperii seynd / darüber die Deputirten mit Rath deß Herrn Cammer-Richters sich vergleichen/ was ihr wolmeinend Bedencken ad plenum zu referiren, alsdann sollen die übrige Beysitzer Relation davon abhören/ und ein jeder in seiner Ordnung sitzen/ einander in der Session anhören/ und darüber auch fürsich und ordentlich / aber wo man bitter oder anderer Meinung nur per verbum: PLACET: votiren, und sich deß langen / sonderlich deß hitzigen und unbescheidenen Redens/ oder auch deß Einfallens in deß andern votiren, es sey in der Relation oder andern Dingen/ wie etliche biß daher im Gebrauch gehabt/ bey Straff nach Ermessigung sich enthalten. Dagegen auch dem Herrn Cammer-Richter unverzüglichen Einsehens und Execution zu thun/ hiemit von wegen dero Käyserlichen Majestät und gemeiner Stände ernstlich mandirt wird.

Nach dem auch biß hero etlicher Ständ Botschafft und Gesandten/ so an Cammer-Richter und Beysitzer abgefertiget/ in ihren Werbungen im gantzen Rath gehöret/ und aber dardurch andere Raths-Geschäfft / und der Partheyen Sachen merckelich verhindert worden. So sollen fürhin solche Botschafften und Gesandten/ so fern es immer müglich/ und die Sachen erleiden mögen / der Bescheidenheit seyn/ ihre Werbung in Schrifften vorzubringen: Wo aber Unsere/ oder auch eines Churfürsten / Fürsten/ oder Stands des Reichs Botschafften dergestalt abgefertiget/ ihre Werbung/ der Sachen Nothdurfft nach / Mündlich anzubringen / Alßdann sollen dieselben durch Cammer-Richter/ und Beysitzer im Rath gehört/ und der Gebühr nach wieder beantwortet und abgefertiget werden. 6. Ord tit. 10. §. penult.

Aber in Politischen und andern schlechten Sachen/ ob die gleich das Collegium betreffen/ als Holtz/ Proviant/ und dergleichen/ soll kein plenus Senatus, sonder derselbe nicht anders / dann in obgemeldten/ und andern hochwichtigen Sachen gehalten werden. 7. Mem. Jud. & Aff. 1574. 5. Dieweil b sonderden. 3. (N.)

[N.] Dieweil befunden/ daß durch Haltung pleni Senatus die Zeit verzehret/ denen Relationen und andere Handlungen merckliche Verhinderung beschihet/ derorab dieweil das Collegium mit so viel Personen vermehret: So ordnen und wollen Wir die Käyserl. Commissarii und Visitatores, daß nun hinfüro in Politischen und andern schlechten Sachen / ob die gleich das Collegium betreffen/ als Holtz/ Proviant und dergleichen keine plenі Senatus, und hinfüro nicht anders dann in hochwichtigen Sachen gehalten werden soll.

Da auch sonsten geringe Sachen zuverrichten / so von alters drey/ vier/ oder sechs Beysitzer zu tractiren pflegen/ in denselbigen soll man es auch bey dem alten Herkommen lassen. 8. Mem. Jud. & Aff. 1571. 5. Dieweil vid. tit. præced. lit. A.

Damit

9. Damit dann gleichwol die extra-Judicial und Neben-Geschäfft der Gebühr auch verrichtet / und erledigt werden / (a) So befehlen Wir / daß Cammer-Richter zu solchen extraordinari Händeln / ob die gleich das gantze Collegium betreffen möchten / nach seiner discretion, und bester Gelegenheit der Personen / etlich der Beysitzer / so lang beym Gericht herkommen / oder auch sonsten dafür angesehen / daß sie in denen oder dergleichen Händeln / vor andern erfahren / geübt und bescheiden / in ziemlicher Anzahl deputirn, und verordnen / die er auch je zu Zeiten mit andern zum theil oder gantz nach Gelegenheit zu halben oder gantzen Jahren / seinem Gutachten nach / abzuwechseln Macht haben soll.

(a) Supra lit. N.

[O.] Wiewol auch in dem Memorial deß 1574. Jahrs §. Dieweil befunden / ꝛc. 3 (a) zu Vermeidung deß vielfältigen Haltens pleni Senatus, dadurch viel Relationes verhindert / geordnet daß hinfüro in Politischen und andern schlechten Sachen / ob die gleich das gantze Collegium betreffen / alß Holtz / Proviant und dergleichen / kein plenus Senatus gehalten werden soll. Und dann deß 1575. Jahrs imgleichen Herrn Cammer-Richter / Præsidenten und andern Beysitzern zugestellten Memorial-Zettul §. Und damit ꝛc. 1. (b) Anordnung gethan / daß alle halbe Jahr nur zween Räthe zu den extraordinari-Sachen gezogen würden / so solche Dinge an statt pleni Senatus verrichten / und zu allen halben Jahren wiederumb mit den andern abwechseln solten / fernern Inhalts deßelben / und aber derowegen Mißverstand fürgefallen seyn soll / so erklären dero Römischen Käyserl. Majestät Commissarii und Visitatores dieses also: Dieweil beede Wege gut / daß doch die Meinung nie anders gewesen / dann daß in Discretion deß Herrn Cammer-Richters alß deß fürnembsten Haupts deß Gerichts stehen soll / nach bester Gelegenheit der Personen / vermöge seines tragenden Amts / einoder den andern Weg fürzunehmen / alßo daß der Herr Cammer-Richter zu denen extraordinari-Händeln etliche der Beysitzer / so lange beym Gericht herkommen / oder auch sonst dafür angesehen / daß sie in denen oder dergleichen Händeln vor andern erfahren / geübt und bescheiden / nach seinem Gutdüncken in guter Anzahl deputiren und verordnen / die er auch zu Zeiten mit andern zum Theil oder gantz nach Gelegenheit zu halben oder gantzen Jahren seiner Gutachtung nach abwechseln hat / dafür solche Sachen proponiren, die sie ihres besten Verstandes ihren Pflichten nach berathschlagen und expediren, und im Fall Ihnen dieselbe etwas bedencklich oder zu schwer fallen wolten / alßdann ein solches an zween Senatus zugelangen / und was darinn beschlossen / daß es dabey verbleiben soll.

(b) vid. tit. præced. lit. A.

10. Diese Deputirte sollen angeregte extraordinari Geschäfft / ihres besten Verstands ihren Pflichten nach / (a) an statt pleni Senatus berathschlagen und expediren. Im Fall aber ihnen zu Zeiten die Sachen etwas bedencklich / oder zu schwer fallen wolten / soll der Cammer-Richter solches ad plenum bringen / oder sonst nach Gelegenheit / mit weiterer gleichförmiger Deputation, die Nothurfft anordnen / und was darinn geschlossen / darbey soll es verbleiben.

(a) §. d. §. Wiewol aus. 8. c. d. §. und das mit ꝛc. 1.

11. Auff daß aber auch die andern Beysitzer sich deßhalben mehrer Auffwachsung ihrer Arbeit nicht zubeschweren / soll die Anordnung von den deputatis also beschehen / damit ihre ordinarii labores dardurch nicht verabsäumet / und derowegen solche Berahtschlagungen / nicht zu den gewöhnlichen Rath-Stunden / oder sub audientiis, sondern wie oben (a) von Zusammberuffung pleni Senatus verordnet / zu andern Zeiten / und etwan Sambstags angestellt werden.

(a) §. 4. end.

d Mem. 1576. d. 4. Damit der. &c. 9. [P.]

[P.] Damit aber auch die andern Beysitzer sich deßhalben mehrer Auffwachsung ihrer Arbeit nicht zubeschweren / soll die Anordnung von den Deputatis also beschehen / damit ihre ordinari-Labores nicht verabsäumet / die Berathschlagung / wo es nicht sondere Noth erforderte / nicht sub Audientia oder den gewöhnlichen Rathstunden / sondern anderer Zeit / und etwa Sambstags vor- oder Nach-Mittag angestellt / und was berathschlagt und beschlossen / in ein sonder Buch verzeichnet werde.

12. Es erfordets dann die unverzügliche Nothurfft / in selben Fall mögen die deputirte auch sub audientiis. Da es der Cammer-Richter / oder dessen Ampts-Verweser / also für gut achten wird / zusammen kommen / und alßdann sollen sie auch deß sitzens vor andern / wie billich / entheht werden. Welches und was weiter solcher deputation und deren execution wegen anzuordnen / zu deß Cammer-Richters discretion gestellt wird.

d Mem. 1577. §. dieser Artickel / &c. 2. vid. lit. I.

13. Sonsten aber sollen sich die Deputirte solcher ihrer Deputation wegen / vor den andern keiner sondern prærogativ, præeminentz, und Vorzugs anmassen / sondern was ihnen befohlen / mit getrewem Fleiß / wie andere Beysitzer / verrichten.

d. mem. 1576. §. Die sollen sich pen. (Q.)

[Q.] Und solleh sich sonsten die Deputirte solcher Ihrer Deputation vor den andern keiner sondern prærogativ, præeminentz oder Vorzugs anmassen / sondern was Ihnen befohlen / mit getrewen

gerechten Fleiß/ wie andere Beysitzer verrichten/ und sonst wie in dem Anno 1571. gegebenen Abschiede §. Nach dem 9. auch zuvor statuirt, kein plenus Senatus ohne Vorwissen deß Herrn Cammer-Richters gehalten werden soll. Und weil mit den langen votiren die Zeit vergeblich zugebracht/ soll ein jeder Beysitzer/ da Er in einer andern sondern Meinung auß beweglichen Ursachen/ dann andere vor Ihm waren/ mit kurtzen Worten per verbum: PLACET, oder wie vor Ihm/ sein votum in pleno anzeigen.

Und soll der Cammer-Richter/ oder Ampts-Verweser die Sach und quæstiones, darüber im gantzen Rath/ oder in solcher deputation zu berathschlagen/ wohl/ deutlich und ordentlich proponirn. 14. Mem. Jud. & Ass. 1571. §. Nach de &c. 9. vid. supra lit. B.

Auch in Umbfragen ungefährliche Ordnung unter den alten und neuen Beysitzern von beyden Bäncken halten/ damit nicht etwa ungehört der ältesten ein mehrers gemacht/ sondern hierinn Gleichheit gehalten werde. 15. Mem. Jud. 1577. §. Es soll auch &c. 3. (R.)

[R] Er (der Cammer-Richter) soll auch im Umbfragen solcher Extraordinari-Sachen ohngefährliche Ordnung unter Alten und Neuankommenden Beysitzern von beeden Bäncken halten/ damit nicht etwan/ ungehört der Aeltesten ein mehrers gemacht/ sondern hierinn Gleichheit gehalten werde.

Hierauff sollen die Beysitzer ein jeder in seiner Ordnung sitzen/ einander in still anhören/ darüber auch kürtzlich/ und ordentlich/ aber wo man dieser/ oder der andern Meinung, nur per verbum: PLACET, votirn, und sich deß langen Redens/ sonderlich der hitzigen unbescheidenen Worten/ oder auch deß Einfallens in deß andern votiren, es sey in Religion/ oder andern Dingen/ bey Straff nach Ermessigung enthalten. Dagegen auch dem Cammer-Richter unverzügliche Einsehen und execution zuthun/ hiemit ernstlich mandirt wird. 16. d. Mem. 1577. §. Es &c. 6. supra lit. M.

Aber vota in solchen und andern Sachen von den Beysitzern/ so nicht im Rath/ noch der andern motiva anhören/ sondern zu Hauß bleiben/ zu colligirn, soll hierdurch in allen Sachen stracks verbotten seyn. 17. Mem. Jud. & Ass. 1571. § Aber vota, &c. 4. (S.)

[S] Aber Vota in solchen und andern Sachen von denen Beysitzern/ so nicht im Rath noch der andern motiven anhören/ sondern zu Hause bleiben/ zu colligiren, ist ein unerhört Suchen/ darumb es auch hierdurch in allen Sachen stracks verbotten wird.

Es soll auch zu solcher Berathschlagung jedesmals ein Protonotarius, oder Notarius gebraucht werden/ der alle Ding/ sonderlich was beschlossen/ in seinem sondern Protocoll, wol annotiren soll. 18. Mem. Jud. & Ass. 1577. § Das weder &c. 4. supra lit. G.

Da auch zu Zeiten etwas consultirt, so durch den Verwalter in Schrifften zu concipirn, soll man denselben zu der deliberation auch beruffen/ damit er auß angehörten Bedencken die Nothurfft desto baß begreiffen möge. 19. Mem. Jud. & Ass. 1571. §. / & auch &c. 10. (T)

[T] Da auch je zu Zeiten was consultirt, durch den Verwalter in Schrifften zu concipiren, soll man denselben zu der Deliberation auch beruffen/ damit er auß angehörten Bedencken die Nothurfft desto baß stellen möge.

Es soll auch alles das/ was in solchen extraordinari-Sachen beschlossen/ in ein sonder Buch protocollirt werden/ Darnach die andere Beysitzer sich zu richten haben. 20. Mem. Jud. & Ass. 1571. §. Und damit, in fine. tit. præced. lit. A.

Was dann also concludirt, und verglichen/ soll der Cammer-Richter nicht zugeben/ daß solches folgends durch andere particular-tractation, etlicher weniger Personen/ wiederumb reseindirt, auffgehaben/ oder auff andere Meinung gerichtet/ Sondern soll solcher gemeiner Beschluß observirt, und über dessen Vollziehung durch den Cammer-Richter gehalten werden. 21. Mem. Jud. & Ass. 1571. § Da ab. &) (U.) d. Mem. 1577. §. Noch mehr auch supra lit. B.

[U] Da aber solche Versamblung angestellt/ alß dann auch nicht zu geben/ was darinn concludirt, verglichen und beschlossen/ dasselbige folgends durch andere particular-Tractation etlicher weniger Personen wiederumb zu reseindiren und auffzuheben/ oder auff andere Meinung zurichten. Mem. Jud. & Ass. 1577. §. Darinnen 4. supra lit G

So viel aber die Annehmung der Botten betrifft/ sollen die durch Cantzler-Richter/ oder Præsidenten/ sampt etlichen auß den Beysitzern/ auch in Beywesen deß Verwalters angenommen werden. 22. Dep. 1577. §. Dieweil &c. 30.

Von

Von fernerer Verrichtung deß Cammer-Richters/ die Raths-Geschäffte belangendt.

XVI.

Ord tit. 10. §. Damit/ &c. fin.

DAmit dann auch nicht allein in der Partheyen/ sondern auch andern deß Gerichts nothwendige Sachen/ nichts versaumet/und was jederzeit berathschlaget/der gebühr nach vollnzogen werde. Ist unser Meinung und Befelch/daß

(*) Tit. 12 §. pen. hinfür der Cammer-Richter neben dem Register der Acta, von dem obgemelt/(*) noch ein Register oder Directorium haben und halten/darinn er alle und jede Rathssachen und Geschäffte/so ihme Amts halben zu verrichten gebühren/auffschreiben und verzeichnen soll/ und sonderlich so ausserhalb der Partheyen Sachen/ andere Sachen das Gericht/ oder desselbigen Personen betreffent/zuberathschlagen von nöthen/daß er die wisse zu der Zeit da der Partheyen Sachen dardurch nicht sonderlich verhindert/ im Rath fürzubringen und zu proponiren.

1. d. §. Damit/ &c. Dergleichen/ so solches und andere Sachen einmahl berathschlaget und beschlossen/ daß dieselbe folgends nicht in vergeß gestellt/ und über ein Zeit hernach wieder von neuen in Rath bracht/ sondern allbahld nach gethanem Beschluß durch Ihn/ den Cammer-Richter außgericht/ und volnzogen werden.

2. Ibidem. Und fürnemlich soll der Cammer-Richter/ mit Fleiß mercken/und in solchem Directorio auffzeichnen alle Sachen/ die zu referiren, oder berathschlagen einmahl vorgenommen/ und aber folgents durch Abwesen der Referenten, Beysitzer oder sonst anderer Verhinderung halb nicht continuirt oder vollendet werden mögen/oder so etwan die Beysitzer nach gethaner relation, die Sachen in Bedencken gezogen/ damit dieselbige folgents nicht stecken bleiben/ sondern nach auffgehörten Verhinderungen/ unserer hieoben beschehener Verordnung nach/im Rath wieder angeregt/ und zu ihrer Endschafft auch gebracht werden.

3. Mem Jud & Aff. 1581. §. das Privilegien Buch &c. [A] (x) Add. R. 1639. §. Drittens sollen/ &c. a. Mem Jud & Aff. 23 May. 1570. §. Item solle auch &c. 11. [B.] So soll er auch jederzeit das Buch/ darinn (x) der Ständt erlangte Privilegia eingeschrieben/ wie auch/ darinn die Visitations-Abschiede/ memorial, und andere Erinnerungen/ wie die dem Collegio jedesmahls zugestellt und vorgehalten/begriffen/ compiliren, und in gemeiner Rathstuben verwahrlich behalten lassen/ damit die Beysitzer sich darinn jederzeit zu ersehen haben/ Aber keinem ohn seine oder in seinem Abwesen/ der Præsidenten außtruckliche Vergünstigung zu Hauß zu tragen gestatten/ doch daß auch solches zuvor durch der Leser einen auffgezeichnet/ und das Buch unverlängt/ wieder in die Rathstube eingeantwortet werde.

[A] Das Privilegien-Buch/ wie auch der Visitations-Abschiede und Memorialen soll man vollend compiliren, und in gemeiner Rathstuben verwahrt behalten lassen/ damit die Beysitzer sich darinn jederzeit zu ersehen haben.

[B] Man soll auch alle Visitations-Abschiede und Memorial-Zettul jedesmahls Cammer-Richtern und Beysitzern zugestellt/in ein gemein Buch zusammen schreiben/im Rath verwahrlich haben/und keinem Beysitzer ohne außtruckliches Zulassen deß Herrn Cammer-Richters/ und in dessen Abwesen/ deß Herrn Præsidenten zu Hause tragen lassen/ doch daß solches zuvor durch den Leser auffgezeichnet/ auch der Beysitzer berührt Buch unverlängt wiederumb in die Rathstube einantworte.

4. Mem Jud & Aff. 1577. §. Es ist auch weiters &c. 8 verso. So wird/ &c. (C.) Jngleichen soll er auch verschaffen/daß darauß durch zween Deputirte ein Extract, oder Compendium gemacht/ dasselbig jederzeit complirt, auch in ein sonder Buch/ oder mehr in tabulas verfaßt/im Rath angehenckt/ und also einem jeden zur Gedächtnuß vor Augen gestelt werde.

[C] So wird dem Herrn Cammer-Richter und einem jeden Præsidenten auß Geheiß deß Römischen Käyserlichen Mayst. auch Chur-fürsten und Stände hiemit ernstlich auferlegt/alle vorige Visitations-Abschiede und Memorialn von Anno 1570. wiederumb zuersehen und dann unverzüglich zuverschaffen/ daß darauß durch zween sondere Deputirte ein Extract oder Compendium gemacht/dasselbig in pleno senatu zum öfftern offentlich abgelesen/ dann auch in ein sonder Buch verfaßt/oder viel mehr per Tabulas im Rath angehenckt/ und einem jeden zur Gedächtnuß für Augen gestellet werde.

Damit

Damit auch aller Ungleichheit in Entscheidung der rechtshängigen Sachen vorkommen werden möge / befehlen Wir Unserm Cammer-Richter / etliche Beysitzer insonderheit zu verordnen / so die jetzigen Opiniones, die bey den Rechtsgelehrten gantz streitig / aber etwan in relationibus causarum, mit Approbation deß gantzen Raths angenommen werden / mit Fleiß coll girn, solches alles in ein sonder Protocoll Buch (so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen) mit Vorwissen deß Cammer-Richters / durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben lassen / und in die Mayntzische Cantzley / durch Uns auf jederzeit künfftige Reichs-Versamlung / vf Raht und gutachten gemeiner Ständ / publiciren zu lassen / copeylich überschickt / (a) gleichwol sollen Cammer-Richter und Beysitzer inmittels solchen vergliechenen Puncten / sich in decernendo processus, & decidendo causas, gemäß verhalten.

(a) Add. R. A. 1654. § Ramm. anbetroffen. 1570. 6/97.

Nach dem auch Uns / und dem Heiligen Reich mercklich und viel daran gelegen / daß die Heimligkeiten deß Gerichts zu sonderm Schimpff und Verkleinerung deß selben nit außkommen / und divulgirt werden / so wöllen Wir dem Cammer-Richter und Präsidenten hiemit verlegt / und befohlen haben / da sich dergleichen zuträge / Ihren eussersten Fleiß und Bemühung anzuwenden / wie man auf die Spur solches außbringens kommen möge / und ein solche ernste Inquisition, da Sie ichtwas in Erfahrung brächten / anzustellen / damit der Autor erforschet / und gegen ihm der Gebühr procedirt / und zu verdienter ernstlicher Straff / andern zu einem Exempel angehalten werde.

Mem. Jud. & Act. 1557. §. 24 nach Dem so offt beschehen. (D)

(D) Und nach dem in gewisse Erfahrung kommen / daß die Heimligkeiten deß Collegii außkommen / und nunmehro fast landkündig werden will / daß nicht allein gantze Vota de verbo ad verbum bey den Practicanten herumb getragen werden / sondern daß auch in ipsis Votis, da die Beysitzer noch darinn begriffen / man wissen könne / was darinn practicket / oder wie sie lauten / aber dismal der eigentliche Grund der Authorn, woher es ursprünglich komme / nicht erlernet werden mögen. Dieweil dann dero Röm. Käyserl. Mayest. und dem heiligen Reich hieran mercklich und viel gelegen / so wird dem Herrn Cammer-Richter und Präsidenten hiemit aufferlegt und befohlen / ihren eussersten Fleiß und Bemühung anzuwenden / wie man doch einmal auff die Spur solches Außbringens kommen möge / und eine solche ernste Inquisition, da Sie ichtwas in Erfahrung brächten / anzustellen / damit der Autor erforschet / und gegen Ihm der Gebühr procediret werden möge. Wie dann dafür erachtet / daß dadurch ad Authorem wol zukommen / wann hinter einem dergleichen verdächtiges erfunden würde / daß Er alsdann ernstlich / woher es komme / befragt werde / der gestalt fürter weiter zu procediren wäre / biß der rechtschuldige erlangt wurde. Wie dann deßwegen an deß Herrn Cammer-Richters und Präsidenten Fleiß und Discretion nicht gezweiffelt wird.

Mem. Jud. & Act. 1557. §. 24 cum fil. ſeq. (E)

(E) Und dieweil auch angemein ist allerhand Mängel fürkommen / darauff auff vorgeändigter Vibration guetachtere Maaß in der Versechnuß damals Cammer-Richtern und Beysitzern zugestellt / gegeben und dabey befohlen worden / darüber mit embsigem Fleiß zu halten. So thun die jetzigen Herrn Käyserl. Commissarii und der Stände Visitatores, Abgesandte / Räthe und Bottschafften solche Articul der Beysitzer halben vermeldet / so viel den gerichtlichen Procels, auch relationen, vornen und dergleichen Beförderung der Justitz, vermöge der Ordnung betrifft / hieher repetiren, verneuren und Cammer-Richtern abermals an statt dero Käyserl. Mayestät / auch gemeiner Stände aufferlegen / denselben allen und jeden mit bestem Fleiß und Ernst nachzukommen und zu geleben / sonderlich aber da sichs ins künfftig fernet begeben / daß die Secreta Judicii, wie bißhero beschehen seyn soll / und in dieser Visitation vielfältiglich fürkommen / hinführo divulgiret werden / daß dann gemelter Cammer-Richter mit höchstem Ernst daran seyn / und durch eine ernstliche Inquisition darnach trachten wolle / durch was Personen diese Dinge außkommen / als dann nach Gelegenheit und Verwirckung derselben / wo das außsündig gemacht / gebührlich verdiente und unnachläßige Straff andern zu einem Exempel fürgenommen.

Darumb auch der Cammer-Richter daran seyn soll / daß der vom Gericht abkommenden Beysitzer in Räthen geschriebene Protocolla nit in gemeine Hand kommen / sondern die Beysitzer dahin weisen / daß Sie berührte Protocolla bey dem Gericht / in den Gewölben / dergleichen es auch mit den Abgestorbenen gehalten werden soll / verwahren lassen / an welchem Ort sie auff zutragende Fäll der Revision wider zu finden.

7. Mem. Jud. & Act. 1560. § 4. der Herr Cammer-Richter / pen. (F) b Mem. Jud. & Act. 156. §. 4 und Mandat. 71. (F)

(F) Der Herr Cammer-Richter und Beysitzer wollen auch daran seyn / daß der vom Gericht abkommenden Beysitzer in Räthen geschriebene Protocolla nicht in gemeine Hände kommen; Deß gleichen daß die Rahtstuben jederzeit / wann niemand darinn verhört oder sonst verhandelt wird / beschlossen werde / damit umb so viel mehr Arcana Judicii in geheimb bleiben mögen.

(G) Alsdann allerhand Anzeigung beschehen / wie Secreta Judicii hin und wieder divulgirt, und so viel dabey befunden / daß zum Theil die Geheimnussen durch der abkommenden und in Gott verstorbenen Assessorn Protocolla, und zum Theil durch die Herrn selbst / und ihrer mit andern Conversation, da in convivus und sonsten Dinge / so im Raht gehöret / geredet werden / außkommen /

komen/so soll der Herr Cammer-Richter die abtretende Advocaten dahin weisen/daß Sie ihre Protocolla beym Gericht in den Gewölben/: dergleichē mit den Absterbenden auch gehalten wird/verwahren lassen/an welchem Ort Sie auff zutragende Fälle der Revision dieselbe wiederumb zu finden.

8. d. §. Der Herr Cammer-Richter.

Ingleichen/soll der Cammer-Richter befehlen/daß die Raht-Stuben jederzeit wann niemand/so darein gehört/verhanden/beschlossen werden/damit umb so viel nicht Arcana Judicii in gemein bleiben mögen.

9. d Mem. Jud & Ass. 1557. §. Also auch in diesem. (H)

Der Cammer-Richter soll auch Achtung darauff geben/wann ein Procurator mit Todt abgangen/und hinter ihm unmündige Kinder und Erben verliß/daß keinem Procuratorn oder Advocaten deß verstorbenen Acta auß bewegenden Ursachen unterhanden gelassen werden.

(H) Als auch in dieser Visitations-Verhör fürgeloffen/daß in viel wege gut seyn solte/durch den Herrn Cammer-Richter Achtung darauff zu geben/wann ein Procurator mit Todt abgangen/und hinter Ihm unmündige Kinder und Erben verlibt/daß keine Procurator oder Advocaten deß verstorbenen Acten nicht unter Handen gelassen/und solches auß bewegenden Ursachen: So wird auff zutragenden Fall der Herr Cammer-Richter sich hierinn der Gebühr nuß nach wissen zu verhalten.

10. Mem. Jud & Ass. 1508. §. Also auch in pen. 1.

Wir wollen auch dem Cammer-Richter mit allem Ernst auffgelegt haben/wann etwan ein Cammer-Gerichts-Person mit Todt abgehn würde/daß nicht allein den Kindern/forderlich Vormünder gesetzt/sondern auch von ihnen ihrer Verwaltung und Administration halben jährlich gebührende Rechnung angehört/damit den armen Pupillen nichts vernachtheilt werde/zu welchem End dann ein sonderer extraordinari Raht anzuordnen/darinn die dem Cammer-Gericht angehörige Pupillen, und Vormundschafft Sachen extraordinarie tractirt, und verrichtet werden mögē.

(I) Als auch letzlich unter andern Mängeln fürkomen/wann etwan ein Cammer-Gerichts Person mit Todt abgehet/nit allein dene Kindern langsam Vormünder gesetzt sondern auch von derselbigen ihrer Verwaltung uñ Administration halbē jährlich die Rechnung nit angehört. Wiewol nun in vorgegangener Visitations-Memorial derowegē auffrucklich Versehung beschehen/wie es mit Verordnung solcher Vormunder/auch Anhörung derselben Rechnung gehalten werden soll/so findt sich doch/daß solchem nit allein nit nachkomen/sondern als weil. D. D. constituirter und verordneter Vormund Dñi. T. Kinder per viam Supplicationis gebetten/die Rechnung seiner Vormundschafft vor seinem Tode vō Ihm anzuhören/daß Er hierauff von Cammer-Richtern und Beysitzern einigen Bescheid nit erlangen mögen: Derowegen will man hiemit zum Vberfluß mit allem Ernst den Herrn Cammer-Richter auffgelegt haben/obangeregte Memorial-Artikel 1567. Jahrs in diesem/auch in allen andern Puncten nachzukomen/damit solche und dergleiche Klagen denen armen Pupillen zu gutem/und dem Gericht zu Ehren/ins künfftig verbleiben mögen.

Von deß Cammer-Richters Ampt in der Gerichtlichen Audientz.

XVII.

Ord. cam. princ.

ANfänglich soll der Cammer-Richter im Anfang deß Gerichts solche Ordnung fürnemmen und machen/damit in Vorbringung der Sachen in der gerichtlichen Audientz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

1. d. tit. 22. §. 1.

Und nach dem bißhero in geringen schlechten Rechtssätzen/als auff begehrte Dilation und Termin, &c. Bedacht genommen/und folgends in Raht gezogen/und darauff gerahtschlagt worden/daraus gefolgt/daß sich dieselbe geringe Rechtssätz gehäufft/die Partheyen und Sachen damit auffgezogen/und in Fassung der End Urtheil grosse Verhinderung gebehrt/ordnen und setzen Wir/daß nun hinfürter der Cammer-Richter auff solche schlechte geringe Rechtssätz/und dergleichen/da die Besichtigung der Gerichts-Protocoll nicht von nöhten/wie auch da prima Dilatio, auch Commissarii und Commission hinc inde bewilligt/und zugelassen/kein Auffschub oder Bedacht nemmen/sondern alsbald im Gericht/vor sich selbst allein/oder mit Raht deren beyden sitzenden Beysitzer/mündlichen Bescheid/und in angeregtem puncto Commissionis ungefähr mit diesen Worten: Ist erkandt: darüber geben und ergehen lassen soll.

a Depar 1557. §. Zwar wol auch 57.

2. Mem. Jud. & Assess. 1572. §. Wann Ladung &c. n. 24. (A)

Deßgleichen wann Ladung ad reassumendum in gemeinen Sachen/da keine Instantz gefallen/mündlich gebetten/und niemand dargegen zu reden hat/soll man dieselbe dem nächsten coram tribunali, fernere Bemühung deß Complierens und Referirens zuvorkommen/erkennen.

(A) Wann

(A) Wann Ladung ad reassumendum in gemeinen Sachen / da kein Instantia gefallen / mündlich gebetten / der Procurator ex adverso auch geschehen lassen / was Recht / oder dagegen niemand zu reden hat / soll man dieselbe den nechsten coram Tribunali ferner Bemühung deß referirens und complirens vorzukommen / erkennen / und in diesem / wie auch dergleichen andern geringen Submissionen: Was Recht ist: nicht verziehen. Deßgleichen soll man die Procuratores coram Deputatis in puncto Commissariorum, recognitionis Sigillorum und andern dahin gehörig / auch in contumacia, vermög Speyrischen Abschids / 1570. §. Wie oben in puncto commissionis. 98. procediren lassen.

Ord. tit. 11. §. Item nach dem nr. 2.

Item / nach dem sich zum offtermaln zuträgt / daß durch die Procuratores viel unnüser / und unnohtürfftiger Rechtsatz / oder Submissiones beschehen / etwan einander zu Nad / damit keiner dem andern seinen Willen thue / oder ichtwas nachlaß / welches Sie als Rechtsgelehrte billich selbst verstehen und sich deß enthalten sollen / solches fürzukommen / und unnohtürfftige Bescheid abzuschneiden / so ordnen Wir / daß der Cammer-Richter ein ernstlich Einsehen habe / damit ein jeglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten besichtige / und deßhalben kein unnohtwendigen Rechtsatz thue / und welche dem also nit nachkommen würden / dieselben in expensas mortæ auß ihrem Seckel / und ohn der Partheyen Nachtheil zu bezahlen / condemnirn und straffen soll.

4.

Mem. Jud. & Assess. 1500. §. Debatte eben auch 10. [illegible] Ord. d. tit. 11. §. Zu offenlichen.

Ferner soll der Cammer-Richter ernstlich darob seyn / daß so wol bey offentlicher Ablesung der Urtheil / als hernacher in währender Audientz kein Gruff / Geschwätz oder Geschläg von niemand / er seye wer er wolle / geduldet / sondern alles zum stattlichsten und stillesten vorgehe / damit die Urthal von den Umbstehenden gehört / und etlicher Unbeschaidenheit halben mit denselben einzuhalten nit Ursach gegeben / auch ein Procurator den andern vernemmen / und die Protonotarien und Notarien die Fürträg desto flissiger auffschraiben mögen / auch dieselbe in nohtürfftigen Vorträgen in auffschreiben nit übereilen lassen / und sollen die Uberfahrer jederzeit nach Gestalt der Uberfahrung ohnnachläßig gestrafft werden.

5.

Ord. d. t. 11. §. Als was auch. nr. 4. a. Mem. Jud. & Assess. 8. xbris. 1570. §. Da man auch 9. K. pen. (C) Mem. Jud. & Assess. 1569. §. Wer das ist nachm. 2. (D) 6. Mem. Jud. & Ass. 1583. §. Ins fonderheit aber 2. (E) Mem. Jud. & Assess. Procurator. 6. (F) (*) Add. G. B. 30. Octobr. 1655. §. pen.

(B) Deßgleichen auch diese Versehung thun / daß Urtheil und Bescheide in der Ablesung von denen umbstehenden gehöret / und etlicher Unbescheidenheit halber damit einzuhalten nit Ursach gegeben werde / und dann gleichfals nohtwendiges Einsehens beschehe / daß weitläufftige Recess, ungehörliche und überflüssige Wort und Reden vermieden bleiben: Zu dem die Procuratores in ihrem fürbringen von männiglichen unverhindert gehöret / und alle Dinge richtig auffgezeichnet werden mögen.

Als auch zum offtermal in Visitationibus befunden / daß die langen mündlichen Vorträg / Recess und Beschluß / nicht die wenigst Ursach der Verlängerung / und Verzugs der gerichtlichen Audientz und Process seyn / so soll der Cammer-Richter und Beysitzer fürhin den Procuratorn solche mündliche Vorträg / weitläufftige Recess und langwürig Geschwätz keines wegs gestatten und zulassen / sondern ihnen umb mehrer Abschewens willen / gleich alsbald in offentlichem Gericht mit Ernst jederzeit einreden / und den Recess mit vorbehaltener Straff verwerffen / und ihre Nohtturfft in Schrifften vorzubringen auffligen / auch den Protonotarien und Notarien solche zuschraiben verbieten. (*)

(C) Da man auch in den Audientien solch langwirig verbotten Geschwätz anhöret / soll Cammer-Richter oder die Præsidenten mit sonderm Ernst dagegen reden / die Recess alsobald mit vorbehaltener Straff verwerffen.

(D) Über das ist auch weiters anbracht / daß die Procuratorn mit haltung langer Recessen, vorgehende Instructiones ihrer Principalen, deßgleichen auch etwa unnöhtiger mündlicher Erzehlung deß jenigen / so Sie in Schrifften übergeben / die gerichtliche Audientz merckl ich verlängern und aufhalten / als sollen hinführo der Herr Cammer-Richter und Præsidenten hierauff ein fleissiges auffmerckens haben / daß wo von einem oder mehr in dem die Ordnung überschritten / daß demselben umb mehr Abschewens willen / gleich alsobald in offentlicher Audientz eingeredt / die Recess notirt, und der Gebühr darumb gestrafft: Und nach dem dieses Puncten halber geklagt / daß in Straffen augenscheinlich Ungleichheit gehalten / so will man den Herrn Cammer-Richter und Præsidenten hiemit zum höchsten vermahnet haben / daß dieselbe ein ernstliches und flissiges Einsehens haben / daß in dem nichts angesehen / sondern gegen einen wie den andern Gleichheit gehalten werde.

(E) Insonderheit aber sollen Cammer-Richter und Præsidenten auch in den gerichtlichen Audientien Auffmerckens haben / da einiger Procurator lange / ungebührliche / mündliche Recess halten würde / daß demselben alsobald eingeredet / die Recess nur vorbehaltener Straff verworffen / auch denen Proto- und Notarien solche zuschreiben verbotten werde.

[F] Denen Procuratorn, ſo lange mündliche Receſſa in den Audientien halten / ſollen Sie (die Herrn Präſidenten) auch dem nächſten einreden / ſolches mit vorbehaltener Straff verbieten / daneben die Protocolla in Sabbathinis, wie hiebevor auch anbefohlen / durch zween Beyſitzer beſichtigen und gebührliche Einſehen thun laſſen.

6. Ord. tit. 11. §. Nach dem auch ꝛc. 5.

Nach dem auch in der Ordnung hievor vielfältig verſehen und verbotten / daß die Procuratores Schimpff- und Spott-Wort / oder ſonſt hitzige / anzügige / unbeſcheidene und unnütze Rede im Gericht / vor den verordneten Aſſeſſorn, der Cantzley / oder Protonotarien vermeiden / und niemand weder mündlich noch ſchrifftlich ſchumpffiren / ſondern ihre Sachen züchtig / kürtzlich und mit dienſtlichen Worten / oder in Schrifften vortragen ſollen / wollen Wir daß der Cammer-Richter ob dieſer Ordnung halten / und wo einiger Procurator derſelben nicht nachkommen / ſondern vor Gericht / den verordneten Aſſeſſorn, der Cantzley / oder Protonotarien, ungeſchicklich mit ſchelten und andern unehrlichen Worten / oder ſonſten ſich ungebührlich halten würde / daß alsdann der Cammer-Richter demſelben Procurator einreden / und ſolches nicht (a) Tit. 66. end. geſtatten / auch gegen ihm gebührlich Straff / inmaſſen hieunten (a) von Straff der Procuratorn geſetzt / fürnehmen ſoll.

7. Ord. d. tit. 5 ultimo. & S. 2. 3. Abrin. 1512.

Der Cammer-Richter ſoll auch die Procuratores darzu halten / daß ſie jederzeit zu der Gerichts-Stund und vor Eröffnung der Urtheil / ein jeder an ſeiner Stell im Gericht erſcheinen / auch darauß ohn Erlaubnuß nicht gehen / ſondern dem Gericht biß zu End aufwarten / und in ihrer Ordnung ſtehen bleiben / und ſo ſie auß dem Gericht gehen / daß von ihrentwegen fürohin andere Procuratores ſub ſpe ratificationis nicht gehört werden.

8. Ord. d. tit. 11. § penult. (a) Tit. 31. §. 19. end. Add. A. 1654. §. Alſo auch wann. 85 & S. B. 33 Abrin. 1613. § verſic. Sondern ſeine.

Nach dem auch ein ſonderer Articul in der Ordnung hernach (a) geſetzt / daß ein Procurator, der die Ordnung in der Handlung übergehen läßt / hernach den andern nicht einfallen / oder derhalben weiter gehört werden ſoll / biß die Ordnung wieder an ihn kombt. Wollen Wir / daß ob ſolcher Ordnung der Cammer-Richter fürhin halten / und im Gericht keinen Procurator anderſt / dann in ſeiner Ordnung hören ſoll.

Und nach dem den Protonotarien und Notarien gebührt alle der Procuratorn Rede und Wort im Gericht auffzuſchreiben und zu protocolliren, ſoll der Cammer-Richter jederzeit die Procuratores dahin halten / daß ſie ſich der neben Wort / die der Sachen nicht dienſtlich / und in die Feder zu reden nicht gebühren / gänzlich enthalten / und ſonſt die Protonotarien mit der Feder nicht übereilen / ſondern was ſie fürtragen / daß ſie ſolches / * inſonderheit die Namen der Partheyen / laut verſtändiglich / und der Geſtalt reden / damit die Protonotarien und Notarien daſſelbe ſchreiben und protocolliren können. (A)

9. Ord. d. tit. 11. § finali. * Vid. 1553. § Deſto weniger ꝛc. 3. (G) (A) Add. G. B. 33 & 51. Januar. 1620. §. 5.

(G) Deßgleichen ſollen Sie ihre mündliche Recels und nomina partium dermaſſen ſam / verſtändig und langſam in die Feder reden / damit Sie durch die Proto- und Notarien eygentlich auffgeſchrieben werden mögen.

Welchem in Abweſen deß Cammer-Richters der Stab und Richter Ampt befohlen werden ſoll.

XVIII.

Ord. tit. 12.

WIrd im Fall daß der Cammer-Richter abweſend / oder ſonſt durch Kranckheit oder mercklicher Ehehafften / deß Cammer Gerichts abzuwarten / ein zimbliche Zeit verhindert würde / ſo ſoll er ſeinen Gewalt mit Wiſſen und Willen der Beyſitzer / der Graffen oder Herren einem die Beyſitzer ſeynd / oder ſo auch derſelben keiner vorhanden ſeyn würde / einem andern Beyſitzer durch der Geiſtlichen oder weltlichen Churfürſten einen præſentirt, befehlen / derſelbig ſampt den Beyſitzern ſollen in deß Cammer-Richters oder auch 5. oder 6. Beyſitzer Abweſen dannoch Urtheil zuſprechen / und anders was ihnen gebührt zu handlen Macht haben / als ob ſie alle zugegen wären / doch ſoll in Sachen Churfürſten / Fürſten / und Fürſtmäſſige betreffend / der Cammer-Richter ſelbſt / oder ſeines Abweſens der Graffen oder Herrn einer ſitzen / und ſo deren auch keiner vorhanden / ſoll der Cammer-Richter in ſolchen Sachen einen andern Fürſten / Graffen oder Herrn an ſein ſtatt ſetzen / derſelbig Fürſt / Graff oder Herr auch alsdann zuvor / den gewöhnlichen Apd deß Cammer-Richters ſchweren / der ihn binden ſoll / ſo lang er den Cammer-Richter verweſen wird.

Damit

Damit auch kein Præsident vor den andern mit Verweßung deß Cammer-Richter Ampts beschwert werde/ so wollen Wir ihme Cammer-Richtern frey und heim gestellt haben/ seinem Gefallen nach/ dann diesen/ dann jenen Præsidenten an sein statt/ da er abseyn muß/ zu verordnen/ in dem auch der angeordnet Præsident solch Ampt zu verwesen schuldig seyn soll. 1. Mem. Ind. & Assess. 15577. § Damit auch/ 3.

[A] Damit auch kein Præsident für dem andern mit Vorwesen deß Herrn Cammer-Richters Amprs beschwerd werde/ so wollen die Käyserl. Commissarii und Visitatores Ihro Fürstl. Gn. frey und heim gestellt haben/ Ihrem Gefallen nach dann diesen/ dann jenen Præsidenten an ihre statt/ da Sie ab seyn möchten zu ordnen/ in dem auch der angeordnete Præsident solch Ampt zu verwesen schuldig seyn soll. [A]

Von der Beysitzer Ampt in gemein.

XIX.

DJe Beysitzer deß Cammer-Gerichts sollen in keiner Sach/ sie seye so gering als sie immer wolle/ allein auff ihr gut Bedünken/ oder eines jeden erwogene Billigkeit/ oder eigen fürgenommen/ und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewissen/ sonder auff deß Reichs gemeine Recht/ Abschiede/ und den im verschienenen funffzehenhundert und fünff und funffzigsten Jahr auff dem Reichstage auffgerichten Frieden in Religion- und andern Sachen/ auch Handhabung deß Friedens und Ehrbare Ländische Ordnungen/ Statuten/ und redliche Ehrbare Gewonheiten der Fürstenthumen/ Herrschafften/ und Gericht/ die für sie gebracht werden/ auch nach dem löblichen alten Gebrauch/ und Stylo Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts/ wie die jederzeit auff sie bracht/ inmassen solches von alter jederzeit Cammer-Richter und Beysitzern aufferlegt/ und gehalten worden ist/ nach Vermög und Außweisung ihres Aydes/ wie Er hienunden (*) gesetzt/ Urtheil fassen und außsprechen. Ord. tit. 13. in prine. a. R. Abs. 70. 3. Decr. 18 76. b. Ord. d. tit. 13. in prine (1) Tit. 71. ead.

An solchem sollen sich die Beysitzer weder Forcht/ Betrawung/ Gewalt/ Befelch/ Geschäfft/ oder andere Sachen/ von wem oder in was Namen das immer beschehen möcht/ daran verhindern lassen/ sondern männiglichen/ was Würden/ oder Stands der seye/ ohn einiges sondere Affection wie gerechten Richtern eignet und gebührt/ bey und vermög obangeregter (2) ihrer Pflicht gleichmässig und billich recht sprechen und mittheilen. 1. Ord. d. tit. 13. §. Mem. Ind. & Assess. 1580. §. Dz. (A) 2. (A) (2) Impr. bis

[A] Deßgleichen (scil. sollen die Beysitzer) sich aller Disputationen und Reden enthalten/ die zu Unwillen oder Auffzug der Sachen dienen möchten/ und dann Suchung Beyfalls in votis enthalten/ fürnemblich aber von wegen der Religion sich friedlich und auffrichtig allenthalben erweisen/ auch einem jeden gleich und billich Recht sprechen und ertheilen helffen/ wie gerechten Richtern eignet und gebühret/ und daran kein Affection hindern lassen.

So auch der Cammer-Richter und Beysitzer sehen und vermercken werden/ daß einer oder mehr unter ihnen sich in Fassung der Urtheil anders dann jetzt gemelte Ordnung und Pflicht ihm auffliegen/ halten und erzeigen/ oder sich ohne rechtmässig gegründte Ursachen offentlich in seinen Votis der singularitet gefährlicher weiß/ offtmalen und pertinaciter befleissen würde/ denselben sollen sie bey ihnen nicht gedulden/ sondern vom Gericht hinweg weisen/ und gegen ihme/ vermög obgesetzter Ordnung unter dem Titul: Von Untüglichkeit der Beysitzer/ &c. handlen und vollnfahren. 2. Ord. d. tit. 13 § So auch/ &c.

Die Beysitzer sollen auch ihren Aemptern im Räht und sonst allein außwarten/ sich keiner andern Geschäfften unterfahen/ im Raht oder sonst nichts arbeitten/ schreiben/ lesen/ oder studirn/ daß ihnen an Besichtigung/ Relation, fleissiger Zuhörung und Erwegung der Gerichts-Händel Verhinderung bringen möchte/ sonder ihrem studiren im Rechten/ referiren, votiren, und Urtheil Fassung mit höchstem trewem Fleiß ob seyn/ damit die Partheyen gefördert und abgefertigt werden mögen. 3. d. tit. 13. §. Die Beysitzer/ &c.

Wir ordnen/ setzen und wöllen auch/ daß die Assessorn hinfüro mit sonderlicher Commission von Unserm Käyserlichen Hoff/ oder sonsten inmassen oben (3) auch angeregt worden/ ohnbelästiget seyn sollen. 4. Ord. d. c. 13. § 4. (3) Tit. 7. §. 2.

3. Item ordnen Wir / ſo ein Beyſitzer einer Parthey mit Sipſchafft / Schwägerſchafft oder ſonſt der Geſtalt / daß er de Jure möcht recuſirt werden / verwandt / oder ſonſt in denen ihme zugeſtellten / oder andern in ſeinem Raht proponirten Sachen einem Theil advocirt, conſulirt, oder in ander Weg gedienet / ſo ſoll er ſolches Cammer-Richtern und Beyſitzern alsbald anzeigen / und ſich darauff derſelben Sachen gäntzlich entſchlagen / [a] und nicht damit ein Weil verziehen / biß er merita cauſæ geleſen / oder die Sach einweil auffgehalten hat / [b] und mögen die Procuratores ſolche Verwandtnuß dem Cammer-Richter zum füglichſten und in Geheim anzeigen / der alsdann gebührliche Einſehens thun ſoll.

Ord. tit. 13. §. Item ordnen Wir / ꝛc. 12.

a. Mem. Jud. & Aſſeſſ. 1577. §. Da aber. 5 mond / ꝛc. 17. in fine [B]

b. Ord. d. §. 12.

[B] Da aber jemand in Sachen hiebevor etwan advocirt, oder ſonſten einem Theil dermaſſen verwandt / daß Ihm darinn zu urtheilen nicht gebühre / ſo ſoll Er daſſelbig dem Cammer-Richter alſobald anzeigen und nicht eine weile damit verziehen / biß Er merita cauſæ geleſen / oder die Sache eine weile auffgehalten hätte.

6. Und damit allerley Nachred / Argwohn und Verdacht fürkommen und vermieten werde / wollen Wir / daß weder Unſer Kayſerlicher Cammer-Richter / noch einiger Beyſitzer / Protonotari, Notarii oder Leſer / noch auch der Verwalter einige Parthey / Procuratorn, Redner / Sollicitatorn, oder wie die Namen haben mögen / bey ihnen im Hauß weſentlich oder in der Koſt haben / noch halten / oder bey ihnen an andern Orthen zu Koſt gehen / oder ſonſt in andere Wege mit ihnen tägliche und argwöhnlige Gemeinſchafft und Familiaritat haben / noch viel weniger die Partheyen / ſo am Cammer-Gericht rechthängige Sachen haben / zu Dienern annemmen / ſondern ſich derſelben in allweg enthäuſſern ſollen.

Ord. d. tit. 13. §. Daß damit ꝛc. 13.

Item. Jud. & Aſſeſſ. 1576. §. Dieweil auch 5 [C]

[C] Dieweil auch zu ſolcher Divulgation der Heimbligkeiten durch Gemeinſchafft und Familiaritat, ſo die Beyſitzer mit den Procuratorn zum Theil gleichwol zuwieder der Ordnung gehabt / haben möchten / nicht geringe Vermuthung geſchöpfft: So ſoll der Herr Cammer-Richter hiemit auch Befelch haben / deß Orts über der Ordnung zuhalten und verſchaffen / daß hinfüro zu Abſchneidung allerhand Argwohns ſolche Gemeinſchafft zwiſchen Aſſeſſorn und Procuratorn vermieten werde. Deſſen ſich auch die Herrn Beyſitzer / zu verhüten Nachreden / der Billigkeit nach auch müſſigen / und ſonderlich bey einander nicht zu Tiſch oder Koſt gehen / viel weniger bey einander Wohnung und Habitation haben ſollen / darüber dann der Herr Cammer-Richter auch beſtes Fleiß haben ſoll.

7. Deßgleichen herwiederumb ſoll ein Procurator, Redner oder Advocat deß Cammer-Gerichts keinen Aſſeſſorem, Protonotarium, Notarium, oder Leſer bey ihm im Hauß oder in der Koſt haben / oder ſonſt bey ihme zu Koſt gehen / damit Cammer-Richter und Beyſitzer alles Verdachts entladen / und niemands / ſie abgemeldter (4) maſſen zu recuſiren, Urſach gegeben werde.

Ord. d. tit. 13. §. Deßgleichen / ꝛc.

(4) §. 5. h. t.

8. Es ſollen auch die Beyſitzer in denen Sachen darinn ſie zuvor / ehe ſie Beyſitzer worden / advocirt, oder ſonſt in andere Weg ſich gebrauchen laſſen / die Zeit ſie im Beyſitzer Stand ſeyn / weiter advocirens, oder conſulirens enthalten / und ſich derſelben gäntzlich entſchlagen / es wäre dann / daß die Sachen ihren einen ſelbſt / oder die jenigen / die ihnen mit nächſter Sipſchafft / oder Schwägerſchafft verwandt / antreffe / in denen ihnen zu rahten unverbotten ſeyn ſoll.

Ord. d. tit. 13. §. Es ſollen / ꝛc.

9. Deßgleichen ſollen ſich die Beyſitzer aller Diſputationen und Reden / die zu Unwillen oder Verzug der Sachen dienen möchten / und dann Suchung Beyfals enthalten / fürnemblich aber von wegen der Religion ſich friedlich / ſchiedlich und auffrichtig allenthalben erweiſen.

Mem. Jud. & Aſſ. 1560. §. Deßgleichen / ſupra lit. A.

10. Es ſollen auch die Richter und Beyſitzer bey ihren gethanen Gelübden und Ayden alles / ſo im Raht gehandlet / votirt und geurtheilt wird / in Ewigkeit in guter Geheimb halten und niemands offenbahren / ſie werden dann ſolches durch Uns als Römiſchen Kayſer ſonderlich beſcheiden und geheiſſen.

Ord. tit. 13 §. Es ſollen / ꝛc.

11. Sie ſollen auch ihre Diener beaugen / daß dieſelbige ſie (ihre Herren) als Referenten nicht vermelden / und wo ſie vor ſich ſelbſten oder etwan ungefährlich die Heimlichkeiten der Gerichts-Acten, oder deß Gerichts erführen / daſſelbig zu verſchweigen und nicht zu offenbahren / [a] wann auch die Nohtturfft erfordert / daß die Beyſitzer ihre Protocolla, oder anders zur Cantzley mit ihren Dienern zu ordnen / ſollen ſie ſolche ihnen verpitſchirt zuſtellen.

Viſit. 1576. §. Ferner ſollen. 7 D. a Mem. Jud & Aſſeſſ. 1600. §. Wann auch / pen. [K]

D Ferner ſollen die Beyſitzer die Acta, ſo ihnen ad referendum zugeſtellt / mit Fleiß verſchlieſſen / verwahren / und nicht an ungewahrſamen Orth / dadurch die Namen der Referenten, denen ſo

es nicht

es nicht gebühret/ abzunehmen seyn möchten/legen noch dieselben oder dabey übergebene Informationes Juris abcopiiren oder auß schreiben lassen. Und über das ihre Diener beaydigen/ Ihre Herrn als Referenten nicht zu melden / und wo sie für sich selbst / und etwa ungefährlich die Heimligkeit der Gerichts Acten, oder deß Gerichts erführen / dasselbig zu verschweigen / und nicht zu offenbahren.

(E) Wann auch etliche Beysitzer im Gebrauch haben/da Sie ihre Protocolla etwa auff die Cantzley schicken / ihren Dienern dieselbe offen zu überantworten / so auch seine Gefahr auff sich trägt/ als wollen die Herrn Käysterl. Commissarii und Visitatores hiemit denen Beysitzern befohlen haben/wann es die Nohtturfft erfordern/daß Sie dieselbe verpitschieret ihnen zustellen sollen.

Und soll also und dermassen durch alle Personen Fürsehung beschehen / damit die Partheyen und Procuratorn nicht erfahren mögen / wer die Referenten seyen / und was die Urthel vor Eröffnung inhalten / sondern sollen Cammer-Richter / Assessores, Protonotarien, und andere Cantzley Personen alle Raht-schläg auff das geheimbste bey ihnen behalten. 12. Ord. d. tit 13. §. Item es sollen/ etc. fin.

Welcher Gestalt die Beysitzer die Acta annehmen / verwahren / und wieder überlieffern sollen.

XX.

Letzlich statuiren und setzen Wir / daß die Beysitzer keine Sach oder Acta zu referiren annemmen / fordern / oder ihnen zu zu schreiben begehren sollen/ es wären ihnen dann dieselbige mit Vorwissen deß Cammer-Richters zugestellt und befohlen. Ord. tit 13. §. fin. a Mem. Jud. ad Assess. 1579. §. Wann der referiren, 5. (A.)

[A] Was das referiren und votiren anlangen thut / soll ein jeder nachmahlen nächst angeregtem Memorial (a) und Regenspurgischen Abschiede (b) gehorsamlich geleben: Wie auch niemanden einige Acta, so Ihm nicht mit Vorwissen deß Herrn Cammer-Richters ad referendum zugestellt/zu referiren, oder darinn Præjudicia zu suchen / oder sonsten unter andern Schein bey denen Lesern / Proto- oder Notarien zu ersordern gebühret / sondern soll man in diesem dem Herrn Cammer-Richter in seinem Ampt und sonders anbefohlener Verrichtung in keine wege vorgreiffen. (a) Iudic. & Ass. t. 77. (b) Aan. 1576. §. Also wir dann. 52. usque 65.

Aber wann sie durch den Cammer-Richter außgetheilt / oder mit auffgesteckten Zettlen in die Raht-Stuben verordnet / soll ein jeder ihm zugestellte / oder zugeschriebene Acta gleich alsbald zu Hauß tragen / ingleichen die Supplicationes zu sich nemmen / forderlich erledigen / und deren keines in der Rahtstuben liegen lassen. I. Mem. Jud. 1567. § wird in Acta. vid. supra. tit. 12. lit. Z Vis. 1564. §. 21. d. fi. e. [B. Et Mem. Ass. 1576. §. Die nach dem ersch. lit. 7. [C.] Fin. 1584. §. 1585.

[B.] Alsdann in den gewöhnlichen Außtheilungen der Acten dieselben / so die außgetheilt/ mehrmals in der Rahtstuben liegen bleiben / und die auffgesteckte Zettul denen seinigen Sie zugeschreiben/davon abgefallen/derowegen man nachmals nicht wissen mag / weme die ad referendum zugestellt / zu dem auch Re- und Correferens hieburch beyder weilen offenbahret / oder zum wenigsten nicht gar in geheim gehalten werden möchten: Zu dem zu Zeiten die Acta sich verlieren / auch Producta und Consilia davon kommen / und gleicher Gestalt die Supplicationes ad referendum übergeben/auch liegen bleiben/und da solche Supplicationes nicht decretirt, nachmals auch nicht befunden werden kan / weme die zugestellt oder befohlen. Solches zu verhüten / statuiren und setzen Wir/daß hinfüro die Beysitzer gleich alsobald nach beschehener Außtheilung ein jeder die Ihm zugestellte Acta zu Hause tragen/verwahrlich behalten/die Supplicationen bey sich nehmen / förderlich erledigen/und dergleichen hinfüro in der Rahtstuben nicht mehr liegen lassen / zu dem die Acta, dahin Sie gehören / mit ihren Productis und Consiliis tragen / jedesmahl wieder überantworten. Darüber dann der Cammer-Richter auch Aufsehens haben / und den überfahrenden zu gebührender Straff anzuhalten nicht unterlassen soll. 7. Ord. d. tit. 13. §. Es sollen/ etc. 7. Vis. 1576. §. Ferner sollen die Beysitzer. 7. vid. tit praced lit. D. Mem. Jud. & Ass. 15. §. Wann etwa Acta 14. [D.]

Es sollen auch die Beysitzer die Acta und gerichtliche Händel / so ihnen zu referiren gegeben/in ihren Behausungen mit an ungewahrsamen Orthen vor ihren Dienern/Hauß-gesind/ oder Frembden hin und her zerstrewet / dardurch die Namen der Referenten von denen/so es mit gebühret / abgenommen/ oder Producta darauß verlohren werden möchten / ligen/ noch dieselbe oder darbey übergebene Informationes Juris abcopiiren oder auß schreiben lassen/sondern die jederzeit beysammen mit Fleiß verschliessen / und in guter Geheim und Verwahrung halten.

[C] Und nach dem auch nach der wochentlichen Außtheilung der Acten diese Ordnung befunden / daß die Herrn Beysitzer gemeiniglich solche Acta auff der Banck in der Rahtsstuben liegen lassen / und nicht heimtragen dadurch Re- und Correferenten leichtlich durch die jenige / so von Dienern in bemeltem Raht auß- und eingetragen haben / geoffenbahret werden möge / so sollen hinfüro die Herrn Beysitzer als gleich nach beschehener Außtheilung / ein jeder seine Acta heimtragen / und keine mehr hinführer auff der Banck liegen lassen / darüber dann der Herr Cammer-Richter auch halten / die überfahrende zu gebührlicher Straff anzuhalten / nicht unterlassen soll.

(a) De Anno 1557. §. Wir ordnen und wollen. 16.

[D] Die gerichtliche Acta, so den Beysitzern ad referendum gegeben werden / sollen Sie vor ihren Dienern / noch anderm Gesinde oder frembden nicht liegen / oder Sie dieselbe abschreiben lassen / und doch die Diener auff den Fall / wo etwa sonsten ungefährlicher weise / einige deß Gerichts Heimligkeit an Sie gelange / laut Deputations-Abschieds / (a) das es noch nicht beschehen wäre bedächtigen.

3. Mem. Jud. & Assess. 1562. §. Es ist zwerf. Zu dem rc. vid. supra tit. 8 lit. F.

Zu dem soll auch ein jeder Beysitzer / so zuverreisen hat / in seinem Abwesen / die Ihm ad referendum untergebene Acta nicht in seiner Behauffung behalten / sondern dieselbe in das Gewölb / biß zu seiner Widerkunfft / zu verwahren geben.

4. Ord. tit. 13 § 6 mali. (1) Tit. 12 § 10. & 21.

Sonst sollen die Beysitzer die Acta che und zuvor sie dieselbe referirt, und expedirt, ohne Vorwissen deß Cammer-Richters nicht wider in das Gewölb legen oder von sich geben / inmassen dem Cammer-Richter dieser beyden Puncten auff sichs zu haben / hieroben (1) Befelch geben worden.

5. Mem. Jud. & Assess 1559. §. Wann ein Beysitzer. 10. [E] Vid 1564. §. Alsdann 6. supra lit. B. Mem Jud & Assess. 1569 §. Demnach auch ferner / rc. 4. [F] Mem. Jud. & Ass 1576. § Es kombt rc. 6. [G]

Wann aber ein Beysitzer ein Sach expedirt, soll er die Acta mit ihren Producktis und Consiliis ergäntzt und vollnkommen / inmassen Ihm die gelieffert / dahin sie gehören / überantworten / oder solcher Gestalt a dem Notario, so bey der Expedition gewest / und den Bescheid eingeschrieben / die Acta zustellen / der dann solche ohn Saumnuß wieder an gebührende Ort überliefern soll.

[E] Wann ein Beysitzer Sachen expediret hat soll Er dieselbe gantz wiederumb den Notarien, so bey der Expedition gewesen / zustellen / sampt den zugehörigen Consilien.

[F] Demnach auch ferners Klage vorkommen / daß etwa die Acta, so Sie widerumb geliefferet / mangelhafft befunden / Gravamina und Producta, und anders daran ermangeln / so wollen die Herrn Käyserl. Commissarii und Visitatores, die Herrn Assessores mit Fleiß dahin vermahnet und erinnert haben / daß dieselbige die jedesmal ergäntzt und vollkommen / inmassen Ihnen die gelieffert / überantworten sollen: Deßgleichen der Herr Cammer-Richter hierauff ein fleissiges Auffsehens haben / damit die übersahrende zu gebührlicher Straff angehalten werden.

[G] Es kompt auch für / daß die Acta auff Urtheil oder andere publicirte Bescheide von Referenten und Notarien nicht ins Gewölbe und gebührende Orth gelieffert / sondern in der Rahtsstuben liegen bleiben / daher rc dann erfolgt / daß auff sollicitirte Urkunden oder Urtheil und Executorial-Briefe denen Procuratorn bißweilen langsam geholffen werden kan. Demnach wollen die Käyserl. Commissarii und Visitatores, daß ein jeder Referent, so bald Er die Acta expedirt, und die Urtheil publicirt, auch die Notarien, denen die Acta zugestellt / und die Bescheid eingeschrieben haben / die expedirte acta ohne Säumnuß wieder an gebührende Ort überantworten sollen.

6. Mem. Jud. & Assess. 13. Maij. 1570. §. Weder maß a. 1611. [H] (2) Ita pronc. 1. & 2. Mem. Jud & Assess. 1579. §. Was das referiren. 3 supra lit. A. (a) Vid supra Tit. 12. § 13.

Wir befehlen auch / daß kein Beysitzer einige Supplication oder Acta, die Ihme nicht mit Vorwissen / vermög nächst gesetzter (2) Ordnung / ad referendum zugestellt / darinn Præjudicia zu suchen / oder sonst unter andern Schein mit sich heim tragen / oder von den Lesern / Protonotariern, Notarien erfordern / noch auch sonst einige Schrifft davon nemmen / darauff der Cammer-Richter und Præsidenten sonderliches auffmerckens haben sollen.

(H) Welcher massen die Supplicationes umb Proceß, auch andere Acta außgetheilt werden sollen / ist alles lauter in der Ordnung und Abschieden (a) versehen / dieweil aber in dieser Visitation vernommen / daß etwa eingegebene Supplicationes, und Acta auß der Rahtsstuben ohne Vorwissen hinweg genommen / ein gute weile hinterhalten / und darnach wiederumb in die Rahts-Stuben gelegt werden: Gleichfalls daß auch auß den Actis, so ad referendum vel correferendum übergeben / zu vielmahlen gantze Producta und ander Schrifften verlohren / welches dann gantz gefährlich / verdächtig / und keines wegs beym Gerichte zu dulden. Als wollen die Käyserl. Commissarii und Visitatores hiemit ernstlich befohlen haben / daß kein Beysitzer einige Supplication oder Acta, die Ihm nicht mit Vorwissen vermöge der Ordnung ad referendum zugestellt / mit Ihm hinauß trage / noch auch sonsten einige Schrifften davon nehme / darauff der Cammer-Richter und Præsidenten sonderliches Auffmerckens haben sollen.

Deßgleis

Desgleichen sollen auch die Manualia oder Protocolla Protonotariorum und Notariorum den Beysitzern/da sie sich darinn zu ersehen / weiters nit dann mit Vorwissen deß Cammer-Richters und in den Gewölben/oder im Rahtzu besichtigt / durch die Leser oder Notarien behändiget/und den gleich alsbald darauff durch dieselben wiederumb an ihr Ort getragen/ keinem aber ohn Gehaiß deß Cammer-Richters solche mit sich hinweg zu nemmen oder heimzutragen / Præjudicia und anders darauß zu erkundigen gestattet werden. [a] Dessen sich dann ein jeder bey seinen Pflichten enthalten soll/ darüber auch dem Cammer-Richter derowegen gebührliche Einsehens zu haben/durch die Leser oder Notarien hievon Vermeldung und Anzeig beschehen soll.

(I) Wiewol auch nicht allein in vorgehendem Visitations-Abschiede / sondern auch auff jüngst zu Augspurg Anno 1566. (a) gehaltenen Reichstage außtrucklich statuirt und geordnet/ daß die Manualia Protonotariorum und Notariorum niemand auß den Gewölben gegeben / sondern da ein Beysitzer sich darinnen zu ersehen / solche Manualia mit Vorwissen deß Herrn Cammer-Richters demselben durch die Leser in den Gewölben / oder im Raht zu besichtigen behändiget werden sollen / so befind sich doch / daß diesem zu wider die angezogne Manualia ohne Unterscheid von den Beysitzern mit heimbgetragen werden: Solchem allem vorzukommen / sollen ermelte Manualia den Beysitzern weiters nicht/dann mit Vorwissen deß Herrn Cammer-Richters zu besichtigen zugelassen/und gleich alsobald darauff durch die Leser wiederumb in die Gewölbe getragen werden. Da aber dem zuwider einiger Beysitzer dieselbe mit sich heimbzutragen unterstehen würde/soll solches dem Herrn Cammer-Richter derowegen gebührliches Einsehens zu haben/und solches nicht zugestatten /durch die Leser jedesmahl vermeldet und angezeigt werden / da also dann von einem oder dem andern selbiges nicht angesehen / sondern überschritten werden solte/ der oder dieselbig sollen durch die Leser bey ihren Pflichten / bey welchen Ihnen solches sonderlich eingebunden / fleissig auffgezeichnet / und in künfftigen Visitationibus den Käyserlichen Commissarien und Visitatorn ein Designation derselbigen übergeben werden / hierauff sich der Gebühr gegen jedern haben zu verhalten.

(K) Und obwol bey nächster (c) und vorgehender (d) Visitation außtrucklich geordnet und versehen / daß kein Beysitzer Macht haben / oder demselben verstattet werden soll / bey der Canzley Manualia oder Protocolla, darauß Præjudicia oder andere Dinge zu erkundigen / ohne Gehaiß deß Herrn Cammer-Richters zu begehren / noch viel weniger dieselbe mit sich hinweg zu nehmen oder heimbzutragen / so ist doch vermercket/ daß demselben nicht allein kein Folge geschehen will / sondern werden die Protocolla durch etliche Beysitzer / und Theils durch die jenigen / welche selbst Sachen am Käyserlichen Cammer-Gericht haben / durchsehen / auch andere gerichtliche Protocolla mit sich zu Hauß genommen / und zu Zeiten ein halb Jahr behalten / darüber bißweilen dieselben Beysitzer unter dessen auch hinweg ziehen / dadero dann leichtlich die Heimligkeit der Sachen außkommen / und andere deßwegen beschuldiget / und in Verdacht gesetzt werden können. Dieser fürgenommener Ungebührnuß vorzukommen / wird der jüngst Memorial-Zettul in §. Gleicher massen / &c. 1. wieder anhero erholet und ferners befohlen / daß Cammer-Richter und Præsidenten dieses keines Wegs gestatten / sondern denen Proto- und Notariis mit allem Ernst und bey unnachläßiger Straff einbinden / deß Auffsichens sich zu enthalten / und da es Ihnen angemuthet / dem Herrn Cammer-Richter anzeigen / und ohne Ihro Fürstl. Gnaden Gehaiß sich hiezu nicht bewegen lassen sollen.

(L) Gleicher massen soll kein Beysitzer Macht haben bey der Canzley Manualia oder Protocolla, darauß Præjudicia oder andere Dinge zu erkundigen / ohne Gehaiß deß Herrn Cammer-Richters zu begehren/noch viel weniger dieselben mit sich hinweg nehmen /widrigenfalls/ bey nächster(e)und andern mehr Visitationen auß sondern Bedencken auch verbotten worden.

(M) Auß sondern wol bedachten Ursachen soll keinem Beysitzer gestattet werden / der Proto- oder Notarien Protocolla, darauß Præjudicia und andere Dinge zu erlernen / mit sich heimb zu nehmen / sondern da Sie zu Zeiten darinnen etwas auffzusuchen / soll dasselbig in der Raht-Stuben oder bey der Canzley in Beysein eines Notarii geschehen.

(N) Etliche Assessores fangen für sich selbst ohne Gehaiß deß Herrn Cammer-Richters oder dessen Ampts-Verweser Acta und Protocolla von den Lesern zu fordern / auch zu Zeiten ein Weile bey sich behalten / oder auch heimtragen / darauß Sie allerhand præjudicia samblen wollen / welches dann keinem Beysitzer zu verstatten/ sintemal es der Ordnung (f) zu wider / auch zu Zeiten mit Gefahr und Verlust der Producten und anders beschiehet. Derhalben soll ein jeder sich dessen bey seinen Pflichten enthalten/wie es auch denen Lesern gleichfalls bey ihren gelesten Eyden verboten worden.

Wann auch einem Beysitzer in Fiscalischen Sachen / die Ihme ad referendum übergeben / deß Reichs Matricul, der Anschlag Register / oder anders halben Berichts von nöhten / soll er dasselbig nicht dem Fiscal, damit derselb die Referenten nicht erfahre / sondern dem Cammer-Richter anzeigen / der auch darauff/inmassen er dessen Befehlich/die Gebühr zu verfügen wissen wird.

a Ausgeg. 5 Jenner ordnung wie. 1566. §. Mem. Jud. & Aff. 1568 §. wie (I)

b Mem. Jud. & Aff. 1580 § und ordn. de 1. (K)

b. Mem. Jud. & Aff 1577 §. Ein ne Assessorn, &c 18 N.

ordnung 95.

c. Mem. Jud. & Assess. 1575. §. Dieser mass fen. 9. (L)

d Mem. Jud. & Assess. 1580 §. sonderen. §. (M)

e. d. §. Auch sonderen &c. §.

f part 1. t. 11 §. ult & h t in princ.

g Mem. Jud. & Assess. 1580 §. Wann auch (O)

(O) Wann ein Beyſitzer in Fiſcaliſchen Sachen / die Ihm ad referendum übergeben / deß Reichß Matricul, der Anſchläge, Regiſtern / oder anders halben Gerichts von nöhten / ſoll Er daſſelbige dem Herrn Cammer-Richter / und nicht dem Fiſcal, wie bißhero beſchehen ſey / und ermelter Fiſcal die Referenten in Sachen erfahren haben ſoll / anzeigen / darauff auch wolermelter Herr Cammer-Richter / inmaſſen Er deſſen Beſch / die Gebühr zu verfügen wol wird wiſſen.

So auch die Beyſitzer von den Leſern Sachen / darinnen etwas zu ſehen / auß

9. Mem. Jud. & Aſſeſſ. 1560. § Nach dem / ꝛc. (P) ꝛ. Vid. 1564. § Es ſollen / ꝛc. 7. (Q)

den Gewölben / oder ſonſt Concepta außgangener Citationen, Mandaten, und anderer Proceſs auß der Cantzley / deßgleichen beyweilen die Conſilia, ſo von den Partheyen pro informatione im Raht übergeben / zu beſichtigen empfangen / ſollen ſie alsbald ſie ſich nohtwendiglich darinn erſehen / ein jedes an ſein Ort wieder überantworten.

(P) Nach dem weiters vermerckt / wann die Beyſitzer von den Leſern Sachen / darinn etwas zu ſehen / auß den Gewölben begehren und empfahen / daß dieſelbe folgends in der Rahtſtub auff dem Beſcheid-Tiſch liegen bleiben / und alsdann ein ander Beyſitzer / der anders nicht weiß / dann die Sache ſey dahin gelegt / Beſcheid darinn zu verfaſſen / dieſelbige Acta durchſiehet / widerumb ein Beſcheid vergeblich darinn verfaſt und einzuſchreiben befiehlet / dahero dann erfolgt / daß etwan ein Beſcheid zweymahl / auch ungleichmäſſig publiciret und eröffnet wird. Welches mit Fleiß vorzukommen / ſo will man die Beyſitzer diß Orts ermahnet haben / daß Sie ins künfftig die Sachen / ſo ſie von den Leſern empfangen / ſo bald ſie ſich nohtwendig darinn erſehen / denen Leſern widerumb zuſtellen / und wie vorgemelt nicht liegen laſſen.

(Q) Es ſollen auch die Herrn Beyſitzer / ſo ſie Concepta außgangener Citationen, Mandaten und anderer Proceſs auß der Cantzley / deßgleichen bißweilen die Conſilia, ſo von partibus pro informatione im Raht übergeben / zu beſichtigen / fordern und nehmen / hinfüro wiederumb ein jedes an ſein Ort überantworten.

Vom Rahtgang der Beyſitzer.

XXI.

Mem. Jud. & Aſſeſſ. 1562. in princ. vers. Das mit ꝛc. vid. ſupra c. 12. lit B, a Ord. c. 13. §. Es ſoll auch / ꝛc. 7. Add. R. 1654. §. Zum neundten / 1511.

EIn jeder Beyſitzer ſoll zu der Rahts-Stunde a Sommers und Winters zeitlich im Raht ſeyn / und ſich daran nichts anders dann Ehehafft verhindern laſſen / damit alsbalden in puncto der Stund / was zu tractiren, für Handen genommen / mit demſelben verfahren / und durch das langſam kommen / oder Abweſen die Relationen nicht verhindert werden.

Und ſoll hiemit Cammer-Richtern / oder deſſen Amts-Verweſern auffer legt und befohlen ſeyn / kein Entſchuldigung der Beyſitzer auſſenbleibens anzunehmen / ſo nicht ehehafft und beweißlich dargethan wird.

1. Mem. Jud. & Aſſ. 1570. § Zu welcher Zeit / ꝛc. 3. (A) (a) Vid. ptinc. h. t.

(A) Zu welcher Zeit alle Beyſitzer neben dem Herrn Cammer-Richter im Raht erſcheinen ſollen / iſt in der Ordnung (a) und etlichen Viſitations-Abſchieden verſehen / dieweil aber das vielfältig abſentiren, weil etliche im Brauch haben / denen Relationibus nit wenig verhinderlich / ſoll hiemit Cammer-Richtern / und in Abweſen deſſen Amts-Verweſer ernſtlich auffer legt und befohlen ſeyn / kein Entſchuldigung von den Beyſitzern ihres Auſſenbleibens halber anzunehmen / ſo nicht Ehehafft und beweißlich dargethan werden. Da dann die Urſach nicht genugſam / und einer darauff oder ſonſt ohne alles Anzeigen / ſich vom Rahte den gantzen Morgen abſentirt hätte / ſoll ihm deſſen Tags gebührende Beſoldung zum halben Theil / oder auch von jeder Stunde ein Orts Gulden abgezogen / auch darinn niemands verſchonet / ſondern dem Pfenning-Meiſter inter Negl. & außzutheilen / angezeigt werden.

2. Mem. Jud & Aſſ. 1573. §. Dod damit. 2. (B)

Damit auch das abſentiren und entſchuldigen nicht mißbraucht werde / ſoll ein jeder / ſo auß Ehehafft nicht erſcheinen kan / ſolche ehehaffte Urſachen den Cammer-Richter / oder deſſen Amts-Verweſern in Schrifften zuſchicken / aber ſonſten durch die Diener nicht beſchehen / noch angenommen werden.

(B) Und damit das abſentiren und entſchuldigen nicht mißbraucht werde / ſoll hinfüro ein jeder / ſo auß Ehehafften zu Raht oder Gericht nicht erſcheinen kan / ſolche Ehehaffte Urſachen dem Herrn Cammer-Richter ſelbſt oder deſſen Amts-Verweſer in Schrifften zuſchicken / aber ſonſt durch die Diener nicht mehr beſchehen / noch angenommen werden.

3. d. §. Zu welcher Zeit / ꝛc. 3. in fin.

Da dann die Urſach nicht genugſam / und einer darauff / oder ſonſten ohn alles Anzeigen ſich vom Rahte den gantzen Morgen abſentirt hätt / ſoll ihm deſſen Tags gebührende Beſoldung zum halben Theil / oder auch von einer jeden Stund ein Orts Guldens abgezogen / und den Deputaten inter Negl. & außzutheilen angezeigt werden.

Die

Die jenigen aber/ so sonsten zu spat erscheinen/ sollen mit der gewonlichen Bazen Straff belegt/ und in diesem so wol an den Sambstägen/ als sonsten niemand übersehen/ auch in einem jeden Raht/ durch den Cammer-Richter jemands verordnet werden/ so auff die zu gebührender Zeit im Rahte nicht erscheinende Auffmerckens habe/ damit derselben der Gebühr gestrafft werden. 4. Mem. Jud. & Aff. 1. to. 5. fin. vid. supra tit. 11. C.

Und da einer oder mehr über die Stund offtermals außbleiben/ oder sich sonst der Gestalt vielfältig entschuldigen/ und auff die ordinari Straff/ als ob sie damit ein Genügen gethan/ verlassen wolten/ so soll der Cammer-Richter sie darüber mit Bescheidenheit besprechen/ und da sie auff etlich mahl gethanes anmahnen und anlangen nicht parirn/ oder sich gehorsamblich erzeigen/ und bessern würden/ gegen ihnen als säumigen sich seines Amptes gebrauchen/ und nicht allein mit Einforderung deß gewohnlichen Straff Geldes/ sondern auch sonsten/ wo von nöhten/ nach Befindung gebührlichs Einsehens thun. 5. Mem. Jud. & Aff. 1502. §. in princ. vers. Zum 2. & vide supra tit. 11. lit. B. — & Ordnung Mem. Jud. & Assess. 1577 §. 6a [C.]

(C) Den §. Es sollen auch/ ꝛc. 9. anzustellen/ und ins Werck zu richten/ will der Herr Cammer-Richter/ wie das der Memorial (a) ohne das auch mitbringt/ in einen jeden Senatum einen Notarium bestellen/ welcher darinn für der Stunde zugegen seyn/ und in puncto nicht erscheinende Beysitzer deß Bazen Geldes halber mercken/ deß ausseinbleibenden Excusationes, so in Schrifften geschehen sollen/ annehmen/ und darüber eine richtige Verzeichnuß halten/ dieselbe Domino Judici jedes Quartal zustellen soll/ welcher alsdann Gelegenheit der Personen/ dieser und anderer Umbstände halben ermessen/ und darauff nicht allein die Einforderung der Bazen/ und andern Straff-Geldes durch den Notarium bestellen/ sondern auch sonsten/ wo von nöhten/ nach Befindung gebührlichs Einsehens thun mögte. (a) Iudic. & Aff. 1577. d. §. 6. (D)

(D) Es sollen auch die verwirckten Geld-Pœnen nur ad partem einem Notario, so allweg zu Anfang der Stunde und Relation præsens in einem Raht seyn soll/ vom Herrn Cammer-Richter und einem jeden Præsidenten vermeldet/ und in ein besonder Protocoll zu beschreiben befohlen werden. Darauff der Herr Cammer-Richter oder Anwe/ Verweser jedesmahl für Endung deß Quartals/ was ein jeder verwirckt/ extrahiren lassen/ und dem Pfenning-Meister daß alles unter Neglecta qualiter inter omnes obedientes außtheilen befehlen lassen.

Es sollen auch die Assessores in der grossen Vacantz/ alle Wochen drey Tage/ wie von Alters beschehen/ den Raht besuchen/ und die Geschäffte desselben verrichten/ und keinem/ so zur selben Zeit bey dem Gericht/ sich von solcher Arbeit zu entziehen und zu ablentten gestattet werden. 6. Deput. 1557. §. Und sollen/ ꝛc. 29. & Vis. 1564. §. Wiewol auch/ 12. (E & Mem. Jud. & Assess. 1574. §. Dieweil es auch/ m. §. (F)

(E) Wiewol auch hievor geordnet/ statuirt und gesetzt/ daß die anwesende Beysitzer in der Vacantz alle Wochen drey Tage/ wie von Alters hero auch beschehen/ die Räthe besuchen/ und die Geschäffte desselbigen verrichten sollen/ da aber allein etliche und nicht alle anwesende erschienen/ etwan allerhand Bedencken in solchem entgefallen/ dadurch sich zutragen möchte/ daß zu bemelter Zeit der Vacantz die Räthe gar zerstöret/ und nicht besucht würden/ sollen alle die jenige/ so zur Zeit der Vacantz bey dem Gericht/ zu den gewöhnlichen Tagen und Stunden in den Räthen erscheinen/ damit keiner vor dem andern verdacht und beschwert werde.

(F) Dieweil es auch anfangt in einen Abgang zu kommen/ daß die Assessores ein Tag oder zwey/ und wo nicht sonst/ in terris zusammen zukommen/ Supplicationen zu expediren, und Bescheid zu machen/ wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores, Herrn Cammer-Richter und Beysitzer ermahnet haben/ solchen Gebrauch (: da sonsten grosser Mangel an der Zeit:) nicht abkommen zulassen/ auch niemand unter ihnen gestatten/ der sich solcher Arbeit entziehen wolle/ sich der Zeit darvon zu ablentten. 7. Deput. 1557. §. 2. oder 14. & Mem. Jud. & Assess. 1582. §. erst am ꝛc. 3. & seq. (G & H

Deßgleichen sollen auch die Beysitzer Nachmittag jedesmals zu Abhörung der Urtheil und Bescheid/ zu gewöhnlicher Stund/ und nemblichen uffs längst vor halb Eins in der Rahts-Stuben erscheinen/ dieselben mit ernstlichem Fleiß und Auffmercken anhören/ und mitler weylen anders Gespräch und Handlung sich enthalten/ und nachmals in die Audientz gehen.

(G) Darneben ist für eine grosse Nebenurr erachtet worde/ nit unvermeldet zu lassen/ daß ein zeithero in dem ordentlich erscheinen und sitzen in den gerichtliche Audientien nit gute Ordnung gehalten worden/ sondern etliche/ wann das sitzen nit an ihnen/ und doch das hineingehen an ihren Classen ist/ und geringe Ursach willen/ auch offt ohne Entschuldigung/ vielmals ausseibleiben/ und vielleicht es dafür halten wollen/ daß man nit so wol Nachmittag im Gericht/ und bey Expedition deß

der Supplicationen als Morgens im Raht zu erſcheinen / verbunden wäre / andere aber die zumahlen eingeſchrieben / ſich Nachmittag allererſt / da man eben hinauß in die Audientz gehen ſoll / etwan auß unerheblichen Urſachen entſchuldigen laſſen / dadurch dann der nächſt-folgende in der Ordnung / als der ſich deß nicht verſehen / und vielleicht ſein Geſchäffte auff andere Wege verrichtet / mit dem unverſehenem Sitzen nicht wenig beſchwert wird.

(H) Damit dann ſolches hinführo vermieden / und keiner vor dem andern beläſtiget / werden die Herrn Beyſitzer erinnert / daß ſich ein jeder in dem der Ordnung gemäß erzeigen / und die ſo in eine Claſſ gehören / die ſollen gleich ſitzen / ſollen allee etwas fleiſſiger / als bißhero beſchehen / zu guter Zeit für Ein Uhr bey Ableſung der Beſchel de und Urtheiln erſcheinen / dieſelbig mit ernſtlichem Fleiß und Auffmercken abhören / und mitler weil ſich anders Geſprächs und aller Unruhe enthalten.

8. N. A. 1570. §. Und dieweil. 59.

Und dieweil nicht nöhtig / daß zu jedem Gerichts-Tag nach Mittag alle Beyſitzer erſcheinen / wollen Wir Unſerm Cammer-Richter hiemit befohlen haben / dieſelbe in zwo gleiche Claſſes außzutheilen / und die Anordnung zu machen / daß jedesmal umb den andern Tag ein Claſſis / und alſo nur der halb Theil der Beyſitzer hinkomme / und aber die andern ihrem protocolliren / und Ertwegung der Acten alternatim abwarten mögen / doch ſollen die Referenten ſampt denen / ſo bey Verfaſſung der Urtheilen und Beſcheid geweſen / jederzeit bey Abhörung derſelben zugegen ſeyn.

9. d. §. Und dieweil. 60. a Ex Decreto collegii 1598. (I) ingum. Mem. Jud. & Aſſeſſ. 1580. in prine. (K) b Add. R. 1650. Die Doctor. 20 dung. 88. in fine.

Aber im ſitzen mögen die Graffen und Freyherrn mit einander abwechſeln / und der andern Beyſitzer ſollen nur zween in der Audientz ſitzen bleiben. (I)

(I) Deficit.

(K) Demnach denen Käyſerl. Commiſſarien und Viſitatorn glaublich fürkommen / daß die Handlungen in Novis in jetziger Zeit ſich derhalben überhäuffen / daß zu Anhörung derſelben keine geringe Zeit / ja etliche Wochen zugebracht / dadurch die andern Umbfragen in contumacia & Praxi nicht wenig verhindert / und zu legt die Procuratores in ihren Handlungen in viel Monathen nicht angehöret werden ſollen / derohalben begehren die Käyſerl. Commiſſarii und Viſitatores, Es wolle der Herr Cammer-Richter zu beſter Gelegenheit Anordnung thun / daß die Procuratores an den Sambſtagen für zwey Deputirten in puncto ſeptimæ biß zu 8. gerichtlich erſcheinen / für denſelben in Novis, was darinn zu handlen noch übrig fürbringen / und ſich dabey gebührender Kürtze und Beſcheidenheit gebrauchen / aber gleich nach den 8. der Fiſcal in ſeinen fiſcaliſchen Sachen angehört werde

10. Mem. Jud. & Aſſ. 158. §. Die ander. (L)

Und welche Leibs-Blödigkeit / oder vertreibens halben zum ſitzen nicht erſcheinen können / die ſollen ſich nicht allein entſchuldigen / ſondern auch den Pedellen deßhalben avitiren laſſen / daß Er ſich ihres Einſchreibens oder außlaſſens halb bey dem gegenwärtigen Herrn Præſidenten Beſcheids erholen möge / damit der folgende in der Ordnung deſſen gewarnet / und ſich ſelbſt der Blödigkeit könne berichten / und nicht Urſach geben / daß gegen dem ungehorſamen die Straff Inhalt Memorials de Anno 1570. 71. und 72. (2) müſſe vorgenommen werden.

(L) Die aber Leibs-Blödigkeit oder vertreibens halben zum ſitzen nicht erſcheinen können / die ſollen ſich nicht allein entſchuldigen / ſondern auch den Pedellen deßhalben avitiren laſſen / daß Er ſich ihres Einſchreibens oder außlaſſens halb bey dem gegenwärtigen Herrn Præſidenten Beſcheids erholen möge / damit der folgende in der Ordnung deſſen gewarnet / und ſich ſelbſt der Blödigkeit könne berichten / und nicht Urſach geben / daß gegen dem ungehorſamen die Straff Inhalt Memorials de Anno 1570. 71. und 72. (2) müſſe vorgenommen werden.

a Vidiſis hic. N. & ſupra hic Artem 6. 1. C.

11. Mem. Jud. & Aſſeſſ. 1572. §. Demnach. (M) (2) §. 3. 4. & 5. hic. a) Und dieweil §.

Sonſten ſollen auch in dieſem der Cammer-Richter und deſſen Ampts-Verweſer deß Executirens / und nicht erſcheinens halben / mit Abziehung der Beſoldung / ſo inter Neglecta außzutheilen: oder auch ſonſt nach Geſtalt deß außenbleibens / wie zu Anfang (2) gemelt / ohnnachläſſig verfahren.

(M) Damben iſt in obgemeltem Speyeriſchen Reich-Abſchied (2) daß zu jeder Audientz die Beyſitzer zum halben Theil / wie auch zu Abhörung der Urtheil / Beſchaide und Expedition der Supplicationen im Rahte erſcheinen ſollen. Dieweil aber dieſer Zeit auch erkundigt / daß vielmahls nur 10. 12. oder 14. hinauff zur Audientz kommen / iſt der Herrn Käyſerl. Commiſſarien und Viſitatorn ernſtlicher Befelch / daß die Beyſitzer in dieſem dem Speyriſchen Abſchiede ſtracks nachſetzen / daß auch der Herr Cammer-Richter und deſſen Ampts-Verweſer gegen dem nicht erſcheinenden nun Abziehung ihrer Beſoldung / ſo inter Neglecta außzutheilen / oder auch ſonſt nach Geſtalt deß Außbleibens unnachläſſig verfahren ſollen.

12. N. 1570. §. Zum andern. 60. & Viſ. 1580 §. So ſoll &c. 12. ſupra cit. 11. in. O.

Sintemal auch die Zeit der Audientien der Partheyen ihre Nohtturfft fürzubringen zuſtehet / und gebühret / und da ihnen dieſelbige benommen / oder abgekürtzt werden ſolte / eben ſo viel / als ob ihnen die Juſtitia zum Theil verweigert / zu achten / welches dann auch ein fürnehme Urſach zu Verlängerung der gerichtlichen Proceſſen iſt. Derohalben ordnen und wollen Wir / daß Cammer-Richter und Beyſitzer jedesmals in puncto primæ, ſo bald es geſchlagen / hinauff zur Audientz gehen / und ſich durch keinerley Urſachen daran verhindern laſſen ſollen / da auch etliche Urtheil und

und Bescheidt nicht abgelesen/ sollen dieselbige unverlesene biß zu folgender Audientz eingestellt werden.

Darumb auch Unser Cammer-Richter ernstlich verschaffen soll/ daß nicht allein die Beysitzer zum halben Theil alternatim, wie oben (i) gemelt/ vor halb eine in gewöhnlicher Rathstuben/ sondern auch gleichfals die Protonotarien und Notarien mit Ihren Urtheil Protocollen gefaßt erscheinen/ und was zu publiciren/ alßbald ablesen. 13. Ibid. (i) §. 8. h. t.

So wird auch den Protonotarii, Notarien, und Lesern/ so in der Audientz sitzen/ bey ihren Pflichten gebotten/ Jedesmals in den Protocollen/ und Registraturn auffzeichnen/ ob und wann die Audientzen in puncto primæ angefangen/ und zu Sommers Zeiten biß zu fünffen/ aber im Winter biß zu vieren continuirt seyn/ oder nicht/ darauß auch ein extract den jedes Jahrs erscheinenden Unsern Käyserlichen Commissarien, und Visitatorn auff ihr Begehren zuzustellen. 14. Mem. Jud. & Ass. 1570. §. Es ist auch/ &c. (N)

(N) Es ist auch auß sonderbahren bewegenden Ursachen denen Proto- und Notarien, auch Lesern so in den Audientzien sitzen werden/ bey ihren Pflichten gebotten worden/ jedesmal in denen Protocollen und in denen Registraturen auffzuzeichnen/ ob und wann die Audientz in puncto primæ angefangen/ und zu Sommers Zeiten biß zu fünff Uhren/ aber im Winter biß zu 4. Uhren continuirt sey oder nicht. Darauß dann auch ein Extract jedes Jahrs denen erscheinenden Käyserl. Commissarien und Visitatorn auff Ihr Begehren zuzustellen.

So bald dann die Urtheil und Bescheidt in der Audientz publicirt, und verlesen/ sollen die Jenigen/ so von der Audientz abtretten/ zu expedirung der Supplicationen in den Rath gehen/ [a] und keiner sich davon absentiren, auch die Præsidenten gut Achtung haben/ daß solches verbleib/ und von denen/ so es thun/ die gebührliche Straff per neglecta einbracht werde/ darumb auch (über das an gebührlicher Expedition der Supplicationen nicht wenig gelegen) zumahl nötig/ daß jederzeit ein Præsident selbst im Rath zu deren Erledigung zugegen sey/ deßhalben sie sich dann miteinander vergleichen sollen. 15. Dep. 1557. §. Due jouem, &c. 14. [a] Mem. Jud. & Ass. 1574. 8. Die Kay. Rathe/ &c. 6. (O) [a] Mem. Jud. & Ass. 1584. 4. Sie aber Gn. Herr/ &c. 4. (P.) [b] Mem. Jud. & ass. 1573. §. Ferner so auch/ &c. 1. (Q)

(O) Die Käyserl. Commissarii und Visitatores werden auch berichtet/ daß nach Publicirung der Urtheil etliche Beysitzer sich von Expedirung der Supplicationen auß dem Rahte absentiren, als werden die Præsidenten gute Achtung ins künfftig haben/ daß solches verbleibe/ und von denen/ so das thun/ die gebührliche Straffe per Neglecta einbracht werde/ darumb auch desto mehr nöhtig/ daß jeder zeit ein Præsident selbst im Rahte bey Expedition der Supplicationen zugegen sey.

(P) Gleicher Gstalt soll kein Beysitzer die Supplicationes, daruon umb Proceß gebetten wird/ für sich selbst zu besichtigen heimtragen/ sondern sollen dieselbigen den nächsten sub Audientz expediret werden/ auch allemahl ein Præsident dabey seyn.

(Q) Fernere weiln an gebührlicher Expedition der Supplicationen und Proceß so zur Zeit der Audientz referiret werden/ nicht wenig gelegen/ wollen die Käyserl. Commissarii und Visitatores sich versehen/ es werden die Herrn Præsidenten unbeschwert seyn/ sich zuvergleichen/ damit jederzeit einer zur Distribution und Erledigung derselbigen im Rahte erscheine/ deßgleichen darauf seyn/ daß die andern Beysitzer/ an denen die Ordnung/ auch nicht außen bleiben.

Von der Beysitzer Ampt im Rath/ und Erstlich: Von Expedition der Supplicationen.

XXII.

WElcher massen die jenigen Beysitzer so von der Audientz abtretten/ sich zu expedirung der Supplicationen in den Rath verfügen/ und sich darvon nicht absentiren, die Præsidenten auch derselben beywohnen sollen/ ist mehrgehendem Titul versehen worden/ [a] Dieweil dann an schleuniger und gebührender Erledigung nicht wenig gelegen/ so sollen Cammer-Richter und Beysitzer daran seyn/ Daß ein jede Supplication, [b] bevorab in denen Fällen/ da der fatalien (i) wegen oder sonst der Verzug schädlich/ oder wann auff den Religion-Frieden umb ein Proceß angesucht/ [c] oder da man zum zweiten oder dritten mahl supplicirt, nicht lang hinterhalten/ [d] sondern zum förderlichsten decretirt, und mit sonderm Fleiß/ so wol mit Erwegung/ der Beylagen/ alß der Supplicationen selbst/ erlediget/ damit zu Beschwerung deß Gerichts nicht Ursach geben werde. 2. d. §. Ferners weil. 1. §. Mem. Jud & Ass. 15 7. §. Gleichen Ord. 9. (A) (i) Add. R. 1654. §. Zu dem End. 18. [a] Mem. Jud. & Ass. 1561. §. Wann mb

Proceß/ &c. 2. (B.) [d] Mem. Jud. & Ass. 1557. §. Die Præsidenten &c. 10. vid. supra tit. 11. lit. M. [c] Mem. Jud & Ass. 1557. §. Nach dem in etlichen. 12. (C.) [f] Mem. Jud & Ass. 1557. §. Nach dem/ &c. 10. (D.)

[A.] Gleicher Gestalt ist auch fürkommen / daß die Proceß langsam erkennt / darauß die Partalia zu beschwerlichem Nachtheil der Partheyen verstiessen / wie sichs dann in einer Sache begeben haben soll / daß vor Pfingsten 1556. prorogation & inhibitione supplicirt, aber aller erst das Decret darauff den 13. Decembris nächstkünftig der Gestalt gefallen / daß die Supplication judicialiter fürbracht werden solte / da schon allbereit das Fatale verflossen gewesen. So sollen Cammer-Richter / Aimpts-Verweser und Beysitzer in deme allen möglichen fleiß fürwenden / daß in diesen und dergleichen Sachen / da der Verzug schädlich / mehrer Fleiß und Forderung angewendet / damit denen Partheyen zu Beschreyung deß Gerichts nicht Ursach gegeben werde.

[B.] Wann umb Proceß auff den Religion-Frieden supplicirt und angesucht wird / sollen Cammer Richter und Beysitzer / wie sichs gebührt / mit Fleiß daran seyn / daß unverzüglich die rechtmässige Gebühr dem ansuchenden Theil wiederfahre.

[C.] Nachdem in etlichen Reichs- und Cammergerichts-Ordnungen / auch Visitations-Abschieden außdrücklich und mehrmahlen verordnet und versehen / daß die Supplicationen, so umb nothwendigen Bericht und andere Proceß fürkommen und anbracht / zum forderlichsten decernirt und expedirt werden / So sollen Cammer-Richter und Beysitzer gute Achtung haben / daß der Ordnung in diesem mit Ernst gelebet werde.

[D.] Nachdem in einer Sach mit außgeführten Ursachen denegatæ Justitiæ neben Vbergebung Instrumenti Appellationis umb Proceß supplicirt und darauff Decret gefallen: So fern glaubwürdiger Schein denegatæ Justitiæ fürbracht / daß darauff was Recht geschehen soll / etc. Vnd derhalben noch eins Bericht eingegeben werden müssen / darauß abzunehmen / daß berührt Instrumentum Appellationis nicht / sondern allein die Supplication verlesen worden / so ist hinfüro in dergleichen Sachen so viel mehr Achtung auff die Dinge zugeben / Nachreden zu vermeiden.

1. Mem. Iud. & all. 1576. §. Or zu wol 4 vid. supra tit. 11 lit. N.

Darumb dann auch die Procuratorn den Tag der Vberantwortung auff alle Supplicationes verzeichnen / und der Cammer-Richter oder Præsident / so sie empfahet / alle mahl gut acht haben soll / damit derselbe Tag recht darauff geschrieben sey.

2. Mem. Iud. & All. 156. §. Es sollen 14. (E.)

Es sollen auch die jenigen / so Supplicationen referirn, und darauff Decreta gefället / nicht abtretten / es seyen dann zuvor die Decreta, wie sich gebührt / darauff geschrieben.

3. Mem Iud. & All 1524 §. Gleicher Gestalt soll. 4. vid tit præced. lit. P.

(E.) Es sollen auch diejenige / so Supplicationes referiren, und darauff Decreta gefället / nicht abtretten / es seyen dann zuvor die Decreta, wie sichs gebührt / darauff geschrieben: Zu dem sollen die Supplicationes auch nicht zu Hauß getragen werden / damit sie nicht in die länge vergebentlich unerledigt liegen bleiben.

Gleicher Gestalt soll auch kein Beysitzer die Supplicationen darinn umb Proceß gebetten wird / für sich selbst zubesichtigen heimtragen / sondern sollen dieselben den nechsten sub audientiis expedirt werden.

4. N. 1570 §. Wiewol auch. 75.

Dieweil auch in allen weltgeordneten Gerichten / nicht weniger auff eines jeden löblich herbrachten Stylum, alß Verordnung gemeiner Recht zugehen / und Gleichheit in Erhaltung der Proceß durchauß zu halten sich gebühret / damit dann an Unserm Cammer-Gericht durch vielfältig Veränderung der Beysitzer / dessen alter wolherbrachter Stylus, und Brauch zuvorab in Erkennung der Proceß nicht geendert / und Ungleichheit in Sachen gebraucht werde: Welches Unser Kayserlichen Justitien verkleinerlich / auch den Ständen und Partheyen hochbeschwerlich / Derhalben wollen Wir hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern aufferlegt und gebotten haben / hinfüro den alten löblichen Brauch und Stylum Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts / wie es jederzeit auff sie bracht / unverendert zulassen / sondern denselben so wohl in decernendis processibus, alß Decisionibus causarum zufolgen.

5. N. 1570. §. Wiewol auch. 79.

Fürnemlich auch daran zusein / daß zwischen deß heiligen Reichs Ständen / und Unterthanen in gleichen Fällen / gleich Recht und Proceß erkennt / und was einem mit getheilet / dem andern nicht verweigert werde / damit also einem jedem gleich gebührlich Recht wiederfahren möge.

6. Mem. Iud. & All. 1595. §. Darzu wird. 1. (F.) & Dep. 1600. §. Wir wollen auch. 18.

Es wird auch dem Cammer-Richter / Præsidenten / und Beysitzern mit allem Ernst hiemit auffferlegt und befohlen / da Ihnen der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände außbrachte Kayserliche Freyheiten / und privilegien de non appellando, so wol auch andere Privilegia einmal Originaliter, (1) Wie sich gebührt / fürbracht und insinuirt, darwider kein Proceß zuerkennen / sondern dieselben darbey unbeschwert zulassen. Da auch einiger Procurator darwider procels sub- & obreptitie außbracht / dieselbige ohn weitläufftiges vergebliches procediren den Nechsten auffzuheben und

(1) Add R. 1654 §. Schwerlich und zu cassiren.

Item Clsterz. 123. & §. Benebens sollen. 105. eum seq.

(F.) Dabey

[F.] Dabey wird auch hiemit Cammer-Richter Præsidenten und Beysitzern mit allem Ernst auferlegt und befohlen/da Ihnen der Ehur-Fürsten und anderer Stände aufbrachte Kayserl. Freyheiten und Privilegien de non appellando, so wol alß andere Privilegia mehr / einmahl originaliter, wie sich gebühret/ fürgebracht und insinuirt, darwider kein Proceß zu erkennen/ sondern dieselbe unbeschwert dabey zu lassen/und dasselbig mehr alß bißhero geschehen in Achtung zuhaben. Da auch einiger Procurator darwider Proceß sub- & obreptitiè außbracht ohne weitläufftig vergeblich procediren den Rechtsten auffzuheben und zu cassiren.

Im Fall auch etwan Proceß/so disputirlich seyn möchten/gebetten werden/und dieselben Supplicationen neu ankommenden und deß Gerichtsbrauch noch nicht gar wol erfahrnen Beysitzern zuerledigen fürkommen/ sollen dieselben ehe und zuvor sie die Decreta auff die Supplicationes verzeichnen lassen/ ihre Bedencken mit den ältern Beysitzern conferiren, auff daß nicht verstossen/ wiedertwertige Proceß und Decreta erkandt/ergehen oder abgeschlagen/ - und in allen mit Fleiß darauff Achtung geben/ daß in Verfassung der Decreten, kein Irrthumb begangen/oder ungebührliche Neuerung eingeführt/dessen dann/wie bemeldt/die neu ankommende Beysitzer von den alten erfahrnen sich berichten lassen/auch solches ebenermassen mit den Bescheiden gehalten werden soll. 7. Mem. Iud & Aff. 1559 §. Wenn etwas. 15. (G.) a. Mem. Iud & Aff 2 M y. 1570. §. 3o Verfassung/ u. 8. [H.]

[G.] Wann etwa Proceß so disputirlich seyn möchten/ gebetten worden/ und dieselbe Supplicationes neuen ankommenden und deß Gerichts Gebrauch noch nicht gar wol erfahrnen Beysitzern zuerledigen fürkommen/sollen dieselbe ehe und zuvor Sie die Decreta auff die Supplicationes verzeichnen/ Ihre Gedancken mit den ältern Herrn conferiren, auff daß nicht verstossen/ widerwertige Proceß erkant oder abgeschlagen/ dergleichen soll es auch mit den Bescheiden gehalten werden.

[H.] In Verfassung der Bescheide und deren Decreten, da umb Proceß supplicirt, soll man darob gute Achtung geben/ daß kein Error committirt, in gleichen Fällen keine Bescheide und Decreta der Proceß wegen ergehen lassen/kein ungebührliche Erinnerung eingeführt/ sonder Stylus Cameræ, wie es von Alters herkommen/unverendert gelassen werde; dessen dann die neue ankommende Beysitzer von den alten erfahrnen sich berichten lassen sollen.

Wann auch Bescheide oder Decreta auff Supplicationes in wichtigen oder auch zweiffelichen Sachen gefaßt/ so sollen die motiven derselben zu sampt der Referenten Nahmen durch die Protonotarien und Notarien fleissig neben dem Bescheid oder Decret auffgeschrieben werden / auff daß/ wo die Procuratores etwan folgends wiederumb durch dergleichen Supplicationes ansuchen/ Cammer-Richter und Beysitzern sich der vorigen motiven erinnern/und nach denselben Gleichheit zuhalten und sich zurichten haben (;) 8. Mem. Iud & Aff. 1557 §. Wann auch. 16. §. 24. Wann auch. 94. [I.]

(I.) Wann auch hinfürter Bescheide oder Decreta auff Supplicationes gefaßt/ so sollen die Motiven derselben durch die Proto- oder Notarien fleissig neben dem Bescheide auffgeschrieben werden/auff daß da die Procuratores etwa folgends wiederumb durch dergleichen Supplicationes ansuchen/ Kammer-Richter und Beysitzer sich der vorigen motiven zuerinnern/ und nach demselben Gleichheit zu halten und sich zurichten haben. (;) Add. R. 1654. §. Mehrerwehnten/ 157. Wie und welcher Gestalt. 9. [K.]

Es soll aber kein Beysitzer sich unterstehen/ die decreta auff die Supplicationes vor sich allein ausser deß Raths den Notarien anzugeben/ sondern sollen sich dessen gäntzlich enthalten/auch den Notarien solche decreta auffzuschreiben verbotten seyn. 9. Mem. Iud & Aff. 1572. §.

(K.) Wie und welcher Gestalt/da die Sachen oder Supplicationes referiret, die Bescheide oder Decreta in Beysetzn Proto- oder Notarien zuverfassen/ hat man auß der Cammer-Gerichts Ordnung und andern Visitations-Abschieden sich wol zuberichten/ nach dem aber etliche Beysitzer sich unterstehen sollen/für sich allein ausserhalb deß Raths Decreta oder Bescheide denen Notarien anzugeben/ welches angezogener Ordnung und Abschieden gang zuwider/alß will man dergleichen unformliches fürnehmen hiemit gantz verbotten/auch denen Notarien solche Decreta oder Bescheide zu protocolliren, ernstlich inhibiret haben.

Wir ordnen und befehlen auch Cassier-Richtern und Beysitzern/ Wann umb Proceß supplicirt wird/ und der Referenten Ermessen nach/an den narratis, oder petition etwas mangels seyn solt. Welches von Supplicanten durch weiter supplicirens leichtsam verbessert werden möcht/ daß sie alßdann den gewöhnlichen alten Stylum: Auff vorbrachte narrata abgeschlagē/Oder: Wie gebetten abgeschlagen/ oder dergleichen/in Verfassung der Decreten observirn, und folgen: - Auch die abschlägige Decreta jederzeit dermassen begreiffen/ Damit der Supplicant, woran der Mangel/ etwas abnehmen und verstehn mög. Und dann / daß sie in decernirung der Proceß nicht gar scrupulos und eingezogen/ sondern einer Billichkeit in solchem sich befliessen sollen. 10. Mem. Iud & R. 1570. §. Und auß sonderm. 20. a. d. Mem. 1557. §. 18 auch. 25. [L.]

[L.] Als auch auff die Supplicationen, darinn umb citation und mandata angelangt/ vielmahls kein Proceß von wegen derselbigen Unförmligkeit oder Ungeschicklichkeit erkant/ und doch da geschicklich supplicirt, erkant werden möchten/ und also die Partheyen propter impertitiam & negligentiam Advocatorum Rechtloß stehen müssen/ so sollen Cammer-Richter und Beysitzer jedesmal wann sie auff solche Supplicationes kein Proceß erkennen mögen/ dennoch die abschlägige Decreta dermassen begreiffen/ damit der Supplicant, wo der Mangel etwas abnehmen und verstehen möge.

11. Deput. 1600. §. ...n Fällen. 30. verl. Doch sey. Ebener massen in denen Supplicationen da mehr gebetten/ als von Rechtswegen zuerkennen seyn mag/ Aber doch gewisse verschiedene Stück insonderheit angezeigt und außgetruckt/ oder sich die narrata darauff relative ziehen/ und die petitio darauff gerichtet/ solle das jenige/ so also specificirt und statt haben kan/ von ander unnutzlichen abgetheilt und separirt werden.

12. Dep. 1557. §. Wiewol dann. 33 (4) &c. in Visit. 1570. §. Fürter nach dem. 15. Und nachdem etc. 50 hin, C, R. 1551. §. Nachdem Wir &c. 31. Wiewol auch etwan hievor (4) constituirt gewesen / Wo Supplicationes einkommen/ darinn das gestelt unterschiedlich Begehren nicht auß den vorbrachten narratis von Rechts wegen folgen möcht/ doch zu Endt derselben clausula salutaris angehenckt wirdt/ daß alsdann Cammer-Richter und Beysitzer / unangesehen daß die in specie gethane Begehren nicht förmlich oder schließlich / demnach auff die fürbrachte narrata erkennen sollen/ was darauff von Rechts wegen zu erkennen sich gebührt/ und der Supplicant in specie hat bitten sollen/ und aber entgegen stattliche/ erhebliche und begründliche Bewegnuß vorgebracht / sonderlich widerhand Unrichtigkeit in den Räthen und der Canzley zuvermeiden/ Warumb solche clausul nicht in acht genommen werden solte. So setzen und ordnen Wir/ daß diese clausula in den Supplicationen nicht statt haben/ sondern Cammer-Richter und die Beysitzer / vermög und Innhalt der Ordnung und gemeiner Rechten/ auch nach Herkommen und Gebrauch deß Gerichts/ sich in solchen gebürlich erzeigen sollen.

13. Mem. Jud. & Aff. 1582. in prius (M.) Demnach auch etwa die Procuratorn, wann sie auff eine gewisse und benante Constitution supplicirt, und Ihnen darauff ein abschlägig Decret erfolget / gleich den Rechten die narrata supplicationis endern/ und auff einen andern Weg richten und mutiren, So sollen Cammer-Richter und Beysitzer auff solch unbeständig und geendert suppliciren gut auffmerckens haben / und ohne sonderliche erhebliche motiven und Ursachen den vorigen Decretis zuwider nicht bald etwas darauff decerniren und erkennen.

(4) vid. infra part. 2. tit. 25. [M.] Wiewol in der Cammergerichts Ordnung (4) unter andern heilsamlich versehen und geordnet/ in was Fällen mandata ohne oder mit der clausula Justificatoria unterschiedlich erkant werden sollen/ in welchem auch dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern einige Form oder Maß zugeben mit nichten bedacht/ So ist doch in gegenwärtiger Visitation unter andern fürkommen/ daß in etlichen vielen Fällen fürnemblich denen Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit mandata und Proceß erkant/ so hernachmals cassiret worden oder folgends cassiret werden möchten. Dieweil dann die Unterthanen in solchem ihrem Ungehorsam wider ihre Obrigkeit gestärcket auch derowegen in äusserstem mercklichen Verderb und Schaden gerathen. Zu dem daß auch etwan die Procuratores umb Proceß auff die Constitution der Pfandung oder sonsten suppliciren, und wann hierauff abschlägige Decreta erfolgen/ gleich den Rechten die Narrata supplicationis endern und auff den Landfrieden qualificiren, oder sonst auff einen andern Weg mutiren. Derowegen will man den Herrn Cammer-Richter/ Präsidenten und Beysitzern hiemit fleissig ermahnet und erinnert haben/ daß sie diesem höchsten Gericht zu Ehren in solchen Fällen vorsichtiglich gehen und sonderlich gut Auffmerckens haben wollen/ damit ehe und zuvor auff vorbrachte Narrata denen Unterthanen wider ihre Obrigkeit Proceß erkandt/ solches an dieselben / darinnen die Supplicanten gesessen/ geschrieben/ und nothwendiger Bericht erlangt werde/ auch sonsten auff obgemelt mutirt und geendert suppliciren der Procuratorn gut Auffmerckens haben / und ohne sonderliche erhebliche motiven und Ursachen denen vorigen Decretis zuwider nicht bald Ihnen etwas darauff decerniren und erkennen.

14. R. 1570. §. Da auch 79. Da dann in obgemelten Puncten etwa Mangel erscheinen und Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung der Proceß gebraucht werden wolt / soll dem Supplicanten erlaubt seyn / seine Nothturfft denen jedes Jahrs von Uns verordneten Kayserlichen Commissarien und Visitatoren vorzubringen/ die alßdann Macht haben sollt/ Bericht und Ursach/ warumb solche Proceß verweigert von Cassier-Richtern und Beysitzern zu erfordern/ und nach Befindung entweder den Supplicanten von seinem

seinem Begehren abzuweisen / oder aber da seine Bitt begründet / Cammer-Richtern und Beysitzern zubefehlen / den Supplicanten auff ferner Ansuthen gebettene Proceß mitzutheilen.

Supplicationes, so sich auff den Religion- und Landfrieden ziehen / in denen / ob sie wol mehrmahlen berathschlaget / doch allwege Paria vota gefallen / auch die Decreta in einem oder andern Fall magni prædudicii seyn würden / Sollen durch Cammer-Richter / und Beysitzer jederzeit / an unsere Kayserl. Commissarien / und der Ständ abgeordnete Visitatorn, folgends aber durch dieselbe an uns gelangt / damit solche auff gemeiner Reichs-Versamlung / der Gebühr berathschlagt und erledigt werden mögen. (1) 15. Decret. vid. 1585. §. anico (N.)

(N.) Demnach der Herr Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzere ein Anzeig-Schrifft bey jetzo währender Visitation übergeben lassen / darinnen sie vermeldet / daß etliche Supplicationes, so sich auff den Religion- und Landfrieden ziehen / ihnen fürbracht / und obwol dieselbe mehrmahlen berathschlagt / daß doch alle wege paria vota gefallen / auch die Decreta in einem oder andern Fall magni prædudicii seyn würden: Alß haben die Herrn Kayserlichen Commissarii und Visitatores für rathsam geachtet / und sich vergliechen solche wichtige Sachen an die Römische Kayserliche Mayst. zuforderst zugelangen lassen / damit dieselbe auff jetzo bevor wesender gemeinen Reichs-Deputation neben andern in puncto justitiæ auch der Gebühr berathschlage und erledigt werden möchten / darumb das Collegium diese Sachen inmittelst biß zu dero Kayserlichen Mayst. und gemeiner Reichs-Deputirten Ständen Resolution einstellen solle. (1) Add. R. 1654. §. Michaëlmeliceo. 137.

Von Expedition der Sachen und welcher Gestalt die Beysitzer referiren sollen.

XXIII.

DAmit auch die Sachen / nach dem in denselben Definitivè, oder Interlocutoriè beschlossen / durch die Referenten nicht verzogen oder auffgehalten werden: Ordnen und setzen Wir / daß erstlich die geringe und nicht sonders wichtige Rechtsätz alßbald im Gericht am Beschendt-Tisch / oder in den Räthen erledigt werden sollen / Wie oben unterm Zwölfften / und Siebentzehenden Titul verordnet. Ord. tit. 17. §. Damit auch / &c. penult.

1. Ibid.

Was aber solche Interlocutorien belangt / in denen nicht allein Besichtigung deß Gerichtlichen Protocolls / sondern auch der Acten gantz oder zum Theil von nöthen / dieselben sollen die Beysitzer über acht-viertzehen Tag / oder auffs längst ein Monat / nach dem sie dieselben empfangen / hinter Ihnen nicht behalten / sie zeigen dann dem Cammer-Richter Grösse der Sachen oder andere Ursachen an / warumb solche Sachen in der Zeit nicht referirt werden mögen.

2. Conclus. 1585. dub. 24. & aptermini, Responsionum, Commissariorum, und dergleichen submittirt, Und über den Partheyen / und deren Sachen fast beschwerlich und hinderlich / zu dem wegen Absterben der Zeugen auch gefährlich ist / Wann die leichte Submissiones von wegen der wichtigen auffgehalten werden / Als sollen die geringe Submissiones, da die mehr wichtigere denen nicht præjudicirlich / noch daran verhinderlich seynd / ad instantiam Und auff anzeige der Procuratorn, daß bey dem Verzug ein Gefahr sich eräuge / förderlich in Sabbathinis expedirt, und nicht weniger die Acta hinter den Referenten, so lang verbleiben / biß der übrige weitläufftige Punct in seiner Ordnung / auch zur Erledigung gebracht werde. prob ejusd. 1586. vid. suprà tit. 12. lit. T. & U.

3. Ord. d. tit. 17. §. penult.

Was aber End-Urtheil seyn / wiewol die Sachen ungleich / und in denselben nit wol durchauß ein gewisse Maß und Zeit zusetzen. So wollen Wir doch / daß sich die Beysitzer / so viel immer müglich befleissen sollen / ein jede Sach in sechs Monaten nach gethanen endlichen Beschluß außzurichten / da aber solches die Grösse und Wichtigkeit der Sach nicht erleiden möcht / oder sonst andere Verhinderung vorhanden / daß alßdann die Beysitzer / so solche Acta hinter ihnen haben / solches dem Cammer-Richter anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Und wird einem jeden Beysitzer hiemit anbefohlen / daran zu seyn / und allen Fleiß anzuwenden / damit em jeder zum wenigsten 4. 5. oder 6. Definitiv in Jahrs frist referiren und erledigen möge.

4. Mem. Jud. & Act. 1, 27. §. Derohalben dann. alt. [A]

[A.] Derohalben dann und damit die ihenre Zeit gewonnen / und die übrigen Definitiven (deren an die 369. angezeigt worden) schleunig erledigt werden mögen / so wird einem jeden Beysitzer von wegen höchstgedachter Kayserlichen Majestät und aller Stände hiemit anbefohlen / daran zu seyn und allen Fleiß anzuwenden / damit ein jeder zum wenigsten 4. 5. oder 6. Definitiven in Jahrs frist referiren / und dessen gewisse Anzeig auff nechstkünfftige Visitation fürbringen möge / dann da es unterlassen / und einiger Unfleiß derhalben bey einem oder mehr befunden werden solte / wird man nicht umbgehen mögen ein ernstlich Einsehen im Werck einmahl fürzunehmen.

5. Vid. 1556 §. Doch ollen. 4. vid. supra in. 12 lit. G.

Es sollen auch die alte und neue Sachen / es seyn End- oder Bey-Urtheiln / ordentlich nach einander / und besonder die älteste hochwichtigste und privilegirte / auch andere / da periculum in mora, und nicht die jüngere und unprivilegirte den Eltern vorgezogen werden / Es hätte dann einer deßwegen erhebliche Ursachen anzuzeigen / inmassen oben unter gedachten 12. Titul auch befohlen worden.

6. Ord. d. nit. 13. § 6.

Ebener massen / soll sich auch kein Beysitzer vor den andern mit seinen Relationibus eintringen / sondern der Ordnung / biß sie an ihn kompt / erwarten / es wäre dann daß er dessen Ursach zuvor angezeiget / welche alßdann zu deß Cammer-Richters / und der Beysitzer ermessen stehen soll.

7. Dep. 1, 57. §. Dieweil auch ju. 27.

Inmassen Wir dann hiemit ordnen und wollen / daß die Beysitzer / so je zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach ihre Dienst auffsagen / alle Acta, die sie hinter sich haben / und auch gelesen / ersehen / und in denen sie ad referendum gefaßt / vor ihrem Abscheiden von dem Gericht erledigen / und derhalben nach Auffkündigung ihres Beysitzerstands / alßbald dem Cammer-Richter die Sachen / die sie gelesen und zu referiren ui. richtig / anzeigen / und daß er Cammer-Richter jederzeit nach Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheidt gebe / welche Sachen und in was Ordnung dieselben zu referiren vorzunehmen / daß auch Cammer-Richter und Beysitzer in denie solche Bescheidenheit halten / damit der abkommende Beysitzer nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werden mög / „ auch solche relationen, dahin richten / daß der abkommende dannoch die älteste und privilegirte Sachen / auch die wichtigste vor den jüngsten und geringen expedire, und sonsten Ihme kein fernere Acta über dieselben zu referiren zugestellt / oder mit andern Sachen / alß Anhörungen anderer Relationen, oder sonst / biß daß er / wie ob gemelt seine Sachen referirt, beschwert werde. (1)

8. Vis. 1556 §. Dieweil auch. 12. vor Doch soll. m. C) (1) Add. R. 1654. §. Wann auch. 140. §. Alß auch zum dreymahlen. 155. & seq.

[B.] Erstlich / nach dem in verschienener Visitation unter andern fürkommen / daß bey welchem jüngere Sachen vor den ältern erledigt und außgesprochen werden / welches für etwas frembdes angesehen und notirt wird / und aber sich in der Anzeige erfunden / daß solches zum Theil auß diesem / daß die ankommende Beysitzer alte Sachen / so Sie unter Händen / die sie auch gelesen / ersehen / studiret, in denen sie ad re & corereferendum gefaßt / vor ihrem Abscheiden vom Gericht (wie in dem Deputations-Abschiede deß 1557. Jahrs (*) allhie zu Speyr auffgerichter auch begriffen) erledigen sollen / erfolgen thue.

*. § Dieweil auch. 27.

[C.] Doch sollen Ihnen keine fernere Acta über dieselbige zu referiren zugestellt / oder sie mit andern Sachen / alß mit Anhörung anderer Relationen, oder sonst / biß daß sie / wie ob gemelt / Ihre Sachen referirt haben / beschwert werden.

9. Mem. Jud. & Act. 1550. §. Dieweil auch. §. (D) & Mem. Jud. & Act. 1578 §. Und sollen die Beysitzer. 4 (E) (2) Add. R. 1654. §. Imgleichen. 154.

Wann auch ein Beysitzer am Bescheidt-Tisch die Protocolla gelesen / oder ex-pensas zu taxiren angefangt / soll er sie unerörtert nit wieder von sich setzt / sondern da Er dieselbe wegen kürtz der Zeit / oder dz er sonsten in einen andern Rath abtretten müßte / nicht gleich zu End bringt möchte / solche hernach ad proximam expedirn, damit nit andere folgts dieselbe ob neue lesen müsse / uñ also doppelte Arbeit dadurch verursacht werde. (*)

[D.] Dieweil auch fürbracht daß etwan im Bescheidt-Rath etliche Beysitzer die Protocol-la, darin Bescheidt zumachen gelesen / und aber wann es geschlagen / oder sie sonsten in einen andern Rath kommen / darauff alsobald solche gelesene Sachen unerörtert wieder von sich legen / also daß folgends andere von neuen dieselben esen müssen / damit dann solches nicht etwan sich wiederumb möchte zutragen / so wird hierinn der Herr Cammer-Richter gebührliche Verordnung zu thun wissen / auff daß so viel möglich die Sachen zum schleunigsten verrichtet werden.

(E.) Und sollen die Beysitzer die in Sabbathinis angefangene Taxationes expensarum, wann sie dieselben wegen kürtze der Zeit und Weitläuffigkeit der Acten nicht gleich zu Ende bringen können / doch hernachmals ad proximam expediren, damit dieselbe Geschäffte nicht unverrichtet bleiben / und neue Arbeit dadurch verursacht werde.

10. Mem Jud & Act 1581. §. Dergestalt. 1. (F.)

Wir befehlen auch insonderheit / daß die Referenten in allen und jeden Sachen / so sie zu referirn vorhabens / vor allen Dingen wol erwägen / ob die merita cauſæ genugsamb deducirt, oder ob weitere Bewisung / oder anders muß auffer legt werden / oder

oder sonst mangel vorhanden/darmit nicht etwan nach langem referiren allererst mängel (1) sich befinden/ und dargegen gebührliche Mittel vorgenommen werden müssen/ daß sie sich auch/so viel müglich vor der Relation mit ihren votis gefaßt machen.

(1) Addiatur. R. 1654. §. Als auch der Fahrnbuch. 133.

(F.) Derowegen in referendo & votando desto mehr Ernst und gebührliche Kürtze in förderlicher Erörterung so vieler Sachen zugebrauchen seyn solle/ ist für gut und nothwendig angesehen/ daß die Herrn Beysitzer solchen Articul (2) ihnen ernstlich zu Gemüth führen/ und in guter Achtung haben/ sonderlich daß die Referenten in allen und jeden Sachen/ so sie zu referiren Vorhabens vor allen Dingen wol erwegen/ ob die merita causæ genugsam deducirt oder aber weiter Beweisung/ oder anders müg aufferleget werden/ oder sonst Mängel in actis so zu ersetzen/ damit nicht etwan nach langem Referiren aller erst Mängel sich befinden/ und dargegen gebührliche Mittel vorgenommen werden müssen und dann allein das/ was zur Sachen dienlich/ referiren/ alles überflüssiges und undienliches/ auch daß zuvor per locutionatas erörtert/ bleiben lassen/ wo lange Producta verhanden/ dieselbe mit sondern ihrem kurtzen Außzuge referiren/ und sich so viel möglich vor der Relation mit den Votis gefaßt machen.

(2) Memoriale Collegio da tum Anno 1510. sed deficit.

10. Mem. Iud & Aff. 1. 57. §. Ingleichen.

Ingleichen sollen sie zuforderst beyder Partheyen Gewalt mit sondern Fleiß besichtigen/ und wo sie einen solchen Mangel daran befinden/ * derhalben von rechts wegen nicht könte geurtheilt werden/ die Acta mit Vorwissen deß Cammer-Richters hinlegen/ und sich und andere ihre Collegas mit vergeblicher Bemühung mit auffhalten/ sondern vielmehr die jenigen Sachen/ in welchen eine periculo, nach dem Urtl eil darin gefast/ gleich alsbald gesprochē werden maq/ zu referirn unter die Hand nehmen.

* Mem Iud & Aff. 119 § 2. 4. 5. 6. 7. (G.)

(G.) Und wann denen Assessoribus Acta ad referendum zugestellt/ sollen sie zuforderst beyder Partheyen Gewälte besichtigen/ und wo sie einen mangel daran finden/ mit Vorwiss deß Cammer-Richters hinlegen/ sich und ihre andere Collegas nicht mannier fatigiren oder vergeblich bemühen/ sondern viel mehr die jenigen Sachen/ welche eine periculo mögen/ nach dem Urthel darin gefast/ gleich alsbald außgesprochen werden/ zu referiren unter Handen nehmen.

(H.) Die Beysitzer/ denen Acta ad referendum zugestellet werden/ sollen dieselbe unter dem Schein/ als ob die Gewälte nicht genugsam/ es wäre dann ein solcher mangel darinnen verhanden/ daß desselbigen halben von Rechts wegen nicht könte pronunciirt werden/ nicht leichtlich wieder von sich geben/ und doch die Gewälte/ ehe er die Acta gelesen/ besichtigen und examiniren.

17. (H.)

Doch wo befunden/ daß die substantial-clausulen, deren in diesem Gericht von nöthen den Gewälten einverleibt/ soll man dieselbe scrupulosè nicht disputiren, sondern nach Möglichkeit bleiben und passiren lassen.

11. Mem Iud & Aff. 1. 61. § Derowegen auch.

(I.) Hiebey ist auch vermerckt/ daß offtermal von wegē der Procuratorum mandata, die in causa Appellationum einbracht/ weitläufftig und überflüssig Disputirens erregt/ und bey den Beysitzern ungleiche Meinung/ also daß eines angenommen das ander verworffen/ dadurch auch bißweilen die Relation eingestellet. Solchen Disputationen so viel möglich vorzukommen/ sollen die Beysitzer angezogene mandata in Sachen stattig ersehen/ und wo befunden/ daß die Substantial-Clausula, deren in Camera von nöthen darin einverleibt/ dieselbige scrupulosè nicht disputiren, sondern nach Möglichkeit bleiben und passiren lassen/ wo aber in denen solche grosse Mängel verhanden/ daß sie vermöge der Rechte nicht zu admittiren und zuzulassen/ oder die auch nicht in gebührender Zeit eingebracht/ so sollen Cammer-Richter und Beysitzer sich so offt von nöthen der Ordnung und Visitations-Abschiede Anno 1519. & 60. (a) gemäß ertzigen und halten.

(a) Vid. inst. lib. part. 1 tit. 27. & part 3 tit. 4.

12. Mem. Iud & Aff. 1578. §. Wann auch

Wann sich aber begibt/ daß eben zu der Zeit/ so man allbereit in beschlossenen Sachen referirt erst neue Procuratores sich legitimiren, fernere Zeit sich in den Sachen und Protocollen zu ersehen erhalten/ doch darauff von keiner Parthey wegen nichts vorkommen/ und also die erhaltene Zeit ohne Handlung oder Anzeig geendetes Streits vorüber gehet/ sollen alßbald die vorige Beschlüß für erholt geachtet und die gefaßte Urtheil publiciret werden.

fl. 7. (K.)

(K.) Wann auch sich begibt/ so man allbereit in beschlossenen Sachen referirt, gleich eben unter demselben Werck erst neue Procuratores sich legitimiren, fernere neue Zeit sich in den Sachen und Protocollen zu ersehen erhalten/ doch darauff von keiner Parthey wegen nichts fürkommet/ also die Urtheil und auff gewandte Arbeit und Zeit in Zweiffel stehet/ alß hält man in solchen Fällen für gut/ daß wann solche erhaltene Zeit ohne Handlung und Anzeig geendetes Streits fürüber gehet/ alsbald die vorige Beschlüß für erholt geachtet/ auch die gefaßten Urtheil zu publiciren seyn sollen.

Es soll auch ein Referent in denen Sachē/ darin er zu referiren bedacht/ sich mit Protocollirung der acten also zeitlich gefast machen/ auff daß er seinem correferenten geraume Frist und Zeit gönne die acta ehener gestalt zu durchlesen/ und sich mit seiner correlation uff oto geschickt zu machē lassen möge/ dann Ur der selbē überlauffs halb sich mit zubeschwerē hab* Derowegen ihm auch durch Verordnung Cammer-Richters oder Præsidenten die Acta jedesmahls bey guter Zeit nach Gelegenheit der Sachen/ aber unter Monats frist vor Anfang der Relation nicht/ zugestellet werden sollen. (4)

13. Mem Iud & Aff. 1572. §. Derowegen. * Mem. Iud & Aff. 600 §. Vnd 6. (L)

(4) Vide R. 1614 § Denn im 143.

(Kb.) Dieweil sich auch gebühret/ daß ein jeder Referent, in denen Sachen darin Er zu referiren bedacht, sich also zeitlich gefast mache/ auff daß er eine solche Frist dem Correferenten/ wann

wann Er sie ad correferendum übergibt / lasse/ damit der Correferent auch Zeit genug die Acta zu durchlesen und sich mit seiner Relation und voto gleicher Gestalt geschickt machen möge / so befind sich doch/ daß damit geschwind gehandlet/und dem Correferenti eine gar kurtze Zeit/ und offt kaum 8. oder 14. Tage vor der Relation übrig gelassen worden. Damit aber die Correferenten in dem nicht übereilet/ so sollen die Referenten sich hinfüro mit ihren Relationibus so zeitlich gefast machen/ und ad referendum dieselbe übergeben/ damit der Correferens in dem nicht übereilet/ und sich billich nicht zubeschweren habe.

(L) Und damit auch ein Correferent mit Zustellung der Acten nicht übereilet werde / soll ein jeder Referent schuldig seyn/ wann er seines Theils fertig/ dasselbig dem Herrn Cammer-Richter oder Præsidenten anzuzeigen/damit durch ihre Verordnung fürter dieselbe Acta bey guter Zeit/nach Gelegenheit der Sachen/aber unter Monats frist nit/dem Correferenten zugestellet werde können.

14. Mem. Jud. & Ass. 1562. §. Die Referenten &c. 18. (M)

Doch sollen die Referenten ihre Correferenten zuwissen nicht begehren / auch darumb vor der Zeit nicht ansuchen.

(M.) Die Referenten sollen ihre Correferenten zuwissen nicht begehren/ auch darumb vor der Zeit nicht ansuchen.

15. d. Mem. 1600. §. So wollen. 3. (N.) Mem. Jud & Ass. 1581. §. Deßgleichen. 2. (O.)

Gleicher massen soll kein Beysitzer zu referirn anfahen / er hab sich dann zuforderst bey dem Cammer-Richter oder Ampts-Verwestern / daß er zu referiren gefaßt/ angeben und in specie Anzeig gethan/in was Sachen er zu referiren vorhabens/ darauß dann auß den sonderbarn obangeregtem Register erkündigt werden soll/ob es auch die Elteste beschlossene/ oder sonst ein privilegirte Sach sey/ und da solches Vorhaben der Ordnung ungemäß befunden/ dasselb nicht zulassen sondern ihn darüber gebührlich zur Rede stellen.

(N.) So wollen hiemit die Herrn Commissarii und Visitatores dasselbe alles und jedes anhero repetirt, und erholet haben/und befehlen darauff an statt höchstgedachter Kayserlichen Mayst. auch Chur-Fürsten und Ständ deß Reichs/ daß kein Beysitzer zu referiren anfahen soll/ er habe sich dann zuforderst bey dem Cammer-Richter oder Præsidenten, daß er zu referiren gefast / angegeben/ und in specie Anzeig gethan/ in was Sachen er zu referiren Vorhabens / darauff auch auß dem sonderbahren darzu habenden Register erkündigt werden soll/ob es auch die älteste beschlossene/ oder sonst eine privilegirte Sache sey/ und da solch Vorhaben der Ordnung ungemäß befunden/ dasselbe nicht zulassen/ sondern Ihn darüber gebürlich zur Rede stellen.

(O.) Deßgleichen sollen die Præsidenten keinen Beysitzer zur Relation kommen lassen / der nicht zuforderst Ihnen angezeigt/ was Sachen Er zu referiren bedacht/darauff der Præsident beym Herrn Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verweser/ so sein Registratur bey Handen haben soll/ oder auch bey den Lesern sich erkündigen/ob es die älteste oder getrette Sache sey oder nicht. Da dann in dem der Ordnung etwas zuwider fürgenommen werden wolte/ soll dagegen gebührliche Einsehen beschehen.

16. Mem Jud. & Ass. 21. May. 1570. §. In den Rätten. 4. (P.) a Mem. Jud. & Ass. 1600. §. Es soll auch. &c. 4. (Q.) b Mem. Jud. & Ass. 1577. §. Nachfals sollen. 11. (R.) (s) Add. R. 1654 §. Und nachdem. 144.

Man soll auch keinen Referenten anhören/ er habe dann zuforderst die nothwendige Acta, und producta in den Puncten, darüber die Submission beschehen/ fürnehmlich protocolliret, und bey Ihm selbst den Procels und merita causæ wol erwogen/ Derowegen er auch nicht allein/ wie jetzt gemeldt / mit seiner protocollirten Relation, sondern auch mit seinem voto, so er vorzuzeigen/ gefaßt seyn soll. Welches also in Sachen sie seyn definitivè, oder in einer wichtigen Interlocutori beschlossen / wie gleicher Gestalt in Sabbathinis Relationibus observirt, und gehalten/ und keiner der sich eines widrigen unterstehn/ und ex ipsis actis, und nicht auß seinem protocolli, oder extract referirn wolt/ angehöret/ sondern abgewiesen werden soll. (t)

(P.) In den Rähten soll man keinen Referenten anhören / Er habe dann zuforderst die nothwendige Acta und Producta in dem Puncto, darüber die Submission geschehen/compendiose protocolliret, und selbst bey Ihm den Procesum und merita causæ wol ponderiret. Derohalben auch in Anfang seiner Relation Er anzeigen soll/ worauff die Sache beschlossen/ und aber sonst deß langwirigen Verlesens der Producten oder Urkunden zumahl sich enthalten.

(Q.) Es soll auch keinem Beysitzer gestattet/ viel weniger von den andern in dem Senatu, darinn der Referent begriffen ist/ gar gehandlet noch angenommen werden/ einige Sache/ es sey definitive oder in einer wichtigen Interlocutori beschlossen/ zu referiren, Er wäre so wol mit seiner Protocollirten Relation, alß auch seinem Voto, welche Er vorzuzeigen gefast/ und habe auch zu Anfang seiner Relation denen andern Beysitzern in suo Senatu angezeigt / worauff die Sache beschlossen/ und was ohngefehr merita causæ seyn: Wie auch keiner/ wer der auch sey/ sein Votum zu dictiren, sondern nur die conclusiones bey jeden Puncten / und was der Notarius inter votandum selbst quoad merita causæ vel principalia fundamenta einnehmen wird/ fürglich ad Protocollum zu annotiren, zugelassen werden soll.

[R.] Gleichfals sollen Sie auff das Referiren und votiren gut Auffmerckens thun / daß nemblich ein jeder in seiner Ordnung/ und keiner jüngere vor den ältisten oder eltesten Sachen referirn, sondern den Rechsten abgewisen werde/ daß auch niemand ex ipsis Actis, sondern auß selnem

dem selbsten Protocoll oder Extract, und dasselbe verständlich mit der Kürtze und gebührender Geschicklichkeit sein Relation thun: Daß die andern Assessores auch solche Relation mit schuldigem Fleiß anhören/ und die merita causæ annotiren/ aber keines Wegs darunter andere Dinge lesen oder schreiben/ noch auch merita causæ allererst/ wann der Referent votiret, zuerlernen/ und dann daß keine Vota, die Sach sey wichtig oder nicht/ von jemand dictiret, sondern daß dieselbe nur deutlich abgelesen/ aber darbey das weitläuffige allegiren und repetiren der Rechte oder Acten stracks vermieden werde: Die andere Beysitzer auch/ welcher Meinung sie Beyfall thun per PLACET, oder da etwas mehr ja anzuzeigen nötig/ mit gelehrter Kürtze auch vermelden.

17.

Da dann zu der Relation zuschreiten soll der Referent zu Anfang derselben/ nur mit wenig Worten/ worauff submittirt worden/ und was ungefehr merita causæ seyn/ anzeigen/ aber sonsten andere generalia zuerzehlen ganz unterlassen/ sondern alßbaldt/ was er auß den Acten pro causæ necessitate, und zur Sachen dienlich protocollirt, mit gebührender kürtz/ geschicklich referiten, und sich hingegen aller undienstlichen überflüssig: und weitläuffigkeit in referirn und lesen der Acten tam assertoriorum, quam probatoriorum allerdings enthalten/ fürnemblich aber die puncta, so allberent durch ordentliche Bescheidt erörtert/ in die Relation nicht wieder einziehen. (6)

Mem. Jud. & Aff. 1587. §. Derohalben/ it. (B.)

a Mem. Jud. & Aff. §. 1557. §. Demnach soll. (T.)

b Mem. Cr. Aff. 1582. §. Denn wegen. 1. vid. supra lit. F.

(6.) Jung R. 64. §. Den modum refe-rendi. 145.

[S.] Derohalben wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores dem Herrn Cammer-Richter und Præsidenten auß habendem Befelch auffgelegt haben/ in den Räthen/ darinn ein jeder Præsident sitzt/ fleissig Auffsehens zuhaben/ damit obangeregt lang ohnnötig Referiren und Schreiben der Acten tam assertoriorum quam probatoriorum allerding vermieden/ daß auch das obangezogen langwierig vielfältig verbotten votiren gäntzlich abgeschafft werde/ Insonderheit aber soll der Referent zu Anfang seiner Relation nur mit wenig Worten/ worauff submittiret worden/ anzeigen; sonst aber die merita causæ quasi præfatione quadam und andere Generalia zu enarriren gantz unterlassen/ sondern alßbald/ was Erex Actis pro causæ necessitate & quod ad rem facit protocolliret, mit gebührender Kürtze geschicklich referiren. Da auch in dem deß Referenten Beysatz oder Unverstand geführet/ soll man denselben mit Ernst einreden/ oder auch den Herrn Cammer-Richter dessen berichten/ darwider vermöge der Ordnung unnachläßig Einsehens zuthun.

[T.] Demnach sollen sich die Beysitzer hinfüro in dem Referiten und votiren der Ordnung und deß gemeldten Abschieds im 1570. Jahr gegeben/ (a) gemäß halten und ergetzen/ und sonderlich aller Weitläuffigkeit im Referiren und votiren, auch lesen enthalten/ und was zur Sachen allein nothürfftig und dienstlich/ alß nemblich die Klage/ Articul, Exceptiones pertinentes, responsiones, Termines substantiales und was sonsten merita causæ belangt/ und der Hauptsach nothwendig anhangt/ fürbringen und anziehen/ auch die einbrachte Documenta, Privilegia und andere Instrumenta und schrifftliche Urkunden nach länge derselben nicht gantz/ sondern allein durch einen Summarischen Außzug/ was die Nothurfft darauß erfordert/ referiren, zu dem nicht die gantze acta, oder den mehrern Theil derselben/ oder auch unnöthige Disputationes partium lesen oder dictiren/ sondern allein was nothwendig darauß/ wie gemeldt/ anzeigen.

(a.) Vid. O. C. p. 2. tit. 15.

18.

Derhalben soll der Referens allein die Klag/ Articul, Exceptiones pertinentes, Responsiones, Probationes, terminos substantiales, und was sonst merita causæ belangt/ und der Hauptsachen nothwendig anhangt fürbringen und anziehen/ auch die einbrachte Documenta, Privilegia, und andere Instrumenta und schrifftliche Urkunden nicht nach länge derselben/ sondern allein durch einen Summarischen Außzug/ was die Nothurfft darauß erfordert/ referiren, zu dem nicht die gantze acta, oder den Mehren Theil derselben/ oder auch unnöthige Disputationes partium lesen oder dictirn, sondern allein was nothwendige darauß/ wie obgemelt/ mit gebührender Geschicklichkeit anzeigen/ a und da hierinnen deß Referenten Unfleiß oder Unverstandt gespürt würde/ soll man denselben mit Ernst einreden/ oder auch den Cammer-Richter desselben berichten/ darwider vermög der Ordnung unnachläßig einsehen zuthun.

M. Vis. 1576. §. Zu fängen. &c. d. §. Demnach sollen. 2.

a Mem. Jud. & Aff. 1587. §. Derohalben. 1. vip. supra lit. S.

(U) Anfänglich wiewol in dero Kayserl. Mayst. Commissarien und deß Heil. Reichs Ständen Visitatorn aufgerichteten und gegebenen Abschied Anno 1570 dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern ein außdrückliche besondere Maaß über die auffgerichtete (a) Ordnung gegeben worden wie und welcher Gestalt sie sich in ihren Relationibus und Votis ordentlicher weise halten sollen/ (b) und aber doch inzwischen in der Visitation befunden daß allerley Unrichtigkeit und Unordnung/ so nicht allein den Sachen und Partheyen zu unleidenlichen beschwerlichen Verzug/ sondern auch dem Kayserlichen Cammergerichte zu Verkleinerung gereichen/ sich mitler weil mit dem Refe-

(a.) Se. Anno 1548

(b. De quo vide O C. Cap. 1. tit. 15.

riten und votiren der Beysitzer zugetragen/ daß sich die Beysitzer hinfüro in dem Referiren und votiren der Ordnung und dem gemehltem Abschied im Jahr 1550. gegeben / gemäß halten und erzeigen/ und sonderlich sich aller Weitläufftigkeit im Referiren, votiren und Lesen enthalten/ und allein was zur Sachen nothürfftig und dienstlich / alß nemblich die Klage / Articul, Exceptiones pertinentes, Responsiones, Probationes, Terminos Substantiales und was sonsten merita causæ belangt und der Haupt-Sach nothwendig anhangt fürbringen und anziehen sollen. Daß sie auch die eingebrachte Documenta, Privilegia, und andere Instrumenta und schrifftliche Urkunden nach länge derselben nicht gantz/ sondern allein durch einen Summarischen Außzug/ was die Nothurfft darauß erfordert/ referiren, auch nicht die gantze Acta oder den mehrern Theil derselben/ oder auch unnöhtige Disputationes partium lesen oder dictiren, sondern allein was nothwendig darauß kürtzlich inter referendum, legendum & votandum auffzeichnen.

19. Es sollen auch die Beysitzer in Ihren Relationibus und Votis einander fleissig hören/ keiner den andern hindern und in seine Stimm einreden / Item von einander
Ord. tit. 13. §. 6. a. Mem. Iud. & Ass. 1559. §. Deßgleichen. (X.) nicht auffstehn / umbgehen / oder von andern Sachen reden / a die Relationen durch neben Einführung anderer Privat-Sachen/ als mit lesen und schreiben/ auch dem unzeitigen Außund Eingehen nicht auffhalten/ noch verhindern/ sondern den Relationibus und Votis ohne Unterbruch mit höchstem Fleiß aufwarten / damit in Relationibus nichts den Partheyen zu Nachtheil überhört oder versaumbt/ b die merita causæ mit schuldigem Fleiß annotirt, und nicht erst/ da der Referent allbereit votirt, auß den Acten müssen erlernet werden.
b. Mem. Iud. & Ass. 1577. § Gleichfalo sollen. 11. supra lit. R.

(X.) Deßgleichen sollen auch die Herrn Beysitzer im Rath auff die Relationen und Vota gut Aufmerckens haben/ und dieselben durch neben Einführung anderer Privat-Sachen auß mit reden/ lesen oder schreiben/ und auch unzeitigen Auß- und Eingehen nicht auffhalten / noch verhindern/ und sonderlich zu den Stunden/ da man definitivè referirt, deren Relationibus und Votis ohne Unterbruch mit Fleiß ihrem Ampt außwarten.

20. Ingleichem soll kein Assessor, so der ander definitivè referirt, seine Beschaid oder
d. Mem. Iud. & Ass. 1559. §. Es soll auch 18. (Y.) Supplicationes darzwischen einmischen / und also der Referenten definitivas durch auffhalten.

(Y.) Es soll auch kein Assessor, so der ander definitivè referirt, seine Beschaide oder Supplicationes dazwischen einmischen/ und also dadurch der Referenten Definitivas nicht auffhalten.

21. Wie anjetzo von den Referenten gesetzt/ daß sie sich in Ihren Relationen Überfluß zuvermeiden zubefleissen haben/ also ordnen Wir/ daß auch die andern Beysitzer
d. §. Anfänglich. 1. juncta vil. 1556. §. Und wie &c. 6. [Z.] die Relationen beywohnen / mit überflüssigen unnothwendigen Schreiben die Sachen nicht auffziehen/ noch die Acta, Disputationes und allegationes zu Verhinderung der Relationen abschreiben/ sondern allein was von nöthen / darauß kürtzlich inter referendum & legendum auffzeichnen sollen.

(Z.) Und wie itzt von dem Referenten und Correferenten gesetzt / und sie sich zubefleissigen haben/ in ihren Relationen Überfluß zuvermeiden/ alß ordnen Wir/ daß auch die andern/ die bey den Relationen sitzen mit überflüssigen unnothürfftigen Schreiben die Sache nicht auffhalten sollen.

22. Jetztbemeldte Assessorn, so in der Relation einer Definitiv-Urtheil sitzen/ sollen
Vil. 1556. §. Es soll auch. &c. 3. [Aa.] biß die vollendet/ concipirt, eingeschrieben/ abgehört/ und von den Referenten subscribirt/ in Ihrer Ordnung sitzen bleiben / und deren außwarten / und zuvor in andere Räth nicht abtretten.

(Aa.) Es soll auch der Ordnung in dem stracks nachkommen werden/ daß die Assessores, so in der Relation einer Definitivæ sitzen/ in derselben biß sie vollendet/ concipirt, eingeschrieben/ abgehört und von den Referenten subscribirt ist/ in ihrer Ordnung sitzen bleiben und außwarten/ und sich davon in andere Räthe Interlocutorien und Beschaide zu sassen nicht vertheilen oder abwechseln / sondern andern so mit ihren Definitiven fertig oder sonst in ihrer geringen Anzahl kein Definitiv-Räthe erfüllen könten/ dasselbig verrichten lassen sollen.

23. Demnach auch in fürgenossenen Visitationen befunde/ und vermerckt worden/
Depur. 1600. §. Demnach dann. §. daß bey den ordentlichen Relationen der beschlossenen Sachē/ mit dem dictirn und abschreibē der Articuln ein kossiener Exceptionē, Urkündten und Documenten, bisweilen der mehrertheil Zeit verzehret uñ zubracht wird/ welches den Sachē mercklich Verhinderung bringet/ So ordnē und wollē Wir/ daß hinfüro die Partheyē schuldig uñ pflichtig seyn

seyn sollen/ nach endlichem Beschluß der Sachen die hinc inde einkommene und beyderseits fürbrachte Klagen/ Exceptional, Defensional, Peremptorial, und elisiv-articul, sampt den darauff gestelten responsionen, und Einbrachten schrifftlichen Documenten und Urkunden fünffmal neben der ordentlichen Einlag abgeschriebē/ und collationirt, in die Leserey einzugeben/ die auch die Leser anzunehmen/ und ad acta zu registriren schuldig seyn sollen/ damit wann solche concludirte Sach in Ihrer Ordnung fürgenommen/ und ad referendum übergeben/ solche Abschrifften unter die andere Assessores ausserhalb der Referenten und Correferenten, welche vor sich selbsten berührte articul und Schrifften auß den actis gezogen haben sollen/ distribuirt, und dardurch umb so viel mehr die Zeit/ so auff die schädliche Verweilung deß dictirens gehen würde/ nützlich ersparet/ und die Relationes desto förderlicher expedirt werden mögen.

24. L. 5. Demnach dann. 5.

Und zum Fall der eine Theil hierinne säumig seyn würde/ soll alßdann der ander macht haben/ dasselb für sich selbst zuverrichten/ welches dann hernacher bey der Tax expentarum billich in acht zuhaben.

25. L. 5. Demnach dann. 5.

Und soll dieses so wol in den allbereit beschlossenen alß auch künfftigen Sachen verstanden werden/ ausserhalb dessen und da ein solches unterlassen/ und obvermelte Schrifften erzehlter Gestalt nicht fünffach abcopirt eingeliefert/ sollen keine acta ad referendum auß der Leserey gegeben werden.

26. Ibidem. 5. So viel aber. 6.

So viel aber der armen Partheyen Sachen betreffen thut/ wann die Nothurfft erfordert wirdt/ dergleichen Schrifften fünffmahl eines/ oder deß andern halben auch einzugeben/ welches hiemit ad ludicantis arbitrium, was dasselbig seyn solle/ gestellt wird/ Alß soll die Verordnung von Unserm Cammer-Richter/ oder Præsidenten geschehen/ daß dieselbe zum Abschreiben in Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Canzeley/ wo fern dieselbe der Zeit nicht mit andern Geschäfften beladen/ gegeben und die gebührliche Tax/ darfür auß der armen Seckel erlegt werde/ darüber dann ein Register zuhalte/ was also angeregter massen außgelegt/ darein zuzeichnen/ Damit auf den Fall der armen Partheyen erhaltenen Siegs/ dasselb der Armen Seckel wieder erstattet werden möge.

Welcher Gestalt die Beysitzer votiren sollen.

XXIV.

WAnn dann die acten referirt, und es an dem/ daß man votiren soll/ wollen Wir daß der Referent, sein votum nicht auffziehe/ sondern alßbald nach geendeter Relation dasselbig gebe/ oder der Cammer-Richter soll Ihne in Beyseyn zwey oder drey Beysitzer darüber zu red stellen/ und der Gebühr nach Einsehens thun. (*)

Mem. Ind. & Ass. 1585. 5. Ob Zusammensetzen. [A.] Mem. Ind. & Ass. 1563. 5 Alß auch vor Commen. pen. [B.]

[A.] Die Kayserlichen Commissarii und Visitatores wollen einem jeden Referenten hiemit auferlegt haben/ wann die Acta referirt, und es an dem daß man votiren soll/ daß solches geschehe in Beyseyn eines Proto- oder Notarii, der da seiner Pflicht nach in ipso consessu annotiren soll/ wer der Referent, welche Assessores dabey gewesen/ was da beschlossen/ und daß mehrer gewesen: Aber dagegen die Proto- oder Notarii, so bey dem votiren im Rath nicht gewesen/ ad partem, es sey in der Canzley oder sonsten zuberichten/ was da votirt und beschlossen seyn soll/ dasselbig soll und kan keinem verstattet werden/ in massen in andern Visitationen insonderheit wolbedächtlich verabschidet worden.

(*) Ind. R. 1654. 5. In allen Wege. 146.

[B.] Alß dann vorkommen/ daß ein alte beschlossene Sache referirt, und durch den Referenten darauff nicht votirt worden/ und dann ungleiche Anzeig in causis Relationum geschehen/ als daß durch etliche angegeben/ sie definitivè referirt, welche doch nicht dafür/ sondern allein pro Interlocutorijs gehalten werden mögen/ alß nemblich super Desertione, &c. Auch etwan fürgegeben/ daß einer Definitive oder Interlocutorie referirt, welches doch der Leser in übergebener Designation nicht describirt, so soll der Herr Cammer-Richter ein Beysitzer oder drey zu sich nehmen/ in deren Beysein den Herrn Referenten, so in angeregter Sache nicht votirer, auß Befelch der Herrn Kayserlichen Commissarien und Visitatorn ernstlich vermahnen/ daß er auffs ehist/ und zum längsten inwendig dreyen den nachfolgenden Monathen sein votum in angeregter Sache geben/ und dieselbe expedirter werde/ dagegen dem jenigen/ welcher angezeigt/ daß er viel Definitive und Interlocutorie referirt, „ welches sich im Werck nicht befindet/ auch den andern/ so wie vorgemeldt/ geringe Interlo-

Interlocuto rias pro Definitivis angegeben/ gebührlichs Einsehen thun/ und da solche Mängel bey denselben in Besserung nicht gestellt werden möchten/ soll der Herr Cammer-Richter der Ordnung gegen diese mit Fleiß nachsetzen.

1. ℔ §. Die Kayserl. Commissarien. &c. 1. a. Vid. 1559. §. 2. Dieweil auch. 19. (C.) Mem. Iud. & Act. 23 May. 1570 §. Im Fall. 6. (D.)

Ingleichem wollen Wir/ daß das votiren beschehe in Beyseyn eines Protonotarii oder Notarii, der da seiner Pflicht nach fürsichtig in ipso consessu annotiren soll/ wer der Referent, welche Assessorn darbey gewest/ [a] was die substantialia, und principalia causæ fundamenta, was da beschlossen und daß mehrer gewest: Aber dargegen die Protonotarien und Notarien so bey dem votiren im Rath nicht gewest/ ad partem, es sey in der Cantzley oder sonsten zuberichten/ was da votirt und beschlossen seyn soll/ dasselbig soll und kan keinem verstattet werden.

(a) De quo in hoc & præced. tit. late agitur.

[C.] Wiewol auch in der Ordnung part. 1. tit. 10. Und in andern vorigen Visitations-Abschieden/ als deß 1550. und 1556. darzu Cammer-Richter und Beysitzer übergebenen Memorial-Zettul deß 1557. Jahrs stattlich verordnet/ wessen sich die Beysitzer in Räthen referendo & votando verhalten sollen (*) und doch dasselbig vielleicht von wegen der einfallenden Revisionen auß zu viel sorgfältigem Fleiß oder andern Ursachen halben nicht allein übergangen/ sondern auch gute Herren die vota der Referenten, Correferenten und anderer Assessorn nach der länge von Worten zu Worten dictiret, unnöthwendige Instrumenta und andere unnöthürfftige Producta verlesen/ dadurch viel Zeit vergebenlich hingebracht/ auch andere Relationes und expeditiones merklich auffgehalten und verhindert/ so ist abermahlen in gegenwärtiger Visitation für eine hohe Nothurfft angesehen und befunden worden (Wo man anders die gerichtliche Expedition fürohin etwas mehr denn bißhero befordern wollen) gedachte Beysitzer zu Abstellung der Sachen und Gewinnung der Zeit/ des in der Ordnung/ auch in vorangeregten Visitations-Abschieden wolbedächtlich fürgeschriebenen wegs zuerinnern/ ihnen auch hiemit auffzulegen hinfürd im referiren und votiren demselben stracks nachzukommen. Ob welchen auch der Herr Cammer-Richter also mit fleiß halten/ und keinem mehr sein Votum anderst zu dictiren gestatten soll/ als wie das von Alters herkommen ist/ nemblich dergestalt/ daß die Protonotarii und Notarii, auch die übrigen Beysitzer/ so bey der Sachen sitzen/ allein die Substantialia und was nothwendig summarie darauß verzeichnen mögen.

(D.) Im Fall aber jemand sein votum pro causæ gravitate mit seiner Hand beschrieben zum Protocoll zu legen und dabey zu registriren begehrt/ dasselbe soll Ihm unbenommen/ aber kein Proto- oder Notarius solches zu protocolliren schuldig seyn/ sondern allein inter votandum quoad meritа causæ, principalia fundamenta & conclusiones wol attendiren und dieselbig mit Fleiß protocolliren.

2. Mem. Iud. & Act. 1577 §. Gleichfals sole len. 11. vid tit. præced lit R. 3. Mem. Iud. & Act 1572. §. Dieweil nun. pen. 1. (E.) 2. d. §. Gleichfals/ 11.

Und soll man in votando, da die Sach ziemlich richtig und man einer Meinung/ alle Weitläufftigkeit fliehen/ in andern unrichtigen schweren Sachen [a] das votum deutlich ablesen/ einander fleissig hören/ und förderlich was nötig/ auffzeichnen/ [b] aber auch darbey das langwürig allegirn der Rechten/ [c] bevorab tritas & vulgatas allegationes, repetirn der acten, und weitläuffige Disputationes, welche coram eruditis nicht nöthig/ stracks vermeiden/ und in allweg dahin arbeiten und trachten/ damit die Rathstunden den Partheyen zum besten angewendt/ und die kostbare theure Zeit zu beschwerlicher Verhinderung so vieler anderer Sachen vergeblich nicht zubracht werde.

(E.) Dieweil nun solche Nachläßigkeit bey dero Kayserlichen Maiest. und gemeinen Ständen nicht verantwortlich/ ja da kein besser Expedition so vieler beschlossener Sachen/ so sich noch täglich häuffen/ zugewarten/ die Stände solchen grossen Kosten und Unterhaltung so vieler Personen zu continuiren, wie leichtsalt zu ermessen/ wenig Lust haben werden: Alß wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores an statt dero Römischen Kayserlichen Majestät und gemeinen Ständen einen jeden hiemit seines tragenden Ampts erinnert/ vermahnet und sonderlich befohlen haben/ dieses und andere oben repetitte memorialia neben deß Reichs-Abschieden mit mehrerm Eifer zu Hertzen zu fassen/ das langet verdrießliche referiren vieler unnöthiger Acten oder Disputationen (da die Referenten sich aller Kürtze protocollando billig befleissigen solten) zu vermeiden/ und bevorab keine Vota ad Protocollum zu dictiren, noch langwürige Allegationes Jurium einzuführen/ welche coram Eruditis nicht von nöthen/ denen Referenten selbst derkleinerlich und nirgends zu dienlich/ dann allein zu Verspielung der guten theurn Zeit/ darinn viel andere Sachen auch verrichtet werden möchten.

3. Mem. Iud. & Act. 1560. §. Es soll auch. 4. vid. tit præced. lit. Q. a. Mem Iud. & Act. 1575 §. Dieweniger. 4.

Viel weniger soll einigem Referenten, wer der sey/ [a] die Sachen oder Puncten seyen wichtig oder nicht/ sein votum zu dictirn, sondern nur die conclusiones bey jeden Puncten/ und was der Notarius inter votandum selbst/ quo ad merita causæ vel principalia fundamenta einnehmen wird/ kürtzlich ad Protocollum kommen zu lassen/ gestalt [b] auch kein Protonotarius oder Notarius das votum anderer gestalt protocollirn

(E.) & d. §. Gleichfalß sollen. 11. 8. Mem. Iud. & Act. 23. May. 15. 76. § Im Fall. 6. supra lit. D.

tocollirn, inmassen sich auch die Beysitzer / Ihnen solches auzumuthen enthalten sollen. Mem Jud. &c Act 1560 5 Und da einiche 4. (G.)

[F.] Viel weniger sollen sie einigem Referenten Acta (Es sey gleich interlocutorie oder definitive submittirt,) ohne Protocoll zu referiren, oder einige Vota zu dictiren verstatten / ohnangesehen daß die Puncten oder Sachen wichtig / sondern sollen nur die conclusiones bey jeden Puncten und was der Notarius inter votandum selbst einnehmen wird / kürtzlich ad Protocollum kommen / oder da sonsten der Referent je nöthig erachten wird / sein Votum weiters beym Protocoll zu haben / soll Er dasselbig mit seiner Hand beschrieben beyzulegen schuldig seyn / damit die theure Zeit gewonnen / und so viel 100. ja 1000. Sachen auch desto förderlicher expediret werden mögen. Im Fall aber hernacher in diesem abermahls einiger Ungehorsam gespüret würde / wird man auß sonderm Befehl dero Römischen Kayserlichen Mayst. und visitirenden Ständen die Protocolla Notariorum besichtigen / und also alle mahl ein nothwendiges Einsehen thun müssen.

[G.] Und da etliche Beysitzer ihre Vota weitläufftig auff das Papier bringen / dieselbe in votando geschwinde lesen / und folgends denen Proto- und Notarien solche in das Protocoll zuschreiben anmuthen / welches in Complirung der Acten und Verrichtung anderer nothwendiger Cantzley-Geschäfft gantz verhinderlich. So wollen die Beysitzer sich dessen hinfüro zuenthalten hiemit gütlich erinnert und vermahnet seyn / da aber einer oder mehr auß Beförderung der Revision und anderer bewegtlichen Ursachen / ja sein Votum außführlich bey dem Protocoll haben wolte / dem oder denselben soll frey und bevor stehen / dasselbig in Schrifften verfaßt ad Protocollum zulegen / welches auch angenommen / und dabey behalten werden soll.

Und wiewol hiebevorn im Memorial Cammer-Richter und Beysitzern Anno 1577. zugestellt / verordnet worden / Im Fall da es nöthig / der Referenten Bedencken in einem oder mehr Puncten weiter bey dem Protocoll außgeführt zuhaben / daß dieselben alßdann schuldig seyn sollen / solche sondere Puncten und fundamenta Ihres voti, mit eigner Hand geschrieben / dem Notario bey dem Protocoll zuverwahren zuübergantworten / So ist doch befunden worden / daß solchem auß etliche Bewegnussen nicht allerdings nachgesetzt / auch wol zu Zeiten gar nichts ad protocollum gebracht / darauß dieser Mangel erfolgt / Wann etwan in einer allbereit geurtheilter Sachen ein Beysitzer in punctis Executivis, liquidationis und dergleichen die selbe auff suchen lassen / und sich darinn zurück ersehen muß / daß einige Nachrichtung und motiven, warumb also geurtheilt / dabey nicht zufinden seyen / und dahero umb so viel mehr Zeit dieselbe de novo wieder zu ersehen / und zu ponderirn darüber hinlauff und verzehret werde. 4. Mem Jud. &c Act 577. 5. Jm 8. 11. (H.) a. Mem. Jud. &c Act 600. 5. Und wiewol 7. (I)

[H.] Im Fall aber da es nöthig der Referenten Bedencken in einem oder mehr Puncten weiters bey dem Protocollaußgeführt zu haben / alßdann sollen sie schuldig seyn / solche sondere puncta oder fundamenta ihres Voti mit eigener Hand beschrieben / dem Notario bey dem Protocoll zu verwahren zuzustellen / und daß bey denen Pflichten / damit sie dem Kayserlichen Cammer-Gerichte verwandt / aber kein Proto- oder Notarius soll einige Dicta weiters / dann nur die conclusiones und was er selbst inter legendum anmercken kan / zubeschreiben angehalten werden. Solte dann bey Jemand solcher schädlicher Mißbräuch weiters gespüret / und also Dero Kayserlichen Mayst. und gem einer Stände ernstlicher Will und Gebott ja in Veracht gestellet werden wollen / gegen denselben soll der Herr Cammer-Richter entweder selbst / doch mit Rath der Beysitzer das äusserste Mittel mit Abtzeuung von seinem Stande ohne Respect der Personhen fürnehmen: Oder aber J. Fürstl. Gn. und auch die Præsidenten sollen solchen Ungehorsam nächst künfftigen Kayserlichen Commissarien und Visitatorn anzuzeigen schuldig seyn / sollen alßdann die Protocolla der Notarien selbst ersehen / und mit gleichem Abseyen verfahren werden / sintemahln es bey diesem Collegio und Kayserlichen Justiz unleidlich im Rath so viel Zeit mit unnöthigem Referiren und votiren zuzubringen / dadurch so viel andere beschlossene Sachen unexpedirt dahinden bleiben müssen. 1. Mem Jud. &c Act 1560 5 Und da einiche 4. (G.)

[I.] Und wiewol auch verordnet und versehen / da einer sein Votum pro causæ gravitate und sonderlich da man sich auch einer Revision zuversehen / in denen Fällen da der Correferent und die andern dabey votirende Beysitzer gantz oder per majora mit Ihm dem Referenten einig / zum Protocoll legen wolte / daß Er dasselbe mit eigener Hand geschrieben thun soll / welchem dann bißhero wenig nachgesetzt / auch wol etliche gar nichts ad Protocollum kommen lassen / darauß dieser Mangel erfolgt wann etwan einer allbereit geurtheilten Sachen ein Beysitzer in punctis executivis, liquidationis und dergleichen / dieselb. auffsuchen lassen / und sich darinn zurück ersehen müsse / daß einzige Nachrichtung und motiven, warumb also geurtheilt / dabey nicht zufinden seyn / und daher umb so viel mehr Zeit dieselbe de novo wieder zuersehen und zu ponderiren / darüber hinlauffe und verzehret werde. 5. d. Mem 1600. 5. Jm 8. (K)

Wann dann die Nothurfft erfordert / daß in diesem gebührende Ordnung gegeben werde / und darbey etliche nicht geringe Bedencken fürgefallen / warumb einer bessern Verwahrung hierzu nöthig / alß thun Wir hiemit den Beysitzern sampt und sonders aufferlegen und befehlen / Wann in einer beschlossenen Sachen referirt, votirt

und decidirt, daß alsdann ein jeder Referent sein votum entweder gantz/ oder ohne viel allegata, extracts-weiß mit seiner Hand schrifftlich verfaßt/ wo fern es ein gemein conclusum oder per maiora approbirt/verschlossen und von Ihme selbst verpitschirt/ dem Cammer-Richter oder in Abwesen den Præsidenten-Amptsverwesern zustelle/ dasselb soll alsdann der Cammer-Richter in ein sondere Truhen in dem Gewölb/ Welche hierzu mit zween Schlössern versehen / von Ihme anzuordnen / auch er der Cammer-Richter einen und der erste Beysitzer den andern Schlüssel haben soll / Den Nechsten einlegen/und verschlossen halten/welche auch nicht eher herausser zuverfolgen/ biß man derselben/da was in den Protocollis Protonotariorum oder Notariorum zufinden hierzu nicht genug/in punctis executionis, und liquidationum bedürfftig. Der gestalt mögen sie eröffnet/ ersehen und angeregter massen wieder zur Truhen eingelegt werden. (2)

(2) *Imp. R. 1654. §. Dergehend dieses.* 3. c.

[K.] Jedoch und weiln etliche nicht geringe Bedencken fürgefallen / warumb einer besserer Verwahrung hiezu nöthig/ als thun die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores hiemit denen Beysitzern sampt und sonders auferlegen und befehlen / wann in einer beschlossenen Sach referirt, votirt und decidirt, daß alsdann ein jeder Referent sein votum entweder gantz oder ohne viel Allegata Extracts-weise mit seiner Hand schrifftlich verfast / wofern es ein gemein conclusum oder per majora approbirt, verschlossen/ und von Ihm selbst verpitschiret/den Herrn Cammer-Richter oder in Abwesen dem Ampts-Verweser zustelle/ dasselbe soll alsdann der Herr Cammer-Richter in ein sondere Truhe in dem Gewölbe(welche mit zween Schlössern versehen/ von Ihrer Fürstl. Gn. anordnen/ auch Ihro Fürstl. Gn. einen / und der erste Beysitzer den andern Schlüssel haben soll) dem Nechsten einlegen und verschlossen halten/welche auch nicht eher herauß zufolgen/biß man derselben/da was in denen Protocollis Proto oder Notariorum zufinden hiezu nicht genug/ in punctis Executionis und liquidationum bedürfftig/ dergestalt mögen sie eröffnet/ ersehen und angeregter massen wieder zur Truhen eingelegt werden. Und diß soll auch zuverstehen seyn in denen Fällen/ da der Correferent und die andern dabey sitzende Assessores gar oder per majora mit dem Referenten nicht einstimmig wären/daß solche Conclusa gleicher Gestalt Extracts-weise verpitschiret dem Herrn Cammer Richter zugestelt und zur Truhen eingeliefert werden.

5. Ibid. in fin.

Und dieses soll auch zuverstehen seyn in den Fällen/ da der Correferent, und die andere darbey sitzende Assessores alle/ oder per maiora mit den Referenten nicht einstimmig wären/ daß solche conclusa gleicher gestalt extracts-weiß verpitschirt dem Herrn Cammer-Richter zugestellt und zur Truhen eingeliefert werden.

7. Mem. Jud. & Ass. 1587 §. Ebener maissen. 2. (L.)

Es sollen auch die Præsidenten/ und ein jeder Beysitzer/ so bey der Relation sitzt/ keinem Referenten das lang Außführen seines Voti (sive de facto, sive de Jure) oder von dem Jenigen/so in der Relation allbereit vorbracht/langwirig zu reden/ in einiger Sachen nicht verstatten / (3) sintemal ein jeder verständiger gelährter Assessor, da die Relatio actorum angehört/ dermassen selbst die merita causæ zuerwegen wissen/ daß er auch sein rechtmässig billich Bedencken darüber etiam voto Referentis non audito, anzuzeigen gefaßt seyn solle.

(3) *Add. R. 1654. §. Denen Referenten* 147.

(L.) Ebener massen sollen die Præsidenten und ein jeder Beysitzer keinem Referenten das Dictiren, oder auch langes Außführen seines Voti (sive de facto sive de Jure) in einiger Sachen nicht verstatten/dann da die Klagen und Antwort/ die nothwendige anticulata und Responsiones, dann auch die Probatoria beyder Partheyen einmahl referirt, ist es zwar ein lauterer/ verdrießlicher/ ja schändlicher Uberfluß/ davon in Voto langwirig zu reden / und die Zeit damit vergeblich zu verspielen/ sintemahl ein jeder verständiger gelährter Assessor/ da die Relatio Actorum angehört/ dermassen selbst die merita causæ zuerwegen wissen soll/ daß er auch sein rechtmessig billich Bedencken darüber etiam voto Referentis non audito anzuzeigen gefaßt seyn soll.

8. Vis. 1550. §. Aber die ander. 4. (M) & vis. 1556. §. Außdrücklich. 1. vid. fusiùs tit. præced. lit. U. & Memor. Ass. 1556. §. Ferners sollen. 1. (N.)

So dann nun auch deren einem in seiner Ordnung zu votiren gebührt/und derselbig dem Referenten, oder Correferenten in Ihren Meinungen / oder opinionen nachzufolgē bedacht wäre/der soll solches per verbum PLACET anzeigen/oder sein votum ungefährlich auff folgende weiß oder Form sagen: Er sey deß Referenten, oder Correferenten Meinung/ wol mit Ihme schliessen auß den Ursachen und Rechtsgründen durch Ihn außgeführt und erwegen/ ohn einige derselben Repetirung oder Erwiedrigung.

(M.) Aber

(M.) Aber die andern Assessorn, welche nicht referirn, doch bey den Relationen sitzen / sol deren einem in seiner Ordnung zu votiren gebühret / und derselbig dem Referenten oder Correferenten in Ihren Meinungen oder opinionen nachzufolgen bedacht wäre / der soll sein Votum ohngefährlich auff folgende Weiß oder Form außsagen: Er sey deß Referenten oder Correferenten Meinung / wolle mit Ihm schliessen / auß Ursachen oder Rechts-Grunde durch den Referenten oder Correferenten außgeführt / ohne einige der vom Referenten oder Correferenten angezogenen Ursachen und Rechts-Gründen Repetirung oder Erwiedrung.

(N.) Ferners sollen auch der Herr Cammer-Richter oder Præsidenten jedes Raths die langen deductiones Cautarum in Ihren (ic. der Beysitzer) Votis abschaffen / sondern da einer oder mehr mit dem Referenten oder Correferenten schliessen wolte / der soll solches per verbum PLACET vermelden / oder da er einer andern Meinung / dieselbige mit Ihren Rechts-Gründen kürtzlich anzeigen / damit andere Sachen und Referenten mit solchen langweiligen unnöthlichen Deductionen und Erholungen der hievor durch den Referenten genugsamlich fürbrachter und gehörter fundamenten nicht vergebenlich auffgehalten / dabey auch keines wegs gestatten / daß sie einander in votis einreden oder Erklärung der Meinung begehren / dadurch die Sachen verlängert werden.

Da Er aber andere Ursachen und Rechts-Grund durch den Referenten oder Correferenten nicht angeregt / bey Ihme ermessen hätte / die seines Bedünckens zu Bekräfftigung vorgebrachter Meinung dienstlich seyn möchten / die sollen Ihme nothürfftiger ordentlicher kurtzer weis vorzubringen unbenommen seyn. (+) 9. Vid. 1550. §. Da Er aute. 5 (O)

(+) Conf. R. 1654. § Würde dann. 148.

(O.) Da Er aber andere Ursachen und Rechts-Gründe durch den Referenten oder Correferenten nicht angeregt bey Ihm ermessen hätte / die seines Bedünckens zu Bekräfftigung fürgelegter Opinion oder Meinung dienstlich seyn möchten / die sollen Ihm nothürfftiger / ordentlicher / kurtzer weise fürzubringen unbenommen seyn / Wo Er aber in etlichen Puncten oder gar nicht deß Referenten oder Correferenten Meinung sonder einer sondern Opinion wäre / alßdann soll Er dieselbige darauff Er zuschliessen bedacht / mit Erzehlung nothürfftiger Ursachen und Rechts-Gründen fürbringen mögen / doch sich auch in demselbigen unnöthwendiges überflüssiges Disputirens enthalten.

Im Fall er aber in etlichen Puncten / oder gar nicht deß Referenten oder Correferenten Meynung / sonder einer sondern Opinion wäre / alßdann soll er dieselbige darauff er zuschliessen bedacht / mit Erzehlung nothürfftiger Ursachen und Rechts-Gründen vorbringen mögen / doch sich auch in demselbigen unnoth-wendiger überflüssiger Disputation enthalten. 10. Ibid.

Und soll der Cammer-Richter keinem / den die Ordnung betrifft / sein Stimm oder Votum zuverweigern / oder in ein oder mehr Monat auffzuziehen gestatten oder zugeben / sondern den so sich solches unterstünde / mit Ernst davon abweisen und zu votiren anhalten. immassen oben unter dem Titul: Von deß Cammer-Richters Ampt im Rath: XI. ferner verordnet worden. 11. Mem. I. d. & Aff. 1560. §. Dero ist in vid supra tit. 11. lit L.

Ob solchem allen Unser Cammer-Richter also mit Fleiß und Ernst halten soll / und keinem anderst dann obgesetzt zu votiren gestatten / Solte aber bey Jemandt eiuiger beharrlicher Mißbrauch in allen diesen gespürt werden / gegen denselben soll der Cammer-Richter entweder selbst / doch mit Rath der Beysitzer / das äusserste Mittel mit Absetzung von seinem Stand ohne Respect der Personen vornehmen / oder Er Cammer-Richter / wie auch die Præsidenten sollen solchen Ungehorsam Unsern Kayserlichen Commissarien und den Visitatorn anzeigen / und alßdann durch dieselbe die Protocolla der Protonotarien und Notarien selbst ersehen und mit gleicher Straff verfahren werden. 12. Vid. 1519. §. Wie wol. 13. vid. supra tit. C. a Mem. Ind. & Aff. 1577. §. Im Fall. 1. vid. supra lit. H.

Wie und durch wie viel Beysitzer die Urtheil verfaßt und angeben werden sollen.

XXV.

Und damit desto tapfferer und fürsichtiger in Fassung der Urtheil gehandelt werden möge / So setzen und wollen Wir / daß in allen grossen und wichtigen Sachen die Besichtigung der Acten, oder Gerichts-Handlung / so zu Schöpfung Ord. tit. 13. §. Und damit. 1.

fung der Urtheil nothürfftig seyn/ allzeit zum wenigsten zween Beysitzern von dem Cammer-Richter befohlen werden solle/ Inmassen hierbey unter dem zwölfften Titul gesetzt ist/ also daß jeder der zweyen/ derselbigen Acta einer nach dem andern lese/ nothürfftiglichen besichtige und ermesse/ und alßdann die Relation darvon thue.

1. Ord. tit. 13. §. Weiters. o. &c. arg. Mem. Jud. Aff. 1600 §. Es ist ser. 12. vid. supra tit. 14. lit. D. Mem. Jud. & Aff. 191 Demnach dann. 19. vid. supra tit. 14. lit. C.

Wir wollen auch weiters/ daß im Rath bey Verfassung der End-Urtheil mit den Graffen oder Freyherrn nicht minder dann sechs oder sieben/ und der Beysitzern drey/ vier oder fünff/ nach dem dieselbe groß und wichtig/ zu Supplicationen drey/ und zur taxation der expens zween/ oder drey Beysitzer seyn sollen.

Würden aber etwan wichtige Definitiv- oder Interlocutori-Sachen dermassen beschaffen seyn/ daß es die Nothturfft einen oder zween Beysitzer weiters zu derselben Expedition zuhaben/ soll der Referens dasselbig zeitlich dem Cammer-Richter/ oder Præsidenten vermelden/ damit die Ursach der Gebühr bedacht/ und darnach ferner Zuordnung auß den andern fürgenommen werden möge/ gestalt dann oben/ hievon auch etwas gemeldt worden.

2. Mem. Jud. & Aff 1577 §. Damit dann. 13. in fine. vid supra tit. 14. lit B.

Wo auch etwas sehr beschwerliche oder zweiffelhafftige fürfallen würde/ sollen alßdann die andern zum theil oder gar/ nach Gelegenheit/ Gröſſe und Wichtigkeit der Sachen auch erfordert/ und mit derselben Rath beschlossen werden.

3. Ord. d. tit. 13. §. 9.

Und so sich begebe daß die Assessores in votis spennig/ und in zwey gleiche Theil zerfielen/ oder aber daß unter siebenen drey auß wichtigen ansehenlichen und tapffern Ursachen/ einer andern und sondern Meinung seyn würden/ so soll alßdann die Sach/ oder Punct darinn sie strittig an den Cammer-Richter und die andern Assessores gelangen/ und zu derselben Ermessenheit stehen/ zu solcher strittigen Sachen oder Puncten/ nach Gelegenheit Gröſſe und Wichtigkeit derselben/ etlich auß den Beysitzern zuverordnen/ oder aber dieselben in einem andern Definitiv-Rath/ oder so es für gut angesehen/ in vollem Rath fürzunehmen/ die relationes wiederumb anzuhören/ und sich einer Urtheil zuvergleichen/ und was also in einer jeden Sachen erzehlter massen gehandelt und erkendt/ daß soll also beständig und kräfftig seyn und darfür gehalten/ und sonst kein Sach/ in der einmahl vermög dieser Ordnung/ in einem Rath geschlossen/ ohne treffliche und bewegliche Ursachen in einen andern Rath gezogen werden.

4. Ord. d. tit. 3. d. §. Weiters. 9.

Und soll diese Disposition so wol in Religion- frieds/ alß allen andern Sachen gehalten werden.

5. Mem. Jud. & Aff. 1560. §. Und nach dem sich bißweilen 3. (A.)

[A.] Und nachdem sich bißweilen zuträgt/ daß die Beysitzer in einen Rath verordnet/ sich über eine referirte Sache in ihren Votis oder Stimmen nicht durchauß vergleichen/ darauß erfolgt daß ein Sach in den zweyten oder fürtern in den dritten Rath gelangt/ welches der Expedition der Urtheil derhinderlich oder sonst bedencklich. So wird der Herr Cammer-Richter/ so sich dergleichen Fäll begeben/ der Ordn. part. 1. Tit. Von der Beysitzer Ampt im Rath. 13. §. Weiters ordnen/ setzen und wollen Wir/ ꝛc. 9. sich gemäß zuverhalten wissen/ welcher §. seines Inhalts so wol in Religion-Frieden/ alß in andern Sachen zuhalten.

6. Ord. tit. 13. §. Und sollen. (1) add. R. 1654. §. Wann nun. 149.

Die Referenten sollen nach geschehenen votis und Beschluß die Urtheil/ nach dem sie zuvor offentlich verlesen/ ehe sie an andere Orth verrücken/ und ehe man einige weitere Acta oder Händel vornimbt/ subscribirn (1)

7. Mem. Jud. & Aff. 1579. §. Wann Acta tefer nt. 4. [B.] Mem. Jud. & Aff 1572. §. Wo und welcher massen ꝛc. 9 vid supra tit. 12. lit K.

Kein Beysitzer soll sich unterstehen allein und ohne Gegenwart der jenigen/ so bey der Relation gewesen/ oder ausserhalb deß Raths/ in der Canzley/ oder anderstwo Bescheid oder Urtheil den Notarien anzugeben oder einschreiben zulassen/ sondern sie sollen dieselbe nach gethaner Relation gleich alßbaldt im Rath concipirn/ abhören/ auch also klar/ deutlich und mit außtrucklichen Worten begreiffen/ damit kein Zweiffel und Mißverstand darauß entstehen möge.

a. Mem. Vorwo rte. 1. 74. in princ [C.]

[B.] Wann Acta referirt, Bescheid oder andere Urtheil denen Notariis anzugeben/ dasselbe soll anderer Gestalt nicht/ dann in Beysein deren Beysitzer so der Relation beygewohnet beschehen/ darnechen durch den Notarium alsobald ad marginem bey der Submission im Protocoll mit diesen Worten: Expeditum est: annotiret werden/ dabey die Lesere und andere sich zuerinnern/ daß solche Sache referirt, Bescheid und Urthell darüber ergangen.

b Mem. Jud. & Aff. 1563. §. Es ist Reg. ult. [D.]

[C.] In dieser Visitation ist erkündigt/ daß etliche Assessorn Decreta und Urtheil allein ohne Gegenwart der andern/ so bey der Relation gewesen/ jetzu Zeiten einschreiben lassen/ dieweil aber solches der Ordnung und Reichs-Abschieden zuwider/ alß befehlen die Kayserlichen Commissarii und Visitatores allen Proto- und Notarien, daß sie bey ihren Eyden und Pflichten hinfüro kein Urtheil oder Decreta in ihre Protocolla auff einiger Referenten oder anderer Angeben verzeichnen/ es seyn

es seyn dann die Assessorn, so bey der Relation gewesen/ dabey und nicht ehe unter die Urtheile/ so im Rath abgelesen werden sollen/ schreiben biß es denen allen/ so bey der Relation gewesen/ verlesen worden.

(D.) Es sollen die Herrn Beysitzer die Interlocutiones hinfüro nicht mehr in der Canzley denen Notarien dictiren oder angeben/ sondern vermöge der Ordnung nach beschehener Relation gleich alsobald concipiren, abhören und also klar/ deutlich und mit außdrücklichen Worten begreiffen/ damit kein Zweiffel und Mißverstand darauß entstehen möge.

Nach dem auch zu Zeiten sich zuträgt/ daß Sachen in denen diffinitivè beschlossen/ referirt, und in denselben durch die Urtheiler auff Interlocutorien submissiones geschehen/ und doch solche Interlocutoriæ der Arth und also geschaffen/ daß in Relation derselben die Urtheiler sich der Definitiv, so solcher Interlocutorien in einem oder andern wege nachfolgen soll/ entschliessen mögen/ damit dann in beyden Fällen solche Sachen nicht von neuen Definitive referirt, und also zweyfache Arbeit auffgewendt werden müsse/ ordnen und setzen Wir/ daß solche Sachen jederzeit in Beysseyn 6. oder 7. Beysitzer referirt, und neben der Bey-Urtheil die Diffinitiv so derselben Bey-Urtheil auff einen oder den andern Fall gewißlich nachfolgen soll/ gefaßt/ auch durch den Protonotarium, oder Notarium in sein Protocoll eingeschrieben/ und folgends nach endlichem Beschluß eröffnet werden soll. 8. Ord. d. tit. 13. § Nach dem

Von der Beysitzer Ampt im Gericht.

XXVI.

WJewol in der Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1555. publicirt versehen/ daß jedes Gerichts-Tags in Eröffnung der Urtheil/ neben dem Cammer-Richter alle Beysitzer gegenwärtig seyn/ aber nach eröffneten Urtheilen und Beschieden in der ordentlichen Audientz neben dem Cammer-Richter 8. Beysitzer/ und unter denen der Graffen oder Herren einer sitzen sollen/ so befinden Wir doch neben dem einer solchen Anzahl Assessorn in der Gerichtlichen Audientz nicht von nöthen/ daß solches an Expedition der Sachen Verzug und Hinderung bringt/ angesehen die Assessorn wegen der überhäuffig zugefallener und vor Augen schwebender Menge der Sachen/ zu sampt der Vor- auch der Nachmittägigen Zeit/ zu deren Verrichtung nur wol bedörfftig. Ord. tit. 14. primo.

Damit dann neben der Audientz andere Gerichtliche Händel auch versehen werden/ ordnen und setzen Wir/ daß fürohin in Eröffnung der Urtheil neben dem Cammer-Richter allein [a] der halbe Theil der Beysitzer gegenwärtig seyn/ und nach eröffneten Urtheln und Bescheiden in der ordentlichen Audientz neben dem Cammer-Richter/ oder Præsidenten nicht mehr dann zween biß zu gewöhnlicher Zeit sitzen bleiben/ welche auch nach gehaltener Audientz/ als Deputati die Procuratores in ihren Vorbringen in Sachen/ wie hernach im 3. Theil dieser Ordnung/ unter dem Titul: Was Sachen vor die Deputirte gehörig 9. hören/ und darauff/ wie sich gebührt/ Beschaid geben sollen. [a] Vid. 1556. §. Und dann 9. [A] 1570. §. Und dann mehr ordnung 10. & vid. 1576. d. §. c. Ord. tit. 14.

(A.) Und demnach die Cammer-Gerichts-Ordnung (a) vermag/ daß in Gerichtlicher Audientz nach eröffneten Urtheln und Bescheiden neben dem Cammer-Richter 8. Beysitzer/ und unter denen der Graffen einer: Folgends in der Audientz contumaciarum ein Graff oder Herr an des Cammer-Richters statt und 4. Beysitzer sollen sitzen bleiben/ und aber die Mänge der Sachen erfordert/ daß neben der Audientz andere Gerichtliche Händel auch versehen werden/ so sollen nunmehre bey dem Cammer-Richter oder Præsidenten nach Eröffnung der Urtheil und Bescheide nicht mehr dann 4. Folgends 2. Beysitzer biß zu gewöhnlicher Zeit sitzen bleiben/ und die andern Beysitzer sollen alsobald im Rath zu Beförderung und Abschaffung der Sachen/ Supplicationes, geringe Bescheid/ und andere Extraordinari-Handel für die Hand nehmen/ und so viel müglich expediren. (a) part. 3. tit. 4. primo.

Die übrige Beysitzer aber/ so abtretten/ sollen mitler Zeit die Supplicationes im Rath außrichten/ und soll jeder zeit in Verordnung deren/ die in der Gerichtlichen Audientz sitzen/ mit Abwechselung der Personen Gleichheit der Bürden gehalten/ und keiner vor den andern beschwert werden. 1. Ord. d. tit. 14.

Von Annehmung des Kayserlichen Fiscals und seines Advocaten, auch derselben Geschicklichkeit.

XXVII.

Ord. tit. 15. in prine. WEiter zu Besetzung Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts general Fiscal-Ampts sollen und wollen Wir als Römischer Kayser/ dasselbig jederzeit mit einer redlichen/ gelährten/ verständigen und der recht gewürdigten Personen/ die da wisse und verstehe/ was Fiscalische Sachen seyn/ besetzen und bestellen/ welche je zu Zeiten Unsern Cammer-Richtern an Unser statt seines Ampts halben geloben und schweren sollen/ inhalt des Aydts hernach (1) gesetzt.

(1) Tit. 74. ord. 1. Wir wollen auch gemeltem Fiscal in allen seinen nottürfftigen Händeln ein gelährte geschickte Person zu einem Advocaten jederzeit zuordnen/ welche gleichmässigen Aydt/ wie hernach (2) gesetzt/ thun soll.

Ibid. §. 1.

(2) Tit. 75. ord. 2. Und nach dem jetztgedachts Kayserlichen Fiscals und sonsten eines andern Procuratorn Ampt nicht wol beyeinander bestehn mögen/ angesehen/ daß ein Procurator privatorum seiner Partheyen Heimlichkeit zu verschweigen/ und aber ein Fiscal seines Ampts halben etwan solches zueröffnen und zu rechtfertigen schuldig ist/ und sich auch täglich begibt/ daß ein Procurator wider den Fiscal und Fiscum causas privatorum defendirt, So ordnen Wir/ daß hinfüro der Fiscal und sein Advocat allein den Fiscalischen Händeln außwarten/ und nicht andere Sachen annehmen soll.

Ibid §. 2.

3. Und so der Fiscal solchem seinem Ampt selbst außzuwarten auß Ehehafften Ursachen verhindert/ soll er dasselbig seinem Advocaten befehlen / und in Fiscalischen Sachen seinen Advocaten, und sonst keinen andern Procurator oder Redner gebrauchen.

d. §. 2. in fin.

Von des Kayserlichen Fiscals Ampt/ ausserhalb des Gerichts/ und von seinen Deputaten.

XXVIII.

Ord. d. tit. 16. in princ. Add. R. 1654. §. Berührtem Discurs. 53. ES sollen auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer/ 2. Beysitzer Unserm Kayserlichen Fiscal als Deputaten zugeordnet werden / ohn deren Rath/ Wissen und Willen bemelter Fiscal Niemands umb Fiscalische Sachen/ oder Straff vornehmen soll/ sondern solches thun mit ihrem Rath und Willen / dieselbe Deputaten sollen auch bey ihren Pflichten/ mit denen sie Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zugethan / jederzeit in solchen Fiscalischen Sachen das best ihrer Verständnus nach zurathen/ und was ihnen vermög dieser Ordnung gebührt/ treulich zuverrichten schuldig seyn/ auch ohne merckerlich Ursach nicht verkehrt / noch abgewechselt werden.

Ord. d. tit. 16. §. 1. 1. Und was also durch die Deputaten jederzeit für gut angesehen / und dem Fiscal fürzunehmen und zu handlen befohlen wird/ dem soll bemelter Fiscal bey Straff nach Ermessung des Cammer-Gerichts stracks gelehen und nachkommen / und in solchem allem keinen gefährlichen Verzug oder Stillstand suchen/ noch gebrauchen/ aber ohne Rath solcher Deputaten und deß Advocaten Fisci, soll er kein Sach fürnehmen/ wo er aber das thät/ und den Partheyen unrecht beschehe/ alßdann soll er in die Expens, nach Ermessigung des Cammer-Gerichts / von seinem Gut zubezahlen condemnirt werden.

Ord. d. §. 1. 2. So aber die Sachen mit vorgehabtem Rath und auß Befelch/ wie vorlaut/ fürgenommen/ und nichts desto minder etwan auß unrechtem Bericht oder andern Ursachen der Fiscal der Rechtfertigung niderlege/ soll es alßdann je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ der Expens halben auß dem Fisco zubezahlen oder nicht / nach Erkandtnus des Cammer-Gerichts gehalten werden.

Und

Und nachdem sich je zu zeiten zuträgt/ daß man sich der Fiscalischen Sachen und Straff halben/ vor und nach den Urtheilen/ mit dem straffwürdigen/ nach Gestalt ihrer Uberfahrung und auch ihres Vermögens/ thut vertragen/ Ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß sich der Fiscal mit seiner straffwürdigen Partheyen/ ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beysitzer/ vertragen/ noch mit ihr einigen Pact oder Geding annehmen oder machen soll/ zumahl in kein Weg. 3. Ord. ibid. §. 2.

Aber in denen Fällen/ da jemandes vorgenommener freventlicher muthwilliger Appellation wegen von Unsern Cammer-Richter und Beysitzern in ein Geltstraff condemnirt, darvon hiebunten (1) sonderbare Verordnung geschicht/ zu deren wircklicher Einbringung auch der Fiscal sonderlich zuverfahren/ sollen gedachte Deputaten solche zuerkandte Poenfäll auff der muthwilligen Appellanten anlangen/ dieweil diese Nachlassung nicht diß Orths/ sondern bey Uns/ als Römischen Kayser zustehen/ nicht moderirn, sondern es bey obberührter Ordnung bewenden/ und dem Fiscal darüber wie recht/ procediren lassen. 4. Mem. Jud. & Ad. 1518 §. Dieweil. pen. (A.) (1) Part. 3. Tit. 30. §. 3.

(A.) Ob wol hiebevor nemblich Anno 1574. (*) Domini Commissarii und Visitatores dem löblichen Collegio erklärt/ daß in remeritis Appellationibus die muthwilligen Appellanten in poenam pecuniariam zu straffen/ daß auch die geringste poen. 10. Marck Silbers seyn/ zu deren Erforderung der Fiscal förderlich verfahren soll. So ist doch dieser Zeit in Erfündigung bracht/ daß des Fiscals Deputaten solche zuerkante Poen-Fäll auff der muthwilligen Appellanten supplicirten moderirt, und eines Theils nachgelassen haben/ wann aber solche Remission oder Nachlassung poenæ adjudicatæ Fisco Imperiali nicht diß Orths/ sondern bey dero Kayserlichen Majestät zu suchen/ so sollen benante Deputirte hinfüro es bey dem obbenanten Decret bewenden/ und dem Fiscal darüber wie Recht procediren lassen/ aber die Supplicanten, da sie Remission zuerlangen vermeinen/ an gebührende Orth weisen. 4. Mem. Jud. & Ad. 1574 §. Also man auch. (A.)

(B.) Als man auch in Erfahrung kommen/ daß etliche Partheyen ihrer muthwilliger freventlicher vorgenommener Appellation halben wol zur Straff genommen/ aber doch solche Straff der massen gering und unansehenlich/ daß dieselbe auch dieser höchsten Justiz verkleinerlich/ und von den Partheyen nicht geachtet. Demnach wollen der o Kayserlichen Majestät Commissarii und Visitatores, daß Cammer-Richter und Beysitzer hinfüro solche muthwillige und freventliche Appellationes wol in acht nehmen/ ungestraft nicht lassen/ nach Gelegenheit der Partheyen/ Sachen/ und muthwilligen Appellirens und Klagens sich dermassen verhalten/ damit das Böse der Gebühr gestrafft/ und andere muthwillige Partheyen ein Abscheuens davon haben/ darumb die geringste auff 10. Marck Silbers ins künfftig angelegt werden soll.

Darzu ob sich Fiscalische Sachen umb Fürstenthumb/ Grafschafften/ Herrschafften/ Landschafften/ Stätt/ Schloß/ oder dergleichen begeben würden/ die sollen ohne Unsere als Römischen Kaysers Vorwissen und Befelch nicht verhandlet werden. 5. Ord. d. tit. 18. §. Darzu. 3.

Welcher massen sonst noch andere Deputaten die Fiscalische Bescheide ausser den Definitiven zubegreiffen und zuverfassen geordnet/ auch wie es mit deren Abwechselung gehalten werden soll/ ist oben unter dem Titul: **Wie der Cammer-Richter unterschiedliche Räthe anordnen soll.** 14. zubefinden. 6.

Unser Kayserlicher Fiscal soll auch fürhin seinem Ampt allein außwarten/ und sich keiner andern Sachen beladen/ und sonderlich auff die Fiscalische Sachen allenthalben flissiges Auffmercken haben/ und derhalben im Reich hin und wider von den Gefällen des Fisci gute Kundschafft machen/ und darauff sich jederzeit von Amptswegen in Fiscalischen Sachen/ und sonderlich da sich Empörung im Reich Unserm Kayserlichen Landfrieden zuwider träugen würden für sich selbst unersucht einlassen und sich seines Ampts gebrauchen/ auch fürhin alle Poenfäll/ keine außgenommen/ oder hindangesetzt/ förderlich einziehen/ darzu ihm auch Cammer-Richter und Beysitzer/ wie sich gebührt/ verholffen seyn sollen. 7. Ord. d. tit. 4. Der Kayserl. Fiscal. 4. 8. Ord. d. tit. 16. §. Es.

Und sollen von solchen Unsers Kayserl. Fisci gefellen jederzeit/ was zu Verkündigung der Fiscalischen Proceß und andern Kayserl. Brieffe/ auch auff die Fiscalische Sachen hin und wider Kundschaft zumachen aufgehet/ uñ sonst alle andere Extraordinari-Außgaben genommen und entricht werden/ und derhalben in der jährlichen Visitation Unserem verordnetem Commissarien/ auch Visitatorn alles Einnehmens und Außgebens auffrichtige Rechnung geschehen/ uñ auff Unser Begehren/ oder Unsern Befelch haben jederzeit ein Register solcher Rechnung zugestellt und vom Rest/ so vorhanden/ etwas

zu künff-

zu künfftiger Aufgab ungefährlich auff ein Jahr im Vorrath behalten / und das übrig Uns / oder wem Wir das verordnen / gefolgt werden.

9. Vis. 1564. §. Wir setzen und wollen auch.

Wir setzen und wollen auch / daß Unser Kayserlicher Fiscal nicht abreisen soll / es sey dann daß er zuvor von dem Cammer-Richter / und beyden ihm zugeordneten Beysitzern Erlaubnuß erhalten hab.

(C.) Wir setzen ordnen und wollen / daß der Fiscal nicht abreisen soll / es sey dann daß er zuvor von dem Cammer-Richter und beyden ihm zugeordneten Beysitzern Erlaubniß erhalten habe.

Von des Kayserlichen Fiscals Ampt in der Gerichtlichen Audientz.

XXIX.

Ord. cit. 17. §. 1. Add. G. B. 12. Nov 1647. G. B. 3. Marr. 1651 §. 2. & 3. R. 1654. §. Diemeil auch. 91. G. B. 30. Octob. 1654. §. 6. & G. B. 19. Febr. 1657.

WIr ordnen und setzen / daß bemeldter Kayserlicher Fiscal in der ordentlichen Audientz in Fiscalischen Sachen / jederzeit / es sey in novis, præfixis ordinariis vel extraordinariis zugelassen / und am ersten vor andern Procuratorn gehört werde / jedoch soll er in scriptis handlen / und in seinem mündlichen Vorträgen sich der kürtz befleissen / und sonst in allweg der Ordnung gemäß / wie andere Procuratores halten.

Er soll auch sein Protocoll fleissig und in guter Ordnung halten / also daß in den ältisten Sachen zum ersten procedirt, Gleichheit gehalten / nicht gegen einem Stand förderlich / gegen dem andern langsam gehandelt / damit also keiner vor dem andern beschwert / oder getrieben werde / ungeacht aller extraordinari-Befehl / ausserhalb unser und gemeiner Ständt des Reichs Bewilligung in gemeiner Reichs-Versamblung außgangen / so ihm zukommen / oder zukommen möchten.

1. Dep. 1577. §. Der Kay. erk. Fiscal 47. & Mem Iud. & All 1572. §. In den Fiscalischen. 12. (A.) 2. Mem. fiscalis. 1559. §. unic. (B.)

[A.] In den Fiscalischen Sachen soll man auch Gleichheit durchaus halten / und keinen Stand für dem andern beschweren oder treiben lassen.

[B.] Demnach Klage fürkommen / daß in Fiscalibus gegen einen Stand förderlich und gegen den andern langsahm gehandelt werde: Item daß die neue und letzte Ziel an des Reichs Anlagen einbracht werden / und die älteste hinterstellig bleiben / sollen Sie / (nemlich der Fiscal und sein Advocat) darob und daran seyn / daß hierinn Gleichheit so viel möglich gehalten / und die alte und newe Ziel mit einander einbracht / und im selben mehr Richtigkeit als bißhero geschehen gehalten werde. Deßgleichen soll auch der Fiscal hievor empfangenen Befelch nach auff des alten Pfennig-Meisters Kastanten procediren.

2. d. Mem. Fiscal. 1559

Unser Fiscal soll auch die alte und newe Ziel in des Reichs Anlagen mit einander / und mit die neue und letzte Ziel einbringen / und die ältere hinterstellig bleiben lassen.

3. R. 1576. §. Bey Berathschlagung. 101. Jung R. 1654. §. Sodann bleibts. 16.

Demnach auch etwan Streit und Difficultät eingefallen / da zween / drey oder mehr Ständ in Besitz und Nutzung einer unzertheilten Herrschafft seyen / gegen wem Unser Procurator Fiscal an Unserm Cammer-Gericht zu Einforderung des Reichs Anlagen die Proceß fertigen lassen / und darauff procediren soll / sintemal dann billich / daß solche nötige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden / als erklären und ordnen Wir / daß in gehörtem Fall allemal der Standt / so das Stamm-Hauß besitzlich in hat / zu Erlegung des Reichs-Steweren mit Recht von Unserm Fiscal angelangt / und gegen demselben verfahren werden soll / doch ihme seine Forderung gegen seine Mit-Erben / oder Mit-Beysitzer derselben Herrschafft / zu Vergnügung ihrer Gebührnussen / auch an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zuverfolgen in allweg hiemit vorbehalten.

4. Mem Fiscal. 1580. §. unic. (C.)

Der Fiscal soll auch in allen und jeden Exemption-Sachen zum forderlichsten / und de plano procediren, und zum Beschluß handlen / und ihme keine ungebührliche Verzüglichkeit in diesen Sachen / durch Unsern Cammer-Richter / und Beysitzer verstatten werden.

[C.] Die Kayserlichen Commissarii und Visitatores mögen dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern unberichtet nicht lassen / daß bey wehrender Visitation auch die Erfahrung bracht / welcher massen der Fiscal Kayserlichen Kammer-Gerichts in den anhangenden Exemption-Sachen fast langsam verfahren und ganz verzüglich handlen soll. Wann nun im Reichs Abschiede zu Augspurg Anno 1548. (a) publicirt / auß sondern wolerwogenen Ursachen angeordnet und befohlen worden / daß ermelter Fiscal in allen und jeden Exemption-Sachen zum forderlichsten und de plano procedirn und zum Beschluß handlen soll / dabey es seithero die Kayserlichen Mayst. und Stände gelassen. Als wird Ihro Fürstl. Gnaden und dem Collegio hiemit außerlegt / daran zu seyn / daß auch Er Fiscalis solchem wolbedachtem Abschiede mit schleunigem procedirn nachsetze / oder ihm sonst keine ungebührliche Verzüglichkeit in den Exemption-Sachen verstattet werde.

a. §. Solche andere. 53.

Wir

Wer wollen auch daß unser Kayserlicher Fiscal gegen denen / so sich in Bezahlung ihrer Anschläg zu Unterhaltung unsers Kayserl. Cammergerichts ungehorsam / oder säumig erzeigen werden / nicht allein zu Einbringung der Ordinari-Unterhaltung / sondern auch aller Erhöhung derselben mit Pœnal-monitorien, Darinn eines jeden Stands Ziel und Gebührnuß außtrucklich zusetzen / wie recht schleunig verfahren / und ernstlich procediren soll. 5. N. 1566. §. Dieweil aber. &c. Mem. Fiscal. & Quæst. 1572. §. Demnach. 2.

(D.) Demnach und da die Eintheilung einmahl richtig gemacht / soll der Kayserliche Fiscal gegen die säumige Stände zu Einbringung nicht allein der Ordinari, sondern auch aller erhöheten Unterhaltungē mit pœnal monitorien, darinn eines jeden Standes Ziel und Gebührnuß außtrucklich zusetzen / wie Recht / und Anno 1548. auch befohlen / schleunig verfahren. (D.)

Auff den Fall die säumige Ständt / und die so durch Executoriales, das jenig was sie schuldig / zuentrichten / und zubezahlen angehalten werden / solcher auffgangener Executorial halben / und sonst auffgeloffene Expens vermög derselben Executorialn nicht erstatten wollen / soll der Fiscal gegen den Säumigen / welche den auffgewandten Kosten verursacht / und noch nicht erlegt / zu Einbringung dergleichen Expens und Unkosten / wie sich in solchen Fällen gebührt / procediren und vollnfahren. 6. N. 1566. §. Zu dem soll. 104. & vii 1564 §. Auff das anbringen. 27. (E.)

(E.) Auff das Anbringen daß die säumige Ständt / und so durch Executoriales, das jenige so sie schuldig zu entrichten und zubezahlen / angehalten werden / darneben aber solcher auffgangener Executorialn halber und sonst auffgeloffene Expens vermöge derselben Executorialn nit erstatten wollen: soll der Fiscal hinfüro gegen den Säumigen / welche den auffgewandten Kosten verursacht und noch nicht erlegt / zu Einbringung dergleichen Expens und Unkosten / wie sich in solchen Fällen gebührt / procediren und vollnfahren.

Es sollen auch dem Fiscaln von denen zu deß Reichs Anlagen verordneten Lägstätten alle zwey Monat / und also von jeder Lägstatt / was und welcher Standt bey ihr erlegt / jährlich sechs anzeig beschehen / auff den Fall aber ein Lägstatt zu bestimpter Zeit kein anzeig thät / so soll es der Fiscal darfür halten / daß bey derselben Lägstatt / auff die nechst vorgehende ihr Anzeig nichts erlegt wäre / sich in seinen Procelsen darnach zurichten. Dep. 1557. §. Der Kayserl. Fiscal. 47.

Von Advocaten und Procuratorn / wie sie geschickt / und wie viel deren seyn sollen.

XXX.

ALs auch etwan mercklich Klag vermerckt worden / daß viel Partheyen in ihren Sachen durch ungeschickte und ungelarthe Procuratores, gröslich zu Verlust und Schaden kommen / seynd Wir bewegt dem Fürsehung zuthun: Setzen / ordnen und wollen demnach / daß Cammer-Richter und Beysitzer / zu den vorigen 24. Advocaten und Procuratorn, so ihnen vermög dero in Anno 1555. publicirten Cammergerichts-Ordnung / (1) anzunemmen zugelassen worden / noch mehr Procuratorn biß auff Sechs anzunemmen Macht haben. Ord. tit. 11. in princ. (1) d. princ. & N. 1570. §. Wiewol auch 62.

Und sollen dieselbe ehe und zuvorn sie zugelassen oder angenommen / durch Cammer-Richter und Assessorn, ihrer Lehr / Geschicklichkeit / Redlichkeit / rechter natürlicher ehrlicher Geburt / Wesens und haltens halb / und ob sie der Rechten gewürdigt / und an welchem Orth / wol Examinirt, und derhalben genugsam erfunden und erkant werden. 1. Ibid.

Der Religion halben soll es mit den Procuratorn wie hievorn / (2) von den Assessorn und Beysitzern geordnet / auch gehalten werden / und unser Cammer-Richter und Beysitzer keine andere zu Advocaten und Procuratorn annehmen / noch auch die auffgenommene darbey lassen / dann die jenigen / so sich zur alten Religion / oder Augspurgischen Confession bekennen / und derselbigen gemeß sich verhalten / sonsten aber / da einer oder mehr unter denselben befunden / so sich andern verbottenen Secten anhängig machen / oder sonsten ungebürliches Wesens und Wandels verhielten / dieselben zur Red stellen / und darunter / nach Inhalt obberührter (3) Verordnung / mit (3) d. §. 3. ihnen verfahren. 2. Ord. tit. 18. in princ. (2) Supra tit. 3. §. 1. Mem. proc. 1578. 9. Und wie. &c. (A.)

(A.) Und

[A.] Und wird schließlich abermahl erholt daß dem Herrn Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzern befohlen keine andere zu Advocaten und Procuratorn auffzunehmen/ oder dabey zulassen/ dann die jenige so sich zur alten Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession bekennen und der selben sich gemäß verhalten/ sonsten aber wo unter denenselben ein oder mehr befunden/ so sich andern verbottenen Secten anhängig machten/ oder sonsten ungebührliches Wesens und Wandels verhielten/ dieselbige zur Rede zustellen/ und darunter nach Inhalt der Ordnung

(a) Jd. tit. 1. in pr. (a) mit denselben zu verfahren.

3. Dep. 1557. §. Und wiewol. 30. (4) Tit. 15.

Es sollen auch die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath/ doch ausserhalb gewöhnlicher Rathstunden/ wie daß der Cammer-Richter jederzeit für gut und rathsam ansehen wird/ angenommen/ und darunter alle Beysitzer gehört werden/ inmassen hiervon oben (4) auch Anregung beschehen.

4. Ord. d. tit. 18. §. fin.

Und so einer angenommen und darnach ungeschickt/ unfleissig oder sonsten untäglich befunden/ soll derselbig jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer beurlaubt und an sein statt ein anderer angenommen werden.

Wie man Procuratores und Advocaten bestellen/ wie viel/ und was Sachen ein Jeder annehmen soll.

XXXI.

Ord. tit. 19 in princ.

ES soll kein Parthey mehr dann einen Advocaten oder Redner/ dem Cammer-Gericht verwandt/ in einer Sachen auffnehmen und bestellen/ damit die ander Parthey auch Advocaten und Redner mög bekommen/ und soll darinn kein Gefährligkeit gebraucht werden/ darumb soll auch kein Advocat oder Redner einiger Parthey in ihren Sachen rathen/ dieselbig Parthey wolle ihn dann zu einem Advocaten oder Redner der Sach auffnehmen.

1. Dep. 1600. §. Alß auch. 64.

Jedoch dieweil befunden/ daß nach tödtlichem Abgang der Procuratorn die Sachen offtermaln verlängert/ und die Partheyen in dem sie dessen etwan langsam Bericht/ oder in andere Weg nicht wenig beschwerdt/ und aufgehalten werden/ alß soll zu Abwendung solcher Verlängerung den Partheyen frey stehen/ jederzeit so fern sie die Sachen selbsten gern befürdert sehen wolten/ mehr alß einen Procuratorn/ jedoch dergestalt zu constituiren und zuverordnen/ daß der ein principalter, die andere aber non nisi in eventum, da der erste abgehen solt/ in der Sachen procedire, in welchem Fall dann der nächst hernach benante/ alßbald entweder die Sach mit repetition deß Gewalts prosequiren, oder wann er Ursachen dasselbig nicht zuthun/ solche dem Dritten/ oder folgenden in dem Gewalt benanten übergeben/ oder sich sonsten bey dem Gericht extraiudicialiter, und auch bey den Partheyen entschuldigen soll/ hierbey aber wird den substituirten ernstlich verbotten/ immittelst von den Partheyen an Wartgelt oder sonsten etwas zunehmen. (*)

(*) Imp. R. 1654. §. Alß auch weiter. 100.

2. Dep. 1557. §. Und demnach. 48.

Wir setzen und ordnen auch mit ernstlichem Befelh/ daß die Procuratores hinfürter bey ihren Ayden/ damit sie dem Cammer-Gericht zugethan/ den Partheyen von denen sie neben der procuration auch zu advociren ersucht/ und angesprochē werden/ dasselbige nicht sollen abschlagen/ und die Partheyen andere Advocaten zubestellen beschweren/ sondern der Sachen desto weniger annehmen/ auff daß sie den Partheyen mit advociren und procuriren können behülfflich seyn/ Es wäre dann daß sie solches auß sondern Ursachen durch Cammer-Richter/ und Beysitzer erlassen würden.

3. Ibid. §. Wir setzen und ordnen/ &c. 54.

Es soll auch kein Procurator ohne Vorwissen der Partheyen einem andern Advocaten die Sach vertrauen und befelchen/ sondern ein jeder selbst in denen Sachen/ die er angenommen advociren, oder wo sie je junge Doctores in Sachen gebrauchen wollen/ daß dasselbig mit Vorwissen der Partheyen geschehe/ und daß sie zum wenigsten derselben Advocaten, so sie gebrauchen/ producta und Handlung mit Fleiß ersehen/ erwegen/ examiniren, und der gestalt verfertigen/ daß einiger Mangel/ Unfleiß oder Versaumnuß darinn nicht gespürt werden mög.

Item

Item nach dem sich etwa begibt/ daß ein Procurator deß andern Procuratoris Advocat seyn will/ und aber die Procuratores von Menge der Sachen wegen/ beeden Aempternn/ ob Sie wol dieselbe tragen/ nicht wol vorsehn mögen/ ordnen und setzen Wir/ daß hinfüro kein Procurator sich deß Advocaten-Ampts/ in Sachen in deen er nicht Procurator ist/ gebrauchen/ dieweil auch der Redner/ oder Procuratorn und der Advocaten Aempter unterschiedlich seyn/ soll kein Advocat/ der zu einem Procurator nicht auffgenommen/ sich deß Procurator-Ampts unterfahen. 4. Ord. tit. 19 §. Item nach dem 1.

So auch ein Partheyen zu ihrem Procurator noch einen Advocaten gebrauchen wolt/ welches dann zu ihrem Willen stehen soll/ mag sie einen auß den geschwornen Advocaten deß Cammergerichts oder anderer Orth nehmen. Neben dem soll durch Unsern Cammer-Richter erstliches Einsehens geschehen/ daß die Procuratores die Partheyen nicht unterweisen/ oder mit tröstlichen Worten dahin bereden/ keinen Advocaten zunehmen/ sondern daß jederzeit solches zu der Partheyen freyen Willen und Gefallen gestelt werde. 5. Ord. ibid. §. 2.

Ferner wollen und befehlen Wir/ daß die Procuratores sich von coniunctis personis ohne ratification der Principal-Partheyen/ wissentlich nicht constituiren lassen/ sondern genugsame vollkommene Gewält cum ratificatione actorum von den Principaln selbst erlangen. 6. Mem. proc. 1578. §. Nr. 6. (A.)

[A.] Neben diesem wird erfahren/ daß die Procuratores sich von conjunctis personis lassen constituiren, wissentlich ohne Ratification der Principal-Partheyen/ davon viel Sachen unexpediret bleiben/ derohalben wollen und befehlen die Kayserl. Commissarii und Visitatores, daß die Procuratores in solchen Fällen genugsame vollkommene Gewälte cum ratificatione prius actorum von den Principaln selbst erlangen/ und dieselben bey obgesetzter Straff nach Ermessigung förderlich einbringen.

Dergleichen soll nicht zugelassen werden/ wie bißhero beschehen/ daß die Procuratores mehr Sachen annehmen/ dann sie außrichten mögen/ sondern soll der Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten sich bey den Procuratorn erkündigen/ auch ihnen bey ihren Pflichten aufflegen anzuzeigen/ wieviel ein jeder Sachen hab/ darauff sie auch bey ihren Pflichten die Warheit zusagen schuldig seyn sollen/ und so sie befinden/ daß etwan einer mit Sachen zu viel überladen/ alßdann demselbigen befehlen/ solchen seinen Sachen/ mit fleiß außzuwarten/ und so lang biß solche zum Theil erörtert/ andere neue Sachen/ sonderlich ohn Vorwissen/ und Willen Cammer-Richters und der Beysitzer nicht anzunehmen/ oder auch etliche der Sachen/ damit er überladen/ andern zuverrichten mit Vorwissen deß Cammer-Richters zuzustellen/ damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores und viele Willen der Sachen nicht verkürtzt oder auffgehalten/ und die Sachen unter die Procuratores etlicher massen eingetheilt/ und dardurch desto mehr gefürdert werden. 7. Ord. tit. 19 §. Dergleichen

Welchem Cammer-Richter und Beysitzer mit allem fleiß nachkommen/ und berürte Erkündigung und Verordnung im Jahr auffs länast zwey/ oder mehrmahl bey ihnen den Procuratorn thun/ darauff sie auch bey den Pflichten (deren sie jederzeit zuerinnern:) die Warheit/ und nicht allein ihre Parthey/ sondern auch die Anzahl aller und jeder derselben Sachen unterschiedlich anzuzeigen schuldig seyn sollen/ und demnach dißfalls die Sachen nicht wol/ auff ein gewisse Anzahl/ wie viel einem jeden Procuratorn zugestatten/ zurichten/ so sollen Cammer-Richter und Beysitzer nach ihrer Discretion und Gelegenheit der Sachen und Procuratorn hierinnen die Gebühr anordnen und vornehmen. 8. Visit. 1559. §. Dieweil auch in der Ordnung 10. (B.)

[B.] Dieweil auch in der Ordnung (a) wolbedächtlich versehen/ daß die Procuratores nicht mehr Sachen annehmen sollen/ dann sie ohnefärtlich außrichten können oder mögen/ und daß zu Verhütung deßelben der Herr Cammer-Richter und Beysitzere je zu Zeiten bey den Procuratorn sich erkündigen/ auch ihnen bey ihren Pflichten aufflegen sollen anzuzeigen/ wieviel ihr jeder Sachen habe/ damit sie alßdann denen jenigen/ die mit Sachen zuviel überladen auffliegen mögen/ so langebiß dieselben zum Theil erörtert/ dazu andere neue ohne sonderlich Vorwissen und Willen deß Herrn Cammer-Richters nicht mehr anzunehmen. Wir aber in dieser Visitation befunden/ daß solchem bißher nicht nachgesetzt/ sondern etliche Procuratores noch zur Zeit mit dermassen viel Sachen beladen/ daß nicht wol vermuthlich sie derselben allein der Partheyen Nothurfft nach der Gebühr außwarten können. Neben dem daß sie auch etwan in ihren Anzeigungen/ wann die von Ihnen erfordert werden/ ihre Partheyen oder Herrschafften an statt der Anzahl Sachen anzeigen/ und also da sie von einer Parthey oder Herrschafft viel Sachen haben/ dieselben alle nicht mehr alß vor (a) Part. 1. tit. 19. §. 1.

vor eine rechnen. So ordnen und setzen Wir/ daß Hochgedachter Herr Cammer-Richter und Beysitzer obgemelten Articul der Ordnung gleichförmig halten/ demselben hinfüran mit allem Fleiß nachkommen/ und berührte Erkündigung und nothwendige Verordnung im Jahr aufs wenigste zweymahl oder mehrmahl bey Ihnen den Procuratorn zu thun/ darauff sie auch bey den Pflichten (deren sie ieder zeit dabey zuerinnern) die Warheit und nicht allein ihre Partheyen/ sondern auch die Anzahl aller und jeder Sachen/ unterschiedlich anzuzeigen schuldig seyn sollen / und demnach eigentlats die Sachen nicht wol auff eine gewisse Anzahl/ wieviel iedem Procuratori zugestanden zurichten/ so werden sich hierinnen der Herr Cammer-Richter und Beysitzere ihrer selbst Discretion und nach Gelegenheit der Sachen und Procuratorn wol wissen der Gebühr zu halten.

9. Und dieweil befunden/ daß die Veränderung der Procuratorn offtermahls zu Augenscheinlichem Verzug der Sachen/ und Nachtheil der Partheyen fürgenommen/ So befehlen Wir/ daß solche Variatio oder Veränderung nicht mehr zugelassen oder verstattet werden solle/ Es geschehe dann ein solches mit Vorwissen und Bewilligung der Gegentheil/ darüber auch die Procuratores zu forderst Gerichtlichen Bescheidt erwarten sollen.

Mem. proc. 1578. § Sodann über diß. 1. (C.)

(C.) So dann über diß auch fürkommen/ daß die variatio Procuratorum offtermahls zu Augenscheinlichem Auffzug der Sachen und Nachtheil der Partheyen fürgenommen / so wollen die Herrn Kayserlichen Commissarii und Visitatores hiemit erinnert haben/ daß solche Variatio oder Veränderung der Procuratorn nicht mehr zugelassen und gestattet werden soll / Es geschehe dann ein solches mit Vorwissen und Bewilligung der Gegentheil/ darüber auch die Procuratores zuforderst gerichtlichen Bescheidt erwarten sollen.

10. Auff daß auch niemandts Armuth halben Rechtloß gelassen werde/ so soll der Cammer-Richter / die Sachen der Armen / die ihrer Armuth Urkund oder Anzeig bringen/ und den Ayd der Armen/ Inmassen/ wie unten (*) gesetzt/ erstatten/ den Advocaten und Procuratorn ihnen zurathen/ und zum besten im Rechten fürzubringen/ befehlen / und welchem Advocaten oder Procuratorn also solche Sachen befohlen werden/ der soll schuldig und pflichtig seyn/ bey der Pön Entsetzung seines Ampts die ohne Wider-Rede anzunehmen/ und nicht mit wenigern Fleiß / dann anderer seiner Partheyen Sachen/ zu handeln und fürzubringen/ dieselbe auch keinem andern Procuratorn zu übergeben/ oder aufftrencken/ Doch sollen solche der Armen Partheyen Sachen unter die Advocaten und Procuratores zugleich getheilt/ und in demselben solche Ordnung fürgenommen und gehalten werden/ daß keiner vor dem andern/ mit denselbigen beschwert werde.

Ord. de 19 § alt (*.) Tit. 35. ord.

11. Es sollen auch die Procuratores ihren Armpiern an dem Kayserlichen Cammer-Gericht allein aufwarten/ und sich deß procurirens an andern Gerichten / inn und ausserhalb der Statt Speyer enthalten / ausserhalb deren Sachen / darinn sie hievor procurirt oder advocirt hätten/ doch so die jungen und ankommenden Procuratorn/ so noch mit vielen Sachen nicht beladen/ an andern Gerichten sich auch gebrauchen lassen wolten/ sollen sie dasselbig mit Vorwissen deß Cammer-Richters/ und ohne Verseumnuß ihrer Cammer-Gerichts-Sachen zuthun/ Macht haben.

Ord. de tit. 19 § 5.

12. Und sollen sonst die Procuratores, in Reichs-Sachen/ und auff Reichs-Tägen von keinem Stand Vollmacht annehmen/ oder sich zu Reichs- oder andern Tägen in gütlichen oder Gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.

Ord. de tit. 19. § 4.

13. In gleichem sollen sie sich auch einige Commission zuverrichten nicht unterfahen/ noch sich darzu gebrauchen lassen/ es geschehe dann mit sonderlicher Bewilligung deß Cammer-Richters und Beysitzer/ in denen Fällen/ da es ohne Verhinderung und Verdacht der Gerichtlichen Sachen/ alß mit den jungen Procuratorn, die noch keine/ oder wenig Sachen hätten/ oder dergleichen seyn köndte/ doch soll dieses auch inseltem Fall dermassen geschehen/ daß sie sich zu Zeit der Jährlichen Visitation derhalb vom Gericht nicht abtenitren.

Vis. 15. 95. Ober Ann. 25. (D.)

(D.) Ober daß ist fürkommen/ daß sich die Procuratores und Cantzley-Personen etwan in Commissionibus gebrauchen lassen/ welches dann nicht wol ohne Verhinderung ihrer obligen, der Diensten geschehen kan: Derowegen ordnen und setzen Wir / daß hinfüro weder Procuratores, Proto oder Notarii, noch keiser oder andere dergleichen Personen sich einiger Commission zu verrichten unterfahen/ noch darzu gebrauchen lassen sollen/ es geschehe dann mit besonderer Bewilligung deß Herrn Cammer-Richters und Beysitzern in denen Fällen/ da es ohne Verhindierung und Verdacht der Gerichtlichen Sachen/ alß mit den jungen Procuratorn, die noch kein oder wenig Sachen hätten/ oder dergleichen seyn köndte. Doch soll dieses auch in seltem Fall dermassen geschehen/ daß sie nicht die Zeit der Jährlichen Visitation sich alß dann vom Gericht damit ablenitren.

Von

Von Substituirten und nachgesetzten Procuratorn und Übergebung der Sachen.

XXXII.

NAch dem auch bißhero die Procuratores, wann sie von dem Gericht abgestanden/ihre Sachen andern Procuratorn ihres Gefallens ohn Vorwissen der Partheyen/in Krafft der Clausul substituendi übergeben/ dergleichen zu Zeiten Sachen angenommen/ und fürter dieselbigen andern Procuratorn gantz befohlen/den Partheyen zu unträglichen Kosten. So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter die Procuratores so sie vom Cammer-Gericht abstehen/ oder sonst sich der Sachen/so sie einmahl angenommen/oder darauff von den Partheyen Geld empfangen/gäntzlich entschlagen wöllen/ohne Vorwissen und Willen ihrer Partheyen zu substituiren, oder andern die Sachen zu übergeben/ nicht Macht haben sollen/sondern ihren Partheyen frey stellen/ in ihren Sachen nach ihrem Gefallen Procuratores an zu nemmen. Ord. P. 2. 16. pr. inc.

1. Deput. 1577 §. Und wann etc. seq.

Und wann etwan zwo Herrschafften/die sich eines Procurators am Cammer-Gericht gebrauchen/Sachen gegen einander hätten/oder bekämen/so soll derselbig Procurator ohne Vorwissen und Bewilligung seines Principals keinen andern Procuratorn oder Advocaten, solche Sachen zustellen.

2. R. A. 1566 §. Und wann etc. seq.

Doch damit der privat Personen/ rechte Sachen mitler Weil biß sie Erinnerung empfahen/daß ihr Procurator vom Gericht abgestanden/ und sich in andere Weg wiederumb mit einem Procurator versehen mögen/ in nachtheiligen Stillstand nicht erwachsen. Setzen und ordnen Wir/daß in dem Fall/ da die Procuratores gäntzlich von ihrem Procurator Stand im Kayserlichen Cammer-Gericht abstehen/ so ferr sie in ihren Gewalten clausulam substituendi haben/ mit Vorwissen deß Cammer-Richters und zweyer Beysitzer/ biß auff der Partheyen Wolgefallen und Veränderung andere substituiren mögen.

3. Ord. cit. 20 §. 1.

Im Fall aber daß ein Procurator mit Erlaubnuß deß Cammer-Richters im Gericht sonst nicht erscheinen/ noch sein Termin versehen möchte/ und derselbig hies vor sich mit Gewalt zu der Sachen legitimirt hätte/ soll derselbig/ vor und nach der Kriegs-Besitzigung einen oder mehr Procuratores deß Gerichts biß zu seiner Ankunfft und Gegenwärtigkeit von seinet wegen in Sachen zu handlen/ zu substituiren Fug und Macht haben.

4. VI. 1560 §. Betreffend (A) Mem. Jud. & Assess. 1581 §. Dergleichen (B) Et Mem. Procur 1582. §. Wann man. 2. (C) a Ord. d. tit. 16. §. pen.

Welche Substitutiones vor den Protonotarien oder Notarien durch die Procuratorn selbst mündlich oder schrifftlich in der Cantzley geschehen/ und gleich alsbald in die Protocolla eingezeichnet werden/ damit man deren/ ob und wie die geschehen/ bey den Sachen desto beständiger Wissenschafft und Nachrichtung haben möge/ aber ausserhalb der Cantzley nicht angenommen/ sondern für nichtig geachtet werden sollen. [a] Darneben sollen sie auch im Gericht durch den Protonotarium, auch die substituirte Procuratores bey einer jeden Sach sonderlich vermeldt/ und also protocollirt werden.

(A) Betreffend die Substitutiones, so für denen Proto- oder Notariis durch die Procuratores geschehen/sollen die hinführo ausserhalb der Cantzley nicht mehr angenommen/ sondern gleich alsobald in die Protocolla eingezeichnet/ oder sonst berührte Substitutiones für nichtig geachtet werden: auch sollen die Proto- und Notarien von solchen Substitutionen gebührliche Relationen bey denen Protocollis zu thun schuldig seyn.

(B) Dergleichen wird man berichtet/ daß die Procuratores nicht mehr wie herkommlich/ coram Notariis substituiren, dahero öffters erfolgt/ daß die Substitutiones bey einer jeden Sach/ wie es die Ordnung vermag/ nicht verzeichnet werdeh/ und man von solchen Substitutionen, ob und wie die geschehen/ keine Wissenschafft haben kan: So wird derohalben befohlen/ daß Herr Cammer-Richter/Præsidenten und Beysitzere wollen die Procuratores mit Ernst dahin anweisen/der Ordnung und dem Herkommen sich gemäß zu verhalten/ und solche Substitutiones gebührender massen bey den Notariis oder Protonotariis selbsten mündt- oder schrifftlich zu thun/ damit man bey den Sachen berührter Substitution desto beständiger Nachrichtung haben/ und in jeder Handlung beylegen möge.

(C) Wann dann darneben auch berichtet wird/daß die Procuratores nicht mehr/wie herkommen/ꝛc. Reliqua ut ſuprà lit. B.

5. Es ſollen auch die Procuratorn ihren ſubſtituirten genugſam Bericht/und Information geben/und ohne ſolchen genugſamen Bericht/ſich kein anderer ſubſtituiren laſſen/auff daß das[a] vielfältig bitten ad proximam vel ſecundam, vergebliche Recels und unnöthige Submiſſiones, wie auch dieſes/ daß die Subſtituti erſt in publica audientia, durch deß Subſtituenten Schreiber Bericht einnehmen und empfahen müſſen/verhütet werde/und da ſolches unterlaſſen/[c] und hierüber vergebliche Recеſs gehalten würden/ſollen beyde Procuratores, der Subſtituens mit ſeinem Subſtituirten Straff der Ordnung gewärtig ſeyn.

d. Dep. 1557. §. Wo auch/ꝛc. §. a. Mem. Jud. & Act. 1580 § Von denen Procuratorn. 8. [D] b. Mem. Prõc. 1557. §. Ferner ſollen. 5 [E] c. Mem Jud. & Act. 1579. §. aber inſonderheit. 16. [F]

(D) Von denen Procuratorn kombt abermahls vor/daß ſie ſich deß vielfältigen abſentirens in den Audientien, langer Recеſſen und unnöthigen fürbringens nicht abmaſſen: Daß ſie auch durch die Subſtitutos Procuratores viel vergebentliche Recels halten laſſen/welche nachmals durch die Principal Procuratores revocirt, und dadurch die Audientien und Sachen auffgehalten werden: Dannenhero junge unerfahrne Schreiber darſtellen/welche denen Subſtitutis Procuratoribus nach erheiſchender Nothurfft der Sachen keinen gewiſſen beſtändigen Bericht geben können/dahero dz bitten ad proximam vel ſecundam mehrmals beſchiehet/auß gefährlicher Verändерung der Proceſs und Sachen erfolgen/und über dz die Procuratores die Producta gantz incorrect eingeben.

(E) Ferners ſollen auch die vielfältigen Subſtitutionen der Procuratorn nicht geſtattet/viel weniger zugelaſſen werden ohne Bericht zu handlen/ſondern da Sie auß unvermeidenlicher Nohtdurfft ſubſtituiren müſſen/ daß Sie dann dieſelbig Subſtituten der Sachen genugſam informiren, damit derjenige/ ſo alſo ſubſtituirt, nicht erſt in publica Audientia durch deß Subſtituentis jungen unerfahrnen Schreiber Bericht zu empfahen habe.

(F) Aber inſonderheit wird Ihnen diß mal befohlen/da ſie einander ſubſtituiren, daß Sie jedesmahl dem Subſtituirten darneben was zu handlen/Bericht thun ſollen/ oder aber da daſſelbig unterlaſſen/und darinn vergebliche Recels gehalten würden/ſollen beede Procuratores der Subſtituens mit dem Subſtituto Straff der Ordnung gewärtig ſeyn.

6. Damit aber die vielfältigen Subſtitutionen der Procuratorn verhütet/ auch ſonſt durch ihr und der Advocaten abſentirung und langanſſen bleiben/ die Sach nicht in Auffzug geſtellt/ſo ſoll denſelben nicht weniger als den Beyſitzern/ wie oben[f] verordnet/über ſechs Wochen inclusis feriis, in gantzem Jahr hinweg zu zeichen/ mehr gebühren/erlaubt/oder zugelaſſen werden/es wäre dann unvermeidenliche Urſach und Nohtdurfft vorhanden/daß einem auß Ermeſſung Cammer-Richter und Beyſitzer länger auß zu bleiben vergünſtigt würde.

d. §. Ferner ſollē. e. Dep. 1557 § Nach dem. 28. Add. G B 17. Auguſti. 1661. (f) Tit. 8. princ.

7. Und ſollen die Advocaten und Procuratorn/wo ſie Urlaub bey dem Cammer-Richter über Feld zu reiſen/bitten wöllen/daſſelbig Perſönlich thun/wo ſie aber in der Statt bleiben/ſolches in zufallender Nohtdurfft durch andere[a] jedoch per Schedulam mit Vermeldung der Urſachen zu thun Macht haben/bey Straff nach Ermäſſigung/deßwegen dann auch nohtwendige Erkändigung eingenommen werden ſoll.

Dep. 1557. §. Item §. b. G. B. 13. Octob. 1592.

8. Es ſoll auch hinfüro kein Procurator von deß andern wegen ſub ſpe ratificationis zu handlen zugelaſſen werden.

Ord. t 10. §. 9.

9. Wann auch zu recht verbotten und unleidlich/daß die Procuratorn, ſo ſich zur Sachen legitimirt, und mit Gewalt eingelaſſen/darinn viel Jahr procedirt, und litis Domini worden/ſich hernach da es ihnen gelieb zu exoneriren, und mittels den Proceſs zu ſuſpendiren Macht haben ſollen/ das Gericht und die Partheyen noch länger damit uffzuhalten und zu eludiren, wöllen Wir/ daß Cammer-Richter und Beyſitzer in ſolchen Fällen/da exonerationes zur Læſion und Verzug der Juſtitien geſucht/dieſelbe nicht geſtatten/[a] auch die Procuratorn ſich deren einmahl angenommener Sachen/ohne rechtmäſſig erhebliche Urſachen/und ehe darüber Erkandtnuß ergangen/nicht entſchlagen ſollen.

Mem. Jud. & Act. ſeln. 23. Mart. 1570. §. Wann auch/ꝛc. pen [G] a. G. B 6. Juli. 1579.

(G) Wann auch in den beſchriebenen Rechten verbotten/ſonderlich aber an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht gantz ſchimpfflich und unleidenlich/daß die Procuratores ſo ſich zur Sachen legitimirt, litis Domini vel quaſi facti und viel Jahr in der Sachen gehandlet/ ſich hernach/da es Ihnen gelieb/zu exoneriren, immittelſt den Proceſs zu ſuſpendiren Macht haben ſolſen/das Cammer-Gericht und Partheyen noch länger damit auffzuhalten und zu eludiren, wollen die Kayſerlichen Commiſſarii und Viſitatores nicht zweiffeln/ Cammer-Richter und Beyſitzer werden in ſolchen Fällen/da die Exoneirationes zu ſolcher Læſion oder Verzug der Juſtitien geſucht/ ſich aller Gebühr nach Ordnung gemeiner Recht erweiſen. Dannenhero auch ſcheinbare Urſachen pro exoneratione fürgeben/und darauff Ladung ad videndum ſe exonerari gebetten/ nichts deſto weniger denſelbigen Anwald als litis Dominum, und ſo von ſeinem Principalen genugſame Caution im Gewalt fürbracht/ immittelſt biß Er mit Recht exonerationem erlangt, mit ſeinem Gegentheil in der Sachen zu verfahren anhalten.

Dabey

Dabey neben sollen Cammer-Richter und Beysitzer / wo auch scheinbare Ursachen pro exonerationefürgeben/und darauff Ladung ad videndum se exonerari gebetten/nichts desto minder denselben Anwaldt als litis Dominum, und so von seinem Principaln genugsame Caution im Gewalt vorbracht/immittelst biß er mit Recht exonerationem erlangt/mit seinem Gegentheil in der Sachen zu verfahren anhaltē. 10. d. §. Wann auch pen.

Wie die Procuratores mit genugsamen Gewaldt / Ratificirung/und sonst in andere Weg versehen seyn sollen.

XXXIII.

Ord. tit. 21. in princ.

WIr setzen und ordnen auch/daß kein Procurator einige Sach zu händlen/oder im Gericht fürzubringen sich unterfahen soll/ er hab dann derhalben genugsamen Gewalt/(1) wo er aber mit genugsamen Gewalt hätt / soll er solches anzeigen/und Bestand thun/ohnferner Einred oder Disputation, und so er das nicht thun wolt/soll er stillschweigen/und sich ferner der Sachen nicht unterwinden/ a oder er soll/da er ohne Leistung gebührlicher Caution sich einließ / und etwas handelte / das rüber der Gebühr gestrafft werden.

(1) Ord. R. 1654 §. Damit auch/ 29. & 2. 1497. a Mem. Procur. 1581. §. Kein Procurat. 2. [A]

(A) Kein Procurator soll sich zur Sachen ohne Gewalt oder Anerbiettung und Leistung gebührlicher Caution einlassen/noch etwas handlen/ oder aber Er soll der Gebühr darüber gestrafft werden.

Ord. d. t. 21. §. 1.

Weiter setzen und ordnen Wir/ so die Procuratores in Recht erscheinen/ mit Einbringung der Ladung/Instrumenten/Acten, und anders der vorigen Instantz, und daneben zu Bestand und Caution sich erbieten/ daß dieselbe auff solchen ihren Bestand de rato & mandato, in præparatoris Judiciorum, biß zur Befestigung deß Kriegs zugelassen werden / die in mitler Zeit treuen Fleiß fürwenden sollen / von ihren Principaln Ratification ihrer vorigen Handlung/ und fürter Gewalt zu der gantzen Sachen zu erlangen.

2. R. 1566. §. Als auch 87.

Und so einiger von ihnen in angebottener oder bestimbter Zeit seinem erbiethen mit Einbringung genugsamen Gewalts/und Ratification nicht nachkommen wird/ derselbig soll ex arbitrio Unsers Cammer-Richters und Beysitzer gestrafft werden.

3. b. Mem Procur. 1571. §. Solte aber 5. (B) c. Ord. d. t. 21 §. 2.

So er aber in Anwendung gebührendeni Fleisses säumig würde / soll er darzu die Kosten und Schaden moræ & retardatæ litis, so auff die Sach gangen / da sie begehrt / von dem seinen außrichten und bezahlen / e und zu weiterer Handlung in der Hauptsach nit zugelassen werden/ohne Erlaubnuß deß Gerichts.

(B) Solte aber jemand/so keinen Gewalt bey handen/ sich zur Caution innerhalb bestimbter Zeit Gewalt cum ratificatione einzubringen/anerbieten oder dazu gelassen werden/aber darnach/ da Er seine Gegentheil eine gute Zeit auffgehalte/und doch zu letzt/da die erhaltene Zeit zur Legitimation verloffen/ keinen Gewalt fürbringen würde / soll derselbe hernach vermöge der Ordnung nicht allein weiters nicht angehöret/sondern auch in alle Kosten und Schaden/so Er dem Gegentheil solcher Verzüglichkeit wegen in der Sachen verursacht/condemnirt, oder auch da kein Schaden von Gegen Anwald gebetten/ durch Cammer-Richter und Beysitzer nach Ermässigung von Ampts wegen gestrafft werden.

4. (C) b Ord. d. t. 21 §. 4. Mem Jud. & Assess. 23. Maii. 1570. §. Die Procuratores. 20.

So aber ein Procurator sich liederlich oder allein sub spe rati ad cavendum einlassen/die Sachen dardurch ein gute Zeit auffhalten/und doch zuletst keinen Gewalt einbringen/welches dem Gegentheil je zu Zeiten zu grossen Kosten und Schaden reichen thut/ b oder auff vorgethane Caution ohne fernere Gewalt/ und Erlaubnuß deß Krieg befestigen/und händlen/und vor dem Beschluß der Sachen/kein genugsame Ratification für sich und seine unterseste Anwaldt etc/und andere die von seinent wegen gehandelt hätten/in Recht vorbringen würde/soll derselbig mit allem/wie jetzt gemeldet/ in expensas moræ, & retardatæ litis, sondern auch alle andere Schäden und Nachtheil/so dem Gericht und Partheyen darauß entstanden/ so viel Recht ist/ von dem seinen zu vergnügen/ertheilt/ oder da keine Schäden vom Gegentheil gebetten / durch Cammer-Richter und Beysitzer nach Ermässigung von Ampts wegen gestrafft werde.

(C) Die Procuratores so im Brauch haben sich liederlich ad cavendum in Sachen gerichtlich einzulassen/damit dieselbig eine gute Zeit auffhalten / und doch zuletzt keinen Gewalt einbringen/welches dann dem Gegentheil je zu Zeiten zu grossen Kosten und Schaden reichen thut/ derhalben nicht unbillich ermessen wird / daß dieselbe Procuratores in solchem Fall nicht allein Expensas moræ & retardatæ litis, sondern auch allen andern Schaden/so dem Gegentheil dahero entstanden zu erstatten schuldig seyn sollen.

5. Würde aber einer in causa jam pendente vor sich selbsten ohne Citation ad reassumendum sich einlassen und caviro, die Zeit vergeblich verfliessen lassen/ also daß erst nach verspielter voriger Zeit Citation ad reassumendum außbracht werden müste/ derselb soll ernster als sonst gestrafft werden.

Deput. 1600. §. wird aber/ & Consult. 1591. dub. 13. (D)

(D) *Hoc Consilium Camera typis excusum extat apud Gyim. Tom. 1. Part. 3. pag. 133. & seqq.*

6. Jedoch/wo vor Endung der ad legitimandum erhaltener Zeit/derwegē cavirt worden/ein Procurator derselben prorogation bittē wird/soll ihme solche/ so fern er glaubwürdig beschein/daß er sich dazwischē nit hat legitimiren können/zugelassen/ sonsten er auch dieses Verzugs halben ex arbitrio gestrafft werden.

Vis 1578. Sintemahl 10 (E)

(E) Sintemahl auch in gemeltem §. Die Procuratores, &c. 20 (a) und dem gedachtem Memorial deß 1575. Jahrs §. Solte aber 5. (b) denen Procuratorn zugestellt disponirt, wann Sie keinen Gewalt bey Handen/sondern sich zur Caution innerhalb bestimbter Zeit Gewalt zu zubringen anerbiethen/ dadurch Ihre Gegentheil auffhalten / und sich doch nach Verlauffung erhalter Zeit nicht legitimiren, daß solches nicht allein nicht weiters angehört / sondern auch in allen Unkosten und Schaden/die dadurch ihrem Gegentheil verursacht verwiesen/ oder da kein Schade beschret/nach Ermässigung von Amptswegen gestrafft werden sollen/und aber Mangel erschine/soll fürter diese Disposition observiret werden /jedoch wo vor Endung der ad legitimandum erhaltener Zeit derwegen cavirt worden/ein Procurator derselben Prorogation binen würde/ soll ihm solche/so fern Er glaubwürdig beschient/daß Er sich dazwischen nicht legitimiren können/zugelassen werden/aber sonst soll Er auch dieses Verzugs halben ex arbitrio gestrafft werden.

(a) Suprà lit. C. (b) Suprà lit. B.

7. So auch die Procuratoren generalia mandata procuratoria, ob ander schrifftlich und brieffliche Urkünden in einer Sachen eingelegt hettē/welcher sie sich in andern sachen auch gebrauchen wolten/sollen sie fürohin allweg gleich lautende Copey derselben Mandaten,uñ brieffliche Urkünden/zu derselbigen Sachen und Fällen/darzū sie sich deren gebrauchen wöllen/collationirt einlegen/ und sich zu derselben Sachen/ in denē die Originalia fürbracht/uff maß wie im 14. Titul (1) deß dritten Theils hieunten verordnet/ referirn.

Ord. d. tit. 21. (1) *S. tit. 5. 3.*

8. Es sollen auch die Procuratorn,so von ihren Herrschafften generalia Mandata besitzen/sich darauf nit nur in etlicher/ sonder allen derselben ihrer Herrschafft Rechthängigen Sachen,zu verhütung daraus erfolgenden Verzugs/und deß Unkostens/ so den Partheyen mit Außziehung und Exequirung neuer Ladung/ sonst dißfals verursacht werden möcht/vermög derselbē ihrer Gewalt einlassen/od aber glaubwürdigen Schein/ daß ihnen solchs von ihren Herrschafften und Principaln zu thun verbotten/gerichtlich vorlegen.

R. 1566. §. Und die zwey/ 89.

9. Sonderlich aber sollē die Procuratorn ihre gemeine habende Gewält/ vor sich selbß alsbald/ und ohn Erinnerung oder anhalten/ ad caulas fiscales bey Straff nach Ermässigung auch legen.

G. B. 3. Julii. 1557.

10. Wann auch etwan ein Procurator von seinem Stand abkompt/ sollen die jenigen/ so an deß abkommenen statt sich gerichtlich einlassen / Fleiß anwenden/ und mit allem Ernst sollicitiren, daß sie von den Partheyen/so mehr Sachen an Unserm Cammer-Gericht Rechthängig habē/nit nur Special Gewalt zu einer Sachen / so man gern befördern wolt/sondern ein general Mandat, oder aber gemeinsamt Gewalt zu einer jeden Sachen / zu handen bringen und erlangen mögen/ damit auch dißfalls gefährlicher Verzug vermitten bleibe.

Mem Procur. 1571. § Mann auch &c. (F)

(F) Wann auch etwan ein Procurator von seinem Stande abkompt / haben etliche im Brauch von einem Stande oder Partheyen /so mehr Sachen an diesem Kayserl. Cammer-Gericht anhängig hat/in einer Sachen/so man fordern will/mit Special-Gewalt sich einzulassen / da Sie doch so wol zu einer als der andern Sachen Gewalte haben müssen / damit dann dergleichen verzügliche Practique vermieden/wollen wir einen jeden vermahnet haben / in solchen Fällen einen General-Gewalt/oder sondere genugsame Gewälte zu einer jeden Sachen zu sollicitiren , und fürzubringen/welches dann rühmlich und zu förderlicher Justitien sehr dienlich.

Verzeichnuß Proc. 1557. 6. die Advoc. in Procur. princ. (A) 2. Mem. Proc. 1560 & hiervor/ 4. (B) Er Mem. Proc. 1581. §. Sie sollen auch/ &c. 14. *Vid. hic 24 loc.* P. 4. Vis. 1570. §. Für 1. nach dem 15. (C)

Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor Raht.

XXXIV.

Erstlich sollen die Advocaten und Procuratorn sich in ihren Supplicationen richtig erzeigen/mit irrig und unfleissig seyn/-dieselbe nit incorrect und mangelhafft/sondern durch sie selbst oder die jenigen / darauff sie sich sicherlich zu verlassen/revidirt eingeben/-solche auch den Rechten/ deß heiligen Reichs Ordnung und Abschieden gemäß/ingleichem ihre Bitt unterschiedlich/ und in specie formblich begreiffen

greiffen und stellen / damit ihnen auff dieselbige alsbald geholffen werden möge. (1) a Appius.

(1) *Hodie Supplicans in causis S. R. etiam libellum, si eo ipso die sua supplicatione appareat, vel in eodem indicare teneatur, ne Narrata supplicationis ea termino Citationis loco libelli reputentur: Ita Rot. 1654. 5. Decemb. nächst. 34. & Styla. In causis v. appellationum vel libellum Supplicationi adjungendum, vel in hac formi etiam dum alia prius loco libelli in praxi S. Rot. Citationis termini reputentur. R. 1654. 8. Zu Beförderung. 64. & seq. simil. G. B. 30. Octobris. 1655. §. 7. & Not. infra ad part. 3. tit. 36. §. 1.*

[A] Die Advocaten und Procuratorn sollen in ihren Supplicationen sich richtig ertzeigen/ nicht irrig und unfleissig seyn/damit auff dieselbe Ihnen alsobald geholffen werden mag / zu dem sollen Sie dieselbe Cammer-Richter oder Præsidenten selbst zustellen / auch sonst nicht zu spath oder unzeiten eingeben.

[B] Dieweil die Supplicationes und Producta, auß welchen die Process und Vrtheils-Briefe zu verfertigen/unförmlich und incorrect einkommen/ also daß solche unmangelhafft nicht gemacht werden mögen / so sollen die Procuratores Achtung darauff geben / auch was sie vermöge der Ordnung zu thun schuldig/Fleiß fürwenden/daß durch sie selbst oder die Ihren/auff die sie sich sicherlich zu verlassen/berührte Schrifften dermassen in guter Form gefaßt/revidiret und übersehen eingebracht/damit darinn auß einem jeden Ort ein gewisser Verstand oder Meinung zu schöpffen/ die Process und Vrtheils-Briefe ohne eines oder deß andern Vorwissen zu begreiffen/und in dem kein Mangel erscheine/dann wo dem nicht die Folge geleistet/ soll der Herr Cammer-Richter jedesmahl nach Gelegenheit gegen den Vbersehenden gebührliche Straff unnachläßig fürnehmen und exequiren lassen.

[C] Fürter nach dem Vns fürgebracht worden/daß die Partheyen diesmahls umb Process supplicirten, die Ihnen in gemein: **Wie gebetten/abgeschlagen**: Oder unter denen und dergleichen Worten: **Wo die Partheyen förmlich bitten würden / solte darauff erfolgen was Recht**: Die Supplicationen decretiret worden/daraus erfolgen mag/daß die Zeit verlohren und vergebenlich Vnkosten angewendet/ auch die Partheyen nicht allein auffgezogen/sondern auch etwan gänzlich bewegt werden ihre gute Gerechtigkeiten erfitzen zu lassen. Hierauff so setzen ordnen und wollen Wir/daß die Procuratores oder Partheyen / so umb Process supplicirn mit allem Fleiß ordentlich und formblich denen Rechten/deß heiligen Reichs Ordnungen und Abschieden gemäß ihre Supplication stellen/und ihre Bitte unterschiedlich und in specie darinn sollen. Wo aber einige Supplication fürkommen würde/darinn dz gestellet unterschiedlich begehren nicht auß denen fürgebrachten Narratis von Rechts wegen folgen möchte / und doch zu Ende derselbigē Supplication nächfolgende Clausul, so mit folgenden und dergleichen Worten angefügt (**Hierüber begehrend mit Recht und Gerechtigkeit/nicht allein gebettener / sondern auch einer jeden andern rechtmässigen Form und Gestalt/wie daß von Rechts wegen am kräfftigsten beschehen soll oder mag / mitzutheilen**:) Daß Cammer-Richter und Beysitzer unangesehen/daß die in specie gethane Begehr nicht förmblich noch schließlich ist/auff die vorbrachte Narrata erkennen sollen / was darauff von Rechts wegen zu erkennen sich gebühret/und Er in specie hätte bitten sollen oder mögen.

Zu dem sollen sie dieselbige dem Cammer-Richter oder Præsidenten selbst / oder je in den Rahtdarinn der Cammer-Richter ist/und nicht in andere Rähte / noch den Beysitzern/auch sonsten nicht zu spath/oder zu unzeiten überantworten. 1. 1 Princ. & Mem. Procur. 1557. §. Nach dem sind angeregten. pto. (D) Ord. tit. 22. §. 1.

[D] Nach dem sich zu getragen / daß etliche Procuratorn durch ihre Substituten, so sie umb Vrtheil sollicitiren die Supplicationen, so sie auß fünffen oder sechsen / die sie jederzeit in der Hand gehabt/genommen/und dem Referenten gegeben worden/daraus mit geringer Argwohn geschöpfft/ als ob Ihnen der Referent wissend/wessen sich die Herrn Beysitzer nicht wenig beschwert/auch derhalben nit ferner in Sachen referiren wollen / und also dieselben Sachen andern gegeben werden müssen/zu Verlängerung der Partheyen/so sollen hinführo solche Supplicationes durch die Procuratores oder deren Substituten nicht den Beysitzern/sondern allein dem Cammer-Richter oder dessen Ampts-Verwesern zugestellt werden. 2. Ord. d. tit. §. 6.

Es soll auch ein jeder Procurator der umb Process in Raht supplicirt, neben und mit der Supplication, seinen Gewalt / oder einen glaubwürdigen Schein seines Befelchs von seiner Parthey übtrgeben/oder sonst de rato, wie sich gebührt/caviren. 3. Ord. tit. 22. §. 2. Ord. tit. 22. §. 1.

Deßgleichen soll kein Procurator oder Parthey von einem Raht in den andern supplicirn, sondern so einer / deme ein / oder mehrmals Process abgeschla-

gen / wiederumb auß neuem Vorbringen und Ursachen / oder auff andere Weg suppliciren will / der soll solche fernere Supplication in den vorigen Raht überantworten / auch die vorige Supplicationes mit ihren auffgeschriebenen Decreten, wo sie die bey Handen / wo nicht / derselben Copey mit und neben derselben letzten Supplication übergeben / damit den Beysitzern mit Ursach geben werde / allererst bey der Cantzley / oder den Rahts Protocollis nachsuchen zu lassen / und zu erkündigen / was die vorigen Decreta, und wer die Referenten gewest.

a. Verzeichnuß Procur. 1557. §. Desgleichen / vol. 88 / fo. 1. (E)

[E] Desgleichen sollen sie die Supplicationes, wo die durch die Partheyen oder sonst unförmlich gestellt oder incorrect geschrieben / revidiren, subscribiren, und de rato caviren, und die vorige Supplicationes mit ihren Decreris vermöge der Ordnung wieder fürbringen / damit denen Beysitzern nit Ursach gegeben / denen Sachen allererst bey der Cantzley / oder bey den Rahts-Protocollis nachsuchen zu lassen / und zu erkundigen / was die vorigen Decreta und wer die Referenten / die alsdann darüber gehört werden müssen.

4. Deput 1600 §. Jeneralia 22. & G Bajo M tili 1593. princ.

Es sollen auch die Procuratorn bey Straff nach Ermässigung ihre Supplicationes im Rahr zweyfach oder doppelt übergeben / und deren eine / wie auch gleichlautende Copeyen darinnen vermelter Beylagen (: so viel derselben von ihnen hernach erfordert werden :) ehe sie die Decreta erheben / bey der Cantzley verbleiben lassen / damit man deren auff jeden künfftigen Fall zur Nachrichtung mächtig seyn möge.

5. Mem Procur. 1576 §. Damit auch 1. (F)

Damit auch die Supplicationen so im Rahr umb Procels übergeben / desto schleuniger zum Decretiren befördert / so ist für gut angesehen / daß nun hinfüro ein jeder Procurator, wann er ein Supplication im Rahr übergeben will / den Tag der Überantwortung / oder Exhibitionis bey Straff der Ordnung darauff verzeichnen / damit man jedesmals / wann ein Supplication einkommen / wissen möge: daß auch dieselbe anderst nicht überantwortet werden soll.

[F] Damit auch die Supplicationes, so im Rahr umb Procels übergeben / desto schleuniger zum decretiren befördert / so ist für gut angesehen / daß nun hinfüro ein jeder Procurator, wann Er ein Supplication im Rahr übergeben will / den Tag der Überantwortung darauff bey Straff der Ordnung / damit man jedesmahl / wann ein Supplication eingeben / wissen möge / verzeichne / daß auch dieselbe anderst nicht überantwortet werden soll.

6. Ord d. 22. § 6. a Mem. Alleis. 1578. §. So vro sind im 18. 21. Eb (2) In hac subscriptione etiam Advocati cum a bemandi sunt. G. B. 17. abrii. 1613. § 9. Excepta statuum imperii Consiliarii actualium. B. 9. Jan 1660. § 3.

Item es soll kein Procurator unter dem Nahmen der Partheyen / die nicht persöhnlich zugegen / und solche Supplicationes selbst übergeben suppliciren, sondern sich selbst / als Anwaldt in Supplicationibus, und mit eigner Hand / nicht durch seinen Substituten oder Schreiber subscribiren. (2)

[Fb] So befindt man täglich / daß die Procuratores die Producta und Supplicationes nicht mit eigener Hand / sondern zu offtermahlen durch ihre Substituten subscribiren lassen. Derohalben hinfüro wo solcher Mangel erscheint / Sie alsobald darumb zu straffen.

7. Ord d. 22. § 6. a Mem. Procur. 1557. § Item daß — 21. (G) b. Ord d. 22. in princ.

Es sollen auch die Procuratores in Außbringung der Ladung und Procels, in Sachen / da Viva voce appellirt, qualitates und a tenorem sententiæ, damit man vernehmen möge / von was Urtheiln appellirt, b darzu auch ob die Summa der Ordnung und Privilegien gemäß sey / in suppliciationibus anzeigen.

[G] Item daß Sie in Supplicationibus, wann Sie nmb Citation suppliciren, in Appellation-Sachen nicht Tenorem, noch diem latæ sententiæ anzeigen / damit man vernehmen könne qualitatem sententiæ, oder von was Urtheiln appellirt.

8. Mem. Procur. 1561 § Derogl. (H & recepius Stylus. (2) Alsdann auch. 1. (I)

Desgleichen auch diem latæ sententiæ exprimiren, und die Formalia nach thuenlichen Dingen justificiren, auch die Instrumenta appellationum an solchem Orten / da die Formalia angezogen / signirt, neben den Supplicationen übergeben / damit die Beysitzer vergeblicher Mühe enthaben / und desto förderlicher zu Gewinnung der Zeit diese Substantial Puncten ersehen mögen.

[H] Aber dasist auch fürkommen / obwol in angezogenem Visitations-Abschiede deß verschienenen 1570. Jahrs (a) geordnet / was sich die Beysitzer und in Einführung der Appellation-Sache mit justificirung derselben Formalien zu verhalten / daß da in solchem Mangel erscheinen solt. Derowegen man sie nach mals itzt angeregten Abschiedes im besten hiemit erinnert / und vermahnet haben will / also daß die Procuratores in Supplicationibus, welche sie neben den Instrumenten Appellationum übergeben / diem latæ sententiæ exprimiren, und die Formalien nach thunlichē Dingen justificiren; oder aber zum wenigsten dieselbe Instrumenta an solchen Orten signirt, neben den Supplicationen übergeben / damit die Beysitzer vergeblicher Mühe enthaben / und zu förderlicher Gewinnung der Zeit diese Substantial Puncten ersehen mögen.

[I] Alsdann auch erregtes werden Appellationes angenommen / die nachmals in formalibus mangelhafft befunden und für defect erkent / dieweil aber diß zur Verkleinerung deß Gerichts / und Ver-

und Verhinderung anderer Sachen gelangt / da unerörtert der Formalien in den Appellationen ferner hauptſächlich zum Beſchluß procedirt, und ſich letzlich berührter Defect erſt befindet. Dieſem vorzukommen ſollen die Procuratores, gleich nach reproducirten Proceſſen, und Fürbringung der Acten oder Inſtrumenti Appellationis, vermöge der Ordnung die Formalia derſelben Appellationen juſtificiren, darauff auch die Beyſitzer in den nächſt-folgenden Rechts-tägen / daß kein Mangel daran erſcheine / gute Achtung haben ſollen.

9. A. 1566 p. Schwarz. 97.

Es ſollen auch die Procuratorn in Appellation-Sachen aller Appellaten Nahmen benennen / damit die Executiones Citationum ihren gebührlichen Fürgang erlangen mögen.

10. Ord. d. tit. 22 §. 4

Wie dann auch / da einer umb Ladung oder ander Proceſs wieder Vormünder / Erben / Helffer / Helffers-Helffer / und dergleichen anzuhalten hätt / der ſolle die Namen in der Supplication anzeigen / und nicht allererſt / ſolche in executione zu benennen vorbehalten.

11. Ord. d. tit. 22. §. 7.

Es ſoll kein Procurator in Sachen ſo gerichtlich einmal eingeführt / im Raht umb Proceſs oder ſonſt anderer Geſtalt / dann umb Urtheil ſuppliciren / ſondern in den rechthängigen Sachen jederzeit was er zu begehren / und fürzubringen / daſſelbig gerichtlich thun.

12. Ord. d. tit. 22. §. 4.

So dann die Procuratores alſo umb Urtheil und Beſcheid anhalten wöllen / ſollen ſie ſolches in Schrifften / durch Supplicationes thun / in denſelben / auff was Zeit / und wor auff beſchloſſen / und ungefährlich was die Sachen antreffen mit wenig Worten anzeigen / damit der Cammer-Richter bey den Beyſitzern / ſo ſolche Sachen hinter ihnen haben / wiſſe anzumahnen.

13. Mem. Procur. 158. §. Ordnach 1. (K)

Supplicationes pro confirmatione, aut Ordinatione Tutorum, ſollen nicht judicialiter, ſondern im Raht übergeben werden.

[K] Demnach auch bey dieſer Viſitation fürkommen / was maſſen etliche Procuratores in Braun bringen Supplicationes pro confirmandis Tutoribus judicialiter einzubringen / die Audientz auch deſto mehr zu verhindern / und man ſich aber zu erinnern weiß / was maſſen dieſelbe hiebevor extrajudicialiter in Senatum ad expediendum übergeben worden / als wollen die Herrn Kayſerl. Commiſſarii und Viſitatores Ihnen denen Procuratorn hiemit auffferlegt und befohlen haben / dergleichen Supplicationes hinfüro nicht mehr judicialiter, ſondern wie angeregt ad Senatum zu übergeben.

14. Ord. d tit. 22. §. alle (e) Ta. 19. §. 5.

Und ob ein Procurator einen auß den Beyſitzern auß rechtmäſſigen Urſachen in einer Sachen verdächtig hielt / ſoll er ſolche Urſachen deß Verdachts dem Cammer-Richter zum füglichſten / und in geheim anzeigen / der alsdann wie obgeſetzt / (3) gebührliches Einſehens thun ſoll.

Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor Gericht.

XXXV.

WIr ordnen und ſetzen / das fürohin alle und jede Procuratorn, ſo gegenwärtig und mit Kranckheit nicht beladen / eines jeden Gerichts-Tags / mit zierlicher langer Kleidung ihrem Ehren-Stand gemäß / zu rechter Zeit und in puncto primæ ehe und zuvor die Urtheil und Beſcheid eröffnet / im Gericht an ihren Stellen erſcheinen / und nicht einer nach dem andern ihres Gefallens dahin kommen / damit ſie ſelbſt die Beſcheid und Urtheil ableſen hören / darauff die Nohtdurfft handlen / und deſto ſchleuniger verfahren mögen / auch den Partheyen dardurch nichts verſaumbt werde.

a. Mem. Procur. 1577 §. In eodem tenore 1. (A)

Daß ſie auch auß dem Gerichte ohne Erlaubniß deß Cammer-Richters nit gehen / od abtretten / ſondern darin biß zu Ende deſſelben in ihrer Ordnung ſtehen bleibt.

b. Mem. Procur. 1574 §. Beygleichem 1. (C)

c. §. Insonderheit.

[A] Inſonderheit aber ſollen alle und jede Procuratores, da ſie ungegen und mit Kranckheit nicht beladen / zu Abhörung der Beſcheide in allen Audientien ohne Zulaſſung einer Entſchuldigung in ihrer Stell erſcheinen / damit denen Chur-Fürſten / Ständen und Partheyen / denen ſie dienen / durch ſie nichts verſaumbt / wie es etlichmal beſchehen / werde. Aber darnach da jemand ſo auß Ehehafften Urſachen ſich zu entſchuldigen / ſo mag derſelbe Erlaubniß bitten / doch daß Er ſeinem Subſtituirten genugſamen Bericht laſſe / was Er an ſeiner ſtatt zu handlen.

d. Ord. tit. 25. in fine. Add. Ord. d. an. 1600.

[B] Sonderlich zu den gerichtlichen Audientien mit zierlichen langen Kleidern ihrem Ehren-Stande gemäß erſcheinen und das gleich in puncto primæ, damit ſie ſelbſten die Beſcheide und Urtheil ableſen hören / darauff die Nohtdurfft handlen / und deſto ſchleuniger vollnfahren mögen /

gen/sonsten da etliche nicht der Gestalt erschienen / oder das vielfältige absentiren und gebrauchte Verzüglichkeit nicht nachlassen solte/haben Cammer-Richter und Beysitzer Befelch Ampts wegen gebührliches Einsehen zu thun.

[C] Dergleichen sollen die Procuratores in puncto primæ mit ihrer zierlicher Kleidung / als Ihnen hiebevor von wegen Käyserl. Mayest. und aller Ständen auch befohlen / erscheinen / und nit einer nach dem andern ihres Gefallens in die Audientz kommen.

1. Memor. Procur. 1576 §. prince. verf. Im Fall/u. [D] a. B. Ord. 1570. b. d. verse. Im Fall.

Im Fall aber jemand unter ihnen / durch erhebliche Ursachen und Verhinderung / entweder gar oder zu rechter Zeit nicht erscheinen könte / der soll er solches dem Cammer-Richter oder Ampts-Verwesern selbst mit Überantwortung eines Zettuls/darin die Ursachen seiner Verhinderung mit kurtzen Worten vermeldt / anzuzeigen schuldig seyn / und alsd anderst nit/dann mit Vorwissen und Erlaubnuß vom Gericht bleiben.

[D] Im Fall jemand unter Ihnen durch erhebliche Ursachen und Verhinderungen nicht erscheinen könte/soll Er solches dem Herrn Cammer-Richter oder Ihro Fürstl. Gn. Ampts-Verwesern selbst mit Überantwortung eines Zettuls / darinn die Ursachen seiner Verhinderung mit kurtzen Worten vermeldet / anzuzeigen schuldig seyn / und also anders nicht / dann mit Vorwissen und Erlaubnuß vom Gericht bleiben.

2. B. B. 11. Aprill 1595. §. ult.

Doch sollen sie auch bey ihren Pflichten / damit sie dem Gericht zugethan / ohne sondere hohe und gegründte Ursachen/sich deß vielen excusirens und absentirens nit gebrauchen/sondern den Audientien/wie gemelt / fleissig und beharrlich beywohnen.

3. Mem. Jud. & Aff. 1576. §. Damit auch. [E]

Damit auch hierüber mit Ernst gehalten werde / sollen die Pedellen in jeder Audientz die jenigen/ welche jetzt erzehlter Verordnung nicht gemäß erscheinen / oder im Fall keine erhebliche Entschuldigung / auff angeordnete weiß vorhanden / gar ausser bleiben/bey ihren Ayden und Pflichten/damit sie Uns und dem Gericht verwandt/mit Fleiß auffzeichnen / auch im Namen deß Cammer-Richters von Stund die Straff der Ordnung von ihnen erfordern und abnemmen/darinnen der Cammer-Richter den Pedellen die Hand bieten / und die Procuratorn, da sie sich dißfals weigern würden/ dahin durch gebührende Mittel halten soll.

[E] Damit auch die Procuratores fleissiger seyn/dann fürkommen / und zu rechter Zeit in die Audientz mit gebührlicher Kleidung erscheinen/und darob gehalten werde/so haben die Käyserl. Commissarii und Visitatores denen Pedellen Befelch gegeben/in jeder Audientz die jenigen/welche deß heiligen Reichs-und Visitations-Abschieden nicht gemäß erscheinen/oder im Fall kein erhebliche Entschuldigung auff angeordnete weiser verhanden/gar auß bleiben/bey ihren Eyden und Pflichten damit Sie dero Röm. Käyserl. Mayest. und dem Gericht verwandt / mit Fleiß auffzuzeichnen: Auch im Namen deß Herrn Cammer-Richters die Straff der Ordnung von Ihnen abzunehmen/ darinn der Herr Cammer-Richter Ihnen die Hand zu bieten/ und die Procuratorn im Fall sie sich das zuthun verweigern würden / dahin durch gebührende Mittel wird zu halten wissen.

4. Mem. Procur. 1559 §. 2. e olle. ult. (F) Memor. Proc. 1521. §. Die Advocaten. ult. (G) Et Memor. Procur. 1574. §. Dieweil auch. (H)

Es sollen auch deß Gerichts geschworne Advocaten, so zur Stell anwesend / fleissig in der gerichtlichen Audientz erscheinen / und von mehrer deß Gerichts und ihrer selbst Ansehens wegen/nit ausser/sondern innerhalb der Schrancken/ an ihr gewönlich Ort und Stell sich verfügen uñ setzen / und daselbst auffs wenigst biß die Urtheil und Bescheid abgelesen/verharten und sitzen bleiben.

[F] Es sollen auch die Gerichts geschworne Advocaten, so allhie anwesend / und doch bißhero selten in die Gerichts-Audientz kommen / hinfüro etwas fleissiger darinn erscheinen / und von mehr deß Gerichts/auch ihrer selbst Ansehens wegen auff ihre gewöhnliche Banck in die Schrancken sitzen/und daselbst auffs wenigst biß die Urtheil und Bescheide gelesen verharten.

[G] Die Advocaten werden auch hiemit vermahnet in den gerichtlichen Audientien fleissiger zu erscheinen/auch in ihrer Stell und statt innerhalb der Schrancken zu sitzen / wie dann in der Cammer-Gerichts Ordnung weldbächtlich statuirt.

[H] Dieweil auch erkundigt/daß die Advocaten, selten im Gericht erscheinen/und da Sie gleich gegenwärtig sich ins Gericht an die gewöhnliche Oerter nicht setzen / als wollen die Käyserl. Commissarii und Visitatores, daß sie die Advocaten in Verlesung der Urtheil an gemelten Oertern sich verfügen/daselbst auch/wie herkommens / biß die Urtheil verlesen / dem Gericht zu Ehren verharten und beywohnen.

5. Ord. d. tit. 2. §. 1. a. Vis. 1559. §. Es sollen auch. (I)

Es sollen auch die Procuratorn sonst Erbarkeit vor Gericht vermög ihrer Pflicht gebrauchen/uñ sich ungebührlicher Geberden/Wort und Handlungen enthalte/ fürnemblich aber sollen sie wider die ergangene Bescheid und Urtheil vor dem Gericht sich nit spöttlich erzeigen/sondern hierinnen deß Gerichts Ehr gethaner Pflicht nach/uñ bey Vermeidung der Straff nach Ermässigung bedencken/da sie aber vermeinen würden/ unbillicher weiß beschwerdt zu seyn/ist ihnen oder ihren Partheyen unbenommen/ solches hernach gegen dem Cammer-Richter bescheidentlich zu vermelden.

(1) Es

(1) Es sollen auch die Procuratores sich hinfüran etwas mehr als bißhero/wie fürkommen/ beschehen/in den gerichtlichen Audientien der überflüssigen und hitzigen Schimpff wort/dergleichen deß Redenredens enthalten/ und aller Bescheidenheit in Worten und Geberden vermöge der Ordnung befleissen. Fürnemblich aber sollen sie wieder die ergangene Bescheide und Urtheil vor Gericht sich nit spöttlich ergetzen/sondern hierin deß Gerichts Ehr/ gethaner Pflicht nach und bey Vermeidung der Straff nach Ermässigung Bedencken. Da Sie aber vermeinen würden/sich hierwider unbilicher weise beschwert zu seyn/ist ihnen und ihren Partheyen unbenommen/ solches hernach gegen der Herrn Cammer-Richter ad partem bescheidenlich zu vermelden.

6.
Ord d.t. 23. §. 2.

Es soll auch ein jeder Procurator Schimpff wort/oder sonst unbescheidliche/und unnütze Reden im Gericht/vor Cammer Richter/Præsidenten/den verordneten Assessorn, der Canzley uñ Protonotarien vermeiden/und meñ̃ade weder mündlich noch schrifftlich schimpffieren/sondern seine Sachen züchtig/fürbiich und mit dienstlichen Worten/oder in Schrifften fürtragen.

7.
Ord d.t. 23. §. 2. a. Mem. Procur. 1557. §. Item daß nicht

Item sollen die Procuratore hinfürter unter der gerichtlichen Audienz sich viel redens unter ihnē selbst/ob mit andern umbstehende enthalten/ an ihrē Orten stehē bleiben/und nit einer zum andern gehen zu schwätzen/ sondern auff die gerichtliche Handlung uñ Fürtrag fleissig Aufmerckens haben/damit ein jeder/was in seiner Sachen einer gehandelt/oder ein Fürtrag geschicht/alsbald unangemahnt wisse seiner Partheyen Nohtdurfft dargegen fürzubringen. (K)

(K) Item daß nit ein jeder Procurator an seinem Ort stehen bleibe/sondern je einer zu dem andern gehe zu schwätzen/und auff die Recess nicht gute Achtung geben.

8.
Mem. Procur. 1580. in princ. verbo. Er ord Ord. supra lat. U.

Wie sie dañ auch ihren Schreibern oder Protocollisten ungebührliche umblauffen und Geschwätz/devorab wañ man coram Deputatis handelt nicht gestatten sollen.

9.
Ord. tit 2. §. 33.

Item sollen die Procuratores alle ihre Materien und Handlung in Schrifften fürbringen/uñ in übergebung der Schrifften nichts anders/ dañ also/ und dergleichē Meinung reden: In Sachen zwischen A. und B. geb ich diese Beschrifft/nemblich libell. exceptionē, duplic. &c. und sonst in litis contestationibus & conclusionibus, sich der Wort/ die hieunten im dritten Theil vom Procels gemelt (1) gebrauchen.

(1) Tit. 15. §. 4. Tit. 38. §. 10. & Tit. 26 Add. B. 10. Octobris. 1565.

Und dieweil die lange mündliche Recels und Fürträg sonst nirgends zu dienstlich/ daß zu verlängerung deß gerichtlichē Procels/uñ verhinderung der Sachen/wollē Wir dz die Procuratores sich derselbē in allen ihren Handlungen zumahl gar enthalten/ auß keinen mündlichen Recels über 3. od 4. linien lang/ er sey gleich nohtwendig oder nit/ halte/und wz nit ohn mehrer wort geschehē kan/ solches anders nit/ als in scripeis mit kurtzer vermeldung der inscription uñ begehrens/ zugleich cum copia übergeben/ und vorbringen/darauff daß der Gegentheil in derselben Audienz/oder ad proximam gleicher massen zu handle schuldig seyn/(1) alles bey Straff nach ermässigung/ jedoch soll in diesem fall iudicis arbitrio alle nohtwendige Umbständ zu erwegē/ nichts benesñen/ sondern fürbehalten seyn.

10.
Ord d tit § 4. 2. G. B 7 Julii. 1590 § ult. & De. tit. 1600. §. 7 auch. 76. (1) Sed Quia Nostra paena nulla num. 5. brev. alle-

Und damit umb so viel mehr die Procuratorn sich dergleichen langen mündlichen Handlungen zumässigen verursachet/auch die jenigen/ so etwan gantz fürsätzlich das gegē gehandelt/gemercket werden kötten/ So soll der Cammer Richter alle Wochen am Sambstag die gerichtliche Protocolla durch 2. od 3. Beysitzer visitiren/und da man bey einem/oder mehr lange ungebührliche Recels gehalte befindē würde/ die Straff durch sondere Bescheid in offentlicher Audienz publiciren/ uñ von den Pedellen jederzeit auffzeichnen/ und unnachläßig einfordern lassen. (3)

11.
Mem Jud. & Aff. 1. abr 15. o. 4. Mem Jud & Aff. 2 abr 15. o. 5. Dec. tit. weil 7. Sed dupl. 2 tit. 1. lit. Q. b. d 5. Dec auch. 76.

Neben dem wird hiemit nit allein dem Cammer Richter/sondern auch den Præsidenten uñ allen Beysitzern aufferlegt und befohlen/in den Audientien darauff sonderlich Auffmerckens zu haben/solche lange Recels in offener Audienz zubereden/und den Notarien dieselbigen zu notiren deselben. (4)

(3) Add. R. 1614. §. Gleichergestalt. 92.

12.
Mem Jud. & Aff 1. 858 Dud o. 90. 5 (L)

(L) Und obwol denen Procuratorn nun offt und vielmahl bey andern Visitationen, und in derselben Ihnen angestellten Memorialn mit allem Ernst aufferlegt in den gerichtlichen Audientien sich gebührlicher Bescheidenheit zu verhalten / und in ihren mündlichen Anbringen und Recessen schuldiger Kürtze vermöge der Ordnung zu befleissen/ so hat man doch dieser Zeit eigentlich vernommen/ daß etliche solcher Ordnung und Befelch wenig achten / sondern mit ihren langen Fürträgen und Recessiren viel Zeit in den Audientien unnützlich verspilen/ und dardurch merckliche Verhinderung der Sachen/so sonsten auch hätten mögen gefordert werden. Derhalben weil solcher fürsätzlicher Ungehorsam hochschädlich/als wird hiemit nicht allein der Herr Cammer-Richter/sondern auch die Herrn Præsidenten und Beysitzer vermahnet/in den Audientien darauff sonder Auffmerckens zu haben/solche lange Recels in offener Audienz zu bereden / denen Notarien dieselben

(4) Add. G. B. 30 Octobr. 1655. §. pro.

selben zu notiren befehlen/dazu am andern Tage oder sonsten ehester Gelegenheit das Protocoll visiren zulassen/und nach Gestalt befundener Excess, denselben Procurator der Gebühr zu strafen: Da auch jemand gespühret/der sich daran nicht stossen oder bessern wolte/denselben soll man für bescheiden/und mit anderm Ernst/wie herkommen/ansehen.

13. Vis. 1560 §. Erstlich daß 1. [M] & d. §. Dub obwol 5. c. d. §. Erstlich daß 2. d Depur. 1606. §. Ob auch. 76. Et Mem. Jud. & Act. 1586. §. zwar wol num. 9. [N] c. Mem. Jud. & Act. 1559. §. Es sollen/13. (O)

Und auff den Fall Cammer-Richter und Beysitzer vermercken würden/daß die gemeine und ordinari Pœn verachtet/mit geschewhet/oder in Wind geschlagen/so sollen sie solche Vberfahrer den nächsten beschicken/sie darumb zu Red stellen/und darüber weiter Straff nach Gelegenheit der Sachen ex arbitrio für sich und auff ihr Mässigung unnachläßig abnehmen/auch wol nach Gestalt und Zahl der Verbrechungen/amit Entsetzung ihres Stands ansehen/und hierinnen durchgehende Gleichheit gegen einem/wie den andern halten.

(M) Erstlich daß die rechthängige Sachen durch verzügliches Proceß in vielen Jahren beschwerlich zu endlichem Beschluß gebracht werden mögen/welches fürnemblich auff beschehene Anzeig der Cammer-Gerichts Personen auß deme erfolgt/daß allerhand Dilationes, Substitutiones und Vberschreitung der Excutionen zugelassen/auch unnutzliche Mandata vel Producta eingebracht werden/dagegen dann etliche Mittel und Wege/wie der Proceß zu befordern/und den Sachen abzuhelffen seyn solte/durch die examinirte Personen fürgeschlagen/darüber vom Herrn Cammer-Richter und Beysitzern Ihren Bericht und räthlich Bedencken/wie solchen Mängeln zu begegnen/begehrt/denselben von ihnen empfangen/und darauß so viel verstanden/daß die alte wolbedachte und in Recht-gegründete Ordnung deß Gerichtlichen Proceß, in einem oder andern Wege nicht wol zu ändern seyn/sondern daß dieselbe/so viel möglich/strictè zu halten/denen Procuratorn aufferlegt/und eingebunden würde/deren Principalen Ehehaffte Nohdurfft und was sie fürzubringen in Schrifften zu verfassen/darneben auch mit kürtzen und geschicklichen Worten/als es immer geschehen soll und kan/gerichtlich fürzubringen/überflüssiger unnöhtiger Recessen und Reden sich zu enthalten/alles bey Pœn der Ordnung. Vnd auff den Fall Cammer-Richter und Beysitzer vermercken oder abnehmen könten/daß gedachte Pœn verachtet/nicht geschewet/und in den Wind geschlagen/so setzen und wollen Wir/daß sie darüber weiter Straff nach Gelegenheit der Sachen ex arbitrio für sich und auff ihre Ermessigung denen Vberfahrern unabläßig auffzulegen und abnehmen sollen.

[a] De quo vide supra t. 32. lit. D. [b] Mem. Jud. & Act. 1548. §. Dub obwol. 5. vid. supra lit. L.

(N) Wiewol nun diß (a) und anders bey nächst vorgewesener Visitation (b) und sonsten mit Ernst und den unnachläßiger Straff verboten. Dieweil aber diese Mängel neben gespührtem fürsätzlichem Vngehorsam selängere je mehr zunehmen/so wollt umb so viel mehr von nöhten seyn/ein mehrern Ernst gegen den überfahrenden Personen zu gebrauchen/und wollen demnach die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores nicht allein vorangezogenen jüngsten Memorial-Zettul seines Inhalts beym §. Vnd obwol. 5. repetirt und anhero wiederhohlet/sondern auch dem Herrn Cammer-Richter und Præsidenten eingebunden und befohlen haben/die jenige so vorberührter Gestalt in ihrem Vngehorsam fürschreiten und beharrlich bleiben/jederzeit nach Ermässigung und Gestalt der Sachen unnachläßig zu straffen/oder da diese Straffen bey Ihnen nicht verfangen/sondern in mehr veracht gesetzt werden wollen/als dann mit Entsetzung ihres Procuratorn-Standes gegen ihnen zu verfahren.

(O) Es sollen der Herr Cammer-Richter und Beysitzer in der Procuratorn Straff Gleichheit halten und keinen für den andern beschweren.

14. Ord. d. tit. 23 §. Vnd wo sie etwa &c. 5. d. Vis. 1559. § Dergleichen sollen 15 vid. supra tit. 17. lit. G. & d. §. Dub ob sie &c.

Da dann die Proauratores etwas/vermög dieser Ordnung mündlich fürzutragen hätten/sollen sie solches/beworab [a] nomina partium, laut/verständiglichen/und langsam [b] in die Feder jederzeit dergestalt reden/daß die Protonotarii (welche dann alle ihre Reden und Wort allermassen die gehalten/auffzuschreiben schuldig) solches vö Wort zu Wort protocolliren, und auffschreiben mögen (c) und sich sonsten aller neben Reden/so der Sachen nit dienstlich/uñ in die Feder nit gehören/gänzlich enthalte.

(c) Hodie in duobus Ordinibus Judicl. Terminorum & Notarum, de quibus Vide infra Notat. ad part. 3. tit. 3. circ. fin. Procuratores Recessum sunt ad calamum haud dictare, sed illos breviter & non ultra tres lineas in scripto concepto ex videm Scripto tarde distincte ac clara voce recitare debent, inquit B. B. 13. Febru. 1659. §. 5. & 6. junct. B. B. 22. Januar. 1660. §. d. nisi, ad §. Alter & Procurator adversum sic recitata nullos Contra-Recessus præterquam in §. punctis in dict §. 5. junct. §. 1 & seq. enumeratis & Scripto habentes, sed necessario Contra-Agendum termino legali, de quo infra 3 part. 3. tit 10. §. 9. an Not præfate modo ex Scripto recitare teneatur. Ibi. §. 5. In reliquum ordinibus in Notat. ad prædict. tit. 5. recentibus & coram Deputatis Recessus ad calamum præscripto tamen modo dictare adhuc licet, excepto Recessu Reproductionum tantum in causis appellationum, quo propter suam pro intuitem in scripto ad. Alia porrigendum. B. B. 3. Januar. 1660. §. 1.

15. Mem Procur. 1581. §. Sie sollen auch/&c. [P]

Es sollen auch die Procuratores selbst neben ihren Substituten die Fürträg oder Recess mit sonderm Fleiß annotiren, damit die Notarien hernach in der Canzley/mit dem stätigen collationiren, oder ablesen verschont bleiben.

(P) Sie sollen auch ihre Supplicationes und Producta mit mehrerm Fleiß selbst revidiren, zuvorab in lateinischen Sachen/auch selbst neben ihren Substituten, die Fürträge oder Recess mit sonderm Fleiß notiren, damit die Notarii hernacher in der Canzley mit dem stätigem collationiren, oder ablesen verschonet bleiben.

Die

Die Advocaten und Procuratorn sollen in ihrer Partheyen Sachen gut Achtung geben/daß in den Producten, die gerichtlich einbracht/ nichts schmähliche/ oder injurios eingemischt werde/ da aber einer oder mehr solches überführen/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer neben Verwerffung derselbigen Producten/ gebührliche Straff ergehn lassen. 16. Vid. 1501. §. Die Advocaten. (Q)

(Q) Die Advocaten und Procuratorn sollen in ihrer Partheyen Sachen gut Achtung haben/daß sie in den Producten so gerichtlich eingebracht/ vermöge der Ordnung nichts schmähliches oder injurios eingemischet werde/ da aber einer oder mehr solches überfahren würde/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer neben Verwerffung derselbe Producten gebührliche Straf ergehen lassen. 17.

Insonderheit soll den Procuratorn sambt und sonderlich hiemit untersagt seyn/ Unsern Kayserlichen Fiscal in seinen Audientien mit Ehrnrührigen und Schmachworten nicht zu beladigen/sondern ihn von wegen seines Amts/ wie billich/ procediren, und dessen ungehindert gebrauchen lassen. Mem. Procur. 1577. §. Item. (R)

(R) Dabey soll denen Procuratorn sampt und sonders hiemit untersagt seyn/ den Fiscal in seinen Audientien mit Ehren-rührigen und Schmäh-Worten nicht zu beleydigen/sondern Ihn von wegen seines Amts/wie billich/ procedirn, und unverbindet, auch sich desselbigen ungehindert gebrauchen lassen.

Darzu soll kein Procurator dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen/ es seye auff die Urtheil/in Novis, Præfixis, oder andern Umbfragen/ sondern nach einander/wie sie in ihrer Ordnung stehn/und ein jeder in seiner Ordnung/die Fürträg thun/ und ausser dieser keine Handlung fürbringe/bey Straff und Verwerffung deß Recels. 18. Ord. d. tit. 21. §. Darzu. Mem. Procur. 1582. princ. (S)

(S) Die Procuratores sollen sich deß vielfältigen abesentirens von den Audientien, dadurch ihre Sachen nicht wenig verzüglich gemacht/wie auch deß langen Recellirens und Einredens enthalten/auch kein Handlung/ dann in seiner Ordnung fürbringen/ bey Straff der Ordnung und Verwerffung deß Recels.

Item soll kein Procurator dem andern einreden/sondern so einer in Novis, oder sonst sein Ordnung übergehn läst/und nichts handelt/der soll sich derselbige Audientz, und so lang/biß die Ordnung/an ihne wieder in denselben Sachen zu handlen gebühret/an ihne kompt/weiter Handlung enthalten. 19. Ord. d. loc. §. 7.

So soll kein Procurator, so in ordinariis gehandelt wird/ extraordinarias einmischen/sondern der Ordnung in extraordinariis biß die ihne erreichet erwarten. 20. Ord. d. loco §. 8.

Imgleichen sollen sie die Umbfragen in Novis und Præfixis nit confundiren/noch auch wz coram Deputatis zu handlen/ in den ordentlichen Audientien vorbringen. 21. G. B. 10 Febr. 1566

(T) Die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores haben bey jetziger Visitation neben andern erkundigt/ daß etliche Procuratores langsam in den gerichtlichen Audientien erscheinen oder gar außbleiben/auch ohne Erlaubnuß zu Zeiten hinweg ziehen/dancben lange mündliche Recels in den Audientien halten/und was coram Deputatis, als Erinnerung der Commissarien, und anders zu handle/daß alles in der Ordinari Audientz vorbringen/ohnangesehen/daß solches dem gerichtlichen Proceß ganz verhinderlich/auch bey vorigen Visitationen mehrmals verboten worden/ derohalben will man Ihnen nachmals hiemit ernstlich auferlegt und befohlen haben/ sich solchen alles/wie oberzehlt auß schuldigem Gehorsam zu enthalten/und demjenigen/was so wol in der Ordnung/ als auch bey vergangenen Visitationen wolbedürfftiglich verabschiedet/ und ihnen schrifftlich zugestellt, hinführo mit mehrerm Fleiß zu gehorsamen. 1. Mem. Procur. 1582. §. Darzu. Er Mem. Procur. 1580. in princ. verf. Erstlich (U)

(U) Erstlich seyn zu wenig auffrig in ihren Fürträgen/halten unnöthige auch undienstliche Recels, erscheinen und handlen wenig coram Deputatis, sondern was daselbsten hingehörig / das wird in andern Audientien eingeführt: Zu dem verstatten sie ihren Schreibern oder Protocollisten allerhand ungebührlichs umblauffen und Geschwätz da man coram Deputatis handlen soll. (a) Vid. infrà. p. tit. 5.

Item als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöhtdürfftige Rechtsätz geschehen/dardurch die Sachen im Rahe und Gericht mercklich verhindert. Solches vorzukommen: So ordnen Wir/daß fürhin ein jeglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten besichtigen/ und keinen unnöhtdürfftigen Rechtsatz thun/ und daß derhalben der Cammer-Richter ernstliches Einsehen thun soll. 22. Ord. d. tit. 21. §. 9

So sollen auch die Procuratores nicht frivolas exceptiones, oder sonst andere unnöhtdürfftige Handlung fürbringen/oder in Sachen einigen Verzug suchen/ sondern ihren Pflichten/und dieser Ordnung gemäß die Sachen fördern/ und sich sonsten durch auß vor Gericht in ihren gerichtlichen Fürträgen/Handlung und Procels ergegen und halten/wie solches hernach im Tractat (s) von dem gerichtlichen Procels angezeigt ist/ auch sonst ihnen ihres Amts halber / vermög der Recht/ zu thun gebührt und zustehet. 23. Ord. d. tit. §. Sin (s) Est pars tertia hujus Ordinationis.

24. Wir ſetzen / ordnen und wöllen auch / daß die procuratorn vertragene Sachen / a ſie ſeyen beſchloſſen / oder nicht / dem Gerichte / doch in ſeiner gethrenten Ordnung / wie hieunten im neundten Titul deß dritten Theils dieſer Ordnung verſehen / förderlich / b nicht mit bloſſen Worten / ſondern mit empfangenem Schreiben / oder andern glaubwürdigen Schein anzeigen / auff daß die Beyſitzer mit gebührlicher Arbeit nicht bemühet / noch etwan Urtheil mit Verklarerung deß Gerichts darüber ergehen laſſen / auch die Cantzley in ſolchen nicht defraudirt, übervortheilt / und zu Nachtheil gebracht werde. Wo aber ſolche Anzeig alſo durch die Procuratorn nicht beſchehe / ſo ſollen ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer ihrem ermeſſen nach geſtrafft werden.

Mem. Procur. 1561. §. Nach dem auch / wie hievorn im neundten Titul deß dritten Theils dieſer Ordnung / wie hieunten im neundten Titul deß dritten Theils dieſer Ordnung vermeldet / (X) & Vis. 1562. §. Darneben. (Y) a. Deput. 1577. §. Alsdann. b. Mem. Proc. 1573. §. Item der. 12. (Z) Mem. Jud. & Aſſ. 1578 §. Es ſoll. 14. (Aa) Gr. B. 6. Jul. 1579.

(X) Nach dem auch vermeldet und angezeigt worden / wie die Procuratorn ihrer Partheyen vertragene Sachen förderlich nicht anzeigen / ſondern Beſcheid darinn eröffnen laſſen / und alſo andere Sachen hiedurch verhindert / ſo will man abermahl obgedachte Procuratorn wolmeynend erinnert und ermahnet haben / ſich in dem vermöge deß 1557. Jahrs auffgerichteten Abſchieds / (a) gemäß zu erweiſen / ohne das werden Cammer-Richter und Beyſitzer gegen den ſäumigen die Gebühr ex officio fürzunehmen nicht unterlaſſen.

(a) Alsdann / c.

(Y) Wiewol in dem Speyriſchen Abſchiede deß 1557. Jahrs / §. Alsdann. 56. daß die vertragene Sachen dem Cammer-Richter und Beyſitzern angezeigt werden ſollen / ſtarcke / und aber in dieſem auch nicht nachgeſetzt / So ſollen die Procuratores ſich gedachtes Abſchiedes erinnern / und bey Vermeidung im ſelben vermeldter Straff hinfürters ſolchem nachkommen / in dem ſich der Cammer-Richter unnachläſſig erzeigen ſoll.

(Z) Ein jeder Rechts verſtändiger hat ſich auß den Rechten leichtlich zu ereinnen / dä jemand im Gericht zu handlen præjudicialiter obligt / daß das bloſſe Anzeigen die Sache ſey vertragen / oder ſey in gürlicher Handlung gezogen / oder ſein Partheyſey verſtorben / ꝛc. Vorm Gericht da es nicht etlicher maſſen beſchehen / wenig entſchuldigen kan. Demnach ſollen die Procuratores ſolche Excuſation jedesmahl nicht allein wörtlich / ſondern auch mit empfangenem Schreiben / oder auch andern beſſern Scheinen alsbald glaublich darthun / und ſich ſelbſten geſuchter Verzügligkeit nicht verdächtig machen / Darüber die von ihnen ſelbſt angenommene oder angeſetzte præjudiciales commnationes ihre Würcklichkeit erreichen müſten.

(Aa) Es ſollen auch die Procuratores, wann ihnen zu handlen præjudicialiter obligt / und ſie anzeigen / die Sache ſey vertragen / oder zu gürlicher Handlung gezogen / oder daß die Partheye verſtorben / ꝛc. ſolches nit mit bloſſen Worten / ſondern mit glaubwürdigem Schein darthun. Wie auch ebenmäſſig geſchehen ſoll / wann ſie 2. oder 3. Dilationen, oder derſelben Prorogation bitten / oder darüber / da ſie daſſelbe übergehen würden / gebührender Straff unnachläßig gewarten.

Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor der Cantzley.

XXXVI.

Ord. tit. 14. §. 11

Auß beweglichen Urſachen ordnen Wir / daß die Procuratores und Partheyen / auß der Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley alle Copias atteſtationum zu nehmen und zu löſen ſchuldig ſeyn ſollen / und dieſelbigen / auch ſonſt andere Copeyen nit von den armen Partheyen (welchen ſolche Copiæ vergebens auß der Cantzley gefolget werden / oder von den Procuratorn der Widerpartheyen / welches a. Mem. Proc. in 600. §. Item der. 3. A. 1582 §. Ferner. 3. vorab in documentis, & materiis probatoriis nicht wenig bedencklich und gefährlich durch ihre Schreiber abſchreiben laſſen / b Sonder ſie ſollen bey Straff nach Ermäſſigung / ſo offt ſie hierwider handlen / die einkommene Producta und Schrifften / deren ſie und ein jeder nohdürfftig umb die gewohnliche und ſtatuirte Tax / darüber ſie auch nicht beſchwerdt ſollen werden / auß berührter Cantzley / wie gemelt / nehmen / bey welchem die Cantzley Hand zu haben / Unſerm Cammer-Richter Ampts halber hiemit auffzulegt und befohlen wird.

(A) Ferner wird auch befunden / daß die Procuratores, was ſie vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung / Viſitations-Abſchieden und Memorialn, neben den gewöhnlichen Atteſtationen, Producten und Schrifften auß der Cammer-Gerichts Cantzley nehmen und löſen ſollen / ſelbſt durch ihre dazu beſtellte Schreiber umb dieſelbe Tax / und etwa wol höher abſchreiben / und ein ander mittheilen ſollen. Welches nicht allein angeregter Ordnung zuentgegen / ſondern auch denen Ständen deß Reichs / bevorab in Documentis & materiis probatoriis bedencklich und gefährlich. Als wollen die Herrn Commiſſarii und Viſitatores hiemit

denen

dienen Procuratorn bey Straff nach Ermessigung/ so offt und dick man dessen innen wird / daß sie gemeiter Gestalt gegen einander solludiren / ausserlegt und befohlen haben / hinfüro desselbigen sich zu müssigen/ sondern die einkommene Producta und Schrifften / deren sie und ein jeder nothdürfftig und die gewöhnliche staturirte Tax/ darüber sie nicht beschweret sollen werden/ auß berührter Cantzley zunehmen. Bey welchem die Cantzley Hand zu haben / dem Herrn Cammer-Richter Ampts halber hiemit auferlegt und befohlen wird.

Alß dann auch etwan die Procuratores, die erkandte Commissiones, dilationes, und andere Procels wie auch Copias, so sie auß der Cantzley zunehmen/in gebührender Zeit dasselbst nicht sollicitiren, sondern je zu Zeiten lang damit verzegen / dardurch auß allerhand Ungelegenheiten/und Auffenthalt der Sachen verursacht wird: Dieses abzustellen/ sollen die Procuratores daran seyn / damit sie solches alles alßbald in der Cantzley zu verfertigen sollicitiren, und da auß dessen Unterlassung / inemigen weg / einige Unrichtigkeit erfolgen würde/ sollen sie mit gebührender Straff angesehen werden.

1. Mem. proc. 1576 §. Weis tens §. 3. [B.]

[B.] Weiters ist fürkommen/ daß die Procuratores die erkandte Commissiones, Dilationes und andere Procels in gebührender Zeit in der Cantzley nicht sollicitiren, sondern je zu Zeiten also lange damit verzogen werden/ biß in einem andern Punct der Sachen submittirt, dahero dann erfolgt/ warin die Sachen allbereit ad referendum übergeben/ und man alßdann allererst die hierinn erkandte Procels erledigen will/ daß der letzte Beschluß der Sachen hiemit auffgehalten / und nach Verfertigung der Procels bißweilen die Sache zu andern expeditionen an seinen gebührenden Orth gelegt/ und auß Versehen und Vergessenheit nicht weiters übergehen wird. Solches abzustellen/ sollē die Procuratores daran seyn/ damit sie die erkandte Procels so bald in der Cantzley zuverfertigen sollicitiren. Im Fall aber denselben von Ihnen also nicht nachgesetzt/ und sich darüber solche Unrichtigkeiten zutragen würden/ sollen sie mit gebührender Straff deßwegen angesehen werden.

Gleicher gestalt sollen die Procuratores solche/ auch andere Copias, Procels, Urtheilsbrieff/und alles daß sie zuschreiben/und zuverfertigen befohlen/ und sollicitirt, jederzeit alßbald solches verfertigt/ ungeacht ob sie sich hernacher der Sachen entschlagen/ oder andern zu verwalten zugestelt / auß der Cantzley ohn Widersprechen/ auch ohn daß sie die Cantzley auff die Partheyen verweisen/ hinwegzunehmen und zu lösen schuldig seyn.

2. Ord. tit. 4 §. 1. 2. Mem. Cancell 1560 § 2. Cancell. auch. 2. [C] 3 Vis. 1564 §. Beneficia. 28. (D)

[C.] Dieweil auch die Procuratores offtermahls in ihrer Principalen und Partheyen Sachen Urtheils-Briefe/ Attestationes und anders bey dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts Cantzley zu verfertigen embsig sollicitiren, daß man andere Nothwendigkeiten zurück stellen / und ihnen solche fertigen muß/ die sie doch folgends/ ohngeachtet sie derowegen sich obligirt, auch zu Zeiten wie zuvermuthen/ von ihren Principalen und Partheyen das Geld dafür empfangen/ ungelöst liegen lassen. So soll der Herr Cammer-Richter oder Ampts-Verweser auff des Verwalters Ansagen und Fürbringen/ mit allem Ernst daran/ und dem Verwalter förderlich und behülfflich seyn / daß ein jeder Procurator nicht allein/ was Er in der Cantzley sollicitirt und verfertigt liegen hat/ sondern was auch in künfftig oberzehlter massen auß berührter Cantzley von einem jeden begehrt wird/ dasselbe ungesäumbt und ohne alle Verweigerung und Auffzuglösen/ und also sich mit der Cantzley der Gebühr nach vergleichen/ ohnangesehen sie sich folgends der übergebenen Sachen ohne Urkund entschlagen/ oder andern zuverwalten zugestelt / vermöge Ihrer Obligation bezahlen / und an die Principalen oder jemand anders nicht weisen sollen/ auch das Geld/ so ihnen in die Cantzley zu liefern überschickt unverzüglich antworten.

Mem. Proc. 1560 § Die sechste pen. (E) Mem. proc. 1571 princ F.) & Mem. proc. 1575 § Ja Reich. 14. (G)

[D.] Betreffend Copias Attestationum & Productorum, deßgleichen Urtheils-Briefe/ so durch die Procuratorn in der Cantzley begehrt und/ aber etwan viel Monath nach dero Verfertigung in der Cantzley liegen bleiben und nicht gelöst werden / dadurch gleichwol die Partheyen auffgehalten/ und die Cantzley unbillig der langsamen Expedition halber beschwerdt wird/ wie dann itziger Zeit eine zimliche Anzahl solcher Copien noch in der Cantzley liegen. So setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß itz gefertigte Copien durch die jenigen sie sollicitirt, mit dann hievor solches geordnet/ unverzüglich auß der Cantzley hinweggenommen und gelöst werden sollen. Was aber hinfüro auff der Procuratorn Begehren gefertigt wird/ so sie nach Verfertigung dasselbig nicht selbst hinweg nehmen/ soll der Verwalter sie durch den Cantzley-Knecht dessen centniren, darauff sie die Procuratores innerhalb 14. Tagen solche gefertigte Copien und Urtheils-Briefe in der Cantzley holen zulassen schuldig seyn sollen.

[E.] Alß sich auch befunden / daß die Procuratores von wegen ihrer Partheyen / bey des Kayserlichen Cammer-Gerichts Cantzley Commissiones, Procels, Urtheils-Briefe und anders sollicitiren, und etwan das Geld dafür empfangen/ auch in Zeiten sich darauf obligirt, und doch was sollicitirt, in der Cantzley ungelöst zum Theil darinnen liegen lassen / damit sie deß angenommenen Geldes sich ihres Gefallens gebrauchen mögen / oder zum Theil / wann sie von Partheyen gern Geld hätten/ und die Termin gantz kurtz gelöst/ daher sie die Botten ernstlich zum retten genöthiget/ also daß sie unter Wegs ihre Pferde stehen/ und andere mit schweren Kosten bestellen müssen/ wann sie anders die Partheyen nicht versäumen wollen.

(F.) Alß neben andern Defecten bey dieser Visitation erkündigt/ da etwan Commissiones oder andere Procesß an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht erkant/ und auff Anhalten der Procuratorn in der Cantzley gefertigt/ daß doch nit zu Zeiten dieselbe lange ungelöst daselbsten liegen bleiben/ darnach da schier Terminus abgeloffen/ erst sollicitirt, und also darin radirt und andere Zeit benant werden muß/ welches der Cantzley nicht allein beschwerlich/ sondern auch der Ration wegen Verdacht auffwachsen möchte/ derohalben wollen die Kayserlichen Commissarii und Visitatores einem jeden hiemit aufferlegt haben/ seine sollicitirte Commissiones und Procesß zu rechter Zeit zu lösen und expediren inlassen. Gleichfals auch die jenige Arrestationes, Vertheil-Briefe und anders/ so auff sein Begehren in der Cantzley gefertigt/ wie dann ein grosser Hauffe für Augen/ ohne länger Verziehen lösen/ und zu seinen Händen nehmen soll/ damit derentheilben kein fernere Klage der Cantzley wegen einkomme/ und fortan wird der Herr Cammer-Richter sich seines Ampts mit Ernst zugebrauchen wissen.

(G.) Im Reichs-Depurations-Abschiede Anno 1557. allhie publicirt, §. Alßdann sich. 19 und mehrfolgenden ist auß billigen Bedencken gesetzt und geordnet/ da auff der Procuratorn oder Partheyen Ansuchen und Begehren/ Procesß, Vertheils-Briefe/ Copien und andere Dinge bey der Cantzley verfertigt wären/ daß die jenigen/ so darumb angesucht/ es seyn die Procuratores oder Principalen, dieselbe zu redimiren und zubezahlen schuldig seyn sollen. Da dann bey dieser Visitation Bericht einkommen/ daß allerley ungelöste Commissiones, Rotuli und andere Schrifften/ darumb die Procuratores selbst angesucht/ in der Cantzley gefertigt liegen/ sollen die Procuratores und dero Principaln derent wegen mit der Cantzley sich vergleichen und die Gebühr entrichten/ auch wo nötig der Herr Cammer-Richter sie dazu der Gebühr anhalten.

3. d. 5. Betreffend. 22. Ord. d. tit. 14. § 1. & d. 5. Dieweil auch.

Und so die Procuratorn, das jenig/ was auff ihr Begehren also gefertigt/ nicht alßbald selbst hinweg nehmen/ soll der Verwalter sie durch den Cantzley-Knecht dessen certificiren, darauff sie innerhalb vierthen Tagen/ solche gefertigte Copien und Urtheils-Brieff in der Cantzley abholen zulassen schuldig seyn/ und durch Cammer-Richter und Beysitzer darzu angehalten/ auch der Cantzley jederzeit auff deß Verwalters Ansuchen und Vorbringen mit allem Ernst/ zu förderlicher Bezahlung verholffen werden soll.

4. Mem. proc. An. 1578. §. Wann auch die Procuratorn. 11. (H.) & Mem. proc. 1585. 5. Sowollen. 8. (I.) a. Mem. proc. 1574. §. Wann auch der. pen. (K.) b. Mem. proc. 157 princ vid. supra lit. F. c. d. 3. Wann aber. &c. 11. d. Mem. proc. 1585. 3. Dergleichen nach dem. pen. (L.)

Wann auch durch die Procuratorn erhaltene Procesß in der Cantzley gefertigt und redimirt, a sollen sie dieselbe forderlich dem Bottenmeister zustellen/ oder sonst nach gestalten Sachen selbst überschicken/ und nicht lang in den Häusern liegen lassen/ viel weniger da die termini fast abgelauffen/ dieselben zu endern/ und zu radiren der Cantzley zumuthen/ welches so wol den Partheyen/ als der Cantzley beschwerlich/ Auch b derselben solcher Ration wegen allerley verdacht bringt/ c und da fürter ein solches gespürt/ soll dasselbig durch die Cantzley Unserm Cammer-Richter angezeigt/ und gegen den jenigen so solches begehrt/ gezehmende Straff fürgenommen/ d auch sonsten die Procuratorn Schaden und Kosten/ so den Partheyen derhalben zugestanden wären/ zuerstatten angehalten werden.

(H.) Wann auch die Procuratores Procesß erhalten und in der Cantzley gefertigt/ sollen sie dieselbe förderlich überschicken/ und nicht lang in ihren Häusern liegen lassen/ dahero bißweilen erfolgt/ daß man den Terminum endern und radiren muß/ welches der Cantzley beschwerlich und allerley Verdacht bringt/ derohalben dahin fürter ein solches geführet/ soll dasselbe dem Herrn Cammer-Richter angezeigt/ und gegen die jenigen/ so die Terminos zu endern oder zu radiren begehren/ gezemende Straff vorbehalten seyn.

(I.) So wollen die Herrn Kayserliche Commissarii und Visitatores hiemit ernstlich befohlen haben/ daß die Procuratores hinfürter sich befleissigen sollen/ die jenige Personhen/ so citirt werden sollen in specie zu benennen und anzuzeigen/ wo und an welchem Orth dieselbe gesessen und anzutreffen/ damit di. Executiones umb so viel schleuniger verrichtet/ auch die Zeit vergebentlich nicht zugebracht/ und die Partheyen des unnöthigen Kostens überhoben bleiben: Da aber dasselbe gefährlicher Weise unterlassen/ sollen die Procuratores den Partheyen den Unkosten/ so unnothwendig auffgeloffen zuerstatten und wieder gut zumachen schuldig seyn.

(K.) Wann auch die erkante Procesß nach beschehener Verfertigung vom Procuratorn redimirt, sollen dieselbe von ihnen auffs forderlichst dem Bottenmeister zugestellt/ und nicht ihres Gefallens bey ihnen hinterhalten werden.

(L.) Dergleichen nach dem die Ordnung klärlich vermag/ auch in etlichen Visitations-Abschieden

schieden und Memorialn versehen daß die geferrigte Proceß förderlich auß der Cangley gelöset und abgeholet werden sollen. Welches abermahls unterlassen/ der wegen dann gespührt daß der Termin offt verflossen/ und man die Proceß radiren müssen. So wollen die Käyserlichen Commissarii und Visitatores abermahls denen Procuratoribus geboten und anbefohlen haben der Ordnung und vorangezogenen Memorial-Zettuln embsiglich nachzusetzen und daran kein Mangel erscheinen lassen. Dann da solcher bey einem oder mehr hinfüro befunden würde/ darauff man in der Cangley zur Ahrung geben soll / so soll derselbe Procurator den Schaden und Kosten/ welcher der Partheyen derohalben zugestanden wäre/ zu erstatten schuldig seyn / dazu auch gebührender massen angehalten werden.

Wir wollen auch den Procuratorn bey Vermeidung gebührender Straff befohlen/ und eingebunden haben/ die Copias, welche sie neben den Original-Processen den Botten ad exequendum auffgeben/ mit allem fleiß zu ersehen / und conferiren, damit dieselbe correct und dem Original gleichlautendt übergeben/ und deßhalben einige Verhinderung oder Klag nicht fürfalle. 5. d Mem. proc. 1585. §. Es ist aueg. 6. (M.)

(M.) Es ist auch zur Erkündigung bracht/ daß die Copeyen/ welche die Procuratores oder ihre Substituten neben den Original-Processen den Cammer-Botten ad exequendum auffgeben/ sehr mangelhafft/ und mit den Original nicht gleich lautend/ sondern bißweilen 2. 3. oder mehr oder weniger Zeilen außgelassen. Auß welchem erfolgt/ daß der Gegentheil dem solche Proceß insinuirt und verkündiget/ die uncorrigirte Copey nicht annimbt/ sondern die Originalia von dem Botten haben will/ welches dem Botten nicht allein in Exequendo gegen andere Consorten beschwerlich/ sondern auch der Ordnung zu wider. Demselben Mangel vorzukommen / wollen die Herrn Kayserliche Commissarii und Visitatores denen Procuratorn mit allem Ernst und bey Vermeidung gebührender Straff befohlen und eingebunden haben/ obberührte Copias ehe sie neben den Originalien den Botten ad exequendum auffgeben werden/ mit allem Fleiß ersehen und conferiren, damit derenthalben einige Verhinderung oder Klage hinfürters nicht für falle.

Ferner wollen Wir/ daß die Procuratores hinfürter sich beflissigen sollen/ den Cammerbotten/ bey Übergebung der Kayserlichen Processen nicht allein die jenige Personen/ so citirt werden sollen/ in specie zubenennen/ sondern auch anzuzeigen/ wo und welchen Orth dieselbigen gesessen/ und anzutreffen/ und nicht mit schlechten Missiven allein an die Impetranten, oder deren Advocaten hinzuweisen/ damit sie die Executiones, umb so viel schleuniger verrichten/ Auch des vergeblichen Umbraitens/ so jederweil hierdurch verursacht / Wie auch die Partheyen des unnöthigen/ darauß entstehenden Kostens überhaben bleiben / da aber dasselb gefährlicher / oder auch nachlässiger weis unterlassen / sollen die Procuratores den Partheyen die Unkosten/ so unnothwendiglich auffgelauffen/ zu erstatten und wieder gut zumachen schuldig seyn. 6. Mem. proc. 1585 § Ferners. 7. (N.)

(N.) Ferners als auch befunden/ daß die Procuratores dem Cammer-Botten zu den auffgegebenen Kayserlichen Processen offtermals keine gewisse Anzeig thun/ wo die Gegentheil / denen zu exequiren, zufinden und anzutreffen/ sondern durch schlechte Missiven an die Impetranten oder deren Advocaten deßhalben weisen/ dadurch dann die Botten verursacht werden offt zu rück / und eben den Weg den sie geritten zu rück zuziehen. Darauß denen Partheyen doppelter Unkosten ensstehet und zuwächst.

Den Cammerbotten so die Procuratorn mit sondern erkandten Processen abzufertigen begehren / sollen sie auch das Reit- und Verkünd-Gelt unweigerlich abzahlen. 7. Mem. proc. 1575. §. Den Cammerbotten. 15. (O)

(O.) Den Cammer-Botten/ so die Procuratores mit sondern erkanten Processen abzufertigen begehren / sollen sie auch das Reit- und Verkünd-Gelt unverweigerlich abzahlen / gleichfalls die erkante Proceß zeitlich bey Ihm ennehmen lassen/ damit die Terminen nicht vergeblich ablauffen/ auch dieselbe Proceß den andern abgefertigten Botten zugleich auffgegeben werden mögen.

Es sollen auch fürhin die Procuratores das Gelt/ so sie von den Partheien empfangen/ der Cantzley zuständig / nicht hinter ihnen behalten / sonder dasselbig jederzeit bey ihren gethanen Aydten und Pflichten in die Cantzley/ und dero verordneten Einnehmern/ als gleich zu überantworten schuldig seyn/ auch dasselbig / wo es gut und genehm/ mit ungültigem Gelt nicht abwechßlen/ und da einer oder mehr solches überfahren/ gegen dem oder denselben soll der Cammer-Richter nach gestalt der Verwirckung gebührliche Straff fürnehmen. 8. Ord ti. 24. §. antepenult. & Mem. proc. 1556 §. Item auch. 8. (P.) & Mem. proc. 1595 §. Gleichgestalt. 2. (Q)

(P.) Wann auch die Procuratores das Cantzley-Gelt von ihren Partheyen empfangen/ sollen sie solches als gleich der Cangley und dero verordneten Einnehmern liefern / auch von ihnen nicht mehr fordern/ dann sie ingeben schuldig oder so es durch die Procuratores dargelegt/ alß dann ihren Partheyen auch nicht mehr/ als sie auß gelegt/ angerechnet werde.

(Q.) Gleicher Gestalt sollen sie auch alsobald das Gelde so Ihnen von den Ständen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts/ und andern Anlagen für Ihre Angebühr zugeschickt/ dem Pfenningmeister unverzüglich überantworten.

9. Ord. d. tit. 14. §. penult. / Mem. proc. 1574. §. Auß sondern. 5. (R.)

Und so die Advocaten und Procuratorn ihre Partheyen/ oder Substituten Proceß, Urthel-Brieff oder Copeyen zu sollicitiren, oder sonst in der Cantzley zuschaffen haben/ so sollen sie keines wegs innoder durch die Cantzley/ noch auch über die auffgerichten Schrancken gehen,/ sondern ihre Nothurfft vor denselben sollicitiren, damit sie die Heimligkeit der Cantzley den Partheyen zu Nachtheil nicht erfahren/ auch die Cantzleys-Personen in ihrem Schreiben und Geschäfften nicht irren.

(R.) Auß sondern Ursachen will man abermahls allen Advocaten und Procuratorn und deren Substituten geboten haben keines wegs in oder durch die Cantzley zugehen/ sondern ihre Nothurfft vor denen Schrancken zu sollicitiren.

10. Mem. proc. 1577. Es sollen sich. 2. (S.)

Die Procuratorn sollen sich auch in ihrem sollicitiren vor der Cantzley bescheidenlich erzeigen/ auch Verwalter und Cantzley-Personen/ mit ungestühmen Worten nicht anfahren/ sondern da sie einigen Mangel hätten/ dasselbig mit Glimpff dem Verwalter oder Protonotarien anzeigen/ die sollen ihnen hinwiederumb mit bescheidener richtiger guter Antwort auch begegnen/ und auff ihr Ansuchen die Nothurfft in der Cantzley/ so viel müglich und unverzüglich befordern.

(S.) Es sollen sich auch die Procuratores eines Theils in ihrem sollicitiren vor der Cantzley bescheidenlicher erzeigen/ als bißhero beschehen seyn möchte/ auch Verwalter und Cantzley-Personen mit ungestühmen Worten nicht anfahren/ sondern da sie einigen Mangel hätten/ dasselbe mit Glimpff dem Verwalter und Protonotarien anzeigen/ die sollen Ihnen hinwiederumb mit bescheidener richtiger guter Antwort auch begegnen/ und auff ihr Ansuchen die Nothdurfft in der Cantzley so viel möglich und unverzüglich befordern.

11. Mem. proc. 1561. §. Die Procuratorn. 11. (T.)

Die Procuratores sollen auch ihre Substituten, welche auff die Gerichtstäg nach gehaltener und geendeter Audientz/ die Gerichtlich eröffnete Bescheide abzuschreiben Befelch haben/ dahin halten und weisen/ daß dieselbig in Verlesung berührter Bescheid fleissig auffmercken/ und förderlich schreiben/ auch darzwischen nicht schwetzen/ oder sonst einander irren.

(T.) Die Procuratores sollen auch ihre Substituten, welche auff die Gerichts-Täge nach gehaltener und geendeter Audientz die Gerichtliche offentliche Bescheide abzuschreiben Befelch haben/ dahin halten und weisen/ daß dieselbig die Verlesung der Bescheide fleissig auffmercken/ und fürterlich schreiben/ auch dazwischen nicht schwetzen/ oder sonst einander nicht irren.

12. Ord. tit. 24. §. penult.

Deßgleichen sollen auch die Procuratorn, ihre Partheyen/ oder Substituten, oder sonst jemand anders/ der zu den Acten nicht geschworen/ in die Gewölb/ darinn die Gerichts Acta verwahrt werden/ nicht gehen/ sondern draussen mit den Lesern ihre Nothurfft reden und handlen.

13. R. 1566. §. Unter andern. 99.

Dieweil vielmahls die instrumenta, Brieff und Siegel/ auch andere Urkünden/ so in originali mit gleichlautenden Copeyen fürbracht/ bey den Acten, in den Gewölben gelassen/ und nicht wiederumb herauß genommen werden/ dardurch erfolgt/ daß die Partheyen und auch derselben Erben/ nach Verfliessung der Zeit nicht wissen/ wo ihre Documenta hinkommen/ und in fürfallenden Nothwendigkeiten sich derselben nicht gebrauchen können/ noch wissen/ wo die zu finden/ dardurch an ihren Gerechtigkeiten vermacht erhalt werden. [a] Solchen der Partheyen Schaden zuverhüten/ So wollen Wir so wol den Partheyen/ als ihren Anwälden hiemit aufferlegt haben/ ihre Original-Urkünden/ deren man bey dem Gericht nicht nothürfftig/ wiederumb zuerfordern/ und zu ihren Handen zunehmen/ sonsten da sie in diesem säumig und angeregte Urkünden darüber Schaden leiden würden/ sollen sie dasselbig niemande als ihnen selbst zumessen/ [b] Es sollen auch die Leser dem Cammer-Richter Bericht thun/ welche Procuratorn ihre Brieff und Siegel so recognoscirt, oder deren man sonst nicht bedörfftig/ nicht erhoben.

a. R. 1570. §. Weiters. 101. Vis. 1573. §. In mehrangeregtem. 4. (U.)

b. Mem. Lector. 1577. §. unic. (Y.)

(U.) In mehrangeregtem Speyerischen Abschiede Anno 1570. § Die Commissarien. ꝛc. 56. & §. Wie oben in puncto Commissariorum. 98. ist nicht ohne vernünfftige Ursachen geordnet/ daß die Procuratores in allen Puncten und Sachen coram Deputatis gehörig/ auch communiciren und schliessen sollen/ wie auch solche Puncten ihnen weiters in specie in nechster Visitation durch ein sonder Memorial (a) erklärt und demselben zugegeben befohlen/ so setzen und wollen Wir/ daß sie jetzt angeregtem Memorial und Speyerschen Abschiede gehorsamlich nachsetzen/ auch mit

(a) Mem. proc. 1572. § Und wiewol ult. (X.)

Fleiß

Fleiß daran seyn sollen/ damit solche privilegirte Puncten zum schleunigsten zum Beschluß gebracht/ und sonderlich die häuffig eingebrachte Original-Urkunden vom Leser wieder genommen und den Partheyen wiederumb zugefertiget werden. Sonsten hat der Herr Cammer-Richter Befelch gegen den fahrläßigen Inhalt Speyerschen Abschieds mit Ernst zuverfahren.

(A.) Und wiewol in denen Fällen/ da der Verzug hochschädlich zum schleunigsten zu procediren nötig/ sollen die nach der Ordinari-Audientz coram Deputatis in puncto Turorum, Commissionum, recognitionis sigillorum, und was dergleichen mehr dahin gehörig/ auch mit contumaciren vermöge mehrern Speyrschen Reichs-Abschieds nach Möglichkeit verfahren/ auch sonsten die Sachen nach Möglichkeit als Liebhaber der Justitien in rechtlicher Erörterung befordert/ welches ein löblich Werck für Gott und zu Pflanzung alles friedlichen Beywohnens zum höchsten von nöthen.

(Y.) Auß sonderm Befelch der Käyserlichen Commissarien und Visitatorn sollen die Leser keinem Besitzer einige Protocolla oder Acta, Prajudicia darauß zu suchen/ ohne sonder Vorwissen des Herrn Cammer-Richters oder Ampts-Verwesers auß den Gewölben folgen lassen/ oder aber ihrer Straff darüber gewärtig seyn. Fernets sollen sie auch dem Herrn Cammer-Richter Bericht thun/ welche Procuratores ihre recognoscirte sigilla und Briefe von Ihnen nicht erheben/ damit dieselbe darumb zur Rede gestelet oder gestraffet werden mögen.

Weil auch die Procuratores auß ihrer Partheyen Sachen/ bißweilen von den Lesern Originalien ehe sie judicialiter recognoscirt, erfordern/ und auß den Gewölben wieder herauß nehmen/ auß welchem allerhand Unrichtigkeiten erfolgen/ so sollen sie zu Verhütung dessen solches hinfürter unterlassen. 14. Mem. proc. 1519. §. Dieweil auch. (Z.)

(Z.) Dieweil auch fürkommen/ daß die Procuratorn auß ihrer Partheyen Sachen bißweilen von den Lesern Originalia, ehe sie judicialiter recognoscirt, erfordern und auß den Gewölben wiederumb herauß nehmen/ auß welchem allerhand Unrichtigkeiten erfolgen/ so sollen Sie zu Verhütung angezogener Unrichtigkeiten das hinfüro unterlassen.

Von andern unterschiedlichen Puncten der Procuratorn Ampt belangent.

XXXVII.

Die Procuratorn sollen diese Cammer-Gerichts Ordnung/ wie imgleichen die Reichs- und Visitations-Abschied/ Constitutiones, Satzungen und Memorialn jederzeit in guter Gedächtnus haben/ denselben/ so viel einem jeden gebührt und sie belanget/ in allem durchauß mit ernstlichem Fleiß gehorsamlich nachsetzen. Auch die ältere den jüngern Procuratorn die Memorialn und Abschiede jederweilen communiciren. Mem. proc. 1574 §. Ferners. (A.) Mem. proc. 1575 in prine. (B.) Mem Jud. & Aff. 1579. §. Bey den Procuratorn. 35. (C.)

(A.) Ferners will man die Advocaten und Procuratorn hiemit erinnert haben sonsten Der Römischen Käyserlichen Majestät unnd heiligen Reichs-Ordnung/ Reichs- und Visitations-Abschieden in allem zugeleben/ und deren mit Fleiß durchauß nachzukommen.

(B.) Die Kayserl. Commissarii und Visitatores wollen allen und jeden Advocaten und Procuratorn hiemit auferlegt und befohlen haben/ was in vorgangener Visitation sonderlich vom Jahr 1570. in denen Ihnen zugestelten Memorialn und Abschieden unterschiedlich verfaßt/ daß alles hinfürter zu guter Gedächtnis zuerholen/ und demselben/ so viel einem jeden gebühret/ mit mehrerm Fleiß in der Audientz und sonst gehorsamlich nachzusetzen.

(C.) Bey denen Procuratorn werden nachmahlen allerhand Defect gespüret/ dieweil aber in nechstverwichenen beyden Visitationen sie durch sonder Memorial solche abzuschaffen vermahnet/ auch sonsten mehr Puncten ihres Verhaltens darein verleibt/ so doch denen jüngern Procuratorn, wie man erkündigt/ biß dato noch nicht communiciret worden. Als sollen sie deren Dinge durch den Herrn Kammer-Richter mit Ernst erinnert und dahin gehalten werden/ die Memorialn und Abschiede einander innerhalb benanter Zeit zu communiciren, und was man Ihnen darinn auferlegt/ gehorsamlich nachzukommen.

Es sollen auch die Procuratorn und Advocaten in- und ausserhalb Gerichts beni Cammer-Richter und Beysitzern/ als ihren Herrn und Obern gebührliche schuldige Reverentz erweisen/ auch sie/ wie billich/ ehren. Wie sie dann gleichfals bey ihren Substituten und Dienern/ daß dieselbe Cammer-Richtern und Beysitzern/ auch andern Gerichts-Personen in- und ausserhalb der Audientien, auff der Gassen und sonsten ebenmessig gebührlich Reverentz und Ehr erzeigen/ mit Ernst verfügen sollen. 1. Mem. proc. 1556 §. Es sollen. 2. (D.) a. Mem. proc. 1557. §. Sie sollen. 10. (E.)

(D.) Es sollen auch die Procuratores in- und ausserhalb Gerichts dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern/ als ihren Herrn und Obern gebührliche schuldige Reverentz erweisen/ auch sie/ wie billig/ ehren.

(E.) Sie/ (die Procuratorn) sollen auch bey ihren Substituten, daß sie Kammer-Richter und Beysitzern/ auch andern Gerichts-Personen in- und ausserhalb der Audientz, auff der Gassen und sonsten gebührliche Reverentz erzeigen mit Ernst verfügen.

E. Mem. proc. 1572. in princ. (F.) add. G. B. 20. Febr. 1636. 2. Jan. 1656. 6. Febr. 1657. & 4. Decemb. 1658.

Wir wollen auch allen und jeden Procuratorn hiemit befohlen haben/ bey den Ständen des heiligen Reichs/ denen ein jeder dienet/ sondern Fleiß anzuwenden/ damit die Ordinari und erhöchte Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Anlagen (Inhalt publicirter Reichs-Abschieden) unverlengt/ an gebührende Oerter/ in guten Münz-Sorten/ wie in Unserm Kayserlichen Münz-Edict/ und andern Reichs-Abschieden statuirt) richtig und völlig erlegt werden/ und also an nothwendiger Unterhaltung der Kayserlichen Justitien, keinen Mangel erscheine.

(F.) Die Herrn Kayserlichen Commissarii und Visitatores wollen alle und jede Procuratores hiemit Ampts-wegen verwarnet haben/ bey den Ständen des heiligen Reichs/ denen ein jeder dienet/ sondern Fleiß anzuwenden/ daß die Ordinari-Contributiones Inhalt beedes zu Augspurg An. 1548. 1559. und 1569. und dann An. 1570. allhie zu Speyr publicirter Reichs-Abschiede unverlängt an gebührende Oerter in guten Münz-Sorten/ wie sie in Kayserl. Münz-Edicten und andern Reichs-Abschieden zu Speyr und Franckfurt jüngst statuirt, richtiglich und völliglich erlegt werden/ und also an nothwendiger Unterhaltung der Kayserlichen Justitien kein Mangel erscheine.

3. Ibid.

Da ihnen auch selbst Gelt und Befelch zukäme/ sollen sie dasselbig in specie ohn alles Verziehen/ und neben dem Gelt ihr Original-Schreiben an was Sorten/ und wieviel es seye/ dem Pfenningmeister zustellen/ und zu lesen communiciren, darneben ein Extract des Schreibens und erlegten Gelts unter ihrer Handschrifft zustellen/ solches in die verordnete Truhen einzulegen/ solte auch in dem einiger Procurator sich verwatgerlich erzeigen/ soll der Cammer-Richter gebührliche Einsehens thun/ auch beyden Theilen/ wes sie sich zuverhalten/ Bescheidt geben/ darbey es dann endlich zu lassen.

4. Mem. proc. 1572 §. Die Procuratorn. 2. (G.)

Wir wollen auch daß die Procuratores jederzeit die durch Gegentheil eingebrachte Producta und Handlung/ so bald sie die zu ihren Händen bringen/ ihren Principaln oder Advocaten bey ihren Pflichten unverlängt übersenden/ damit ihrer Partheyen Nothurfft hierauff maturè bedacht/ und so viel desto mehr zeitlicher vor dem Termin den Procuratoribus wiederumb zugefertigt/ Verlängerung der Sachen/ Verwachsheilung der Partheyen/ auch vielfältige petitiones prorogationum, und unnöthige Submissiones und Bescheidt zu Verhinderung anderer Sachen verhütet werden.

(G.) Die Procuratores sollen auch vor Gericht mit ihren Fürträgen sich aller Kürtze vermöge der Ordnung befleissen. Wann sie sich mit Erlaubnus ablentzen, ihren Substituten satten Bericht und Befelch zu den Handlungen geben. Da auch etliche mit Sachen/ wie dann wol zuerachten/ überladen/ dieselben theils andern vermöge der Ordnung und voriger Visitations-Abschieden zuverrichten/ mit Vorwissen des Herrn Cammer-Richters zustellen/ und auß sondern wolbedachten Ursachen/ sollen die jenigen Procuratores so ihren Stand endern wollen/ solch ihr Vorhaben dem Herrn Cammer-Richter/ wie auch denen Partheyen 6. Monath zuvor anzeigen.

5. Vis 1560. §. Alsdann. 9. (H.) & R. 1566. §. Alsdann. 93.

Als auch zu zeiten ein Procurator dem andern seine Substituten abgesetzet/ dardurch er seiner Partheyen Gegentheil Heimligkeit etwa erlernet/ so sollen die Procuratores ihre Substituten, die sie annehmen/ gebührlicher weiß obstringiren, da sie von ihnen abweichen/ und in andere Dienst sich begeben/ die Gehaimnussen der Partheyen Rechtfertigung/ die sie bey ihnen erlernet haben/ zuverschweigen/ und weiter nicht zu offenbahren/ Wo sich auch in dem ein Procurator wegen seines abziehenden Substituten beschwerdt befinden wird/ soll derselbig ihme dem Klagenden vor Cammer-Richter und Beysitzern Rechts gewärtig seyn.

(H.) Alsdann bey der weiten ein Procurator dem andern seine Substituten abgesetzt/ dardurch er seiner Partheyen Heimligkeiten zu zeiten erlernet/ so werden die Procuratores ihre Substituten die sie annehmen/ gebührlicher weise wissen zu obstringiren, da sie von ihnen abweichen und in andere Dienste sich begeben/ die Gehemnus der Partheyen Rechtfertigung/ die sie bey ihnen erlernet haben/ unverschwiegen und weiter nicht zu offenbahren/ wo sich auch in dem ein Procurator von wegen seines abziehenden Substituten beschwert befinden würde/ soll derselbig Ihro dem Klagenden vor Cammer-Richter und Beysitzer Rechts gewärtig seyn.

6. & R. 1566. §. Alsdann. 93. (a) Declaratoria Vide G. B. 28. Jan. 1657. §. 5. & G. B. 3. Mart. 1660. §. ult.

Und dieweil auch die Erfahrung gibt/ daß die Sollicitatorn, in dem sie über der Procuratorn Protocoll lauffen/ der Partheyen Geheimnussen dardurch erlernen/ So sollen die Substituten fürohin solchen Sollicitatorn (a) über die Protocolla zugehn mit nichten gestatten/ sondern dieselben sollen/ was sie bey den Substituten zuverrichten/ in der Audientz thun und fürnehmen. Als

Als auch vorkommen/ daß etliche Procuratores bey der weilen den andern ihre Partheyen durch Verkleinerung und Verunglimpffung derselben appracticiren/ So gebieten Wir/ daß sich hinfüro eines solchen unzienlichen Vornehmens ein jeder gegen den andern enthalte/ Da aber dieses durch einen oder mehr übertretten/ so sollen der oder die unnachläßig ihres Stands durch Cammer-Richter und Beysitzer gleich alsbald entsetzt werden. 7. Vis. 1564 §. Also auch 1570 (I.)

(I.) Als auch fürkommen daß etliche Procuratores bey der weilen denen andern ihre Partheyen durch Verkleinerung und Verunglimpffung derselben abpracticiren/ so setzen und gebieten Wir daß sich hinfüro eines solchen unzienlichen Fürnehmens ein jeder gegen den andern enthalte. Da aber dieses durch einen oder mehr übertretten/ so sollen der oder diennnachläßig ihres Standes durch Cammer-Richter und Beysitzer gleich alsobald entsetzet werden.

Die Procuratorn sollen/ wo sie ihren Procuratorn Stand ändern und verlassen wollen/ solchs ihr Vorhaben dem Cammer-Richter/ wie auch den Partheyen 6. Monat zuvor anzeigen und verkünden/ damit dieselbe ihre Sachen andern zubefehlen wissen. * Sie sollen auch solche 6. Monath bey den Pflichten/ damit sie diesem Kayserlichen Cammergericht verwandt/ nachzudienen schuldig seyn/ doch da jemand Leibsschwachheit oder andere Ehehaffte dermassen zustünde/ daß ihme unmüglich oder gefährlich 6. Monat außzudienen/ Sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben/ ihme auch vor der Zeit zuerlauben. 8. Mem. proc. 1572 §. Die Procuratorn. 2. vid. supra tit. 2. 2. Mem. proc. 1577. §. Letstlich. pen (K.)

(K.) Letstlich obwol mehrmahlen bey vorigen Visitationen für Recht und billich bedacht und geordnet/ daß die Procuratores so ihren Stand aufstünden/ zeitlich ihren Partheyen zuschreiben sollen/ damit dieselbe ihre Sachen andern zubefehlen wissen. Wann aber darüber in Zweiffel gezogen werden will/ ob dasselbig Nachdienen Ihnen stehe/ oder sie dazu præcisè verbunden seyn sollen/ damit ordnen und erklären die Kayserl. Commissarii und Visitatores, daß ein jeder Procurator solche 6. Monath nachzudienen/ auch denen Partheyen seinen Abschied zuzuschreiben schuldig seyn soll/ alles bey den Pflichten/ damit er diesem Kayserlichen Cammer-Gericht verwandt/ doch da jemand Leibes Schwachheit oder andere Ehehafften dermassen zustünden/ daß ihm unmüglich oder gefährlich solche 6. Monath nachzudienen/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben/ Ihm auch für der Zeit zuerlauben.

Ob die Partheyen eigne Redner haben mögen.

XXXVIII.

Ord. tit. 8 §:

ITem ob Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Ritterschafft/ oder Städt durch ihre Anwäldt oder Redner/ die sie mit ihnen bracht oder schicken/ oder andere/ doch ehrlich und tügliche Personen an ihr selbs Sachen wollen reden oder handlen/ daß sollen sie zuthun macht haben/ doch daß dieselbe geloben und schweren de calumnia & malitia vitanda, pro ut de jure, dieselbe Eydt jede Parthey oder ihre Anwäldt auff des Widertheils oder Richters Begehren/ auch thun sollen.

Von des Kayserl. Cammergerichts Cantzley-Personen/ und wie dieselben angenommen/ auch zu Verrichtung Ihrer Aempter angehalten werden sollen.

XXXIX.

Dep. 1557. §. Und soll. 36.

DJe Cantzley Unsers Kayserl. Cammergerichts soll von Unserm Neven/ dem Ertz-Bischoff und Chur-Fürsten zu Maynz/ als Ertz-Cantzlern/ mit tüglichen Personen jederzeit nach Nottursft versehen werden.

Und erstlich soll durch gedachten Ertz-Bischoff und Chur-Fürsten ein Erbare/ fleissig/ verständige/ gelärthe/ geschickte und geübte Person/ zu der man ein sonder gehorsambs Auffsehens habe/ und die mit allem Thun und Wesen der Cantzley verstehn möge/ zu einem Verwalter/ dergleichen zwölff redliche Personen/ deren drey Protonotarii, fünff Notarii, und vier Leser des Cammergerichts seyn sollen/ zu jederzeit auffund angenommen werden. I. Ord. ac. 26. §. 2.

Und

2. R. 1570 §. Ja unsers. 58.

Und dieweil vor Jahren bey Unser Cammer-Gerichts Cantzley/ so viel Personen nicht gewesen/ welche hernacher wegen der grossen zuwachsenden Menge der Sachen gemehret werden müssen/ als ist zu deren Unterhaltung die Tax in der Cantzley auff dem Reichstag zu Speyer Anno 1570. gehalten/ zum vierdten Pfennig erhöhet worden/ darbey es dann gelassen/ auch die Tax hinfüro also bezahlet werden soll.

3. Ord. d. tit 26. §. 1.

Es sollen auch weiter Secretarii, Ingrossisten, Copisten und ein Cantzley-Knecht durch den Verwalter/ mit Wissen und Willen Unsers Neffen des Ertzbischoffen zu Maynz zu jederzeit auffgenommen und wieder beurlaubt werden.

4. Ibid. §. 2.

Auß obbemeldten Personen des Cammer-Gerichts Cantzley sollen Bottenmeister und einnehmer geordnet werden.

5. Ord. d. tit 26. §. Damit. 3.

Damit auch dieselbige der Cantzley-Verwandte Personen alle desto mehr Bewegnus und Ursach schöpffen möchten/ in ihren Sachen Fleiß anzuwenden und sich geschickt zumachen/ so setzen/ ordnen und wollen Wir/ wo der fordern Personen eine Todts ab gienge oder sonst vom Gericht käme/ daß die nechstfolgende Persen/ so sie darzu geschickt erfunden und sich wesentlich gehalten hätt/ an derselben statt gerucket und vor die selbe ein andere auffgenommen werde.

6. Ibid. §. finali.

Und sollen alle obgemelte und andere Cantzley-Personen Uns als Römischem Kayser oder an Unser statt/ Unserm Cammer-Gericht ihre Aydt und Pflicht thun/ und demselben/ wie andere Cammer-Gerichts Personen/ verwandt und zugethan seyn.

7. Mem. Proton. 1559. §. Es werden. 3. (A.)

Die Cantzley-Personen sollen die Geheimnus des Gerichts/ und was sie gesehen oder gehört/ jederzeit in höchster Geheim bey sich behalten.

(A.) Es werden sich auch die Proto- und Notarien so viel ihre Protocolla und was sonsten für Gehemnussen das Gericht belangen/ deßgleichen andere Cantzley Personen/ was die gesehen oder gehört fleissig inbewahren/ und in geheim der Gebühr nach wissen zu halten.

8. Deput. 1557. §. Nach dem. 44

Ferner setzen und wollen Wir/ daß die Cantzley-Personen/ als Verwalter/ Protonotarien, Notarien und Leser/ da sie von ihren Diensten abtretten wollen/ dieselbe ein halb Jahr zuvor auffkünden sollen/ damit man inmittels andere geschickte Personen bekommen möge. Entgegen da sie ihrer Dienst zuerlassen/ soll ihnen auch gleichfalls zuhalten/ ein halb Jahr zuvor auffgekündt werden.

9. Ibidem. 6. Und dieweil. 45.

Und dieweil etliche Aempter der Cantzley dermassen beschaffen/ so in einem Ampt zwo Personen auff einmahl ihre Dienst auffkünden/ und nachmals zu einer Zeit gleichmitemander abtretten/ daß dem Gericht ein beschwerliche Verhinderung darauß wol entstehen möchte/ so soll auff den Fall in einem Ampt ein Person auffsagen würde/ der ander/ so im gleichem Ampt vor 3. Monaten nach Abkündung des Ersten/ sein Dienst nicht verlassen/ damit wann der zum ersten Urlaub begehret/ abgestanden/ ein anderer Neuankommender in demselbigen Dienst bey dem andern anstehn/ die Geschäfft auch begreiffen und erlernen möge.

10. Ibid. §. Es soll auch hören. 46.

Es soll auch den Cantzley-Personen durch den Cammer-Richter mit Vorwissen des Verwalters/ als dem jedesmal kündlich/ ob man der Person/ so Urlaub begehrt/ derselbigen Zeit Cantzley-Geschäfft halben entrathen möge/ erlaubt werden.

11. Ibid. §. Und wo hinführter. 37. Add. R. 1654. §. Jobgenis nun. 104.

Wo auch in der Cantzley an derselben Beamten und Dienern als nemblich Protonotarien, Notarien, Lesern/ Secretarien, Ingrossisten, Copisten, und andern ihrer Personen und Aemptern halben Klag wäre/ oder Mangel an Fleiß oder andern gespürt würde/ So soll Unser Neffe der Ertzbischoff und Churfürst zu Maynz dieselben Mängel und Gebrechen/ als Ertz-Cantzlar des heiligen Reichs in Germanien/ von allen Personnen/ so der Cantzley verwant/ von jedem insonderheit bey dem Aydt/ damit ihr jeder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zugethan (dessen sie ermahnet/ und bey derselben Handtreu die Warheit zusagen/ schuldig seyn/ und sagen sollen:) erkündigen lassen und vermöge der Ordnung abschaffen.

12. Ibid. §. Und wo die obgemelte.

Und wo die obgemelte der Cantzley-Verwandte Personen sich nachgehabter Erkündigung und Befindung ihrer Mängel nicht reformiren lassen/ oder dergestalt/ daß sie abzuschaffen/ befunden würden/ so soll obgemeldtem Ertzbischoffen und Churfürsten dieselbig zubeurlauben/ oder in andere weg zustraffen unbenommen seyn/ doch Cammer-Richtern und Beysitzern dieselben ihrer Mißhandlung nach (wo es derselben Gröss und Wichtigkeit erfordert) vermög der Ordnung zustraffen/ hiemit vorbehalten/ auch der gemeinen General Visitation dardurch nichts benommen.

Und

Und so fern solche Mängel also gestalt / daß in denen einer gemeinen Reformation der Cantzley von nöthen / es wäre in Proceſſen, Taxen oder ſonſt / alßdann ſoll ermelter Ertzbiſchoff mit Rath der Commiſſarien und Viſitatorn, ſo Jährlichs zu der Viſitation des Cammer-Gerichts verordnet werden / dieſelbe zu beſſern und zu reformiren ſchuldig ſeyn. 13. Ord. tit. 27. §.

Von des Verwalters Ampt und Befelch.

XL.

DJeweil dem Cantzley Verwalter alle der Cantzley-Geſchäfft zu dirigiren gebührt / a Soll Er erſtlich für ſich Morgens zu gewöhnlicher Rathſtunde in der Cantzley jederzeit zeitlich erſcheinen / auch ſich ſonſten vom Gericht nicht viel abſentiren. b Und dann vor allen Dingen fleiſſigs Aufſehens haben / damit zu Verrichtung ſolcher der Cantzley-Geſchäfften gute richtige Ordnung gehalten / und daß die Perſonen ihren Aemptern mit allem c treuen Ernſt und Fleiß außwarten / zu rechter und gewöhnlicher Zeit embſig in der Cantzley und im Rath ſeyen / darinnen bleiben / d auch in der Audientz zu rechter Zeit erſcheinen / e Inſonderheit daß die Protonotarien und Notarien jederzeit ohne Fähl zu gewöhnlicher Rat ſtund zugegen ſeyn und auffwarten / und alſo das jenig ſo einem jeden Ampts halben gebührt / oder ihme ſonſt durch ihn den Verwalter in der Cantzley-Geſchäfften zuthun befohlen / fürderlich und mit Fleiß verfertiget und außgericht werde. Ord. tit. 27. in prine. a. Mem. Verwalters. 1556. §. Es ſoll. 1. (A.) b. Ord. d. tit. 27. in prine. c. Mem. Cantzley Perſohn. 1561. prine. (B.) d. Mem. Verwalt. 17. Aug. 1557. §. unico. (C.) e. Mem. Cantzley-Perſon. 1561 §. Der Verwalter a. (D.)

(A.) Es ſoll der Verwalter zu gewöhnlicher Raths-Zeit in der Cantzley erſcheinen / Ihn in fürfallenden Sachen wiſſen bey der Hand zufinden: auch daran ſeyn / damit fleiſſiger als bißhero beſchehen / complirt und umb nicht completion Actorum die Sachen verzogen werden / und ſonderlich vom Gericht ſich nicht viel abſentiren.

(B.) Des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Cantzley-Verweſer ſoll daran ſeyn / daß ein jede Cantzley-Perſohn mit allem treuen Ernſt und Fleiß das jenige ſo ihnen zuthun gebühret / verrichte und in dem kein Mängel erſcheine / ſonderlich aber daß die Copiſten die Atteſtationes und anders / ſo Ihnen abzuſchreiben befohlen / recht und correct ſchreiben / Nachrede und Verweiß / welche ſonſten der Cantzley möchten zugelegt werden / zuvermeiden.

(C.) Der Verwalter ſoll jederzeit die Perſohnen der Cantzley / wo von nöthen / vermahnen und anhalten / daß ſie das jenige / ſo einem jeden zuthun befohlen mit Fleiß außrichten / und ſonderlich daß ſie zu rechter Zeit in der Cantzley erſcheinen / der Räthen / Audientz, concipirens, compli-rens, und andern / was von nöthen gebührlicher weiſe außwarten / und ſeinem Ampt / ein jeder zu Beförderung der Sachen ein Genügen thun.

(D.) Der Verwalter ſoll darob ſeyn / daß die Proto- und Notarien jeder Zeit ſonder Fehl zu gewöhnlicher Rathsſtunde zugegen ſeyn / und ihrent halben die Cantzley in dieſem Klagens gebrigt bleibe.

Sonderlich ſoll der Verwalter darob ſeyn / daß nach den gehaltenen Audientien die Acta und derſelben Protocolla, ſonderlich in denen auff geringe Beſcheidt beſchloſſen / durch die Protonotarien und Notarien zum förderlichſten von Leſern gefordert und complirt, auch im Rath übergeben werden / damit dieſelben ohne Verzug expedirt und forderlich Beſcheidt erfolgen möge / daß auch in ſolchem compliren müglicher Fleiß gebraucht und fürgewendt / nichts überſehen / außgelaſſen oder verſaumbt / und ſo die Acta complirt, daß dieſelbige nicht hinterhalten / ſondern alßbald darauff ad referendum übergeben werden. 1. Ord. d. tit. 27. §. 1.

Daß auch die Protocolla cauſarum, damit die Blätter mit der Zeit nicht etwan von einander fallen / zum wenigſten hinten am Rücken in Pergament eingeheffter / f in gleichem die Gerichtliche Protocolla zu gewöhnlicher Zeit eingebunden werden. 2. Conſult. 1581. Dub pen. (E.) f. Mem. Proton. 1559. 6. Uber ten. tit. (Eb)

(E.) *Hoc Conſultum typis impreſſum habetur in Sympher. Gylmann. tom. 1. part. 3. pag. 121. & ſeq.*

(Eb) Uber dis iſt unter andern auch fürkommen / wie die Gerichtliche Protocolla von jüngſt verſchienem Jahr noch ungebunden in der Cantzley verblieben / derowegen ſoll hinfüro die Verſehung geſchehen / damit dieſelben altem Gebrauch nach zu gewöhnlichen Zeiten eingebunden werden.

Dergleü

3.
Ord. 4. tit. 27. §. 1. a. Mem. Verw. 16. Aug. 1557. §. Er soll auch. 1. (F) b. Mem. Verw. 81. 1574. §. Wie dann auch. 21 (G)

Dergleichen daß die erkante Procels in Fiscalischen und andern Sachen/auch Urthels- und andere Brieff/ jederzeit in der Canplcy zum ehesten es müglich/ verfertiget/ mit denselben die Partheyen nit lang auffzuhalten/ Insonderheit daß die Commissiones und Dilationes alßbald wann sie gefordert/ in der Canzley expedirt, den Partheyen die Zeit nicht vergeblich lauffe und die Dilationes verfliessen. Item daß auch den Partheyen die sollicitirte attestationes, so viel müglich/ auffs förderlichst mitgetheilt werden.

[F.] Er (der Verwalter) soll auch daran seyn/ daß jederzeit die erkante Procels in Fiscalischen und andern Sachen zu ehister müglicher Gelegenheit gefordert/ damit die Partheyen derhalben nicht auffgehalten/ und deßwegen die Canzley beschuldigt werde.

[G.] Wie dann auch der Verwalter daran hinfüro seyn soll/ daß die Commissiones und Dilationes alsobald/ wann sie gefordert/ in der Canzley gefertigt/ der Partheyen die Zeit nicht vergeblich lauffe und die Dilationes verfliessen: Item daß auch denen Partheyen die sollicitirte Attestationes, so viel möglich auffs förderlichst/ damit sie in Verfertigung ihrer Nothurfft nicht übereilet/ mitgetheilt werden.

4.
Ord. d. tit. 27. d. §. 2.

Darzu auch der Verwalter den Canzley-Personen selbst jederzeit/ da es von nöthen/ in grossen und schweren Sachen verholffen/ und zu solchem und andern concipiren in Unsers Cammer-Gerichts Geschäfften/ vor andern geschickt seyn/ und sich gebrauchen lassen solle.

5.
Mem. Verwalt 1574. §. Er soll auch 1. (H) b. Mem. Cammer Person 1557 §. Nach dem. sin (I.) c. Mem. Verwalt. 1581. §. unic (K.)

Er soll auch gut acht haben/ damit die Termin in den Citationen, Mandaten, und andern Processen, bevorab so abgelegenen weiten örtern verkündt werden sollen/ nicht zu kurtz/ sondern nach gestalt und Gelegenheit/ wie ein jeder im Reich gesessen/ also räumlich gesetzt/ damit die Citirte nicht übereilet/ in angesetzter Zeit anhero gelangen/ und sich sonsten diß falls zubeklagen nicht Ursach haben mögen.

[H.] Es soll auch der Verwalter hinfüro gut Achtung haben/ damit die Termini in den Citationen, so an abgelegenen weiten örtern verkündet werden sollen/ nicht zu kurtz/ sondern also raumlich gesetzt/ damit die Citirten nit übereilet und in angesetzter Zeit anhero gelangen mögen.

(I) Nach dem auch die Fürsten von Pommern bey dieser Deputation insonderheit fürbringen lassen/ daß Ihro Fürstliche Gnaden und dero Unterthanen/ die etwa 80. 90. 100. 110. 140. und mehr Meilweegs von Speyr entessen/ nicht länger Zeit und Frist in den Citationen alß den nechst gesessenen bestimpt. Weil dann dadurch ihre zugehörige Partheyen merckliche beschwert und vernachtheilt werden/ derohalben Ihro Fürstl. Gn. unümbgänglich verursacht/ Ihrer selbst und Ihrer Unterthanen der weiten Abgelegenheit halber/ damit die Zeit und Fristen der Citationen und Mandatorum duplirt und nothürfftiglich gestrecket werden/ anzuhalten Auß solchen sich auch gleichfals andere Stände beschweren. Derohalben soll der Canzley-Verwalter solches verständigt und erinnert werden/ die Fürsehung zuthun/ damit hinfüro in Benennung und Ansetzung der Termin der Partheyen und des Gerichts Gelegenheit/ vermöge der Ordnung bedacht und niemand beschwert werde.

(K.) Demnach bey der Visitation deß Kayserlichen Cammer-Gerichts Beschwerungen fürkommen/ welcher Gestalt in Außfertigung der Proceß in Mandat. Sachen etlichen weit entfessenen Ständen kurtze Termin præfigirt werden/ also daß etwa einer/ wann ihm dieselbe insinuirt, kaum drey Tage noch übrig hat/ dagegen etlichen nahe gesessenen genannte Termin gegebē/ dahero bey dieser Ungleichheit allerhand inconvenientia und nicht unbillige Beschwerungen erfolgen/ So befehlen hiemit die Kayserl. Commissarii und Visitatores des Kayserlichen Cammer-Gerichts Verwaltern und Protonotarien, sie wollen sich der Ordnung erinnern/ und nach Gestalt und Gelegenheit wie ein jeder Stand im Reich gesessen mit Præfigirung der Termin also unverweißlichen Gleichmessigkeit erzeigen/ daß man hinfüro dergleichen beschwerlichen Klagens könne und möge gehörig bleiben.

6.
Mem. Verwalt 1580. in princ. (L.)

Und ob wol von Alters herkommen/ daß in den gewöhnlichen Mandaten und Processen die comminirte Gelt-Poenen nach Discretion des Verwalters benannt worden/ So wollen Wir doch/ daß darbey dieser Unterschiedt gehalten werde/ daß nemblich/ wo etwan in sondern Fällen propter facti indignitatem, sive atrocitatem die Comminationes pœnarum zu schärpffen/ der Verwalter alßdann dasselbig dem Cammer-Richter/ oder andern Beysitzern/ so bey Verfassung der Decreten gewesen/ anbringen/ und mit Vorwissen derselben die exalperirte Gelt-Poen einverleiben soll.

(L.) Demnach bey wehrender Visitation etlicher ob dem sich beschwert haben/ daß in Außerclagung der Mandaten oder andern Pœnal-Processen mit Bestimmung der Gelt-Poenen Ungleichheit gebraucht worden. Dieweil dann von Alters herkommen/ daß in gewöhnlichen Processen und Mandaten die commisarte Gelt-Poenen nach Discretion des Verwalters benannt worden/ so trachten

trachten doch die Kayserlichen Commissarii und Visitatores / daß dabey dieser Unterscheid zu halten / daß nemblich da etwan in sondern Fällen propter facti indignitatem vel atrocitatem die Comminationes zu schärffen / der Verwalter alßdann dasselbige dem Herrn Cammer-Richter oder andern Beysitzern / so bey Verfassung der Decreten gewesen / anzeigen / und mit Vorwissen derselben die exaspertirte Gelt-Poen einverleiben soll.

(M.) Es soll auch der Verwalter die Proceß, wann sie allerdings biß auff die Besiegelung verfertigt / weiter nicht auffhalten / sondern alß gleich besiegeln lassen.

Der Verwalter soll / so er zugegen / alle Proceß / Urtheils und andere Brieff / die in unserm Nahmen und unter Unserm Kayserlichen Insiegel am Cammer-Gericht außgehen / selbst zu revidiren und subscribiren schuldig seyn. 7. Ord. d. tit. 27. §. 3.

So viel auch gemelt Unser Kayserliches Siegel antrifft / soll der Verwalter und andere / denen solch Siegel durch Unsern Neffen den Ertzbischoffen zu Maynz / als Ertz-Cantzlern befohlen / bey ihren Pflichten dasselbig in guter acht und Verwahrung zuhaben / und zu halten schuldig und darob seyn / daß dasselbig zu keinen andern Sachen / dann in denen zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer im Gericht / oder Rath Erkandnus geschehen / gebraucht werde. 8. Ord. d. tit. 27. §. 4.

Und wann die Proceß biß auff die Besieglung allerdings verfertiget / soll der Verwalter dieselbigen nicht auffhalten / sondern als gleich besiegeln / Doch soll ihm hiemit verbotten seyn / ausserhalb wann er in ordinariis in der Cantzley ist / nichts zu siegeln. 9. Mem. Verwalt. 16. Aug 1577. §. Es soll auch. &c. (Mk.)

(Mk.) Es soll auch dem Verwalter hiemit verbotten seyn / ausserhalb wann Er nicht in der Cantzley in ordinariis ist / nichts zu siegeln. Mem. Verwalt. 1586 §. Es soll. ult. (Mb)

Ferner soll der Verwalter beständige und bleibliche Personen / so dem Gericht und Cantzley / wie gebräuchlich geschworen / auch täglich und Erbar seyn / annehmen / und daran seyn / damit die Cantzley dermassen besetzt / auff daß man frembder Leuth Arbeit nicht bedörffe. 10. Mem. Verwalt. 1576. princ. & §. Dies wer. (N. & O.)

(N.) Dieweil in dieser Visitation vielfältig Klage fürgebracht / daß der Beysitzer Diener zu der Cantzley-Geschäfft gezogen / und dann solche Personen unbleiblich / zu dem es auch allerhand Verdacht bey vielen verursacht / als soll der Verwalter sich derselben Beysitzer-Dienern entschlagen / und beständige Personen / so dem Gericht und Cantzley wie gebührlich geschworen / so caublich und Ehrbar annehmen / damit die Geschäffte gefordert / und Einigkeit inwischen Ihnen erhalten / und alle Zweytracht abgeschafft werde.

(O.) Dieweil auch die Attestationes, so auß zuschreiben gegeben / böslich und ungleich geschrieben / zu Zeiten auch was auß Unvorsichtigkeit der Schreiber / denen sie gegeben / verlohren / Als soll der Verwalter in dem selbst Amptes halber daran seyn / damit die Cantzley dermassen besetzt / auff daß man frembder Leute Arbeit nicht bedörffe / und was darin denen Partheyen und Procuratorn zu verfertigen / solches forderlich beschehe / und nicht etwa zu Nachtheil der Partheyen verzogen werd.

Bevorab soll er keines Beysitzers Diener / wer der seye / in der Cantzley schreiben lassen / er sey dann zuvor mit gebührlichen Gelübden und Eyden beladen. 11. Mem. Verwalt. 1577. §. Weder ors. alt. (P.) & d. princ.

(P.) Gleicher Gestalt soll auch der Verwalter keines Beysitzers Diener / wer der sey / in der Cantzley schreiben lassen / Er sey dann zuvor mit gebührlichen Gelübden und Eyden beladen.

Ingleichem soll er sich befliessigen / gute Ingressisten / und fertige Copisten zuhaben / welche die Proceß / nach alter Gewonheit mit einer Fractur / oder sonst einer lustigen Handschrifft / auch correct zuschreiben wissen. 12. Mem. Verwalt. 1577. § Er soll auch. 6. (Q.)

(Q.) Es soll auch der Verwalter sich befliessigen gute Ingrossisten und fertige Copisten zu haben / welche die Proceß nach alter Gewohnheit mit einer Fractur oder sonst einer lustigen Handschrifft / auch sonst correct zuschreiben wissen.

Zu dem soll er ein billich Einsehens haben / daß in Abcopirung die Zeilen nicht zu weit von einander geschrieben werde / damit die Partheyen in dem nicht beschwert / oder billiche Ursach zu klagen haben. 13. Mem. Verwalt. 1576. §. Nach dem auch. 5. (R)

(R.) Nach dem auch in Abcopirung der Acten Klage fürgefallen / daß nicht über 19. Zeilen auff eine Seite geschrieben / zu dem es auch weit voneinander / als soll der Verwalter in dem auch billich Einsehen verschaffen / damit die Partheyen auch in dem nicht beschwert oder billig Ursach zu klagen haben.

Der Verwalter soll auch daran seyn / damit die Repertoria in Urtheils-Büchern / mit sondern Gemercken / was Definitiv-Sententz seyn / gezeichnet werden / das mit sie von den gemeinen Beschaiden abgesondert / und deßhalben dieselbige deste richtiger gesucht und gefunden werden mögen / ihnen selbst in der Cantzley zum besten. 14. Mem. Verwalt 1576 §. Es soll auch. pen. (S)

(S.) Es

(S.) Es soll auch der Verwalter daran seyn / damit die Repertoria, &c. Reliqua ut supra

15. Mem. Verwalt. 16 Aug. 1557. §. weiter. &c. 3. (T.)

Weiter soll er auch mit Fleiß zusehen / daß die Supplicationen, so auß dem Rath in die Canzley bracht / nicht verlohren / oder auch der Procuratorn Substituten oder jrn seiu / oder seines Abwesens / eines anwesenden Protonotarien, oder Notarien Vorwissen / und Geheiß / durch jemands nicht hinauß gegeben werden.

(T.) Weiters soll er auch mit Fleiß zusehen &c. Reliqua ut supra.

16. Mem. Canzley-Persohn. 1562. §. Daß den. 1. (U.)

Er soll auch Auffsehens haben / damit das Gemach zu den Fiscalischen Sachen verordnet / beschlossen gehalten / auff daß von denselben Sachen nichts verlohren werde.

(U.) Daß dem Notario Fiscei etliche probatoria jura genommen / alß soll der Verwalter Auffsehens haben / daß solch Gemach zu den Fiscalischen Sachen verordnet / beschlossen behalten werde.

17. Mem. Verwalt. 1556. §. So soll auch. 11. (X) Mem. Verwalt. 16. Aug. 1557. §. Weiter. 7. (Y)

Uber diß soll der Verwalter auch die Verordnung thun / damit nach gehaltenen Audientien auffs wenigst eine auß den Canzley-Personen in der Canzley bleibe / und ein zimbliche Zeit auffwarte / welche der Procuratorn Substituten, die in der Audientz publicirte Bescheidt ablese / auff daß sie dieselbe vollkommentlich / und ganz haben mögen / Soll aber deßwegen von den Substituten sonder Gelt oder Belohnung / dem alten Herkommen zugegen / nicht abgenommen werden.

(X.) So soll der Cammer-Verwalter hinfüro der Procuratorn Substituten die ergangene Urtheil und Bescheid / dieweil den Partheyen daran mercklich und viel gelegen / und in Außsprechung derselben die zu verfolgen unmöglich / ohne einige Vergleichung auß der Canzley / durch einen Schreiber zu einer benanden gewissen Stunde ex Protocollo vorzulesen gestatten / und verwegen von jhnen nichts fordern / auß Ursachen sich die Partheyen mit der Canzley pro labore hus, dergleichen in Bezahlung der Process, Commission, Urtheil-Briefe und Executorialn vertragen müssen.

(Y.) Weil auch Klage fürkompt / daß kein Canzley-Person nach den vieren in der Canzley bleibt / dadurch der Procuratorn Substituten die in der Audientz publicirte Bescheidt darauf etwas gelegen / nit erlangen oder abschreiben mögen / so soll nach gestalt der Sachen der Verwalter die Verordnung thun / damit auffs wenigst einer hierauff ein ziemliche Zeit zu warten beschieden werde. Aber noch hiebey angedeutet / als ob denen Substituten hieron sonder Gelt und Belohnung wider alt Herkommen / abgenommen werden solte / in dem wird sich der Verwalter des alten Brauchs zu erinnern / und demselben gemäß zuerzeigen wissen.

18. Mem. Proto. & Notar. 1556. §. Dieweil sich auch. 1. versic. Als soll. (Z)

Wie dann der Verwalter auch sonsten einige Verehrung oder Remuneration in der Canzley nicht gestatten soll / Verweiß und Nachrede dardurch zu verhütten.

(Z.) Alß soll der Verwalter nicht mehr einige Verehrung gestatten / Verweiß und Gedrang zu vermeiden.

19. Ord. d. tit. 27. §. fin.

Ferner soll der Verwalter jederzeit auff die Mängel der Canzley fleissig Auffmerckens haben / und so er einigen Mangel / es sey an Personen / oder sonst / womit es wolle / dardurch die Arbeit / und Geschäfften der Canzley gehindert / befünde / soll er dieselbigen so viel möglich bessern / und abschaffen / oder so er das nicht thun könnte / alßdann solches Unserm Neffen dem Ertzbischoffen zu Maintz anzeigen / welcher alßdann gebührlichs Einsehens thun soll.

20. Vid. 1556. §. So viel dann weiter. 24 (Aa.) & Dep. 1557. §. So viel &c. 33.

Der Verwalter soll in seinem Officio von allen Personen des Cammer-Gerichts / und sonst männiglich unverhindert gelassen werden / jhme auch in den Rath / und in das Cammer-Gerichts Gewölbe zugehn / jederzeit unbenommen seyn / und sollen Jhm auch die Notarii, Leser und andere Canzley-Personen gebührlichen Gehorsam zuleisten / auff sein Begehren Jhrer Registraturn, und Arbeit halben Bericht zuthun / Red und Antwort zugeben schuldig seyn / auff daß der Verwalter sie die Leser und andere Canzley-Personen / der Gebühr nach / möge zu dem so jhnen Ampts halben zuthun obligt / anhalten.

(Aa) So viel dann weiter deß Kayserlichen Kammer-Gerichts Canzley den Verwalter und Personen / so der Canzley verwandt und zugethan / als Protonotarien, Notarien, Leser / Secretarien, Ingrossisten, Copisten, Bottenmeister / Canzley-Knecht und andere belange / demnach sich bißhero allerley Unrichtigkeit und Widerwille zugetragen / als soll hinfürter der Canzley-Verwalter in seinem Officio von allen Personen. 20.

Reliqua ut suprà.

Von

Von der Protonotarien Ampt im Rath/ Gericht und Cantzley.

XLI.

ES sollen die Protonotarien ihren Aemptern mit ihren selbst eigenen Personen fürstehn/ mit getreuen Fleiß außwarten/ und die durch kein andere Person/ sie wehren dann mit Kranckheit beladen/ oder hätten andere Ehehaffte Ursachen/ ungefährlich auff ein kleine Zeit/ mit Erlaubnis des Verwalters bestellen und versehen lassen/ und darüber geloben und schweren/ und sich halten/ wie der Aydt hie unten (1) gesetzt/ außweist. Ord tit. 28. in princ.

(1) Sr. Tit. 37. ord.

Nemblich soll der Protonotarien einer/ jedes Morgens/ so Rath gehalten wird/ vor der Rathstundt/ und ehe dieselbe geschlagen/ im Rath auffwarten/ Im gleichen sollen sie sich in das Gericht oder Audientz zeitlich verfügen/ damit man ihres langsamen Erscheinens halben nicht auffgehalten/ und sie allererst müssen erfordert werden. 1. Vid. 1559 §. Fürnemlich. 37 A)

(A.) Fürnemblich aber soll jedes Morgens/ so Rath gehalten wurde/ der Protonotarien einer Inhalts der Ordnung (a) zu gewöhnlicher Raths-Stunde und ehe dieselbe geschlagen im Rath auffwarten/ und das jenige so dißfals seines Amptsistirnt Fleiß verrichten. a. Mem. Protonot. 1556. §. Es soll. (B.)

(B.) Es sollen sich auch die Protonotarii Notarien/ denen es gebühret/ förderlich und zu gewöhnlicher Stunde in den Rath und Gericht oder Audientz verfügen/ damit sie nicht dürffen gefordert und auff sie verzogen werden. a. p. 1. tit 18. §. 1.

2. Ord. d. tit. 28. §. 2.

Im Rath sollen die Protonotarii die Vota der Beysitzer/ und was jederzeit in Sachen/ sonderlich in denen man Ende-Urtheil fassen will/ beschlossen/ fleissig auffschreiben/ und auß dem/ so das mehrer ist/ ehe die Beysitzer von einander gehen/ die Urtheil concipiren/ stellen und den Beysitzern fürlesen/ und dieselbe durch die Referenten sonderbaren lassen/ und so man im Rath etwan in Relationibus stünde/ oder sonst andere Geschäfft vor der Hand hätte/ bey denen sie nit seyn dörfften/ alsdann sollen sie/ doch mit Vorwissen des Cammer-Richters auß dem Rath in die Cantzley gehen/ daselbst neben andern Geschäfften der Cantzley abwarten.

3. Ord. d. tit. 28. §. 2.

Ferner setzen und ordnen Wir/ auß sondern Ursachen uns darzu bewegende/ daß die Protonotarien des Kayserlichen Cammer-Gerichts drey Bücher machen sollen/ Nemblich und zum Ersten ein Rathes-Protocoll/ darin sie alle Urtheil und Bescheid/ so an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht außgehen/ schreiben sollen/ mit sampt den Namen der Assessorn, und Urtheiler/ so solche Urtheil haben helffen verfassen und beschliessen/ und sonderlich/ so die Beysitzer der Sententz nicht einig/ sondern getheilt seyn werden/ sollen sie die bewegliche Ursachen/ darauß die Urtheil gesprochen ist/ mit sampt den Nahmen der jenigen/ so das mehrer solcher Urtheil gemacht/ darbey zeichnen und schreiben.

4. Mem. Protonotar. 1574. §. Der Protonotarien. 3. (C) & Mem. Jud. & Act. 158. §. Die Kay. erl. Commissarien. 1. Vid. supra tit. 24. lit. d. c. Mem Protonotar. & Protonot. 1500 §. unico (D) Mem. Jud. & Act. 25. May. 1570. §. Im Fall. c. Vid. supra tit. 24. lit. D.

Doch soll ihnen hiemit zum schärffsten eingebunden seyn/ keine Vota, so von den Referenten dictirt werden wollen/ zuschreiben/ sondern sich dessen gänzlich zu enthalten/ und allein in ipso consessu inter Votandum, die principalia caussæ, & Votorum fundamenta summariè, auch die conclusiones curtim zu annotiren.

(C.) Denen Proto- und Notariis soll auch mit Fleiß und zum allerhärtesten bey ihren Eyden und Pflichten hiemit eingebunden seyn/ keine Vota, so von den Referenten dictirt werden wollen/ zuschreiben/ sondern sich dessen gänzlich zuenthalten und allein die Conclusiones curtim zu annotiren, wie hiebevor mehrmals befohlen.

(D.) Nachdem in dieser Visitation fürkommen/ wie die Gerichtlichen Protocolla und Raths-Bücher/ darzu die Protocolla Actorum unordentlich und nicht zum besten gehalten/ die Vota in Interlocutoriis und Definitivis unter einander kommen und mangelhafft/ auch in den Audientzen etwan halbe Recels eingeschrieben/ und Substantialia verba außgelassen/ deßgleichen in Einschreibung der Urtheil und Bescheide/ auch Verfertigung der Gerichtlichen Proceß nicht gute Achtung gegeben worden/ so soll der Verwalter bey den jenigen/ so solches zuthun obliegen/ gebührlichs Einsehen thun/ auch mit Ernst und Fleiß daran seyn/ daß dieselbe die Gerichtliche Protocolla, Raths-Bücher und Protocolla Actorum der Ordnung gemäß ordentlich/ unterschiedlich und fleissig halten und compliren, in Relationibus die fundamenta Votorum summariè und corte & protocolliren, auch die Urtheil und Bescheide zeitlich und recht einschreiben/ auff einen jeden Gerichts-Tag gleich zu 12. Uhren mit den eingeschriebenen in der Rathsstube gefaßt erscheinen/ dieselbe ablesen/ und folgends in der Audientz der Procuratorn Recels mit Fleiß verzeichnen/ auch im concipiren

kein Mangel erscheinen lassen. Die Protonotarien, Notarien und Leser sollen daran seyn / daß die Sachen in denen zu Bescheidt gesetzt/ förderlich deligniert und ad referendum übergeben werden.

5. R. 1566. §. Wann auch. 94 Visit. 1576. §. Wann auch (Db.)

Desgleichen wann Decreta auff Supplicationes in wichtigen/ oder auch zweiffelichen Sachen gefaßt/ so sollen sie die Motiven derselbigen/ sampt der Referenten Nahmen in berührt Raths-Protocoll fleissig auffschreiben/ auff daß/ wo die Procuratorn etwan folgents wiederumb durch dergleichen Supplicationes ansuchen / Cammer-Richter und Beysitzer sich der vorigen Motiven zuerinnern/ und nach denselben Gleichheit zuhalten/ und sich zu richten haben/ Inmassen hieoben/ unterm 22. Titul/ auch verordnet worden.

(Db.) Wann auch hinfürter Bescheidt oder Decreten auff Supplicationes gefaßt/ so sollen die Motiven derselben durch die Proto- und Notarien fleissig neben dem Bescheide auffgeschrieben werden/ auff daß wo die Procuratores etwan folgends wiederumb durch dergleichen Supplicationes ansuchen/ Kammer-Richter und Beysitzer sich der vorigen Motiven zuerinnern und nach denselben Gleichheit zuhalten/ und sich zu richten haben.

6. Mem. Verw. 1574 in princ. Vid. supra tit. 3. lit. C. & Mem. Jud. & Act. 1579. §. Wann Acta. 4. Vid. supra tit. 25. lit. B.

Doch sollen die Protonotarien, und Notarien, kein Urtheil oder Decret, in ihr Protocoll, auff einiges Referenten, oder anderer Angeben verzeichnen/ es seyen dann die Assessorn, so bey der Relation gewesen/ dabey/ und nicht ehe unter die Urtheil / so im Rath abgelesen werden sollen/ einschraiben/ biß es denen allen/ so bey der Relation gewesen/ verlesen worden.

7. Ord. d. tit. 28. d. §. vers. Das alles.

Dieses alles/ wie obgemelt/ sollen die Protonotarien und Notarien bey ihren gethanen Gelübden und Ayden/ in Ewigkeit in guter Geheim halten/ und niemands offenbahren/ sie werden dann deß durch Uns/ als Römischen Kayser/ oder den so an Unser statt/ im verordneten Reichs-Rath sitzen wird/ bescheiden und geheissen.

8. Mem. Proton. & Not. 155. §. Dad nach dem. (E.)

Und darumb sollen sie zu Verwahrung ihrer Protocollen/ höchsten und äussersten Fleiß fürwenden/ und sie nicht in der Cantzley unachtsam / und unverwahrt liegen lassen.

(E.) Und nach dem anbracht/ daß die Geheimnissen des Gerichts offenbahr werden/ so sollen die Protonotarien, damit sie des Argwohns frey/ desto mehr Fleiß in Verwahrung ihrer Protocollen fürwenden/ und sie in der Cantzley unverwahrt nicht liegen lassen.

9. R. 1566. §. Jerner. 31. a. Mem. Jud. & Affels 1584. §. Damit aber. 3. Vid. supra tit. 20. lit. M. b. Mem. Jud. & Act. 1580. §. Dadurch wol. 2. circa fin. Vid. supra tit. 20. lit. K.

Es sollen auch solche der Protonotariorum, und Notariorum Protocolla, oder manualia niemands auß den Gewölben zutragen gegeben / da aber ein Bapsitzer sich darinn zu ersehen/ Sollen solche manualia mit Vorwissen des Cammer-Richters demselbigen in der Rathstuben/ oder in der Cantzley/ in Beysein eines Notarii zu besichtigen behändigt werden/ und soll sich sonsten kein Protonotarius oder Notarius zu Auffsuchung solcher manualium bewegen lassen/ da aber dieses übertretten/ soll der Cammer-Richter dargegen ex arbitrio gebührliche Straff vornehmen.

10. Mem. Proton. & Not. 1600. §. Demnach. 2. (F.)

Die Protonotarien und Notarien sollen auch mit den Supplicationen also behutsam gehen/ daß die gefällte Decreta derselben / nicht etwan ehe einem andern/ als dem Procuratorn, der supplicirt, fündig gemacht werden.

(F.) Demnach auch geklagt wird/ daß die gefallene Decreta Supplicationū eher einem andern als dem Procuratori, der supplicirt, fündig gemacht werden/ welches dann in mehr Wege beschwerlich fallen thut/ als werden die Proto- und Notarien hiemit erinnert/ hierin also behutsam zugehen/ daß sie ihres Theils alles Verdachts und ernsten Einsehens können und mögen entübrigt werden.

11. Ord. d. tit. 28. §. fin.

Desgleichen sollen die Protonotarii, oder die im Rath ihre statt vertretten/ den Procuratorn, die Mängel ihrer Supplication, darauff ihnen die begehrte Process abgeschlagen/ nicht offenbaren.

12. Ord. d. tit. 28. §. 2. vers. Zum andern.

Zum andern sollen die Protonotarien und Notarien, die Urtheil und Bescheidt/ so jederzeit im Rath beschlossen/ auß gedachten ihren Raths-Protocollen / in ein sonder Buch geschrieben/ und auß demselbigen folgents nach Mittag vor der Audientz die beschlossene und gefaste Urtheil / so in derselben Audientz eröffnet werden sollen/ wiederumb in Gegenwertigkeit aller deren Beysitzer/ so zur selbigen Audientz verordnet/ verlesen.

13. Ibidem.

Zum dritten / sollen alle Urtheil / so eines jeden Jahrs/ und durch das gantze Jahr auß im Gericht eröffnet/ durch einen Ingrossisten in ein sonder Buch geschrieben/ und dieselbe Bücher bey Unsers Kayserl. Cammergerichts-Cantzley/ behalten werden.

Es soll auch jederzeit im Rath/ da einem Beysitzer erlaubt wirdt / durch einen Protonotarium die Zeit/ wann ihm erlaubt/ und wie lang/ auffgezeichnet werden/ daß mit sich die Deputaten darnach zurichten haben. 14. Ord. d. tit. 28. §. 12.

Weiter ordnen Wir/ daß alles Vorbringen / und was für Gericht gereicht und gehandelt wird durch die Protonotarien, oder einen auß ihnen/ mit einem Notarien, nicht nur allein / was zur Substanz dienlich erachtet / sondern von Worten zu Worten / aller massen es vorbracht / mit höchstem Fleiß auffgeschrieben werden soll. Also daß die Acten, oder Gerichtliche Handlung auß ihren beyden Protocollen stattlich mögen complirt, und darauß Bescheidt gefaßt werden/ daß auch die Protonotarien und Notarien alßbald nach der Audientz die Protocolla conferiren, und vergleichen. 15. Ord. d. tit. 28. §. 4. b. Vid 1564. §. Item wann. 24. (G.) c. Vid 15. §. Wer derer. 18. (H.) d. Ord. d. §. 4.

(G.) Dieweil dann in berührten überflüssigen weitläuffigen Recessen ein zeit hero nit alles/ was mündlich geredt/ sondern allein was zu der Substanz dienstlich erachtet / durch die Proto- und Notarien verzeichnet und auffgeschrieben werden soll. So befehlen und gebieten Wir/ daß hinfüro in Auffschreibung der Recess im Gerichtlichen Audientzen, der §. Weiter ordnen Wir das/ ꝛc. tit. 28. part. 1. Ord. gänßlich alles Inhalts gehalten/ und unter dem Schein Auffzeichens der Substantien nicht überschritten werde. Und damit die Proto- und Notarien, was geredt / in dem Auffschreiben fassen mögen/ sollen die Procuratores deutlichen verständlichen Auß sprechens sich befleissen.

(H.) Über diß sollen auch die Proto- und Notarien in Gerichtlichen Audientzen eines jeden Procuratoris Recess, allermassen der gehalten worden/ von Wort zu Wort laut der Ordnung einschreiben/ und die jenige Recess so zu lang oder sonsten vermöge der Ordnung straffwürdig / in ihren Gerichts-Protocollen sonderlich notiren, auch in dem durchauß gegen allen Procuratorn Gleichheit halten.

Es sollen auch die Protonotarien und Notarien in Gerichtlichen Audientien die jenige Recess, so zu lang/ und wider die Ordnung gehalten/ in ihren Gerichts-Protocollen sonderlich notirn. Auch in dem durchauß gegen allen Procuratorn Gleichheit halten/ und wann dieselben derhalben gebührender massen gestrafft/ sollen die Protonotarien oder Notarien in complirung der Protocollen, dessen mit Einverleibung des Straff-Bescheidts in acht nehmen/ damit hernachmals die Referenten, so wol auff dem Bescheids-Tisch/ als in andern Räthen/ daß berührte Straff vorgangen/ ersehen mögen. 16. Mem. Jud & Aff. 1578. §. Zum 3. (I.)

(I.) Ferner aber und ob wol im Nebn-Abschied (a) Anno 1570. auffgerichter und im Memorial (b) Anno 1572. §. Es wirdt ꝛc. 16. geordnet und versehen/ daß zu Vorkommung und Abkürzung des langwirigen Procedirens die Gerichtlichen Protocollen durch 2. oder 3. Beysitzer alle Samstag visitiret, und die Procuratores von wegen derselben langen mündlichen Recess, vergebenlichen und unnöhtigen Submittirens der Gebühr nach gestraft werden sollen/ noch dannoch aber denen jenigen Beysitzern/ welche die Protocolla besichtigen / der Sachen Gelegenheit nicht jederzeit bewust seyn kan/ so wäre der Herrn Commissarien und Visitatorn beschlende Meinung/ daß hinführter die Proto- und Notarien in jeder Audientz, wann und von wem solche lange Recess gehalten werden mercken/ auch dabey in ihren Protocollen notiren, und des nechsten Tags hernach/ wann man zu Rath gehet/ dieselbe/ so solche Recess gehalten/ zween Beysitzern/ so in gemelter Audientz gesessen/ anzeigen und vermelden. Wann dann die Procuratorn derenthalben gebührender massen gestrafft/ solches in margine verzeichnen/ und in Complirung der Protocollen dessen Achtung geben sollen/ damit hernacher die Referenten, so wol auff dem Bescheid-Tisch/ alß in Definitiv- und interlocutori-Räthen/ daß vorberührte Straff vorgegangen/ sehen mögen. a) Aliàs Mem. Jud & Aff 8. Decemb. 1578. §. Da dem 1. vid supra tit. 11. lit. Q. (a) Jud. & Aff. (K.)

(K.) Es wird auch nachmalen nöthig erachtet/ was die Kayserliche Mayst. in ihrem Nebn-Abschiede Anno 1570. beym §. Und dieweil. 3. (c) de Visitandis Protocollis zu allen Samblagen nicht ohne sondere wol erwogene Ursachen zu thun befohlen / demselbigen mit etwas mehrerm Fleiß/ als bißhero nachzukommen/ sintemal es zu Abkürzung des langen procedirens nicht wenig fruchten wird. (c) Add. hic placed

Da auch die Protonotarien und Notarien etwas in protocollis finden/ darinn geirret wär/ sollen sie dessen Cammer-Richter und Beysitzer mit guter Bescheidenheit erinnern/ und sich sonst im Rath Einredens in die Urtheil oder Bescheidt enthalten. 17. Ord. d. tit. 28. §. Item/ ꝛc. 3.

Und so die Protonotarii abwesendt/ oder sonst Schwachheit/ oder anderer Verhinderung halben/ dem protocolliren im Gericht nicht aufwarten könten/ soll alßdann an deren statt der Notarien einer verordnet werden. 18. Ord. d. tit. 28. §. 7.

In der Cantzley ist fürnemblich der Protonotarien-Ampt / Urtheils- und sonst andere Brieff zu concipiren und verfertigen/ auch da die ingrossirt, dieselben/ damit nicht Mangel und Unrichtigkeit darin gespürt / und der Cantzley darauß entstehende 19. Ord. d. tit. 28. §. 5. a Mem Proton. 1579. §. Auffdem. pen. (L.)

Nachredt und Verkleinerung verhütet werde / mit Fleiß zu revidiren, auch zu ſubſcribiren, welchem ſie dann jederzeit getreulich nachkommen ſollen.

(L.) Alßdann in Verfertigung und Collationirung der Urthels, Briefe und andern / ſo in der Cantzley geſchrieben worden / vleiſſtige Mängel / Vnfleiß und Vnrichtigkeit bißhero geſpürt / ſo ſoll in denſelben hinfürter beſſerer Fleiß angewendet / damit Verweiß / Verkleinerung und Nachredt der Cantzley darauß entſtehend verhütet werde

20. Mem. proc. 1600. §. Alſo auch 4. (M.) & G. B. 30. Mart. 1593. prine.

Als auch vermerckt worden / daß etwa decretirte Supplicationes auß der Cantzley gefordert und hinauß genommen / und folgends entweder radirt, oder in margine was weiters addirt umb Verfertigung der Proceſs wieder hinein gelieffert worden / ſo wol dem Referenten, als auch der Gegen-Parthey zu ſonderm Nachtheil / und dann hie oben Verordnung beſchehen / daß die Supplicationes jederzeit zweyfach eingegeben werden ſollen. Als wird den Protonotarien hiemit befohlen / die erkendte Proceſs auß denen Supplicationen, ſo bey der Cantzley verbleiben / und nicht denen / ſo wieder hinauß genommen werden / zuverfertigen.

(M.) Als auch mit ſondern Befremden vermerckt worden / daß etwa decretirte Supplicationes auß der Cantzley gefordert / und hinauß genommen / und folgends hernacher entweder radirt, oder ad marginem was weiter addirt, und zu Verfertigung der Proceſſen wieder hineingelieffert worden / ſo wol hiedurch dem Referenten als auch der Gegen-Parthey zu ſonderm Nachtheil / als ſollen hinfüro die Proto- und Notarien, wie ſie deſſen durch ein ſonder Memorial erinnert worden / kein decretirte Supplicationes mehr hinauß geben / ſondern bey der Cantzley zu Verfertigung der Proceſs behalten / und da einem oder andern Procuratori das Decret zu wiſſen nöthig / Ihm daſſelbe verleſen oder Abſchrifft zuſtellen.

21. d. Mem. Protonot. 1519. §. Item 6. [N]

In Verfertigung der Gerichtlichen Proceß / ſollen ſie mit Fleiß in acht nehmen / daß die Terminen in denſelben nicht zu kurtz angeſetzt / ſondern in dem auff ferne deß Wegs / da die Partheyen geſeſſen / Auffmerckens haben / damit kein Theil übereilet werde.

(N.) Dieweil auch in Verfertigung der Gerichtlichen Proceſſen die Termin zu kurtz angeſetzt und auff ferne des Wegs / da die Partheyen geſeſſen / bißhero nicht geachtet worden / als ſollen die Protonotarien, wie dann Ihnen diß Anno 1557. in dem Memorial Zettul auch eingebunden / in concipiren der Proceſs hierauff mit Fleiß mercken / damit kein Theil übereilet werde.

22. d. Mem. Proto. 1519. 6. Wann die Protonotarien. 2. [O.]

Wann ſie auch Commiſſiones, oder anderſt auß den Acten fertigen / ſollen ſie gut Achtung haben / daß die Acta nach Verfertigung ſolcher Handlung gantz wiederumb in die Gewölb kommen / und nicht etwan die Producta und Schrifften davon in der Cantzley auff den Bäncken liegen bleiben.

(O.) Wann die Protonotarien auß den Actis Commiſſiones oder anders außfertigen / ſollen ſie gute Achtung darauff geben / daß die Acta nach Verfertigung ſolcher Handlung gantz in die Gewölbe kommen / und nicht etwa die Producta und Schrifften davon in der Cantzley auff der Banck liegen bleiben.

Und damit auch die Acta jederzeit forderlich complirt werden mögen / ſollen ſie

23. Ord. d. tit. 28. §. 8. verſ. Vnd damit.

ihre Regiſter fleiſſig halten / und die beſchloſſene Sachen darein ſchreiben / auch dieſelbe den Leſern übergeben / und daran ſeyn / damit auß denſelben die Acta in der Cantzley zum förderlichſten complirt, und gefertigt werden mögen.

24. Mem. der Cantzley Perſonen. 1537. §. Alſo auch 2. (P.) & Mem. Proton 1559. §. Wiewol. &c. §. [Q.]

Da auch ſich etwan die Sachen des concipirens, complirens, und anderer Arbeit halben häuffen / oder ſich ſonſten Sachen zutragen / und nicht wol Verzug leiden mögen / So ſollen die Protonotarii, Notarii, und andere Cantzley-Perſonen vor ſich ſelbſt / oder auff Erſuchen des Verwalters / auch außerhalb der gewöhnlichen Stunds / und wo von nöthen / auff die Feyertägin der Cantzley erſcheinen / und ihr Arbeit verrichten / auff daß die Partheyen in ihren Sachen gefördert / und weder an Verflieſſung der Fatalien noch in andere Weg verſäumet werden.

(P.) Als auch ferners außgetragen worden / daß eine Zeit mehr als die ander in der Cantzley im compliren und andern zu verrichten / und etwan die Sachen etwmals mit hauffen einfallen / dergeſtalt / daß die zu gewöhnlichen Stunden nicht abgearbeitet werden / und zu bedencken geben / obdie Vorſehung nicht zuthun / daß die Cantzley-Perſonen jederzeit / wenn es die Nohdurfft / in die Cantzley kommen und ihr Arbeit biß die Arbeit expedirt, continuiren ſollen.

(Q.) Wiewol auch Anno 1557. im Memorial Zettul (*) neben andern verſehen / daß die Protonotarien, Notarien und andere Cantzley-Perſohnen jedes mahls / ſo ſich die Sachen deß concipirens, complirens und andere Arbeit gehäufft / oder ſich ſonſten Sachen zutragen / die nicht wol Verzug leiden mögen / daß ſie auſſerhalb der gewöhnlichen Stunde / wo von nöthen / auff die Feyertag in der Cantzley ſolche Arbeit verrichten ſollen / doch und weil daſſelbe nicht geſchehen / ſo ſollen ſie / auff daß die Partheyen in ihren Sachen gefordert / und weder an Verflieſſung der Fatalien oder in andere Wege verſaumbt werden / demſelbigen Artickul fleiſſig nachkommen.

4. §. Alſo auch 1. vid. ſupra lit. P.

Damit

Damit auch die Protonotarii, Notarii, Leſer/ und andere dergleichen Perſonen/ ihren Geſchäfften der Gebühr abwarten/ und denen nicht entzogen werden/ ſo ordnen und wollen Wir/ daß ſie auſſer der Statt Speyr zu Commiſſarien, und dergleichen Befelchen nicht geordnet werden/ ſie auch ſich deren nicht unternehmen/ noch darzu gebrauchen laſſen. Aber in der Statt Speyer/ wofern ſolches ohne Verhinderung des jenigen/ ſo ſie in den Räthen/ Canzley/ und Audientien zuverrichten ſchuldig/ auch ohne Verdacht der Gerichtlichen Sachen zugehen kan/ mögen ſie der Commiſſion, darzu ſie geordnet/ ſich wol unterziehen. 25. Vid. 1530. §. Dieſelbe. ff. 29. Ord. ſupra tit. 3. num. D. Vid. 1504 §. Die Protono- tarii. (B.) & Mem. Jud. 1563. §. Sie ſollen auch. 6. (3)

(R.) Die Proto. und Notarien betreffend/ dieweil dieſelben ihrer Aempter jedesmahl bey der Canzley auffwarten/ auch in Räthen und Audientien, ſo offt es Noth iſt/ erſcheinen und zugegen ſeyn ſollen. Damit ſie dann von der Canzley Geſchäfften nicht entzogen/ ſo ſtatuiren/ ſetzen und wollen Wir/ daß ſie die Proto. und Notarien zu Commiſſionen und dergleichen Befehlen nit geordnet werden/ ſie auch ſich deren nicht unternehmen/ noch auſſerhalb der Statt Speyr dazu gebrauchen laſſen/ aber in der Statt Speyr/ wo fern ſolches ohne Verhinderung deß jenigen/ ſo ſie in den Räthen/ Canzleyen und Audientien zu verrichten ſchuldig/ auch ohne Verdacht der Gerichtlichen Sachen zugehen kan/ mögen ſie der Commiſſionen, dazu ſie geordnet/ ſich wol unterziehen.

(S.) Es ſollen auch die Proto. und Notarien auſſerhalb der Statt Speyr mit Commiſſionen nicht beladen werden.

Von der Notarien Ampt.

XLII.

SJe Notarien ſollen ihren Aemptern ſelbſt eigner Perſon/ mit Fleiß auſſwarten/ dieſelbigen andern nicht ohne erhebliche Urſachen befehlen. a Sich nicht viel abſentiren, noch mit frembden Geſchäfften dermaſſen beladen / daß ſie ihren ordinari Sachen nicht vor ſeyn mögen/ b und ſich ſonſten halten in aller maſſen/ wie von den Protonotarien oben geſetzt iſt. Ord. tit. 29. in princ. a. Mem. Not. 1557. 9. Und dann weiter. pen. (A.)

[A.] Und dann weiter mit frembden Sachen ſich dermaſſen nicht überladen/ daß ſie die Ordinari-Geſchäfft nicht liegen laſſen/ und denen nicht vor ſeyn mögen/ über daß ſich auch nicht zu viel abſentiren, oder ſonſt der Ferien ungebührlich gebrauchen/ ſondern tempore Feriarum Hand mit anlegen die Sachen zubefordern.

Sie ſollen auch ſich nicht allein im Rath/ ſo ſie darein erfordert/ oder beſcheiden/ ſondern auch im Gericht/ und der Canzley jederzeit auff gut Bedüncken/ und Befelch deß Verwalters/ allermaſſen ſich gebrauchen laſſen/ wie oben von den Protonotarien gemelt/ und angezeigt iſt/ und ſich in dem alſo üben und brauchen/ damit ſie mit der Zeit zu den protonotariat-Aemptern gezogen/ und gebraucht werden mögen. 1. Ord. d. tit §. 1.

Sonderlich ſollen die Notarien in beſchloſſenen Sachen/ oder in denen zu Beſcheid geſetzt/ die Acta fürderlich/ ſampt den Leſern complirn, und nicht a hinter ſich legen. 2. Ord. d tit 29. §. 1. a. Mem. Notar. 1517. in princ. vid. infra tit. D.

Item/ ein gut Auffſehens haben/ daß beſchloſſene cauſæ ſpolii, purgationum, & executionum und dergleichen vor andern/ ſo viel müglich gefordert/ und ad referendum übergeben werden. 3. Ord. d tit 29.

Sie ſollen auch im compliren allwegen bey den letztern Receß in margine der Protocollen das Wort COMPLETUM, ſampt dem Tag und Jahr/ daran ſolches geſchehen/ annotiren und verzeichnen. 4. Conſulr. 1585. dub. 25 vid. ſupra tit. 17. lit. T. Mem. Jud. & Act. 1580. §. Den Notarien. 7. (B) (4) §. ult. Habetur apud Cyſum. tom. 2 part. 3. pag. 135.

(B) Denen Notariis wird befohlen vermöge jüngſt vom Collegio Ihnen zugeſtellten Memorials (a) im compliren alle wege bey dem letzten Receß in margine des Protocolls das Wort COMPLETVM ſampt dem Tage und Jahr/ daran ſolches geſchehen/ zu annotiren und zu verzeichnen.

Und wo die Notarien im complirn der Intitulatur halben Mangel befinden/ und die Procuratores in derſelben verſtoſſen/ ſollē ſie ſolches dem Verwalter anzeigen/ gebührliche Einſehens zuhaben. 5. Mem. Not. 1517. §. Wo auch ult. (C.)

(C.) Wo auch die Notarii im compliren der Titulatur halben Mängel finden/ und die Procuratores in derſelben verſtoſſen/ ſollen ſie ſolches dem Verwalter anzeigen/ ſo gebührliches Einſehen thun ſoll.

Wann die Notarii Beſcheidt eingeſchrieben/ welches dann/ wie oben (a) verordnet/ in Beyſeyn deren Aſſeſſorn, ſo bey der Relation geweſen/ beſchehen ſoll) und ihnen die expedirte Acta zugeſtellt/ ſollen ſie dieſelbe nicht in der Rathſtuben liegen laſſen/ ſondern ohne Saumnus wiederumb an gebührende Ort ins Gewölb überantworten. 6. Mem Jud & Act 1576. §. Endlich pr. & Und ſoviel. ſec. 20. lit. G. (1) Tit. 35. §. pen.

7. Mem. Jud. & Aß. 117. §. Wann Acta. 4. *Vid. supra tit. 13. lit. B.*

Wann auch den Notarien Bescheid/ oder andere Urtheil angeben/ Sollen sie alßbald ad marginem, bey der Submission im Protocoll das Wort: EXPEDITVM: annotiren, darbey die Leser/ und andere sich zu erinnern/ daß solche Sache referirt, und Bescheidt oder Urtheil darüber ergangen.

8. Mem. Not. 1557. prime (D)

Es sollen sich auch die Notarii befleissigen/ daß die Registratur richtig gehalten werde/ auch der Notarius, so die Registratur hält/ das Repertorium, oder die Registratur über das Protocoll, wann dasselbig ingrossirt worden/ dem Ingrossisten helffen collationiren, damit darinn nicht verstossen werde.

(D.) Die Notarien sollen auch ihren Aempern mit Fleiß außwarten/ und das jenige/ so ihnen jetzu Zeiten durch den Verwalter oder Protonotarium zu thun befohlen oder gesagt wird/ der Gebühr nach unweigerlich verrichten. Und nach dem ein Zeitlang nicht geringe Klagen Mangel halb des compliren, entstanden/ so sollen die Notarii fürnemblich ihren Fleiß dahin wenden/ damit die Acten so zu compliren fürgelegt/ so dann die Bescheide an jedem Gerichts Tage darinn zuverfassen/ expediret werden/ und daß die Registratur richtig gehalten werde. Daß auch der Notarius, so die Registratur hält/ das Repertorium oder Registratur über das Protocoll, wann dasselbe ingrossiret worden/ dem Ingrossisten helffe collationiren, damit darinn nicht verstossen werde.

9. d. Mem. Not. 155-. §. Jenaw. 1. (D.)

Sie sollen auch gut Achtung haben/ daß die Repertoria, und Registratur perfect, und ergäntzt seyn/ dermassen/ daß auch die andern Notarii darauß complirn, und die Sachen finden können.

(E.) Ferners sollen sie Achtung darauff geben/ daß die Repertoria und Registratur perfect und ergäntzt sey/ dermassen/ daß auch die andern Notarii darauß compliren, und die Sachen finden können.

10. Mem. Proton. 1559. Dno Dieweil. 4. (F.)

Und dieweil nützlich und gut/ daß die newe Proceß ordentlich in der Canntzley durch die Registratur distinguirt werden/ soll sich der Registrator, so viel möglich befleissen/ daß er in den Gerichtlichen Audientien vorsitzen/ und protocolliren, auch also desto richtiger auff der Procuratorn intitulationes, und distinctiones caularum Auffmerckens haben möge.

(F.) Und dieweil nützlich ꝛc. *Reliqua ut suprà.*

11. d Mem Not. 1.57. §. & so fol len. 1. (G.)

Die Notarien sollen auch die Repertoria über die Urtheil-Bücher fertigen/ welches andere Personen/ denen nomina partium, & differentiæ caularum, nicht also bewust/ nicht so wol thun mögen.

(G.) Es sollen auch die Notarii die Repertoria &c. *Reliqua ut suprà.*

12. Mem Jud. & Aß. 1172. §. Zemero. 5. *Vid. supra tit. 13. lit. A.* (E) §. 1. (J) §. 19.

Welcher gestalt auch zur Zeit der Distribution der Supplicationen ein Notarius allweg annotiren soll/ welche einem jeden zugestellt/ Item wie sie ihre Register alle Sambstag der unexpedirten Supplicationen halben ersehen sollen/ darvon ist oben im 13. (2) und 11. (1) Titulin Versehung beschehen/ welchem die Notarii also nachkommen sollen.

Von der Leser Ampt.

XLIII.

Mem. Jud. & Aß. 1181. §. Es würde. 11. *Vid. supra tit. 12. lit. E.*

Die Leser sollen ihren Fleiß dahin wenden/ daß die Acta, so bald darinn submittirt, in die Canntzley zu compliren übergeben werden/ und solche nicht zusammen sparen/ und hernach auff einmahl ad complendum den Notariis zustellen.

1. Dep. 1557. §. Wer den. 50. Mem. Lect. 27. Aug. 1557. in prine. (A.) & ord. tit. 30. in prine.

Sie sollen auch/ wann sie mit ihrer ordentlicher Arbeit in den Gewölben fertig/ oder sonst nicht nothwendig zuthun haben/ den Notarien in Complirung der Acten in der Canntzley/ sonderlich da es die Nothurfft erfordert/ verhülfflich seyn/ und da sie solches alle nicht thun köndten/ sich doch miteinander vergleichen/ daß einer oder zween unter ihnen/ Hand mit anlege/ wie solches hievor auch geschehen/ und sich daran andere extraordinari Geschäfft nicht hindern lassen.

(A.) Die Leser sollen ihren Aempern im Gewölbe und Canntzley mit Fleiß außwarten/ in dem sie sich der Ordnung und Canntzley-Gebrauch inerinnern/ daß sie denen Notariis, sonderlich da es die Nothurfft erfordert/ im Compliren behülfflich seyn/ und da sie solches beyde nicht thun köndten/ daß sie sich vergleichen/ wie solches hievor auch geschehen/ und die Protocolla außweisen/ auch sich daran andere extraordinari Geschäffte nicht hindern lassen.

2. Deput. 1557. §. Wer den. &c. 54.

In gleichem sollen sie auch fleissig acht haben/ daß kein andere Sach ad complendum gegeben werde/ dann darinn complirens von nöthen.

Es

Es sollen auch die Acta, deren Protocolla complirt, nicht biß zu einfallender Ferien universal distribution in der Leserey hinterhalten/ sondern unverzüglich auff alle Sambstag dem vorigen/ oder da sie noch keinen haben / einem neuen Referenten, ad referendum übergeben werden. 3. Conclus. 1586. dub. 22. Sed. super. pract. 121. lit. T. & Mem. Jud. & Ad. 1586. §. Der Leser halb. n. 6. Sed. supra tit. 40. n. 8. B.

Ebener gestalt sollen die Leser getreuen Fleiß anwenden/ daß in Außtheilung der Sachen ad referendum, die ältere den jüngeren beschlossenen/ sonderlich aber in privilegirten Puncten/ vorgezogen werden/ und den Cammer-Richter in distributione derselben/ dessen treulich erinnern/ und hierinnen vorsetzlich nichts widriges vorgehen lassen. 4. Mem Lect. 1000 §. Und wer 1. (B.) & Mem. Lect. 1517. in princ. & §. Er in den &c. (C. & D.)

[B.] Und weil bey Verrichtung der Visitation fürkommen/ welcher gestalt in punctis prorationum und andern privilegirten Sachen dieselbe ein Jahr 4. 5. 6. und mehr liegen bleiben/ ehe sie ad referendum gekommen/ daher die Partheyen zu Zeiten in merckliche Gefahr ihres Bawesens gerathen/ daß auch etwa alte Sachen liegen bleiben/ und jüngere ad expediendum herfürkommen. Als werden die Leser ermahnet/ in Auffsuchung der Sachen/ daß nemblich die älteste den jüngern beschlossenen/ sonderlich aber in privilegirten Puncten vorgezogē werden/ den getreuen Fleiß anzuwenden / und den Herrn Cammer-Richter in distributione derselben dessen treulich zuerinnern/ und hierin fürsetzlich nichts zurücker schlachen zulassen/ und sonsten in punctis Commissionum zu Submission Register stessig zuhalten.

[C.] Nemblich in der Ordnung part. 1. tit. 10. §. Und nach dem. 7. ist versehen / daß die erst beschlossene Sachen in chist so viel müglich mit Vrtheil entschieden werden/ fernern Inhalts/ so sollen die Leser darübel erinnert werden/ darauff gute Achtung und Fleiß zu geben / daß sie sich in Wiertreibung der beschlossenen Sachen ad referendum diesem 7. der Ordnung gemäß ergetzen.

[D.] Es sollen auch denen Rechten / und aller Billigkeit nach/ die wichtige gefreyte und älteste beschlossene Sachen vermöge jüngster und vorgehender Abschiedung der Visitationen zu/ forderst complirt und referirt/ entschieden und gerichtlich werden.

Darumb sollen die Leser auch jedes Jahrs zeitlich vor der vorstehenden Visitation schuldig seyn/ sich in ihren Registern zuerkündigen/ welcher Referent die jüngst ihm zugestellte Acta und Sachen / vor den ältern referirt, und die auff einem Zettul verzeichnet dem Cammer-Richter zustellen/ welcher dann die Ursachen / warumb die jüngere Sachen vorgezogen/ vernehmen soll. 5. Mem. Jud. & Ad. 1576 §. Cam. conc. 2. (E.)

[E.] Damit auch der Ordnung und Abschieden umb so viel desto mehr Genügen beschehe/ so wollen die Kayserliche Commissarii und Visitatores die Herrn Præsidenten ermahnet haben/ mit Erkündigung bey einem jeden Referenten, so zu referiren vorhabens/ den Memorial-Zettul der nechst vergangenen Visitationen / Kammer-Richtern/ Præsidenten und Beysitzern übergeben / §. Dann sollen/ &c. 3. mit sonderm Fleiß nachzusetzen/ und damit diesem desto baß vorzukommen/ so sollen die Leser jedes Jahrs zeitlich vor instehender Visitation schuldig seyn / sich in ihren Registern zuerkündigen/ welcher Referent die jüngst ihm zugestellte Acta und Sachen für den ältern referirt, solches auff ein Zettul zeichnen und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen. Darauff der Herr Kammer-Richter die Anordnung thun/ damit dieselben in einem jeden Rath / in Gegenwertigkeit eines Præsidenten zur Rede gestelt und beständige Vrsachen/ Warumb sie die jüngste Sache der Eltern vorgezogen/ vermelden und anzeigen sollen.

Ingleichem sollen sie die Acta, auff den Bescheidt-Tisch gehörig/ dahin zur expedition flissig befördern/ und nicht zu beschwerlichem Nachtheil der Partheyen/ hinterhalten. 6. d. Conclus. 1587. dub. 21.

Insonderheit sollen sie in Fällen / da periculum in mora, auch da in puncto commissionis, wegen Alter erlebten/ oder sonst hochwichtiger Zeugen/ deren Absterben zubefahren/ submittirte, die Acta alßbald am Bescheidt-Tisch/ oder sonst den nechsten extraordinarie ad expediendum übergeben. 7. Mem. Jud. & Ad. 1585. §. Dem begegenen. (F.)

[F.] Doch da Gegen-Anwaldt dagegen etwas einzureden hätte/ soll man Ihm davon Abschrifft/ aber kein länger Zeit dann 14. Tage oder zum höchsten 4. Wochen ohne alles prorogiren seine Gegen-Nothurfft auch coram Deputatis einzubringen præjudicialiter verstatten. Dennoch aber ohne fernern Verzug in solchem Puncto gehörigner Commission erkant werden/ was Recht ist. Darumb die Leser verschaffen sollen/ daß dieselben Acta und Protocolla alsobalt am Bescheidt-Tisch zu Sabbathinis in Rath eingebracht/ ad expediendum übergeben werden/ aber in andern Fällen/ da auch Zeugen zu producieren, läst man es bey gemeiner Disposition der Ordnung und was hierer in andern Visitationen weiters versehen/ bewenden.

Es sollen auch die Leser jederzeit gut Achtung haben / worauff die Sachen beschlossen und beruhen/ und solches mit kurtzen Worten auff die Acta schreiben / und nach dem zu Zeiten die Sachen in viel Puncten abgetheilt / und diverſæ Submissiones nach einander geschehen / Sollen sie dieselbig auch unterschiedlich verzeichnen/ damit sich der Referent darnach hab zurichten. 8. Ord. tit 30. in princ. §. 1.

Desgleichen

9. Ord. d. tit. 30. in princ. a d Dub. 21. & d. 3. Der Leser halten. c

Deßgleichen sollen auch durch die Leser in distributione causarum, bey einem jeden Puncten sein Recels, und producten geordnet und gelegt/ a und da deren etliche abgiengen/ forderlich zur Hand gebracht/ und in margine Protocolli quadrangulirt: b und also die Acta gantz gemacht/ und nicht mangelhafft ad referendum übergeben/ dardurch die Referenten an Expedition der Sachen auffgehalten/ und verhindert werden.

10. Ord. d. tit. 30. §. 1.

Und da die Relation über vorbeschlossenen Puncten in einer Sach nicht beschehen/ sollen die nachfolgende Submissiones dem Referenten auch zugestellt werden/ damit in denselben Submissionibus eines mit dem andern außgesprochen werde.

11. d §. Der Leser halten. vers. Dann auch. 12.

Weiters sollen die Leser die Sachen recht intituliren und distinguirn, und wann zu Zeiten die Submissiones revocirt, solche Revocationes fleiß verzeichnen/ damit nicht vergebliche Bescheid ergehn/ und andere confusiones erfolgen.

12. Mem. Lect. 1550. §. Es soll auch. &c. 3. (G.)

Es soll auch in distributione actorum durch die Leser/ so viel sie berühren mag/ Gleichheit in dem gehalten werden/ daß nicht einem Beysitzer allein/ alt beschlossene/ und dem andern newere Sachen gegeben/ sondern indifferenter außgetheilt/ damit keiner vor dem andern beschwert werde.

[G.] Es soll auch. &c. *per tot. ut supra.*

13. Mem. Lect. 1559. §. Da auch. 2. (H.) Mem. cancel. An. 85. §. Es sollen. 2. *vid. supra tit. 42. lit. B.*

Da auch ein Beysitzer ein Sach zuvor unter Handen gehabt/ dieselb einmahl referirt, und in derselbigen Sachen abermahls Bescheid/ oder Urtheil zugeben wäre/ auch solcher Beysitzer noch am Gericht. Sollen die Leser daran seyn/ daß solchem Beysitzer und mehrer Beförderung willen/ so viel die Gelegenheit immer erleyden mag/ alßdann die Acta wieder zugestellet werden/ Und sonderlich sollen die Acta, darinnen in puncto executionis submittirt, jederzeit priori Referenti, oder wann der nicht mehr vorhanden/ dem Correferenti, oder andern/ so den vorigen Relationibus haben beygewohnt/ zugestellt werden.

[H.] Da auch ein Beysitzer eine Sache zuvor unter Händen gehabt/ dieselbe einmahl referirt und in der selben abermahls Bescheid und Urtheil zugeben wäre/ solcher Beysitzer auch noch am Gericht/ sollen die Leser daran seyn/ daß solchem Beysitzer umb mehrer Beförderung willen/ doch so viel die Gelegenheit immer leyden mag/ alßdann die Acta wieder zugestellet werden.

14. Mem. Jud & Ass 1585. §. So würdt. 11. *Vid. supra tit. 20. lit. F.* a. Mem. Lect. 1550. §. Dabey sollen. pen. (I.)

Deßgleichen wann inter eadem partes Sachen primi, secundi oder tertii mandati, &c. welche eins effects seyn/ oder sonsten a causæ connexæ inter eadem einfallen/ sollen dieselben in einen Senatum, und nicht in unterschiedliche Rath eingeben werden/ Ungleichheit der Bescheide hiedurch besser vorzukommen.

[I.] Dabey sollen sie auch verwarnet seyn hinfüro keine causas connexas zween Beysitzern ad referendum zu geben/ sondern einem/ damit die Sachen nicht auffgehalten.

15. Mem Lect. 1562 princ. (K) & d. Mem. 1562. §. Deßgleichen. fin. (L.)

Ebener gestalt/ wann die Sachen neben dem Referenten, auch einem Correferenten zu untergeben/ sollen die Leser Achtung darauff haben/ daß jedesmals einer/ so lange Zeit bey dem Gericht herkommen/ und ein Neuankommender zusammen geordnet. a Daß auch dem Referenten ihre Correferenten nicht angezeigt werden.

(K.) Denen Lesern soll fürgehalten werden/ Achtung darauff zugeben/ daß in Distributione Actorum, da den Corre- oder Referenten die Sachen übergeben werden/ daß einer der lange bey dem Gericht herkommen/ und ein Neuankommender zusammen geordnet werden.

(L.) Deßgleichen sollen auch die Leser dem Referenten ihre Correferenten nicht anzeigen.

16. d. Mem. Lect. 1562. §. Die Leser. pen. (M) & N. 1566. §. Wir ordnen. 10. c. Mem Lect. 16. Aug. 1567. §. unico. (N.)

Wir ordnen und gebiethen auch/ da jemands Ihme ad referendum zugestellte Acta, die noch nicht erledigt/ ohn Vorwissen und sonder Befelch Unsers Cammer-Richters in die Gewölb wieder antworten wolt/ daß die Leser solche nicht annehmen/ sie auch selbsten unerledigte Acta ohn Vorwissen bemelts Cammer-Richters von dem Referenten nicht wieder abfordern.

(M.) Die Leser sollen die unerledigte Acta ohne Vorwissen des Cammer-Richters in die Gewölbe nicht wieder nehmen.

(N.) Nach dem abermals des langsamen complirens nicht weniger von Notarien als von Lesern relpe & vitè fürkommen/ und sonderlich angezeigt worden/ daß vielmals die Interlocutiones sub termino ein halb Jahr liegen bleiben/ und nicht ad referendum gegeben werden/ so sollen sie Notarii und Leser/ so viel jedem sein Ampt und die Ordnung auferlegt/ gebührlichen Fleiß fürwenden/ damit man deßhalben Klagens gehrig. Sie sollen auch vermöge der Ordnung kein Acta von dem Referenten fordern oder nehmen/ es geschehe dann mit Vorwissen und auß Befehl des Herrn Kammer-Richters.

Deßgleichen

Deßgleichen da einer oder mehr auß den Beysitzern Acta selbst fordern / und ihne zuzuschreiben begehren würde / sollen die Leser sich deſſen enthalten / welches also bey ihren Pflichten unverbrüchlich zu halten / ihnen hiemit eingebunden wird. 17. d. §. 22. Ordnung. 101.

Wann dann eine Sach expedirt, und die Submission erörtert / Sollen die Leser die expedirte Acta alßbald auß der Rathstuben tragen / und an ihr örter legen / solches in ihren Registern verzeichnen. Auch die gethane Relation dem Referenten anschreiben. (O.) Doch ist ihnen verbotten / keine Relation in puncto responsionum, vel in puncto termini, oder prorogationis, deßgleichen dilationum probandi, admissionis Commissariorum, & legitimationum procuratorum pro ordinariis relationibus zuverzeichnen / es würde dann solches auß sondern Ursachen vom Cammer-Richter zugelassen und befohlen. 18. Mem. Jud. & Act. 1570 §. Dat. cap. &c. f. O.) s. Mem. Jud. & Act 1583. §. Den Centn. 4. c. Mem. Jud. & Act 1561 §. (P.)

(O.) Und auß sondern bewegenden Ursachen ist denen Lesern aufferlegt / die expedirte Acta alsobald hinweg auß der Rathstuben in ihre Oerter zulegen / auch keinem Beysitzer alte oder neue Acta, manualia oder was mehr ohne Befelch deß Herrn Kammer-Richters oder seines Amts-Verwesers zu edition, viel weniger heimtragen zulassen / darumb es niemand an sie gesinnen soll. De eo d. Mod. supra cit. 2. loc. s.

(P.) Denen Lesern ist auch verbotten keine Relation in puncto Responsionum, vel in puncto Termini, vel prorogationis pro ordinariis Relationibus zuverzeichnen / darnach die jenige / so Ihnen dasselbig zugemuthet / sich zurichten.

Auß den Lesern soll einer umb den andern / wie sie sich deß vergleichen / in der Audientz sitzen / die Producta empfangen / die signirn, und wie pflegtlich / darauff schreiben / auch in allen Sachen auff die Bescheid und Beschlüß / so in jederzeit der Audientz geschehen / acht haben. 19. Ord. d. tit 30. §. 1.

Dieweil auch die Procuratores ihre producta und anders / so sie Gerichtlich einbringen / jedesmals dupliert einzugeben schuldig / und sich aber vielmals zuträgt / daß die Procuratores in dem sie ihren Recels halten / berührte producta allein einfach eingeben / und nach gehaltenem Recels allererst das ander den Lesern zu signirn, durch den Pedellen behändigen lassen / So wollen Wir / daß die Leser keine Producta, dann die jenig / so ihnen gleich alßbald auff gehaltenen mündlichen Recels, zugestellt / weiter nicht signiren sollen. 20. Vis. 1560 §. Dieweil auch. 10. (Q)

(Q.) Dieweil auch die Procuratores ihre Producta und anders / so sie Gerichtlich einbringen / jedesmahl dupliert einzugeben schuldig / und sich aber vielmahls zuträgt / daß die Procuratores in dem sie ihre Recels halten / berührte Producta allein einfach eingeben / und nach gehaltenem Recels allererst das ander denen Lesern zu signiren, durch den Pedellen behändigen lassen / welches gleichwol bedencklich. So wollen Wir / daß die Leser keine Producta dann die jenigen so Ihnen alsobald auff gehaltenen mündlichen Recels zugestellt / weiters nicht signiren sollen.

Nach dem vor Augen / daß sich die Sachen und Händel des Cammer-Gerichts fast mehren und häuffen / und ohnzweiffentlich immer häuffen werden. Derhalben wird geordnet / daß die Acta durchauß in zwey Gewölb getheilt werden: Und soll das erste Gewölb in ihm haben alle unexpedirte Sachen Fisci, mandatorum, tractæ pacis, Vergwaltigung / und Entsetzung der Geistlichen und Weltlichen / Aller / oder mehrer theils ihrer Güter Possession, Gerechtigkeit und Herkommens / &c. Simplicis querelæ, Compromiss. und Bewilligung an das Kayserl. Cammer-Gericht / Invocationis brachii secularis, oder executionum der Geistlichen / auch execution oder compromissarien, Urthel und andere / so nicht durch Appellation, sondern durch andere weg dahin erwachsen. 21. Ord. d. tit 30. §. 1.

Das ander Gewölb soll in ihm haben alle Appellation-Sachen / und was derselbigē anhängig / oder zufallen mag / als attentatorum, declarationum ob non parationem compulsorialium, & inhibitionum, dergleichen ihrer aller execution. 22. Ibidem.

Zu den zweyen Gewölben seynd die vier Leser verordnet / so alle Acta in gleichem Befelch haben / und einer dem andern treulich helffen soll / und je einer den andern vertretten / Damit alle Zeit und Stundt / so man der Acten im Rath / oder Canzley nothdürfftig / kein Mangel ersheine. 23. Ibidem.

Und sollen die Leser auch mit allem gebührlichen Fleiß verhüten / daß im Gewölb kein product ex actis verlohren werde / und wo sich ein solches etwann ungefährlicher Weiß zuträge / So sollen sie Coplas derselben product nicht von einem / sondern beyden Procuratorn der Partheyen nehmen / dieselbe auffschreiben und conferiren, und fürter wiederumb zu den Actis kommen lassen. 24. Mem. Lect. 1577. §. Es sollen auch. t. (R)

(R.) Es sollen auch die Leser mit allem Fleiß verhüten / &c. *per tot. ut supra.*

Und

Und auß sondern bewegenden Ursachen ist den Lesern aufferlegt / keinem Beysitzer / alte oder neue Acta, manualia, oder was mehr / ohn Befelch des Cammer-Richters / oder seines Ampts-Verwesters / zu communiciren, viel weniger heim tragen zu lassen / darumb auch niemandt an sie solches gesinnen soll.

25. Mem. Jud & Act. 1579. §. Und auß sondern, &c. §. Vid. supra hu. 0.

Ob wol auch herkommen / daß die Procuratores bey den Lesern die eingebrachte Acten, da etwas bedencklich fürgefallen / besichtigen / und wie es damit beschaffen / ihren Partheyen zuschreiben mögen / doch weil solche Besichtigung theils mißbraucht / auch sie wol die Acta gäntzlich durchsehen / oder mit sich nehmen. Soll hinfüro kein Leser / einigem Procuratorn, die acta, oder producta, seines Wolgefallens zudurchsehen / oder mit sich zunehmen verstatten / sondern allein in seinem Beysein / nur die sondere Oerter / darüber Bedencken eingefallen / besehen und lesen lassen / doch außgenommen / die Paß / darbey der Referent etwas notirt haben möcht.

26. Mem. Proc. 1573. §. Ob auch &c. 13. (S.)

(S) Ob auch wol herkommen daß die Procuratores, &c. per tot. ut supra.

Es sollen auch die Leser auß beweglichen Ursachen / Verdacht zuverhüten / keinen Procuratorn, derselben Substituten, oder jemands / so zu den Actis nicht gehören / in das Gewölb führen / oder gehen / sondern darvor stehen lassen / und daraussen sein Nothdurfft mit ihnen reden oder handlen / bey Straff und Poen eines Gülden / so offt ihr einer in solchem überfähret.

27. Ord. cit. 30. §. Es sollen &c. 5.

Item / als etwan von den Partheyen Brieff / Acta, Register / darann ihnen groß und viel gelegen ist / ins Gericht gelegt / und dieselben zu Zeiten in der Cantzley verlegt / oder verkehrt werden / und aber die Partheyen denselben etwan an andern Orten nottürfftig / Ordnen Wir / daß nach beschehener Besichtigung der Siegel / Pittschafft / und Handschrifften von dero hieunten / unterm zwey und zwantzigsten Titul des dritten Theils weiter Verordnung geschicht / den Partheyen auff ihr / oder ihrer Procuratorn Begehren und erfordern / (Welches sie / vermög obgesetzter Ordnung / unterm Titul / von den Procuratorn Ampt vor der Cantzley in allweg zuthun schuldig) ihre Original-Brieff wieder gegeben werden / doch daß darvon allweg glaubwürdige Abschrifften / die durch der Leser einen oder Protonotarium collationirt sey / bey den Acten, und der Cantzley bleiben.

28. Ord. d. cit. 30. §. Item als et. wen. penult.

Da auch die Leser in der Cantzley im Registriren, Compliren, und anderer Cantzley-Arbeit / Mängel befänden / oder spürten / sollen sie solches dem Verwalter / hierinnen wie ihme gebührt / Einsehens zuthun / ehe dann es anders wohin gelangt / anzeigen.

29. Mem. Lect. 17. Aug. 1577 §. Es ist auch. [T.]

(T.) Da sie (die Leser) auch Mängel in der Cantzley im Registriren. &c. per tot. ut supra.

Ferner sollen sie auch ihre Repertoria mit dem Repertorio in der Cantzley conferiren, damit in dem gute Correlpondentz gehalten werde / Unrichtigkeit des Compliren halben zuvermeiden.

30. Ibid § fin.

Und damit hinfürter das Gelt / so je zu zeiten hinter Cammer-Richter und Beysitzer deponirt oder erlegt / desto stattlicher verwahret und versehen werde / So ordnen Wir / daß zu solchem Gelt durch Cammer-Richter und Beysitzer ein sonderer Kast oder Truhen verordnet / welche im Gewölb der Acten stehen / und darinn das jenig / so allbereit deponirt, oder künfftig erlegt wird / gethan und wol verwahrt werden / zu welcher Truhen vier Schlüssel seyn / deren der Cammer-Richter einen / und die älteisten der Churfürsten Beysitzer einen / die Beysitzer der Crayß einen und der Cantzley-Verwalter einen haben sollen.

31. Ord. d. cit. 30. §. ult.

Welcher massen aber die Leser jederzeit / wann der Pfenningmeister in die verordnete Truhen Gelt einlegt / oder herauß nimpt / solches auffzeichnen / und in ein sonder Register annotiren sollen / ist hieunten unter dem vier und fünffzigsten Titul: **Von des Pfenningmeisters Ampt**: zu finden.

32.

Weiters damit Irrungen zwischen den Procuratorn und Lesern des Collationirs-Gelts / und anders halben vorkommen / auch die Procuratorn und ihre Principaln wissen mögen / was sie geben / und die Leser / wobey sie bleiben sollen / So setzen und ordnen Wir / daß in collationibus von einem jeden zunblichen Blat in Gewälticen und andern / vier Kreutzer / in depositis von hundert Gulden / wo dieselbe durch die Leser gezehlet / achthalben Batzen / in Auffsuchung Actorum, von zeit an dieselbige Acta, so auffzusuchen begehrt / an diesem Unserm Cammer-Gerichte rechthängig worden /

33. R. 1566. Irrungen. 10a.

worden/ von einem jeden Jahr nach Anzahl derselben 4. Kreutzer/ und dann von insinuationibus privilegiorum jedes mahls ein Goldgülden bezahlt/ und genommen werden soll/ (1) hierüber sollen die Leser Niemand beschweren/ und da es also geschehe/ soll der Verwalter hiemit Befelch haben/ dasselbig abzuschaffen und zu straffen. Mem. Lect. 1550. §. [illegible] 1. U (1) [illegible]

(U.) Es sollen auch die Leser über ihre ordentliche Besoldung/ so sie mit einem etwas conferiren, als von einem Blat einen halben Batzen/ wider alt Herkommen und Billigkeit nicht beschweren/ sondern da es also geschehe soll der Verwalter hiemit Befelch haben/ dasselbe abzuschaffen. [illegible] 1602. 34. A. 1560. §. Wir ordnen/ 10).

Im gleichen wollen Wir/ daß die Advocaten und Procuratorn/ von wegen ihrer Partheyen oder die Partheyen selbst/ dem Notario causarum Fiscalium in collationibus von einem jeden zimblichen Blat vier Kreutzer zuentrichten und zubezahlen schuldig seyn sollen.

Von der Secretarien/ Ingrossisten und Copisten Ampt.

XLIV

DJe Secretarien/ Ingrossisten und Copisten/ sollen allweg zu gewöhnlichen Stunden zu rechter Zeit in der Cantzley erscheinen/ was ihnen durch den Verwalter/ Protonotarien, oder auch Notarien, an Attestationen, Processen und andern zuschreiben/ oder sonst durch den Verwalterin und ausserhalb der Cantzley zuthun befohlen/ mit Fleiß/ recht und correct, wie sich gebührt/ schreiben und außrichten/ auch solchem ihrem Befelch/ die Zeit so sie jedes mahls auß Verordnung des Verwalters in der Cantzley seyn sollen und sonst mit Fleiß außwarten. 4. Mem der Ingrossisten. 1559. 9. unico (A.) 5. Ord tit. 31. §. unico.

[A.] Und da die Ingrossisten und Copisten biß anhero zu gewöhnlichen Stunden in der Cantzley nicht/ sondern langsam erschienen/ auch sich unfleissig zu dem Ingrossiren, Abcopiren und Collationiren erzeigt/ sollē die Protonotarien biß zu wieder Ersetzung des erledigten Verwalter-Ampts/ sie dahin mit Ernst vermahnen und anhalten/ Ihren Diensten gnug zuthun.

Von dem Cantzley-Knecht.

XLV.

DEr Cantzley-Knecht soll sich schicken und befleissigen/ daß zu rechter und gewöhnlicher Zeit jedesmals die Cantzley geöffnet und wieder zugethan/ und wol verwahrt werde/ und in und vor der Cantzley auffwarten/ und was er jederzeit geheissen wird/ demselben mit Fleiß nachkommen. Ord tit. 32. §. unico.

Wann er auch beschaiden worden/ einen Schreiber zuerfordern ichtwas zuschreiben/ soll er in Bepseyn anderer nicht vermelden/ was zu verfertigen sey/ sondern ihm in die Cantzley zukommen ansagen/ oder allein und in der still/ was zu schreiben/ anzeigen. 1. Mem Cantzleyen Knecht. 1559. 5. unico (A.)

(A.) Wann der Cantzley-Knecht beschaiden worden/ ꝛc. *per tot. ut supra.*

Vom Tax der Cantzley-Gefäll.

XLVI.

OB wol vor Jahren für ein schlechte Citation nicht mehr dann ein Gulden und ein Ort/ darin ein Inhibition inserirt, zween Gülden ein Ort/ für ein Compulsorial oder Zwangsbrieff/ zween Gülden ein Ort/ für ein Gebottsbrieff drey Gülden ein Ort/ und so demselben eine Ladung einverleibt/ vier Gülden ein Ort/ für ein Commission Kundschafft oder Zeugnus zuverhören sechs Gülden ein Ort/ geben und bezahlt worden. So ist doch hernach/ wie auch oben unter dem Neun und dreyssigsten Titul angeregt worden/ auff gemeiner Reichs-Versamlung im Jahr 1570. zu Speyer gehalten/ und des willen/ daß mehr Personen in Unsers Kayserl. Cammergerichts Cantzley/ wegen angestellter täglichen Audientien, und dahero zugewachsener Arbeit/ ans und auffgenommen werden müssen/ solche Tax biß auff den vierdten Pfennig erhöhet worden. (1) Ord. tit. 33. §. 1. R. 1570. §. Insuper. 2. (1) *Notissimum Taxam vide in fine hujus Tituli.*

Item ob auch sonst Gebott oder andere Brieff/ durch rechtliche Erkandtnus zugeben gebührt/ oder sonst auff Ansuchen/ und Nottürfft der Partheyen/ ausserhalb Rechtlicher Erkandtnus gegebt/ außgehē werdē/ dieselbigē sollē auch nach zimlicher leidenlicher Weiß/ nach Erkandtnus des Verwalters tarirt/ und die Partheyē darumb mit übersetzt und beschwert werden. Ord. d. tit. §. 3. 1.

Wie im gleichē der Verwalter auch in dem die Billichkeit verfügt soll/ dz Copeyē offner Edicten mit eben also zubezahlen begehrt werden/ als wann es besiegelte Originalia wären. 2. Mem Verw. 1566. 9. (A.) Ferner wird geklagt/ daß die Copey offener Edicten so wol bezahlt werden müssen/ als wann es besiegelte Originalia. Da dann deme also/ soll der Verwalter in dem auch die Billigkeit versügen/ und sich eines solchen mässigen. Ferner. 9. (A)

Inmassen sich auch sonsten die Cantzley der Tax halben/ vermög dieser Ordnung/ auch in Annehmung der Müntz und Gelts/ an Bezahlung dermassen erzeigen soll/ daß sich Niemandt billich zubeklagen. 3. Mem. Procon. & Not. 1559. 8. unico nach. 7. (B.)

(B.) Demnach

(B.) Demnach sich auch die Partheyen der Tax halben beschweren/ soll sich die Cantzley hinfüran in demselben vermöge der Ordnung und auch in Annehmung der Müng und des Gelds an Bezahlung dermassen erzeigen/ daß sich ins künfftig niemand zubeklagen/ und fürnemblich soll in Sachen/ da Urtheils-Brieffe bezahlet werden/ die Bezahlung der laborum nicht dazu abgefordert werden.

4. Ord. d. tit. 31. §. 7.

Und nach dem biß anher von den Partheyen an Unserm Kayſ. Cammergericht sie zu zeiten Klag entstanden/ daß sie in Sachen/ darinnen sie gegen ihren Widertheilen im Rechten obgesigt/ Urtheils-Brieff/ deren sie doch nicht nottürfftig/ zunehmen/ und die mit schweren Kosten/ durch gemelts Unsers Cammergerichts Cantzley zu lösen getrungen/ daß auch derhalb die Gerichtlich eingebene Expens-Zettel etwan hinterhalten/ und zu taxiren und taxiren nicht übergeben/ oder wo sie taxirt, ihnen doch die gebührliche Executorial nit gefolgt werden/ dardurch die Partheyen mit Taxation oder Messigung der Expens, auch den nottürfftigen Executorialn auffgezogen/ und zu förderlicher Erlangung der Condemnaten nit kommen mögen/ so ordnen und wollt Wir/ damit die ergangene Urtheil der Haupetsachen und Expens halben miteinander er/ und vollkömlich vollzogen/ und die Parthey mit unnotürfftigen Kosten nit beschwerdt werden/ daß hinfürter keine Parthey Urtheils-Brieff/ deren sie nit nottürfftig/ noch die begehren/ und darumb in des Kayserl. Cammergerichts Cantzley nit sollicitiren würde/ zu nehmen schuldig sey/ sonder in einer jeden Partheyen freyen Willen stehen soll/ die Urtheils-Brieff zunehmen oder nit/ daß sie auch darzu durch die Cantzley mit Vorhaltung der Expens, oder Executorial nicht getrungen werden/ sonder die Leser bey ihren Pflichten/ solche Expens Zettel in entscheidenen Sachen förderlich übergeben sollen/ damit darauff dieselben taxirt, und ihnen der Condemnaten und gemässigten Kosten und Schaden halben/ mit einem Executorial verholffen werden möge.

5. Ord. d tit. & §. vers. Doch dieweil. &c.

Doch dieweil billich/ und recht ist/ dz da nebendie Cantzley/ umb ihre gehabte Müh und Arbeit/ in einer ieglichen Sachen bedacht/ und darumb zimbliche Belohnung empfahe/ so sollen die obsigenden Partheyen/ denen die Expens zuertheilt/ in allen Sachen/ darinn sie nicht Urtheils-Brieff zunehmen bedacht/ schuldig seyn sich mit dem Verwalter umb angeregte Müh und Arbeit/ auff desselbigen Taxation (die er jederzeit nach Grösse/ und Gestalt derselben/ auch Gelegenheit der Sachen und Partheyen/ zimlicher und leidenlicher weiß thun soll) zuvor und ehe die Expens zu taxiren übergeben/ oder die Executoriales auß der Cantzley den Partheyen gefolgt werden/ zuvergleichen/ würde aber sich einer der Tax, so ihme in der Cantzley zuerstatten benambt/ beschweren/ so soll und mag er bey Cammer-Richter und Beysitzern/ oder sonst an gebührenden Orthen/ umb moderation und Messigung anruffen.

Mem. proc. 1561. 4.

Welche Procuratorn. &c. 7. (C.)

(C.) Welche Procuratorn oder deren Principalen sich der Tax, so ihnen in der Cantzley von wegen ihrer Sachen zuerstatten benambt/ beschweren/ die sollen und mögen Inhalts der Ordnung bey Cammer-Richter und Beysitzern/ oder sonst an gebührenden Orten umb Moderation oder Messigung ansuchen.

6. Ord. Ibidem.

Und wo die Expens an dem Kayserl. Cammergericht compensirt, und verglichen worden/ sollen beyde Partheyen zugleich/ sich derhalben zuvertragen gleicher Gestalt pflichtig seyn/ und im Fall sie sich der Tax halben miteinander mit vereinigen möchte/ und sich die Partheyen über Messigung derselben beschweren würden/ Cammer-Richter und Beysitzer darin nottürfftiges Einsehen haben/ und nach Befindung der Sachen solche Tax moderirn und mässigen/ der Gestalt daß sich Niemand einiger Uberseßung oder Beschwerung halben zubeklagen.

7. Ord. d tit. 33. §. fin.

Wo auch die Partheyen selbst/ oder durch ihre Procuratorn die Urtheils-Brieff in der Cantzley zubefertigen begehrt und sollicitirt, sollen sie dieselben nicht liegen lassen/ sondern in solchem Fall ohne Widerrede zunehmen und zulösen schuldig seyn/ und darzu auff Begehren des Verwalters durch Cammer-Richter und Beysitzer angehalten werden.

8. Mem. Procon. 1559. §. Demnach. Vid. supra lit. B.

Doch soll in denen Sachen/ da Urtheils-Brieff bezahlt worden/ nicht auch zugleich Bezahlung laborum Cancellariæ gefordert werden.

9. Deput. 1577. §. Und nach dem &c. 41.

Nach demauch etwan die taxirte labores, derowegen die Partheyen vermög dieser Ordnung sich mit der Cantzley vertragen sollen/ über allen fürgewendten Fleiß/ von ihne den Partheyen/ oder ihre Procuratorn schwerlich zubekommen und einzubringe/ nichts deste weniger aber recht und billich/ dz der Cantzley ihr Gebührnus/ von wegē gehabter Mühe uñ Arbeit entrichtet werde/ So ordnē und statuiren Wir/ dz die Procuratorn bey ihren Aydts-pflichten/ darmit sie dem Cammergericht zugethan/ solche taxirte labores uñ andere Cantzley-schuldē/ mit allē ernstlichem

fichem Fleiß einzunahmen/den Partheyen darumb zuschreiben/ und sie zuerfordern/ was sie auch einbringen/unverzüglich in die Cantzley zuliefferen/ und dann jedesmahl/ wann sie durch den Verwalter oder Einnehmer der Cantzley ersucht/ihres fürgewendten Fleißes glaubwürdige Anzeigung Bericht zuthun schuldig seyn sollē/wo sie aber solches zuthun sich verweigerē/ sollē sie durch Cassier-Richter und Beysitzer gestrafft werden.

10. Ibidem. §. Im Fall aber. Im Fall aber durch solchen weg/die Taxa der Cantzley-Arbeit nicht eingebracht werden möchte/ und sich zutragen würde/daß ein Advocat oder Procurator von wegen seines Salarii oder Besoldung/ so Ihme ein Parthey / deren er gedienet / schuldig wäre/ ein Monitorium außbringen würde/und auff derselbigen Partheyen der Cantzley auch noch Schulden außstünden/ es wäre pro laboribus, oder sonst/ so sollen solche der Cantzley-Schulden demselbigen Monitorio auch mit einverleibt/ und durch die Procuratorn rechtlich/ sampt und mit ihren Salariis eingebracht werden.

11. Ibidem. §. Da aber. Da aber der Cantzley ihre labores, oder andere Schulden/auff einer Partheyen außstünden/und der Procurator, so derselben Partheyen gedient / nicht Noth hätte/ Monitoria außgehen zulassen/ damit dannoch der Cantzley das jenig / so ihr gebührt/ auch entrichtet und sie bey ihren Gefällen gehandhabt werde/ so soll alsdann Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator, Fiscal, durch gebührliche Monitoria und Procels, solche der Cantzley außständige Schulden einzubringen schuldig seyn.

21. Mem. Vers. v. J. 1574. §. De wol. 4. (D.) Welcher massen von Alters herkommen/daß den Persohnen/so diesem Kayserl. Cammer-Gericht verwandt/ in der Cantzley Arbeit und Gebührnus/der halbe Theil nachgelassen wirdt/ ist hiernten unter dem 61. Titul: **Von der Cammergerichts Pedellen und Botten Besoldung**/§. fin. zufinden.

(D.) Ob wol von Alters herkommen/daß denen Persohnen diesem Käyserl. Kammer-Gericht verwandt/in der Cantzley Arbeit und Gebührnis der halbe Theil nachgelassen wird/haben doch die Kayserl. Commissarii und Visitatores nicht unbillig erachtet denen Botten gleichwol ihre völlige Bezahlung und Verdienst unweigerlich zuerstatten/ darnach sich der Verwalter und Bottenmeister zurichten.

† SEQVITVR NOVISSIMA TAXA CANCELLARIAE 20. Octob. 1645. reformata & tempore subsecuto adaucta.

	Kamer-Wehrung.		Gemeine Wehr.	
	Guld.	Kreutz.	Rthal.	Kreutz
Citatio Gemeine Urkund Denunciatio litis Schreiben und Bericht	2.	52.	2.	43.
Inhibitio Compulsoriales. Dilatio Prorogatio tertiæ Dilationis	5.	8¼	4.	43.
Citatio & Inhibitio Compaß-Brieff	7.	59¾	6.	46.
Völlige Appellation-Procels	13.	8.	11.	58.
Citatio Advocati causæ & Extensio compulsorialium ad edendas Rationes decidendi	1.	—	—	80.
Restitutio brevi manu adversus Lapsum Fatalium processibus Appellationis inserta	2.	51.	2.	43.
Mandatum S. C. Executoriales	9.	45.	8.	44.
Dilatio cum mandato contra Commiss. ex novis Narratis				
Mandatum C. C. Artior Inhibitio Artiores Compulsoriales Salvus conductus	7.	45.	6.	67.
Commissio	14.	20¾	12.	43.
Dilatio mit fernerm Befelch Brieffl. Urkunden	7.	46¾	6.	69.

Extenſio mandati de exequendo	3.	—	2.	55.
Reſcriptum / Copey offener Edicten	1.	38 1/2.	1.	29.
Arreſtum	7.	39.	6.	59.
Denuntiatio Banni. / Abſolutio Banni.	68.	57.	60.	—
Citatio auff den Landtfrieden cum mandato C. C.	15.	—	13.	4.
Mandatum S. C. cum arctiori inhibitione & citatione ad vidend. ſe incidiſſe in pœnam ſimplicis.	20.	26 2/3.	17.	70.
Alle Proceſs Libells-weiſe geſchrieben iſt weiter	1.	—	—	80.
Copey-Gelt für jeden Bogen	—	9 1/2.	—	12.
Documentum ſententiæ	2.	51.	2.	43.
Für jedes Blat im Protocoll/excepto folio Rubricæ	1.	—	—	80
Sententia Definitiva	1.	—	—	80.
Sententia Interlocutoria	1/2	—	—	40.
Urkund Fürſtl. Vormundſchafft	16.	6.	14.	—
Urkund Gräfl. oder Freyherrn Vormundſchafft	10.	20.	9.	—
Urkund Adelicher Vormundſchafft	8.	37.	7 1/2.	—
Urkund Ehelicher Geburth.	3.	17.	2.	77.
Urkund Immaticulationis Notarii Publici.	3.	8.	2.	66.

Standts-Erhöhung.

	Goldſl.	Reichsth.
Fürſtliche	100.	133 1/3.
Geiſtliche	60.	80.
Freyherrn	40.	53 1/3.
Intimatio Reviſionis.	15.	20.
Inſinuatio Privilegii de non appellando	100.	133 1/3.

NB. Ein Reichsth. wird gerechnet für 90. gemeine oder current Creutzer/ und für 69. Kayſer-Creutzer. Ein Cammerfl. für 20. Batzen oder 80. gemeine/ und 60. Kayſer-Kr. Ein gemein fl. für 60. Kr. oder 7/8 Reichsth. Ein Goldfl. für 1 1/2. Reichsth.

Von der Pedellen Ampt.

XLVII.

Ord. tit. pr. 34. & §. 1570. 5. Soll auch 64.

DJe zween Pedellen des Kayſerl. Cammergerichts ſollẽ jederzeit vor der Raths-ſtuben fleiſſig auffwarten/ dieſelbe zu rechter und gewöhnlicher Zeit und ſonſt/ ſo offt ihnen das durch den Cammer-Richter/ oder die Beyſitzer befohlen/ öffnen und zuſchlieſſen/ auch was ihnẽ jederzeit befohlẽ/ getreulich und fleiſſig außrichten.

1. Mem. Pedel. 1557. 9. Wann auch. 1. (A.)

Wann auch auſſerhalb der gewöhnlichen Zeit/ als an Feyertagen oder ſonſten etwas zuverrichten vorfält/ ſollen ſie gleicher Geſtalt fleiſſig auffwarten/ damit ihnen nicht Botten zu Hauß geſchickt werden müſſen.

[A.] Wann auch auſſerhalb der gewöhnlichẽ Zeit/ als an Feyrtagẽ und ſonſt etwas zuverrichten fürfält/ ſoll der Pedeil, ſo bald ers in Erfahrung hat/ gleicher Geſtalt fleiſſig auffwarten/ damit ihm nit Botte zu Hauſe geſchickt werdẽ müſſen/ und ſich ſonſt allenthalbẽ in ſeinem Dienſt fleiſſig erzeigẽ.

2. Ibidem. prine. (B.)

Sie ſollen auch die beyde Thüren vor der groſſen Rathſtuben einsmals nicht auffthun/ ſondern die äuſſerſte jederzeit nach ihnen zuziehen/ damit nicht zuſehen/ wer im Rath referirt oder redet.

[B.] Der Pedell ſoll die beyden Thüren. ꝛc. *per tot. ut ſupra.*

3. Mem. Iud & 1580. 5. Gleichfals. 2. (C)

Die Schlüſſel zu der groſſen Rathſtuben ſollen ſie jederzeit in die Leſerey liefferen/ dieſelbe nimmer allein/ ſonder allwegen Beyſeyn des Leſers/ oder der Beyſitzer auffſchlieſſen/ auch der Leſerey gantz und durchauß müſſig gehen.

[C.] Gleichfals ſoll Ihm (dem Pedellen) in der Rathſtuben ohn ſondern Geheiß zu gehen gäntzlich verbotten ſeyn/ darzu die Schlüſſel zu der groſſen Rathſtuben in die Leſerey liefern/ dieſelbige nimmer allein/ ſondern in Beyſeyn des Leſers oder der Beyſitzer auffſchlieſſen/ und ſonſten vor der Rathſtuben fleiſſig auffwarten/ aber der Leſerey gäntzlich und durchauß müſſig gehn.

4. Ord. d. tit. 34. ¶ 1. & d. §. Gleichfals.

Jngleichem ſollen die Pedellen zu Raths-Zeiten/ ſo man referirt, nicht auß und einlauffen/ [b] auch ſonſten ihnen in die Rathſtuben zugehen/ ohne ſonder Geheiß gäntzlich verbotten ſeyn/ und ſo ſie in den Rath Supplicationes oder anders zu überantworten/ ſollen ſie an der Rathſtuben zuvor anklopffen.

5. Weiters ſollen ſie mit den Anſagen der Beyſitzer/ die jedes Gerichts-Tags in der

der Audientz sitzen sollen/ gute Ordnung halten/ und derhalben ihre eigene Verzeichnus und Register haben/ damit mit dem sitzen Gleichheit gehalten und keiner vor dem andern beschwerdt werde. Ord. d. tit. 5. §.

In der Gerichtlichen Audientz, sollen sie auff die Vorträg der Procuratorn fleissig Achtung haben/ a darinn beharrlich bleiben/ alles Geschwätzes mit den Procuratorn sich enthalten/ b auch die Producten und Schrifften/ so sie einlegen/ unverzüglich von ihnen empfangen / und dem Leser/ so in der Audientz sitzt/ überantworten/ damit sie solche gleichmässig in acht nehmen/ daß die Audientz mit offener Thür und zum stillesten gehalten werde. 6. Ibidem. §. 3. a. Mem Jud. 1530. §. Wiewol damit. 2. Ord. part. 11. tit. 8. b. Ord. d. §. 3.

Die ruffen/ so jederzeit im Gericht erkendt werden/ sollen von stund an/ auch ehe die Umbfrag auff Urthel und Bescheidt zu handlen vorüber / durch den Pedellen am gewöhnlichen Orth geschehen und davon Relation gethan werden. 7. Ord. d. tit. 14. §. fin.

Wir befehlen auch hiemit den Pedellen ernstlich/ und wollen/ daß sie die Fiscalische Ruffgülden ohnnachläßig einfordern und einbringen / auch dem Fiscal behändigen/ wie dann auch die Procuratorn auff der Pedellen anlangen/ solche Fiscalische Ruffgülden für jedes Ziel unweigerlich entrichten und bezahlen sollen. 8. Vid. 1524. §. Die Fiscalische. 18. (D.)

(D.) Die Fiscalische Ruffgulden betreffendt/ sind Wir verständigt/ daß die durch den Pedellen langsam oder gar nicht eingefordert / dem Fiscal nit überantwortet und in dem an gebührlichem Fleiß Mangel erschienen seyn soll. Demnach gebieten Wir hiemit dem Pedellen ernstlich und wollen daß er solche Ruffgulden unnachläßig einfordern/ und wie er zuthun schuldig einbringen / und dem Fiscal behändigen/ auch die Procuratores auff sein des Pedellen anlangen solche in den Fiscalischen Sachen erkante Ruffgulden für jedes Ziel/ wie dann zuvor gehalten/ und ihnen per Decretum judicis auffer legt/ unweigerlich entrichten und bezahlen sollen.

Die Pedellen sollen auch von den Procuratorn, die verfallene Straffgülden/ von Qvartal zu Qvartain (1) vom ersten May anzurechnen/ einfordern / damit sie jederzeit zur Visitation mit vollkömlicher Rechnung und Liefferung erschinen mögen/ und welcher Procurator dann selbiger Zeit im Aufstandt befunden wird/ den haben Unsere Kayserliche Commissarii und Visitatores auch nach Ermessigung zustraffen. 9. Decret proc. datum. 1577. §. Demnach. (1) Hodie singulo Septimanis per. G. B. 27. Augsb. 1661. abzug. Decret.

(E.) Demnach aber die itzige Herrn Commissarii und Visitatores in des Pedellen itziger ohnlängsthaner Rechnung befinden/ daß nach biß seithero nechster Visitation kein Straffgülden obberührter Gestalt mit langsamer Erscheinung verwirckt/ von den Procuratorn erlegt/ als befehlen die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores hiemit ernstlich und wollen / daß die Procuratores, so ihre verfallene Straff Gulden nicht erlegt/ dieselbe dem Pedellen innerhalb 14. Tage bey Straff nach Ermessigung/ welche der Herr Cammer-Richter auff der Pedellen Relation zusetzen/ erlegen sollen/ und sollen die Pedellen solche verfallene Straff Gulden von Qvartain zu Qvartain vom ersten May anzurechnen/ hinfüro einfordern/ damit sie also jederzeit zur Visitation mit vollkommener Rechnung und Lieferung erscheinen mögen. Welcher Procurator dann selbiger Zeit im Aufstandt befunden wird / den haben die Kayserliche Commissarii und Visitatores auch nach Ermessigung zu straffen.

Die Pedellen sollen die jenige Personen/ so sich an Unser Kayserl. Cammergericht/ die Practica zusehen begeben/ wann sie von Cammer-Richtern und Beysitzern/ unter die Cammergerichts-Personen anzunemen bewilligt/ fleissig auffzeichnen und in die matricul einschreiben. 10. R. 1566. §. Wir setzen. 108. Add. B. B. 12. April. 1659.

Von des Bottenmeisters Ampt und der Botten Deputaten. †

XLVIII.

NAch dem etwan in den Executionibus Unsers Kayserl. Cammergerichts-Brieffen und Procelsen viel Mängel/ auch der Botten Unfleiß befunden/ auß welchem den Partheyen nicht geringer Nachtheil erwachsen / und dann auch die Botten sich viel und offtmals beklagt/ daß sie wieder hievor auffgerichte Ordnungen in vielerley Weeg verhundert/ vervortheilt und beschwerdt/ darzu das jenig/ so ihnen gebührt/ durch etliche Eingriff entzogen und andern Personen/ die Uns oder dem Cammergericht der Gestalt nicht verwandt seyn/ vergönnt werde. † Hunc, ut & seq. Tit 50. & 51. una cum B. B. 5 Septemb. 1653. atq; 1. Octobris. 1661. Praefectus Camerae Nuncius quoties annus semel aut bis praelegere tenetur. B. B. 1. Octobris. 1661. §. 1. Ord. tit. 35. in fine.

Solchem zu begegnen/ auch damit fürohin mit den Brieffen und Procelsen, so an Unserm Käyserl. Kammer-Gericht außgehen/ desto sicherer gehandelt/ die Executiones derselben gefördert/ auch die Botten bey ihren gebührlichen und ordentlichen Unterhaltung und Besoldung erhalten werden mögen/ setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß der Bottenmaister die Procels, wann sie verfertigt/ (1) zu seinen Handen nehmen/ 1. Ibidem. §. 1. (1) Ut per

Procuratorum Scribas ſunt de copiati. G. B. 3. Septembris. 1653. §. 7 & 14.

und einen reittenden Cammer-Botten/ an welchem der Ritt iſt/ oder ſeyn wird/ gebührlich und zu rechter Zeit damit abfertigen/ und nicht den Procuratorn geſtatten ſoll/ ſolche Proceſs in der Cantzley liegen zulaſſen/ oder dieſelbe hinweg zunehmen und ihres Gefallens/ wann und durch wen ſie wollen/ verkünden zulaſſen.

Quæ decopiatis ante illorum Expeditionem faciendæ. G. B. 1. Octobris. 1601. §. 2.

2. Ibidem. §. 2. (2.) G. B. 3 Septembris. 1653. §. 15. & G. B. 1. Octobris. 1661. §. 6.

. Es ſoll auch der Bottenmeiſter mit den Botten gute Ordnung und Gleichheit halten/ damit dieſelben gleich außgetheilt und keiner vor den andern beſchwerdt und vervortheilt werde. (2)

3. Ibidem. §. 3. (3.) *Quod quæſtus Annis quadrantes Collegio Camerali, per Notarium exhiberi tenetur. d. G. B. §. ult.* (4.) G. B. 3. Septembris. 1653. §. 16. (5.) *Imp. d. G. B. §.* 10.

Und wann er einen Botten abfertigt/ ſoll er alle Proceſs und Brieff/ die er ihm zuführen und exequiren befohlen/ in ein Regiſter (3) auffzeichnen/ und den Botten/ daß er die von ihme empfangen/ in daſſelbige Regiſter unterſchreiben laſſen/ und dann zu des Botten Widerkunfft Relation von ihme nehmen/ die auch (wie herkommen) einſchreiben/ mit ſampt dem Tag ſeiner Ankunfft/ und daß den Botten/ wie oben gemelt/ unterzeichnen laſſen/ (4) auch ſo bald den Botten anhalten/ daßjenig/ ſo er über ſeine gebührliche Belohnung von den geführten Proceſſen innen hat/ zu berechnen/ und in die Büchs einzulegen/ und daſſelbig den Botten/ wie von alters her der Gebrauch geweſen/ alle Quatember verrechnen und unter ſie zugleich außtheilen. (5)

4. d. §. 3.

Der Bottenmeiſter ſoll auch mit allem Ernſt daran ſeyn/ ſo ein Cammerbott durch ihn mit Brieffen und Proceſſen abgefertiget und ſeinen Ritt empfangen hat/ daß derſelbe Bott zum förderlichſten von dannen reitte/ ſeinem Befelch getreulich und fleiſſig nachkomme/ und nicht wie etwan beſchehen/ 2. 4. 6. oder mehr Tag heimblich verborgen liegen bleibe.

5. Vid. 1559. §. Und daſich. 43. (A.) (6.) G. B. 3. Septembris. 1653. §. 17.

Und wo ſich die Botten mit ihrem verreiten verzüglich/ oder auch ſonſten in ihren Executionen unfleiſſig erzeigen würden/ ſoll ihnen ſolches mit nichten geſtattet/ ſondern durch den Bottenmeiſter ernſtlich unterſagt/ auch da ſolches bey ihnen unerſchießlich ſeyn wolt/ alsdann der Botten Deputaten angezeigt/ und durch denſelben der Gebühr geſtrafft werden. (6)

[A.] Und wo ſich die Cammergerichts-Botten mit ihren Verreiten verzüglich/oder auch ſonſt in ihren Executionen unfleiſſig erzeigen würden/ dazu in Fällen da ſie allbereit erliche Proceſs, die nicht langen Verzug leyden mögen/ zu exeqviren vor handen hätten/mit demſelben nicht abreiſen/ ſondern noch länger biß auff andere mehr verziehen wolten/ ſoll ihnen ſolches mit nichten geſtattet/ ſondern durch Ihn den Bottenmeiſter ernſtlich unterſagt/ Auch da ſolches bey Ihnen unerſchießlich ſeyn wolte/ alßdann dem Botten Deputaten oder ſeinem Verwalter angezeigt/ und durch dieſelben der Gebühr geſtrafft werden.

6. *Mem proc. 1600. §. In der Kammer. pen* (B.) & d. G. B. §. 18. (a) *Part. 1. tit. 32. & infrà Tit. 51.*

Wie dann auch die Procuratorn keinen Botten/ da er mit Proceſsen abgefertigt/ mit ihren Neben-Schreiben auffhalten ſollen/ oder darüber gebührender Straff gewärtig ſeyn.

[B.] In der Cammergerichts Ordnung (a) iſt verſehen/ welcher Geſtalt die erkante Proceſs von dem Bottenmeiſter zu ſeinen Handen genommen und durch die Cammergerichts-Botten inſinuirt und exequirt werden ſollen. Dem zu entgegen aber befunden worden/ daß die Procuratores dieſelbe hinweg nehmen und nach ihrem Gefallen verkunden laſſen/ und die Botten/ ſo etwa mit Proceſsen zu exequiren fertig und verhanden damit lange auffhalten/als ob ſie ihren Partheyen zuſchreiben noch nicht fertig/ dahero andere durch ſolch langſam exequiren vernachtheilt und verhindert/ und reſtitutionem in integrum ſuchen und begehren müſſen. So wollen die Herrn Commiſſarii und Viſitatores ſolchem vorzukommen/ hiemit die Procuratores ernſtlich erinnert und vermahnet haben/ die erkante Proceſs auff der Cantzley dem Bottenmeiſter liegen zu laſſen. Derowegē ſie auch keinen Botten/ da er mit Proceſſen abgefertigt/mit ihren Neben-Schreiben auffhalten ſollen/ oder darüber gebührende Straff gewärtig ſeyn. Sonſten was von Exequirung der immatriculirten Notarien in der Cammergerichts-Ordnung (b) in einem beſondern Titul des erſten Theils verordnet/dabey thut es billich auch verbleiben.

(b) *p. 1. tit. 39. & infra tit. 52.*

7. d. Vid. 1559. §. Damit ſich auch. 42. (C.) & d. G. B. §. 19.

Ingleichem ſoll der Bottenmeiſter mit Ernſt darob ſeyn/ daß der Partheyen Proceſs zu Verhütung aller Verſaumnus/ Nachtheil und Diſputationen jederzeit unverzüglich auffgeben und durch die Botten zeitlich inſinuirt, auch allenthalben ſo viel möglich befördert werden/ damit ſich die Partheyen/ oder deren Procuratorn der zu langſam überſchickter/oder ihren Gegentheilen verkündter Proceſs nicht zubeſchweren haben.

(C.) Damit

(C) Damit sich auch die Partheyen oder deren Procuratores nicht zu sehr beschweren/ daß ihnen ihre erkannte und verfertigte Procels so lang sam überschickt/ oder ihrem Gegentheil säumig verkündiget werden/ so soll der Bottenmeister sich hinfüro etwas flessiger als bißhero in der Canzley finden lassen und darob seyn/ daß solche der Partheyen Procels zu Verhütung allerley Versaumnis/ Nachtheil und Disputationen, jederzeit unverzüglich durch die Botten zeitlich und ordentlich insinuirt, auch allenthalben/ so viel möglich befordert werden.

8.

Darumb auch der Bottenmeister Achtung haben soll/ daß er einem Botten unterschiedlicher Sachen und Partheyen Procels auff einmahl nicht mehr nicht auffgebe/ dann derselbe in geraumer Zeit exequiren, und insinuiren könne. Mem. Verwalt. 1586. §. Insonderheit. 1. D)

(D.) Insonderheit aber dieweil Klage für kömpt/ daß die Botten/ denen Procels zu exequiren auffgeben werden/ die Execution so spath thun und verrichten/ daß etwan der Terminus compartitionis ausserhalb der Fatalien fällt/ oder der prælligirte Termin so eng eingezogen/ daß die einte Partheyen kaum 2 oder 4. Tage übrig habe auß weit entlegenen Orten an diesem Kayserl. Kammer-Gericht zu erscheinen. Soll der Bottenmeister im und bey allen solchen Procellen verzeichnen/ welcher Zeit der Appell in die Procellen in der Canzley sollicitirt, und auff was Tag dieselben verfertigt/ gelöst und den Botten gegeben worden/ desgleichen was Tags der Bott wiederkommen/ und die Procels den Procuratorn zugestellt/ dabey auch der Bottenmeister Achtung geben soll/ daß er einem Botten unterschiedliche Partheyen oder Procels auff einmahl nicht mehr gebe/ dann die er in geraumer Zeit könne exequiren und insinuiren. & decret. visitator. &c ad resolutionem collegii tertiæ fatalium. 1586. 3. unico. (E.)

(E.) Es haben die Herrn Käys. Commissarii und Visitatores nicht unterlassen die schrifftlich begriffene Reloluponem Collegii, (*) welche auff dem Memorial-Zettel so demselben zu nechst verdienter Visitation Anno 1585 tertiæ fatalium & restitutionis hinterlassen/ erfolgt ist/ für die Hand zunehmen und nach auß führlicher länge inverlesen und zu erwegen/ haben sich auch darauff bedrunnen/ weß wegen im Jahr 1583 in der Schrifft: Dubia resoluta: (a) signirt, n. 16. & 17. erstatt und fürbracht worden. Finden demnach daß das löbliche Collegium diese Sachen mit allem gereifem Fleiß erwogen/ bedacht und beständlich außgeführt/ und lassen ihnen nach wol bedächtlichen Ursachen und Bewegnussen/ die zweite in obgemelten Schrifften durch das Mehrer bedachte Mennung gantz wol gefallen. Darauff dann dem Verwalter befohlen daran zu seyn/ daß bey allen Procellen, welche nach Verstreichung der Fatalien oder angesetzten Termin, durch die Botten wieder anbracht werden/ vom Bottenmeister eigentlich auffgezeichnet werden soll/ welcher Zeit der Appellant die Procels in der Canzley sollicitirt, welchen Tag dieselbe verfertigt/ gelöst und den Botten gegeben worden/ welches Tags auch der Botte wiederkommen und die exequirte Procels dem Procuratori gegeben und zugestellt/ daß auch der Bott schuldig seyn soll/ ein Urkund seiner zugestandenen Verhinderung mit zubringen und bey der Canzley zu überantworten Wie dann auch im gleichen der Bottenmeister erinnert und dahin gewiesen werden soll/ daß er einem Botten unterschiedliche Sachen und procels auff einmal nicht mehr geben soll/ dann die Er in geraumer Zeit könne insinuiren. (*) apud Cyl. pag. 117. & segq. (a) ibid. pag. 133. & segq.

9.

Und so sich begebe/ daß ein Bott nach Verfliessung der Fatalien, oder angesetzten Termins, die Procel wieder einbrächte/ soll der Bottenmeister in allen denselben Processen bey unterschriebener Execution eigentlich verzeichnen/ (*) welche Zeit der Appellant die Procels in der Canzley sollicitirt, und auff was Tag dieselben verfertigt/ gelöst und dem Botten geben worden/ deßgleichen was Tag der Bott wiederkommen und die Procels dem Procuratori zugestellt. Ibidem. & d. G. B. 1. pen. (*) Et quidem manu propria. G. B. 1. Octob. 1661. §. 4.

10.

Der Bottenmeister soll auch keinem Botten die Execution auff einigen Procels selbst schreiben/ noch dieselben den Botten angeben/ sonder die Executiones, im Fall sie ein Bott nicht selbst/ vermög der Ordnung/ (*) an den Orth/ da er sie gethan/ oder sonst der Gebühr auffgeschrieben hätt/ nicht unterschreiben/ und dieser Ordnung hierinn flissig nachgehen. Mem. Bottenmeister. 1. 3. 3. unico. (F) (*) supra tit. 32. §. pen.

(F) Der Bottenmeister soll hinfüro keinem Botten. &c. per tot. tit. supra.

11.

So aber ein Partheyen oder Procurator die außgebrachte Procels nicht durch einen geschworen rettenden Cammer-Botten wolt verkünden lassen/ sonder durch einen Notarien, das soll jeme/ wie das diese Ordnung (*) auch zulässt/ durch einen offenen glaubwürdigen Notarien zuthun/ vergünst seyn. Ord. d. tit. 15. §. 4. (*) Infra tit. 52. princ.

12.

Jedoch soll der Cammer-Richter die Vorsehung thun/ daß die erkandten Procels vielmehr denen Cammergerichts-Botten/ da sie zugegen/ und vermög der Ordnung zu retten bereit/ als die darzu bestellt/ und darvon ihre Unterhaltung haben/ zu Exequiren auffgeben werden/ doch da die Botten alsbald zuverretten nicht gesetzt/ Mem. Jud. & Adl. 1. 7. §. Nicolaus. fin. G] Mem. proc. tit. 1. Item Procels. ult. (H.)

oder

oder da sonsten nothwendige Ursachen/ warumb den Partheyen die Execution durch einen Notarien verrichten zulassen je nötig/ angezeigt werden köndten/ sollen die Procuratores den Cammer-Richter/ oder den Verwalter solches berichten/ und deren Bescheidt darüber erwarten.

(G) Nachdem auch fürkommen/ dz die Notarien auff blosse Commendationes ohne vergehendes Examen, sondern abwesend zur Matricul auffgenommen werden/ auch dieser Zeit in den Krayssen ziemblich viel/ so auch die Proceß zu exequiren an sich exprachiren sollen/ dadurch denen Geschwornen Cammer-Botten ihre Unterhaltung beschwerlich entzogen/ so soll der Herr Cammer-Richter diese Versehung thun/ daß die Notarii nicht solleberlich immatriculirt, daß auch denen Kammer-Gerichts Botten/ da die zugegen/ und vermöge der Ordnung zureiten bereit/ die erkandte Proceß vielmehr zu exequiren auffgegeben werden. Doch da die Botten zu reiten nicht alsobald gefaßt oder da sonsten nothwendige Ursachen/ warumb denen Partheyen die Execution durch einen Notarium zuverrichten lassen ja nötig/ angezeigt werden könte/ sollen die Procuratores dem Cammer-Richter oder dem Verwalter solches berichten und deren Bescheid darüber erwarten.

(H.) Wann Proceß zu exequiren und Cammerbotten zugegen/ so damit vermöge der Ordnung abzureiten fertig/ sollen die Procuratores solche Proceß dem Cammerbotten/ sintemahl sie dazu bestelt und davon ihr Unterhaltung haben/ viel mehr als den andern Notarien ad exequendum zustellen/ doch im Fall besondere Eheaffaire Ursachen bevor/ warumb ihre Partheyen damit unverschonen/ sollen sie dasselbe dem Herrn Cammer-Richter oder Verwalter vermelden und deren Bescheid darüber begehren.

13. Und damit durch Hinlässigkeit des Bottenmeisters/ den Botten die Concordien
Ord. d. tit. 35. §. Und nach dem. §. auß der Büchsen nicht entzogen/ noch etwan ein zeitlang uneingefordert bleiben/ welches den Cammerbotten zum höchsten beschwerlich/ so ist unser Meinung/ dz der Bottenmeister hinfüro von allen den jenigen/ die ihre Proceß nicht durch Unsere Kayserliche Cammerbotten exequiren lassen wollen/ wie von alters herkommen/ Concordien
(10) *Ita Concordata de quibus, dz Proceßbotten juxta consuetudinem non solvuntur.* B. B. 1. *Octob.* 1661. §. 9. (10) nemblich von 10. Meilen 5. Batzen/ oder sonst nach gestalt der Sachen/ und Gelegenheit eines jeden Wesens und vermögens fordern und embringen solle/ (11.) auch folgents dieselben Concordien fleissig auffschreiben/ und was die Partheyen/ oder der Procurotor vor die Concordi bezahlt/ dieselbig Post durch die Partheyen / oder den Procurator unterschreiben lassen/ in die Büchs legen/ alle viertheil Jahrs verrechnen/ und unter die Botten außtheilen. (12)
(11.) *Nec aute realem consordiarum exsolutionem Processus extradendi sunt.* G. B. 3. *Septemb.* 1653. §. 10. (12) G. B. 1. *Octob.* 1661. §. 10.

14. Und sollen sonsten die Procuratorn und Partheyen mit den Concordien, und
Mem. Bottenmeister. 1559. §. Es soll. ult. (L) Reitgelt über die Ordnung nicht beschwert werden.

(L.) Er (der Bottenmaister) soll auch die Procuratores und Partheyen mit den Concordien und Reitgelt nicht wieder die Ordnung beschweren.

So sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer/ auß redlichen und beweglichen
15. Ursachen/ hinfür nicht mehr gestatten/ die Kayserl. Procels durch bey- oder Fußbot-
Ord. d. tit. 35. §. So sollen. 7. ten zuverkünden/ es trüge sich dann zu/ daß in Abwesen der reittenden geschwornen Cammer-Botten Proceß erkandt und abgefertigt würden/ welcher Execution kein Verzug leiden möcht: in diesem Fall soll der Bottenmeister Macht haben/ mit Vorwissen jederzeit unsers Kayserl. Cammer-Richters/ und der Beysitzer einem beaydigten Bey- oder Fußbotten solche Proceß zuverkünden/ zubefehlen. (13)
(13) *Hodie duobus Nuntiis equestribus ablegatis, alternatim unus Pedestris mittendus.* G. B. 3. *Septembris.* 1653. §. 5.

Es sollen auch die Procuratores und Partheyen den Bey- und Fußbotten die
16. Kayserl. Büchs/ die seyen von Silber/ Kupffer/ oder Holtz / hinfürter nicht anhencken/ und sich auch die Bey- und Fußbotten dieselbigen von den Procuratorn, Partheyen oder für sich selbst anzunehmen/ oder zutragen müssigen und enthalten/ würde aber ein Bey- oder Fußbott darüber betretten/ oder glaubwürdiglich angezeigt/ daß er die Kayserl. Büchs von einem andern angenommen / oder wider diese Ordnung für sich selber angehengt hätte/ gegen solchen Uberfahrer soll Straff fürgenommen werden/ daß sie andern ein Exempel seyn sollen.
Ord. ibid §. 8.

17. Wo aber ein Procurator, oder Parthey einen Bey- oder Fußbotten ausserhalb
Ibid. §. 9. der Kayserl. Procels mit Missiven oder in andern nothwendigen Geschäfften/ zur Notturfft abzufertigen hätte/ und verschicken wolt/ und von wegen mehrer Sicherheit des Wegs/ den Botten seinen Befelch unter Unser Kayserl. Büchsen aufrichten zulassen vermeinten/ daß soll dem Procurator/ oder der Partheyen unbenommen seyn/ doch mit der Maß/ daß der Procurator/ oder die Partheyen den Bottenmaister umb solche Kayserl. Büchs ansuche/ der soll auch Befelch haben einem jeden ansuchenden

auß

auß den Procuratorn/ und Partheyen einem mitzutheilen/ doch daß der Procurator/ Parthey/ der Bey- oder Fußbott nach vollendtem Ritt oder Lauff die empfangene Bücher dem Bottenmeister/ ohn allen Verzug wieder überantworte/ und sich derselben weiter zu tragen enthalte.

Ferner soll der Bottenmeister alle Gerichts-Tag in der Audientz seyn/ biß die Ordnung in novi herumb kompt/ und wo sich befünde/ daß einiger Procels, eingebracht würde/ des Execution nicht durch den jenigen/ so er damit abgefertigt oder die Execution zuthun/ zugelassen hätt/ geschehen/ solches im Rath den ander Tag ohne Verzug anzeigen. 18. Ord. d. tit. 35. §. Ferner. &.

Der Bottenmeister soll sich auch jederzeit zu gewöhnlicher Stund auff der Cantzley finden lassen/ und ausserhalb der Zeit/ sich davon nicht ableiten, (14) das mit er den jenigen/ so Procels, und anders bey ihm zu sollicitirn haben/ Redt/ Antwort/ und gebührlichen Bescheid geben möge. 19. Mem Bottenmeist. 1537. §. penult. (K)

(14.) *Subpœna arbitraria. G. B. d. Iulii. 1635. & G. B. 3. Septemb. 1653. §. 13.*

(K.) Der Bottenmeister soll. ꝛc. *per tot. ut supra.*

Dergleichen soll er auch/ so es bißweilen die Nottursst erfordert/ nach vier Uhren in der Cantzley zuverharren/ und etwan den Substituten ihre Bescheidt vorzulesen/ wie and ere schuldig seyn. 20. Ibidem. §. fin. (Lb.)

(Lb.) Desgleichen soll er auch/ ꝛc. *per tot. ut supra.*

Und demnach bißher sich mancherley Unordnung/ Mängel und Irrung unter den Botten/ auch zwischen den Botten und Procuratorn/ Partheyen und sonst mit Verrichtung ihrer Aempter/ und in andere Weg zugetragen/ darauß dem Gericht/ und den Partheyen/ nicht gering Beschwerung und Nachtheil entstanden/ damit nun solches künfftiglich/ so viel möglich/ verhütet/ auch jederzeit hierinn gebührlichs Einsehens beschehe/ ist der Verwalter unserer Kayl. Cammergerichts Cantzley den Botten und Bottenmeister zu einem Deputaten verordnet/ welcher Gewalt und Befelch haben soll/ dieselben solcher Irrung/ so je zu zeiten unter ihnen selbst/ oder zwischen ihnen und den Partheyen/ oder andern fürfallen möchten/ zu entscheiden/ und mit allem Fleiß und Ernst darob zu seyn/ damit diese Ordnung des Bottenmeisters und Botten halb/ und sonderlich mit Abfertigung/ Execution und Relation derselben gehalten/ und gehandthabt/ und alle Mängel derhalben künfftiglich verhütet werden. 21. Ord. tit. 35. §. fin.

Wann auch etwan die Botten ihres Ritts/ und Verkündtgeldes halben/ so sie von den Partheyen nicht erlangen können/ gegen den Procuratorn/ der sie abgefertigt zuklagen verursacht werden/ da dann die Sachen also beschaffen befunden/ daß sie ohne schrifftliche weitläufftige Deduction zuentscheiden/ soll der Verwalter als Deputat, die Sachen dahin richten/ damit die Botten in unnothwendigen Fällen mit weitläufftigen schrifftlichen Eingeben/ Berichten und Gegenberichten denen sie Ihres obligenden Diensts halben nicht abwarten können/ nicht beschwerdt/ sondern nach angehörtem mündlichen Anbringen der Gebühr entscheiden werden. 22. Mem. collegii 1585. §. unico (L.)

(L.) Von den Botten wird Beschwerungs-weise fürgebracht/ wann sie ihre Bezahlung des Ritt- und Verkündgelds von den Partheyen nit erlangen können/ und derohalben verursache werden gegen die Procuratorn/ welche sie abgefertigt/ zu klagen/ daß sie mit langen schrifftlichem Bericht und Gegenbericht/ deren sie ihres Dienstes halben nicht abwarten können/ beschwert/ da gleichwol die Sache mündlich gehört und leichtlich entschieden werden könte. Dieser Klage abzuhelffen/ wird erachtet da die Sachen also beschaffen befunden/ daß sie ohne schrifftliche weitläufftige Deduction zu entscheiden/ man werde sich dermassen wissen zurichten/ damit dennoch die Botten in unnöthigen Sachen mit weitläufftigen schrifftlichen Eingeben nicht beschwert/ sondern nach angehörtem mündlichen Anbringen entschieden werden mögen.

Es soll auch der Verwalter/ als Deputat ernstliches Fleiß bey dem Bottenmeister und Botten verfügen/ daß die Verzeichnus der Execution fleissig beschehe/ oder sonsten von Bottenmeister nicht angenommen/ oder eingeschrieben werden/ und im Fall er Bottenmeister solches selbsten nicht genugsam Unterricht/ so soll er jederzeit den Verwalter/ als seinen Deputaten hierunter fragen und sich daselbst Bescheids erholen. (15) 23. Mem. Bottenmeister. 1537. §. penult. (M.)

(M.) Nachdem izo abermahl der Botten halb gleichförmige Beschwerung/ wie voriges Jahr/ fürbracht worden/ daß die Botten übel exequiren, nach ihrer Abfertigung langsam abreiten/ sondern ein Tag oder 4. hie verharren/ daß auch die Execution übel durch sie verzeichnet/ sondern mit

(15) *junct. G. B. 3. Septemb. 1653. §. 16.*

mit Außlaſſung des Monats/ Tags oder Jahrs übergeben und durch den Bottenmeiſter angenommen und eingeſchrieben werden. So ſoll der Verwalter als Botten-Deputat ernſtliches Fleiſſes bey den Bottenmeiſter und Botten verfügen / daß die Verzeichnus der Executionen hinfürs fleiſſiger geſchehen/ oder ſonſt vom Bottenmeiſter nicht angenommen oder nicht eingeſchrieben werden/ und im Fall Er Bottenmeiſter ſolches ſelbſten nicht genugſam unterrichtet/ ſo ſoll Er jederzeit den Verwalter als ſeinen Deputaten hierumter fragen/ und ſich daſelbſt Beſcheides erholen / wie dann ſolches voriges Jahr auch befohlen/ deme ſoll alſo nachgeſetzt werden.

Von den Cammergerichts Botten / und wie die beſtellt und angenommen ſollen werden.

XLIX.

Ord. tit. 36 in princ.

NAch dem an des Cammergerichts Botten nicht wenig/ ſondern viel gelegen/ angeſehen/ daß Ihnen in Ihren Relationibus geglaubt / und darauff jederzeit die Proceſs wider die Ungehorſamen in contumaciam angeſtellt werden/ wollen Wir/ daß fürhin Cammer-Richter und Beyſitzer keinen zu einem Botten annehmen/ oder einig Büchſſen zuſtellen und vertrauen ſollen / ſie haben dann darvor gute Erkündigung gehabt/ daß er auffrichtig/ warhafftig/ glaubhafft/ fromb / redtlich/ auff den Vertrauen zuſetzen/ und zum Botten-Ampt tüglich ſey/ und fürnemblich daß er zimblich ſchreiben und leſen könne.

4. Mem. Bottenmeiſter. 1557. §. So ſoll. 1. (A.)

(A.) Es ſoll auch der Verwalter und Bottenmeiſter ſo viel möglich auffrichtige warhaffte Perſonen/ darauff Vertrauens zuſetzen/ zu Botten annehmen/ auff daß ſie demſelben Ampt deſto ſtattlicher fürſtehen mögen.

1. Ord. d. tit. 36. princ.

Wo auch einer oder mehr angenommen/ die hernach untüglich befunden / die ſollen durch Cammer-Richter und Beyſitzer jederzeit wiederumb beurlaubt und abgeſchafft und hierin kein Gunſt / Fürderung / Fürſchrifft/ wie oder von wem die ſey/ angeſehen werden.

2. Mem. Præſ. Cancell. 1586. §. Aber dabey. 1. (Ab.)

Damit man ſich auch auff den Fall Ihrer Verſaumnus und Fahrläſſigkeit etlicher maſſen erholen könne/ ſoll von Ihnen/ ehe ſie angenommen/ Bürgſchafft auff drey hundert Gulden ungefährlich/ mit Rath und Wiſſen des Cammer-Richters und Beyſitzer genommen werden.

(Ab.) Aber dabey iſt nicht für unnothwendig erachtet / damit man ſich auff den Fall der Botten Verſaumnis oder Fahrläſſigkeit etlicher maſſen erholen könne / daß von den Cammerboten Burgſchafft auff 300. fl. ungefährlich genommen werde/ Welches man mit Rath und Vorwiſſen des Herrn Cammer-Richters anzuordnen wiſſen wird.

3. Mem. Jud. Die Beyboten betreffent. 1600. §. Betreffend. 2. (B.)

Im Fall auch ein reittender Bott abgehn würde/ iſt billich/ daß die Beybotten/ welche lange Zeit gelauffen/ und daher vermuthlich mehr geübt / von Cammer-Richter und Beyſitzern neben dem Verwalter/ als der Botten Deputato, für einem Frömbdling/ in Auffacht genommen und bedacht werden / bevorab dieweil ein jeglicher auff ſolch Expectantz ſich deſto fleiſſiger zuerzeigen zuverſichtiglich Urſach faſſen möchte/ wollen demnach / daß auff berürten Fall eines abgangenen reittenden Botten der beſt qualificirt auff den Beybotten zu der erledigten Stell/ vor einem Extraneo, gelaſſen/ und angenommen werde.

(B.) Betreffend aber das ander Begehren auff den Fall eines abgangenen reittenden Botten/ daß der älteſte Beybott ſo Er qualificirt, vor einem Extraneo angenommen werden ſoll / daß erachten die Herrn Commiſſarii und Viſitatores billig und erheblich ſeyn / darumb auch der Herr Cammer-Richter und Beyſitzer neben dem Verwalter/ ſo der Botten Deputatus iſt/ erinnert werden/ (Weil demnach die gedachten Beybotten/ welche lange Zeit gelauffen/ und dahero gegen einem Frembdling als mehr geübt/ billig in Auffachtung zuhaben/ bevorab da ein jeglicher auff ſolche Expectantz ſich deſto fleiſſiger erzeigen wird) auff den Fall eines Abgangs eines reittenden Botten den beſten qualificirten hiezu vor einem Extraneo kommen zulaſſen und anzunehmen.

Und

Und sollen fürhin der Botten zwölff angenommen und besoldet werden/wie hier unten (1) von der Besoldung der Botten/gemelt ist/ und ob über die zwölff/noch mehr Botten von nöthen seyn würden/ die sollen Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit anzunehmen Macht haben. 4. Ord. d. tit. 365. finali. & (1) Tit. 61. §. 3. conf.

Kein geschworner Bott / soll sich unter deß Raths und der Statt Speyer Jurisdiction begeben/ und im Fall einer/ oder mehr solches thäten/ soll der Cammer-Richter die ernste Anstellung thun/ damit dieselbe wieder darauß erfordert/ und da sie nicht folgen wolten/ den nechsten Ihres Dienstes erlassen/ und andere an ihre statt angenommen werden. 5. Mem. Der Botten. 1660. §. Wann auch. (C.)

(C) Wann auch fürkommen/ daß etliche des Cammer-Gerichts geschworne Botten sich unter den Rath und Statt allhie begeben/ welches dann mit nichten leidlich/ so ist hiemit der Herrn Commissarien und Visitatorn befehlende Meinung/ es wolle der Cammer-Richter die ernste Anstellung thun/ damit die jenige/ so sich also unter der Statt Jurisdiction begeben / wieder darauß erfordert/ und da sie nicht folgen wolten/ ihres Dienstes den nechsten erlassen/ und andere an ihre statt der Gebühr angenommen werden.

Von der Botten Ampt.

L.

Erstlich ordnen und setzen Wir/ daß alle und jede des Kayserlichen Cammer-Gerichts geschworne Botten sich beritten (1) halten und soll si verkosten sollen. Ord. tit. 37. in princip.

So soll ein jeder Bott/ wie obberührt/ (2) zimlich und nach Nottursft schreiben und lesen können/ also daß er seine Executiones selbst verständlich zuschreiben geschickt seye. 1. Ibid. §. 1.

Und an welchen Botten jederzeit die Ordnung des reitens ist/der soll Vor- und Nachmittag vor der Canzley warten (1) damit so sich zuträge Ihn mit Processen abzufertigen/ daß nicht von nöthen Ihn zusuchen/ oder Ihm nachzulauffen. 2. Ibid §. 2.

Und welchem Botten also die Ordnung des reittens begrifft/ der soll sich zu der Reiß/ die sey beschwerlich oder nicht/ willig finden lassen und derselben getreulich außwarten. (1) 3. Ibid. §. 3.

Weitter wollen Wir/ daß kein Bott Kayserl. Process oder Brieff zu exequiren annehmen soll/ er habe sie dann auß deß Bottenmeisters Hand oder seinem Befelch empfangen/ und sey von demselbigen abgefertigt / auch daß er mit solchen Processen abgefertigt sich in des Bottenmeisters Register unterschreiben. (1) 4. Ord. tit. 37. §. 5.

Es soll auch ein jeder Bott/ an dem der Ritt ist/ sich ehe und zuvor trabgefertigt/ zu der Reiß geschickt machen/ und so bald er durch den Bottenmeister abgefertigt/ ungesäumbt und von Stund an (1) reitten/ und nicht auff andere mehr Procels, biß er derselben etwan ein (7) grosse Anzahl zusammen bringe/ warten/ oder die Reiß auff den andern / oder dritten oder mehr Tag/ je zu zeiten auch heimlich auff der Procurator Schreiben wartend verziehen / es wäre dann/ daß er kündliche ehehaffte und Ursach hätte/ und Ihm darauff durch den Deputaten zuverziehen vergündt würde. 5. Ibid. §. 4. a. Mem. Der Botten. 1559. §. Als dann. ult. (A) b. Mem Jud. Der Botten halb. 1585. prine. §. Wann dann. 1. (B. & C.)

(1.) *Cum Calidus equit. G. B. 3. Septembris. 1653. §. 12.* (2.) *Tit. praced. in prine.* (3.) *Relegent domi manentes sustinentes succumbant. G. B. 3. Septembris. 1653. §. 6.* (4.) G. B. 3. *Septembris* 1653. §. 2. & 1. *Octobris.* 1661. §. 2. *Idque prima vice sub pœna amittendi ordinis, secunda vice sub pœna remotionis ab officio. ibid.* §. 8. (5) G. B. 3. *Septembris.* 1653. §. 4. & G. B. 1. *Octobris.* 1661. §. 3. (6.) *Vel longe plurimum duæ sequenti sub pœna ordinis amittendæ.* G. B. 3. *Septembris* 1653. §. 3. (7) *Nunciis equestribus ad summum 6. pedestribus 4. Præcisus tradendis d. §. 3 Nec plures illis præfectis per Postam transmittendæ Ibid.* § 4. *Nisi talis fuerit consensus judicis Vel Præfecti Cancellaria.* G. B. 1. *Octobris.* 1661 § 3. *Vbi Gravi periculum in mora. Nuncios sub pœna remotionis ab officio cum* 3. l. *Veletum una proteßa profiteri debent. R.* 1654. §. Zu dem Ende. 68. & d. G. B. §. 5.

(A.) Als dann letzlich geklagt worden/ daß die Botten / da sie gleich etliche Processen zu exequiren bekommen/ mit denenselben dennoch nicht fortreiten/ sondern erst auff noch mehr/ und biß sie derselben eine grosse Anzahl zusammen bringen/ warten wollen/ auch die Partheyen damit auffhalten/ als derien dadurch nicht allein ihre Fatalia verstiessen/ sondern auch sonsten allerley Disputationes und Unkosten auffwachsen/ sollen sich die Botten fürohin auch dißfals der Ordnung gemäß unklagbaffr und dermassen halten/ daß man sie zu straffen nicht Ursach habe.

(B.) Denen Herrn Kayserlichen Commissarien und Visitatorn wird fürgebracht/ daß die Kammer-Botten/ denen in Processen unterschiedliche Personen zu citiren ernennt/ fürnemblich wann Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Herrn oder andere samptihren Ampleuten und Mit-Consorten mandire und citiret werden sollen/ jeden insonderheit vermöge der Ordnung dieselbe Process zu exequiren oder zu insinuiren nicht nach reiten/ sondern offtermals allein einen oder zween nechstgesessenen im Nahmen ihrer selbst und der abwesenden mitcitirten exequiren und verkunden/ dahero offtmals

offermahls erfolgt/ daß auff andern Theils/ ſo die Proceſs erlangt/ anhalten/ das begehrte Ruſſen abgeſchlagen/ daß auch gedachte Cammer-Botten andern Privat-Perſohnen/ ſo zu citiren ſeyn/ ob ſie gleich in einer Statt oder Flecken anweſend und zufinden/ nicht fleiſſig nachfragen/ ſuchen oder verkunden/ ſondern ohne weitere Nachforſchung alleinzu ihren Behauſungen gehen/ und dem negſten Hauß geſinde/ etwan auch Mägden die Execution und Verkündigung thun/ und alſobald davon reiten. Item/ daß gemelte Cammer-Botten die Execution nicht als gleich/ wann die Verrichtung geſchehen/ auffzeichnen und auffſchreiben/ und neben dem im Reiten ſich ſehr verzüglich erzeigen/ die Proceſs langſam und ſchier nach Verfliſſung des angeſetzten Termins exequiren/ hin und wider ohne Noth andern zu Gefallen ſtill liegen/ und zu ihrer Widerkunfft 3. 4. oder 5. Tage ſtill liegen/ ehe ſie ſich bey der Canzley oder dem Bottenmeiſter anzeigen/ ihrer Verrichtung Relation und Einlegung des empfangenen und eingenommenen Geldes thun. Dann da ſie mit Proceſs abgefertigt auß der Canzley/ daß ſie etliche Tage heimblich verharren und liegen bleiben/ auff etliche Brieffe der Procuratorn warrendt/ bringen auch bißweilen auß fürgewandten Urſachen groſſes Gewäſſers und Unſicherheit der Wege nicht unter des Magiſtrats/ ſondern einiglich Privat-Perſohnen Zeugnus wieder zurück.

(C.) Wann dann diß alles der Ordnung auch ihren geleiſten Eyden und Pflichten zugegen/ und denen Partheyen zu merckſichem Nachtheil und Schaden gereicht/ und von mehrgedachten Botten ein ſolches nicht zugebilden / So wollen die Herren Kayſerliche Commiſſarii und Viſitatores dem Herrn Cammer-Richter oder J. F. Gn. Ampts-Verweſer und Verwalter/ als der Botten Deputaten auffferlegt haben/ die Cammer-Botten für ſich zu beſcheiden/und das J. F. Gn. gefällig/ auch in Beyſeyn 2. Beyſitzer oberzehlte fürkommene Puncten mit allem Ernſt fürzuhalten/ zu unterſagen und ſie dahin zuweiſen/ di ſie hinfürter der geklagten Nachläſſigkeit und aller Unbebührnis ſich allerdings enthalten/ und ſich der Ordnung und ihrem obligendem Ampt gemäß/ und wie ſich nach Inhalt der Ordnung und ihres geleiſten Eydes gebühret erweiſen und gehorſamlich erzeigen/ mit der Bedrohung/ da jemand ſich darnach daran nicht ſtoſſen/ ſondern fahrlässig betretten würde/ daß gegen demſelben mit ernſter unnachläſſiger Straff oder Enſetzung des Dienſtes verfahren werden ſoll.

6. Mem. Der Botten. 1550. §. Dergleichen. 2. (D.)

Alsdann auch von den Botten vorkommen/ daß dieſelben zu zeiten Proceſs zu exequiren annehmen/ dieſelben etliche Tag hinter ihnen behalten/ und dann ſo ihnen ein baß gelegner Ritt zuſtehet/ hernacher wieder von ſich geben/ unangeſehen/ was den Partheyen für Nachtheil oder Verſaumnus darauß entſtehe: Item daß in Fällen/ da ſie viel Proceſs mit einander außführen/ und aber dieſelb nicht wol an allen Orten zu gebührender Zeit verkünden mögen/ etliche derſelben Proceſs durch andere beſtellte Botten verſchicken/ oder die Partheyen dieſelben zuverſchicken verurſachen/ und alſo die Partheyen (als welche denſelben beſtelten Botten inſonderheit darvon lohnen müſſen) doppelt beſchweren/ ſo ſollen die Botten ſich deſſen hinfüro müſſigen und enthalten/ oder ernſtes Einſehen und Straff/ ihrem Verdienſt nach gewärtig ſeyn.

(D.) Deßgleichen hat man ſich wieder die Botten ferners beſchwert/ daß ſie zu zeiten Proceſs zu exequiren von den Procuratorn oder Partheyen annehmen/ dieſelbe/ *&c. per tot. ut ſupra.*

7. d. tit. 17. §. 6. (8.) *ipſo vel ingroſſimum ſequentes die, idque ſubpœna arbitraria.* G. B. 3. *Septemb.* 1653. §. 9. a. d. princ. & §. 1.

Und wann ein Bott ſein Ritt vollnbracht und wieder ankompt/ ſoll er ſich von ſtund an (8) dem Bottenmeiſter anzeigen/ und nicht ein Tag drey oder vier/ ehe ſolches beſchicht/ ſtill liegen/ ſondern alsbald ſein Relation thun und ſich in des Bottenmeiſters Regiſter/ darein ſolche Executiones geſchrieben werden/ unterzeichnen.

8. Mem. Der Wolt. 1586. §. Es ſollen. 2. (E.) a. d. princ. & §. 1.

Da ſich dann zuträgt/ daß die Botten an Exequirung der Proceſs gehindert/ ſollen ſie ſolcher ihrer zugeſtandener Verhinderung/ als groſſem Gewäſſers/ Unſicherheit der Weg und andere/ glaubhaffte Urkunde nicht von Privat-Perſohnen/ ſondern a von dem Magiſtrat mitzubringen/ und bey der Canzley einzugeben ſchuldig ſeyn.

(E.) Es ſollen auch die Botten/ wann ſie an Exequirung der Proceß gehindert ein glaubhaffte Urkund ihrer zugeſtandenen Verhinderung mit zubringen und bey der Canzley einzugeben ſchuldig ſeyn.

9. Ord. d. tit. 17. §. 7. (9.) *Admittãs Schedulã retanendum timentis.* G. B. 3. *Septembris.* 1653. §. 9. (10.) *Reg. abrog. d. Magiſtri & Profecti Cancellaria præſentu ex Civitate Spirenſi profiſciantur. Ibid.* §. 11.

So ſollen ſie auch das Gelt/ ſo ſie vermög dieſer Ordnung in die Büchs zulegen ſchuldig ſeyn/ bey ihnen nicht behalten/ ſondern alsbaldt dem Bottenmeiſter daß ſelbig verrechnen und überantworten/ (9) und den Bottenmeiſter weder mit Worten/ noch mit Wercken derhalben/ oder auch ſonſt ſeines Ampts halben beleidigen oder übergehen. (10)

10. Ord. 5. Ibid 8.

Dergleichen wo ein Bott Gelt/ oder anders von den Partheyen ihren Procuratoribus zubringen empfangen/ daß ſoll er unverzüglich/ wie ers empfangen/ überantworten/ oder anfänglich ſolches anzunehmen/ unterlaſſen.

Wir

Wir wollen auch die Botten auff dem Landt/ und an denen Orten/ da sie Exe- II.
cutiones thun/ sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten/ und niemand mit Ord. lib. §. 9.
Worten oder Wercken beschweren/ oder beleidigen/ und ob Ihnen gleich durch die Jenige/ den en sie Exequiren, oder Ihre Diener/ mit unbescheiden Worten begegnet würde/ daß sie sich dagegen bescheidenlich halten/ und mit freundlichen Worten anzeigen sollen/ daß sie solches zuthun Befelch haben/ und so sie dem nicht nachkommen/ und gemäß handlen/ daß sie darumb gestrafft werden.

So ist auch Unser ernstlicher Will und Meinung/ daß die Botten über Ihre 12.
bestimpte gebührliche Besoldung/ die Partheyen in viel/ oder wenig nicht beschweren/ Ord. d. tit. §.
noch übernehmen/ den Weg nicht weiters als er ist/ rechnen/ und sonst gegen densel- 10.
ben/ auch unter Ihnen selbst einige Finantz, in ein oder andere Weg/ wieder erdacht 4. Mem. Der
werd en möcht/ nicht gebrauchen/ sondern ein jeder sich seiner Besoldung/ die Ihme/ Botten 1560.
wie hernach (11.) vor der Besoldung der Botten geordnet ist/ sättigen lassen soll. § unico (F.) (11.) Tit. 61. §. 3. & seq. ord.

(F.) Und als allerhand Mängel des Kayseri. Kammer-Gerichts-Botten halb in iziger Visitation angezeigt worden/ nemblich wie gemelte Botten/ ob sie wol mit Procels abgefertigt/ sich über die Zeit und etwan ein Tag 14. in Speyr verhalten/ auff mehr Procels und Briefe warten und samlen. Item daß sie die Executiones unförmblich thun/ und dieselbe erst auff die Procels schreiben/ wann sie wiederumb kommen/ und nicht an den Orth/ da solche geschehen. Item daß sie die Procels, Brief und Gelt/ welches sie zuliefern von den Partheyen angenommen/ alsobald sie kommen an gebührlichen Orth nicht überantworten/ und die Partheyen übernehmen/ Ihnen den Weg weiter als er an ihm selbst ist rechnen: Dazu die zu Fuß gehende Botten so viel von der Meil wegs als die reitende fordern und nehmen/ und die Nahmen in den Processen endern lassen/ daher dann auß diesem die Par theyen beschwert/ und ihre Sachen versaumbt/ und hierumb weitläufftige Dilputationes verursacht/ auch zu Zeiten mit schweren Unkosten Relcripten außzubringen genöthigt und anderer Unwill verursacht wird/ So sollen Cammer-Richter und Beysitzer/ oder aber der Verwalter als Botten. Deputat jederzeit die unfleissige und straffbahre Botten nach Gestalt der Sachen mit dem Thurn/ Entsetzung ihres Ampts oder sonst in andere Wege unnachläßig/ und mit Ernst vermöge der Ordnung straffen.

Doch da es einer Partheyen hohe Nothurfft erfordern solt/ daß ein Bott gleich 13.
alsbald ohn einige Verhinderung/ auch mit einem Procels abreite/ und aber die Bot- Vis. 1562. §.
ten wegen der theuren Zehrung mit einem Reit-Gelt nicht wol durchkommen können/ Nach dem an-
so soll es zu derselben Parthey/ oder Ihres Procuratorn Gefallen gestelt seyn/ in dem gezeigt. 9. (G.)
mit dem Botten zuüberkommen und sich zuvergleichen/ damit derselb abreitte/ da aber 11. S. B. 3. Sep-
ein Bott mehr/ dann einen Procels zu exequiren bekompt/ söll der über die Ordnung tembr. 1653. §. 5.
niemand graviren, und beschweren. (12.)

(G.) Nach dem angezeigt/ daß zu Zeiten der Partheyen Nothurfft erfordern soll/ daß die Botten ohne einige Verhinderung gleich alsobald abreitten/ und aber dabey auch vermeldet/ daß die Botten wegen der theuren Zeit und Zehrung mit einem Reit Gelde nicht durchkommen mögen/ wo dann je einer Partheyen hohe Nothurfft solches erfordern würde/ so soll mans zu derselbigen oder ihres Procuratoris Gefallen stellen in dem mit dem Botten zu überkommmen/ damit derselbe Botte abreite. Da aber ein Botte mehr dann einen Procels zu exequiren bekompt/ soll Er über die Ordnung niemand graviren oder beschweren.

Und sollen sonst die Botten mit Ihren Executionibus gebührlichen Fleiß thun/ 14.
die Procels, so Ihnen zu exequiren befohlen/ den Jenigen/ wider die sie außgehen/ ob Ord. ibid. §. fin.
sie füglich mögen/ zuhanden/ oder aber in ihre gewöhnliche Behausung oder Heimwesen/ oder sonst an die Ort/ in denselben Procelsen angezeiget/ oder wie sie durch Cammer-Richter/ Beysitzer oder Deputaten bescheiden werden/ treulich verkünden und überantworten/ und derhalben gründliche und eigentliche Relation selbst thun/ dieselbigen beyden Theilen auff die Original und Copey der Procels schreiben/ alles in massen/ wie hernach (13) unterschiedlich gesetzt und geordnet ist.

Wie und welcher Gestalt ein Jeder Bott die Proceß exequirn/ und derhalben Relation thun soll. (13.) Tit. seq.

LI.

Erstlich so ein Bott Fiscalische oder andere Procels auß des Bottenmeisters Ord. tit. 51. in
Handen empfangen/ und dieselbige einem Chur-Fürsten/ Fürsten oder Fürst- principe.
messigen/ Geistlich oder Weltlich zuverkünden abgefertigt wird/ soll der Bott ungesäumbt

ungeſäumbt an das Ort reitten / da derſelbig Churfürſt / Fürſt oder Fürſtmeſſige ſeine gewöhnliche Hoffhaltung hält / und ſich des zuvor wol erkündigen / alſo / daß er wiſſe und nicht wehne / und ſo er den Churfürſten / oder Fürſten an demſelben Ort findt / ſoll er ſich mit gebührlicher Beſcheidenheit anzeigen und vernehmen laſſen / wie er Kayſerl. Brieff oder Proceſs, und derhalben Befelch hab / dieſelben ſeiner Churfürſtlichen / oder Fürſtlichen Gnaden / ſelbſt zuüberantworten / und ſo der Bott alſo für denſelben Churfürſten perſönlich kommen kan / ſoll er demſelben die außgangen Brieff oder Proceſs unter Augen verkünden / und Jhme das Original, oder ſo er ſonſt mehr Verkündung zuthun / ein gleichlautende Copey darvon überantworten / und das Original zeigen und leſen laſſen / ſo aber der Bott den Churfürſten / Fürſten / oder Fürſtmeſſigen an dem Ort / da er ſonſt ſein gewöhnlich Hoffhaltung hält / nicht findt / oder ohn ſtilligen ſelbſt perſönlich nicht für Jhn kommen kan: ſo ſoll der Bott an demſelben Ort der gewöhnlichen Hoffhaltung / die Brieff oder Proceſs dem Cantzler / Hoffmeiſter / oder den Statthaltern / oder wo die nicht vorhanden / den fürnembſten Befelch habenden Perſohnen überantworten / und wie obgemelt / ſein Execution thun.

§. 1. Würde Jhme aber ſolches auch gewaigert / oder daß ſolche oder dergleichen Befehlhabende Perſohnen auch nicht vorhanden / alßdann und nicht ehe / ſoll und mag der Bott ſolch Unſer Kayſerl. Brieff oder Proceſs einer mindern Perſohnen auß dem Hauß-Geſindt / oder auch dem Pförtner am ſelben Ort überantwortten / und ſo man die von Jhme nicht abnehmen wolt / alßdann dieſelbige an das Thor ſtecken / oder darfür augenſcheinlich liegen laſſen / und keines Wegs die Brieffe oder Proceſs wiederumb mit Jhme führen.

§. 2. Und nachdem ſich etwa zuträgt / daß ein Churfürſt / Fürſt oder Fürſtmeſſiger nicht allwegen an einem Ort / ſondern je zu zeiten an dem / und dann an einem andern Ort / ſein Hoffhaltung hat / in dieſem Fall ſoll ſich der Bott zuforderſt wol erkündigen / an welchem Ort derſelbig Churfürſt / Fürſt oder Fürſtmeſſige ſich den mehrer theil des Jahrs mit ſeiner Hoffhaltung enthält / und dann daſſelbig Ort für ſich nehmen / und obgemelter maſſen ſein Execution thun: Doch ſo der Bott eigentlich wüſte / daß der Churfürſt / Fürſt oder Fürſtmeſſige an einem andern Ort ſein Hoff mit dem Hoffgeſind zu halten angefangen hätt / ſoll er ſolch ſein Execution, wie obgemelt / an demſelben Ort thun.

§. 3. Würde aber der Bott / den Churfürſten / Fürſten oder Fürſtmeſſigen auſſerhalb ſeiner gewöhnlichen Hoffhaltung / an einem andern Ort perſönlich antreffen / ſo mag er Jhme alßdann die Käyſerl. Cammergerichts-Brieff und Proceſs unter Augen perſönlich verkünden / aber ſonſt auſſerhalb des Churfürſten / Fürſten oder Fürſtmeſſigen eigner Perſon / ſoll der Bott in dieſem Fall und an dem Ort / da die Hoffhaltung und Cantzley nicht iſt / keinem andern / er ſey Cantzler / Hoffmeiſter / Statthalter / oder gleich auch des Churfürſten / oder Fürſten eigner Sohn / Gemahl / Bruder oder andere / wer die ſeyn / die Proceſs zuſtellen oder verkünden.

§. 4. Und ſoll der Bott / in einem jeden der obgemeldten Fäll / ſelbſt und in ſeinem Nahmen ordentlich nach der länge / wie er gehandelt / was Jhme geantwortet oder ſonſt begegnet / ſein Nahmen / das Jahr / Monath und den Tag / deßgleichen das Ort / da er die Execution gethan / mit Benennung des Churfürſten / Fürſten oder Fürſtmeſſigen Tauffnahmens eigentlich in ſein Relation ſchreiben / und dabey anzeigen und vermelden / ob an dem Ort da die Verkündigung geſchehen / der Churfürſt / Fürſt oder Fürſtmäſſige ſein gewöhnlich Hoffhaltung hab / und ſolch Execution nicht allein dem Kläger / von deß wegen er abgefertigt / ſondern auch dem Churfürſten / Fürſten oder Fürſtmäſſigen / deme die Brieff oder Proceſs überantwortet / auff das Original / oder Copey / die er Jhme zugeſtellt / ſchreiben / und hierinn kein Fleiß / noch

§. 5. Arbeit ſparen.

Zum andern / ſo einem Botten Kayſerl. Proceſs oder Brieff / einem Prælaten / Abt / Prælatin / Probſt / Abtiſſin und dergleichen zu exequiren durch den Bottenmeiſter auffgeben und befohlen worden / ſoll der Bott denſelben Prælaten oder Prælatin im Cloſter ſuchen / und ſo er die anheims findt / Jhnen alsdann ſolche Unſere Kayſerliche Brieff / oder Proceſs obgemelter maſſen unter Augen verkünden und überantworten / Wo aber der Prælat oder Prælatin nicht vorhanden / oder der Bott

ohn

ohne stilliegen selbst Persönlich nicht zu Ihm kommen köndt/ alßdann soll er die Brieff oder Procels dem Vorweser des Prælaten/ dem Prior, Secretari oder sonst einer Befehlhabender Person im Closter/ und nicht andern geringern/ unachtbarn Personen überantworten/ es wäre dann/ daß dieselbigen auch nicht vorhanden/ oder solch Procels anzunehmen sich weigereten: Alßdann soll er die dem Pförtner geben/ an das Thor stecken oder darfür augenscheinlich ligen lassen.

Ob auch der Bott den Prælaten oder Prælatin ausserhalb des Closters persönlich würde antreffen/ so mag er ihnen unter Augen selbst persönlich die Verkündung obangezeigter Gestalt thun/ aber ausserhalb des Prælaten oder Prælatin eigner Person/ soll die Verkündung niemand anders/ es sey Prior/ Statthalter/ Secretari oder gleich andere Befehlhabende Personen/ ausserhalb des Closters/ beschehen. §. 6.

Und soll der Bott darauff beeden Theilen die Execution ordentlich auff die Procels und derselben Copeyen schreiben/ inmassen hieoben geordnet ist. §. 7.

Zum dritten/ so wider Graffen/ Freyherrn oder Herrn Procels außgehen/ sollen die Botten dieselben exequiren, verkünden und der Execution und Relation halben thun und handeln/ in aller massen/ wie hieoben von Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessigen gesetzt und versehen ist. §. 8.

Zum vierdten/ wann Procels wider Burgermeister und Rath einer Stadt oder Fleckens außgehn/ und einem Botten zuverkünden durch den Bottenmeister auffgeben werden/ soll der Bott in dieselbige Stadt oder Flecken reitten/ und so fern er den Rath daselbst versamblet find/ alßdann die Procels in sitzendem Rath verkünden/ das Original, oder aber so er mehr Verkündung zuthun hätt/ Copey darvon/ mit Verlesung des Originals überantwortten/ wo aber der Rath nicht gleich/ wann der Bott in die Stadt kompt/ versamblet/ und dem Botten da zuverharren nicht gelegen wäre/ soll er sich dem Bürgermeister oder Vorweser des Ampts anzeigen/ mit Begehr/ daß er etliche des Raths zu Ihm beruff/ und so das beschicht/ soll der Bott dem Burgermeister in Beysetzung derselben Räth/ die Verkündung thun: Würde Ihm aber solche abgeschlagen (daß doch nicht seyn soll) so soll er die Procels Ihme dem Burgermeister allein obgemelter massen verkünden und überantwortten/ und wo derselbig die auch nicht annehmen wolt/ alßdann die Procels vor Ihn legen und also vor Ihme ligen lassen. §. 9.

Aber ausserhalb der Stadt/ ob er gleich den Burgermeister und etliche des Raths fünde/ soll der Bott die Procels Ihnen nicht verkünden/ sondern solch Execution in der Stadt thun/ wie obgemelt. §. 10.

Und soll der Bott darauff beeden Theilen/ die Execution in aller massen/ wie obgesetzt/ eigentlich schreiben/ und in derselben den Nahmen und Zunahmen melden und anzeigen. §. 11.

Zum fünfften wann ein Bott einem Gericht Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata, oder andere Procels zuverkünden/ durch den Bottenmeister abgefertigt/ soll der Bott dieselbige dem gantzen Gericht/ so fern es bey einander wäre/ am selben Ort verkünden/ demselben das Original, oder so er mehr Verkündung zuthun hätt/ ein Copey darvon/ mit Verlesung des Originals/ überantwortten/ wäre aber das Gericht nicht beyeinander/ soll der Bott an dem Ort/ da dasselbig Gericht gewöhnlich besessen und gehalten wirdt/ nach dem Richter/ Amptmann/ Schöffenmeister/ Schultheiß oder Meyer/ als dem Haupt des Gerichts/ wie er nach Gelegenheit eines jeden Orts genent wirdt/ oder so der nicht vorhanden/ seinem Amptsverweser/ oder dem Eltisten des Gerichts fragen/ demselben anzeigen/ daß er Kayserl. Brieff einem Gericht hab zuverkünden/ mit Begehr/ daß er zwen/ drey/ oder vier/ des Gerichts zu Ihme nehme/ und so das beschicht/ soll der Bott Ihme in Gegenwertigkeit derselben seine Execution und Verkündung thun/ wie obgemelt/ wo Ihme aber das abgeschlagen/ alßdann dem Richter/ Hauptmann/ Schultheissen/ Meyer/ oder dem §. 12.

Amptsverweser die Procels überantwortten/ oder wo er die auch nicht annehmen wolt/ alsdann dieselbige vor Ihn legen/ und also vor Ihme ligen lassen.

§. 13. Und soll der Bott folgents in seiner Relation, wie er gehandelt/ was Ihme begegnet/ darzu den Nahmen und Zunahmen des Richters/ Amptmans/ Schultheissen/ oder Meyers/ dergleichen der Schöffen/ denen er die Verkündung gethan/ anzeigen/ und sonst sein Execution ordentlich beyden Theilen auff das Original und Copey schreiben/ inmassen hievben gesetzt und geordnet ist.

§. 14. Zum sechsten/ so wider ein gantze Gemeine Procels außgehen/ sollen dieselbige dem Burgermeister und Rath/ wie obgemeldt/ durch den Botten verkündt werden/ und dann dieweil in des Botten Macht nicht stehet/ ein Gemeine zuberuffen/ auch nicht zuverschmächtiglich/ daß dieselbig auff sein Begehr versamlet werde/ soll der Bott die Kayserl. Brieff oder Procels zwifach an das Rathshauß daselbst/ oder so in demselben Flecken kein Rathshauß ist/ an die Pfarrkirchen/ oder an ein ander offen gemein Ort anschlagen/ und darauff sein Relation, wie und welcher gestalt er solche Execution gethan/ obgemelter massen ordentlich beschreiben.

§. 15. Zum siebenden/ wann ein Bott mit Citation, Inhibition, Mandata, oder andern dergleichen Procellen, die nicht wider einen Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren oder Commun/ sondern wider ein sonder Privat-Person außgehen/ durch den Bottenmeister abgefertigt würde/ soll der Bott an das Ort/ da der jenig/ wider den die Procels außgehn/ sein Haußhaltung hat/ oder mit Hauße sitzt/ reitten/ Ihme getreulich nachfragen/ und so er Ihn haben mag/ ihme die außgangen Procels unter die Augen verkünden/ das Original/ oder im Fall daß er der Bott/ sonst nicht Verkündung zuthun hätt/ ein gleichlautende Copey davon überantwortten/ und ihme das Original zeigen und lesen/ wäre es aber Sach/ daß der Bott ohne stilliegen die Parthey nicht bekommen möcht/ so soll er die Procels in derselben Partey gewöhnliche Behausung/ doch nicht einem Kindt/ sondern seiner Haußfrauen/ oder einem andern seiner Ehehalten/ so jetzt zu seinen Jahren kommen/ zustellen und befehlen/ die fürter auffs förderlichst dem Haußherrn zuüberantwortten/ oder mit gewisser Bottschafft zuüberschicken/ Kosten und Schäden/ so ihm sonst darauß erfolgen möchten/ zuverhüten.

§. 16. Begebe sich aber daß niemand solch Proceß von dem Botten wolte annehmen/ soll er dieselbigen in seiner Behausung ligen lassen/ doch in Beysein eines auß dem Haußgesinde.

§. 17. So aber das Hauß vor ihme beschlossen/ oder daß er nicht eingelassen würde/ und vielleicht sich niemand wolt sehen lassen/ soll der Bott einen oder zwen der Nachbarn/ so er ungefährlich haben mag/ zu ihm beruffen/ und die Brieff oder Procels an das Hauß kleben oder anschlagen/ wo aber jemandt vorhanden/ und doch nicht auffthun wolt/ alßdann soll er die Brieff oder Procels an die Thür/ Fenster/ oder an ein ander Orth des Hauses legen oder stecken/ und darvon gehen.

§. 18. Und soll darauff der Bott solche seine gethane Execution, auff das Original, oder Copey/ die er der Partheyen/ wider die solche Procels außgangen/ überantwortet/ dergleichen der andern Partheyen/ die solch Procels außbracht/ und also dem Actori & Reo, Appellanti & Appellato, auff welchen Tag/ Monat und Jahr/ auch ob die unter Augen/ oder in sein Hauß und sonst welcher gestalt die geschehen/ wer die Procels von ihme empfangen/ dergleichen sein Nahmen/ auch des jenigen/ dem er die Verkündung gethan/ alles ordentlich schreiben/ und hierin kein Fleiß oder Arbeit sparen.

§. 19. Zu achten/ so einem Botten Edicta, Achts- und dergleichen offene Brieffe zuverkünden befohlen würden/ soll der Bott dieselbige an denen Orten/ die in solchen offenen Edicten und Brieffen benent/ oder aber sonst/ wie er durch den Cammer-Richter/ Beysitzer/ Fiscal/ den Verwalter oder Bottenmeister beschehen würde/ offentlich anschlagen und verkünden/ und sich hierinn der Gebühr halten/ und wo ein Bott nicht genugsamen Bericht hat/ wie er sich mit der Verkündung halten/ soll er ehe und zuvor er außreittet/ sich desselbigen wol erkündigen/ damit aller Irthumb derhalb verhütet werde.

Nachdem

§. 20. Nachdem auch bißher etliche Botten im Brauch gehabt / ihre Executiones allererſt nach vollendtem Ritt / wann ſie wieder anheimiſch kommen / in Gegenwertigkeit der Procuratorn, oder vielleicht zu zeitten auß ihrer Unterweiſung zu ſtellen / zu endern und zu corrigiren, oder ſolche Executiones andere ſtellen und concipiren zu laſſen / und aber ſolches ihren Eyden und Pflichten zuwider / meynen und wollen Wir / daß fürhin die Botten ſich deſſen enthalten / und ihre Executiones alsbald ſie dieſelben gethan / und alle Handlung in friſcher Gedächtnus haben / in aller maſſen die geſchehen / ſelbſt ſchreiben / und dieſelben keinen andern ſtellen / oder wie er die ſtellen ſoll / unterweiſen laſſen ſoll / auch ſolch Execution zuvorderſt / und ehe er die einigem Menſchen ſehen läſt / dem Bottenmeiſter überantworten / und darneben / was er gehandelt und ihme begegnet / mündliche Relation und Bericht thun / und welcher Bott ſolches unterlaſſen würde / der ſoll darumb ernſtlich geſtraffe werden / inmaſſen hievnten (1) von Straff der Botten geordnet iſt. (1) *Tit. 6. end.*

§. 21. Wir wollen auch / daß alle und jede Botten dieſe Ordnung mit Verkündung der Proceſs und Relation derſelben / alſo feſtiglich halten ſollen / da aber einer dieſelbig in einem oder mehr Puncten übertrettten / und derſelben gemäß nicht exequirt. würde / daß alßdann ſeine Execution und Relation nicht angenommen / und der Bott zu ſampt der Straff die Execution oder Verkündung (im fall / da die citirte Parthey nit erſcheinen oder pariren würde) wiederumb von newen / auff ſein ſelbſt Koſten / und ohne Nachtheil der Parthey zuthun angehalten werden.

Von den Notarien / welcher geſtalt ſie exequiren ſollen.

LII.

NAchdem vermög dieſer Ordnung / wie ob gemelt / (1) die Proceſs des Käyſerl. Cammergerichts / nicht allein durch die geſchworne Botten / ſondern auch offne Notarien verkündet werden mögen / und aber in ſolchen Verkündungen / ſo bißher je zu zeitten von unbekandten / oder vielleicht untüglichen Notarien beſchehen / ſich täglich Einrede und Irrung zwiſchen den Partheyen / zu Verletzung ihrer Sachen begeben / dardurch auch die Sachen nicht wenig auffgehalten und verhindert worden / ſolchem zubegegnen / iſt in Unſer Anno, &c. 1555. publicirten Cammergerichts Ordnung ſtatuirt und verordnet / daß kein Notarius in executionibus der Proceſs zugelaſſen werden ſolte / er hätte dann zuvor glaublich Urkundt von ſeinem Fürſten / Herrn / Common oder Obrigkeit / daß er fidelis & legalis, und auch dafür gehalten ſey / darzu ſein Hand und Signet Unſerm Käyſerl. Cammergericht überſchickt und darauff in das Rotul / darinn dann alle Notarien, die jetzt gemeldter maſſen Urkundt haben / geſchrieben werden ſollen / eingeſchrieben und verzeichnet: Ob aber einer Urkundt zubringen nicht vermöchte / ſo fern ſich dann derſelbig durch das Cammergericht examiniren laſſen / und alßdann approbirt würde / daß er auch in das Rotul gezeichnet und zugelaſſen werden ſolte / wie dann die derhalben inſonderheit im Reich außgangene und verkündte Edict (2) ſolches alles weitter inhalten. Ord. tit. 39 in princ. (1) *Tit. 42 §. 11. & 12.* (2) *Quorum unum Anno 1548. ſequenti tenore promulgatum.*

Wir CARL der Fünffte / ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur- und Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Prælaten, Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vitz-Thumben / Vögten / Pflegern / Vorweſern / Amptleuten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Underthanen und Getrewen / in was Würden / Stands oder Weſens die ſeynd / denen dieſer Unſer Brieff oder Abſchrifft davon zu ſehen oder zu leſen fürkompt / Unſer Gnade und alles Gutes. Ehrwürdige / Hochgeborne / liebe Neven / Ohmen / Churfürſten und Fürſten / Wolgeborne / Edle / Ehrſame / liebe / Andächtige und Getrewe / Nachdem in Unſer und deß heiligen Reichs Ordnung unter andern geordnet und verſehen / daß Unſere Käyſerl. Proceſs und Brieffe / ſo von Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht in Unſerm Namen außgehen / nicht allein durch die geſchworne Cammer-Botten / ſondern auch offene Notarien verkündet / und exequirt werden mö-

gen/Uns aber glaublichen angelangt/daß bißhero zu Zeiten solche Verkündigung und Executiones durch unnützliche oder sonsten unbekante Notarien geschehen/darauß sich täglich allerhand Irrungen zwischen den Partheyen nicht allein zu Verhinderung/ sondern auch zu Verletzung ihrer Sachen begeben und zugetragen/zu dem daß auch bißhero etliche Notarien den Partheyen in ihren Sachen mit solliciti̊ren und Procuriren/auch in andere Wege gedienet/und nicht desto minder Unsern und deß heiligen Reichs Rechten zuwider sich in derselben Sachen auch als Notarien mit Verkündigung der Procels und sonsten in andere Wege gebrauchen lassen/welches dann den Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beschwerden gereicht. Solchem stattlich zu begegnen/ auch damit alle Unrichtigkeit/so sich derhalben mit den Notarien ein zeithero zugetragen/abgestellt/haben Wir geordnet und gesetzt/ordnen setzen und wollen auß Kayserl. Macht und Vollkommenheit hiemit ernstlich gebietend/ daß hinfüro kein Notarius sich einiger Verkündigung und Execution Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Briefe und Procels zunterziehen/ oder auch solche Verkündigung und Execution zu thun zugelassen werden solle/ Er habe dann zuvor ein glaubliche Urkund von seinem Fürsten/Herrn/Commun oder Obrigkeit/daß Er fidelis & legalis, auch dafür gehalten sey/dazu sein Hand und Signet Unserm Kayserl. Cammer-Gericht überschickt/oder aber sich sonsten durch Unser Kayserl. Cammer-Gericht examiniren und approbiren/und darauff in das Notul (darinn dann alle Notarien/die itzgemelter massen Urkund haben/oder examinirt oder approbirt seyn/geschrieben werden sollen:) einschreiben und verzeichnen lassen. Daß auch fürohin alle und jede offene Notarien sich ihres Ampts halten/und in denen Sachen darinnen sie als Notarien gebraucht/sich solliciti̊rens, Procurirens, und dergleichen gänzlichē und allerdings entschlagen sollen/ les bey Vermeidung Unserer und deß Reichs schwerer Ungnad und einer Straff nemblich vier Marck löthiges Goldes Unserm Kayserl. Fisco, so offt und dick hiewider durch jemand gehandlet wird/ unnachläßig zu bezahlen/das ist Unser Ernstliche Meinung. Geben in Unser und deß Reich Stadt Augspurg am 3. Augusti 1548.

1. Vis. 1560. §. Nachdem. pen. (A)

Nach dem aber hin und wider viel Notarien durch Palatinos & Sub-Palatinos ohne sonderliche Exploration ihrer Geschicklichkeit creirt werden/auch leichtlich commendationen und Vorschrifften von ihrer Obrigkeit und sonsten außbringen/ und sich die Zahl solcher Notarien häuffet/aber die jenigen/so sie in ihren Sachen gebrauchen/ in viel Wege ihrer Ungeschicklichkeit halben versaumet und vernachtheilt werden/ zu dem sie auch die Procels zu exequiren an sich erpracticiren sollen/ dardurch so stellen wir es dißhalber zu des Cammer-Richters oder Amptsverwesters und Beysitzer Discretion, ob sie nach Gelegenheit fern oder nahe der Landt/Stätte oder Flecken/ allda sich die jenige Notarien, so an diesem Kayserl. Cammergericht inscribirt zuwerden begehren/und darumb ansuchen/enthalten/auch in Betrachtung anderer Umbstände/dieselbige auff Churfürst/Fürst Herrn/Communen oder Obrigkeit glaubwürdig Zeugnus/Urkundt/ihre Brieff und Siegel/dz solche Notarii fideles, legales und auch darfür gehalten seyn/zu dem gebührlicher weiß/durch sie die Churfürsten/Fürst/Herrschafften/ Communen oder Obrigkeit/ oder ihre darzu geordnete gelehrte/erfahrne Räthe oder Befelchhaber de rigore examinirt, und genugsamb qualificirt erfunden seyn/inscribiren und verzeichnen/ oder aber sie die Notarien auff ihr Anlangen selbst Persönlich vor dem Cammergericht zuerscheinen/ erfordern wollen/ auff welchen Fall sie dann nicht ehe approbirt und inscribirt werden sollen/ sie seyn dann zuvor an gedachtem Cammergericht durch darzu verordnete de rigore examinirt, und dermassen befunden/daß darfür zuhalten/ sie ihrem Ampt gebührlich vorsehn köndten/ und niemand durch sie in Testamenten/ Contracten, Gewälten und allem andern/ was durch einen Notarien verzeichnet/exequirt, insinuirt und instrumentirt werden soll/ verführt werde. Hirbey haben die Examinatores neben andern Substantial-Puncten, so einen Notarien zu wissen gebühren/auch die alte Constitution in dem Reichs-Abscheiden von den Notarien (1) gesetzt/in acht zuhaben/und dieselbigen Notarien, so sich auffzunehmen begehren/ darauff auch zu examiniren.

a Mem. Jud. & Aſſ. 1579 §. Nachdem. 30. Sed. ſupra tit. 48 in. G.

b Vis. 1561 §. Alſo dann. 10. (B)

2d §. Nach dem. pen.

(1) De Anno 1512.

[A.] Nach dem auch hin und wieder viel Notarien durch Palatinos und Subpalatinos ohne sonderliche Exploration ihrer Geschicklichkeit creirt werden/ auch leichtlich Commendationes und Vorschrifften von ihrer Obrigkeit/privat-Personhnen und andern außbringen/ und sich die Zahl solcher Notarien häuffet/aber die jenige/so sie in ihren Sachen gebrauchen/in viel Wege ihrer Ungeschicklichkeit halben versaumet und vernachtheilt werden: So setzen und wollen Wir/daß hinfürter an diesem Kayserl. Cammer-Gericht keine Notarii approbirt oder inscribirt werden sollen/sie seyn dann zuvor an diesem Kayserl. Cammer-Gericht durch dazu verordnete de rigore examinirt,

minirt, und dermassen befunden/daß dafür zuhalten/ sie ihrem Ampt gebührlich fürseyn können/und niemand durch sie in Testamenten, Contracten, Gewäldten und allem andern / was durch einen Notarium verzeichnet/exequirt, insinuirt und instrumentirt werden soll/verkürtzet werde. Hiebey haben sich die Examinatores neben andern Substantial Puncten, so einem Notario zu wissen gebühren/auch der alten Constitution in der Reichs-Ordnung und Abschieden von den Notarien gesetzt wol zu ersinnen/und die jenige Notarien, so sie auffzunehmen begehren / darauff auch examiniren.

[B.] Alsdann in jüngst gewesener Visitation auß hoch beweglichen vernünfftigen Ursachen in dem selben Abschiede (*) geordnet/ daß an demselben Kayserl. Cammer-Gericht die Notarii nit approbirt oder eingeschrieben werden sollen/sie seyn dann zuvor durch die dazu verordnete de rigore examinirt und aber in gegenwärtiger Visitation unter andern auch fürkommen / daß in den Fürstenthumben und Landen deß Nieder-Sächsischen Krayses als weitgesessener was Mängel an den Notarien so an dem Kayserl. Cammergericht immatriculirt, sich erzeigen thue und von wegs ferne deß Wegs die angeregte Notarien, deren sich die Partheyen/ soalhiere dehängige Sachen haben in ihren Executionibus zu gebrauchen/allhie zu dem Examen auch sich deß Kostens halber nicht begeben wollen /damit dann die Partheyen deren Landen/Orten gesessen / in ihrem Obligen und Wohnwendigkeiten solcher Notarien nicht in Mangel stehen/und dann ohne das in der Cammer-Gerichts Ordnung gesetzt und geordnet/daß kein Notarius in Executionibus der Processen zugelassen werden soll/ Er habe dann zuvor glaublich Urkund von seinem Fürsten / Herrn / Communen oder Obrigkeit/ daß er fidelis & Legalis sey / ꝛc. fernern Inhalts der Ordnung. So stellen Wir es der vorberührten Abschiede halber zu Cammerrichters oder Ampts-Verwesers und Beysitzer Discretion, daß sie nach Gelegenheit ferne oder nähe deß Wegs/der Lande / Städte oder Flecken / allda sich die jenige Notarien, so zählt an diesem Kayserl. Cammer-Gericht inscribirt zu werden begehren/ und darumb ansuchen / enthalten / auch in Betrachtung anderer Umbstände/ ob sie dieselben auff der Churfürsten/Fürsten/Herrn/Communen, oder Obrigkeit/glaubwürdig Gezeugnuß/Urkund / Ihr Brieff und Siegel/daß solche Notarii fideles, legales, und auch dafür gehalten seyn. Zu dem gebührlicher weise durch sie die Churfürsten/Fürsten / Herrschafften / Communen oder Obrigkeit oder ihre dazu geordnete gelehrte erfahrne Räthe oder Befehlhabere de rigore und Inhalt deß vorberührten Visitation-Abschiedes de Anno 1560. auffgericht / examinirt, und genugsam qualificirt erfunden seyn/inscribiren und verzeichnen/oder aber da sie die Notarien auff ihr Anlangen selbst persönlich zu erscheinen/erfordern und sie vermöge itzt angeregten Abschieds examiniren, und ihrentheilben fürgehen mögen.

(*) Visit. 1560. alleg. §. Nach dem. pen.

Und soll also der Cammer-Richter die Versehung thun/daß die Notarien nicht liederlich immatriculirt werden. 2. §. Nachdem. 20.

Als auch bißher neben obgemelten Mängeln der Notarien halben sich auch der befunden/ daß sie sich nicht allein des Notariat-Ampts / sondern auch sollicitirens, procurirens und dergleichen in denen Sachen/ darinn sie sich/ als Notarii gebrauchen lassen/unterfangen/ welches dann wider Recht/ darzu den Partheyen zum höchsten Nachtheil und Beschwerde gereicht. Solches zuvorkommen/ wollen Wir neben obberührten (4) Edict allen Notarien bey einer nahmhafften Pön gebieten / sich hinfüro ihres Ampts zuhalten/ und in Sachen/darinn sie als Notarien gebraucht / des sollicitirens und dergleichen gäntzlich und aller ding zuenthschlagen. 3. Ord. d. tit. 39. §. 1. (4) In prime. h.t.

Und sollen die Notarien, so die Kayserl. Brieff und Proceß auff der Partheyen Ersuchen zu exequiren annehmen/ sich mit der Verkündigung / Uberantwortung oder Anschlagung solcher Proceß, es sey gegen Fürsten / Prælaten / Graffen/ Herren/ Communen oder andern Prwat-Personen/in aller Maß halten und erzeigen/ wie hiebey (5) von den Cammerbotten in allen diesen Fällen unterschiedlich geordnet und versehen ist/darzu nach geschehener Verkündung die Execution dem Theil/ dem die Verkündung geschehen/ mit Vermeldung des Tags / Monats und Jahrs auff das zugestellt Original oder Copey schreiben / und dann fürter über solch sein Execution glaubwürdige Instrumenta mit Einverleibung der verkündten Proceß und Anzeig / wie und welcher gestalt/ an was Orten und auff welchen Tag/ Monat und Jahr er die Execution gethan/ und was ihme von dem jenigen / dem die Execution geschehen/geantwortet oder sonst begegnet verfertigen/ und dieselbige nicht allein der Partheyen / die solche Proceß außbracht / sondern auch dem andern Theil / wider die solche Proceß außgangen/ auff sein Ansuchen geben und mittheilen. 4. Ord. d. tit. §. 2. (5) Tit. præced. per tot.

Von des Cammergerichts Medico.

LIII.

Mem. Medici 1524. §. unico. (A)

ALs hiebevor Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzer umb Verordnung eines sonderbarn Medici auff eingewendten Ursachen Anſuchung gethan/ und Wir dann dieselbe Ursachen für erheblich geachtet/ als lassen Wir hiemit zu und bewilligen/ daß ermelte Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben sollen/ einen erfahrnen geschickten Medicum anzunehmen und zuzustellen/ demselben auch eine Jährliche Besoldung/ auß Unsers Kayserl. Cammergerichts Unterhaltung zu entrichten/ zuverſprechen.

[A] Die Herrn Kayserl. Commiſſarii und Viſitatores haben auff einbrachten Bericht und Begehren Cammer-Richters/ Præsidenten und Beysitzer umb Verordnung eines Medici auff eingewandten Ursachen/die man für erheblich erachtet (welches auch dero Kayserl. Mayest. Unserm Allergnädigſten Herrn referirt worden ſoll:) einen ſolchen von ihnen beſtellten Medicum zugelassen und bewilligt Ihm 100. Gülden auß der Kayſ. Cammergerichts Unterhaltung durch den Pfenning-Meiſter folgen zulassen. Und demnach Er hiemit auff das Collegium beſtellt/ ſoll Er auch alſo für eine gefreyte Cammer-Gerichts-Perſon paſſiren/und dabey gehandhabet werden/aber ohne Erlaubnus deß Herrn Cammer-Richters oder deſſen Ampt-Vorweſers auß der Stadt Speyr in andere Dienſte ſich nicht begeben/und wird ſich ein Collegium der Tax halben ſelbſt mit Ihme zu vergleichen wiſſen.

1. Mem. Medic. 1526. §. unico. (B)

Solcher Medicus ſoll dem Cammergericht beharrlich abwarten/ und ohne Erlaubnus des Cammer-Richters und zweyer darzu deputirten Beyſitzer ſich nicht abſentiren, noch auſſer der Statt Speyer in andere Dienſt begeben/ alles vermög ſonderbahrer Beſtallung/ die Cammer-Richter und Beyſitzer mit ihme auffzurichten/ auch ſich ſonſten der Tax halben der Gebühr zuvergleichen wiſſen werden.

[B] Die Herrn Kayſerl. Commiſſarii und Viſitatores haben auß anbrachten Urſachen hiemit verwilligt/daß der Herr Cammer-Richter einen andern erfahrnen Medicum annehmen/ demſelben auch zu Jährlicher ſeiner Beſtallung 200. Gülden auß deß Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung verſprochen werden/daß alles vermöge beſonderer Verordnung/ weſſen er ſich zu verhalten/und ſonderlich daß Er dieſem Cammer-Gericht beharrlich abwarten/und ohne Erlaubnuß deß Herrn Cammer-Richters und zween dazu Deputirte Beyſitzer ſich nicht abſentiren ſoll.

2. d. Mem. 1524. §. unico.

Und demnach ſolcher Medicus auff das Collegium beſtellt/ ſo ſoll er auch alſo für ein gefreyte Cammergerichts Perſon paſſiren, und dabey gehandhabt werden.

Von dem Pfenningmeiſter und ſeinem Ampt.

LIV.

Ord. tit. 40. in princ.

NAch dem die Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs/Uns zu unterthänigem Gefallen/und dem heiligen Reich zu gutem/ diß unſer Kayſerl. Cammergericht auff ihren eigenen Koſten und Darlegen zu unterhalten bewilligt/ biß andere beſtändige Wege ſolcher Unterhaltung funden werden/ (1) und dann zu Empfahung ſolches Geldts eines Einnehmers und Außgebers von nöthen/ſetzen und wollen Wir/ daß jederzeit ein redtliche Perſon zum Pfenningmeiſter durch die Stände des Reichs auffgenommen werde/der das Gelt von den Ständen des Reichs empfahe/und davon zu Bezahlung der geordneten Beſoldung des Cammer-Richters/Beyſitzer und anderer Cammergerichts Perſohnen/ außgebe und darumb ordentliche/ auffrichtige Rechnung thue.

(1) *Verum enimvero hæc ita ſunt, ad hoc tamen momentum tuberunt hactenus parum poſſibiles. Vid. N. 1654. §* Und bey dieſem §1. *Idcirco antiquum hoc contribuendi modum adhuc in uſu eſt. N. 1654. §.* Und zwar §. *Summæ contributionis tamen adauctæ. ibid. §.* Betreffendt aber 14.

2. Ibid. §. 2.

Weiter als auch Churfürſten/ Fürſten und Stände ſich obgemelter Unterhaltung halb vereint und verglichen/ dieſelb fürhin zu jeder Franckfurter Meß zum halben Theil zubezahlen/ und hinder Burgermeiſter und Rath der Städt Augſpurg/ Franckfurt und Nürnberg/oder aber des Caſſiergerichts Pfenningmeiſter gen Speyer unverzüglich

nuverzüglich und unwiderstentlich zuerlegen / (2) welche auch solch Gelt zuempfahen und die Stände so es erlegen/ zu quitiren/ und die obbemelde Städt dem verordneten Einnehmer / oder Pfenningmeister gegen gebührlicher Quitung zu überantwerten Gewalt und Befelch haben/ demnach so soll gemelter Pfenningmeister zu jeder Jährlichen Visitation, den verordneten Visitatorn alles seines Einnehmens und Außgebens ehrbar vnd auffrichtige Rechnung thun / und zu jeder gebührender Zeit bey gedachten Stätten/ und sonst eigentlich erkündigen/ ob ein oder mehr Stände ihre gebührende Anschläge nicht erlegt hätten.

(2) *Quid moderno tempore in præmemorata sustentationis exhibitione, & quoq; eâdem retardatâ obtineat, dispositum reperitur in* R. 1654. §. Vnd zwar. 9. *& seq.*

Und welche er also ungehorsam sind/ dieselben soll er jederzeit dem Käyserlichen Fiscal anzeigen/ der auch alßbald gegen denselben zum förderlichsten procediren, (3) und sie zu solcher Bezahlung/ wie recht ist/ anhalten soll/ alles vermög des gedachten Anschlags/ so dem Pfenningmeister und Unserm Kayserlichen Fiscal auß der Mannischen Cantzley zugestelt worden/ " und soll der Kayserl. Fiscal gegen den säumigen Ständen/ zu Eindringung nicht allein der Ordinari / sondern auch aller ergangenen Unterhaltung mit Pœnal-Monitorien (darin eines jeden Stands Ziel und Gebühr- nus außtrücklich zuesetzen) wie recht/ schleunig verfahren / daneben auch die allbereit Pönfäll/ oder so hernach pönfällig würden/ wie in andern Pönfällen erkennen/ Gerichtlich erfordern/ gestalt oben unter dem 29. Titul hiervon auch Anregung beschehen. 2. Ibid. " Mem. Des Fiscals und Pfenningm. 1572. §. Denique. 1. *vid. supra tit. 29. lit.* D.

(3) *Quomodo in præsentiarum contra Status morosi procedi debeat, traditum est in* R. 1654. §. Wegen des *modi exequendi.* 15 *&* 3. *seqq.*

Gleicher gestalt wird dem Pfenningmeister hiemit aufferlegt und befohlen/ was jedesmals von den Ständen entweders ihme selbst / oder in berührten Legstätten erlegt/ und ihme glaublich zugeschrieben/ dessen den Kayserl. Fiscal unverzüglich (ferner unnöthige procediren zuvorkommen) in specie mit Fürlegung oder Zeigung zu berichten/ auch solches selbst mit Fleiß auffschreiben und in guter Gedächtnus zubehalten/ darumb soll er nicht allein die erlegte Summam/ sondern auch die Ziel anzeigen/ und im Fall kein Ziel von bezahlenden Ständen benandt / selbst die Ziel machen und allwegen die ältere verschienene abziehen/ wie er auch darauff gute Achtung haben solle/ da an einem Ziel etwas zu wenig/ oder aber übrig seyn würde. 3. d. Mem. 1572. §. Oder dem. 4. (A)

(A) Aber dem Pfenning-Meister will Amts halben gebühren / was jedesmahl von den Ständen entweders Ihm selbst oder in den legstätten erlegt/ und ihm glaublich zugeschrieben/ dessen dann der Kayserl. Fiscal nur jetzlich (: ferners unnöthigen Procedirens vorzukommen :) in specie mit Vorlegung der Quitung zu berichten / auch selbst in guter Gedächtnuß mit Auffschreiben zu behalten. Darnach soll Er nicht allein die erlegte Summ anzeigen / sondern auch die Ziel vom erlegenden Stande selbst machen/ und allwege die ältere verschriebene abziehen / wie Er auch darauff gute Achtung haben soll/ da an einem Ziel etwas zu wenig oder übrig seyn würde.

Wann auch Botten/ Procuratorn oder Stände ihren Außstand zu wissen begehren/ soll der Pfenningmeister und Fiscal ihnen derhalben richtigen und gebührlichen Bescheidt geben. 4. Ibid. § Wann auch. 5. (B)

(B) Wann auch Botten / Procuratores oder Stände/ ic. *per tot. ut supra.*

Der Pfenningmeister soll auch mit allem Fleiß daran seyn/ damit das Geldt bey den Legstätten erlegt/ mit wenigsten Kosten und besten Fügen zu seinen Händen und verordneter Truhen zum förderlichsten bracht werde/ aber selbst kein/ durch unser Kayserl. Münz-Edict (4) und andere Reichs-Abschiedt verbottene und verbandte Sorten zur Zahlung annehmen/ auch sonsten der Müntz-Ordnung mit gebührenden Fleiß folgen. 5. Ibid. §. Der Pfenningm. 6. (C)

(4) *Alias* Münz-Ordnung *de Anno* 1559. *Habetur in Codice Recessuum Imperii.*

(C) Der Pfenning-Meister soll auch/ wie in der Ordnung (a) Ihm aufferlegt / mit allem Fleiß daran seyn/ ic. *per tot. ut supra.* (a) d. tit. 40. §. 2.

Der Pfenningmeister soll auch die Procuratorn, oder Botten/ deren Ständt/ so ihme ihre Gebührnus entrichten lassen wollen/ nicht lang auffhalten/ sondern darvon / was ihme vermög der Müntzordnung an guter Müntz gelieffert / dem nechsten quitiren. 6. Ibid. §. Der Pfenningm. 8. Add. B. B. 18. Mart. 1618.

Aber darneben sollen die Procuratores ihre Original-Schreiben/ was Sorten/ und wie viel ihnen zukommen/ ihme unsäumlich fürzeigen / auch Abschrifft oder Extract 7. d. §. Der Pfenningmeister. 8. (D)

tract mittheilen/ solche auch in die Truhen beyzulegen / oder aber Cammer-Richter und Beysitzer sollen gegen denen/ die es verweigern/ gebührlich Einsehens thun / und alsbald/ wessen sie sich zuverhalten/ Bescheid geben / dabey es auch endlich zulassen.

(D) Der Pfenning-Meister soll auch die Procuratores, &c. *per tot. tit.* in 2. §§. *præced.*

8. Ord. nt. 40. §. antepenult. Und damit auch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit wissen mögen/ wie viel Gelts erlegt sey/ und also desto förderlicher von dem Pfenningmeister jederzeit ihrer verdienten Besoldung bezahlt werden/ so sollen Bürgermeister und Räthe obbemelter Stätt jedesmals dem Pfenningmeister / neben Lieferung des erledigtem Gelts/ ein Urkundt an den Cammer-Richter und Beysitzer mitgeben / darinn vermelden wie viel Gelts sie dem Pfenningmeister übergeben/ an was Müntz/ [a] wie hoch und von welchem Standt die Bezahlung beschehen.

[a] Mem. Jud. 1580. §. 3. sonderlich. fin. (E)

(E) Insonderheit soll Er (der Pfenning-Meister) angehalten werden / daß bey den verordneten legstätten hinterlegt Geld jeitlich hieher zu verschaffen / und den nächsten mit und neben denen empfangenen Urkunden/ in was Sorten / wie hoch und von welchem Standt jede Bezahlung geschehen/ in die angeordnete Truhen zu legen/ auch solche empfangene Sorten unter den Herrn Beysitzern zu qualiter, so viel möglich/ jeitlich außzutheilen/ wie solches alles im Memorial 1572. (a) Ihm zu Händen gestellt/ auch anbefohlen worden.

(a) [*Orsin.*]

9. Ord. d. nt. 40. §. penult. [b] d. Mem. 1572. §. Was dann. ?. (F) Was auch der Pfenningmeister für Gelt also einnimpt / daß soll er mit sampt dem Urkundt in an Truhen/ die ins Cammer-Richters und Beysitzer Verwahrung stehen/ aber allein der Pfenningmeister den Schlüssel darzu haben soll / [b] in Beysyn der Leeser unverzüglich einlegen/ und biß zu Außtheilung und Bezahlung des Cammergerichts Personen liegen lassen.

(F) Was dann der Pfenning-Meister an Zahlung bekommen / daß alles soll Er jedesmal den nächsten in die gewöhnliche Truhen sampt der Urkund in Beysyn der Leser/ so nicht allein diem receptionis, sondern auch den Tag/ da es eingelegt/ annotiren sollen/ überliefern.

10. Vis. 1559. §. Dz emnach. 41. (G) [a] Mem. Lector. 1559. §. Also len. &c fin (H) [b] d. §. Und demnach 41. & d. §. Es sollen. fin. Und so er dann also Geldt in die verordnete Truhe einzulegē und herauß zunehmen habē wirdt/ soll er durch ernante Leeser dasselbe jederzeit eigentlich einzeichnen lassen/ und sie unterschiedlich dabey berichten/ wie viel Geldt/ in was Sorten/ [a] auch in was Werth dieselbe in jeden Sachen durch ihn eingelegt werden/ welches die Leeser also/ sampt dem Jahr/ Monat und Tag/ wann es eingelegt oder wieder außgenommen worden/ [b] in ihrem sonderlichen Register/ als Gegenschreiber / fleissig auffzuschreiben schuldig seyn sollen.

(G) Und demnach in dick gemelter Cammer-Gerichts Ordnung part. 1. Tit. 40. §. pen. neben andern klärlich versehen/ daß der Pfenning-Meister das Geld / so Er an des Cammer-Gerichts Unterhaltung einnimbt/ jedesmahl unverzüglich in die dazu verordnete Truhen einlegen/ und dasselbe daselbst sampt denen Urkunden / so Ihm die Legstätte vermöge berührter Ordnung alle wege neben der Lieferung an Herrn Cammer-Richter und Beysitzer mit zugeben / und darinn zu vermeiden schuldig seyn/ wie viel Geldes sie Ihm dem Pfenning-Meister übergeben / und an etwas Müntze und dann auch die Herrn Kayserl. Commissarii, Cammer-Richter und Beysitzer Anno 1548. (: als man das Gericht von neuem wiederumb besetzt :) nicht ohne sondere Ursachen gantz wolbedächtlich geordnet worden / daß die Leser/ so das Gewölbe darinn bemelte Truhen stehet / in ihrer Verwahrung haben/ auff- und zusperren/ so offt der Pfenning-Meister Geld einlegen oder wieder herauß nehmen will/ dasselbe in ihrem sondern Register auch fleissig auffschreiben / und als Gegenschreiber verzeichnen sollen. Aber solches wie es in gegenwärtiger Visitation fürkommen / ist zeitlang hero nicht allerdings gehalten worden : So setzen und ordnen Wir / daß gedachter Pfenning-Meister sich hinfüro in diesem allem angeregter Verordnung gemäß halten und erzeigen/ auch so offt Er also Geld in die verordnete Truhen einzulegen und herauß zu nehmen haben wird/ dasselbig durch ernante Leser eigentlich einzeichnen lassen/ und sie unterschiedlich dabey berichten soll / wie viel Geldes/ auch in was Sorten in jedem Sack durch Ihn eingelegt werde / welches sie die Leser also sampt dem Jahr/ Mönath und Tage/ wann es eingelegt oder wieder außgenommen / fleissig auffzuschreiben schuldig seyn sollen.

(H) Es sollen auch die Leser das Geld/ welches der Pfenning-Meister in die Truhen / so im Gewölbe stehet/ legt oder herauß nimbt/ jedesmahls unterschiedlich Inhalts Visitations-Abschiede (a) auffschreiben/ auch den Pfenning-Meister fragen/ in was Werth Er einige jede Müntze oder Sorten eingenommen/ so Er sich dessen aber verweigert/ sollen die Leser als dann das eingelegt oder herauß-genommene Geld nicht einzuschreiben/ sondern dasselbig Herrn Cammer-Richtern und Beysitzern zu vermeiden schuldig seyn.

(a) 1559. d. §. Und demnach. 41.

11. Mem. Jud. &all. 1559 §. Wo dem. Ka. (I) Wo dann die Leser den Cassier-Richter und die Beysitzer berichten würden/ daß der Pfenningmeister auff ihr Begehren/ was und wie viel / auch in was Sorten und Werther Gelt in die Truhen lege oder herauß nehme/ anzuzeigen sich verwiedert/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer gebührlich Einsehens thun / auch der Legstätt

Original

Original verkünden/ und übersendte Außzug-Zettel/ biß sie in die Truhen sampt dem Gelt eingelegt/ hinter ihnen behalten/ aber dem Pfenningmeister/ so er deren bedörffen und begehren wirdt/ allein ein gleichlautende Abschrifft davon hinauß geben.

(l) Wo dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern die Leser anzeigen würden/ daß der Pfenning-Meister auff ihr Begehren was und wieviel/ auch in was Sorten Er Gelt in die Truhen lege oder herauß nehmesich verwiedert anzuzeigen/ sollen Herr Cammer-Richter und Beysitzer gebührlich Einsehens thun/ auch der Lege-Statt Original Verkunden und Verstände Außzug-Zettul/ biß sie in die Truhen eingelegt/ hinter Ihnen behalten/ aber dem Pfenning-Meister/ so Er deren bedürffen würde/ allein ein gleichlautende Abschrifft davon hinaus geben.

Ferner soll auch der Cammer-Richter zween auß den Beysitzern deputiren, so auff des Pfenningmeisters Einlegen und Außnehmen/ neben ihme dem Cammerrichter gebührliche Auffmerckens haben/ damit in diesem der Ordnung von Ihme gelebt/ und die Unterhaltung des Käyserlichen Cammergerichts desto gewisser einbracht/ verwahret und außgetheilt werden möge.

12. Mem. Jud. 1580. §. Deß nach sein. 3. (K)

(K) Und nach dem der Pfenning-Meister stätig am Podagra schwach/ ein lange Zeit kein Geld in die verordnete Truhen/ vermöge der Ordnung (a) mit den empfangenen Pfründen nicht eingelegt/ noch davon dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern schuldige Anzeig gethan. Dieweil derhalben solches/ so wol Ihm selbsten als den Ständen deß Reichs gantz gefährlich/ So sollen Ihro Fürstl. Gn. zween auß den Beysitzern deputiren, so auff deß Pfenning-Meisters Einlegen und Außnehmen/ neben Ihr Fürstl. Gn. gebührlichs Auffmerckens haben/ damit in diesem von Ihm der Ordnung gelebt/ und die Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts desto gewisser von Ihm eingebracht/ verwahrt und außgetheilet werden möge.

(a) d. tit. 41. §. pen.

Wann auch der Cammer-Richter und deputirte Beysitzer den Vorrath/ Sorten und Urkunden zuwissen und zubesichtigen begehren würden/ soll der Pfenningmeister in dem sich gehorsamblich verhalten/ und die würckliche Besichtigung nicht weigern.

13. d. Mem. Pfenningm. 1572. §. Wann auch. 9. (L)

(L) Wann auch der Herr Cammer-Richter und Deputirte Beysitzer den Vorrath der Sorten und Urkunden zu wissen und zu besichtigen begehren würden/ soll der Pfenning-Meister in dem sich gehorsamlich/ wie es auch der Ordnung und Stände Meinung/ verhalten und die würckliche Besichtigung nicht weigern.

In gleichem was für Geldt dieses Anschlags halben zu Speyer dem Pfenningmeister/ oder aber an diesem Käyserl. Cammergericht von den Procuratorn übergeben wirdt/ daß soll der Pfenningmeister dem Cammer-Richter unverzüglich anzeigen/ und in die verordnete Truhen obversehener (1) massen legen/ wie dann jederzeit ein Pfenningmeister darüber gemeinen Ständen gebührende Eydt und Pflicht/ Inmassen hernach (2) gemelt/ thun soll.

14. Ord. d. tit. 40. §. finali.

(1) §. 9. & seqq.

(2) Tit. 81. eod.

In Bezahlung und Außtheilung der verdienten Besoldung/ soll der Pfenningmeister der Münz halben und sonst Gleichheit halten/ die Sorten/ wie er die empfangen und eingenommen/ an Golt und Münz unter die Personhnen des Cammergerichts/ jedem nach seiner Gebühr gleich außtheilen/ und sich in dem ohne Unterscheidt halten/ aber berührte Besoldung nicht nach eines jeden Gefallen/ sondern von Quartal zu Quartal außtheilen/ und keinem vor Erscheinung des Ziels bezahlen/ viel weniger jemandt gestatten bey den Ständen oder Legstätten Gelt auff Rechnung oder Abzug seiner Besoldung zu empfahen/ da auch jemandt darüber dermassen Gelt einnehmen würde/ soll der Pfennigmeister darumb keine Quittung geben/ sondern vielmehr sich dieser Ordnung in dem/ wie in andern Puncten gemäß verhalten.

15. Mem. Pfenningm. unico [Defect.] & Mem. Jud. 1580. §. Insonderheit. fin. vid. supra in E. a ex Jurem. tit. 81. infra eod. b Mem. Fiscale und Pfenningm. 1572. §. Und dieweil. pen. (M)

(M) Und dieweil in der Ordnung sonderlich statuirt, daß der Pfenning-Meister die verdiente Besoldung nicht nach eines jeden Gefallen/ sondern von Quartain zu Quartain außtheilen und zu bezahlen schuldig soll Er der selbigen nach setzen/ und dabey billig ungehindert gelassen werden.

Mem. Pfenningm. 1577. §. Wann auch zum andern. (N)

(N) Wann auch zum andern fürkommen/ daß Er der Pfenning-Meister von dem Collegio ohne Vorwissen und Verwilligung deß Herrn Cammer-Richters mit allerhand Decreten nach Außweiß derselben denen Visitations-Abschieden und Memorialn stracks zu entgegen/ und denselben zugeleben/ mit Ernst und Betrohung angehalten wurde/ wie dann etliche Extra-ordinari Außgaben Holtzes und Korns/ und dann auch vor Erscheinung deß Ziels zu bezahlen geschehen/ weil dann Ihm Pfenning-Meistern tragenden Ampts halben obligt/ ohne sondere Decret, Vorwissen und Bewilligung deß Herrn Cammer-Richters dergleichen Extraordinari Außgaben nicht hinauß zugeben; Auch in Anno 1572. durch die damals anwesende Kayserl. Commissarii und Visitatores

toren ernstlich auffzuerlegt und befohlen worden / keinem seine Besoldung für Erscheinung deß Zils zu erlegen. Als wollten die Kayserl. Commissarii und Visitatores nachmahlen / daß Er bey solcher Verrichtung seines Ampts gelassen / und wieder diß / wie angeregt und ihm befohlen / nicht beschwert werde / auch daß der Pfenning-Meister durch andere und widrige Decreta sich zu keinem andern / dann Ihm befohlen / bereegen lasse / sondern da Ihm in diser oder anderer Verrichtung seines Ampts / es sey in Außtheilung der Neglecten, Erlegung oder Außnehmung deß Gelds / Abzahlung der Personen / oder sonst was widriges von dem Collegio begegnen solte / daß Er solche Beschwerung dem Herrn Cammer-Richter fürbringen / und der Herr Cammer-Richter schuldig seyn soll / Ihm in diesem und dergleichen die Hand zu bieten / und darauff gebührenden Bescheid zu geben.

16. Mem. Pfenningm. 1600 f. Inallweg. 1. (O.)

In allweg aber wird dem Pfenningmeister hiemit ernstlich auffzuerlegt / ein Collegium sampt und sonder / wie er das zuthun schuldig ist / in gebührender Ehr / Reputation und auffachtung zuhaben und seinem Ampt / wie ihm in Krafft dieser Ordnung gebührt / mit bestem Fleiß vorzustehen / und also zuverrichten / damit Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzer ein Genügen und nicht Ursach haben mögen / sich ichtwas gegen ihn zubeschweren und gebührlich Einsehens zuverschaffen.

(O) In alle Wege will Ihm Pfenningmeistern obliegen / gestalt Ihm auch hiemit ernstlich auffzuerlegt wird / ein Collegium sampt und sonders / wie Er das zu thun schuldig ist / in gebührender Ehr / Reputation und Auffachtung zu haben / und seinem Ampt / wie Ihm in Krafft dieser Cammer-Gerichts-Ordnung / Reichs- und Visitations-Abschiede und Memorialien / und sonderlich dem obangezogenem von Anno 1572. eigner / mit bestem Fleiß versehung es also verrichten / damit Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzer ein Genügen und nicht Ursach haben mögen / sich dessen gegen Ihm zu beschweren / und gebührliches Einsehen zu verschaffen / über welches Er auch / da Er ertheilter massen seinem Ampt ein gute Satisfaction thut / weiter nicht gravirt werden soll.

17. Vis. 1577. Was bey. 14. (P)

Da aber deß Pfenningmeisters Thun und lassen halben zu zeiten was vorlauffen würde / darinnen Einsehens oder Verordnung von nöthen / soll solches dem Cammer-Richter angezeigt werden / da er alßdann etliche auß den Beysitzern zu sich erfordern / und in derselben Beysein / den Pfenningmeister zu dem / was ihm seines schuldigen Amts wegen gebührt / anhalten soll.

(P) Was deß Pfenning-Meisters Ampt / wessen Er sich auch mit Einnehmen und außtheilen deß Gelds / so die Stände zur Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts in den verordneten Legstätten erlegen / zu verhalten / dasselbe ist auch in der Ordnung Part. 1. Tit. 40 & 42. Wol versehen / wie dann auch ein sonder gemein Decret Anno 1572. durch damals anwesende Commissarios und Visitatores etlicher sonderbahrer eingefallener Puncten wegen / zu seiner ferners Nachrichtung Ihm ertheilt und zugestellt. Dieweil kann diß mals auch fürkommen / daß neue Deputirte in pleno Senatu ohne Vorwissen deß Cammer-Richters angeordnet / ab deren Handlung Er sich auch beschweren thut / So erachten die itzigen Kayserl. Commissarii und Visitatores, daß ermelter Pfenning-Meister mit angeregten neuen Deputirten zu verschonen / sondern es bey der Ordnung zulassen / und daß dem Herrn Cammer-Richter / was da deß Pfenning-Meisters Thun und Lassen halben zu Zeiten fürlauffen möchte / wie es von Alters herkommen / anzuzeigen / der alsdann etliche auß den Beysitzern zu sich erfordern / und in derselben Beysein / dem Pfenning-Meister / was Ihm seines schuldigen Amts wegen zu verrichten gebühret / anzuhalten wissen wird.

18. Mem. Pfenningmeister. 1577. 8. Wann auch. vbi supra lit. N.

Sonst soll der Pfenningmeister bey erzehlter Verrichtung seines Amts gelassen / und wider dieses nicht beschwerdt werden / Er auch durch andere und widrige Decrera sich zu keinem andern / dann ihm in dieser Ordnung befohlen / noch auch zu einiger extraordinari Außgabe nicht bewegen lassen / sondern da ihme in bemelter Verrichtung seines Amts / es sey in Außtheilung der Neglecten, Einlegung oder Außnehmung des Gelts / Abzahlung der Personen und sonsten was widerwertiges von dem Collegio begegnen solt / soll er solche Beschwerung dem Cammer-Richter vorbringen / der dann ihme in diesem und dergleichen die Hand zubiethen / und darüber gebührenden Bescheidt / dem der Pfenningmeister seines Theils auch der Gebühr zugeleben / zugeben schuldig seyn soll.

19. Mem Pfenningmeisters. 1600. Was sonsten alt. (Q)

Ob dann auch wol am bequemsten und sichersten wäre / daß der Pfenningmeister in loco seinem anbefohlenem Ampt stetigs außwarte / jedoch weil Ihm nach Gestalt und Gelegenheit seiner Besoldung / auch zum theil geklagten Abgangs bey Außtheilung der Quartal und sonsten nicht zu mißgönnen / da er darneben zu seiner Haußhaltung was gebührliche erobern möge / als ist unser Meinung und Befelch / da er Pfenningmeister

nungmeister zu zeiten in Sachen zu Commissarien ernennt/und vorgeschlagen / daß er von solchen Commissionen nit außzuschliessen/sondern gleich andern zuverordnen/ doch der gestalt/ daß er in solchen Commissionen, über ein/zwen oder drey Monat auffs längst continuè nicht ausser bleibe/ dagegen schuldig sey an sein statt jemandts vertrauts/ und der Sachen gemäß/ durch welchen mittler zeit seines Abwesens / sein täglich vorfallende Amptsgeschäfft gebührlich verrichten werden mögen/ einem Collegio zeit seines Abziehens anzumelden/ inmassen er auch sonst/wann er in andern seinen Geschäfften verreisen will/ darvon gebührende Anzeig zuthun / pflichtig seyn soll / darnach man sich jederzeit zurichten hat / jedoch soll bemelter Substituirter gegen einem Collegio, und sonsten nichts/ sondern er Pfenningmeister selbst zuverantworten haben.

(Q) Was sonsten den Anhang anlanat/daß ein Collegium sein deß Pfenning-Meisters halber dubitirt, ob derselbe ausserhalb der Statt/insonderheit in etwas weitläufftigen Sachen / da Er zum Commissarien ernant / zu verordnen seyn möchte/ und da Er dazu verordnet werden solte/ wie es damit zu halten. Dißfals obwol am bequemlichsten und sichersten wäre / daß Er allhie in loco stätigs seinem anbefohlenem Ampt außwartete/ jedoch und weil nach Gestalt und Gelegenheit seiner Besoldung auch zum Theil geklagten Abgangs bey Außtheilung der Quartaln/ und sonsten Ihm nicht zu mißgönnen/daß Er daneben zu seiner Haußhaltung was gebührliches erobern möge/ dasselbe auch denen vorigen Pfenning-Meistern nicht verwehret worden/ Als ist der Herrn Commissanen und Visitatorn Meinung und Befelch / gemelten Pfenning-Meister von solchen Commissionen, da Er benennt werd/nicht auß zuschliessen/ sondern gleich andern dazu zu verordnen / dergestalt daß Er in solchen Commissionen über ein Monath 1. oder 2. auffs längst continuè nicht außbleibe. Dagegen soll Er Pfenning-Meister schuldig seyn an seiner statt jemands verrantes und der Sachen gemäß / durch welchen mittler Zeit seines Abwesens seine tägliche fürfallende Ampts-Geschäffte gebührlich verrichtet werden mögen/einem Collegio Zeit seines Abziehens anzumelden/ auch sonst wann Er in andern seinen Geschäfften verreisen will / davon auch gebührende Anzeig zu thun/darnach man sich jederzeit zurichten hätte / jedoch soll bemelter Substituirter gegen einem Collegio und sonsten nichts / sondern Er Pfenning-Meister selbst zu verantworten haben.

Von den armen Partheyen.

LV.

Ord. tit. 41. in princ.

(1) Tit. 31 § 10.

SAmit den armen Partheyen/ denen/ wie obgemelt/ (1) Advocaten und Procuratorn zugeordnet und vergebens gedient werden soll/ der Weg frevenliche und muthwilligen Umbtreibens/ in dem sie sich zu zeiten ihrer Freyheit zu viel getröstern/ fürkommen werde/ soll der arme ehe er zugelassen/ seiner Armuth und Vermögens ein Urkund von seiner Obrigkeit oder andern glaubwürdigen Personhnen bringen/ oder aber zum wenigsten etlicher massen Anzeig und Schein seiner Armuth darthun/ und darauff den gewöhnlichen Aydt der Armuth/ wie er hieunten (2) unter den Aydten der Cammergerichts Personhnen gesetzt ist/ schweren.

(2) Tit. 96. end.

Demnach aber in mehr Weeg gespüret worden/und handgreifflich befunden/wie gar sich die Armen ihres beneficii mißbrauchen/daß auch deren ein Theils mit betriegtlicher Argistigkeit umbgehn/ in dem sie etwan nicht eyde der Armuth sich beklagen/biß sie Procels außbracht/ hernacher erst dieselbe Armuth angeben/ und das Gericht darmit zu hintergehen unterstehen/ darzu das gemeinlich und fast das mehrertheil ihrer Sachen baufällig und ungegründet und doch nichts desto weniger/ so wol dem Rath und Gericht/ als der Cantzley grosse Verhindrung darburch verursacht wird/ so ist für hochnothwendig angesehen worden / hierinnen gebührende Verbesserung vorzunehmen/in Erwegung/ ob wol männiglich die heilsame Justicia gelten und administrirt werden soll/ auch die gemeine Recht dem Armen so wol als dem Reichen verordnet/ daß doch in dem weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet/ wann die malicia und Boßheit/ da sie überhandt nimbt/ und die jenige Wolthaten / so den Armen zum besten gemeint/ mißbraucht / gestrafft / und andere in ihren billigmessigen Sachen dardurch nicht auffgehalten und verhindert werden.

1. Dep. 1600. §. Dann ob 200. 9.. 2. d. Dep. §. Und nach dem. 8.

Hierumb

2. d. Dep. 1600. §. Damit aber. 10.

Hierumb so wollen Wir / damit die armen Partheyen / so in die Armuth zuschweren begehren / und umb Proceß ansuchen / den Ernst desto mehr zuspüren / und zuvermercken haben / besorab wann sie gegen ihren Obrigkeiten dasselb fürzunehmen bedacht seyn / daß sie zuvorderst mit allem Ernst verwarnet werden sollen / wann man befindt / daß sie mit rechten Sachen auff Landgehen und kein Muthwill oder Frevel dahinter stecke / da alsdann ihre Sach / wie andere / angenommen und zu recht entschieden werden / zum Fall aber die Sachen unbegründt und baufällig / und daß betrüglicher weise damit umbgangen werde / sich würde erzeigen / daß alsdann gegen ihnen nach befundenen Sachen mit allem Ernst verfahren / auch sie am Leib gestraffet werden sollen / (1) welches fals dann hiemit Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzern befohlen wirdt / mit gebührendem Ernst und Eifer hierüber zuhalten und jetzberührter Gestalt zu procediren.

(1) Add. Tit. 30. infra fin.

3. d. §. Dann ob wol. 9. vers. So statuiren.

Uber diß statuiren / ordnen / und setzen Wir / da hinfüro einer anfänglich die Armuth klagt / auch auff vorbrachte obangedeute Urkundt zu dem Aydt der Armuth gelassen und Proceß darauff begehrt / daß er alßbald mit Ernst und gewissen Bericht der Sachen gefragt und dahin angehalten werde / seine Klag durch einen Advocaten ordentlich stellen und überreichen zulassen / darüber soll umb Bericht an die Obrigkeit oder Untergericht geschrieben werden / da dann derselb einkommen und darauß erschienen wirdt / daß sein Sachen und Begehren nicht statt und Raum haben könne / sondern baufällige und auff einen bösen Grund gelegt / soll er von Unserm Kayserl. Cammergericht gänßlich abgewiesen / in dem Gegenfall aber / da er seiner Sachen Fug / sollen ihme gebührliche und nottürfftige Proceß erkendt werden.

4. d. Dep. 1600. §. Darwid. 13.

Und dieweil auch von Notarien, Procuratorn und andern dergleichen Personen hin und wider in Stätten und Flecken gefunden werden / die sich anderst nicht befliessigen / dann die Unterthanen wider ihre Herrschafften aufzuwickeln und zusteiffen / oder sonst ihnen einen ungebührlichen Anhang unter den armen Leuten zumachen / und mit vergeblichen Vertrösten ihres vermeinten Fugs und Rechtens zu solchen wegen anzureitzen und zuleiten. So wird hiemit Cammer-Richter und Beysitzern befohlen / dieselbe arme Partheyen / wann sie mit solchen ihren Supplicationen herfürkommen und dieselben anbringen / mit allem Ernst anzuhalten / den jenigen Namhafft zumachen / der ihnen zu solchem ihrem Fürnehmen Fürschub und Anleitung geben / da dann einer oder der ander in loco befunden / soll gegen denselben ernste Straff fürgenommen / oder da sie unter andern Obrigkeiten begrieffen / dieselbe gleiche ernste Bestraffung fürzunehmen / mit Erzehlung der Ursachen Schrifftlich ersucht werden / welche auch schuldig seyn sollen zu Steuer der Gerechtigkeit aller Gebühr sich zuerzeigen / sollte aber die supplicirende arme Parthey solchem mit Benennung des Advocaten und Procuratorn nicht nachkommen und sich dessen verweigern / solle sein Supplication nicht angenommen / sondern damit gänßlich abgewiesen werden.

5. Ord. tit. 41. princ. vers. Dann so Sachen. &c.

Aber in Sachen / in denen der Arm an das Cammergericht ordentlicher weiß appellirt, sollen ehe und zuvor ihm Appellation-Proceß mitgetheilt werden / an den Unter-Richter Compulsoriales außgehen / in welchen der Unter-Richter ersucht werde / dem Armen / dieweil er Armuth geschworen / auff sein Begehren die Gerichts-Acta dißmal vergleichens mitzutheilen / mit Vorbehalt / so der Arme zu besserer Vermöglichkeit käme / daß er alsdann der Gebühr umb die erlangte Acta Außrichtung thun / oder sich derhalben mit ihm vertragen soll.

6. Ibidem.

Und sollen solche Acta folgents durch zween oder drey Assessorn besichtigt werden / und von dem Armen / was er neues fürzuwenden / Bericht genommen / welches er in Schrifften / die ihm sein zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und so auß dem allem nicht befunden / daß der Arm der Sachen Fug oder Recht hätte / alßdann ihme weiter Ladung oder Proceß nicht erkendt / sondern vom Gericht hinweg gewiesen werden / damit sein Gegenthail durch solche muthwillige oder ungegründete Rechtfertigung nicht in Schaden / des er sich an dem Armen nicht zuerholen / geführt werde.

Im

Im Fall sich aber begebe/ daß eine Parthey in allbereit eingeführter und werender Rechtfertigung den Eydt der Armuth schweren wolte/ so soll ebener Gestalt / wie hie oben (*) verordnet/ an die Obrigkeit oder Untergericht/ so fern es Cammer-Richter und Beysitzer nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen für nützlich ermessen werden/ geschrieben / wie auch in Appellation-Sachen die Acta besichtigt/ und darauff fernerndes entweder die Processe cassirt, oder der Partheyen in der Sachen zuverfahren gestattet werden. 7. Argumento Dep. 1600 §. 1. dar. ol wol. §. & styli. (*) Sc. Praeced. §. 3.

Fürters wollen Wir / wo auch gleich diß Juramentum paupertatis von einer Parthey in einer Sachen einmal erstattet/ daß doch dieselb Parthey in der zweyten/ dritten oder mehr eingeführten Sachen schuldig sey/ berührt Juramentum von neuem zuschweren/ oder aber Versprüchnus zuthun / da sie auff Armuth zu bessern Glück und Vermögen kommen würde/ daß sie Männiglich seiner Arbeit auff gebührliche Tax zu frieden stellen und begnügen soll und wolle. 8. R. 1566. §. Fürters. 105.

Als sich dann auch etwan begibt/ daß ein arme Parthey von wegen ihr und ihrer Mitconsorten/ von derenwegen doch kein Armuth allegirt oder geschworen/ an diesem unserm Cammer-Gericht Procels sollicitirt und erlangt/ durch welche nachmals ermelte Mitconsorten nicht allein derselben Sachen anhangen / sondern sich auch des beneficii paupertatis theilhafftig machen wollen. Wann dann hierdurch die Advocaten, Procuratorn und die Cantzley den Consorten, so etwan vermöglich/ so wol als den Armen vergeblich zudienen / genötigt: Solchem zuvorkommen / Statuiren und ordnen Wir/ daß die mitbegriffene vermögende Parthey sich ihres armen Mitconsorten mit nichten zubehelffen / sondern jedesmahls ihren gebührenden Antheil proportionabiliter der Cantzley und sonstē zuerlegē und zubezahlē schuldig seyn sollen. 9. Vis. 1768. §. Eo qd. c. 31. (A)

(A) Es ist auch fürkommen/ daß etwa ein arme Parthey an diesem Kayserl. Cammergericht von wegen ihr und Ihrer Mitconsorten/ &c. *per tot. ut supra.*

Von Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammergerichts-Personen.

LVI.

Damit aber das Kayserl. Cammergericht hinfüro desto stattlicher und bleiblicher unterhalten/ auch die Ordnung desselben desto weseutlicher gehandhabt und aller Notturfften desto baß fürsehen werden mögen / so haben sich die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ auß gutem freyen Willen / Uns zu unterthänigem Gefallen und dem Heiligen Reich zu gut bewilliget/ daß sie das Cammergericht hinfüro von ihrem Gelt und auff ihr Darlegen und Kosten unterhalten wollen/ doch soll den Ständen des Reichs hiemit vorgesetzt seyn / auff wege zugedencken/ wie die Unterhaltung des Cammergerichts ohn Unser / auch der Churfürsten/ Fürsten und Ständt des Reichs Beschwerden hinfürter beschehen möge. (*) Ord. tit. 42. in prine. (*) *Add. Nat. ad Tit. 54. prine. supra.*

Demnach aber solche Mittel und Weeg biß anhero nicht gefunden/ so lassen Wir es biß auff der Churfürsten/ Fürsten und Stände fernere Vergleichung bey hievorn deswegen eines jeden Standes auffgesetztem und gemachtem Anschlag/ und deß selben auff den Reichs-Tägen in Jahren 1566. und 1570. zu Augspurg und Speyer gehalten/ auff zwey drittheil bewilliger Erhöhung verbleiben/ * und sollen darauff die Ordinari, und erhöhete Anlag/ Inhalt hievor publicirter Reichs-Abschieden/ jederzeit zu den bestimbten Zielen unverlängt an gebührende Orth in guten Sorten/ wie in Uns fern Kayl. Münß-Edict und Abschieden statuirt, richtig und völlig erlegt werden/ (*) damit an nothwendiger Unterhaltung der Kayl. Justitien kein Mangel erscheine. 1. R. 1566. §. Domit auch. 77. & R. 1570. § Demnach. 58. * Mein. proc. 3. in princ. Gud. *supra tit. 37. lit. D.* (*) *Add. Not. ad praallg. Tit. 19. §. 1. & 5.*

Was sonsten auſſerhalb der Unterhaltung und Besoldung der Cammergerichts Personen/ zu anderer Notturfft des Cammergerichts und extraordinari Außgaben jederzeit von nöthen seyn wird/ daß soll von den Gefällen des Kayserl. Fisci genommen und entricht/ auch damit gehalten werden/ wie hievoben unter dem Titul: **Von des Kayserl. Fiscals Ampt auſſerhalb des Gerichts/ 28** geordnet ist. 2. Ord. d. tit. 42. §. finali.

Doch soll jetztbemeldts Kayl. Fisci mit andern Extraordinari Außgaben/ als in Bestellung des Holtz/ Korns/ Victualien und andern/ welches zu eines jeden Privat-Nutz und besten gereicht/ in allweg verschonet/ und derselb bey seinen ordenlichen Außlagen der Fiscalischen Procels und was denselben anhängig/ und sonst mehr von Alters herkommen und gebräuchlich gewesen/ gelassen werden. 3. Mem. Cammerrichter und Beysitzer ratione Fisci 1577. §. unico. (A)

(A) Nach dem in wehrender Visitation denen Kayserl. Commissarien und Visitatorn fürkommen/ welcher massen der Kayserl. Fiscus stitte etlichen Extraordinari-Außgaben und sonderlich in fürgangener Holtzsperrung der Chur-Pfaltz mit Außlegung höherer Summen hefftig beschwert/ in dem dem Kayserl. Fiscali mit beschwerlichen Decreten von dem Collegio auffgelegt worden/ solche Summen/ unangesehen seines habenden Kayserl. Befelchs und daß es dem alten Herkommen zuwider/ unerlegen. Als haben in solchem fürgefallenem Mangel die Kayserl. Commissarii, was sie diß fals unter andern im Befelch/ sich außdrücklich erklärt/ welches nicht allein die anwesende Visitatores in acht genommen/ sondern auch selbst neben und mit Ihnen den Kayserl. Commissarien allen Umbständen nach für billig ermessen/ daß mit solchen Extraordinari Außgaben als in Bestellung des Holtzes/ Korn/ Victualien und andern/ welches zu eines jeden Privat-Nutzen und besten gereicht/ mit dem Unkosten/ so darauff gehet/ des Kayl. Fisci möchte allewege verschonet/ und derselbe bey seinen ordentlichen Außlagen der Fiscalischen Proceß und was denen anhängig und sonst mehr von Alters herkommen und gebräuchig gewesen/ gelassen werde. Derowegen so wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores den Herrn Cammer-Richter und Beysitzer hiemit erinnert/ auch befohlen haben/ des Kayserl. Fisci hinfüro mit angeregten und dergleichen Außlagen und des Fiscals so wol als des Kayserl. Kammergerichts Pfenningmeisters mit solchen beschwerlichen Decreten zuverschonen/ und die Unkosten/ so in Bestellung des Holtzes oder anderer Victualien auffzulauffen/ auff dieselbe Wahren/ so sie bestellen/ schlagen und darunter gleichmessige gebührende Außtheilung machen/ damit keiner für dem andern beschweret werde. Das ist an Ihm selbst billig/ und haben es die Kayserl. Commissarii und Visitatores auß habendem Kayserl. Befelch und Ermessen dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern sich darnach zurichten/ nicht verhalten sollen.

Von des Kayserlichen Cammer-Richters und der Beysitzer Besoldung.

LVII.

Ord tit. 43. a R. 1570. §. Sintemal. 56.

DAmit auch Unser Käyserl. Cammergericht Uns und dem Heiligen Reich und Teutscher Nation zu Ehren und Wolfarth desto beständiger und der Personen desselben desto bleiblicher/ a und geneigter seyn/ berührtem Unserm Cammer-Gericht mit beharrlichem gutem Willen beyzuwohnen/ b auch ihren Aemptern desto baß außwarten mögen/ und die vielfältige Veränderung der geätten und geldrten Beysitzer/ welche so wol verkleinerlich als schädlich/ so viel möglich/ verhütet werde/ ordnen und setzen Wir/ daß Cammer-Richter und Beysitzer nach eines jeden Standt und Gelegenheit besoldet/ und daß es mit der Besoldung also gehalten werde. Nemblich daß hinfüro einem Cammer-Richter/ wo er ein Graff oder Herr wäre/ zwey Tausent/ einem Graffen oder Herrn/ der ein Beysitzer ist/

b Ord. tit. 43. §. Sintemal. 56. b R. 1570. §. Derohalben. 57.

a achthundert Gülden/ den Gülden zu achtzehen Batzen gerechnet/ und einem Doctor, Licentiaten, oder Edelmann einem jeden siebenhundert Gülden zu funffzehen Batzen den Gülden gerechnet/ zu ihrer Jährlichen Ordinari-Besoldung gegeben/ und bezahlt werden sollen/ a und soll die Besoldung eines Fürsten/ so der ein Cammer-Richter wäre/ mit Erhöhung nach Gelegenheit seines Standts auch weiter bedacht werden. (1)

a Ord. d. tit. in fin.

(1) *Tempore hodierno moderatur solvendo post Indict. 4600. Praeter. 1571. & assessori. 1000. Imp. R. 1654. 6. Diweil auch. 11.*

Decret Deput. 24 Octobris. 1600. [*Defin.*]

Als auch bey uns umb Nachzahlung der Verstorbenen Beysitzer nachgelassener Wittwen/ und Kindern Ansuchung beschehen/ und Wir dann solch suchen/ als in causa pia & favorabili der Billigkeit nicht ungemäß erachtet/ so setzen und wollen Wir/ daß hinfüro eines jeden abgestorbenen Beysitzers nachgelassener Wittib oder Kindern ein Quartal Beysitzer-Besoldung von unsers Cammergerichts Pfenningmeister erlegt und bezahlt/ auch der Gebühr berechnet werden soll.

Von Besoldung der Kayserl. Cammergerichts Cantzley Personen.

LVIII.

Ord. tit. 44 in prine.

DEr Verwalter/ und andere Personen der Cantzley/ sollen durch Unsern Neven den Ertzbischeffen zu Maynz/ Churfürsten/ als Unserm und des Heiligen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler besoldet/ und unterhalten werden/

und

und mit täglichen und geschickten Personen dermassen Versehung geschehen / damit sie sich der Besoldung halben nicht zubeklagen haben / und in der Cantzley und Gericht kein Mangel erscheine.

Doch solle dem Verwalter von wegen des Deputaten Ampts / so ihm Vermög dieser Ordnung (1) neben dem Verwalter-Ampt befohlen / hundert Gülden / und dem Bottenmeister zu Besoldung seines Bottenmeisters Ampts / so ihm neben seinem Cantzley-Ampt befohlen / dreyssig Gülden / zu sechsehen Batzen / zu ihrer Besoldung / die sie von der Cantzley haben / durch den verordneten Einnehmer und Pfenningmeister von des Cammergerichts Unterhaltung Jährlich entrichtet und bezahlet werden. (2)

Ord. d. l. §. finali.

(1) *Supra cit. 41. §. 21.*

(2) *Iam Praefecto Cancellaria 152½. & Magistro nuncior. 73. Imperial. solvunt. R. 1654. §.* Dieweil auch. 11.

Von des Kayserl. Fiscals / und des Fisci Advocaten Besoldung.

LIX.

DEr Kayserl. Fiscal soll mit eines Beysitzers Besoldung / und der Advocat in Fiscalischen Sachen mit vier hundert Gülden zu funffzehen Batzen versoldet werden. (1)

Ord. tit 45 & R. 1570 §. Dujam. 61.

(2) *Hodie Fiscalis 1000. & Advocatus Fisci 571½. Imper. accipit. R. 1654. §.* Dieweil auch. 11.

Von Besoldung der Advocaten / und Procuratorn.

LX.

WIr setzen ordnen / und wollen auch / daß hinfüro die Advocaten und Procuratorn in allen und jeden Sachen / was ihnen durch Cammer-Richter und Beysitzer taxirt wird / zu Belohnung sich begnügen lassen und die Partheyen darüber nicht weiter beschweren / noch einig sonder Geding mit ihnen deßhalben machen sollen / in kein Weiß / wo sie aber darüber ichts von Partheyen genommen oder empfangen hätten / daß sollen sie ihnen wieder geben und das alles zuhalten / in ihrem Aydt schweren.

Ord. tit. 46. in princ.

Insonderheit sollen die Procuratorn und Advocaten die Partheyen mit übermessigem Subarrhationibus, oder Belohnungen nicht beladen / noch ihnen Jährlich Dienst- und Wartgelt zugeben anmuthen / oder sie wider ihren Willen darmit beschweren / oder dieselbig von ihnen mit Commination ihnen sonst in der Sachen nicht zu dienen / andingen / viel weniger sollen sie andere pacta de quota litis remuneratoria, oder sonst unzimbliche / ungebührliche und beschwerliche Conventiones (1) machen / sondern sollen / wo sie sich sonst der Billichkeit nach / mit der Partheyen guten Willen / (doch ausserhalb der obgemelten verbottenen Pacten) nicht vergleichen kondten / mit der Richterlichen Tax begnügen lassen / und wo solches von ihnen überschritten / sollen dieselbige Pacta / Conventiones und Geding unkräfftig seyn / die Partheyen nicht binden / und darzu die Procuratores mit Entsetzung ihres Standts / oder sonsten in andere Weg / nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Uberfahrung gestrafft werden.

I. Ord. 1577. §. Dergleichen. 30. & vid. 1530. § Dieweil auch. leg. 31. (A.)

(1) *Vid. C. B. 7. April. 1628.*

(A.) Dieweil auch die Procuratores die Partheyen mit übermässigen Subarrhationibus und Belohnungen viel zu hoch beschweren und übernehmen und folgends etwa Junge Advocaten, so der Gerichtlichen Sachen noch nicht geübt / ohne der Partheyen Wissen und Willen gebrauchen / dadurch dann die Partheyen leichtlich verkürtzt und vernachtheilt werden mögen / sonderlich so die Procuratores die Producta und Handlung / so also durch die jungen Advocaten gestellt / mit fleiß nicht revidiren, und der Nothurfft nach erwegen. So setzen und ordnen Wir / daß hinfürter kein Procurator die Partheyen mit übermessigen Subarrhationibus oder Belohnungen beschweren / auch ohne Vorwissen der Partheyen keinem andern Advocaten die Sache vertrauen oder befehlen / sondern ein jeder selbst in der Sachen / darinn er angenommen / advociren soll / oder wo sie ja junge Doctores in Sachen gebrauchen wollen / daß dasselbig mit Vorwissen der Partheyen geschehe / und daß sie zum wenigsten derselben Aovocaten, so sie gebrauchen / Producta und Handlung mit Fleiß ersehen / erwegen / examiniren und der gestalt verfertigen / daß einiger Unfleiß oder Versaumnus / darinn nicht gespürt werden möge.

2. a Mem. jud. 1550. §. Der Advocaten. 11. (B) b Ord. d. tit. 46. §. 1. c Ord. d. §. 1. d.a. §. Der Advocaten 11. Ord. d. §. 1.

Und soll berürte Tax/ a durch Cammer-Richter und Beysitzer der Gebühr und also beschehen/ daß man sich deren billich nicht zubeschweren/ b und damit in derselben nicht allein die Gröss der Producten/ sondern auch vielmehr der Fleiß und Geschicklichkeit eines jeden Advocaten angesehen und der Billigkeit nach die Tax geschehen möge/ c wollen Wir/ daß fürhin durch die Referenten/ als welche die angewendte Mühe und Arbeit am besten zuerkennen/ in einer jeden Sach die Schrifften und Producta alsobald inter referendum, und in Beysein der andern Beysitzer/ so dieselb angehört/ æstimirt, und die Taxa auff ein jedes Product durch sie gezeichnet und geschrieben werde.

(B) Der Advocaten und Procuratorn gehabtel abores in Rechtlichen Sachen sollen Cammer-Richter und Beysitzer/ so offtes von nöthen/ der Gebühr und also taxiren, daß sie dessen sich nicht zubeschweren/ damit auch solches desto stattlicher und füglicher möge geschehen/ sollen die Referenten als die deren fürgewandte Mühe und Dienste am besten zuerkennen/ solche Labores und einkommende Producten jederzeit inter referendum und in Beysein der andern Beysitzer/ so dieselbige angehört/ alsobald æstimiren und berührte Taxa dem alten Brauch nach/ auff ein jedes Product verzeichnen.

3. Ord. d. tit. 46. §. 2.

In solcher Tax wollen Wir auch/ daß den Procuratorn für unnöttürfftig mündliche Recess und Fürträg/ oder andere Handlung/ die dieser unser Ordnung zuzuwider/ nichts taxirt werden soll.

4. Dep 1557. §. Die andern. 50. d. Mem. proc. 1559 princ. C) d. §. Nachdem. 50.

Die Procuratorn sollen auch/ wann sie ihre Arbeit zu taxiren begeren/ a in dem Expens-Zettul zuvorn unterschiedlich/ was sie von den Partheyen auff die Sachen zu Belohnung empfangen haben/ anzuzeigen schuldig seyn/ da aber einer oder mehr solches übertretten/ der oder dieselben sollen zum ersten mal zwantzig Gulden/ zu der andern Ubertrettung zwentzig Gulden zur Straff geben/ die ihnen auch unnachläss-g abzunehmen/ aber vor die dritte Ubertrettung/ sollen sie ihrer Stände privirt und entsetzt werden.

(C.) Die Procuratorn sollen ihrer Partheyen Sachen befordern und nicht verzüglich auffhalten/ auch die Partheyen mit übermessigen Abnehmen nicht beschweren/ sonder was taxiret, sich damit begnügen lassen/ dazu schuldig seyn/ was sie in einer jeden Sach empfangen/ in dem Expens-Zettul unterschiedlich anzuzeigen/ wie ihnen solches in der Ordnung (a) d. tit. 46. §. vlt. und voriger Visitation aufferlegt.

5. Mem. proc. 1500 §. Und demnach anbracht. 3. (D)

Und soll der Cammer-Richter und Beysitzer hierinnen ex officio und sonst gegen den Uberfahrenden gebührliche Fleiß Einsehens thun/ und sich mit Ernst ihrer Aempter/ so offt von nöten/ gebrauchen/ und dißfals nichts ungestrafft hingehen lassen.

(D.) Und demnach anbracht/ daß die Partheyen durch die Procuratores in Besoldung übernommen werden/ auch in taxatione Expensarum nicht anzeigt/ was sie ausserhalb des Schreib- und Bottenlohns empfangen und sich der Ordnung/ auch vorigen Visitations Abschieden nicht gemeß verhalten/ so sollen die Procuratores hierinnē ihrer Pflicht und Eyde mit aller Gebühr gemäß sich halten/ und wo das nicht beschehe/ Cammer-Richter und Beysitzer ex officio und sonst gegen den Uberfahrern gebührlichen Fleisses Einsehen thun/ und sich mit Ernst ihrer Aempter/ so offt von nöthen/ gebrauchen und solches ungestrafft nicht hingehen lassen.

6. Mem Jud & All. 1557. §. Zudem. antepen. B) & vid. 1556 §. Mit dem Copey Brief. 34. (F.)

Sie sollen auch darauff acht haben/ daß die Procuratorn mit dem Copey-Gelt die Partheyen nicht beschweren/ sondern von einem Blat/ so gebührlicher weis/ mit genugsamen Zeilen und Worten beschrieben/ eines halben Batzens sich begnügen lassen.

(E) Zu dem darauff Achtung geben/ daß die Procuratores, &c. *per tot. ut supra*

(F.) Mit dem Copey Gelde sollen die Procuratores die Partheyen nicht weiters/ dann von einem Blat/ so gebührlicher weise mit genugsamen Zeilen und Worten beschrieben/ einen halben Batzen zugeben beschweren.

7. Mem Jud & All 1551 §. De Procuratorn. 12. (G.)

Den Procuratorn/ so umb Monitoria suppliciren, sollen dieselbe allein umb Bezahlung ihrer verdienten und taxirten laborum erkandt und mitgetheilt/ aber ihrer auffständigen Dienstgelder halten/ sollen sie allein Citationes auffzuziehen gewiesen werden.

(G.) Denen Procuratorn, so umb Monitoria suppliciren, &c. *per tot. ut supra*.

8. Mem Jud & All 1545. Ferner. 9 (H.)

Als auch etwan der Procuratorn und Advocaten Erben sich unterstehen/ den Partheyen die Acta nicht anders/ dann gegen einer Summa Gelts/ so im Schein verdienter Besoldung fast hoch und übermässig gefordert/ folgen zulassen/ wollen Wir Cammer-Richter und Assessorn auffgelegt haben/ in dem und gleichen Fällen ein gebührlich Einsehens zu haben/ und es auff die Weg zurichten/ damit die Partheyen über die Billigkeit nicht beschwerdt/ und gegen Taxation billiger Belonung beschehener

Arbeit

Arbeit denselben (damit ihnen derwegen in Verfolgung ihres Rechtens kein Nachtheil entstehe) ihre Acta gefolgt werden/ und wird hiemit allen und jeden Erben oder Executorn auffgelegt/ da hinfürters Streit auß ständiger Belohnung halben einfallen würde/ des Cammer-Richters und Beysitzer Bescheids darüber gewärtig zu seyn. Mem. proc. 1574. §. 2. & 4. (1)

(H.) Ferners ist fürkommen/ daß der Procuratorn Erben denen Partheyen die Acta nicht anders dann gegen einer Summen Geldes/ so im Schein verdienter Besoldung fast hoch und übermäßig gefordert/ folgen lassen wollen. Da aber solches unbillig/ So wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores Herrn Cammer-Richtern und Beysitzern auffgelegt haben in dem und dergleichen Fällen ein gebührliches Einsehen zuhaben und auff die Wege zurichten/ damit die Partheyen über die Billigkeit nicht beschwert und gegen Taxirung billiger Belehnung beschehener Arbeit denen Partheyen/ Damit Ihnen derowegen in der Verfolgung ihres Rechtens kein Nachtheil entstehe/ Ihre Acta gefolgt werden.

(I.) Als auch viel in Erfahrung bracht/ da die Procuratores oder Advocaten mit Tode abgangen/ daß deren Erben Theils die Partheyen übernehmen/ keine Ermessigung des Cammer-Richters und Beysitzer erwarten wollen/ sondern die Partheyen mit Hinterhaltung der Acten zur Ungebühr anhalten sollen. Wann dann dasselbe in der Ordnung und gemeinen Rechten verbotten/ will man allen und jeden Erben oder Executorn auffgelegt haben/ hinfürro da Streit auß ständiger Belohnung halben einfallen würde/ des Herrn Cammer-Richters und Beysitzer Bescheid darüber gewärtig zu seyn.

Von des Cammergerichts Pedellen/ und Botten Besoldung.

LXI.

R. 1570. §. 2. Imp. 108. mch. 64. a Ord. tit. 47. b Dep. 100. §. Wenn aber. 94. c Decret. Dep. Collegii 24. April. 1582. [Deficit.] d Ord. d. tit. 47.

Es soll ein jeder der zween Pedellen des Cammergerichts Jährlich sechtzig Gülden (a) zur Besoldung haben/ b auch ihnen neben andern Zufällen von einem jeden Ruffen einen Gülden/ c und ob es gleich wider ein gantze Gemein erkennet/ mehr nicht bezahlt/ d und solche Ruff-Gülden durch die Procuratorn an Reichsmünz/ jedes mal innerhalb eines Monats nach beschehenem Ruffen/ bey Straff nach Ermessigung entricht und erlegt/ d doch der Fiscalischen Ruffen halben gehalten werden/ wie von Alters herkommen/ und oben unter dem Titul: **Von des Pedellen Ampt/** 47. §. 8. angeregt.

(1) *Hodie 90. Imper. A. 1614. §.* Diß will auch. 11.

1. R. 1566. §. Wir setzen. 106.

Ingleichem soll ein jeder der sich an Unser Kayserl. Cammergericht begibt/ die Practic zuschen/ und zuerfahren/ und daselbst durch die Pedellen auffgeschrieben und immatriculirt wirdt/ gedachten Pedellen einmal ein halben Gülden zu entrichten schuldig seyn.

2. Vid. 1564. §. Solen. 58. (A)

Ebener Gestalt sollen auch die Personen/ und ein jeder/ so bey der weil in Gefängnus eingezogt/ die der Pedell besucht und denen er zu essen bringt/ demselbe von seiner Mühe wegen jedes Tags acht Pfenning zu entrichten und zu geben schuldig seyn.

(A) Es sollen auch die Personen und ein jeder. &c. *Reliqua ut supra.*

3. Den Cammergerichts gemeinen Botten. 61. a Ord. d. tit 47. §. 1. a Additio ad Mem. proc. 1574. §. unico. (B) b In nunc mo tit est. c Ord. d. tit. 47. §. 1.

Einem jeden der zwölff Cammergerichts geschwornen Botten soll Jährlich zween und zwantzig Gülden (a) von der bewilligten Cammergerichts Unterhaltung/ und jedesmahl/ so Ihm vom Bottenmeister Citation, Proceß oder andere Gerichts-Brieff zuverkünden befohlen/ je von einer Meil auß an die Stätt der Verkündung/ und nicht wieder herumb zehen Kreuner Zeitgelts/ den Fußgehenden oder Beybotten acht Kreuber/ und darzu für die Verkündung solcher Ladung/ so fern nicht mehr/ dann ein Person/ wie viel auch der darüber in der Ladung bestimt wärē/ so soll von der ersten Stat oder Endt solcher Verkündung/ so fern mehr dann ein Personn in der Ladung bestimt/ daselbst gesessen oder wohnendt wäre/ von denselben allen ein Reinischer Gülden gegeben/ Würde sichs aber begeben/ daß wegen Mängel der Personen/ so in der Ladung bestimpt/ und nicht an einem Orth gesessen wären/ der Bott mit solcher Ladung weiter reitten und an andern Orthen auch Verkündung thun müßte/ So soll zu sampt dem Reinischen Gülden/ von jeglichem Endt oder Orth/ dahin er weiter reitten und Verkündung thun muß/ ein Orth eines Reinischen Gülden für die Verkündung ihme gegeben werden. (1)

(1.) *Hodie 32½. Imper. A. 1654. §.* Diß will auch. 11. (2) *Hodie si una Persona plures actiones secundo, pro ea florenus Camerales, id est, 20. Barry fun Bo. Cruciger commentar Valerii Max. pluribus sive in una sive in diversis locis habet auctum pro prima Instantia tantum florenos, Cam. pro singula reliqua earum ½ Imperial. pro quibus Mollarus vero 20. Cruciger. Nonnisi tam pedestres quam equestres solvuntur, ex Style recepto.*

(B.) Die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores wollen denen 12. reitenden Kammerbotten auff ihr unterthänigs Supplicirn und gethanen Bericht von der Meil 10. Kreutzer Reitgeldes von Dato biß zu künfftiger Visitation zufordern und zunehmen auß Gnaden verordnet und erlaubt haben. Welches auch die Procuratores ihren Partheyen zuschreiben sollen.

4. Ibid. §. 2. (4) *Vidal. in §. proced.*

So auch ein Bott auff einem Ritt mehr dann von einer Parthey Citation oder andere Procels führen und verkünden würde/ Soll ihm von jeder Parthey/ vermög obberührter (4) Ordnung/ das Reit- und Verkündgelt bezahlt werden/ doch soll der Bott nicht mehr/ dann ein Rittgelt/ sampt allen Verkündungen innen behalten/ und die übrige Rittgelt/ die er von den andern geführten und verkündten Processen eingenommen bey seinen gethanen Pflichten dem Bottenmeister zuüberantworten schuldig seyn/ und soll der Bottenmeister solch Gelt jedesmals eigentlich auffschreiben/ und in die Büchsen einlegen/ und dasselbig sampt dem/ was von den Concordien in die Büchsen gefallen/ alle Quatember unter alle Botten zugleich außtheilen/ und einem jeden sein Gebührnus davon zustellen.

5. Ibid. §. 3. (5) *Supra, Tit. 31. §. 15. & 3. seqq.*

Und dieweil vermög dieser Ordnung (5) ein jeder Bott sein Execution dem jenigen/ wider den die Procels außgehen/ nicht allein unter Augen/ sondern auch in sein gewöhnliche Behausung/ und sonsten in allen Fällen/ ohn einige Verhinderung oder Aufhalten thun mag/ und ihnen von den Executionen, neben dem Rittgelt gelohne wirdt/ So wollen Wir/ daß die Botten fürhin umb stilliegen von den Partheyen nichts fordern sollen/ Es wäre dann/ daß sie sondern Befehl still zuliegen von den Partheyen empfangen hätten.

6. Ibid. §. ult.

Zu dem sollen sie sonst auch in andere Weg die Partheyen über solch ihre bestellte ordentliche Besoldung nicht beschweren oder übernehmen/ und wo das bey einem oder mehr Botten gespürt oder befunden würde/ der oder die sollen darumb mit Entsetzung ihres Ampts/ oder in andere Weeg/ wie hern ich (6) gesetzt/ ernstlich gestrafft werdt. (7)

(6) *Tit. 69. init.* (7) *Imp. B. 3. Septemb. 1653. §. 8.*

7. Mem. Derwal. 1744. Ob wol. 4. *Vol. supra tit. 40 lit. D.*

Ob wol von Alters herkommen/ daß den Personen/ so diesem Kayserl. Cammergericht verwandt/ an der Cantzley-Arbeit und Gebührnus der halb Theil nachgelassen wirdt/ So soll doch den Botten gleichwol ihre völlige Belohnung und Verdienst unweigerlich erstattet werden.

Von des Kayserl. Cammergerichts Medici/ und Pfenningmeisters Besoldung.

LXII.

Mem. Medici 1586. §. unic. *Ord. supra tit. 55. lit. B.*

UNsers Kayserl. Cammergerichts bestelltem Medico soll zu seiner Jährlichen Ordinari Besoldung auß berührts Cammergerichts Unterhaltung/ durch den Pfenningmeister zwey hundert Gülden/ (1) zu funffzehen Batzen bezahlt und entrichtet werden.

(1) *Hodie 225. Imper. ipso Consilio autem 344. Imper. accipit. R. 1654. §.* Dieweil auch. 11.

Item es soll des Kayserl. Cammergerichts Pfenningmeister Jährliche mit zwey hundert Gülden/ zu achtzehen Batzen besoldet werden.

1. Ord. tit. 48. *in fyto & Relatio. Visitator. &c. Casselt facta 1559 §.* Dieweil. [*Desert.*]

Von Freyheitten/ Sicherheit und Geleidt der Personen des Kayserl. Cammergerichts.

LXIII.

Ord tit. 49 in princ.

ITem das Cammergericht soll gehalten werden zu Speyer/ und sollen daselbst Cammer-Richter/ Urtheiler/ Advocaten, Redner/ Schreiber/ Botten und alle andere Personen zum Cammergericht gehörende/ so lang sie ihr Häußlich Anwesen bey und an dem Kayserl. Cammergericht haben/ sampt allen ihrem Haußgesinde und Haußhaltung Ungelts/ Dats/ Zols und aller Beschwerung/ auch anderer Gerichts-zwäng frey seyn/ und damit durch jemandts in kein Weg beschwerdt werden/ (1) doch sollen sie Gastung oder Kauffmanschafft (2) nicht gebrauchen/ ungefährlich.

(1) *Add. R. 1654. §. hinge. gen aber. 141. & seq.* (2) *Imp. B. B. 22. Aug. 1607.*

Demnach

1.

Demnach auch vor diesem zwischen Unserm Kayserl. Cammergericht und dem Rath Unser und des heiligen Reichs-Stadt Speyer/ des Schoß/ Steuer/ Schatzung/ auch Nachsteur und Abzugs halben Streit und Irrung sich verhalten/ Wir aber solche Irrung im abgewichenen Funffzehenhundert und Fünff und achtzigsten Jahr/ durch Unsere ansehenliche Kayserl. Commissarien, mit Beliebung und Annehmung beyder strittigen Partheyen in der Güte hinlegen/ vertragen und vergleichen lassen/ laut hierüber auffgerichten und versiegelten Vertrags/ des Datum stehet: **Speyer Montags den Fünff und zwantzigsten Januarii/ im Jahr Funffzehenhundert Achtzig Fünff**/ Als wollen Wir/ daß es bey jetzt angeregtem Vertrag/ in allen und jeden desselben Puncten bewenden und verbleiben soll/ Nemblich was Unsers Kayserl. Cammergerichts Verwandte und angehörige Personen für Häuser und liegende Güter in der Statt Speyer und deren Territorio und Gemarcken gelegen/ von zeit an des im Jahr 1582. durch Burgermeister und Rath daselbst auffgerichten Statuts, und in künfftig und hinfüro mit was Titul oder Ankunfft sive onerolo, vel lucrativo solches immer beschehen/ an sich auß Bürgers und ungefreyter Handt bracht oder bringen würde/ daß sie von denselben einem Rath und der Stadt Speyer neben und mit dem Schoß/ die Reichs und Krapffhülffen/ von welcher im heiligen Reich/ vermög der Reichs-Abschiedt und Constitutionen niemandt Exempt und gefreyet/ leisten und erstatten sollen/ also und der gestalt/ daß die Cammergerichts verwandte Personen von den Häusern und Güttern/ so sie nach auffgerichtem Statuto per viam contractus bekommen/ dem ersten Kauffschilling nach/ wie der zwischen den Contrahirenden getroffen/ und höher oder weiter nicht/ die obberührte Reichs- und Crapffhülffen zu erstatten schuldig seyn sollen/ aber die andere Häuser und Gütter/ so angedachte Cammergerichts verwandte Personen/ Erbs- oder Heyraths weis/ ex testamento, Codicillo, fideicommissio, Übergab von Todts wegen/ so mit keinem gewissen Werth an jemands erwachsen/ belangent/ Solle dieselbe/ wie die durch unpartheyische gleichmässig/ leidtlich/ träglich/ als solche Häuser und Güter zur selbigen Zeit zugeben und zunehmen ermessen/ taxirt/ gemässiget und angeschlagen/ und also in Reichs- und Crapffhülffen/ Inmassen oben spetificiret/ der Stadt versteuret werden/ Mit dieser fernerer gewissen Erläutterung/ daß solches Hauß und Gut/ wie der erst Kauffschilling und Tax gewesen/ so lang es in Händen der gefreyten Cammergerichts Personen ist/ und also dermassen und keines weegs höher/ ob es schon gebessert/ und an andere gefreyte Cammergerichts Personen alienirt und kommen solte/ in ob berührten Reichs- und Krapffhülffen angeschlagen und verschätzt werden. Tract. 1585. cum Collegio per Cæsaris Commissarios init. [Orig.]

2.

Was dann die Cammergerichts Personen für Häuser und Gütter vor auffgerichtem Statuto erkaufft/ oder anderer weiß an sich bracht/ derselben wegen sollen sie ausserhalb des Schoß/ nicht weitter/ aber der jenigen Häuser und Gütter halben/ die Sie nach dem Statuto oder in künfftig bekommen/ über den Schoß mit Steuer/ Schatzung/ Auffiagen und in alle andere Weeg höher/ noch ferner/ dann mit gemelten Reichs- und Krapffhülffen/ wie vorgeschrieben stehet/ nicht beschwerdt werden/ sondern allerding frey seyn und bleiben. Ibid. cons.

3.

Ebener massen sollen die Cammergerichts Personen des Abzugs und Nachsteur halben des Zehenden Pfennings gänßlich ohn beschweret gelassen/ und der Stadt Rath sich seines von Uns dieser Nachsteur halben erlangten Privilegii gegen ihnen des Cammergerichts angehörigen über kurtz oder lang in kein weg/ unter was Schein solches gesucht werden wolt oder könte/ nicht gebrauchen. Ibid. in d. mand.

4.

Es sollen auch die Partheyen/ ihre Anwäldt und Geschickten die am Cammergericht zuhandlen/ Sicherheit und Geleidt haben. Ord. d. tit. 49. inprincipio circa finem.

5.

Imgleichen sollen die jungen Doctores, Licentiaten und andere Personen/ so sich zu dem Cammergericht die Practicken daselbst zuternen begeben/ wie jetwunder von dem Personen/ zu dem Cammergericht gehörig/ geordnet/ auch frey gelassen und gehalten werden. Ibid. §. 11.

6.

Doch setzen ordnen und wollen Wir/ daß die jenigen/ es seyen In- oder Außländische/ die sich unter dem Schein die Practick zustehen/ an Unser Kayserl. Cammergericht begeben/ sich bey Unserm Cammer-Richter anzeigen/ und angeben sollen/ zu deß- A. 1560. §. Wir setzen. 105.

sen Erkandtnus und Gefallen Wir es hiemit stellen/ auff vorgangene fleissige Befragung der angebenden Weesens/ Vorhabens/ Wandels und Herkommen/ Geschicklichkeit und anderer Umbstände/ nach gestalt und Wesen der Personen dieselbigen unter die Cammergerichts Personen anzunehmen/ und durch den Pedellen auffzeichnen und immatriculiren zulassen/ oder aber ihnen solches zuverweigern und abzuschlagen. (3.)

(3.) *Add. G. B. 18 Maij. 1619.*

7. Decretum Imp. 1526. [*Defect.*]

Und sollen alßdann solche Immatriculirte Personen sich noch darüber selbst Persönlich bey dem Burgermeister der Statt Speyer zustellen/ noch auch der Pedell deßwegen bey dem Bürgermeister weitere Anzeigung zu thun nicht schuldig seyn/ sondern wofern sich einiger Person wegen Gefährlichkeit zubesorgen/ oder ungleicher Argwohn entstehen würde/ werden Bürgermeister und Rath allweg durch die ihre selbst der Immatriculation halben Bericht und Bescheidt von dem Cammer-Richter zu suchen und einzunehmen wissen.

8. Mem Jud & Act 13. Maji. 70 §. Weiters. fin. (A)

Demnach sich auch etwa begibt/ daß etliche Partheyen zu Speyer ihre Häußliche Wohnung/ als angehörige Gerichts Personen anstellen und beharrlich bleiben/ dergleichen etliche Personen/ als Practicanten sich außgeben/ auch desselben Orths Haußhaltung anrichten/ nicht der Meinung die Gerichtliche Practicken zulernen/ damit sie hernach Chur- oder Fürsten/ oder andern Ständen und Partheyen dienen mögen/ sondern allein unter solchem Titull des Gerichts Freyheit zugebrauchen und ihren Nutz sonsten zuschaffen/ dardurch dann die Häuser gesteigert/ und andern Gerichtsverwandten ihre nothwendige Wohnungen genommen werden/ weil dann solches dem Cammergericht und dessen gemeinem guten Wesen nachtheilig/ so soll der Cammer-Richter dergleichen Partheyen/ oder vermeinte Practicanten des Orths wohnendt in Matricula Cameræ, noch sonsten nicht dulden/ sondern dieselbige den Bürgermeistern und Rath anzeigen lassen/ damit sie dagegen die Gebühr fürnehmen mögen.

(A) Weiters ist erkündigt/ wie etliche Partheyen allhie zu Speyer. &c. *per tot. ut supra.*

9. Dep 1600. §. Dud als. 11.

Als auch vermerckt wirdt/ wie ungebührlich die arme Partheyen sich in loco, da Unser Kayserl. Cammergericht gehalten wirdt/ verhalten/ auch den Advocaten und Procuratorn, Welche ihnen zu dienen verordnet/ dermassen mit stetigen Nachruffen inn- und ausserhalb Häuser und Gerichts unnottürfftig und muthwillig beunruhigen/ dz sie an andern ihren Sachen nicht wenig gehindert werden: So wird hiemit Cammer-Richtern und Præsidenten aufferlegt und befohlen/ hinfüro die Versehung zuthun/ wann den armen Partheyen zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores bestellet/ und sie mit Bericht versehen/ daß sie alsdann nach Gestalt und Gelegenheit eines/ und des andern Sachen/ welches zur Discretion Unsers Cammergerichts gestellet würdt/ über ein halbes Jahr sich zu Speyer nicht auffhalten/ sondern wieder davon hinweg/ ihrer Nahrung und Arbeit daheim zuwarten/ oder sonst ihr Brodt zusuchen/ abgewiesen werden/ jedoch daß sie ihren bestellten Advocaten und Procuratorn gebührlichen Bericht hinterlassen/ wo sie/ die Parthey sich verhalte/ oder im Fall erheischender Nottürfft zu finden seyn könne.

10. Mem Jud & Act. 1. 81 §. Demnach 9. 6. (B)

Es soll auch Unser Kayserl. Collegium dahin in allweg sehen/ daß sonder Maß mit auffnund Annehmung der Advocaten gehalten/ sintemahl ohne daß die angehörige Personen des Kayserl. Cammergerichts sich merckl ich gemehret/ die Häuser/ Wohnungen und andere Ding nicht wenig gesteigert/ welches dann so wol dem Collegio, als andern zum Nachtheil gereichen thut.

(B.) Demnach auch dieser Zeit viel Advocaten auffgenommen/ soll das Collegium dahin alle Weg sehen/ das hinfüran sonder Maß/ wie von Alters/ mit dem Auffnehmen gehalten/ sintemahl ohne das die angehörige Personen des Kayserl. Cammergerichts sich merckl ich gemehret/ welches so wol dem Collegio als andern zum Nachtheil gereichen thut.

11. Ord d. tit 49. §. penult.

Item die geschwarnen Betten/ auch die Notarien so Execution thun/ sollen allenthalben im Reich/ auch in Unsern und allen andern Churfürstenthumben/ Fürstenthumben/ Grafschafften/ Herrschafften und Obrigkaiten/ jeglichs Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herrn und anderer/ Gelegt/ Sicherheit und Schirm haben.

12. Ibid. §. finali.

So wollen Wir auch alle und jede des Kayserl. Cammergerichts Personen in Unser und des heiligen Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm hiemit auffgenommen/ auch allen Churfürsten/ Fürsten Ständen und Stätten/ und sonderlich den nechstgesessenen

gesessenen des Orths/ da das Cammergericht jederzeit gehalten wird/ obgemelte Personen bey solchem Unserm und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben und zu erhalten/ hiermit ernstlich auffgelegt und befohlen haben.

Und da sichs etwa begebe/ daß Cammer-Richter und Beysitzer betrauliche Schreiben von ansehnlichen Partheyen zukommen/ mögen sie/ was ihnen begegnet/ es wäre von einem Standt des Reichs oder sonst Privat-Personen/ an Uns/ als Römischen Kayser oder derselben Privat-Personen Obrigkeit gelangen/ oder gegen dem betrauten den selbst ihrer Notturfft und Gebühr nach/ sich sämptlichen verantworten/ und da sie in solchen Fällen bey Uns sich beklagten/ Wollen Wir ihnen zu guten/ dieses gnädig Einsehen haben/ damit sie Cammer-Richter und Beysitzer dergleichen Muthwillens enthaben seyn mögen. 15.

Mem Jud. & Ass. 13. 7. 5. Dd. 11. (C)

(C.) Daß denen Cammergerichts Personen betrogliche Briefe von etlichen ansehenlichen Partheyen/ denen nicht ihres Gefallens Mandata und Processus erkennt/ zugeschrieben worden/ derowegen sie sich gefährlich zubesorgen/ haben die Kayserl. Commissarien, auch Churfürsten und Stände/ Räthe und Beschihabere dißmal sich nicht wol wissen zuerinnern/ durch was Wege solche Trohe-Schrifften oder Trohe-worten fürzukommen/ auch unnöthig geachtet hierüber etwas zu disponiren, seynd aber des Bedenckens/ da je hinfürter solche Briefe dem Cammer-Richter und Beysitzern zukommen möchten/ mögen sie was ihnen begegnet. rc. *Reliqua ut supra.*

Von der Visitation/ Reformation und Straff der Personen des Kayserl. Cammergerichts.

LXIV.

Ord. tit. 50.

(1) Imp. R. 1654 §. Wie auch die. 188.

Urter und zu mehrer Beständigkeit dieses Cammergerichts/ Ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß hinfürter Jährlichs/ das Cammergericht durch Unsere Kayserl. auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände verordnete Commissarii und Räth/ alle Jahr den Ersten May an dem Orth/ da es gehalten/ visitirt werden soll/ darzu Wir Unser ansehenliche Commissarien, und Unser Neve der Ertzbischoff zu Mayntz/ als Ertz-Cantzler des Römischen Reichs seine Räth/ wie hernach gemelt wird/ und neben Ihr. Liebd. noch ein Churfürst einen Rath/ darzu zween Fürsten ein Geistlicher und ein Weltlicher/ deren das erste Jahr der Geistlich eigner Person/ und der Weltlich einen Rath/ und das ander Jahr der Weltlich eigner Person/ (1) und der Geistlich einen Rath/ und also hinfürter nach seiner Ordnung/ wie die in Unserm/ und des Reichs Rath ihre Stim̃ und Session haben/ desgleichen die Prælaten/ Grafen und Stätt/ auch jeder Standt einen Rath zu solcher Jährlichen Visitation verordnen/ und sollen die Churfürsten Geistlich und Weltlich/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen und Stätt/ auff des Ertzbischoffs zu Mayntz/ Ertz-Cantzlers Erfordern/ Sie und die Ihren/ also nach Ordnung ihrer Session im Reich/ auff ihr Kosten erscheinen und die Ihren schicken/ [a] und sich in dem dieser Ordnung/ was auch ihr selbst/ dergleichen anderer Reichs-Ständ Notturfft erfordert/ erinnern/ [b] und im Fall daß neben der Visitation ihnẽ/ vermög dieser Ordnung ein Syndicat oder Revision zugeschrieben/ alßdann ihre treffenliche/ erfahrne/ gelärthe/ geschickte und geübte Personen darzu zu gebrauchen/ doch so es dem Fürsten/ (*) an welchem die Ordnung seyn würde/ auß redtlichen Ursachen eigner Person zuerscheinen/ nicht gelegen/ soll demselben zugelassen seyn/ einen andern Fürsten/ die Visitation eigner Person zubesuchen/ an sein statt zu erbitten und zu vermögen/ [c] und soll ermeltem Ertzbischoffen und Churfürsten zu Mayntz/ neben einem vom Adel und seinem Cantzler/ noch einen gelärthen Rath zu solcher Visitation abzuordnen/ Dann auch dem visitirenden Fürsten oder Fürstmäßigen/ welcher in der Person erscheinen muß/ zween qualificirte Räth zunehmen frey stehen. [a] R. 1559 §. Damit dann. 66. [b] Ord d. tit. 50. in prhc. [c] *Idem quoq; in aliis Comitiis Visitantibus statuum.* R. 1654 §. Zum andern. 129. [*] R. 1576 §. Wann auch. 63.

Und wo etliche der gemelten Commissarien, und Visitatorn zu dem angesetzten Tag der Visitation Leibsnoth halben/ welches sie allein entschuldigen soll/ nit erscheinen würden/ sollen nichts desto weniger die erscheinenden mit der Visitation fürfahren/ und was die Notturfft derselben erfordert/ zu jeder Zeit handlen und schliessen. I. Ord. tit. 50. § 4.

Doch

2. R. 1566. §. Dieweil aber. 20.

Doch so fern nicht über drey außbleiben würden/dann da mehr dann drey auß den beschriebenen Visitatorn nicht erscheinen/ oder die ihren nicht schicken würden/ alsdann soll die Visitation eingestellt/ [a] und durch die erscheinende Unsere Kayserliche Commissarien, auch der andern Ständt/ Räth und Befelchhaber/ auff dieselbe beschriebene Ständt wiederumb prorogirt und auff das nechstfolgende Jahr erstreckt werden. (3)

(3) *Hodie Visitatio non differtur, sed Status in ordine sequentes in eandem locum convocantur.* R. 1654. §. Zum andern. 129

3. d. §. Solte auch. 58.

Aber die jenige Ständt/ so also außen bleiben/ auch keine qualificirte ihre Räth oder Befelchhaber zu solcher Visitation abgefertiget oder geschicket/ und also ihrent wegen die Visitation eingestellt werden müste/ sollen den erscheinenden Unsern Kayserl. Commissarien und den andern visitirenden Ständen Gesandten und Räthen allen Unkosten/ so in ihrem An- Abreisen und stilliegen auffgangen/ abrichten und bezahlen.

4. Ibid. §. Woferne. 59.

Wo fern dann in solchem folgenden Jahr abermal mehr dann drey Ständt/ oder dero qualificirte Räthe/ oder Befelchhaber außbleiben würden/ so sollen sie nachmals/ wie vorhin unsern Commissarien, und den andern erscheinenden Visitatorn den Kosten An- und Abzugs/ auch stilliegens zu erstatten schuldig seyn/ und es wiederumb der prorogation halb/ wie voriges Jahr/ gehalten werden.

5. Ibid. Gleicher Gestalt. 60.

Aber in Fällen/ da einig Revision oder Syndicat, vermög der Ordnung (4) außgeschrieben/ und der beschriebene Visitatorn nicht Erscheinens halb Mangel wehre/ oder aber dagegen den erscheinenden Räthen oder Befelchhabern/ ihrer nicht Zulassung halb/ rechtmässige Ursach vorhanden/ darumb sie von solcher Handlung erhebt

a. R. 1570 §. Auß sonders. 102. b. R. 1559. §. Solt aver. 58. & R. 1566. §. Im wei. 73.

lich außzuschliessen wären/ wollen Wir [a] daß in solchen wichtigen Wercken Abgang auch nur einer Person/ die übrigen nicht fürschreitten/ sondern das Werck biß uffs folgende Jahr prorogiren, (5) und erstrecken/ und die Ständt bey welchen solcher Mangel befunden/ den gewesenen Beysitzern/ so von dem Gericht abkommen/ und nicht mehr an dem Orthy/ da das Gericht gehalten wird/ ihr Häußlich Wesen hätten/ aber bey Verfassung der Urthel/ darüber die Revision oder Syndicat fürgenommen gewesen/ und dernhalb Krafft der Ordnung/ (6) bey dem Gericht zuerscheinen/ beschrieben worden/ auch erschienen/ Daneben auch den Partheyen / so deßhalb vergeblich umbgezogen/ ihren Unkosten der Verzehrung/ so ihnen immittels An- Abzugs und stilliegens halben auffgangen/ in aller masse/ wie hievoben (7) bey der Visitation vermeldet/ ersetzen und bezahlen sollen.

(4) *Infrà part. 3. tit. 30.* (5) *Hodie Revisio in sequentem annum non prorogatur, sed in statu ommentis locum in ordine sequendo convocatur.* R. 1654. §. Zum andern. 129. (6) *d. tit. pen. §. 3.* (7) *§. 3. & seqvend.*

6. R. 1559. §. Wie dann. 61.

Dabeneben dann auch den Partheyen an ihrer Revision oder Syndicat nichts benommen/ sondern denselbigen ihr Recht und Gerechtigkeit der Revision oder Syndicat biß zu nechstfolgender Visitation vorbehalten seyn/ und abermals auff die vorhin beschriebene Ständt prorogirt werden soll.

7. Ibidem §. Und noch. 62. a Deput. 1557. §. Nachdem. 4. b d. §. Und nach dem. 62.

Und nach dem sich auch etwan zugetragen/ dz die Ständt/ so zur der Visitation beschrieben/ [a] an ihre statt Personen/ die nicht ihre Räthe/ oder sonst zu solchem Werck der Visitation nicht qualificirt/ etliche aber Personen/ so dem Cammergericht noch mit Pflichten verwandt/ oder so neutlich davon kommen/ daß dieselbigen selbst noch personæ visitandæ geachtet werden mögen/ geschickt/ derowegen [b] solche Abgesandte Räthe und Befelchhaber durch Cammer-Richter und Beysitzer recusirt worden/ und Zweiffel vorgefallen/ ob solche recusirte bey der Visitation zulassen oder davon abzuweisen/ dardurch dann etwa die Visitationen, auch zufallende Revision oder Syndicat-Sachen leichtlich/ wo nicht gar zerstöret/ jedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müssen/ solche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befelchhabern/ auch den Zweiffel auffzuheben/ [c] dieweil ja billich/ daß die jenigen/ so andere visitiren, allerding auch nicht weniger qualificirt seyn sollen/ Setzen und wollen

c R. 1570. §. Dieweil. 103. d. R. 1559. §. Solche. 63.

Wir [d] daß die beschriebene Churfürsten/ Fürsten und Ständt/ zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicat jedesmals ihre ansehenliche/ treffenliche/ tapffere/ erfahrne/ gelärthe/ gelobte und geschworne Räthe/ Syndicos, oder Rathsfreunde/ die im Jahrs frist dem Cammergericht nicht verpflicht gewesen/ abfertigen [e] und sonsten keine andere darzu gelassen werden sollen.

e d. §. Dieweil. 103.

Da

Da aber hinfüran darüber dergleichen Exceptionen würden fürkommen / auff daß dann hierinn der Erkändtnus halb ein gewisse Maß gehalten werde/ Setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß in solchen Fällen/ der Exceptionen oder Recusation/ Unsere Commissarien und die andere von gemeinen Ständen geordnete Visitation-Räthe und Befelchhaber/ ob einer/ mehr gegen den oder denen also excipirt, bey der Visitation, Revision und Syndicat zulassen/ oder davon außzuschliessen/ erkennen/ auch solcher Erkandtnus nachgesetzt werde. 8. R. 1559. §. Da a. bet. 64.

Nach dem sich auch zugetragen/ daß etwan zween Stände oder zwo Herschafften/ so zu der Visitation beschrieben und ihre unterschiedliche/ der Ordnung gemeß/ Räthe/ Syndicos oder Rathsfreunde schicken sollen / einer Person zur Visitation ihren Gewalt/ Befelch und Stimmen zugestellt/ welches fürgehen zulassen / Wir und gemeine Stand bedencklich zu seyn geachtet/ als wollen Wir / daß jedesmals ein jeder beschriebener Visitator ein eigen Rath oder Befelchhaber an seine statt verordnen und zu den Visitationen dargeben soll/ bey Straff und Poen / wie eben (8) gen elder. 9. R. 1559. §. Nachsem. 69. (8) Vidal. §. 3. & seq. eod.

Im Fall dann in erzehlten unterschiedlichen Fällen die säumige Stände gemeten Kosten zuerstatten/ sich verwidern würden/ daß doch nicht seyn soll / So befelen Wir unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Fiscal hiemit ernstlich und wollen / daß er gegen den also Säumigen/ zu Einbringung gedachtes Kostens auff gebührliche Cammer-Richters und Beysitzers Meldung/ durch Monitoria und in Ungehorsam durch Executorial- und fernere Proceß, welche auff Anruffung seyn des Fiscals dieselbig Cammer-Richter und Beysitzer ohne Zulassung einiger Exception erkennen/ fürderlichen procediren soll. 10. R. 1559. §. Im Fall. 68.

Demnach auch auß sonder ansehenlichen Ursachen in dieser verfasster Ordnung für gut und nötig angesehen/ daß ein Fürst oder Fürstmässige Person selbst/ der Visitation unsers Kayserl. Cammergerichts/ neben unsern Commissarien und der Stände abgeordneten Visitatorn beywohnen solle/ und aber vergangener Zeit etliche Fürsten zur Visitation beschrieben/ dannoch außen blieben. So wollen Wir weiters statuirt und geordnet haben/ Wann der zur Visitation beschriebene Fürst oder Fürstmessig in der Person selbst/ (9) noch auch durch keinen andern Fürsten/ oder Fürstmessigen/ so er an seine statt zur Visitation vermögt/ nicht erschienen würde / so soll derselb dannt fünfft tausent Goltgülden/ wie auch ein jeder von den andern zur Visitation erforderten Ständen/ da derselb keinen Qualificirten dahin abgeordnet hätte/ damit ein jeder sent Goltgülden zu Unterhaltung unsers Cammergerichts/ ohn alles excipiren, Entschuldigen oder Widerreden unnachläßlich zuentrichten/ und zuerlegen schuldig seyn/ auch unsere Commissarien und andere Visitatorn unserm Fiscal zu Einbringung derselben alsbald mandato Executoriali zu procediren befehlen/ und gleichwol in der Visitation, unangesehen kein Fürst oder Fürstmessiger zugegen / doch so fern sonsten über drey von allen beschriebenen Visitatorn, wie obbemelt / (10) nicht außen bleiben würden/ vermög dieser Ordnung und Reichs-Abschieden procediren. Im Fall aber darneben auch ein Revision oder Syndicat fürzunehmen seyn solte / Wollen Wir es bey obgesetzter (11) Disposition unverendert lassen. 11. R. 1570. §. Auß sonderen. 102. (9) Hat personalis Comparitio hodie est libera & voluntaria. R. 1654. §. Wie nun die. 128. Prorsus quæ, fabulatur hic moderatis pœnis 5000. Aurear. (10) Sc. §. 2. eod. (11) Sc. §. 5. & seq. eod.

Wir wollen und setzen auch/ daß ehe und zuvor unsere abgeordnete Kayserl. Commissarien und Visitatorn zur Visitation der Personen schreiten/ diese gebührliche Erinnerung und Vermahnung unter ihnen beschehen soll/ alles das jenige / was in solcher Visitation der Personen wegen erkündigt/ tractirt und verrichtet/ bey sich in der Geheim zubehalten/ und niemands anders/ als Uns/ oder ihrer Obrigkeit / daher ein jeder abgefertigt/ zu referiren. 12. R. 1570. §. Darneb. 105.

Die verordneten Commissarien sollen von Unser/ als Römischen Kaysers/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständt wegen/ völligen Gewalt und Befelch haben / den Visitatorn auch hiemit geben/ Unser Kayserl. Cammergericht an Personen vom Ersten biß zum Untersten/ und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, und zum besten ihres Gutbedünckens zu corrigiren und reformiren. Und was also Unsre Kayserl. Commissarien und der Stände Visitatorn nach gehabter Ersündigung/ so wol der Personen / als des Rechtlichen Proceß und anders wegen für nützlich/ recht und billich/ ihrem besten Gutdünckens nach/ ermessen / corrigiren, reformiren und verabschieden / demselben soll von allen und jeden Cammer-Gerichts Angehörigen Personen schuldiger Gehorsamb geleistet werden. 13. Ord. d. tit 10. §. 1. verf. Die Verordneten. a. R. 1570. §. Seite dann auch. 61.

Welcher

14. Ord. d. tit. 30. §. 1. verf. Und welcher. &c.

Welcher aber unter den Cammergerichts-Personen sich solcher Visitation, correction und Reformation weigern/ oder sonst bey den Commissarien und Visitatorn der Lehr/ Geschicklichkeit/ Redlichkeit und Wesens halben untauglich erfunden oder geachtet/ vom Obristen biß zum Untersten/ den oder dieselbigen/ sie seyen Uns/ den Churfürsten oder Crayßen verwandt/ sollen gedachte Visitatorn Macht haben hinweg zuschaffen/ und Uns den Churfürsten oder Crayß/ von denen dieselbige/ so abgeschafft werden sollen/ gesetzt wären/ zubeschreiben und zuersuchen/ ander tügliche Personen an der abgeschafften Statt/ vermög gemeltes Cammergerichts Ordnung/ zu gemelter auffgerichter Reformation/ zu præsentiren.

15. R. 1570. §. E. fuch. 20.

Und sollen bemeldte unsere Commissarien und der Ständ Visitatorn bey den Aydtspflichten/ damit sie Uns und die Gesandte/ Räth und Beystandtschafften/ jedesmals bey den Visitationen erscheinend/ ihren Herrn und Obern verwandt und zugethan/ allem diesem Inhalt/ unangesehen wen solches betreffen möchte/ nachsetzen/ und sich darinn einige affection oder Bewegnus/ wie die geschaffen seyn möchte/ nicht verhindern noch irren lassen.

16. Ord d. tit. 30. §. 2.

Und soll also jedesmals wann die Visitation fürgenommen/ zu und mit derselben diese Ordnung gehalten/ und derselben und sonst keiner anderer/ so hievor auff andern Reichs-Tägen ins Nach publicirt seyn möchten/ nachgegangen werden.

17. a Gravam aff. 1550 de relax Juram. (Deficit.) b Mem. Cam Maintzischen jurg. del. in vis 1557 fr. nc. (A.)

Als sich auch Cammer-Richter und Beysitzer der Relaxation ihres Juraments und Pflichte/ so ihnen etwa in verschienen Visitationen vorgeschlagen worden/ a. beschwerdt/ und dann sie ohne das/ vermög der Ordnung/ alle Mängel und Gebrechen/ und was sich in den Visitationen zuerkündigen gebühret/ unsern Kayserl. Commissarien und den Visitatorn anzuzeigen schuldig. So wollen Wir/ dz ohne solche relaxation die alte Form des Juraments, wie die hiernten im 86. Titul gesetzt/ ihnen Cammer-Richter/ Beysitzern und den jenigen/ so biß anher denselben in visitationen gleich geachtet/ fürgehalten/ auch durch die Maintzische jedesmals gemelte Form/ gedachte Cammergerichts-Personen darauff zu examiniren/ vorgelegt werde.

(A) Dieweil sich Cammer-Richter und Beysitzer der Relaxation des Juraments in der Visitation des 1556. Jahrs fürgeschlagen/ auch des Zusatzes der Form des Juraments in gemeldten 1556. und 1557. Jahren zugethan/ beschwert und ohne das vermöge der Ordnung Cammer-Richter und Beysitzer alle Mängel und was sich in den Visitationen zu erkündigen gebühret/ denen Commissarien und Visitatorn oder deren Räthen und Beystandtschafften anzuzeigen schuldig/ so haben sich die Kayserl. Commissarii, auch der Churfürsten und Ständer Räthe/ Befelchhabere und Gesandte verglichen und entschlossen/ daß die alte Form des Juraments folgenden Inhalts: Ihr sollet &c. *vid. infrà tit. 86.* Dem Cammer-Richter/ Beysitzern und den jenigen so biß anhero denen in Visitationibus gleich gehalten/ wie vormals auch geschehen/ fürgehalten werde/ und sollen die Maynzische jedesmahl obgesetzte Form denen gedachten Cammergerichts Personen darauff zu examiniren vorlegen.

18. Ibidem.

Aber den Advocaten und Procuratorn, soll solch Jurament, mit einverleibtem Zusatz/ wie unter berührtem Titul auch gesetzt worden/ in examine visitationis vorgehalten werden.

19. Ord tit. 30. §. /

Es sollen auch der Augspurgischen Confession-Verwandten/ welche Vermög des Passauischen Vertrags und zu Augspurg auffgerichten Religion-Friedens/ neben der alten Religion-Personen zu præsentiren zugelassen/ durch solche Visitation nachmals nicht außgeschlossen werden.

20. Ord tit 30. §. penult.

Wo auch einiger Churfürst/ Fürst oder Standt einige Mangel oder Befel/ werde hätte/ so ihm ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre/ Soll und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commissarien/ auff den ersten Tag Martij zuschicken und zuerkennen geben/ die sollen sampt andern Visitatorn derhalben Befelch haben/ gebührlich Einsehens und Reformation zuthun.

21. Mem Jud. 1572. §. Der Herr Cammer-Richter. unico.

Der Cammer-Richter oder in Abwesen desselbigen Ampts-Verweser und Præsidenten sollen verschaffen/ daß jedes Jahrs publicirte visitations Abschiede/ Memorial, sampt darinn angezogenen Verlagen in pleno Senatu in Gegenwarth aller Beysitzer zum ersten abgelesen/ auch daß denselben von einem jeden der Gebühr ⁊ gehorsamblich und würcklich gelebt/ oder aber gebührliches Einsehens/ Innmassen darinn statuirt/ gegen die Säumigen unnachläßlich fürgenommen werde/ wie dann in nechstfolgenden Visitationen allweg darüber/ sondere Erkündigung eingenommen werden soll.

Damit

Damit auch solche Memorialn und Abschiede jederzeit bey der Hand/ soll man dieselbigen/ sumptu Fisci, ein Buch einziehen und dasselbig in gemeiner Rathsstuben verwahrlich haben. 22. Ibidem. (B)

(B) Der Herr Cammer-Richter und in Abwesen desselbigen Ampts-verweser und die Herrn Præsidenten sollen verschaffen/ das inniger Visitations Memorialn sampt andern darinn angezogenen Kayserlichen Neben-Abschieden und beeder nechst vorgehender Visitationen Memorialn in pleno Senatu in Gegenwarth/ &c. per tot. tit. in 2. 55. præsid.

Weiter so sich von den Personhen zum Cammergericht gehörig oder den Partheyen/ ihren Anwälden oder Geschickten/ die am Cammergericht zu handlen hätten/ Frevel oder Malefitz begehen: Wollen Wir/ daß die Obrigkeit desselben Endts/ die alsobaldt annehmen lassen/ und zu jederzeit dem Cammer-Richter und Urtheilern unverzüglich bestellen zu antworten/ denselben soll ein Thurn oder Gefängnus zu geben werden/ darinn sie solche Mißhändler enthalten/ oder sonst nachmals ihrer Verhandlung nach straffen mögen/ auch soll den Beleidigten durch den Cammer-Richter und Urtheiler zu Vergnügung geholffen werden/ oder aber/ da die Sach Leibstraff erheischte/ und solches offenbahr/ oder sichdas sonst auß redlichen Anzeigungen befünde/ Verhalten dann auch Cammer-Richter und Beysitzer zuvor gute Erkündigung haben sollen/ alsdann der Obrigkeit gemelter Statt/ wie sich gebührt/ zuberechtigen und zu straff n befehlen. 23. Ord d. tit 30. § finali.

Alsdann auch zwischen Unserm Cammergericht und Bürgermeister und Rath der Statt Speyer angezogener Erkündigung und Inquisition halben etwan Irrung entstanden/ und sich aber in eingenommener Erkündigung befunden/ daß Cammer-Richter und Beysitzer ohn Beysehn und Zuthun gedachter Bürgermeister und Raths angeregte Inquisition in Frevel und Malefitz-Sachen/ so sich zwischen dem Cammergerichte und der Statt angehörigen Personhen begeben und zutragen/ bißhero jederzeit für sich selbst allein/ nach Gutachten und Gelegenheit der Sachen angestelt/ exercirt und gebraucht/ und dann auch diese Unsere Cammergerichts Ordnung (12) ihnen Cammer-Richtern und Beysitzern solche Erkündigung außtrücklich zugibt/ So halten wirs Unser selbst Hochheit und Unsers Cammergerichts Reputation nach für gantz billich/ daß Unser Cammer-Richter und Beysitzer/ ungeirret Bürgermeister und Raths bey solcher Inquisition ruhig gelassen/ auch in dem wenigsten darwider nicht molestirt oder beschwerdt werden. 24. Decret. Imper. 1516. [Ogdoar.] (11) Nim. §. præced. in fin.

Causas Iniuriarum belangendt/ die zu Zeiten zwischen den Personhen des Cammergerichts einfallen/ wollen Wir/ daß in verbalibus iniuriis, die bey der weiln auß unbedächtlichen hitzigen Bewegnussen des Gemüths und unbesonnener weis außgestossen/ und andern geringeren thätlichen Schmähungen/ der Cammer-Richter/ nach fürbrachter Klag und gehörter Verantwortung/ außerhalb Gerichtliches Proceß ex officio inquisitionem fürnehmen/ und nach Befindung der Sachen/ und da der Iniuriant zu viel und unrecht gethan/ nach gestalt der Personhen den Iniurianten mit dem Thurn straffen oder ein Buß und Frevel an Gelt abnehmen mögen/ und die ergangene Schmachreden/ darüber kein Theil an seinen Ehren und guten Leumuth verletzlich oder nachtheilig seyn sollt/ Aber in atrocioribus Iniuriis, so auß Vorsatz und bedächtlichem Gemüth entstehen/ und zu grossem hohem Nachtheil des Geschmachten gelangen möchten/ auff den Fall die Partheyen nicht kündten vertragen werden/ und der Kläger beharrlich Rechts begehren würde/ soll ihm dasselbig auch nicht abgeschnitten werden. 25. A. 1566. §. Causas Iniuriarum. 107.

Von Straff der Beysitzer/ und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halb gehandelt werden möge.

LXV.

WIe und welcher gestalt gegen Urtheilern die ungerechte/ oder nichtige Urtheil gegeben/ durch Revilion der Acten und Syndicat gehandelt/ auch was Straff gegen ihnen fürgenommen werden soll/ ist hiernten im dritten Theil dieser Ordnung unter dem Titul: Von Revision der Acten, 63. geordnet und versehen. Ord. tit. 51. in princ.

So ist auch weitter/ wie gegen den Beysitzern ihrer Untäuglichkeit / Ungeschicklichkeit oder Unfleiß halben gehandelt werden soll/ hiebey gesetzt / unter dem Titul: Von der Untäuglichkeit der Beysitzer. 6.

I. Ibidem. §. 2.

Von Straff der Advocaten und Procuratorn.

LXVI.

Ord. tit. 52. in prine.

NAch dem auch in dieser Ordnung mehr dann an einem Ort versehen / wie der Käyserl. Fiscal und andere Advocaten und Procuratorn sich vor Rath/in der Canntzley und vor Gericht / sonderlich in ihren Mündlichen und Schrifftlichen Handlungen und Fürträgen/auch Haltung der Termmen/ Einigung der Producten unter einer gewissen Anzahl/ Fürbringung ihrer Gewält und andern Geschrifften/ Befestigung des Kriegs/ Mündlichen Beschlüssen und sonst allen andern Fürbringen halten/ Auch wie und wann/ und mit was Maß und Ordnung/ das alles beschehen/ und sonderlich daß sie sich unnützer/ überflüssiger/ unnottürfftiger Wort in ihren Fürträgen enthalten/ keiner den andern Schrifftlich oder Mündlich schimpffieren/ sondern sich der Erbarkeit vor Gericht gebrauchen sollen/ Damit nun dem allem dester ehe gelebt und nachkommen: Setzen und ordnen Wir/ Wo einer oder mehr unter ihnen in obangeregten oder andern Fällen / solche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten / sondern derselbigen zugegen etwas fürnehmen oder handlen würde/ daß er jederzeit/ so offt das geschicht/ so fern er nach Gelegenheit oder Verwirckung/ vermög dieser Ordnung und gemeiner Recht/ kein grössere Pönverschuldt/ einen Gülden zur Straff geben/ darzu sein Handlung nicht angenommen / sondern offentlich verworffen und ist nie darfür nichts taxirt/ oder sonst nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft werden solle.

1. Vis. 1564. §. Wiewol auch. 25. verfic. Und da. (A)

Da auch in der Ordnung und Visitatiens-Abscheiden der Straff halben außtrücklich nicht es gesetzt / sollen Cammer-Richter und Beysitzer dieselben ex arbitrio und ihrer Rechtlichen Mässigung nach fürnehmen.

(A) Und da in der Ordnung und Visitations-Abscheiden der Straff halben in diesem Fall außtrücklich nichts gesetzt/ sollen sie dieselbige ex arbitrio und ihrer rechtlichen Ermässigung nach fürnehmen. Wir wollen auch hiebey / daß die Procuratores jederzeit / die eröffnete Urthel ihren Partheyen zuerkennen geben sollen.

2. Ord tit 52. §. 1.

Und über das alles/ soll Cammer-Richter und Beysitzern verhalten seyn/ und zu ihrer Macht und Beschaidenheit sehen/ einem jeden Advocaten und Procuratorn seiner Uberfahrung und anderer Ungeschicklichkeit halben/ inn- oder ausserhalb Gerichts/ auch in Straff der Recht/ hoher Geldtpön oder mit Verstrickung etlicher Täg in einem Gewach/ so darzu verordnet/ zubleiben/ doch daß man bey ihme abwind zugehen möge/ oder sonst mit dem Thurn/ zeitlicher oder gänzlicher Entsetzung seines Amptes/ oder Veränderung seiner statt im Procurator-Standt/ nach Messigung des Gerichts / zuverfahren.

3. Mem. Jud. & Assess 1560 §. Wer bil. &c. 5. Sed. supra tit. 17. hr. D.

Und will man Cammer-Richter und Prz sidenten hiemit zum höchsten vermahnet haben/ daß dieselbigen ein ernstlichs und flissiges Einsehens haben / daß in dem nichts angesehen/ sondern gegen einem wie dem andern Gleichheit gehalten/ und keiner für den andern beschwerdt werde.

4. Mem. Jud. & Ass. 1572. §. Es ist auch. 8. (B)

Da sich auch hie zu Zeiten begeb/ daß etwan ein Procurator per errorem oder sonsten unverdient gestrafft und derwegen umb Nachlassung der Straff supplicirte, soll der Cammer-Richter Amptshalben Versehung thun/ daß dergleichen errores corrigirt, und keiner unerschuldter Ding zu Erlegung der Straff angehalten werde/ darumb er auch in dergleichen Fall etwa anderer Beysitzer Bedencken/ so bey der Straffung mit gewesen/ darüber anhören/ und die Billigkeit handhaben soll.

(B) Es soll auch der Cammer-Richter oder dessen Amptsverweser/ da die Procuratorn zu Zeiten per errorem zur Ungebühr gestrafft und demnach umb Nachlassung der Straff supplicirten/ Amptswegen sondere Versehung thun/ daß solche Errores corrigirt, keiner unverschuldter Dinge

Dinge zu Erlegung der Straff angehalten werden / darumb der Cammer-Richter in diesem Fall auch etlicher anderer Beysitzer Bedencken / so bey der Straffung nicht gewesen / darüber anhören und die Billigkeit handhaben soll.

5.

Würde sich auch zutragen / daß ein Procurator wegen ungebührlicher hitziger / oder sonsten anderer in seinen Producten befund einen unverantwortlichen Worten gestrafft / hernachmals aber der Principal umb Nachlaß derselben / welcher gestalt es auch geschehen mag / anhalten würde. Soll der Principal (in Erwegung er sel. sten für sträfflich zuhalten) nicht angesehen / noch des Procuratorn hierinnen verschont werden. Depur. 1600 §. Würde sich. 73.

6.

Wie Wir dann den Procuratorn / so gemelter massen gestrafft / bey ihren Pflichten und Eyden / so sie zum Cammergericht gethan / und bey unnachlässiger Straff / hiemit einbinden und befehlen / von ihren Clientulis, oder Partheyen / solche auß selbst eigner Verwirckung verursachte Straff / ihnen wieder zugeben oder zuerstatten / nit zu begehren / oder auch da ihm dieselbe angebotten / welcher gestalt / oder in was Schein das beschehe / nicht anzunehmen. Ord. d. tit 72. §. fin. & 4 § Würde nach. 73.

Daß die Geltpönen den Armen zu gut außgeben werden sollen.

LXVII.

WIr ordnen und setzen auch / daß alle Geltpönen / darvon hieoben (1) Meldung geschicht / hinfüro zu Hülff der armen Partheyen / die zu Verkündung ihrer Ladung / und anderer Gerichts-Brieffen / den Botten nicht zulohnen haben / denselben und sonst nach eines Gerichts Bescheidt / außgeben werden sollen. (2) Ord. tit. 53.

(1) *Dict. proced. per tot.* (2) *Etiam ad eborum pauperum sustentationem. S. B. 13. Decemb. 1670.*

Von Straff der Cantzley Personen.

LXVIII.

SO auch des Kayserl. Cammergerichts Cantzley Personen ihren Aemptern nicht außwarten / sondern in dem die Ordnung überfahren würden / die sollen nach Gröse und Gelegenheit derselben / durch den Verwalter / oder so es Gröse der Mißhandlung erfordert / auch durch den Cammer-Richter und die Beysitzer gestraffe werden. Ord. tit. 54.

Von Straff der Botten.

LXIX.

WO der Bottenmeister / oder die Botten / in Verrichtung ihrer Aempter säumig / diese Unser Ordnung in einem oder mehr Articuln übertretten / oder nit halten / und sonderlich / so sie über ihre bestimpte Besoldung die Partheyen beschweren / oder einigen Vortheil und Finantz suchen / oder sich sonst ungebührlich halten würden / sollen dieselben durch den Cammer-Richter mit Rath der Beysitzer / Oder aber durch ihren Deputaten nach gestalt der Sachen mit dem Thurn / Entsetzung ihres Ampts / oder sonst in andere Weg unnachläßlich und mit Ernst gestrafft werden. (1) Ord. tit. 55.

(1) *Imgleichen S. B. 5 Sept. 1653. §. 2.*

Damit aber in solchen der Botten Straff der Verwalter wissen möge / was ihm / als Deputato, zu straffen zustehe und gebühre / oder nicht / ist es dahin gestelt / daß wann sich ein solche Uberfahrung zutragen solt / die mit dem Thurn / oder Entsetzung des Diensts zu straffen / daß solches dem Cammer-Richter mit Zuziehung zweyer oder mehr Beysitzer / oder auch in höchsten Leibesstraffen / des gantzen Collegii zuthun gebühren soll und möge / dessen sich auch der Verwalter nicht anzunehmen. Wann aber ausserhalb erzehlter Fälle in geringen Sachen sich begeben und zutragen mag / soll der Verwalter / als der Botten Deputatus, seinem Gutachten nach / allein zu straffen haben / doch da die geringere Bestraffung nicht helffen möcht / mag er ein andern Ernst propter crescentem negligentiam mit Vorwissen Unsers Cassierichters vornehmen. 1. Mem. Dem Verwalter zu gestellt wegen der Botten. 1586. §. Was aber. Item. pen. & seq. (A)

(A) Als dann von der Botten Straff und derselben Unterschied / was dem Verwalter zustehe / Anregung geschehen / Da wird dafür gehalten / wann sich ein solche Uberfahrung / &c. *Reliqua per tot. ut supra.*

Von Straff der armen Partheyen.

LXX.

Ord. tit. 41. §. So auch. fin.

SO ein arme Parthey einige Ladung oder andere Proceß außbringen/ und darauff andere Hohes- oder Niderstandts/denen sie folgents den Kosten nicht zubezahlen hätten/ Muthwilliglich und unbilliger Weis im Rechte umbziehen und beschweren würde/ Wollen Wir/ daß Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Befelch haben sollen/ Dieselben/ bey denen solcher Muthwill befunden wird/ und die den Kosten nicht zubezahlen hätten/ mit dem Thurn und anderer Straff nach Gröſſe und Gelegenheit der Personen und Verhandelung zustraffen. (1)

(1) Add. Tit. 33. §. 2. supra cit.

Von Eydten der Cammergerichts Personen und Partheyen/ so daran zuhandlen haben.

Von des Kayserlichen Cammer-Richters und der Beysitzer Eydt.

LXXI.

Ord. tit. 37.

ES sollen auch Cammer-Richter und die Beysitzer ein jeder zuvor und ehe er auffgenommen wirdt/ einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ dem Kayserlichen Cammergericht getreulich und mit Fleiß obzuseyn und nach des Reichs gemeinen Rechten/ Abschieden und dem im verschienen fünff und funffzigsten Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichstag bewilligten und auffgerichten Frieden in Religion und andern Sachen/ auch Handhabung des Friedens/ und nach gedachtlichen/ Erbarn und Ländischen Ordnungen/ Statuten und Gewonheiten der Fürstenthumben/ Herrschafften und Gerichten/ die vor sie bracht werden/ dem Hohen und Nidern/ nach seiner besten Verständtnus/ gleich zu richten/ und kein Sach sich dagegen bewegen lassen/ Auch von den Partheyen/ oder jemand anders keiner Sachen halben/ so im Gericht hängt oder hangen würde/ kein Gaab/ Schenck oder einigen Nutz/ durch sich selbst oder andere/ wie das Menschen Sinn erdencken möchten/ zunehmen oder einnemen lassen/ Auch kein sonder Parthey im Gericht oder Anhang und Zufall in Urtheil zusuchen oder zumachen/ und keiner Parthey rathen oder warnen/ und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird/ den Partheyen oder niemandts zueröffnen/ vor oder nach der Urtheil/ die Sachen auch auß böser Meinung nicht auffhalten oder verziehen/ darzu kein Sach/ wie die genandt/ ausserhalb der Fiscalischen/ so er darzu verordnet/ und deren darinn ihme zu urtheilen von Rechts wegen nicht gezembt/ und ohne das abzutretten schuldig/ annehmen/ noch darinn rathschlagen/ Es soll ihne auch an allen Puncten dieses Eydts kein ander Pflicht oder Bündtnus verhindern/ ohn alle Gefährde.

Von des Verwalters Eydt.

LXXII.

Ord. tit. 38.

DEr Verwalter soll Uns/ als Königlichem Käyser oder an Unsere statt/ dem Käyserlichen Cammergericht globen/ und zu Gott und auff das H. Evangeliumn schweren/ seinem Ampt getreulich obzuseyn/ auff die Mängel der Cantzley flissig Auffmerckens zuhaben/ und dieselbige/ so viel müglich/ an Personen und sonst zubessern und abzuschaffen/ auch jederzeit gebührlichs Einsehens zuthun/ damit die Personen ihren Aemptern mit Fleiß auffwarten/ Unser Siegel an statt Unsers Neven und Churfürsten des Ertzbischoffen zu Maynz/ in guter Verwahrung zuhaben/ und dasselbig in keinen andern Sachen/ dann in den durch das Cammergericht Erkandtnus geschehen/ zugebrauchen oder gebrauchen zulassen/ auch die heimbliche Gerichtshändel/ und was in Sachen jederzeit gerathschlagt/ niemandts zueröffnen/ und zu demselben keiner Parthey wider die ander rathen/ noch einig Schenck nehmen/ oder ihme zu Nutz nehmen lassen/ alles getreulich und ungefährlich.

Der

Der Gerichtschreiber und Leser Eydt.

LXXIII.

Ord. tit. 58.

ITem die Protonotarii, Notarii und Leser/ sollen Uns/ als Römischen Kayser/ oder Unserm Cammer-Richter an Unser statt geloben / und zu Gott und auff das H. Evangelium schweren / ihren Ämptern getreulich obzuseyn / mit auffschreiben/ lesen und andern/ auch die Brieff und Urkundt/ die in Gericht gebracht werden/ getreulich bey dem Gericht zubewahren/ und den Partheyen oder niemandts anders zuöffnen/ was von den Sachen in Rathschlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird/ auch die Heimligkeit der Gerichts-Händel niemandts zuöffnen/ lesen oder sehen lassen/ und kein Copey von den einbrachten Brieffen und Schrifften den Partheyen geben/ ohne Erlaubnus und Erkandtnus des Gerichts/ auch keiner Partheyen wider die andere rathen noch warnen / kein Geschenck nehmen/ noch ihme zu Nutz nehmen lassen/ wie Menschen Sinn das erdencken möchten/ sondern sich ihres Lohns begnügen lassen/ ohne alle arge List.

Ibid. §. 2.

Und nach dem in solchem Eydt stehet/ dz von eingelegten Brieffen und Schrifften den Partheyen kein Copey/ ohne Erlaubung und Erkandtnus des Gerichts gegeben werden soll: Und aber solch Erkandtnus / wo die in einer jeden Sach geschehen solt/ ein mercklich Verlängerung bringen würde: Ist solcher Eydt gemässigt und erklärt/ der gestalt/ daß auch die Protonotarii ohne Gerichtliche Erkandtnus auff Bescheidt des Cammer-Richters/ aller Einlag Abgeschrifft den Partheyen auff ihr Begehr geben mögen/ wie dann solches auch die gemein Recht außweisen.

Von des Fiscals Eydt.

LXXIV.

Ord. tit. 60.

DEr Fiscal soll geloben/ und ein Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ daß er alle und jede Sachen und Händel/ so ihme befohlen seyndt oder werden/ oder die ihme als Fiscal fürkomen/ und Ampts halben zu handlen gebühren/ mit gantzen und rechten Trewen meynen / der Kayserlichen Majestät und dem Fisco zu gut/ nach seinem besten Verstandtnus/ mit Fleiß fürbringen und handlen/ darinn keines vor dem andern verschonen / und wissentlich keinerley falsch oder Unrecht gebrauchen/ noch einigen gefährlichen Schub noch Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen/ auch mit den Widerpartheyen kein Vorgeding oder Vorwort/ ausserhalb sonderlich wissen/ und Befelch des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer machen/ Heimligkeit/ unterricht und Beheiff/ so er in den Sachen erkündt und erfährt/ dem Fisco zu Schaden nicht offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern/ vor Gericht Erbarkeit gebrauchen/ und Lästerung bey Pön/ und Ermessung des Gerichts sich enthalten/ auch seines Ampts und der Fiscalischen Sachen halber/ kein Gab/ Schenck oder einigen Nutz/ durch sich selbst/ oder andere/ wie das Menschen Sinn erdencken möchten/ nehmen/ oder jemandts von seinet wegen nehmen lassen/ darzu allein den Fiscalischen Sachen außwarten/ und mit keinen andern Händeln/ darinnen zu rathschlagen oder zu handlen/ sich beladen / und sonst die Ordnung/ seines Ampts halben auffgericht/ halten/ alles getreulich und ungefährlich/

Des Fiscals Advocaten Eydt.

LXXV.

Ord. tit. 61.

DEßgleichen soll des Fiscals Advocat geloben / und ein Eydt zu Gott / und auff das heilig Evangelium schweren / daß er alle und jegliche Sachen und Händel so ihme durch den Käpserl. Cammer-Procurator General-Fiscal befohlen seynd/ oder werden/ oder die ihme des Fiscals halben fürkommen/ und Ampts halben zu handlen gebühren/ mit gantzen und rechten Treuen meynen/ und der Kayserl. Majestät und dem Fisco zu gut/ nach seinem besten Verständtnus/ mit Fleiß fürbringen

bringen und handlen/ darinnen wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen/ noch einigen gefährlichen Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen/ auch mit den Widerpartheyen/ keinerley Geding oder Vorwort ausserhalb sonderliche Wissens und Befelch der Käyserl. Majestät/ oder des general Fiscals machen/ Heimligkeit/ Unterrichtung und Behelffung/ so er in der Sachen erkündigt und erfährt/ dem Fisco zuschaden nicht offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern/ für Gericht Erbarkeit gebraucht/ und Lästerung bey Pön nach Ermessigung des Gerichts sich enthalten wolle/ alles getreulich und ungefährlich.

Der Advocaten Eydt.

LXXVI.

Ord. tit. 64. DJe Advocaten des Kayserl. Cammergerichts sollen geloben/ und einen Eydt zu GOtt und auff das heilig Evangelium schweren/ daß sie die Partheyen/ deren Sachen sie zu handlen annehmen/ mit gantzen und rechten treuen meynen/ in solchen Sachen/ nach ihrem besten Verständtnus/ den Partheyen zu gut/ mit Fleiß handlen/ und darinn wissentlich keinerley falsch/ Gefährde oder Unrecht brauchen/ auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding/ oder Vorwort ein Theil von der Sachen/ deren sie Advocaten seyn/ zuwartten/ oder zuhaben/ machen/ auch Heimligkeit und Behelff/ so sie von den Partheyen empfahen/ oder Unterrichtung der Sachen/ die sie von ihnen selbst merckten werden/ ihren Partheyen zu schaden niemands offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Personen ehren/ fürdern/ und Erbarkeit vor Gericht brauchen/ und Lästerung bey Pön nach Ermessigung des Gerichts/ sich enthalten/ auch die Partheyen über den Soldt oder Lohn/ der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammergericht gebührt/ mit Mehrung oder anderm Geding/ nicht beschweren oder erhöhen/ und ob des Soldts oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung oder Spenn entstünden/ desselben bleiben bey dem Cammer-Richter und Urthelern/ die er zu ihm nehmen/ oder denen er das befehlen wird/ und wie sie durch dieselben entscheiden werden/ daß sie des genügig seyn/ und es dabey bleiben lassen/ sich auch der Sachen/ so sie angenommen haben/ ohne redliche Ursach nicht entschlagen/ sondern ihren Partheyen biß zu Endt des Rechten handlen wollen/ ohn alle Gefährde.

Juramentum Advocatorum in Judicio Cameræ Imperialis.

Ord. tit. 61. ADvocati Judicii Cameræ Imperialis Jurabunt, quod causas eorum, quorum Patrocinium suscipiunt, bona fide, ad ipsorum utilitatem prudenter, diligenterq; tractabunt, nullam sinistram machinationem, fraudem, dolumve in iis committentes, neque de quota litis, quam peragendam habent, paciscendo, neque interpositis callidè conventionibus, quicquam illicitè extorquendo: Sed nec secreta causarum, quæ litigantes patteſvè ipsis sunt commissuri, vel quæ ipsi in tractatione animadvertere poterunt, ulli hominum pandent. Honorem præterea Imperialis Judicii, & eorum, qui et Tribunali præsunt, præsidendo, assidendoque, ut par est, promovere, ac id omnibus modis cohonestare velint: eo loci moderatè honesteque se gerentes, & ab omni intemperantia, & convitiis, sub pœna à Judicibus infligenda, penitus abstinentes. Salarium etiam, atque mercedem juxta hujus Judicii constitutionem debitam nullis pactionibus adaugebunt. Et si controverſia inter ipsos, & Litigatores super mercede subortiatur, quicquid hoc casu à Judice, eisque quos ex Assessoribus sibi assumpserit, aut quibus hoc munus injunxerit, fuerit decretum, ei stare debebunt: quin & patrocinia, quæ semel susceperint, sine justa causa, & venia non dimittent, sed ad definitionem susceptæ causæ in eisdem perseverabunt. In quibus omnibus dolus malus abesse debebit.

Der

Der Procuratorn Eydt.

LXXVII.

DJe Procuratores, so das Gericht zu solchem Ampt auffnimpt/ sollen Uns/ als Ord. tit. 65.
Römischen Kayser/ oder Unserm Cammer-Richter an Unser statt geloben/ und ein Eydt zu Gott und auff das heilige Evangelium schweren/ daß sie die Partheyen/ dero Sachen zu handlen sie annehmen/ in denselben Sachen mit gantzen und rechten trewen meynen/ und solche Sachen nach ihrem besten verstehen/ der Partheyen zu gut/ mit Fleiß fürbringen und handlen/ und darinn wissentlich keinerley falsch oder Unrecht gebrauchen/ noch gefährliche Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen/ und des die Partheyen zuthun/ oder zusuchen nicht unterweisen/ auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen/ einen Theil von der Sach/ dero sie im Rechten Redner seynd/ zu haben oder zuwarten/ auch Heimlichkeit und Behelff/ so sie von den Partheyen empfangen/ oder Unterrichtung der Sachen/ die sie von ihnen selbst mercken werden/ ihren Partheyen zu schaden/ niemands offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern/ und vor Gericht Erbarkeit gebrauchen/ und Lästerung bey Peen nach Ermessung des Gerichts sich enthalten: Darzu auch die Partheyen über den Lohn/ der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammergericht/ gebühret/ mit Mehrung oder änderem Geding/ nicht beschweren oder erhöhen wollen/ und ob des Soldts oder Lohns halben zwischen ihnen/ und den Partheyen/ Irrung und Spenn entstünden/ derselben bey dem Cammer-Richter und Urthelern zubleiben/ die er zu ihme nehmen/ oder den er das befehlen wirdt/ und wie sie durch dieselben entscheiden werden/ des benügig zuseyn/ und es das bey blaben zulassen/ daß sie sich auch der Sachen/ so sie angenommen hätten/ oder noch annehmen würden/ ohne redliche Ursach und des Rechten Erlaubnus/ nicht wollen entschlagen/ sondern ihren Partheyen getreulich/ biß zu ende des Rechten handlen/ ohne alle Gefährde.

Des Cammergerichts Secretarien/ Ingrossisten und Copisten Eydt.

LXXVIII.

DJe Secretarien, Ingrossisten und Copisten in Unser Kayserl. Cammergerichts Canzley verordnet/ sollen Uns/ als Römischen Kayser/ oder an Unser statt/ Unserm Cammer-Richter geloben/ und einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ daß sie ihren Aemptern mit schreiben/ lesen/ ingrossiren und copiren/ nach Bescheidt des Verwalters und der Protonotarien mit gantzen Trewen und Fleiß obseyn/ darinn kein Gefährde gebrauchen/ die Heimligkeit der Canzeley/ als gefaster Urtheil/ einbrachter Kundschafft/ Protocollen/ Gerichtshandlung und Schrifften/ niemand eröffnen/ lesen/ hören oder lesen lassen/ noch darvon Copey geben/ anders dann mit Erlaubnus eines Verwalters/ Protonotarien oder Notarien, und darumb kein Geschenck von jemandes fordern/ heischen oder nehmen. Ord. tit. 79.

Der Pedellen Eydt.

LXXIX.

DJe Pedellen sollen geloben und schweren/ daß sie wollen ihrem Pedellen Ampt mit allen Trewen und Fleiß vor seyn/ dem Käyserl. Cammer-Richter und Gericht gehorsam und gewärtig zuseyn/ dieselbe Cammer-Richter und Gerichts-Personen ehren und fürdern/ und ob sie der Heimligkeit des Raths ichtes hören/ vernehmen oder erfahren würden/ dasselbig verschweigen/ und niemands öffnen/ von den Partheyen über ihren gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts nehmen/ auch Ord. tit. 80.

keinerley Partheyen der andern zu Schaden/ oder zu Nachtheil warnen/ rathen/ oder sonst Fürschub thut/ und sonst alles das thun/ daß einem Pedellen zu thun gebührt. Alles getreulich und ungefährlich.

Des Cammergerichts Medici Eydt.

LXXX.

IHr sollet geloben und einen Eydt zu Gott/ und auff das heilig Evangelium schweren/ daß ihr dem Käyserlichen Cammergericht getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ auch aller und jeder deme angehörigen und verwandten Personen frommen/ Nutzen und beste werben/ für Schaden warnen/ und demselben/ so viel an euch vorkommen/ denen also mit allem Fleiß/ ewren besten Verstandt und Vermögen nach/ in zustehenden Nöthen und Kranckheiten auff Erfordern unweigerlich rathen/ dienen und helffen/ und vor allen andern außwartten/ auch sonst alles das thun wollet/ was einem fleissigen und getreuen Medico, Insonderheit euch/ vermög ewr Bestallung in allen und jeden Puncten derselbē gebüret/ alles getreulich und ungefährlich.

Des Cammergerichts Pfenningmeister Eydt.

LXXXI.

Ord. tit 81. IHr sollet schweren ein Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium/ daß ihr allen Fleiß fürwenden wollet/ die Anschläg/ so bey den verordneten Stätten/ oder von den Ständen/ zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammergerichts hinterlegt seyn oder werden/ mit allem geringsten Kosten und bestem Fugs/ so förderlich als euch müglich/ zu ewern Händen/ und in die verordnete Truhen zubringen/ und damit keinen Verwechsel/ Außleihung/ oder andere Hantierung halten oder thun/ sondern die gäntzlich unverändert/ biß zu jeder Auftheilung/ so euch von Cammer-Richter und Beysitzern zuthun befohlen werden/ getreulich bey einander verwahrt bleiben lassen/ und in berührten Austheilungen dieselben Anschläg/ nach den Quartaln an Golt und Münz/ wie ihr solches einnehmen und empfangen werdet/ unter die Personen des Käyserlichen Cammergerichts/ jedem nach seiner Gebühr/ auff ihr Besoldung austheilen/ und gegen einem/ wie dem andern Gleichheit darinn halten/ auch zu jederzeit von den Räthen der verordneten Stätt/ oder wem sie die Einnahm solcher Anschläg fürter befehlen/ Urkundt und genugsam Schein/ was an Golt und Münz in berührte Anschläg von ihnen empfangen/ nehmen und in zeit jeder Auftheilung darlegen/ und was über solche obberührte des Cammergerichts Personen Besoldung mehr zu der Nothurfft des Cammergerichts außzugeben seyn würdt/ in dem Cammer-Richters und der Beysitzer Bescheidt halten/ und obberührter Einnahmen und Außgaben ordentliche und gebührliche Register und Rechnung halten/ und davon Cammer-Richtern und Beysitzern Erbar/ verständige Anzeigung (so offt das von euch begehrt wird) thun/ und sonst was euch die Ordnung aufflegt leisten/ und ewerm Ampt/ dem Käyserlichen Cammergericht zum besten/ mit gantzen und rechten Treuen/ nach ewerm Verstandtnus vor seyn wollet.

Des Bottenmeisters Eydt.

Ord. tit 81. LXXXII.

DEr Bottenmeister soll dem Kayserlichen Cammer-Richter/ an statt Kayserlicher Majestät geloben/ und einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ daß er dem Bottenmeister-Ampt zum treulichsten vorseyn wolle/

wolle/ die Botten mit den Kayserlichen Procelsen auffs förderlichst abfertigen/ das Gericht und Gerichts-Personhen ehren und fürdern/ und sonst allem dem/ so ihm die Ordnung auffleget/ fleissig und getreulich nachkommen wolle/ ungefährlich.

Des Cammergerichts Canzley-Knechts Eydt.

LXXXIII.

Ord. tit. 13.

SEr soll geloben und schweren/ solchem seinem Ampt und Dienst mit auffund zuschliessen/ Warten und Diensten der Canzley fleissig und getreulich vor zusteyn/ Was von gefasten Urtheilen/ einbrachter Kundtschafften/ Acten, Protocollen, Registern und Schrifften darinn wären/ oder was Heimlichkeit er darinn erfahren würde/ ohne Erlaubnus eines Cammer-Richters/ Verwalters/ Protonotarien oder Notarien, niemandts zueröffnen/ oder lesen zulassen/ deßhalben gar kein Geschenck zunehmen/ und anders zuthun/ das ein frommer getreuer Canzley-Knecht thun soll/ alles getreulich und ungefährlich.

Der Cammer-Botten Eydt.

LXXXIV.

Ord. tit. 14.

ITem die Botten/ so zu dem Kayserlichen Cammergericht bestelt und auffgenommen werden/ sollen geloben/ und einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ Unserm Cammer-Richter und Urtheilern gewärtig und gehorsam zuseyn/ ihr Botschafft/ Citation und Gerichts-Brieff/ so ihnen von dem Cammer-Richter/ Urtheilern/ ihrem Deputaten oder Bottenmeister zu jederzeit befohlen oder übergeben werden/ getreulich und mit förderlichem Fleiß außzurichten/ und den Personen/ an die solche Brieff stehen/ in ihr eigen Personh oder Häußliche Wohnung/ oder sonst nach Ordnung des Rechten zu überantworten und zuverkünden/ solcher Uberantwortung Tag und Mallstatt darauff zuschreiben/ dem Bottenmeister des glaublich Relation zuthun/ und so fern durch die Appellanten an sie begehrt wirdt/ neben Insinuirung der Kayserl. Compulsorialn bey den Unter-Richtern umb Herausgebung und Edition der ergangenen Gerichts-Acten anzusuchen/ solche Requisition und Ersuchung mit Fleiß zuthun/ und welcher massen sie ersucht worden/ auch wie sie dasselb verrichtet/ und was sie zur Antwort bekämen/ alles mit Fleiß in ihren Relationibus zuvermelden/ auch sonst alles das zu thun und zu handlen/ daß ihnen Inhalt der Ordnung gebührt/ alles getreulich und ungefährlich.

a Deput. 1600. §. Demnach fol. 104.

Daß alle Cammergerichts Personhen der Kayserl. Majestät und dem Reich getreu zuseyn schweren sollen.

LXXXV.

Dep. 1557. §. Alles. 20. cum seq.

ALs in der Visitation des sechs und funffzigsten Jahrs gehalten/ befunden/ daß dem gewöhnlichen Eydt der Cammergerichts-Ordnung einverleibt/ so die Personhen in ihrer Annehmung schweren/ ein Appendix und Zusatz zugethan: Und aber solcher Appendix als für bedächtlich und wol gestellt/ von Uns und gemeinen Ständen des Reichs/ wie anderer Inhalt der Cammergerichts-Ordnung approbirt und angenommen: Als ordnen und befehlen Wir/ daß dieser Appendix gemelten Juramentaddirt und zugesetzt. Auch hinfüro den Personhen/ so an das Cammergericht angenommen/ folgender gestalt fürgehalten werde:

1.

Weitter ist auch Käyserl. Majestät Befelch/ daß ihr geloben und schweren/ Ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction so viel an euch/ treulich zuerhalten/ und darwider nicht zuthun noch zurathen/ sondern wo sich jemandt unterstünde darwider

wider nicht zuthun/noch zu rathen/ sondern wo sich jemandt unterstände darwider zu handlen/ oder fürgenommen/ den oder dieselben mit allem Fleiß darvon abzuweisen helffen/ und sonst alles zuthun und zu vollziehen/ daß euch/ vermög der Ordnung gebührt/ ohn alle Gefährde.

Form des Eydts so den Cammergerichts Personen in den Visitationen vorzuhalten.

LXXXVI.

DEm Cammer-Richter und Beysitzern/ auch den jenigen/ so denselben in visitationibus gleich geachtet/ soll diese Form vorgehalten werden.

Memor. Den Mantzischen zugeschr. in vis. 1557. Vid. supra tit. 64. lit. d.

Ihr sollet geloben und zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ daß ihr in vorgenommener Visitation auff alles das/ darumb ihr gefragt werdet/ oder für euch selbsten des Cammergerichts Mängel und Gebrechen halben an Personen und sonsten für Noth und gut ermesset/ die Warheit ewers Gewissens und Glaubens antworten/ sagen und euch daran ewern selbst Nutzen/ Nachtheil/ noch keinerley andere Sach verhindern lassen/ daß ihr auch alles/ worauff ihr gefragt werdet/ und ihr gesagt habet/ in aller Geheim halten wollet/ alles getreulich und ungefährlich.

Der Advocaten und Procuratorn Eydt.

IHr sollet geloben und einen Eydt zu Gott und auff das H. Evangelium schweren/ daß ihr in fürgenommener Visitation auff alles das/ darumb ihr gefragt werdet/ oder von euch selbst des Cammergerichts Mangel und Gebrechen halben an Personen/ und sonst für nothwendig und gut ermesset (ungeacht ewer Eydt und Pflicht/ damit ihr dem Kayserlichen Cammergericht zugethan/ so fern euch dieselb daran verhindern möchten) die Warheit ewers Gewissen und Glaubens antworten/ sagen/ und euch daran ewer selbst Nutz/ Vortheil oder Nachtheil/ noch keinerley andere Sach verhindern lassen/ daß ihr auch alles/ worauff ihr gefragt werdet/ und ihr gesagt habet/ in aller Geheim halten wollet/ alles getreulich und ungefährlich.

Wie die Procuratores und Partheyen Juramentum Calumniæ schweren sollen.

LXXXVII.

Ord. tit. 65. (1) Hujus Juramenti, ut & Juramenti Appellationis hodiernas formulas Vid. infra in Not. ad part. 3. t. 38. § pen.

DEr Eydt für Gefährde/ (1) soll den Procuratorn in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet schweren einen Eydt zu Gott und auff das H. Evangelium in ewer Partheyen/ und ewer eigen Seel/ daß ihr glaubt ein gute Sach zu haben/ daß ihr auch kein unnot türfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehren/ und so offt ihr im Rechten gefragt werdet/ die Warheit nicht verhalten/ auch in dieser Sachen niemandt andern/ dann dem jenigen/ so das Recht zuläßt/ ichts geben oder verheissen wollet/ damit ihr die Urthel erlangen mögt/ alles getreulich und ungefährlich.

1. Gleicherweiß soll der Principal den Eydt auch schweren.

2. Dep. 1600. §. Doch obwol. 145. Da aber einer Parthey/ einer an diesem Käyserl. Cammergericht ergangener Urtheil halben Revision suchet/ soll auff Begehren des Gegentheils der Eydt für Gefährde folgender gestalt geleistet werden.

Ihr N. werdet schweren einen Eydt zu Gott/ und auff das heilig Evangelium/ daß ihr in ewer Sachen wider N. glaubt/ durch die in diesem Käyserl. Cammergericht ergangene Urtheil wider Recht beschweret zu seyn/ und daß ihr die vorhabende Revision nicht auß Gefährde oder böser Meinung/ zu Verhinderung und Aufhaltung der Justitien/ und derselben Execution, sondern allein zur Nottürfft suchet/ auch kein unnothürfftigen Schub begehren/ und so ihr derhalben in Recht gefragt/ die Warheit

nicht

nicht verhalten/ desgleichen in ermelter Sachen meinandt andern/ dann den jenigen/ so das Recht zuläßt/ nichts geben oder verheissen wollet/ damit ihr die Urthail erlangen und erhalten möget/ alles getreulich und sonder Gefährde.

Wie die Procuratores und Principaln schweren sollen/ so sie die taxirte Kosten bey dem Eydt erhalten wollen.

LXXXVIII.

IHr werdet schweren an Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium in ewerer Partheyen Seel/ daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch darob und nit darunter Gerichts-Kosten außgeben und erlitten haben/ und in ewer eigen Seel/ daß ihr also das zuthun von ihr Gewalt empfangen und unterricht seyet/ ohn alle Gefährde. Ord. tit. 66.

Oder auff ein andere Formb: Auff mein eingebrachten Gewalt/ in desselbigen Gewaltgebers Seel schwere ich/ daß er in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch/ darob und nicht darunter Gerichts kosten außgeben und erlitten hab. In mein eigen Seel/ daß ich das also zuthun von ihm Gewalt empfangen hab und unterricht sey/ ungefährlich. 1. Ord. tit. 67.

So der Principal diesen Eydt selbst thut/ daß Ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichtskosten außgeben und erlitten hab/ ungefährlich. 2. Ord. tit. 68.

Der Eydt dandorum.

LXXXIX.

SOl des Klagers Anwaldt seine Articul Mittel des Eydts übergibt: Ihr als Anwaldt/ werdet schweren einen Eydt zu Gott und auff das H. Evangelium/ daß die Articul von euch in dieser Sachen geben und überantwortet/ so viel dieselben Ewer Partheyen eigen geschicht oder That berühren/ Wahr seyn/ So ferrn aber dieselbe frembd/ und andere That oder Geschicht betreffen/ daß ihr glaubt/ die wahr und bewehrlich zuseyn. Ord. tit. 69.

So der Kläger selbst seine Articulos Mittel des Eydts übergibt/ daß die Articul von meinent wegen in dieser Sachen einbracht/ so viel die mein Geschicht betreffen/ wahr seyn/ und so viel die frembdt Geschicht betreffen/ daß ich die glaub wahr und bewehrlich seyn/ ohn alle Gefährde. 1. Ord. d. tit. 7.

Der Eydt Respondendorum.

XC.

SOl der Beklagte auff des Klägers Articul selbst Antwort geben soll: Ihr werdet schweren einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium/ daß ihr auff des Widertheils einbrachte und zugelassene Position und Articul/ und jeden besondern die Wahrheit antworten wollet/ ob ihr die glaubt oder nit glaubt Wahr seyn/ ohn alle Gefährde. Ord. d. tit. 71.

Oder: Daß ich auff alle Position und Articul/ von Widertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht/ die Warheit antworten wolle/ ob ich die glaub oder nicht/ ohn alle Gefährde. 1. Ord. tit. 72.

So des Beklagten Anwaldt auff des Klägers Articul Antwort geben soll.

IHr als Anwaldt sollent bey ewerem Eydt/ den ihr jetzt thun werdet/ zu den Articul durch ewern Widertheil in dieser Sachen einbracht/ und euch übergeben/ vermittels dieser Wort/ daß ihr glaubt dieselbigen wahr oder nicht wahr seyn antworten/ alle Gefährde außgeschlossen. 2. Ord. tit. 73.

Der

Der Eydt der Boßheit/ genandt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst/ und seiner Partheyen Seelen schweret.

XCI.

Ord. tit. 74. DEr Eydt der Boßheit/ genandt malitiæ soll dem Procuratori in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdent in ewer Partheyen und ewer eigen Seel schweren einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium/ ob ihr das in ewer Gewissenheit thun mögent/ daß ihr das jenig/ daß ihr vorbringt und begehrt nit auß Gefährden oder böser Meinung/ noch Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nottufft thut/ und daß ihr das also zuthun von ewer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Der Eydt quartæ (1) dilationis, und derselben Prorogation.

(1) *Hodie tertia per R. 1654. §. Den Punctum probationum. fo.*

XCII.

Ex formula Cancellariæ. IHr sollet schweren einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium/ in der Seel ewerer Partheyen/ daß sie in vorgehabten Dilationen allen müglichen Fleiß/ vorgenommener Beweisung nachzukommen/ vorgewendet habe/ und ferner Zeit nicht auß Gefährde/ noch zu Verzug der Sachen begehre/ sondern deren nottürfftig seye/ ohn alle Gefährde.

Der Eydt/ so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.

XCIII.

Ord. tit. 75. IHr werdent schweren einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium/ daß ihr alles und jedes/ so N. denen ihr zu Curatorn geben seydt/ in ihren angezeigten Sachen gut und nützlich ist/ nach ewerm besten Verständtnus getreulich handlen/ vollbringen und üben/ euch der Warheit gebrauchen/ und das nicht säumig noch hinterständig seyn/ was auch unnützlich und schädlich ist/ verhüten/ nicht gebrauchen noch gestatten gebraucht werden/ und alles das in dieser Sachen/ zu ewern Handen kompt/ dem ehegenanten N. gäntlich übergeben/ alles ohn Gefährde.

Der Eydt/ so einer oder mehr zu Vormunden gegeben werden/ und durch einen Procuratorn geschworen wirdt.

XCIV.

Ord. tit. 76. IHr N. von N. als Anwaldt/ N. und N. sollet auff ewren einbrachten Gewalt/ von wegen derselben N. und N. in ihre Seelen globen/ und zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ daß sie alles und jedes/ so C. und D. verlassenem Sohn/ des Vormundschafft Sie Bestättigung begehren/ gut und nützlich ist/ thun und handlen/ was unnütz und schädlich vermeiden/ unterlassen und verhüten/ Denselben Jungen Gütter und Person zu seinem Nutz in gutem Glauben und Treuen vertretten und im besten versehen/ Inventarium von seinen Haaben und Gütern machen lassen/ ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun/ mit vollkommener Uberlieferung alles des/ so der Vormundschafft halb zu ihren Handen kommen/ und dem Jungen zustehen wirdt/ und daß sie ihme schuldig bleiben/ und sonst alles das thun wollen/ daß getreuen Vormündern zugehört/ alles bey Verpfendung ihrer Haab und Güter/ ohn alle Gefährde.

So eine Mutter ihren Kindern zu Vormünderin verordnet.

IHr N. werdet in Krafft vorbrachten Gewalts gedachter Frauen wegen secundis nuptiis, und Senatusconsulto Velleiano renunciiren folgents angeloben/ und in ihr Seel ein Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren/ daß sie alles und jedes/ ꝛc.

Form

Form der Zeugen Eydt.

XCV.

IHr sollet schweren einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium/ daß ihr auff die Articul in Recht zugelassen/ und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen/ vor beyde Partheyen/ keiner zu Lieb noch zu Leidt/ die Warheit/ so euch davon wissent/ ihr befraget und gefragt werdet/ zusagen und das nicht lassen/ umb einige Geschenck/ Gaab/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freundtschafft/ Forcht oder anders/ wie Menschen Sinn das erdencken möcht/ ohne Gefährde. Ord. tit 77.

Eydt der Armen.

XCVI.

IHr N. sollet schweren einen Eydt zu Gott und auff das H. Evangelium/ daß ihr also arm seydt/ auch nicht an ligender oder fahrender Haab noch Schulden vermögendt/ daß ihr die Cantzley umb nottürfftige Brieff/ noch ewern Advocaten und Procuratorn bezahlen noch belohnen mögert. Daß ihr auch darumb ewere Haab und Güter/ gefährlicher weis nicht veräussert oder übergeben habt / und so ihr ewer Sachen mit Recht erhalten/ oder sonst zu besserm Vermögen kommen werdet/ daß ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Außrichtung thun wollet/ alles getreulich und ungefährlich. Ord. d. tit. 78.

Der Eydt so ein Artzt / Balbierer/ oder einer andern Kunst. Erfahrner schweret über das so ihme auß Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

XCVII.

IHr werdet schweren/ daß ihr in dieser Sachen/ darumb ihr erfordert/ so viel ihr das auß Erfahrung ewerer Kunst erlernt/ und mit ewren leiblichen Sinnen erfündet seydt / niemandts zu Lieb noch Leidt / weder umb Neidt/ Haß / Miedt/ Gunst oder Gaab/ sondern allein der Gerechtigkeit zu Fürderung/ und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet/ die Warheit sagen wollet/ und daß ihr glaubet / daß dem also sey/ als euch Gott helff/ und das heilig Evangelium. Ord. d. tit. 83.

Der Mahler Eydt.

SOlß ihr in dieser Sachen/ darumb ihr erfordert/ so viel ihr auß Erfahrung ewer Kunst erlernet/ und mit ewren leiblichen Sinnen erfünden mögen/ niemandt zu Lieb noch zu Leid/ weder umb Neidt/ Haß / Miedt/ Gunst oder Gaab/ sondern allein der Gerechtigkeit zu Fürderung/ gegenwärtigt Contrafactur, wie ihr sie erfindet/ oder die jenige Ort/ so in berührter Sachen streittig und specificirt / wie dieselben eigentlich beschaffen/ euch vorgetragen und befunden werden/ abmahlen wollet/ ohn alle Gefährde. Ex Ayllo.

Ordnung und Form des Juden Eydts.

XCVIII.

SO einem Juden ein Eydt auffgelegt wirdt/ so soll er solchen anders nicht/ dann selbst Persönlich/ oder durch einen andern Juden erstatten/ auch zuworn/ und da er den Eydt thut/ vor Augen und vor Handen haben ein Buch/ darinn die Gebott Gottes/ die dem Mose auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben/ geben seynd/ und mag darauff den Juden bereden und beschweren mit nachfolgende Worten. Ord. tit. 16.

Jud/ ich beschwer dich bey dem einigen/ lebendigen und Allmächtigen GOTT/ Schöpffern der Himmeln und des Erderichs/ und aller Ding/ und bey seinem Torach und Gesetz/ das er gab seinem Knecht Mose auff dem Berg Sinai/ daß du wolleſt wahrlichen sagen und verjähen/ ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch/ darauff ein Jud einem Christen/ oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eydt thun und vollnfüzen mög und soll.

So dann der Jud auff solch Beschwerung bekennt und sagt/ daß es dasselbig Buch sey/ so mag ihme der Christ/ der den Eydt von ihm erfordert/ oder an seiner statt der/ der ihme den Eydt gibt/ fürhalten und vorlesen diese nachfolgende Frag und Vermahnung/ Nemblich: Jud/ ich verkünde dir warhafftiglich/ daß Wir Christen anbetten den Einigen Allmächtigen und Lebendigen Gott/ der Himmel und Erden/ und alle Ding geschaffen hat/ und dz Wir ausserhalb des keinen andern Gott haben/ ehren noch anbetten/ das sag ich dir darumb/ und auß der Ursach/ daß du nicht meinest/ daß du wärest entschuldiget vor Gott/ eines falschen Eydts/ in dem daß du wehnest und halten möchtest/ daß Wir Christen eines unrechten Glaubens wären/ und fremdde Götter anbetten/ daß doch nicht ist/ und darumb sintemal daß die Nesie/ oder Hauptleut des Volcks Israel schüldig gewesen seynd zuhalten/ daß so sie geschworen hätten den Männern von Giffan/ die doch dienten den frembden Göttern/ viel mehr bist du schuldig/ uns Christen/ als denen die da anbetten einen Lebendigen und Allmächtigen Gott/ zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eydt.

Darumb Jud frag ich dich/ ob du das glaubest/ daß einer schände und lästert den Allmächtigen Gott/ in dem so er schweret einen falschen und unwarhafftigen Eydt? so sprech der Jud: Ja.

Spricht der Christ: Jud ich frag dich ferner/ ob du auß wolbedachtem Muth/ und ohn alle arge List und Betrueglichkeit/ den Einigen/ Lebendigen und Allmächtigen Gott wellest anruffen zu einem Zeugen der Warheit/ daß du in dieser Sach/ darumb dir ein Eydt auffgelegt ist/ keinerley Unwarheit/ Falsch/ oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wellest/ in einige weis: so sprech der Jud: Ja.

So das alles beschehen ist/ so soll der Jud sein rechte Hand/ biß an den Knorren legen in das vorgemelte Buch/ und nemblich auff die wort des Gesetzes und Gebott Gottes/ welche Wort und Gebott in Hebraisch also lauten: Lolisa etschen Adonay eloecha Lalchaff kilojenaqqe Adonay etascher isla etschemo Lalchoff, Zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen des HErrn deines Gottes unnützlich/ dann nicht wirdt unschuldig/ oder ungestraffe lassen der Herr den/ der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alßdann und darauff/ und ehe der Jud den Eyd vollnführt/ soll der Jud dem Christen/ dem er den Eyd thun soll/ oder an seiner statt dem/ der ihme den Eydt auffgibt/ diese Wort nachsprechen:

Adonay, Ewiger/ Allmächtiger Gott/ ein Herr über alle Melachim, ein Einiger Gott meiner Vätter/ der du uns die heiligen Torach gegeben hast/ Ich ruff dich und deinen heiligen Nahmen Adonay, und dein Allmächtigkeit an/ daß du mir helffest bestätten meinen Eydt/ den ich jetzund thun soll/ und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde/ so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes/ und mir werden auffgelegt alle die Straff und Flüch/ die Gott den verfluchten Juden auffgelegt hat/ und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Verheissung die uns Gott gethan hat/ und ich soll auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenem Erdtreich des Heiligen Seeligen Landts.

Ich versprich auch und bezeuge das bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren/ bitten oder auffnehmen einig Erklärung/ Außlegung/ Abnehmung oder Vergebung von einem Juden/ noch andern Menschen/ wo ich mit diesem meinem Eydt/ so ich jetzund thun werde/ einigen Menschen betriege/ Amen.

Darnach so schwere der Jud/ und spreche dem Christen nach diesen Eydt/ Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdtreichs/ und aller Ding/ auch mein und der Menschen die hie stehen/ ich ruff dich an/ durch deinen heiligen Nahmen/ auff diese Zeit zu der Warheit/ alß und der N. mir zugesprochen hat/ umb den/ oder den Handel/ so bin ich ihme darumb/ oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig/ und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwarheit gebraucht/ sondern wie es verlaut hat/ umb Hauptsach/ Schuld/ oder sonst was die Sach ist/ also ist es wahr/ ohn alles Gefährde/ Argelist und Verborglichkeit. Also bitte ich mir Gott Adonay zu helffen/ und zubestettigen diese Warheit/ wo ich aber nicht recht oder wahr hab in

dieser

dieser Sachen / sonder einig Unwahrheit / Falsch oder Betrüglichkeit darinn gebraucht / so sey ich Heram und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sach / daß mich dann übergehe und verzehre das Fewer / daß Sodoma und Gomorra überging / und alle die Flüch die an der Torach geschrieben stehn: und daß mir auch der wahre Gott / der Laub und Graß / und alle Ding geschaffen hat / nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach / also helff mir der wahre Gott Adonay.

Zweiter Theil des Kayſ. Cammergerichts Ordnung / von Gewalt und Gerichts-Zwang des Kayſerl. Cammergerichts.

Von Erſter Inſtantz und Erſtlich

Von Perſohnen und Sachen ſo nicht dem Reich ohne Mittel / ſondern andern Gerichten unterworffen / und an das Cammergericht in erſter Inſtantz nicht gehörig.

I.

ERſtlich ordnen und ſetzen Wir / daß alle des heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen Inländiſchen Rechten und Gerichten (auſſerhalb der Fäll / die nach laut dieſer Ordnung an das Cammergericht ohne Mittel gehören) gelaſſen / alſo daß ein jeder in dem Gericht / darinn er ohne Mittel geſeſſen und gehörig iſt / fürgenommen / doch daß nach Anſuchen der Partheyen innerhalb eines Monats das Recht auffgethan / und mit dem Proceß vermög deſſelben Untergerichts Ordnung und Gewohnheit / und ſonſt hierinn gehalten werde nach eines jeden Fürſtenthumbs / Graffſchafft / Herrſchafft und Obrigkeit löblichen Herkommen und Gebräuchen: Doch ſollen daneben alle und jede Geiſtliche und Weltliche Obrigkeiten ein gebührlich Einſehens thun und verſchaffen / daß die Mißbräuch und Unordnung der Weltlichen und Geiſtlichen Gerichten abgeſtelt / an denſelbigen vermög gemeiner Rechten ordentlich und förmblich gehandelt und procedirt werde / und je eines das ander bey ſeinem Proceß und Lauff bleiben laſſe / allerhand Unrath / Widerwill / Unweſen / auch Nichtigkeiten der Proceß / ſo daraus erwachſen / damit fürzukommen. Ord. cit. 1. in pœna.

Es ſoll auch demnach das Kayſerl. Cammergericht in erſter Inſtantz oder Rechtfertigung auff niemands Klag oder Anſuchen Ladung erkennen oder geben gegen den jenigen / die der Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen ſeyn / und doch ſonſt ihren ordentlichen Richter haben / und ſo über das jemand ſolche Ladung oder Citation erlangt / ſo ſoll die mit allem / was darauff gefolgt / nichtig / unbündig und unkräfftig ſeyn: Es wäre dann Sach / daß einer die ordentliche Untergericht umb Recht erſucht / und ihme darauff in zeit eines Monats / nach geſchehenem Erſuchen zu Recht nicht verholffen oder ihm das ſündlich verſagt / oder mit Gefärden verzogen wäre: In welchem Fall der / dem das Recht alſo geweigert oder verzogen / deſſelbigen Untergerichts nechſte Obrigkeit und Herrſchafft ihme Rechtens zuverelſſen / anſuchen / und da ihme daſelbſt auch nicht zum Rechten / wie ſich gebührt / verholffen / ſolches Unſerm Kayſerlichen Cammergericht anbringen mag / daſelbſt ihme alsdann verholffen werden ſoll / inmaſſen hiernten (1) in einem ſondern Articul / vom geweigerten Rechten davon Meldung geſchicht. Ibid. §. 1. (1) Tit. 22. h. part.

2. Jmgleichen wann zwischen zween unmittelbarn des heiligen Reichs Herrschafften die Jurisdiction streittig/ und ein jede derselben einem pupillo, oder minderjährigem Vormünder zuordnen berechtiget zuseyn/ vermeinen will/ wollen Wir/ dieweil solches causa favorabilis, und Personas miserabiles betreffen thut/ damit dieselbe indefensæ nicht gelassen und in andere Beschwerligkeiten eingeführt werden / daß den pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormünder nach Gestalt und Gelegenheit der Personen durch Unser Kayserl. Cammergericht verholffen werden soll und möge.

Deput. 1600. §. Wann zwischen. 26.

3. Man will auch Cantzlern/ Cammerrichter und Beysitzern hiemit befohlen haben/ Ehesachen oder auch andere/ so an Unser Cammergericht nicht gehörig/ keines Wegs anzunehmen.

Mem. Jud & Act 8. Decemb. 1570. §. Wann auch. Anali (A

(A) Wann auch Dero Kayserl. Majestät in etlichen Visitationen, Relationen und Abschieden fürkommen/ daß Ehesachen am Cammergericht angenommen/ da doch in solchen Fällen des Cammergerichts Jurisdiction nicht fundirt, Alß will man Cammer-Richtern und Beysitzern befohlen haben/ solche oder auch andere Sachen/ so dahin nicht gehörig/ keines wegs anzunehmen/ und sonsten in allen Dingen/ so hie bevor ihnen in etlichen Visitations Abschieden und Memorial-Zetteln auß vollbedachten Ursachen auffgelegt/ sich der Gebühr gehorsamlich zuverhalten und dieselbe in ein besonder Buch/ damit sie in kein groß Vergeß kommen / einbinden und durch die Leser verwahren lassen.

Von Versöhnen und Sachen/ so dem Reich ohne Mittel unterworffen/ und in erster Jnstantz an das Cammergericht nicht gehörig.

Und Erstlich.

Wie und vor welchen Richtern/ Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessige ein ander zu Recht fordern sollen.

I I.

Ord tit 2. in prine. ITem mit Rechtfertigung Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessigen/ Geistlicher und Weltlicher umb Spruch und Forderung/ die ihr einer zum andern hätte oder gewünne/ soll es also gehalten werden / welche sonderlich gewilkürte rechtlich Austräge gegen einander haben/ der sollen sie sich laut derselbigen gegen einander gebrauchen/ welche aber dieselbige Austräge gegen einander nicht hätten/ soll der klagende Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig den Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen/ Geistlich oder Weltlich / an dem er Spruch oder Forderung vermeint zu haben/ beschreiben/ und ihme seine Spruch oder Forderung in solcher Schrifft anzeigen/ mit Ersuchung ihme darumb rechts zu pflegen.

1. Ibid § 1. Darauff soll der beschrieben und erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmessig/ Geistlich oder Weltlich in vier Wochen den nechsten nach solcher Forderung dem Kläger vier regierende Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessige / halb Geistlich und halb Weltlich / die nicht auß einem Hauß gebohren seyn / ungefährlich benennen/ daraus der Kläger einen zum Richter kiesen/ und denselben dem angesprochenen Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen/ auch in vier Wochen nach der Benennung obgemelt/ ungefehrlich durch sein kündlich Schrifft an seinen Hoffe verkünden/ und sie von beeden Theilen alsdann denselben in vierzehen Tagen/ den nechsten darnach umb Annehmung und Tagsatzung bitten/ daß auch derselbig anzunehmen/ und zu vollführen schuldig seyn soll / alß Kayserl. Commissarius in Krafft der Commission, die Wir als Römischer Kayser hiemit einem jeden gethan haben wollen/ und soll derselbig Kayserl. erkorne Commissarius förderlich ein Rechts-Tag setzen / in eine seiner Stätt ungefährlich/ und mit sampt seinen unpartheyischen Räthen/ die Sach zu recht verhören/ und wie sich in recht gebühren wird/ entscheiden.

2. Ibidem. (1) Vid. 31. & 3. 109 cod. Doch soll keiner Parthey die Appellation für das Kayserliche Cammergericht benommen oder abgestrickt seyn/ nach laut des Articuls/ von den Appellationen, welche angenommen werden sollen oder nicht/ hievnten (1) begriffen.

3. Ibidem. Und ob der erkorn Commissarius abgienge/ ehe die Sach zum Endt käme / soll der Kläger auß den andern dreyen fürgeschlagen Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen einen andern kiesen/ der soll es auch anzunehmen und zuvollführen schuldig seyn/

alß

alß Kayserlicher Commissarius, wie der Articul hievor angezeigt / und daß vor den bracht werden / was vor dem abgangenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmessigen / in Recht gehandelt worden / und ferner in der Sachen ergehen und geschehen was recht ist.

Und sollen die gemelten Commissarien jeder so es an ihnen kompt / zum fürderlichsten in Sachen handeln / und kein gefährlicher Aufzug gebraucht und zugelassen werden. So aber der Antworter die Benennung der Churfürsten / Fürsten und Fürstmessigen in obbestimpter Zeit nicht thät / oder dem so obstehet / nicht nachfolgt / so soll er dem Kläger umb sein Forderung vor dem Kayserl. Cammergericht fürderlich Rechtens pflegen. 4. Ibid. §. 6a.

Wie und vor welchem Richter / Churfürsten / Fürsten und Fürstmessige / die Prælaten / Graffen / Herren / und den Adell dem Reich ohn Mittel unterworffen / zu Recht fordern soll.

III.

Es sollen auch wiederumb die Prælaten / Graffen / Freyherrn / Ritter oder andere des Adels / die ohne Mittel dem Reich unterworffen / den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmessigen zu Recht stehen / alsodaß der klagende Churfürst / Fürst oder Fürstmessige Macht hab / einen unpartheyischen Commissari seines Standts / doch dem Antworter über zwölff Meil nicht entlegen / oder entsessen zuerlangen / vor demselbē laut der Ordnung / wie hernach (1) stehet: **Wie Churfürsten / Fürsten oder Fürstmessigen beklagt und gerechtfertigt werden solle.** procedirt werde: oder soll der Churfürst / Fürst oder Fürstmessige von denselben Prælaten / Graffen / Herren / Ritter oder andern des Adels zuerfordern haben / Ihme drey Churfürsten / Fürsten oder Fürstmessige / die / wie hernach (2) stehet / unpartheyisch / und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen / zubenennen / darauß der klagende Churfürst / Fürst oder Fürstmessig einen erwöhlen / vor denen er nach laut der Ordnung (3) klagen und procediren soll und möge. Ord. tit. 3. (1) *Sc. tit. seq. §. 7. cumul. pr.* (2) *nim. d. §. 7* (3) *Vidd. in dd. loc.*

Wie und vor welchem Richter die Prælaten / Graffen / Freyherren / Herren / die vom Adel / und die Stätt / die Churfürsten / Fürsten und Fürstmessige zu Recht fordern sollen.

IV.

Erstlich so Prælaten / Graffen / Herren / die vom Adel / oder Stätt einen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmessigen / Geistlich oder Weltlich mit Recht wollen beklagen / warumb oder auß was Ursachen das wäre / soll der Kläger den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmessigen obgemelt ersuchen / ihme darumb Rechtens vor seinen Räthen zupflegen / alßdann soll in dem nachfolgenden Monat / der erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmessige den Kläger vor seine Räthe / an seinem Hoffe ungefährlich zu Recht fürbescheiden / und auff denselben / und andere nachfolgende Gerichtstägen neun seiner trefflichen Räthe an seinem Hof zu Recht nieder setzen / die auß dem Adel und den Gelärthen genommen werden sollen ungefährlich: Doch daß der Ampts mann / der in der Sachen wider den Kläger unt der That gehandelt hätt / nicht niedergesetzt werde / und soll einer auß den neun Räthen / den der Beklagte für einen Richter annehmē würde / in Beywesen des Klägers oder seines Anwalts / von den acht Räthen / und der altist unter den acht Räthen wieder von ihme einen Eydt empfahen in solchen Sachen nach beyder theil Fürbringen und bestem Verstandtnus recht zusprechen / und darumb keinerley Gefährligkeit zugebrauchen / oder sich darumb nichts verzihndern zu lassen. Ord. tit. 4. in princ.

Dieselben neun Räthe sollen auch aller Gelübdt und Eydt in der oder andern Sachen / die für sie bracht werden / so lang die unentschieden hangen / ledig seyn und bleiben / so viel sie solch Gelübdt und Eydt darinn Recht zusprechen verzihndern sollen oder möcht. Auch soll die klagende Parthey nicht in Widerrecht für die Räthe gezogen werden / und soll solch Recht von dem Gerichts-Tag anzurechnen / als die Klag ins Ge- 1. Ibid. §. 1.

richt bracht wirdt/ in nachfolgendem halben Jahr zu Endt kommen/ es begeb sich dann durch rechtlichen Schub und Erkandtnus ferner Erlängerung/ so soll es doch in Jahr und Tag zu Endt reichen. (1) Es soll auch der beklagte Churfürst/ Fürst oder Fürstmessige dem Kläger und denen/ so er ungefährlich mit ihm bringen oder schicken wirdt/ zu den Gerichtstägen zukommen/ darbey zusein/ und wider an ihre gewahrsam sein ungefährlich Gelaidt zuschreiben/ doch soll der Kläger Niemandts mit ihm bringen oder schicken/ der ein Verbrecher wäre des Kayserl. Land friedens/ oder desselben Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen offener abgesagter Feindt oder Beschädiger. Wolt aber der Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig Geistlich oder Weltlich vor seinen Räthen obgemelter Maß nicht zu recht kommen/ oder dem Kläger/ wie obstehet/ nicht verhelffen/ soll dem Kläger zugelassen seyn/ denselben Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen vor dem Kayserlichen Cammergericht fürzunehmen/ nach dieser Ordnung über das Cammergericht gemacht.

(1) *Hic omissus est versicul.* Und soll jedem zugelassen. *Qui habeatur in O. C. 1495 art. pen.*

(A) Und soll iedem zugelassen seyn/ ob er sich mit gesprochenem Urthell beschwert beduncke/ daß er sich an Unser Königlich oder Kayserlich Cammergericht beruffen und appelliren möge/ laut des Articuls von der Appellation obgemelt/ (a) des Klägers halben/ ohne Bugnade und ohne Verhinderung des Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen und männiglich von seinet wegen.

(a) *Sc. in d. O. C. 1549. art. D. de Appellation. 19.*

Und nach dem sich die Prælaten/ Graffen/ Herren/ die von der Ritterschafft und Stätt dieses rechtlichen Außtrags gegen den Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessigen etwas hoch beschwerdt/ daß sie dardurch nicht fürderlich Recht erlangen möchten/ und darumb und Ordnung und Satzung eines gleichen/ billich fürderlichen Rechtens hefftiglich angesucht und gebetten.

2. Ibid. §. 2.

Und wiewol Churfürsten und Fürsten/ sich auß solcher vor auffgerichter Ordnung (2) außträglichs Rechtens/ und ihrer Churfurstlichen und Furstlichen Freyheit zubegeben/ etwas beschwerdt/ aber dannoch damit bey Niemandt geacht/ oder dafür gehalten werde/ daß sie des Rechtens Scheu trügen/ darinn einigen Vortheil suchen/ oder jemandt auff zu halten/ oder umbtreiben wolten/ haben sie sich gegen den Prælaten/ Graffen/ Freyherren/ Ritterschafft und Stätten/ deßhalb nachfolgenden außträglichen Rechten begeben und verglichen.

3. Ibid. §. 3. (2) *Sc. in princ. & §. 1. h. t.*

4. Ibid §. 4. (3) *In d. pr. & §. 1.*

Erstlich daß der Articul mit den neun Räthen/ inmassen der hieoben (3) gesetzt/ bleiben und Statt haben/ mit dem Zusatz/ daß unter denselben neun Räthen zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

5. Ibid. §. 5. (4) *Sc. in praced. §. 3.*

Zum andern/ ob einiger klagenden Parthey nicht gefällig/ vor so viel Räthen zu handlen/ daß dieselbig auß gedachten neun nit vorgesetzten Räthen sieben oder fünff zuerkiesen und zuerwehlen/ die dann nach laut jetzgemelter Ordnung (4) gleichermassen/ wie die neun Räthe/ zuhandlen und zusprechen Macht haben.

6. Ibid. §. 6.

Und sollen Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessige in obgemelten zweyen Fällen ihre Räthe zuverlegen schuldig seyn.

7. Ibid. §. 7. (5) *Sc. in d. princ. & §. 1.*

Zum dritten/ daß der Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig drey unpartheyischen Fürsten benennen/ auß denen der Kläger einen zuerwöhlen und zuerkiesen Macht haben/ der dann laut vor auffgerichter Ordnung (5) auch procediren und sprechen soll.

8. Dep. 400. §. Dab nach dem.

Und nach dem in dem Fall/ da ein Fürst/ oder Fürstmessig Person von einem freyen vom Adel/ oder andern privato, zu Recht erfordert wirdt/ in Zweiffel gezogen worden/ ob der erfordert Fürst in Benennung der Fürsten alle Requisita, als wann er von einem Fürsten requirirt werden/ præcise zuhalten schuldig/ fürnemblich/ daß die ernante Fürsten nicht über zwölff Meil dem Requirenten entsessen/ auch nicht auß einem Hauß gebohren. Wollen Wir/ daß in angetegtem Fall alle solche erforderte Qualiteten und Requisita, so hoch nöttig nicht zuhalten/ jedoch daß die Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessige über zwantzig Meil nicht entsessen sepen.

9. Ord. tit. 4. §. 2. (6) *Sc. §. 7. h. t.*

Zum vierdten/ wiewol solches ihnen den Churfürsten und Fürsten auch für beschwerlich geachtet/ so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn einen unpartheyischen Commissari, der zum wenigsten eines hohen Prælaten Standts oder ein Graff sey/ von Uns/ als Römischen Kayser zuerlangen/ vor welchem laut obgemelter (6) Ordnung/ gehandelt soll werden.

10. Ibid. § 9.

Zum fünfften/ soll der Kläger dem Beklagten/ neun redtlich unverleumbt Personen anzeigen/ darauß der Beklagte zwo Personen erwehlen/ hierwiderumb soll der

Beklagt

Beklagt/wo der ein Churfürst/Fürst oder Fürstmessiger wäre/neun auß seinen Räthen/ oder andern benennen/darauß der Kläger drey erwöhlen/ dieselben fünff fürter in Sachen/ nach laut der Ordnung von den neun Räthen (7) angezeigt/ rechtlich procedi- (7) *Se. im pr. & §. 1. h. t.*
ren/ thun und handlen sollen. 11.

Zum sechsten/so soll oder mag der Kläger zween unpartheyisch/ erbahr und red- *Ibid. §. 10.*
lich/dergleichen der beklagte Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig auch zween auß seinen Räthen/oder andere Geschickte/wie obstehet/ordnen und setzen/vor denen in erster In- (8) *Se. §. praced.*
stantz nach laut obgemelter (8) Ordnung gehandelt und procedirt werde/ und ob die-
selben vier in Urtheilen zweyspaltig würden/ und sich nit Wissen und Willen der
Partheyen eines Obmans nicht vereinigen möchten/ alßdann sollen Wir/ als Römi-
scher Kayser/ auff beyder/ oder einer Partheyen Anjuchen/ einen unpartheyischen
Obmann zu geben und zu ordnen schuldig seyn/ welcher einem Theil einen Zufall
thun/ oder aber/ so er solches auß trefflichen Ursachen und mit gutem Gewissen nicht
thun möchte/ ein sonders/ daß ihn seines Verstandts und Gewissen dem Rechten ge-
mäß seyn bedüncket/ sprechen soll. Doch daß jeder Parthey seine zween Zugesetzte/ auff
seinen und der Obmann auff gemeinen Kosten gesetzt werden. 12.

Zum siebenden soll und mag der Kläger auß des beklagten Churfürsten/Fürsten *Ibidem §. 11.*
oder Fürstmessigen Räthen fünff erkiesen und erwehlen/ die dann nach Vermög der
angesetzten Ordnung von den neun Räthen (9) zusprechen und zu handlen Macht (9 *Ind. pr. &*
haben sollen/ doch daß der Beklagt zuvor und ehe der Kläger solch fünff/ wie gemelt/ *§. 1.*
erwöhlet/ einen oder zween von seinen Räthen/so ihme in gemelter Sachen zugebrauchen gemeint seyn/ vorzubehalten und außzunehmen Macht habe.

Wo aber der Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig nicht so viel Räth in seiner Hoff- 13.
haltung hätt/ so soll der Kläger auß des beklagten Ampteuten/ Vögten/ Pflegern o- *Ibidem §. 12.*
der Lehenmann des Adels die übrige Summ ergäntzen und ersetzen.

Zum achten soll und mag ein Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig neun Räth/ 14.
unter welchen zum wenigsten fünff von der Ritterschafft seyn sollen/ ernennen und se- *Ibidem. §. 13.*
tzen/vor denen neun die Hauptsach und Execution in erster Instantz gehöret/ und in
Schrifften/ deren ein jeder Theil vier/ und nicht mehr thun/ gehandelt/ und solche
Schrifften von vier Wochen zu vier Wochen/ nach einander gezwiefachet eingelegt/
und zum wenigsten in der dritten Schrifft alle der Partheyen Notturfft/ auch Exce-
ption/ Einredt und was er in der Sachen un Rechten zu geniessen vermaint/ eingefürt/
und in der vierdten Schrifft von beyden Theilen beschlossen/ und von keinem Theil
in derselben vierdten und letzten Schrifft Newerung eingeführt werden/ wo aber darü-
ber die Urthailer in solcher vierdten Schrifft/und bey ihnen selbst ermessen und erkennen
köndten/ dz die dem Kläger unwissent/und er in seinen vorigen Schrifften dargegen sein
Notturfft nicht hätte mögen fürbringen/ so sollen sie auff dieselbig erfundene Newe-
rung die also dem Kläger zu Nachtheil in die letzte Schrifft gespart/ nicht urtheilen:
Wo auch eine Kläger auß ferr des Wegs obgemelte zeit zu Einbringung der Schrifft
zu kurtz wäre/ soll der Antwortter auff Begehr des Klägers ihme derhalben noch vierzeh-
hen Tag/ zu einer jeden solchen Einlag zulassen: So auch einiger Theil Kundtschafft
zuverhören nottürfftig seyn und begehren würde/ dieselben sollen durch einen Commis-
sarien von beyden Theilen erwöhlt und bewilligt verhört werden/ ob sich aber die Par-
theyen eines Commissarien nicht vergleichen kündten/ so soll jeder Theil einen Verhö-
rer/ sampt einem Schraber darzu verordnen/ der solche Kundtschafft auffzunehmen
und zuverhören Macht haben/ und so also ein oder beyde Theil Urkundt oder Kundt-
schafft einbringen/ soll ein jeder Thal zu Beschützung solcher seiner einbrachten Ur-
kundt und Kundtschafft zu excipiren, und Einredt zuthun/ auch ein Schrifft und nit
mehr/ in vier wochen/den nechsten nach dem/als solche einbrachte Urkunde und Kundt-
schafft Gerichtlich eröffnet/ und beyden Theilen davon Abschrifft gegeben ist/ zu thun
Macht haben/ und damit abermahls endlich beschlossen seyn.

Es sollen aber solche neun Räthe auch Macht haben/ die beschlossene Sach und 15.
Acta mit Bewilligung beyder Partheyen/ auff ein unpartheyische Universität umb *R. 1570. §. In Decret.* 151
Verfassung des Urtheils zuschicken/ doch sollen sie das verfaßte Urtheil in ihrem selbst
Nahmen eröffnen und außsprechen.

Und in beyden jetzgemelten (10) Fällen/ soll der ältest unter bemelten neun des beklagten Churfürst/ Fürsten oder Fürstmessigen Räthen/ im Beyseyn des Klägers/ oder seines Anwaldts/ von einem jeden der andern acht Räthen/ und dann der älteste unter denselben andern acht Räthen/ widerumb von ihme einen Eydt empfahen/ daß er in solcher Sachen nach beyder Theilen fürbringen/ und seiner besten Verständtnus recht sprechen/ darinnen keinerley Gefährlichkeit gebrauchen/ und sich daran nichts verhindern lassen wolle.

10. Ord. d. tit. 4. §. Zum Vierten. 13. vers. ultim. (10) Sc. m. p. a. §. 84.

Dieselben neun Räthe sollen auch von den Beklagten aller Gläubdt und Eydt/ in der Sach/ oder Sachen/ die also für sie in Recht bracht werden/ so lang die unentschieden hangen/ ledig seyn und bleiben/ so viel sie solch Gläubdt und Eydt/ darin Recht zusprechen/ verhindern solt oder möcht.

11. Ibid. §. Dieselben. 14.

So dann die Partheyen sich/ wie obstehet/ (11) zu Verhörung der Kundschafft keines Commissari vergleichen köndten/ sollen eines jeden Theils verordnete Verhörer und Schreiber den ältesten auß obgemelten neun Räthen Pflicht und Eydt thun/ wie hernach folgt/ nemblich daß sie in Verhörung solcher Kundschafft/ beyden Theilen gleich und gemain seyn/ kein Theil von dem andern vervortheilen/ sondern solch Kundschafft getrewlich und fleissig verhören und auffschreiben/ und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern/ auch solch Zeugen Sag keinem Theil eröffnen/ sondern in Geheim halten und der obgedachten neun Räthen/ als Richtern unter ihrer/ der zweyer Verhörer Irn siegeln verschlossen übersenden wollen/ ohn Gefehrde.

12. Ord. Ibid. §. antepen. (11) Sc. m. d. §. 14.

Es soll auch der Kläger/ so ein Prælat/ Graff/ Freyherr/ Ritter/ einer vom Adel/ oder Stadt/ wie gemelt/ in jetzigen nechsten zwey vorgehenden Articuln/ (12) den Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessigen/ als Beklagten/ keines Widerrechten seyn/ aber in den obgemelten Articuln/ (13) soll das Widerrecht statt haben.

19. Ib dem. (12) Sc. m §. 12. & 14. (13) Sc. m §. 4. & 7. seq.

Item es soll in der klagenden Partheyen Willen und Wolgefallen stehen/ unter obgemelten acht Wegen einen zuerwehlen/ welchen er will/ denn der Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig anzunehmen/ dem zugeleben und nach zukommen schuldig seyn soll.

20. Ibid. §. item.

Und sollen solche Austräge der Prælaten/ Graffen/ Herren/ Ritterschafften und Stätt in allermassen/ wie die obgesetzt/ auch mit den Bürgern/ Bauren und andern Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstmessigen statt haben/ und wie obgemelt gehalten werden.

21. Ibid. §. ulcim.

Wie und vor welchem Richter die Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ und die vom Adel dem Reich ohne Mittel und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen/ einander zu Recht fordern sollen.

V.

Ord. tit. 5. princ.

Erwiederumb so/ und wann ein Prælat/ Graff/ Herr/ Edelman oder Knecht/ dem Reich ohne Mittel unterworffen/ gegen einen Prælaten/ Graffen/ Herren/ Edelman oder andern des Adels/ der oder die dem Reich ohne Mittel unterworffen/ Spruch und Forderung hat/ soll der Beklagt schuldig seyn/ auff des Klägers Ansuchen/ und Verkündigung drey Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmessige/ die unpartheyisch/ und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen seynd/ zubenennen/ darauß der Kläger einen erwehlen/ der dann an gelegene Malstatt Tag fürnehmen/ die Sachen hören/ und laut der Ordnung/ wie in nechstem Titull hieoben in §. anfahende: **Zum dritten daß der Churfürst/ &c. 7.** gesetzt ist/ handlen und procediren soll: oder wo ihme dasselbig nicht annemblich wäre/ einen unpartheyischen Commissari von Uns als Römischen Kayser erlangt/ vor demselbigē nach itziger obberührter Ordnung/ **wie Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessigen beklagt und gerechtfertigt werden sollen**/ auffgericht/ gehandelt werden.

1. Ord. d. tit. vers. §. nlt. (1) Tit. 1. pr. & §. 1. seq.

Und soll sonst ein jeder dem Reich ohne Mittel nicht/ sondern anderer Herrschafften unterworffen/ oder aber solcher Sachen halben/ die in eines Churfürsten/ Fürsten oder Herrschafft gericht ohne Mittel gehörig/ bey demselben seinem ordenlichem Richter laut der Ordnung (1) bleiben.

Wie

Wie es mit Verlegung der Niedergesetzten Räth/ Verglaitung der Partheyen/ Appellation und anderm gehalten werden soll.

VI.

ES soll auch in allen vorgemelten (1) Articuln jedem Theil an das Kayserlich Cammergericht zu appelliren zugelassen seyn/ wie dann in obgesetzter (2) Ordnung der neun Räthe/ und sonst (3) begriffen/ und einem Jeden des Reichs Stätten zugelassen ist/ und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammergericht appellirt, so soll vor dem Cammergericht nichts newes eingebracht werden/ es wäre dann durch die Partheyen bey dem Eydt/ den sie dem Cammer-Richter selbst/ oder durch ihre vollmächtige Anwäldt thun soll/ erhalten/ daß sie solches in erster Instantz nicht wissens gehabt/ oder das nicht mögen einbringen/ auch dafür hält/ daß ihr solche newe einbringen zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dienstlich sey/ und soll also in allen vorgemelten Rechtfertigungen der ersten und ander Instantz procedirt, gehandelt und gehalten werden/ wie vor (4) der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

Ord. tit. 6. in princ. (1) Sc. praced. tit. 3. 4. & 5 (2) d. tit. 4 §. 2. (3) Sc. infra tit. 31. & 3. part. (4) Sc. d. tit. 4.

Es sollen auch Churfürsten/ Fürsten und Fürstmessige ihre Räthe dahin vermögen/ sich der Sachen/ wie obgemelt/ zubeladen und darin zuzusprechen/ auch dieselbige ihre Räthe verlegen/ darzu sollen sie die Kläger / und die / so sie ungefährlich mit sich bringen werden/ mit nottürfftigem Gleit zuversehen schuldig seyn. 1. Ibid. 1. 2. Ibid. ¶ ult.

Doch einem jeden Churfürsten/ Fürsten oder Furstmässigen/ auch Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ oder andern des Adels / so dieselbigen besonder Gebiet/ Gewohnheit oder Herkommen mit ihren Ritterschafften/ Unterthanen oder Landgesessen/ ausserhalb der obgeschriebenen (5) Articuln hätten/ gegen denselben den Ihren daran unabbrüchig. (5) Sc. in d. tit. 4. & 5.

Wie umb Fürstenthumb / Graffschafften/ &c. in Recht gehandelt soll werden.

VII.

DAuch Sachen fürfielen Fürstenthumb/ Hertzogthumb / Graffschafften/ &c. belangent/ so vom Reich zu Lehen rühren/ so einem Theil gänzlich und endtlich abgesprochen werden solten/ derselbigen Erkandtnus wollen Wir Uns/ als Römischer Kayser hierinn/ doch sonst in andern Sachen dieser Unser Ordnung unabbrüchig vorbehalten haben/ doch dieselbige auß dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen. 7. Ord. tit. 7.

Wie und vor welchem Richter Entsetzung halb/ die nicht Landfriedbrüchig/ gehandelt soll werden.

VIII.

NAch dem sich der gemeinen schlechten Spolien halben/ so nicht mit gewaltiger That/ aber doch wider Recht geschehen/ welche dem Kayserlichen Landfrieden und desselben Straff und Pön nicht unterworffen/ vieler hand Irrung im H. Reich künfftiglich zutragē möchten/ haben Churfürsten/ Fürsten und gemeine Ständt sich wol erinnert/ daß zu Erhaltung beständigs Friedens und gleichmessigs Rechtens von nöthen seyn woll/ den Entsetzten in solchen Fällen zu schleunigem Außtrag zuverhelffen/ damit dieselbige/ so sie unbillich spoliirt wären/ zu dem Ihren förderlich wiederumb kommen mögen/ wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen/ doch dem Articul von dem Religions-Frieden auff dem Reichstag zu Augspurg Anno, 1555. beschlossen und verglichen/ alles seines Inhalts unabbrüchig. Ord. tit. 8. in princ.

Und darumb zu Beförderung eines gleichmässigen unverzüglichen Rechtens haben Churfürsten/ Fürsten/ Fürstmessige/ Prælaten/ Graffen/ Freyherren/ Herren und Stätt der Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren und Gefallen sich der Außträge/ wie die in des Reichs und dieser Cammergerichts Ordnung ist enthalten 1. Ibid. §. 1.

versehen

verſehen ſeyn/ in dieſer Sachen gemeine ſchlechte Entſetzung belangendt/ etlicher maſſen begeben/ dieſelben auch alſo näher eingezogen und auß billichem Mitleiden/ ſo mit den Entſetzten zuhaben/ die Außträge in erzehlten Fällen dahin gericht/ damit der Entſetzte durch gebührliche Hülff des Rechtens zu billicher Reſtitution des ſeinen förderlich wiederumb kommen möge/ nachfolgender geſtalt.

2. Ibid. §. 6. Wo hinfüro einiger Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmeſſiger/ ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen/ einen andern Geiſtlichen oder Weltlichen Churfürſten/ Fürſten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ vom Adel/ Stätt/ Bürger oder Bawer: Oder ſo ein Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmeſſig eines andern Churfürſten/ Fürſten oder Standts Unterthanen/ oder einen ſeiner eigen Unterthanen unter ihme ſelbſt geſeſſen/ er wäre Geiſtlich oder Weltlich/ vom Adel oder nicht vom Adel/ deß ſeinen/ wie das Nahmen haben möchte/ nichts außgenommen/ oder ſeiner habenden Poſſeſſion und Gewehr entſetzen würde/ So ſoll der entſetzte Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmeſſige gegen dem Entſetzer/ wo er ſeines Standts wäre/ ſich des Außtrags/ ſo Churfürſten/ Fürſten o-

(1) *Supra tit. 2. ead. part.* der Fürſtmeſſigen vermög des Reichs Ordnung (1) gegen einander haben/ gebrauchen/ doch auff ſolche förderliche und unverzügliche Maß und Erörterung/ wie hernach erzehlet und außgeführt wirdt.

3. Ibid. §. 3. (2) *Tit. 3. ead. part.* Wo aber der Entſetzt ein Prælat/ Freyherr/ vom Adel/ Statt/ Bürger/ Bauer oder ein Unterthan/ Geiſtlicher oder Weltlicher wäre/ ſo ſoll er Macht haben/ der Außtrag einen/ der ſich Churfürſten/ Fürſten oder Fürſtmeſſigen/ wie obſtehet (2) gegen den Graffen und der Ritterſchafft begeben haben/ nach ſeinem Gefallen zuerwehlen/ darauff er auch dem Churfürſten/ Fürſten oder Fürſtmeſſigen/ der ihn obgemelter Geſtalt entſetzt hat/ ſolchen Weg lauter und unterſchiedlich anzeigen und darauff bitten ſoll/ ihme demſelben erwehlten Weg gemäß/ die neun oder andere Räthe oder die Erwehlte/ oder verordnete Perſohnen ſampt den Räthen niderzuſetzen.

4. Ibid. §. 4. Und ſoll derſelbig Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmeſſig ſchuldig ſeyn/ in einem Monat den nechſtfolgenden/ oder ſo er redliche erhebliche Verhinderung hätt/ auffs längſt in ſechs Wochen nach dem er durch den Kläger ſeyn neun oder andere Räthe/ oder die Erwehlten/ oder verordneten Perſohnen ſampt den Räthen dem Wergte in allweg gemäß/ ſo der Kläger fürgeſchlagen hätt/ nider zuſetzen/ alſo daß der Kläger ſein Rechtfertigung in Monats friſt oder ſechs Wochen/ wie obgemeldt/ nach dem er den Entſetzer erſucht hätte/ durch Außbringung gewöhnlicher Citation anfahen und darauff procediren möge/ wie ſich im Rechten gebührt.

5. Ibid. §. 5. Wo auch der Kläger Advocaten und Procuratores nicht zubekommen oder unvermöglich wäre/ die von andern Enden mit ſich zubringen/ ſoll der Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmeſſige ihme dem Kläger auff ſein Anſuchen/ geſchickte/ verſtändige/ gelährte Perſohnen/ unter ihme dem Churfürſten/ Fürſten oder Fürſtmeſſigen geſeſſen/ compelliren, ihme dem Kläger umb zimbliche Beſoldung/ oder wo er Armuth ſchweren wolte/ vermög der Recht trenlich zu advociren, zu procuriren und zu dienen/ wie ſich gebührt/ welche auch der Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmeſſig ihrer Pflicht in dieſem Fall erlaſſen ſoll.

6. Ibid. §. 6. Und ſollen die Nidergeſetzten in ſolchen Sachen gemeine Spolia belangendt/ ſummarie nach Ordnung der Recht procediren, und die Rechtfertigung alſo zum Beſchluß fördern/ daß der Kläger in Jahrs friſt/ nach dem die Sachen vor ihnen in Recht anhängig gemacht worden/ zur Erörterung gelangen/ und dem Kläger ſein Urtheil ohn alle Verhinderung und Auffzuge mitgetheilet werde.

7. Ibid. §. 7. Würde aber der Kläger den Entſetzer erſuchen/ ihme vermöge benelter Wege und Außträge drey unpartheyiſche Fürſten zunennen/ darauß einen zum Richter haben zuerwehlen/ dem ſoll der Churfürſt/ Fürſt oder Fürſtmäſſig/ ſo er alſo darumb erſucht würde/ ungeweigert Volnziehung thun/ und dem Kläger drey unpartheyiſche Fürſten/ vermög obgemelter Ordnung fürſchlagen/ auch den ſo der Kläger erwehlen würde/ alßdann in vierzehen Tagen nach ſolcher Erwehlung erſuchen/ ſich der Sachen zubeladen/ und in dieſem Fall/ oder ſo der Kläger nach Außweiſung jetzt gemelter Ordnung einen Commiſſarien erlangt hätte/ welches er auch Macht haben/ ſoll der erwehlte Fürſt oder Commiſſari ſchuldig ſeyn/ dem Kläger auff ſein Anſuchen in Monats friſt Ladung zuerkennen/ die Sachen anhängig zumachen/ und ihme/ wie vorgemelt/ in Jahrs friſt zu endlicher Erörterung zuverhelffen.

Und

Und so das Urthel für den Kläger und wider den Beklagten gesprochen/und das von erdentlicher Weiß nicht appellirt, auch der Kläger in Zeit der Cammergerichts Ordnung / vermög des Urthels nicht restituirt würde / alsdann soll auff Ansuchen des Klägers und gewinnenden theils/ durch das Kayserl. Cammergericht auff gebührliche Execution demelter Urthel procedirt und gehandelt/ und dem Kläger verholffen werden/ in aller massen/ als wär solch Urthel von gemeltem Cammergericht außgesprochen und ergangen. Ibid. §. 8. §. 1.

Wo aber der beklagte Churfürst / Fürst oder Fürstmessig das Urthel verlieren/ und davon ordentlicher Weiß/ vermög der Recht appellirten würde / so soll er schuldig seyn/ sein Appellation in dreyen Monaten/ von Zeit der erdentlichen interponirten Appellation anzurechnen/am Kayserlichen Cammergerichte anzubringen und anhängig zumachen/ und soll dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts neues einzubringen zugelassen werden/ er thue dann den Eydt deßwegen in dieser Cammergerichts Ordnung bey vielgemelten Außträgen bestimpt und außgetruckt / sondern soll durch gemelt Cammergericht förderlich und unverzüglich procedirt werden. Ibid. §. 9.

Würde aber in erster Instantz wider den Kläger/und für den Beklagten gesprochen/ soll der Kläger an das Kayserl. Cammergericht wie recht ist/ zu appelliren, und sein Appellation zu prosequiren Macht haben/ der ende ihm auch förderlich und unverzüglich zu Außtrag der Sachen verholffen werden / doch soll er sein Appellation gleicher weiß/ wie hievor gemelt/in dreyen Monaten anzubringen und anhängig zumachen schuldig seyn. Ibid. §. 10.

Wo sich dann begebe/daß er Entsetzer dem Kläger die neun/ oder andere Räthe/ oder die Erwehlten/ oder die verordneten Personen sampt den Räthen in Monats frist/ oder im Fall redlicher Verhinderung in sechs Wochen auffs längst / wie obgemelt/ nicht nieder setzen/ oder so der erwehlte Fürst oder erlangt Commissari dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist Ladung nicht erkennen wolt/ damit er der Kläger in bestimpter Zeit sein Rechtfertigung anfahen möcht/ oder wo der ersuchte Churfürst/ Fürst oder Standt/ dem Kläger drey unpartheyische Fürsten alßbald nicht benennen/ oder so er dem Kläger auff sein Ansuchen Advocaten und Procuratores nit compelliren würde/ so soll alßdann die Sachen der schlechten Entsetzung/ wie vorgemeldt/ alßbald ipso jure an das Kayserl. Cammergericht devolvirt seyn/ und dem Kläger auff sein Ansuchen Ladung erkendt/ auch wider den Entsetzer / welcher an bemeldtem Kayserl. Cammergericht dißfals zu recht zustehen schuldig/ förderlich voinfahren und procedirt werden/ wie sichs von Rechts wegen gebührt. Ibid. §. 11.

Gleicher weis/ wo sich zutragen würde/ daß die neun Räthe/oder die Erwehlten/ oder die verordneten Personen sampt den Räthen/ oder der erlangt Commissari,oder erwehlte Fürst/dem Kläger in Jahres frist/nach dem die Sach anhängig gemacht wäre/ zu endlichem Außtrag/ Rechtspruch und Urthel nicht verhelffen würden/ so soll nach Außgang des Jahrs die Sache abermals an das Kayserl. Cammergericht ipso jure devolvirt seyn/ und auff Ansuchen des Klägers/ durch das bemelt Kayserl. Cammergericht in dem Standt/ wie sie vor den Nidergesetzten/ oder dem erlangten Commissari, oder dem erwehlten Fürsten gelassen wäre/ reassumirt werden. Ibid. §. 12.

Un sollen die Nidergesetzten/ oder der Commissari, oder der erwehlte Fürst schuldig seyn/ auff des Klägers Ansuchen/ alle ergangene Gerichts-Acta in sechs Wochen auffs längst herauß zugeben/ auff des Entsetzers Kosten. Ibid. §. 13.

Würden sie aber daran säumig seyn/soll das Kayserl. Cammergericht alsdann compulsorial erkennen/ und sie bey Pön des Rechten anhalten/ solche Acta von sich zugeben/wie obgemelt/und fürter im Handel förderlich procediren. Damit der Kläger die länge nicht auffgehalten/ sondern förderlich Außtrag bekommen möge/ wie sich in diesem Fall der Entsetzung gebührt. Ibid. §. 14.

Ferner wo ein Prælat/Graff/oder einer vom Adell/ so dem Reich ohn Mittel unterworffen/einen Churfürsten/oder Fürstmessigen/er wär Geistlich oder Weltlich/ oder einen andern Prælaten/Graffen/oder vom Adell/ so dem Reich ohn Mittel auch unterworffen/ des seinen ohne gewaltige Landtfriedbrüchige That/ doch wider Recht entsetzen würde/ so mag der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht fürnehmen/und sich des Außtrags gebrauchen/welchen die Reichs-Ordnung (1) bemelten Churfürsten (1) Supra tit. 30. §. 4. part. 1. Ibid. §. 15.

sten/ Fürsten und Fürstmessigen gegen den Prælaten/ Grafften und vom Adell/ und den Prælaten/ Grafften und vom Adel gegeneinander selbst unterschiedlich zugibt/ doch soll der Proceß in aller Maß instituirt, fürderlich procedirt, und dem Kläger in Jahrs frist zu Außtrag verholffen werden/ und im Fall des Verzugs die Sach an das Kayserlich Cammergericht devolvirt seyn/ wie solches hierinn nach Läng versehen und geordnet ist.

Wo sich aber zwischen eines Churfürsten/ Fürsten oder Standts Unterthanen/ darunter beyde Partheyen gesessen/ oder zwischen den Unterthanen/ da der Kläger unter einem/ und der Antworter unter einem andern Churfürsten/ Fürsten oder Standt gesessen/ Irrung zutragen würden/ demelter schlechten und gemeinen Spolien halben/ welche kein friedtbruch auff ihnen trügen/ die sollen in erster Instantz vor den ordentlichen Gerichten erörtert und außgetragen werden/ wie sichs von Rechts wegen gebührt.

Ibid. 5 pen.

17. Ord. tit. 2. §. ult.

Wo vor dieser Zeit jemandts entsetzt/ und noch nicht wiederumb restituirt, es wäre in Landfriedt rüchtigen/ oder gemeinen schlechten Spolien, denselbigen soll hiemit unbenommen/ sondern vorbehalten seyn/ ihr Forderung und Restitution gebührlicher weiß zusuchen und zu Außtrag zubringen/ doch dem Antworter sein Einred und exception vorbehalten.

Welcher Gestalt ob continentiam causæ, die Außträg nicht statt haben sollen.

IX.

Deput. 1600. §. Bey Disserm. 23.

WAnn wider zween oder mehr Consortes, deren jeder seine sonderbahre Außträge hätte/ also bald in Camera supplicirt würde/ ordnen Wir/ daß in solchem Fall/ da sich auß den narratis die continentia causæ befinden würde/ und sich die Partheyen eines endtlichen und gewissen Richters nicht vergleichen köndten/ alßdann alsobald an Unserm Kayserlichen Cammergericht Proceß erkannt solen und mögen werden.

1. Ibid. §. Bisher massen. 24.

Gleicher massen wann einer/ so vermög der Reichs Ordnung für die Außträge gehörte/ mit andern seinen Unterthanen und Dienern zubeklagen/ sollen die Außträge dißfals nicht statt haben/ sondern solle Unser Kayserl. Cammergericht/ als das höchste Gericht ob continentiam causæ darunter anzulangen seyn/ es wäre dann/ daß die Diener oder Unterthanen für sich selbsten mit der Sachen nichts zuschaffen/ und allein zu derselben/ als blosse ministri gebraucht/ auch ex facto suo nicht sonderlich Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten/ auch der Herr die Diener und Unterthanen selbst vertretten wolte und köndte/ auff welchen Fall allein auff den Principalen zusehen/ und nach Ordnung der Außträg der Herr denselben nicht/ sondern der Unterthan und Diener dißfals Ihme zuvolgen schuldig seyn soll.

Von Personen und Sachen/ die von ihrer Art und Eigenschafft wegen ungeachtet/ ob sie mit/ oder ohne Mittel dem Reich unterworffen/ in erster Instantz an das Kayserlich Cammergericht gehörig.

Und Erstlich.

Daß von wegen Vberfahrung des Kayserl. Landtfriedens (1) am Cammergericht geklagt möge werden.

(1) Wie auch des Religion-Friedens/ per Not. ad finem b. t. Ord. tit. 9. in princ.

X.

NAch dem auch auff hiebevor zu Worms An. 1521. gehaltenem Reichstag/ Weyland des Kayser Carl der Fünffte/ Unser lieber Herr und Vetter hochlöblicher Gedächtnus/ mit guter Vorbetrachtung/ auch anmütigen Rath des Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände ein gemainen Landfrieden auffgericht/ auch mit

hohen

hohen und grossen Pönen und Straffen verpönt / und denselben folgents zu andern hernach / und sonderlich im Jahr Funffzehen hundert acht und viertzig zu Augspurg und andern gehaltenen Reichstägen mit etlichen nothwendigen Zusätzen und Erklärungen erweitert und erklärt / Immassen dann solche Constitution des Landfriedens / so solchen Reichs-Abschieden einverleibt / solches aufweiset / damit dann auch derselbig also festiglichen gehandhabt und volnzogen / ist auch in demselbigen nothwendige Versehung gethan / wie gegen den Verbrechern und Uberfahrern desselbigen nicht allein in frischer That mit der Gegenwehr / sondern auch mit Denunciation, Erklärung und Einbringung der Pön und sonst gehandelt und procedirt werden möge / in aller massen wie hernach folgt / und nemblich.

So jemandts hohen oder niedern Weltlichs Standts / wer der oder die wären / wider dern eins oder mehr / so in gemeltem Kayserlichen Landtfrieden gesetzt / handeln oder zuhandlen unterstehen würde / oder aber die Ordnung und Verpflichtung gemeltes Landtfriedens in einem oder mehr Articuln verachten / der nicht Folg thun und verschaffen / sondern darinn fahrlässig und säumig erscheinen / der oder dieselbige solle mit der That von Recht in die Pön des Friedtbruchs / sonderlich in Unser und des heiligen Reichs Acht sampt andern Pönen gefallen seyn / den oder die Wir auch / wo solche Verbrechung oder Uberfahrung kündtlich und offenbahr seyn würde / in berürte Pön gefallen seyn hiemit erklären / und daß gegen dem oder denselbigen mit Denunciation, Erklärung solcher Execution und Einbringung solcher Pön und andern Straff durch Uns / als Römischen Kayser / oder Unser Kayserl. Cammergericht auff Ansuchen der beschädigten Partheyen Unsers Kayserl. Fiscals / oder für sich selbst von Amptswegen strenglich und unabläßlich procedirt, fürgenommen und wie Recht gehandelt und volnfahren werden soll. 1. Ibid. §. 1.

So baldt auch der oder dieselbigen Thäter und Friedtbrecher / also durch Uns / als Röm. Kayser / oder dz Kayl. Cammergericht / mit vorgehender Citation, oder Fürtheischung / also in die angeregte Acht gefallen seyn / declarirt und erklärt / sollen des oder derselbigen Leb und Gut aller männiglichen erlaubt seyn und niemandts daran freveln oder verhandeln können oder mögen / darzu alle Verschreibung / Pflicht und Bündtnus ihnen zustehends / und darauff sie Forderung oder Zuspruch haben möchten / gegen denjenigen / die ihnen verhafft wären / ab und todt / auch die Lehen / so viel der Uberfahrer gebraucht / den Lehenherrn verfallen seyn / und sie dieselbigen Lehen / oder derselbigen Theil / so lang der Friedtbrecher lebt / ihme oder andern Lehens-Erben nicht leihen / noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen / doch soll der Lehenherr die Abnutzung derselbigen Lehengüter / so viel der über nottürfftig Fürschung und Bestellung Jährlich verbleiben würde / dem Kläger oder Beschädigten auff Messigung des Cammergerichts zugeben und zu antworten schuldig seyn / so lang der Friedtbrecher lebt / oder biß gesetzgemelter Friedtbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat / und er der Sach erledigt ist / aber dem Beschädigten sampt seinen Verwandten und Helffern soll in mitler Zeit / auch vor und ehe die Declaration folgt / gegen denselbigen Thättern und Friedtbrechern / auch den ihren und deren Mithelffern und Enthaltern sein Gegenwehr und Verfolgung zuthun / zu frischer That / oder wann er seine Freunde und Helffer haben mag / solches auch allenthalben an Churfürsten / Fürsten und Ständt des Reichs / des Wissens zuhaben / außzuschreiben und zuverkünden unbenommen / nicht verbotten / sondern gäntzlich vorbehalten seyn. 2. Ibid. §. 2. verf. So baldt.

Und nach dem sich auch zu Zeitten mit den Thättern und Friedtbrechern die Gelegenheit dermassen zuträgt / daß gegen ihnen die Straff des Friedtbruchs ohne gefährliche Weiterung und grössern Unrath nicht kan fürgenommen und gebraucht werden / und aber doch Recht und billich ist / daß ein jeder / der mißhandelt der Gebühr nach gestrafft / und dieselbig Straff nach Gestalt und Gelegenheit seiner Verhandlung und derselben Umbständ gesetzt und gemässiget werde / So wollen Wir Uns vorbehalten / auch Unserm Cammergericht heimgestellt und Gewalt geben haben / ex officio, oder auff Begehren der Partheyen die bestimpte Pön des Landtfriedtbruchs in 3. Landfriede. 1548. art. Von Gewalt. 13.

ein Geltpön zuwenden/ und die Geltpön in Unserm Landfrieden bestimpt/ zu moderiren und zumessigen/ oder an statt derselben die Pön der gemeinen Rechten/ doch in allweg Unserm Fiseo unabbrüchig/ fürzunehmen/ wie sie solches jederzeit/ vermög Unser und des Reichs gemeinen Rechten für Nutz/ erbahr und billich ansehen werden.

4. A. 1594 §. Also ist auch. 68. Und als Zweiffel fürgefallen/ ob und wie in den Fällen/ da einer wider den Landtfrieden gehandelt/ und deßwegen in die Pön desselben zuerklären gebetten wirdt/ die Bescheinung der Geschicht und Gewaldts geschehen soll/ wird solches dahin verordnet/ daß obwol in denen Fällen/ da einer omittendo oder committendo, doch ohne äusserlichen offenen Gewalt/ wider den Landtfrieden gehandelt/ als wann einer auff des andern Ersuchen einem offentlichem Landtfriedtbrecher nicht nachsetzen will/ oder demselben heimlich Rath oder Fürschub thut/ weder in narratis supplicationis, noch in processu causæ die Erzehlung oder Beweisung violentiæ vel coadunationis hominum vonnöthen/ jedoch daß in andern Fällen/ als da der Landtfriede mit öffentlichem Gewalt und gewapneter Handt violirt und gebrochen wirdt/ und darüber Proceß und Citation außgebracht werden sollen/ so wol Violentiæ & coadunationis hominum deductio in supplicatione, als deren Beweisung in processu causæ vonnöthen/ auch also bey den selben requisitis de stylo verbleiben soll/ doch nicht der gestalt/ daß es eben im Buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müßte/ sondern wird für gnug geachtet/ Wann auß der Supplication oder erwiesener Gewaltthat Umbständen dasselb erschließlich erscheinen und colligirt werden mag.

5. d. A. 1594 §. Ebener massen. 69. Durch wie viel Personen aber der Landtfriedt geschwecht könne werden/ daß soll zu des Richters Discretion gestellet seyn/ welcher sich auß den Umbständen der erzehlten und erwiesenen Gewaltthat/ auch den Worten/ Verstande und Dispositionen des außgekündten Landtfriedens/ und gemeinen beschrieben Rechten jederzeit zu informiren, und in Erkennung oder Verweigerung der Proceß/ darnach zurichten wissen wird. Da aber nur ein einsige Person/ sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen/ auff freyer Landtstrassen einandern böslich erschiessen/ oder dergleichen Mißhandlung thätte/ wollen Wir/ daß in diesen Fällen/ damit Unser Kayserl. Cammergericht mit solchen Sachen nicht überhäufft/ der Beschädigt bey der ordentlichen Obrigkeit umb Recht ansuchen soll.

6. d. §. Ebener massen. 69. verf. Demnach auch. Demnach auch durch Cammer-Richter und Beysitzer bey diesem Proceß erzogen worden/ daß in narratis supplicationum und Erkennung der Proceß nicht allweg dolus dermassen erfordert/ daß er eben im Buchstaben also erzehlt werden müsse/ sondern genugsam seye/ wann das factum an ihm selbst straffwürdig/ und im Landtfrieden außtrücklich verbotten befunden/ und also der Dolus auß allerhandt erzehlten Umbständen abzunehmen/ oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiffelich sehen lasse/ dennoch aber dem Ankläger obligen solle/ den angegebenen Frevel/ gefährlichen Vorsatz und dolum malum des Angeklagten/ wie Recht zubeweisen und darzuthun/ Haben auch ferner erwogen/ ob gleich constitutio tractæ pacis verum dolum erfordere/ daß es doch genug/ sintemal solcher dolus in mente delinquentis beruhet/ und demnach schwerlich directo zu probiren, derselbe auß den Umbständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius facti könne und möge erwiesen werden/ als da Vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden/ so lassen Wir Uns solch Bedencken Unsers Cammergerichts wol gefallen/ und wollen/ wann die narrata mit allen erzehlten Umbständen/ auff welche die Proceß seyndt außgebracht/ durch den Kläger/ wie sichs gebührt/ genugsam erwiesen/ und auß denselben Verus dolus ex circumstantiis, perspicuis indiciis, seu evidentia facti/ dargethan/ daß alsdann zu Erklärung der Pön des Landtfriedens geschritten werden möge.

7. Ord. tit. 9. §. Und ob sich zutrüge/ daß jemandt diesem Landtfrieden zuwider/ den andern mit Heers Krafft oder sonst gewaltiglich überziehen würde. Sollen und wollen Wir als Römischer Kayser alsdann/ oder aber Unser Kayserl. Cammergericht/ auff Anrüffen des/ der Überzug besorget/ und sich gebührliche Rechtens erbeut//oder aber des Kayserl.

Fiscals

Fiscals / denen so in Werbung und Rüstung stünden / bey der Pön und Straff der Acht geboten / von solchem ihrem gewaltigen thätlichen fürnehmen und Uberzug abzustehen / und sich gebührlichs Rechtens begnügen zulassen.

Wo aber der oder die / denen also geboten / ungehorsam seyn würden / soll alsbald der Kayserl. Fiscal gegen dem / oder denselbigen Ungehorsamen zu der Declaration auff obgemelt Mandat unverzüglich und zum förderlichsten procedirn und volnfahren / auch dieselbigen Ungehorsamen durch Uns / als Römischen Kayser oder das Cammergericht in die Acht und andere Pön des Landfriedens / wie sich gebührt / erkennt und erklärt werden / und neben solchem nichts desto weniger Wir oder das Cammergericht die Acht und jeden Helffern des oder der jenen / so / wie obgemelt / in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden / ein gemeine Abforderung bey Pön der Acht / auch zum förderlichsten außgehen lassen / dergleichen die andere anstossende zu Handhabung alles / wie obstehet / erfordern und ermahnen / dem oder den jenen / so also überzogen und vergewaltigt werden wolten / mit thätlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zuthun. Ibid. §. 1.

Wir setzen und wollen / da einer den andern betreibet / daß solcher Betrawungen halben Mandata de non offendendo erkennt mögen werden / so fern die Personen / so getrohet / also geschaffen und im Brauch haben / ist ein Betrawungen dem Landfrieden zuwider / nachzusetzen / oder ein solches sonsten auß allerhand Umbständen vermutlich und zubesorgen wäre. 9. A. 1594. §. Wann sich. 75.

Und wann solche Mandata de non offendendo gebetten werden / da nicht nötig / die Narrata auff die Constitution des Landfriedens allerdings zu qualificirn / sondern genugsam sey / daß die vorstehende Landfriedbrüchige Gefahr des Klägers etlicher massen beschehen oder sonsten kündig. 10. Ibid.

Wir wollen auch / daß im Fall da einer Geistliche oder Weltliche Standts / wer der wäre / Landfriedbrüchiger Weis beschädigt / vergewaltigt oder deß seinen / wie das Nahmen haben möchte / nichts außgenommen / dem Landfrieden zuwider entsetzt würde / daß alsdann zu desselbigen Vergewaltigten / Beschädigten oder Entsetzten Willen und Gefallen stehn soll / den Thäter und Landfriedtbrecher auff die Pön der Rechten / und des Kayserl. Landfriedens sampt lich oder deren eine insonderheit / darzu umb die zugefügte Vergwältigung / Beschädigung oder Entsetzung / mit und neben obgemelten Pönen / oder aber allein und insonderheit / an dem Kayserl. Cammergericht fürzunehmen und zubeklagen / darauff ihme auch durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens / wie sich gebührt / verholffen und gestattet werden soll: Doch in allweg dem Kayserl. Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirckten Pön halben unvorgriffenlich. Ord. vet. p. 5. pen. 11.

Und so also an dem Cammergericht angeregter gestalt / der Beschädigung oder Entsetzung halb / neben verwürckter Pön geklagt würde / und der Beklagt bey anhangender und unvollendter Rechtfertigung vor oder nach der Kriegsbefestigung mit Tode abgehen würde / alsdann soll die Instanz und Rechtfertigung berührter Beschädigung oder Entsetzung halb / auff des Beklagten nachgelassene Erben kommen und fallen / und die Erben schuldig seyn / dieselbig Rechtfertigung und Instanz in dem Stande / wie sie die befunden / zu continuiren / und was derhalb mit Recht erkendt wird / zu vollnziehen oder sich sonsten in ander Weg mit dem Kläger zuvertragen. Ibid. §. alia. 12.

Gleicher gestalt statuiren Wir / daß jedesmals / da in solchen Fällen auff ein Gelt Pön geklagt / darvon hieoben (1) Meldung geschehen / daß des Beklagten Erben dieser Geltpön halber nicht weniger als von wegen der Beschädigung zum Rechten zu stehn schuldig seyn / und Cammer-Richter und Beysitzer vermög des Landfriedens / dieser Cammergerichts-Ordnung und der gemeinen geschriebenen Rechten / was gegen des beklagten Erben zuerkennen / sprechen und erkennen sollen. Depart. 1557. §. Betreffend. 26. (1) &c. §. 3. 13.

Dieweil auch die Verwirckungen und wider den Landfrieden begangene Mißhandlungen / einander fast ungleich / zu dem der Angeklagten Detentiones bißweilen dermassen befunden werden / daß das geklagte factum nicht allerdings für ein Landfriedtbruch zuachten / und aber gleichwol der Angeklagte / ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam verlustig straffwürdig ist / und derwegen A. 1594. §. Dieweil denn. 70. 14.

gen auß etlichen Ursachen dafür gehalten werden möchte/ daß in solchen Fällen nicht allein in puncto citationis der Straff halber/ und wie dieselb nach gestalt und Gelegenheit der Verhandlung/ und derselbigen Umbständt zusetzen und zumässigen/ sondern auch da gleich in solchem puncto citationis der Beklagte gäntzlich zu absolviren wäre/ dannoch in puncto mit außgangenen Mandati, auch definitivè an Unserm Kayserl. Cammergericht gesprochen und geurtheilt werden solte. Jedoch weil man sich erinnert/ daß die Requisita und Qualiteten in Landfriedbrüchigen Sachen eigentlich sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden/ welche von dem facto principali nicht abzusondern/ adeò ut omissa qualitate facti aliud censeatur factum quam quod in libello propositum est. Sintemal den in Mangel der Bescheinung berührter Qualiteten auff den Landtfrieden Jurisd. Unsers Kayserl. Cammergerichts/ so wol in puncto citationis, als auch Mandati de restituendo nicht fundirt, und hierdurch den Beklagten nicht allein beneficium primæ instantiæ, sondern auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührende Straff in solchen Fällen benommen würde/ und dem klagenden Theil selbsten zuzulegen/ und zu imputiren, quod ineptam actionem intentarit, So setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß es dißfals bey Unsers Cammergerichts herbrachten Stylo, und gemeiner rechtlichen Verordnung gelassen/ und wann in causis tractæ pacis die erforderte qualitates, wie sich vermög der Recht/ Reichs-Ordnung/ und nach Gelegenheit der Sachen gebühret/ nicht genugsamb erwiesen und dargethan/ daß der Beklagte in puncto citationis & Mandati absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen.

15. Dewell. 70. verse. Damit.

Damit aber auff ein solchen Fall absolutionis rei in puncto citationis super tracta pace, wann der klagendt Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit super spolio, turbatione, iniuria oder anderer Sachen halben mit Recht gebühren der Weiß fürnehmen wolte/ die Sachen umb so viel schleuniger befürdert/ und die Partheyen mit newen Volnführungen der Beweisung/ und weiter Unkosten nicht beschwerdt/ sondern zu förderlicher Rechts-Ertheilung kommen können/ dißfals sollen die Acta welche super tracta pace in Cammergericht einbracht und ventilirt, per viam implorationis subsidiariæ, dem ordentlichen Richter/ vor welchem die Sachen in erster Instantz gehörig/ verfolgt werden/ und sollen in diesem Fall dieselbigen Acta eben so wol gelten und kräfftig seyn/ alß wann sie coram eodem Judice wären vorbracht und vollführt/ auch darauff was nach Gestalt derselben von Rechtswegen sich gebührt/ gesprochen werden/ doch hierdurch einem oder dem andern Theil/ da sie fernere Beweisung thun und fürnehmen wolten/ nichts benommen.

16. R. 1566. §. Und nach dem. 6.

Wir wollen/ ordnen und setzen auch/ ob jemandt/ wer der wäre/ wider diesen Unsern auffgerichten gemeinen Landt- auch Religion-Frieden (2) beschwert wäre/ oder künfftiglich beschwerdt oder betrübt werden wolte/ daß Unser Cammer-Richter und Beysitzer/ auff der Beschwerten Anruffen/ mit Ertheilung gebührlicher rechtmässiger Hülff sich förderlich und gleichmessig erweisen sollen.

(2.) *Hujus Pacis violatores eadem pœnis, quibus violatores pacis prophanæ tenentur.* R. 1555. §. Und damit. 15. *& seq. junct.* I. P. *art. ult.* §. *Qui vero* 3. *aeq.* §. *nulli.* 6. *Quam ob causam in iudicio Camerali adversus utrosq, eodem modo proceditur, & quicquid in hoc ac* 9. *seqq. tit. de violatoribus pacis prophanæ disponitur, idem quoq, obtinet in violatoribus d. pacis religiosæ. Notandum autem, quod Constitutio huius pacis non in uno volumine, sed sparsim in Transactione Passaviensi Anno* 1552. *promulgata, in* R. 1555. §. In solcher. 15. *aq.* §. 93. *in instrumento Pacis de Anno* 1648. *&* R. 1654. §. Wir setzen. 193. *habeatur.*

Wie gegen denen/ die des Friedtbruchs/ oder daß sie den Friedbrechern heimblich Zuschub gethan/ verdacht seyn/ gehandelt und ad purgandum procedirt werden soll.

XI.

Ord tit. 1c. in prine.

Und ob jemandt von Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ Ritterschafft/ Stätt oder andern/ was Würden oder Wesens der wäre/ Geistlich oder Weltlich/ oder die Ihren wider diesen Landtfrieden angegriffen/ heimlich hinweg geführt/ gefänglich enthalten/ andern verkaufft/ übergeben/ seine Schloß/ Stätt und Häuser heimblich abgestiegen/ mit unrechtmessigen fürsetzlichen Todtschlägen/

gen / Mordt/ Brandt oder in andere Weg an seinem Leib und Gütern wider Recht und dem Landtfrieden beschädigt oder vergewaltigt würde/ in was Weg das beschehe/ und die Thäter nicht offenbahr/auch der Kläger sie des nicht bewasen wolt oder könt/ und dieselbigen doch auß redtlichen erheblichen genugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden/ oder davon ein offentlich Gerücht und Geschrey wäre/ oder aber/ so auß derglachen Anzeigungen jemandt in Verdacht stünde/ daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider gemelten Landtfrieden Hülff/ Beystandt/ Fürschub/ unter/oder Durchschleuff/ Essen/ Trincken oder ander Vergünstlung geben oder gethan/ dieselbigt gehauset/ geherbergt oder enthalten hätte/ und doch solches nicht offenbahr wäre: Wollen Wir/ damit in solchen und dergleichen Fällen/ der Beschuldiger zu seiner Klag/ und der Beschuldigt zu Außführung seiner Schuldt oder Unschuld / desto fürderlicher und mit wenigern Kosten kommen möge/ daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll/ den/der also der That oder des Zuschiebens oder Zustehens verdacht/ vor seinem des Verdachten ordentlichem Richter/ oder aber vor Uns / als Römischen Kayser/ oder Unserm Kayserlichen Cammergericht/ Entschuldigung mit seinem Eydt zuthun/fürzunehmen: Doch daß er dem Richter/den Er erwehlen würde/ zuvor Articulo weis (1) zuerkennen gebe/ auß was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht hab.

(1) *Modò summariè vel specialiter propter generalitatem textus* A. 1654. §. Diesem nächst. 54. & *Not. infra ad Tit.* 49. §. 7.

Und so der Richter die Ursachen und Anzeig des Verdachts für erheblich/und der Sachen fürständig und zulässig ansehen würde/ soll er Ladung erkennen/und derselben die Articul des Verdachts einverleiben/ und also den Verdachten auff ein genanten Tag citiren und fürheischen persönlich/ oder durch seine vollmächtigen Anwald zuerscheinen/ auff die Articul des Verdachts im Rechten antwort zugeben/ und wo er kein Churfürst oder Fürst/ sich drauff selbst persöhnlich mit dem Eydt zu purgirn/und also sein Unschuldt darzuthun / auch mit und neben solcher Ladung dem Verdachten an statt Unser und des heiligen Reichs ein ungefährlich Gleidt für Ihne und alle die jenigen/ so er mit ihme zu solchem Tag bringen würdt/ ungefährlich zu/ bey und von solchem Tag/ biß wieder an ihr jedes Gewahrsamb zuschreiben: Welche Ladung auch im Fall/ daß dieselbigt dem citirten nicht unter Augen/oder in sein gewöhnlich Behausung verkündt werden möcht/ an zweyen oder dreyen Enden/ da sie dem citirten zuverschenlich zuwissen kommen möchte/ angeschlagen werden/ auch darauff der citirt also zuerscheinen/ und auff die Articul zuantworten schuldig seyn soll. Ibid. d. tit. 10. a Vid. 1560 §. Wiewol dann in causis 12 [A] & Ord. d. loco.

(A) Wiewol dann in causis fractæ pacis, da einer ad purgandum citirt, derselbige Citatus vermöge der Ordnung auff den Termin in der Citation bestimpt/ persöhnlich erscheinen soll/ jedoch so wollen Wir auff des Herrn Cammer-Richters und Beysitzer über diesen Articul gegebenen Bericht/ daß hinfüro der Citatus allein in primo termino ad respondendum articulis persöhnlich zuerscheinen nicht verbunden/ sondern durch seinen vollmächtigen Anwalt auff die articulirte Ursachen des Verdachts antworten möge. Da aber folgends dem Citato den Eydt zuerstatten aufferlegt / so soll alß dann derselbig persöhnlich erscheinen/ und solchen Eydt zuleisten schuldig seyn. Und solches massen sollen auch die Proceß in der Cantzley gefertigt werden.

Und so er die vernainen würde/ so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch genugsam Anzeig/ oder ein Gerücht/ Leumuth/ oder aber durch einen Zeugen/ der von der That/ Fürschub/ Beystandt oder zuthun Kundschafften gebt / anzeigt/ oder aber/ wo der Verdachte geringes Standts/ und der Kläger ein hohe ehrliche Person/ die ihres Glaubens/ Standts/ Herkommens und Haltens bekandt wäre / und darauff sein eingeben Articul/ daß er die wahr glaubt/ mit dem Eydt erhalten und bestätigen würde/ so soll alsdann der Verdachte schuldig seyn / und ihme mit Urtheil aufferlegt werden/ sich persönlich mit dem Eydt derhalben zu purgiren/ es wäre dann daß der Richter auß redtlichen erheblichen Ursachen/ die ihme im Recht dargethan/bewegt würde/ jemandts zu Commissarien zugeben/ vor welchem der Verdachte in seiner Behausung/ oder sonst an gelegenen Orthen/ den Eydt seiner Purgation persönlich thät/ welches ihme hiemit zugelassen seyn soll. Ibid. d. tit. 14. 2. ord.

Daß wider die Ganerben/ so die Aechter zu ihrer Ganerbschafft zulassen/ am Cammergericht gehandelt werden soll.

XIV.

Ord. tit. 13. (1) Anno 1521. Art. Wider der Ganerben. &c.

VNd nachdem in dem Kayserl. Landtfrieden (1) ein Articul in dem versehen/daß durch die gemeine Ganerben/ die Aechter oder Friedtbrecher zu der Gemainschafft und Gerechtigkeit/ die sie mit ihnen haben/ nicht zugelassen werden sollen/ wie dann solches der bemelt Articul des Landtfriedens mitbringt/wollen/ordnen/ setzen und declarirn Wir/ wo die gemeine Erben die Aechter oder Friedtbrecher ihres Theils gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen und brauchen liessen/und hierinn Ungehorsam erscheinen/ daß sie durch solch Ihr Ungehorsam in die Pön in diesem Kayserlichen Landtfrieden/ Handhabung und Declaration begriffen gefallen seyn/ und darauff in die Acht und Pön des Landtfriedens/ durch Uns/als Römischer Kayser/ oder das Cammergericht erklärt/ verkündt und denuncirt werden sollen.

Daß wider die so außgetrettene Unterthanen/ wider ihre Obrigkeit enthalten/am Cammergericht gehandelt werden mög.

XV.

Ord. tit. 14.

VNd nach dem sich mannigfaltig im Reich begibt/ daß etliche leichtfertige Unterthanen umb verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten und rünnig werden/dem Rechten zuentfliehen/ oder sonst unbilliger weiß ihre Herrschafften/ oder derselben Unterthanen betrewen/ und umb ihr vermeinte Forderung/ nicht ordentlich billich Recht nehmen wollen/ haben Wir denselben zubegegnen geordnet und gesetzt/ daß hinfüro Niemand dieselben wissentlich fürschieben/enthalten/ haussen/ herbergen oder gleitten/ sondern soll die Obrigkait/ darunter sich solch Außgetrettene thetten/ so sie solche Betrowung vernominen oder verständen hätten/ dieselbigen zupflichten annehmen/ sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügm zulassen/ und thätliche Handlung zuvermeiden/ auch ain Obrigkait der andern wider solche außgetrettene Personen zu schleünigem Rechten/und mit wenigstem Unkosten verholffen seyn/darfür dieselbe außgetrettene Träwer kain Freyheit schützen oder schirmen/ doch soll ihnen die Herrschafft notürfftig Gleidt für Gewalt zu Recht geben/auch förderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen/ welche Obrigkeit aber hierwider jemant es enthielte/ vergleitte/ oder nicht/ wie obsteht/ zu pflichten annehme/ so sie des ermahnt würde/ Doch soll mit sampt dem Enthalten und Vergleiten für einen Friedtbrecher zuachten/und gegen ihr/vor Uns/ als Römischen Kayser/ oder dem Kayserl. Cammergericht/ auff die Pön des Landtfriedens/ procedirt und gehandelt werden.

Daß wider die Obrigkeit/ die wider die Herrnlose Knecht andern nicht Hülff thun/ am Cammergericht geklagt möge werden.

XVI.

Ord. tit. 15.

WO sich auch künfftiglich zutrüge/ daß sich in einiger Unser Churfürsten/ Fürsten oder anderer Stände/ Geistlich oder Weltlich/ Fürstenthumb/ Lande/ Stätten oder Gebiethen frembds Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß/ es wäre einstlich/ Rottenweiß oder sonst in grosser Anzahl/ ausser des Churfürsten/ Fürsten oder Herrschafft eines jeden Orts Willen und zugehen/ zuligern und Garden unterstehen würden: So soll der Churfürst/ Fürst oder Standt/ in des Churfürstenthumb/ Lande oder Gebiett/ solch Kriegsvolck sich versamblet/ sie besprechen lassen/ welcher Herrn zu gut sie zugeführt werden/ und so fern sie sich auff Uns/ als Röm. Kayser ansagen/

sagen / und dessel̃en einen guten Schein und Urkund haben würden / So soll man sie gehorsamblich auffihren Kosten passiren lassen: Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen / oder sich auch mit Grundt auff einen Herren ansagten / aber daß derselb solch Kriegsvolck / es seye wem es wolle / zu gutem auß Unserm zugehen / und Erlaubnus / oder wissenten und beerangten redlichen Ursachen an Fug zuführen hab / kein Anzeigung zuthun wüsten / alßdann soll der Churfürst / Fürst oder Standt / in des Fürstenthumb / Land oder Gebieth sie ligen / allen möglichen Fleiß fürwenden / die Versamblung / Vergaderung und Lauff / die geschehen einig oder Rottenweiß abzuwenden und zuvorkommen. So fern (1) ihm aber solches für sich selbst nicht müglich wäre / alß dann soll er / wie sich die Ding erhalten und zutragen / dem Obersten seines Kreiß zuerkennen geben / und umb Hülff ansuchen / darauff auch alßbald der Oberst / sampt ihme zugeordneten seines Amptes gebrauchen / und was ihnen der Friedstandt / die Ordnung der Handthabung und Execution desselbigen / auch gemeiner Landtfriedt auffleget / würcklich vollnziehen.

(1) *Nisi ea officium eis mandatum, adeo eum defecisse supplicatur ex Landtfr. 1548. art. Von dem Hamalosen, 24.*

Daß umb die Kosten und Schäden / von wegen Handhaben Friedens und Rechtens auffgewendet / am Cammergericht gehandelt werden mög.

XVII.

Und ob jemandt zu Handhabung und Volnziehung Friedens und Rechtens dem andern vermög des Kayserlichen Landtfriedens zugezogen oder Hülff gethan / und der halben einigen Kosten und Schaden auffgewendet und erlitten / solle ihme der Thäter oder Vergwaltiger dieselben abzutragen und zuerstatten schuldig seyn / und in desselben Helffers Willen stehen / den Vergwaltiger alßbald zu Ablegung des Kosten und Schaden zuvermögen / oder auff Messigung des Cammer-Richters mit Pön der Acht / solches von ihme zubringen / darzu auch ihme das Cammergericht also förderlichen und ungeweigert verholffen seyn soll. *Ord. tit. 16.*

Von des Kayserl. Cammergerichts Acht und Beselich / der Friedbrecher halb / wider die einer stattlichen Hülff vonnöthen.

XVIII.

Und ob der Aechter einig Schloß und Besestigung hätt / die man dem Kläger nicht einantworten möcht / oder aber der Aechter dermassen Fürschub und Gunst hätte / oder sonsten die Sachen dermassen gestalt / daß einer stattlichen Hülff und Feldtzugs vonnöthen / auch ob jemandt in dem Kayserlichen Landtfrieden begriffen / von was Standts / Würden oder Wesens der wäre / Geistlich oder Weltlich / von jemandt andern / den solcher Landtfriedt nicht begreiffen würde / beschedet / bekriegt oder sonst beschädigt / oder derselb die Thäter und Beschädiger hausen / enthalten / oder denen Hülff und Beylegung thun würde / so soll das alles durch die Beschädigten / oder das Cammergericht an Unsern Nesen und Churfürsten den Ertzbischoffen zu Mainz gebracht werden / darauff Krafft dessen im Jahr fünff und fünffzig der wenigere Zahl zu Augspurg auffgerichten / und hernacher in Anno 1559. und 1570. mit einem Zusatz widerholten Reichs-Abschiedte / und seiner Liebden darinnen zugestellten Befelche / dieselbe im Nahmen und Unsert wegen / und an Unser statt die andere Churfürsten / auch von den Fürsten jehen. Nemblich einen Ertzhertzogen zu Oesterreich / einen Bischoff zu Würtzburg / einen Bischoff zu Münster / einen Bischoff zu Costnitz / desgleichen die Regierung des Burgundischen Crayß / den Hertzogen in obern und niedern Bayern / den Hertzogen zu Gülich / den Landtgraffen zu Hessen / den Hertzogen zu Braunschweig / und Hertzogen zu Pommern / und dann einen Apt zu Weingarten von der Prælaten / den Grafen von Fürstenberg von der Grafen / von der Freyen und *Ord. tit. 17.* *N. 1559. §. Auß welchem &c. & N. 1570. §. Und demnach.*

(1) Hic, ut attinet, Religionis nuncupat pax effectus, quos Gudenus N. 1654. §. Und dieweil. 194.

und Reichsstätt wegen/die Statt Cöln und Nürnberg/(1) auff ein namhaffte Zeit gen Franckfurt am Mayn zubeschreiben/ und damit auch gleich alsbald allen Bericht/ wie der seiner Liebd von obgemelten beschädigten/oder dem Cammergericht überschickt/ Uns/mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt/ wie vermelt/ schrifftlich anzuzeigen und zuzufertigen/ auch Wir/ als Römischer Kayser/ Unsere Commissarien/ dahin auch zuschicken wissen/ fürter was nach Gestalt der Sachen und Außweisung des Friedens/ Handhabung desselben/ und auffgerichten Reichs-Abschiedts zum besten angesehen wirdt/ fürzunehmen/ zu berathschlagen und zubeschliessen haben.

Wie und wo umb Absolution der Acht gehandelt werden soll.

XIX.

Ord. tit. 18.

DEm welcher also durch Verwirckung des Landtfriedens/ wie obstehet/ in die Acht kommen würdt/ der soll von dem Kayserlichen Cammergericht/ oder Uns/ als Römischen Kayser/ nach empfangenem Bericht von dem Cammergericht/ und anders nicht/ absolvirt werden/ dann mit Willen des Beschädigten/ er brächt sich dann mit Recht darauß.

1. ibid. §. 1.

So auch der jenig/ der umb Verbrechung des Landtfriedens/ oder anderer Mißhandlung willen in die Acht kommen/ sich mit seinem Gegentheil zuvertragen erbötte/ und sich aber mit ihme gütlich derhalben nicht vergleichen köndte/ und darauff umb Absolution anfuchen würde/ soll alßdann zu Unserer/ alß Römischen Kaysers oder des Cammergerichts/ an welchem Orth die Acht ergangen/ Erkandtnuß und Messigung stehn/ ob und wie derselbig der Acht zuerledigen/ auch welcher Gestalt er seiner Verbrechung/ der erlitten Kosten/ Schaden/ Interesse, und anderer Forderung halben seinem Gegentheil/ und dem Kayserlichen Fisco Abtrag und Erstattung zuthun schuldig sey.

2. ibid. §. 2.

Und so also darüber Erkandtnuß geschehen/ und der Aechter das jenig/ so ihme mit Urthal auffgelegt/ erstattet hätt/ soll er alßdann und nicht ehe von der Acht absolvirt und erledigt/ und des Aechters eigen und Lehen-Güter halb gehalten werden/ wie in Unsern und des Reichs gemeinen Rechten und auffgerichten Landtfrieden/ des Orths weitter geordnet und versehen ist/ doch sollen Cammer-Richter und Beysitzer in trefflichen und wichtigen Friedtbrüchen/ darauß etwan Weiterungen folgen möchten/ zu Erhaltung der Kayserl. Majest. gebürlichen Reputation, die Absolution von der Acht anders nicht/ dann mit Unserm als Römischen Kaysers Vorwissen und Willen zulassen.

Saß wider der Aechter / ausserhalb Friedtbruchs/ Haab und Gut/ am Cammergericht procedirt werden soll.

XX.

ibid. tit. 19.

DEm erklären/ setzen/ ordnen und wollen Wir/ inmassen auff dem gehaltenen Reichstag zu Freyburg auch declarirt und gesetzt worden ist/ daß der Kläger auff dessen Anruffen jemandt von Schulde/ Ungehorsam/ oder anderer Sachen wegen den Friedtbruch nicht betreffen/ an dem Cammergericht in die Acht kommen/ am Recht und Macht haben soll/ solches Aechters Haab und Gut vor dem Kayserlichen Cammergericht zubenennen/ und darum gesetzt zu werden zubegehren/ darauff auch ihme der Cammer-Richter mit Rechtlicher Erkandtnus in des Aechters Haab und Gut einsetzen.

1. ibidem.

Und soll ein jeder Fürst/ Obrigkeit oder Commun unter dem/ oder denselben der Aechter gesessen/ oder sein Haab und Gut wesent oder gelegen ist/ auff des Cammergerichts erkandten Proceß/ dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen/ und ihme darinn keine Verhinderung/ sondern Schirmung und Handhabung thun/ was

aber

aber Lehengüter wären/ derselben Güter Jährlich Abnutzung soll der Lehenherr/ so viel derselben über nothürfftige Versehung und Bestellung solcher Güter über wären/ dem Kläger reichen und folgen lassen/ so lang der Aechter in der Acht ist.

Daß alle und jede Fiscalische Sachen und Fälle an dem Kayserlichen Cammergericht gerechtfertigt werden sollen/ und welches solche Fäll und Sachen seyn.

XXI.

NAch dem in den Kayserlichen und Reichs Rechten/ Satzungen und Ordnungen auffgericht/ fürsehen und außgetruckt/ welche Sachen und Fäll dem Kayserl. Fiseo zurechtfertigen zustehen/ ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß dieselbe Fäll alle durch Unsern Kayserl. Fiscal mit Rath/ Vorwissen und Willen der zweyer geordneten Beysitzer/ als Deputaten jederzeit an Unserm Kayserl. Cammergericht mit Recht fürgenommen/ und vermög gemeiner Recht/ und des Cammergerichts Ordnung tractirt werden sollen. Ord. ct. 20. in princ.

Als nemblich für das Erst/ so jemand wider die Gülden Bull oder Landtfrieden handeln oder zuhandlen unterstehen/ oder sonst der Kayserl. Majestät oder des Kayserl. Cammergerichts Geboten nicht gebührlich Gehorsam lassen würde/ soll der Fiscal gegen demselben auff die Pön des Landtfriedens/ oder sonst andere Pön an vorgemeltem Cammergericht zu procediren und zu handlen schuldig seyn. 1. Ibid. § 1.

Item so jemandt mit Erlegung des heiligen Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen/ wie auch der Unterhaltung Unsers Kayserlichen Cammergerichts säumig würde/ gegen denselbigen soll gleicher gestalt durch den Kayserlichen Fiscal am Cammergericht/ wie sich gebührt/ procedirt und gehandelt werden. 2. Ibid. § 2. A. 1496 §. Solche der gemelt. 83. & seq.

Item nach dem Unser Vorfahr am Reich weylandt Kayser Carl der Fünffte/ Unser lieber Herr und Vetter milsseligster Gedächtnus/ sich mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ auff dem zu Augspurg im acht und viertzigsten Jahr gehaltenen Reichstag/ einer Policey/ Reformation und Ordnung verglichen/ dieselbig in Truck außgehn/ und ins Reich publiciren lassen/ welche auch hernacher im Reichsabschiedt des fünffund funffzigsten Jahrs/ wie ingleichen auff dem Reichs Deputations Tag zu Franckfurt Anno 1577. reformirt/ erneuwert/ gebessert/ in Truck kommen/ und so viel die einjeden betrifft/ deren zugelebenden/ bey nahmhaffter Pön geboten/ so wollen Wir/ daß der Fiscal/ vermög und Inhalt solcher Policey und Ordnung gegen den Uberfahrern derselben jederzeit/ wie sich gebührt/ auff die darinn verleibte Pön/ an dem Kayserl. Cammergericht handlen und procediren soll. 3. Ord. Ibid. § 3.

Weiter ob sich jemandt in Hülff/ Rath oder Anschlag der Türcken/ oder anderer/ so mit der That/ oder ander weise/ wider die Christenheit/ das Reich Teutscher Nation geben würden/ dieselben sollen auff dem Reich geschlossen/ in Haab und Gut confiscirt, und dermassen offentlich publicirt/ und durch den Fiscal/ wie sich gebührt/ eingezogen werden. 4. Ibid. § 4.

Item so soll keiner/ vermög der Kayserlichen Constitution, die hievor (1) der Widertäuffer halb im Reich publicirt, und auff etlichen hernach gehaltenen Reichstägen wieder erneuwert/ des andern Unterthanen oder Verwandten/ so des Widertauffs halben von ihrer Obrigkeit gewichen oder außgetretten/ enthalten/ unterschlauffen oder fürschicht/ sondern alsbald dieselbige Obrigkeit/ darinnen sich der Entwichene enthält/ solcher Uberfahrung innen oder gewahr wird/ gegen denselbigen/ so entwichen/ laut obberührter Kayserlichen Satzung fürnglich handlen/ und sie darüber wissentlich nit bey sich leyden oder dulden/ alles bey Pön der Acht. Und welcher diese Ordnung und Satzung wissentlich übertretten/ und nicht halten würde/ gegen denselbigen soll und mag an dem Kayserl. Cammergericht/ auff die Acht gehandelt und vollfahren werden/ wo aber Widertäuffer unwissendt hinter einer Obrigkeit wären/ alsdann soll dieselbig Obrigkeit in solchen nicht gefährt/ oder mit Processen übereilet/ sondern zuforderst durch den Fiscal verwarnet werden. 5. Ibid. § 5. (1) Sc. Anno 1529.

Item

6. Ibid. 1. 6. (2) Art. Von der Herrenlosen. 24.

Item nach dem auch sonderlich in Unserm Kayserlichem Landefrieden zu Augspurg Anno 1548. (2) auffgericht/ versehen/ wie eine Obrigkeit der andern gegen den Herrenlosen Knechten/ so sich unterstehen zuversamblen/ und die armen Leut zubeschweren/ zuziehen soll/ bey Vermeidung vierzig Marck löttigs Golts/ Uns zubezahlen/ soll der Fiscal solche Pön von den ungehorsamen/ an dem Cammergericht/ wie sichs gebührt/ einzubringen hiemit Befelch haben.

7. Ibid §. pen. (1) Ibid. R. 1441. art. Von dem heimlichen. 7. & Reform. Judi. Westph. de Anno 1493. per tot.

Item als der heimblichen Gericht und Freyschöffen halben zu Westphalen in etlichen Reichs-Abschieden sondere Constitutiones, (3) wie es derhalben gehalten werden soll/ auffgericht/ auch mit zehen Marck Golts/ und andern Pönen verpönt seyn: Soll der Kayserl. Fiscal jederzeit/ so wider dieselben wissentlich gehandelt/ die verwirckte Pön/ so zum halben Theil dem Kayserl. Fisco zugehörig/ einzuziehen schuldig seyn.

8. Ibid 5 fin.

Und in gemein sollen aber oberzehlte auch alle Sachen und Fäll/ die vermög der Kayserl. und des Reichs gemeinen Rechten/ Satzung und Ordnung/ dem Kayserl. Fisco zugehören/ oder dem Kayserl. Fiscal zurechtfertigen/ zuverthedingen oder zu versprechen zustehn/ durch denselben Fiscal/ an Unserm Kayserl. Cammergericht ohne Mittel vorgenommen/ gerechtfertiget/ und ihme auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer fürderlichen Rechtens/ wie sich gebührt/ verholffen werden.

Daß die Sachen der Streittigen Possession/ zwischen den Partheyen/ so dem Reich ohne Mittel unterworffen/ am Kayserlichen Cammergericht gerechtfertiget/ und wie es darinn gehalten werden soll.

XXII.

Ord tit. 21. & R. 1521. §. Und nach dem sich. 37. item O. C. 1521. art. Wie es in Irrungen. 32.

Und nach dem sichs offtmals im heiligen Reich begibt/ daß der streittigen Possess, oder Gewehr halben/ Spenn und zu Zeiten Auffruhr und Widerwertigkeit entstehen/ Haben Wir demselbigen zubegegnen/ geordnet und gesetzt/ und ist auf das hiemit/ Ob hinfüro zween oder mehr/ so dem heiligen Reich ohne Mittel unterworffen wären/ irrig und strittig würden/ umb Inhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit/ also daß sich jeglicher für ein Besitzer des streittigen Guts oder Gerechtigkeit hielt/ und des redlich Anzeig hätt/ und darauß zubesorgen/ die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen möchten/ und also merus armorum vorhanden/ Des sollen beyde Theil zu endlichem Außtrag für das Kayserl. Cammergericht kommen/ und solcher Irrung oder streittigen Gewehr/ oder Possess sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen/ und deßhalb kein Theil mit/ oder gegen dem andern zu thätlicher Handlung/ auffrühren/ Fehden oder angriffen kommen/ in einig Weiß: Doch soll solches kainem an seiner Possess, wie obstehet/ oder Gewehr/ die Zeit/ dieweil die Partheyen diß Streits halben unentschenden hangen/ nichts geben oder nehmen.

a Cam. Bedenckens auf etlicher Ordnung grav. mina, 1517. & Conc. Collegii, 1576. §. qualiter constit. [Ordinanz.] 6 Ord. d. loco.

1. d. tit. 21. §. 1.

Wo auch zwischen Partheyen/ die mit Mittel dem Reich unterworffen/ der Possess, wie obstehet/ Streit entstünde/ und die Güter oder Gerechtigkeit/ darumb der Possession halben Streit wäre/ nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen weren/ also daß jederthail vermeinen wolt/ dieselbigen Güter oder Gerechtigkeit liegen in seiner/ oder seines Herrn/ oder anderer Obrigkeit/ darumb sollen die Partheyen auch für das Kayserlich Cammergericht kommen/ und wie obstehet/ gehandelt werden.

2. Ibid.

Und so die Sach der streittigen Possess oder Gewehr an dem Cammergericht geendet ist/ und dann die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halben/ ferner weiter Spruch und Forderung zuhaben vermeinten/ daß soll vor dem ordentlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit für genommen oder gesucht werden.

3. Ibid.

Wo aber etliche Ständ wären/ die sonst derhalben rechtliche Außträg zwischen ihnen hätten/ die sollen gehalten werden/ und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

4. Ord. d. tit. §. alle.

Ob auch in obberührtem Fall/ zwischen den Partheyen/ die ohne Mittel dem Reich unterworffen/ die Gewehr/ Possession, oder quasi auß redlichen Anzeigungen zweiffelich

zweiffelich/ a vnd die Partheyen jetzt allbereit mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben/Vbung vnd Procinctu stünden/also daß b sorgliche Empörung/Weiterung oder Auffruhr darauß zu besorgen/sollen Cammer-Richter vnd Beysitzer Gewalt vnd Macht haben/ auff Anruffen der Partheyen / oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halben/an statt der Sequestration beyden Theilen zu gebieten / sich derselben zu enthalten / vnd alsbald darauff summarie ohne einigen gerichtlichen Procels, oder andere weitläufftige Außführung der Sachen zu erkennen/welchem Theil die momentanea possessio vel quasi einzugeben/oder zu inhibiren sey/ sich derselben biß zu endlichem Außtrag deß endlichen Rechtens in possessorio, oder petitorio zu enthalten/vnd so das beschehen/soll alsdann solches seinem Theil an seinem Inhaben oder Besitz in Recht nachtheilig seyn.

a d. conc. coll. p. 1. 76. b. d. 3. als.

Doch soll angeregter Metus armorum, auch die vorstehende Gefahr/vnd Procinctus partium etlicher massen/vnd summarie auß derhalben ergangenen Mittlen, oder hierüber auffgerichten Instrumenten zuvor dargethan vnd beschienen werden/ oder der Richter auß eigner Wissenschafft deß Bericht haben.

5. Conclusum Collegii 1. 76. (weiter)

Daß von Pfandung und Gefangener wegen am Kayserl. Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

XXIII.

Ord. tit. 29. & tit. prax. cod. in princ.

NAch dem auch nicht allein in obgemeltem (1) Fall/sondern auch auß dem/daß einer den andern pfändt/ ohne oder die seinen fahet / gemeinlich allerley dilatorische Handlungen/Empörungen vnd Auffruhren im Reich entstehen vnd erfolgen/ solchem zu begegnen/steren vnd ordnen Wir/daß hinfüro in solchem Fall/da einer der dem Reich ohne Mittel vnterworffen/durch sich selbst/ oder die seinen einen andern der dem Reich gleicher Gestalt vnterworffen/oder die seinen pfändet/ oder fahen würde/warumb/ oder vmb was Sachen willen (Allein Malefiz Sachen außgenommen) daß beschehe/daß alsdann auff anruffen deß jenigen/der/oder deß Vnterthanen also gepfändet oder gefangen/dem Thäter durch das Käyserl. Cammer-Gericht bey einer namhafften Pön/vnd eine Clausula Iustificatoria mandirt vnd geboten werden soll / ohne Verzug/auch einige Einrede vnd Entgelt die Pfand wider zu geben/b oder da dieselben durch deß Pfänders verschulden/vnd Fahrläßigkeit vernachtheilt oder gar verdorben/oder auch zu Fürkommung solches Schadens/ durch den Gepfändten wiederumb vmb Gelt gelöset werden/ nicht weniger den billichen Werth/ oder aber daß an statt der gelößten Pfand eingenommen Gelt zu erlegen / c auch die Gefangene auff alle gewöhnliche Vrphed/Doch anders nicht / dann auff widerstellen / im Fall solches mit Recht erkennt würde/ledig zu lassen/mit angehängter Ladung in einer bestimpten Zeit am Cammer-Gericht zu erscheinen/Erstlich/daß er solchem Mandat gehorsamblich gelebe/anzuzeigen/vnd dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfandung oder fahens halb/im Rechten/wie sich gebührt/vorzubringen vnd darzuthun/ oder aber zuschen vnd hören/sich in die Pön deß außgangenen Mandats, seiner Ungehorsamb halben/ mit Vrtheil zu erklären vnd zu erkennen.

a X. 1566. §. als auch 122. b X. 1566. § da auch 122.

c d. tit. 22.

1. Ord. d. loco.

Vnd soll darauff an dem Cammer-Gericht die Sach der Pfandung oder Fahens halb/auch von wegen verwirckter Pön/im Fall da dem Mandat nicht gelebt wäre/ auf das allerschleunigst mit Recht entschieden werden.

2. Ord. d loco §. wo im Fall.

Und im Fall/da sich erfünde/daß der klagend Theil seiner Klag nicht Fug noch Recht hätt/vnd das fahen oder pfänden von dem beklagten billich beschehen wäre/ so sollen ihme die Pfand oder Gefangene/die auff deß Käyserl. Cammer-Gerichts Gebott hin außgeben oder ledig gelassen / zu sampt auffgelauffenen Kosten und Schäden/ widerumb eingeantwortet/ vnd die Gefangene sich wider einzustellen angehalten werden/doch beeden Theilen ihre Gerechtigkeit der Haupt-Sachen halben/ an gebührlichen Orten vnd Enden weiter mit Recht außzuführen vorbehalten seyn.

3. Arest. 4. §. die Mandata und Pfandungs-

Und wollen Wir/daß allein in denen Fällen/da res tertia, die mit streitig ist/abgenommen würde/ a als da man einer strittigen Gerechtigkeit halben / als Wagens/ Wercks/Scholtzens/ꝛc. Garn / Hund / Viehe / Wagen / Pferd / vnd dergleichen

a Communi conc. 1. 76. d. loco.

on erkandt werden sollen / b in Erwegung daß solche That ein rechte Pfandung / vnd keinem Theil hierdurch vorgegriffen wird.

b. d. 6. Die Mandata. 71.

Damit auch solcher Unterschied rei tertiæ desto besser zu halten / vnd in acht zu nemmen / a so wollen Wir / daß der Supplicant auff diese Pfandungs Constitution in specie anzeigen soll / was ihme der Pfänder für Gerechtigkeit durch vorgenommene Pfandung schöpffen wolle.

4. Communi consid. loco. 1576. a. A. 1590. §. Wir wollen / 72.

Jedoch dieweil sich offt zuträgt / daß die arme Unterthanen / wo zwischen den Herrschafften / dem Reich ohne Mittel vnterworffen / die Obrig-Herrligkeit vnd andere Gerechtigkeiten / oder auch die darunter gesessene Personen streittig / vnd dieselbe Unterthanen sich gegen den streittigen Obrigkeiten / eins vnd anders Theils / alles gebührenden Gehorsambs erbiethen / auch gern demjenigen gehen / vnd laisten wolten / welcher der Obrig-Herrlich-vnd Gerechtigkeit befügt / darüber aberohne ihre Verschuldigung von einer / oder der andern Obrigkeit gefangen werden / so wollen Wir / daß in diesen Fälle / hinfüro dz vorgesetzte Requisitum de re tertia so genau nit gesucht / sondern da dergleichen Personen vber ihr anerbieten / als vnschuldig / vnd die mit den / zwischen den Obrigkeiten erhaltenden Strittigkeiten ihres Theils nichts zu schaffen / in Gefängnuß geworffen werden solten / daß derwegen Mandata auff die Constitution der Pfandung zu erkennen seyn.

5. d. § Wir wollen. 72. & Concl. 1576. §. Darmit.

Ingleichen / als die Personen belangend so nicht vmb Malefitz / sondern anders Muhtwillens halben an einem Ort / da die Obrigkeit streittig / von dem einen Thal / der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeinet / eingezogen würden / Zweiffel vorgefallen / wann der Gefangene seines Verbrechens halben noch nicht gestrafft / ob præventio puniendi (2) delictum statt haben solle: Wollen Wir / daß solcher vorangezogener Unterschied nicht zu halten seyn / sondern es bey der Constitution allerdings gelassen werden soll / doch daß solche Personen nicht selbs zu solcher Pfandung Ursach gegeben hätten.

6. A. 1594. §. Aber die Personen. 74.

(2) Pomponius Lector in d. §. 74.

Da aber partium res tertia, partim res ipsa gepfändet / als da einer sich einer Gerechtigkeit deß beholtzens anmast / vnd ihme Wagen vnd Pferdt mit dem strittigen Holtz hinweg geführet / wird auß erwegenen Ursachen billich dafür gehalten / daß die Mandata de restituendo, allein ad rem, quatenus est tertia, & innocens verstanden / vnd dem Pfänder die Widerstellung rei ipsius nicht alsbald gebotten / noch ad punctum partitionis gezogen / sonder das streittig von dem vnstrittigen vnterschieden / vnd allein deß vnstrittigen halben parirt werden soll.

7. A. 1594. §. Da aber. 73.

Wann die Gerechtigkeit der Fürstlichen Obrigkeit / oder Gräckers streittig / vnd einem das auffgelesen wild / Obs oder Epchlen abgenommen / wird solches pro re ipsa vnd nicht tertia geachtet / derhalben Mandata auff diese Constitution nicht zu erkennen / dann solches quasi pars fundi seu Juris, & sic rei ipsius controversa ist / wie es dann auch mit Hew / Holtz vnd andern fructibus naturalibus, & ex ipso fundo pregnatis gehalten wird / doch ist in solchem auch dieser Unterschied zu machen vnd in achtung zu nemmen / ob die abgenommene Frucht eigentlich die Nutzungen ipsius Juris controversi, oder eines andern Juris separati seyn / als da der Beholtzungs Gerechtigkeit halben Epchlen / der Schatzung wegen getraydt / Zehentshalben die vnabgesonderte oder vnaußgesetzte Frucht abgenommen werden / dann dißfals es nicht vnbillich pro pignoratione zu achten.

8. Deput. 1600. §. Da aber. 57.

Da aber die Gerechtigkeit Jagens oder Fischens streittig / vnd einem das gefangen Wildpreth oder Fisch abgenommen wären / wollen Wir / daß solches abgetragene Wildpreth / Fisch / &c. pro re tertia, & pignoratione vnd nicht pro re litigiosa fructu, seu parte, so durch die Abführung oder Pfändung in deß Pfänders Hand kommen seye / zu halten / vnd derhalben Mandata sine Clausula erkandt werden sollen.

9. Deput. 1600. §. Wenn. 50.

Wann zwischen zweyen Partheyen die Gerechtigkeit deß Zolls / oder Steuren streittig / vnd einer deß andern angehörigen mehr / oder anders nichts abgenommen / abgetrungen / als dem pignoranti zu angemaßter solcher Gerechtigkeit gebührt / nicht / soll solche Abnemung / da einem nicht mehr / oder anders / als pecunia, vnd die angemaste Forderung selbsten / da dieselb sonst / ohn einige Beschwarung der Personen abgenommen / nicht pro pignoratione gehalten werden.

10. Deput. 1600. §. wann zwischen. 62.

Da sich aber begeben solt/ daß einer begangenen Frevels halben gefangen/ und ihme mehr nichts abgenottigt/ alß die Straff oder Buß/ auch wiederumb ledig und ein Mandat supplicirt oder außbracht/ schon ohn allen Entgelt loß gelassen/ Sollen nicht desto weniger Mandata erkennt/ und der Pignorant zur Restitution des abgepfandten Frevels oder Bussen angehalten werden. 11. J. §. Wann wo dem. 32. in fin.

Im Fall da eines andern Diener oder Unterthan dahin allein genötigt worden/ zu versprechen und zu geloben/ daß er hinführan sich der streittigen Gerechtigkeit seines Herren wegen nicht brauchen wolle/ dieweil solche Personhnen in diesem Fall durch die abgenötigte Gelübdnus nicht vor frey/ und ledig zu halten/ So sollen auff solchen Fall Mandata auff die Constitution von Pfandungen erkennet werden. 12. Deput. 1600. in Fall. 19.

Da es sich aber begeben solt/ daß zwischen zweyen Partheyen die Jurisdiction oder Obrigkeit strittig/ und der eine Theil die strittige Unterthanen mit Gefängnus das hin gezwungen hätt/ daß sie nicht allein Huldigung leisten/ sondern auch schweren müssen/ dem andern Theil nicht zu huldigen noch zuzuherjamen: Wollen Wir/ daß/ zu Abstrickung allerhand beschwerlichen und nachtheiligen Consequentien/ seine Mandata de relaxando dißfalls zuerkennen seyen. 13. Deput. 1600. §. Dares seq. 40.

Fürter wann ein gefangener Ubelthäter auß der Obrigkeit Handt oder Gefängnus/ durch eine andere Obrigkeit hinweggenommen und geführet/ propter prætensum Jus der hohen Obrigkeit/ auß erheblichen Bewegnussen erachtet/ daß ebener gestalt die Constitution nicht statt habe/ Derentwegen darauff Mandata nicht zuerkennen/ sonder allein solches factum pro simplici turbatione zuhalten. 14. Deput. 1600. §. Fürter. 41.

Im Fall sich zutragen solt/ daß einer entleibten oder justificirten Person Cörper von einer Obrigkeit propter allertum Jus Imperii hinweg genommen und begraben/ Wollen Wir/ daß in diesem Fall die Restitution in pristinum locum per mandata nicht zuerkennen sey. 15. Deput. 1600. §. Wann aber. 41.

Da auch ein Obrigkeit einen Entleibten besichtigen/ Wunden und Stich abmessen/ und in signum meri Imperii dieselbig Maß/ und kein anders Frauchpfandt von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen läßt. Setzen und wollen Wir/ daß solches vorgenommenes factum allein pro exercitio Juris, seu turbatione zu achten/ und derentwegen keine Mandata zuerkennen seyn. 16. Dep 1600. §. Da auch. 43.

Uff den Fall/ da wegen einer Gerechtigkeit/ daß Zeichen oder Wapen/ als eines Weinschancks halben lufpenia hedera hinweg gethan/ aber dessen nichts verderbt/ sondern gantz und vollkömblich gelassen worden/ daß es wiederumb zubrauchen/ soll solches factum pro mera turbatione gehalten werden/ auch Mandata nicht statt haben/ Hergegen da solche Wapen/ Weinschanckzeichen verderbt/ zerbrochen oder von abhanden kommen/ Ob auch gleichwol dieselb also gering/ daß sie kaum umb wenig Heller oder Pfennwge geschätzt werden könten/ oder auch/ da ein schlechts Wapen/ Zeichen und dergleichen/ uncingeschen es mit weniger Mühe/ fast ohn einigen Kostẽ angezeichnet worden/ außgestrichen oder von der Wandt abgekratzt/ soll gedachte Constitution von Pfandungen statt haben/ und darauff Mandata sine clausula erkennt werden. 17. Ibid. §. Dß den Fall. 45.

Wann sich dann zutrüge/ daß wegen einer strittigen Gerechtigkeit etwan ein Gebäu/ als ein Hochgericht/ Vogelherdt/ Zollhäußlein/ Zaun oder gleichförmiges mit der gelegt/ zerbrochen oder abgerissen/ ob ichen davon nichts hinweg geführet oder sonst commun/ Sollen dißfalls wenigers nichts in allen dergleichen Fällen/ quatenus res restitutionem aliquam admittit, Mandata sine clausula erkennt werden. 18. Ibid. §. Wann sich dann. 46.

Fernere als dißanhero im heiligen Reich vielfältig befunden und gespürt worden/ daß von etlichen Ständen in fraudem constitutionis an statt der Pfandung einem andern nichts abgenommen/ sondern allein verderbt/ verwüst/ zu schaden gebracht oder Ursach zu Schaden geben worden/ als Netz oder Garn zerhauen/ Hundt erschossen/ das Vieh verjagt und zu Schaden gebracht/ die Frucht zertretten/ ins Wasser getrieben/ die Diener und Unterthanen übel geschlagen/ verwundt/ verlämbt und dergleichen: Warin dann solche fürgenommene Thätlichkeiten einig zu Einderung und wider der heilsamen Constitution gerachen/ So setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß hinfüran auff obgesetzte Fäll/ Mandata sine clausula auff die Constitution von Pfandungen zuerkennen. 19. Ibid. §. So offt. 44.

Es ist auch bey etlichen deß heiligen Reichs Ständen gespüret worden / daß
20. Ibid. §. Es ist auch 47. nicht lange post partitionem Mandati factam, das jenige / so zuvor restituirt oder relaxirt, keiner anderer Ursachen / noch eines newen facti wegen / zu sonderlicher Elusion vnd Verachtung deß außbrachten Mandats, wiederumb von newen angehalten / darüber dann bißhero newe Mandata außbracht / vnd sondere Proceß angestellt werden müssen / Derenthalben wollen vnd setzen Wir / daß in solchem Fall (da kein new Factum oder Ursach vorhanden:) nicht allein eines newen Mandati von nöhten: Sonder auch / wo fern allbereit per sententiam, non obstantibus Exceptionibus, partitio aufferlegt / vnd dieselbige nicht beständig erfolgt / auff das vorige Mandat ad declarationem pœnæ zu procediren / vnd die Declaratio alsbald erfolgen soll / dann in den Mandatis die Restitution nicht allein / sondern auch cum effectu, so lang beharrlich / biß mit Recht die Widerstellung dem Kläger auffgelegt / befohlen wird.

Wo aber ein new Factum vorhanden / vnd in einer andern Sachen / ubi de
21. Deput. 1600. §. Darwid. 52. eodem Jure, & inter easdem personas agitur, die vorbrachte Exceptiones allbereit pro irrelevantibus erkändt / vnd derselben vngeachtet Partitio aufferlegt ist / vnd solches auß den narratis supplicationis vmb weiter Mandat zuersetzen / soll die Pön in solchem Mandat etwas erhöhet werden.

Wann sich auch zutragen solt / da eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder
22. R. 1594. §. was sich. 73. Befelchhaber einen pfändet / daß von den Partheyen nach erlangtem Mandat, de consensu, vel ratihabitione domini spitzig / vnd scharpff zu Auffzug der Partition disputirt würde: Damit dißfals auch aller gefährlicher Auffzug verhütet / soll es hinfüro damit also gehalten werden / wo fern der Herr oder Obrigkeit in solchem Fall nach außgangenem Mandat rei restituendæ facultatem, vnnd Gelegenheit hätt / vnd die Restitution nicht erfolgen wolte / daß durch solche Restitutions Verweigerung die Ratihabitio genugsamblich beschandt seyn soll.

Von Arresten, und welcher massen derselben wegen am Kayserlichen Cammer-Gericht geklagt werden mög.

XXIV.

N. 1570. §. Wann auch. 14. WAnn auch die Arresten, wie die Repressalien generaliter in Rechten verbotten / bevorab da auff angebottene Caution Judicio sisti, & judicatum solvi, dieselbige nicht wollen relaxirt werden / welches ja so beschwerlich / als das thätliche pfanden zu achten. Demnach setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß in solchen Fällen / da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen / durch sich selbst / oder die seine einen andern / dem Reich gleicher Gestalt ohne Mittel unterworffen / dessen Güter und Unterthanen / oder deren Güter arrestiren würde / und solch Arrest auff angebottene gebührliche Caution de judicio sisti, & judicatum solvi nicht wölle auffgehebt werden / daß alsdann am Kayserlichen Cammer-Gericht auch Mandat ohne Clausul / mit angehefftet Ladung ad duodecimum se purgandum, vel videndum, &c. sollen und mögen gebetten und außbracht werden / da dann demselben Mandat Gehorsamb geleistet / soll die Haupt-Sach / darumb der Arrest angelegt / an ordentliche Recht / wie sich gebühret / außzuführen / remittirt und hingewiesen werden.

1. R. 1594. §. Und wenn. 82. Wir wollen aber / daß diese Constitutio Arrestorum allein ad illicita Arresta facti, quæ fiunt propria authoritate sine causæ cognitione, und die ihrer rechten Eigenschafft nach / wahre und in Rechten verbottene Arresta genennt werden / zu verstehen / und ad licita de Jure permissa Arresta, welche ratione contractus, conventionis, pacti, transactionis, debiti consolsati, rei Judicatæ,

consuetudinis, Privilegii, auch rechtmässig erlangten / und gewohnlichen Zolls halben / sich zutragen möchten / nicht zu extendiren seyen / noch auch auff simplices Turbationes, Pignorationes, Compensationes, Occupationes, Invasiones, und dergleichen Sachen / darüber sonderbahre Rechts Constitutiones, oder gemeiner beschrieben Rechten Verordnungen auffgerichtet / verstanden / welche mit vorermelten Arrestis nicht confundirt werden sollen.

2. R. 1594. §. Also sollen auch die jenige Arresta, so der Nachsteuer halben gegen den hinwegziehenden Unterthanen angelegt werden / in Erwegung der Unterthanen Güter / nach Außweisung der Rechten / oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach / vor männiglichen darumb verhafft / hypothecirt und attestirt seyn / unter dieser Constitution nicht begriffen / noch verstanden werden. so auch 44.

3. R. 1594. §. Ebener Gestalt wöllen Wir / daß die Arresta, so von einem Richter / Magistrat, oder Obrigkat / welche von einer dritten Person / als der Parthey pro Interesse suo Amts- / und Obrigkeit halben angeruffen werden / erlangt / und beschehen zu dieser Constitution nicht gezogen / noch derselben wegen ichts was erkändt werden solle. wol. 83.

4. Mem. Ind. & Act. fol. 1577 f. [illegible] m Aug. N. 08. (A) Viel weniger soll angeregte Constitution von Arresten dahin extendirt werden / daß auch in den Fällen / da die Obrigkeit in ihrem Gebieth ihre Land und Leuth bey friedlichem Wesen zu erhalten / Unruhe und Land-Friedbrüchige Handlung wehret / die Ubelthäter Amts wegen angreiffet / mit Recht beklagen / und ihnen gebührlich Recht / wie es im heiligen Reich Herkommen wiederfahren lässet / den Beklagten und verhafften Ubelthätern / oder auch den Unterthanen / so ihrer Obrigkeit sich widersetzen / Mandata de relaxando auff solche Constitution erkandt / und mitgetheilt werden / wie Wir dann Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzern hiemit auffferlegt haben wöllen / in beyden obberührten Fällen keine Mandata auff solche Constitution von Arresten zu erkennen noch darauff zu verfahren.

[A] Nach dem auch zu Regenspurg dero Kayserliche Mayestät und den Ständen fürkommen / daß die newe Constitution von Arresten etwas zu weit extendiret werden solte / als nemblich daß auch darauff in den Fällen / da die Obrigkeit in ihrem Gebieth ihre Land und Leut in friedlichem Wesen erhalten / Unruhe und Land-Friedbrüchigen Handlungen wehren / die Ubelthäter Amts wegen angreiffen / mit Recht beklagen / und ihnen gebührlich Recht / wie es im heiligen Reich herkommen / wiederfahren lassen soll und muß / den Beklagten und verhafften Mandata de relaxando S. C. erkant: Ebe / falls daß denen Unterthanen wieder ihre Obrigkeit / der Sie sich widersetzen / solche Mandata auff angeregte Constitution erkant und außgangen seyn solten / welches gleichwol dero Kayserlichen Mayestät und der Stände Will und Meinung nie gewesen / dazu gemeinen Kayserlichen Rechten und allem friedlichem Wesen zuwieder und schädlich. Damit dann die Obrigkeit in ihren Provincien gemeine Ruhe und Frieden erhalten / an Bestraffung der Ubelthat und Verhütung alles unfriedlichen Wesens nicht verhindert werde / so wollen die Kayserlichen Commissarii und Visitatores an statt dero Röm. Kayserlichen Mayestät / auch Churn Fürsten und Stände / vermöge sondern empfangenen Kayserlichen Memorials und Befehls / Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzern hiemit auffferlegt und befohlen haben / in beeden obberührten Fällen keine Mandata auff solche newe Constitution von Arresten zu erkennen noch darauff zuverfahren / sondern den Ständen und Obrigkeiten frey ungehindert zulassen / alle und jede begangene Ubelthaten / vermöge angeregter Kayserl. Rechte / auch deß heiligen Reichs Abschieden / und anderer Reichs-Constitutionen zu bestraffen. In welchen dann Ihnen nicht gebührt / denen Ständen und Obrigkeit Maaß zu geben.

5. Deput. 1600 f. Wann sich aber begebe / daß auff jemands anhalten und begehren / ein Obrigkeit einen durch ihr Gebieth oder Territorium Reisenden arrestirt, obwol darfür geacht werden möcht / weil solches Arrest Jure Magistratus geschehen / daß solches ordinaria via zu klagen sey. So wöllen Wir doch / daß in diesem angedeuten Fall / auff angebottene Caution de judicio sisti, & judicatum solvi, da sonsten die andere Requisita vorhanden / Mandata auff die Constitution von Arresten erkändt werden sollen. 44.

6. R. 1594. §. Wir setzen und ordnen auch / so viel die Requisita gemelter dieser Constitution de Arrestis berühren mag / daß zu Erlangung derselben Proceß / es betreffe gleich Personen oder Güter / res certa, wie in Pfandungssachen nicht nothwendig seye / in Erwegung / daß gewöhnlich die jenigen / so etwas strittig und nocentes, oder sonsten

affectirt, verhafft/ und also res ipsæ arrestirt werden/ ob gleich auch res innocentes & tertiæ bißweilen in arrest kommen mögen.

7. N. 1590. §. Dergleichen. Bß. Dergleichen sollen auch Proceß in Arrestsachen erkendt werden/ Ob gleich kein Documentum oder Urkundt angebottener Caution vorbracht würde/ sondern genugsam seyn/ daß in supplicatione pro mandato narrirt und angezeigt/ solches zuvor geschehen/ und noch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werde/ doch wo ermelte Caution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweiffentlich/ oder vor ungenugsam angesehen/ bß alsdann so wol in decretis als mandatis die special clausul (Doch auff vorgehende genugsame würckliche Caution) hinzugesetzt werden soll.

8. Ibid. ¶ Was denn ferner. 87. Wir wollen auch/ daß in diesen Arrestsachen/ die Erstattung der Expens und Interesse, sintemaln es in des arrestirten Gelegenheit stehet/ die Caution förderlich zu offeriren und zuleisten/ nur à tempore oblatæ cautionis, und nicht weiter geschehen/ auch keine andere Expens und Interesse, dann allein die/ so ex re ipsa verursacht/ zuerkendt werden sollen.

Von Mandaten/ und in was Fällen dieselben ohne/ oder mit Justificatori clausul erkendt werden mögen.

XXV.

Ord. d. tit. 23. in princip. NAch dem auch in den Kayserlichen Rechten gar wol geordnet und versehen/ daß in Gerichtlichen Sachen/ nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden soll. Setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß an dem Kayserl. Cammergericht die Mandata und Gebott nicht anders/ dann mit Einverleibung clausulæ justificatoriæ, dardurch den Widertheilen/ wider die solche Mandata außgehen/ vorgesetzt wirdt/ Ursachen/ warumb dieselben nicht statt haben sollen/ fürzubringen/ und in Sachen/ und zwischen Partheyen an das Cammergericht gehörig/ erkendt werden sollen. Es wäre dann/ daß die Sach und Handlung/ darüber die Kayserl. Mandata zuerkennen gebetten/ an ihr selbst von Rechts/ oder Gewonheit wegen verbotten/ und wo dieselbig begangen/ auch ohn einige weiter Erkandtnus für straffwürdig oder unrechtmessig zuhalten/ oder daß dardurch dem anruffenden Theil ein solch Beschwerdt auffergelegt und zugefügt würde/ die nach begangener That nicht wieder zubringen/ oder daß die Sach wider den gemeinen Nutzen wäre/ oder keinen Verzug leiden möcht/ darinn in solchen und sonst andern Fällen/ in denen/ vermög der Recht/ à præcepto, ohn vorgehende Erkandtnus/ angefangen werden mag/ sollen und mögen durch Cammerrichter und Beysitzer Mandata ohne Justificatori clausul erkandt/ und ohne einig Widerrede oder Verhinderung vollenzogen/ und darauff wider die so solche Mandata übertrettt/ auff die darinn verleibte Pönen/ wie sich gebührt/ procedirt und gehandelt werde.

1. Ord. d. tit. 23. verf. Wolte aber. Wolte aber in angeregten Fällen/ der Theil/ wider den solche Mandata erkendt/ nach Vollziehung derselben/ auch/ so er von wegen seiner Ungehorsamb/ in die Pöen des Mandats erklärt/ nach Entrichtung derselben auffgesetzten Pöen und Straff/ dargegen ichtzig fürträgliche fürbringen/ daß soll ihm an Orten/ da es sich ordentlicher weiß gebührt/ zugelassen/ dargegen sein Widertheil in Recht gehöret/ und auff beyder Theil Fürbringen/ was billich und Recht ist/ gehandelt und erkandt werden.

2. N. 1594. §. So soll. 79. Und dieweil nicht müglich alle Fäll darauff mandata sine clausula erkandt werden mögen/ unterschiedlich zuerzehlen/ soll jederzeit fleissig bedacht und erwogē werden/ daß dieselbe nicht erkendt/ es seyen dann die Narrata den darüber auffgerichten general constitutionen und gemainen beschriebenen Rechten allerdings gemäß. (1)

1) *Arg. ut supra alio loco probata.* N. 1654. § Alle Supplicanten. 73.

3. Mem Jud. & Aff. 1068. prout. God. part. 1. tit. 22 lit. M. N. 1594. 6. So soll. 79. Im gleichen/ damit den Unterthanen/ wider ihr rc von Gott vorgesetzte Obrigkeiten zur Ungehorsamb und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß geben/ noch sie darinn gestärckt werden/ auch derwegen nicht etwa in eusserstē merckliche Verderb und Schaden gerathen: Wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzer hiemit ermahnet und erinnert haben/ sonderlich gut Auffmercken zu haben/ daß solche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten/ da die Narrata nicht verisimiliter beschinet/ nicht lächtlich erkendt/ sondern zuvor solches an dieselben umb nothwendigen Bericht/ gelangt werde.

Ebenn

Ebener massen wollen Wir/ daß solche Mandata sine clausula, gegen den jenigen/ so nicht ohne Mittel/ sondern mediate dem heiligen Reich unterworffen/ nicht zu erkennen/ noch in dem den Magistratibus proximè immediatis fürzugreiffen/ oder zu derselben Nachtheil etwas zuertheilen sey. Sintemahl sie mehr in der nähe gesessen/ auch wol etwas schleuniger den Betrangten die Rechtliche Gebühr wiederfahren lassen können/ und solches vermuthlich nicht verziehen oder abschlagen werden/ noch sollen. 4. Deput. 1600. §. Es wird. 29.

Wann in Obligationen und Verschreibungen die Clausul, die Execution am Kayserlichen Cammergericht ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Proceß anzustellen und vorzunehmen/ gleichwolen außtrücklich gesetzt/ jedoch nicht universaliter & pro libitu, sondern allein auff die Unterpfandt und verschriebene Güter gerichtet/ also daß der Glaubiger auff den Fall sich darein alßbaldt via executiva durch Unser Kayserl. Cammergericht einsetzen möge: Wollen Wir nach allen erwogenen Umbständen (da sonsten Unsers Kayserl. Cammergerichts Jurisdiction tundirt) daß nicht Mandata de solvendo in personam sondern in rem, und auff die verschriebene und hypothecirte Güttern sine clausula erkendt werden sollen. 5. Ibid § Ob aber. 31.

Da einer in einer Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt gibt/ seines Gefallens gegen den verschriebenen Güttern zuverfahren/ und sich an den Pfanden oder Güttern mit oder ohn Recht bezahlt zu machen. Wollen Wir daß solche Wort (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendiren, sondern von dem ordentlichen Weg zuverstehen seyn sollen. Da aber die Wort (oder ohne Recht) so etwas mehr auff sich haben/ in der Hauptverschreibung befunden/ sollen Mandata/ doch in denen Personen und Sachen/ so ohne Mittel an Unser Kayserl. Cammergericht gehörig/ erkennet werden. 6. Ibid § Wann der gesetzt. 32.

Wann in einer Verschreibung oder Obligation der Execution nicht gedacht/ sondern andere kräfftige und bündige Anhäng/ mit einverleibten außtrücklichem Juramento gesetzt. Wollen Wir/ daß solches der Verschreibung einverleibt Juramentum, welcherley gestalt dasselbig vorgangen/ viam executivam nicht verursachen/ noch deßwegen mandata sine clausula zuerkennen/ sondern allein als ein Bestärckung und Bekräfftigung derselben zuhalten seyn soll. 7. Ibid § Wann in einer. 33.

Ebener massen sollen die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach auffgerichter Obligation und Verschreibung von sich geben/ darinnen er der Schuldt extraiudicialiter geständig/ ob sie schon widerholet und geminirt, nicht vor gnugsam gehalten/ oder Mandata sine clausula, darauff erkendt/ noch die Sach ad viam executivam gezogen werden. 8. Ibid §. Ebener massen. 34.

Ferners da der Schuldtner sich selbsten obligirt und verbunden/ da er in Zahlung der jährlichen Gülden sich säumig erzeigen würde/ alßdann dem Glaubiger alßbaldt die Kauff- oder Hauptsummen neben den Gülden wiederzugeben. Setzen und wollen Wir/ daß solcher Contract den im Heiligen Reich zugelassenen Gebräuchen/ nicht ungemäß geachtet/ und derwegen die Hauptsummen / oder precium auff den Fall von dem Verkäuffer per viam executionis & mandati ex illo pacto extantibus aliis clausulis executivis wieder erfordert werden mög. 9. Ibid. §. Ferners. 35.

In Fällen da umb mandata sine clausula auff ein Obligation oder Verschreibung/ darinnen unter andern zuläßigen etliche zu Recht verbottene und unbillliche Puncten befunden/ supplicirt wirdt. Ordnen und wollen Wir/ daß dißfals gleichergestalt/ wie in andern Supplicationen/ da mehr gebetten/ als von Rechts wegen zuerkennen seyn mag/ ein Separation und Abtheilung der Puncten geschehen soll und mög. Inmassen die Reichs-Constitutiones selbsten ein Unterschiedt machen und wollen/ daß in dergleichen Contracten weiter nit/ als sich von Rechts wegen gebührt/ verholffen werden soll. 10. Ibid. § In Fällen. 50.

Ferner/ demnach in Sachen fractæ pacis, zu Zeiten nicht allein Citationes ad videndum se declarari, &c. sondern auch neben denselben/ und zuweiln seorsim, oder abgeförderter restituendo, und andere Mandata sine clausula Justificatoria dem gewöhnlichen Stylo und Gebrauch zuwider/ vermög dessen sie in gemein mit derselben Clausul aufgehen sollen/ gebetten werden/ und aber nicht weniger nöthig/ ob eines jeden Gerichts hergebrachten Brauch/ Als Verordnung gemeiner Rechten/ beständig 11. R. 1594 §. Ferner. 67.

(2) § Wiewol nach 16. 71. (1) Fr. 21. §. 2.

zu halten/ dahin auch die Reichs Constitution de Anno, &c. 1570. (2) Anderung thut/ auch oben im Ersten Thal (3) angeregt worden: So soll es nachmals bey solcher woldedachter Ordnung verbleiben / demselben Stylo nachgesetzt / vnd darauß nicht geschritten werden.

12. Mem Jud & Af. seis. 11. 9. 8 ter anno 7. [A]

Ebener massen dieweil die Mandata de relaxando, vel restituendo auff die Constitution deß Religion- Friedens / denen auff den Land- Frieden / darinnen/ wie jetzt gemelt / die Mandata von alters cum clausula erkändt / zuvergleichen / Als wollen Wir / das hierinn durchgehende Gleichheit gehalten werden soll.

[A] Ferners ist bey jetziger Visitation erkundigt/ daß nicht geringe Vngleichheit der Mandaten gebraucht / als sonderlich daß auff den Religion- Frieden einem Mandatum sine, dem andern cum Clausula ertheilt: Wie auch da Mandata pro Nuntiatione novi operis gebetten / daß dieselbe Theils S. C. Theils C. C. ertheilt: Daß auch in Pfandungs- Sachen Exceptiones Maleficii denen einen zugelassen / dem andern verworffen / dasselbig auch zu Zeiten inter easdem partes. Wann aber solche Vngleichheit nicht allein in mehrerm Speyerischen vnd andern Reichs- Abschieden mehr verbotten/ sondern auch dieser Kayserlichen Justitz gantz verkleinerlich / vnd dann die Ladung vnd Mandata de relaxando & restituendo auff den Religion- Frieden / denen auff den Land- Frieden / (: darinn berührte Mandata alleweg cum Clausula von Alters erkant:) zu vergleichen/ aber die Mandata pro Nuntiatione novi operis á prætore implorata ohne Clausula, doch nur so lang biß der Beklagte gebührliche Caution de demoliendo, &c. Wie Recht zu leisten sich erbieten thut/ zu ertheilen. Sonst auch in Pfandungs- Sachen Exceptiones Maleficii vermöge der Ordnung statt haben sollen. Als wird dem Herrn Cammer- Richter hiemit befohlen / Amptswegen daran zu seyn / daß in diesen erzehlten auch Fiscalischen Fällen vnd andern durchgehend billiche Gleichheit gehalten werde.

13. Consuk. 138. Dub 2. Vid. part. 1. tit 40 lit. E.

Da aber die Narrata auff die vier Fäll genugsam qualificirt vnd etwa neben der Citation super tracta pace accessorie mandatum de relaxando & restituendo cum clausula gebetten vnd erlangt / aber der Impetrant hernacher ex eisdem plane narratis, & eodem facto pro Mandato de relaxando & restituendo sine clausula, vermög der Ordnung / auff diesen Titul supplicirt: Wo fern er dann das vorig Mandatum cum clausula in der Canzley verfertigen / vnd facta executione gerichtlich reproduciren zulassen nit gedenckt / oder das allbereit reproducirt, demselben Proceß in puncto Mandati außtrücklich renunciirt, so soll ihme solche Variatio gestattet / vnd das gebetten Mandat sine clausula erkändt werden.

14. d. § Ferners. 7.

Die Mandata super nuntiatione novi operis, sollen ohne Clausul, doch nur so lang / biß Beklagter gebührliche Caution de demoliendo, &c. wie recht / anerbieten vnd leisten wird / erkändt werden.

15. d. Consuls 138. Dub. 11.

Also auch die Mandata ad pœnam dupli darvon der Reichs Abschied de Anno 1576 in §. Darwider auch. 15. disponirt sollen allein in Fällen / da sie also gebetten/ oder sonsten sonderliche Vrsachen vorhanden seynd / cum clausula, sonsten aber regulariter sine clausula erkändt werden.

16. Mem Jud & Af seis. 1579 § Item wann. von etc. 8. (B & X 1577. § Item. 8. & X 1594. §. Item nach. 17. Mem. Jud & Af. seis. 1580. 9 Item auch pen (C) (a) Tit. præced.

Da dann in zulässigen Fällen umb Mandata sine clausula supplicirt, soll man zu Abkürtzung deß Proceß allweg ein Ladung ad docendum de partitione, aut videndum se declarari, &c. so hiebevor leorsim außbracht/ darneben zu erkennen bitten/ oder aber dem Supplicanten sein begehrn/ als unförmlich abschlagen/ auch solche Mandata bey der Canzley/ anderer Gestalt nicht dann mit Einverleibung angeregter Ladung gefertigt werden.

[B] In was sondern mehr Fällen die Mandata S. C. zu erkennen / ist alles in der Ordnung (a) versehen / da dann in solchen zulässigen Fällen vmb Mandat supplicirt wird / soll man allweg ein Ladung / wie in berührtem Speyerischen Abschiede Anno 1570. 6. Ferners 82. statuirt, daneben zu erkennen bitten / oder aber dem Supplicanten sein unförmblich Begehren abschlagen.

[C] Da auch einig Mandatum S. C. erkant / soll dasselbe alleweg cum annexa Citatione ad docend. &c. außgehen / vnd bey der Canzley anderer Gestalt nicht / dann mit solcher angeregter Ladung als im Speyerischen Abschiede Anno 1570. §. Ferners. 82. versehen / auch in nächstem Memorial. §. In was sondern. 8. (a) insonderheit anbefohlen / gefertigt werden / wie dann der Canzley / demselben also gehorsamlich nachzusetzen / itz abermahls auffferlegt worden.

(a) Lit. præced.

17. Ord. h. tit. § fin.

Was aber die Execution der gesprochenen Urtheil und Executorial Brieff belangt/ damit soll es / vermög gemeiner Recht / und dieser Ordnung / wie hernach im dritten Theil gesetzt ist / gehalten werden.

Von

Von Relaxation der Ayd ad effectum agendi.

XXVI.

NAch dem sich auch je zu Zeiten zuträgt / daß Mißhändler / auß verschuldten Sachen Urpheden über sich geben / vnd folgends durch Cammer-Richter vnd Beysitzer ad effectum agendi absolvirt, vnd dardurch die Obrigkeiten mehrmahls mit dem Rechten vmbgetrieben / vnd in Kosten bracht werden. Damit nun solchem gute Ordnung vnd Maß gegeben / ordnen vnd setzen Wir / daß Cammerrichter vnd Beysitzer hinfürter den jenigen / so verurphädet ad effectum agendi, nicht absolviren, noch gegen den jenigen / so sie also verurphädet haben / Citation oder Mandaten erkennen vnd außgehen lassen / sondern sollen derselbigen Obrigkeit vorhin schreiben / ihr deß Klägers anbringen zu erkennen geben / vnd darauff der Ursachen / warumb es beschehen / einen standhafftigen gründtlichen Bericht begehren / auch in solchem ihren schrifftlichen ersuchen derselben Obrigkeit ein geraume Zeit (nach Gestalt der Sachen / vnd Entlegenheit der Oerter) gedachten ihren begründten Bericht endlich zu vberschicken / gleich benennen / mit dem Anhang / daß sonsten nach Umbgang solcher Zeit auff deß Supplicanten weiter anhalten / vmb gebettene Relaxation, &c. was Recht seyn wird / endlich decretirt werden soll. Ord. tit. 24. Mem. Jud. & Act. 1571. § Ob woh. 7. [A]

[A] Ob wol in der Ordnung Part. 2. Tit. 24. vermeldet / welcher massen Cammer-Richter vnd Beysitzer / da bey Ihnen vmb Relaxation deß Eydes ad Effectum agendi angesucht / zuforderst der Obrigkeit / so vom Supplicanten den Vrpheds genommen / vmb begründeten Bericht schreiben vnd begehren sollen / so habe sich doch offtermahlen / wie in ietziger Visitation auch erkundigt / zugetragen / daß solche Bericht gantz spath oder verzüglich / weil in der Ordnung kein Zeit dazu bestimpt / dem Collegio zukommen / immittelst aber die ansuchende Supplicanten mit grossen beschwerlichem Stillegen und Kosten diß Orts auffgehalten werden. Derohalben statuiren und befehlen die Herrn Kayserliche Commissarii und Visitatores, daß Cammer-Richter vnd Beysitzer hinfort in solchem ihrem schrifftlichen Ersuchen derselben Obrigkeit ein geraume Zeit (: nach Gestalt der Sachen vnd Entlegenheit der Oerther :) ihren gründlichen Bericht endlich zu vberschicken gleich benennen sollen / mit dem Anhang daß sonst nach vmbgangener solcher Zeit auff deß Supplicanten weiter anhalten vmb gebettene Relaxation, was Recht seyn wird / endlich decretiret werden soll.

Befindt sich dann auß solchem Bericht lauter vnd klar / daß der Kläger vmb begangene Verhandlung / oder Missethat gefänglich angenommen oder sonst gestrafft / vnd derhalben billich verurphädet / sollen Cammer-Richter vnd Beysitzer / darauff nichts ferners erkennen / sonder den Kläger dahin weisen / sich seiner gethanen Urpheds zu halten / aber sonst / als so einer wieder deß Reichs Land-Frieden vnd Ordnung würde verurphädet / mag nach vermög der Recht vnd deß Reichs Ordnung / das seinn gehandelt werden. L. Ord. ibid.

Welcher Gestalt am Kayserlichen Cammer-Gericht ex L. Diffamari gehandelt werden mög.

XXVII.

ALs auch durch die Proceß ex L. Diffamari die Sachen je zu Zeiten anfänglig gemacht / vnd darnach auff ihnen selbst beruhen bleiben / auch dardurch den Partheyen wieder Unsere Kayserliche vnd deß Reichs Ordnung / ihr ordentlis Ord. tit. 15.

che Gericht und Instantz abgeschnitten und entzogen werden. Demnach setzen und ordnen Wir / daß Lex Diffamari an dem Cammer-Gericht verstanden / und gebraucht werden soll / in Friedbrüchigen Schmach- und andern dergleichen Sachen / in denē solche Diffamation gefährlicher / betrüglicher weiß / oder in andere Weg / dem andern Theil zu Nachtheil und Beschwerung beschehen / auch nichts anders / dann so die ansuchende Parthey / die in der Hauptsach Antworter / Uns und dem Reich sonst ohne Mittel unterworffen / oder an das Cammergericht / vermög Unser und des Reichs Ordnung / ohne Mittel gehörig / daß auch Cammer-Richter und Beysitzer / ehe und zuvor sie solche Proceß erkennen / der Diffamation halben / durch schrifftlich oder andere glaubliche Urkunde und Anzeig informirt und berichtet seyn. (1)

(1) *Quod confirmatum in* R. 1654. §. Cammer-Richter. 83.

1. Ord. ibid. Und so solche Proceß erkendt / und darauff die Diffamation, wie sich gebührt / in Recht dargethan / soll alßdann dem Diffamanten, so der diffamirt dem Cammergericht in erster Instantz ohn Mittel unterworffen / oder sonst die Sachen ihrer Natur nach dahin gehörig / vor demselbigen Cammergericht: Wo aber der diffamirt ohn Mittel dem Reich / aber in erster Instantz dem Cammergericht nicht unterworffen / vor dem Richter / dahin die Sach ordentlich gehöret / ein gemandte Zeit sonderlich fürzubringen / mit dem Anhang / wann er das nicht thät / daß ihm ein ewig stillschweigen auffgelegt seyn soll / angesetzt / und sonst / vermög Unserer und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procedirt werden.

2. Ord. ibid. Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen / auch der / oder die Sach ihrer Natur nach / dahin in erster Instantz nicht gehörig / soll auff Anhalten derselben Parthey an Unserm Kayserl. Cammergericht wider den Diffamanten / unangesehen / was Obrigkeit derselb unterworffen / kein Proceß erkendt / sondern die Sach in beeden Puncten der Diffamation und Hauptsach vor die ordentliche Gericht gewiesen werden.

Von Sachen die durch versagt / oder verzogen Recht an das Cammer-Gericht erwachsen.

XXVIII.

Ord. tit. 16. in princ. NAch dem in dieser Unser und des Reichs Ordnung (1) versehen / daß alle Unsere / und des Reichs Verwandte / bey obgemeldten Außträgen und ordentlichen Rechten gelassen / und ein jeder vor dem Richter / vor den er in erster Instantz gehörig / fürgenommen werden soll / und sich aber vielmals zuträgt / daß den klagenden Partheyen / die sich solcher Außträge und ordentlichen Rechtens gebrauchen wollen / in bestimpter Zeit / oder sonst wie sich gebührt / nicht verholffen / und ihnen das Recht versagt / oder gefährlich verzogen wirdt. Setzen und ordnen Wir / daß ein jeder / dem also auff sein Ansuchen / nicht wie sich gebührt / verholffen / sondern das Recht kündtlich versagt / oder verzogen / Macht und Gewalt haben soll / das nächst Obergericht / Obrigkeit / oder Herrschafft umb Rechtliche Hülff zuersuchen / und wo ihme durch dieselbig auch nicht verholffen / oder aber sonst die Sach ohn Mittel an das Cammergericht gehörig / an demselben Cammergericht anzubringen / daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholffen werden soll.

(1) *Supra h. part. 2. t. 1. princ. lung.* R. 1654. §. Demnach. 153.

1. R. 1566. §. nach dem. 101. Und als etwa denen Partheyen / welche die / so hohes Stands / oder auch andern Personen / laut der Ordnung / ihnen rechts zu pflegen ersuchen / offt begegnet / daß sie auff ihr schrifftlich ersuchen von demselben ersuchten kein Antwort erlangen / auch nit Notarien bekommen mögen / die von ihrentwegen solches ersuchen anbringen / und darüber

über Instrument auffrichten / dardurch ferner erfolgt / daß sie nach Verfliessung der Zeit in der Ordnung bestimpt / von Mangel deß Documents oder Beweisung ires beschehenen ersuchens bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht Proceß nit anfangen mögen / so ordnen und wollen Wir / daß Cammer-Richter und Beysitzer auff ansuchen der Partheyen / oder ihrer Procuratorn gegen derselbe Widertheil Promotorial erkennen sollen / ihnen nach Aufweisung der Ordnung Rechtens zupflegen / vnangesehen / daß die ersuchende Parthey ihres vorgethanen bey dem Gegentheil ersuchens kein Schein fürlegen würde.

Nach dem sich aber auch ferners zu vielmalen zugetragen / daß die Partheyen / welche Promotoriales von deßwegen / daß ihnen bey Churfürsten / Fürsten / Ständen und andern Obrigkeiten / vermög dieser Ordnung / nicht zu Recht verholffen werden / am Cammer-Gericht erlangt / vnd auch / wie sich gebührt / verkündet lassen / und sich aber folgends beklagt / daß ihnen nach beschehener Verkündung in Zeit der Ordnung nicht allein nit verholffen / sondern auch die Notarien / in deren Gegenwärtigkeit der Churfürst / Fürst oder Stand Innhalt der Promotorialn requirirt werden sollen / wider Recht vnd Billigkeit vergewaltiget vnd beschwert worden / darauß dann gefolgt / daß die Notarien je zu Zeiten sich zu solcher Requisition nicht mehr gebrauchen wollen lassen / vnd also die Partheyen Requisitionem & denegationem justitiæ nicht bekommen können / vnd dardurch Rechtloß gestellt worden / damit nun solchem der Billigkeit nach begegnet / auch darneben die Partheyen mit überflüssigem Kosten / so ihnen vber beschehene Execution der Promotorialn solcher newen Requisition halben auffgehet / nicht beschwert werden / soll hinfürter ein jeder Churfürst / Fürst / Stand oder Obrigkeit / dem obgemelter massen Promotoriales verkündt / vnd einmal intimirt worden / in Zeit derselbigen / ohne weitere Requisition oder Ersuchen / dem klagenden Theil Rechtens zuverhelffen / den Richter oder Rechts-Tag zu ernennen vnd anzusetzen / vnd sonsten Inhalt vnd vermög der Promotorialn zu handlen schuldig seyn / vnd da solches dergestalt nicht beschehe / soll alsdann dem klagenden Theil auff sein anruffen an dem Cammer-Gericht vngeachtet / ob gleich kein weiter Urkund deß gewiegerten Rechtens beygelegt / jedoch auff vorbracht documentum exequirter promotorialium zu Recht verholffen / sonsten aber keine Proceß erkändt werden / es seyn dann zugleich documenta requisitionis vnd denegatæ justitiæ vorbracht.

2. Ord. d. an. 56. §. 1

c. N. 1569. §. Nach dem vorda aber, 108.

Es sollen auch solche Promotoriales, ob gleich die Sach coram judice inferiore anhängig gemacht / darinn lis contestirt, oder auch definitivè concludirt, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu Befürderung deß Rechtens erkändt / vnd darinnen ein gewisse geraume Zeit / nach Gestalt vnd Gelegenheit deß Orts vnd der Sachen bestimpt werden / da dann den Supplicanten innerhalb derselben nicht verholffen / sonder das Recht versagt / oder sonsten gefährlich verzogen / vnd keine administratio justitiæ zu spüren. Wollen Wir / daß alsdann / doch auff vorbrachte documenta, die Haupt-Sach in dem Stand sie befunden / ad Cameram devolvirt vnd erwachsen seyn / vnd daselbsten gebührender massen verfahren werden soll vnd möge / doch soll den Partheyen kein Gefährde gestattet / vnd fürters vermög der Ordnung procedirt werden.

3. Deput. 1600. §. Dieweil er, 97.

Von Compromissen / und welcher Gestalt dieselbe am Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen / und darinn verfahren werden soll.

XXIX.

DEmnach an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht von Alters herkommen / daß Compromiß-Sachen daselbst zu decidiren anbracht und angenommen werden mögen / auch dem Collegio darvon gebührliche Sportulas zunemmen erlaubt ist / alsjedoch damit solche Compromiß an berührtem Cammer-Gericht nicht zu viel gemain werden vnd auffwachsen / haben Wir für ein Nohtdurfft ermessen / auff beständige Verordnung diß fals zu gedencken / setzen wollen vñ ordnen hierüb / daß nit alle

Compro-

Mens. Jul. & Aug. 1577. §. Wann etwa beschlossene Sachen. 12. A] 2. A. 1594. §. Also auch. 63.

Compromissa an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zugelassen / oder anzunehmen / sonder (: jedoch mit Cammer-Richters vnd Beysitzer gutem freyen Willen :) allein die jenige / so sich zwischen den Ständen / die dem Reich immediatè vnterworffen / vnd vermög der Reichs-Ordnung die Außträg haben / dann auch den Personen / welche ihrer Eygenschafft nach / in erster Instanz an das Cammer-Gericht gehörig / zutragen / daselbst auff- vnd angenommen werden sollen.

[A] Wann etwa beschlossene Compromissi Sachen an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht zu decidiren (zwar es dann von Alters herkommen :) anbracht / davon dann dem Collegio gebührliche Sportulas zu nehmen erlaubt wird / so sollen die Beysitzer solche Extra-ordinari-Sachen nicht zur Zeit der Ordinari-Relationen, sondern sonst in andern Stunden Nachmittag / oder in den Feriis referiren, daneben auch nicht allein halb oder nur interlocutorie decidiren, sondern auch in omnem Eventum ehe und zuvor Sie die Sportulas unter sich außzutheilen anfahen / die End-Urthel concipiren.

1. d. §. Also auch. 85. in fin. Den Procels aber solcher Compromissi Sachen belangend / damit Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu Verhinderung anderer dahin gehöriger Sachen / mit Außführung desselben nicht beschwerdt werde / so wöllen vnd ordnen Wir / daß derselb Procels an andern gelegenen Orten im Reich / wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden / von Anfang biß zum End / vlque ad sententiam definitivam exclusivè vollführt / vnd alsdann die Acta post conclusionem in causa utrinque factam, von den jenigen / für welchem der Procels geführt worden / in bey seyn beeder Partheyen / oder derselbigen Anwälden / verwahrlich zusammen gebracht / vnd unter seinem vnd ihrem Insiegel / Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht dieselbige / zu eröffnen zugestellt / vnd was sich von Rechts wegen / vnd gestalten Sachen nach / ferner zu thun gebührt / darinnen endlich gesprochen werden soll.

2. Mem. Jud. & Assess. 1562. §. In Ann hmäß §. [B] & d. §. Wann etwas. Wir wollen aber Cammer-Richter vnd Beysitzere hiemit erinnert haben / sich in Expeditung solcher Compromiss-Sachen / dieser Bescheidenheit zu gebrauchen / daß dieselbe nicht zur Zeit der Ordinari Relationen, sondern sonsten zu andern Stunden Nachmittag / oder in den Ferien vorgenommen vnd referirt, darneben nicht halb / oder nur interlocutorié decidirt, sondern in omnem eventum auch die End-Urthel mit concipirt, vnd zuvorn die Sportulæ vnter ihnen nicht außgetheilt werden.

[B] In Annehmung der Compromiss- und anderer Extra-Ordinari-Sachen werden Cammer-Richter und Beysitzer solcher Bescheidenheit sich zugebrauchen wol wissen / daß sie sich deren so viel möglich enthalten / damit die Ordinari-Sachen dadurch nicht verhindert.

3. d. N. 1594. §. so es seye dann / daß sich die Partheyen de enormissima læsione beklagen würden / quæ liquidò & manifestè ex actis constare possit, adeoque pravum lit arbitrium, vt manifesta ejus iniquitas appareat, auff welchen Fall die Revisio nicht abgeschlagen / sondern derselbigen statt geben werden soll / doch soll diese obgesetzte Ordnung / allein zu denen Fällen / so sich von Dato dessen in Anno 94. publicirten Reichs-Abschieds zugetragen / vnd künfftig zutragen möchten / zu ziehen vnd zu verstehen seyn.

wollen. 66.

Daß alle Personen und Sachen die ohne Mittel der Kayserlichen Jurisdiction unterworffen / und von derselben nicht durch sondere Außträge außgenommen / an dem Cammer-Gericht fürgenommen werden sollen.

XXX.

Ord. de 25. WEiter ordnen / setzen vnd wollen Wir / daß alle vnd jede Personen / vnd Sachen die der Kayserl. Jurisdiction ohne Mittel vnterworffen / vnd durch sonderer Außträge dieser Ordnung / oder andere Privilegien, Freyheiten / Gerechtigkeiten vnd rechtmässige Gewonheiten nicht außgenommen seynd / (1) an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürgenommen vnd gerechtfertiget werden sollen.

(1) *Processus contra Exemptos sub- & obreptitiè impetrati cassentur, & violatores primo instantiæ decreti pœnis afficiantur. Anno 1654/9. Benebens sollen 105.*

Dem

Von Sachen/ so in zweiter Instantz durch Appellation an das Kayserlich Cammer-Gericht erwachsen und gehören.

Von welchen Richtern/ in was Sachen/ und von welchen Urtheilen an das Kayserlich Cammer-Gericht appellirt werden soll oder nicht.

XXXI.

Es soll nicht allein von den Urthelen durch die ordentliche Unter-Gericht dem Kayserlichen Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen/ außgesprochen/ sonder auch in den Rechtfertigungen/ so gegen Churfürsten/ Fürsten/ Fürstmässigen/ Prælaten/ Graffen/ Herren und Ritterschafften/ durch andere/ oder unter ihnen selbst fürgenommen/ und gübt/ einem jeden Theil/ der sich mit gesprochetem Urtheil beschwerdt befindt/ an das Kayserlich Cammer-Gericht zu appelliren/ zugelassen seyn/ Jum assen hie oben (1) in den Rechtlichen Austrägen in erster Instantz weiter geordnet/ und versehen ist/ doch einem jeden seine Privilegien und Freyheiten derhalben vorbehalten. Ord. tit. 2§.

(1) *Tit. 2. §. 2. Tit. 4. lit. A. Tit. 6. pr. & Tit. 8. §. 9. eod.*

Und dieweil bißher etliche Stänt ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht dahin gezwungen/ von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und so die Partheyen darüber appellirt, dieselben als Meinaydig zu straffen unterstanden/ welches aber nicht allein dem Rechten zuwider/ sondern auch Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht und dessen Jurisdiction zum höchsten abbrüchig/ so wollen/ ordnen und setzen Wir/ daß hinfüro keiner bezwungen werden soll/ sich deß appellirens zu enthalten/ oder von einer Appellation abzustehen/ und so solches beschehe/ daß alsdann solch Verpflichtung an ihr selbst unbündig seyn/ und daß die Partheyen so sich beschwerdt befinden/ zu appelliren, und ihr Appellation zu prosequiren, nicht deste weniger/ ohne einige Versetzung ihrer Ehren/ Fug und Macht haben sollen/ es wäre dann daß einer sich freywillig und ungetrungen verbin der Appellation begeben/ oder aber/ daß er vermög eines Rechtmässigen Privilegien seiner Obrigkeit/ oder Richters/ auch sonst von Rechtswegen nicht appelliren könt oder möcht/ In welchem Fall dann jederzeit durch das Cammer-Gericht erkändt und geschehen soll/ was sich vermög der Recht und dieser Ordnung zuthun gebührt. (2) I. Ibid. d. §. 1.

(2) *Index inferior tamen in causis dubiæ amicabilem compositionem partium non solum auté L. C. sed in quacunq; parte judicii tentare tenetur. R. 1654. §. Zweytens soll. 110.*

Darzu dieweil je zu Zeiten/ die Partheyen mehr auß Muthwillen und zu Aufhaltung und Verhinderung der Execution gesprochener Urtheil/ und damit sie etwa ihre Gegentheil zu endlichem Verderben/ und Verlassung der Sachen/ oder zu ungebührlichen Verträgen bringen/ oder desto länger in Nutzung der Güter sitzen bleiben/ dann auß Nohtdurfft appelliren, solchem zu begegnen/ ordnen und wollen Wir/ daß Cammer-Richter und Beysitzer fürhin in Fassung der Urtheil auff solches flissig aufmerckens haben sollen/ und so sie solch/ und dergleichen freventliche und muhtwillige Appellationes befinden/ alsdann die Appellanten nit allein in die Expens condemniren, sondern auch gegen denselben/ nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen/ auch muhtwillige appellirens, oder auch Klagens/ die gebührlich Straff der Rechten vornehmen/ und sich hierinnen dermassen verhalten/ damit das Uebel der Gebühr gestrafft/ und andere muhtwillige Partheyen ein Abscheuen davon haben. 2. Ibid. §. darzu i. a Mem. Jud. & Act. R. 1570. §. fin. & ad. part. 1. tit. 13. lit. B. b Ord. d. tit. § 2.

Und obwol hie bevor im Jahr 1574. bey damals gehaltener Visitation verordnet worden/ (2) daß die geringste Straff solcher muhtwilligen Appellanten zehen Marck Silbers seyn solt/ so hat sich doch befunden/ daß auch diese Pön/ die Partheyen von ihren freventlichen appelliren nit hat Abscheu machen können/ derhalben damit solchem vorgebauet Umbtrieb viel Muhtwillen begegnet werde mög. So ordnen und setzen Wir/ daß nun hinfürter solche Pön der 10. Marck Silbers/ in 10. Marck lötigs Golds verändert/ und erhöhet werde soll/ also daß in solchen fällen gebührender Bestraffung d muhtwilligen Addi. R. 1582. §. Würde sich. usq. d. §. fin. 3. Deput. 1600. §. Und obwol weiter. 17. (c) Ex. d. §. fin.

willigen frevenlichen Appellanten/die geringste Pön vß einer Marck löthigs Goldes/ biß auff zehen Marck (4) pro arbitrio Judicantis geachtet vnd gesetzt werden mög/ vnd daß solche Pœn-Fäll/wie von Alters herkommen/ Unserm Kayserlichen Fisco zu applicirt,darnach sich Unser Procurator Fiscal in Eindringung derselben zu richten wissen wird.

(4) *Modica minima pœna est duarum Marcarum auri puri iuxta ad 20. R. 1654. §.* Vnd nach dem. 110.

4. d.Deput.§ wie wol was. 14.

Ob dann auch wol im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 1570. auffgericht/zu Verhütung angeregtes muhtwilligen vnd vnnötigen appellirens, die in voriger Cammer-Gerichts Ordnung bestimpte Appellation Summa erhöht vnd versehen / daß kein Appellation Sach/da die Klag vnter hundert vnd funffzig Gülden Hauptguts wäre/an Unserm Cammer-Gericht angenommen werden solle/ so eräugt sich doch nit desto weniger/daß die Sachen an besagtem Unserm Cammer-Gericht per frivolas Appellationes sich vberhäuffen vnd stecken/zugeschweigen daß auch Partheyen gefunden werden/ welche vnter berührter Summen der hundert vnd funffzig Gülden appelliren, vnd dennoch/damit sie nur ihren Gegentheil länger auffhalten/ daß sie[illegible] eher sey/ mit dem Apd beitzeuren dörffen/derohalben/vnd damit dieses Unser höchstes Gericht mit so vielfältigen/ muhtwilligen/ vnd frevenlichen Appellationen, wieder die Gebühr nicht vberhäufft/vnd zu letzt gar stecken bleibe/ setzen vnd ordnen Wir/ daß benante Summa der hundert funffzig Gülden/auff noch ein hundert funffzig Gülden/ so in Summa drey hundert Reichs Güldener seyn sollen/zu erhöhen/vnd zusetzen seye/ wie Wir auch dieselbe erhöhen vnd setzen/also vnd dergestalt/daß nun hinfüro kein Appellation Sach/da die Klag vnter drey hundert Reichs-Güldener (5) Haupt-Gelts wär/an diesem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen/ noch von dem

5. R.1570 § Ebener maßen. 65.

6. Ord.d tit. d. §. Vnd sonderlich §.

Richter voriger Instantien zugelassen/sonder die Vrthel auff Ansuchen der Partheyen von ihme exequirt,vnd vollnzogen werden soll.

(5) *Iam 600. Floren. seu 400. Imperial. R. 1645. §.* Vierters soll. 112. *Excepto est ibid. §.* Auch daß. 114.

Ebener massen soll es auch gehalten werden/da man auff die nullität principaliter, oder pro restitutione in integrum wider ergangen Urthal klagen vnd procediren wöll.

Doch sollen hierinnen die Sachen Injuriarum, in denen auff Widerruffe geklagt/ auch andere/so auff Gelt/aber nicht vnter drey hundert Reichs-Gülitner / durch den Kläger in seiner Klag estimirt werden/ auch Obrigkeit/ Gerechtigkeit/ Perlehnlich vnd Feld-Dienstbarkeit/auch andere dergleichen / so nicht gewisse Achtung hätten / ob sie gleich vnter der bestimpten Summen der drey hundert Gülden wären / außgenommen seyn.

7. Ord d. t. 3. & R. 1570 §. was aber. 67.

Was aber ewige / vnablößliche Gült / Zinß oder Nutzung anlangt / setzen vnd wöllen Wir/daß zwölff Reichs-Gültner (6) Jährlichs/vnd was darüber/ Summa appellabilis seyn soll / aber was darunter / darvon soll nicht mögen appellirt werden außgenommen da die Gült/ Zinß oder Nutzung der Obrigkeit anhängig / oder aber dahin verwigen auff das verfallen Capital umb vel quasi, so obgelörter Summa gemäß oder darüber wert geklagt wird / dann in denen soll es bey der Ordnung bleiben.

(6) *Iam 6. Imperial. R. 1654. §.* Vierters sollen. 112.

8. Ord.d tit. 2. §. Vnd sonderlich. derf. Vnd wo ein Zweiffel.

Und wo ein Zweiffel zwischen den Partheyen einfiel/ ob die Sach/ derhalben die Rechtfertigung gewest / drey hundert Reichs-Güldner / oder darunter were sey oder nicht / so dann der Richter erster Instantz, oder das Cammer-Gericht deßhalb kein gründtlich Wissen hätt / oder daran zweiffelen würde / soll dem Appellanten auffgelegt werden / bey dem Eyd / so er darumb vor dem Richter erster Instantz, oder vor dem Cammer-Gericht vor allen Dingen erstatten soll / zubehalten / daß er vielleicht drey hundert Reichs-Güldener von dem jenen verlieren/ oder so viel nicht gewinnen/dann daß er sich der Haupt-und Appellation Sach begeben wolt/So soll der Eyd von dem Appellanten beschicht/ alsdann / vnd nicht ehe / soll der Richter in erster Instantz der Appellation statt geben / vnd die Appellation an dem Cammer-Gericht angenommen werden.

9. Deput 1600. §. Dieweil aber. 15.

Dieweil aber hiebey die höchste Notturfft erfordert/daß in allen Churfürstenthumben/ Fürstenthumben/ Landen/ Herrschafften vnd Ortlen/ wo die im heiligen Reich begriffen/die Unter-Ober- und Hoffgericht/in denen Ort/en es noch nicht geschehen/

vnd

und noch Mangel und Gebrechen bevor/ auffs ehist/ förderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt/ und in eine gute richtige/ der Rechten/Reichs und Cammergerichts Proceß gemässe Ordnung/ so viel nach eines jeden Orths Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird/ gebracht/ (7) und darauff so füglich gehalten werde/ damit den Unterthanen/ daß sie rechtlich gestellt werden seyn/ Ursachen zu klagen abgeschnitten werden: So wollen Wir hiemit allen und jeden Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ und allen andern des Reichs angesessenen/ zugethanen und Verwandten/ wie die Nahmen haben mögen/ ernstlich auffgelegt und befohlen haben/ solche nutzliche Anordnung ihrer Unter-Hoff- und Obergerichte/ in denen Orthen es noch nicht geschehen/ und noch Mangel bevor zum allerehisten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum besten anzuordnen/ und darinnen einigen weitern Auffschub/ noch Einstellung nicht zu suchen. (8)

(7) Ingroſſat. R. 1654. §. Es ſollen auch. 117.

Es soll aber den Partheyen unbenommen seyn/ sondern frey stehen/ da sie unter benanter Summa der drey hundert Reichs Gülldener/ davon nicht appellirt werden mag/ sich beschwerdt zu seyn befunden/ solche ihre Beschwerde und Gravamina per viam supplicationis an die ordentliche Obrigkeiten und Herschafften in gebührender zeit Rechtens anzubringen/ welche auch schuldig seyn sollen/ dieselbe anzunehmen/ und per modum Revisionis ex eadem actis: es hätten dann die Partheyen etwas newes fürzubringen/darüber sie gehört werden müsten/in deme ihnen noch zween Satz oder zwo Schrifften weiter zugelassen wären:) Endtlich zuentscheiden/ oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sachen/ und da es von einer oder andern Partheyen begehrt würde/ und erhebliche Ursachen vorhanden wären/ auff eine Universität/ oder aber zweyen oder dreyen Reichsgelährten ad revidendum zu überschicken.

(8) Add. R. 1654. §. Wie aber. 108 & ſeq.

10. Deput. 1600. §. Es ſoll aber. 5. & R. 1654. §. Doch mag dieſes

Doch soll durch vorgemelte Erhörung der Appellat ons-Summen/den Ständen deß Reichs/und unter-Gerichten an ihren erlangten/ und habenden rechtmässigen Privilegien/die auff höhere Summa/dann drey hundert Reichsgülden sich erstrecken/ nichts entzogen oder benommen/sondern solche in ihren würcklichen Effect und Krafften gelassen/ auch in Appellationibus und Zulassung derselben/ denen gemäß gehandelt werden.

11. Ord. d. Dat. 28. §. ſi verſ. ſin & d. §. Wo ſoll aver. 16. in fin.

Wie Wir dann auch hiemit wollen Cammer-Richtern/ Præsidenten und Beysitzern mit sondern Ernst auffgelegt und befohlen haben/ da ihnen der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständ außbrachter Kayserliche oder Königliche Privilegien de non appellando einmahl Originaliter, wie sich gebührt/ fürbracht und insinuirt, darwider keine Proceß zu erkennen/ sondern dieselbe dabey unbeschwerdt zulassen/ und in guter auffrichtung zu haben/Da auch einiger Procurator darwider Proceß sub- & obreptitie außbracht/ dieselbe ohn weitläuffig vergeblich procediren den nächsten auffzuheben und zu cassiren.

12. Deput. 1600. §. Wir wollen auch. 18. Add. R. 1654. §. Schlußlich. 121.

Derhalben ordnen und wöllen Wir auch/ daß alle Ständ und Obrigkeiten ihr von Uns erlangte Privilegien de non appellando in sondern Fällen/ꝛc. Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ da es allberet nicht beschehen/ in Originalibus förderlich insinuiren sollen/damit Unser Cammer-Richter und Beysitzer sich darnach in Erhaltung der Proceß/und sonsten darauff der Gebühr zu verhalten wissen/ und sollen solche insinuirte Privilegia in ein Pergamenten Buch durch die Leser umb gebührliche Belohnung abgeschrieben/ auch die Summa und andere qualitates, derselben nechst zu appelliren, in ein gemeine Tafel immediate annotirt, und in der untern Rahts-Stuben angehenget werden/darinn die Beysitzer jederzeit der Nohtdurfft nach sich zu ersehen.

13. R. 1570 § Wir ſetzen 70. Add. R. 1654. §. Deutſche ſollen. 111.

Item nach dem auch dem alten herbrachten Gebrauch im heiligen Reich zu wieder/ daß in Peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen: Ordnen vnnd wollen Wir/ daß fürter in Peinlichen Sachen/ die Leib-Straff auff keinen Fall/ am Kayserlichen Cammer-Gericht kein Appellation angenommen/ sondern angeregtem Gebrauch nach gehalten werde/ doch da sich jemands an dem Cammer-Gericht beklagen würde/ daß in peinlichen Sachen/ auch Leib-Straff belangend/ sein unerfordert und unverhört/ und

14. Ord. d. tit. 21. §. penult.

also nichtiglich/ oder sonst wider natürlich Vernunfft und Billigkeit/ wider ihn procedirt/ gehandelt und geurtheilt / und derhalben principaliter auff die nullität und Procels ansuchen würde/ so fern dann der Richter/ des Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt/ dem Cammergericht ohne Mittel unterworffen / Soll alsdann der ansuchenden Partheyen solcher Nichtigkeit halben Ladung erkendt / und darauff Rechtliche Hülff mitgetheilt/ und so sich in Außführung der Sachen befindt/ daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilt / alsdann die Hauptsach wieder an die ordentliche Obrigkeit förmlich und rechtmässiglich darumen zu handlen zu procediren und zu urtheilen/ remittirt werden.

15 Ord. d. tit. 28. §. fin. Item als täglich durch unnöttürfftig und frevenlich Appellation, die von Beys Urtheilen/ Interlocutoriæ genandt/ gefährlich umb Verlängerung des Rechten geschehen/ viel Kosten und Schaden erlitten werden/ so soll hinfüro das Cammergericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen / wo die Beschwerung in der Appellation bestimpt/ durch die Appellation von der Endt-Urtheil der Hauptsach / möcht erstatt und herwider gebracht werden / wie das in den Kayserlichen Rechten geordnet und begriffen ist.

16. R. 1594. §. weil aber 94. verf. Abs. noch dem Ferners nach dem auch die Extra Iudicial Appellationen fast häuffig an Unser Kayserlich Cammergericht erwachsen/ dahero etwan geklagt worden / als würden die ordentliche Außträg dardurch abgeschnitten/ wiewol es nun nicht ohne/ da die Obrigkeit Jure & vi potestatis, atque Jurisdictionis vor sich selbst / oder auff eines andern Ansuchen Ihren Unterthanen oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden / gebotten und verbotten / oder auch Gelstraff gravirt, daß solche Appellationes vermög der gemeinen Rechten angenommen / wie es auch billich bey solcher Rechtlicher Disposition verbleibt.

17. d. verbo. Aber nach vers. Et §. Darumb Jedoch damit die Unterthanen gegen ihren Obrigkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpffen möchten/ als wann ihnen von allen Ampts- und denen Bescheiden / so ihnen von Obrigkeit/ und auß deren vorgehenden Gehaiß auffliegt / zu appelliren bevor und frey stel / c/ Setzen/ ordnen und wollen Wir ferner/ daß den Unterthanen Unterthanen auff solche extra Judicial Appellationen, es wärd dann dasselb Gravamen zuverdorst vertümliter erwiesen / oder daß der Magistrat tanquam Judex procedirt hätte/ kein Procels oder Ladung erkendt werden sollen.

18. d. §. Darumb. 93. jan. fin. Sonsten aber und im Fall ex narratis interpositæ extra-Judicialis appellationis, oder in processu erscheinen würde/ daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher/ und nicht Richterlicher weiß gehandelt / Dieweil zu ermessen/ daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe/ sollen solche Sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden. (9)

(9) *De Appellationibus in casibus Ordinationes ipsissimi concernentibus vid.* R. 1654. §. Wie nun solches. 106. *Et de Appellationibus in casibus Cambiorum. ibid. §. seq.*

Wie und welcher Gestalt die Appellationes an das Kayserl. Cammergericht geschehen sollen.

XXXII.

Ord. tit. 29. in prine. ITem es soll kein Appellation an dem Kayserl. Cammergericht angenommen werden/ die nicht gradatim geschehen / und die einen nähern Richter hätt/ es wäre dann daß der nechst Unter-Richter dem Appellanten kündtlich das Recht versagt / oder der Sachen verwandt / oder sonst auß rechtmässigen Ursachen in der Sach nicht Richter seyn köndt oder wolt.

2. Ibidem. §. 1. So sollen auch die Appellationes vermög der Rechten innerhalb zehen Tagen beschehen: Und nach dem sich im heiligen Reich offt zugetragen/ sonderlich bey unvermöglichen Richtern/ daß dieselben nach außgesprochener Urtheil dem verlierenden Theil über die zehen Tag/ so im Rechten zu appelliren zugelassen/ länger Zeit gegeben/ Wollen Wir/ daß der Termin der zehen Tag/ in welchem dem verlierenden Theil/ von gemeinen Rechten zu appelliren gebührt/ keines wegs überschritten/ vil weniger gefärbt werde/ und derhalben kein Richter auff der Partheyen Ansuchen und Begehren/ längern Termin/ dann zehen Tage bedacht zu appelliren geben soll.

Und

Und so von Bey-Urtheln/die Krafft einer Ende-Urtheil hätten/ appellirt würde/ so soll der Appellant in Schrifften ex intervallo, oder Mündlich in continenti, wie von andern Ende-Urtheln zu appelliren Macht haben. 2. Ibid. §. 2.

Wo aber von andern Interlocutorien und Beschwerungen die durch Mittel der Appellation von der Ende-Urtheil nit wiederbracht werden mögen/ appellirt würde/ so soll solche Appellation in Schrifften/und mit Anzeigung der Ursach der Beschwerden geschehen/ angesehen/ daß dieselbig auß andern Ursachen nicht mag gerechtfertigt werden. 3. Ibid. §. 3.

Und demnach dem Rechten gemäß/ daß die Appellatio à Sententia competentis, da sich nemblich voriger Richter competentem tacitè, vel expressè erklärt/ in scriptis geschehen soll/demselben aber etwa bißhero zuwider gehandelt worden/ So sol len solche Appellationes hinfüro auch anders nicht/ dann in scriptis geschehen/ es sey dann Sach/ daß es an den Untergerichten/ von welchen appellirt, per statutum, consuetudinem, privilegium anderst herkommen/ auff den Fall/ soll es bey demselben Gebrauch/ privilegio oder statuto beruhen/ und hierdurch solchem nichts benommen seyn. 4. R. 1530. §. Und demnach. 91.

Item/ So soll einem jeden/ der sich mit Urthel beschwerdt befindt/ nicht allein vor dem Unterrichter und in seiner Gegenwärtigkeit/ sondern auch in Abwesen/ vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren zugelassen seyn. 5. Ord. d. tit 29. §. 4.

Dieweil sich aber bißweilen begibt/ wann coram Notario schrifftlich appellirt wirdt/ daß dem Richter zuwider die Appellation/ Zettul nicht inserirt, deßwegen dann die Appellationes nicht angenommen werden mögen/ damit dann in diesem hinfüro die rechtmässige Folge geschehe/ sollen die Advocaten/ Anwäldt und Notarn dessen künfftig eingedenck seyn/ und sich mit Einverleibung berührts Zettels/ dem Rechten und Stylo gemäß erzeigen. 6. R. 1594. §. Gleicher gestalt. 92. Cam. concluf Colleg. 1570. 2. Allerwol auch. [Dieser]

Und soll der Unter-Richter/so ihme solche in seinem Abwesen beschehene Appellation/wie sich gebührt/ insinuirt, sich mit Gebung der Apostel/ Ansetzung der Zeit/ und sonst aller massen/ als ob vor ihme selbst wäre appellirt worden/zuhalten schuldig seyn/ So aber solche Appellation dem Unter-Richter nicht insinuirt, soll dieselbig nichts desto weniger an dem Cammergericht angenommen/ doch so der Unter-Richter in diesem Fall auff Anruffen der Parthey mit der Execution, oder sonst im Rechten fürfahren würde/soll dasselbig/daß also durch ihne/ ehe und zuvor ihme durch das Kayserlich Cammergericht inhibirt, gehandelt/nicht für Attentata geachtet/auch der Appellant derhalben super attentatis nicht gehört/ sondern in puncto appellationis, wie sich gebührt/zu procediren und handlen angehalten werden. 7. Ord d. tit 29. §. 4 verl. Doch der Determination. &c.

Wo auch die Untergericht mit sondern rechtmässigen Privilegien/ wie und welcher gestalt von derselben Urthal appellirt werden soll/versehen. Wollen Wir/ daß die Appellanten, die solcher Freyheiten wissens haben/ denselben vor den Richtern und Notarien/ vor denen sie appelliren/ nachzukommen und zugeleben schuldig seyn/ wo ihnen aber solche Freyheiten und andere Gebräuch/ als daß die Appellanten ehe und zuvor ihr Appellation angenommen/ Golt oder Gelt auffliegen sollen/ oder dergleichen Gewohnheiten unbewißt/ daß alßdann dieselbigen ihnen an ihren Appellationen kein Verhinderung bringen sollen. 8. Ord. d. tit 29. §. 6.

In was Zeit ein jede Appellation an dem Kayserlichen Cammergericht anbracht werden soll.

XXXIII.

DAmit auch Gefährligkeit in Vollführung der Appellation, so an dem Kayserlichen Cammergericht beschehen/ fürkommen/ soll einem jeden Appellanten frey stehn/ nach gethaner Appellation Apostolos zubitten/ oder nicht/und im Fall daß er Apostolos gebetten/ ihme durch den/ oder die Richter in voriger Instantien/ in Antwortung und Gebung der Refutatorien oder Reverential Apostein/ wie auch im Fall/ da der Richter weder Reverentiales noch Refutatorios gebe/ Zeit von einem/ Ord. tit. 30. in prine.

zweyen/ dreyen/ biß in 6. Monat/ von Zeit an der interponirten Appellation zu rechnen/ und nicht darüber/ wie daß der/ oder die Richter jedesmals nach Gelegenheit der Sachen Partheyen/ und wegen Ermessen/ angesetzt und auffgelegt werden/ da zwischen sein Appellation am Cammergericht anzubringen/ und durch Außziehung/ Verkündigung und Wider-Einbringung der Ladung anhängig zu machen.

1. Ord. ibid. §. 1. Würde aber durch den Richter dem Appellanten kein Zeit ernendt oder angesetzt/ so soll dennoch der Appellant/ er hätte Apostolos gebetten oder nicht/ oder ihme wären Refutatorii, Reverentiales, oder gleich deren keins für Apostel gegeben/ die 6. Monat haben solch sein Appellation obgemelter massen am Cammergericht anhängig zumachen.

2. Ord ibid. 2. Dergleichen/ so einer nit vor dem Richter/ sondern vor Notarien und Zeugen appellirt, und sein Appellation dem Richter insinuire hätte/ so soll Ihm obgemelter massen zu Zeit der Insinuirung solcher Appellation durch den Richter von einem biß in sechs Monat zeiten angesetzt werden/ und so solches durch den Richter nicht geschehe/ oder die Appellation dem Richter nicht insinuirt würde/ soll der Appellant sechs Monat/ wie obgemelt/ haben.

Und sollen in obgemelten Fällen/ je für einen Monat 30. Tag gerechnet werden.

3. Ord. Ibid. §. 3.

4. Ibidem. §. 2. N. 1574. §. Also ist auch. 18. Und im Fall daß von wegen Entlegenheit der Landt und ferre des Wegs/ oder auß andern Ehehafften Verhinderungen in solcher Zeit der 6. Monat die Ladung nit verkündt/ (1) und mit ihrer Execution obgemelter massen reproducirt werden möchte/ sollen alßdann Cammer-Richter und Beysitzer auff Ansuchen der Partheyen auff empfangenen Bericht solcher Entlegenheit/ auch Beschenung derselben Verhinderungen/ und anders nicht/ solche Zeit der sechs Monat zu prorogiren (2) und zuerstrecken Macht und Gewalt haben.

(1) *Hac Insinuatio sub praejudicio desertionis intra 4. Menses à die interpositæ appellationis proximè sequenti debet, quò minimùm 2. Menses usq; ad Fatale introducendæ Appellationis superfint, intra quos Appellatus de suis Exceptionibus deliberare, eas q; producere queat.* R. 1654. §. So dann soll. 67. *Ein vero Insinuatio intra datum 4 Menses non fiat, & Appellans si eo tandem Lapsum relevantes causas adducere posset, ex quibus evidenter appareat, ipsum se hactenus coarctasse, usq; ad futuram Visitationem brevi manu restituatur.* B. B. 28. Januarii. 1657. §. 2.

(2) *Hæc Prorogatio tamen ultra 2. vel 3. Menses non extendenda, nisi aliter quàm ex relevantibus & sufficienter probatis causis contendenda est.* d. §. 67. *junct.* B. B. 24. *Octob.* 1611.

5. R. 1594. §. In Fällen aber. 19. In Fällen aber/ da dem Appellanten ein kürtzerer Termin/ als sechs Monat von dem Unter-Richter angesetzt/ mag auch prorogatio fatalium ohne Bescheidung der Verhinderungen erkendt werden.

6. Vis. 1559. §. Also sich dann. 39. (A) R. 1594. §. Als sich auch. 18. Da dann auß vorbrachten Ursachen di fatalia appellationum auff der Appellanten Ansuchen in Erkennung der Proceß obangeregter massen prorogirt werden/ sollen zu Verhütung nothwendiger Disputationen solche Prorogationes den Processen jederzeit in der Canzley einverleibt werden. Aber auch zugleich die Ursachen/ darumb solche Prorogatio geschehen/ in berührten Processen zuvermelden wirdt/ weil causæ cognitio vorhergangen/ für unnöthig geachtet.

(A) Als sich dann zu Zeiten begibt/ daß auß fürbrachten erheblichen Ursachen die Fatalia Appellationum auff der Appellanten Ansuchen in Erkennung der Processen prorogirt, aber denselben solche Prorogatio nicht einverleibt worden/ dadurch ohn nothürfftige und vergebliche Exceptiones und Disputationes erfolgt/ solchem vorzukommen/ sollen hinfürter die Prorogationes den Processen jederzeit in der Canzley einverleibt werden.

7. Ord. d. tit. 30. §. Und so also. Und so also in einem oder andern Fall der Appellant/ dem allem/ wie obgesetzt/ nicht nachkommen/ und in obbestimpter Zeit sein Appellation am Cammergericht/ durch Widereinbringung der außgangen und verkünden Ladung in angesetztem Termino nicht anhängig machen würde/ (3) so soll alßdann sein Appellation für desert geacht und gehalten werden/ und Appellatus dem die Citation verkündt/ vor dem Cammergericht zuerscheinen/ und auff die Desertion solcher Appellation zu handlen und zu procediren Macht haben/ zu welchem er auch zugelassen werden soll. Doch ist er nach der Desertion auch weiter begehren würde/ die außgesprochene Urtheil zubestätigen und zu confirmiren, soll er in demselbigen nicht gehört/ und sonst mit der Execution der gesprochenen Haupt-Urtheil an die Richter voriger Instantz/ so fern dieselbe/ vermög der Recht/ und dieser Ordnung/ ihre Urtheil zu exequiren haben/ remittirt

(1) *Vel etiamsi Appellatus intra 4. Menses à die interpositæ appellationis nunciandus non insinuetur.* R. 1650 §. So dann soll. 67.

und

und gerichten werden: Wo nicht/ alsdann das Cammergericht auff Anruffen der Partheyen/ auch die Haupt-Urtheil zu exequiren, Macht und Gewalt haben.

Und dieweil sich die Partheyen zum offtermahl Unwissenheit der Cammergerichts Ordnung/ und sonderlich des obgemelten Articuls/wie in Appellations-Sachen und Apostelgebung halb gehandelt werden soll/ beklagen/ und aber solche Ordnung offentlich ins Reich publicirt und auff jetzigem Reichs-Tage. Ord. d. tit. 30. §. ultimo.

wiederumb ersehen und von Newen in Truck zugeben befohlen/ (4) also daß sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen hat: Demnach wollen Wir/ daß sich Cantzler/ Richter und Beysitzer unangesehen der Partheyen vermeinter Unwissenheit/ in diesem Fall solcher auffgerichten/ verkündten und publicirten Ordnung halten/ darauff erkennen/ sich auch keinen andern vermeinten Gebrauch darinn irren oder verhindern lassen sollen.

(4) *Hoc tamen nos, adhuc nondum sallum. Certa quod hic notari potest, quod circa Ordinatio Camerali Anno 1555. conscripta per subsequentes Recessus Imperii, Deputationum & Visitationum. Item Memoriali, Consilio Camerali, Communia Decreta, &c. Multis in locis immutata esse, Imperator Rudolphus II. à Statibus Imperii admonitus indicum ac Assessorum Camerae jusserit, ut quosdam personas doctas ac judicio camerali peritas ex utraq; Religionis parte deputarent, quae ex praedicti Ordin. Cam. ac reliquis Sanctionibus veram Ordinationem Cameralem conficerent et q. ad Cancellariam Moguntinam, quo illam, Imperatori ac Statibus ad ratificandam tripli, exprimendam communi arcui, transmitterent. R. 1598. §. Wir seyndt auch. 6. & seq. Index & Assessorii hanc jussis obedientes praesens CONCEPTVM Imperatori modo conscriptum transmiserunt Electori Moguntino, qui in Comitiis Anno 1603. habitis dicta Statibus ad necessariam inspectionem, maturam ac circumspectam considerationem, atq; in proximo Imperii Conventu in inspectionem ac ratificationem quidem communicavit, sed in eo conventu Anno 1613. Ratisbonae celebrato propter Turcicas invasiones in Transylvaniam, Hungariam superiorem & inferiorem nihil in puncto justitia deliberari potuit, quamobrem praememorata ratificatio ad sequentia Comitia dilata est. atteſtante R. 1634. §. So seyndt Wir. 4. Vor wol neue impedimenta, imprimis exortum bellum Germanicum ante Annum 1641. nulla Comitia habita fuere, quo tempore tamen punctus Justitia ad Deputationem Francofurti Anno 1642. habendam remissus. R. 1641. 6. Wiewol Wir dann. 90. Alsmeyn in cäres perfectas est. Feliciora quidem fuere comitia Anno 1654. habita, attamen dicti CONCEPTI revisio, correctio ac Reformatio, quibus ob recentiorem Constitutionem indiget, ad proximum Visitationem Camerae, unaquam rursus actus, approbatio ac confirmatio ad praesens ad Comitia rursus remissa fuit, R. 1654. §. Daß Anno 1613. begriffenen. 134. Quibus nullis hactenus subsecutis, praememoratum Conceptum nullum robur seu vim legis Imperii est habitum quatenus autem ex Constitutionibus obtinere approbata & in margine ubig, allegatis conscriptum extat, seu verbum ac utilitate haud caret, uti latius ostendetur in Praefatione ad Lectorem ipsi praemittenda.*

Wie und welcher gestalt die Richter erster Instantz die Acta zu ediren schuldig/ und daß derhalben wider sie Compulsoriales am Cammergericht erkendt/ und auff die Pön derselbigen procedirt werden mag.

XXXIV.

Es soll auch ferner zu Förderung der Appellations-Sachen gleichwol der Appellant schuldig seyn/ es würden ihme Revertential, Reformatorii, oder deren keine für Apostelin geben/ unter den dreyssig Tägen nach beschehener Appellation bey dem oder den vorigen Richter oder Richtern/ auch des oder derselbigen Gerichtschreiber umb Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händel flissig anzusuchen/und dargegen Sicherung umb zimbliche Belohnung derselbigen Acten zuthun/ darauff auch der oder die Richter und ihre Gerichtschreiber thune die unverzüglich zuverfertigen/und umb zimbliche Belohnung zu behändigen schuldig und verbunden/ damit der Appellant zu Außbringung und Verkündigung der Compulsorials-Brieff nicht verursache/ sondern zu fürderlicher Außführung seiner Appellation-Sachen desto ehe gelangen möge/ und sich des nicht zubeklagen hab. Ord. tit. 31. in prine.

Darneben ist nicht minder für noth und gut ermessen/ daß allenthalben an der Fürsten Höffen und andern Commungerichten in Schrifften gehandelt/ oder das mündlich fürtragen/ jederzeit eigentlich auffgeschrieben werde/ damit die Gerichtshändel in der Appellation/ so an das Cammergericht erwachsen/ der Ende mit mindern Verdacht/ und desto fürderlicher erlange mögen werden. Ibid. §. 1.

2. Ibid. §. ...

Dieweil auch zu mehrmahlen in Appellation-Sachen / so die Acta erster und zweyter Instantz am Cammergericht einbracht / die vor eingelegt oder gegeben Gewälte oder Mandata der kriegenden Parthey nicht inserirt oder befunden / dardurch die Sachen der Gewält halber in Verlängerung gezogen werden / solches zuverhüten / wollen Wir / daß die Acta mit gantzer Einverleibung der vorgegebenen Gewält überantwortet werden / wie Wir dann hiemit ferner verordnen / daß die Ständt und Unter-Richtere die Acta on allen Mangel mit gäntzlicher Inserirung alles und jedes / so wol was vor der Urtheil / als was darunter und darnach einbracht / erkandt / gehandelt oder fürgenommen worden / auff gebührliches Ansuchen der Partheyen / gegen zimblicher Belohnung ediren und herauß geben sollen.

A. 1570. §. In der Appellation-Sachen 74.

3. d. tit. 31. §. 3.

Würde sich aber erfinden / daß die Acta in dem oder sonst in andere Weeg mangelhafft / oder daß in Verfertigung derselben geirret. Sollen alßdann die Unter-Richter oder ihre Schreiber / dieselben auff ihren selbst eigenen Kosten / ohne Nachtheil der Partheyen zu reintegriren oder wiederumb zuschreiben / und der Partheyen vollkommen mitzutheilen schuldig seyn.

4. Ord. Ibid. §. 4.

Und nach dem etliche Richter / unbillicher weiß oder auß Hinlässigkeit ihrer Schreiber / den Tag des Monats und Stundt außgesprochener Urtheil unterlassen / Ordnen und wollen Wir / daß die Unter-Richter von welchen an das Cammergericht appellirt / den Tag des Monats / und nicht nach dem Sontag oder Fest / desgleichen auch / so viel möglich / die Stundt der gesprochenen Urtheil und aller Handlung / unterschiedlich / lauter bestimmen / und die in Actis anzeigen sollen.

5. Ibid. §. 5.

Weitter / alß bißher etliche Unter-Richter im Brauch gehabt / ihre Acta auff Pergamen zuschreiben / daher sich offtmahls begeben / daß die Partheyen zwey / drey oder vier hundert Gülden / und darüber umb die Acta zu geben getrungen worden / da doch die Haupt-sach etwa nicht noch so viel antroffen. So ordnen und setzen Wir / daß nun hinfür in allen Gerichten die Acta nicht auff Pergamen / sondern auff Papier geschrieben / oder so sie auff Pergamen geschrieben / daß sie höher nicht / dann als ob sie auff Papier geschrieben taxiret / und die Partheyen mit überflüssigen Kosten derhalben nicht beschwerdt werden sollen.

6. Ibid. §. 6.

Nach dem auch der Frantzösischen Acten halb ein Zeit her sich allerhandt Beschwerung zugetragen / sonderlich daß je zu Zeiten in der Translation derselbigen garret / daraus dann nicht geringer Irtsal in Erledigung derselben Sachen erfolgen mögen / zu dem / daß solche Translatores nicht zu jederzeit zubekommen / und dardurch die Personen des Gerichts / so ihnen solche Translation befohlen / an ihrer ordentlichen Arbeit verhindert / die Sachen mercklich verlängert / und dann auch die Partheyen mit doppelten Kosten beschwerdt werden / in dem sie die Acta in Frantzösischer Sprach lesen / und über daß auch die Translation bezahlen müssen. So wollen Wir / daß nun hinfürter die Unter-Richter an denen Orten solche Acta selbst / oder aber durch andere unpartheyische Translatores, die der Sprachē kündig / auß der Frantzösischen Sprach in die Lateinisch transferiren zu lassen / und also Acta translata zu ediren, und den Partheyen mitzutheilen schuldig seyn sollen.

7. Ibid. §. 7.

Als sich auch die Partheyen offt beklagen / daß sie in Außbringung der Acten vor ergangener Instantz durch die Unter-Richter übernommen / wollen Wir / daß bey demselben die Acta vor ihnen ergangen / dermassen taxirt werden / damit sich niemandt darüber billich zubeklagen habe.

8. Ibid §. 8.

Und nach dem sich je zu Zeiten die Partheyen der Tax / so nicht durch die Unter-Richter / sondern ihre Gerichtschreiber obgemelter Ordnung zuwider geschicht / beschweren / und sich also zuträgt / daß der verlustigt Theil / (der seinem Gegentheil an dem Cammergericht die Gerichtskosten beeder Instantien / und also auch berührte Acta zuentrichten fällig ertheilt) solche Tax zu moderiren begehrt / und dann Cammer-Richter und Beysitzer nicht wissen mögen / ob die Tax durch die Unter-Richter dermassen / wie von dem obliegenden Theil angeben / geschehen sey / und derhalben je bey weilen die Sach wiederumb an die Unter-Richter gewiesen / und da zwischen mit den Executoriala, biß man solcher Tax vorgewissert / stillgestanden wirdt / dardurch dann die Partheyen an der Execution der erlangten Urtheil verhindert und auffgehalten werden. So wollen setzen und ordnen Wir / daß nun fürhin die Unter-Richter gebührliche

bährliche Einsehens thun sollen/ damit die Partheyen/ so von ihnen appelliren, mit übermässiger Tax der Acten nicht beschwerdt/ und solche Tax auff die Acta oder aber zu Ende derselben verzeichnet und geschrieben werde.

Und da die Partheyen solcher übermässigen Tax halben an Unserm Cammergericht klagen/ und Moderation deren bitten würden/ soll das Gericht alsbalt/ auff Ansuchen der Partheyen/ die Tax nach Billigkeit moderiren, und nicht schuldig seyn die klagende Parthey/ zuvorn bey dem Unter-Richter umb moderation und Restitution der abgenommenen übermässigen Belohnung anzusuchen/ zuverweisen. 9. Conclus. 1513. dub. 1. Vol. 1. fol. 40. lit. L.

Wie dann auch gegen die Unter-Richter Monitoria, die abgenommene Übermaß wieder herauß zugeben/ erkendt werden mögen/ und da solche auffgangen/ und die Unter-Richter darauff sich judicialiter beschwerten/ mit Vorwendung/ daß sie solche Tax üblich herbracht/ und ihnen in ihren Cansley- und Gerichts-gefällen nicht Ordnung zugeben sey/ soll es gehörter und dergleichen Einreden unverändert bey der Tax der Acten/ wie die jederzeit am Cammergericht gemässiget worden/ allerdings verbleiben. 10. Ibid. dub. 2.

Damit auch der Kosten den Partheyen von wegen der Compulsorial umb Erlangung der Acta erspart/ auch desto schleuniger in Sachen möge vollfahren werden. Wöllen Wir ein gemein Kayserl. Edict an die zugethanen des Cammergerichts/ und Unter-Richter bey Pön zwantzig Marck Goldts ausgehen lassen/ dergestalt/ daß auff Erforderung der Partheyen und Versicherung zimblicher Belohnung/ die Acten fürderlich/ ohne gefährlich verziehen/ (1) auch förmblich und vollkommentlich das jenig/ so vor ihnen eingebracht und gehandelt/ es seyen Gewält/ Klag/ Antwort oder Zeugensag/ und alles andere schrifftlich/ mit Urkundt unter ihrem Sigil (2) und dato des Tags/ Monats und Jahrs/ wie sich gebührt/ geben und beständigen/ dergleichen ihre Schreiber darzu halten/ daß sie der Partheyen Vorträg und alle Handlung/ sonderlich in Sachen davon appellirt werden möchte/ auff schreiben. 11. Ord. Jud. tit. 31. §. 9.

(1) *Etsam non expectatus compulsorialibus* R. 1654. §. Oder auch 61 *in fin.*

(2) *Hodie in foro Judex Acta in praesentia partium seu earum Procuratorum in retulare atque clausa tenetur, aliequin tam hic quam pars aperta Acta producens arbitrarie punitur.* R. 1654. §. So dann sollen. 62.

Es sollen und mögen auch nichts desto weniger Compulsorial-Brieff/ auff Anhalten der Partheyen/ gleich neben und mit der Ladung/ wider die Richter weniger Instantien und andere/ so solche Acta und Gerichts-Handlung hinter ihnen hätten/ erkandt werden/ damit auß Mangel derselben die Sachen nicht verhindert oder aufgehalten werden. Wo aber solches nicht beschehe/ und solche Compulsorial gleich Anfangs nicht außbracht werden: So sollen alßdann die Procuratores bey ihren Pflichten schuldig seyn/ ihre Partheyen zuberichten/ alßbald vor oder nach der Execution der Ladung/ oder auffs wenigst (3) mitler Zeit des angesetzten Termins bey den verigen Richtern umb die Acta anzuhalten/ die zuerlangen/ oder aber einen genugsamen Schein in was Zeit (4) die Richter ihnen dieselbigen zugeben Vertröstung gethan/ außzubringen: Wo aber das alles unterlassen/ soll alßdann der Appellant auffs längst in primo termino compulsoriales zunehmen schuldig seyn/ und so solches auch nicht beschehe/ soll unverzüglich der Appellant auff sein Bitt und Anhalten von der außgangenen Ladung abtolvirt werden. (5) 12. Ord. Jud. §. 16.

(3) *Hodie Acta requisitus sub pena deserti ea debet ad minimum intra 30. dies, à die interposita appellationis pronuntiat.* d. §. Oder auch. 61.

(4) *Stante hoc tempus Judex Acta non edat, eorum ulterior requisitus sub praeiudicio absolutionis à citatione secunda.* R. 1654. §. Dabey gleich wol. 63.

(5) *Hodie compulsoriales una cum citatione Procuratori sub pena retardatae litis, pars verò sub pena desertionis penere tenetur. Quibus Cancellaria increndum, ut Judex sub pena 2. Marc aur pur Rationes dandendo clausas ad Cameram transmittat.* R. 1654. §. Desgleichen sollen 6. *Has rationes universas sin Collegium introducta, à quosvis mensis conceptas sine ulterveri sumptu ad requisitionem Judicis inferiorus edere debet. Ibid. §. seq.*

Und damit auch diesem Articul gelebt/ und die Partheyen durch die Unter-Richter mit Vorenthaltung der Acten nicht unbillich umbgetrieben werden. Wollen Wir/ daß die Stände oder Unter-Richter von deren Urthel an Unser Cammergericht appellirt, auff der Appellanten gebührliches Ansuchen/ und vielmehr/ da ihnen auch die 13. Ord. d. tit. 31. § penult. Appellation-Sachen. 74.

die erkandte Compulsorialn insinuirt, die Acten gegen zimblicher Belohnung/ wie oben angeregt/ediren, oder aber in die comminirte Pön compulsorialium gefallen seyn/ auch darein ohn Wetländerigkeit erklärt werden sollen/ daß auch jederzeit wider dieselben/ so also vorangezogenem Kayserlichen Edict, oder außgangenen Compulsorialn nicht geleben und nachkommen werden/ an dem Cammer-Gericht durch die Partheyen/ auch den Kayserlichen Fiscal, auff die Pön procedirt, und gehandelt werden mög. In dem auch das Cammer-Gericht den Partheyen und dem Fiscal mit gebührlicher Declaration und Einziehung solcher Pön wie sich/ vermög der Recht- und dieser Ordnung zuthun gebührt/ verhelffen seyn soll. Neben dem die Unterrichter/ so also die Acta zu ediren unbillich weigern oder verziehen/ den Partheyen den Schaden und Kosten/ darein sie durch solche Weigerung/ und Vorhaltung der Acten geführt werden/ nach Erkandtnuß Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts abzulegen schuldig seyn sollen.

14. Wir ordnen und setzen auch/ daß es mit den Appellationen in allen Fällen und
Ord. d. tit. pr. §. Sachen/ davon in dieser Ordnung nicht sonder Fürsehung geschicht/ vermöge der gemeinen Recht gehalten werden soll.
lia.

Von Vacantz und Ferien.

XXXV.

Ord. tit 33. WIr wöllen auch/ daß nun hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden sollen/ wie hernach folgt.

1. Item von dem vier und zwantzigsten Tag Decembris, biß auff den sechsten Tag Januarii, inschließlich deß sechsten Tags.

2. Item zu Faßnacht vom Sontag Esto mihi, biß auff den Sontag Invocavit.

3. Vom Palmtag biß auff Quasi modo geniti.

4. Vom Sontag Vocem Jucunditatis, biß auff den Sontag Exaudi, Vor- und Mittag allein/ so anders Gerichts-Täg wären.

5. Vom Pfingst-Tag Abend biß an den Sontag Trinitatis, alles eingeschlossen.

6. Vom achten Tag Julii, biß auff den vierzehenden Tag Augusti inclusivè.

7. Und darzu alle Feyertäg/ in Gottes und der Heiligen Ehr gebannet/ durch das gantze Jahr.

VII. Reichsab. Anno 1587. Derhalben. 2. [A], 8. Doch demnach etliche Churfürsten/ Fürsten und Ständ deß heiligen Reichs/ den vnlängst eingefallenen neuen corrigirten Calender noch zur Zeit nicht angenommen/ wollen Wir/ daß die Ferien zu beyden Theilen biß auff fernere Vergleichung nach folgender Gestalt observirt, und gehalten werden sollen/ als nemblich neben den wochentlichen Sontägen von dem vier und zwantzigsten Decembris, biß auff den zweyten Januarii exclusivè, von dem Sontag Esto mihi, biß auff den Donnerstag vor Invocavit exclusivè, von dem Palm-Tag biß auff den Donnerstag nach Ostern exclusivè, vom Pfingst-Abend biß auff den Donnerstag für Trinitatis exclusivè: von dem Sontag Vocem Jucunditatis, biß auff den Freytag vor Exaudi exclusivè. Die Feriæ caniculares oder magnæ, wie sie bißher in usu gewesen/ und sonsten andere Feyertäge/ als nemblich die Festa der heiligen zwölff Aposteln/ Trium Regum, Purificationis, Annunciationis, Assumptionis, & Nativitatis Beatæ Mariæ Virginis, Inventionis S. Crucis, Marci & Lucæ Evangelistarum, Ascensionis & Corporis Salvatoris nostri Christi, Johannis Baptistæ, Laurentii, Michaelis, Omnium Sanctorum & Animarum, Martini & Catharinæ, doch ohnabbruchig der Nachmittägigen Audientien/ so bißhero in den obbemelten Ferien und Festägen gehalten worden.

[A] Derohalben dann und zu desto mehrer und gewisser Nachrichtung biß auff weitere Vergleichung/ wie obgemelt/ sollen die Ferien zu beeden Theilen nachfolgender Gestalt/ als nemblich neben den wochentlichen Sonntägen von dem 24. Decembris, biß auff den 2. Januarii exclusivè: Von dem Sonntage Esto mihi biß auff den Donnerstag vor Invocavit exclusivè: Von dem Palm-Tag biß auff den Donnerstag nach Ostern exclusivè: Von dem Sontag Vocem Jucunditatis biß auff den Freytag vor Exaudi exclusivè: Vom Pfingst-Abend biß auff den Donnerstag vor Trinitatis exclusivè: Die Feriæ Caniculares oder magnæ, wie sie bißher in usu gewesen/ und sonsten andere Feyertäge/ als nemblich die Festa der heiligen zwölff Aposteln/ Trium Regum, Purificatio-

nis,

nis, Annunciationis, Assumptionis & Nativitatis Beatæ Mariæ Virginis, Inventionis S. Crucis, Marci & Lucæ Evangelistarum, Ascensionis & Corporis Jesu Christi, Johannis Baptistæ, Laurentii, Michaelis, Omnium Sanctorum & Animarum, Martini & Catharinæ, doch unnachbrüchig den Nach-Mittägigen Audientien, in denen Sie bißhero in obgemelten Ferien und Fest-Tägen gehalten worden / aber ausserhalb deren keine andere Ferien Palatii, Chori, Vacantz oder wie sie genennet werden mögen / observirt und gehalten werden. †

† Assumen Anno 1590. & seqq. supra memoratis Festis adjecta sunt Festa Visitationis atq; Conceptionis Mariæ, item Nicolai, Gorgonii, Annæ & Mariæ Magdalenæ.

Sonsten aber sollen andere Vacantz, Festa Palatii, Chori, oder andere neu ungehaute fürgenommene Fest / wie sie auch genennet / nicht gehalten werden. 9. Ord. d. tit. 11. §. pen. & d. §. Durbeton. c.

Und damit die Partheyen / und ihre Sachen jederzeit gefördert / wöllen Wir hiemit declarirt und zugelassen haben / daß zu Zeiten der Vacantz, oder sonst (doch ausserhalb deß Sontags / und anderer hoher Fest) Cammer-Richter und Beysitzer nicht allein im Raht referiren und Urthal fassen / sondern auch Supplicationes annehmen / Ladung und Procels erkennen und außgehen lassen mögen. 10. Ord. d. tit. 33. §. fin.

Daß das Cammer-Gericht fürohin zu Speyer gehalten werden soll.

XXXVI.

NAch dem auch biß anher viel alte gedibrte Personen an das Kayserliche Cammer-Gericht / auß der Ursachen nicht zu bewegen / oder so sie daran geweßt seyn / sich widerumb davon gethan haben / dieweil dasselb Cammer-Gericht kein bleiblich Ort und beständige statt gehabt / darumb nun fürhin solche Personen desto eher zu bewegen / und andern die zu solchem Ampt entüglich / mit statt gegeben werd / haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Reichs verglichen / und wöllen / daß nun hinfürter das Cammer-Gericht stätig zu Speyer bleiblich seyn und gehalten / und sonst mit gends anderst wohin verändert werden soll / es beschehe dann auß redlichen Ursachen / mit Unsers als Römischen Kayserß / auch Churfürsten / Fürsten / und Stände Wissen und Willen. (1) Ord. d. tit. 34. prima.

(1) Add. R. 1654. §. Als auch bey 167.

Doch so Sterben oder Kriegsläufft einfielen / derhalben das Gericht nicht sicher an dem Ort gehalten werden möcht / sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben / mit dem Gericht an andere sicher und gelegene Ort zu verrucken / so lang biß solch Sterben und Kriegsläufft auffhören / und das Gericht widerumb an berührter seiner gewöhnlichen statt gehalten werden mag. 1. Ibid. verf. Sed.

Nach dem dann die Acten, und andere Ding zu Speyer in sondern Gewölben von Uns / und dem heiligen Reich verwahrlich zu behalten / verordnet / und aber da dieselbige dem Gericht auch folgen / und dahin geführt werden sollten / an dero gewisse Vergleitung Uns / und gemeinen Ständen / auch den sonderbarn Partheyen gereicht / und viel gelegen / so wöllen Wir hiemit statuirt und geordnet haben / daß Cammer-Richter und Beysitzer / da sie solche Translation fürzunehmen bedacht / Uns dasselb zeitlich zuschreiben sollen / da Wir dann solche Translation Uns gefallen lassen / sollen sie Unsern Neven / den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz / dessen auch zeitlich berichten / damit sein Lieb Unser Cammer-Gerichts Canzley Verwaltern befehlen möge / die Vorsehung zu thun / damit die Acta, und was weiters nöthig seyn soll / durch die Leser / auch mit Hülff der Protonotarien und Notarien annotirt, eingepackt / auff bestellte Wägen / oder zu Schiff geladen / und also zu Land / oder zu Wasser / in Beysein einer oder mehr vertrauten Canzley-Personen / so hierinnen auch Gehorsam leisten sollen / an das bestimpte Ort deß transferirten Gerichts in- und mit gebührlicher Vergleitung deren Ständen / durch deren Obrigkeiten die Acten geführt werden sollen / auch sicherlich kommen möchten / und diß alles auff gemeiner Stände Kosten und Gefahr / welcher Kosten auch jeder weils auß deß Cammer-Gerichts Unterhaltung Vertrags genommen und erlegt werden soll. 2. R. 1570. §. Was weil dann auch. 103.

Jedoch im Fall man Sterbens halben weichen müst / ordnen und wollen Wir / daß man nit mehr Acta, und andere Ding / dann man Zuhaltung deß Gerichts der 3. Ibid. §. Obwohl aber. 104.

Enos

Ends nohtdürfftig / auch dahin abführen / vnd das übrig in den verordneten Gewölben verschlossen lassen / so auch Burgermeister vnd Rath zu Speyer ihres besten Vermögens zu schützen vnd zu schirmen schuldig seyn sollen.

4. Ibidem. Aber wann man auß fürstehenden Kriegs-Gefährligkeiten / das Gericht an einander sicher Ort ein weil zu transferiren entschlossen / da man dann auch daselbst hin / durch der anstossenden Ständen vnd Obrigkeiten Gebieth genugsame Vergeleitung gehaben möcht / sollen alle Acta vnd was dem Gericht zugehörig / auch dahin / wie oben gehört / transferirt werden / Im Fall aber die Gefahr so groß / daß die Ständ vnd Obrigkeiten kein sicher starck Geleyde zusagen vnd leisten möchten / so sollen auch alle Acta, vnd was dem Gericht zuständig / daselbst zu Speyer vnterrückt gelassen / auch hiemit ernanten Burgermeister vnd Raht solche Ding / wie ihr eigene Güter / in bestem Schutz vnd Schirm zu haben / befohlen seyn.

5. Rem. Absch. 1556 §. Dieweil auch etwa. 13. [A] Da auch Cammer-Richter vnd Beysitzer solche Translation deß Gerichts ins Werck zu richten bedacht / soll solches jederweilen mit Vorwissen vnd Raht der Advocaten vnd Procuratorn, wie herkommen / vorgenommen werden / dieweil ihren Partheyen / wegen der Acten vnd Jurium, die sie nacher auff ihren Kosten führen lassen müssen / hoch vnd viel daran gelegen.

[A] Dieweil auch etwan die Translation deß Gerichts zur Zeit einfallender Sterbens-Läufften und anderer Verursachung halber mit gemeinem Raht der Advocaten und Procuratorn fürgenommen / und dann nicht allein Privat-Personen / sondern auch vielen Chur- und Fürsten / auch andern Ständen deß Reichs an ihren Acten und Juribus, die Sie nacher auff ihren Kosten führen lassen müssen / auch hoch und viel gelegen / zu dem also bißher communicato Consilio solche Translation geschehen sey / so sollen Cammer-Richter und Beysitzer sich in dem deß gemeinen Gebrauchs auch gemäß verhalten / und jederweilen in zutragenden Fällen mit der Advocaten und Procuratorn Vorwissen und Raht / wie herkommen / berührter Translation halben handlen.

Daß dem Cammer-Gericht seyn stracker Lauff gelassen werden soll.

XXXVII.

Ord. tit. 37. add R. 1654 §. Ebenmässig sollen / etc. 166. NAch dem Wir als Römischer Kayser / vermög hievor auffgerichten Reichs-Ordnungen / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen bewilligt vnd zugeben / daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht vnverhindert einiger Restitution, Supplication, Avocation, oder anderer Suspension vnd Auffschlag / sein freyer stracker vnverhinderter Lauff gelassen / vnd darwider nichts gegeben werden / auch daß Churfürsten / Fürsten / vnd gemeine Ständ / demselbigen gebührlich Gehorsam laisten sollen / etc. So dann dasselb Unser Cammer-Gericht nun mit Häupter vnd Gliedern / auch andern verwandten Personen stattlich vnd wol / dieser Ordnung gemäß / besetzt vnd auffgericht / wöllen Wir / daß es derhalben bey jetzt angeregter Bewilligung / auch der Execution vnd beständiger Handhabung halben bleiben soll / wie dann daß sonderlich wieder von newem durch Uns / vnd die Ständ zugelassen / vnd bewilligt / vnd ob etwas dem zu wieder außgehen / oder erlangt würde / dasselbig soll vnrechtlich / krafftloß vnd nichtig seyn vnd gehalten / auch keines Wegs durch das Cammer-Gericht angenommen werden.

Von Gewalt ferner Fürsehung / vnd Declaration deß Cammer-Gerichts-Ordnung.

XXXVIII.

Ord. tit. 36. ITem ob dieser Ordnung deß Processhalben deß Cammer-Gerichts / Zweiffel einfallen / oder weiters Ordnung vnd Fürsehung zu thun von nöhten seyn würde / wollen Wir Cammer-Richter vnd Beysitzern befohlen haben / jederzeit / wann es die Nohtdurfft erfordert / deß Processhalben diese Ordnung ihres besten Vermögens zu declariren, zu bessern / auch weiter nohtwendige Fürsehung vnd Ordnung für zunehmen vnd zumachen / vnd dieselbig alsobiß zu der jährlichen Visitation deß Kayserlichen

ferlichen Cammer-Gerichts zuhalten/ beschlen/ vnd alsdann dieselbigen sampt andern Mängeln den verordneten Commissarien vnd Visitatorn fürzubringen/ die dann dieselbige approbirn/ oder sonst derhalben gebührliche Einsehen thun sollen.

Ferner nach dann nicht in allen Fällen/ vnd Sachen in dieser Ordnung gerisse Mäß gegeben/ oder Versetzung beschehen/ auch unversehenliche und täglich sich zutragende Fäll nicht mögen bedacht werden/ wo dann künfftiglich einiger zweiffelhaffter Verstand in dieser Cammer-Gerichts Ordnung/ mit den Processen/ (1) sonder articulos decisivos anlangend/ oder sonst in deß heiligen Römischen Reichs constitutionibus jemander wäre/ oder sich künfftiglich zutrüge/ dessen sich Cammer-Richter vnd Beysitzer in pleno consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen könten/ so sollen sie solches an Uns/ vnd die Stände deß Reichs/ durch Unsern Neben den Ertz-Bischoff vnd Churfürsten zu Maynz/ ꝛc. Als Ertz-Cantzlern deß Römischen Reichs (: dessen Liebden sie derhalben sollen ersuchen :) gelangen lassen/ vnd darüber Erklährung/ vnd Beschaids erwarten. 1.

Deput. 1517. §. Jtem. 3.

(1) Imo. hodie etiam Processum. R. 1654. §. Rationes dubitorum. 135.

Dritter Theil der Cammer-Gerichts Ordnung/ von dem Gerichtlichen Procels.

Von Gerichtlicher Audientz/ wie und zu welcher Zeit dieselbig gehalten werden soll.

1.

Wir ordnen/ setzen und wöllen/ daß vor Cammer-Richtern und Beysitzern/ nun hinfähro alle Tag/ so Gerichtstag seyn werden/ jedes Tags Nachmittag in der angesetzten Stund/ mit geöffneter Thür Gericht vnd Audientz gehalten werden: Vnd nemblich sollen anfänglich die Urtheil vnd Bescheid in einer jeden Audientz/ so fern die vorhanden vnd gemacht/ vor Cammerrichter oder an desselben statt/ einem Graffen oder Herren/ als Præsidenten/ vnd dem halben Theil der Beysitzer (wie oben vnter dem ein vnd zwantzigsten Titul deß ersten Theils vom Rahtgang der Beysitzer verordnet) eröffnet/ vnd folgends die ordentliche Audientz vor den Cammer-Richter/ oder vor einem Graffen/ oder Herren vnd zweyen Beysitzern/ (A) Im Sommer von 1. Uhr in puncto wann es geschlagen/ biß zu 5. aber im Winter von 1. Uhr/ biß zu 4. gehalten/ (B) doch dieweil man prima Februarii anfahet vmb 7. Uhr zu Raht zugehen/ sollen vom selben Monath an/ zugleich auch die Audientien biß auff 5. auffen/ so weit sich der Tag erstrecket/ continuirt werden. Ord lib. 3. tit. 1 a. Anno 1570. §. Derohalben. 46. & §. Und dieweil 59. b.d. §. Derhalben. 46 c. Mem. Jud. & Act. 1660 §. ohne denn. 17. (A)

(A) Alsdann ferner am Tage welcher Gestalt sich abermahlen die Ordnung in Novis verhäuffe und gestreckt/ derowegen wir demselben zu helffen und zur Beförderung zubringen bey anstehendem Deputation Tage beschlossen werden soll/ so wird es biß dasselbst hinauß gestellt. Sonsten aber wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores Herrn Cammer-Richtern/ Præsidenten und Beysitzern hiemit auffferlegt und befohlen haben/ dieweil man Winters Zeiten 1. Febr. hora septima zu Raht zu gehen anfahet/ zugleich die Audientien Nachmittag biß auff sibenne/ so weit sich der Tag erstrecken will continuiren.

Da sich auch etwan zutragen würde/ daß einiger abverstorbener zur Begräbnuß zuvergleiten/ soll man die Anstellung thun/ daß gleichwol die gerichtlichen Audientien gehalten/ oder da es je nöhtig/ daß an gantz Collegium auch darzu erschant/ soll man dannoch biß zu vieren die Audientz vorgehn lassen. 1. Mem. Jud. & Acta 170. §. Da sich. (B)

(B) Da sich auch etwan zutragen würde/ ꝛc. per tot ut supra.

2. Ord. d tit 1. verf. Was aber Sachen (1) Tit 9. med.

Was dann Sachen seyn/ die nach der Audientz fürzubringen/ die sollen vor zweyen insonderheit darzu verordneten und deputirten Beysitzern fürtracht und gehandelt werden/ wie hernach (1) gesetzt und geordnet ist.

3. R. 1570 §. Es soll. 49 & Ord. hoc tit §. fin. & Mem Ind & Abl. 1572. §. Daß die Fiscalische Sachen. 12. (C)

So soll auch in der Wochen am Samstag Fiscalisch Gericht/ in dem der Anschlag und anderer des Reichs bewilligter Hülff halben gehandelt werden soll/ zu Sommers zeit von sieben Uhren biß zu zehen/ aber im Winter von Achten biß zu Zehen gehalten werden/ so lang der Fiscal zuhandlen.

(C) Daß die Fiscalische Audientz alle Samstage zu Sommers Zeiten von 7 biß 10. Uhr soll gehalten werden/ ist gleichfals wol verabschiedet/ aber wie langsam die Beysitzer zu solchen Fiscalischen Audientzen erscheinen und zum offtermahlen bey Sommers Zeiten zu 8. oder 9. Uhren hinauff gehen/ ist genugsam erfahren/ derohalben will man sie solcher Kayserl. Verabschiedung der Gebühr erinnert haben und ihnen gebotten/ auch in diesem Ihro Kayserl. Mayst. und des heiligen Reichs Justitz-Sachen mit schuldigem Fleiß zubefordern/ damit nicht allein der Fiscal in seinem Anruffen/ sondern die Procuratores auch in Contumacijs mögen gehöret werden.

4. R. 1570. d. §. Es sollen. 49. G. B. 28. May. 1582. & R. 1594. §. Neben diesem. 58. a Deput. 1600. 3. Und alles gleicher massen. 142.

Da aber der Fiscal so viel Zeit nicht nottürfftig/ sollen die Procuratoren von sieben Uhr biß achte/ oder auch biß neune in præfixis handlen und procedirn/ wie Wir dann zu mehrer Beförderung erst angeregter Handlung in præfixis ordnen und wollen/ daß Unser Cammer-Richter die Anordnung thue/ daß auch auff drey Tag in der Wochen/ als Montags/ Mittwochs und Freytags/ jedes Tags ein Stund t von Neunen biß auff Zehen/ in gedachter Ordnung præfixarum gehandelt werde.

Es mag auch wol sonsten in berührten Anschlägen und Fiscalischen Sachen in der Wochen einmahl/ oder zwey/ wie das jederzeit den Cammer-Richter und den Fiscaln/ oder seine Deputaten für gut ansehen/ und die Nottürfft erfordern wird/ Gericht gehalten werden.

5. Ord. part. 1. tit. 17. in fin.

Doch sollen in dem allen außgeschieden seyn/ die Freytag und andere gebührliche Ferien, so Gott zu Lob/ oder zur Nottürfft der Menschen gebandt seynd/ auff denen kein Gericht gehalten werden soll. (2)

6. Ord d tit 1. §. 1. verf Und in dem allen & R. 1570 d. §. Derhalben. 46.

(2) *Circa hunc & 1. seqq Titulos notarii potest (1) Quod ordo præfixarum sit abrogatus, per G. B. 3. Mart. 1651. prine. & 6. t. R. 1654. §. Die Unterscheidung 88. Cum verò in hoc ordine duntaxat alternatio Audientiarum ordinariarum & extraordinariarum locum habuerit. Tit. seq 1. pen. Sublato igitur hoc ordine etiam ista alternatio est sublata, & ita dictus Tit. & 2. seqq. hodie nullum usum habent. (2) Quod Fiscalis hodie semper solummodo in ordinaria Audientia agat. G. B. 19. Febr. 1650. (3) Quod dicta Audientia coram Judice, vel ea absente coram Præside & uno Assessore singulis septimanis tantum tribus diebus, videl die Lunæ, Mercurii ac Veneris, & quidem a prima pomeridiana usq; ad horam tertiam tam æstate quàm hyeme celebretur. G. B. 19. Febr. 1650. & Stylo. Hâc verò limitâ, coram Deputato agatur, de quo vide infra Tit 29. Ibiq; annotata (4) Quod sententiæ non singulis sed duntaxat certis diebus jurisdictis pro arbitrio electis coram Judice, atque omnibus Assessoribus publicentur.*

Von Abwechselung der Audientz Ordinariarum und Extraordinariarum.

11.

Ord. tit. 2.

UNd damit die Sachen zugleich und in guter Ordnung gehandelt/ auch causæ extraordinariæ, so vermög dieser Ordnung gefreyet seyn sollen/ für andern gefürdert werden/ ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter mit den Audientien in ordinariis und extraordinariis abgewechselt/ der gestalt/ daß dieselbe je ein Tag in ordinariis, und zween in extraordinariis, und also umb einander gehalten werden/ und dieweil die Procuratores bißher sich je zu Zeiten in solcher Abwechslung gerret/ sollen die Protonotarii eines jeden Gerichtstags/ in ihre Gerichts-Protocolla verzeichnen/ in was Sachen gehandelt werden soll/ und solches jederzeit/ wann die Umbfrag durch den Cammer-Richter (1) beschicht/ in der Audientz öffentlich vermelden und anzeigen.

a G. B. 15. Junii 1571. Ord. d tit. in prine verf. Und dieweil.

(1) *Hodie fit per Pedellum. Ex Stylo.*

1. Ord. d. tit. 2. §. 1.

Und soll solche Abwechselung allein in der dritten Umbfrag/ genannt in præfixis statt habt/ aber auff Urtheil/ und in Novis soll ohn Unterschadt in einer jeden Audientz/ in ordinariis & extraordinariis gehandelt werden mögen.

2. Ibid.

Und damit man wissen möge/ was causæ extraordinariæ oder ordinariæ seyen/ so seynd dieselben hernach gesetzt.

Extra-

Extraordinariæ.

III.

NEmlich so einer fürwendet/ daß das Cammergericht nicht sein ordentlich Gericht sey/ begehrt sich zu remittiren vor seinen Richter. 3. Ord tit. 2.

Item so die formalität der Appellation angefochten wirdt.

Item so umb Editung und Einbringung der Acten und Pön der Compulsorialn gehandelt wirdt.

Item/ Sachen Attentatorum & Inhibitionum.

Item/ Sachen des Friedtbruchs.

Item/ Sachen gewalthsamer Entsetzung genannt causæ spolii.

Item/ da das jenig/ darumb der Span ist/ von Aufenthaltung der Rechtfertigung möcht verderben.

Item/ Sachen auß welcher Verzug ein grosser Schaden erwachsen mügt.

Item/ wann die Rotul der Zeugen Sag fürbracht/ und wider solch Rotul vor Eröffnung gehandelt wirdt.

Item/ so einer begehrt die ander/ oder dritte Termin zu der Beweisung.

Item/ Taxation der Gerichtskosten und Schäden.

Item/ so ein Parthey begehrt Leibsnahrung.

Item/ Sachen der Liquidation, Execution und Vollziehung der Urthel.

Item/ alle Sachen Mandatorum pœnalium.

Item/ Sachen L. Diffamari.

Item/ Sachen der strittigen Possession.

Item/ Sachen relaxationis juramenti ad effectum agendi.

Item/ Sachen der Nullität wider Proceß und Urtheil. Item videsum et cumulatim petitis ad diuersa tribunalia vid. O. L.

Item/ si petatur sequestratio, in Sachen die am Cammergericht sonst nicht rechthängig.

Item/ Sachen in denen begehrt wirdt decreti Interpositio.

Item/ Insinuationes Donationum.

Item/ Confirmationes Dotium.

Item/ Exemplationes Privilegiorum.

Item/ Missio ex primo decreto.

Item/ Missio ex L. fin. C. de edicto D. Hadriani tollendo.

Item/ Si mulier ventris nomine in possessionem mittatur.

Item/ Novi operis nunciatio.

Item/ Cautiones damni infecti.

Item/ Appellation-Sachen/ in welchen obbestimpter Extraordinari-Sachen halb in erster Instantz geklagt und gehandelt wirdt.

Causæ Ordinariæ.

IV.

ALle andere Sachen die unter obgemeldten extraordinariis nicht benentlich angezeigt/ die seyen simplicis querelæ, oder Appellationis, sollen unter den Ordinariis begriffen/ auch in Gerichtlichen Audientzen ordinariarum gehandelt werden. Ord. tit. 4.

Wie viel Umbfragen in einer jeden Gerichtlichen Audientz geschehen sollen.

V.

WIr setzen/ ordnen und wollen/ daß nun hinfüro in einer jeden Gerichtlichen Audientz nach Eröffnung der Urtheil und Beschaidt drey Umbfragen beschehen sollen/ die erste ob jemandt auff die eröffnete Urtheil zuhandlen/ die ander ob jemand Ord. tit. 5. in fine.

in newen Sachen in novis genant/ etwas fürzubringen / die dritt / ob jemandt durch Urtheil zu handlen auffgelegt / oder sonst seiner eigenen Bewilligung nach zuhandlen schuldig/ genant in præfixis.

1. Ord. ibid. §. 1. Und nach dem bißher die Procuratores je zu Zeitten die Ordnung mit Vorbringung ihrer Sachen/ in obbestimpten Umbfragen nicht gehalten / sondern solche Umbfragen unter einander vermischt/ und also unordentlich und confuse gehandelt / daraus dann nicht kleine Unrichtigkeit/ auch Verhinderung der Sachen gefolgt/ solchem zufürkommen / wollen Wir/ daß hinfurter eine jede Sach in der Umbfrag / darein sie gehört/ durch die Procuratores ordentlich gehandelt und fürgetragen/ (1) und nicht gestatt werden soll/ daß solche Umbfragen confundirt, und obgemelter massen unordentlich gehandelt werde. a Derwegen auch die Notarien in Complirung der Protocollen jederzeit darbey/ oder in margine verzeichnen sollen/ ob der Recess in novis, oder in præfixis gehalten sey.

a Conſulr 1583 dub ult. Ord. part. 1. tit. 40. let. E.

(1) *In quo ordine verò agere velint, distinctè indicare tenentur.* G. B. 30. *Octobris*, 1655. §. 1. *in fin.*

2. Ord. ib. §. fin. So soll auch Unser Cammer-Richter darob seyn/ daß eines jeden Gerichtstag zum wenigsten/ so viel müglich auff Urtheil in der ersten / und in novis in der andern Umbfrag/ alle Procuratores vom obersten Procurator herab/ biß zu Ende in ihrer Ordnung gehört werden.

3. Ord ibid. §. fin. verſ. Dadoman. Und so man in der andern und dritten Umbfrag nicht gar herumb kommen möcht/ daß zum wenigsten in denselben die Procuratores zum Theil/ obgemelter massen in ihrer Handlung gehört/ und den andern Gerichtstag hernach die Umbfrag/ wieder bey dem Procurator an dem die Handlung hievor blieben/ anfangen/ und also herumb in der Ordnung/ biß zum Ende continuirt werde.

4. Ord. ibid. Und damit der Cammer-Richter wissen möge/ an welchem Procurator in einer jeden Umbfrag anzufangen/ sollen die Protonotarii in ihre Protocolla, an welchem Procurator jedesmahls die Umbfrag blieben/ verzeichnen/ und solches hernach im Gericht anzeigen. (2)

(2) *Quomam ea, quæ in hoc & 3. seqq. Titulis de Ordinibus* (Von den Umbfragen) *traduntur, per novarum constitutionum varie sunt mutata, ideo necessum erat, ut quæ ordines hodie observandi, item quando & quid in quovis ordine agendum, paucis exponatur. Dantur vero quatuor Ordines* (1) *Sententiarum, in qua tamen publicatione finita vel statim vel proxima Audientia super eadem agitur. Tit. 6. pr. & 1. & 2. fin.* (2) *Reproductionis, in quo Processus ex Cancellaria extracti Reoque insinuati in termino citationis reproducuntur. G. B. 31. Octobris 1655. §. 2.* (3) *Novarum, qui sic vocatus, quia olim dicti Processus seu causæ novæ inceptæ reputabantur. Tit. 7. princ. hic. Sed illud veritum per G. B. 9. Ianuar. 1660. §. pen. Et in hoc ordine Novarum hodie duntaxat agipotest, quatenus nullus terminus ad agendum St. in judicio, non coram Deputato, adest.* (4) *Terminorum, in quo totus agendum, quotes aliquis terminus, sive ille sit legalis, sive colle ctus seu præfixus, ad quem dutaliter agendum est præfixus*, G. B. 13. *Decembris* 1659. §. 1. *in fin. Quæ autem hora certi Ordinis designata sint, vide ibid.* §. 7.

Was und wie auff die erste Umbfrag auff eröffnete Urtheil gehandelt soll werden.

VI.

Ord. tit. 6. in princ. AUff gesprochene Urtheil/ sollen die Procuratores in ihrer Ordnung nach einander auff ein ander Urtheil oder Beschaidt/ dann die des Tags/ und in derselben Audientz eröffnet und verlesen/ auff die erste Umbfrag handlen oder zu handlen zugelassen werden.

1. Ord. d. tit. §. 1. & Conſule 1583. Dub. 8. in fin. Ord. part. 1. tit. 30. let. F. Wann auch den Procuratorn Handlung/ oder sonst Brieff/ Instrumenta. Gewäldt oder anders fürzubringen/ durch Urtheil und Beschaidt auffgelegt / und Zeit zu solchem angesetzt worden/ aber einer auß erheblichen Ursachen im angesetzter Zeit nit handeln oder das jenig/ so ihm mit Urtheil auffgelegt/ fürbringen köndt / soll ihm alsdann weitter Zeit in solcher erster Umbfrag zubutten/ zugelassen/ auch in arbitrium und Discretion des Richters deßfals gestellt seyn/ ob pro qualitate causæ, & verisimilitudine fürbrachter/ oder ex re ipsa erscheinender Ursachen ferner Zeit oder Prorogation statt haben könne oder soll.

Dergleichen

Dergleichen wo einige Partheyen mit Urtheil zu beweisen zugelassen/ der soll alßbald nach Eröffnung der Urtheil terminum probandi zubitten vergönt seyn. 2. Ord. d. §. 2.

Da aber einem Procuratorn zu concludiren, oder was anders auff denselben Gerichtstag zuhandeln/ mit Urtheil auffferlegt/ der soll solches alßbalde in solcher Umbfrag/ oder hernach in nechster seiner Ordnung/ dahin die Handlung gehörig/ zuthun schuldig seyn. 3. Ord. ibid. tit. 6. §. 1.

Und so an dem Cammergericht Urtheil außgesprochen/ sollen hinfüro Urtheils-Brieff oder andere Proceß nach eröffneter Urtheil weiters im Gericht durch die Procuratores nicht begehrt/ sondern ihnen dieselbe auff ihr Ansuchen/ auß des Cammergerichts Cantzley gefolgt werden. 4. Ord. d. tit. 6. §. fin.

Was in Novis gehandelt werden soll.

VII.

IN novis sollen newe Sachen/ und was zu Einführung und Anfang derselben gehörig gehandelt werden/ als nemblich petitio & reproductio Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum pœnalium, Executorialium und anderer dergleichen Processen, Item Productio mandatorum procuratoriorum, Instrumentorum appellationum, & requisitionis actorum, libellorum, supplicationum, actorum, & reproductio eorundem, Item Rotulorum Examinum. Item wann der Appellant auß Ehehafftiger Verhinderung und Mangel der Acten, weiter Zeit und terminum ad producendum libellum & Acta erlangt. Ord tit 7. 1. R. 1594. §. Ded pœnal. 94. verf. Wann auch. & B. B. 20. Junii. 1582. & B. B. 23 Aug 1585. Consult. 1585. Dub 28. (Vid. part. 2. tit. 12 lit. T.) & Deput 1600. §. Dem. 136.

Dergleichen sollen auch in Pfandungs-Sachen Causales, wie auch expensarũ, damnorũ, & interesse designationes, und liquidationes in novis fürbracht werdt. 2. Dep 1600. wie hievon. 115. B. B. 13 Decemb 1593. §. ult.

Exceptiones dilatorias declinatorias, non-devolutionis, desertionis, und dergleichen soll den Procuratorn/ so wol in novis, als præfixis, auch wol post libellum, und nach dem schon Zeit darauff zu handlen gebetten oder erhalten/ (1) es sey denselben Eventual-Handlung annectirt oder nicht/ vorzubringen frey gelassen seyn. (1) Quid hodie observetur vide infra Tit. 27.

Ferner sollen Juramenta a Calumniæ, b malitiæ, dandorum, respondendorum, æstimationis, in litem, appellationis, und andere dergleichen Aydt/ da solche begehrt/ und Cammer-Richter und Beysitzer dieselbe zuleisten nottürfftig zu seyn erachten werden/ in dieser Umbfrag præstirt und erstattet werden. 3. a Vis. 1567. §. Jeweriß. 5. (A) b Vis. 1582. §. Vber dieses. 5. (B) & stylus receptus.

(A) Jenners ist auch in wehrender Visitation unter andern angeregt worden/ daß mit dem Juramento calumniæ nicht durchauß Gleichheit gehalten/ sondern dem einen in Novis, dem andern in Præfixis etwan zu erstatten zugelassen/ dadurch nicht allein vergebliche Recess und Submissiones begangen/ sondern auch Verlängerung der Sachen verursacht seyn soll. Hierauff statuiren und ordnen Wir/ wie das hinfürter gemelt Juramentum Calumniæ, da das begehrt und zu leisten von nöthen/ in Novis præstirt und erstattet werden soll.

(B) Vber dieses ist auch weiter angeregt worden/ daß mit dem Juramento malitiæ nicht durchauß Gleichheit gehalten/ sondern einem etwan in Novis, dem andern aber in Præfixis zuerstatten zugelassen werde. Damit nun hierinn auch eine gewisse Maß gehalten werden möge/ so soll ermeldt Juramentum malitiæ, so offt es begehret und Cammer-Richter und Beysitzer solches zuzulassen ein Nothdurfft zu seyn erachten werden/ hinfüro in Novis præstirt und abgestattet werden.

Da auch ein Procurator purificationem exadverso erhaltenen oder angesetzten Termins anzuzeigen/ oder prorogationem seiner zur Handlung erhaltener und angesetzter Zeit auß erheblichen Ursachen zubitten hätt/ soll er solches in novis thun/ wie dann auch in Fällen/ da einer allein mündtlich zubeschlüssen hätt/ solches in dieser Umbfrag Novarum verrichten. 4. Consule. 1583. dub 4 & B. B. 1 Octob. eod. an & sly in receptus. & B. 7 Julii 1571. & Consule. eod. anno dub. 17.

Demnach auch der Kayserl. Fiscal, so offt und viel es dessen Nothurfft erfordert/ in Novis anzuruffen Macht hat: So ordnen Wir/ daß die Procuratores, in allen solchen Fiscalischen Handlungen/ ihre Gegenhandlung/ darauff gleichfals in novis sub pœna præjudicialis einzuringen schuldig seyn sollen. 5. Vis. 1567. §. Ob auch wol. 8. (C) Mem. proc. 1600. §. Dem nach auch in Fiscal 7 (D)

(C) Ob auch wol der Kayserl. Fiscal/ so offt und viel es desselben Nothurfft erfordert/ in Novis anzuruffen Macht hat/ Ihm auch die Procuratores darauff zu antworten und sich einzulassen schuldig. So ist doch in der Visitation weiter vorkommen/ da sich vielfältig begibt/ ob gleich die Procuratores mit ihren Handlungen gefaßt/ da sie doch dieselben darauff so balde nicht übergeben/ sondern allein zu Verlängerung und Auffenthalt der Sachen/ wann die Ordnung in Præfixis an sie kompt/ dieselbe einzubringen sich erbieten/ und dadurch des Fiscals contumacieren und ruhen. Hierauff ordnen und wollen Wir/ daß hinfüro die Procuratores, wann sie mit Handlung gefaßt/ dieselbe auff beschehen Anruffen gleichfals in Novis einbringen oder sich derowegen gebührlich entschuldigen sollen.

(D) Demnach auch in Fiscalischen Sachen und Handlungen die Procuratores in termino

præfixo vel assumpto die Gebühr nicht in Novis sondern erst / wann sie Ordo præfixatum erreichet / sich zur Handlung erbieten / welches dann denselben sonderlich in Müntzsachen ein grosse Verhinderung und Beschwerung geben soll. Als wird ihnen hiemit sampt und sonders auffertegt und befohlen / hinfüro auff alle sem des Fiscals Handlung und Anruffen in begehrter und zugelassener Zeit in Novis, wann dieselbige Ordnung eine oder dē andern erreicht und nit in Præfixis sub pœna præjudiciali zu handlen auff Maß als der Visitations-Abschiedt Anno 1567. mit sich bringt / jedoch soll Cammer-Richtern / Präsidenten und Beysitzern unbenommen seyn dem Gegen-Anwaldt ad agendum contra in Novis nach gestalt und Gelegenheit der Partheyen / wie sie gesessen 1. oder 6. Monat zu præfigiren / oder auch da erhebliche Ursachen verhanden / die angesetzte Zeit propter distantiam loci & qualitatem causæ zu prorogiren.

6. Ord. infra tit. 33. in princ.

Ebener gestalt sollen sie auff Supplicationes so in anhangender Rechtfertigung Gerichtlich übergeben werden / auff Maß hierunten unterm 44. Titul gesetzter Verordnung in Novis handlen.

Als Wir auch befunden / daß die Umbfragen præfixatum wegen überhäuffter Mennig der Rechthängigen Sachen / sich nunmehr dermassen stecken / daß die Procuratorn fast langsam in derselben zur Handlung kommen können / durch welchen Verzug die Partheyen / bevorab in privilegirten Sachen und Puncten in viel Weg in Nachtheil und Schaden geführt werden mögen / So haben Wir vor rathsamb erachtet / dißfals auch Versehung zuthun / setzen und ordnen demnach daß biß auff weiter Verordnung und Beförderung berührter Umbfragen die Procuratoren hinfüro in puncto partitionis, a In Pfandungs- auß andern Mandatis sine clausula, wie auch cum clausula, so de relaxando captivo außgangen / Item Compulsorialium, Inhibitionum, alimentorum, b expensarum, executionis, so fern solche Execution partitionis punctum, und nicht liquidationem betrifft / biß zu endtlicher Erledigung derselben Puncten in Novis handlen sollen / ungeachtet solche oben unter dem dritten Titul dieses Theils / unter die Extraordinarias gesetzt und gezogen seyn.

7. a Vid. 1568. §. Demnach. pen. (E) & R. 1594. §. Und damit. verf. Wann auch. 14 & 8. B. 13. Decemb. 1596. §. wie. Deput. 1600. Hierwell. 115. Consult. 1591. Dub. 119. & Stylus receptus.

(E) Demnach auch in gegenwärtiger Visitation unter andern angetegt / die in Pfandungs-Sachen in puncto partitionis allerhandt Exceptiones zur Verhinderung und Verlängerung ermelter Partition, damit nicht allein die Gefangene und Pfande in die länge auffgehalten / sondern die heilsame wolbedächtlich auffgerichtete Constitution, wo solchem nicht zeitlich vorkommen eludirt, über das auch die Hauptsach und merita causæ, so ad punctum citationis gehörig ante litis ingressum nulliter und zu höchster der Partheyen Beschwerung disputirt und außzuführen unterstanden werden. Demnach wollen die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores den Herren Kayserl. Richter und Beysitzer hiemit fleissig ermahnet haben / in dem der Ordnung stracks nachzukommen / damit alle unerhebliche Exceptiones abgeschnitten und vor allen Dingen dem außgangen Mandat vermöge offt angeregter Constitution der Pfandung vollkömmlich pariret werde. Damit auch solches desto förderlicher beschehen möge / setzen und ordnen Wir / daß hinfüro in Puncto partitionis die Partheyen biß zu endtlicher Erledigung desselben in Novis handlen sollen und mögen.

8. R. 1594. §. Und damit. 54. & 8. B. 20. Junii. 1580. verf. Wann auch.

Was dann jetzt verordneter massen in diese Umbfrag Novarum gezogen und gehörig / daß sollen die Procuratoren in derselben / und nicht in præfixis, unerachtet jenen darzu Zeit præjudicialiter angesetzt worden / bey Straff nach Ermessigung anbringen und vorbringen.

9. d. §. Und damit. 14. B. B. 20. Febr. 1561. & R. cod. anno §. Auff den Fall. 120.

Auch kein andere Handlung in solche Umbfrag einmischen / sondern alle andere Recels daher nicht gehörig / unter was Schein die eingeführt / befunden werden / sollen ohne Unterschadt cassirt, verworffen und abgethan / und die Procuratorn mit angerter Straff nach Ermessigung des übertrettens halben belegt werden.

10. R. 1566. §. Alßdann. 117. cum seq.

Doch verordnen Wir / da sich Fäll zutragen würden / in denen je periculum in mora, daß in denselben den Procuratorn zugelassen seyn soll / ihrer Partheyen unverweidentliche Nottürfft und fürgehende Beschwerden durch ein Supplication in Novis fürzubringen / und umb gebührende Hülff der Rechten anzuruffen / daß auch darauff gleichfals in Novis fürderlich gehandelt / und den anwesenden unverzüglich Beschaidt und Hülff Rechtens mitgetheilt werde / doch also und dermassen / da Cammer-Richter und Beysitzer hernach so viel erlernet / daß unerheblicher und unnottürfftiger weis supplicirt, und angezogen periculum in der Sachen nicht gefunden / daß alßdann der Anwaldt seines ungebührlichen unnottürfftigen Anruffens und Begehrens halben / nach Ermessigung durch Cammer-Richter und Beysitzer gestrafft werden mögen und sollen.

11. Ord. tit. 75. fin.

Und soll sonsten in obgemelten Sachen ohn Unterscheidt / sie seyen ordinariæ oder extraordinariæ eines jeden Gerichtstag in Novis zuhandlen zugelassen seyn.

Was

Was in Præfixis (1) gehandelt werden soll.

(1) Hic Ordo hodie abrogatus. Vid. Mev. ad tit. 1. §. ult. supra cit.

VIII.

NAch dem offtermals sich zuträgt/ daß den Procuratorn Zeit und Dilation zu handlen durch Urtheil und Bescheidt angesetzt/ oder daß die Procuratores selbst in einer bestimpten Zeit zuhandlen annehmen und willigen/ was nun ihnen den Procuratorn in Krafft solcher außgesprochenen Beschendt/ oder eigenen Bewilligung/ auff angesetzte und bewilligte Termin zu handlen gebührt/ daß soll in solcher dritten Umbfrag/ genandt in præfixis gehandelt und fürbracht werden/ also daß hinfüro allweg post novas der oberst Procurator im stande/ in solchem angesetzten und bewilligtem Termin anfangen/ und also herab nach der Ordnung biß zum Endt in denselben præfixis gehandelt werden soll.

Ord. tit. 8.

Was Sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen.

IX.

NAch Gerichtlicher Audientz sollen allweg zween (1) von den Beysitzern durch den Cammer-Richter deputirt und verordnet werden/die Procuratores in ihren fürbringen/ in Sachen/ wie hernach gemelt/ für die Deputirten gehörig/ zu hören/ und auff geringe Rechtsätz alsbaldt/ wie sich gebührt/ Beschaidt zu geben/ (2) oder aber derhalben folgents im Rath Relation zuthun.

Ord. tit. 11. in prine.

(1) Hodie unus ille qui ex judiciali Audientia fodet, post ab Procuratores audit. Reyh. ut ad dict. loc.

(2) Hoc non observatur.

1.

Erstlich als mit Besichtigung der Siegel/ Zeichen der Notarien/ Handt- oder andern Geschrifften durch die Procuratores offtmals im Gericht viel unnöttürfftig/ und unbenstliche Reden den Partheyen zu schaden/ und zu Verlängerung der Sachen gebraucht werden/ wollen Wir/ daß solche Beschichtigung und Erkandtnus der Siegel/ Notarien Handt- und Schrifften hinfür nicht im Gericht/ sondern nach der Audientz vor den Deputaten beschehen soll. (3)

Ord. ibid. §. 1.

(3) Hodie illud fieri in Audientia fere debet. D. R. 1. Jan. 1660 §. fem.

2.

Item so einer zu Vollnführung seiner Beweisung Commissarien begehren und ernennen wolte/ daselb und was sonsten darzu nottürfftig/ soll entweder mit und neben den Beweiß Articuln/ oder in andern Producten und Handlungen/ oder aber vor obgemelten Deputaten in Gegenwertigkeit des andern Theils Procurators geschehen.

Ord. tit. 11. §. 2. R. 1570. Die Commiss. qc. Mem. Jud. & Ass. 1584. §.

(A) Es soll auch denen Procuratorn nicht verstattet werden Commissarios und Commission in Novis mündlich zubitten/ sondern sollen dasselbe entweder in scriptis neben andern Handlungen oder coram Deputatis thun.

Es soll auch. 7. (A)

3.

Da dann der Gegentheil darwider zu excipiren hätt/ ob aber darein bewilligt wolte/ soll solches gleicher gestalt entweder neben den Antworten ob andern Handlung/ oder auch vor den Deputirten beschehen/ daselbst dann auch zum Beschluß procedirt werden soll.

§. Die Commissarien. qc. Conclus. 1585. Dub 14. & B. 21. Aug. 1585.

4.

Item/ wann die Procuratores anzeigen wollen/ daß in anhangender Sachen ihre Partheyen verstorben/ oder in gütlicher Handlung stünden/ oder vertragen wären/ das sollen sie nicht im Gericht/ sondern unter ihnen selbst/ oder vor den Deputaten/ und auff Maß/ als obt unter dem 31. Titul des erste Theils verordnet zuthun schuldig seyn.

Ord. §. 3.

5.

Item als auch in dieser Ordnung an andern Orten (4) versehen/ daß secunda oder tertia dilatio absque caulæ cognitione und Anzeig genugsambe Fleiß nicht gegeben werden soll/ wollen Wir/ wo ein Procurator redtlich Ursachen dieselbig zu begehren hätte/ daß er solches vor den Deputaten thun/ und auß was Ursachen in den vorigen Dilationen die Beweisung nicht geschehen können/ anzeigen soll.

Ord. cit. tit. 18. §. 4.

(4) Inprimis tit. primo.

6.

Wie oben in puncto commissariorum disponirt, also soll auch vor den Deputirten in puncto petitionis & admissionis tutorum & curatorum biß zum Beschluß procedirt werden. (5)

R. 1570. §. Wie oben. 98.

(5) Idem disponitur in puncto cautionum in Reformatione & sententia Camerali interposita. R. 1614. §. Nach Beraths-belangung. 19. Et in puncto petitionum Prorogationum. Ibid. §. Zum Achten. 103.

7.

Was dann vermög dieser Ordnung vor die Deputaten verwiesen/ daß soll in einer andere Umbfrag zuziehen keines wegs verstattet und zugelassen/ (6) sondern die Übertretter unnachläßig gestrafft werden.

vid. 1501. §. Nach dem. 7. (B) & vid. 1582. §. Nach dem. 4. (D)

(6) Eventus in hac re diversi reperiuntur, quia ad audientiam iterum Deputati permittuntur, non Lectores immisperdu. D. B. 30. Octobr. 1655. §.

(B) Nachdem auch in gegenwertiger Visitation einkommen/ daß die Ordnung in denen Sachen so für den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandlet werden sollen/ nit gehalten/ sondern in Abgang kommen/ und obwol im Abschiede der Visitation Anno 1559. (7) deßwegen auch

7. Nach dem. 57. (C)

Versehung geschehen / Wir aber befinden / daß demselbigen auch nicht nachgesetzt sey. Damit dann die Ordnung wiederumb in diesem Articul ihren Fürgang erlangen und in Wbung gebracht werde / so repetiren und erholen Wir / daß berührte Sachen / so vor den Deputatis vermöge der Ordnung zu handlen in einer andern Wmbfrage keines Wegs zugelassen / sondern da solches übertretten / und daß vor die Deputaten vermöge der Ordnung gewiesen / daselbst nicht fürgebracht / so soll derselbig Procurator unnachläßig gestrafft werden.

(C) Nach dem sich auch ferners befunden / daß sich die Wmbfragen contumaciarum auch auß dieser Vrsach desto länger verweilen / dieweil die Procuratores in den vorgehenden 4. Gerichtlichen Wmbfragen lange mündliche und darunter viel solche Recess, so laut der Ordnung vor den Deputatis nach der Gerichtlichen Audientz verrichtet werden sollen / der Ordnung zu entgegen gehalten: So soll der Herr Cammer-Richter solches hinfüro Ihnen nicht mehr gestatten / sondern dieselbigen / so offt und dick es von nöthen / der Gebühr straffen / auch viel weniger nachgeben / daß die Procuratores in solchen Wmbfragen / was für die Deputaten gehörig / Gerichtlich fürbringen und mit solchen Recessen die Audientz aufhalten.

8. ✠ B. 3. Octob. 1583.

(D) Nachdem das jenige / so coram Deputatis vermöge der Ordnung gehandelt werden solte / in die andere Wmbfrage gezogen / dadurch dieselben confundirt worden / so sollen hinfüro die Procuratores sich dessen gänzlich enthalten / und sollen der Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer Sie mit Ernst davon abweisen.

Es sollen auch die Procuratorn / da sie coram Deputatis zuhandlen / solches dem Pedellen vor Außgang der Audientz jederzeit anzeigen / damit derselbig die Deputirte Assessoren eines solchen auch berichten mög.

Daß die Wmbfragen ordinariarum und contumaciarum auffgehebt / und welcher gestalt den Partheyen zu ihrer Handlung gebührliche Zeit zugelassen und angesetzt werden soll.

X.

a Ord. tit. 5. in prin. b Ord. tit. 9.

SOb wol vor dieser Zeit noch andere a drey Umbfragen über die / so im vorgehenden fünfften Titul gesetzt / verordnet und im Brauch gewesen / als nemblich eine in ordinariis genant / b in welcher der jenig / so in Sachen zuhandlen / oder zubeschliessen Zeit der Ordnung genommen oder erhalten / zu handlen schuldig gewesen / und zwo in contumaciis, eine ob jemandt / der in solchem termino ordinationis, oder ferner erhaltener Zeit nicht gehandelt / Vrsachen seiner nicht Handelung vorbringen / oder auff Vrsachen beschliessen wolte: die ander / ob jemandt des Gegentheils Ungehorsamb zubeklagen hätte / jedoch dieweil nunmehr an statt terminj ordinationis, der terminus præiudicialis eingeführt und verordnet / wie hernach folgen wirdt / in welchen dergleichen contumacirens nicht vonnöthen / nach Entschuldigen statt hat / als seyndt erzehlte drey Umbfragen gefallen und auffgehebt.

1. Ord. tit. 6. §. 1. & passim tit. seq.

Dann als in voriger Unser und des H. Reichs Cammergerichts-Ordnung an mehr Orten versehen gewesen / wo den Procuratorn Handlung oder sonst Brieff / Instrumenta, Gewäldt oder anders vorzubringen / durch Urtheil und Bescheidt auffgelegt / oder sie vermög der Ordnung und gemeiner Recht solches zuthun schuldig / daß ihnen alßdann durch Cammer-Richter und Beysitzer alsbaldt in der Urthail Zeit zu solchem angesetzt / oder sie tempus seu terminum ordinationis (welche etwa in causis ordinariis die zwölffte / und in extraordinariis die sechste Audientz gewesen) darzu haben und annehmen solten / und im Fall einer in solcher Zeit nicht gehandelt / der Gegentheil solchen seinen Ungehorsamb zubeklagen / und er pro prima vice ad proximam, und auff vorbrachte Vrsachen und Entschuldigung seiner nicht handlung / fernere Zeit und Dilation zubitten Macht gehabt / a dergestalt / daß / wo er auch in derselben nicht handelte / und auff seines Gegentheils contumaciren deßwegen keine Entschuldigung vorbrächte / daß er alßdann in die Straff der Ordnung gefallen seyn / und auff beyder Theil Submission der weitern Dilation halben Bescheidt ergehn / und so er hierüber noch weitter Dilation und Zeit erhalten / und doch nochmals dieselbe ohne Handlung fürgehen liesse / darneben aber seiner nicht Handlung erhebliche Entschuldigung hätte / daß ihm alßdann Zeit pro termino finali, und letzlich nach vielen dergleichen contumaciren, allererst Zeit sub commination solhi præiudicii, und also terminus præiudicialis durch Richterlichen Bescheidt angesetzt werden solte / dadurch aber nicht allein in der Cansley und Leserey mit der Registratur und Complirung der Acten und Protocollen / auch im Rath mit Verfassung vieler Bescheiden / sondern auch in der Gerichtlichen Audienz grosse Zeit mit geringer Beförderung der Sachen zugebracht worden.

a Ord. tit. 10. §. Und wo derselbig. cum seq.

Und

Und ob wol hernacher in gemeinen Reichs-Versamblungen des siebenzigsten und sechs und siebenzigsten Jahrs diese Verordnung beschehen / daß die erhaltene Zeit der Ordnung gleich anfangs finaliter zuverstehen / und also termious ordinationis terminus finalis seyn / auch die Procuratorn die fernere Zeit ohn Submission præjudicialiter anzunehmen schuldig seyn solten / so haben sich doch auch hierbey noch allerhandt Verzüglichkeiten des Proceß eräuget. Derwegen auch Cammer-Richter und Beysitzer in ihren hierüber zusammen getragenen und uns fürbrachten Bedencken für rathsam und nützlich erachtet / daß zu noch mehrer Einziehung und Abkürtzung des Proceß mehrbemelter terminus ordinationis, und finalis sampt beyden Umbfragen contumaciarum gar auffzuheben / und an deren statt terminus præjudicialis, oder peremptorius geordnet werden solte.

2. R. 1570. §. Weitere masser. 80. & 1576. § Item . 54. vil. 1571. § Ferner . & seq [A & B] R. 1594. §. Wann dann 51. item Jod. & Ass. 1577 §. Dann Beschlüsse. (C)

(A) Ferners ob wol im näheren Speyerischem Reichs-Abschiede 1570. §. Welcher massen. 86. statuirt, daß einem jeden Procuratorn Zeit der Ordnung ohne Submission solte finaliter zugelassen seyn / aber da Er darüber contumacirt und ferner Zeit zur Handlung begehren würde / Ihm alßdann der ander Termin nach gestalt der Partheyen und Sachen præjudicialiter solte angesetzt werden / so ist doch bey dieser Visitation genugsam erkündiget / daß der contumacirende Anwaldt seinem Widertheil die begehrte geraume Zeit zum andern Termin offtermalen selbst gutwillig doch præjudicialiter, wie es ohne das in berührtem Abschiede verordnet / zulässet und damit das vergeblichs submittiren und interlequiten fürkommen will / aber dessen unangesehen mehrmahlen submittirt und Bescheidt begehret wird. Dieweil nun solche Submissiones oder Rechtsätze nirgends zu dienlich / dann zu vorsetzlicher Bemühung des Herrn Kammer-Richters / Referenten und Canzley auch die gute Zeit zur Expedition anderer Sachen dadurch verspielet wirdt.

(B) Derohalben setzen und ordnen Wir / da ein Procurator Terminum ordinationis ohne Handlung fürüber gehen ließ / Er darüber contumacirt und sein Gegentheil Ihm sein selbst gebettene geraume Zeit cum præiudicialicommination zuzulassen erbietig / daß er solche gewilligte Zeit præiudicialiter ohne weiters submittiren bey Straff der Ordnung anzunehmen schuldig seyn / auch solches Annehmen eben den Effect, gleich Ihm die Zeit durch Bescheid præjudicialiter angesetzt worden wäre / haben soll / doch so sie der Zeit oder anderer Ursachen halben streitig / soll man des Herren Kammer-Richters Bescheid darüber / wie zu Speyer verabschiedet / begehren und erwarten mögen.

(C) Zum Beschluß ist auch dero Kayserl. Mayst und gemeiner Stände Befehl / das Kammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer dem nähern Regensburgischen Abschiedt / so viel sie und das Fuhrwerck betrifft mit schuldigem Fleiß nachsetzen und darob halten sollen / und weil zu End dieser Visitation ein Bedencken / wie der Terminus præjudicialis zu mehrer Beförderung der Proceß anzustellen / denen Kayserlichen Commissarien und Visitatorn vorbracht / alß lassen die Kayserl. C. und V. Ihnen dergestalt gefallen / daß sie den Terminum præjudicialem auff ein Jahr lang versuchen und denen Procuratorn durch einen Gemeinen Bescheidt denselben zuhalten auffsetzen / und Gerichtlich wollen befehlen lassen.

3. d. § Wann dann 51. & d. §. Zum Beschluß. pen. item. B. 3. Iunii. 1577

Weiln Wir dann befunden / daß solcher weg nütz und gut / die Gerichtliche Sachen dadurch merklich gefördert / der Proceß abgekürtzt / und so wol den Beysitzern und Procuratorn / alß der Cantzley viel Mühe und Arbeit ersparet würde / So ordnen und wollen Wir / daß es demnach bey demselben wolbedachtem Termino præjudiciali verbleiben / der terminus ordinationis und finalis, sampt angeregten beyden Umbfragen contumaciarum allerdings gefallen und absein / diesem aber würcklich nachgegangen werden soll / nemblich alsso / daß ein jeder Procurator zu jeder seiner Handlung seinen Terminum anderst begehren / noch von seinem Gegentheil erhalten soll und mag / dann mit gewissem præiudicio nicht anderst / als wann ihme die Zeit durch den Richter præjudicialiter angesetzt worden wäre / der gestalt / daß auff den Fall der nicht Handlung / und Verfliessung desselben Termins er weder mit Entschuldigung noch Fürbringung seiner Handelung weiter zugelassen oder gehört / sondern in contumaciam desselben Termins und darein gehöriger Handlung verlüstigt / das præiudicium in seine würcklichkeit kommen und für purificirt gehalten werden soll.

4. d. B. B. item. Mem. Iud & All. 1577 §. Und soll &c. a G. 2. 28 Maj. 1582. & R. 1594. § Wann dann. 51.

Diesem nach so sollen die Procuratoren hinfüro pro termino und zu Verhütung vieler Submissionen und Bescheidt / zugleich pro prima eiusdem prorogatione ein geraume gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung / ferne und nahe der Weg und anderer Umbstände præjudicialiter, wie nechst gemelt / bitten / und für sich selbsten bey Straff der Ordnung einander zulassen und annehmen (1)

Und

(1) *Moderno tempore, postquam per G. B. 13. Decemb. 1559. §. 4. princ. sanctum ut semper in Supplicationibus pro Processibus simul quoq; pro prafixione certi termini utrij, partis communis, quem* LEGALEM *vocare placuit, ad illa, quæ post Exceptiones in primo termino exhibitas contra has ac subsequentia ex adverso producta opponi debent seu possunt, in Iudicio agenda instaretur, atque illum terminum processibus infertum per totam litis disceptationem in omnibus jam memoratis Agendis oporteret observari, in causis verò ante d. G. B. emanatis pro termino legali spatium 3. Mensium prajudicialiter curreret, nisi à Iudice aliud spatium prafigeretur, ista terminorum petitio, Concessio atq; Acceptatio magnam partem est sublata. Vbi unser notandum quod non hodie in Pignoratitiis, Arrestis ac omnibus mandatis S. C. propræfixione termini legalis supplicetur, aut ista in Processibus præfigatur, quare fit post Exceptiones aut alia in primo termino proposita, replicandum, duplicandum, hre alia agenda adsint, d. spatium 3. Mens. pro termino legali observetur, Stylo ita recepto.*

3. G. B. 6 Julii. 1559. circa med. & R. 1566. §. Ferner. 92.

Und sollen sie deren durch sie bewilligter/ oder von dem Richter angesetzter Termin halben nicht colludiren, oder nach Verstrieſſung derſelben vor sich selbſten einige Handlung gestatten.

6. G. B. 7. Julii. 1570. §. 1. & Mem proc. 1578. §. Doch ſoll der Terminaus. 15. (D)

So ſollen auch die Procuratoren der Zeit halben/ da der Mangel gering (als da es etwan umb einen oder zween Monat zuthun) welcher in der ulteriore prorogatione, Im Fall es vonnöthē/ erſtattet werdē kan/ unnothwendig nit disputirt/ oder submittirt.

(D) Vnd ſoll der Terminus præjudicialis, wie der ſelbero der nechſt geweſenen Viſitation für nothwendig ermeſſen und eingeführt/ nachmals weiter verſucht/ und wie er in dem Brauch und Weſen gehalten/ und die Procuratores ein ander geraume Zeit ſub præjudiciali comminatione zulaſſen und annehmen/ und ſich hierunter des unnōtigen ſubmittirens bey Straff nach Ermeſſigung enthalten/ und gefährlicher weiſe die erhaltene Dilationen unghandelt nicht verſtrieſſen laſſen.

7. d. R. 1594 §. Sollen ſich. 32.

Da ſie ſich aber der Zeit halben auß rechtmeſſigen Urſachen nit vergleichen kōnten/ und darüber ſubmittiren würden/ damit ſich dann niemandt Abkürtzung der Zeit/ oder übereilens billich zubeklagen/ wollen Wir/ daß der Richter in ſolchen Fällen ebener maſſen nach einer jedweder Sachen Wichtigkeit/ Gröſſe und Menge der einkommenden Handlungen/ ferne des Wegs und Erwegung anderer Umbſtände gute geraume Termin anſetzen/ (2) ſich auch gleicher Beſcheidenheit in Prorogation derſelben verhalten ſolle.

(2) *Non facilè tamen plures quam 4. Mens. concedendi sunt, R. 1654. §. Die bißhero. 84.*

8. Mem. proc. 1581. §. Wiewol auch. 3. (E) & Argum. ordinationis paſſim de terminis ordinationis.

Darbey dann in acht genommen werden ſoll/ daß in cauſis extraordinariis, und andern privilegirten und ſummariſchen Sachen/ ſo nicht wol Verzug leiden kōnen/ die Zeit abgekürtzt uñ etwa nur halb so viel als man ſonſtē in ordinariis in dergleichen Punctē nach geſtalt der Umſtände zuzulaſſen pflegt/ angeſetzt und zugelaſſt werde.

(E) Wie wol auch bey nechſter Viſitation etliche Procuratores ein Bedencken übergeben/ warumb ihres Erachtens förderſahm ſeyn kōndte/ da Ihnen verſtattet und cum termino præjudiciali zugleich Prorogation duplicato Termino zu begehren und zu erhalten. Wann aber ſolch Suchen der Zeit auß ſondern wolbedachten Vrſachen nicht gebilligt und darumb abgeſchlagen: So wird Ihnen hiemit und bey Straff nach Ermeſſigung gebotten/ es bey dem Termino præjudiciali nachmals zulaſſen. Dann auch da ſie Prorogationes bitten/ die ſondert privilegirte Sachen oder Puncten etwas mehr in Achtung nehmē/ uñ in denen ſelbē deſto kürtzere prorogirte Zeit zulaſſen ſollen

9. Vid. 1573. § Alſo auch. 5. (E) G. B. 20. Junii. 1580. & 28. May. 1582. Dep. 1600. §. Wiewol. 84.

Und da ſie über die cum prorogatione erhaltene Zeit noch fernere Prorogation von nöthen/ ſollen ſie dieſelbe ohne Beſcheinung erheblicher Urſachen/ ob es ſchon noch intra tempus prioris Prorogationis, zu bitten/ bey Straff nach Ermeſſigung ſich enthalten/ und da ſolches geſchehe/ und Sie hernacher poſt terminum die Verhinderung gleich beſcheinen würden/ ſoll es ihnen doch nit vorträgē/ noch in acht genommen werden.

(F) Als auch fürkommen/ das Prorogationes Prorogationum zu vielmahlen und ohne Darthuung angegebener Verhinderung gebetten/ alles zu mercklichem Auffenthalt der anhangenden Sachen/ wollen Wir ſtatuirt und verabſchidet haben/ daß da Cammer-Richter und Præſidenten die Vrſachen zu Erhaltung Prorogationis voriger Prorogation nicht glaubwürdig oder argwöhnig erachten würden/ daß ſie dieſelbe entweder abſchlagen/ oder aber dem Anwaldt ſein Begehren zubeſcheinen auffligen/ oder auch je zu Zeiten Juramentum, daß ſolch ſein Angeben die Warheit/ defferiren mögen/ deſſen die Procuratores hiemit verwarnet ſeyn ſollen.

10. Dep. 1600. §. Demnach. 85. & G. B. 7 Julii. 1590. § 1. & 7. Julii. 1636.

Vielmehr aber ſollen alle die Receß/ darinnen poſt purificatum terminum Zeit pro novo termino gebetten wirdt/ den Procuratoren als überflüſſig und vergebens hiermit verbotten ſeyn/ in Betrachtung der Gegentheil per laplum termini ſchon ein Jus und Præjudicium erlangt/ ſo ihme ohn Mittel der Reſtitution cauſa cognitā, & auditis partibus nicht mag wiederumb entzogen werden. (3)

(3) *Sed parti negligenti damnosum esse debet. R. 1654. §. In dem auch. 97.*

11. Dep 1600. §. Dabey. 71. & Coſult. 1593. Dub. 58.

Da aber bey Lebzeiten eines Procuratorn die von ihme erhaltene Zeit ſchon gar nit verfloſſen/ aber ehe die Handlung oder Ordnung Ihn erreicht/ derſelbe abgehet/ wollen Wir daß in ſolchem Fall/ allbiewol vielfältige Verhinderung ex mora & intervallo interveniente

interveniente mit einfallen mögen / dem newen Procuratorn noch ein kurtze Zeit / darinnen er sich allein gefaßt machen / und die Handlung zu der Hand bringen möge / zuzulassen und zugestatten sey.

12.

Sonsten da ein Procurator, nach dem hinc inde beschlossen / oder in einem oder mehr Puncten submittirt, abgehen / und ein anderer an dessen stell geordnet und erschienen würde / soll derselbige / so viel vorige Submissiones belangt / einige fernere Zeit nicht bitten / sondern allein dieselbe Submissiones repetiren, sonsten ihme solch Begehren mit vorbehaltener Straff abgeschlagen / und auff beschehene Submissiones ohne Wiederholung derselben die Urtheil eröffnet werden.

Dep. 1600 §. Auff den 71. & Conſulr. 1595. dub. 55.

13.

Es sollen auch die Procuratorn Prorogationes prorogationum vor sich selbst einander nicht zulassen / sondern dieselbe jederzeit zu Richterlicher Erkandtnus setzen.

R. 1594 §. Sollen §. 32. & Mem. proc. 1775 §. 2c ſoll auch §. (G)

(G) Es soll auch kein Procurator so einmahl per Decretum seines zuvor gehabten Termini præjudicialis prorogation erhalten / darüber fernere Prorogation für sich selbst zulassen / sondern darb. der Judicis Bescheid begehren / und dabey sich des Anno 1173. publicirten Visitations-Abschieds beym 9. Als auch fürkommen. §. (a) der Gebühr erinnern und dagegen per obliquum nichts vornehmen lassen.

(a) Loc. §. ſupra cit.

14.

Da dann Cammer-Richter und Referenten die Ursachen zu Erhaltung Prorogationis voriger Prorogation nicht glaubwürdig oder argwönig / erachten würden / mögen sie dieselbe andere Prorogation entweder abschlagen / oder aber dem Anwaldt sein Angeben ad proximam etwas bessers indicio aliquo zubescheinen auflegen / oder auch je zu Zeiten Juramentum, daß sein angeben die Warheit / deferirn.

Vil 1573. §. 2. & ſeqq. §. Und ſupra cit. §.

15.

Und damit bey den Partheyen oder den Anwälden nicht Zweiffel entstehe / wann die Termini, und comminationes præjudiciales der nicht Handlung wegen purificirt seyn / wie dieselbe zuverstehen / oder was für Pöen darunter begriffen sey / so verordnen Wir / wann ferner gebettene Prorogation abgeschlagen werden muß / daß die Referenten in solchen Fällen iederzeit das Præjudicium außdrücklich vermeld en.

Mem. Jud. & Aſſ. 1775 §. Wann obet. §. [H]

(H) Wann aber nunmehr von den Partheyen oder deren Anwälden auch zu Zeiten in Zweiffel gezogen werden will / da Ihr selbst gebettene und erhaltene præjudiciales Comminationes von wegen ihres Ungehorsams oder nicht Handlung purificirt worden / wie dieselbe zuverstehen / und was ferner darunter begriffen seyn soll. Derohalben solche Streitigkeiten auffzuheben / wird hiemit geordnet und befohlen / da auff erhalten præjudicial Commination weiters umb Prorogation Gerichtlich angesucht und gebetten / aber dieselbe vermöge der Rechte abgeschlagen werden müste / daß die Referenten die Bescheide ungefährlich folgender Gestalt verfassen und declariren sollen: In Sachen. ist D.N. die gebettene Prorogation hiemit abgeschlagen / und läst man es bey seiner selbst am begehrter und erhaltener præjudicial Commination (Nemblich daß der Krieg Rechtens für befestigt / die Artel für bekant und die Responsiones für genugsam angenommen bleiben.

4 Conſulr. 1573. dub. 3.

16.

Im Fall aber da die gebettene Prorogation abgeschlagen wirdt / da noch Zeit vom vorigen Termin zur Handlung übrig / bey dero es der Richter bleiben zulassen gemeinet / ist nicht nötig / einig Præjudicium, oder Commination außtrücklich anzuhangen.

4 Conſulr. 1583. dub. 8.

17.

Wir wollen auch zu Verhütung alles verzüglichen Auffschubs allen und jeden Procuratoren bey ihren Eyden und Pflichten angebunden haben / wann einer inter primum, oder auch prorogatum terminum von den Partheyen producta oder gebührende Handlung bekommen / daß sie darauff / so baldt sie die Ordnung begreifft / unangesehen und unerwartet / daß der erhaltene Termin oder Prorogatio noch nicht zu Ende gelauffen / handlen oder der Terminus pro purificato gehalten werden soll.

R. 1594 §. Und ſonſt. §.

18.

Da auch hinfüro ein Procurator den andern von wegen purificirten Termins contumaciren wirdt / so soll der contumacirend Procurator in seinem Anruffen den Tag auff welchen die Ordnung an seinem Gegentheil gewesen / und er dieselbe ungehandelt vorüber gehen lassen / gleich alßbaldt anzeigen und nahmhafft machen.

Vil 1567. §. Als auch §. (l)

(l) Als auch die Procuratores unangesehen einem Terminus ſub commination præjudiciali præfigirt, denselben auch nachmals die Ordnung in præſentia erlangt / doch ungehandelt die Ordnung fürüber gehen läst / derowegen sein Gegen-Anwaldt denselben in seiner Ordnung contumacirt, aber dabey den Tag / wann derselbig die Ordnung fürüber gehen lassen / nicht anzeigt / derohalben in der Cantzley nicht allein lange nachgesucht und andere Geschäffte zurück gestellet werden müssen / sondern auch die Assessores in Verfassung der Bescheide hierdurch zum höchsten verhindert werden / Solchem allem fürzukommen / soll hinfüro der contumacirende Procurator in seinem Anruffen den Tag auff welchen die Ordnung in Præſentia an seinem Gegentheil gewesen und Er dieselbig ungehandelt fürüber gehen lassen / gleich alßbald anzeigen und nahmhafft machen.

Fernes

19. Ferner wollen Wir/ daß die Termini und deroselben erlangte Prorogationes den Procuratorn und Partheyen zum besten utiliter zuverstehen seyn/ also im Fall die Ordnung am letzten Tag der erhaltenen und angesetzten Zeit/ die Procuratoren nit erreichen wirdt/ daß sie in nechster ihrer Ordnung hernach ungesaumbt vor allen andern der Gebühr handlen mögen und sollen/ welches so wol in novis, als prætensis statt haben/ aber doch nicht ad petendam prorogationem (welches allezeit intra terminum beschehen muß) sondern allein ad agendum verstanden werden soll. Derwegen sollen sie sich der Anzeig/ daß sie mit Handlung gefaßt/ und in ihrer nechsten Ordnung solche vorzubringen urbittig/ hinfüro bey Straff nach Ermessigung gäntzlich enthalten.

Resolut. Dub. 3560 Dub. 2. [Def. 1] Mem. Jud & Ass. cod. Anno § Be m Juvenes. 4. 1. 2 & B. B. 2. 10. Junii cod. Anno. a Mem. Jud. & Ass. 1502 § casmii fi. d. 24 yl So declariren. (K) b Consule. 2. 85. Dub. 11. c. B. B. 20 Junii 1580. R. 1574. § Vid demnach. 53.

(K) So declariren und erklären Dero Kayß. Majest. Commissarii und der Stände Visitatores diesen Punct en außdrücklich der gestalt/ daß die Procuratores, denen also sub commissione præjudiciali Terminus præfigirt worden/ dadurch nicht gefährt seyn sollen/ so fern einer anders nach Verfliessung des angesetzten Termins in seiner nechsten Ordnung gemäßlich ungesaumpt/ und vor allen andern dieselbige Handlung fürbringen wirdt/ und in diesem/ wie es alle Weg gehalten/ seyn soll/ und bey der Disposition gemeiner Rechten und gehaltenem üblichem Gebrauch auff angeregte Cammer-Richters und Beysitzer Bericht bleiben und gelassen werden.

20. Jedoch soll den Procuratoren die zur Handlung gebettene/ erhaltene oder angesetzte Zeit/ wann gleich der Gegenanwaldt unterdessen verstirbt/ oder sonsten abkompt/ nichts desto weniger lauffen/ der gestalt/ daß sie vor Purification derselben/ wann er adverlo ein anderer legitimirt, in ihrer Ordnung sub solito præjudicio zuhandlen schuldig seyn/ und derwegen Zeit pro novo Termino zuleiten bey Straff der Ordnung sich gäntzlich enthalten sollen.

C. B. 7. Julii 1548. & Consule. 1585. Dub. 12.

21. So soll auch hinfüro/ wann ratione primi termini submittirt ist/ einem jeden Procuratorn seine selbst zur Handlung begehrte/ von Gegenanwaldt aber widersprochene Zeit/ es wäre gleich auff solche Submission ratione Termini über kurtz oder lang/ oder etwan vor dessen gäntzlicher Verfliessung gar nicht interloquirt, dannoch alsbalde à die habiti recessus anlauffen/ und er vom selbigen Tag an zurechnen/ zwischen solchem seinem selbst begehrten/ oder hernach per sententiam abgekürtzten Termin sub solita comminatione præjudiciali zu handeln schuldig seyn.

Consule. 1585. dub. 10. ejusque approbatio per status 1586 Cõsule. 1583. dub. 6. & C. B. 23. Augusti 1585.

22. Welches ebener massen in gebettenen/ aber widersprochenen Prorogationen statt haben/ also daß/ im Fall die gebettene prorogirte Zeit schon zu ende ablieff/ ehe und zuvor darüber Bescheidt erfolgt/ der Procurator innerhalb seiner selbst gehaltener prorogation bey gewöhnlicher Pœn und Præjudicio zuhandeln schuldig seyn soll.

Mem. Procur. 1577 § Zeitten. f. (Kb.)

(Kb) Zu jenen wird auch von den Procuratorn prorogatio termini præjudicialis gebetten und darüber submittirt, Solte dann sich zutragen/ daß ehe und zuvor Bescheidt darüber erfolgt die gebettene prorogirte Zeit schon zu End ablieff/ so soll der Procurator innerhalb seiner selbst gehaltenen Prorogation bey gewöhnlicher Pœn zu handlen schuldig seyn.

23. Consule. 1583. Dub. v. & B. 3 Octobris. cod. Anno.

Und soll solche begehrte Zeit der Prorogation mit vorigen ablauffenden prorogirten Termino immediate continuirt, und nicht erst von Zeit gehaltenen Recess/ oder darüber eröffneten Bescheidts angerechnet werden.

24. Mem Jud & Ass. 1579 1. Januarii anch. 11. (L) & Mem. Proc. Anno cod § Dasmii. 6. (M.)

Und dannit alle Disputationes bey den Procuratorn/ wie viel Tag zu einem Monat zurechnen/ vermitten bleiben/ so soll man alle mahl dreyßig Tag vor einen Monat halten.

(L) Damit auch alle Disputationes bey denen Procuratorn wie viel Tage zum Monath zunehmen soll man alle mahl 30. Tage vor einen Monath rechnen.

(M) Damit auch die Disputationen, wie viel Tage ein jeder Monath haben soll, auff eine weise soll man 30. Tage zum Monath durchauß rechnen.

Von

Von Terminen in erster Instantz am Kayserlichen Cammer-Gericht / und anfänglich.

Von dem Ersten Termin wie und was in demselben gehandelt werden soll.

XI.

Auff den ersten Rechtstag in außgangener Ladung bestimpt / in Sachen simplicis querelæ soll der Kläger durch sich selbst / oder seinen vollmächtigen Anwaldt erscheinen / vnd erstlich die außgangene Ladung / Mandat oder Proceß mit ihrer Verkündung oder Execution, doch ohne Benennung deß / der exequirt hat / deßgleichen seine Klag / vnd dann so er durch einen Anwaldt erscheinet / einen genugsamen Gewalt alles sämptlich mit einander mit kurtzen Worten fürbringen und fürlegen. (1) Ord. t. 11. pr. lib. 2.

(1) *Observandum hic, quod illa omnia, (: intelligi quæ non sunt abrogata:) de quibus in hoc & sequentibus titulis usque ad 20. traditur, quod in primo, secundo & tertio termino agi debeant, hodie in primo termino (: quo aliàs vocatur Terminus Citationis, Comparitionis, Reproductionis, &c. :) una vice agenda sint, vigore R. 1654. §. Beneben bleibt. 55. & 57. seqq. Hinc qua olim in quarto termino proponenda erant, de quibus infra Tit. 20. & 21. hodie in secundum, qua in quinto, vid. Tit. 12. in tertium, qua in Sexto. vid. Tit. 23. in quartum, & qua in septimo, vid. Tit. 24. in quintum incidunt. Octavus vero terminus, de quo Tit. 25 sublatus est, quia Duplica in puncto Retuli in illo termino producendæ prohibita sunt per R. 1654. §. Und demnach. 56. & seq. Proindeisti octo Termini hodie ad quinque coarctati sunt. Cui non refragatur R. 1654. §. Ebenmässig. 57. quæ ex termino numerat, quoniam d. Recessu §. Nach Verscheinung. 54. Retuli productionem in quarto termino colligat, idque occasione præced. §. Dahero. 47. & §. Deßgleichen. 48. Quæ productio alias secundum suprà tradita numerationem in tertium Terminum incidit. Add. R. 1654. §. Beneben bleibt. 55. vbi §. 58.*

Von Ladungen / Mandat und andern Processen / wie man die fertigen / reproduciren, und darauff erscheinen soll.

XII.

Vnd erstlich was die Ladung / Mandata, und andere Proceß antrifft / sollen dieselben nicht außgehen / sie seyen dann zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer auff Ansuchen deß Principals, seines vollmächtigen Anwaldts / oder eines deß Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Advocaten und Procuratorn, der deß Principals Jura und Bericht hinter ihme / darzu Caution gethan hätte / auff den ersten Termin gnugsamen Gewalt / und im Fall der Nohtdurfft / Ratification vorgeübter Handlung einzubringen / erkandt / und durch einen Notarium deß Cammer-Gerichts registrirt, doch wo deß Principals Anwaldt / der nicht ein geschworner deß Cammer-Gerichts Advocat oder Procurator ist / umb Proceß suppliciren wolt / soll dieselbe Supplication durch einen geschwornen Procuratoren oder Advocaten unterschrieben werden. (1) Ord. d. tit. 11. §. 6.

(1.) *Add. part. 1. tit. 34 §. 6. atq; infrà tit. 49. §. 8. & utrobiq; Notat.*

Und sollen in solchen Ladungs-Brieffen und Proceßen die Sachen / darumb jemando citirt oder fürgeheischen wird / bestimbt werden / dermassen daß der citirt oder Antwortter auff angesetzten Taggefaßt erscheinen / oder seinen Anwaldt / was er auff die Klag handeln soll / Bericht thun möge / unnohtdürfftige Dilationes und Verlängerung der Sachen damit abzuschneiden. (2) Ord. d. tit. 11. §. 6.

(2) *Hodiè ad majorem amputationem superfluarum dilationum protelationumque causarum in Citationibus non solummodo causa, ob quam quis citatur, exprimenda, sed quivis Supplicans pro impetranda citatione libellum, non tamen articulatum, qui ipso in totum abolitus, sed summarium, in quo Factum breviter, nervosè, dilucidè, distinctè ac clarè, velut ipsa res gesta fuerit, seu Causæ amplitudo et circumstantia id exposcant, puncta rum conceptum ac dedu ctum sit, eumque una Supplicationis insertum annexa petitione, ut Reus*

non solum citetur, sed & condemnetur, aut separatum à Supplicatione pro citatione simul cum eadem Supplicatione exhibere, atque hunc sic à reliquis libellum una cum impetrata citatione Reo, quo hic ipse subjiciatur, insinuare & libello sive separato, sive Citationi inserto, Actoris intentionem penitus percipere ac materie deliberare queat, utrum cedere an contendere velit, insinuari curare teneatur sub commination denegandæ Citationis, nisi præfato modo libellus exhiberetur, aut denegandi Proclamatis in contumaciam Rei non-comparentis, nisi idem simul insinuaretur. R. 1654. §. Diesem nächst. 34. Vbi quoque istud sanctum, ut singulares Libellus à Lectoribus vel Protonotariis Cameræ videri debeat, ab ea Vidimatio ex certo causæ 16. Febr. 1654. per quoddam extrajudiciale Decretum est abrogata. Porro notandum hic quod Supplicans ejusmodi separatum libellum exhibere nolit, an Supplicatione sua indicare teneatur, se Narrata istius Supplicationis in primo termino loco Libelli esse repetenda, quo sciat judex quousque secundum pauli ante tradita se in decernenda vel denegandæ Citatione gerere debeat. Deinde quod Citationis inserendam sit, Actorem Citationis Narrata, ut in illam ex Supplicatione verbatenus transcribantur, loco libelli in primo termino repetere velle, quo Reus de Intentione Actoris certior reddatur, ac in jam dicto primo termino cum suis Exceptionibus adversus ista Narrata opponendis instruitus, cogitare queat, Arg. R. 1654. §. Wolte Er aber. 65. & Styl. Verum vero Actor sua documenta probatoria statim in impetratione Citationis, an in primo termino, an demum post responsiones Rei in secundo termino exhibere velit, ne arbitrio relictum est. Sin autem istibus in præmemorata impetratione exhibeat, cum citatione ac libello, simul intimanda ac in primo termino modo verbum, in hoc titulo præscripto reproducenda. Documenta verò sic reproducta, vel jam dicto termino primùm producta in vim probationis repetenda sunt. R. 1654. §. Beneben bleibt. 35. Hiebey ab Actore peractis, Reus si injudicio præsens, statim in eodem termino non solum suas Exceptiones fori declinatorium, si quas habet, sub præjudicio præclusionis producere atq; Litem eventualiter contestari. R. 1594. §. Setzen demnach. 63. & seq. junct. R. 1654. §. Es sollen. 37. in fin. & §. Wird hat der Beklagte. 40. sed etiam sub eodem præjudicio simul suas Exceptiones dilatorias ac peremptorias in vim dilatoriarum opponendo exhibere cogitur. præallegatis Textibus, junct. R. 1654. §. Wäre es dann. 38. versic. Nichts deſto weniger. Add. Nat. infrà ad Tit. 27. Quòd autem Exceptiones peremptorias causam principalem concernentes, citra certum ad id præfixum Eventualia nominatas attinet, illas Reus pro lubitu Declinatoriis vel annectere vel omittere potest. d. §. 37. 40. & 63. Ob rationes ne Reus invitus magnis inutilibus, sumptibus pertractandis causam principalem concernentibus onneretur. Adversarius, sua jura ac titulum possessionis coram incompetenti judice manifestare cogeretur, sæpe ejusdem cum periculo sua defensionis amittendæ. R. 1594. §. Zu dem 61. Si sori Declinatoria non, sed dumtaxat Dilatorias Exceptiones opponere habeat, hic sub præjudicio præclusionis Eventualia annectere queat, adeoq; ad eventuali Litis contestationem d. §. 37. & 41. junct. R. 1570. §. Demnach sollen. 89. & seq. Eo verò ordine, quo rum exceptionum mentem habeat, Lite pure contestata tenetur libello Actoris pure respondere opponendo suas Exceptiones meritas causæ principalis concernentes. d. §. 89. & seq. Quas Exceptiones, abrogato antiquo modo respondendi ad libellum articulatum, atq; insuper cassato Articulo Defensionalibus seu petitoriis, dilucide & succincte proponenda, ut Reus libello respondens breviter, nervose, dilucide, distincte ac clare, an & in quo Factum Actoris quam ab Actore narratum ac quomodo comparatum sit, specificè atq; ad quemlibet punctum cum evidentia circumstantiarum ostendat. R. 1654. §. Es sollen. 37. in eodem hoc termino adversus insinuata Documenta probatoria, quæ procedat. d. §. 47. & §. Hätte dann. 39. Quod si Reus ob gravitatem atque amplitudinem causæ hic Exceptionibus instructus in termino primo comparere nequeat, quoad easdem, minime autem quoad Dilatorias ac Dilatorias, d. termini prorogationem ex justa causa juramento probandu petere potest. R. 1614. §. Wäre es dann. 48. Postremò quando quidem maturatio probationum & Articulo Responsionibus, ad illos minime jurantium Deponendorum & Respondendorum factus pendeat, quocirca tum Actoris tum Rei, necessitate ac quasi ad casum Adversarios obeundi responsionem desiderantibus, paucos quosdam articulos ex priscis ibus seu subsistentia Libelli vel responsionis Exceptionum excerptas simul cum libello vel Exceptionibus producere, Adversarius, responsionem effugiare haud. R. 1654. §. Dieweil aber auch. 41. & §. Zu welchem End. 49.

2. R. 1566. 4. Ordn. 90. Ferner als hiebey im vier und dreissigsten Titul deß ersten Theils verordnet/ daß die Procuratorn in Anwaltschafft Nahmen und Ladung/ oder andere Proceß der Vormunder/ Erben/ Helffer/ Helffers Helffer/ und dergleichen anzuhalten seyen/ daß sie die Nahmen derselben in supplicationen anzeigen sollen: Wollen Wir/ daß die Cammer hinführter kein Proceß, ob die gleich in genere decretirt und verkündet worden dann zuvor durch die Advocaten und Procuratorn die Partheyen aufrichtlich in der Cammer benennt/ ungehindert/ was dargegen sie einwenden/ verfertigen und aufgeben lassen.

3. Mem. Cancell. 1557. §. Nach dem fin. Ord. part 1. tit. 40. lit. l. & Mem. Proton. 1559. §. Dieweil auch 1. Ord. p. 1. d. 41. lit. N. Mem. Jud. & Assess. 1572. §. Darneben. 10. (A) (a) §. Es soll. 1. Ord. p. 2. tit. 40. lit. M. Ingleichem sollen die Termini in den Citationen besonders/ so anderstwo denn weiten Orten zu verkünden/ nicht zu kurtz/ sonder reumlich (3) gesetzt werden. auff daß die citirten nicht übereilet/ sondern in bestimpter Zeit an dieses Gerichts gelangen mögen/ wie oben unter dem vierzigsten Titul von deß Verwalters Ampt im ersten Theil weiter versehen ist.

(3) *Ad minimum 60. Dies. R. 1654. §.* Würde hieranff. 16.

(A) Daneben will die Nohdurfft erfordern/ daß die Termini in den Citationen, so an andern weiten Orten verkündet werden sollen/ nicht zu kurtz/ sondern räumlich gesetzt werden/ auff daß die Citirte nicht übereilet/ und in bestimbter oder angesetzter Zeit an diß Gericht gelangen mögen/ und solches also im Memorial-Zettul deß 1574. Jahrs (a) dem Verwalter auffgelegt.

Als auch nach Brauch deß Kayserlichen Cammer-Gerichts in den Ladungs-Brieffen ein Anzahl Tag / als auff den dreyssigsten Tag nach der Verkündigung / ꝛc. gesetzt wird / und sich aber begibt / daß etwan mehr / dann ein Person derselben Sachen verwandt / die nicht an einem Ort gesessen / und denen die Citation eins Tags nicht mögen verkündt werden / daraus dann Zweyfelung und Irrung entstehn / so die Verkündung nicht eins Tags beschicht / ob der Rechts-Tag nach der ersten / oder andern nachfolgenden Verkündungen soll gerechnet werden / dasselbig zu fürkommen / wollen Wir / daß hinführo in solchem Fall ein geraumbter und benenter Tag in den Ladungs-Brieffen nach Ermässigung deß Cammer-Gerichts / auff den die citirten allekommen mögen / und sollen / bestimpt / und ihnen allen / wie sich gebührt / durch die Original-Brieff verkündt / auch einem jeden derselben ein gleichförmige Copey / darauff die Execution durch den geschwornen Botten oder Notarien, der solche Verkündung gethan / geschrieben / und fürter das Original durch den Kläger mit seiner Execution in termino gerichtlich eingeantwort werden soll. 4. Ord. d. tit. §. 32

Jedoch dieweil dadurch in causis appellationum etwan die Fatalia, und tempus introducendæ appellationis zu Zeiten über die sechs Monath erstreckt / wollen Wir / daß der Verwalter Aufsehens haben solle / damit solche Extention der Zeit der Fatalien anders nicht / dann mit Vorwissen und Rath deß Cammer-Richters und Beysitzer / welche die Processe erkändt / geschehe und fürgenommen / damit derwegen die Partheyen umb so viel weniger vernachtheilt werden. 5. d. §. Dieweiln. 10.

Wann auch etwa in appellationibus das Fatale in ferias fällt / und sonsten so die Feriæ nicht eingefallen / der Appellant ad reproducendos Processus Zeit genug gehabt hätte / soll in der Citation terminus comparitionis auff den Tag / da sich in feriis das Fatal endet / nicht conditionaliter, wie sonsten zu geschehen pflegt / sondern affirmativè gesetzt werden / dieweil nemblich die Endung deß Fatals in die Ferias fällt / daß Er ad proximam post ferias, oder aber da derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn wird / den nächsten Gerichts-Tag hernach erscheinen soll. 6. Conſulta, 83. Dub. 6.

Die Citationen und andere Gerichts-Brieff so durch das Cammer-Gericht obgemelter massen erkändt / sollen unter Unserm Kayserlichen Nahmen und Titul / auch Kayserlichen Insigel außgehen. 7. Ord. d. tit. 12. §. 3.

Es wird auch auß wolbedachten Ursachen billich erachtet / daß die am Kayserlichen Cammer-Gericht decretirte Mandaten, und andere Processe, darinn keine gewisse Zeit præfigirt, nur Annalia seyn / derhalben da die Procuratorn solche innerhalb Jahrsfrist bey der Canntzley nicht fertigen und exequiren liessen / sollen dieselben gar allen / aber doch ihnen Reicripte derselben zu bitten / und außzubringen vorbehalten seyn. 8. Mem. Ind. & Aſſeſſ. 1580 §. Dar auf 2. B) R. 1594 § Alſo ferner. 96.

(B) Und auß sondern wolbedachten Ursachen / wird billich erachtet / daß die / ꝛc. *per tot. aut. ſupra.*

Da dann die erkandte und gefertigte Processe zu reproduciren, sollen in Reproduction derselben die Procuratoren anderst nicht / als in andern Recessen allein die blosse Nahmen der Partheyen und Intitulatur der Sachen / darinn sie dieselben eins führen / vermelden / a und sich der weitläufftigen Præfation, und vergeblicher Wort enthalten / sondern allein ungefährlich auff diese weiß anzeigen: **Zu Sachen N. contra N. reproducire Ich außgangene Ladung / ꝛc. Krafft beyliegenden Gewalts oder Caution.** 9. B. B. 7. Inſtit. 1500 in princ. a. Dep. 1600. §. So noch. 97. & Conſult. 1595. Dub. 80.

Desgleichen sollen auch die citirte die weitläufftige Protestationes de non consentiendo, nisi quatenus, & in quantum de jure, & aliis omnibus exceptionibus salvis: &c. Außlassen und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen. 10. d. §. ſo ſepot. 974

Und wo in einer Ladung viel Partheyen benent seyn / und sich von derselben aller wegen ein Procurator allein einlassen wolt / so soll er auß denselben nicht mehr dann einen / und nemblich den ersten unter denselben mit Nahmen nennen und anzeigen / doch mit diesem Anhang: **Und andern in der Ladung bestimpt:** Die Sach

11. Ord. d. tit. 12. §. 3.

also inciuliter. vnd folgends in Processen bey solcher erster Intitulation der Sachen biß zu Ende derselben/ oder so lang der benendt in lite ist/ bleiben/ so aber ein Procurator nicht von allerwegen in Citatione benent sich einlassen will/ soll ihme alsdann die jenigen/ von deren wegen er erscheinet/ mit Nahmen anzuzeigen/ unbenommen seyn.

12. Ord. d. tit. §. 6. So auch folgends ein Procurator in hangenden Sachen von eines dritten wegen sich gerichtlich einlassen wolt/ soll er solche Sach mit der ersten Intitulation anzeigen/ vnd bey derselben bleiben lassen.

13. Es soll auch hinfürter kein Procurator dessen/ so Ladung oder Proceß außgebracht hätt/ [a] sich vor dem in der Citation bestimpten gewissen Termin gerichtlich einlassen/ [b] noch vor würcklicher Reproduction der Procels allein de diligentia produciren. noch die Procels verbaliter, & prout penes exequentem produciten, sondern deß Termins außgangener vnd verkündter Ladung/ vnd der Real Reproduction erwarten/ vnd alsdann handlen/ was sich von Rechts wegen vnd vermög dieser Ordnung gebührt.

Ord. d. tit. 12. §. 1. a G. B. 6 Julii 1570. b G. B. 7 Julii 1570. in princ. & Deput. 1600. §. Es wer. 96.

14. Deßgleichen soll auch ein jeder Procurator deß citirten zu thun schuldig seyn/ es wäre dann/ daß ihme Terminus comparitionis nicht eigentlich bewußt/ sein Widertheil nicht erschiene/ vnd er doch vermuhtlich achten möcht/ daß solcher Termin vorhanden wäre.

Ord. d. tit. §. Deßgleichen. 15.

15. Würde aber der citirt auff diesen ersten Termin/ wie sich gebührt/ nicht erscheinen/ soll alsdann dem erscheinenden Kläger alsbald in primo termino ruffen zu bitten/ vnd darauff in contumaciam zu handlen/ vnd zu volnfahren vergunt seyn/ inmassen hierunten (4) von Ungehorsam deß Antworters verseh en ist.

Ord. d. tit. 12. §. 12.

(4) *Tit. 32.*

16. Jedoch soll ihme nicht gestattet werden/ seines Gefallens damit still zu stehen/ sondern wollen Wir/ deß er das Ruffen im ersten Termin/ da die Procels ist produciert zugleich bitten/ darauff auch ferners vermög der Ordnung den nächsten/ oder je innerhalb sechs Monath verfahren/ oder aber erhebliche Ursachen/ quare non, &c. anzuzeigen schuldig seyn/ sonsten mit solchem seinem Begehren hernacher nicht gehört/ vnd nach gestalten Sachen der citirt von außgangener Ladung absolvirt werden soll.

Deput. 1600. §. Damit. &. Consult. 1595. Dub 12.

17. Da auch der citirt auff den bestimpten Termin erscheinen/ vnd ad proximam oder andere Auffzug begehren würde/ soll ihme solches nicht gestattet werden/ sondern auff Gegentheils anhalten deß Ruffens gewärtig seyn.

G. B. 30 Martii 1593 & Dep. 1600 §. Dann auch. 1

18. Gleicher Gestalt soll dem Antworter zugelassen seyn/ gegen dem nicht erschienenden Kläger zu procediren wie hernach (5) von deß Klägers Ungehorsam sonderlich geordnet ist.

Ord. d. tit. 1. 14. (5) *Tit. 31.*

19. Da dann das Ruffen gebetten/ mag dasselbe/ da die Execution sonsten legitimè beschehen/ straks auch intra lex Juridicas erkändt (6) werden/ [a] vnd soll dasselb hinführo nicht conditionaliter: Wofern sich niemand ad proximam legitimam wird: Sondern purè entweder erkändt oder abgeschlagen werden.

Deput. 1600 §. Es auch 87 & Consult. 1591. Dub. 7. a. Dep 1600 §. Demnach 91. & dict. Dub. 70.

(6.) *Hinc etiam in quibus causis proclama petitum, in contumeni Acta ex Lectorio ad Cancellariam transportanda, ibidem Protocolla complenda, in mensam Lectoriorum ponenda, ac quotidie expedienda sunt. R.* 1654. §. Es sollen. 37.

20. So bald nun das Ruffen erkändt/ ob es gleich durch den Pedellen noch nicht geschehen/ auch ob schon darauff ein Procurator in der ersten Umfrag auff Beschaid/ alsbald mit Gewalt oder Caution erschiene/ soll nichts desto weniger/ weiln solch Erscheinen schon zu spath vnd re non amplius integra beschicht/ auch das Gericht allerei bemühet werden/ contumacia purgirt werden/ [a] vnd sollen die Procuratoren bey Straff nach Ermässigung solche purgationem vnerwartend deß Gegentheils/ oder auch deß Richters Erinnern vnd Gehaiß vor sich selbsten thun/ auch daß solche geschehen gerichtlich anzeigen/ oder alsbald sich solches zu thun erbieten.

G. B. 10. Martii 1593 & Deput. 1600. §. Wann das Ruffen. 88. & Consult. 1595. Dub. 71.

(7.) *Si contumax in hoc ordine Sententiarum non statim comparet, in ordine Novarum postea comparere atq. contumaciam purgare tenetur. G. B. 28. Januar. 1657. §. 3. Hodie Procuratores, sive statim in Ord. Sent. sive postea compareant, non solum contumaciam*

sed

sed insuper quoq; per mandatam comparitionem vel non-comparitionem, originaliter aut in copia à Lectoria vidimata exhibitam, se à suspitione, quod hac comperitio non ex proposito protrahendæ causæ tamdiu dilata sit sub juramento Judicis Camera præstito purgare debent, aliàs tam contra delinquentes Procuratores quàm ipsorum Principales pro modo delicti severè secundum Iura procedatur. G. B. 12. Decembris 1659. §. 3.

Und als sich auch bißhero vielmals begeben / daß auff den ersten Termin weder der Kläger noch Antworter sich gerichtlich eingelassen / vnd aber hernach über etlich Tag der Kläger erschienen / vnd gegen dem nicht erscheinenden Antworter Auffen gebetten / darauff dann der circumductio termini halben Zweiffel fürgefallen: Ordnen vnd wollen Wir / daß fürhin / im Fall da der Kläger auff einen der nächsten [a] sechs Gerichts-Tag / nach dem der Terminus verschienen / obgemelter massen erschienen / vnd auff seines Gegentheils Begehren seines Außbleibens Ursachen anzeigen würde / daß er alsdann / wie auch / wann der citirt gar nicht erschienen / zugelassen werden soll / in aller massen / als ob er in angesetztem Termin erschienen wäre. 2. Ord. d. tit. 11. §. Dnd da stch. 17. a. G. B. 17. August 1579. & augum dep 1600. 3. &c. q. auch 87. Beloedten Collegii Visitat. dat Anno 1579. §. In causis. 8. Q. (C.)

(C) *In causis §. 2. Si neutra pars in primo termino comparet, atq; tunc Actor postea veniat, & Reus non, an procedatur ad petitionem Actoris in contumaciam? Item, si hoc casu forte Reus postea comparat & alleget circumductionem termini, an ea sit concedenda? Prior pars hujus quæstionis decisa est in Ord. Cam. part. 3. tit. 12. §. ult. Ille enim distinguit circa tempora quibus Actor comparet. Nam si adhuc in 2. vel 3. Audientia post lapsum primi termini comparat atq; ad instantiam Adversary sui causas absentia sua proponat, non secus admittetur, ac si in primo termino adfuisset. Sin autem pluribus quàm tribus Audientiis prætermissis nemo comparuerit, tunc terminus pro circumducto habetur.* Et postea: *Satis enim aperiè ostendit, (: sc. d. §. ult. :) ut jam antè indicatum, si post tres Audientias nemo comparuerit, tametsi Actor postea veniat, nihilominus terminum pro circumducto haberi, idq; sive absit Reus per verba:* Und gegen dem nicht erscheinenden Antworter ꝛc. *Sive adsit per verba:* Und auff seines Gegentheils Begehren seines Außblabens Ursachen anzeigen würde. *Hinc ergò etiam posterior pars hujus quæstionis dijudicari poterit. Nam Reus si in 2. vel 3. Audientia comparat & circumductionem termini propter absentiam Actoris post tres Audientias alleget, attendenda erit. Sin autem Actor in 2 vel 3 Audientia comparuerit, post Lapsum primi termini non attendenda, sed juxta dispositionem d. §. ult. admittetur. Atq; hæc ad Ordinationem Camera quod attinet. Postquam autem ex Constit. Imp. de Anno 1570. §. Dem halben, 40. Audientiæ, quæ antè alternis diebus habebantur, nunc indies habeantur, putarem demum post 6. Audientias Actore non comparente terminum circumduci, perinde ut hodie non post 3. sed post 6. Audientias à proclamate in contumaciam proceditur. Hac Resolutio aliis Dominis probata est.*

Ebener Gestalt / wann der Beklagte innerhalb der bestimpten sechs Gerichts-Tägen nach verflossenem ersten Termin erschienen wäre / vnd hernacher vmb deß willen / daß der Kläger innerhalb derselben die Ladung nicht reproducirt, terminum pro circumducto zu halten bitten wird / soll er zugelassen vnd damit gehört werden. 22. d §. In causis. 8. Q. verſic. Hinc erg.

Würden aber mehr dann sechs Gerichts-Tag nach angesetztem Termin verscheinen / vnd sich innerhalb derselben niemand im Gericht eingelassen haben / so soll alsdann / doch ausserhalb der Appellation Sachen / davon hieunten (2.) sondere Meldung beschicht / der Terminus pro circumducto gehalten werden / vnd die außgangene Citation gefallen seyn. 23. Ord. d tit. 11 §. Dnd alſo ſtehet fin. X. 1565 § So viel 115 & Vid. 1564 § So viel weiter. 30 (D) (2.) *Tit. 34 §. 5.*

(D.) So viel weiter die Appellationen betrifft / dieweil ohne daß in causis Appellationum Circumductio Termini nicht zugelassen seyn oder statt haben soll / so setzen vnd ordnen Wir / daß der 3. Vnd als sich. fin. Tit. 12. Part. 3. ad causas Appellationum nicht extendirt, oder auff dieselbigen gezogen werden soll.

Es soll auch in causis mandatorum, item Executorialium, so dann in citationibus ad reassumendum, sie seyen gleich in causis Appellationum oder simpl. qr. außgangen / circumductio termini statt haben. 24. Deput. 1600 §. Wo ſeyen. 90. & Conſulat 1591. Dnd. 77.

Von Klaglibelln und Articuln / wie dieselben in diesem ersten Termin fürbracht werden sollen.

XIII.

Ord. d. tit. 12. §. Zum andern. 7.

SO viel dann zum andern die Klag belangt / so in diesem ersten Termin der Kläger obberührter massen vorbringen soll / wollen Wir einem jeden Kläger frey gelassen vnd heimgestellt haben / dieselbe sein Klag Articuls weiß zustellen / oder (1) aber summariè fürzubringen / doch daß solche nicht mündlich sondern schrifftlich geschehe.

(1.) *Hodiè libello articulato abolito tantùm summarius Libellus exhiberi potest, vid. Notat. ad Tit. præced. §. 1.*

1. B. B. 13. 1603. in princ. & Dep. 1600. §. So soll auch. 110. & Consult. 1595. Dub. 93.

Es wären dann Sachen / darinn sine litis contestatione procedirt werden mag / in welchen / wie auch Appellationum, einem jeden frey gestellt seyn soll / entweder schrifftlich oder allein mündlich mit Repetirung der Acten oder narratorum loco libelli, vnd kurtzer angehängter Petition zu libelliren, es sey gleich terminus zu libelliren erhalten oder nicht.

2. Deput. 1600. §. Demnach. 109. & Consult. 1595. Dub. 92.

Und mögen in scriptis libellis auch wol allein narrata außgangener Proceß oder Acta repetirt, vnd denselben die Petition oder Conclusion annectirt werden.

3. Depur. 1600. §. So soll. 112. & B. B. 13. 1603. & Dub. 95.

Wann einmal in scriptis oder mündlich libellirt worden / soll hernacher ob schon der ad libellandum erhalten Termin noch nicht verflossen / oder lis noch nicht contestirt, kein variation, daß nemlich / da zuvor mündlich hernacher schrifftlich & vice versa libellirt werde / verstattet / sondern verbotten seyn.

4. R. 1570. §. Wie wol. 88.

Es soll auch hinfüro in allen Sachen es seyen simplicis querelæ, oder appellationum ein jeder Kläger oder Appellant, so seine Klag-Puncten oder gravamina zu articuliren bedacht / keine summari Klag sonder gleich alsbald dieselbe articulirter weiß anstellen / vnd in primo termino eingeben / oder aber ihm der Weg zu articuliren (2.) darnach præcludirt seyn.

(2.) *Hæc articulatio hodie prohibita. Vid. Notat. ad Tit. præced. §. 1. & infra Tit. 36. §. 1.*

5. Ord. tit. 14. §. 1.

Und sollen solche deß Klägers / auch sonsten positiones & articuli, von welchem Theil die einkommen / zuvor durch die Procuratores quotirt seyn / damit in responsionibus, so darauff folgen sollen / nicht getrirt werde.

6. Ord. d. tit. 14. §. 3.

Es sollen auch die Procuratores so viel möglich vnd die Sachen immer erleiden mögen / sich beflassen / ihre Articul einsmals miteinander fürzubringen, vnd solche Additionales Additionalium, Additionales supra Additionales, vnd dergleichen / wie bißhero beschehen zu übergeben / Vnrichtigkeit deß Proceß zu verhüten.

7. Deput. 1600. §. So sollen. 121. & Dub. 104.

Da aber einer Additionales Additionalium, auch vermittelst anderer Betheuerung vorbringen wolt / soll solches ohn Vnterscheid nicht zugelassen, sondern deren Annehmung oder Verwerffung arbitrio Judicis nach Gestalt vnd Gelegenheit der Vmbständen heimgestellt / auch keinem Procuratori solche Verzüglichkeit seins angegebene Additionales declarativos, oder andere articulos allererst ad probandum einzugeben / wann sein Gegentheil seine Dilationes probandi gehabt / noch weniger vor dessen Rotul producirt, eröffnet / vnd ihme Abschrifft communicirt worden / verstattet vnd nachgegeben werden.

8. Consult. 1585. Dub. & approbatio vis. 1586. & B. B. 13. Augusst. 1587. Dep. 1600. §. Demnach. 109. & dub. 92. circa fin.

Wo dann der Kläger also in primo termino nicht / oder auch auff andere als obgedachte zugelassene Weg libelliren wird / soll der geladene von außgangener Citation absolvirt, vnd ihme der Impetrant die deßhalben erlittene Gerichts-Kosten salvo Judiciali moderamine zu erstatten fällig ertheilt werden.

Doch soll der Kläger / im Fall da der Beklagt im Gericht nicht erscheinet / mit dieser vergeblichen Handlung vnd libelliren nicht beladen werden. (3.)

9. Ibid. §. Dieweil. 108. & dub. 91.

(3.) *Idem fecus, quia in causa principali procedendum. R. 1654. §. Würde hierauff 3c.*

Von Gewälten und Legitimation der Procuratorn.

XIV.

SO viel dann für das dritte die Gewäldte betrifft / so beeder Parthey Procuratores fürbringen / sollen dieselbe nicht ad unum actum, sondern zu der gantzen Sachen gestellt seyn / (1.) vnd anderer Gestalt vor genugsam nicht angenommen werden / auch die Procuratorn kaine Gewäldte / sie seyen dann darinnen zugleich ad punctum Executionis active & passivè constituirt, vorbringen / noch einander zulassen / bey Straff nach Ermässigung.

Ord. tit. 11 §. 8. G. B. 30. Martii 1501 § pen. Deput. 1600 §. Darwid aber ins sonderheit 4. & Consult. 1595. Dub. 49.

(1.) *Imperatoriarum Procurationum Species hodiernis moribus non usu recepta, sed generalis ad omnes & singulas tum præsentes tum futuras causas concepta prædecessoris forma, per Not. ad §. tit. 6. 1. ubi quoque illarum formula adjecta.*

Und soll ein jeder Procurator bey seinen gelaisten Pflichten seinen empfangenen Gewalt alsbald für sich selbsten mit sonderm Fleiß durchlesen / vmbständiglich ponderiren vnd erwegen / ob daran auch einiger Mangel / so er als der Rechts erfahrne bilich mercken vnd wissen soll / vnd nicht so lang warten / biß man ihn allererst durch seines Gegentheils Einreden / oder durch Bescheid darzu anreitzet / da dann der Gewalt nicht allerdings genugsam / soll er selbsten vnd weitern Gewalt bey seinen Principaln unverzüglich anhalten / mit Anregung woran der Mangel / vnd in sonderheit daran seyn / daß er vorm Beschluß einen andern vollkommenen Gewalt ad Acta übergebe / oder aber soll der Straff / wie dieselbe nach Gestalt vnd Grösse seines Unfleiß / vnd nach Ablauff solcher langer Zeit vom Cammer-Richter vnd Beysitzern ermessen wird / gewärtig seyn. 1.

Mem. Procur. 1775. §. Vnd nach dem 4. A) Mem. Jud. & Assess. 1578. §. Wann denn auch. (A a.)

(A) Vnd nach dem viel beschlossener Sachen / darauff so viel Zeit / Arbeit vnd Kostens allbereit auffgewendet / darumb vnerörtert dahinden bleiben / daß an Gewälten da man zur Relation schreiten soll / grosser Mangel befunden / so beederseits Procuratores wol leuthlich hätten sollen vnd mögen vorkommen. Demnach wird allen vnd jeden Procuratorn hiemit bey ihren gelaisten Pflichten geboten / daß ein jeder auch für sich selbst seinen empfangenen Gewalt mit sonderm Fleiß durchlesen / vmbständlich ponderiren vnd erwegen soll / ob daran auch einiger Mangel sey. *Reliquantur supra.*

(A a.) Wann dann auch daneben befunden / obwol in der Reichs-Ordnungen / auch in andern Visitations-Abschieden statuirt, vnd sonst denen Procuratorn bey ihren Pflichten geboten worden / daß sie für sich selbsten ihre empfangene Gewälde mit sonderm Fleiß durchlesen vnd vmbständlich erwegen / ob darinn einiger Mangel befindlich / vnd da derselbig in einem oder mehr Stücken mangelbahr befunden / bey ihren Principalen unverzüglich mit Anziehung deß erscheinenden Defects anhalten / daß sie fürm Beschluß der Sachen mit genugsamen vollkommenem Gewalt versehen / aber demselben bißhero wenig nachgesetzt / Soist der Herrn Commissarien und Visitatorn ernstliche Meinung / daß die Procuratores solchem nachmahls endlich nachsetzen / oder aber im Fall Sie sich hierinn nachlässig erweisen / durch Cammer-Richter und Beysitzer der gewissen Straff nach Ermässigung zugewarten haben sollen

Ebener Gestalt / so bald ein Gewalt gerichtlich fürbracht wird / soll der gegen Procurator mit dessen unbesehen vnd unerwogen / durch die Wort: Soferne genugsam: noch dergleichen Conditional Recels darüber submittiren / sondern denselben besichtigen vnd erwegen / vñ wo er ihn mangelhafft oder ungenugsam befindt / alsbald dargegen excipiren / vñ vmb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gethanem Beschluß die Referenten dasselbe durch Bescheid auffsagen / vñ die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / vnd dann der gegen Procurator diesem desto baß nachsetzen möge / sollen die Procuratorn neben ihren Gewäldten / oder derselben ingrirten Copeyen / auch ein gleichlautende Abschrifft / wie es mit andern Producten gehalten wird / davon gerichtlich fürzubringen / vnd ihrem Gegentheil herauß folgen zu lassen / schuldig seyn. 2.

R. 1566. §. Da in einiger 18 §. So bald. B. B. 6. Julii. 1579.

Und wo ein Procurator sich in Kraffi eines gemeinen Gewalts / des Original zuvor in andern Sachen einkommen wäre / einlassen wolt / soll er desselben Copey durch einen Protonotarien oder Leser collationiren fürbringen / vnd darauff die Zeit vnd Sach / da das Original einkommen / schreiben / vñ solches weiter mündlich zu vermelden unterlassen. 3.

Ord. 2 tit. 11 §. Der so er Procurat. 9 & Mem. Procur. 158 §.

(B.) Wann ein Parthey am Kayserlichen Cammer-Gericht mehr als eine Sache rechtlich schreiben hatt / und in allen Sachen ihrem Procuratorn einen gemeinen Original Gewalt / sich in denselben dessen zu gebrauchen / ingeschickt / welchen auch der Procurator bey einer Sachen gerichtlich einbringt / und zu den andern jeden davon ein gleichlautende Copey legt / damit dann in welcher der Original-Gewaldt eigentlich zu befinden / man wissen möge. So soll ein jeder Procurator, der sich solcher gemeinen Gewäldte gebraucht / auff ein jede Copey figuiren und zeichnen / in was Sachen das Original embracht werden.

Mem. Procur. 10. (B)

4. Dergleichen soll es mit Privilegien, Instrumenten vnd andern Brieffen / denn Original in andern Sachen zuvor fürbracht worden / gehalten werden.

Ord. d. §. Vnd so ein Procur.

5. Im Fall aber daß ein Procurator angezeigter Gestalt nicht genugsamen Gewaldt / doch sonst von den Partheyen sich in der Sachen einzulassen Befelch hätte / der soll auff sein erbieten Gewalt in einer bestimpten Zeit fürzubringen zum Bestand zugelassen werden.

Ord. d. tit. 12. §. Im Fall. 20.

6. Und wann die Procuratoren sich über der angebottenen Zeit ad legitimandum nicht vergleichen / sondern darüber submittiren würden / soll die Zeit / gleich wie in andern Terminen / alsbald à die oblatæ cautionis ihren Anfang nehmen vnd lauffen / vnd der jenig / so also cautionem offerirt, nicht weniger / als wann er dieselbe würcklich geleistet / in selbst angebottener Zeit sich zu legitimiren, vnd seinem Erbieten nach zukommen schuldig seyn.

Deput. 1600. §. Da ein. 70. & Conclus. 155. Dub. 14. S. B. 30. Martii. 1593. ¶ pen.

7. Wo aber einer in angebottener / oder bestimpter Zeit seinem erbieten in diesem nit nachkommen wird / so soll derselbig inmassen hiebeuor im ersten Theil vnter dem Titul: Wie Procuratores mit genugsamen Gewaldt / ꝛc. 33. verordnet ist / gestrafft werden / vnd mag alsdann in contumaciam, wie sich gebührt / den nächsten procedirt werden.

R. 1560. §. Also auch 87. Mem. Jud. & Assess. 1579. §. Darneben 17. (C)

(C) Daneben ist auch zuverwarnen / daß ein jeder selbst daran sey / damit Er auff gethane Caution genugsamen Gewaldt in genommener Zeit fürbringe / oder aber da daran Mangel erscheine / daß alsdann auch in contumaciam, wie sichs gebührt / dem nächsten verfahren werde / vnd cavens Procurator Kosten vnd Schaden zu erstatten schuldig seyn soll.

8. Jedoch ordnen vnd wöllen Wir / daß in allen denen Sachen / darinn periculum damni irreparabilis, vel annullationis sententiæ fürhanden / hinfüro cautiones nit gestattet / sondern in contumaciam alsbald procedirt, oder je gar kurtze Zeit / doch nach Gelegenheit der nahe oder weit entsessenen Partheyen ad veram legitimationem sub commination proclamatis angesetzt werden soll.

Deput. 1600. §. Weniger. 01.

9. Begeb sich auch / daß in einer Sachen / durch der Procuratorn Abkommen vom Gericht / oder aber durch derselben / oder der Partheyen Absterben / oder auch sonsten anderer Ursachen halben ferner Legitimation von nöhten / sollen die Procuratores ihres Thails die Sachen dahin richten vnd anhalten / damit unverzüglich wiederumb andere genugsame Gewäldt vnd Legitimationen zu den Actis kommen / vnd derhalben / wo von nöhten / neue Ladung ad reassumendum causam fürderlich außziehe / vnd zu solchem sich nicht erst durch gerichtlichen Beschend treiben lassen.

R. 1560. §. Da in einiger Sachen. 88.

10. Die Procuratoren sollen auch / wann sie dergleichen Ladung ad reassumendum causam einführen / dieselbe a tergo gebührlicher weiß rubriciren, vnd die Intitulatur recht darauff verzeichnen / damit nicht etwan sonsten in der Canntzey vnd Leserey Irthumb verursacht / vnd solche Sachen pro novis causis registrirt werden.

Mem. Procur. 1576. §. Man wird. pen. (D)

(D) Man wird auch berichtet / daß die Procuratores, wann Sie Ladung ad reassumendam causam einführen / sie dieselbe a tergo nicht gebührlich rubriciren, sondern auch bißweilen andern Partheyen benennt / vnd gleich ob es newe Sachen / eingeführt / welche alsdann durch verursachten Irrthumb pro novis causis in die Repertorien eingeschrieben vnd registrirt werden / dadurch der Leserey vnd Canntzey vergebenliche Mühe vnd Confusion gemacht wird. Ordnen derowegen vnd wollen die Kayserliche Commissarii vnd Visitatores, daß die Procuratores solche Ladung ad reassumendum gebührender weise rubriciren, vnd die Titulatur recht darauff verzeichnen. Da diß aber nicht geschehen / sollen Sie derowegen in gebührende Straff genommen werden.

11. Und demnach sich offt zuträgt / daß nicht allein wann man in wichtigen Sachen diffinitivè beschlossen / vnd dieselbig ad referendum übergeben / sondern auch etwan inter referendum einer Partheyen Procurator, oder die Partheyen selbst mit Todt abgehen / vnd hiernach sich die Partheyen langsam / oder gar nit zum Sachen legitimiren, dadurch auß Mangel der Constitution die Sachen unerörtert stecken bleiben / denselben Mängeln zu helffen vnd zu begegnen / wollen vnd ordnen Wir / ob gleich in dieser vorwesenden Sachen kein Citation ad reassumendum causam, vel audiendam sententiam gebetten / oder erkändt / daß nicht desto weniger die Urthail in ipsum principalem, sonderlich so für jr ne gesprochen / oder wo derselb abgestorben / dessen Anwald / als Dominum litis ergehen sollen / doch also daß nochmals dieselb Parthey / oder dero Erben in puncto Executionis citirt, vnd so fern dieselbe in gebührender

Mem. Jud. & Act. 1578. Vnd demnach. 6. (E) Deput. 1600. §. Nach dem. 73. & Dub. 37.

gebührender Zeit nicht erscheinen / in contumaciam vermög der Ordnung (2) procedirt werde / welches wie jetzt gemeldt in denen Sachen / so definitivè beschlossen / statt haben / a aber in allen andern / da nicht definitivè beschlossen / Ladung ad reassumendum außbracht werden soll. a d. § Nach dem. 73.

(2.) *Infra Tit. 30. & 5. seqq.*

[E] Und demnach sich öffters zuträgt / daß nicht allein / wann in rechtshängigen Sachen beschlossen / und dieselbe ad referendum übergeben / sondern auch inter referendum einer Parthey Procurator, oder auch die Parthey selbst mit Tode abgehet / und hernachmahlen sich die Partheyen entweder langsam oder gar nicht zur Sachen legitimiren, dadurch nicht allein die ärgste Sachen vermöge deß heiligen Reichs-Ordnung und Abschieden retardirt, sondern auch wann schon die Relation in derselben angefangen / darinn fürgeschritten / continuirt, votirt, und so weit kommen / daß die Urtheil darinn concipirt, aber gleichwol auß Mangel der Constitution und Legitimation die Sachen mit mercklichen Unkosten deß Reichs / Verlierung der Zeit und hoher Vernachtheilung der Partheyen unerörtert stecken bleiben. Demselben Mangel abzuhelffen und zu begegnen / wollen und ordnen die Kayserlichen Commissarii und Visitatores, ob gleich in diesen fürwesenden Sachen kein Citatio ad reassumendum causam vel audiendam sententiam gebetten / daß nichts desto weniger die Urtheil in ipsos Principales, sonderlich da sie für sie zusprechen / oder wo dieselben abgestorben / deren Anwäldte ergehen lassen sollen / doch daß nachmals dieselbe Parthey oder deren Erben in puncto Executionis eintr, und so fern dieselbe in gebührender Zeit nicht erschienen / in Contumaciam vermöge der Ordnung procedirt werde.

Als auch etwan ungleiche Meinung gewesen / ob dieses auff den Fall auch zu verstehen sey / da beyde Procuratorn abgangen / also ob gleich neutra ex parte jemand apud Acta, jedoch definitivè gesprochen werden möge / wollen Wir auff diesen Fall / da kein Procurator noch Parthey zu gegen / daß zu Verhütung allerhand darauß entstehenden Ungelegenheiten keines wegs zu pronunciren seyn soll. 12. Deput. 1600. §. Und damit & Dub. 78.

Wie dann ingleichem wann neben dem Principaln auch deß selben Anwaldt mit Tode verfahren / der ander Anwaldt / da er weiters zu procediren bedacht / zu forderst umb Ladung ad reassumendum anruffen und handlen / und sonsten alles wiederrechtlichen Anruffens und Submittirens sich gäntzlich enthalten soll. 13. Mem. Procur. 177. § und Procurator. 18. (F)

(F) Wann ein Procurator oder deß Parthey für der lits Contestation, oder da nach Befestigung deß Kriegs Rechtens auch ein Anwaldt mit Tode verfahren / und also kein Principal noch Procurator oder Dominus litis zugegen / soll der ander Anwaldt / da Er weiters zu procediren bedacht / zuforderst Ladung ad reassumendum außbringen und darauff vermög der Ordnung anruffen und handlen / aber sonsten alles wieder Rechtlichen Anruffens und Submittirens bey Straff nach Ermässigung sich gäntzlich enthalten.

Und sollen beeder Theil Procuratores also / wie gemeldt / in primo termino ihre Gewaldt fürbringen / und sich zu der Sachen legitimiren, es wäre dann / daß einem Procuratoren seinen Gewaldt / oder anders / so ihm in primo termino fürs zubringen gebührt / nach Verscheinung desselben allererst zukäme / in welchem Fall derselbe Procurator nicht sondere a Zeit als ad proximam nemmen / oder bitten / noch derhalben einigen sondern Recels hernach halten / sondern dieselben / so er sonsten der Sachen / vermög dieser Ordnung handeln wird / einbringen soll. 14. a Ord d. tit. § 12. Ord d. loc & B. B. d. Iulii. 1570. Add. B. B. 11 Decemb. 1590. § 2.

Also auch wann ein Procurator in bestimpter Zeit Gewaldt fürzubringen cavirt, (2.) soll er denselben intra tempus cautionis, auch neben andern Handlungen ohn sondern Recel einigen / wo er aber in solcher Zeit sonsten nichts anders zuhandeln hätte / durch sondere Recels sich zu legitimiren schuldig seyn. 15. Consult. 1585. Dub 7.

(2) *Ad hanc cautionem Actor & Appellans, quoniam in Supplicatione pro obtinendo Processibus Procuratorio in primo termino producendo jam caverunt, tit. 4. Procuratorium una cum obtento Processibus tempestive remittendi sat temporis habent: Reliqui haud admittuntur, sed ille sub praejudicio circumdilationis termini. hic vero sub praejudicio abbreviationis dilatationis ad Procuratorium in hoc primo termino producendum obligatus est. Reo autem & Appellato, si Procuratorium statim producere ipsi sit impossibile, adhuc intra 1. 2. vel summum tres Menses producendo adhuc cavere licet.* G. B. 11. Decembris 1659. § 2. *Circa ipsum vero Procuratorium hic observari potest, quod authentica vigore primo. hujus tituli & Deputat. 1600. §.* Als auch befunden. 66. *speciale ad unam tan-*

sam in Principalem & Procuratorem conceptum sufficiens erat. Ast cùm ob mortem nunc Principalis nunc Procuratoris, hujusq; frequentem mutationem sapissimè Citatio ad rea, immendum magno ac inutili sumptu non solummodo impetranda esset, sed etiam Processus cum maxime Litigantium damno protelaretur, ideò in Comitiis Anno 1654. habitis placuit. (1.) Vt Procuratoria statim ab initio quoque in haredes concipierentur. R. 1654. §. Damit auch. 90. (2.) Vt in iis Procuratori semper Substitutus adjungeretur, qui illo mortuo vel à Procuratura discedente Processum continuaret. ibid. §. Als auch weiter. 100. (3.) Vt eadem non specialiter ad unam, sed generaliter ad omnes tam præsentes quàm futuras causas activas & passivas concipi essent, ibid. §. Und demnach. 101. Et (4.) Quòd litigantes cavarent quanam clausula Substantiales necessarió hujusmodi Procuratorias inserendæ, atque in iis concipiendis certiores essent, evitarenturq; omnes disputationes ac protelationes causarum inde forsan exorituræ, ut formula in d. Comitiis conscripta futuræ Ordinationi Cameræ insereretur. ibid. jung. Deput. 1600. §. Als auch in unser. 64. Quare tum utile, tum necessarium visum fuit, istam formulam hic subjicere.

Formula generalis Mandati Procuratorii.

Ich Ends unterschriebener thue kund / und bekenne mit diesem offenen Brieff, daß für mich und meine Erben / zu Vollführung meiner an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer hievorigen / jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen / gegen wemelich die habe / und überkommen möge / jetzo zu meinem / und nach meinem Todt / meiner Erben ohnzweiffentlichen Rednern und Anwald / den Edlen und Hochgelehrten

dero Rechten auch hochbedeuts Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, und falls derselbe etwan frühezeitig mit Todt abgienge / den gleichfals Edlen und Hochgelehrten auch Hochgemelten Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, als dessen Substituirten Anwaldt / constituirt, bestellt und benennet habe / Also und der Gestalt / daß Ich zuforderst alles und jedes / was durch ihn und andere Anwäldt / oder sonsten in angezogenen Sachen / von meinet wegen gehandelt worden / ratificire, und daß darauff erregter wie auch auff dessen ödtlichen Hintritt / vorgedachter als dessen in casum mortis, substituirter Anwaldt / in allen angezogenen Sachen activè und passivè bey meinem Leben / und nach dem Todt / in meiner Erben Namen erscheinen / allerley Proceß auß: die wider einbringen / fori declinatoria, und andere Exceptiones übergeben / libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum Veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, & interesse, tertiæ diliationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern zimblichen / in Rechten zugelassenen / und mit Urtheil auffertigten Eyd / etiamsi litis decisorium fuerit, in meine und respective meiner Erben Seel erstatten / allerley Beweiß führen / beroregen alle Nohdurfft verhandeln / dieselbe einen wieder die Gegen Beweiß excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. figa & manus recognoscriren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, die selben purgiren, zu Beg- und End-Urtheil beschliessen / die zu eröffnen bitten / anhören / annehmen / darwider auch sonsten restitutionem in integrum (so von nöhten) begehren / expensas, damna, & interesse deliguiren, extraxiren bitten und dieselbe / auch was in der Haupt-Sachen taxirt und erkent / erheben / annehmen / darfür quittiren / in executionem activè proceduren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passivè da die Urtheil mir / oder respectivè meinen Erben zu wieder ergiengen / und darauf wieder mich oder meine Erben / in executionem procedirt würde / in meinem und meiner Erben Namen / alle Nohdurfft / biß zu endlicher Erörterung deß puncti executionis verhandeln / einen oder mehr Aster Anwäldt / so offt es ihnen beliebet / substituiren, revociren, auch alles und anders handlen thun und lassen soll / was ich / oder nach meinem Todt meine Erben selbsten zugegen / jederzeit handlen / thun und lassen solten / könten oder möchten. Und da mehrtemanter mein constituirter Anwaldt und dessen Substituirter / eines weitern Gewalts / dann hierinnen begriffen / bedürfftig wären / oder seyn würden / denselben will ich in mein und meiner Erben Namen / hiemit am allerkräfftigsten und beständigsten / das vermög der Rechten / und de stylo Hochbemelter Cammer-Gerichts / beschehen soll / kan oder mag / auch gegeben haben. Was nun also mehrerwehnter mein Anwald / und nach seinem Todt der Substituirte, handlen / thun und lassen werden / das verspreche ich vor mich und meine Erben / fäste / vest und unverbrüchlich zu halten / auch sie beede Anwäldte und ihre substituirte Aster Anwäldt / in mein und meiner Erben Namen aller Bürden der Rechten / præsertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben / und allerdings schadloß zu halten / bey habhaffter Verpfändung meiner jetzigen / und meiner Erben nach lassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu von nöhten seyn werden, ohngefährde. Dessen zu wahrem Urkund / habe ich dieses mit meinem gewöhnlichen Pitschaft wissentlich bekräfftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen.

Von

Von dem zweiten Termin in erster Instantz/ wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.

XV.

WJewol der Antworter in diesem Fall/ da die Sach und Klag in der Ladung bestimpt/ sich auff dieselben wol bedencken / oder seinem Anwaldt Bericht geben mag / und derwegen vermög der Rechte / auch hievor auffgerichten Ordnung (1) alsdann auff solchen ersten Termin zu antworten / und litem contestiren schuldig / dieweil aber nach Gebrauch dieses Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts bißher solches nit gehalten / und gemeinlich solchs uff den zweiten Termin geschehen/ so ordnen und setzen Wir / so fern nach Einbringung der Klage / der Antworter nicht dilatorias, oder andere Exceptiones, dadurch das Recht verhindert / oder auffgeschoben/ oder die Kriegs-Befestigung verendert wird/ fürzubringen hätte/ daß alsdann derselbig in nächster auff einkommende Klag ordentlicher oder gebettener Zeit uff diesen andern (2) Termin auff die Klag zu antwortē/ und den Krieg zu befestigē schuldig seyn soll. Ord. tit. 13. §. 2. (1) Tit. 20. §. 2. ead.

(2) *Hodie in primo termino, vid. Not. ad Tit. 11. & 12. §. 1. supra ead.*

Dergleichen so der Ayd für Gefährd durch ein oder beyde Theil erfordert / soll derselbig alsbald darauff in diesem Termin / oder darnach wann derselbige erfordert/ erstattet werden. 1. Ord. tit. 13. §. 2.

Und soll solcher Ayd / wie auch andorum & respondendorum nicht mehr in Producten, sondern mündlich im Gericht erfordert/ und offerirt werden / dann so dieselbe allein in Productis und Schrifften begert / und die Partheyen darüber in der Sachen fortfahren und procediren würden / mögen sie durch den Richter überschritten und præterirt werden. 2. G.B. 13. tobris. 1593. Dep. 1000. §. Es ist auch 125. & seq. vom. dahero/ &c. dah. 106.

Dargegen soll der Kläger nach gethaner Kriegs-Befestigung/ auch geschwornem Ayd vor Gefährde/ sein Klag/ und dieselbe/ so fern sie articulirt, anstatt der Articul repetiren. 3. Ord. tit. 13. §. 2.

Und nach dem bißher die Procuratoren in litis contestationibus je zu Zeiten viel unnothdürfftiger und überflüssiger Wort gebraucht / dadurch die gerichtlichen Audientien verlängert/ und andere Sachen verhindert worden/ wollen Wir/ daß fürhin ein jed Procurator der in diesen Sachen simpl. qr. mit nicht gesetzt/ auff die Klag antworten/ und also litem negativè contestiren will/ andere oder mehr Wort nit gebrauchē soll/ dann nemblich also: **In Sachen N. contra N. bin ich der Klag nit geständig bitte mich von derselben mit Abtrag Kosten und Schaden zu erledigē/** und mit diesen Worten soll der Krieg/ ob auch der litis contestation nicht außtrücklich Meldung beschehe/ befestigt zu seyn gehalten und verstanden werden. Dargegen deß Klägers Anwaldt nicht anders oder weiters mündlich fürtragen soll / dann nemblich also: **In angeregter Sachen repetire ich meine articulirte Klag an statt der Articul. bitte Inhalts derselben/** oder so die Klag nicht articulirt, also: **In angeregter Sachen erhole ich meine Klag.** 4. Ibid. §. 3.

Darauff dem Beklagten / im Fall die Klag articulirt, auff die Articul zu antworten / und zu gleich in beeden Fällen summarie & articulatim libelli, defensionales vorzubringen / auff nächsten Termin zugelassen werden soll. 5. Ord. ibid. §. pen.

Hätte aber der Antworter verzügliche / oder andere Exception vor der Kriegs-Befestigung fürzuwenden/ soll er solchs auff diesen zweiten Termin thun/ und hiernun handelnn/ wie hernach (3) von den Dilatorijs sonderlich gemeldet ist. 6. Ord. ibid. §. ulc. (3) Tit. 17. & 18.

Und ob wol in dem zu Speyer/ Anno M. D. L X X. auffgerichten Reichs-Abschied verordnet worden/ daß der Beklagte in diesem Termin neben seinen Dilatorien, oder andern Exceptionen, dadurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll/ auch litem eventualiter contestiren, und seine Antwort / wo fern die Klag articulirt, sampt den Peremptorialen, oder Defensionalibus einzubringen hätte/ alles zugleich/ in eventum einzubringen schuldig sein soll/ und wir also wol solche Verordnung zu Beförderung deß Proceß nicht unerspriesslich/ sondern auß wolbedächtlichen Ursachen also erfolgt zu seyn erachten können/ jedoch haben Wir auß andern 7. R. 1594. §. Es wird dann. §. & R. 1570 §. dann nach §. & seqq. R. 1594. §. wird. &c.

dern hoch bewegenden Ursachen rahtsam befunden/zu Erläuterung solcher Constitution zwischen den Sachen simplicis querelæ, vnd Appellationum ein Unterscheid zu machen.

8. Ibid. §. Setzen 63. Setzen demnach ordnen vnd wollen/ damit niemands sich übereilens zu beklagen/vnd männiglich schleunigen Rechtens verholffen/ hergegen alle Verweilung/vnd Verzüglichkeit deß Proceß abgeschnitten/daß in Sachen simplicis querelæ nach eingebrachter Klag/der beklagt in diesem Termin seine Exceptiones declinatorias, & dilatorias (3) cum eventuali litis contestatione (es wäre dann derselben nach zutragen den Fällen nicht nöhtig) einbringen / hernacher aber / wann der Gegentheil darüber nohtdürfftig gehört / vnd über solche fürgewendte Exceptiones durch den Richter gesprochen/die Klag zugelassen / vnd eventualis litis contestatio pro pura angenommen/ daß alsdann der Beklagte seine Responsiones ad libellum, da derselbe articulirt, vnd zugleich oder auff den Fall nur Libellus summarius eingeben / seine Defensionales gerichtlich fürbringen soll.

(1) *Quoad has Dilatorias alleg. R. 1570 §. Demnach setzen. 89. & seq. in usum est revocatus per Not. ad Tit. 12. §. 1. supra cod.*

9. Ibid. §. In appell. 64. In Appellation Sachen aber soll es bey obgedachter Speyerischer Reichs Verabschiedung allerdings verbleiben / vnd derselben nachgangen werden. (4.)

(4) *Vid. Not. supra ad Tit. 38. §. 4.*

Von dem dritten Termin und was in demselben gehandelt werden soll.

XVII.

Ord. cit. §. In prima. SO soll der Antworter/nach dem die Klag nach der Kriegs-Befestigung repetirt, im Fall sie articulirt, seine Exceptiones contra articulos, so fern er einige hätt/vnd zugleich seine Responsiones auff die Articul/wie auch die Klag sepe articulirt oder nicht / seine Defensionales, peremptoriales, elisivos, oder wie die Namen haben möchten / obgemelter (1) massen quotirt, fürzubringen schuldig seyn / auch das Juramentum articulorum, so fern dasselbig durch einen/oder beede Theil obgesetzter (2) Gestalt begehrt/erstattet / vnd vermittelst desselben die Articul vnd Responsiones wieder repetirt werden. (3)

(1) *Tit. 13. §.*

(2) *Tit. præced. §. 2.*

(3) *Cùm hic memorati articuli & Responsiones exceptionesq; contra has, ut & Defensionales, peremptoriales, &c. per Not. ad Tit. §. 1. supra cod. sint abrogati, patet hunc & 3. nequentes Titulos hodie nullam utilitatem habere sed Rem illorum loco ea, qua in d. Not præscribuntur, non quidem in tertio sed in primo termino prout ibidem & supra ad tit. 12. audiendum fiscum observare tenetur.*

Von Exceptionibus wieder die Articul / welcher Gestalt sie vorbracht und darauff gehandelt werden soll.

XVII.

Ord. cit. §. 1. Pap. erfind. SO viel dann die Exceptiones contra articulos belangt / dieweil man bißhero befunden / daß dieselben mehr zu Vffzug / dann auß Nohtdurfft der Sachen in Zeiten fürbracht / vnd die Urtheiler mit vergebentlicher Besichtigung vnnöhtiger Relation der gantzen Sachen bemühet worden/ wollen Wir / daß fürhin die Procuratores ohn erhebliche / anscheinliche / vnd gegründete Ursachen wieder die Articul nicht excipiren, oder so sie auß jetzt angezeigten Ursachen zu excipiren hätten / daß sie solches nicht mündlich per generalia contra, sondern in Schrifften mit untertheiliger Specification und Anzeig der Ursachen / thun sollen / bey Vermeidung der gebührlichen Straffen.

1. Ord. d. tit. §. 2. Und so also / wieder Articul Exceptiones fürbracht / soll dem Kläger frey stehen / mündlich zubeschliessen / oder aber so er will / in Schrifften zu repliciren, ein kurtze gewisse

trifft Zeit vergönt/ und sonst weitter Schrifftliche Handlung derhalben nicht zugelassen/ sonder alßbaldt nach übergebener Replication durch beyde Theil auff denselbigen/ oder nechstfolgenden Gerichtstag beschlossen werden.

Von Responsionibus und welcher gestalt darauff gehandelt werden soll.

XVIII.

Ord. tit. 12. §. 3.

DIe Responsiones betreffent/ dieweil auch derselben halben zwischen den Partheyen offtermals/ ob die genugsam/ oder nicht/ Streit fürfält/ dadurch die Sachen den Partheyen zu Nachtheil auffgehalten werden/ Wollen Wir/ daß fürhin ein jede Parthey/ oder Procurator/ auff alle Articul/ die nicht Juris, sondern facti, durch das Wort: glaub/ oder nicht glaub wahr seyn. ohn Anhang/ und sonderlich ohne die Wort: wie gesetzt/ unterschiedlich und auff ein jeden insonderheit in Schrifften/ doch salvo jure impertinentium. ꝛc. antworten soll/ (1) und so der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt/ und an dem andern Ort nicht glaubt/ soll er alßdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und wo er ihn glaubt/ unterschiedlich anzeigen/ alles vermög der Rechten und hievor auffgerichter Reichsordnung.

(1) Add. R. 1654. §. Zu welchem Ende. §. 9.

So auch jetzt angeregter gestalt/ oder sonst auffannen/ oder mehr Articul nicht genugsam respondirt, soll d ander Theil wider solche Responsiones zu excipiren, und auff welche Articul nit genugsam respondirt, unterschiedlich anzuzeigt/ alßbald nach übergebenen Responsionen od hernach in einer kurtz gewissen Zeit/ so er deßwegen zu bitten/ zugelassen seyn/ (2) (*) darauff auch ohn weittere Replication articulirender Anwald alßbald beschliessen/ und der Gegenantworter kein Zeit/ od ad proximum nit begehrt/ sonder die Sach damit im selbt Punct für beschlossen gehalt seyn/ uñ durch den Leser für einen Beschluß/ oder Submission annotirt werden/ und Erkandtnus darüber ergehen.

I. Ord. tit. ibid.

(2) Id hodie probatum R. 1654. §. Dieweiter. 41. 2 Mem Procur. 1178. §. In der Ordnung. 6.

(A) In der Ordnung beym 11. Tit. des dritten Theils ist bedächtlich gesetzt/ da jemande bey seines Gegentheil 6 Antworten unterschiedlich/ worauff als nicht genugsam geantwortet/ excipirt hätte/ daß darauff ohne weitter Replication Erkandtnus geschehen soll. Derohalben sollen die Procuratores hinfüro sich alles Replicirens bey diesem Puncto Responsionum zumahl enthalten/ und articulirender Anwald darauff entweder Exceptiones alßobalden beschliessen/ auch Gegen-Antwald keine Zeit ad proximam begehren/ sondern die Sache damit im selben Puncten für beschlossen gehalten seyn und durch die Leser für einen Beschluß und Submission annotiret werden.

(A) G. B. 6. Julii. 1579. & Constit. 1585. dub. 13. 3 Mem. Cancell. 158. princ. Ord. p. 1. tit. 42. lit. B.

Und dieweil auß Hinlässigkeit der Procuratoren der Responsion halben viel unnöttürfftig Rechtsän/ ob genugsam geantwort sey oder nicht/ beschehen/ sollen die Procuratores die Responsiones bey ihren Pflichten besichtigen und erwegen/ und darwider nicht mit Conditional-Recessen: so fern sie genugsam/ und dergleichen submittiren, noch sonsten deßhalben unnöttürfftige Rechtsän thun/ 3 darauff der Cammerrichter und Beysitzer guten fleiß und acht haben sollen/ daß deme also nachkommen/ und die Uberfahrer gestrafft werden.

2. Ord. tit. 15. §. 5.

3 G. B. 6. Julii. 1579. 3 Mem. proc. 1178. §. Derogleichen. 6. (B)

(B) Dergleichen sollen die Procuratores, wann ihnen Handlung præjudicialiter obliget und sie anzeigen/ daß die Sache sey vertragen oder zur gütlichen Handlung gezogen/ oder die Partheyen gestorben/ dieses Fürbringen nicht mit blossen Worten thun/ sondern dasselbig glaubwürdiglich bescheinen/ wie auch ebener Gestalt mit Anzeig genugsam angewendeten Fleisses geschehen soll/ wann sie die zweite oder dritte Dilation oder derselben Prorogation vermöge des Zusatz ihnen zugestellten Memorial Zeituls im 5. Welcher massen/ ꝛc. 4 (*) bitten/ oder wo sie dasselbig übersehen würden/ gebührende Straff unnachläßig gewarten/ und wo befunden/ daß ein Procurator frevenlich ohne Besichtigung und ohne Erwegung der Responsionen solches thäte/ soll er gleicher gestalt gestrafft werden.

4 De Anno 1577. (C)

(C) Welcher massen denen Procuratoren die zweite und dritte Dilatio und derselben Prorogation zu erkennen/ ist in der Ordnung part. 3. tit. 16. §. Was aber. 5. klärlich verfasset/ dieweil aber in täglicher Visitation auch in Erfahrung gebracht/ daß etliche Procuratores derselben guten Verordnung nicht nachstellen/ sondern allerhand Verzug gleichsam fürsetzlich einführen/ so sollen Cammer-Richter und Beysitzer Auffsehens thun/ daß keinem Procuratori die zweite und dritte Dilatio, noch einige Prorogation erkant werde/ es sey dann daß glaubhaffte Anzeige genugsamen angewendten Fleisses beygelegt. Im Fall aber einiger Anwald nach Verlauff der ersten Dilation einmahl ohne gepürte Zeit ad producendum Recessum erhalten hätte/ und aber darnach unterstünde allererst die zweite oder dritte Dilation zu erlangen/ weil darunter Calumnia protrahendi litis gespürt/ soll man denselben nach Ermässigung straffen.

3. Ord. tit. 15. §. 6. Begebe sich aber/ daß ein Theil/ so Gerichtlich einmahl erschienen/ und litem contestirt, über daß er Zeit darzu erhalten/ oder ihme solches mit Urtheil auffferlegt/ nicht antworten/ sondern in dem Ungehorsam erscheinen würde: Sollen alßdann des andern Theils Articul für bekandt angenommen/ und ferner darauff/ wie recht/ procedirt werden.

4. Dep. 1600. §. Führers. 122. & dub. 105. Doch soll in dem Fall/ da ein Procurator/ nach dem er Zeit ad respondendum articulis erhalten/ und ehe dieselbe verflossen/ mit Todt abgehet/ und also der Principal ad reassumendum, in dem Standt die Sach befunden/ citirt wirdt/ aber nicht erscheinet/ der jenig/ so also keinen Procuratorem apud acta hat/ einig Præiudicium confessatorum nicht zugewarten haben.

5. Mem. Jud. & Ass. 1578. §. Und so offt. 9. (D) Und so offt sich begibt/ daß man auff Articul zu respondiren Bescheidt ergehen läst/ soll allezeit die Comminatio confessatorum angehengt werden.

(D) Und so offt sich begibt/ daß man ad ulterius respondendum Bescheidt ergehen läst/ soll hinfürter allezeit die Comminatio Confessatorum angehengt werden/ bevorab dieweil itziger Zeit die Termini præjudiciales seyn.

6. Consult. 1583. dub. 9. & Mem. Ass. 1571. §. Insonder. 14. (E) Wann aber auff Responsiones ad Articulos zuhandeln Zeit angenommen/ oder durch Bescheidt præfigirt wirdt/ soll/ wie bißhero gebräuchlich nur conclusionis in Puncto, und nit comminatio sufficientiũ responsionũ verstandt und gegeben werden.

(E) In jeder von wegen der Antwortung erhaltener Zeit wird der Anhang/ ausdruck Daß die Sach in diesem Puncto für beschlossen angenommen seyn soll/ verstanden. Dabey wider die ungenugsamen respondendirende/ so wol auch die ohnnothürfftig darauff submittirende Partheyn/ die Straff der Ordnung alle weg unnachläßlig fürbehalten. Was dann diesen Puncten betreffen thut/ ist beschlossen daß hierinn die Ordnung part. 3. tit. 15. §. 3. 4. & 5. (ausserhalb daß itzt pro Termino ordinationis, Terminus præjudicialis angesetzt) und der §. In der Ordnung. 6. (*) In dem Abschiede oder Memorial der Visitationes des 1575. Jahrs præcise soll gehalten werden.

(*) *supra tit. 8.*

Von Defensionaln und Peremptorialn.

XIX.

Ord. tit. 15. §. 7. (1) *Tit. 16.* Wa dann des Antwortters Defension belangt/ nach dem vermög der Rechten solche Defensional-Articul/ so die des Klägers Articul widerwertig/ vor Eröffnung und Publication des Klägers Zeugen Sag übergeben und auch beweisen werden sollen/ und aber unterm Schein der Rechten des Orths bißweilen unnothdörffiger Verzug der Sachen gesucht wirdt/ in dem/ daß solche Defensional Articul je zu Zeiten/ so lang biß des Klägers Zeugen alle verhört/ verzogen/ und alßdann allererst fürbracht werden/ die Publication der selben Zeugen-Sag damit zuverhindern: Wollen Wir/ daß fürhin an jeder Antwortter solche seine widerwertige Defensional Articul auff diesen dritten Termin neben den Responsionibus, wie oben (1) verordnet/ übergeben soll/ und so er daß nicht thäte/ daß ihme alßdann solches fürter zuthun benommen seyn soll.

Was aber andere peremptoriales articulos antrifft/ die soll der Antwortter gleicher Gestalt auff diesen Termin sampthlich fürbringen.

1. Ord. Ibid. §. 8. Und soll sonsten solcher peremptori-exception halben gehandelt und procedirt

2. Ibid. §. penult. (2) *Tit. 30. & 31. seqq.* werden/ inmassen hiernten (2) sonderlich von peremptoriis geordnet und versehen ist.

3. Ord. tit. 15. §. ult. (3) *Add. R. 1654. §. Dobero und wann. 47. & seq.* Weiter soll auff diesen Termin/ und sonst zu jederzeit/ wann die Partheyen sich zur Beweisung anbieten/ zu beyder theiln Willen und Gefallen stehn/ alßbaldt Commissarien zuernennen/ uñ Dilationem probandi zubitten/ oder derhalben gewisse Zeit auff nechsten Termin zunehmen. (3)

Von dem vierdten Termin/ auch wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Und Erstlich von Commissarien und Commission.

XX.

Ord. tit. 16. in princ. a Mem. Jud. & Ass. 1584. §. SO nun also der Antwortter auff des Klägers Articul geantwortet/ wo dann der Kläger nicht gleich darauff/ oder sonst in scriptis neben andern Handlungen Commissarien ernennt/ Commission gebetten/ oder dilationem probandi

bandi genommen/ soll ihme das auff die sen vierdten Termin vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audienz/ wie oben (1) gesetzt/ zuthun zugelassen werden.

Es sollen auch die Procuratoren in Begehrung der Commissionen darbey anzeigen/ worauff und in welchem Puncto, und auf was Articul sie dieselbe begehren/ damit solche so viel mehr befürdert/ und die Protocolla mit Verlehrung der Zeit nicht lang durchzusuchen/ noth sey.

(A) Die Procuratores sollen auch in petendis Commissionibus gleich alsobald dabey anzeigen/ &c. per tot. ut supra.

(B) Es bezihe sich auch in puncto Commissariorum mehrmahls/ daß die Procuratores ins angezeigt/ daß die Handlung betreffe die Positional, Defensional, Additional und andere Articul, submittiren und also dem jenigen Beysitzer/ so darüber Beschaid verfassen soll/ fast mühsam und unexpedirt anderer Geschäfften verhinderlich/ demselbigen etwan in weitläuffigen Protocollen und davon wegen der Langwerigkeit sich die Procuratores offt verendern/ mer Fleiß nachzusuchen/ wann ein jeder gedienet und in was Puncten die Nomination geschehen und gehandelt worden oder gehandlet werden sollen. Demnach solchen und damit hierinn so leichtlich nicht verstossen/ zu begehren soll dem Procuratori aufferlegt werden/ dem Visitations-Abschied Anno 1559 r. Zu dem sollen. 54. (1) nachzusetzen/ und die Puncta diß fals/ wie sonsten in andern Dingen/ jederzeit in ihren Recessen zu distinguiren und nahmhafft zumachen. (1) (C)

(C) Zu dem sollen die Procuratores in ihren Schrifft- und mündlichen Handlungen ihrer Partheyen Sachen und derselben Puncten, darinn sie jedesmahl zu handlen/ unterscheidlich und wol distinguiren, damit in der Cantzley und in den Gewölben allerley Verrichtigkeiten/ so bißhero auß Confundirung derselben erfolgt/ verhütet werden.

Sie sollen auch/ wann sie gleich mündlich Commissiones begehren/ nichts desto weniger die Nahmen der vorgeschlagenen zu Commissarien auff einen Zettul eigentlich verzeichnet mit beylegen/ damit hernacher in Außfertigung der Commissionen in den Nahmen nicht geirrt oder verstossen werde. 2. Consult. 1587. dub. 19 & B. B. 13. Aug. eod an.

Da dann der ander Theil etwas dargegen zu handlen/ und wider die ernandte Commissarien zu excipiren hätt/ soll er solches in einem kurtzen hierzu genommen Termin vor den Deputaten thun/ darauff der Gegentheil auch so viel Zeit daselbsten zu replicirten haben/ und alßdann in diesen Puncten beschlossen werden/ wie oben unter dem Titul: Was vor den Deputaten, &c. 9. auch vermeldt worden. 3. Ord. d. tit. 16. §. 1. a G. B. 23. Aug. 1581. b Ord. d. tit. 16. §. 2.

Es sollen aber die Procuratoren ihre Exceptiones wider die vorgeschlagene Commissarien Schrifftlich/ darzu nicht nur ins gemein/ daß sie Gegentheil verwandt seyn/ sondern mit/ special Anzeigung erheblicher Ursachen/ die sie auch alßbald glaublich zubescheinen/ vorbringen oder sich des excipirens enthalten. 4. a G. B. 23. Aug. 1583. & Consult. eod. an. Dub. 19. b G. B. 3. Octob. 1583. & Consult. eod. an. Dub. 19. c Extract. Mem. Jud. Aff. 1579. Dergleichen. (B2)

(B2) Deß gleichen vielen vergeblichen Handlungen vorzukommen/ sollen sie hinfüro wider die fürgeschlagene Commissarien alsofern sie gemein und ohne erhebliche Ursachen/ die sie auch in specie anzuzeigen/ nicht excipiren, sondern sich dessen/ wie auch sonsten aller unnöthigen/ ungereimbten verzüglichen Receßen und Handlungen sich zumahl enthalten. a G. B. 3. Octob. 1583. & d. dub. 19.

Und so derhalben Submissiones beschehen/ soll darauff durch Cammer-Richter und Beysitzer/ damit die Partheyen hierinn durch Absterben ihrer Zeugen nicht vernachtheilet/ förderlich Bescheid eröffnet/ und dem Kläger nach Erinessigung des Gerichts/ seine Articul/ so fern die verneint/ zubeweisen Zeit bestimpt werden. 5. Ord. tit. 16. §. 1. Vis. 1564. §. (C) Es ward für beschwerlich. 14 (C2)

(C) Es wird auch für beschwerlich angesehen/ daß in puncto Commissariorum, die Bescheide nicht förderlich erfolgen/ und bey weilen immittelst die Zeugen Todes verfahren/ dadurch die Partheyen ihrer Sachen Beweisung verlustig werden. Derowegen sollen Cammer-Richter und Beysitzer hinfüro in diesem ein fleissig Auffmerckens haben/ daß solche Bescheide/ so viel möglich/ unverzüglich gefordert/ auch in den Extraordinar Räthen erledigt werden. 6. Dep. 1557. §. Wirtemb. 17.

Wann aber die Commissarii, und Commission, auch prima dilatio probandi hinc inde bewilligt und zugelassen/ soll der Richter zu Fortsetzung der Commissarien Jurisdiction gleich alßbaldt mündlich Bescheidt/ ungefehrlich mit den Worten: Ist erkandt: darüber ergehen lassen.

Und dieweil an solchen Commissarien, so durch Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten verordnet werden/ nicht weniger/ dann am Richter gelegen/ So ordnen Wir/ daß hinfürter niemandts/ er sey was standes er will/ zu Commissarien verordnet werden soll/ er sey dann darzu für tüglich und geschickt erkandt und geachtet. 7. Ord. tit. 16. §. 3.

Wann auch gegen den fürgeschlagenen Commissarien exceptiones fürgewendt/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer ex officio nicht leichtlich andere entsetzen/ sondern Commissarien verordnen. 8. Mem. Jud. & Aff. 1601. Wann von Partheyen. (D)

(D) Wann von Partheyen zu Abbrung der Zeugen Commissarien fürgeschlagen/ gegen denen Exceptiones non relevantes fürgewandt/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer ex officio mit leichtlich andere ermessene Commissarien verordnen/ wie sie ohne das in dem der Gebühr sich wissen zu halten.

9. Da auch erhebliche Exceptiones nicht wider alle fürgeschlagene Commissarios vorbracht/ sondern einer allein auß denselben/ omni exceptione maior und tauglich befunden/ wollen Wir/ daß der jenig/ so tauglich ermessen worden/ allein deputirt werden soll/ und wo es je also sonderer Ursachen halben beschaffen/ daß für nothwendig erachtet/ oder der Principal selbst andere mehr/ beneben dem einen übrigen/ zuvernennen Zeit bitten würde/ soll in solchem Fall nicht die Commination præclusionis viz probandi, sondern dieses einigen Deputandi angehängt werden.

Dep. 1600 c. 17. & dem. 126. & dub. 109.

10. So sollen auch fürhin die Procuratoren des Cammergerichts sonderlich die jenigen/ so sonsten mit viel Sachen beladen seyndt/ wie auch die Protonotarien, Notarien und Leser/ auch andere dergleichen Personen/ inmassen oben im ersten Theil (2) weitter verordnet/ zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen/ sondern ihren Sachen/ Partheyen und Aemptern am Gericht außwarten.

Ord. cit. 16. §. 5. (1) Tit. 41. §. vlt.

11. Und demnach zu Zeiten die Stände und andere Partheyen ihre Brieff und Siegel/ oder andere schrifftliche Urkunden/ nicht ohne sondere Gefahr über Landt schicken/ bevorab/ da sie weit entsessen/ in welchem und andern special-Fällen dann die beschriebene Recht und gemeine Practick zulassen/ die Commissiones in meliori forma, dem beweisenden Theil mitzutheilen: Alß wollen Wir/ daß Cammer-Richter und Beysitzer in obberührten und andern sondern Fällen/ als da Saal- und Lehenbücher / oder Documenta ex archivo publico, so man besichtigen soll/ zu produciren, oder da die Siegel und Handschrifft durch Zeugen/ im Fall sie nicht recognoscirt werden solten/ zubeweisen/ und was dergleichen Umbständt mehr/ dem probirenden Theil zu gutem gebettene Commission in meliori forma erkennen sollen/ doch daß die Procuratorn/ wann sie solche Commissiones bitten/ in ihrer petition oberzehlte oder dergleichen Fäll und Ursachen allegiren und anzeigen/ oder da solches nicht geschicht/ soll ihnen die Commission in meliori forma nicht erkendt/ sondern abgeschlagen werden.

Vis. 1571. §. Mit was Gefahr. 6 (E) & R. 1576 §. Mit was §. Mem. Jud. & Act. 1578. §. Daß hierzu. 16. (F)

(E) Mit was Gefahr bey diesen untreuen Zeiten die Stände und andere Partheyen ihre Brieffe und Sigel oder andere Schrifftliche Urkunden über Landt schicken/ zuvorab da sie weit entsessen/ ist iederman kündig. Sintemahl nun in solchen und andern special Fällen die beschriebene Rechte und gemeine Practiqve zulassen/ die Commissiones in meliori forma dem beweisenden Theil mitzutheilen/ Als wird für billig ermessen/ wie Wir auch hiemit statuirt haben wollen/ daß Cammer-Richter und Beysitzer in obangeführten und andern sondern Fällen/ als da Saal- oder Lehen-Bücher oder Documenta ex Archivo publico, so man besichtigen soll/ zu produciren, oder da die Siegel und Handschrifften durch Zeugen/ im Fall sie nicht recognoscirt werden solten/ zubeweisen/ und was dergleichen Umbstände mehr/ die dem probirenden Theil zu gutem gebettene Commission in besserer Form erkennen sollen.

(F) Und dieweil die Commissiones wie herkommen/ zu Zeiten ad simplicem petitionem Procuratorum in pleniori forma, schrifftliche Urkunden zu translumiren erkennt worden/ und aber zuvor im Visitations-Abschiede Anno 1573. §. Mit was Gefahr. 6. Und Raths-Abschiede 1576. §. Mit was Gefahr. 15. klar und lauter geordnet/ in welchen Fällen die Commissiones in meliori forma erkennt werden sollen. So lassen es die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores bey der Disposition solcher nechst angezogener Abschiede/ daß denselben nachgesetzt/ bestellt/ doch daß die Procuratores, wann sie Commissiones in optima forma bitten/ in ihrer petition pro Commissione oberzehlte Fäll und dergleichen Ursachen allegiren und anzeigen sollen/ oder da solches nicht beschicht/ soll ihnen die Commissio in meliori forma nicht erkennt/ sondern abgeschlagen werden.

12. Wir erklären auch und wollen/ daß hinfüran potestas transumendi, nicht in denen Commissionibus, so in communi, sondern die in meliori forma außbracht/ verstanden werden soll.

Dep. 1600. §. Wir erklären. 128. & dub. 111.

13. Da in contumaciam non comparentis so fern procedirt, daß Commission in der Sachen erkendt/ wollen Wir auß erheblichen Ursachen/ daß parti contumaci einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren nicht vorbehalten/ sondern in sententia außgelassen werden: jedoch soll auff solchen Fall der Commissarius den Gegentheil zu dem actu productionis zu citiren, oder da er selbst einen Adjunctum ernennen/ und denselben zu adhibiren begehren wirdt/ solchen auffzunehmen schuldig seyn.

Dep. 1600. §. Da in Contumaciam 129. & dub. 112. Ibid. §. Jedoch. 130 & dub. 113.

Und

Und demnach dieser Zeit von wegen der grossen menge und überhäufften Sachen/ die Gerichtliche Proceß gantz verzüglich gemacht/ die Partheyen und Procuratores zu ihren hochnöthigen Bewaisungen/ sonderlich zu Abhörung ihrer Zeugen fast langsam kommen/ ja etliche viel Jahr daran verhindert werden/ dahero erfolgen kan/ daß immittelst die alte/ erlebte und schwache Zeugen mit Todt abgehen/ dadurch die Partheyen/ so etwan gerechte Sachen haben/ sich derselben Verlust zubefahren/ derhalben verordnen Wir/ daß die Procuratoren/ da ihre Principalen alte oder schwache Zeugen/ deren Absterben zubesorgen/ fürzustellen hätten/ derwegen umb Commission ad futuram rei memoriam, auff benandte/ unverdächtige und sonsten qualificirte zu Commissarien, neben Eingebung ihrer probatorial Articul, auch Nahmen/ Alterthumb/ Schwachheit und anderer Requisiten, so bey den Zeugen in solchen und andern in Rechten sonderlich versehenen Fällen nöthig/ etiam lite jam inchoata & pendente, ungeacht daß man hernacher ordinaria via zur Bewaisung gelangen mag/ supplicirn, und solche supplicationes nach der Audienz coram Deputatis vorbringen mögen. 14. Mem. Jud. & Assess. 1585. §. Lexisch. 16. (G)

(G) Letzlich demnach dieser Zeit die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß von wegen der grossen Menge der überhäuffen Sachen die Gerichtliche Processe gantz verzüglich gemacht/ die Partheyen und Procuratores zu ihren hochnöthigen fürhabenden Beweißthumben sonderlich zu Abhörung ihrer Zeugen gantz langsam kommen/ ja etliche viel Jahr daran verhindert werden/ dahero erfolget daß immittelst die alte erlebte und schwache Zeugen mit Tode abgehen und dannoch die jenigen Partheyen/ so eine gerechte Sache haben/durch Absterben ihrer Zeugen der Sachen verlustig seyn müssen/ derohalben wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores hiemit geordnet haben/ daß die Procuratores, da ihre Principalen alte oder schwache Zeugen/ deren Absterben unbesorgen/ fürzustellen hätten/ derowegen umb Commission ad futuram rei memoriam auff benandte unverdächtige und sonsten qualificirte zu Commissarien neben Eingebung ihrer Probatorial Articul, auch Alter/ Nahmen/ Schwachheit und anderer Requisiten in solchen und andern in Rechten sondern versehenen Fällen/ pendente lite supplicirn, und solche Supplicationes nach der Audientz coram Deputatis fürbringen mögen. Darauff auch ihnen/ da praesens periculum in mora die gebetene Commissiones zum förderlichsten/ inmassen sonsten dergleichen Commissiones ad rei memoriam im Rath extrajudicialiter supplicando, etiam parte altera absente & non audita auffgebracht werden/ erkant werden sollen. a Dep. 1600. §. Es sollen ausg. 125. & dub. 106.

Doch da Gegen-Anwaldt darwider etwas erhebliches einzuwenden hätt/ soll ihme davon Abschrifft/ aber keine längere Zeit/ dann vierzehen Tage/ oder zum längsten vier Wochen ohn alles prorogiren seine Gegen-Notturfft/ auch coram Deputatis einzubringen/ praejudicialiter verstattet werden/ a und dieweil in diesem Fall periculum in mora, soll den Procuratorn hiermit auffgelegt und befohlen seyn/ bey Vermeidung ernstlicher Straff solchem nachzukommen/ und einander mehr Zeit nicht zuzulassen noch zubitten/ doch dem Richter hierinn nach vorfallender Gelegenheit ein anders nachzugeben/ nichts benommen sondern freygestellt. 15. Mem. Jud. & Ass. 1585. §. Doch da pen. vid. p. 1. tit. 93. lit. F. a Dep. 1600. §. Wann judicialiter. 83. & dub. 111.

Da aber praesens periculum in mora, sollen (inmassen sonsten dergleichen commissiones ad rei memoriam im Rath extraiudicialiter supplicando, etiam altera parte absente, & non audita auffgebracht werden) die gebetene Commissiones, oder was sich sonsten nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen gebührt/ zum förderlichsten erkendt werden/ a darumb auch die Leser verhoffen sollen/ daß dieselbe Acta und Protocolla alßbaldt am Beschaid-Tisch in Sabbathinis oder sonsten den nechsten extraordinarie, wie die Supplicationes, so im Rath einbracht/ ad expediendum übergeben werden. 16. Mem. Jud. & Ass. 1585. §. Lexisch 16. supra lit. G. a d. §. Doch da pen.

Da im Sachen/ so am Cammergericht nicht am Anfang/ extraiudicialiter umb commissiones ad rei memoriam angesucht wirdt/ sollen die Procuratores bey den Narratis der Supplication alle mahl mit klärlichen Worten nach gantz treuen eingeholten wahren Bericht vermelden/ daß die ermandte zu Commissarien ihren Principalen mit keinen Diensten/ Rathen/ Pflichten/ Eyden/ Subiection oder Landtsässigkeit/ noch sonsten in andere Wege/ so zum Verdacht Ursach geben möchten verwandt/ darauff mögen alßdann die vorgeschlagene zu Commissarien periculo partis impetrantis (Sintemahl der Gegentheil nicht zugegen/ noch vorgehört wird) zugelassen und die Commission erkendt werden. 17. Mem. Jud. & Ass. 1579 §. Die Kayserl. 12. (H) & Mem. proc. cod §. Da sie auch. 3. (I) a Mem. Jud. & Ass 1578. §. Darer anbringen. K.

(H) Die Kayserl. Commissarii und Visitatores wollen auch auß wolbedachten Rechtlichen Ursachen hiemit befohlen haben/ wann jemandt umb Commissiones ad futuram rei memoriam suppliciert und darumb etliche zu Commissarien ernannt/ daß die Procuratores bey den Narratis supplicationis allemahl mit klärlichen Worten nach genugsamen eingeholten wahren Bericht vermelden sollen/ daß solche Ernandte ihren Principalen mit keinen Diensten/ Räthen/ Pflichten/ Eyden/ Subjection oder Landsässerey/ noch sonsten verwandt. Darauff mögen alsdann die vorgeschlagene zu Commissarien periculo impetrantis partis, sintemahl der Gegentheil nicht zugegen noch angehört wird/ expresse zugelassen/ und die Commission, im fall dieselbig sonst statt haben solte/ erkendt werden.

(I) Da sie auch umb Commission ad rei memoriam suppliciren, sollen sie nach flissiger eingenommener Erkündigung bey der Supplication in specie anzeigen/ ob die Ernandte zu Commissarien ihren Principalen mit Diensten/ Räthen/ Pflichten/ Eyden/ Landsässerey oder sonst verwandt oder nicht/ damit keine Partheyliche zu Commissarien in Abwesen des Gegentheils fürgeschlagen/ und der Herr Cammer-Richter sich darauff der Gebühr mit Verordnung der Commissarien, doch periculo Impetrantis, zuverhalten wissen möge.

(K) Unter andern ist auch bey dieser Visitation fürbracht/ daß in Commissionibus ad memoriam zu Zeiten Commissarii fürgeschlagen / die der erlangenden Partheymit Subjection und sonst in andere Wege verwandt und zugethan seynds. Dieweil dann hierdurch die Partheyen in Examinibus leicht können vernachtheilt werde: So sehen die Kayserl. Commissarii und Visitatores für ein hohe Nothurfft an/ daß in diesem die Bescheidenheit gehalten und gebraucht/ daß auff die jenige/ so einiger impertinenten Partheyen unterthan wären/ oder derselben mit Diensten oder sonst in andere Wege/ so zum Verdacht Ursach geben/ zugethan/ nicht erkandt/ sondern wenn dieselbe Partheyunpartheyische und unverdächtige Personen fürschlagen würde/ in Erkennung solcher Commissionen die Rechtliche Gebühr unabgeschnitten seyn solte.

Wann nun solche oder andere ordinariæ Commissiones zu Abhörung der Zeugen erkendt/ soll in Verfertigung derselben bey der Cantzley den Commissarien samptoder sonders neben andern auch anbefohlen werden/ dem Gegentheil zu wegen geraumer Zeit zubestimmen / auch Nahmen der Zeugen zufertigen / dieselbe mit gebührendem Fleiß auff die zugefertigte Articul und einbrachte Fragstück/ was und so viel derselben zuläßig/ zufragen/ dann auch selbsten/ was die Zeugen außgesagt/ nicht weniger als den Notarien beym Eydt auffzulegen/ bey sich in aller gehaimb biß die Attestationes eröffnet/ zubehalten.

.18 Mem. Jud. & Ass. 1579. §. Wann auch. 13. (L)

(L) Wann auch solche oder andere/ &c. *Relegatum supra.*

19. Vis. 1684. Als auch ferner. 2. (M)

Als sich dann offtermals zuträgt/ daß zu der Zeit/ da die benante Zeugen producirt und schweren sollen/ der Gegentheil contra Commissarium ad perpetuam rei memoriam tanquam tuspectum excipirt, und von seinem Proceß ad judicem competentem appellirt, Inmittels aber ehe die Appellation außgeführt / die Zeugen einen Todtsverfahren/ mit höchstem Nachtheil der impetrirenden Partheyen. Hierumb statuiren und setzen Wir/ daß unangesehen eingewendter Appellation nichts desto weniger der Commissarius à quo, mit der Verhör der Zeugen zu vollfahren und solch Examen der Gebühr nach/ zu vollbringen Macht haben soll.

(M) Als auch ferner angereg/ daß sich offtermahls zutragen soll/ daß an diesem Kayserl. Cammergerichte Extrajudicial-Commissiones zeugen ad perpetuam rei memoriam zuverhören durch Supplicationes angesucht/ die auch erkandt worden/ aber zu der Zeit da die benandte Zeugen producirt und juriren sollen/ der Gegentheil contra Commissarium tanquam suspectum excipirt und von seinem Proceß ad judicem competentem appellirt und den solche Appellation viel Jahr rechthängig verblieben/ da zwischen ehe und zuvorn dieselbe mit Recht außgeführt/ die erlebte alte betagte Zeugen der producirenden Partheyen zum hohen Verlust und Schaden mit Tode abgehen und sterben. Hierauff statuiren und ordnen Wir/ daß unangesehen eingewandter Appellation nichts desto weniger der Commissarius à quo mit der Verhör der Zeugen zu vollnfahren und solch Examen der Gebühr nach zum Ende zubringen macht haben/ und solche Anordnung gleichfals in Sachen streitiger Possession, darinn die Zeugē allein ad informationem Judicis verhört/ ebenmessiger gestalt gehalten werden soll.

20. Ibidem.

Solche Verordnung soll auch in Sachen strattiger Possession, darinn die Zeugen allein ad informationem Judicis verhört/ ebenmessiger Gestalt gehalten werden.

21. Mem. Jud. & Ass. 1579 §. Dieselben. 14. (N)

Da dann die Commission ad rei memoriam verrichtet/ soll der Commissarius beeder Notarien beschriebene Protocolla in ihrem Beywesen verpitschiren/ und neben dem verschlossenen Rotulo an Unser Kayserl. Cammergericht zuverwahren überschicken/ welches alles der Commission bey der Cantzley einzuverleibē/ damit solche Kurtzeschafften keinem Theil ohne Erkandtnus/ auß den Protocollen etwan darnach zuleschen oder sonsten zutheil werden mögen.

(N) Derohal

(N) Derohalben in dem Fall/ da die Commission ad rei memoriam verrichtet/ ꝛc. *per tot ss sqq.*

Die Procuratorn sollen auch hinfüro/ da sie Commissiones ad perpetuam rei memoriam extrajudicialiter außbracht/ die verfertigte Rotul nicht Gerichtlich/ sondern den Lesern in der Lesercy zuverwahren und zu registriren übergeben/ und von denselben gebührliche Urkund nehmen. 22. Mem. prot. 1580. §. Die Procuratoren. 1. (O)

(O) Die Procuratores sollen auch hinfüro/ da sie Commissiones ad memoriam extrajudicialiter außgebracht/ die verfertigte Rotuli nicht Gerichtlich/ sondern denen Lesern in der Lesercy zuverwahren/ und zu registriren übergeben und von denselben gebührliche Urkund nehmen.

Wann aber solche Rotul oder Attestationes wieder auß der Lesercy supplicando begehrt/ Sollen dieselbe auff bloſſe narrata nicht gefolgt werden/ sondern der Supplicant zu Verhütung allerhand dißfals entstehender Gefährligkeit schuldig seyn/ von dem Richter da dieselbige Sach zu Recht verfangen/ einen Schein fürzubringen/ daß die Sach anhängig gemacht/ und man der Attestationum bedürfftig/ oder aber daß der Gegentheil selbsten damit zufrieden sey. 23. Dep. 1600. §. Die andern. & dub. 10.

Von Dilationibus probandi, und was sonst ferner in diesem vierdten Termin gehandelt werden soll.

XXI.

WAs dann die Dilationes probandi, und Prorogationes derselben antrifft/ sollen dieselbe nach gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemeſſiget/ und hinfürter keinen Procuratorn secunda, oder tertia dilatio absque causæ cognitione, und Anzeig genugsams fleiß gegeben werden. Nemlich/ der gestalt/ daß/ wann berührte Dilationes vor Verflieſſung der ersten oder andern gebetten/ dasselbe mit Anzeig/ und [a] special-Vermeldung der Verhinderung beschehen/ und darauff/ ob gleich die Verhinderung nicht beschienen/ die Dilationes mitgetheilt werden sollen. Aber ein solche general Anzeig und gemeine Ursach; nemblich die Commission habe über angewendten Fleiß in prima vel secunda dilatione nicht verricht werden können/ oder dergleichen/ soll für genugsam nicht gehalten/ jedoch dißfals allein der Recess/ als unförmblich/ mit vorbehaltener Straff nach Ermeſſigung gegen die Procuratorn verworffen/ aber via probandi, oder ulterior dilatio darumb nicht abgeſtrickt werden. Ord. tit. 16. §. Was aber. [a] G. B. Jul. 1577. & Erläuterung Collegii. 1577. §. Also dann §. Welcher. A) [b] G. B. 13. Dec. 1591. §. 2. [c] Dep. 1600. §. Nach dem. 13. [d] d. d. §. Nach dem 13. & dub. 11.

(A) Was den §. Welcher massen/ ꝛc. 20. (*) anrifft/ der wäre also zustellen/ nemblich wann die Procuratorn 2. oder 3. Dilationem probandi vor Auß gang der 1. oder 2. bitten würden/ daß dann dieselbe auff ein zimbliche Anzeig/ wie bißhero bräuchlich gewesen gegeben/ da aber solches Begehren nach Verflieſſung vorgehender Dilation beſchehe/ nicht anders dann mit Vorbringung und Bescheinung erheblicher wichtigen Ursachen fürgefallener Verhinderung erkendt werden sollen. (*) Mem. Jud. & Act. 1577. §. (B)

(B) Welcher massen denen Procuratorn die 2. und dritte Dilatio probandi, oder auch derselben Prorogation zu erkennen/ iſt in der Ordnung p. 3. tit. 16. §. Was aber. 5 lauter genug versehen. Dieweil aber in jetziger Visitation auch erfahren/ daß etliche Procuratores derselben guten Verordnung nicht nachsetzen/ sondern allerhand Verdrüglichkeit vorsetzlich einführen/ so sollen Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzer gut Auffsehens thun/ daß keinen Procuratori die 2. oder 3. Dilatio erkent werde/ es sey dann glaubhaffte Anzeig genugsamen angewandten Fleiſſes beygelegt. Im Fall aber einiger Anwald nach verlauff der ersten Dilation einmahl begehrte Zeit ad producendum Rotulum erhalten hätte/ und aber darnach sich unterstünde/ die 2. oder 3. Dilation zubitten/ weil darunter calumniosa protelatio geführt/ soll man denselben nach Ermäſſigung straffen und sein Begehren abschlagen. Mem. Jud. & Act. 1577. §. Wie aber. Ord. sup. prolat. 8. 2. §. Was den. 1.

Wann aber angeregte Dilationes nach Außgang vorgehender Dilationen begehrt werden/ Sollen dieselbe anders nicht/ dann auff glaubhafften Schein genugsamen angewendten Fleiß und [a] vorgefallener Verhinderung erkandt werden. 24. Vis. 1558. c. 6. Dieweil sich. [a] Mem. Jud. & Act. 1. 61. §. Auch. Urthen. (C)

Es sollen auch die Procuratorn/ so viel an ihnen/ allen Fleiß fürwenden/ damit in erkandten Dilationen ihrer Partheyen Beweisung vollführet/ und dißfals kein Verſäumnus und Fahrlässigkeit begangen/ [a] von ihnen auch solche Dilationes, wie auch die erkandte Commissiones, fürderlich auff der Canzley genommen und gelöſt werden. [a] Mem. Jud. & Act. 1. 61. §. Auch. Urthen. (D)

(C) Dieweil sich auch befunden/ daß die Procuratores in Fällen/ da ihren Partheyen prima vel secunda Dilatio probandi und zu denselben die Commissarii und Commissiones durch Bewilligung ihrer Gegentheile zugelassen; auch durch den Herrn Cammer-Richter und Beysitzere erkandt werden/ solche Dilationes manchmal ohne Fürwendung einiges Fleiſſes/ ja auch zu Zeiten laſſen/

Als 1557. §. So dann sollen. (E)

unterlöst der Commissionen auß der Cantzley / also verstiessen lassen / und alsdann erst umb fernere 23. Dilation und Commissiones anruffen / welches nicht allein der Sachen und Partheyen wehrender / sondern auch zu Verhürung darauß folgender Disputationen und Nichtigkeiten / fürnemblich aber damit im Fall der Rechtfertigung quarta Dilatio cum debita solennitate Juris möge gebetten und erhalten werden / keines wegs zu gestatten / so sollen gedachte Procuratores fürohin allen Fleiß fürwenden / auff daß in erkandten Dilationibus ihrer Partheyen Beweisung der Gebühr geführet / und dißfals kein Versaumbnus oder Fahrlässigkeit begangen werde. Da auch hierüber einer oder mehr die erhaltenen Dilationen ohne angewendten Fleiß also früher gehen lassen würde / soll es der Herr Cammer-Richter und Beysitzere ungestrafft nicht passiren lassen.

(D) Deßgleichen als weiter fürbracht / wie zu Zeiten die Procuratores in ihrer Partheyen Sachen Commissiones und Commission erhalten / und aber gebettene zuertheilte nothwendige Processus alsobald darauff nicht außbringen / sondern 1. 2. vel tertiam Dilationem Ihren Principalen und Partheyen zu mercklichem Nachtheil verstiessen lassen / wo dann Cammer-Richter und Beysitzer dieses hinlässiger oder vorseßlicher weise beschehen seyn vermercken / sollen sie Inhalts der Ordnung hierinn mit Ernst gebührliche Einsehen thun.

(E) Sodann sollen sie auch jedesmals in angesetzten oder angenommenen und erhaltenen Terminen, wie sichs gebühret handlen / und nicht biß auff das contumacien warten / deß gleichen auch nicht erst nach dem contumaciren auß unerfindlichen und sonst unerheblichen Ursachen noch weiter Zeit / und also einen Terminum umb den andern bitten / 1. 2. vel 3. Dilationem probandi nicht vergeblich verstiessen lassen / sondern die Commissiones zeitlich auß der Cantzley nehmen / damit sie nicht zu Zeiten genöthigt quartam Dilationem auß unbegründeten Ursachen zubegehren.

3. Mem. Als 1579. §. Damit von wegen. pen. (F)

Und damit Cammer-Richter und Beysitzer nicht noth haben / jederzeit Nachfrag zuthun / Wann und zu welcher Zeit solches beschehen / und sonsten vergebliche Submissiones gespart werden / Sollen die Protonotarien und Notarien / wann die Commissiones und Dilationes verfertigt seyen / in margine protocolli jederzeit verzeichnen.

(F) Damit von wegen Sollicitirung der Attestationen und erkandter Commissionen etwan vergebliche Submissiones und Beschwerd erspahrt / sollen zu mehrern und gewissern Bericht / die Lectores in margine der Protocollen, wann die Procuratores umb die Attestationes angehalten / auch die Protonotarii und Notarii, wann dieselbige und die Commissiones verfertigt / verzeichnen.

4. Imp. 1600. §. Alsdann 117. & Dub. 110.

Wann in puncto Commissionis und primæ Dilationis probandi bey Lebzeiten der Procuratorn plenè submittirt worden / sollen dieselbe / ob gleich des Gegentheils Procurator abgangen / dem gegenwärtigen / so solche gebetten / erkendt / auch dieselbe / wie auch folgende Dilationes, und prorogatio quartæ, weniger nicht / als ob der Gegen-Anwaldt nicht abgangen / lauffen / und gebetten / zugelassen und ertheilet werden.

5. G. B. 13 Decemb 1593. §. 2 Dep 1600. §. Ob wol 131. & dub. 115. (1) Hallpart. 3. t. 16. § 3. & d. §. 5.

Ob wol in voriger Unser Kayserl. Cammergerichts Ordnung / (1) der ersten dreyen Dilationen prorogatio zugelassen / jedoch dieweil befunden wird daß die Beweisung hierdurch sehr auffgezogen / so wollen Wir daß hinfüran kein Dilation, als allein quarta, mit der es vermög und Inhalt gemeiner Recht zuhalten / prorogirt noch derselben prorogation gebetten werden soll.

6. Dep. 1600. §. Auch soll ins künfftig. 133. & dub. 116.

Begeb sich auch / daß erst nach verflossenen Dilationen, oder nach dem die angesetzte Zeit ad producendum rotulum fürüber / die Zeugen beaydigt / soll solches Examen seiner fundtlichen nullität halben nichts geachtet noch attendirt werden. Wann aber in wehrender Dilation, bevor ab wann kein ferner Dilation statt haben kan / die Zeugen beeydigt / ob sie gleich erst nach Verflussung derselben examinirt werden / sind die Zeugenwar, er nichts desto weniger vor krafftig gehalten werden.

7. Extract Mem. Jud & Als 1579. §. Und dieweil. pen. (G)

So viel die Clausul: *Exclusis feriis* belangt / soll dieselb allein von den Majoribus feriis, da ein gantze Wochen / oder darüber kein Gericht gehalten wirdt / verstanden werden.

(G) Und dieweil sich der Clausul halben: Exclusis feriis; etwan Streit erregt / als soll diesem zubegegnen solche Clausul allein von den Majoribus feriis, da eine gantze Wochen oder darüber kein Gericht gehalten / verstanden werden.

8. Consult. 1585. dub. 15. & approb eiusd. Visitatorum. 1586.

Wann auch hinfüro ein Parthey / nach dem sie ein lange Zeit in puncto Commissionis gehandelt / primam, secundam, auch etwa tertiam dilationem probatoriam erhalten / nachgehendts / dannoch productioni Testium renuncirt, damit die Sachen offtermals lange Zeit auffgehalten werden / wo fern dann solches vorthalhafftiger weise geschicht / so sollen solche Partheyen in pœnam temerè retardatæ litis auch ex officio condemnirt werden.

Ebenes

Ebener massen/ im Fall einiger Procurator, nach verlauff der ersten oder andern Dilation einmahl Zeit ad producendum Rotulum gebetten oder erhalten hätt/ und aber darnach unterstünde allererst die andere oder dritte Dilation zubitten/ soll derselb nach Ermessigung gestrafft/ und ihm sein Begehren abgeschlagen werden. 9. Mem. Jud. & Act. 1570. §. Weiters ordinat. 40 circa fin. supra lit. B.

Damit auch im bitten vierdter (2) Dilation cum solennitate legali, aller Verdächtlichkeit desto mehr begegnet werde/ sollen die Procuratores, so quartam Dilationem bitten wollen/ solches intra tertiam dilationem zuthun schuldig seyn/ oder sonsten glaublich Anzeig genugsamen angewendten Fleiß fürbringen/ und wo demselben nicht gelebt/ alßdann der Recels mit vorbehaltener Straff verworffen werden. 10. R. 1594. §. Nicht weniger. 53.

(2) *Hodie hæc quarta abrogata, sola secunda sit cum causæ cognitione, & tertia cum solennitate legali.* R. 1654. §. Den Punctum. 50.

Dieweil auch ohne das sich nicht gebührt/ daß ad producendum speciale mandatum præstandi juramenti quartæ dilationis besonder Zeit gebetten werde/ Sollen die Procuratorn viel weniger alternative Zeit ad producendum rotulum, oder in eventum special Gewaldt ad præstandum juramentum quartæ dilationis vorzubringen/ bitten/ sondern entweder/ da das Examen testium allberait verricht/ allein Zeit den Rottel einzubringen bitten/ oder auff den Gegenfall/ und da solches ihre Principalnotturfft erfordert/ quartam dilationem, und sich ad Juramentum zuzulassen begehren. 11. Consult. 1583. dub 1. & B. 3 Octob. eod anno.

In allwege aber sollen sie/ wann sie quartam dilationem bitten/ darneben genugsam special Gewaldt/ da anders ihrem gemeinem Gewaldt/ solche Clausul nicht einverleibt/ bey Verwerffung des Recels und Straff der Ordnung gleich alßbaldt mit einlegen. 12. Mem. Jud. & Act. 580. & Zu Resolution. 7. M) & N. D. 20. Jun. eod. anno

(H) Zur Resolution des vierdten Punctten soll man durch Gemeinen Bescheidt die Procuratores warnen/ da sie 4. Dilationem cum solennitate debita bitten wollen/ daß sie darneben special-Gewälte/ da sonsten solche Clausul Ihrem Gemeinen Gewalt nicht einverleibt beylegen/ oder aber der Recels mit vorbehaltener Straff der Ordnung verworffen werden soll.

In Erkannung einer Dilation pro omni, soll man sich den gemeinen Rechten und Scylo gemäß erzeigen/ und einen vor dem andern hierinnen nicht beschweren. 13. Mem. Jud. & Act. 1576. §. Man kompt. 6. (I)

(I) Man kompt auch führer in Erfahrung/ daß bißweilen auff eines Theils Anruffen einem in Sachen und Fällen/ da es sich nicht gezimbt/ ein Dilatio pro omni gegeben wird/ dieweil aber dadurch die Partheyen an ihren Rechten verkürtzet und verkürtzt/ und dann billig/ daß in dem und andern Gleichheit gehalten werde/ So wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores, daß sich die Beysitzer in dem und dergleichen denen Rechten/ Ordnung und altem Stylo gemäß verhalten sollen.

So dann also die Partheyen zu beweisen zugelassen/ soll ihnen vor Einbringung derselbigen Beweisung ferner kein Schrifft in Recht fürzuwenden gestattet werden/ es wäre dann auß beweglichen tapffern Ursachen zuvor durch des Cammer-Richters und Beysitzer Decret und Erkandtnus zugelassen. 14. Ord. d. tit. 16. §. penult.

So fern aber der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten/ oder Cammer-Richter und Beysitzer auß dem Proceß und Fürtrag befunden/ daß keiner Beweisung ferner von nöthen/ soll der Kläger/ auff vorgemelt (3) des Antweorters eingebrachte Handlung in diesem Termin sein Nachschrifft/ dergleichen alles/ was er weiters in der Sachen fürzubringen/ Gerichtlich übergeben/ auch alßbaldt in derselben Schrifft beschliessen. 15. Ord. lib. §. ult.

(3) *Videl. Tit. 16. & 3. seqq. eod. Add.* R. 1654. §. Im übrigen. 52. *verbo.* Item so fern.

Von dem Fünfften Termin/ was in demselben gehandelt werden soll/ auch von Production der Urkünden/ Instrumenten und anderer Kundschafften.

XXII.

NAch Verscheinung der Zeit/ so dem Kläger zur Beweisung geben/ soll durch Ihn Kläger/ so bald ihn die Ordnung Novarum treffen wird/ Publication und öffnung der Zeugen Sag und Kundschafft/ (1) so durch ihn geführt worden/ begehren/ auch andere seine Jura und Instrumenta einbracht/ (2) und dem Widertheil derselben Abschrifften/ und ob er wolt/ wider dieselbe und alles anders/ so angelegt worden Ord. tit. 17. §. 1.

worden wäre/zu reden und zu handlen gebührende Zeit zugelassen werde: Doch so dieselb Parthey alßbalde gemeine Einrede darwider fürwenden/ und weiter dagegen in Schrifften nicht handeln wolt/ soll sie auff diesen oder hernachfolgenden Termin solches zuthun Macht haben. (3)

(1) *Circa has Attestationes seu Rotulum eas continentem notandum, quod iste ita sit conservandus, ut in eodem cuivis Articulo & Interrogatorius specialibus ad illum Articulum datis omnium Testium Dicta contigue subnectantur* R. 1654. §. Im übrigen. 52. *Interrogatoria criminosa & turpitudinem respondentis continentia non sunt danda, neq; Testes super iis examinandi, ibid. §. seq.*

(2) *Si lis sit circa confinia, lui compascui, jus venandi, &c. & oculari inspectione opus, ad meliorem Judicii informationem utraq; pars justam delineationem loci controversi quoque producere debet.* R. 1654. §. Wann es umb. 51.

(3) *Add.* R. 1654. 6. Nach Verscheinung. 54 *& Not. ad Tit.* 31. *supra cod.*

1. Mem. Iud & Aff. 1584. §. Wann Orig. 8. (A) 2 Ord. p. 1. tit. 30. §. Item/ als etwan. pen.

Da dann Original versiegelte oder ander Probatori Urkunden fürbracht/ und darbey recognitio sigillorum, scripturæ, &c. gebetten wirdt/ Soll des Gegentheils Procurator die sigilla, manus, oder signa der Notarien oder anderer Schrifften von stund an besichtigen/ und seine Einreden/ob er die wider sichtbarliche Argwönigkeit/ oder Gebrüch der Siegel/Signeten/oder Schrifft derselben hätte/ alßbald nach der Audientz/ oder ad proximam (es wäre dann daß der Cammer-Richter auß Ursachen längere Zeit darzu gebe) vor den Deputaten fürwenden/und also recognoscirten oder

3 G. B. 5. Ian. 1584. diffitiren, und so nicht hierzu/ gleich zu andern Handlungen/ gesetzte Zeit pro termino & prorogatione bitten.

(A) Wann Original versiegelte Schreiben oder andere Probatori Urkunden von einem Procuratore fürgebracht/und dabey recognitio Sigillorum, scripturæ, &c. gebetten wird/ ist in der

(e) *Tit. 9. §. 1. supra cit.* Ordnung wolbedächtlich versehen/ daß des andern Theils Procurator die Sigilla, manus oder signa Notariorum oder andere Schrifften alsobald nach der Audientz coram Deputatis recognoscirten oder diffitiren soll. Dieweil aber in diesem der Ordnung von vielen dieser Zeit nicht gelebet/ sondern auch gesetzte Zeit oder auch Terminum prædicialem cum prorogatione gleich zu andern Handlungen zubegehren und zuerhalten unterstanden/ dadurch berührte Originalia bey der Lesterey lange Zeit zu grossem Nachtheil und Gefahr der Stände und Partheyen auffgehalten werden. Derhalben sollen die Referenten in solchen Fällen auff gethane Submission die Procuratores auff die Ordnung weisen und solche Verzüglichkeit bey Straff der Ordnung verbieten.

2. Mem. Iud. & Aff. 1561. §. Und dieweil. 1. (B)

Begeb sichs aber/ daß etwan/ wie zu Zeiten beschehen/ ein Procurator attestationibus nondum publicatis auff die einbrachte dicta testium, gleich als ob sie allbereit judicialiter publicirt, handlen würde/ weil solches sonderlich ohn der Commissarien oder Adiuncten Notarien zuthun/und verdacht nicht geschehen mag. So sollen Cammer-Richter und Beysitzer hierauff mit Fleiß Achtung geben/ und dahnen dergleichen etwas fürkommen wirdt/ dasselbig in Verzeichnus bringen/ und da sie gegen denselben die Straff nicht fürnehmen könten/ in den Visitationen davon Anzeig thun/ damit gegen den Commissarien und Adiuncten, welche ehe dann solche Attestationes in judicio publicirt, den Partheyen dieselbe eröffnet/ gebührliche Einsehens beschehen möge.

(B) Und dieweil in itziger Visitation unter andern vermelt/ daß zu Zeiten die Procuratores in ihrer Principalen und Partheyen rechtschwebender Sachen/ Attestationibus nondum publicatis, nichts desto weniger auff die einbrachte Dicta Testium zugleich als ob sie allbereit judicialiter publicirt handlen/ welches sonder der Commissarien oder Adjuncten Notarien zuthun und verdacht nicht geschehen mag/ so sollē. ꝛc. *reliqua, ut supra.*

3. R. 1566. §. Vber das. 98.

Da auch ein Parthey in zweyen/ dreyen oder mehr Sachen/ so sie an der Kayserl. Cammergericht rechthängig hat/ Commission außbracht/ und der Zeugen Sag in allen solchen Sachen in einen Rotulum examinis verfassen und zusammen bringen/ und nachmals solchen Rotulum zu einer Sachen allein legen lassen. Wolle Wir/Unrichtigkeit dißfals zuverhüten/ daß post publicationem attestationum in Anzahl derselben Sachen/ auff der Partheyen Kosten copiæ gemacht/ und zu der einen das Original und den andern jeglicher ein Copey gelegt/ und darauff geschrieben werde/ bey welcher Sach das Original zufinden sey.

4. Mem. Aff. 1579 §. Sofern. 8. (C) Mem Iud & Aff. 1578. §. Ingleichen. 17. (D)

Ingleichem/ so ein Parthey in den producten etwan probatoria, oder andere von einer Sachen zur andern erholt und zu transportiren begehrt/so soll derselben Procurator deßhalben ein special Verzeichnus alßbald in die Canzley übergebē/ welche ad protocollum registrirt und die Notturfft darunter von der Canzley zeitlich vorgenommen werden/ damit der Referent an der Relation unverhindert bleiben möge.

(C) So

(C) So fern ein Parthey in den Producten etwan Probatoria oder anders zu transportiren erhält/ so soll derselben Procurator deßhalben ein special Verzeichnus alsobald in die Cantzley übergeben/ welche ad Protocollum registrirt und die Notturfft darunter von der Cantzley zeitlich fürgenommen werden/ damit der Referent ungehindert alßbald ad referendum gefaßt seyn möge.

(D) Imgleichen wird denen Procuratorn aufferlegt/ so ein Parthey in den Producten etwa Probatoria oder anders zu transportiren erhält/ daß sie deßhalben ein special Verzeichnus in die Cantzley übergeben/ damit dieselbe ad Protocollum registrirt und die Notturfft darunter von der Cantzley zeitlich fürgenommen werde/ auff daß der Referent ungehindert alsobald ad referendum gefaßt seyn möge.

Im Fall aber dem Kläger kein Beweisung aufferlegt/ oder derselben nicht vonnöthen/ soll dem Antworter auff des Klägers vorig Einbringen/ in der hierauff erhaltener Zeit auff diesen Termin seine Schrifftliche Conclusiones fürzubringen/ zugelassen/ und darauff beyde Theil mündlich zubeschliessen/ wie hernach (4) gesetzt iſt (4) Tit. 26. schuldig seyn. 3. Ord. tit. 17. §. alle.

Von dem Sechsten Termin/ auch wie und was demselben auff Einkommen Beweisung gehandelt werden soll.

XXIII.

DEmnach mehrer theils bey des Richters Ermessen stehet/ was und wie viel den abgehörten Zeugen/ oder deren Aussagen zuglauben und aber hierüber offtermal viel überflüssige Wechselschrifften nur zu Verlängerung des Proceß einkommen/ so iſt auff gemeinem Anno 1570. gehaltenem Reichstag wolbedächtlich statuirt und verordnet/ daß ein jede Parthey auff die publicirte Attestationes nur zwo Schrifften einbringen und damit in diesem Puncto beschliessen solle. a Dieweil aber befunden/ daß solches vielfältig überschritten und mehr Schrifften eingeschlafft worden/ In dem der Beklagte so wol als der Kläger oder Appellant Zeit gebetten/ und ob schon dieselb verflossen/ er doch auff Gegentheils Probation und Exception/ Schrifft/ quasi re integra zuhandlen gehabt. Solchem zubegegnen/ haben Wir für ein Notturfft ermessen/ mit Ernst zuverbietten/ keinem Theil pos publicatas Attestationes auff einige solche wege mehr als zwo (1) Schrifften zuverstatten. A. 1570. §. Wer und wie viel. 97. a Dep. 1600. §. Nach dem 133. & dub. 118.

(1) *Hodie Dedutione probationis & Duplicâ abrogatis, unicum scriptum concedetur.* R. 1654. §. Und demnach. 56. *& seq.*

Nemblich der gestalt/ wann die Bewaisung Gerichtlich einbracht/ daß der Antworter dargegen in der darzu erhaltener Zeit/ so nach Gröſſe des Rotuls und Attestationen, oder sonſt nach Gelegenheit der Sachen zuermessen von dem Tag anzurechnen/ als ihme die Copey obberührter einbrachter Beweisung auß der Cammergerichts Cantzley/ auff sein fleissig Anhalten behändigt worden/ seine Einrede/ Exception und Außzug/ und in denselben omnia zu produciren schuldig seyn soll. 1. Ord. tit. 18 in princ. & tit. 20.

Und damit man wissen möge/ ob/ wann und wie offt die Procuratores umb solche Copey in der Cantzley angesucht/ und ihnen dieselbe zugestellt/ a So soll in der Cantzley durch den Verwalter die Verschung geschehen/ daß daselbſt jederzeit fleissig vermerckt werde/ wann und wie offt durch jeden Procuratorn umb Verfertigung der Copey angehalten/ und welchen Tag sie gefertiget und ihme zugestellet sey/ daß auch so baldt die Copiæ gefertiget/ solches den Procuratorn beeder Partheyen angesagt werde/ solches alles alßdann auff die b Original attestationes, so bey dem Gericht bleiben/ zuverzeichnen/ darauß so wol der Richter/ als die Partheyen ohne mühesellige Nachfrag sich Berichts erholen mögen. 2. Ord. tit. 18. §. 1. Dep. 1600. §. Die auch 134. & C. B. 13. Decemb. 1593. a Confeld. 1595. Dub. 117. citra fin. & d. §. pen. b Dub. 117.

Und soll also nach derselben Zeit terminus excipiendi, wie obgemeldt (2) angehen und lauffen/ derwegen dann die Recels, in denen von den Procuratorn/ daß ihnen erſt Copien auß der Cantzley gefolgt/ angezeigt und gebetten wirdt/ erſt a tempore, da daß angezeigt/ die Zeit angehen zulassen/ als vergeblich/ verbotten und abgeschafft seyn. 3. d. §. Die auch 134. & Dub. 117. (2) §. 1. & 6. tit.

Von dem Siebenden Termin/ wie/ und was in demselben gehandelt werden soll.

XXIV.

Ord. tit. 19. a Consule 158. dub. 18 & Ord. tit. 21.

Auff solche des Antworters einbrachte Exception Schrifft / soll der Kläger Herr nacher in hierzu bestimpter oder gebettener Zeit / sub præjudicio præclusionis viz. auff diesen Termin sein Replic- und Gegenschrifft zu produciren, und darneben seine Schrifftliche Conclusiones, in welchen er doch nichts newes / dann was er allererst erfahren / auch mit seinem Eydt erhalten mag / fürwenden soll / einzubringen Macht und Gewalt haben.

Von dem Achten Termin / wie und was in demselben gehandelt werden soll.

XXV.

Ord. tit. 22. (1) Add. Notat. ad Tit. 11. & Tit. 13. princ. supra cod. (2) Sc. Tit. præ. cod.

Dargegen der Antworter hernach seine Duplic-Schrifft (1) einzulegen / und darneben seine Schrifftliche Conclusiones, in welchen er obberührter (2) massen auch nichts newes einwenden soll / in diesem Termin vorzubringen / oder aber auff des Klägers Conclusion Schrifft Mündtlich alßbaldt zubeschliessen / zugelassen werden.

1. Ibid. §. 1. circa finem.

Er mag aber auch auff des Klägers vorige Schrifft alßbaldt / oder in diesem Termin Mündtlich beschliessen.

2. Ibid. §. fin.

Und sollen alle solche Schrifftliche Handlungen und Conclusiones causarum ordinariarum in ordinariis, und extraordinariarum in extraordinariis gehandelt / aber Mündtliche Beschluß jederzeit ohne Unterschidt in Novis gehört werden.

Von Mündtlichen Beschlüssen: Wie und wann dieselbe geschehen sollen.

XXVI.

Ord. tit. 23 in princ. & Mem. proc. 1575. §. Ebener maß sen. 9. (A)

Und so also der Antworter Schrifftlich oder Mündtlich in der Sachen beschliessen / soll der Kläger dagegen auff den Mündtlichen Beschluß noch in derselben Audientz / oder auff Schrifftliche Conclusiones in derselben Audientz / oder hernach in einer kurtzen gebettenen Zeit / und darzwischen / wann er will / es sey in causis ordinariis, oder extraordinariis, auch mündtlich beschliessen.

(A) Ebener massen ist auch in der Ordnung part. 3. tit. 23. wol versehen / welcher Gestalt der Kläger in erster Instantz auff des Beklagten und hinwider Beklagter auff des Klägers in ihr Hauptsachen mündtlich gethanen Beschluß auch alßbaldt oder doch in nechster Audientz mündtlich beschliessen soll: Wie auch darnach im 26. Tit. in puncto Dilatoriarum, und dann im 29. Tit. in puncto peremptoriarum gleicher gestalt auff des einen Theils mündtlichen Beschluß dem andern mündtlich zu concludiren gebotten / welches alles auch darnach im 31. Tit. in der andern Instantz oder Appellation Sachen erneuert und gesetzt wirdt. Dieweil aber solcher wolbedachten Ordnung vielmahl zuwider gehandlet / und wie die tägliche Erfahrung bezeugt / daß das mündtlich gebührlich beschliessen (so alßbaldt oder doch ad proximam beschehen soll) nunmehr über Jahr und Tag verzogen werde / ja auch je zu Zeiten der Vngehorsam darüber sich contumaciren lassen darff / welches nur zu rechtfüchtigem Auffenthalt der Sachen scheinbarlich dienet / derohalben wird allen und jeden Procuratoren hiemit ernstlich geboten solcher Verzüglichkeit bey Straff nach Ermessigung sich gäntzlich zuenthalten. Da auch der ander Procurator in derselben oder nechstfolgender Audientz auff seines Gegentheils gethanes mündtlich concludiren in obgesetzten Fällen auch nicht mündtlich beschliessen würde / soll eben so wol die Sachen solchem Puncto für beschlossen gehalten / und darüber die Acta von denen Lesern ad complendum in die Cantzley gegeben werden / darnach sie sich auff gut Auffmercken haben und solche Submissiones annotiren sollen.

1. Ord. tit. 23. §. 1.

Gleicher gestalt / so der Antworter hievor / wie obgemeldt / nicht Mündtlich beschlossen / soll er von stundt an / auff des Klägers mündtlichen Beschluß auch beschliessen / und derhalben weiter Zeit nicht / dann auffs längst auff den nechsten hernachfolgenden Gerichtstag nehmen und bitten.

2. R. A. 7. Jul. 1565. Consule. eod. an. dub 19.

Und welcher Theil also Mündtlich zubeschliessen Zeit genommen / der soll solches ad proximam præcisè in novis zuthun schuldig seyn.

Wo

Wo aber einem Procuratorn mündlich zu beschliessen durch Urtheil auffgelegt / so soll er ohn weitern Verzug oder Dilation solcher Urthel in derselben Audientz Folge thun. 3. Ord. ibid. §. 3.

Da dann ein Procurator auff seines Gegentheils gethan mündlich concludiren, es wäre in der Haupt-Sach / oder sonst in einem Punct / in derselben oder nächstfolgender Audientz auch nicht mündlich beschliessen würde / soll die Sach für beschlossen gehalten seyn / vnd die Acten von den Lesern ad complendum in die Canzley gegeben werden. Darumb sie darauff gut Auffmerckens haben / vnd solche Submissiones annotiren: a Ingleichem die Beysitzer solche ipso jure beschehene Beschluß durch die Procuratorn nicht retractiren, oder eludiren, noch ihnen ferner Zeit darauff zulassen / sondern wo sie solche Zeit begehren / viel mehr nach Ermässigung b straffen sollen. 4. d. §. Ebener massen 9. & Ord. d. §. 3. a. Mem. Jud. & Assess. 1577. §. Den Procuratorn. 21. (B) b. Mem. Procur. 1577. §. In den Visitation. 2. (C)

(B) Denen Procuratorn ist auch bey der Visitation Anno 1575. ein sonder Memorial-Zettul (davon auch im andern Memorial Cammer-Richtern und Beysitzern damahlen übergeben / am Ende relative Meldung geschicht) gestellt / darinn beym 9. Ebener massen. 9. (a) wolbedächtlich disponirt worden / da ein Procurator in der Haupt-Sache per Generalia, wie dann auch in puncto Dilatoriarum & Peremptorialium mündlich beschlossen / vnd aber sein Gegentheil / da Er darüber Zeit ad proximam auch zu beschliessen erhalten / aber doch alsdann auch mündlich nicht concludiren würde / daß gleichwol die Sache in obvermelten Fällen und Puncten für beschlossen zu halten / und darauff ad referendum geben / und ohne weitern Bescheid solche beschlossene Puncten referirt und decidirt werden sollen. Dieweil aber solche nützliche fordersame Disposition von etlichen Beysitzern in Vergeß gestellt / sondern am Bescheid-Tisch oder auch sonsten durch übersehen den ungehorsamen Procuratorn noch ferner Zeit ad concludendum, unangesehen berührter Dispositionen und Memorials, durch Bescheid ansetzen / dadurch die Sachen und Audientien nicht wenig aufgehalten / Als sollen die Beysitzer hinfuro solche billige Disposition in besser Achtung nehmen / die ipso Jure beschlossene Puncten keines wegs selbst / noch durch die Procuratores retractiren oder eludiren lassen / sondern solche Procuratores vielmehr straffen / und denen Lesern befehlen / daß sie die Sach / wie andere beschlossene / ad referendum übergeben sollen. (a) Supra lit. d.

(C) In der Visitation Anno 1575. ist in der Procuratorn Memorial beym 5. Ebener massen / 2c. 9. (a) wolbedächtlich statuirt, da ein Procurator in der Haupt-Sach per Generalia: Wie dann auch in puncto Dilatoriarum & Peremptorialium mündlich beschlossen / und aber sein Gegentheil / da Er darüber Zeit ad proximam auch zu beschliessen / wie dann auch die Ordnung vermag / erhalten / aber doch alsdann auch mündlich nicht concludiren würde / daß gleichwol die Sach in obvermelten Fällen und Puncten für beschlossen zu halten / und beede Theil darüber Urthells und Rechtens erwarten sollen. Wann aber fürhero erfahren / daß gleichwol unangesehen solcher Beschluß ipso Jure geschehen / die Procuratores die beschlossene Sachen in Vergeß gestellt und weitere Zeit begehrt / alles nur zur Verlängerung der Zeit und Audientien: so sollen Sie sich dessen hinfürters bey Straff nach Ermässigung enthalten / aber die Leser bey der Lesery anreden und erinnern / daß in der Sachen beschlossen / und darumb ad referendum zu geben sey. (a) Supra lit. d.

Und sollen solche Beschluß durch die Procuratores mündlich beschehen / vnd kein schrifftlicher / an statt mündlichen Beschluß / als dardurch nur allein überflüssige Handlung / vnd newe petitio termini verursacht / bey ernstlicher Straff nach Ermässigung übergeben / noch angenommen werden. 5. Ord. d. tit. 23. §. 4. b. Decr. 1600. §. Dr. ord. 79. & Dub. 62. & B. 13. Decembris. 1593. §. alic.

So sollen auch solche mündliche Beschluß mit kurtzen Worten / vnd nicht mit sonderlicher Repetirung deß jenigen / so vorhin durch sie genugsam fürgetragen / oder auch mit Einführung etwas newes / sonder mit diesen / oder dergleichen wenig Worten vnd Reden beschehen / Nemblich: In Sachen N. contra. N. sag ich wieder deß Gegentheils Handlung gemeine Einrede / und erhole mein vorige Handlung / setz die Sach zur Erkandtniß. 6. Ord. d. tit. 23. d. §. 4. verb. So solle leo. Mem. Jud. & Assess. 1576. §. Da denn 13. vid. supra lit. D.

So aber etwas newes in der Sachen vor oder nach diesem mündlichen Beschluß fürgefallen / vnd solches der eine Theil mit seinem Aydt bewehren möchte / soll ihme solches in Schrifften fürzubringen / vnd im Fall da beschlossen / rescillionem conclusionis zu bitten / unbenommen / sonder vorbehalten seyn / auch durch Cammer-Richter vnd Beysitzer derhalben erkändt werden / was recht ist. 7. Ord. d. tit. 23. §. So aber. 5.

Es mag auch ein jede Parthey / wann durch ihren Gegentheil nichts newes fürbracht / alsbald mündlich beschliessen / vnd so das beschicht / soll sein Gegentheil auch gleicher Gestalt schuldig seyn mündlich zu beschliessen vnd zu handlen / ohne weiter 8. Ord. ibid. §. Es mag auch. 6.

Termin in/es wäre dann etwas newes/ so er mit seinem Ayd betheuren möcht/ fürgefallen.

9. Ord. ibid. §. 7. So aber ausserhalb deß eine Parthey die ander mit schneller Beschliessung übereilen wolte/ soll ihr das nicht gestattet/ sondern hierinn dieser Ordnung nachgangen werden.

10. Mem. Jud. & Assess. 178. §. De Datis, n. 13. (D) Und demnach etwa gespühret wird/ daß die Procuratores ohne Erwegung vnd Fürbringung meritorum causæ mündlich beschliessen/ auch allerley/ so sie zuvorn nicht einbracht/ mit einmischen/ vnd also der Gegentheil/ wo er auch gleichfals mündlich beschliessen soll/ der Gebühr darauff nicht handlen kan/ und aber auß solchem erfolgt/ daß man offt weiter Termin ad deducendum merita von Ampts wegen geben muß/ vnd ohne das in Fällen/ da die merita causæ, wie sich gebührt/ nicht nohtürfftig ventilirt, der Richter schwerlich in der Sachen sprechen kan. So wollen Wir den Advocaten vnd Procuratorn aufferlegt haben/ da sie etwas sondere fürzubringen/ dasselbig in Schrifften zuverfassen/ vnd dem Gegentheil seine Nohtdurfft gleicher Gestalt fürzubringen/ zuzulassen/ vnd meritis causæ non discussis & agitatis, also leicht mündlich nicht zu beschliessen.

(D.) Da dann die Herrn Kayserliche Commissarii vnd Visitatores über das so obgesetztes (a.) *Supra lit. A.* (b.) *Supra lit. B.* zu Gemüht führen/ welcher massen im jüngsten Memorial Zettul (a) und zuvor auch in der Visitation Anno 1575. (b) angeordnet/ wie auff eines Theils mündlichen Beschluß/ der ander/ wann Er Zeit ad proximam erhalten/ auch mündlich zu beschliessen/ und wofern Er darauff nicht also mündlich concludirte, die Sachen für beschlossen angenommen werden soll/ aber unter dieser Visitation verspühret/ daß die Procuratores ohne Erwegung/ &c. *Reliqua per tot. ut supra.*

11. Ord. ibid. §. 8. Es soll auch kein Procurator hinfür mit dem andern diffinitivè beschliessen/ es seyen dann zuvor beeder Theilen Procuratores mit gnugsamen Gewälditen zu den Sachen legitimirt.

12. Ord. ibid. §. ult. Und so die Procuratores in Sachen beschlossen/ vnd darüber weiter Recels halten/ sollen sie in denselben Recelsen vorige mündliche Beschlüß nicht verschweigen/ sonder dieselb auß trücklich melden vnd anzeigen.

Von Terminen in Außzügen/ so die Haupt-Sach auffhalten/ und nicht gar abschneiden/ genande Dilatoriæ.

Von dem Ersten Termin in Dilatoriis.

XXVII.

Ord. tit. 24. in fine. WO der Antworter nach Einlegung der Klag Dilatorias, oder peremptorias exceptiones in vim Dilatoriarum fürzuwenden hätte/ die soll er in gehaltener gewisser Zeit/ nach dem die Klag einkommen/ vorbringen.

1. Ord. d. tit. 24. §. 2. X. 1594. In Appellation Sachen. 64. pf. Und sollen auff solchen Termin alle solche Exceptiones samptlich mit einander in Schrifften articulirt, im Gericht überantwort werden/ der Gestalt/ so jemand deren eine/ oder mehr/ oder sie alle unterlassen würde/ daß ihme hernacher der Weg der selbevor zubringen benommen seyn solle. (1.)

Doch mit Dieser. (1.) *Tradita in hoc 2. & seqq. Titulis jam paululum mutata sunt, nam Reus has Exceptiones duntaxat summarie & quidem in primo reproductionis termino sub via præclusiva easdem posse è opponendi proponere tenetur, per Notat ad Tit. 12. §. 1. supra eod. & infra ad Tit. 49. §. 7. Deinde Actor in secundo Termino ista Exceptiones aut negat & tunc Reus ad negatarum Exceptionum probationem prout supra Tit. 29 §. fin, & Tit seqq de causa principaliter traditum, accedit: aut contra easdem Exceptiones summariè replicat ac simul concludit. Hoc casu Reus in tertio termino, aut adversus ista Replicas duplicat. & quoq; simul concludit: aut easdem Replicas negat, atque tunc Actor ad negatarum Replicarum probationem progeditur, quemadmodum paulò antè de Reo dictum est.*

Von

Von dem andern Termin in Dilatoriis.

XXVIII.

DArauff soll der Kläger in deßhalb erhaltener oder gebettener Zeit unterschiedliche Antwort vnd Responsiones, oder im Fall / da er solche Exceptiones nicht verneinen / sondern mit Replication anfechten wolt / alsdann solche sein Replic articulirt, oder summariè fürzubringen schuldig seyn. Ord. tit. 25.

Von dem Dritten Termin in Dilatoriis.

XXIX.

SO also der Kläger auff deß Antworters Exceptional Articul geantwortet/und dieselben verneint / so fern sie dann Relevantes und zulässig/ soll der Antworter zu Bewesung derselben zugelassen / und hierinnen procedirt und gehandelt werden / wie hiroben (1.) bey der Haupt-Sach außgetruckt und angezeigt ist. Ord. tit. 27. in princ.

(1.) *Tit. 29. §. fin. & Tit. seqq.*

Wo aber der Kläger die Exceptional Articul nicht verneint / sondern dargegen Replicatorios articulos übergeben hätt / soll der Antworter auff dieselbigen zu antworten / oder wo die Replic summariè fürbracht zu dupliciren, auff diesen Termin schuldig seyn / und so dieselb Replication verneint / dem Replicanten Bewesung derselben zugelassen / und mit solcher Bewesung obgemelter (2.) massen gehalten werden. 1. Ord. ibid. §. 1.

(2.) *In princ. h. t.*

Wo aber die Replicatori Articul nicht verneint / alsdann soll auff solche Duplic der Kläger alsbald in derselben Audientz, oder hernacher in kurtzer darzu erhaltener Zeit zubeschlieſſen / schuldig seyn / und derhalben weiter Schrifften nicht zugelassen werden. 2. ibid. §. 2.

Und sonderlich wollen Wir / daß hinfürter die Procuratores die Haupt-Sach in dilatoriis oder declinatoriis, und also ante litis contestationem nach der Läng vergebentlich nicht disputiren, sondern allein das jenig / daß zu Außführung solcher Exception von nöhten fürbringen sollen. 3. ibid. §. 3.

So soll auch hinfürter kein Procurator super dilatoriis, oder competentia beschlieſſen/es seyen dann zuvor beyde Theil mit genugsamen Gewälden zu der Sachen legitimirt. 4. ibid. §. 4.

Und so nach gethanen Beschluß solche exceptiones dilatoriæ und verzügliche Einrede erörtert/ und durch Urtheil abgeschnitten seyn / soll darneben die in eventum beschehene Kriegs Befestigung pro pura, oder wo die anzuhängen unterlassen / der Krieg Rechtens von Amts wegen für befestigt angenommen / und darauff weiter in der Sachen gehandelt und procedirt werden / inmassen hiroben (3.) bey der Haupt-Sach geordnet ist. 5. ibid. §. ult.

(3.) *Tit. 16. & seqq. Sed omnia addatur. R. 1654. §. Es sollen. 37. & §. Und hatt. 39.*

Von Terminen in endlichen Außzügen genandt Exceptiones peremptoriæ.

Von dem Ersten Termin in endlichen Außzügen.

XXX.

SO der Beklagt endliche und peremptorias fürzubringen hätt / die hievor nicht abgeschnitten / die soll er nach gethaner Kriegs Befestigung auff dem dritten Termin/neben und mit seinen Responsionibus auff deß Klägers Articul / und Ord. tit. 27. in princ.

in Schrifften einzulegen schuldig seyn/ inmassen hieoben (1.) bey dem dritten Termin in der Haupt-Sach angezeigt ist.

(1.) *Tit. 16. & 19. ord.*

L. Ibid. §. 1. Und sollen solche peremptorial Articul alle in einem Termin/ vnd zu einemmal samptlich miteinander fürgewendt werden/ es wäre dann daß hernacher sich etwas von newem begeben / oder der Partheyen zuwissen worden wäre / vnd sie solches mit dem Ayd betheuren vnd erhalten möchte. (2.)

(2.) *Qua de Exceptionibus peremptoriis in hoc & 2. seqq. Titulo traduntur, in iis bodie eodem modo servantur, quemadmodum supra ad Tit. 27. de Dilatoriis traditum est, nec Triplica, de quibus infra Tit. 32. § per admittuntur.*

Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen.

XXXI.

Ord. tit. 18. VNd so der Antworter also sein Exceptional oder Defensional Articul fürbracht/ soll dargegen der Kläger in Zeit/ so er hierzu gebetten oder erhalten / sein Antwort vnd Responsiones, oder im Fall er solch Peremptorial Articul nicht verneinen/ sondern sonst mit Replication anfechten wolt / seine replicas, vnd was er sonst wieder solch peremptorial Articul fürzuwenden hätt auff diesen Termin in Schrifften anlegen.

L. Mem. Assess. 1570. 6. Wo. in causis. 10 (A.) Und sollen die Procuratorn auff solche Articul deren vnbesehen / vnd vnbedacht per generalia nicht beschliessen oder submittiren, sondern dieselbe fleissig erwegen / ob in specie darauff zu handlen nöhtig/ damit nicht hernach der Richter selbst zu besserm Information in specie Handlung auffzulegen zu Auffenthalt der Sachen verursacht werde.

(A.) Wann in causis tam ordinariis quàm extraordinariis, fürnemblich Mandatorum allerley erhebliche Exceptiones einkommen / pflegen die Procuratores deren unangesehen / und unbedacht per Generalia zuschliessen / darauff man offtermals zu besserm Bericht und Information Handlung in specie auffliegen muß. Derowegen Sie zu erinnern / daß sie forthin fleissiger erwegen / wann ihnen darauff in specie zu handlen gebühren will / und nicht mit vergebenem Submittiren und Bescheiden die Sache auffhalten/ und den Judicem bemühen.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Termin en in endlichen Exceptionen.

XXXII.

Ord. tit. 19. in prine. VNd so fern der Kläger auff solche peremptorial Articul sein Antwort fürbracht/ vnd dieselbe verneint / wo dann die relevantes vnd zulässig soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen / vnd hierinn procedirt vnd gehalten werden/ wie hieoben (1.) bey der Haupt-Sach gesetzt ist.

(1) *Tit. 20. & seq.*

L. Ibid. §. 2. Wo aber der Kläger solche peremptorial Articul nicht verneint / sonder dagegen replicatorios articulos in vorigem Termin vbergeben hätte / soll der Antworter auff die selbe zu antworten in gewisser erhaltener oder gebettener Zeit auff diesen Termin schuldig seyn / vnd so dieselbe Replication durch den Antworter verneint / dem Replicanten Beweisung derselben zugelassen / vnd mit solcher Beweisung obdemidie

(2.) *in prine. h. t.* (2.) massen gehalten werden.

2. Ibid. §. 3. Wo aber solche deß Klägers replicatorii articuli nit verneint / sondern der Antworter duplicas dargegē übergebt/ alsdann soll auff solch duplic der Kläger alsbald in derselben Audientz. oder hernach in erhaltener oder gebettener Zeit/ sein triplic vnd Conclusion Schrifft fürzubringen/ auch beede Theil darauff mündlich zu beschliessen schuldig seyn/ vnd kein Theil weitere Schrifften einzulegen Macht haben.

§. B. B. 13. xbris. 1501. §. pen. (3.) Und sollen die Handlung in punctis positionalium & defensionalium nicht zertheilt/ sondern samptlich mit einander gefertigt und einbracht/ auch die obengemelte

(3.) *Tit. 23. prine.* Zahl zu überschreiten nicht zugelassen werden.

Von

Von der Gegenklag / wie in derselben procedirt werden soll.

XXXIII.

SO der Beklagte den Kläger will in das Widerrecht verfassen / soll er solch sein Gegenklag vor der Kriegs Befestigung / oder hernach ad proximam oder secundam fürbringen / vnd darauff zugleich procedirt, vnd ein Termin vmb den andern gehalten werden: So aber solche Gegenklag hernach / vnd doch vor Beschluß der Sachen fürbracht würde / Alsdann sollen beede Sachen / der Klage vnd Gegenklage vertheilt / vnterschiedlich / vnd ein jede für sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehandelt werden. Ord. tit. 30.

Von Terminen zweyter Instantz / so von Bey- vnd End-Vrtheil an das Kayserliche Cammer-Gericht appellirt würd.

Vom Ersten Termin in zweyter Instantz / wie und was in demselben gehandelt werden soll / Und Erstlich:

Von Reproduction der Appellation-Proceß, und Justification der Formalien.

XXXIV.

AUff den ersten Rechts-Tag in außgangener Ladung bestimpt / soll der Appellant selbst / oder durch seinen Procuratorn, welcher obgemelter (1.) massen seinen Gewalt alsbald darlegen / oder sich sonst zu der Sachen legitimiren soll / erscheinen / vnd anfänglich die Ladung / dergleichen Inhibitiones und Compulsoriales, so fern die außgangen / mit ihrer Verkündung / doch ohne Benennung dessen der exequirt hat / vnd darneben instrumentum appellationis, acta voriger Instantien, vnd alsbald darauff sein Appellation-Klag, alles sampt lich mit einander im Recht fürbringen und einlegen. Ord. tit 31. in princ.

(1.) *Vidd. Tit. 11. & 14. ord. Jung* R. 1654. §. In Appellation-Sachen. 38. & B. B. 13. *Decembris.* 1659. §. 3.

1.

Und da à simplici interlocutoria appellirt, die Sach in specie also / daß es ein Appellatio ab interlocutoria sey / instituiren. Deput. 1600. §. Nach dem mel. 119. Dub 96. & B. B. 30. Mart. 1593. prine.

Und soll das alles / auch anders / so die Partheyen in dem ersten Termin fürzubringen samenthafft / wie gemelt / fürbracht / vnd dasselbig mit Buchstaben signirt, vnd wie die signirt, angezeigt / auch der Innhalt derselben weiter nicht gemeldet oder repetirt werden / so aber der Appellant die Acten in solchen Termin nit fürbringen köndt / soll es derhalben gehalten werden / wie hernach (2.) folgt.

2.

Und was erstlich die außgangene Ladung / deßgleichen die Gewäldte / auch wie sich die Procuratores einlassen sollen / betrifft / soll es mit demselbigen gehalten werden / wie hievor (3.) beym ersten Termin in erster Instantz geordnet ist. Ord. tit. 31. §. 1. (1) *Seel. Tax. 655.*

3.

Jedoch soll in diesen Appellation Sachen circumductio termini nicht statt haben / noch der §. Würden aber mehr / &c. pen. oben vnter dem zwölfften Titul dieses Theils gesetzt / ad causas appellationum extendirt, oder auff dieselb gezogen werden. (3) *Tit. 11. §. 655.* Ibid. §. 2. & 3. A. 1566. §. Sobald. 115.

4.

Als auch etwan die Procuratorn im Brauch haben / so die Fatalien zu End lauffen / daß sie alsdann ad cautelam die außgangene Proceß allein verbaliter reproduciren, cum protestatione de diligentia, vnd hernach erst / wann die Fatalia verflossen / Reichs Dab. 1576. §. Also auch die Procuratorn (defendo) & A. 1594. §. Wann auch / &c. 50.

5.

flossen / gedachte Procels cum executione in judicio realiter einführen / darauff er wan ohne weiter Justificirung der Formalien appellationis procedirt, und die Sach wegen der klessen Protestation für nicht desert halten wöllen: So sollen solche Recels, als wider die Ordnung verbotten seyn.

6. d. §. Wann auch. 90.

Und da bey Exequirung der Procels/oder sonsten erhebliche Verhinderung vorgefallen wären / sollen die Procuratorn schuldig seyn / zugleich mit vor-angedeuter Protestation, auch prorogationem fatalium zu bitten / und alsbald hernacher mit sampt Einbringung der exequirten Procels legitimas causas prorogationis schrifftlich zu übergeben / die Gegentheil auch darüber zuhören / und damit die Formalia appellationis für allen Dingen justificirt werden / in solchem puncto zu submittiren, Also und dergestalt / wo solches die Procuratores ante litis contestationem nicht verrichten / und dieser Ordnung zuwideran principali causa procedirt würden / daß alsdann die Appellationen / ungeacht der Protestation, vor desert zu halten / und alsbald Cammer-Richter und Beysitzer / wann sie diesen Mangel befinden / in quacunque parte judicii darüber sprechen sollen.

7. Conclus. 1585. Dub. 16. & 17. vel potius Decret. Visitat. ad Resolut. Colleg. Ration. fat 1582. §. unico. Vid. p. 1. tit. 48. lit. F. G. B 7. J lit. 1590. princ. Deput 1600. §. wiewol. 14. 2. Resol. Colleg. 1586 §. Ertzgegrm. circa med. (Dissentit.)

Da sich aber begeben solte/ daß die Cammer-Botten ohne Schuld der Partheyen / oder Procuratorn auß ihrem Unfleiß / oder auch auß erheblichen Verhinderungen die Appellation-Procels nach dem die Fatalia allberat verflossen / oder sonst so spät und etwa nur gar wenig Tag vor Außgang derselben oder vor præfigirtem Termin exequiren / daß der Terminus comparendi etwan außerhalb der Fatalien fällt/ oder der citirten Partheyen nicht wol müglich inner dem bestimpten Termin zu erscheinen. Ob nun wol die Botten deß Gerichts Diener / deßwegen derselben Unfleiß oder Verhinderung den Appellanten, welche ihres Theils proprio facto in keiner Versaumnuß befunden / billich unnachtheilig seyn soll. Darumb auch solche Recels, als da biß auff der Botten Ankunfft / oder auch andere Prorogation vergeblich gebetten wird / als überflüssig verbotten / dieweil aber hergegen introducendæ appellationis fatalia, da sie allberat verflossen / nicht prorogirt werden können / Auch der citirte, dem die executio so spät geschehen / zu erscheinen nicht schuldig / So soll in obgesetzten Fällen die Sach gleichwol für desert gehalten werden / jedoch da der Appellat auff solcher massen insinuirte Citation, nichts desto weniger im Gericht erschienen / und selbst / oder durch seinen Anwaldt gegenwärtig / auch offenbar wäre / daß allen an deß Gerichts Botten der Mangel und Verhinderung gewesen / so soll er / ungeacht vorgewandter Desertion, ohn einigen Umbweg in der Sachen zu vollnfahren angehalten / und also damit der Appellant tacite restituirt werden.

8. d. Resol. Dub. 1586. §. Quod & verb. Reus non comparuerit.

Auff den Fall aber der citirt Appellat auff solche Execution außen bleiben und nicht erschienen würde / Soll auff Ansuchen wieder ihn Citatio ad videndum restitui erkandt / und wann er erschienen / der Appellant gleicher massen / ohn allen gegen Umbweg contra lapsum fatalium alsbald in integrum restituirt, und in die Haupt-Sachen fortgeschritten werden.

9. Decret. Visit. ad Resol. Colleg. Rat. Fatal. 1586. §. unic. Vid. p. 1. Tit. 48. lit. E.

Und damit Cammer-Richter und Beysitzer umb so viel schleuniger bestellt mögen / an wenn der Mangel und Versaumnuß gewesen / Soll der Verwalter darau seyn / daß bey allen Processen, welche nach Verflissung der Fatalien, oder angesetzten Termin durch die Botten wieder eingebracht werden / vom Botten-Meister eigentlich auffgezeichnet / welche Zeit der Appellant die Procels in der Canzley recipirt, welchen Tag derselbe verfertigt / gelöst und den Botten geben / weß Tags auch der Bott wieder ankommen / und die exequirte Procels dem Procuratorn geben und zugestellt. Es soll auch der Bott schuldig seyn / an Urkundt seiner zugestandenen Verhinderung mitzubringen / und bey der Canzley zu überantworten / wie oben im ersten Theil (4.) hievon auch Verordnung beschehen.

(4.) Tit. 50. §. 8.

10. Resol. Coll. 1586. §. Atque liquidem.

Und so der exequirende Cammer-Bott in einigem Unfleiß oder Culpa befunden / soll er die newe erkandte Procels auff seinen Kosten auß der Canzley zu lösen / und wieder zu exequiren durch Cammer-Richter und Beysitzer angehalten werden.

Wegeb

Begeb sich auch / daß in solchen Appellation-Sachen Terminus reproducendi Citationem in die Ferien eingefallen / und aber nach den Ferien die gewohnliche Zeit der sechs Monath / oder Terminus hominis vom vorigen Richter angesetzt schon abgelauffen wäre / Wollen Wir / daß solche eingefallene Impedimenta zur Reproduction keinem Appellanten nachtheilig seyn / oder einige Delertion operiren, sondern die Ladung / nach Endung der Ferien / vom Appellanten reproducirt / und darauff / wie Recht / procedirt werden mög. Welches dann gleicher Gestalt in Fällen / da die Executio richtig beschehen / aber der Cammer-Bott erst post lapsum fatalium mit den exequirten Processen ankommen / oder die Ordnung den reproducirenden Procuratorn langsam erreicht / gehalten werden sollen. 11. A. 70. § Debet. Consuet. 238. Dub. 6. Arg. hujus §. in princ. & stylo certo.

Da sich auch zutragen würde / daß der Appellat in termino, da die Appellation eingeführt werden soll / erscheine / und seines Theils die Appellation zu prolequiren bedacht wäre / der Appellant aber hernach / wann die Fatalien verflossen / allererst die exequirte Proceis reproduciret: So soll in diesem Fall / wo fern der Appellat die Appellation pro suo interesse aufzuführen bedacht / demselben das commune beneficium (ungeacht die Reproduction exequirter Ladung durch den Appellanten zu spät geschehe) nit abgestrickt seyn / sondern die Appellation bey Kräfften bleiben / und nicht vor deiert geacht werden. 12. Resol. Dub. 1570. § Quandoque Appellatus. & A. 1594. §. Wann auch bisweilen. 6.

So sollen vor das ander die Formalia appellationis da coram Notario appellirt, durch Reproduction instrumenti appellationis, (1.) bey Straff absolutionis à citatione, oder da in continenti appellirt, durch Vorbringung der Acten in diesem ersten Termin alsbald bewiesen und justificirt werden. (2.) 13. Ord. tit. 31. §. 3. & O. B. 11. tit. 101. princ. Dep. 1600. § Wann die. 59. & Dub.

(1.) *Ac Documenti Requisitionis Actorum. R. 1654. §. In Appellation-Sachen. 58.*
(2.) *Et quidem juxta vetus Calendarium sub pœna Ordinationis. O. B. 14. tit. 1. §.*

Von Einbringung und Publication der Acten.

XXXV.

ES soll auch der Appellant zu förderlicher Erlangung der Acten, durch seinen Procurator erinnert werden und schuldig seyn / nach interponirter Appellation alsbald den Richter voriger Instantz, umb die Acta, wie sich gebührt / zu ersuchen / und zumblicher Belohnung halb Sicherung zu thun / und so fern ihm dieselbigen auff den ersten Termin nicht gefertiget und mitgetheilt werden möchten / a und erneben der Citation auch Compulsoriales aufbracht hätte. b Soll er einen genugsamen Schein / in was Zeit ihme der Richter dieselbigen / auff der Beloh nung halb beschehene Versicherung zu geben / Vertröstung gethan / sub pœna absolutionis à citatione, auff diesen ersten Termin fürbringen. (1.) Ord. tit. 31. §. Derwegen. 4. a. Dep. 1600. §. Gleicher massen 102. b. Ord. d. §. Derowegen. c. O. B. 7. Julii, 1185. & Conf. eod. an. Dub. 5.

(1.) *Citra hoc principium & aliquot §§. seqq. notata potest. (1.) Quod hodie Acta sub pœna desertionis intra 30. dies à die interpositæ Appellationis proximos sint requirenda, & hujus requisitionis Documentum sub eadem pœna in primo termino producendum, neque sufficiat sola Acta in dicto termino producere. R. 1654. §. Ob er auch. 31. & reliqua hujus. (2.) Quod si fatalare nolitis inferior Acta intra tempus ad illa edendo præfixum non edat, Appellans eadem Acta ulterius requirere, & hujus ulterioris requisitionis Documentum sub pœna absolutionis à citatione producere cogatur. R. 1654. §. Dabey gleichwol 63. (3.) Quod Appellans sub pœna desertionis, Ejus verò Procurator sub pœna litis retardatæ Compulsoriales una cum citatione petere teneatur. R. 1654. §. Deßgleichen sollen. 60.*

Oder wo das alles unterlassen / soll er auffs längst in diesem ersten Termin Compulsoriales aufzubringen und zu nominiren schuldig seyn / welche ihme / ob er schon kein Documentum requisitionis actorum vorbracht / erkandt / und zu deren Reproduction ein gewisse Zeit angesetzt werden soll. 1. Ord. d. tit. & §. Derowegen. a. Dep. 1600. §. Ferners. 101. & Dub. 24.

Und so er auch solche Compulsoriales in diesem Termin nicht nennen / noch andere ehehaffte Verhinderung / nach Erkandtnuß deß Richters darthun würde / soll unverzüglich der Appellat auff sein Bitt und Anhalten von aufgangener Ladung absolvirt werden. 2. Ord. d. §. Derowegen.

3. Deput. 1600. §. Gleicher massen 102. & Dub 85.

Da auch der Appellant in dem ersten Termin erscheinet / vnd kein Documentum requisitionis, sondern erst hernachet / da der Appellat allererst erscheinet / fürbringt / welches aber von ihm Appellaten, als zu langsam beschehen / impugnirt wird. Solln diesem Fall / so fern Compulsoriales außbracht worden / der Appellat vngeacht er seines Theils erst post terminum erschienen / nichts desto weniger gehört / vnd die absolutio à citatione erkändt werden.

4. Deput. Abschied Anno 1600. §. Wann ferners. 105. & Dub. 88.

Wann aber der Appellant in dem ersten Termin Documentum fürzubringen vnterlassen / vnd der Appellat absolutionem à citatione deßwegen nicht begehren / sondern in der Sachen verfahren würde / soll solche Absolutio von Ampts wegen nicht / sondern allein / vermög der Recht / ad partis implorationem beschehen.

5. Deput. 1600. §. Wenn aber. 107 & Dub. 90.

Wo auch der Appellat ob non productum in primo termino Documentum anfänglich nicht excipirn, sondern in der Sachen verfahren / vnd sonsten etwas anders handlen / aber hernacher wann er dieses übersehens gewahr / allererst gedachte Absolution bitten würde / soll solche Exception vnd Begehren / als zu spät fürbracht / nicht zugelassen / jedoch ihme da er allein Zeit ad proximam gebetten / oder sonst etwas handlen möchte / alsdann solche Absolutionem zu bitten verstattet werden.

6. Deput. 1600. §. Da auch auff. 106. & Dub. 90.

Viel weniger soll in dem Fall / da der Appellatus gar nicht erscheinet / solche Absolutio von Ampts wegen erfolgen.

7. d. Dep. §. Wann auch. 103. & dub. 86.

Ingleichem / wann auß den Actis vnd dem jenigen / so in primo termino fürbracht / außtrucklich erwiesen / daß der Richter die Acta nicht ediren wöllen / sonder sich dessen verweigert / als da er selbst deßhalben excipirt, vnd gegen den Cammer-Botten sich dessen erklärt / so soll der Appellant vmb deßwegen er kein Documentum fürbracht / nicht gefahrt / sondern für vnschuldig gehalten werden.

8. Deput. 1600. §. Demnach. 104. & Dub. 87.

Und demnach je zu Zeiten die Cammer-Botten durch die Appellanten requirirt werden / in ihrem Namen von den Unterrichtern die Acta zu erfordern vnd zu begehren / so sollen künfftiglich gedachter Cammer-Botten Relationes, dieweil sie nunmehr mit sondern Eyd deßwegen belegt / für genugsamb dißfals gehalten / vnd denselben Glauben zugestellt werden.

9. Ord. tit. 36. §. Wo aber. 5.

Wo dann der vorige Richter / über daß er vmb die Acta ersucht / vnd ihme Compulsoriales verkündt wären / die Acta vollnkommen / vnd wie sich vermög dieser Ordnung gebührt / zu ediren weigern vnd verziehen würde / alsdann soll dem Appellanten auff die Pön der Compulsorial, auch sonst gegen ihme zu handlen vnd zu procediren, zugelassen seyn / in aller massen / wie hievon im zweyten Theil dieser Unser Ordnung vnter dem Titul: Wie umb Edirunge der Acta, &c. 34. geordnet vnd versehen ist.

10. Ord. d. tit. 31. §. Vnd soll. 2c. 6.

Und soll in solchem der Pön vnd Edirung der Acta halb / hinführo biß auff fernere Beförderung præfixarum extraordinariarum in Novis gehandelt werden.

11. Vigar 60. §. Vnd nach dem 31. (A) Anno 66. §. Hat beneben. 116.

Wo auch der Appellatus sich der Acten prioris Instantiæ, so Appellans reddimirt, oder erlöst vnd gerichtlich producirt, auch gebrauchen wolt / vnd zwischen beyden Theilen derwegen angewendten Expens halben Streit einstel / ob der Appellatus dem Appellanten etwas daran zu erstatten / oder zu Steuer zukommen schuldig seyn solt / Wöllen Wir / daß der Theil / so der Appellation / als beyden Partheyen gemein / anzuhangen bedacht / sich mit dem andern / der solche Acta prioris Instantiæ, wie vor gemelt / redimirt vnd erlöst / deßwegen außgelegten Unkostens / vnd auffgewandten Expens halben / vertragen vnd vergleichen / da aber solches zwischen ihnen nicht statt haben würde / soll dieses zu deß Richters Entschied vnd Mässigung gestellt seyn.

(A) So viel und nach dem Wir der Appellation halben hiebey gleichfals Bericht empfangen / wie offtermals an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht fürfalle / daß durch die Appellaten eben so wol als durch die Appellanten die eingeführte Appellationen, so ohne das beeden Theilen gemein / prosequirt und vollnführet werden / wo dann in solchem Fall der Appellatus sich der Acten prioris Instantiæ, so Appellans redimirt oder erlöst und gerichtlich producirt, auch gebrauchen wolte / und derowegen zwischen beeden Theilen der angewendeten pro Redemptione Actorum Expens halben Streit einstele / ob der Appellatus dem Appellanten etwas daran zu erstatten oder zur Steur zukommen schuldig seyn soll. In diesem weitläufftiger Erörterung und Verzug anderer

Sachen

Sachen fürzukommen/und damit hierunter Gleichheit gehalten werden möchte/ So setzen/ordnen und wollen Wir / daß der Theil/so der Appellation als beeden Theilen gemein/ anzuhängen bedacht/ sich mit den andern / so solche Acta prioris instantiæ, wie vorgemeldt / redimirt und erlöst / deß wegen auß gelegten Unkostens und auffgewanter Expens halber vertragen und vergleichen/ da aber solches zwischen ihnen nicht statt haben möchte / so soll dieses hiemit zu deß Richters Entscheid und Mäßigung gestellt seyn.

12. So nun also dem Procurator deß Appellanten, vor erstem Termin / die Acta durch den Unterrichter zugestellt / soll er darauff mit denselben sein Appellation Klag auff den ersten Termin / wie obgemelt / (1.) einbringen. Ord. d. tit. 31. §. 2. & 20. 40. 7. (1) Tit. præced. in princ.

13. Und so solche Acta ihme beschlossen zukommen / soll er dieselben / so bald il me die behändigt seyn / also beschlossen bey seinen Pflichten und Eyden / dem Commens Richter zutragen (2.) die dann darauff durch einen oder mehr verordneten / in Beysein eines Protonotarii oder Notarien, ohne Verletzung der Siegel eröffnet / und ihm dem Procurator wieder behändigt werden sollen, damit Er auff den ersten Termin seyn Klag einbringen möge. Ibidem

(2.) *Hodie Acta illa non aliter quàm clausa in judicio sunt producenda. R. 1654. §. So dann. 62.*

14. Wo aber der Appellant auff solchem ersten Termin die Acta nicht / sondern allein Compulsoriales, und einen Schein / auff was Zeit der Richter / die Acta herauß zugeben Vertröstung gethan / fürbracht / oder erst Compulsoriales gebetten / so soll alsdann biß zu Einbringung solcher Acta, seines nicht libellirens halber / wieder ihn nicht angeruffen werden. (3.) Ibidem.

(3.) *Impræsentiarum libellus una cum supplicatione pro Processibus exhibendum per Not. in seq. 1. & Part. 1. tit. 34. princ. supra & in primo termino reproducendus sive Acta sint edita sive non, observantia sic dictante.*

Von Appellation Libellen.

XXXVI.

1. SO fern von einer Beschwerung oder Bey-Urtheil / die nicht Krafft einer End-Urtheil hätt / appellirt worden wär / soll der Appellant an statt der Appellation Klag oder Libells / sein Instrumentum, oder Schedulam appellationis mündlich oder in Schrifften / alsbald in diesem ersten Termin / ohn Begehrung fernerer Zeit / in Erwegung die Appellation allein auß gedachtem Instrumento oder Schedula und Actis prioribus justificiret werden muß / rep tiren. (1.) und darauff mit wenig Worten begehren / zu erkennen / daß nichtiglich oder übel geurtheilt und wol appellirt seyn / ꝛc. Ord. d. tit. 31. §. 2. vers. so fern. 2. & C. B. 31. tit. 1. 97. princ. 3. Depart. 1600. §. Nach dem wohl. 113. & duh. 96.)

(1.) *Id, sub prajudicio absolutionis à citatione. R. 1654. §. In Appellation-Sachen. 58. junct. B. B. 15. verb. 1593 princ. Not. endum verò, quod in citat. §. 50. requisita Videmata non amplius sit in usu, juxta Not. ad Tit. 32. §. 2. supra & end.*

L. Wo aber von einer End-Urtheil / oder einer Bey-Urtheil / die Krafft einer End-Urtheil hätt / appellirt, soll der Appellant sein Appellation Klag / in gemeiner weiß / oder aber mit Außführung seiner Beschwerden Articuls weiß / in Schrifften fürbringen / darinn er beschliessen / bitten und begehren soll / zu erkennen / daß nichtiglich oder übel geurtheilt / und wol appellirt, und wo von einer End-Urtheil appellirt wärt / den Widertheil / laut seiner Klag in erster Instantz zu condemniren, &c. (2) Ord. d. tit. 31. §. Wo aber / ꝛc. 10.

(2.) *Quæ in hoc & seqq. §. §. traduntur hodie mutata & abrogata sunt, nam Appellans suum libellum non articulatim, sed summarie concipere, & una cum Supplicatione pro Processibus exhibere, ing. to (1.) in quo gravatum se sentiat (2.) Quod melius probare, & (3.) de novo deducere velit, indicare, atque illum libellum Appellato insinuari curare debet. R. 1654 §. Zu Beförderung. 64. Vel si ad Acta priora submittere malit, id in Supplicatione pro Processibus indicare tenetur, quo istud Processibus inseratur. & ad notitiam Appellati perveniat. R. 1654. §. Wolte Er aber. 65. Proinde nec Terminus ad libellandum, petì potest, neque ulla libellandi variatio est permissa. Iung. Notat. ad Tit. 32. §. 3 supra eod. Quam ob causam qu. que, ut minimum libellus simul cum Supplicatione prafato modo exhibeatur, in alleg. §. 65. Sancitum, ut Litigantes eorumque Advocati Acta priora substantia ser Copiæ diligenter observare, ut, que in casu appellationis illis uti possent. Sin vero propter pauperiatem litigantium Acta quovis tempore describi atque copialiter asservari nequeant, vel ob gravitatem amplitudinem.*

tudinemque causæ, aut mortem Advocati, seu alia legitima impedimenta libellus unà cum Supplicattone exhibere impossibile sit, Appellanti id docenti dilatio libellandi ad primum vel ulteriorem terminum pro arbitrio judicis denda. R. 1654. §. Wofern aber.

2. Deput. 1600 §. So soll. 110. & Dub. 93. *66. Denique nec Vidimatio sæpè dicti libelli in præcit. §. 64. requisita amplius obtinet, per Not. ad Tit. 12. §. 1.*

Doch soll dem Appellanten, auch wann er schon Terminum ad libellandum

3. Ibid. §. In dem Fall. 111. & dub. 94. begehrt/ und erhalten/ dennoch in Termino libellandi Acta loco libelli, mündlich zu repetiren, oder sonsten zu libelliren, frey gestellt und unbenommen seyn.

Da auch einer prorogationem Termini ad libellandum obtenti, ohne Beschönung deß Impedimenti bitten thut/ und in eventum Acta loco libelli repetirt, aber hernach erst Termino jam elapso in scriptis libellum fürbringt/ soll das letzt

4. Ord. d. tit. 31. §. §. penale. Libell, als vergebentlich nicht angenommen/ aber die Repetitio loco libelli nicht verworffen werden.

Weiter soll dem Appellaten, so auff diesen ersten Termin erscheinet/ auff solch der Appellanten fürbringen/ zu handlen/ Zeit biß zum nächsten Termin zugelassen/

5. Ibid. §. 1te. auch ihme auff sein Begehren Acta ad exscribendum communicirt, und Zeit nach Gröſſe der Acten, dieselbigen wieder zu reproduciren angesetzt werden.

Und sollen die Procuratores solche Acta, so sie sonst hernach in Sachen handlen/ und Termin halten/ reproduciren, und nicht sondere Recels derhalben halten.

Von Inhibition und wie man auff die Pön derselben klagen soll/ und von Attentaten.

XXXVII.

R. 1594. §. die Inhibitiones. 93 & Concl. Coll. 1570. §. quando Inhib. decern. Die Inhibitiones belangend/ setzen und ordnen Wir/ wann von einer End-Urtheil/ oder Vim definitivæ habente appellirt worden/ es hab gleich der Richter à quo der Appellation deferirt, oder nicht/ daß indistinctè die vom Appellanten gebettene Inhibition erkändt werden soll/ ausserhalb der folgenden Fäll/ nemblich in possessorio retinendæ da der Appellat in Besitz ist/ Item wann man der Jurisdiction Cameræ halben in Zweiffel stehet/ oder jure communi die Appellation verbotten.

1. Ibid. §. Wann aber. 94. Wann aber von gemeiner Interlocutori, so doch Appellabilis ist/ appellirt würde/ soll alsdann nach Innhalt gemeiner beschriebener Recht nicht inhibirt werden/ Es seyd dann evidens periculum in mora, oder daß darauß damnum irreparabile erfolgen müßte/ welches doch zuvor beschehen werden soll.

2. d. §. wann aber. 94 Also soll auch in extrajudicialibus appellationibus ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation genugsamb fundirt und justificirt, und sonderlich vor der Kriegs Befestigung/ oder zum wenigsten ehe der Gegentheil darüber gehört/ durchauß kein Inhibitio erkändt werden.

3. Ord. d. tit. 31 §. So mit und neben/ &c. 11. So dann mit und neben der Ladung Inhibitiones außgangen und verkündt werden/ soll der Appellant dieselbigen auff diesem ersten Termin anzubringen/ und so denselbigen entgegen etwas fürgenommen/ auff die Pön derselben/ wie sich gebührt/ zu klagen/ oder im Fall da kein Inhibitio außgangen/ und aber sonst attendirt worden wäre/ solcher Attentaten halben in Schrifften zu handlen und zu begehren/ dieselben abzuthun/ und zu widerruffen Macht und Gewalt haben.

4. Ord. d. tit. §. 12. Und sollen solche Sachen Attentatorum in extraordinariis, aber Inhibitionum hinführo biß zu Beförderung præfixarum extraordinariarum, in Novis, wie obstehet/ gehandelt/ und in denselbigen zum schleunigsten furgangen und prosedirt werden.

Man

Man soll auch in berührtem puncto attentatorum, da Neuerungen abzuschaffen/ingleichen in puncto Inhibitionis, da pœnæ declaratio gebetten wird/keinem Procuratorn sondere litis Contestation, noch Proceß zu führen verstatten/sondern nur Judicis officio implorato die Attentata oder Contravention articuliren, oder sonsten zur Probation oder Beschluß dieses Puncten fürderlich verfahren lassen. 5. R. 1570. §. in puncto. 95.

Und dieweil bißher/auß dem daß die causa attentatorum, je zu Zeiten ohn die Haupt-Sach erörtert worden/nicht geringer Verzug der Sachen erfolgt ist/Ordnen und setzen Wir/daß fürhin in causa attentatorum, mit und neben der Haupt-Sach gehandelt/und keine durch die andere verhindert oder auffgehalten werden soll. 6. Ord. d. tit. 31. §. Und dieweil. 13.

Es wäre dann/daß die Attentaten offenbahr oder sonst in continenti möchten dargethan und bewiesen werden/in welchem Fall dann dieselbigen vor allen Dingen revocirt und abgethan/(1.) oder aber da auff die Pœn der Inhibition geklagt/gehandelt und erkändt werden soll/was recht ist. 7. Ord. ibid.

(1.) *Reichs extrajudicialer*, R. 1654. §. Und wann. 59.

Von dem Zweyten Termin in der Andern Instantz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll. (1.)

(1.) *Quæ in hoc & seq. Tit. tractantur, hodie in primo termino peragenda sunt. Vid.* R. 1654. §. Würde aber. 69. & *seqq.*

XXXVIII.

AUff diesen zweyten Termin/soll der Appellat, wo er die Formalia Appellationis anzufechten und contra devolutionem, oder sonst andere verzügliche Einrede fürzuwenden hätte/solches in Schrifften articulirt (2.) fürbringen/auff welche dann weiter in Recht procedirt, gehandelt und vollnfahren werden soll/in allermassen wie hievoben (3.) von den Dilatoriis angezeigt und geordnet ist. Ord. tit. 32. in princ.

(2.) *Modus summarie, juxta Not. infrà ad Tit. 49. §. 7. Producenda verò sunt quemodò Exceptiones statim in primo termino sub prajudicio præclusionis.* R. 1654. §. Würde aber. 69. *junct.* R. 1594. §. In Appellation Sachen. 69.

(3.) *Tit. 27. & 2. seqq. eod. ibi* 2 *Notat. Add. præalleg.* §. 69.

Es mögen aber diese Exceptiones, auch wol mündlich/wofern solches mit kurtzem in specie geschehen mag/und sie notoriæ seyn/oder sich ad acta ipsa, vel Instrumenta referiren, fürbracht werden. 1. G. B. 13. Abtheil. 1593 §. 2. & Dep. 1600. §. Wie sie pon. 116.

Und sonderlich sollen in solchen Exceptionibus wieder die Appellation oder Devolution, die Haupt-Sach nicht eingezogen und unnothdürfftiglich disputirt werden. 2. Ord. tit. 32. §. 1.

So sollen auch die Procuratores bey Straff der Ordnung fürhin Formalia Appellationis nicht anfechten/mit den/oder dergleichen Worten: **Ich gestandt dem Wiedertheil keiner Appellation, aber so sich die Formalien erfinden/will ich Litem contestirt haben/ꝛc.** Sondern so sie der Appellation nicht gestünden/oder die anfechten wolten/sollen sie anzeigen/warumb sie der nicht gestanden/oder wo sie ihres Bedünckens mangelhafftig/und von Unwürden sey/und nicht also dunckler weiß die Appellation anfechten/und damit Cammer-Richter und Beysitzer mit überflüssiger Besichtigung der Acten beladen. 3. Ord. Ibid. §. 2.

Es soll aber der Appellant auff diesen zweyten Termin nicht allein/was er contra Formalia Appellationis, oder contra devolutionem, oder sonsten an verzüglichen Einreden anzuregen/fürbringen/sondern auch in scriptis eventualiter litem contestiren, seine Anzüg gegen die grava- 4. R. A. 1570. §. Sonsten. 92.

tiva

mina, so die articulirt einkommen / (3.) sampt den Eventual Antworten vnd gegenwehrlichen Articuln / oder was ihme derwegen gebühren soll / zugleich übergeben / oder aber da er zumahl keine Außzug anzuregen / neben der litis contestation, auch auff die gravamina respondiren, vnd die Defensional vnd andere Nohtdurfft / wie nächst gehört / produciren, darauf auch alsdann fernere vermög der Ordnung zu procediren.

(3.) *Illa gravamina bodie duntaxat summarie concepta exhiberi possunt. vid. Not. ad Tit. 16. §. 1. supra ad eod.*

(4.) *Idq; sub prejudicio praclusionis postbac Eventualia producendi, ad est, respondendi ad libellum appellationis & opponendi Defensionales, vigore §. 30. infra h. t. ubq; lit. A. Et quamquam Exceptiones non-devolutionis ac defectionis propriè ad naturam fori Declinatorium, quàm Dilatorium accedant, ergo quoque supra ad Tit. 12. §. 1. eod. in Causis S. Q. tradita de Declinatorio, quod nim. hu Eventualia annectere non sit necessarium, in Exceptionibus non-devolutionis ac defectionis obtinere deberent, attamen cùm in Appellationibus merita causa principalis jam in prima instantia sint ventilata, atque sic esset ratio circa Declinatorias supra allegg. loc. adducta, sanctum, ut Exceptionibus non-devolutionis ac defectionis semper merita causa principalis in eventum rejectionis ipsarum Exceptionum deberent annexi. R. 1594. §. In Appellation-Sachen. 64 junct. R. 1654. §. Wann auch bey. 70. Hac merita causa principalis, aliàs Eventualia, Defensionales, Peremptoriales, Exceptiones peremptoriæ, Exceptiones merita causa principalis concernentes, &c. vocata, non articulatim, uti antiquorum necessitas erat, sed summariè conscripta produci oportet, vigore Notat. ad d. §. 1. & infrà tit. 49. §. 7.*

5. Ibid. §. Da aber nur. 2c. 93. (4.) *Seq. §. prac.* Da aber nur ein summari Appellation Klag übergeben / soll der Appellat darauff / auch in diesem andern Termin / inmassen nächst (4.) erzehlt / doch außgenommen / was von den gravaminibus disponirt, handlen.

6. Ibid §. Aber in Appellation Sachen. 91. Und wo vom Beys-Urtheil / so nicht Krafft eins End-Urtheils hätte / appellirt worden wär / soll der Appellat, da er contra formalia oder Devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones vorzuwenden hätte / denselbigen jederzeit seine Eventual litis Contestation auch anhängen. (5.)

(5.) *Imò non solummodo L. C. sed etiam Exceptiones contra gravamina, non tamen causam principalem, sed illum punctum incidentem, à quo appellatum est, sententia & in Schedula seu Instrumento appellationis deducta, sub prejudicio praclusionis eventualiter annectenda sunt, vigore paulò antè citat. §. Wann auch bey. 70. in fin. & præced. num. 4. tradit. ibi.*

7. Ibid §. Aber in Fällen. 94. (6.) *Tot seq.* Aber in Fällen da der Appellant nichts newes einzubringen / sondern nur Acta vorgehender Instantien, loco gravaminum, erholen würde / soll darauff / wie hie unten (6.) gesetzt / vollfahren werden.

8. G. B. 13. Jahrs 1593. §. 1. Deput. 1600. §. Wer sey. 118. & Dub. 101. & Deput. 1600. §. Dieweil auch. 110. Und soll solche Eventual Handlung jederzeit mit den Exceptionibus zugleich vnd sämptlich / vnd nicht erst hernach / ob schon der Termin auff Libellum zu verfahren noch wehret / absonderlich vorbracht / noch dißfals Separation gestattet werden / a Wie dann auch die Procuratorn nicht allein der Exceptionen sondern zugleich auch der Eventual Handlung Abschrifft einander zuzulassen / vnd darauff ferners vnd sämptlich / vermög dieser Ordnung / zu verfahren schuldig seyn sollen.

9. G. B. 13. Jahrs 1593. §. 1. & Deput. 1600. §. wann aber. 119. & dub. 102. Im Fall aber Exceptiones vor dem Libello, oder gleich in nachfolgender oder zweyten Audientz darauff einkommen / also daß nicht wol müglich in causa principali auff Libellum eventualiter zu handlen / soll die Handlung in Eventum separatim vorzubringen / vnd also fürter in beeden Puncten Exceptionum vnd libelli absonderlich zu procediren zugelassen seyn.

10. Ibid. §. Dabey. 2c. 117. & Dub. 101. a G. B. 20. Jun. 1580. & 13. Jahr. 1593. §. 1. Mem. Jud. & Assess. 1579. §. Auff das sonder. 18. (A) Es sollen aber solche Exceptiones dilatoriæ darumb allein / daß denselben kein Eventual Handlung annectirt, / nicht verworffen werden / sondern einem jeden frey gelassen seyn / solchen seinen Exceptionibus, nach dem er denselben vertrawt / Eventual Handlung anzuhängen oder dieselbe auff sein Gefahr zu unterlassen / doch der Gestalt / da künfftig die Exceptiones unerheblich befunden / daß alsdann die gewöhnliche Præjudicia ihre Würckung haben sollen.

(A) Auff daß sonder überreicht Bedencken und Zweiffel bey dem Speyerischen jüngsten Reichs Abschied Anno 1570. §. Demnach sollen. 89. vom Collegio in utramque partem angeführt / wissen die Herrn Kayserliche Commissarii und Visitatores sich wol zu erinnern / daß dero Kayserlichen Majestät und gemeiner Stände Meinung gewesen / daß der Beklagte in Sachen S. Q. in beeden Fällen / es seyn Dilatoriæ oder andere Exceptiones incompetentiæ, vel contra libellum eingebracht oder nicht / neben der Eventual L. C. oder auch da Lis purè contestirt, auch zugleich seine andere Exceptiones wieder die Positionales mit den Eventual- oder andern Antworten und Defensional Articuln einbringen soll / inmassen es auch darnach bey den Appellation Sachen in berührtem Abschiede §. Sonsten in andern 91. statuirt worden. Was aber die angedeute Bestraffung der Procuratorn belangen thut / dieweil davon in selbigem Reichs-Abschiede nichts statuirt, und dann nunmehro der Terminus præjudicialis ein viel schwerer Straff selbst mit sich bringt / als soll es noch zur Zeit dabey zulassen seyn.

Da

Da auch umb deßwegen/ alß ob ein Appellatio wider die Privilegia de non appellando, und andere vorgenommen/ sich die jenigen/ so derentwegen privilegirt interponiren würden/ soll alsdann der Punctus devolutionis für allen Dingen erledigt/ und der Partheyen immittelst mit der Eventual-Handlung verschonet werden. 11. Dep. 1600. §. Wo jemen. 118. vers. Jedoch.

Ferners soll die Verordnung der Eventual- und sämptlicher Handlung allein in dem Fall/ da der Citirt im Gericht gegenwärtig und Contumax in non agendo ist/ verstanden/ aber auff den Fall contumacis in non comparendo nicht extendirt sein/ sondern allein der Krieg Rechtens in contumaciam für befestigt angenommen/ und appellirender Anwaldt zu fernerer Handlung/ wie auch der Citirt/ oder dessen Vollmächtiger/ da er hernach erscheinet/ und contumaciam purgirt, mit seinen Defensionalibus zugelassen werden. 12. Conclus. 118. Dub. 13

Wo aber der Appellat solche/ oder dergleichen Exceptiones und Einrede nicht fürzuwenden/ und der Appellant die formalia obgemelter massen bewiesen und justificirt hätt/ soll der Appellat in diesem Termin auff die Appellation Klage purè zu antworten/ und litem zu contestiren, auch seine Defensionales bey obgemeltem (6) præjudicio zu annectiren schuldig seyn. 13. Ord. 4. tit. 32. §. Wo aber. 3. (6) §. 1. 10. eod.

Und solle solche Kriegsbefestigung auch in gemeiner weis und mit wenig Worten geschehen/ als nemblich also: **Zu Sachen N. contra N. bin ich der Appellation-Klag nicht geständig/ bitt zuerkennen/ daß wol geurtheilt und übel appellirt.** Oder: **Ich bitt die Urtheil zu reformiren und zuerkennen/ daß an dem Ort wol/ aber an dem andern Ort übel oder nichtiglich geurtheilt/ mit Erstattung Kosten und Schaden.** Dargegen der Appellant/ weiters nicht/ dann mit diesen Worten fürwenden soll: **Ich erhole mein articulirte Klag an statt der Articul oder gravaminum, bitt Inhalt derselben zuerkennen/** So aber die Klag nicht articulirt/ sondern in gemeiner weis fürkommen mit diesen Worten: **Dagegen erhole ich mein Appellation Klag/ und bitt Zeit zu fernerer Handlung:** Oder aber so der Appellant nichts newes fürbringen noch beweisen/ sondern alßbaldt auff die Acta erster Instantz beschliessen wolt/ welches dann ihme zugelassen/ soll er solches mit diesen oder dergleichen Worten thun/ Nemblich: **Dargegen erhole ich mein Appellation-klag auch Acta vorriger Instantz loco gravaminum, bitt zuerkennen/ wie in der Appellation-Klag gebetten/ und setz die Sach zu endtlicher Erkandtnuß.** 14. Ibid. §. Wo weiter. 4.

Und soll alßbaldt darauff das Juramentum calumniæ auff der Partheyen/ oder ihr einer begeren/ unangesehen/ ob gleich solcher Eydt in erster Instantz auch geschehen/ geschworen werden. (7.) 15. Ord. ibid. §. pen.

So also der Krieg befestigt/ soll dem Appellanten/ oder so fern der Appellant auff gethane Kriegsbefestigung alßbaldt beschlossen/ dem Appellato Zeit zu ferner Handlung zugelassen seyn. 16. Ibid. §. ult.

(7.) *Hic notaris potest, quod Juramentum Calumniæ in omnibus causis tam per viam S. Q. quàm Appellationum ad Cameram devolutis non præstetur in primo termino, sed tum demum præstandum sit, quando a parte illum præstare obligatur & à Judice concedatur, vel illa ab hoc ex officio injungatur. Illud Juramentum verò Procuratores tam in animum proprium in quantum ipsis causa cognita, quàm partium earum, Advocatorum præstare tenentur. R. 16 4 §. Wber dieses. 43. Junii. G. B. 18. Januar. 1657. §. . Ab quidem Juramenti præstatione verò immunes sunt Statuum aliunde jurati Consiliarii tanquam Advocati in causis suos Dominos principaliter concernentibus, minime autem reliqui Consiliarii, qui vulgo vocantur Räthe von Hauß auß, præallegg. §. 41. & Stylo. Juramentum Appellationis quod attinet, fallit in Privilegio de non appellando requirente coram judice inferiori à personis illustribus per Procuratorem, à reliquis verò in persona sua tenta tempus ab eodem judice præfixum sub præjudicio desertionis præstari oportet. R. 1654. Auch zum sechsten. 17. Si d. Index Appellantem ad præstationem præmemorati Juramenti admittere nolit, aut ipse tale privilegium non habeat, aut hoc illum non requirat, jam dictum Juramentum coram Judice Cameræ sub præjudicio desertionis statim in primo termino ab Appellante est præstandum. R. 16 4 § Zumahlen aber 18. Etsampt dem præstatio non allegatur. G. B. 2. Januar. 1657. §. 1. neque expectari à desuper ull. inter locutoria. G. B. 1. Decembr. 1659. §. 3. Ida, sive Appellatus Exceptiones non devolutionis vel desertionis opponat, sive non aut etiam plane non compareat. G. B. 9 Januar. 1660 2. Hoc Juramentum de non frivole appellando etiam Advocatus causæ non autem Procurator:) in præfato primo termino sub pœna Marcæ auri pari præstare debet, quicum ob causam solet*

quoque citari ad jurandum vel videndum se incidisse in pœnam non juramentum. G. B. 28. Januar. 1657. §. pen. Quod autem Statutum Consiliarios attinet, eadem distinctio hic observanda, quæ paulo antè in Juramento calumniæ tradita præxi sic docente. Dictajam de Appellante ejusque Advocato, quoque obtinent in Appellato & Advocato ejus si sibi appellationi adhærere ac novа deducere velit. R. 1654. §. Wie ebenmässig. 73. in fin & Style. Quòd autem tam litigantes quam horum Advocati in specie quid jurare debeant, atque se à perjurio possint ob melius cavere, scivent in supra citat. §. 43. provisum, ut certa formula specialis mandati ad jurandum concipereturque tenor juramenti inseretur. Quam ob causam à Collegio Camerali certa formula Specialium Mandatorum & supra dict. juramentorum, calumniæ scil. & Appellationis, Procuratoribus tradita, quibus ipsi juxta rum, Principales se conformes gerant, attestante G. B. 25. Augusti 1656. Quas formulas his subjicere placet.

Formula Mandati specialis ad præstandum Juramentum Calumniæ.

WIr Endes benandte bekennen und thun kundt hiemit jedermännig-lich/ demnach zu Einstellung vielfältig verspürender frevelmüniger Klagten/ in des Heil. Römischen Reichs Abschieden und Constitutionen heilsamlich versehen und geordnet/ daß alle hohe und nidere Standts-Personen und Partheyen/ so an wolermeltem Kayserlichen Cammer-gericht einige Action und Klagten gegen einander einzuführen/ oder aber gegen dem Kläger/ mittels Rechtlicher Einred und gegen Nohdurfft der erweckten Klag sich zu entwehren gemeint/ wie auch deren Advocaten, wann es entweder die Partheyen begehrt/ und es der Richter darauff erkennt/ oder auch von selbsten in welcherley Theil des Gerichts von Ampts wegen auffgelegt/ ein gewissen Eydt in Personа, oder durch einen darzu specialiter bevollmächtigten Procuratoren nawiegerlich und nechst genugsamen Vorbedacht/ und Erwegung der unaußbleiblichen Straff Meineydes/ zu Gott und auff das heilig Evangelium/ in offentlichem Gericht schwören sollen/ daß sie nemblich eine gerechte Sach zu haben/ glauben/ was Sie vorbringen und begehren/ nicht auß Gefährde oder böser Meinung/ noch Auffschub und Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nothurfft thun/ die Warheit nicht verhalten/ auff des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschicht/ in allen seinen Umbständen/ ohne Gefährde antworten/ und so baldt sie auß den Bewetthumen/ oder sonsten in progressu der Sach befinden würden/ daß sie eine ungerechte Sach hätten/ darvon abstehen/ und sich deren gänzlich entschlagen wollen/ Alles getreulich und ohne Gefährde. Und dann Wir an erwehnten Kayserlichen Cammer-gericht in Rechtlichen Procek und Streit gerathen/ dannenhero dergleichen wolerorderten Eydt abzustatten Uns nicht weniger/ als andere gehalten wissen/ die Wichtigkeit was solcher Schwur an und auff sich habe/ und nach sich führe/ Uns genugsamb bekandt und wissendt/ daß nemblich die jenige/ so zu dessen Abstattung verbunden/ den Allmächtigen Gott-Vatter und Schöpffer aller Creaturen der das verborgene aller Menschen Hertzen und Gedancken sicht/ Gott den Sohn und heiligen Geist/ als Persönlich zugegen/ durch die Auffstreckung der drey Finger offentlich zu Gezeugen anruffen/ und bitten/ daß Sie/ so wahr ihnen/ und an ihrem letzten Ende/ durch seine grundlose Barmhertzigkeit gnädig seyn wolle/ als wahr Sie recht schwören/ und Ihr Vorgeben/ so Sie mit dem Eydt bethewren/ Ihres Wissens die Warheit und keine Falschheit/ Betrug oder arge list dahinden verborgen seye/ hingegen da Sie wissentlich falsch und unrecht schwören/ mit Betrug umbgehen/ oder eines andern in ihren Hertzen vergewissert und versichert/ als Sie eusserlich mit Worten vorgeben/ ihnen selbst das strenge Urtheil sprechen/ und der erschrecklichen Straff sich unterwerffen/ daß dardurch ihr Leib und Seel/ dem ewigen Fluch untergeben/ und wann sie/ als Meineydige Menschen/ an dem Jüngsten Tag vor dem gestrengen Gericht Gottes erscheinen/ an Leib und Seel verdammet seyen. Wie nun das ein jeder Christenmensch wol zu Hertzen zunehmen/ und ehe er sich zum Eydschwur resolvirt, die schwere und Gefährlichkeiten deren man sich solcher Gestalt unterzuhelffen/ erforderlich billich zu erwegen/ und ob Er sich eines anderen im Hertzen/ als Er mit Worten eusserlich schwören will/ bewust/ sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen bethewren könne/ reiflich bey sich zu erforschen hat. Also auch Wir/ als unserer Seelen getrewe Vorsthere/ alles obigen/ und was Wir mit Eyd zu bestättigen haben/ mit allen seinen Umbständen bey Uns mit allem Ernst und Fleiß erwogen/ und daß Wir obbeschriebenen von Uns erforderten Eyd/ Unserm Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht angebrachten Sachen halben/ mit auffrechtem und redlichem Gewissen thun/ und ablegen können/ bey Uns befunden/ solchen aber selbsten in Person vor Gericht abzuschwören/ verschiedene/ erhebliche Verhinderungen eingefallen; daß darauff dessen Verrichtung unserthalben zu pflegen/ Wir dem Edlen und Hochgelehrten Herrn beeder Rechten und deß Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, auff zuvor derentwegen beschehene gebührende Versicherung und Einwilligung/ Special- & ewalt auffgetragen/ also und dergestalt/ daß derselbe an statt Unserer/ fordersst gerichtlich angeloben/ darauff in unsere eygene Seel/den Eingangs berührten Eyd vor Gefährde zu Gott und das heilig Evangelium abstatten/ und was sich deßfals weiter eignet/ und gebührt/ thun und præstiren solle. Was nun derselbe also thun/ geloben und im unsere Seel schweren wird/ solches gereden und versprechen Wir/ gleich ob persönlich solches gethan/ gelobt/ und in unsere eygene Seel geschworen hätten/ auff und anzunehmen/ auch steht/ vest und ohnverbrüchlich zu halten/ und erwehnten unsern Anwald derowegen aller Gefahr und Schadens/ bey Verpfändung unserer Haab und Güter/ allerdings zu entheben. Dessen zu Urkund haben Wir Uns mit eygener Hand unterschrieben/ und Unser gewöhnlich Pitschafft beygedruckt. Geschehen

Formula

Formula Juramenti Calumniæ.

IHr werdet schweren in Krafft vorbrachten Special-Gewalts einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium in eurer Partheyen und Principalen/ auch Ewre eigene Seele/ so viel Ihr davon Nachricht habt/ daß ihr glaubt eine gute Sache zuhaben/ daß ihr auch keinen unnoturfftigen gefährlichen Auffschub der Sachen begehren/ sondern allein zur Notturfft thun/ und so offt ihr im Rechten gefragt werdet/ die Warheit nicht verhalten/ auff des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschichte in allen seinen Umbständen ohne Gefährde antworten und so bald ihr auff den Beweiß thumben oder sonsten in Progreilu der Sachen erfinden werdet/ daß ihr eine unrechte Sache habet/ davon abstehen und Euch davon gänzlich entschlagen/ auch in dieser Sach Niemandt anders dann dem jenigen/ so das Recht zu läßt/ nichts geben oder verheissen wollet/ damit Ihr die Warheit erlangen mögen alles gerewlich und ohne Gefährde.

Formula Mandati Specialis ad præstandum Juramentum Calumniæ de non frivolè Appellando.

ICh Ends benandter bekenne und thue kundt Jedermänniglich/ demnach zu Hindertreibung vielfäldig verspürter frevelmütiger Appellationum in des Heil. Römischen Reichs Anno 1654. zu Regenspurg auffgerichten Abschied heilsamlich und wol versehen/ daß das Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando (wofern nicht ein Privilegium, Statutum, oder Herbringen/ daß vor dem Richter à quo es beschehen solle erfordere) bey Reproducirung des Procels vor diesem Kayserlichen Cammergericht im ersten termino mit Vorzeigung eines Special-Gewalts/ so wohl des Advocati, welcher in der Appellation-Sach dienet/ als des Principalen selbsten/ und zwar sub pœna desertionis dahin abgelegt werden solle/ daß sie nemblich eine gute Sach zu haben/ glauben/ was sie vorbringen und begehren/ nicht auff Gefährde oder böser Meinung/ noch Auffschub und Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Notturfft thun/ die Warheit nicht verhalten auff des Gegentheils Vorbringen/ oder Erzehlung der Geschichten allen seinen Umbständen/ ohne Gefährde antworten/ und so baldt sie auff den Beweißthumen/ oder sonsten in progreilu der Sachen befinden würden/ daß sie eine ungerechte Sach hätten/ davon abstehen/ und sich deren gänzlich entschlagen wollen/ von ihrem newen Vorbringen so ihnen beraths bey Abiegung des Eydts vorkommen/ oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchte/ in erster Instanz keine Wissenschafft gehabt/ oder dieselbe dazumahl anzubringen nicht vermöcht/ oder vor unbeständig und unnötig geachtet/ nunmehr aber darfür halten/ daß es zu Erhaltung Rechtens dienlich sey/ Alles gerewlich und ohne Gefährde. Und dann Ich

an erwehnten Kayserlichen Cammergericht in Rechtlichen Procels und Streit gerahten/ dannenhero dergleichen wolverordneten Ordt abzustatten Mich nichts weniger/ als andere gehalten wisse/ die Wichtigkeit was solcher Schwur an und auff sich habe/ und nach sich führe/ Wir genug samb bekandt und wissendt/ daß nemblich der jenige/ so zu dessen Abstattung verbunden/ den Allmächtigen Gott Vatter und Schöpffer aller Creaturen der das verborgene aller Menschen Hertzen und Gedancken siehet/ Gott den Sohn und heiligen Gast/ als Versöhnlich anzegen/ durch die Auffreckung der drey Finger offenlich zu Bezeugen anruffe/ und bitte/ daß Er/ so wahr Ihme/ und an seinem letzten Ende/ durch seine grundbelose Barmhertzigkeit gnädig seyn wolle/ als wahr Er recht schwöre/ und sein Vorgeben/ so Er mit dem Eydt bethewre/ seines Wissens die Warheit/ und keine Falschheit/ Betrug oder arge List dahinden verborgen sey/ hinzegen da Er wissentlich falsch und unrecht schwöre/ mit Betrug umbgehe/ oder eines andern in seinem Hertzen vergewissert und versichert/ als Er ausserlich mit Worten vorgebe/ Ihm selbst das strenge Urtheil spreche/ und der erschrecklichen Straff sich unterwerffe/ daß durch sein Leib und Seel/ dem ewigen Fluch untergeben/ und wann Er/ als ein Meineydiger Mensch/ an dem Jüngsten Tag vor dem gestrengen Gericht Gottes erscheinet/ an Leib und Seel verdammet seye. Wie nun das ein jeder Christenmensch wol zu Hertzen zunehmen/ und ehe er sich zum Eydsschwur resolvirt, die schwere und Gefährlichkeiten/ deren man sich solcher Gestalt unterzihet/ fleissig bedacht zu erwegen/ und ob Er sich eines anderen im Hertzen/ als Er mit Worten ausserlich schwören will/ bewust/ sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen betheuren könne/ reiflich bey sich zu erforschen hat. Also auch Ich/ als meiner Seelen gerewer Vorsteher/ alles obiges/ und was Ich mit Eyd zu bestätigen habe/ mit allen seinen Umbständen bey Mir mit allem Ernst und Fleiß erwogen/ und daß Ich obbeschriebenen von Mir erforderten Eyd/ meiner am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht angebrachten Sachen halben/ mit auffrechtem und redlichem Gewissen thun/ und ablegen könne/ bey mir befunden/ solchen aber selbsten in Person vor Gericht abzuschwören/ verschiedene/ erhebliche Verhinderungssen eingefallen/ daß darauff dessen Verrichtung meiner wegen zu pflegen/ Ich dem Edlen und Hochgelehrten Herrn beeder Rechten und Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, auff mir geroch deshalben beschehene gebührende Versicherung und Entwilligung/ Special-Gewalt auffgetragen/ also und dergestalt/ daß derselbe an statt meiner fordersst gerichtlich angelobet/ darauff in mein eygene Seelen Eingangs berührten Eyd vor Gefährde zu Gott und das heilig Evangelium abstatten/

und was sich deßfals weiter eignet / und gebührt / thun und præstiren solle. Was nun derselbe also thun / geloben und in meine Seel schwören wird / solches gerede und versprech Ich / gleich ob persönlich solches gethan / globt / und in meine eygene Seel geschworen hätt / auff- und anzunehmen / auch steht / vest und ohnverbrüchlich zu halten / und erwehnten meinen Anwald derowegen aller Gefahr und Schadens / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / allerdings zu entheben. Dessen zu Urkund habe Mich mit eygener Hand unterschrieben / und mein gewöhnlich Pitschafft eingedruckt. Geschehen

Formula Juramenti Appellationis.

Ihr werdet schweren in Krafft vorbrachten Special Gewalts einen Eydt zu Gott und auff das heilige Evangelium in Eurer Partheyen und Principalen Seel / daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben / daß ihr auch keinen unnotürfftigen gefährlichen Aufschub der Sachen begehrt / sondern allein zur Nothurfft thut / und so offt ihr in Rechten getragt werdet / die Warheit nicht verhalten / auff des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschicht in allen seinen Umbständen ohne Gefährde antworten / und so bald Ihr auß den Beweißthumben oder sonst in progressu der Sachen finden werdet / daß ihr ein ungerechte Sache habt / davon abstehen und sich deren gäntzlich entschlagen wollet / von Eurem newen Einbringen / so euch bereits bey Ablegung des Eydes vorkommen / oder in Vollnführung der Appellation vorkommen möchte / in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt / oder dieselbe dazumahl einzubringen nicht vermöcht / oder für undienlich und unnörig geachtet / sondern nunmehr dafür halten / daß Sie Euch zu Erhaltung Rechtens dienlich sey / auch in dieser Sachen niemandts anders dann dem jenigen / so das Recht zuläßt / schwas geben oder verlassen wollet / damit ihr die Urtheil erlangen mögt / alles getreulich und ohne Gefährde.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Termin in der andern Instantz / wie und was in denselben gehandelt werden solle.

XXXIX.

Ord. tit. 33. in princ.

SO die Partheyen in dieser zweyten Instantz nichts newes fürbringen / noch das jenig / daß in erster Instantz einbracht / beweisen wollen / Soll der Appellant / wo er nach gethaner Kriegsbefestigung seine Articulirte Klag / oder aber die Acten erster Instantz nit repetirt und damit beschlossen / hernach in gewisser erhaltener oder gebettener Zeit / auff diesen Termin obgemelter (1) massen / mündlich zubeschliessen / oder aber seine schrifftliche Conclusiones und darin omnia zu produciren zugelassen: Dargegen der Appellatus solches gleicher gestalt alßbaldt darauff / oder aber in einer gewissen Zeit hernach zuthun schuldig seyn / und weittere Schrifftē mit zugelassen werdē. (2)

(1) *Sc. Tit. præced. §. 14. in fin.* (2) *Hodie omne illud tam ab Appellante quàm Appellato in primo termino fieri debet.* R. 1654. §. Auch in Fällen. 71. *Et in hunc finem partes ibidem §. Es sollen. 75. admonentur, ut coram Iudice inferiorum suas causas controversas eo modo instruant, ac deducant, quò Acta prioris instantiæ ad maturationem processus loco libelli gravaminum atq; exceptionum utring; repetere, ac desuper in causa principali statim in dicto primo termino submittere queant.*

1.

Wo aber in obgemeltem Fall / so die Partheyen nichts newes vorzubringen / der Appellant gleich nach gethaner Kriegsbefestigung sein Appellation-Klag oder Acten erster Instantz loco gravaminum repetirt, und darauff beschlossen / soll der Appellatus in diesem Termin auff dieselbigē zuhandlen / omnia zu produciren, und damit in Schrifften zu concludiren, oder aber alßbaldt dargegen mit gemeiner Einrede mündtlich zubeschliessen schuldig seyn. (3)

(3) *Iung. Not. ad præc. h. t.*

2. Ord. Ibid. §. 2.

Im Fall aber da der Appellant, oder Appellatus etwas newes oder weitters / dann in erster Instantz einkommen / vorbracht hätte / und solches oder das jenige / so in voriger Instantz fürbracht / noch weitter darthun und beweisen (4) wolt / soll darauff weiter mit der Beweisung und sonst procedirt / gehandelt und vollnfahren werden / in allermassen / wie oben (5) in erster Instantz außgetruckt ist.

(4) *Aut facili in priori Instantia deducti veritatem accersum stantias dilucidius enucleare ac ulterius deducere vel probare.* R. 1654. §. Wesentl auch. 74. *Tam Appellans verò quàm Appellatus, uter nova vult deducere, tenetur præstare iuramentum Novorum Deducendorum. Iuncta Not. ad præced. Tit. §. pen.*

(5) *Scil. Tit. 16. & seqq supra eod.*

3. Ord. Ibid. §. 3.

Dergleichen so die ander Parthey peremptorias, oder andere Exceptiones beweisen wolt / soll es derhalben mit d n Terminen / und sonst gehalten werden / wie hieoben (6) von den Peremptoriis angezeigt ist.

(6) *Vide tit. 20. & 2. seqq. eod.*

4. Ord. d. tit §. 4.

Und soll in solchen Sachen / davon End- oder Beyurtheln / so Krafft einer End-Urthell haben / appellirt / solche Beweisung / so viel deren zu Justification und

Vollführung

Vollführung der Appellation dienlich/ nicht allein auß den Acten voriger Instantz/ sondern auch auß newen Ursachen zuschöpffen zugelassen/ doch daß die newen Articul der Klag in erster Instantz eingebracht gemäß und auß derselbigen gezogen seyn/ und nicht auff andere Klagen oder Sachen/ darumb nicht geklagt/ gestelt werden.

3.

Wo aber obgemelter massen die Partheyen nichts fürzubringen/ oder zubeweisen hätten/ soll ihnen Acta voriger Instantien zu articuliren nicht gestattet/ sondern in der Sachen Mündtlich zubeschliessen auffgelegt werden. Ibid. §. penult.

6.

Und sollen solche mündtliche Beschlüß in dieser andern Instantz der gestalt und mit den Worten beschehen/ wie oben (6) von den mündtlichen Beschlüssen in erster Instantz geordnet und versehen ist. Ibid. §. ult. (6) Num. Tit. 36. ord.

Von Nullität und Nichtigkeit Sachen/ wie und welcher Gestalt in denselben procedirt und gehandelt werden soll.

XL.

NAch dem sich auch zu Zeiten Nichtigkeiten und Nullitäten der Proceß/ oder Urtheil an den Untergerichten ergangen/befinden: Wollen Wir/ wo jemandts an Unserm Cammergerichte solche Nullität, oder Nichtigkeit voriger Rechtfertigung oder gesprochener Urtheil fürzuwenden gedächt/ daß er solches sampt der Klag auff die Iniquität/ Beschwerde und Ungerechtigkeit derselben Urtheil/ ob er einige zuhaben vermeint/ Alternativè und mit einander gleich anzubringen schuldig seyn soll/ und bitten über die Nullität zuerkennen/ und ob die nicht gegründet befunden/ alsdann und nicht ehe/ auch die andere Klag der Iniquität und Ungerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen/ ꝛc. Damit der Verzug zweyfältiger Rechtfertigung/ so an Unserm Kayserlichen Cammergericht bißher nachenander hat beschehen mögen/ abgeschnitten und gefährliche Verlängerung vermitten werde. Ord. tit. 34. princ.

1.

Und so der Cammerrichter und Beysitzere solche angezogene Nichtigkeit nicht der gestalt erfunden/ daß dardurch der Partheyen in der Hauptsach ein unwiderbringlich Unrecht geschehe/ sollen dieselbige vorigen Proceß anderer Unförmbligkeit halben als nichtig nicht verwerffen/ sondern darauff in der Hauptsach erkendt werden/ was recht ist. (1) Ibid. in princ. verf. Doch ꝛc. (1) add. R. 1654. §. In dem end. 122. & seq.

2.

Und soll also die Nullität/ so incidenter und nicht principaliter fürgenommen/ neben und mit der Iniquität zugleich auff alle Termin außgeführt/ und umassen/ wie oben (2) von Appellation-sachen gesetzt ist/ procedirt und gehandelt werden: Es werde dann Sach/ daß sich auß den Actis erster Instantz ein offentliche Nullität befünde/ Welche in anderer Instantz nit ratificirt werden möcht: Alßdann sollen Unser Cammerrichter und Beysitzer/ auch vor der Kriegsbefestigung/ und ex officio darüber endtlich zusprechen und zuerkennen Gewalt und Macht haben. Ibid. §. 11. (2) Tit. 34. & 3. pars. h. part.

3.

Wo aber von Urtheiln nicht appellirt/ sondern auff die Nullität principaliter und allein geklagt würde/ soll derselben halben in extraordinariis, wie in andern dergleichen Sachen simplicis Querelæ, fortgefahren und procedirt werden. Ibid. §. penult.

4.

Und sollen die Procuratores die Ursachen der Nullität, derhalben principaliter oder incidenter gehandelt wird/ specificè auß zurücken und zubestimmen schuldig seyn. Ibid. §. ult.

Welcher gestalt in Fiscalischen Sachen procedirt werden soll.

XLI.

ZU was Zeiten und welcher gestalt die Fiscalischen Audientien gehalten werden sollen/ ist oben im ersten Titul (1) dieses Theils zufinden. (1) §. 4. & 5.

1.

Welcher gestalt auch der Kayserliche Fiscal/ so offt und viel es desselben Nottursst erfordert/ in Novis anzuruffen Macht hat/ ihm auch die Procuratores darauff ebener gestalt in Novis und nicht in præfixis zuantworten/ und sich einzulassen schuldig/ ist oben unter dem Siebenden Titul/ (2) dieses Theils verordnet/ jedoch soll Cammerrichter und Beysitzern unbenommen seyn/ den Procuratorn zu solcher Gegenhandlung in Novis, nach gestalt und Gelegenheit der Partheyen/ darnach sie gesessen/ gestaume Termin/ 5. oder 6. Monat zu præfigiren/ oder auch da erhebliche Ursachen vorhanden/ die angesetzte Zeit/ propter distantiâ loci & qualitatè causæ, zu prorogiren. Mem. proc. 1600 §. Demnach setzen. ord. tit. 7. in D. supra end. (2) Num. §. 5.

2. Ord part. 1. tit. 17. §. 1.

Und nach dem die Anschlägsachen nicht allein im Rath / sondern auch im Gericht nicht kleine Verhinderung und Aufzug gebehren / Wollen Wir / daß in denselben schleünig procedirt / die Procuratores auff die außgangen und verkündte Monitorien und Procels in termino anderer gestalt nicht / dann so sie anzeigen / daß den Monitoriis gelebt / oder aber Ursachen / warumb solches nicht beschehen / mündlich mit der Kürtz / oder aber schrifftlich fürbringen wollen / gehöret / und ihnen derhalben weiter kein Termin oder Dilation zugelassen werden.

3. Mem Jud. & Act. 1570. §. Wie hoch. 14. Ord. p. 2. tit. 12. lit. M.

Sonsten wollen Wir auch Cammer-Richter und Beysitzern auffgelegt haben daran zuseyn / daß in Sachen die gemeinen Reichs Anlagen / und sonderlich Türckenhülff belangent / alle Verzüglichkeit der Procuratorn abgeschnitten / bevorab in denselben den Ungehorsamen keine verzügliche Dilationes gestattet werden.

4. Mem. Jud. & Act. 1586. §. So wird. 12. (A)

Den Procuratorn wird auch bey Straff nach Ermessigung auffgelegt / so balde in einer oder der andern Reichshülff / auch des Kayserlichen Cammergerichts Unterhaltung wegen / ein Beschaidt oder Urthal / es wäre gleich finalis terminus, oder nachmals endtlich / oder aber sub eventuali declaratione ergangen / daß sie ohne Verhinderung und unsäumblich solche oder dergleichen Beschaidt / so balde die Gerichtlich eröffnet / ihren Herrschafften zuschreiben und umb Bezahlung anmahnen sollen / darüber auch der Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer zuhalten / und gegen den Ungehorsamen mit vorbehaltener Straff die Gebühr fürzunehmen

(A) So wird auch in Erfahrung gebracht / daß etliche auß denen Procuratorn die Fiscalische Urthel und Præjudicial angesetzte Zeit so wol in Unterhaltung des Kayserl. Cammergerichts / alß in newen und alten Reichs-Anlagen ihren Herrschafften langsam und zu Zeiten allererst / wann Eventualis Declaratio, oder auch pœnæ Banni & Privationis ergehet / und in der Unterhaltung Executoriales erkandt / dieses der Herrschafft zuschreiben und umb Erlegung anhalten. Dieweil aber dabey leichtlich ermessen wird daß diß langsam und spath Berichten nicht allein denen Partheyen selbsten beschwerlich / sondern auch Dero Kayserl. Mayst. und dem heiligen Reich zu hohem Nachtheil und merckhlicher Verhinderung der Unterhaltung gereichen thut / als ist für hoch nothwendig gehalten / denen Procuratorn bey Straff nach Ermessigung auffzulegen / so bald in einer ꝛc. *Reliqua ut supra.*

5. Ibid. §. Es will auch. 13. (B)

Ebener massen wird den Procuratorn hiemit befohlen / Wann ihnen von ihren Herschafften Quittung / oder sonsten Schreiben zugeschickt / daß dieselben einen oder den andern Termin in Reichshülff und in Unterhaltung des Kayserl. Cammergerichts eins oder mehr Ziel erlegt / daß sie hinfüro dieselben nicht judicialiter, sondern ausserhalb Gerichts ad partem, oder zu Hauß dem Kayserl. Fiscal fürzeigt und sehen lassen sollen: Es wäre dann Sach / daß gedachter Kayserl. Fiscal solche Erlegung oder Anzeig nit für genugsam hielte. Alßdann sollen die Procuratorn zugelassen und unbenommen seyn / dasselb judicialiter zuthun.

(B) Es ist auch noch ferners erkündigt / wann denen Procuratorn von ihren Herschafften Quittungen oder sonst Schreiben zugeschickt / daß dieselbe einen oder den andern Termin in Reichshülffen und in Unterhaltung des Kayserl. Cammergerichts eines oder mehr erlegt / daß sich die Procuratores sperren solche Schreiben oder Quittungen ad partem dem Fiscal fürzuweisen und anzuzeigen / sondern dasselbige in den Fiscalischen Audientien Gerichtlich fürbringen und quittirt seyn wollen. Demnach aber in Fiscalischen Audientien damit viel unnützer Zeit zugebracht / und der Fiscal durch dergleichen Recels in Anruffung gegen andere ungehorsahme Stände verhindert / und dann die Stände schon ihrer Gebühr bey den Zegstätten ordentlich quittirt worden / also daß es fernern Gerichtlichen Quittirens nicht nothürfftig / so ist denen Procuratorn befohlen worden / daß sie hinfüro vorberührte Quittung nicht judicialiter, sondern ausserhalb Gerichts ad partem oder zu Hauß dem Fiscal fürzeigen und sehen lassen sollen / es wäre dann Sach daß gedachter Kayserl. Fiscal solche Erlegung oder Anzeig nicht für genugsam hielte / alßdann soll denen Procuratorn zugelassen und unbenommen seyn dasselbe Judicialiter zuthun.

Wie und welcher Gestalt in Sachen Mandatorum sine vel cum clausula procedirt werden soll.

XLII.

Dep. 1500. §. Item 1. 49. & Dub. 33.

DEwol in allen Mandatis sine clausula außtrücklich befohlen wird / alßbald zu pariren / und hernach in primo termino (welcher den Beklagten in specie hierzu be-

zu bestimpt und angesetzt wirdt) de partitione jam facta zu dociren, oder sich in die Pön des Mandats gefallen seyn/ sehen zuerklären / oder aber da der Beklagte erheblich Ursach hätte/ warumb solche Erklärung alßdann nicht geschehen solte/ dieselbe in ermeltem Termin fürzubringen. So wirdt jedoch befunden/ daß gemainlich dero fernern in denselben nachgesetzt/ sondern wirdt erst ein ander Zeit gebetten/ und ob gleichwol dieselbig sub eventuali declaratione pœnæ ad docendum, &c. angesetzt und zugelassen wirdt/ So hat doch der Beklagte dieselbe Zeit nachmals in effectu ad excipiendum und nicht præcise ad de docendum de partitione, alßo daß/ wofern nur allein hernacher exceptiones rales quales fürbracht werden/ dieselbige angenommen und über deren Erheblichkeit durch den Richter ohn einiges præiudicium oder Straff erkennet wirdt. Dahero alßo/ so wol die erste Zeit/ so in Mandat/ als auch die andere per sententiam bestimmet/ sampt derselben angehenckten comminationen vergeblich ist/ und immittelst die Sach etwa mit grosser Vernachthälung/ bevorab da es Gefangene antrifft/ verzogen wirdt. Damit dann dieser summarische und privilegirte Proceß nicht dergestalt vergeblich auffgezogen und gestreckt werde: So setzen und wollen Wir/ daß hinfüran auff solch Begehren über den ersten in dem Mandat bestimpten Termin fernere Zeit/ viel weniger derselben Prorogation ohne sondere erhebliche Ursachen/ jedoch nach Erwegung der Umbständ und Gelegenheit der am weittesten entsessenen Partheyen/ einen/ zween oder zum höchsten vier/ oder fünff Monat nicht zugelassen werden sollen. Derowegen auch allen und jeden Procuratorn ernstlich hiemit befohlen wirdt/ zu Verhüttung vergeblicher Submissionen und Verlängerung der Sachē über angeregte Zeit mehr nichts zubegehren/ noch einander zuzulassen. (1)

(1) *Hodiè tempus illud ad excipiendum petere prohibitum, sed exceptiones statim in primo termino proponendæ sunt* R. 1654. 9. Belangendt. 76. *Et quidem simul omnes sub præjudicio præclusionis Ibid.* §. Nechst diesem. 78.

1.
R. 1594. 5. Dann auch. 77. Resol. Dub. 1576. 5 certum dubium
a VII. 1573 §. Demnach. præs. Ibid. tit. 7. lit. E. supra hoc. Dep. 1600. §. Es sol. 61. & dub. 45.

Wir wollen auch/ daß in diesen Mandatsachen keine Außzüg/ dann allein sub & obreptionis: Item malefici, Banni, privationis und dergleichen zuzulassen/ und das jenig was ad causam principalem gehörig/ nicht darein gemischt werden solle.

2.
Dep. 1600. §. Damit. 50 dub. 34
a Ibid. §. Dieweln. 51.

Damit sich aber auch die Partheyen dergleichen vergeblichen Auffzugs zumässigen/ wollen Wir/ so offt solche Exceptiones sub & obreptionis unerheblich befunden/ alsonderheit da dieselbige nicht in primo termino, oder ad proximam, sondern erst hernach post intervallum fürbracht/ und unangesehen derselbigen/ die partitio auffgelegt werden muß/ daß in diesem Fall (wofern nicht ander fast erhebliche und bewegende Ursachen vorhanden/ und die Exceptiones sehr zweiffenlich wären) der Beklagt jederzeit/ so wol in Pfandungs- als andern Sachen mandatorum sine clausula, in die Expens pure und nicht eventualiter condemnirt, und also punctus expensarum zugleich neben dem puncto partitionis, cujus sequela est, decidirt werden soll.

3.
Ibid. §. Im Fall. 53. & Dub 37. Add. R. 1654. §. Belangendt. 76.

Im Fall/ da in primo termino, vel ulteriori nicht de partitione docirt, sondern allein Exceptiones sub- & obreptionis fürbracht/ jedoch dieselbige gantz frivolæ, und keines wegs anzunehmen/ soll nicht alßobaldt ad declarationem pœnæ geschritten/ sondern bey dem bißher üblichen Herkommen und gehaltenem Stylo es dißfals verbleiben/ gleichwol auff den befundenen Fall der unerheblichen Exception, soll als gleich neben der Eventual-Declaration pœnæ simplicium mit angehenckt werden/ daß in eventum non paritionis die Arrectiores processus ohne ferner Anruffen auß der Cantzley gefolgt werden sollen.

4.
Ibid. §. Dieweil. 52. & Dub. 36.

Und dieweil befunden/ daß Exceptiones, so in einer Mandatsachen allbereit pro irrelevantibus erkennet/ und derselben ungeachtet paritio auffgelegt ist/ etwan in einer andern Sachen/ ubi de eodem jure & inter eadem personas agitur, wieder fürbracht werden/ derentwegen billich alßobaldt in primo termino pariet, und nicht abermahlen frivolè excipirt werden sollen. Als ordnen Wir/ da solches/ wie obgesetzt/ auß den narratis Supplicationis zuersehen/ daß die Pön in dem Mandat etwas erhöhet/ und hernacher da in primo termino nicht parirt, sondern Zeit gebetten würde/

dieselbe deßto kürtzer ad docendum de partitione zugelassen/ und wo darauff abermahl der gestalt auß vorigen/ und keinen andern newen Ursachen erupirt/ und die partitio auffgezogen/ alßbaldt ad declarationem pœnæ, & ulteriores geschritten werden solle.

5. d. Dep. 5. & 61. & Dub. 43.

Es würd auch nicht wenig verhinderlich befunden/ daß in puncto sub- & obreptionis durch die Partheyen etwan anderst nicht/ als in ordinario processu, mit vielen articuliten, respondiren und Beweisungen per plures dilationes procedirt, deßthalben wollen Wir/ daß in solchen Fällen schleünig procedirt/ auch in den probationibus, (2) nach gestalt der Sachen kürtzere Dilationes begehrt und zugelassen/ auch gegen diejenige/ so dem also nicht nachkommen ernstliche Straff fürgenommen/ und das überflüssig verworffen werde.

(2) *Vtrum ha Actors an Reo impugnenda arbitrio Iudicis relictum.* R. 1654. §. Ob aber dem. &c.

6. Conclus 1585. Dub 2. cinquo Approbat. Visit. 1586 §. Denjenigen. &c. (A) a Mem. Jud. & Act. 1579. §. Wiederum. 9. (B) & Mem proc. anno eod. §. Wann sie umb. 1. (C)

Derowegen solle es auch in arbitrio Procuratorum gelassen werden/ ob sie contra exceptiones sub- & obreptionis zuhandlen einen geraumen Termin bitten/ oder aber ohn vergehende Specials Handlung allein per generalia mündtlich repliciren unnd alßbaldt submittiren wollen/ a wie es dann auch nicht nöthig/ dergegen schrifftliche Klagen oder Libell einzugeben/ sondern mag die pœnæ Declaratio nur mündtlich gebetten und darauff procedirt werden.

(A) Den zweiten Puncten/ daß es arbitrarium seyn solte/ in causis Mandatorum S. C. contra Exceptiones sub- & obreptionis ex parte impetrantis per Generalia mündtlich zu repliciren und alßobaldt zu submittiren, oder aber einen geraumen Termin dagegen zuhandlen zu bitten/ laß man es bey des Collegii Bedencken/ wofern ein anders bey vorangeregtem Wörmbschen Deputation-Tage nicht statuirt, auch verbleiben/ jedoch wird dafür gehalten/ wo der eine Theil zu repliciren für nöthig erachten würde/ daß der Terminus replicandi, so viel möglich eingezogen und über die Replic kein fernere Schrifft oder Handlung in diesen Puncten zugelassen werden soll.

(B) Alßdann solch Mandat mit seiner Execution Gerichtlich reproducirt und darauff ad Declarationem pœnæ verfahren würde/ ist unnöthig auch von Alters nicht herkommen/ derowegen schrifftliche Klage unnd Libell einzugeben/ sondern mag die Pön-Declaration nur mündtlich gebetten und darauff procedirt werden/ doch dem Cläger seine rechtmessige Exceptiones, sub- & obreptionis im Fall einige erhebliche zulässige bevor seyn solten/ einzuwenden unbenommen.

(C) Wann sie umb Mandata S. C in denen sondern zulässigen Fällen supplicirt/ sollen sie allemahl dabey umb Ladung vermöge Speyerischen nähern Reichs-Abschieds (4) bitten/ da dann solche Mandata exequirt und reproducirt, wird unnöthig geachtet/ schrifftliche Klagen einzugeben/ sondern soll man sonsten/ wie recht darauff verfahren.

(4) *Anno 1570 §. Item to. 12.*

7. d. §. Der gestalt. 1. Add. R. 1654. §. Auff den Gegenfall. 77. & C. B. 12. Januar. 1660. §. 4.

Wir setzen und ordnen auch/ wo der eine Theil zu repliciren für nöthig achten wolt/ daß der Terminus replicandi, so viel möglich/ eingezogen/ und über die Replic kein ferner Schrifft oder Handlung in diesem puncto partitionis zugelassen werden soll.

8. Dep. 1600. §. Darweil. §4. & dub. 58.

Wann einmahl vorgewendter Einred unverhindert paritio per sententiam dem Beklagten auffgelegt/ und derselb hernach intra terminum gleichwol etwas/ aber doch nicht vollkömlich/ sondern allein zum theil Parirt und docirt: Wollen Wir/ daß hinführan in dem Fall/ wo fern entweder auß dem Mandat/ oder sonsten offenbar/ was und worinnen parirt werden sollen/ und derentwegen fernere Liquidation nicht von nöthen/ doch gleichwol der Beklagt in contemptum mandati, obgesetzter massen/ alles das jenig/ so schon gewiß und liquidirt ist/ nicht gänßlich/ sondern allein zum theil præstirt/ daß alßdann stracks ad declarationem pœnæ geschritten werden soll.

9. Ibid. §. Ob allen. 55. & dub. 59.

Wir wollen auch/ daß alles das jenige/ so von wegen der Pfandung oder Gefängnüs auffgewendet/ auffgeben oder sonsten Schaden erlitten/ so in einer gewissen æstimation angeschlagen mag werden/ als Atzung/ Versaumnus/ Artzlohn und dergleichen/ so dem Gepfandten oder Gefangenen zu Nachtheil und Schaden auffgewendet/ erstattet und refundirt werden soll. Wie imgleichen auch/ da ein Person nicht gefangen/ sondern allein verwundt oder geschlagen/ also daß auff Balbiererlohn etwas auffgewendet/ oder an der Handthierung und Nahrung versaumbt werden müssen/ sonsten aber da jemandt nicht hart geschlagen/ allein erschreckt/ abortus verursacht worden/ oder dergleichen/ also daß derwegen nichts angewendet/ oder dem Gepfändeten etwas/ quod æstimationem admittit, entzogen/ oder er zu Nachtheil embehren müssen/ so durch andere Mittel außgeführt mag werden/ und einen sondern Proceß erfordern thut/ solches soll in puncto partitionis, oder auch in der gantzen Mandatsachen nicht angesehen/ noch attendirt werden.

Ebener

10.

Ebener massen soll nicht allein in Pfandungs-sondern auch in andern Mandatsachen/ die anbefohlene Relaxation, oder Partition ohne Entgelt geschehen. Also daß auch das jenig/ was ratione ipsius juris principalis, als Schatzung/ Straff/ Schuldt extorquirt worden/ restituirt werden soll: In Erwegung/ daß solche Wort: **Ohne Entgelt** / so wol in der Ordnung/ als darauff folgenden Mandatis genugsamb exprimirt zuseyn erachtet/ in dem darinn gebotten/ daß selbige Mandata ohn einige Widerredt/ oder Verhinderung vollnzogen werden sollen. Welche Wort mehr universalia, als **Ohne Entgelt**/ und nicht allein auff die Gefangene/ sondern auff alle anbefohlene Restitutiones zuverstehen seyn.

1. Depos. 1600. §. Auch §. 56. & Dub. 40.

11.

Da die den Unterthanen oder Gemeinden abgenommene Pfandt oder andere Stück/ vermög der Rechtlichen Disposition beym Aydt zu æstimiren, wird nöttig zu seyn ermessen/ daß in solchem Fall/ mit und neben der Obrigkeit / welche das Mandat erlangt/ auch die Unterthanen und Gemeinden das Juramentum æstimationis durch ihre Procuratorn erstatten lassen/ und derowegen dieselbe auch außrücklichen besondern genugsamen Gewalt/ oder Befelch von den Unterthanen / oder Gemeinden fürlegen sollen/ damit die Warheit erkündigt/ und anceps periurium vermitten bleibe/ daß auch in solchen Fällen/ da die Pfandstück mit dem Aydt/ oder sonsten zuberweisen/ durchgehende Gleichheit zuhalten.

Mem. Jud. & All. 1579. §. In Decis. supra 10. (D) & Mem. proc. an. eod. §. In Plenariorum. 2. (B) a Consil. 138. Dub. 6. & Approb. Visc. 1580. § Ora 4. &c. 2. (F)

(D) In Pfandungs-oder andern Sachen/ da die der Unterthanen oder Gemeinden abgenommene Pfandt oder andere Stück vermög der sondern rechtlichen Dispolition beym Eydt zu æstimiren, wird nöthig zu seyn ermessen/ daß in solchem Fall der Procurator auch sonderlichen außrücklichen genugsamen Gewalt oder Befehl von wegen derselben Unterthanen oder Gemeinden fürlegt soll/ damit auch die Warheit erkündigt und anceps periurij vermiedt bleibe/ dz auch in solchen Fällen da die Pfandstück mit dem Eyde oder sonsten zuberweisen/ durchgehende Gleichheit zuhalten.

(E) In Pfandungs-oder andern Sachen/ da je zu Zeiten die Pfande oder Stücke in sondern Fällen mit dem Eyde vermög der Rechte zu æstimiren, sollen die Procuratores daran seyn/ da solche Stück deren Unterthanen oder einer Gemeinde abgenommen / mit dem Eyde zu æstimiren, daß sie auch von derselben wegen mit genugsamen Befehl und Informirung ne temerè jurent, versehen werden.

(F) Den 4. 5. 6. und 7. Puncten betreffend/ läst man es gleicher Gestalt bey des Collegii bedachter Mainung beruhen.

12.

Ob auch gleich die æstimation des erlittenen Schadens und auffgewendten Unkostens/ in Pfandungs-und andern Mandatsachen sich nicht über zwanzig Gülden erstreckt thut/ soll es doch nichts desto weniger bey dem bißhero üblichen Stylo gelassen/ und gesetztes Falls das Juramentum æstimationis geleistet werden.

Dep. 1600. §. Ob wol 37. & Dub. 41.

13.

Wiewol es auch in Mandatis pignorationum der Caution, da sie vom Gegentheil nicht gefordert/ nicht bedarff/ jedoch da sie ante partitionem begehrt wird; Wollen Wir/ daß sie umweigerlich geleistet/ gleichwol nicht exactè pignoribus odet fidejussoribus, sondern dißfals nuda promissio für genugsam gehalten werden soll.

Ibid. §. Solst auch 39. & Dub. 41.

14.

In Arrestsachen ist gleichwol gezweiffelt/ ob die Caution sub hypotheca omnium bonorum genugsamb/ oder nicht. Sintemahl dann die Fäll und deren Umbständt vielfältig und mancherley/ Wollen wir/ daß es dem arbitrio Judicis, welcher nach Befindung der Umbständt / causæ, rerum & personarum in solchen jederzeit annen gebührlichen Außschlag zugeben/ heimbgestellt seyn soll.

Ibid. §. Solst auch 40. & Dub. 42.

15.

Aber in mandatis de relaxando captivo auff die vier Fäll/ dieweil dieses allein in lite ist: ob die gefängliche Einziehung für sich selbst verbotten/ billich oder unbillich sey/ darauff so wol in decernendo, als decidendo geschen/ und solches pleno jure in puncto partitionis decidirt werden soll: Wollen wir/ daß Relaxandus die Caution, da es mit Recht erkandt würde/ sich wiederumb einzustellen / zuletzten nicht schuldig/ sondern genug/ daß er sich zu Recht erbotte und in principali sich zu Recht zustellen cavire.

Dep. 1600. §. Auch haben Wir 38. & Dub. 42.

16.

Nach dem sich auch begibt/ daß etwan sich Pfandungen und Gegenpfandungen nicht eins/ sondern offtermals/ und zu unterschiedlichen Zeiten inter eadem partes einerley Gerechtigkeit halbt zutragen. Derowegen jedesmals unterschiedlich neue mandata erlangt und reproducirt werdt/ ordnt und wollt Wir/ dz in angeregten Fällt mandatorum einerley Sachen/ Gerechtigkeiten und Partheyen betreffendt / in welchem die nachfolgende Pfandung mit allen ihren Qualitæten den vorigen durchauß gleich/ hinfüro allein in puncto partitionis zu Erledigung der Pfandt / wie recht procedirt,

VIC 1567 §. Nach dem sich (G)

cedirt, und nach Erledigung solches Puncten die Sach in puncto citationis zu der ersten gezogen und remittirt werden soll. (2)

(2) *Iung. R. 1654. §.* Auff daß auch :59.

(G) Nach dem sich auch begibt/ daß etwan umb Jährliche Nutzung/ Brauch und Gerechtigkeiten/ so einer in des andern Gebieth/ Obrigkeit oder Eigenthumben zu haben vermeinet/ der ander aber Ihm dieselbig nicht geständig seyn will/ sich Pfandung und Gegenpfandung nicht ein-sondern offtermahl und zu unterschiedlichen Jahren und Zeiten zutragen/ auch derowegen jedesmal auff solchen zutragenden Fall unterschiedliche neue Mandata an diesem Kayserl. Cammergericht erlangt und reproducirt, auch darauff punctus partitionis erledigt/ aber nichts desto weniger die Partheyen folgends in Puncto citationis zu procediren, und Ursachen der Pfandung fürzubringen zugelassen/ etwa auch angehalten werden/ daß also in einer Sach und umb einerley Gerechtigkeit vielerley Processus instituirt, und doch endlich durch ein Urtheil entschieden werden müssen/ darauff nicht allein in einer Sachen mercklicher Verhinderung und Verwirrung der Processen, sondern auch grosser Kosten der Partheyen/ in dem sie etwa die Zeugen/ so zuvor über eodem jure gehört/ wieder zu produciren verursacht. Solchem allem vorzukommen/ ordnen und wollen Wir/ daß ꝛc. Reliqua ut supra.

17. Dep. 1600. §. Nach dem. 62. & dub. 42.

Nach dem auch etwan solche Remission begehrt und durch den Gegentheil allein per generalia widersprochen/ darauff nicht allein vergebliche Mühe und Weitläufftigkeit/ sondern offtmahls grosse Obscuritæt verursacht wird. Solchem zubegegnen/ wollen Wir den Partheyen hiemit auffgelegt und befohlen haben/ hinfüro gegen solch Begehren anders nicht/ dann mit special Anzeig/ was neues oder mehr Juris durch die andere Pfandung gesucht werden wollen/ zuhandlen und zureplciren.

18. R. 1594. §. Dieweil auch. 80.

Dieweil auch circa mandata cum clausula etwa gezweiffelt/ ob der Kläger ehe und zuvor der Beklagte Causales einbringt/ libellum zuübergeben schuldig/ und da der Kläger derenthalben contumaciret würde/ ihme sub commination ablolutionis à citatione zugleich auch cassationis mandati in solches zuthun auffzulegen werden solle. Setzen Wir/ daß in solchen vorangezogenen Mandatsachen cum clausula einigen libellirens nicht nöthig/ sondern der citirt Ursachen/ warumb er dem Mandat zu parirn nicht schuldig/ auff den ersten Termin vorbringen soll. (3)

(3) *Ista causa vero non articulatim, uti antiquitus fiebat, sed summariè sunt proponendæ, & quidem statim in d. primo termino sub prædictis præclusivis.* R. 1654. §. In den *Mandatis* 81. *Quoad reliquos terminos verò & probationes in hisce Mandatis, uti supra tit. 11. & seqq. de causis S. Q. tradituum, procedatur.* d. §. 81. *& seq. Add. omninò Notat. infrà ad tit. 57. princ.*

Daß in causis summariis summariè verfahren werden soll.

XLIII.

Mem. proc. 1574 §. Mandatl. 3. (A) & S. 8. 7. Jul. 1579.

Wir wollen allen Procuratorn hiemit auffgelegt haben/ mit sonderm Fleiß in causis summariis & extraordinariis, als in puncto attentatorum, inhibitionis, Tutorum, Curatorum, alimentorum, nunciationis novi operis, und was dergleichen Summari-Sachen mehr/ und sonderlich Executionum, den gebührlichen Proceß nach Art und Eigenschafft derselben/ und diß Gerichts practic und stylo gemäß zuhalten/ und nur summariè zum schleunigsten zuverfahren/ dessen ihre Partheyen zuberichten/ und sich in dem aller unförmlichen Handlung zuenthalten/ damit die probationes fürbracht/ darinn beschlossen und Recht erlangt werden möge.

(A) Man will auch allen Procuratorn hiemit auffgelegt haben/ in puncto Attentatorum, Inhibitionis. Dationis Tutorum, Curatorum, Alimentorum, Nuntiationis Novi operis und was dergleichen Summari-Sachen mehr/ nur summariè zum schleunigsten zuverfahren/ damit die Probationes förderlich fürbracht/ darinn beschlossen und Recht erlangt werden möge.

Wie auff Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll.

XLIV.

Ord. tit. 33. in prine.

So in anhangender Rechtfertigung ein Theil umb Citationes, Inhibitiones, Processe, oder anders supplicirt wolte/ soll er solches in Novis zuthun/ und sein Gegentheil dargegen auff den nächsten Gerichtstag hernacher gleicher gestalt in Novis zuhandlen schuldig seyn.

Doch

Doch soll es der Zeit halben dem arbitrio Judicis heimbgestelt / aber gleichwol über zween oder drey Monat / zur Gegenhandlung nicht zugelassen / und in solchem Werk anders nichts in cognitionem, als da man sonsten extraiudicialiter umb Bericht schreibt / gezogen werden / jedoch in Ansehung der weit entsessenen Partheyen dem arbitrio Judicis, da mehrer Zeit vonnöthen / nichts benommen. Dep. 1600. §. Dafern. 82. & dub. 65.

2. Und so derhalben Beschluß beschehen / soll darauff fürhin zum längsten ad secundam Audientiam Bescheid gegeben und nicht länger auffgehalten werden. Ord. tit. 35. §. 6.

Daß auch in Handlungen / so in der Ordnung nicht gemelt / die bestimpte Terminen gehalten werden sollen.

XLV.

ITem wo in einiger Sach andere Einrede / oder nothwendige Handlungen / dann vor bestimpt ist / in den Gerichtlichen Proceß einfallen würden / sollen dieselben ihrer Art und Eigenschafft nach in ordinariis, extraordinariis oder Novis fürtracht / und in denselben obgemeldter (1) Ordnung gehalten werden. Ord. tit. 36. (1) In Rubrica h. t.

Die Terminen zuhalten bey einer Pön.

XLVI.

WEitter ordnen und wollen Wir / daß ein jeder Procurator in Fürbringung und Vollnführung der Sachen / sich obgemelter (1) Ordnung mit Haltung der Terminen gebrauchen / doch dieselbe nach dem die Sachen einmahl eingeführt / zu anticipiren Macht haben soll / und sonst ein jeder sich dieser Ordnung gemäß verhalten / bey Pön eines Rhainischen Gülden / (2) so offt darwider geschehen / zubezahlen. Ord. tit. 37. (1) Tit. præced. (2) Pro re locali 20. Batzen fol. Quatuor. Ex Observantia tract. pra.

Von Messigung der obbestimpten Terminen.

XLVII.

WIewol diese hievor geschriebene Ordnung mit Fürbringung der Sachen auch Haltung der Terminen durch die Partheyē und ihre Procuratores also strenglich gehalten werden soll / nichts desto minder / dieweil je zu Zeiten die Sachen also gestalt seyn / daß die Terminen zum Theil gekürtzt und abgeschnitten / oder weiter Termin und Dilation gegeben werden mögen / So sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben / auff Anruffen der Partheyen / oder für sich selbst ex officio nach gestalt Gelegenheit und Notturfft der Sachen / Händel und Partheyen / obbestimpte (1) Terminen zumessigt / mehr oder weniger Termin und Dilationes zugeben / auch weitere Schrifften dann diese Ordnung vermag / als nemblich triplicas, quadruplicas, und dergleichen / doch in einer gewissen Anzahl / und beeden Theiln zugleich zugelassen / und derhalben die Partheyen / daß solches ihre Notturfft erfordert / mit dem Aydt zuerhalten / auffzulegen. Ord. tit. 38. (1) In hac parte §. Tit. 27. Reich. Abschied Tit. 69.

Wie die nicht gehalten Termin gebessert / reiterirt und erholet werden sollen.

XLVIII.

OB sich begebe / daß die Procuratores die Substantial Termin / so sie vermög der Recht und dieser Ordnung zu halten schuldig / unterlassen oder nach ihrer Ordnung nicht gehalten / oder sonst unförmblich gehandelt hätten (welches sie doch bey Pön der Ordnung (1) vermeiden sollen) und sie solches Nichtigkeit zuverhüten / bessern und erholen wolten / sollen sie solches nicht thun mit Dargebung oder Herbringung der vorigen Ord. tit. 39. (1) De qua pœna vide præced. Tit. 46.

vorigen Schrifften/ sondern mit wenig Worten die Termin/ so nicht recht oder gar nicht gehalten/ von newen den Rechten und dieser Ordnung gemäß halten/ und alßdann darauff/ was sonst hernach durch sie förmlich gehandelt und fürbracht/ mit schlechten Worten repetiren/ vernewern/ bewilligē und bekräfftigen/ und darauff in der Sachen/ wie sich gebührt/ concludiren.

Von schrifftlichen und mündlichen Fürträgen und Recessen/ wie und in was Ordnung dieselben geschehen sollen.

XLIX.

Ord. tit. 40.

WIr ordnen und setzen/ daß zu förderlicher Verfertigung der Sachen/ auch Gewißheit der Partheyen Fürbringen/ hinfürter durch die Procuratores all ihre Materien und Handlungen in Schrifften fürgewendt/ solche Schrifften durch sie subscribirt doppelt eingelegt/ davon die ein Copey dem Gegentheil/ die ander dem Gericht übergeben/ und ihnen weiter einiger mündlicher Fürtrag/ oder anders zu reden nicht gestattet werden soll/ dann also oder dergleichen Meinung: **In Sachen A. contra B. übergebe ich diese Schrifft/ nemblich libellum, Articulos, Exceptiones, replicas, duplicas** &c. (1) Dagegen auch der ander Theil weiter nichts reden soll/ dann mit kurtzen Worten Copias und gebührliche Zeit begehren/ was er auch also darwider sagen oder fürwenden will/ daß soll er thun in Schrifften auff seine erhalten Termin/ oder anticipando terminum darvor/ wann er will/ in seiner Ordnung. (2)

(1) Und dirt Inhalts derselben. R. 1654. §. Weniger nicht. 102.

(2) *Add.* G. B. 21. *Junij* 1623. & 10. *Octob.* 1642. *junct. Not. ad part.* 1. *tit.* 35. §. 14.

1. Ord. d. tit. in princ. vers. Doch soll.

Doch soll hiermit niemandts abgeschnitten seyn wider Gewalt/ wo es mit kurtzen Worten beschehen kan/ zu reden/ oder da die Partheyen vertragen oder gestorben seyndt/ mit der kürtz vor den Deputaten anzuzeigen/ Sigilla zubesichtigen/ zu recognoscirē/ oder sonst dergleichen zuhandlen und fürzubringen.

2. Ord. ibid.

Und so ein Procurator dem zuwider zuhandeln/ unnottürfftige oder lange Recess und mündliche Fürträg zuthun unterstehen würde/ soll ihme solches keines Wegs gestattet/ sondern dieselbig in offener Audientz mit Verbehaltung der Straff verworffen/ und dem Procurator darfür nichts tarirt werden. (3)

(3) *Proto-& Notarius ejusmodi Recessus scribere quoq; prohibetur.* G. B. 30. *Octob.* 1655. § *pen. Jung* R. 1614. §. Gleicher gestalt 98.

3. Deput. 1600. § Nach dem. 80. & dub 63. Visit. 1564. §. Demnach auch 20. (A) Mem. proc. 1587. §. Als offtmals. vlt. (B) Mem. proc. 1574. princ. (C) & G. B. 30. Mart. 1593. princ. 4 Mem. proc. 1581. §. Es sollen. fin. (D)

Die Procuratores sollen auch in allen ihren Recessen und Producten in specie auffs kürtzest die Sachen und Puncta richtig und klar distinguirn/ auch die Partheyen/ und jeder zeit den Impetranten zum ersten/ in der Intitulatur außtrücklich vermelden/ und bey der ersten Intitulatur in allen Sachen/ da schon mehr Consortes litis seyn/ gantz unverendert bleiben/ und im Fall einer oder mehr daran fahrlässig/ soll von dem Cammer-Richter dargegen gebührende Straff pro arbitrio fürgenommen werden.

(A) Demnach auch bey weilen am Kayserlichen Cammergericht zwo Partheyen etliche viel unterschiedliche Sachen gegeneinander haben/ und aber sich offtermals begiebt/ daß die Procuratores in Gerichtlicher Audientz und Handlungen die Sachen durch unrechte Titulatur confundiren/ also daß die Protocolla nicht richtig in der Canzley mögen gehalten werden/ auch die Herren Beysitzer durch solche Confusion mit beschwerlicher vergeblicher Arbeit beladen/ auch etwan in Bescheiden und andern verstossen/ so setzen und ordnen Wir/ daß die Procuratores jedesmahl in solchen Fällen die Partheyen unterschiedlich benennen/ distincte handlen und sich dem jenigen/ so hiebevor in diesem Statuten und gesetzē gemäß ertzeigen sollen.

(B) Alß ihnen den Procuratorn auch vielmahls anbefohlen/ welcher gestalt sie in Benennung der Partheyen recht und wol distinguiren sollen/ dieweil man aber in Erfahrung bringt/ daß deme auch nicht allerdings nachgesetzt werde/ und dahero viel Unrichtigkeiten/ sonderlich da inter eadem partes übel distinguirt wird/ bey der Canzley und Leserey erfolgen/ alß wird ihnen hiemit ernstlich aufferlegt/ alle dergleichen verhinderliche Confusiones und Unrichtigkeit gäntzlich zuvermeiden.

(C) Dieweil in itziger Visitation fürkommen/ daß die alte Intitulatur der Sachen vielmahls von den Procuratorn geendert: Dergleichen da eine Parthey viel Sachen hatt keine richtige Distinctiones der Sachen gemacht/ dadurch allerhandt Unrichtigkeit/ Verlängerung der Proceßen/

und

und anders sich verursachet. Als befehlen die Kayserl. Commissarii und Visitatores, daß die erste Instalatur in allen Sachen/auch da mehr hins Consortes seyn solten/ganz unverändert bleiben/ auch ein jeder Procurator eine Sache von der andern richtig und clarè distinguiren, wie dann auch kein Procurator einige Producten, so Er nicht alsobald übergibt/verbis produciren soll/die gebührende Straff/so Ihnen darauff gesetzt/zu vermeiden.

(D) Es sollen auch die Procuratores ihre Sachen recht distinguiren, und bey der ersten Instalatur bleiben/damit bey der Cantzley die Recels und Handlungen der Gebühr mögen registriret und ad Acta gelegt werden/und im Fall einer oder mehr daran fahrlässig/soll von dem Herrn Cammer-Richter dagegen gebührende Straff pro arbitrio fürgenommen werden.

Da Churfürsten/Fürsten und andere Ständ/oder auch Partheyen in Vorträgen zu benennen/soll man kein andere Wort/als im ersten Bescheid bey der Cantzley verfaßt/gebrauchen/und sonsten alle übrige Epitheta oder titulos dignitatum gänzlich umbgehen. (E) 4. Mem. Procur. 1571. §. 6a & 9.

(E) Da auch ein Sach eingeführt/soll man sie bey der ersten Instalatur lassen/die Sachen recht distinguiren, auch da die Churfürsten/Fürsten und andere Stände oder auch Partheyen in Fürträgen zu benennen/soll man keine andere Wort als im ersten Bescheid bey der Cantzley verfaßt gebrauchen/und sonst alle übrige Epitheta oder Titulos dignitatum gänzlich umbgehen/und daß bey Vermeidung der Straffen/auff daß die Zeit erspart/und in viel andern Sachen auch gehandelt werde.

Ingleichen sollen auch die Procuratores, damit die Recels und gegen Recels übermässig nicht multiplicirt, und viel Zeit vergeblich zubracht/alles das jenig/so sie auff einen Termin einzubringen/nicht in unterschiedliche Recels theilen/sondern uff einmahl conjunctim fürzubringen schuldig seyn. 5. Deput. 1600 §. So nun 97. & Dub. 80.

Ebener massen soll keinem Procuratorn in mündlichen Handlungen/in einem puncto, oder eines Begehrens wegen leichtlich einige weitere mündliche Recels ultra Replicas zugelassen/noch gestattet werden/ingleichem sollen sie/was in schrifftlichen Producten und Documenten begriffen/mit keinem Wort repetiren, sondern allein die blosse Inscription derselben in genere anzeigen. 6. R. A. 1570 §. pen. & Deput. 1600 & 1603 auch 72. & Dub. 62.

Was aber die schrifftliche Handlung anlangt/sollen dieselben/als Libell, Exceptiones peremptoriæ, Dilatoriæ, wider Kundschafft/oder sonst auch replic, duplic, triplic, wie die genandt seyn/oder fürbracht werden mögen/doch in bestimpter Anzahl/Articuls (4.) oder Punctens weiß einbracht/und solche Articul principaliter auff die Geschicht oder That/und nicht auff das gemeine Recht gesetzt und gestellt werden/es wäre dann daß einer das gemein Recht/so auß vorarticulirter That fleuß/anziehen wolte/welches ihme unbenommen seyn soll/doch daß er die Recht nicht überflüssig und unnöhtdürfftig allegire, damit dem Widertheil zu disputiren und zu cavilliren, nicht Ursach gegeben werde. 7. Ord. d. an. 40. §. 1.

(4) *Improfessorum omnia scripta cujuscunq; generis etiam sint exceptis articulis probatoriabus non articulatos, sed summarie vel punctatim concepta non indecet Camerali praxi recepta sunt. R. 1654 §. Zu dem wolte 56. und 8. § Diesem nächst. 34. §. So sollen auch. 37. & §. Zur Beförderung. 64. Add. Not ad Tit. 12. §. 2. supra cod.*

Und wird den a Advocaten und Procuratorn mit Ernst eingebunden/die Producta selbst mit eigener Hand/und nicht durch ihre Substituten zu unterschreiben/(5) und ihrer Partheyen Nohtdurfft in Jure & facto mit höchstem Fleiß zu ponderiren und zu erwegen/damit die Partheyen durch Fahrlässigkeit in ihren Rechten nicht vernachtheilet/und so berührte Advocaten sich auff vorergangene und einbrachte Acten beziehen/sollen sie allemahl auch numerum solii darbey melden. 8. a Mem. Procur. 1571 §. Wann man. 3. & Mem. Add. 1570 §. So befindt man. 11. *Conf. supra part. 1. tit. 34. lit. B.*

(5) *Ab hac subscriptionis necessitate sunt Statuum Confiliarii aliiq;. G. B. 9 Januarii. 1660. §. 5. Quod Sacræ rebegnæ Advocati ante causa attenti, sufficit rerum nomina per alium Producti subscribi. G. B. 15. Decembr. 1659. § 4.*

(F.) Wie auch denen Advocaten mit Ernst eingebunden wird/die Producta zu unterschreiben, und ihrer Partheyen Nohtdurfft in Jure & facto mit höchstem Fleiß zu ponderiren und zu erwegen/damit die Partheyen durch Fahrlässigkeit in ihren Rechten nicht vernachtheilet/Und so berührte Advocaten sich auff vorgangene und einbrachte Acta beziehen/sollen sie allemahl auch Numerum solii dabey melden/damit em Nachsuchen viel unnöhtiger Arbeit erspahret werde. 9. Mem. Procur. 1574 in princ. *supra tit. C.*

Es soll auch kein Procurator einig Product, so er nicht alsbald übergibt/verbo produciren, die gebührende Straff so darauff stehet zu vermeiden.

10. Mem. proc. 1600. §. Welcher 1. (G)

Desgleichen sollen auch die Procuratores jederzeit die Copeyen und Beylagen/ darauff sie sich in den Producten ziehen/ sämptlich produciren. und wollen Wir den Lesern aufferlegt haben/ wann ein Procurator Producta, oder deren Beylagen / welche er/ daß er sie in der Audienz producirt, angeben/ aber würcklich nicht überreichet/ sondern dieselbe erst hernach den Lesern zu signiren aufladen wolt/ da sie solche Schrifften ehe nicht annehmen sollen / sie hätten dann zuvor dem Cammer-Richter / oder in dessen Abwesen/ einem Præsidenten davon Bericht gethan/ welche alsdann den Delinquenten nach Ermessigung straffen / und ehe nicht die Schrifften angenommen und signirt werden sollen. (6)

(6) *Hodie insuper etiam Reservatio & Oblatio in Rescriptis olim usurpari solita de Procuratorum, aliisve scriptis postea ad Lectoriam porrigendis plane est prohibita.* G. B. 13. Decemb. 1619. §. 2.

(a) *Pract. c. 40. pr.* (b) *Supra h. t. allegat.*

(G) Welcher gestalt die Procuratores schuldig seyn/ daß Sie jederzeit die Copeyen/ darauff sie sich in Producten ziehen/ sämptlich produciren sollen/ solches ist ihnen auß der Ordnung (a) und Visitations-Memorialn (b) bewust. Demnach aber nunmehro bey etlichen dieser Mißbrauch eingeschlichen/ daß Sie gleichwol in den Gerichtlichen Audientien, welcher gestalt sie diß oder diß mit seinen Beylagen eingeben und produciren, ad Protocollum kommen lassen/ aber hernacher erst über 14. Tage oder 3. Wochen zur Lesery kommen/ und dieselbe angemeldte Producta oder Beylagen auff den Tag zu signiren, wann derselbe Recess gehalten worden/ von den Lesern begehren / welches ohne Gefahrt/ auch sonderlicher Verhinderung der gewöhnlichen Leserey Geschäfften nicht zugehen kan/ Alß wollen die Kayserl. Commissarii und Visitatores denen Lesern hiemit sampt und sonders aufferlegt haben/ wann ein oder ander Procurator angezogener gestalt Producta oder Beylagen/ welche Er/ daß sie in der Audientz producirt, angeben/ aber ohne einige Excusation, warumb er selbiger Zeit damit nicht gefaßt wäre/ nicht überreicht hätte/ sondern nach 8. oder 14. Tagen wenniger oder mehr dieselbe erst denen Lesern zu signiren aufladen wolte/ daß sie solche Schrifft eher nicht annehmen sollen/ sie hätten dann zuvor dem Herrn Cammer-Richter/ oder in dessen Abwesen einem Præsidenten davon Bericht gethan. Welche alßdann den Delinquenten nach Ermessigung straffen und eher nicht die Schrifften angenommen und signirt werden sollen.

11. Mem. proc. 1600 §. Desgleichen. 6. (H)

Und nachdem sich etwan zugetragen/ daß auff die duplicirte Producten gerichtlich eingegeben / auff daß ein: der Parthey / das ander: *Judex*, geschrieben/ welches dann etwan ohne Gefährlichkeit nicht kan abgehen/ derwegen soll solches hiemit gäntzlich abgeschafft seyn/ und wo sich hinfürter weiter dergleichen befinden wird/ sollen solche Producta von den Lesern nicht signirt, noch angenommen / sondern der Cammer-Richter dargegen gebührliche Straff fürnehmen.

(H) Deßgleichen findet sich/ daß etliche der Procuratorn im Brauch haben/ auff ihre Producta, so sie doppelt judicialiter zuüberreichen schuldig/ auff das eine: JUDICI: auff das ander: PARTI: zuzeichnen/ welches dann etwa ohne Gefährligkeit nicht abgehen kan: Derowegen soll dasselbe hiemit gäntzlich abgeschafft seyn/ und der gestalt von den Lesern nicht signirt noch angenommen/ sondern in dem bey der Ordnung gelassen werden.

12. Dep. 1600. §. Alldieweil. 8. & Consule 1595. dub. 64. G. B. 30. Martii 1595. §. 2.

Damit auch der Gegenanwaldt so wol als der Richter / alßbald erkennen möge/ ob etwas über die Zahl der Ordnung einkommen sey oder nicht/ so sollen die Procuratores, ob sie wol die Initulatur, wie sie durch die Advocaten den Producten affingirt, nicht wol endern können/ doch jederzeit darauff bey derselben die rechte Nahmen in specie, als Exceptiones, Replicas, Duplicas, oder ob an statt derselben eins/ die Schrifft einkommen/ zuverzeichnen schuldig seyn/ auch die Producta anders nicht/ als wie sie seynd/ nennen.

13. Consule 1583. Dub pen.

Es sollen auch die Procuratores ihre Producta, so sie jederzeit übergeben/ einhefften/ damit nicht etwan die Bögen auß einander fallen/ und eins Theils davon abhanden kommen mögen.

14. Vis. 1768. §. Wiewol. 4. (I) G. B. 30 Mart. 1593 §. 1.

Auch sollen sie alle Producta und andere/ so sie Gerichtlich übergeben/ der gestalt correct und richtig einbringen/ damit hierauß ein rechter Verstandt geschöpfft/ auch hernacher die Urthalsbrieff/ so unter Unserm Kayserl. Secret jedesmals außgehen/ umb so viel desto richtiger und correcter verfertiget werden mögen / und sollen die Referenten gut Achtung und flessig Auffmerckens darauff haben / und sobald sie solche incorrecta producta befinden/ solches dem Cammer-Richter ohnverlängt vermelden und anzeigen/ welcher ohn einigen Unterscheidt die jenigen/ so sie übergeben/ mit allem Ernst dahin anhalten soll/ ermelte Errores innerhalb dreyen Tagen zu corrigiren, und alßdann dieselbe in benanter Zeit beneben unnachläßiger Straff nach Ermessigung/ dem Cammer Richter wiederumb zuzustellen.

(I) Wiewol auch nicht allein in gegenwärtiger/ sondern auch hiebevor offtermals gehaltenen Visitationen wolmeinentlich vermeldet und anbracht worden / daß unangesehen in der Ordnung

nung.(a) deßgleichen auch in gehaltener Visitation des 1564. Jahrs (b) Straff nach Ermessi- (a) Vide supra
gung denen Procuratorn auffzulegen und befohlen/ die Producta und anders/ so sie übergeben / der- p. 1. n. 14.
gestalt correct und richtig einzubringen/ damit heraus ein rechter Verstand geschöpffet/ auch die (b) 5. Jo. ver-
Urtheils-Briefe/ so unter dero Kayserl. Mayst. Secret jedesmahl außgehen / umb so viel mehr ord. 20. & seq.
desto richtiger und correcter verfertigt werden möchten/ so befindet sich doch / daß solcher Gebrauch an diesem Kayserl. Kammergericht allen nicht abgeschafft/ sondern von Jahren zu Jahren je länger je mehr einreißt. Damit nun solchem einmahl der Gebühr nachkommen / so sollen hinführo die Referenten gute Achtung und fleissiges Auffmerckens darauff haben/ und so bald sie solche incorrecta Producta befinden/ solches dem Herrn Cammer-Richter unverlängt vermelden und anzeigen/ welcher ohn einigen Unterscheid die jenigen/ so sie übergeben / mit allem Ernst dahin halten soll/ ermeldte Errores innerhalb 5. Tagen zu corrigiren/ und alsdann dieselbige in denandere Zeit benehmen unnachläßiger Straff nach Ermessigung dem Herrn Cammerrichter wiederumb zuzustellen.

(K) In jetziger und gegenwertiger Visitation ist auch neben andern fürbracht/ daß die Procuratores in ihren Recessen sich der Ordnung ungemäß erweisen/ lange unnöthige Reden einführen/ was in Schrifften übergeben mündlich repetiren/ auch sonst andere Prolongation und Verlängerung der Sachen suchen/ zu dem bey der weilen die Producta und anders dermassen mendos, incorrect, übel geschrieben und unrichtig angeben/ daraus kein Verstand geschöpffet/ die Urtheils-brieff und Processus, und dann die Supplicationes zu Zeiten unrichtig und unförmblich gestellt. Wiewol nun über die Ordnung hiebevor mehrmahls in den Visitationen hierob weiters Statuirt, gesetzt/ auch vielfältige Anmahnung beschehen / jedoch von Jahren zu Jahren solche Gebrechen unabgeschafft befunden: So sollen die Procuratores ein jeder für sich selbst diese Mängel bey den Pflichten damit Er dem Kayserl. Cammergericht zugethan abstellen/ Kammer-Richter und Beysitzer mit Ernst darauff Achtung geben/ daß die Form der Recess, wie die in der Ordnung unterschiedlich bey allen Terminen præscribirt und fürgebildet/ mit Fleiß gehalten und fürohin nicht überschritten/ alles bey unnachläßiger Straff der Ordnung.

(L) Es sollen auch die Beysitzer/ da sie in Besichtigung der Acten, dieselben in ihren Relationen, wie vermelt/ incorrect befunden/ solches anzeigen und eröffnen / damit der Procurator, so dieselbe Gerichtlich einbracht / nach Ermessigung des Richters deßwegen sonderlich gestraft werden möge.

15. Wo auch die Procuratores die gesetzte Anzahl mit Einbringung der Schrifften nicht würden übergehen/ sollen dieselb nicht angenommen/ sondern von den Acten gethan und sie darumb gestrafft werden. Ord. d. tit. 40. § antep. n.

16. Als sich offtermals begibt/ daß die Procuratorn/ so sie ihrer vorgeübter Handlung vergessen/ oder ihre Protocolla und Acta nicht recht übersehen haben / sich deßhalb im Gericht auff des Gerichts Protocolla oder Acta referiren/ wollen Wir / daß der Procurator/ so ungerecht befunden/ derhalben die Pön der Uberfahrung dieser Ordnung bezahlen soll. Ord. ibid. §. pen.

17. Nach dem auch die Procuratorn vielfältig ad proximam zubitten pflegen/und dannoch nicht handlen/ welches den Audientien, und in gemein nicht allen allen andern/ sondern auch ihrer selbst Partheyen rechtschwebenden Sachen zu beschwerlicher und unleidenlicher Verhinderung gereichen thut: Solchem zubegegnen/wollen Wir/ daß sie hinfüro keine vergebliche Deliberationes bitten oder zulassen/ viel weniger ihnen allen fernere Nothurfft / oder ulteriora vorbehalten / oder da es je von nöthen/ darauff zum längsten ad proximam vel secundam handeln / oder Zeit zur Handlung bitten/ sonsten da sie solchen Bitten ad proximam (7) keine erhebliche Ursach haben / oder hernacher dannoch stillschweigen/sollen sie unnachläßig gestrafft/ auch derwegen die Verordnung gethan/ daß jederzeit solche verzügliche Handlungen durch die Referenten gemercket werden. Conclus. 2. §. Dub. 1. Jung. G. B. 30. Octob. 1655. §. 2. G. B. 30. Martii 1503. §. 1. Dec. 1600. §. Nachdem. 80. & Conf. 1501 dub. 63. & Conclus. 1582. dub. 3. & §. Nach dem 80.

(7) *Has petitiones ulteriores vel reservatio bodie plane prohibita.* G. B. 13. Decemb. 1659. §. 5.

18. Wann aber zubeschliessen/ oder sonst zuhandeln/ ad proximam erhalten/ und alßdann mündlich dennoch nicht concludirt, oder die Ordnung ungehandelt vorüber gehet und Terminus purificirt wird/ auff solche Fäll soll der Registrator und die Lesere schuldig Auffmercken haben/ und so bald die Protocolla complirt, dem Cammer-Richter oder dessen Amptsverwesern ad Referendum außzuhalten fürlegen/ und alßdann darauff fürderlich mit ausdrücklicher Vermeldung des purificirten præjudicii pronunciirt und gesprochen werden. d. dub. 5.

19. Und soll sonst ein jeder Procurator vom Obersten an biß auff den Untersten/ in der Ordnung/ darinn er stehet/ handeln/ und keiner dem andern in seinen Fürträgen fürgreiffen/auch causas ordinarias & extraordinarias (8) und sonst die Ordnungen Ord. ibid. §. ult.

C. i. T. 17. §. 1.

(9) *Omnino addatur* G. B. 22. Jun. 1625. & 10. Octob. 1642.

mit den Umbfragen nicht confundiren, sondern dieser Ordnung gemäß handlen/ seine Sachen züchtig/ kürtzlich und mit dienstlichen Worten fürbringen/ (9) und sich sonst erzeigen und halten/ wie es ihme seines Ampts halben zuthun gebührt/ und hieoben im ersten Theil dieser Ordnung unter dem Tittul: Von der Procuratorn Ampt vor Gericht/ 35. noch weitter angezeigt ist.

Vom Vngehorsamb der erscheinenden Partheyen/ und verzüglichen Handlungen derselben.

L.

Ord. tit. 41. princ.

SO einer Partheyen/ so selbst oder durch ihren Anwaldt zugegen/ Handlung auffgelegt/ oder so sie vermög dieser Ordnung zu handlen schuldig/ und in dem säumig und ungehorsam erscheinen oder sonst verzüglich handlen würde/ Soll alßdann auff solch Vngehorsam zu sampt den Pönen des gemeinen Rechten/ die Widerpartheyzu fernerer Handlung/ und in der Sachen zu procediren zugelassen/ und der Vngehorsam in Kosten und Schäden derhalben auffgewendt/ condemnirt, und so er dieselbig nach Ermessigung des Richters entrichtet/ alsdann allererst zu ferner Handlung in dem Standt/ wie er die Sachen und Proceß findet/ zugelassen werden.

I. Ibid. §. 1.

Wo auch der Verzug auß frevenlichen Außzügen/ Schuldt/ Versäumung/ oder Unwissen der Procuratoren/ scheinbarlich befunden würde/ so sollen dieselben solche Kosten und Schaden ohne Nachtheil ihrer Partheyen außzurichten und zubezahlen schuldig seyn/ (1) und dem also durch Cammer-Richter und Beysitzer strenglich nachgegangen werden.

(1) *Hodie etiam ab ipso in certam personam arbitrariam sicc solvendam condemnandi sunt. Gregore R. 1654. 6. Nicht weniger. 15. & 2. seqq.*

Von Contumacien und Vngehorsamb der nicht erscheinenden Partheyen/ und wie in derselben gehandelt werden soll.

Von des nicht erscheinenden Klägers vngehorsamb in erster Instantz.

LI.

Ord. tit 42. princ.

ERstlich/ so der Kläger/ der Citation oder Proceß außbracht/ in termino Citationis nicht erschinet/ so mag von des Antworters oder citirten wegen/ des Klägers Vngehorsamb beklagt/ darauff ein Außenbegehrt/ und nach Verscheinung

2 B. B. 17. Aug. 1574. & Deput. 1600. §. Gleicher maß sen. 90.

sechs der nechsten Gerichtstägen (so de diebus continuis, und nicht utilibus zuverstehn) nach dem das Außen erkendt/ begehrt werden/ sich von der Instantz/ dem Gerichtstandt/ oder von der Ladung mit Ablegung Gerichtskosten und Schaden ledig zuerkennen/ darauff er auch durch Cammer-Richter und Beysitzer absolvirt und ledig erkendt werden soll.

I. Ibid. §. 1.

Wo aber der Kläger ein oder mehrmals im Rechten erschienen/ und sein Klag fürbracht/ und vor der Kriegs-befestigung ungehorsamb seyn würde/ soll nach erkandtem und beschehenem Außen/ auch Verscheinung der sechs Gerichtstäg zu des Antwortters willen und Gefallen stehen/ obgemeldter massen Absolutionem von der Instantz/ dem Gerichtstandte/ oder außgangener Ladung zubitten/ oder aber den Krieg auff die fürbrachte Klag zubefestigen/ und darauff in der Hauptsach im Rechten so viel darzuthun/ daß er endtlich von derselbigen ledig erkandt werden mög.

2. Ord. ibid. §. ult.

Würde aber der Kläger/ nach dem die Sach mit Klag und Antwort verfaßt/ und der Krieg befestigt/ ungehorsam erscheinen/ soll alßdann auff des Antwortters Begehren Unser Cammer-Richter und Beysitzer mit endtlicher Erkandtnus verfahren/ und nach gestalt der Sachen für den Kläger/ oder Antwortter erkennen und urtheilen/ was recht seyn wirdt/ doch in allweg der gehorsame/ ob gleich derselb die Urtheil verlohren hätt/ den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Von

Von des nicht erscheinenden Antwortters Ungehorsam in erster Instantz.

LII.

SO der Antwortter in erster Rechtfertigung des Kriegs Ungehorsamb seyn/ und darauff das Ruffen auff des erscheinenden Klägers Begehren erkendt / auch nach demselben sechs Gerichtstäg überschritten würden/ soll dem Kläger vergönt und zugelassen seyn/ gegen den Ungehorsamen und nicht erscheinenden Antwortter zu der Acht und Aberacht/ oder zu dem Einsatz nach Gelegenheit der Sachen ex primo Decreto, oder aber in der Hauptsach ordentlicher weis biß zu Endt/ welches deren ihme dem Kläger am gelegensten seyn will/ zu procediren/ und welchen Weeg er also fürnehmen wirdt/ darzu soll ihm durch Cammer-Richter und Beysitzer verholffen werden. (1) Ord. tit. 49. princ.

(1) *Ex pronunciatis tribus viis bodie duæ priores sublatæ sunt, sola tertia scil. procedendi in causa principali superstat.* R. 1674. §. Würde aber. 36. *Excepto est in tutorium vel Curatorium contumacibus, contra quem causa principali procedi nequit, ideo ex d. decisum vias alteruter contra eosdem adhuc bodie ingrediendo, per §. seq. h. t.*

1. Ord. ibid. §. 2.

Doch wo der Kläger also zu der Acht wider den Ungehorsamen procediren wolt/ soll er denselbigen von newen darzu/ wie sich gebührt/ und nemblich zuschen und hören/ sich umb solch sein Ungehorsam in die Acht und Aberacht zuerkennen/ oder Ursachen darwider fürzuwenden/ laden und citiren lassen/ und so er darauff außbleiben und as dermalo ungehorsamb seyn würde/ alßdann allererst nach erkandtem und beschehenem Ruffen/ auch Verscheinung der sechs Gerichtstäg hernach/ in die Acht erklärt und erkendt werden.

2. Ibid §. 2.

Und so also der Antwortter umb seiner Ungehorsamen willen in die Acht erklärt worden/ soll der Kläger gut Recht und Macht haben/ solches Echters Haab und Gut vor dem Kayserl. Cammergericht unterschiedtlich benennen und daran gesetzt zu werden/ zu begehren / darauff auch ihme der Cammer-Richter mit Rechtlicher Erkandtnus in des Echters Haab und Gütter einsetzen/ und soll ein jeder Fürst/ Obrigkeit/ oder Commun/ unter dem oder denselbigen der Echter gesessen / oder sein Haab und Gut wesendt oder gelegen ist/ auff des Cammerrichters erkandte Proceß dem Kläger des Echters Haab und Gut folgen lassen/ und ihme darinn keine Verhinderung/ sondern Schutz und Handhabung thun / inmassen hernach (2) von Execution gesprochener Urtheil geordnet ist/ was aber Lehengütter wären/ derselbigen Gütter jährliche Abnutzung soll der Lehenherr/ so viel derselbigen über nothürfftige Fürsehung und Bestellung solcher Gütter übrig seyn werden/ dem Kläger reichen und folgen lassen/ so lang der Echter in der Acht ist. (2) *Tit. 57.*

3. Ord. ibid. §. 3.

Wo aber der Kläger diesen Weg mit Erklärung der Acht/ auch den andern mit der Einsatzung ex primo decreto fallen lassen/und in der Hauptsach fürfahren wolt/ soll auff sein Anruffen/ nach beschehenem Ruffen/ auch Verscheinung der sechs Gerichtstäg der Krieg in contumaciam für desselbigt angenommen/ und er darauff zu ferner Handlung gelassen werden/ und mag er alßbaldt ohne weittern Schub sein eingelegt Libell/ so fern es articulirt wäre/ an statt der Articul repetiren/ und bitten sich dieselben Articul zubeweisen zulassen/ und soll alßdann der Richter auff solch Anruffen/ so fern solche Articul zuläßig und pertinentes, darüber er dann zuforderst erkennen soll/ zu solcher Beweisung frist nach Ermessigung eines Gerichts bestimmen und geben/ und also des Klägers Kundschafft und andere Fürbringen hören/ vollfahren und endtlich Urtheil geben/ und ob für den ungehorsamen Theil würde gesprochen / Soll doch der gehorsamb Kläger der Kosten und Schaden erledigt werden.

4. Ord. ibid. §. 4.

Doch soll in diesem Fall/ so dermassen in der Hauptsach procedirt würde/ der Ungehorsam vor Außtrag und Endt des Rechtens in die Kosten und Schäden nicht verurtheilt werden.

5. Mem. 1556. und Camera Resolutio. Darauff ao. (Dispensat.) (2) *ao. Tit. 55.*

Da auch der Kläger von der weg einen wieder abstehen/ und der andern einen fürnehmen wolte/ daß soll ihme zugelassen/ und in Sachen/ wie sich gebührt/ verfahren werden/ doch des Unkostens halben auff den ersten Weg gewendet / dem Beklagten/ wann er/ wie hievnten (3) folgt/ hernach erscheinen würde/ unentgolten.

6. Dep. 1600 §. In dem Fall §. & ibi. 75.

Im fall aber da contra Tutores, oder Curatores contumaces Ruffen ergangen/und darauff in contumaciam zu procediren/ Soll nicht in der Hauptsachen der

Pupillen und minderjährigen/ sondern wider die Curatores, oder Tutores, als nemblich auff die acht/ oder auff den Einsatz in deren Güeter der Proceß angestellt/ und verfahren werden.

Von des nicht erscheinenden Appellanten Vngehorsam.

LIII.

Ord. tit. 44. princ.

WO der Appellant nach außgangener Ladung nicht erscheinen / oder so er einmahl erschienen/ vor oder nach der Kriegsbefestigung ungehorsam seyn würde/ Soll dem Appellanten zugelassen seyn/ sich der weg/ wie hievor (1) von des Klägers Vngehorsamb in erster Instantz gesetzt ist/ gegen ihme zugebrauchen.

(1) *Tit. 37.*

1. Dep. 1600 §. Demnach. 98. & dub. 81.

Und mag der Appellat in dem Fall/ da er sich von außgangener Ladung zu absolviren bitten will / in termino oder post terminum citationis, noch intra fatalia zu erscheinen/ die insinuirte Citation reproduciren, Ruffen begehren/ und nach sechs Gerichtstägen angeregt begehren der Ablolution halber thun und vorbringen/ in Erwegung auch durch den Appellanten gegen dem nicht erscheinenden Appellaten der Proceß alßbaldt und indifferenter, auch intra fatalia in contumaciam angestelt werden mag/ und der Impetrant in dem vor dem Appellato keinen Vortheil haben soll.

2. Ord. Ibid. tit. 44. §. 1.

Neben dem soll dem Appellaten, so er sich der Appellation behelffen wolte/ gegen dem ungehorsamen Appellanten/ so in Recht nicht erscheinen/ zu libelliren, und darauff/ wie sich in Recht gebührt/ zu procediren zugelassen seyn.

3. Ord. d. tit. 44. §. 2.

Doch soll in diesem Fall der Appellat, so also auff den Vngehorsam des andern Theils handlen wolt/ zuforderst die formalia Appellationis zu Begründung der Jurisdiction beweisen/ und darnach allererst seine Meinung und Begehren/ wie obstehet/ (2) darzu Acta erster Instanz fürbringen.

(2) §. *praced.*

4. Ibid. d. §. 2.

Und so er nichts newes einzubringen hätt/ Soll er in einem Termin alle Termin zuhalten/ und auff vorige Acta zubeschliessen Fug und Macht haben / Es wäre dann daß der Richter des Vngehorsamen biß zu nächerm Gericht erwarten wolt / oder sonst ein anders erkennen würde.

5. Ibid §. fin. (3) *Tit. 32.*

Wo aber der Appellat etwas newes einzulegen oder zubeweisen hätte/ Soll es damit gehalten werden/ wie des Orths hievoben (3) von des Antworters Vngehorsamb außgeruckt und versehen ist.

Von des nicht erscheinenden Appellaten Vngehorsamb.

LIV.

Ord. tit. 45. princ.

SO aber der Adpellat nicht erscheinen/ und ungehorsamb seyn würde/ Soll alßdann dem Appellanten zugelassen seyn/ einen der dreyen Weg / wie hievoben (1) von des Antworters Ungehorsamb gesetzt ist/ für zunehmen/ und in demselben obgemelter massen zu procediren und zu handlen.

(1) *Tit. 32.*

1. Ibid. §. 1.

Doch so er in der Hauptsach in contumaciam vollnfahren wolt/ soll solches mit

(2) *Tit. praced.* der maß geschehē/ wie von dem Appellaten des Orts allernechst hievor (2) geordnet ist.

2. Ibid. §. 2. (3) *Formalia bodie flatim in primo termino justificanda. per C. B. 15. Decemb. 1679. §. 1.* (4) *d. tit. praced.*

Und sonderlich wann ein Appellans auff Vngehorsamb des andern Theils in der Hauptsach handlen und vollnfahren wolt/ Soll er nach dem das Ruffen nach Ordnung des Gerichts geschehen ist/ auff den nechsten Termin hernach/ (3) die formalia seiner Appellation vor allen Dingen beweisen und rechtfertigen / darnach sein Libell und Klag thun/ und darauff handlen/ Inmassen als vor (4) von dem Appellato gegen Vngehorsamb des Appellanten außgeruckt ist.

Ob der vngehorsamb hernach erscheine/ wie es gehalten werden soll.

LV.

Ord. tit. 46. princ.

SO fern aber der Ungehorsamb erscheint/ es wäre nach einem/ oder andern Termin/ so soll derselbig/ es wäre der Kläger/ oder Antworter/ in dem Standt/ wie

er die

in die Sach und Proceß vor dem endlichen Beschluß findet/ ferner zu handlen zugelassen und gehört werden/ doch zu den gehaltenen Terminen keinen Zugang haben/ darzu zuvor dem Gehorsamen alle Kosten und Schäden seiner Ungehorsamb halb erlitten/ nach des Gerichts Ermessigung aufrichten/ und soll solches alles in allen und jeden ungehorsamen/ es seye durch außbleiben/ oder wie sich die sonst im Anfang/ Mittel und Endt der Sach begeben würde/ allweg also gehalten werden.

1. Ord. ibid. in princ.

Wo er aber nach endlichem Beschluß käme/ und die Conclusion zu rescindiren begehren würde/ soll er nicht ohn redliche Ursachen und dennoch auch in solchem Fall nicht anders/ dann mit Abtragung Kosten und Schäden zugelassen werden.

2. Ibid. §. fin.

Wo auch jemandt umb Ungehorsam willen in die Acht kommen/ und sich sonsten umb solcher Ungehorsam willen mit seiner Gegentheil zuvertragen erbötte/ und aber sich derhalben mit ihme gütlich nicht vertragen köndte/ Soll alsdann solch Ungehorsamb/ auch wie dieselbig abzutragen/ zu des Cammerrichters und der Beysitzer Messigung und Erkandtnus stehen.

3. Ibid. §. fin.

Und so nach solcher Erkandtnus der Ungehorsamb/ das jenig/ so ihm aufferlegt/ erstatten und erlegen würde/ soll er alsdann von der Acht widerumb absolvirt und erledigt/ auch ihme das jenig/ so vermög der Acht eingenommen/ in dem werth/ wie es der Zeit befunden wird/ doch ausserhalb der eingenommenen und empfangenen Nutzungen und Früchten/ widerumb zugestellt und eingeantwortet werden.

4. Ord. Ibid. d. §. finali.

Aber dem Kayserlichen Fiscal soll er zuthun nichts schuldig seyn/ er wäre dann insonderheit dem Fiscalnehmen der Parthey mit einer Pön condemnirt worden/ darumb soll er sich der Gebühr mit ihm vertragen.

Von Vrtheilen wie und in was Zeit/ auch durch wie viel Vrtheiler dieselbig gesprochen und eröffnet werden sollen.

LVI.

Es sollen bey Verfassung der Endt-Urtheil mit dem Grafen oder Freyherrn/ nicht minder dann sechs oder sieben/ und der Beysitzer drey/ vier oder fünff/ bey Taxation der Expens zwen oder drey/ und bey Supplicationen drey Beysitzer seyn/ wo aber etwas zweiffelichs oder schwerliche fürfallen/ oder daß dieselben sich einer Urthel nicht vergleichen möchten/ alsdann die andern auch erfordert und mit denselbigen Rath beschlossen/ und was also oberzehlter massen gehandelt und erkandt/ solches alles nit weniger/ dann alß ob es durch alle Beysitzer gesprochen und außgangen/ beständig und kräfftig seyn/ und darfür gehalten werden/ alles unmassen/ wie hievor in dem ersten Theil/ unter dem fünff und zwantzigsten Titul weiter geordnet ist.

Ord. tit. 47. princ Aug. Mem. Jud. & Aff. 1600. §. Es wollen. 12. [Vid. p. 1. tit. 14. in D.] & Mem. Jud. & Aff. 1595. §. Demnach denn pen. (Vid. d. tit. 14. in. C.)

1. Ord. Ibid. §. 2.

Und sollen in des Cammerrichters/ auch etlicher der Beysitzer abwesen/ die übrigen doch in der Anzahl/ wie obgemelt/ Urtheil zufassen/ außzusprechen und in Recht zuhandlen Macht haben/ als ob sie alle zugegen wären.

Weiter ist Unser Befelch und Meinung/ daß die erste beschlossen Sachen/ auch mit ersten/ so viel müglich/ jederzeit mit Urtheil entschieden werden/ doch soll der Cammerrichter in dem gebührlich einsehen thun/ damit causæ fractæ pacis, die Spolien, Execution und andere gefrepte Sachen für andern gefürdert/ und darinn Urtheil zuverfassen und zu referiren aufgehalt/ und in der Gemein alle Sachen in denen definitive oder interlocutorie beschlossen/ zu gebührender Zeit mit Urthal entschieden werden/ in aller massen/ wie oben in dem ersten Theil/ unter dem eilfften und zwölfften Titul verordnet ist.

2. Ord. Ibid. §. 2.

So also die Endt- und Bey-Urtheil im Rath beschlossen und verfaßt/ sollen dieselbigen in Beysein Cammerrichters und Beysitzer/ so viel deren in der Audientz gegenwertig seyn/ eröffnet werden.

3. Ord. Ibid. §. 3.

Und solche Eröffnung der Urtheil soll nach altem Brauch und Herkommen mit geöffneter Thür geschehen/ und darauff die Audientz angefangen und gehalten werden.

4. Ibid. §. ult.

Ob wol auch hieroben (2) versehen/ daß jeder Zeit nur der halbe Theil der Beysitzer zu den Audientzen erscheinen soll/ jedoch ermessen Wir/ mit was Solennitäten die Kayserliche Achts-Erklärungen/ dardurch des Echters Leib/ Hab und Gut seinem

5. Vid. 1571. §. Ob wol 7. (A) A. 1570. §. Ob noch wol. 16. & seq.

(2) Met. part. 3. tit. 1. princ.

Gegentheil/ und einem jeden erlaubt wird/ ꝛc. jederzeit auff den Reichstägen und an diesem Kayserlichen Cammergericht publiciret worden seyn/ damit dann solche Kayserl. Erklärungen in die Acht/ bey jederman desto mehr Ansehens und Abschreckens machen/ so ordnen und wollen Wir/ daß in solchem Fall alle Præsidenten und Beysitzer im Gericht zugegen seyn/ auch von dannen hinauß an gewöhnlichen Orth/ unterm freyen Himmel/ zu Publicirung der Acht sämptlich erscheinen sollen.

(a) 1570. §. Und dieweil. 19.

(A) Ob wol in obangezogenem Speyrischem Abschied (a) versehen/ daß jederzeit/ ꝛc. *per ter. ut supra.*

6. Mem. Jud. & Ass. 1577. §. Es sollen. 22. (B)

Es sollen auch alle Procuratorn/ da die Præsidenten und Beysitzer/ wie gemelt/ auß der Audientz-Stuben hinab die Achts-Erklärung unter dem freyen Himmel zu publiciren gehen/ zugleich dem Gericht zu Ehren/ und dann mehrer Ansehens und Abschreckens wegen auch gehorsamblich hinabgehen und zu solcher Publication erscheinen.

(B) Es sollen alle Procuratores, da etwa dis/ ꝛc. *per ter. ut supra.*

Von Execution und Vollnziehung der Urtheil.

LVII.

Ord. tit. 46 princ.

DJeweil ein jede Urtheil/ so der nicht gebührlich Vollnstreckung geschicht/ wenig Frucht bringet/ damit dann an der Execution außgesprochener Urtheil kein Mangel erscheine/ und hinfürter menniglich seines erlangten Rechtens an dem Kayserl. Cammergericht desto förderlicher Vollnziehung und Execution bekommen mög: So haben Wir mit Rath und Bewilligung der Ständ geordnet und gesetzt/ ordnen und setzen hiemit/ daß einem jeden auff sein Anruffen/ der Urtheil und Recht daselbst erlangt und erhalten/ an die Parthey/ so des Urtheils verlüstigt ist worden/ ein Gebottsbrieff und Executorial (1) bey einer nämblichen Pön/ nach gestalt der Sachen/ halb dem Fisco und halb dem gewinnenden Theil zubezahlen/ durch Unsern Cammerrichter und Beysitzer erkendt werden soll/ nach Uberantwortung dieses Gebottsbrieffs in N. Zeit solcher erlangter Urtheil zum förderlichsten Folg zuthun/ mit angehängter 2 Ladung und Befelch/ auff einen bestimpten Termin zuerscheinen/ und daß demselben ein Genügen geschehen sey/ glaublich anzuzeigen.

2 Ex Stylo Imperatoris.

(1) *Horum Executorialium loco tempore moderno regere* R. 1654. §. Damit auch. 159. *Sententia definitiva annexis conservere sequentia formalia:* So dann sind berührten Beklagten zu würcklicher Execution und Vollnziehung jetzt ergangener Urtheil Zeit R. Monath pro I termino & Prorogatione von Amptswegen angesetzt/ mit dem Anhang/ wo Er solchem also nicht nachkommen wird/ daß er alsdann und dann als dann die Straff jehen Marck löthiges Golds halb dem Kayserl. Fisco/ und zum andern halben Theil dem Kläger unnachläßig zubezahlen erklärt werden/ auch der Real-Execution halben auff jetzgedachten Klägers ferner Anruffen ergehen soll/ was Recht ist. *Deinde condemnatus in supra præfixo termino, utrum paruerit nec ne, docere tenetur, alioquin ad implementum partis victricis in præmemoratam pœnam* 10. *Marc. aur. pur. expensas ac damna declaratur, & (non quenadmodum ollim arctiores Executoriales adversus sic declaratum fuerint* §. 1. *& §. b t. decernuntur. sed) Executio eam quoad d. pœnam, quàm causam principalem Magistratui, tui condemnatus subjecerit, aut si ejus Imperii immediatus, Directorio circuli, sub quo ille habet ut seu bona sita habet, per mandata de Exequendo injungitur.* R. 1654. §. Jn welchem Termin 160. *Quod si eam sic, ut dictum magistratus se ab impositæ executionis exonerasset, pars* 9. & 10. *b. t. sin verò & ipse Directorium se excusset, vel ipse exequendus sit, Executio Directoriibus vicinis circulis mandatur.* R. 1654. §. Wofern aber. 17. *& seq. Is si sæpe dictus condemnatus ista Executione se opponas, & refugium in pœnam Banni incidit, adversus quem juxta Ordinationem Camerælem procedetur.* R. 1654. §. Ob sich aber. 161. *Executio tamen nihilominus continuanda, atq; si illa hujusmodi difficilis sit, vicinorum circuli ad auxilium ferendum convocandi sunt.* R. 1654. §. Wegen des Modi. 15. *De sententiis, quæ dunt axat ad omittendum sive non faciendum directa, nullig, alii Executioni subjecta sunt, quam ut pars victa à facto aliquo abstineat, vid.* R. 1654. §. Jn Fällen. 162. *Quod verò illum, hodie ob non declam parumem hand decernis arctiores Executoriales, illud procedit in Citationibus tum* §. *Q. tum appellationum arg. Mandatis C. C. Narm in Mandatis S. C. Aliàs alternativè vel Arctiores Executoriales seu Arctius Mandatum sub pœna Banni adversus Reum vel Mandatum de Exequendo adversus Magistratum seu respective Directorem circuli præfixo modo petere licet.* G. B. 28. Januar. 1657. §. ult. *Sin autem Executor mandato de Exeq. quod semper sub pœna io. Marc aur. pur. emanat, parere atq; Executionem facere detrectet, ad implorationem partis impetrantis in istam pœnam declaratur, & contra illum arctius Mandatum de Exeq. sub pœna Banni decernitur, procedituri, uti de arctiori simul Executoriali hinfrò hic tradituri. Ex Stylo.*

Und

Und so solch Executorial außgangen und verkündt/ Soll alßdann der Condemnatus schuldig seyn/ in angesetztem Termin anzuzeigen/ ob er demselben pariret habe oder nicht/ und ihme derhalben weitter Zeit nicht gegeben werden/ und wo er solches nicht thäte/ sollen alßdann Cammer-Richter und Beysitzer auff anruffen des gewinnenden Theils/ ihne nach vermöge derselben Gebottsbrieffe/ in die darinn benante Pön/ sampt Kosten und Schaden erklärn/ auch arctiores Executoriales bey Pön der Acht erkennen/ und in denselben dem verlierenden Theil gebietben/ nachmals den vorigen Executorialn Vollnziehung zuthun/ und dann die verwirckte Pön zuerlegen/ auch auff einen nämblichen Tag zuerscheinen/ partitionem zu docirn oder zusehen und hören sich in die Acht zuerkennen und zuerklären/ oder Ursach anzuzeigen/ warumb das nicht geschehen soll. 2.

Ord. tit. 41. §. 1.

Würde aber der verlustigt Theil auff angesetzten Tag Ursach fürbringen/ die für entheblich bey dem Cammergericht angesehen würden/ Sollen dem gewinnenden Theil alßbaldt/ oder auff die nechst Audienz/ sein Einrede in einer Schrifft dagegen fürzubringen/ vorbehalten seyn/ und ohne weitter Schrifft/ oder mündlich fürtrage/ darauff geschehen was recht ist/ es geben dann Cammer-Richter und Beysitzer/ auß mercklichen erfunden ehehafften Ursachen/ mit einer gesetzten förderlichen Maaß weitter Zeit ferner Handlung für und einzubringen. 3.

Doch die weil die Condemnirte gemeinlich ihre Gegentheil/ auch nach erhaltenen Rechten/ mit auffzüglichen Außflüchten auffzuhalten pflegen/ Soll man da etwa solche Ursachen und schrifftliche Exceptiones in diesem puncto Executorialium eingeben/ nicht liederlich non satis ponderatis Actis dem Gegenwaldt darauff in specie zu handlen aufflegen/ und also zu newen auffhältigen proceduren Ursach geben/ sondern zuforderst merita Judicati, und dann was dagegen von newen will eingestrewet werden/ vernünfftiglich erwegen/ und alßdann/ ob solche newe Einreden/ wieder die fürgenommene Execution zulässig oder nicht/ decidiren. 4.

Mem. Jud. & All. 1572. §. Altem Sprichwort. 17. (A)

(A) Altem Sprichwort nach pflegen die Condemnirte in Processu Executionis alle verzügliche Außflüchte zuruchen/ ihre Widerthail nach erhaltenen Rechten abzumatten/ welches auch bey diesem Kayl Consistorio zu viel werden will/ darumb sollen die Referenten, da etwan schrifftliche Exceptiones in puncto Executorialium eingegeben/ nicht so leichtlich non satis ponderatis Actis, Gegen-Anwaldten darauff in specie zuhandlen auffzerlegen/ und also zu newen auffhältigen proceduren Ursach geben/ sondern zuforderst merita judicati und dann was dagegen von newem will eingestrewet werden/ vermög der Ordnung vernünfftiglich erwegen/ und alßdann/ ob solche newe Einreden wider die fürgenommene Execution zulässig oder nicht/ decidiren.

Wie Wir dann auch befehlen/ da die Advocaten in puncto Executionis die merita causæ principalis auffs new einführen/ und disputiren, dardurch die schuldige Execution und Vollstreckung der gesprochenen Urthail/ gefährlicher weiß zuhindern und auffzuhalten/ daß darauff flissig Auffmerckens gehabt/ und da dergleichen Producta, vorberührter massen gerichtlich einkommen/ oder überracht würden/ dieselben mit vorbehaltener Straff verworffen/ und in diesen Puncto Executionis, wie sich vermög der Recht und Rachs Ordnung gebührt/ schleunig verfahren werde. 5.

Mem. Jud. & All. 1564. §. Wenn dann. antep. (B)

(B) Wann dann auch der Advocaten halb die Klage fürgefallen/ daß sie in puncto Executionis die merita causæ principalis auffs new einführen und disputiren, zwar zu keinem andern Ende/ dann damit die schuldige Execution und Vollstreckung der Gerichtlichen gesprochenen Urtheil gefährlicher weise zuhindern und auffzuhalten. So befehlen die Herrn Kayserl. Commissarii und Visitatores darauff flissige Auffmerckung zuhaben/ und da dergleichen Producta vorberührter massen Gerichtlich einkommen oder überracht würden/ dieselben mit vorbehaltener Straff zuverwerffen und in puncto Executionis, wie sich vermöge der Rechten und Reichsordnung gebühret/ schleunig fürzuschreiten und zuverfahren.

Wo aber der verlustigt Theil solchen Gebotten ungehorsam/ oder sein Einreden unentheblich erfunden. Soll er zum förderlichsten/ nach vermöge der außgangenen Gebottsbrieff/ in die darinn benandte Pön/ sampt Kosten und Schaden gesprochen und erklärt/ auch zugleich arctiores Executoriales bey Pöen der Acht erkendt werden. 6.

Ord. tit. §. 2. & seqq.

Darauff auch das Cammergericht auff ferner Anruffen des gewinnenden Theils zu mehrer straff der ungehorsamen und verlustigten Partheyen mit der Acht/ wie recht ist/ unverzüglich und förderlich zu procediren schuldig seyn soll. 7.

ibid. §. 3. & seqq.

Und so also der verlustigt theil/ umb solcher seiner ungehorsame willt/ in die Acht erklärt/ soll der gewinnende theil gut recht und macht haben/ solches Echters haab und 8.

ibid. §. 4.

Güter

Gütter vor dem Kayserl. Cammergericht unterschiedlich zubenennen und darein gesetzt zuwerden/ zubegehren/ darauff auch Cammer-Richter und Beysitzer denselben mit Rechtlicher Erkandtnus in solche des Aechters Haab und Gütter einsetzen.

8. d. §. 4. vers. Und so darauff. Und so darauff der gewinnende Theil ferner anzeigen würde/ daß die verlustigte Parthey eines Geistlichen oder Weltlichen Churfürst/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herrn/ Commun/ oder anderer Obrigkeit Unterthan / und Landsaß wäre/ und darauff bitten/ dieselbe Obrigkeit für Executorn und Vollzichern der erlangten Urtheil/ Recht/ Pönfäll und Acht ihme zugeben/ alßdann soll das Cammergericht den oder dieselben zu Executorn und Vollzichern geben/ und ihnen gebietben/ zu Vollziehung der erlangten Urthel/ verfallen Pön und Acht zuverheilffen/ darauff auch dieselbe Obrigkeit/ darunter der Aechter gesessen oder sein Haab und Gütter wesendt oder gelegen/ auff solch des Cammergerichts erkandte Proceß/ dem gewinnenden Theil des Aechters Haab und Gütter folgen lassen/ und ihme darinn keine Verhinderung/ sondern Schirm und Handthabung thun soll/ doch was Lehengütter wären/ derselben Gütter jährlich Abnutzung soll der Lehenherr/ so viel derselben über nothürfftig Verschung und Bestellung solcher Gütter übrig seyn werden/ dem andern Theil reichen und folgen lassen/ so lang der Aechter in der Acht ist.

9. Ibid. §. 5. Es soll auch dieselbig Obrigkeit dem Cammergericht in einem Monat/ den nechsten nach Uberantwortung solcher Brieff Antwort geben / darauß das Cammergericht lauter wissen empfahe/ ob dieselb Obrigkeit dem Folg thun wölle oder nicht.

10. Ibid. §. 6. So fern dann solch Obrigkeit unter ihrem Siegel dem Cammergericht in obbestimpter Zeit schreiben und sich entschuldigen würde/ daß sie ohn merckliche Nachtheil auß Ehehafften/ redtlichen Ursachen/ die sie in ihrer Schrifftlichen Antwort dem Cammergericht anzuzeigen schuldig/ wider den verlustigten Theil zu solcher Execution nicht verhelffen köndt/ so sollen sie das allein zuthun erlassen werden.

11. Ibid. §. 7. Und mag alßdann der gewinnende Theil/ wann ihme das gelegen/ dem Obersten des Craiß/ (2) unter dem die Oberkeiten/ so für Executorn und Vollzichern der erlangten Urtheil/ Recht/ Pönfäll und Acht/ ihme durch das Kayserliche Cammergericht gegeben/ begriffen/ umb ferner außträgliche Hülff und Vollnziehung ansuchen/ der soll sampt ihme zugeordneten zum förderlichsten/ als nach Gelegenheit der Sachen möglich ist/ ihren tragenden Aempteren und auffgelegten Befelch nach/ den Anruffenden Hülff mittheilen/ alles vermög und Inhalts angeregter (3) Ordnung über die Handhabung des Friedestands und Landtfriedens verglichen und auffgericht.

(2) Hodie Directores Circuli, per Not. ad pr. h. t. (3) Supra part. 2. t. 10. & seqq. lung. Landsfr. de Anno 1522. & R. 1555. §. Und damit obgesetzte. 56. usq. 104.

12. Ibid. §. 8. Und ob die Obersten und zugeordneten eines oder mehr Craiß diß auff die fünff oder nachmals die sechs Churfürsten / Deputirte Fürsten und Stände / oder aber Wir/ als Römischer Kayser (nach dem die Sachen in ihrer Ordnung vermög und nach Außweisung mehrerörterter Ordnung über die Handhaab des Friedstands und Landtfriedens/ alle (4) auffgericht/ an Uns gelangen oder bracht würden) auff des gewinnenden Theils Anruffen für außträglich und rathsam ansehen/ daß zu solcher Vollziehung der Geistlich Bann gegen der verlustigten Parthey gebraucht würde/ alßdann soll der zur Straff und Zwang des Ungehorsamen auff das förderlichst ihme mitgetheilt werden/ doch soll in des gewinnenden Theils/ so er die Acht erlangt hat/ Macht und Willen stehen/ die gemelten Executorn/ oder Geistlichen Bann außgehn zulassen/ zubegehren/ und Uns als Römischen Kayser oder das Cammergericht umb ferner Hülff der Execution sampt oder sonder zubitten und die zuerlangen/ und wollen Wir Fleiß haben bey Päpstlicher Heiligkeit zuerlangen/ daß solcher Bann nach der Bulla Raymundi (5) derhalben hievor außgangen/ durch Cammer-Richter und Beysitzer/ so Geistlich wären/ erkandt werden möcht.

(4) Nem. Augustæ. Videlic. Anno 1548.

(5) Defect. & an adhuc habeatur, dubitatur.

13. Ibid. §. 9. Und nach dem in dieser Ordnung der Execution nicht außgedruckt würde/ ob der ungehorsamb Theil/ so der Urtheil verlustigt wird/ außerhalb des Reichs/ oder unter keinen Churfürsten/ Fürsten oder Standt des Reichs gesessen/ oder denselben verwandt/ oder aber die Execution wider einen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen oder Weltlichen/ wider ein mächtig Commun / oder einen oder mehr/ so Vollnstreckung der Urtheiln mit Gewalt fürsetzen wolten/ beschehen/ wie es gehalten werden solt / so ist derhalbe für gut angesehen/ die Execution zuvollnziehen/ wie im folgendem Titel:

Erklärung

Erklärung obberührter Articul/ auch weittere Fürsehung der Execution des Kayserlichen Landtfriedens und gesprochener Vrtheil/ ꝛc. im §. nemblich in diesen obersehlten beeden Fällen/ ꝛc. 2. Vorsehung geschehen ist.

Ob auch auff einiger Parthey erlangt Proceß am Cammergericht ergangen/ verschienener Zeit wider Jemandt/ so demselbigen Cammergericht ohn alles Mittel nicht unterworffen/ sondern in frembder Nation gesessen wäre/ Execution gethan/ so soll doch dieselbige wider die Verwandten des heiligen Reichs umb einig theilhafftigmachung und Participation nicht gebt noch gebraucht werden/ Wir haben dann zuvor ein General-Edict oder Verbott außgehen lassen/ daß die Reichs-verwandte an dasselbig Orth/wid das der Proceß erlangt wäre/ nit weitter handthieren/ Gemeinschafft oder Participation haben/ daß auch den Reichsverwandten ein gewisse Zeit bestimpt/ damit sie sich mit Leib und Gut von demselben Orth thun sollen und möchten/ und soll dieser nechstgesetzter Articul/ wie obstehet/ allein auff vorauffgangen Urtheil am Cammergericht verschiener Zeit beschehen/verstanden werden/ und nicht in künfftiger Zeit/ dann Cammer-Richter und Beysitzer über die/ so dem Reich nicht unterworffen/ und in desselbigen Grentz nicht sitzen/ hinfürter kein Proceß/ ohn Unsere/ als Römischen Kayserß Bewilligung/ außgehen lassen sollen. Ibid. §. 10. 14.

Erklärung obberührter Articul auch weitter Fürsehung der Execution des Kayserlichen Landtfriedens und gesprochener Urtheil.

LVIII.

NAch dem auch die Execution des Landtfriedens auff der gemeinen Execution des Cammergerichts Volnziehung gesprochener Urtheil betreffent/ beruhet/ damit dann ein gewisse beständigere Execution/ dann bißher/ beeder des Kayserlichen Landtfriedens und gesprochener Urtheil an dem Kayserlichen Cammergericht erfolge/ haben Wir mit Rath und Willen der Churfürsten/ Fürsten und Stände obgemeldte Ordnung erklähret und gebessert/ thun auch das hiemit/ wie nachfolgt: Und erstlich/ wie in gemeldter des Cammergerichts Execution geordnet/ (1) so die verlustigt Partheyen unter einem Churfürsten/ Fürsten oder Standt gesessen/ daß auff Bitt des gewinnenden Theils demselben Churfürsten/ Fürsten oder Standt geboten werden soll/ die erlangte Urtheil/ verfallen Pön und Acht zuvollnstrecken/ also solles auch gegen den Aechtern/ so Friedbruchs oder Uberfahrung der Ordnung (2) halben in die Acht erkendt/ und unter einem Churfürsten/ Fürsten oder Stand gesessen wären/ (doch ausserhalb der Einsamung in der Aechters Gütter/ welches dißfals nicht von nöthen) gehalten werden/ also daß derselb Churfürst/ Fürst oder Standt die Acht und verfallen Pön gegen dem Friedbrecher oder Uberfahrer der Ordnung/ nemlich so er noch in seinem Fürstenthumb oder Gebieth gegenwärtig/ gegen seinem Leib/ Haab und Gütter/ so er aber ausser Landts wäre/ allein gegen seinen Haab und Güttern zu exequiren schuldig seyn soll/ doch mit nachfolgenden zusetzen/ auff sein eigen Kosten ohne Nachtheil und Beschwerung des gewinnenden Theils/ daß auch das Cammergericht demselben Churfürsten/ Fürsten oder Standt auff Ansuchen des gewinnenden Theils bey einer nahmlichen Geltpön nach gestalt der Personen und Sachen durch gedacht Cammergericht zumessigen/ zugebieten haben soll/ die ergangene Urtheil/ Acht/ Pön und Straff zu vollnstrecken/ wo er aber darüber ungehorsamb seyn würde/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer auff des gewinnenden Theils/ oder Unsers Kayserlichen Fiscals Anruffen gegen dem ungehorsamen Churfürsten/ Fürsten oder Standt/ der handelen Pön halben rechtlich procediren und vollnfahren/ wie sich gebührt/ und nichts desto weniger dem Obersten (3) und ihme zugeordneten des Crayses unter welchen der ungehorsam Churfürst/ Fürst oder Standt gesessen die Execution alßbaldt befehlen und gebiethen/ welcher Crayß-Oberster und ihm zugeordnete/ auch solche Execution auff sich zunehmen/ und des gewinnenden Theils Urtheil und Recht aller massen/ wie ihnen die viel angeregte Ordnung über die Handthab des Friedt-Standts und Landtfriedens auffgelegt

(1) *Vidal. Tit. præced. §. 8.*

(2) *Acid. Constitutiones super tractatu pacis de Anno 1548.*

(3) *Imperatoriam Directorii Circuli, per Not. ad Tit. 30. præced. §. 1. & 2.*

auffer legt (gleichwol darüber auff die Mandata des Cammergerichts nicht zuschreitten) zuvollstrecken schuldig seyn soll/doch wo über gebührliche Vollstreckung des Urtheils/ Entrichtung auffgewendten und gemässigten Gerichtskosten und erlangter Pön nichts von des Aechters Gütter übrig seyn würde/daß soll der Churfürst/Fürst oder Standt/ oder der Crayß/so die Execution gethan/einzunehmen und zugebrauchen Macht haben/biß so lang der Aechter Absolution der Acht erlangt und den Kosten der Execution halben auffgelauffen/gebührlicher weiß entrichtet hätt.

Ferner weitwol auch hieroben (4) weitter versehen/wo sich der Churfürst/Fürst oder Standt unter seinem Siegel entschuldigen würde/daß er die Execution gegen dem/so unter ihme gesessen/ohne merckelichen Nachtheil nicht thun köndt/daß er dann derselben erlassen werden solt/so wollen Wir doch/daß die Entschuldigung hinfüro nicht anders statt haben/noch angenommen werden soll/dann in zween unterschiedlichen Fällen/Zum Ersten wo die Execution wider ein Statt oder Commun, so einigem Churfürsten/Fürsten oder Standt unterthänig seyn solt/oder unter ihm gesessen/daß aber derselb Churfürst/Fürst oder Standt nicht mächtig/ihme auch nicht möglich die Acht gegen denselben zu vollstrecken: oder so der Aechter gleich ein Privat-Person wäre/und aber ein solche starcke Bestättigung hätt/die ohne treffentlichen grossen Kosten nicht erobert werden/Welchen Kosten auch von dem Aechter nicht einzubringen wäre/In diesen beyden Fällen soll der Churfürst/Fürst oder Standt/dem Execution gebührt/dieselben allein und für sich selbst zuthun erlassen/und dieselbig durch das Cammergericht einem oder mehr Crayßen des Reichs befohlen werden/wie hernach weitter außgeführt wirdt.

1. Ord. ibid. §. 1. (4) Tit. præced. §. 10.

Nemblich in diesen oberzehlten beyden Fällen/oder so die Execution wider einen Churfürsten/Fürsten oder Standt/Geistlichen oder Weltlichen/oder wider ein mächtig Commun, oder einen/so ausserhalb des Reichs gesessen/aber gleichwol dem Reich unterworffen wäre/beschehen solt/ * Welcher der Execution und Vollstreckung der Urtheil und Acht (darinn Unser Kayserl. Cammergericht einen jeden/so unter dem Reich gesessen/oder darein gehörig/so es von nöthen/zuerkennen und zuerklären Macht (5) haben soll) mit Gewalt widerstehen wolte/soll durch Unser Kayserl. Cammergericht die Execution deren Urthel/Pön und Acht wider denselben Churfürsten/Fürsten/Standt oder Commun, oder den/so ausserhalb des Reichs gesessen/aber demselben unterworffen wären/eines nechstgesessenen Crayß-Obersten (6) dieselbig befohlen werden/Welcher sampt ihme zugeordneten fürter noch zweyen Crayß-Obersten/die nechst gesessen/vermög der Handhab und Execution-Ordnung zu sich zubeschreiben/die miteinander berathschlagen sollen/wie die Execution gegen dem Aechter fruchtbarlich und erschießlich fürzunehmen/zu solchem auch der dreyer versamleter Crayß-Obersten und zugeordnete (wo von nöthen) noch zweyer Crayß-Obersten und zugeordneten beschreiben mögen/auff ein benante Zeit bey ihnen zuerscheinen/samptlich haben zurathschlagen und zuschliessen/auff was Maß und Wege durch die obbestimpte Hülff die Execution zu vollstrecken/auch im Fall da noch mehr und ferner über die fünff Crayßhülff vonnöthen/die Ding vermög angeregter Ordnung fürter durch bestimpten Weg an die sechs Churfürsten/Deputirte Fürsten und Stände zubringen/sich ferner angeregter Ordnung gemäß zuerweisen.

2. Ord ibid. §. 2. * Ex Ord ann. 48. hoc. §.

(5) *Add. R. 1654. §. In Fällen. 162. & Capitul Leopold. §. Wir sollen. 28.*
(6) *Hodie Directeri Circuli, sub quo Exequendus habitat, per Not. ad Tit. 57. pr. supra eod.*

Und so die Execution geschehen und dem Aechter seine Gütter eingezogen seynd/ sollen die Executores alßbald dem gewinnenden Theil sein erlangt Urtheil und Recht vollstrecken/ihn einsetzen oder klagloß machen/mit Erstattung alles erlangten und gemässigten Gerichtskosten und Pönfall/bey dem allen ihne auch sein Obrigkeit handhaben und behalten/ihme auch keinen Kosten/so auff die Execution gelauffen wäre/ rechnen/noch abziehen soll.

3. Ibid. §. 3.

Aber alle andere übrige des Aechters Haab und Gütter ligende und fahrende/ sollen und mögen die/so die Vollstreckung gethan haben/zur Hand nehmen/gebrauchen und niessen/biß so lang der Aechter gebührliche Absolution der Acht ordentlicher

4. Ibid. §. 4.

ordentlicher weiß erlangt/ die auffferlegte Pön vollkömblich entrichtet/ auch ihnen den Vollstreckern allen möglichen Kosten solcher Execution halben auffgelauffen/ vollkömblich entrichtet und bezahlt hätte.

Im Fall aber da sich obgemelte des Aechters Güter so weit nicht erstrecken/ daß darvon der Kosten der Execution halben auffgelauffen/ möcht entrichtet werden/ oder so über das/ so dem gewinnenden Theil gebührt/ gar nichts übrig wäre/ sollen alle Crayß auff Ansuchen derjenigen/ so Vollstreckung obgeschriebener massen gethan haben/ die Ihren zu ihnen zuschicken schuldig und pflichtig seyn/ sich des Kosten/ so man bey dem Aechter nicht hebig ist/ zuvergleichen/ der auch unter alle Crayß zugleich getheilt/ also daß kein Standt vor dem andern beschwerdt werden soll / Welchen Kosten auch die Crayß/ ohne Weigerung erlegen und gegen den Ungehorsamen durch den Kayserl. Fiscal procedirt und vollfahren werden soll/ die zu gebührlicher Zahlung anzuhalten. Ibid. §. 5.

Und wo sich zutrüge/ daß einiger oder mehr Crayß/ oder die Crayß alle/ welchs doch nicht seyn soll/ die Execution nicht auff sich nehmen/ sondern sich derselben widersetzen würden/ Sollen Cammerr. ächter und Beysitzer solches an Uns als Römischen Kayser gelendts gelangen/ in solchem gebührliche Versehung zuthun. Ibid. §. penult. 6.

Weitter wo jemandts ausserhalb des Reichs einen/ dem Recht unterworffen/ vor dem Kayserlichen Cammergericht beklagen wolte/ soll der Beklagt dem Kläger genugsam Caution zuthun anhalten/ wie die Recht das zulassen/ damit in solchen Fällen ausserhalb des Reichs Execution zuthun/ ohne noth sey. Ord. ibid. §. Es. 7.

Von den Gerichtlichen Costen/ Taxation und Messigung derselben.

LIX.

CAmmer-Richter und Beysitzer sollen in erörterten/ entscheidenen und Execution-Sachen sondern Fleiß haben/ daß die Expens förderlich taxirt/ damit die Partheyen zu Erlangung der Condemnirten und der taxirten Expens, so mit wenigern Costen und einem Executorial kommen mögen/ und die ergangen End-Urtheil obgemelter massen (1) förderlich exequirt und vollnzogen/ auch sollen die Leser ein gut Auffsehen haben/ daß beschlossene entscheidene und Execution-sachen ad referendum förderlich übergeben werden. Ord. tit. 30. in princ. (1) Seil. in deob. Tit. præced.

Wir wollen auch zu Verhütung übriger Mühe und Kostens/ daß hinfür in allen Sachen und Fällen der Expens halben keine newe Ladung geben oder genommen werden soll 1. Ord. d. tit. 30. §. 1.

Zu dem sollen die Procuratores in Krafft ihrer Gewäldt/ so sie in der Hauptsachen haben/ ob gleich in denselben von den Expens und der Execution-sachen kein außtrückliche Meldung beschichet/ in solchen Expens- und Execution-Sachen zuhandlen zugelassen werden/ doch so einer Expens mit dem Eydt erhalten/ oder vor dieselben quittiren wolt/ der soll zu solchem nicht allein außtrücklichen Gewalt und Befelch/ sondern auch zuvor von seiner Parthey sondern Bericht empfangen haben. 2. Ord. ibid. §. 2.

Und sollen die Procuratores Delignationes Expensarum auff keine andere Müntz dan Rheinische Gülden und Kreutzer rechnen/ auch in demselben Puncto, ohn sondere erhebliche Ursachen nicht repliciren. 3. G. B. 23. Aug. 1485. G. B. 13. Decemb. 1495. §. ult.

Weiter ordnen und setzen Wir auch/ daß der verlustigt Theil solche taxirte Expens an dem Kayserlichen Cammergericht zuerlegen schuldig seyn/ und hinfür in die Urtheil der Expens allweg gesetzt werden soll/ daß die Parthey/ so in den Kosten ertheilt/ solchen Kosten der erhaltenden Parthey in einer bestimpten Zeit am Kayserl. Cammergericht außrichten soll. Ord. d. tit. 30. §. 3. 4.

Dieweil auch zu Zeiten an dem Cammergericht in Appellations-Sachen/ in denen geurtheilt und vorige Urtheil bestettigt worden/ die Execution derselben Urtheil/ deßgleichen Taxation der Expens in der ersten Instantz ergangen/ begehrt wird/ Wie- Ord. ibid. §. 4. 5.

wol bey etlichen bißhero ein Zweiffel gewesen/ ob solch Taxation und Execution, der vor ergangenen Instantzen für die fordern Richter gewiesen werden soll / So wollen Wir doch/ Ordnen und setzen auch hiemit/ daß solch Execution und Taxation expensarum der fordern Instantzen/ in allen Sachen/ die durch Appellation an das Kayserlich Cammergericht erwachsen/ daselbst beschehen solle.

6. Ord. ibid. § 5.

Wo aber Appellationes am Kayserlichen Cammergericht fürgenommen/ welche folgends desert, oder sonst unrechtmessig befunden/ und also an das Cammergericht nicht erwachsen/ auch daselbst nicht angenommen würden / in demselben sollen allein die Expens, so solcher vermeinten Appellation halben auffgangen / an demselben Cammergericht taxirt, auch derhalben dem andern Theil mit Execution, wie sich gebührt/ verholffen werden/ aber der Hauptsach Expens halben / so vor den vorigen Richtern ergangen / soll die obliegend Parthey die vorigen Richter umb Taxation und Execution, so fern sie dieselbe zu thun hätten/ wie sich gebührt / anzusuchen schuldig seyn.

7. Ord. ibid. § 6.

Wir wollen auch alle Partheyen und Procuratorn hiemit gewarnet und erinnert haben/ daß alle die jenigen/ so mit Bey-Urtheiln verlustigt würden / deßhalben/ und auch von wegen des verzogen Rechtens / wie Recht ist/ in Kosten und Schäden erhalt und gesprochen werden sollen / und wo solches auß frevendtlichen Außzügen/ Schulde und Säumnus oder Unwissen der Procuratorn geschehen / scheinbar und klärlich befunden würde/ sollen dieselbe Procuratores solchen Kosten ohn Nachtheil oder Schaden ihrer Partheyen selbst außzurichten und zubezahlen schuldig seyn.(2)

(2) *Add. tit. 30. § sin. supra & ord. obs. Notar.*

8. Ord. ibid. § 6. (3) *Tur.* §.

Weitter soll den Advocaten und Procuratorn erstlich ihre Producten und Schrifften in Referirung der Sachen/ wie oben im ersten Theil (3) dieser Ordnung gemeldt/ und sonst ihre andere gehabte Mühe und Arbeit in solcher Tax expensarum taxiret, und die Tax in der Urtheil Expensarum außgetruckt werden / Derwegen sie dann ante Taxam Expensarum anzeigen sollen/ was sie von den Partheyen auff die Sachen pro Actis oder sonsten zu Belohnung empfangen haben/ bey Pön zwantzig Gülden.

9. Mem. Jud. & Act. 1595. §. Demnach. 16. (A)

Demnach aber hiebey befunden/ daß solche Taxationes expensarum sehr gering bißhero ergangen/ auch die Compensationes derselben zu gar sehr gemein im Brauch/ so wird den Beysitzern hiemit aufferlegt und befohlen/ berührte Taxationes in höherer Achtung nach einer jeden Qualität der Sachen zuhaben/ auch leichtlich nicht ohne genugsame Ursachen die Expens zu compensiren.

(A) Demnach auch hiebey befunden/ *&c. Reliqua ut suprà.*

10. Ord. ibid.

Und soll fürhin solch Tax Expensarum durch zwen oder drey Beysitzer geschehen/ es wäre dann/ daß die Expens so groß/ oder die Sach so wichtig/ daß der Cammerrichter für gut ansehen würde/ mehr Beysitzer darzu zu verordnen.

11. Consulc. 1585. Dub. 20.

Die Referenten, so Expensas taxiren, damit man wer sie seyn auff den Nothfall ohn mühseeligs Nachfragen jederzeit wissen möge/ sollen sich hinfüro der durch sie deßignirten Tax summa jederzeit unterschreiben.

Von Liquidation der Schäden und Interesse.

LX.

N. 1570. §. Auß was. 83. (1) *Praecipue Gord Politic. Ord. de Anno 1577. art. 17. & 3. sequ.*

Auß was billichen Ursachen die Wücherliche Contract/ so jederzeit im Reich grossen Unrath und Verderben angericht/ in gemeinen Rechten und etlichen Unsern Reichs-Abschieden (1) verbotten/ ist unnöthig zuerholen / Derhalben Wir Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben wollen/ in solchen Sachen/ was einmahl statuirt und verabschiedet in kein fernern Nachdencken zuziehen.

1. Dep. 600. §. So viel. 139.

Aber in dem vorgefallenem Strait/ ob nicht in contractibus mutui, damit die Partheyen in puncto liquidationis an Unserm Kayserl. Cammergericht des langweiligen Proceß enthaben seyn möchten/ auch jetztgemelt Cammergericht damit nicht überladen ein gewisses loco interesse à tempore moræ zu statuiren und zusetzen/ ist vor billich geachtet worden/ wann der Schuldner in mora restituendi pecuniam mutuam

ist /

ist/ daß er seinem Glaubiger von derselben Zeit hero (der Vermuthung halben/ daß der Creditor sein Gelt von solcher Zeit an/ anlegen/ und zugelassener Weiß zum wenigsten fünff von Hundert wol haben möge) das Interesse zuentrichten und gut zumachen schuldig sey/ So ordnen und wollen Wir nachmals/ daß solch Interesse à tempore moræ erstattet/ und derentwegen den Creditorn Fünff Gülden von hundert bezahlt werden sollen.

Da aber dem Creditori solch fünff Gülden nicht annehmlich/ sondern er vermeinen wolte/ tam ex lucro cessante, quàm damno emergente ein mehrers zufordern/ soll ihme alsdann sein gantz Interesse zu deduciren, gebührlich zu liquidiren und zubescheinen/ und der Richterlichen Erkandtnus darüber zugewarten/ unbenommen seyn. 2. d §. Sodiab. 139. circa fin.

Als ferner in Liquidationibus und anderer Forderungen der Interesse, pretii oder æstimation offtmahl mancherley/ und Unserm Kayserlichen Cammergericht unbekandte Müntzsorten/ so an dem Orth/ da die Partheyen gesessen/ gangbar seyn/ specificirt worden/ darauff der Richter ein gewisse Tax oder Moderation nicht machen können/ so soll hiermit denen Procuratorn aufferlegt und befohlen seyn/ jederzeit alle dergleichen Forderung/ so an Gelt/ welches nicht durch das gantze Reich gangbar/ angeschlagen/ entweder zu Reichs-Müntz zu resolviren, oder sich bey den Partheyen dessen wehrte/ wie dieselb gegen die Reichs-Müntz zuachten/ eigentlich zuerkündigen/ und in specie dem Richter zuvermelden. 3. Ibid. §. Als fern. 137.

Daß von Urtheiln des Kayserl. Cammergerichts nicht appellirt oder supplicirt werden möge.

LXI.

WIr ordnen/ setzen und wollen auch/ daß von den Urtheiln am Kayserl. Cammergericht ergangen und außgesprochen/ kein Theil weiter zu appelliren oder zu supplicirn Macht haben soll: Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserlichen Cammergerichts beschwerdt zu syn vermeindt/ dem soll gegen Cammer-Richter und Beysitzer den Weg der gemeinen Rechten und hernach (1) gesetzter Ordnung von der Revision und Syndicat fürgenommen/ zugelassen und vorbehalten seyn. Ord. tit. 51. (1) Seil. Tit. 65.

Von der Restitution wider die Urtheil des Cammergerichts.

LXII.

NAch dem auch sich befunden/ daß die Procuratores Restitution wider erlangte Ends-Urthail vielfältiglich pflegen zubitten/ welches zu Verhinderung der Execution und mercklichen Schaden der gewinnenden Partheyen thut reichen/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer ein fleissig Einsehens haben/ und wo sie befunden/ daß die Restitution calumniosè oder gefährlicher weis/ oder auß Ursachen/ so vormahls in Gerichts-Händeln angezogen und deducirt worden wären/ oder sonst auß newen unrechtmessigen unerheblichen Ursachen begehrt/ solcher gebettener Restitution unangesehen/ in der Execution vermög der Rechten verfahren/ und den Procurator und die Partheyen/ welches unter ihnen daran schuldig/ in Expens condemniren. Ord. tit. 52.

1. Wo aber je einige Parthey die Restitution auß rechtmessigen erheblichen Ursachen zu bitten vor hätt/ soll dasselbig articulatim (1) geschehen/ damit sich die Richter vermög der Rechten darnach wissen zuhalten. Ord. ibid. circa fin. (1) Vid. Not. ad §. seq.

2. Wann aber gegen einer Interlocutori restitutio in integrum zubitten/ mögen solche petitiones entweder summariè oder articulatim (2) vorbracht werdē/ jedoch judicis arbitrio, ob den Partheyen articulatim zuhandlen auffzulegen seyn soll/ nichts benommen/ Wann auch diffals ein Procurator ex adverso apud Acta, dieweil in Dep. 1600. §. Wann ergum. 158. & dub. 121.

solchen Puncten schleunig zu procediren/ist ein besondere Citation außzubringen nicht vonnöthen/sondern mögen angeregte petitiones alßbald/ wie gehört/ vorbracht werden.

(2) *Hodierno tempore indiscriminatim summariè, per Not. ad Tit. 49. §. 7. supra eod.*

3. Alß auch die Restitutiones contra lapsum fatalium aut termini præiudicialis etwan hiezuvor lang hernach über viel Jahr oder Monat erst gebetten und cognitio darüber angestellt/ und darinnen allerhand Ungleichheit befunden worden/So ordnen Wir/ daß keinem mehr Zeit ad petitionem hanc instituendam, als er zuvor re adhuc integra gehabt/ dißfals nachgegeben und zugelassen seyn soll.

Ibid. §. Als auch §§. & deb. 69.

Von Revision und Besichtigung der Acten und gesprochenen Vrtheiln am Kayserlichen Cammergericht/ auch Syndicat der Urtheiler und wie es mit dem allen gehalten werden soll.

LXIII.

Ord. tit. 53.

DAmit auch Cammerrichter und Beysitzer desto fleissiger seyn/ so sie besorgen müssen/ daß die Acta folgents nachgesprochener Urtheil auch besichtiget/ und niemandt an dem Cammergericht Unrecht geschehe/ Setzen/ Ordnen und wollen Wir/ wo einige Parthey hinfürter vermeint/ daß sie durch Cammerrichter und Beysitzer beschwerdt/ und unrechtmessige oder nichtige Urtheil wider sie gesprochen und eröffnet/ und derhalben gedachte umb Straff ungerechter Richter/ oder Reformation und Besserung solcher Urtheiln anzuhalten/ daß derselben Parthey solches zuthun zugelassen seyn soll/ (1) der gestalt/ daß sie solches Unserm Neffen dem Ertzbischoffen zu Mainz/ als des Reichs Ertz-Cantzlern an Unser als Römischen Kayserß statt/ a drey Monat vor prima Maij (2) zu jederzeit in Schrifften zuerkennen geben/ Darauff gedachter Ertzbischoff Uns/ auch den Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafften und Stätten/ so zu der Jährlichen Visitation verordnet/(3) schraiben/ Uns und ihnen solches anzeigen/ mit Begehren neben Unsern Commissarien ihre treffentliche/erfahrne/ geschickte und gelärthe Räthe zuschicken/ in solchen Sachen neben denselben verordneten Commissärien/ auch den Præsidenten und Beysitzern/ durch welche die Urtheil gefället und gesprochen/alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen mit fleiß zu revidiren und besichtigen/und darauff vermög der Rechten zuhandeln und die Billigkeit zuverfügen.

a Dep. 1557. §. Wirwol. 23.

(1) *Modò sententia sit revisibilis, qualis non est* (1) *A qua de jure communi appellare non licet.* R. 1654. § Jn Fällen da. 125 (II.) *Lata in causis, de quibus vigore privilegii de non appellando, ad Cameram appellare prohibitum, sed per viam S. V. ò devolutis.* R. 1654. § Zu Abkürtzung. 127. (III.) *Si summa revisionis sit infra* 1000. *Imperial. d. §.* 127.

(2) *Hodie Revisio sub pœna desertionis intra* 4. *Menses à die lata sententiæ proximos non solùm Moguntino, vel ejusdem interessatus Trevirensi, juxta § seq. bis, intimanda, sed intimata etiam in judicio Camerali produnda, & simul quoq; tùm ab ipso Principale tum ejus Advocato in d. judicio per Procuratorem juramentum revisorium præstandum est.* R. 1654. Jn Fällen da. 124.

(3) *Norum Schema Visitatorum ordinariorum in proxima extraordinaria visitatione conscribendum.* R. 1654. § Nach dem nun. 132. *Schema extraordinariorum Visitatorum extat in calce d.* R. 1654. *Hi in* 4. *classes distribuendi, quarum una ad novas, tres ad veteres Revisiones expediendas deputanda.* R. 1654. §. Damit dann auch. 130.

1. Wo aber Unser Neff und Churfürst der Ertzbischoff zu Mainz/oder S. L. nachkommen Ertzbischoffen zu Mainz ein Revision in deren/ oder dero Ertzstiffts Sachen zubegehren hätte/ soll solch Außschreiben bey Unserm auch lieben Neffen und Churfürsten dem Ertzbischoffen zu Trier gesucht werden/ S. L. auch dasselb über sich nehmen/ die Revision außschreiben/und die Direction vermög der Reichs-Ordnung haben und verrichten/ welchs auch in dem Fall/ wann hergegen gedachter Ertzbischoff zu Mainz wider einen ein Urtheil an vorgedachtem Cammergericht erhalten und der verlustigt/ oder Widertheil gegen S. L. ein Revision außzuschreiben suchen würde/ daß des Triers L. darumb zuersuchen/ und ebenmessig wie nechst gemelt/ damit gehalten werden soll.

A. 1594. §. Alle Dno. 100.

Wo

Wo aber von der Zeit gesprochener Urtheil biß auff prima Maij nicht drey Monat bevor/ alßdann soll solch Außschreiben bey drey Monat vor prima Maij des nechsten darnach folgenden Jahrs geschehen. (4) 2. Ord. ibid. in princ. verf. Wo aber. a d. §. Wiewol. 13.

(4) *Sed vide Not. ad pr. h. t.*

Ob auch einer oder mehr der Urtheiler/ so bey Verfassung solcher Urtheil gewesen/ von dem Cammergericht abgestanden/ oder sonst abwesende wären/ denselben soll Cammer-Richter und Beysitzer angesetzten Tag auch verkünden. 3. Ord. ibid in princ.

Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ daß jede Parthey/ welche Revision suchen will/ parte adverſa petente (5) schuldig seyn soll/ calumniæ calumniæ entweder in der Personen/ oder durch ihren hierzu gnugsam gevollmächtigten Anwalden vor Unserm Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzern zuleisten. 4. Dep. 1600. §. Und ob wol. 1ers.

(5) *Hodie ultro illud juramentum præstandum. per d. Not.*

Wir ordnen und wollen auch/ daß pendente Revisione mit der Execution nicht verfahren/ sondern damit eingehalten werden soll/ (6) Es soll aber doch in puncto liquidationis, wann in causa petitionis hæreditatis, restitutionis in integrum, und dergleichen Revisio gesucht worden/ parti victrici frey stehen/ ungehindert der angekündten Revision an Unserm Cammergericht darumb der Gebühr zuverfahren. 5. Ibid. §. Also auch. 144. & dub. 121.

(6) *Hodie interposita Revisione non attenta, ad sententiæ Executionem parte victrice cum petente, ac in judicio Camer. ali præstante sufficientem cautionem de restituendo, si d. sententia in judicio revisorio sursan reformatur, procedituv. Ab hac tamen dispositione excipiuntur Revisiones eæ eandem interpositæ, ut & futuræ revisiones in causis Religionis & Spiritualibus.* R. 1654. §. Nach Beraths schlagung. 114.

Belangent aber causas mandatorum de relaxando captivo, & decretorum alimentorum, soll die Revision keinem verweigert seyn. Aber gleichwol pendente revisione die aufferlegte Portionen auff Anerbietung und Leistung gebührlicher gnugsamer Caution (7) erfolgen/ und der Gefangen erledigt/ wie auch in Sachen decretorum alimentorum effectus sententiæ nicht suspendirt, sondern mit der Execution unverhindert verfahren werden/ und soll dieses alles allein in künfftigen Fällen und Sachen zuverstehen seyn. 6. Ibid. §. Belangend. 146. (7) *De qua Gratur* R. 1654. §. Nach Beraths schlagung. 114.

Und damit in solchem der Partheyen Calumnien und Muthwillen/ daß sie mehr das Cammergericht zubetrüben/ als sich einer Beschwerden zuerholen gebrauchen möchten/ fürkommen und gebührlicher weiß gestrafft werde. Sollen solche anhaltende Partheyen zuvor und ehe solche Revision fürgenommen/ ein summa Gelts/ welche nach Gelegenheit der Personen und Sachen durch die verordnete Visitatorn gemessigt werden soll/ Im Fall daß die gesprochen Urtheil ungerecht erfunden/ dem Kayserlichen Fisco zur Straff und zur Entrichtung der Kostens/ so jederzeit auff solch Syndicat und Revision gehet/ erlegen und dafür gnugsamlichen verbürgen. (8) 7. Ord. ibid. §. 1.

(8) *Tempore moderno Actæ revidendæ non solum à Revisoribus pro qualitate causæ taxari, & Sportula à revisionem petente solvi post factam taxationem ad Lectorum deponi atq; hic, si sententia per Revisores confirmetur, aut à revisione discedatur, vel ei renuntietur, ipsam depositam pecuniam, inspartes ante actualem tractationem causæ amicabiliter decomponant (ad quam compositionem Revisores ante omnia præsertim in gravioribus causis illas partes adhortentur.* R. 1654 §. Wenigers nicht 134. *deperdere, sed omnimodo, nimia temeritate ac calumnia deprehensa, partibus earum, Advocatis condignapœna pecuniaria, vel si eam non sint solventes, corporalis inflicta, pœna pecuniaria quidem in sustentationem Camera, sed Sportula in sustentationem Revisorum impendi debent.* R. 1654. §. Damit dann auch. 126. *Revisionibus verò frivole interpositis à Revisoribus minime deferendum.* d. §. Wenigers nicht. 133.

Und so einer oder mehr von der außgeschriebenen Revision oder Syndicat abstehen und die nicht profequiren, oder vollnziehen wolten/ und solches sechs Wochen vor der Visitation, darinn die Revision oder Syndicat ihren Fortgang erlangen solten/ zur Maynzischen Canzley den beschriebenen Visitatoribus, auch Cammer-Richter und Beysitzern wiederumb abzuschreiben/ zuerkennen geben/ und damit den Unkosten des Auß- und Abschreibens und was sonst auffgangen seyn möchte/ alßbalde auch erlegen/ welchen der oder dieselben Abkünder auff diese Fäll zuerlegen und zuerstatten schuldig/ der oder dieselben Abkünder sollen alßdann keiner Straff unterworffen seyn/ sondern vonder fürgenommenen Revision oder Syndicat ohne Nachtheil mögen abstehen. 8. Deput. 1557. §. Wiewol. 13.

Im Fall aber die Abkündung vor obgesetzten sechs Wochen nicht geschehe/ und dann der jenigen/ so die Revision oder Syndicat begehren/ muthwillig fürnehmen gespürt würde/ dieselben sollen alßdann gebührlicher weiß nach Gelegenheit der Personen und Sachen/ auch fürgenommener Revision oder Syndicats auff Ermessen der 9. Ibid. §. Im Fall. 124.

Ord. d. tit. 33. §. 1. vers. Dad soll. Commissarien und Visitatorn gestrafft werden. Zu dem auch die expensas, so derowegen auffgangen seyn möchten/ abrichten und bezahlen/ und solche Revision und Handlung nachfolgender massen fürgenommen werden.

10. Ord. d. tit. 33. §. 2. Erstlich soll die klagende Parthey/ ob sie will/ die Ursachen ihrer Beschwerden (9) in einer/ und dargegen ihr Widertheil seine Nothurfft auch in einer Schrifft/ und doch in solchen beeden Schrifften nichts newes/ sondern allein die Inrotulirung und Ablesung derselben fürbringen/ und keinem Theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

(9) *Hæ gravamina summariè conscripta intra 4. Menses à die latæ sententiæ in judicio Camerali exhiberi debent.* R. 1654. §. In Fällen da. 125.

11. Ord. ibid. §. 3. Darauff sollen alßdann Unsere/ als Römischen Kaysers/ verordnete Commissarii, die verordnete Räthe/ sampt den Præsidenten und Beysitzern/ so solche Urtheil gesprochen/ bey ihren Pflichten und Eyden/ so sie in Annehmung ihrer Empter geschworen/ und die Commissarii und Räthe von newen zu solcher Sachen/ inmassen (10) §. *pen. h. t.* hernach (10) folgt/ schweren sollen. Erstlich alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen mit allem Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen/ auch die Beysitzer/ so die Urtheil gefällt und gesprochen/ in Beysein derselbigen die Ursachen und Gründe/ darauß solch Urtheil geschöpfft ist/ anzeigen/ und folgents die Räthe allein/ ausserhalb der Assessorn darüber erkennen.

12. d. §. 3. circa fin. Und sollen dieselbe solche Urtheil/ so sie gerecht erfunden/ wiederumb confirmiren und bekräfftigen/ oder so ichtzig durch die Urtheiler übersehen und geirret/ oder solch Urtheil sonst nichtig/ oder dem Rechten nicht gemäß wäre/ reformiren, und im Fall da die Urtheil auß Uebersehen der Richter/ als nichtig oder ungerecht reformiret würde/ soll der Parthey ihr erlegt Gelt wiederumb zugestellt und mit der Execution solcher reformirten Urtheil an dem Cammergericht vollfahren werden.

13. Ibid. §. 4. Und ob solche Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit erstgesprochener Urtheil nicht auß Betrug oder Argliſt/ sondern allein auß Uebersehen/ Unfleiß/ Unwissenheit oder Irrsaal der Procuratorn oder Richtern gefolgt: Soll gegen denselbigen/ bey denen solcher Unfleiß befunden/ durch Unsere/ als Römischen Kaysers verordnete Commissarii und Visitatorn, vermög voriger Ordnung und wie sonst recht und billich seyn wird/ gehandelt: Aber sonst mit derselben gesprochen Urtheil der Urtheiler halben gleich wie mit andern Unterrichtern/ von deren Urtheil supplicirt oder appellirt wirdt/ gehalten werden.

14. Ord. ibid. §. 5. Ob sich aber auß der Partheyen fürbringen/ oder sonst so viel befinden/ daß der Urtheiler einer oder mehr in solcher Sachen von Geschenck/ Miedt/ Gaab/ Bitt/ Freundschafft/ Feindschafft/ oder ander dergleichen Ursach ein nichtige oder ungerechte Urtheil geben/ oder daß die Procuratores, von der Gegenparthey dergleichen Miedt/ Schenck und Gaab genommen/ oder in andere Weeg prævaricirt, oder sonsten in offenem Betrug befunden würden: Soll der Partheyen nicht allein ihr erlegt Gelt und Straff wiederumb zugestellt/ sondern auch dieselben darumb/ wie sich gebührt/ (11) §. *vlt. h. t.* zubeklagen/ und gegen den Urtheilern das Syndicat, inmassen hernach (11) gemelt/ fürzunehmen vorbehalten seyn/ und nicht desto weniger durch Uns als Römischen Kayser gegen den Urtheilern/ oder durch das Cammergericht gegen denselben Procuratorn/ umb solche ihre betrügliche argliſtige Handlung gebührliche Straff fürgenommen werden.

15. Ibid. §. 6. Im Fall aber da die Urtheil durch die verordnete bekräfftiget/ soll es dabey ungeweigert/ ohn weiter appelliren, supplíciren und revidiren bleiben/ und mit der Execution solcher erst gesprochener Urtheil an dem Kayserlichen Cammergericht fürgefahren/ auch die klagende Parthey das erlegte Gelt/ zu Ablegung des Kostens/ auch Straff ihres Muthwillens verlohren haben.

16. Ibid. §. 7. Ob auch die Revision auff Zeit in dem Außschreiben gemelt/ auß Mangel nicht erscheinens der Commissarien oder Räthe/ oder daß sie mit solcher Revision nicht fürfahren würden/ seinen Fürgang nicht erreichen würde/ sollen Cammer-Richter oder Præsidenten und Beysitzer weiter derhalben in Verwarth zustehen nit schuldig seyn/

sondern

sondern mit Execution der erst gesprochen Urthail ohn einige Verhinderung an dem Kayserlichen Cammergericht fürgangen werden/ doch anderer gestalt nicht/ dann da sich kundtbarlich und eräugtlich erfünde/ daß die anruffende Parthey umb die Revision an ihrem besten Fleiß und anderm nothwendigen Anhalten und Verfügen/ die Versamblung der Commissarien und Räth zubefürdern/ in etwas säumig oder mangelhafftig erfunden würde/ Dann sonst da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden/ soll ihr durch die Versaumnus oder nicht erscheinen der Commissarien und Räthe/ an diesem beneficio Revisionis nichts benommen/ sondern von newen zu der Revision geordnet/ dieselb für die Handt genommen/ und darinn allenthalben nach laut dieser Ordnung fürgefahren werden.

Und sollen Unsere/ als Römischen Kaysers verordnete Commissarii/ und die Räthe/ und Revisores, oder Syndicatores einen Eydt zu Gott/ und auff das heilig Evangelium schweren/ daß sie in solcher Sachen hiervor nicht gerathen/ daß sie auch die vorigen Richter in Ehren halten/ alle und jede vor einkommen Gerichts-Acta, Auch was durch die Partheyen/ vermög dieser Ordnung fürbracht werden/ mit allem Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen/ auch die Ursachen/ darauß die erst Urthail gesprochen/ von den Urtheilern anhören/ und auff solches alles/ nach des Reichs gemeinen Rechten/ nach ihrer besten Verständtnus und nicht auß eigen gesuchten/ und nit auffden Rechten informirtem Gewissen/ gleich richten/ und sich kein Sach dargegen bewegen lassen/ Auch von den Partheyen/ oder jemandts anders solcher Sachen halben kein Gaab/ Schenck oder einigen Nutzen durch sich selbst oder andere/ wie das Menschen Sinn erdencken möchten/ nehmen oder nehmen lassen wollen/ ohn alle Gefährde. 17. Ibid. §. 2.

Wo aber einige Parthey vermeindt/ oder sich auß der Revision, wie obgesetzt (12) befünde/ daß auß Betrug oder Arglist/ von Schandt/ Miedt/ Gaab/ Bitt/ Freundtschafft/ Feindtschafft oder ander dergleichen Ursachen wegen/ ein nichtige oder ungerechte Urthail gefällt und geben wärt/ dieselb Parthey soll in diesem Fall jederzeit sich nicht allein der Revision, wie obgemeldt/ zugebrauchen/ sondern auch Fug und Macht haben/ die Urtheiler/ so angezeigter gestalt gehandelt/ ad Syndicatum zustellen/ und wie sich des Orts vermög der Recht gebührt/ gegen ihnen zuhandlen/ Doch dergestalt/ daß die Parthey/ so solch Syndicat fürzunehmen willens/ solches unserm Nefen/ dem Ertzbischoffen zu Mayns/ Churfürsten drey Monat vor prima Maji zuerkennen geb/ Darauff gedachter Ertzbischoff/ Uns als Römischen Kayser/ auch den Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten Grafen und Stätten/ so zu der Jährlichen Visitation verordnet/ schreiben/ Uns und ihnen solches anzeigen/ mit Begehren unserer Commissarien/ Auch ihre treffenliche erfahrne/ geschickte und gelährte Räthe zuschicken/ in solcher Sach vermög der Recht zuhandlen und die Billigkeit zuverfügen/ Auch den Proceß derhalben fürzunehmen/ inmassen hievorn (13) der Revision halben gesetzt/ und sich sonst (13) §. 14. & 4. nach Ordnung Unser und des Reichs gemeinen Rechten zuthun gebühret. 18. Ord. ibid. §. alt. (12) §. 14. & 5.

Daß der Proceß in andern Fällen vermög gemeiner Recht gehalten werden soll.

LXIV.

Wir setzen/ ordnen und wollen/ daß in allen und jeden Fällen/ die hiervorn nicht sonderlich und außträcklich in dieser Ordnung des Gerichtlichen Proceß halben versehen/ daß gemein Recht statt haben und vermög desselben gehandelt und procedirt werden soll. Ord. tit. 55.

Ord. ibid. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / haben Wir / als Römischen Kayser / Uns mit der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten / Ständen / und der abwesenden Bottschafften und Gesandten / und sie hinwiederumb mit Uns / also zuhalten und zu vollnziehen vereint und vergliechen. Dessen zu Urkundt haben Wir Unser Kayserlich Insiegel / mit rechtem Wissen an die Unsere / und des heiligen Reichs geenderte Ordnung thun hencken.

Ibidem. Und wir der Churfürsten Räthe / Fürsten / Prælaten / Graffen / und des Heil. Reichs Frey- und Reichsstätt / Gesandten / Bottschafften und Gewalthaber / Bekennen offentlich / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artieul / mit Unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen / geschehen / auffgericht und bewilligt seyn. Bewilligen die auch in Krafft dieses Brieffs / deß zu Urkundt haben Wir / ꝛc.

Ende der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung.

INDEX

INDEX
RERUM ET VERBORUM
in hoc Concepto Contentorum locupletissimus.

Numerus Primus Partem, Secundus Titulum, ac Tertius Tituli Paragraphum denotat.

A.

Absolutio à Citatione decernenda, 1. (1.) si Formalia appellationis in primo termino non justificentur, 3 34. §. *ult.* (2.) Si in præfato termino non producantur Acta priora, 3 34. *pr. ibiq. alleg. texx.* aut Documentum Requisitionis d. Actorum, 2. 15. *princ. & §. 3.* (3.) Si olim Compulsoriales non petebantur. *ibid. §. 1. & 2. item* 2. 34. §. 12. (4.) Si intra tempus ad primam Actorum requisitionem factam à Judice ad Acta edenda præfixum, Actorum non editorum ulteriùs Requisitio inter-missa sit. *ibid. in Not.* (5.) Si Actor Reo non comparente statim proclama nec petat neque intra 6. Menses proximos in contumaciam procedat. 3. 12. §. 25. *& seq.* Hæc absolutio tamen ex officio decerni non debet. 3. 34. §. 4. inprimis si Appellatus non comparet. *ibid. §. 6.* Nec decernenda, si nimis serò petatur. *ibid. §. 5.*

Absolutio Banni. vide sub vóc. *Banni Absolutio.*

Acta Cameralia judicij in duo Archiva, quorum unum Acta causarum S. Q. alterum Appellationum continet, reponi debent. 1. 43. §. 21. *& seq.* Dicti judicii sede mutatâ, curâ Electoris Moguntini sumptibusque ex Substentatione Cameræ sumendis ac sub salvo conductu Statuum Imperii transferenda sunt. 2. 36. § 2. Sin verò ob pestem ac bella præfata Sedes tantùm ad tempus muranda, Acta duntaxat ad judicium illic continuandum necessaria transferantur, reliqua Spitæ in civitatis custodia relinqui debent. *ibid. §. 3. & 4.* Imò omnia ibi relinquantur, si ob periculum itineris transferri nequeant. *d. §. 4.*

Acta concluſa quamprimum à Lectoribus in Cancellariam ad complendum transferantur, nec collecta deinceps unà vice ad complendum Notariis tradantur. 1. 43. *princ.* A Notariis celeriter compleantur. 1. 42. § 2. In Actis complendis Lectores, si ipsis vacat, auxilio Notariis sint. 1. 43. §. 1. ut illorum completio acceleretur. Præfectus Cancellariæ provideat. 2. 40. § 2. Add. voc. *Lectores.*

Acta Gallica primùm latinè vertantur, tum deinde sic versa edantur. 2. 34. §. 6.

Alterum æstimatio vid. voc. *Alterum Taxatio.*

Alterum Communicato vid. voc. *Alterum Copia.*

Alterum Completio. vid. voc. *Acta concluſa.*

Alterum conſcripto in judiciis inferioribus sedulò fieri debet. 2. 54. §. 1.

Alterum copia. etiam citra judiciale Decretum, justa tamen judicis pertentibus à Protonotariis communicanda. 1. 73. §. *fin.* Lectores Procuratoribus Acta producta nè non nisi se præsentibus inspicienda, inquè his duntaxat ac necessaria loca legenda exhibeant. 1. 43. §. 26. Idem nulli inconsulto judice præjudicia conquisturo Acta vel Protocolla tradant. 1. 20. §. 7. *& 1. 43. fin.* O. Acta priora olim Appellato id petenti ad describendum in Camera communicanda erant. 3. 36. §. *pen.* Hodie utraque parsisthæc copialiter asservare tenetur. *ibid. §. 1. in Not.* Eorundem communicatio tamen adhuc, quando in Camera producantur, petenda. 3. 15. §. *pen. & Style recepto.*

Alterum Cuſtodia competit Lectoribus. 1. 43. §. 23. illa in duo Archiva, quorum unum Acta causarum S. Q. alterum Appellationum contineat, reponi debent. *ibid. §. 21. & 22.* Acta distributa Assessores hinc inde in Senatorio spatia non relinquant 1. 12. §. 18. *& 1. 20. §. 1. fin.* B. sed contestim à distributione domum deportent. *d. §. 18. & 1. 20. §. 1.* Domi sue diligenter à Famulis aliisquè custodiant, nec ex eisdem allegationes juris describi permittant. *ibid. §. 2.* Acta Procuratorum superstitibus liberis impuberibus defunctorum penes album Procuratorem non asservanda. 1. 16. §. 9. Sed partibus restituenda, residuo salario prius exoluto, litem super hoc ortam ex bono & æquo Judex dirimat. 1. 60. §. *ult.* Actorum Fiscalium Scinia ut clausa sint, Præfectus Cancellariæ diligenter curet. 1. 40. § 16.

Alterum diſtributio ab ipso judice Cameræ fieri debet. 1. 12. §. 7. Acta v. Judicis propria per Præsidem distribuantur. *ibid. §. 8.* Acta inter Assessores æqualiter distribuendi. *ibid. princ. & §. 2.* neque uni Assessori tuncta novarum, alteri veterum causarum Acta tradantur. *ibid. §. 9.* Nec uni ultra 2. 3 vel 4. definitivè, & 3. 4. vel 5. interlocutorie concluſa Acta una vice ad referendum dentur. *ibid. §. 10.* Et qui illa interlocutorie retulit, eidem

quoque

quoque ad definitivè referendum assignentur. *ibid.* §. 11. Uti & si in puncto executionis submissum sit. *ibid.* §. 12. Acta connexitatem causæ habentia non divisis sed uni Referenti ascribantur. *ibid.* §. 13. Neque Acta novarum causarum inter absentes aut ægrotantes fed inter præsentes distribuantur. *ibid.* §. 14. Acta suspicionis ex affectione vel interesse causæ haud assignanda. *ibid.* §. 15. Acta definitivè vel super gravi interlocutoria conclusa duob' Assessoribus ad referendum distribuenda. *ibid.* §. 16. Inter quos unus ex inferiori, alter ex superiori Germania ortus sit. *ibid.* §. 17. Acta Correferente haud indigentia, ejusdem Nationis Referenti assignentur. *d.* §. 17. Semel relata sine prægnanti causa ad ulteriùs referendum non distribuantur. *ibid.* §. 19. Acta causarum fiscalium præscitu & ex justa Judicis per Notarium Fisci distribuenda. *ibid.* §. 7. Acta omnia antequam ad referendum distribuantur, illorum præcipua Producta in quinterno describenda. 1. 23. §. 23. & §. *seqq.* Add. voc. *Lectores.*

Actorum Editio, soluta justa mercede, citra morarn à Judice inferiori fieri debet. 2. 34. *pr.* Etiam non expectatis Compulsorialibus. *ibid.* §. 11. *in Not.* idque sub pœna 20. Marc. aur. pur *d.* §. 11. in quam pœnam, ut & pœnam insinuatarum Compulsorialium incidat Judex Actorum Editionem detectans, adversusque hunc super præmemoratis pœnis in Camera procedatur. Insuper etiam Partibus damnum ex protelata Editione Actorum perpessum prævio Judicis Cameræ moderamine refundat. *ibid.* §. 13. Ad tapè dictam Editionem Judex inferior certum tempus præfigere tenetur, & si Acta intra hoc non edat, isthæc sub præjudicio absolutionis à citatione ulteriùs tequirenda sunt. *ibid.* §. 12. *ibiq; Not.* Porrò Judex Acta editurus, ista præsentibus partibus introtulate atque claudere debet, alioquin tam ipse quàm Pars Acta aperta producens arbitrariè punitur. *ibid.* §. 11. *in Not.* Acta non Manca, sed insertis Procuratoriis edantur, imò omnia, quæ vel ante sententiam, vel simul posteàve exhibita, decreta ac gesta fuerint, plenè contineant. *ibid.* §. 2. Alioquin Sumptu Edentis sine Appellantis dispendio suppleantur. *ibid.* §. 3. Dies & hora latæ sententiæ aliorumque gestorum non Dominicis aut Festis sed numero Mensis cujuslibet designentur, *ibid.* §. 4. In Charta, non Membrana scribantur, vel non pluris quàm in Charta æstimentur. *ibid.* §. 5. Acta Gallica primùm latinè vertantur, tum deinceps sic versa edantur *ibid.* §. 6. Acta coram Austregis ventilata, lite intra annum non dirempta, intra 6. hebdomad. Judicio Camerali edenda. 2. 8. §. 13. Contra non-Edentes d. Judicium Compulsoriales decernat. *ibid.* §. 14. Acta super tracta pace in eodem Camerali Judicio ventilata, si Reo à Citatione super memorata pace absoluto causa ad competentem Judicem remittatur, huic Judici prævia imploratione subsidiaria ad matutiorem expeditionem causæ edenda sunt, 2. 10. §. *pen.*

Actorum exhibitio, vid. voc. *Actorum Productio.*

Actorum Expeditio seu *Relatio* in tribus locis fit. (1.) In Senatibus Sabbathinis, quæ Acta ibi referantur traditur. 1. 12. *prine.* (2.) Ad mensam Decretorum (*Am Beschleid-Tisch.*) Acta apud eam expedienda, recensentur *ibid.* §. 1. (3.) In Senatibus Ordinariis, de quibus vide *ibid.* §. 2. Acta priùs conclusa priusquam referenda 1 11. §. 6. & quidem eo ordine, quò Referenti sunt distributa. *ibid.* §. 8. nisi in posterius conclusis periculum sit in mora. 1. 23. §. 5. & 1. 12. §. 5. aut ex sint privilegiatæ vel ex alia causa præferendæ *d.* §. 3. & 1. 11. §. 9 *item.* 3. 56. §. 2. quò pertinent causæ Exemptionum. 1. 12. §. 5. Atque hæc prælatio locum habeat, si causæ sollicitentur. *ibid.* §. 4. Conclusiones autem definitivæ long. simùm intra 6. Menses expediantur, 1. 23. §. 3 Conclusiones in gravibus interlocutoriis intra 8. 14. Dies, aut 1. Mens. referendæ sint, *ibid.* §. 1. Conclusiones leves interea incidentes in Sabbathinis referantur. *ibid.* §. 2. Cæteroquin leves conclusiones vel in Senatibus vel apud mensam Decretorum (*juxtà distinctionem paulo ante traditam*) sunt expediendæ, *ibid. princ.* Nonnunquam super iisdem statim in judicio quoque interloquendum, *d. pr.* & 1. 17. §. 1. Acta graviorum causarum ad minimum per duos Assessores referri debent. 1. 25. *pr.* Acta Judicis & Assessorum propria in eo Senatu, ubi Principales sunt, non referantur. 1. 12. § 8. Acta causarum Fiscalium, in quibus interlocutorie submissum 1. 4. Assessoribus peculiariter ad id deputatis referenda. 1. 14. §. *ult.* Et quidem quovis die Sabbathi ante causas privatas 1. 12. §. 5. Quod etiam obtinet in iis, quæ Collectas Imperii & Contributiones Turcicas concernunt. *ibid.* §. 6. Relationes cœptæ uno contextu finiendæ sunt. 1. 11. §. 10. Ob impedimenta non finitæ his sublatis continuentur. *ibid.* §. 11 Ordine atque adhibitâ diligentia habeantur, posthabitaque cuncta superfluitate maturentur. *ibid.* §. 1. Diligenter attendantur, nec alienis negotiis impediantur. *d.* 23. §. 19. Neque Acta, Disputationes ac Allegationes describendo protrahantur. *ibid.* §. 21. Relationibus Definitivarum Interlocutoriæ aut Supplicationes non immiscentur, *ibid.* §. 20. Si finitis Relationibus demum Procurator se legitimans terminum ad se informandum obtentum negligat, priori conclusio pro repetita habeatur, conceptaque sententia publicetur, *ibid.* §. 21. Relationem habiturus priùs, an merita causæ fatis deducta atque probata sint, ut & reliquos defectus probè consideret, *ibid.* §. 9. inprimis industriè insp iciat Procuratoria, *ibid.* §. 11. Existentibus in illis Clausulis subsistantialibus eam scrupulosè non disputet, *ibid.* §. 11. Protocollationem Actorum ita festinet, quò Correferenti sat temporis, minimùm verò unus mensis ad concipiendam Relationem remaneat, *ibid.* §. 12. Causam, quam referre intendit, judici prius indicet, *ibid.* §. 15. Referat non ex ipsis Actis sed ex suo Protocollo seu Extractu Actorum, *ibid.* §. 16. Relationem inchoaturus paucis verbis narret, super quo submissum, & quæ sint merita causæ. *ibid.* 17 & quicquid his connexum. *ibid.* §. 18. De suo Correferente ante tempus haud inquirat, *ibid.* §. 14. Ipse Referens verò neque à Judice, neque ab Assessoribus aut Personis Cancellariæ Partibus ac Procuratoribus manifestandus. 1. 19. §. ult.

Actorum Index vid. voc. *Actorum Repertorium.*

Actorum Introtulatio ab inferiori judice in præsentia uttiusque partis fieri debet. 2. 34. §. 11. *in Not.*

Actorum Inspectio vid. voc. *Actorum Copia.*

Actorum Productio in primo termino sub præjudicio absolutionis à citatione fieri debet. 2. 34. *pr. ibiq; alleg. item.* & 3. 35. 12. Acta v. introtulata ac clausa sunt producenda *ibid.* §. 13. *ibiq; Not.* sub pœna arbitraria judici inferiori ac parti

INDEX

Partiproducenti indigenda. 1. 14. 11. *in Not.* Eadem Acta priora seu priorisinstantiæ olim Appellato petendi ad exscribendum communicanda ac deinceps reproducenda erant. 3. 36 §. *pen. & ult.* Aſt hodie utraque pars ea copialiter in inferiori instantia aſſervate tenetur. *ibid.* §. 1. *in Not.*

Actorum Publicatio petenda à producente illa Acta. 1. 35. §. *pen.*

Actorum Relatio. vid. voc. *Actorum Expeditio.*

Actorum Repertorium ſuper Actis diſtributis duplex confici debet. 1. 12. §. 22.

Actorum Requiſitio ſtatim poſt interpoſitam appellationem faciunda 1. 37. *pr.* & quidem intra 30 Dies ab interpoſitione proximos, cum oblata cautione ſolvendæ mercedis, *ibid. in Not. & 2.* 34. *pr.* idque ſub præjudicio deſertionis, *ibid.* §. 12. *in Not* Si ad factam requiſitionem intra tempus illorum Editioni à Judice inferiori præfixum non edantur, ulteriùs ſub pœna abſolutionis à citatione ſunt requirenda. *ibid.* §. 11. *in Not.*

Actorum Reſtitutio, poſtquam illa ad referendum diſtributa, ante eorundem expeditionem Lectoribus non obtrudatur 1. 12. §. 20. Acta abſentium Aſſeſſorum, ſi qua moram non ferunt, aliis interim referenda dentur, cætera Lectoribus reſtituantur *ibid.* §. 21.

Actorum Reviſio vid. voc. *Reviſio Actorum.*

Actorum Sumptus ab Appellante exſolvendi 2. 34. *pr.* Sin verò Appellatus etiam iisdem Actis uti cupiat, ipſorum ſumptuum dimidietatem Appellanti refundere tenetur. 3. 15. §. 11.

Actorum Taxatio non ſuprà quàm par eſt, à Judice inferiori fieri, Taxaquè in illorum vel capite vel calce aſcribi debet. 2. 34. §. 7. & 8 Eandem Taxam, ſi immoderata, partibus petentibus, Judice inferiori etiam inaudito, Camera moderetur. *ibid.* §. 9. Eoquè nomine monitoria decernat, & à facta moderatione, ne d. Judice quidem contra eam excipiente, recedat, ſed inſtitus, quod ſuprà extortum fuerit, reſtitutionem urget. *ibid.* §. 10. Acta in membrana non pluris quàm in charta ſcripta æſtimentur. *ibid.* §. 5.

Actorum Tranſlatio. vid. voc. *Aula Cameralis Judicii.* & voc. *Aula Gallica.*

Additionales Additionandum non aliter niſi mediante producentis juramento & arbitrio Judicis admittendi 3. 13. §. 6.

Additionales poſt dilationes probandi ex adverſo habitas, ſeu poſt productum Rotulum planè non admittantur. 1. 13. §. 7.

Adjuncta (Die Beylagen.) allegata à Procuratoribus in ſuis Receſſibus realiter in judicio ſunt producenda. 3. 49. §. 8.

Adproximam. vid. voc. *Petitio ad proximam.*

Advocati Camera debent eſſe ex legitimo matrimonio nati, Licentiati aut Doctores Juris, eruditi, idonei, ſinceri, integræ ac probæ vitæ 1. 30. §. 1. Religionis quæ in Aſſeſſoribus requiritur. *ibid.* §. 2. Add. voc. *Aſſeſſorum Religio.* Ante quam de his qualitatibus Judici Aſſeſſoribus per examen probè conſtet, nemo in numerum Advocatorum cooptetur. *ibid. pr. & 3.* Cooptandi verò ſunt in pleno conſilio, extra tamen conſuetas *Senatorum* horas, *ibid.* §. 4. Quotnam autem Advocati cooptari poſſint, certus numerus non eſt definitus, plures tamen quàm noſtra exigit non aſciſcantur, 1. 63. §. 10. Procuratorum officio, niſi in horum numerum quoque cooptati ſint, abſtineant. 1. 36 §. 9. Ad majorem Judicii & ſuorum ipſorum authoritatem in Audientia intra Cancellos in conſueto loco, dum ſententiæ publicantur, tuas leges occupent. 1. 35. §. 4. Pauperibus non minus ac aliis ſua officia ſub pœna remotionis ab officio præſtent. 1. 31. §. 10. Et quidem gratis. 1. 15 *pr.*

Advocati cauſæ ſuorum Principalium res contraverſas in jure & facto ſummæ cum induſtria perpendant, 3. 40. §. 8. Supplicationes, ut & alia Scripta à ſe concepta ſubſcribant, vel illis ſua nomina ſubſcribi curent. *d.* § 8. *& 1.* 34. §. 6. *introhuc, in Not.* A qua Subſcriptione tamen immunes ſunt actuales ac jurati Statuum Conſiliarii. *ibid.* Loca ex Actis prius exhibitis allegantes numerum ſolii deſignent. *d.* §. 8. Mentra cauſæ principal is in puncto Executionis haud repetant, neque de novo d. iputent; ſi fiat, Scripta cum reſervata pœna revocantur. 3. 57. §. 4. Utrum verò Litigantes Advocatum Camera, an extraneum pro Advocato cauſæ conſtituere velint, in ipſorum eſt arbitrio, nec eosdem ob non conſtitutendo Advocato cauſæ ſuæ perſuaſionibus avertant Procuratores. 1. 31. §. 1. Hi autem, quorum ſunt Procuratores, horum etiam Advocati ſint, ſi requirantur. *ibid.* §. 2. In alterius verò Procuratoris cauſis Advocatura abſtineant, *ibid.* §. 4. Advocati cauſæ in Appellationibus Juramentum de non frivolè appellando in termino reproductionis ſub pœna non-jurantium, id eſt, unius Marcæ aur. pur. præſtare tenentur. 3. 38. §. *pen. in Not*

Advocatorum Salaria, vid. voc. *Procuratorum Salaria.*

Advocatus Fiſci debet eſſe perſona erudita & idonea. 1. 27. §. 1. Cauſis privatorum abſtinere ac ſolis cauſis fiſcalibus vacare tenetur, *ibid.* §. 2. Si Fiſcalis ſuo officio propter legitima impedimenta vacare haud poſſit, ille hujus partes ſuſtineat *ibid.* §. *ult.* Ei olim 400. flor. pro Salario ſolvebantur, 1. 59. *per tot.* Hodiè ſolvuntur, 570. Imper. *ibid. in Not.* Add. voc. *Fiſcalis.*

Æſtimatio Actorum. vid. voc. *Actorum Taxatio.*

Æſtimationis juramentum, vid. voc. *Juramentum Æſtimationis.*

Album Camera vid. voc. *Matricula Camera.*

Allegationes Iuris. vid. voc. *Iura.*

Anabaptiſta à membris Imperii ſub pœna 40 Marc. aur. pur. non ſovendi. 2. 21. §. 5.

Appellatio petere vel non petere liberum eſt. 2. 33 *prim.*

Appellans ſi nova non vult deducere, ad Acta priora utetenus, vel in ſcriptis concludere tenetur. 3. 39 *pr.* Neque d. Acta rurſus articulanda. *ibid. 6. pen.* Idem obtinet in Appellato. *d. pr. & ſeq.* Ut hæc concluſio fieri queat conſilium traditur in *Notat. ad praallog. prim.* Sin verò utetquè nova deducenda ac melius probanda habeat, in iis, quemadmodum in agendis primæ inſtantiæ proceditur, procedendum. *ibid.* § 2. Idem Jus ſit in peremptoriis. *ibid.* §. 3.

INDEX

Appellatus Exceptiones non-devolutionis ac Defertionis sub prætudicio præclusionis cum eventuali L. C. producar 3. 38. §. 6. imò & Eventualia contra Gravamina sub eodem prætudicio annectat. *ibid. in Not.* Add. voc. *Exceptiones Defertionis.*

Appellatio ab Auſtregis licita est. 2. 2. §. 2. & 2. 4. *lit.* A. Quod etiam in causis simplicis spolii obtinet, sed Appellatio intra 3. Mens. in Camera introducenda. 2. 8. §. 9. & 10. utroque casu olim Appellans, si nova deducere volebat, Juramentum Appellationis præstare cogebatur. 2. 6 *pr.* & d. §. 9.

Appellatio à Camera interponi prohibita. 1. 3 *princ.* & 3. 6 1. *per tot.*

Appellatio ab interlocutoria simplici non nisi ob gravamen, quod in Appellatione à Definitiva reparari postea nequit, interposita admittatur. 2. 31. §. 15. Interponenda verò solummodò in scriptis cum expressione Gravaminum, quandoquidè ex causis expressis necaliis justificanda veniat. 2. 32. §. 3. Eodem modo etiam appellandum à sententia competentiæ, præterquam ubi Statuto, consuetudine aut privilegio diversum obtinuerit. *ibid.* §. 4. Hæc Appellatio in reproductione specialiter sic, quod nim. sit Appellatio à simplici interlocutoria, intitulanda est. 3. 34. §. 1. In ea non opus libello, sed Instrumentum seu Schedula Appellationis loco libelli in primo termino tepeti, atque Appellatio ex his & Actis prioribus justificari debet. 3. 36. *pr.* idque sub prætudicio absolutionis à citatione *ibid. in Not.*

Appellatio ab interlocutoria vim definitivæ habente haud secus quàm ab ipsa Definitiva, vel viva voce incontinenti, vel ex intervallo in scriptis fieri potest. 2. 32. §. 2.

Appellatio à Definitiva vel viva voce incontinenti, vel ex intervallo in scriptis interponi potest. 2. 32. §. 2.

Appellatio coram Notario & testibus absente judice interposita æquè valet ac quæ coram ipso judice interponitur. 2. 32. §. 5. Notarius verò de super instrumentum conficere, eiquè Schedulam Appellationis inserere tenetur, *ibid.* § 6.

Appellatio extrajudicialis locum habeat, si Judex inferior vi jurisdictionis tanquam Judex processerit, & Gravamina verisimiliter sint probata. 2. 31. §. 16. & 17. Sin verò ex Narratis vel in Processu appareat, Judicem processisse tanquam partem, nulli Processus decernantur, vel decreti cassentur. *ibid.* § *ult.*

Appellatio temeraria non solùm condemnatione in Expensas sed aliis etiam jure proditis pœnis plectatur. 2. 31. §. 2. Præterea temerè appellantibus pœnæ olim non minores singulis, at majores censente Camerâ usque ad denas auri Marcas irrogandæ erant. *ibid.* §. 3. Hodie non minores binis, at Majores usque ad vicenas auri marcas constituræ sunt. *ibid. in Not.*

Appellatio in causa criminali pœnam corporis inflictivam concernente ad Cameram interponi prohibita est, nullatenus tamen principaliter deduci re licet. 2. 31. §. 14.

Appellationes in causis cambiorum & causis Ordinationes Officium concernentes, temissivè. 2. 31. §. *ult. in Not.*

Appellationu Decendum. vid. voc. *Appellationis Interpositio*

Appellationu defertio adsit appellatione intra fatale non introductâ. Appellatus que super Defertione, si volet, procedat. Sententia prior verò à Camera non confirmetur, sed Executio ad judicem inferiorem, si jus exequendi habeat, remittatur: sin minus, Camera exequatur. 2. 33. §. 7. Eadem defertio etiam adsit si Appellatio intra 4. Mens. non insinuetur. *ibid. in Not.*

Appellationis Fatalia. Vide sub vocib. *Appellationis interpositio, insinuatio, introductio & Juramentum.* item sub voc. *Actorum Requisitio.*

Appellationu Formalia in primo termino sub pœna absolutionis à citatione justificari debent. 3. 34. §. *ult.* & quidem juxta vetus Calendarium. *ibid. in Not.* in eodem termino ab Appellato sub prætudicio præclusionis sunt impugnanda. 3. 38. *pr. junct. Not. in Rubr.* Non tamen conditionaliter sed in specie illorum defectum indicando. *ibid.* §. 1. Add. voc. *Exceptiones Defertionis.*

Appellationis Insinuatio intra 4. Mens. à die interpositæ Appellationis proximos sub pœna defertionis Appellato fieri debet, sin verò post horum lapsum Appellans relevanties causas adducere possit, ex quibus evidenter appareat, ipsum se haud coarctasse, usq; ad futurâ visitationem brevi manu restituatur. 2. 33. §. 4. *in Not.* Appellationem judici à quo insinuate non est necessitatis, sed si ille in causa procedat, ante insinuatam inhibitionem attentare non dicitur. 2. 31. §. 7.

Appellationis Instrumentum vid. voc. *Instrumentum Appellationis.*

Appellationis Interpositio ad Cameram à cunctis Judicibus jurisdictioni Cameræ immediatè subjectis & à Judicibus Austregarum salvo quidem jure communi & privilegiis de non appellando, licita est. 2. 31. *pr. vid. texx. alleg.* Nec præfati Judices partes illâ interpositione prohibere debent. *ibid.* §. 2. illis tamen inter partes in causis dubiis in quacunque parte judicii amicabilem compositionem tentare licet. *ibid. in Not.* Deinceps dicta interpositio fieri debet gradatim, id est, nullo intermedio judice existente. 2. 31. *pr.* Item intra decendium à die latæ sententiæ, quod tempus nullius judicis authoritate immutandum. *ibid.* §. 1. Appellatio judice inferiori absente coram Notario & testibus interposita rata sit. *ibid.* §. 5. Sive ea Judici insinuetur, sive non, sit ea non insinuatâ, ante inhibitionem à Judice attentata ante decisionem causæ principalis non revocentur. *ibid.* §. 7. Appellatio à Definitiva, ejusque vim habente, vel viva voce in continenti, vel ex Intervallo in scriptis interponi potest. 2. 32. §. 2. Ast à simplici interlocutoria duntaxat in scriptis appellare licet. vid. sub voc. *Appellatio ab interloc. simplic*

Appellationis Introductio faciendæ intra tempus à judice inferiori præfinitum. 2. 33. *princ* vel nullo tempore præfinito intra 6. ad summum menses. *ibid.* §. 1. Utroquè casu sub pœna defertionis. *ibid.* §. 7. Quod etiam tunc, quando Appellatio coram Notario & testibus interposita est, obtineat. *ibid* §. 2 Hi 6. Menses probato justo impedimento prorogentur. *ibid.* §. 4. Non tamen ultra 1. vel 3. Mens. *ibid. in Not.* Tempus verò à judice inferiori præfinitum etiam citra ejusmodi impedimenti probationem prorogare licet. *ibid.* §. 5. Prorogatio quidem ipsa, neutro ramen casu ejus causæ Processibus inferendæ sunt. *ibid.* §. 6. Istam verò prorogationem a Præfectus Cancellariæ fine præscitu Judicis & Assessorum Processibus non inserat. 3. 12. §. 5. Eadem in termino

mino reproductionis petita, nisi adsint legitimæ causæ, concedi haud debet, §. 14. §. 6. Appellatio ab Arrestegio in Causis simplicis (politi interposita intra 3. Mens. in Cameram introduci debet, 2.2. §. 9. & 10. Add. voc. *Fatalia introducendæ appellationis.*

Appellationis Juramentum, si illud in privilegio de non appellando requiratur, coram Judice inferiori ab Appellante sub præjudicio defectionis est præstandum; Si non in d. privilegio requiatur, vel Judex ad illius præstationem Appellantem admittere nolit, coram Judice Cameræ in primo termino præstari debet. In eodem termino ibidem etiam Advocatus causæ, excepto Staruum Consiliariis, d. Juramentum sub pœna non juranti-um, hoc est, unius marc. aur. pur. præstate tenetur. 3 38. §. *pen in Not.* ubi ejus juramenti formula & speciale procuratorium ad illud præstandum adjecta sunt.

Appellationis Insinuatio. vid. voc. *Appellationis Formalia*

Appellationis Privilegia Cameræ in Originali insinuentur, à Lectoribus describantur, Summæ ac qualitates eorum tabellæ in Senatorio magno subpœna proponantur. 2. 31. §. 13. Sic insinuata privilegia strictè observentur. 2. 32. §. 6. Adversus quæ eadem Processus penitus nulli decernantur, decreti subrepentium precibus quantò primum abolentur, 2. 31. §. 12. Privilegiis infecta judiciorum Institura, veluti de auri argentivè exhibitione aliisque appellandi solennibus à scientibus observentur, ignaris nullum præjudicium generent. 2. 32. §. *ult.*

Appellationis Processus intra quodnam tempus insinuandi, vid. voc. *Appellationis Insinuatio.* Hi, ut & Instrumentum, libellus & Acta prioris in primo termino reproducenda. 3 34. *pr.* atque certis literis signanda, ac in reproductione, quomodo sint, ac signata sint, indicandum. *ibid* §. 1.

Appellationis Schedula instrumento Appellationis suffi debet. 2. 32. §. 6.

Appellationis Summa olim erat 300. flor. 2. 31. §. 4. Hodiè auctior altero tanto, adeoque 600. flor. seu 400. Imper. est. *ibid. in Not.* Hæc tamen adauctio Statuum Privilegiis non fit detrimento *ibid.* §. 11. Ejusdem Summæ ratio etiam, cum de Nullitate principaliter agetur, vel si adversus tem judicatam restitutio in integrum postulabitur, ineatur. *ibid.* §. 5. Sed causæ injuriarum, quibus vel Palinodia, vel pecunia numerata, dum eam tamen ipse Actor non minoris 300. flor. (*bodie* 400. *Imper.*) in libello æstimaverit, petitur, Jurisdictionum iudem, jurium, Servitutum, ac denique quarum rerum incerta est æstimatio, excipiantur. *ibid.* §. 6. In redditibus irreluitivis annui 12. flor. (*bodie* 16. *Imper.*) sufficiant: Sin reditus jurisdictioni adhæreant, ipsave proprietas vel quasi ex causa commissi petita tanti sit, quanta suprà dicta Summa, his aliisque calibus ordinatio rata maneat. *ibid* §. 7. *ibq. Not.* In dubio, ni Appellans juret, æquiori se animo tanti pecuniâ carituruin quàm destituram de Appellatione, nec Judex inferior Appellationi deferat, nec eam Camera recipiat. *ibid.* §. 8. Summâ non exutente appellabili, Revisio Actorum coram judice inferiori peti potest. *ibid.* §. 10.

Arcana Judicii Camerali non divulganda. 2. 16. §. 8. *ibiq. lit.* F. & G. In Divulgatores Judex inquirat. *ibid.* §. 6. *ibiq. lit.* D. & E.

Archivum Camera. vid. voc. *Actorum custodia.*

Arctores Executoriales. vid. voc. *Executi sententia*

Arctores Processus purè declaratione pœnæ præmissâ purè decernantur. 3. 41. §. 4. Sed si declaratio eventualis præmittatur, tunc quod illi in eventum non-paritionis sine ulteriori implorationc ex Cancellaria concedi debeant, sententiæ partioriæ annectendum *ibid.* §. 5. Hodiè duntaxat locum habent in Mandatis S. C. non verò in Mandatis C. C. & Citationibus 3. 57. *pr. in Not.* Add. voc. *Executoriales.* & Voc. *Mandatum. de Exeq.*

Arctum Mandatum. vid. voc. *Mandatum de Exeq.*

Arrha nomine accepta in delignatione Expensarum sub pœna 20. flor. à Procuratoribus exprimenda sunt. 3. 59. §. 8.

Arrestum dicitur, si quis immediatus imperii alterius immediati res subditos vè, aut eorum bona præcludat, nec oblatâ idonea cautione judicio sisti & judicatum solvi relaxet. 1. 24 *pr.* Ob ejusmodi Arrestum Arrestatus in Camera Mandatum S. C. cum annexa citatione ad docendum se paruisse vel videndum, &c. obtinere potest, post partitionem tamen causâ principali ad ordinarium Judicem remissâ. *d. pr.* Constitutio autem de arrestis strictè ac propriè de illicitis atque propriâ authoritate causâ haud cognitis factis, minimè verò de licitis ac jure permissis intelligenda est. *ibid.* §. 3. Neque sub hac Constitutione comprehendantur Arresta nomine per Blachstur jure tactæ hypothecæ subditorum bonis impolita. *ibid.* §. 2. Uti nec illa, quæ Magistratus ex officii ratione cuidam tertio pro suo interesse petenti decreverit. *ibid.* §. 3. Multò minùs contra Magistratum ex officio tranquillitatis publicæ causâ facinorosos comprehendentem, aut Subditis contumacibus Mandata de relaxando super hac constitutione decerni debent. *ibid.* §. 4 Sed si quis per alienam provinciam iter faciens à Magistratu, peteute licet parte, arrestetur, oblatâ cautione Mandatum, dummodò cætera aptè quadrent, decernatur. *ibid.* §. 5. Res arrestata nocens ac controversa, an Innocens & tertia, in nullo discrimine ponatur, *ibid.* §. 6. De cautione, an oblata sit, narretur, offeraturque etiamnum, nec alia probatio requiratur: Sin pro cautæ qualitate dubitetur, an idonea sit, his calibus tum Decretis tum Mandatis Clausula: Doch auff vorgehende genugsame mündliche Caution inseratur. *ibid.* §. *pen* Expensæ, damna, interesse ac quæ ex ipsâ re provenuunt, à tempore oblatæ cautionis duntaxat computentur. *ibid.* §. *ult.* Num autem Cautio sub hypotheca omnium bonorum præstanda, arbitrio judicis committendum. §. 42. §. 14.

Articulatus Libellus vid. voc. *Libellus.*

Articuli sunt quotandi. §. 13. v. 5. Omnes unâ vice producendi. *ibid.* §. 6 Additionales additionalium non nisi mediante producentis juramento & arbitrio judicis admittendi. *ibid.* §. 7. Articuli juris sunt irrelevantes. 1. 28. *pr.* Ideò super jure comminandi, nisi hoc ex ante articulate facto proflaat, non sunt formandi. §. 49. §. *ult.* Ex libello summatio & Exceptionis paucos quosdam excerpere, & simul eò ipsi producere licet. §. 12. §. 2. *in Not.*

Assessorum præsentia sit ab Imperatore, Electoribus ac Circulis Imperii. Quotnam vero Assessorum olim quovis præsentare potuit, videatur. 1. 1. §. 2. & 4. Et quot hodiè, remissivè. *d.* §. 2. *in Not.* Ab Electoribus Ecclesiasticis

præsentandi sunt Jurisperiti, à Secularibus nobiliter nati : A Circulis verò præsentandorum pro dimidietate debent esse Jurisperiti, & pro dimidietate Nobiles, *d.* §. 2. modò adhibità omni diligentiâ à quocunque illorum inveniri queant, *ibid.* §. 3. & 1. 3. §. 2. Assessore mortuo aut decedente, illud Statui vel Circulo, qui eum præsentavit, à Judice atque Assessoribus maturè denuntietur, adjecta requisitione ut intra sex Menses duos vel tres idoneos præsentet, ex quibus illi maximè idoneum in vacantem locum eligere possint. 1. 5. §. 4. Cui Præsentans obtemperet. *ibid.* §. 6. Alioquin post lapsum 6. Mens. & 14. dierum aut 4. hebdom. jus præsentandi ad Cameram sit devolutum, *ibid.* §. 2. *ibi, Not,* Et quò tempus devolutionis certò sciatur, dicta denuntiatio per certum Tabellarium transmittenda, responsoque urgenda, *ibid.* §. 5. Judice Assessoribusque etiam in præsentatione cessante, annui Visitatores jus præsentandi habeant. *ibid.* §. 22. Utrique verò aliquem ex Religione & territorio ejus, qui præsentare debuisset, præsentent, *ibid.* §. 21. *ibi, Not.* Plures autem duobus vel tribus simul præsentare non licet, alioquin ex his tantùm duo se citiùs sistentes examinentur ac magis idoneus cooptetur. *ibid.* §. *ult.* Unus tamen idoneus præsentatus recipi potest. *ibid.* §. 24. Hodiè debet. *ibid.* §. 6. *in Not.* Inter præsentatos nullo idoneo invento, si tempus præsentandi nondum lapsum, Præsentans ulterius requiratur, ut alios idoneos præsentet. *ibid.* §. 20. Præsentandi sunt tales, qui primo ingressu proficuam operam præstare possint. *ibid.* §. 8. Et quidem ex Præsentantis vel proxima provincia. *ibid.* §. 9. Circulus Austriacus & Burgundicus etiam participes sunt juris Assessores præsentandi. 1. 5. *ult. & in Not. ad seq. tit.*

Assessorum Examinatio consistit in eo, quod Præsentati Eruditio per Relationem causæ concluse explorari debeat. 1. 5. §. 12. Iste verò fidem dextramque Judici Cameræ det, quod ipse & non per alium ex Actis relationem conscribere velit. *ibid.* §. 13. Ad cujus veritatem indagandam, habità Relatione ex iisdem Actis examinetur. *ibid.* §. 14. Hæc Relatio penes Acta asservetur, ut in casum, si pro ista vice non recipiatur, ac secundâ vel ulteriori vice præsentetur, cum Competitorum Relatione conferi queat. *ibid.* §. 15.

Assessorum Electio sic fieri debet, ut ex Præsentatis maximè idoneus inventus eligatur. 1. 5. §. 11. Non attento, quod in literis præsentationis alius ei sit præpositus, aut literas commendatitias secum attulerit. *ibid.* §. 16. Neque ullus alteri ex favore aut alio affectu præferatur, *ibid.* §. 7. sed Judex & Assessores in hoc sui juramenti recordentur. *ibid.* §. 17. ac ordinationem Cameræ strictè observent. *ibid.* §. 23. Porrò non eligatur prohibitis sectis adhærens. *ibid.* §. 16. Nec duorum fratrum unus in Assessorem, alter in Procuratorem recipiatur. *ibid.* §. 18. In hac Electione Assessores sua vota non in eventum, sed puré ferant. *ibid.* §. 19.

Assessorum Juramentum 1. 7 1. *per tot.* Hoc præstito aliis juramentis sint relaxati. 1. 5. §. 10.

Assessorum numerus olim erat 41. connumeratis scil. tribus Præsidibus, 1. 1. *pr. ibiq, Not.* Et sic 38. Assessores strictè dicti, inter quos 10. erant extraordinarii *ibid.* §. 4. Hodiè præter 4. Præsides debent esse 50. Assessores, *d. pr. in Not.*

Assessorum conditio est, quod debeant esse (1) Germani. 1. 1. *pr.* & 1. 3. §. 1. (2.) Ex legitimo matrimonio prognati, (3) Vel Nobiles vel Doctores aut Licentiati Juris. *d.* §. 1.

Assessorum Religio sit vel Catholica, vel Evangelica vel Reformata. 1. 3. §. 3. *ibiq, Not.* Qui harum nullam rotundè profitentur, nec vitam ei conformem ducunt, non eligantur. 1. 5. 16. Electos autem ab officio cum consilio & præscitu cæterorum Assessorum Judex sub indignatione Cæsarea removeat. 1. 3. §. 4. *& pen.*

Assessorum qualitas est, (1) Quòd ex illis, qui sunt Doctores aut Licentiati, seu nomini congruentes suum officium obire queant, ut sint personæ egregiæ, eruditæ, peritæ, idoneæ, prudentes, Germanicæ consuetudinis morumq;, ut & judiciales controversias referendi ac decidendi gnaræ. 1. 3. §. 1. (2) Ut antequam in Assessorum numerum cooptentur, in Universitatibus ab Imperatoribus Romanis confirmatis docuerint, vel minimùm quinquennium juribus operam dederint ac in superin praxi sint versati, atque hujus urbis & suæ peractæ vitæ bonum testimonium habeant. *d.* §. 1. & 1. 5. §. 11. Præfatum tamen Quinquennium hodiè adeò rigidè exposci haud debet. *ubi aliis, in Not.* His qualitatibus etiam Nobiles præditos esse oportet. 1. 3. §. 2.

Assessorum officium in genere quod attinet, (1) Illi Ordinationem Cameralem sub fide juramenti strenuè observent. 1. 6. §. 2. Atque in eo eosdem alia juramenta non impediant. 1. 7. §. *ult.* (2) Soli judicio Camerali vacent, neque aliis negotiis aut mercaturæ se immisceant, *ibid. pr.* (3) In aliis Judicii non advocent aut consulant. *d. pr.* (4) Commissiones haud in se suscipiant. *ibid.* §. 1. & 1. 19. §. 4. (5) Nec se tutelis aut aliis negotiis causas in dicto judicio pendentes impedientibus onerent. 1. 7. §. 2. sed in Senatu & alibi suo officio strenuam operam navent, quò litigantes promoveantur. 1. 19. §. 3. (6) Non ex nudo arbitrio aut putata æquitate, sed ex Legibus, Constitutionibus Imperii, rationabilibus Provinciarum Statutis, probatis consuetudinibus, veteri observantia ac Stylo Camerali jus reddant, *ibid. pr.* & quidem omnibus æqualiter sine ullius timore, interminatione aut mandato & absque affectu. *ibid.* §. 1. (7) In votis singulatim aut minimè studeant, *ibid.* §. 2. (8) A causis in suis Senatibus propositis, in quibus de jure ut judices recusari possunt, penitùs abstineant. *ibid.* §. 5. (9) Cohabitationem, convictum atque suspiciosam familiaritatem cum litigantibus Procuratoribusq; eorum vitent. *ibid.* §. 6. & 7. (10) Causas, in quibus ante Assessoratum advocarunt, aut consuluerunt, nisi ipsos suosque Cognatos concernant, deserant. *ibid.* §. 8. (11) Disputationes ac verba inimicitias aut litis remotam causantia, & deliberatum assensum vitent, præcipuè verò in causis Religionum se pacificos ac discretos gerant. *ibid.* §. 9. (12) In Senatu gesta, votata ac judicata æterno silentio involventes nulli injussu Cæsaris aperiant. *ibid.* §. 10. (13) Suos famulos jure jurando astringant, ne Arcana judicii forsan competta revelent, quam ob causam sua Protocolla à dictis famulis ad Senatum transportanda obsignent. *ibid.* §. 11. (14) In causis pacis religiosæ ac prophanæ cuilibet justitiam maturè ac æqualiter administrent. 2. 10. §. *ult.* (15) De Literis contumeliosis vel minacibus ad Collegium scriptis querelam vel ad Cæsarem vel ad Scribentis Magistratum deferant, vel ipsi contra Autorem defensionem suam publicè edant. *r. 63. §. ult.*

Assessorum officium circa Acta accipienda, custodienda & restituenda quod concernit, (1) Nulla Acta ad referendum ipsi sumant, poscant aut sibi distribui petant. 1. 20. *pr.* (2) Acta à Judice tradita è vestigio domum portent, ac Supplicationes in Senatu citò expediant, *ibid.* §. 1. (3) Acta domi benè custodira asservent. *ibid.* §. 2. (4) Pro-

(4) Profecturi Acta non domi relinquant, sed Lectoriæ usque ad suum adventum restituant. *ibid.* §. 1. Alias Acta inexpedita fine præsentis Judicis ad Lectorium non reportent, aut à se transferant, *ibid.* §. 4. Expedita verò cum suis Productis & consiliis ad debitum locum restituant. *ibid.* §. 5. (5) Supplicationes & Acta ipsius ad referendum non tradita, neque illa neque ex eadem Producta sub ullo prætextu secum domum portent. *ibid.* §. 6. (6) Manualia seu Protocolla Proto- & Notariorum sine præsentis Judicis & nonnisi per Lectores vel Notarios tradita haud inspiciant, multò minus domum auferant. *ibid.* §. 7 (7) In causis fiscalibus, si Matricula Imperii, Collectarum Repertorio, aut aliis informationibus indigeant, non ipsi sed per Judicem à Fiscale exposcant. *ibid.* §. pen. (8) Acta & Consilia ex Lectoria, vel Concepta emanatorum Processuum ex Cancellaria inspectionis ergò accepta ad consortum locum restituant. *ibid.* §. ult.

Assessorum officium in Senatibus Audientiæ, frequentandis ut debito modo peragatur (1) Illi hora debiti in Senatu compareant, nec nisi ex legitima causa se absentent, ne suâ mora & absentiâ Relationes præpediantur. 1. 2. *pr.* & §. 1. (2) Causas suæ absentiæ per literas Judici indicent. *ibid.* §. 1. (3) Si illæ insufficientes, vel sine omni indicatione se à Senatu totum manè absentent, ejus diei dimidium Salarium, vel pro quavis horæ Quadrante Floreni detrahatur, atque Deputatis inter Negleeta dividendum indicetur. *ibid.* §. 3. (4) Serò venientes conconsuetâ pœnâ Bacil pleclantur. *ibid.* §. 4. (5) Contra sepiùs ultra horam emanentes, vel ita se excusantes atque ordinariam pœnam flocci pendentes Judex, si præmissis aliquot admonitionibus non parent, debitè procedat. *ibid.* §. 5. (6) In fervis canicularibus præsentes in loco judicii hebdomatim tribus diebus Senatum frequentent. *ibid.* §. 6. (7) Dimidiâ primi pomeridiani in Senatu ad audiendas sententias compareant, & postea in puncto primæ ad Audientiam & sententiarum publicationem se confestant. *ibid.* §. 7. & 12. Non ramen simul omnes fed in duas partes divisi alternatim. *ibid.* §. 8. & 13. *item* 1. 26 *pr.* & §. 1. (8) Publicatis sententiis duo istorum Assessorum in Audientia remaneant. l. 21. §. 9. & 1. 26. §. 1. idque per vicissitudines, ne alius præ alio pragraventur: Reliqui ex Audientia discedentes ad expediendas Supplicationes sub pœna Neglectorum in Senatum descendant. *ibid.* §. ult. & l. 21. §. ult. (9) Si quis illorum, qui in Audientia remanere debent, ob egritudinem corporis vel iter comparere nequeat, non solùm se excuset, sed etiam de eo Pedelium certiorem reddat, quò Assessor in ordine sedendi sequens ejus admoneatur. *ibid.* §. 10. Cæteroquin ratione excusationis & non-compatitionis procedatur, prout alibi traditum, *ibid.* §. 11. *thes. text. alleg.*

Assessorum officium in Supplicationibus expediendis hoc est. (1) Supplicationes pro decernendâ Processibus citò & cum diligenti considerantione expediant. l. 22. *pr.* (2) Ex senatu non discedant, antequam expeditis supplicationibus Decreta decernter sunt inscripta. *ibid.* §. 2. (3) Dictas Supplicationes domum non auferant sed incontinenti sub Audientiis expediant. *ibid.* §. 3. (4) Tam in decernendis Processibus, quàm in dectionibus causarum æqualitatem, votuum consuetudinem, Stylumque observent. *ibid.* §. 4. & l. (5) Quam ob causam in casibus dubiis Assessores Novitii cum veteranis conferant. *ibid.* §. 7. (6) Adversus Privilegia de non appellando Cameræ originaliter insinuata Processus haud decernant. *ibid.* §. 6. (7) In decernendis Processibus non sint Scrupulosi, sed Decreta negativa sic concipiant, ut Supplicans defectum animadvertere possit. *ibid.* §. 10. (8) Post petitionem denegatam mutatis Narratis Supplicationum, haud facilè prioribus Decretis contrarium decernant. *ibid.* §. 13. Add. voc. *Decreta*. & voc. *Supplicationum Expeditio*.

Assessorum officium in Relationibus atque causarum expedizione in eo versatur (1) Assessores omnem diligentiam adhibeant, ut intra Annum, §. 5. vel 6. Definitivas referant. l. 23. §. 4. (2) Alterius Relationi se non ingerant, sed suum ordinem præstolentur, *ibid.* §. 6. (3) A Judicio discessuri Relationes conceptas ante discessum habeant. *ibid.* §. 7. (4) Apud mensam Decretorum cæpt am lectionem Protocollorum, aut taxationem Expensarum sed non absolutam ad proximam absolvant. *ibid* §. 8. (5) Relaturi priùs probè perpendant, an merita causæ satis deducta probataque, aut adhuc alii defectus. *ibid.* §. 9. Inprimis verò Procuratoria benè examinent. *ibid.* §. 10. Clausulæ tamen subsantialibus in iis existentibus eadem scrupulosè non disputent. *ibid.* §. 11. (6) In Relationibus ac Votis unus alterum attentè audiat, nec jus Voto obloquatur. *ibid* §. 19. (7) Inter referendum non assurgant, circumambulent, de aliis rebus loquantur, aut aliena negotia Relationibus ac votis nociva tractent. *ibid.* §. 19. (8) Alterius Relationi definitivæ suas Interlocutorias aut Supplicationes non intermiscant. *ibid.* §. 20. (9) Reliqui Assessores, qui præter Re- & Correferentem Relationibus intersunt, scribendo aut alio modo eas non impediant. *ibid* §. 21. (10) Nullus Assessorum, qui Relationi Definitivarum interest, antequam finem, & antequam sententia concepta, inscripta, prælecta atque à Referentibus subscripta, in alium Senatum dicedat. *ibid.* §. 22. Add. voc. *Alterum Expeditio*.

Assessorum officium in votando quod concernit, (1) Relatione jam peracta Referens statim suum Votum det, alioquin Judex in præsentia duorum Assessorum illum de super interpellet, inque eundem, prout decet, animadvertat. l. 11. §. 16. & l. 24. *pr.* (2) Vota danda sunt in præsentia Proto-vel Notarii, qui in ipso confestim annoter, quis Referens, quinam Assessores Relationi interfuere, quæ substantialia & principalia causæ fundamenta, quid conclusum & quæ Majora fuere. *ibid.* ?. 1. (3) In votando prolixitas superfluaque cuncta vitentur, præsertim ample allegationes juris, vulgarium quæ Regulatum, repetitiones Actorum ac tuæ disputationes. *ibid.* §. 2. & l. 11. §. 1. (4) Referens Votum suum non dicter, sed conclusiones in quovis puncto, & quid Proto-vel Notarius inter votandum quoad merita causæ, vel principalia fundamenta percepere poterit, in Protocollo annotan curet. l. 24. §. 1. (5) Relationes cum voto propriâ manu subscripto, clausâ & obsignatæ Judici ad asservandum in certa cista in Lectoria posita tradantur. *ibid.* §. 4. & 5. Quod etiam obtineat, si Correferens & reliqui Assessores omnes, vel per majora cum Referente non conveniant. *ibid.* §. 6. (6) Referens suum votum non late deducat. *ibid.* §. 7. (7) Sivotante cum Re- vel Correferente contineat, id per verbum; PLACET Tandicet, vel suum votum circiter formet. *Ipsum jeatur cum Referente, velle cum ipso concludere. ibid.* §. 8. Sed si habeat Motivas per Reatum Correferentem non adductas, eas proponere ipsi liceat. *ibid.* §. 9. Sin verò planè diversæ opinionis sit, hanc cum narratione Motivarum necessariarum quæ fundamentorum juris pro-

ponat. *ibid.* 1. 10. (8) Supra præscriptum modum in votando non observans remotione ab officio puniatur, vel visitatoribus indicetur. *ibid.* §. *ult.* (9) Votis semel collectis, secunda collectio non fiat, nisi justa causa subsit. 2, 11, §. 13.

Assessorum officium in sententiis concipiendis, vid. sub voc. *Sententiæ conceptio.*

Assessorum restitutus, cum isti tanquam perpetui togati Senatores in augustissimo Camerali Judicio Imperatorem & Status Imperii repræsentent, sit decorus, honestus ac Rom. Senatore dignus, & in cæteris vitam suæ conditioni condignam ducant 1. 9. *pr.* Incomitati famulis foràs non prodeant. *ibid.* §. *fin.*

Assessorum resignatio ante finem sexennii non est permissa. 1. 4. *per tot.* Postea resignare volentes 6. Mens. ante illorum abitum id faciant, nihilominus interea officium continuent. 1. 5. §. 2. nisi citius successorem nacti sint. *ibid.* §. 3.

Assessorum remotio, fiat (1) Si illi probibitis Sectis adhæreant. 1. 1. §. 4. & 1. 6. *pr.* (2) Si indonei reperiantur. *d. pr.* & in eorum locum alii surrogentur. *ibid.* §. 1. Illi tamen de suo defectu bis admoneantur. *d.* §. 1.

Assessorum absentia à judicio ex justis causis quovis Anno ad 6. Septim. concessa. 1. 8. §. 1. Quæ Septimana ab ingressu cujuslibet Assessoris computanda, *ibid. in Not.* Illi tamen tenentur istas causas Judici & reliquis Assessoribus indicare. *ibid.* §. 2. atque veniam impetrare. *ibid. pr.* Unum, duos, vel tres dies, qui istis 6. hebdomadibus imputandi, tantùm abesse volentes, á Judice & 2. Assessoribus veniam impetrent. *ibid.* §. 12. Utroque casu illud fiat in præsentia Protonotarii illud notantis, *ibid.* §. 4. Impetrans debet præterea diem abitûs & reditûs Deputatis Negligentorum significare. *d.* §. 4. & 11. Ultra concessum tempus absentes insuper arbitrariè puniantur. *ibid.* §. 3. Salarium & pœna quovis trimestri inter præsentes Assessores distribuatur. *d.* §. 4. Nimis diu absentes revocentur, *ibid.* §. 5. In non intra 6. Mens. redeuntium locû alii ritè surrogentur, *ibid.* §. 6. Venia unâ vice non pluribus quàm 6. concedatur. *ibid.* §. 7. Ob frequentem absentiam causarum expeditiones cum damno litigantium negligentibus dimissionem Judex interminetur. *ibid.* §. 8. Proficiscentes Acta sibi tradita Lectoriæ interim restituant. *ibid.* §. 10. Usque ad illorum reditum non ferentia præsentibus Assessoribus distribuantur. *ibid.* §. 11. Idem obtineat in Supplicationibus. *ibid.* §. 9.

Assessorum pœna est (1) Si quis veniam impetravit ad hebdomadas pauciores quàm 6. & ultra tempus impetratæ veniæ, non tamen ultra d. 6. hebdomadas abest, Salarium detrahitur, vel ultra d. 6. hebdomadas abest, atque tunc præterea punitur: aut ex legitima causa ac urgente necessitate plures quàm 6. hebdomadæ ei concessæ, atque tum aut abest per tempus concessum, & suo Salario ultra sæpè memoratas hebdomadas alioquin ipsi competente carebit, aut ultra præfatum tempus, & tum pro arbitrio Judicis atque Assessorum simul mulctabitur 1. 8. § 3 illud Salarium & mulcta Assessoribus præsentibus, qui interea temporis laborem omnisque ferre coguntur, inter Negligenta distribuantur. *ibid.* §. 8. & quidem singulis trimestribus. *ibid.* §. 4. (2) A Senatu pertorum manè absenti ejus diei dimidium Salarium, vel etiam pro quavis hora Quadrans floreni detrahatur ac inter Neglecta distribuatur. 1. 21. §. 3. (3) Serò venientes consuetâ pœna Bacii plectantur. *ibid.* §. 4. (4) Advesus sæpius ultra horam emanentes, velita se excusantes ordinariamque pœnam parvifarientes Judex, si præmissis aliquot admonitionibus non parcant, debitè procedat. *ibid.* §. 5. (5) Prædictæ etiam obtineant in excusantibus & non tempestivè comparentibus ad Audientias. *ibid.* §. 11. (6) In referendo & votando aut ob pravam viram aliasque causas indonei, aut contra pacem religiosam prohibitis sectis adhærentes remotione ab officio plectantur. 1. 6. *pr.* (7) Ex malitia malè judicantes Syndicatui subjaceant, & parti læsæ ad refusionem damni illati cogantur. 3. 63. §. 14. & *ult.* Add. voc. *Rerisio Actorum.*

Assessorum Salarium annuum olim erat 700. flor. 1. 57. *pr.* Hodiè est 1000. Imperial. *ibid. in Not.* Illorum vidui ac liberi Quadrans d. annui Salarii ex solvendus. *ibid.* §. *fin.*

Attentata, quæ à Judice inferiori ante insinuatam appellationem aut inhibitionem facta, ante decisionem causæ principalis revocari non debent. 2, 31. § *pen.* Ut hæc revocentur, in scriptis postulandum. 3, 37. §. 3. In iis celeriter procedendum. *ibid.* §. 4. & quidem sine litis contestatione. *ibid.* §. 5. Eadem cum causa principali simul tractanda. *ibid.* §. 6. nisi sint notoria, ubi ante omnia revocari debent. *ibid.* §. 7. etiam aliquando extrajudicialiter. *ibid. in Not.*

Attestationes, vid. voc. *Testes.* & voc. *Rotulus.*

Audientia sunt ideò instituræ, ut partes in iis sua desideria proponant, quare illis non adimendæ neque abbreviandæ, aliàs æquè esset ac si ipsis justitia denegaretur 1. 21. § 12. Tranquillè habendæ sunt. 1. 17. §. 4.

Audientia solennis qualibet die juridica coram Judice vel eo absente coram Præside ac parte dimidia Assessorum apertis januis celebranda. 3. 1. *pr.* In puncto horæ primæ inchoanda ac hyeme usque ad 4. æstate verò usque ad 5. continuanda. *d. pr.* Et an hoc ita factum à Proto-Notariis & Lectoribus in Protocollis est annotandum. 1. 21. §. 14. Nec eadem Audientia propter funus efferendum suspendenda. nisi totum Collegium in id funus ire debeat. 3. 1. §. 1. Hodiè coram Judice vel Præside ac uno Assessore die Lunæ, Mercurii & Veneris ab hora 1. usque ad 3. celebratur, & in 4. Ordines divisa est. *ibid.* §. *fin. in Not.*

Audientia coram Deputatis olim coram 2. Assessoribus celebratur. 3. 9. *pr.* Hodiè coram uno Assessore celebratur. *ibid. in Not.* Quæ in hac agi debeant, traduntur. *ibid. per tot.* isthæc sub pœna ad solennis Audientiæ Ordines non pertrahenda. *ibid.* §. *pen.* Neque ad istos ordines pertinentia in illa Audientia tractari debent. *ibid. in Not.* Ille unus deputatus Assessor à Procuratoribus ante finem solennis Audientiæ ad manendum cortiorandus. *ibid.* §. *ult.*

Audientiæ ordinariarum & extraordinariarum causarum alternatio. 3. 2. *pr.* Add. voc. *Causæ ordinariæ.* In Præfixis solummodò locum habuit. *ibid.* §. 1. Hodie abrogata est. 3. 1. §. *fin. in Not.*

Audientia Fiscalis olim quovis die Sabbathi æstate ab hora 7. hyeme verò ab hora 8. utrobique usque ad 10. celebratur. 3. 1. § 3. Nonnunquam etiam aliis diebus pro arbitrio constituitur. *ibid.* §. 5. Hodiè Fiscalis in solenni seu ordinaria Audientia agit. *ibid. in Not.*

Assessorum judicis sunt Commissarii Cæsarei. 1. 2. §. 1. Hi celeriter atque citrà Calumniam procedere debent, *ibid.* §. *ult.* Ex pluribus uno mortuo, quem ex reliquis Actor oprayerit, judicium continuet. *ibid.* §. *pen.*

Assessor Principum mutuò litigantium quomodo instituendus. 2. 2. *per tot.*

Assessor Aliorum Principum inferiorum, etiam Rusticorum aliorumque Subditorum contra Reos Principes octo viis constituere licet. 2. 4. *per tot.*

Assessor Principum Aliorum contra Reos Prælatos, Comites, Barones ac Nobiles immediatos duobus modis eligi possunt. 2. 3. *per tot.*

Assessor Prælatorum, Comitum, Baronum ac Nobilium immediatorum inter se duobus viis constitui queunt. 2. 5. *princ.*

Assessor conventionalis quando locum habent, nunc cessant. Assessoræ ordinationis. 2. 2. *pr. & 2.* 6. §. *ult.* Utraque cessant, quando ob continentiam causæ jurisdictio Cameræ est fundata. 2. 9. *per tot.* Illarum verò violatores debitâ pœnâ afficiendi. 2. 30. *in Not.*

Assessorum Judicium intra 6. Mens. vel longissimum intra Annum finiri debet. 2. 4. §. 1. Aliàs causa *ipso jure* ad Cameram devoluta est. 2. 8. §. 12. Ab illo ad Cameram appellare licet. 2. 4. §. 1. *Int. A & 2.* 2. §. 2. Appellans tamen, si Nova vult deducere, Juramentum Appellationis præstare tenetur. 2. 6. *pr. & 2.* 8 §. 9.

B.

Bannum Ecclesiasticum ad executionem eò citiùs & commodiùs perficiendam Actore id petente decerni debet. 3. 57. §. 12.

Bannum est pœna, quâ alicujus corpus ac bona omnium offensioni impunè exponuntur. 2. 10. §. 1. Hæc pœna in pœnam pecuniariam ex justa causa à Cæsare Camerave converti potest. *ibid.* §. 4. In istud Bannum declarandi cuncti ex Imperio subjectos potestas Cameræ concessa est. 3. 58. §. 2. Idem Bannum quoad Processum contra contumacem in non-comparendo antehac in stitui solitum, hodiè sublatum est. 3. 52. *pr. in Not.* Excepto est in Tutoribus & Curatoribus contumacibus. *ibid.* Qui ad videndum se declarari in Bannum de novo citandi sunt. *ibid.* §. *ult.* Illud idem Bannum porrò abrogatum est in Processu contra contumacem in non-petendo sententiæ Camerali antiquitus usurpato. 3. 57. *pr. in Not.* Excepto est in Mandatis S. C. & Mandatis de exequendo. *ibid.*

Banni publicatio debet fieri sub-dio in præsentia Judicis Cameræ, omnium Præsidum Assessorumque 3. 56. §. *pen.* ut & Procuratorum. *ibid.* §. *ult.*

Banniti ob fractam pacem omnibus actionibus ac juribus privantur, eorum corpus ac bona omnium offensioni impunè exponuntur, & quidem bona feudalia Domino feudi cedunt, illorum tamen usufructu violato Actori portecto. 2. 10. §. 1. In bona verò allodialia idem Actor vel immittendus, vel ab Executore alio modo inquerulas reddendus. 3. 58. §. 3. Nam Actoris immissio in bona allodialia non est necessitatis. *ibid. princ.* Add. voc. *Pax publica.* & voc. *Executio sententiæ.*

Bannitis ob contumaciam bona à victore sunt specificanda, isteque id petens in illa, si sunt allodialia, à Judicio Cameræli est immittendus. 2. 10. *pr. & 3.* 57. §. 7. Immissio autem per Mandatum immissoriale Magistratui, sub quo ist hæc bona sita sunt, injungenda. 2. 20. §. *fin. & 3.* 57. §. 8. Et quidem sub certâ pœnâ. Immissio tamen sine detrimento Actoris facienda. 3. 58. *princ.* Quod verò bona Feudalia attinet, hæc Domino feudi relinquenda, fructibus tamen inde perceptis victori tradendis. *d.* §. 8. *& d.* §. *fin.* Add. voc. *Executio sententiæ.*

Banni absolutio, si quis ob fractam pacem Bannitus, non aliter quàm Adversario consentiente fiat, nisi Bannitus illam absolutionem jure judicioque evincat. 2. 19. *pr.* Eò transigere volente, sed cum Fisco & Adversario non conveniente, quantum pro commisso delicto, dato damno, Interesse, aliisque postulatis solvendum Camera æstimabit, *ibid.* §. 1. Solato eo, quod æstimatum, Bannitus etiam invitis Fisco & Adversario absolvatur, quæ absolutio tamen in majoris momenti violationibus pacis publicæ, ex quibus forsan majora pericula exorti possent, inscio Cæsare haud fiat. *ibid.* §. *ult.* Bannitus ob contumaciam cum Adversario transigere paratus, si cum eo amicabiliter transigere nequeat, itidem Judex Cameræ, quomodo illa contumacia purganda, æstimabit. 3. 55. §. 2. Si tille per sententiam Judicis injunctis satisfaciat, à Banno absolvendus, eique omne quicquid occasione Banni occupatum ista æstimatione ac pretio, quo tempore occupationis fuit, extra tamen fructus perceptos, restituendum. *ibid.* §. 3. Cum Fisco autem transigere non tenetur, nisi huic peculiariter in aliquam pœnam condemnatus fit. *ibid.* §. *ult.*

Bericht: Schreiben. vid. voc. *Literæ pro informatione.*

Beschetd. Urtheil quarum Actarum apud illam mensam expediendarum, traditur. 1. 12. §. 1. Sententiæ apud eandem conceptæ pro Interlocutoriis non numerandæ. *d.* §. 1.

Beylagen. vid. voc. *Adjuncta.*

Bulla Raymundi non videtur amplius extare. 3. 57. §. 12. *in Not.* juxta eam Bannum ecclesiasticum seu Excommunicatio decernenda. *d.* §. 12.

C.

Camera. vid. voc. *Judicium Camerale.*

Cameralis Persona. vid. voc. *Persona Cameralis.*

Cancellaria Judicii Camerali ab Electore Moguntino tanquam Archi-Cancellario per Germaniam idoneis personis, quantum opus videbitur, quovis tempore instituatur. 1. 39. *pr.*

Cancellaria Personæ sunt Præfectus Cancellariæ, tres Protonotarii, 7. Notarii & 4. Lectores ab Electore Moguntino creandæ. 1. 39. §. 1. Insuper Ingrossistæ, Copistæ & Servus Cancellariæ per d. Præfectum cum præscito atque consensu ejusdem Electoris recipiendæ ac dimittendæ. *ibid.* §. 3. Denique Magister Nanciorum &

Receptor ex paulò antè memoratis personis deligendæ, *ibid.* §. 4. Et quòd hæ personæ omnes ad majorem industriam atque acquirendam idoneitatem commoventur, in superiorum quarumcunq; locũ proximæ ab eis si idoneæ inventæ, provehantur, ac aliæ in harum locum sufficiantur, *ibid.* §. 5. Omnes in Cæsaris aut hujus vice Collegii verba jurent, atque ei velut aliæ Personæ Camerales accenseantur. *ibid* §. 6. Arcana Collegii & quæ viderunt audiverunturve, non revelent. *ibid.* §. 7. Earundem cunctarum abdicatio missive 6. antè mensibus, quòd interea temporis aliæ idoneæ conquirantur, significetur. *ibid.* §. 8. Ex Consortibus ejusdem functionis alter alterum officio excedentem intervallo non minus trium mensium subsequatur, quò in d. excedentis locum surrogatus à subsequente negotia addiscat. *ibid.* §. 9. Illarum verò dimissio per Judicem Cameræ cũ præscitu tamen Præfecti fiat. *ibid.* §. 10. Sæpè Præfat. personarum defectus ac vitia Elector Moguntinus ab illarum quavis sub fide juramenti, quòd judicio Camerali devinctæ, explorari atque vigore Ordinationis corrigi curet. *ibid.* §. 11. Personas contectionem meritas puniat, salvâtamen Judicis atque Assessorum potestate illas pro modo delicti (si illius magnitudo atque gravitas id expoſcat,) juxta ordinationem puniendi, ut & salvo generalis Visitationis jure, *ibid.* §. *pen.* Sicubi autem defectus tanti fuerint, ut ad eos corrigendos communi reformatione Cancellariæ necesse sit, illos cum Consilio annuorum Visitatorum reformet. *ibid.* §. *ult.* Cæteroquin si una vel altera persona in suo officio sit negligens, illa per Præfectum Cancellariæ, vel si magnitudo delicti aliud expoſcat, per Judicem Cameræ & Assessores puniatur. r. 68. *per tot.* Portò Personæ Cancellariæ ob negotiorum multitudinem periculumve cauſarum extra horas solitas feriatis etiam diebus conveniant ac residua absolvant. r. 41. §. *pen.* Commissiones extra Civitatem Spirensem expediendas in se non suscipiant *ibid.* §. *ult.* Salarium illis ab Electore Moguntino exsolvendum est. r. 78. *prunc.*

Cancellaria Præfecti (Canzley-Verwalter) debet esse persona honesta, diligens, prudens, docta, idonea, obedientiæ sui nomine commendanda & quæ in omnibus Cancellariæ præsit. r. 39. §. 1. Constituenda venit ab Electore Moguntino. *d.* §. 1. Officium ejus quod attinet, (1) Ipsemet manè consuetâ Senatuum horâ in Cancellaria semper tempestivè comparеat, ac quàm diligentissimè advertat, ut in negotiis ibidem perficiẽdis bonus ordo conservetur, ac rectè quilibet suo munere defungatur. r. 40. *pr.* (2) Inprimis provideat, ut quantocyùs Acta à Lectoribus per Proto- & Notarios petita perfectè compleantur, ac sine mora in Senatu referenda tradantur, *ibid.* §. 1. (3) Protocolla causarũm, ne istorum folia propter diuturnitatem temporis dispertiatur, membranâ saltem à tergo communiti, & Protocolla judicialia consueto tempore colligari curet. *ibid.* §. 2. (4) Diligentiam adhibeat, quò Decreti Processus, documenta sententiæ ac aliæ literæ, præsertim sollicitatæ Commissiones, Dilationes atque Attestationes, in quantum possibile, celeriter expediantur. *ibid.* §. 3. (5) Ipse personis Cancellariæ, si opus, in gravioribus negotiis adjumento sit, atque concipiendo, cujus ante alios peritus esse debet, operam naver. *ibid.* §. 4. (6) Terminos ad comparendum in Processibus pro distantia loci satis amplos præfigat. *ibid.* §. 5. (7) Quanquam in consuetis Mandatis, & Processibus comminatam pœnam pro suo arbitrio determinare soleat, tamen quando propter facti indignitatem sive atrocitatem comminationes pœnarum exasperandæ, exasperatam pœnam cum præscitu Assessorum, qui Processus decrevére, ipsis inferat. *ibid.* §. 6. (8) Quicquid sub nomine sigilloq; Cæsareo emanabit, ipsemet revideat, subscribatq;. *ibid.* §. 7. (9) Demandatum sibi ab Electore Moguntino Cæsareum Sigillum fideliter custodiat, nec nisi his, quæ à Camera Decreta fuêre, imprimat. *ibid* §. 8. (10) Processibus usque ad sigillationem expeditis idem sigillum sine morâ apponat, tamẽ ipsi prohibitum sit, præterquam si in ordinariis in Cancellaria occupatur, dicto Sigillo uti. *ibid.* §. 9. (11) Personas non alienas ted Judicio ac Cancellariæ solito jure jurando devinctas negotiis Cancellariæ adiri oveat. *ibid.* §. 10. Inprimis verò nullius Assessoris famulum, nisi priùs consueto juramento devinctũ in Cancellaria scribere sinat. *ibid.* §. 11. (12) Bonos Ingrossistas ac promptos Copistas adhibeat, qui Processus juxta veterem morem Fractura vel manu lecta amabili ac correctè scribere sciant, *ibid.* §. 12. (13) Prospiciat, ne in descriptionibus lineæ nimis disjungantur, nec partes in eo graventur aut desuper meritò queri possint. *ibid.* §. 13. (14) In Repertoriis voluminum sententiarum sententiæ definitivæ, quò à reliquis sententiis discernantur ac facilius inventantur, signis peculiaribus notari curet. *ibid.* §. 14. (15) Diligentem operam det, ne Supplicationes ex Senatu in Cancellariam transportata amittantur, sine ejus, vel ipso absente alicujus Proto- aut Notarii præscitu ac jussu auferantur. *ibid.* §. 15. (16) Studeat, ut Scrinia Actorum fiscalium clausa sint, ne de his aliquid perdatur *ibid.* §. 16. (17) Ordinet, ut post finitas Audientias una ex Personis Cancellariæ ibidem aliquantulum temporis maneat, qui Procuratorum Scribis publicatas sententias, absque tamen remunetatione, dictet. *ibid.* §. 17. (18) Ad evitandas opprobrationes, Cancellariæ personis munera capiendi facultatem adimat. *ibid.* §. 18. (19) Quovis tempore ad Cancellariæ defectus diligenter advertat, defectus inventos corrigat, & si qua fortè id nequeat efficere, Moguntino in hoc æquam animadversionem adhibiturus indicet. *ibid.* §. 19. (20) Ipsi in suo munere obeundo nemo molestus sit, in Senatum inq; Lectorum fornices quoties volet ingredi liceat, à Notariis, Lectoribus aliisq; Cancellariæ personis obedientia præstetur, ille ab his officii rationem expoſcat, eosq; ad justa præstanda compellat, *ibid.* §. *ult.* (21) Si quid in pleno Senatu deliberatum, quod Præfectum Scripto complecti oporteat, in Senatum ipse quoque advocetur, quò ex auditis Motivis eò melius queat complecti. r. 15. §. 19. (22) Ordinetur Deputatus Nunciorum, horumq; Magistri, qui controversias inter Nuncios, item inter Nuncios & partes seu Procuratores determinet, omnemque operam naver, quò Dispositio de Nũciis eorumque Magistro, præcipuè verò in ablegatione, executione ac Relatione eorundem servetur ac omnes defectus præcaveantur. r. 48. §. 21. Deinde si Nuncii ob mercedem Itineris insinuationisque à partibus non acceptam contra Procuratorem ablegantem agere cogantur, & causa sic comparata sit, ut sine prolixa scripta deductione determinari queat, Præfectus tanquam Deputatus eam causam post oralem propositionem, prout decet, decidat. *ibid.* §. 22. Portò diligentiam adhibeat, ut inscriptiones Insinuationum à Magistro Nunciorum & Nunciis legitime fiant. *ibid.* §. *ult.* Denique Præfectus Cancellariæ tanquam Nunciorum Deputatus Nuncis ex hoc Concept. p. 1. t. 48. §o. & 51. und cum Ø. B. 5. Septemb. 1653. & 1. Octobr. 1661.

quovis

quovis Anno semel aut bis præ legere tenetur. 1. 48. *Rubric. in Not.* Ei tanquam Nuncio tum Deputato olim Salarium 100. Flor. ex sustentatione Cameræ solvebatur. 1. 58. §. *fin.* Hodie solvuntur 15 1/2. Imper. *ibid. in Not.* Tanquam v. Præfectus Cancellariæ Salarium à Moguntino accipit. *ibid. pr.*

Cancellaria Sturm (Sanglet, Knecht) horis consuetis Cancellarium tempestivè aperiat claudatque, in & ante eandem præstoletur, ac mandata diligenter perficiat. 1. 45. *pr.* Scribam in Cancellarium accersitutus, in præsentia aliorum causam vel in aurem vel nullam expilmat. *ibid.* §. *fin.* Add. voc. *Cancellaria Personæ.*

Cancellaria Sustentatio, seu illius Personarum Salaria ab Electore Moguntino (*ex Taxa Cancellaria*) expendenda. 1. 18. *pr.*

Cancellaria Taxa Anno 1570. ad quartum nummum adaucta. 1. 39. §. 2. Ejusdem Taxa antiqua. 1. 46. *per tot.* Taxa novissima. *ibid.* §. *fin. in Not.* Ejus Taxæ dimidietatem duntaxat Personæ Camerales pendere tenentur, 1. 61. §. *ult.*

Cancellaria Debita pro ejusdem Laboribus arbitrio Præfectiut boni viri æstimanda Victor expensis adjudicatis, si Documentum sententiæ non peret, solus: expensis verò compensatis cum Adversario simul, ante quam Designatio Expensarum taxandarum exhibeatur, aut Executoriales communicentur, exsolvat. Controversiam hinc ortam Camera æquâ lance perpensam decidat. 1. 46. §. 5. & 6. Exsolutis autem debitis pro petito Documento sententiæ, non simul pro Laboribus Cancellariæ aliquid expolcatur. *ibid.* §. 8. utrum verò Litigantes illud Documentum petere velint nec ne, in istorum libero arbitrio est. *ibid* §. 4. Sed hos aut eorum Procuratores, si documenta petierint, hæc sine ulla tergiversatione non redimentes Præfecto instante ad redemptionem Camera compellat. *ibid.* §. 7. Porrò Procuratores Debita Cancellariæ apud partes diligenter flagitent, diligentiæ in eo præstitæ testimonium petenti Præfecto porrigant, vel Cameræ arbitrio puniantur. *ibid.* §. 9. Monitoriis à Procuratoribus impetratis d. debita inferantur simulq; recipiantur. *ibid.* §. 10. Alioquin pro his solis Fiscalis monitoria obtineat *ibid* §. 11. Ab ipsis Procuratoribus in Cancellaria sollicitata, quamprimùm in expedita sunt, etiamsi deinde ista causâ se abdicent, redimantur, nec Cancellaria ad eorundem Principales remittantur. 1. 36. §. 1. Debita Cancellariæ Procuratoribus solata protinus sub fide juramenti tenumetentur, nec missa pecunia viliore moneta muterur. *ibid.* §. 8.

Capitrus. vid. sub voc. *Prætoralio.*

Causales in Mandatis C. C. à Reo in termino citationis sub præjudicio præclusionis, non tamen articularim sed summatim concepti exhibendi sunt. 3 42. §. *ult. ibi*, *Not.*

Causales in causis pignorationum. vid. sub voc. *Pignoratio.*

Causa principalis in Declinatoriis ac Dilatoriis, & ita ante L. C. non disputanda. 1. 29. §. 1. illis tamen pro labitu in eventum annectis potest, his verò nim. Dilatoriis sub præjudicio præclusionis necessariò est annectenda. 3. 12. §. 1. *in Not.* Ejus meritis nondum sat discussis concludi haud oportet. §. 26. §. 10. Neque d. meritis in puncto Executionis de novo disputari debent, idq; sub pœnâ arbitraria & rejectione Scripti. 3. 57. §. 4.

Causa Rubrica, seu *Intitulatio* in expeditione Processuum à Cancellaria primitùs assignata, tantummodò omissis Epitheris atque Dignitarum Titulis usurpanda est. 3. 49. §. 4. Deinde nec mutari debet. *ibid.* §. 5. & 3. 12. §. 11. Ne quidem à tertio interveniente. *ibid.* §. 12. Neque tum, quando citatio ad resumendum impetratur. §. 14. §. 10. In eadem Rubrica unus ex pluribus litigantibus Nomine exprimendus, reliqui per appendicem: Und andern in der Ladung bestimbt. d. §. 11. Impetrans verò seu Actor semper primo loco nominandus. d. §. 3. Rubricæ casuarum, harumq; puncta benè ac clarè tunt distinguenda. d. §. 3.

Causa concluſa, vid. voc. *Acta concluſa*, Item voc. *Actorum Expeditio.* & voc. *Actorum distributio.*

Causa connexa fundat forum Cameræ, si plurium Consortum quivis peculiares Austregas habeat, atque illi de certo Judice conveniri nequeant. 2. 9. *pr.* Deinceps si Dominus Austregis gaudens cum suis subditis ac ministris, si & hi conveniendi sunt, conveniatur. *ibid.* §. 2.

Causa criminales pœnam corporis inflictivam concernentes non pertinent ad Cameram, argum. 2. 23. *pr. penct.* 2. 37. §. 14. Neque in his eò appellatur, nullitatem tamen principaliter deducere licet. d. §. 14.

Causa matrimoniales ad Cameram haud spectant. 2. 1. §. *ult.*

Causa fiscales omnes & singulæ immediatè in Camera ventilari debent 2. 11. *pr. & §. ult.* Quales sunt (1) Si quis contra Auream Bullam committat. (2) Si quis adversus constitutionem pacis publicæ delinquat. (3) Si quis mandatis à Camera emanatis non obtemperet. *ibid.* §. 1. (4) Si quis in solvendis Collectis Imperii ac sustentatione Cameræ moram nectat. *ibid.* §. 2. (5) Si quis contra ordinationem Politicam peccet. *ibid.* §. 3. (6) Si quis auxilio, consilio aut deliberationibus Turcarum, aliorumve contra Christianos & Rom. Imperium interfit. *ibid.* §. 4. (7) Si quis Anabaptistas foenter foveat. *ibid.* §. 5. (8) Si quis infestatis per vagos milites auxiliumnon tulerit imploratus. *ibid.* §. 6. (9) Si quis contra constitutiones arcani Judicii Westf. halici dolo malo committat. *ibid.* §. 7. (10) Causæ Exemptionum. 1. 25. §. 4. Causæ autem Fiscales Principatus, Comitatus, Dominatus, &c. concernentes sine præsentia & jussu Cæsaris non discutientur. 1. 28. §. 5. Quomodo in causis fiscalibus procedendum. vid. §. 41. *per tot.* Add voc. *Fiscales.*

Causa ordinaria quæ sint, vid. §. 4. *per tot.* Et quæ extraordinariæ, vid. §. 3. *per tot.* In his, sc. extraordinariis summariè ac celeriter procedendum. §. 43. *per tot.*

Causa spolii simpli. ir. vid. voc. *Spolium.*

Causa de judicio sisti & judicatum solvi præstare Reo debet Actor, qui Imperio non est subjectus. 3. 18. §. *ult.*

Cautio procuratoria, seu de procuratorio producendo, vid. sub. voc. *Procuratorium Legitimatio.*

INDEX

Cautio in Mandatis pignorationum. vid. sub voc. *Pignoratio.*

Cautio in Arrestis. vid. sub voc. *Arrestum.*

Circuli Assessores præsentantes olim erant sex, t. 2. *per tot.* Hodie sunt novem. *ibid. in Not.*

Circumductio Termini. vid. voc. *Termini circumductio.*

Citatio non decernenda nisi ad instantiam Principalis vel ejus Mandatarii. *t. 12. pr.* Ei inserenda causa, ob quam Reus citatur, *ibid. §. 1.* Imò hodiè præterea libellos vel inserendus, vel separatim apponendus *ibid. in Not.* Ea sub nomine, titulo ac Sigillo Cæsaris emanare debet, *ibid. §. 7.* Insuper in eadem nomina omnium Reorum exprimenda sunt. *ibid. §. 2.* Termious comparendi in eâ satis amplus præstituatur, *ibid. §. 3.* Si citati in locis diversis longè dissitis habitent, omnibus certus & nominatus dies ad comparendum constituatur. *ibid. §. 4.* Add. voc. *Terminum citationum.* & voc. *Processus.*

Citatio ad docendum de paritione vel videndum se declarari in pœnam mandato insertam simul cum Mandatis S. C. sub pœna denegationis Processuum petenda. t. 25. §. 26.

Citatio ad reassumendum statim coram Tribunali, nisi instanti parte, decernenda. t. 17. §. 2. Quando eà opus, celeriter est extrahenda. t. 14. §. 9. Eâ autem non opus, si jam in causa definitivè conclusum sit, *ibid. §. 11.* Nisi tam Principalis quàm ejus Procurator apud Acta desit, *ibid. §. 13.* Idem obtineat, si neuter Procurator apud Acta adsit. *ibid. §. 12.*

Citatus. vid. voc *Reus.*

Clausula: Exclusis Feriis; De feriis majoribus, quæ nim. octidnum & ultrà durant, intelligenda est. t. 21. §. 7.

Clausula: Mit Recht: Obligationibus inserta ad ordinarium Processum referatur: ast Clausula: Ohne Recht: Mandato S. C. locum faciat. t. 25. §. 6.

Clausula salutaris Supplicationibus pro Processibus adjecta, nullius efficaciæ sit. t. 22. §. 12.

Collecta Imperii à motoris Statibus per Fiscalem exigendæ. t. 21. §. 1. in illarum exactione celeriter procedendum. t. 41. §. 2. Monitoriis earundem causâ emanatis in primo termino aut de paritione docendum, aut causæ allegandæ quare non, *ibid. §. 2.* Et Procuratoribus nullæ moratoriæ dilationes concedendæ. *ibid. §. 3.* Isti suis Dominis sententias super collectis latas citò transmittant. *ibid. §. 4.* Quitantias factæ solutionis non in judicio sed extrajudicialiter Fiscali exhibeant. *ibid. §. 5.*

Commissarii, quando probatione per testes instituendâ opus est, petendi sunt. t. 19. §. *ult.* & quidem coram Deputatis, nisi cum aliis in judicio agendis simul peti queant. t. 9. §. 2. & t. 20. *pr.* Si coram Deputatis, vel oretenus vel in scriptis peti possunt. *ibid. pr.* Si oretenus petuntur, illorum nomina in Schedula designari debent. *ibid. §. 2.* Commissarii v. petiti debent esse idonei & Legales, *ibid. §. 7.* contra illos coram Deputatis excipiendum. t. 9. §. 3. & quidem in Scriptis cum speciali expressione causæ recusationis. *ibid. §. 4.* acibidem quoque repliсandum. *ibid. §. 5.* Super ista recusatione submissio facta per sententiam celeriter expedienda. *ibid. §. 5.* Unus idoneus repertus & omni exceptione major deputetur. *ibid. §. 9.* Aliosi longè dissitos Judex ex officio non facile ordinet. *ibid. §. 8.* Commissarii non sunt deputandi Procuratores Cameræ multis causis onerati, item Protonotarii, Lectores, & similes Personæ. *ibid. §. 10.*

Commissiones, vel cum aliis agendis in Judicio, vel coram Deputatis petendæ. t. 9. §. 2. & t. 20. *pr.* In illarum petitione indicandum, super quo puncto petantur. *ibid. §. 1.* Eædem etiam per orale Decretum statim decerni possunt. *ibid. §. 6.* Istis Commissionibus inter alia inserendum, ut Commissarii parti adversæ laxum terminum præfigant, nomina testium mittant, hos super Articulis atque Interrogatoriis diligenter examinent, eorundem Dicta ante Rotuli publicationem non revelent. *ibid. §. 11.* Aliàs condignâ pœnâ puniantur. t. 22. §. 2. Eædem Commissiones ex Cancellaria citò tedimendæ. t. 21. §. 2. Quando expeditæ in margine Protocolli annotandum. *ibid. §. 3.* Si in illarum puncto plenè submissum, ist hæc Procuratore ex adverso decedente nihilominus decernendæ. *ibid. §. 4.* Commissione in contumaciam decretâ, in sententia parti contumaci non reservanda potestas examini adjungendi Notarium, à Commissario tamen pars contumax ad actum productionis testium citanda. t. 20. §. 13.

Commissio ad transumenda Documenta quando decernenda, traditur. t. 20. §. 11. Hæc commissio non aliter quàm in meliori forma decerni debet. *ibid. §. 12.*

Commissio ad perpetuam rei memoriam, lite etiam pendente, coram Deputatis peti potest. t. 20. §. 14. ubi intra 14. dies, vel ad summum 4. hebdomadas contra Commissarios excipi debet. *ibid. §. 15.* Potest & hæc Commissio quoque extrajudicialiter peti. *ibid. §. 16.* Quo casu tamen periculo partis decernenda venit, *ibid. §. 17.* Utroq; casu ei commissioni inserendum, ut Commissarius adjunctorum Notariorum protocolla in præsentia ipsorum obsignet, & cum Rotulo clausa ad Cameram transmittat. *ibid. §. 21.* Tam v. Rotulus quàm Protocolla, si commissio extrajudicialiter impetrata, non in Judicio sed in Lectoria exhibenda. *ibid. §. 22.* Nec petenti restitui debent, nisi doceatur de ipsotum indigentia, aut de consensu partis adversæ. *ibid. §. 23.* Hanc commissionẽ Commissarii appellatione interposità non attentâ, ad finem perducere possunt. *ibid. §. 19.* Idem jus obtineat in causis litigiosæ possessionis. *ibid. §. 20.*

Compositio amicabilis inter partes in causis dubiis à Judice inferiori in quacunque parte judicii tentanda. t. 31. *pr. in Not.*

Compromissa Collegium Cameræ non nisi à Privilegio Austregarum gaudentibus, aut aliàs Jurisdictioni Cameræ immediatè subjectis, ubi commodum etit, re ipsa t. 29. *pr.* Processus alibi usque ad sententiam definitivam exclusivè perducatur, post conclusionem causæ Acta clausa ad Cameram transmittantur, ejus q; arbitrio lis decidatur. *ibid. §. 1.* Hæc compromissa verò extra temp' ordinariâ horis pomeridianis vel in feriis referantur, sportulæ autẽ non nisi sententiâ definitivâ decepta dividantur. *ibid. §. 1.* Revisio denique non nisi ex enormissima læsione & injustitia manifesta admittatur. *ibid. §. ult.*

Compulsoriales, si ex causarum, in primo termino reproducendæ. t. 14. *pr.* Olim demum in eodem termino peti poterant. t. 35. §. 1. sub præjudicio tamen absolutionis à citatione *ibid. §. 2. & t. 34. §. 12.* Hodiè statim unà cum citatione petendi. t. 35. *pr. in Not.* Et quidem à Procuratore sub pœna retardatæ litis, ab Appellante autem sub pœna desertionis *d. §. 12. in Not.* Si Judex Acta debito modo non edat, contra istum ad pœnam Compulsorialibus insertam agitur. t. 35. §. 9.

Conceptum Ordinationis Cameralis, vid. sub voc. *Ordinatio Cameralis.*

Conclusio oralis, in scriptis fieri non debet. t. 26. §. 5. sed brevibus & paucis verbis juxta formulam traditam. *ibid. §. 6.* Oraliter verò concludi potest, si nihil novi ab Adversario proferatur, qui tunc etiam é vestigio oraliter concludere

dudere teneatur, nisi nova deducenda juramento affirmata proponere habeat. *ibid.* §. 8. Conclusione scriptâ à Reo solâ exhibitâ Actor in eadem Audientia vel proximo termino oraliter concludere debet: sin verò Reus simul oraliter concluserit, in eadem Audientia Actor ore tenus quoque concludat. *ibid. pr.* Ad hanc oralem Actoris conclusionem Reus, qui ante oraliter non conclusit, é vestigio lic concludat, vel tempus longissimum ad proximam petere lic. eat. *ibid.* §. 1. Ubi præclusi in Novis concludendum, *ibid.* §. 2. Oraliter verò concludere justus per sententiam in eadem Audientia dictæ sententiæ parere tenetur. *ibid.* §. 3. Procuratore ubique præsidio modo non concludente, causa pro conclusa acceptanda. *ibid.* §. 4. Extra hoc autem nemo celeri conclusione prægravandus. *ibid.* §. 9. Conclusionibus hisce oralibus nulla nova sunt immiscenda, neque meritis causæ non consideratis aut nondum discussis vita facilè oraliter concludendum. *ibid.* §. 10. Potrò nec definitivè concludi debet, nisi uterque Procurator sufficienti procuratorio sit instructus. *ibid.* §. *pen.* imò ne quidem interlocutoriè. §. 29. §. *pen.* Si post oralem conclusionem amplius Recessus habeantur, in his illius conclusionis expressa mentio facienda. §. 26. §. *ult.* Conclusio oralis in causis appellationum, uti in causis S. Q. præscriptum est, fieri debet. §. 39. §. *ult.* Quomodo & quando factæ conclusiones referendæ, vid. sub voc. *Actorum Expeditio*.

Concilia, Concordati Gelbet. vid. sub voc. *Nunciorum mercat.*

Concessario Litis. vid. voc. *Litis contestatio.*

Confinatio super fratta pace, litispendentia possessione, pignoratione, &c. vide sub singulorum vocibus.

Contumacia causa. vid. voc. *Causa contumacia.*

Contractus, ut in annuis reditibus contingente mora solvendi annuas pensiones, fors quoque repeti possit, valet 2. 25. §. 9.

Contractus usurarii in jure communi & constitutionibus Imperii prohibiti sunt. 3. 6. *princ.*

Contumacia purganda quamprimùm proclama decretum, licet nondum sit factum. 3. 12. §. 20. Atque insuper causa fere competitionis sub severa pœna simul est probanda. *ibid. in Not.*

Contumax in non-agendo præter pœnas juris communis ante refusionem expensarum & damnorum ob suam contumaciam perpessorum non audietur, sed pars obediens ad ulteriora admittitur. 3. 50. *pr.* Si Procurator in culpa deprehenditur d. expensas & damna ex suis facultatibus refundere tenetur. *ibid.* §. *fin.* Atque pro magnitudine debiti Fisco in certam pœnam condemnandus. *ibid. in Not.*

Contumax Actor in non-comparendo, in termino citationis si est, Reus proclama, & 6. juridicis post illud decretum elapsis absolutionem à citatione cum refusione expensarum petere potest. 3. 51. *pr.* Si Actor post productum libellum & ante L. C. contumax sit, Reus vel d. absolutionem petere, vel in causa principali procedere potest. *ibid.* §. 1. Sin denique Actor contumax fiat post litem contestatam, Reo itidem in causa principali procedere licet. *ibid.* §. *ult.*

Contumax Reus in non-comparendo si est, Actori olim post decretum Proclama & effluxas 6. Juridicas licebat procedere, vel ad pœnam Banni, vel ad Immissionem ex primo Decreto, vel denique in causa principali. 3. 52. *pr.* Hodie duntaxat in causa principali procedere licet. *ibid. in Not.* Atque tunc lis pro contestata accipitur, & Actor ad probandum suum libellum admittitur, succumbens verò in expensas non condemnandus est. *ibid.* §. 1. Sed Reus contumax victor Actori victo in expensas, non tamen ante sententiam definitivam condemnari debet. *ibid.* §. 4. Adversus tutores autem vel curatores contumaces in causa principali procedi nequit, *ibid.* §. *ult.* idcò contra illos vel ad Bannum, vel ad præfatam immissionem adhuc hodiè procedi debet, *in prælleg. Not.* Actor verò electam viam negligere & aliam ingredi potest. *ibid.* §. *pen.* Et si quis ad Bannum agere velit. Reum de novo citari ad videndum se declarari in Bannum vel ad alle gandum causas, quare non, &c. faciat, qui Reus, si iterum contumax, post decretum proclama & præteritas 6. Juridicas declarabitur in Bannum. *ibid.* §. 7. Atque deinde Actor in Rei banniti bona immittetur, eidem Actori verò fructus bonorum feudalium à Domino, quamdiu Reus in Banno est, tradentur. *ibid.* §. 2. Add. voc. *Bannitio ob contumaciam.*

Contumax Appellans in non-comparendo si est, Appellatus contra illum eodem modo, uti Reus contra contumacem Actorem procedere potest. 3. 55. *pr.* Add. voc. *Contumax Reus.* Appellatus verò si communi beneficio Appellationis uti velit, libellum exhibeat. *ibid.* §. 2. Formalia justificat atque Acta priora producat. *ibid.* §. 3. Super his, si nova deducere nolit, concludat. *ibid.* §. *pen.* Sin autem nova deducere capiat, supra dicta de Reo contumace obtinentur, *ibid.* §. *ult.* Add. voc. *Contumax Reus.* Si Appellatus se à citatione absolvi postulare malit, ei illud adhuc intra Fatalia facere licerat. *ibid.* §. 1.

Contumax Appellatus in non-comparendo si fit, Appellans procedat uti supra in Reo contumace traditi. 3. 54. *pr.* Add. voc. *Reus contumax.* Si verò in causa principali procedere intendat, illud fiat eo modo, qui de Appellato contra Appellantem contumacem paulò antè traditus est. *ibid.* §. 1. Add. voc. *Contumax Appellans.* Ante omnia autem Appellans formalia justificet, deinceps suum libellum exhibens modo præmemorato procedat. *ibid.* §. *ult.* Add. prælleg. voc. *Contumax Appellans.*

Contumax comparens post unum vel alterum terminum, sive sit Actor, sive Reus, ei ad habitos terminos regressus non detur, atque insuper ad præfectum Statum causæ non prius admittatur, nisi omnia damna ob suam contumaciam illata refuderit. 3. 53. *pr.* Post conclusionem causæ comparens, illa ad hujus instantiam sine prægnanti causa haud rescindatur. *ibid.* §. 2. Si ob suam contumaciam in Bannum declaratus ob eandem cum Adversario convenire nequeat, Judex suam arbitrium interponat. *ibid.* §. 2. Exhinc eo, quod Judex arbitratus est, à Banno absolvatur, eique bona ob Bannum ablata restituantur. *ibid.* §. *pen.* Fisco autem, nisi illi quoque in aliquam pœnam condemnatus sit, nihil solvat. *ibid.* §. *ult.*

Copia Actorum. vid. voc. *Actorum copia.*

Copia Rotuli, cujus originale in una causa producitum, ad alias causas, quando opus, apponi, eique Rubrica causæ in qua Originale productum sit, inscribi debet, & quidem sumptibus litigantium. 3. 22. §. 3. Idem in Documentis

mentis probatoriis, si illa in una causa exhibita, in alia causa repetita ad hanc transportari postulentur, observetur, *ibid.* § 4. Quod & in Privilegiis, instrumentis ac reliquis literis obtineat. 3. 14. §. 4. Item in Procuratoriis. *ibid.* §. 3.

Copista. vid. voc *Ingrossista.*

Correferens. vid. sub voc. *Actorum Expeditio.*

Criminales causæ. vid. voc. *Causæ criminales.*

Curatores. vid. voc. *Tutores.*

D.

Declaratio Banni. vid. sub voc. *Bannum.*

Declaratio pœnæ. vid. voc. *pœna Declaratio.*

Decreta Supplicationibus per Notarium inscribenda sunt, 1. 31. §. 2 c. & quidem in Senatu. 1. 22. §. 9. Antequam Referentes ex eo discedant. *ibid* §. 2. Cum his Decretis etiam in causis dubiis ipsorum Motivas ac nomina Referentium annotari oportet. *ibid.* §. 8. In dandis Decretis inveteratus Stylus & æqualitas observentur. *ibid.* §. 4. & 5. Decreta contraria ut evitentur, Assessores Novitii cum veteranis conferant. *ibid.* §. 7. Denegatoria Decreta sic concipi debent, ut Supplicans denegationis causam suppleru possibilem aliquo modo intelligere queat. *ibid.* §. 10.

Deductio probationum. vid. voc. *Probation-* Schrifft.

Defensionales in tertio termino olim producendi erant. 3. 19. *per tot.* Hodiè abrogati sunt. 3. 16. *in Not.* Quoad hos & Positionales in puncto Rotuli separatim non agendum. 3. 32. §. *ult.* Add. voc. *Exceptiones peremptoria.*

Delicta Personarum Cameralium. vid. voc. *Personæ Camerales.*

Denegata Iustitia. vid. voc. *Iustitia denegata.*

Deputati post Audientiam. vid. voc. *Audientia coram Deputatis.*

Deputati loco pleni Senatus ad negotia extraordinaria expedienda. vid. voc. *Senatus plenus.*

Deputati Fisci. vid. voc. *Fiscalis.*

Deputati ad expediendas interlocutorias in causis fiscalibus sint quatuor. 1. 14. §. *ult.*

Deputatus Nuncciorum. vid. sub voc. *Cancellaria Præfectus.*

Designationes Expensarum. vid. voc. *Expensa.*

Desertio
Devolutio } vid. sub voc. *Exceptio desertionis & devolutionis.*

Dicta Testium. vid. sub voc. *Testes.*

Dilatio pro omni juribus & Stylo conformiter decernenda. 3. 21. §. 15.

Dilatio probandi prima simul cum commissione peti debet. 3. 20. *pr.*

Dilatio probandi secunda (olim etiam tertia,) coram Deputatis petenda, non tamen concedenda absque causæ cognitione & indicatione sufficientis diligentiæ. 3. 9. §. 5. Item speciali expressione obventi impedimenti. 3. 21. *pr.* Nec si post lapsum primæ petatur, absque d. diligentiæ & impedimenti probatione fide digna. *ibid.* §. 1.

Dilatio probandi tertia hodiè in locum quartæ abrogatæ surrogata est. 3. 21. §. 10. *in Not.* Petenda est cum solennitate legali, *in præallog. Not. & ibid.* §. 1. *atque lit.* C. Et quidem intra lapsum prioris dilationis, aut si post lapsum petatur, de adhibita diligentia docendum. *ibid* § 10. Non tamen petenda alternativè cum tempore ad producendum Rotulum. *ibid.* §. 11. Eam petens tenetur producere speciale mandatum ad præstandum juramentum tertiæ Dilationis, *ibid.* §. 12. Hujus solius datur prorogatio. *ibid.* §. 15.

Dilatio probandi quarta hodiè abrogata. 3. 21. §. 10. *in Not.* Add. voc. *Dilatio probandi tertia.*

Dilationes probandi pro qualitate causarum partiumque moderandæ. 3. 21. *pr.* Ex Cancellaria citò redimendæ, *ibid.* §. 2. Quando expeditæ in Margine Protocolli annotandum. *ibid.* §. 3. Sin puncto primæ dilationis submissum, etiam postea Procuratore ex adverso apud Acta existente, decernendæ sunt & currant. *ibid.* §. 4. Iis obtentis, si quis productioni testium postea calumniosè renuntiet, in pœnam litis temerè retardatæ condemnandus. *ibid.* § 8. Earundem dilationum quibusdam elapsis & termino ad producendum Rotulum petito, deinde aliam dilationem petere sub pœna arbitraria prohibituru. *ibid.* §. 9. Dictis dilationibus durantibus ante productionem Rotuli sine permissu judicis ex justis causis moti nulla Scripta exhibenda. *ibid.* §. *pen.*

Dilatoria Exceptiones vid. voc. *Exceptiones dilatoriæ.*

Directoribus Circuli hodie mandatur executio sententiarum contra immediatos Imperii latarum. 3. 57. *pr. in Not.* Add. voc. *Executio sententia.*

Documenta probatoria. vid. *Probatoria Documenta.*

Documentis Requisitionis Actorum, si Compulsoriales emanarunt, in primo termino sub pœna absolutionis à citatione producendum. 3. 35. *pr.* Exceptio est, si Judex Acta deneget. *ibid.* §. 7. Hæc absolutio antem ex officio non decernenda. *ibid.* §. 4. & 6. Sed tum, si eam Appellatius, quamvis demum post primum terminum compareat, postulet. *ibid* §. 3. Modò comparens statim petat, *ibid.* §. 5. Siad priorem requisitionem Acta non edantur, ulteriotis requisitionis documentum sub eadem pœna hodiè producendum. 4. *pr. in Not.* Utriusq; Documenti loco etiam Relatio Nuncii, qui Acta requisivit, produci potest. *ibid.* §. 1.

Dolus rerum in violatione pacis publicæ requiritur, qui tamen non ditectò probandus, sed illum ex circumstantiis & evidentia facti probari sufficit. 2. 10. §. 6.

Dubia ex ordinatione Camerali orta circa Processum Assessores declarent atque resolvant. 2. 38. *pr.* Dubiorum verò circa jura seu merita causæ ex eadem ac reliquis Imperii constitutionibus subortorum, de quibus in pleno consilio convenire nequeunt, per Magnatinum Imperatori ac Statibus missorum resolutionem expectet. *ibid.* §. *fin.*

Duplica in tertio termino producendæ. 3. 22. §. *ult. & 3. 31. in Not.* Non admittuntur in puncto Exceptionum contra Articulos. 3. 17. §. *ult.* Item in puncto Rotuli. 3. 23. *princ. in Not.*

E.

Edictum Caroli V. Notarios concernens. 1. 52. *pr. in Not.*

Edictum Monetarium, temisivè. 1. 54. 3. 4. *in Not.*

Eventualia sunt exceptiones peremptoriæ merita causæ concernentes in Eventum rejectionis exceptionum aliarum propositæ. 3. 12. §. 1. *& 3 38. §. 4. utrobiq; in Not.* Ea Declinatoriis annectere non est necessitatis, sed dilatoriis sub præjudicio præclusionis annectenda sunt. *in præalleg. Not. & d. §. 4. cum seq.* Ac in utroque puncto simultaneè procedendum, *ibid.* §. 8. Add. voc. *Exceptiones peremptoriæ.*

Exceptiones contra articulos in tertio termino olim exhibendæ. 3. 16. *per tot.* Et quidem non otetenus sed in scripsis. 3. 17. *pr.* Contraque illas replicandum vel oretenus vel in scriptis, *ibid.* § *fin.*

Exceptiones contra formalia Appellationum. vid. voc. *Exceptiones dilatoriæ.*

Exceptiones declinatoriæ fori olim in secundo termino producendæ erant, & quidem in causis S. Q. absque Eventualibus. 3. 15. §. 1. Cum Eventualibus verò in causis Appellationum, *ibid.* §. 7. *& 9.* Hodiè d. Declinatoriæ in causis S. Q. sub præjudicio præclusionis in primo termino produci debent, iisdem verò Eventualia annectere non est necessitatis, Lis tamen simul eventualiter est contestanda. 3. 12. §. 1. *in Not.* In hisce autem Declinatoriis causam principalem disputari haud oportet. 3. 29. §. 3. Nec in iisdem submittendum, nisi utereque Procurator procuratorio sufficienti sit instructus. *ibid.* §. *pen.*

Exceptiones dilatoriæ & non-devolutionis ac reliquæ dilatoriæ in causis Appellationum olim in secundo termino articulatim erant exhibendæ. 3. 38. *pr.* Hodiè summatim & in primo termino omnes sub præjudicio præclusionis produci debent, *ibid. in Not.* In illis quemadmodum in Dilatoriis in causis S. Q. producitis procedendum & quidem in Scriptis *d. pr.* Nisi oretenus brevibus in specie fieri queat, *ibid.* §. 1. Iisdem haud immiscenda causa principalis, *ibid.* §. 2. Hæc tamen in eventum separatim annectenda est. *ibid.* § 4. *& 5.* reque sub præjudicio præclusionis, *ibid.* §. 10. *& d.* §. 4. *in Not.* Sub eodem præjudicio in appellationibus ab interlocutoria simplici exceptiones contra gravamina Schedulæ Appellationis inserta annecti debent. 3. 18. §. 6. *in Not.* In utroque autem puncto simultaneè procedi oportet, *ibid.* §. 8. Nisi d. Exceptiones ante libellum in causa principali exhibitum productæ sint, *ibid.* §. 9. Vel Tertius privilegium de non-appellando habens se interponat, *ibid.* §. 11. Vel Appellatus sit contumax in non-comparendo, *ibid.* §. 12. Dictæ Exceptiones autem ob non annexa Eventualia non recici debent *ibid.* §. 10.

Exceptiones dilatoriæ & peremptoriæ in vim dilatoriarum oppositæ, post productionem libelli in proximo termino olim proponi debebant. 3. 27. *pr.* & quidem simul omnes sub præjudicio præclusionis. *ibid.* §. *ult.* Adversus has in sequenti termino Actor procedebat vel negando vel replicando. 3. 28. *per tot.* Exceptiones negatas Reus poterat probare. 3. 29. *pr.* Adversus Replicas verò duplicabat, *ibid.* §. 1. Denique ad has Duplicas Actor concludebat. *ibid.* §. 2. vel negatas Replicas probabat. *d.* §. 2. Hisce Exceptionibus discussis, lis pro contestata accipiebatur, ac in causa principali procedebatur, *ibid.* §. *ult.* Hodiè d. Exceptiones non articulatim sed summatim concepræ sub præjudicio præclusionis in primo termino adjunctâ eventuali L. C. producendæ sunt, nec retrimini protogatio ad illas producendas petipotest. 3. 11. §. 1. *in Not.* Insuper sub eodem præjudicio illis Eventualia sunt annectenda, *ibid.* In iisdem verò causa principalis disputari haud debet. 3. 29. §. 3. Dictæ autem Exceptiones ob non-annexionem Eventualium non reiciendæ. 3. 38. §. 10. Actor in secundo termino vel contra has replicat, simulque concludit vel easdem negat; Deinceps in tertio termino Reus ad negatarum exceptionum probationem accedit, aut si Actor replicavit, vel adversus illas Replicas duplicat simulque concludit, vel easdem negat. Denique negatis Repliciis, Actor in se quenti termino ad illarum probationem accedit, prout alibi de causæ principalis probatione traditum est. 3. 27. *pr. in Not.*

Exceptiones Latæ ingressum impedientes in secundo termino olim opponendæ erant. 3. 15 *pr. & §. 8.* In istis, uti in dilatoriis, procedendum, *ibid.* §. 6. Add. voc. *Exceptiones dilatoriæ.*

Exceptiones non devolutionis. vid. sub. voc. *Exceptiones dilatoriæ.*

Exceptiones peremptoriæ post L. C. articulatim olim in tertio, hodiè in primo termino summatim conceptæ producendæ. 3. 30. *princ. ibiq; Not.* Erquidem simul omnes sub præjudicio præclusionis, *ibid.* § *fin.* Nisi Reus prorogationem termini impetrarit, vel habeat exceptiones fori declinatorias. 3. 12. §. 1. *in Not.* Dilatoriis verò solis producitis Exceptiones peremptorias sub præmemorato præjudicio in eventum necessariò annecti oportet. Quæ *Eventualia* nominari consuevêre, *in præalleg. Not. & 3. 38. §. 4. in Not.* Contra has Peremptorias Actor in secundo termino procedit vel negando vel replicando. 3. 31. *princ.* Neque iis parùm confideratis per Generalia oraliter concludere debet, *ibid.* §. *fin.* In tertio rérmino Reus negatas peremptorias probat. 3. 32. *princ.* Adversus Actoris Replicas verò vel duplicat, vel eas negat, *ibid.* §. 1. Post has Duplicas Actor scriptas conclusiones producit, & utereque otetenus concludit, *ibid.* §. 2. vel negatas replicas probat *d.* §. 2.

Exceptiones sub- & obreptionis adversus Mandata S. C. opponi possunt. 3. 41. §. 1. Debent verò opponi in primo termino *ibid. pr. ibiq; Not.* Illæ tanquam irrelevantes reiciendæ, Reus in expensas pure, in pœnam autem d. Mandatis inferam eventualiter condemnandus, *ibid.* § 2. *& 3.* Sin verò eædem in alia causa, ubi de eodem jure inter eosdem personas agitur, rursus opponantur, Reus in d. pœnam pure decla andus, *ibid.* §. 4. In illarum puncto non ordinario Procella sed celeriter procedendum, *ibid.* § 5. Insdem fatim per Generalia contradicere licet, vel in termino petito replicari potest, *ibid.* §. 6. Ultra Replicas autem ultenora Scripta non admittenda, *ibid.* §. 7.

Excommunicatio Ecclesiastica. vid, voc *Bannum Ecclesiasticum.*

Executio Bonâ. vid. sub voc. *Executio sententiæ.*

Executiva Processuum, vid, voc. *Processuum Executiva.*

Executio sententiæ antiquit' ita fiebat. primùm post latã sententiam Executoriales peti debebant, quæ emanabant sub certa pœna 3. 57. *pr.* Si condemnatus cõtra has Exceptiones loco partitionis proponebat, & illæ erant relevantes, priùs victori rephcatio injungebatur, *ibid.* §. 2. Quæ injunctio tamen nõ debebat fieri, nisi præmemoratis exceptionibus benè consideratis, *ibid.* §. 3. Si post exhibitas Replicas aut etiam statim Exceptiones irrelevantes reputabantur, vel denique condemnatus Executorialibus planè non paruisset, in pœnam iisdem insertam declarabatur & Executoriales arctiores sub pœna Banni decernebantur. *ibid.* §. 1. & 5. In quibus ad majorem coercitionem inobedientiam celeriter procedendum erat. *ibid.* §. 6. Eisdem arctioribus Reo insinuatis ac reproductis, si idem rutsus non parebat, in Bannum declarabatur, & hujus Banni executio ad implorationem Actoris in specificata ab ipso bona Banniti à Camera decerni debebat, *ibid.* §. 7. Et Magistratui, sub quo ista bona sita erant, mandari solebat, ut Actorem in sæpè dicta bona immitteret, inque iisdem illum tueretur, *ibid.* §. 8. Add. voc. *Banniti ob contumaciam.* & voc. *Banniti ob fractam pacem.* Hodiè d. Executorialium loco sententiæ latæ solet annecti, ut condemnatus sub pœna 10. Marc. aur. pur. eidem sententiæ intra certum tempus satisfaciat & de facta partitione doceat, alioquin elapso isto tempore ad instantiam partis victricis in d. pœnam declarari, ac ratione realis Executionis, quod juris est, fieri debeat. Posteà condemnato ob inobedientiam in d. pœnam declarato, Executio tam quoad causam principalem quàm quoad sæpè memor. pœnam Magistratui, cui condemnatus subest, aut si est imperii immediatus, Directori Circuli per mandata de Exeqv. injungitur, *ibid. princ. in Not.* Hanc verò Executionem Executor. suis sumptibus absque detrimento Actoris facere cogitur, iis tamen sumptibus ex occupatis bonis condemnati recuperatis, *d. pr. & d.* §. 3. Quæ Executor usque ad illorum recuperationem retinere potest. *ibid.* §. 4. & *d. pr.* Sin nihil in iisdem bonis reliqui, à Circulis Imperii sumptus in executionem facti refundendi sunt, *ibid.* §. 5. Sæpè dicta autem Executio per Mandatum de exequendo sub certa pœna (videl. 10. Marc. aur. pur.) magistratui præfato injungitur *d. princ.* isquè jubetur intra mensem à die insinuati Mandati in Camera indicate, an executionem perficere velit necne 3. 57. §. 9. Aliàs inobediens in d. pœnam declaratur, & Executio Directori Circuli, sub quo ille Magistratus habitat, mandatur *praelleg. princ. ibid. Not.* Sin verò idem Magistratus iustas causas alleget, ex quibus ab Executione perficienda excusandus sit, hæc ipsi remittenda 3. 57. §. 10. & d. Directori circuli committenda est, *ibid.* §. 11. Sin verò Director circuli se etiam ex iustis causis excuset, vel ipse exequendus sit, Directoribus vicinorum Circulorum executio mandanda *praecitat. Not.* Excusatio tamen admittitur solummodò in duobus casibus, quos vide. 3. 58. §. 1. Porrò si executio Directori exequenti nimium difficilis existat, viciniorum Circulorum Directores convocandi, *d. Not.* Et cum istis deliberandum, quâ via Executio commodè perfici queat, atque si ulteriori auxilio opus, etiam res ad Electores, Deputatos Principes & Status Imperii referenda, 3. 58. §. 2. Et si plurium vel omnium Circulorum Directores executionem suscipere renuant, id à Camera Cæsari indicandum, *ibid.* §. *pen.* Denique si ad executionem perficiendam utilis videatur Excommunicatio ecclesiastica ad Instantiam Actoris juxta Bullam Raymundi decernenda est. 3. 57. §. 12. Executio non facienda contra illos, qui extra Imperium sunt, antequam Imperio subjecti ab isto loco, in quo executio fieri debet, per Generale Edictum avocati sunt. *ibid.* §. *ult.*

Executores & Executoriales, vid sub voc. *Executio sententiæ.*

Expensæ sine sufficienti causa non compensandæ. 3. 59. §. 9. In eas quoque condemnandus, qui interlocutoriâ condemnatur, *ibid.* §. 7. Exceptio est in contumace in non-comparendo. 3. 52 §. 4. In easdem quoque ex propria Crumena solvendas condemnandus Procurator culposus, *d.* §. 7. In Expensas putè condemnari debet, adversus quem fertur sententia paritoria in Mandatis S. C. 3. 42. §. 2. Earundem Designationes ad rationem flor. & Cruciger. Rhenenſ. compurandæ. 3. 59. §. 3. Add. voc. *Florenus.* In istis designationibus Arrhas & laborum nomine accepta sub pœna 20. flor. Procuratore exprimere renentur, *ibid.* §. 8. Contra de signatas Expensas condemnatus excipere potest, sine relevanti causa tamen in illarum puncto non replicandum, *d.* §. 3. Deinde Expensæ quovis die Sabbathi ab uno Senatu Interlocutoriarum taxandæ sunt. 1. 14. §. 10. Vel etiam à 2, vel 3. Assessoribus taxentur. 3. 56. *pr.* nisi propter illarum magnitudinem vel causæ gravitatem aliud judici visum fuerit. 3. 59. §. 10. illarum taxatio maturanda, *ibid. pr.* Nimis parvi non æstimanda. *ibid.* §. 9. In hac taxatione etiam Advocatorum & Procuratorum labores taxandi, eaque taxa in sententia exprimi debet, *ibid.* §. 8. Taxationi Referentes se subscribant, *ibid.* §. *ult.* Taxatæ expensæ victor speciali juramento confirmet, *ibid.* § 2. Posthac in Judicio Camerali intra certum tempus solvantur. *ibid.* §. 4. Nec illarum ratione nova citatio impetranda, *ibid.* §. 1. Expensarum utriusque instantiæ, si in causis appellationum prior sententia confirmatur, taxatio & executio ad Cameram pertinent, *ibid.* §. 5. Appellatione autem deserta vel non-devoluta, duntaxat secundæ instantiæ ad Cameram, primæ verò ad Judicem priorem spectant, *ibid.* §. 6.

Expensæ Fiscales. vid. voc. *Fiscî reditus.*

F.

Fatalia interponendæ Appellationis vid, voc. *Appellationis Interpositio.*

Fatalia Insinuandæ Appellationis vid. *Appellationis Insinuatio.*

Fatalia introducendæ appellationis semel elapsa non possunt prorogari 3. 34. §. 7. sunt utiliter intelligenda. *ibid* §. 11 & 3. 12. §. 6. Iis sine culpa Appellantis propter negligentiam Nunci Processus nimis serò exequentis effluxis, si Appellatus comparet & exceptionem defectionis opponit, non audiendus, sed compellendus in causa principali procedere. *d.* §. 7. Appellato autem emanente, citatio ad vid. se restitui adversus lapsum fatalium impetranda. 3. 34. §. 8. Quam Nuncius, si in culpa fuit, propriis sumptibus iterum insinuare obligatus est. *ibid.* §. 10. Add. voc. *Appellationis introductio.*

Feria Camerales enumeratur. 2. 31. *per tot.* Præter ibidem enumeratas cæteræ omnes facessant, *ibid.* § *pen.* Extra tamen Dominicos Festosque dies sanctioribus tum Relationibus sententiisque, tum Supplicationibus Pro-

cessibus

cessibus quæ decernendis etiam vacare per feriasjus sit, *ibid. §. ult.* Feriæ majores dicuntur, quando judicium ordinum ac altra vacat, & de his clausula: *Exclusis feriis*: intelligenda venit. *p. 21. §. 7.*

Fiscalis causa, vid. voc. *Causa Fiscalis.*

Fiscalis Impensa, vid. voc. *Fiscs redutus.*

Fiscalis constituitur ab Imperatore, huius autem nomine Juramentum Collegio Camerali præstat. *l. 27. pr.* Debet esse persona candida, docta, prudens, & in junibus graduata, quæ scitat ac intelligat, quid causæ fiscales sint. *d. pr.* Ei pro Advocato adjungenda persona erudita atque idonea, *ibid. §. 2.* Insuper eidem per judicem Cameræ adjungendi duo Assessores tanquam Deputati, quorum consilio causas fiscales peragat, *l. 28. pr.* Officium quod attinet, (1) Fiscalis causis privatorum abstineat, ac solis causis Fiscalibus vacet, *l. 27. §. 1.* (2) Omnes causas Fiscales suorum Deputatorum consilio, præscitu, consensuque inchoet. *l. 28. pr.* Illorum arbitrio non obtemperans arbitrariè punitur, & si quem sine eorundem voluntate conventens succumbat, expensas de suo refarcist, *ibid. §. 1.* Cæteroquin illas ipse Fiscus, si sic Camera pronunciaverit, refundat, *ibid. §. 2.* (2.) De pœnis Fiscalibus absque Deputatorum voluntate non transigat, *ibid. §. 3.* Pœnas verò temerè Appellantibus impositas d. Deputati deprecantibus non remittant, aut minuant, quia hæc remissio, aut deminutio soli Cæsari competit, *ibid. §. 4* (4.) In Fisci reditus hinc inde in Imperio sumptibus Fisci diligenter inquirat, atque hinc causas fiscales, imprimis fractæ pacis etiam non implorantes ex officio prosequatur, pœnam quoque malefactoriam undique conetur hab. *ibid. §. 7.* (5.) Nisi prævia venia à Judice & suis Deputatis impetrata non proficiscatur, *ibid. §. ult.* (6) In ordinaria Audientia ante omnes Procuratores, in scriptis tamen, agat inque suis Recessibus brevitati studeat, & quod cæteris Ordinationi, quem admodum reliqui Procuratores, se conformet, *l. 29. pr.* (7.) Verustiores causas primùm proponat, æqualitati adhæreseens nullius cuiusdam præter Cæsaris & Statuum è Comitiis Mandato contrario inde dimoveatur, *ibid. §. 1.* (8) Collectas Imperii veteres & novas simul exigat, has illis non prævertens, *ibid. §. 2.* Quò autem hæc exactio eo rectiùs fiat, Fiscali quovis bimestri à Civitatibus depositatis (tegstätten) significandum, quis Status illas collectas, & quantum solverit, *ibid. §. ult.* (9) Diversis Dominatum quondam individuum possidentibus, contra Possessorem Domus gentilitiæ procedat, *ibid. §. 3.* (10.) In causis Exemptionem summariè ac citra moram procedat, conclusionemque accelerat, *ibid. §. 4.* (11.) Cameralium contributionum moratores per pœnalia monitoria properè ad earundem exolutionem compellat, *ibid. §. 5.* (12.) Per Executoriales ad Reditus penitationem compulsos, expensas eius gratiâ factas non solventes ad harum Exolutionem adigat, *ibid. §. pen.* (13.) Olim in Ordine Novarum agere debebat, eique Procuratores in eodem ordine sub præjudiciali pœna respondere tenebantur, *§ 7. §. 1.* Terminus verò ad respondendum amplius præfigendus erat. *§. 41. §. 1.* Hodiè Fiscalis nullo ordine ordinariæ Audientiæ obstrvato agit, *§. 1. §. fin. in Not.* Habet Salarium Assessoris. *l. 59. pr tot. tit. Not.*

Fiscs Advocatus, vid. voc. *Advocatus Fisci.*

Fiscs Procurator, vid. voc. *Fiscalis.*

Fisci Reditus [Fiscalische Gefälle] à Fiscale diligenter sunt conquirendi, *l. 28. §. 7.* Ex his necessitates Cameræ, exceptis personarum Cameralium stipendiis, ac impensis extraordinariis depromuntur. *l. 56. §. 2.* non tamen impensæ in privatam cuiuslibet utilitatem vergentes, *ibid. §. 5.* Neque Fiscalis nec Quæstor ob has aliis Decretis prægravari debent, *ibid. tit. A.* Deinceps ex d. reditibus refundantur expensæ, in quas Fiscalis in lite suorum Deputatorum consilio susceptas succumbens forsan condemnatus est. *l. 28. §. 2.* Ex iisdem etiam sumptus in prolecutionem Processuum Fiscalium impendendi depromantur, ejus verò, quod superest, ratio annuis Visitatoribus reddenda, & asservato eo, quantum ad futuras expensas in annum requiretur, Residuum Cæsari transmittatur, *ibid. §. pen.*

Formalia Appellationis, vid. voc. *Appellationis Formalia.*

Formula Juramentorum. vid. voc. *Juramentum.*

Florenus Cameralis valet 20. Batzios seu 80. Crucig. communis valoris, *l. 61. §. 3. in Not.* Vocatur aliàs Florenus Rhenensis. *§. 46 pr. absque Not.* Ad hujus rationem Designationes Expensarum, Damnorum & Interesse computandæ. *§. 59. §. 1.* Florenus aureus valet $3\frac{1}{2}$, Imperial. Florenus communis valoris valet $\frac{7}{8}$. Imper. seu *15.* Batz. *l. 46. §. ult. in Not. circa finem.*

G.

Gegenschrifften quinam sint, vid. *l. 54. §. 10.*

Gravamina Appellationis hodiè tantum summariè concipienda sunt, *§. 56. §. 1. in Not.* Add. voc. *Libellus.* In causis Appellationum à simplici interlocutoria isthæc schedulæ Appellationis insen debent, *l. 52. §. 3.* Add, voc. *Appellatio ab interlocutoria simplici. §.*

H

Heredes in Supplicationibus pro Processibus singuli nominatim specificandi, *l. 34. §. 10.* In illos violatore pacis publicæ sive ante sivè post L. C. defuncto, peremptâ instantiâ quoad pœnam Banni, actio tatione pœnæ pecuniariæ, ut & restitutionis bonorum atque reparationis damnorum institutæ transit. *l. 10. §. 12. & 13.* Procuratoria generalia in eosdem hodiè etiam concipienda, quorum vigore Processus à Defuncto relictus absque citatione ad resSum. continuare tenentur. *§. 14. §. ult. in Not.*

INDEX
I.

Immissio bonorum ex primo Decreto adversus Contumaces in non-comparendo hodiè est abrogata, Exceptio tamen est in Tutoribus. 3. 52. *pr. in Not.* Add. voc. *Contumax Reus in non-comparendo.*

Immissio in bona Banniti. vid. sub voc. *Executio sententiæ.*

Imperialis (Ein Reichsthaler) ratione florenorum quomodo se habeat. 1. 46. §. *ult. in Not. sub finem.*

Imperii Subditi. vid. voc. *Subditi Imperii.*

Imperrant Processus in Rubrica seu Inscriptura causæ semper primo loco nominandus. 3. 49. §. 3. Add. voc. *Causæ Rubrica.*

Index, vid. voc. *Repertorium.*

Ingrossiste ac Copistæ hortis solitis in Cancellaria adsint, scribenda per Præfectum, Proto-vel Notarios diligenter ac correctè exarent, aliaque Præfecti jussa capessant ac in cæteris suo muneri in Cancellaria sollicitè invigilent. 1. 44. *per tot.*

Inhibitio, si peratur, in causis appellationum est decernenda, exceptis casibus (1) Si à Possessorio retinendæ appellatum sit, & Appellatus in possessione existat. (2) Si de jurisdictione Camerali dubitetur. (3) Si Appellatio de jure communi prohibita sit. 3. 57. *pr.* (4) Si appellatum à simplici interlocutoria, *ibid.* §. 1. (5) Si à gravamine extrajudiciali appelletur. *ibid.* §. 2. Inhibitio autem, si exiit, in primo termino reproducenda 3. 54. *pr.* Si contra illam insinuatam attentatum sit, ad pœnam eidem insertam agendum, 3. 57. §. 3. ac celeriter & quidem sine L. C. procedendum est, *ibid.* §. 5.

Insinuatio Appellationis. vid. voc. *Appellationis Insinuatio.*

Insinuatio Processuum. vid. voc. *Processuum Insinuatio.*

Instantia prima. vid. sub voc. *Index inferior.*

Instrumentum appellationis in primo termino reproducendū. 3. 54. *pr.* & quidem sub pœna absolutionis à citatione, *ibid.* §. *ult. in Not.* Ei inserenda schedula appellationis, 2. 32. §. 6.

Interesse loco 5. pto 100, à tempore moræ debentur. 3. 60. §. 1. Nisi Creditor majus Interesse liquidare queat, *ibid.* §. 2.

Intitulatio causæ. vid. voc. *Causæ Rubrica.*

Judeorum Juramentum, 1. 38. *per tot.*

Judex inferior (primæ seu prioris instantiæ) judicium petentibus intra mensem pandat, atque juxta istius judicii Ordinationem, consuetudinem, Stylum ac observantiam ritè procedat. 2. 1. *pr.* Hoc negligens, si Cameræ immediatè subjacet, causa ad hanc devoluta sit, *ibid.* §. 1. Aliàs personæ & causæ ad ipsius jurisdictionem pertinentes eidem non subtrahantur. 2. 5. §. *ult.* Et Processus in contrarium decreti sint invalidi ac nullius momenti, *d.* §. 1. Imò ejusmodi Processus sub- & obreptitiè impetrantes tanquam violatores primæ instantiæ condignâ pœnâ afficiantur. 2. 30. *pr. in Not.* Porrò inferior Judex partes interpositione Appellationis prohibere haud debet. 2. 31. §. 1. Ipsi autem in causis dubiis amicabilem compositionem inter partes in quacunque parte judicii tentare licet, *ibid. in Not.* Denique quod ipsa Judicia inferiora attinet, illa tàm ecclesiastica quàm secularia prudentibus judicibus instrui, visitari, reformari, ab omnibus corruptelis, vitiisque repurgari, invicem non confundi, ac Processum in iis usitatum ritè observari oporter. 2 1. *pr.* & 2. 31. §. 9. In quantum verò cuiusque loci consuetudo permittit, Processus Cameralis in istis observetur, *d.* §. 9. *ibiq. alleg. texx.* In iis vel in Scriptis agendum, vel ortenus prolata monumentis literarum fedulò consignanda. 2. 34. §. 1.

Judices Ordinationis vid. voc. *Auftrege.*

Judicia inferiora. vid. voc. *Index inferior.*

Index Cameræ est caput Judicii Cameralis negotia in eo expedienda ex præscripto Ordinationis dirigens. 1. 8. §. *pen. & 1. 10. pr.* Atq; præsidendo in judicio Cæsarem repræsentat. *ibid.* §. *ult.* Qui illum etiam constituit, 1. 1. §. 2. Ac priori Judice mortuo, vel muneri à se abdicato, ab Assessoribus extemplò certior factus, alium surrogare debet. 1. 5. *pr.* Interea temporis unus Præsidum à Collegio electus munere Judicis fungatur, *ibid.* §. 1. Idem Judex debet esse Princeps Ecclesiasticus aut secularis, hoc tamen prælato, si inveniatur; Item vir candidus, prudens, idoneus & peritus. 1. 1. *pr.* Item strenuus, in Imperio Germanico natus, istius consuetudinum ac observantiæ non solùm benè gnarus, sed etiam Processus judiciarios dirigendi ac fideliter provehendi non inscius, & in cæteris ita qualificatus, ut omnes personæ Cameales illum metuant ac respiciant. 1. 3. *pr.* Ejus Religio sit vel Catholica, vel Evangelica, vel Reformata, *ibid.* §. 3. *ibiq. Not.*

Judicii Camerae officium in genere versatur in sequentibus, (1.) Ille præscripta in Ordinatione, quatenus ipsum concernunt, omni diligentia sub fide juramenti desuper præstiti observet. 1. 6. §. 1. Atque in hoc eum alia juramenta non impedirant. 1. 7. §. *ult.* (2) Soli judicio Camerali vacet, aliisque negotiis abstineat, *ibid. pr.* Nec Commissionibus oneretur, *ibid.* §. 1. (3) Personas Cameales negligentes ac delinquentes ex fide officii puniat. 1. 10. *pr. & 2.* Inprimis verò eas dem Sectis prohibitis adhærentes cum consilio & præcitu Assessorum sub indignatione Cæsareâ ob officio removeat. 1. 3. §. *pen.*

Judicis officium in Senatu quod attinet, (1) Ipse in Senatu quovis tempore hora consueta non solum adsit, sed Assessores similiter adesse, seroque venientes annotari curet ac puniat. 1. 11. *pr.* (2) Assessorum Relationes ac vota diligenter observet, provideatque quò ritè fiant, *ibid.* §. 1. Ac eadem provehat, *ibid.* §. 2. (3) Tractanda in Senatu accelerer, *ibid.* §. 3. (4) Ordinem Assessorum in referendis causis & dandis votis servet, Assessoremque in suo ordine non referentem hujus rei causam roget, *ibid.* §. 4. Et causâ irrelevante inventâ, adversus eundem sæpius ita factitantem tanquam Insidoneum juxta Ordinationem procedat, *ibid.* §. 5. (5) Causas prius conclusas prius referri curet, ideò de antiquitate causæ jam referendæ anteà inquirat, *ibid.* 6. & 7. Assessores verò novas causas veteribus præferre conantes non admittat, *ibid.* §. 8. Nisi aliter ex justa ratione debeat fieri, *ibid.*

ibid. §. 9. (6) Relationes cœptæ ut uno contextu finiantur diligentiam adhibeat, *ibid.* §. 10. Si ob impedimenta non finitæ, illis subjatis has continuan faciat, *ibid. §.* 11. & 1. 16. §. 2. (7) Assessores in Relationibus ac votis non turbet. l. 11. §. 12. (8) Vota diligenter attendat, quò sciat, an illorum secundâ collectione opus, *ibid.* §. 13. In hac verò potestate prolixè repeti prohibeat, *ibid.* §. 14. (9) Verba injuriosa, fervidas Disputationes ac discordias inter Assessores amoliatur, contra rixosos suum officium exerceat, *ibid.* §. 15. (10) Vota sua suspendentes ad votandum compellat, *ibid.* §. 16. (11.) Sententiam, quæ placuit, statim concipi, prælegi atque à Referentibus subscribi curet, *ibid.* §. 17. (12.) Supplicationum ad referendum distributarum expeditionem acceleret, *ibid.* §. 18. Non maturè expeditarum maturationem Referentibus injungat, *ibid.* §. 19. Expeditis verò Decreta per Notarium inscribi faciat, *ibid.* § 20. (13.) Operam det, quo Assessores ad audiendas lites tuas quavis jurídica post meridiem tempestivè in Senatu compareant; item dem, ut Practo ac Notarii inscriptionem sententiarum ita maturent, quò sententiæ priùs in Senatu prælectæ in puncto primæ ad Audientiam ari queat, *ibid.* §. 21. Quæ sententiæ autem ante primam prælegi non possunt, ad proximam Audientiam differat, *ibid.* §. 22. (14.) Ne Procuratores per longos Recessus tempus Audientiæ destinatum nutriter perdant, quovis die Sabbathi Protocolla per 2. vel 3. Assessores visitari ac delinquentes æquali pœna plecti curet, *ibid.* §. ult. (15.) Acta inter Assessores æqualiter distribuat. l. 12. pr. Add. voc. *Actorum Distributio.* & Voc. *Actorum expeditio.* (16.) Actorum ita distributorum Repertorium habeat, in quo conclusionis distributionisq; tempus ac submissi articuli continentur, *ibid.* §. pen. (17.) Sententiam imponi nè effagitantibus tantùm respondeat, ipsorum causam suo ordine relatum iri, à quo autem, quando & in quo Senatu, id studiosè celet, *ibid.* §. ult. (18.) Supplicationes pro Processibus quomodo & quando distribuat, vide voc. *Supplicationum distributio.* (19.) Assessores in diversos Senatus distribuat. l. 14. pr. Add. voc. *Senatus,* (20.) Assessorum ita distributorum prævium congregationem manè in communi Senatorio non permittat, *ibid.* §. 5. (21.) Plenos Senatus non nisi necessitate effligiante ac cum consilio Assessorum instituat. l. 15. pr. Add. *Senatus plenus.* (22) Præter Actorum Repertorium habeat adhuc aliud, in quo cuncta negotia ab ipso in Senatu ratione officii expedienda annotet. l. 16. pr. (23.) Semel in pleno Senatu conclusa in eundem non revocet, *ibid.* §. 1. (24) Codicem, in quo Statuum Privilegia, Recessus Visitationum & Memorialia conscripta sunt, compleri & in communi Senatorio asservari curet, *ibid.* § 3. (25.) Ex præcitatis Recessibus memorialibusque compendium per 2. Assessores confici atque in d. Senatorio suspendi faciat, *ibid.* §. 4. (26.) Diversæ opiniones Dd. per aliquot Assessores ut colligantur, operam det, *ibid.* §. 5. (27.) In Divulgatores Actorum judicii Cameralis seriò inquirat, *ibid.* §. 6. (28.) Protocolla ab Assessoribus conscripta in Archivo d. judicii ut asserventur, prospiciat, *ibid.* §. 7. (29.) Senatoriis absentibus, quibus in illis adesse licet, e audi curet, *ibid.* §. 8. (30.) Acta defunctorum Procuratorum minorennes hæredes relinquentium alius Procuratoribus relinqui non sinat, *ibid.* §. 9. (31.) Pupillis personarum Cameralium ut citò Tutores dentur, procideat, atque ab his quoliber annotationem administrationis exigat, *ibid.* § ult.

Judicis officium in Audientus quod concernit, (1) Ipse ordinet, ut causæ in iis rité proponantur, l. 17. pr. (2.) Super levioribus Submissionibus statim interloquatur, *ibid.* §. 1. (3.) Citationes ad Reassum, in causis, in quibus nulla instantia peremptæ in continenti pro tribunali decernat, *ibid.* §. 2. (4) Procuratores ob non inspecta Protocolla supervacanea submittentes in expensas moræ ex proprio masupio solvendas condemnet, *ibid.* §. 3. (5.) Silentium & attentionem procuret, quò sententiæ publicandæ à circumstantibus exaudiantur, & posthæc Procuratores se melligere, dictaque à Proto- & Nota iis rectè excipi possint, *ibid.* §. 4. (6.) Longiores inanesque Recessus in publica Audientia evestigiò interpellans cum arbitraria pœna rejiciat atque in scriptis agere injunga t. *ibid.* §. 5. (7) Procuratorum dicteria, convitia, dicacisque verba sub constituta pœna ichibeat, *ibid.* §. 6. (8) Procuratores ad præscripto tempore in Audientius compariendum, exque illis nondum finitis citra licentiam haud recedendum compellat, *ibid.* §. 7. 8. (9) Procuratores non aliter quàm in ipsorum ordine audiat, *ibid.* §. 8. (10.) Procuratorum verba superflua, celeritatemque in dictando nimiam inhibeat, *ibid.* §. ult.

Judicis Absentia eodem modo, quo Assessores eam impertiat debent, impertiendæ. l. 8. §. pen. add. voc. *Assessorum absentia.* Judici verò præter 6. Hebdomadas abtentiæ Assessorum concellas, insuper 4. Hebdomadas ex legitimis causis Assessoribus indicandis abesse licear, *ibid. pen.* Ejus Negle ctus non inter Assessores distribuantur, sed ad Statuum Imperii dispositionem asserventur, *ibid.* §. ult. Aliquandiu absuturus vel alias legitimè impeditus suas vices uni ex Assessoribus illustribus (*qui hodie Præsides vocantur*) usve de licentibus alicui ex electoribus (*qui rite Præsides appellari consueverit,*) consentiente Collegio deleget, l. 18. pr. Unum verò ex Præsidibus sibi surrogaturus nunc hunc nunc illum pro suo arbitrio sibi surrogat, *ibid.* §. fin.

Judicii Salarium olim. si Judex erat ex comitum Barronum ve ordine 2000. flor. Sin Princeps illud contemplatione dignitatis augendum erat. l. 47. pr. Hodiè ipsi indistincte 4450. Imper. pendendi sunt, *ibid. in Not.*

Judicis Juramentum, vid. voc. *Juramentum Judicis.*

Judicis Neglecta, vid. voc. *Judicis Absentia.*

Judicis Vicarius. vid. *ibid.*

Judicium Camerale est summum tribunal in Imperio. l. 3. pr. A quo appellari non potest, d. pr. & l. 61. per tot. Nec ejus cursus per restitutionem, Supplicationem, Avocationem, aliasve impressiones impediendus. l. 37. per tot. Eidem debita obedientia præstanda, *ibid.* Habet potestatem omnes imperii subditos in Bannum declarandi. l. 58. §. 2. Antiquitus constabat ex judice & 31. Assessoribus. l. 1. pr. Communicatus tribus Præsidibus, *ibid. in Not.* Hodie constat e judice, 4. Præsidibus & 50. Assessoribus, *ibid. in Not.*

Judicii Cameralis immunitas, vid. voc. *Persona Camerales.*

Judicii Camerales Jurisdictio fundata est, (1.) quoad cunctos, qui Imperio immediatè subsunt, nisi hi nominatim

INDEX

Austregis, Privilegiis, conventione aut consvetudine sint exempti, 2. 30. *per tot.* (2) Si Judex immediatè jurisdictioni Cameræ subjectus justitiam protrahat, vel deneget, 2. 1. §. 1. & 2. 28. *pr.* (3.) Si pupillo sub litigiosa Jurisdictione Imperio immediatè subdita domicilium habenti tutores dandi sunt, 2. 1. §. 2. (4.) Si Reus Judicem Austregæum intra præscriptum tempus non nominet, aut alia præstanda præstet. 2. 2. 6. *ult.* (5.) Si ob continentiam causæ Austregæ cessent. 2. 9. *per tot* (6) In causa fractæ pacis prophanæ. 2. 10. *per tot.* & 10. *seqq.* Ac pacis teligiosæ. 2. 10. §. *ult. ibiq; Not.* (7.) Si Status Imperii, qui milites vagabundos atque errones in suo territorio grassantes non depulerit, nec implorantibus opem tulerit, ratione damni illati conveniatur, 2. 16. *per tot.* (8) Si Executor, adversus quem Executio facta, ratione sumptuum impensorum agere velit. 2. 17. *per tot.* (9.) In omnibus ac singulis causis Fiscalibus. 2. 21. *pr.* & §. *ult.* (10.) In causis litigiosæ possessionis, 2. 22. *per tot.* (11.) In pignorationibus. 2. 23. *pr.* (12.) In Arrestis. 2. 24. *pr.* (13.) In Mandatis S. C. 2. 25. *pr.* (14.) In relaxatione juramenti ad effectum agendi. 2. 26. *pr.* (15.) In L. Diffamari. 2. 27. *pr.* [16.] In compromissis Immediatorum Imperii. 2. 29. *pr.* Eadem Jurisdictio non est fundata (1.) Quoad subditos mediatè imperio subjectos. 2. 1. *pr.* & 2. 5. §. *ult.* (2.) Quoad immediatos, qui beneficio Austregarum, aliæve primæ instantiæ privilegio, consvetudine aut conventione obtentæ gaudent. 2. 30. *per tot.* Add. voc. *Austrega.* [3.] Quoad causas Principatus, Ducatus, Comitatus, &c. Alterutri litigantium in totum per sententiam auferendos concernentes, nam harum decisionem sibi soli Cæsar reservavit. 2. 7. *per tot.* (4) Quoad causas matrimoniales. 2. 2. §. *ult.* (5.) Quoad causas criminales, vid. voc. *Causa criminales.*

Judicii Cameralis Sedes fixa Spiræ sit, nec sine consensu Imperatoris ac Statuum mutanda. 2. 36. *pr.* Illam ob contagiones ac bella judex Assessoresque in tutiorem locum transferendi, donec periculi causa cesset, potestatem habeant, *ibid.* §. 1. Communicatio tamen consilio cum Advocatis & Procuratoribus, *ibid.* §. *ult.* Deliberata autem translatio Imperatori, eoque approbante Moguntino indicanda est, *ibid.* §. 2. Add. voc. *Acta Judicii Cameralis.*

Judicii Cameralis Sustentationi Statuum sumptibus fieri complacuit, reservatâ tamen facultate de aliis sustentandi viis deliberandi, 1. 56. *pr.* Quæ viæ tamen hactenus fuere inventu impossibiles, ideò antiqvus sustentandi modus adhuc in usu est, adauctâ tamen sustentationis summâ. 1. 54. *pr. in Not.* Ista sustentatio in destinato termino ac bona moneta absque ulla protelatione perpendenda. 1. 56. §. 1. *ibiq; Not.* Sententias super ejus exactione latas Procuratores suis Dominis citò transmittant, 3. 41. §. *pen.* Ejusdem factæ solutionis quitantias non in judicio, sed extrajudicialiter Fiscali exhibeant, *ibid.* §. *ult.* Quid hodie in protelata Sustentationis exsolutione obtineat, & quomodo in ejusdem exactione contra Status morosos procedendum, vide remissivè, 1. 54. §. 1. & 1. *in Not.* Extra personarum Cameralium stipendia, cæteræ necessitates d. Judicii atque extraordinariæ impensæ ex Fisci reditibus deprompantur, 1. 56, 9. 2. Non autem impensæ inconsveteæ & in privatam cujusque utilitatem vertendæ, *ibid.* §. 3.

Jura superflua non sunt alleganda, 3. 49. §. 7. Jus commune prævalear, ubi ordinatio Cameralis deficit, 3. 64. *pr.*

Juramentum æstimationis in causis Mandatorum de testiuendo vel relaxando præstando, etiamsi res æstimata 20. flor. non transcendat. 3. 42. §. 12. Illud vero non solummodo Dominum, sed etiam Subditos pignoratos præstare oportet, *ibid.* §. 13.

Juramentum Appellationis. vid. voc. *Appellationis juramentum.*

Juramentum Calumniæ tunc præstandum, quando effligatutur. 3. 15. §. 1. Effligarandum verò non solùm in scriptis, sed etiam oraliter, aliàs à Judice præteriri potest, *ibid.* §. 2. Illud non rantummodo principalis ejus que Advocatus, sed & Procurator in propriam animam præstare tenentur. 3. 38. §. *pen. in Not.* Dictum Juramentum quoque in causis Appellationum præstandum, non attento, quod jam antea in prima Instantia sit præstitum, *d.* §. *pen.* Eo præstito libellus repetendus. 3. 15. §. 3. Hujus Juramenti, ut & specialis Mandati ad illud præstandum formula traditur *in præallg. Not.*

Juramenta Dandorum & Respondendorum non in scriptis solummodò, sed etiam otetenus postulanda, cæteroquin à Judice præteriri possunt. 3. 15. §. 2. Præstito utroque Juramento, articuli & ad hos responsiones repeti debent, 3. 16. *per tot.* Utriusque formulam vide. 1. 89. & 1. 90. *per tot.*

Juramentum Judicis Cametæ atque Assessorum. 1. 71. Præfecti Cancellariæ. 1. 72. Protonotariorum, Notariorum atque Lectorum. 1. 73. Fiscalis, 1. 74. Advocati Fisci, 1. 75. Advocatorum Cameræ, 1. 76. Procuratorum. 1. 77. Ingrossistarum & Copistarum. 1. 78. Pedellorum, *ib.* 79. Medici Cameræ. 1. 80. Quæstoris. 1. 81. Nunciorum Magistri. 1. 82. Cancellariæ Servi. 1. 83. Nunciorum, 1. 84. Omnium Personarum, Cameralium quod Cæsareæ Majestati ac Imperio fideles esse velint, 1. 85. Earundem in Visitationibus. 1. 85. Calumniæ antiquum. 187 *pr.* Calumniæ hodiernum. 3. 38. §. *pen. in Not.* Appellationis, *ibid.* Revisionis. 1. 87. §. 2. Expensarum. 1. 88. Dandorum, 1. 89. Respondendorum. 1. 90. Malitiæ. 1. 91. Olim quarræ & hodiè tertiæ Dilationis, ejusdemque prorogationis. 1. 92. Cutatoris ad litem. 1. 93. Tutorum, item mattis turricis. 1. 94. Testium. 1. 95. Paupertum, 1. 96. Medici, Tonsoris aut alterius artis periti, item Pictoris. 1. 97. ac postremò Judæorum. 1. 98. *ubique per tot.*

Juramenti relaxatio ad effectum agendi. vid. voc. *Relaxatio Juramenti.*

Juridica. vid. voc. *Proclama* & voc. *Terminus.*

Jurisdictio Camera, vid. voc. *Judicii Cameralis Jurisdictio.*

Justitia protracta seu denegata dicitur, si petenti intra mensem illa non administretur. 2. 1. §. 1. Petens hoc casu superiorem adeat, eoque cessante, vel si Camera proxima sit, eam imploret. 2. 28. *pr.* Quæ implorantiet iam sine requisitionis documento Promotoriales decetnat, *ibid.* §. 1. Qvarum vigore Judex inferior intra præfixam diem non expectatâ ulteriori requisitione jus administrare debet, alioquin Actori in Camera, etiam nullo protato ulteriori documento denegatæ justitiæ, attamen Promotorialium Insinuatione probatâ, jus administretur,

administretur. *ibid* §. 2. Quod etiam procedit, licet coram inferiore Judice lis sit contestata, aut definitivè conclusum, nam hoc casu causa, quo Statu sit, eò ad Cameram devolvitur. *ibid.* §. *ult.*

L.

Land-Frieden. vid. voc. *Pax publica.*

Lay-Schreiber, seu Civiales depositarii sunt Francofurtum, Augusta Vindelicorum, & Norimbergæ. 2. 19 §. *ult. Lectores* (1) Operam navent, quo Acta quamprimùm in suo submissum est, in Cancellariam ad complendū transferantur, nec colligā, deinceps una vice ad complendum Notarii tradantur. 1, 43. *pr.* (2) Labore ordinario in Archivis peracto, vel alia necessitate agenda nē habentes in complendis Actis aut alio Notarius sint. *ibid.* §. 1. (3) Diligenter provideant, ne causa, in qua nulla completione opus ad complendum tradantur. *ibid.* §. 2. (4) Acta completa non ad universales distributionem semelem in Lectoria remittant, sed quovis die Sabbathi ad referendum tradant. *ibid.* §. 3. (5) In Actorum distributione diligentium adhibeant, aut remissiones causæ recentioribus præferrim in punctis privilegiatis præferantur, & Judicem hujus rei fideliter admoneant. *ibid.* §. 4. (6) Quamobrem quovis anno ultimè ante Visitationem ex suo Repertorio indagent, quis Referens causas ipsi recentius tradiras veteranoribus præmiserit, atque eas in Schedula designatas Judici, qui causas hujus præmissionis exploret, porrigant. *ibid.* §. 5. (7) Acta ad mensam Decretorum permittantur illuc ad expeditionem maturent. *ibid.* §. 6. (8) Præcipue in calibus, ubi periculum in mora, seu in puncto commissionis ob decrepitos sive ægros, testes submissam, Acta vestigiò in Mensa Decretorum vel absque quamplurimè ad extraordinarie expediendum tradant. *ibid.* §. 7. (9) Submissiones in fronte Actorum scribant, & si diversæ submissiones mutuò sese subsequantur, eas ad Informationem Referentis distinctè etiam annotent. *ibid.* §. 8. (10) Recessus ac Producta suis quæque locis disponant, deficientia requirant, in margine Protocolli quadrangulent, ne propter Acta manca Referens in Expeditione causæ impediatur. *ibid.* §. 9. (11) Relatione super punctis prius submissis nondum factā, posteriores Referenti quoque tradantur, quò in cunctis submissionibus simul pronuncietur. *ibid.* §. 10. (12) Causas rectè intitulent atque distinguant, revocationes submissionum si factæ diligenter notent, ne frustrane sententiæ feranrur, sequantuq; aliæ cōfessiones. *ibid.* §. 11. (13) Ut causæ veteres ac novæ inter Assessores æqualiter distribuantur, quantum in ipsis est, curent. *ibid.* §. 12. (14) Ut Acta à quo semel relata, li in his rursus submittum, eidem vel hoc abiente Correferentiarius, qui priori Relationi interfuēre, ad melioremcausæ maturationem reddantur, provideant. *ibid.* §. 13. (15) Causas connexas non divellant, sed in unum Senatum, eidemq; Referenti tradant. *ibid* §. 14. *& lit.* I. (16) Si causa Correferenti distribuēda, prospiciant, ut Veteranus & Novitius quovis tempore conjungantur, Recentiorbus verò suos Correferentes non indicent. *ibid* §. 15. (17) Acta ad referendum distributa ante illorum expeditionē sine præfectu & jussu Judicis in Archivum (ieō oriam) à Referente non accipiant, ultrove repetant. *ibid.* §. 16. (18) Assessori sibi Acta distributi perenti sub fide juramenti non obtemperent. *ibid.* §. 17. (19) Acta expedita ex Senatu ad suum locum reponant, idq; in suis Repertoriis annotent, habitas Relationes Referentis signabant. *ibid.* §. 18. (20) Alternatim in Audientia sedeant, Scripta recipiant, fignentq;. In cunctis quoque causis ad submissiones in qualibet Audientia factas advertant. *ibid.* §. 19. (21) Scripta autem non nisi statim habito Recessu porrecta signent. *ibid.* §. 20. (22) Cum omnia Acta in duo Archiva, quorum unum Acta Causarum S. Q. alterum Appellationum contineat, reponi debeant. *ibid.* §. 21. *& seq.* Unū, Archivo 4. Lectores simul præsint, & quicquid desiderabitur, assidue inde promant. *ibid.* §. 21. (23) Productorum amissionem præcavent, amissorum verò copias ab utroq; procurentur acceptas & collatas ad Acta reponant. *ibid.* §. 24. (24) Assessoribus Acta, Manualia, aut aliud quippiam sine jussu Judicis non communicent, multò minus domum portari sinant. *ibid.* §. 25 (25) Procuratoribus Acta Producta ve profuo habitu perspicere, aut secum portare non permittant, sed duntaxat ipsis præsentibus ista loca, quorum inspectione opus, inspicere legereq; sinant, exceptis tamen locis, in quibus Referens aliquid annotaverit. *ibid.* §. 26. (26) In Lectorium Procuratores, eorum Scribas, aliosve, quos non oportet, haud admittant, sed fortis præstolanchibus operam dent, secus facientes peccata singula singulis florenis luant. *ibid.* §. 27. (27) Cancellariæ observetur submenda Præfecto indicent. *ibid.* §. 9. (28) Cum Cancellariæ Repertorio sua conferant, quò istis benē inter se respondentibus confusa completura eviterur *ibid* §. 30. (29) Pecuniam à Quæstore in Actum, quæ ponita est in Archivo Actorum. *ibid.* §. 31. illatam indeq; elatam in suo Registro annotent *ibid.* §. 32. (30) illis pro collatione in singula folia 4. Crucig. pro numeratione 100. flor. depositorum 7½ Batz. pro deprompcione Actorum (Zuſſuchung der Acten) quamdiu ibi pependerit, annui quaterni cruciq. & pro quavis Intimatione Privilegiorum unus Anteus à Procuratoribus pendantur. *ibid.* §. *pen.* Notario autem Fisci in singula folia pro collatione 4. Crucig. solvantur *ibid.* §. *ult.* Ad I. voc. *Cancellaria Personæ.*

Legati Cæsaris & Statuum Imperii, quomodo in Camera audiendi. 1, 15. §. *c.*

Legitimatio Procuratorum. vid. voc. *Procuratorum Legitimatio.*

Lex Diffamari intelligenda atque in Camera tum demum exercenda (1) Si Diffamatus Imperio immediato subsit, (2) In causis fractæ pacis, injuriarum alimisque similibus, quibus Diffamatio dolo malo, inve necem alicujus inter venisse dicetur, (3) Si Judex priusquam causio decernatur, Scripto aliave probatione sides de Diffamatione facta, 2. 17 *pr.* Procerfibus decretis, Diffamatione que deinceps legitimè probata, dies Diffamanti sub comminatione peremptorii silentii statuatur ad agendum, & quidem in Camera, si vel Diffamatus, vel causę qualitas rectè ita ferat; alias verò non permittatur, si ne Diffamati ordinario. *ibid.* §. 1. Sin verò nec Diffamatus Imperio immediato subsit, nec causa rectè ad Cameram spectet, hę nullos Processus decernat. *ibid* §. *ult.*

Libellus ultimo in primo termino exhibendus. 3. 11. *pr. & seq.* Et quidem sub præjudicio absolutionis à citatione. 3. 13. §. *pen.* Modò Reus compareret. *ibid.* §. *ult.* illesi is vel articulatus vel summarius; interque tamen in Scriptis exhibeti debebat. *ibid pr.* Summario autem libello prius exhibito, articulatus postea non admittebatur.

ibid ¶ 4 Hodiè libello articulato planè abolito, summarium duntaxat exhibere licet, idque tam in causis Appellationum quàm S. Q. 3.12.§.1. & 3.36.§.1. *strobiq, in Not.* Est verò statim una cum Supplicatione pro Processibus exhibendus cum iisdem impetratis Reo insinuandus atque sub dicto prejudicio in primo termino reproducendus. *ibid* In specie verò notandum, quod in causis S. Q. libellus Supplicationi inseri atque huius Natrata loco libelli in primo termino repeti queant. 3. 12. §. 1. *in Not.* Quod præcipuè obtinet in istis causis, in quibus absque L. C. procedere licet. 3. 13 ¶ 1. Deinde quod in causis appellationum Acta priora loco libelli repeti possint *ibid.* §. 1. ubique verò una libellandi via electa, variatio est prohibita *ibid.* ¶. 3. Repetitio autem Narratorum seu Actorum loco libelli vel ortenus vel in scriptis fieri potest *ibid* ¶. 2. Porrò in causis appellationum nonnunquam adhuc hodiè terminus ad libellandum peti potest. 3. 37. ¶. 2. *in Not.* Quo termino obtento in eo Acta loco libelli repetere licet *ibid.* ¶ 2. In istius autem termini prorogatione absque legitimis impedimentis petita, libelli exhibitio, non autem dicta repetitio est prohibita. *ibid* ¶. 3. Olim si Acta à Judice nondum erant edita, libellatione in primo termino opus haud erat. 3. 35. ¶. *ult.* Quod hodie secus. *ibid. in Not.* In Appellationibus à simplici Interlocutoria libellum exhibere est prohibitum, sed (schedula seu instrumentū appellationis loco libelli est repetendum. 3. 36. ¶. 1. *in Not.* Nec necessitatis est libellum in Mandatis C. C. exhibere. 3. 42. ¶. *ult.* Denique libellus, si est exhibitus, tam in causis S. Q. quàm Appellationum post L. C. est repetendus. 3. 15. ¶. 3. & 4. Eique olim in tertio. 3. 16. *per tot.* Hodie in primo termino respondeudus. 3. 12. ¶. 2. 3 15. *prin. item* 1. 18. ¶. 4. & 6. *ubi in Not.*

Liberi Assessorum, vid. voc. *Vidue Assessorum.*

Liberi personarum Cameralium vid. voc. *Persone Camerales.*

Liquidationes ad rationem pecuniæ per totum Imperium usitatę in ipsarum designationibus computandę sunt. 3. 60. ¶. *ult.* In eandem punctō 5. pro 100. à tempore moræ solvi debent. *ibid.* ¶. 1. Nisi creditor ratione lucri cessantis & damni emergentis majus Interesse probare queat. *ibid.* ¶ *pen.*

Lis tam in causis S. Q. quàm Appellationum olim in secundo, hodie in primo termino est contestanda, & quidē purè, si Reus exceptiones fori declinatorias vel dilatorias proponere non habeat. 3. 12 ¶ 2. & 3. *per strobi, in Not. Item* 3. 38. ¶. 1. Eventualiter verò si illas habeat. *in praelleg. Not. & 3.* 13. ¶. *pen item.* 3. 38. ¶ 5. & 6. Litem contestandi formula traditur. 3 15. ¶ 4. & 3 38. ¶ 14.

Litigantes atque semper primo loco Impetrantes in Intitulatura causę expresiè nominandi. 3 49. ¶. 3 Titulis dignitatum atque Epithetis omissis. *ibid.* ¶. 4 Istī eorumque sollicitatores Spirę præsentes, securitate ac salvo cōductu gaudeant. 1. 63 ¶. 4. Qui autem duntaxat immunitatis rerumque privatarum gratiā Spirę perpetuum domicilium constituunt, in Matricula Cameræ non tolerentur, sed Magistratui Spirensi indicentur, *ibid* ¶. 8.

Litem esse translatam coram Deputatis indicandum. 3. 9. ¶. 3.

Litera informatoria (Bericht/Bericht-Schreiben) ut intra certum tempus à Magistratu transmittantur, literis pro informatione (denen Schreiben umb Bericht) inseri oportet. 2. 26. *pr.*

Litera apro informatione (Schreiben umb Bericht) antequam petiti Processus decernantur, decernendæ sunt paupertatibus. 1 55. ¶. 3. Deinde Captivis sub cautione non ulciscendi dimissis ac relaxationem juramenti ad effectum agendi petentibus. 2. 26. *pr.* Postremò Subditis contra proprios Magistratus actutis. 2. 23 ¶. 3.

Litigiosa Possessio. vid voc. *Possessio litigiosa.*

Litis Contestatio. vid. voc. *Lis.*

M.

Magister Nunciorum. vid. voc. *Nunciorum Magister.*

Major facit assentus Judicis, si omnium Assessorum vota ab utraque parte sint paria. 3. 56. *pr. in Not.*

Mandata non aliter in Camera quàm reservatā Reo contradicendi facultate, hoc est, cum clausula justificatoria, idque in causis ac inter partes ad Cameram pertinentes decernantur, extra quam si (1) Factum aliquod ita jure consuetudineve prohibitum sit, ut citra causæ cognitionem pœnam mereatur. (2) Si Factum sit contra Rempubl. commissum. (3) Si damnum irreparabile adsit. (4) Si periculum sit in mora. Casibus hisce 4. (*qui vocantur* die vier Fälle. 2. 25. ¶. 13. *)* similibusque casibus, quibus à præcepto ordini juris permittunt, Mandata etiam S. C. decernere ac contra non parentes pœnam persequi liceat. 2. 23. *prin.* Si quis partitione factā pœnave depensa Mandatum impugnare eoque nomine experiri velit, in foro ordinario stat. *ibid.* ¶. 1. Deinde cùm casus, quibus Mandata S. C. decernere licet, enumerati sint impossibiles, hæc non decernuntur, nisi Narrata constitutionibus juridique communi per omnia conveniant. *ibid.* ¶. 2. Porrò ne rebellandi occasio subministretur subditis contra Magistratūs inauditā horum informatione ac Narratis verisimiliter probatis non facilè decernantur. *ibid.* ¶. 3. Nec decernantur adversus mediatos Imperii Subditos. *ibid.* ¶. 4. Si literis obligatoriis inserta Clausula, quòd executio duntaxat in bona hypothecara fieri debeat, Mandata de solvendo non in personam sed in rem S. C. decerni oportet. *ibid.* ¶. 5 Si iisdem inserta Clausula: Mit Recht/ illa ad Processum ordinarium refertur: aſt Clausula: Ohne Recht/ Mandato S. C. locum facit. *ibid.* ¶. 6. Iisdem literis insertum Juramentum ad Obligationis robur, non executionis compendium valeat. *ibid.* ¶. 7. Nihilominus Mandata S. C. ob exhibitas præter Syngrapham Scriptas iteratasq; confessiones decernantur. *ibid.* ¶. 8. Si debitor se obligavit ut in casum moræ solvendi annuos reditus creditori sortem quoque repetere liceat, tunc tam quoad sortem, quàm quoad reditus Mandata S. C. exarmibus aliis clausulis executivis decerni possunt. *ibid.* ¶. 9. Si in literis obligatoriis licita ac simul prohibita puncta invicem iantur, separatione factā super licitis jus subministretur *ibid.* ¶. 10. In causis pacis publicæ prophanæ ac religiosę Mandata non S. sed C. C. decerni debent. *ibid.* ¶. 11. & 12. Si quis hisce Mandatis jam obtentis renunciare velit, tunc Narratis super 4. casibus sufficienter qualificatis Mandata S. C. ei impertare liceat. *ibid.* ¶. 13. Super Nuntiatione novi operis Mandata S. C. decernantur. *ibid.* ¶. 14. Mandata ad pœnam Dupli, nisi C. C. petantur, vel alia justa causa subsit, quoque S. C. decernenda sunt. *ibid.* ¶. 15. Omnibus Mandatis S. C. citatio ad docendum de

partitione vel vid. & declarari, &c. annectenda est. *ibid.* §. 16. Illorum Processum quod attinet, ille est summarius & privilegiatus 1. 42. *pr. in* Isidem instituatis litium parendum, & deinceps in primo termino de facta partitione docendum sub præjudicio declarationi pœnæ ipsis inferendæ, aut allegandæ causæ, quare hæc declaratio fieri non debeat. *d. pr.* Contra hæc Mandata nullæ Exceptiones præterquam sub- & obreptionis, item Malefícii, Banni, Privationis, & similes opponi possunt. *ibid.* §. 1. Quæ Exceptiones sub præjudicio præclusionis in primo termino proponendæ, nec ulterius tempus postulandum. *d. pr. in Not.* Sinistræ Exceptiones tanquam irrelevantes rejiciendæ. Reus ut expensas puræ *ibid.* §. 2. in pœnam mandato inferam; verò eventualiter condemnandus. *ibid.* §. 3. Si eadem in alia causa, ubi de eodem jure inter easdem personas agitur, rursus proponantur, confestim ad puram declarationem pœnæ & Actiones descendendum. *ibid.* §. 4. Hodiè vel ad Actiones vel ad Mandatum de Exequendo discedere licet. 3. 37. *pr. in Not.* In d. Exceptionum puncto celeriter procedendum. 3. 41. §. 5. His potest etiam incontinenti per Generalia contradici ac submitti, vel in termino petito replicari. *ibid.* §. 6. Ultra Replicas verò ulteriora Producta non admittuntur. *ibid.* §. 7. Utrum verò ab Actore Narrata, an à Reo Exceptiones probanda sint, Judex existimabit. *d.* §. 5. *in Not.*

Mandata C. C. non requirunt libellum, sed Reus in primo termino suos Causales, non tamen articulatim sed summariè conscriptos producere tenetur, idque sub præjudicio præclusionis, reliqui autem termini quemadmodum in Citationibus observandi veniunt. 3. 42. § *ult. thes. Not.* In huic Mandatis in puncto Executionis non actiones Processus sed Mandata de Exequendo decerni debent. 3. 57. *princ. in Not.*

Mandata de Exequendo in suis causis Mandatorum 3. C. alternatim è cum Actionibus, in reliquis omnibus causis dantur. *Mandata* de Exequendo à pari pollent. 3. 37. *pr. in Not* Decretorum verò sunt adversus Magistratum loci, sibi condemnatus habitat, aut bona sua habet, vel si condemnatus est, Imperio immediatè subjectus, adversus Dux dotem Citesti, *in præsag. Not.* Add. vide *Executio Sententiæ.*

Mandatum Arctum. vid. sub voc. *Mandata de Exequendo.*

Mandatum Avocatorium sub pœna Bonni Cæsar vel Cameræ decretum contra illum, qui adversus pacem publicam alterum cum Exercitu vel alio modo violenter invadere molitur. 2. 10. § 7. Contra inobedientem Fiscalis ad declarationem d. pœnæ procedit, atque Cæsar aut Camera generale Mandatum avocatorium sub eadem pœna contra omnes milites auxiliatores q. Monierium verò ad vicinos Status, ut vim publicam ac invasionem metuenti aut intrinseci auxilium ferat, de cujus *ibi.* §. 8.

Mandatum de non offendendo o minas pacis publicæ contrarias decernendum, si minas ita ejus qualitatis ac potentiæ, ut illas minas effectui dare, & possit & soleat. 2. 10. §. 9. Necesse tamen non est, easdas qualitates singulis partis exprimere, sed sufficit, si periculum pacificagis utcunque doceant. *ibid.* §. 10.

Mandata Arresthorum. vid. voc. *Arresthum.*

Mandata pignorationum & relax. Captivit. vid. voc. *Pignoratio.*

Mandata Procuratorum. vid. voc. *Procuratorum. Legitimatio.*

Matrimoniales causæ ad Cameram non spectant. 2. 1. §. *ult.*

Medicum Camera Collegio suppedito ex sustentatione Cameræ solvendo conducere licuit. 1. 53. *pr.* Quod Stipendium olim fuit 100 Rot. 1. 61. *pr.* Hodiè est 128. Imp. *ibid. in Not.* Hic sine licentia Judicis & Assessorum ab urbe ad alios curandos nos recedam. Quivis Cameralium verò ratione meroedis eum illo conveniet. 1. 53. 1. Et quia Collegio destinatus, Cameralium immunitatibus fruatur. *ibid.* §. *ult.*

Memorialia Visitationum. vid. voc. *Visitationum Recessus.*

Mensa Decretorum. vid voc. Besched. Tisch.

Mensis quivis 30. dies continet. 1. 10. §. *ult.* & 2. 33. §. 3.

Merita causa. vid. voc. *Causa principalis.*

Militer vagibundi & ctiones in Imperio non tolerandi sub pœna 40. Marc. aur. pur. & refutionis damnorum denegatum auxilium implorantibus illatorum. 2. 16. *thes. Allegat*

Monitoria dec ernuntur (1) Adversus Status Imperii, ut vim publicam ac invasionem metuenti aut sustinenti ferant. 2. 10. §. 8. (2) Fiscali contra Status morosos in solvenda sustentatione Cameræ. 2. 29. §. 5. (3) Adversus eosdem præditio Fiscali ratione non solutarum collectarum Imperii. 3. 41. §. 2. (4) Eidem Fiscali ratione Debitorum Cancellariæ adversus Lutganes. 1. 46 §. *pen.* (5) Procuratoribus pro exactione Salarii taxati, pro exactione verò non taxati duntaxat Citationes decernuntur. 1. 60. §. 7.

Mori litigantium coram Deputatis indicando. 3. 9. §. 4.

Münz-Ordnung. remissivè. 1. 54. §. 1. *in Not.*

In Mutui contractibus loco interesse §. pro to^r, à tempore mo^ræ solvi debent. 3. 60. § 1. Nisi Creditor ratione damni emergentis & lucri cessantis majus interesse liquidare possit. *ibid.* §. 2.

N.

Negligentia Assessorum mortuorum & refugantium hodie in communem Cassam sustentationis Cameræ inferenda. 1. 8. §. 19. *in Not.* Negligentia verò virentium inter præsentes distribuenda. *ibid.* § 30. & 31. Add. voc. *Assessorum pœna.* Negligentes Judices nec inter Assessores distribuet sedin d. Cassam inferri solent. *ibid.* § *ult.*

Notarii aliquatis Camerales cestium Dicta ante horum publicationem non recident. 1. 20. §. 18. Aliquin coadigitas pœna afficiuntur. 2. 21. §. 2.

Notarii Camera (1) Suas vices ipsi non per alios nisi gravi de causa impediti obeant, cebribus absesse parcant, alteros tradendo à rebus gerendis abstineant, non abutantur, sed in omnibus, quemadmodum de Protonotariis tradetur cb. fe gerant. 1. 44. *pr.* (2) In Senatu, Judicio atque Cancellaria idem quod Protonotarii per Præfectum Cancellariæ jussi facitent, & semper diligenter præsent, quò illis tuo tempore succedere possint. *ibid.* §. 1. (3) Baptizmi verò Acta conscripta cum Lectoribus simul compleste. *ibid.* §. 2. (4) Ut submissiones in causis solu. sargationum, executionum, similium, prout aliis referendæ dentur, *principiali. ibid.* §. 3. (5) Protocolla completa in horum margine cura ultimum Recessum verbum I. C O M P L E T V M una cum die & anno, quò hoc factum, annotent. *ibid.* §. 4. (6) Mendas erroresq; Procuratorum in Cameralium Instrumentis deprehensas Præfecto indicent. *ibid.* §. 5. (7) Sicuti omnia inscripserint, ipsaq; Acta rapedina redimantur, sic sine cunctatione ad locos destinatum in Lectorium deferant. *ibid.* §. 6. (8) Sicuti omnia inscribant, ita tum ad marginem Protocolli cura submissionem verbum: Expedi tum: annotent, per quod Lectores & alii commodentur, hanc causam esse relatam, neq; ea sententiam tacam. *ibid.* §. 7. (9) Diligentium adhibeant, ut Repertorium super Protocollo (de Registratur redi de sit compositum. Cui verò Notariorum Repertorii cura incumbit, quando illud ingrossatum, ingrossitæ in eo conferendo sit diligentior, ne in eodem errore communitur. *ibid.* §. 8. (10) Providenat, ut Repertorium sit eo modo perfectum, utreliqui Notarii ex eo com-

eoc mplete & eau'sis reperire queant, *ibid.* §. 9 (11) Quia ut le est, ut novi Processus ordinatim in Cancellaria per ep tentiam distinguantur, Registrator, quantum possit le ei, in Audientia præsidet & protocollet, quò eò melius Procuratorum institutiones distinctione quecaditum percipere possit, *ibid.* § ro. (12) Reperiorii libris ferentiarum propria conficiant. *ibid.* § *pen.* Ad l. vnic. *Protonotarii*, & vnic. *Cancellaria personæ.*

Notarii immatriculati atque ac Nunci Camerę Processus Camerales similiu ni t. cibi tem habent 1. 51. *pr.* & 1. 48. § 1 . Nunciorum tamen quàm Notariorum potior sit conditio, & ec cautu beraę P efectos approbata vel a Nuncio um nem præstò sit, Notarii demum admittantur. *ibid.* 12, H eodem quo Nuncii modo Processi sinsinuant, de ea te Instrumentum publ cum inserti tum Processibus, um Exceptionis re quæ gestæ totaliter insta Relationis Nunciorum conficiant, partibus isque petentibus dent. 1. 2. & *ult.* Add. voc *Processuum insinuatio.* Processus insinuante- ubique in Imperio tori atque invicibalibus sint, 1. 61. §. 1 . Hi Notarii verò Matricu à Camerę non te ipiantur, nisi fides & industriæ testimonium à suo viag tratu cum manu simul Signeto ad ame am miserint, vel reprobato ejusmodi Documento au eo plene di fidente, à Camera derogatoria minari & oppetibati sint. 1. 52. *pr.* & §. 1. Neque Camera N otarios sine discrimine matriculæ inscribi sina, *ibid.* Denique ne N tarii quibus ex officiis ratione tanquam Notarii adhibiti here m his à sollicitando, procurando simul b i q ue abstineant, *ibid.* pœna & quidem sub Cæsarea Imperi que indignatione ac pœna 4. Marc. 1. 2. *tit. d. pr. annex. Edictis Caroli V.*

Notarius Fisci pro chalmatione cum usq; ad folii 4. Crucig. exsolvendi sunt, 1. 43. § *ult*

Nova deducta licet in causis Appellationum 3 39. §. 2. Ita nova verò vel ex Actis prior bus sunt eruenda, vel iis consonantes concipiendi *ibid* § 4 In iisdem procedi tur, quemadmodum de prima instantia traditum. *d.* §. 2.

Nullitas etentię vel Processus cum inquirate alternativè proponenda, 1. 40. *pr.* ac in utrinsque puncto simultanee, quemadmodum in causis appellationum procedendum. *ibid.* §. 2. Nullitas ve o non attendenda tibi causę principali irreparabile damnum affert. *ibid.* §. 2. & 3. Sola & principaliter proponatur, in eâ procedi oportet, tanquam causis. Q Causa nullitatis autem live incidente, live principaliter in enatæ, in specie exprimi debent. *ibid.* *ult.* in causis criminalibus pœnam corporis inflictivam concernentibus Nullitas duntaxat principaliter deduci potest 2. 11. & 14.

Nunciorum Deputatus. vid. sub voc. *Cancellaria Præfectus.*

Nuncius Magister ex pe sonis Cancellar ę delegandus est. 1. 39. §. 3. Ejus officium quod attinet, (1) Ille Processus expeditos Nuncio equiti, quem ordi con igerit, exequendos d bito modo ac tempore d. mandet, necessitatà tocu atoribus in Cancellaria telinqui vel cui & quando velint committi. 1. 46 *pr.* & §. 1. *ibi allegatæ.* (2) Ordinem & æqualitatem inter Nuncios ser vet. *ibid.* § 2. (3) Processus cui bet commissos, edu. t q; relationem sibi fa ta in, & diem redtus in quo im Registro annoter, atque à Nuncio subscribi curet. Quæ Nuncius ultra ti npla n mercedem accepent, pixidi eum inferre jubeat, ac interea omnes per crimestria æqualiter distribuant *ibid.* § 3. Ad quem finem d. Magister illa di Registrum quovis anni quadrante Collegio Camerali per Notarium exhibere tenetur *ibid in Not.* (4) Nuncios commissione accepta dilo de e evestig o jubeat *ibid.* § 4. Eo quoque rotulatores sus listeris sub pœna arbitraria haud remorentur *ibid.* § 6. (5) Nuncios in suscipiendo munere vel alias in suis executionibus negligentes corrigat, suas correctiones fiscupensas ad ipsorum Deputatum dedu ferat. *ibid.* § 5. (6) Ad avertenda damna & disputationes Litigantium, Processuum insinuationem provinibus maturet, *ibid.* § 7. Quare Processus plures quàm justo tempore insinuari possunt, uni Nuncio similiter aliquid, committat. *ibid* § 8. (7) Si contingat Nuncium post lapsum fatalium vel præfixi termini Processus reportare, in subscriptione Executionum manu propria annoter, quo tempore appellians Processus in Cancellaria sollicitaverit, quo die expeditus red nipsi ac Nuncio tradi sunt, item quo die Nuncius redierit ac Processus Protocollo restituerit. *ibid* § 9 (8) Executiones minus legitimè factas non recipiat, neque subscribat, *ibid* § 10. (9) Si quis suos Processus per Notarium insinuari capiat, illud ipsi juxta ordinationem Camerę licerat. *ibid* § 11 Attamen Judex Camerę provideat, ut Nuncius, si ad proficiendum prompti sint, Notarius quantum fieri potest, præsertim tantut. *ibid.* § 12. Sed si per Notarium insinuatio fiat, Concordatum nomine in denominatum quinq Bacios, vel quantum æquum erit, d Magister exigat, id abipso contignatum atque per solventem Concordi subscriptum pixidi inferat ac quotvis trimestri inter Nuncios dispertiatur. *ibid* § 13 De quibusdam verò Processibus hæ Concordi ę non tolvuntur, remissive. *ibid in Not* (10) Procuratores partes q; Concordiis ac mercede tenuis sup à ordinationem non graver. *ibid.* § 14 (11) Omi præsente Nuncio equite peditem mittere non potest. *ibid.* 1. Hodie duobus equitibus ablegatis alternatim unum peditem mittere retinetur. *ibid. in Not.* (12) Procuratoribus & partibus in privatis negotiis Nuncios pedestres ablegaturis præsidem communi, and i potestatem habeat, dummodo non fiat Nunciorum rediturn cum fine mora restituant. *ibid.* § 17 Nunci verò abs ue hujusmodi communicatione præsidem sibi appendentes aliis exemplo plectantur. *ibid.* § 16. (13) Audientia assistat, & in Executiones sine suo permisso factas esse animadvertenti, id postridiè in Senatu indicet. *ibid.* § 18. (14) Horis solitis in Cancellaria præstò sit. *ibid.* §. 9. 15) Si necessitas expostulet, post horam quartam in Cancellaria præstò sit ut ac tententias Procuratorum Scribis præ legat *ibid* §. 20. Huic Magistro ex sustentatione Camerę ratione sui officii pro Salario antiquitus solvebantur 30. flo. 1. 58. 1. *fin.* Hodie solvuntur 75. Imp *ibid in Not.* Delinquens à Judice & Assessoribus vel Præfecto Cancellariæ pro qualitate delicti carcere, temotione ab officio aliisve modis puniendus 1. 69 *pr.*

Nunciorum receptio fiat à Judice atque Assessoribus in præsentia Præfecti Cancellariæ, 1. 11. §. *ult.* & quidem postquam his de idoneitate, veracitate, probitate, fidelitate, idoneitate ac notitia literarum bene constet. 1. 49. *pr.* Recepti postea deprehensi inhabiles & inepti dimittantur. *ibid* § 1. Antequam verò recipiantur, indemnitatis nomine prædes summam 300 plus minus flor. censente Judice atque Assessoribus dare jubeantur *ibid.* § 2. In locum decedentium equestrium pedestres, si apti sint, præaliis surrogentur. *ibid.* § 3. Numero duodecim, vel si opus sit, plures constituantur. *ibid.* § *pen.* Nuncii sub pœna remotionis ab officio jurisdictioni Civitatis Spirensis se non subjiciant. *ibid.* § *ult.*

INDEX

Nuncium officium quod concernit, (1) Singuli Nuncii validis equis se instruere, hos & se suo sumptu alere tenentur. 1. 50. *pr. ibiq; Not.* (2) Literarum & Executionum scribendarum gnari sint, *ibid.* §. 1. (3) Quem ordo tanget, assiduus pro Cancellaria præstoletur. *ibid.* §. 2. Reliqui domi manentes suis negotiis incumbant. *ibid in Not.* (4) Quem ordo attinget, itineri tam commodo quàm molesto paratus atque accinctus sit. *ibid.* §. 3. idq; prima vice sub pœna amittendi ordinis, secunda vice sub pœna remotionis ab officio, *ibid in Not.* [5] Processus à Nemine præterquam Nunciorum Magistro ejusve jussu suscipiant, nec nisi dimissione ab eodem impetrata & istius Registro inscripti. *ibid.* §. 4. [6] Mandato accepto protinus vel longissimum die sequenti sub pœna ordinis amittendi discedant. *ibid.* §. 5. *ibiq; Not.* Nec dum addantur Processus plures, operiantur, nisi ex justa causa & permissu Deputati. *d.* §. 5. Nuncius verò equitibus ad summum 6. peditibus 4. Processus tradendi, neque plures illis profectis per Postam transmittendi, nisi id fiat consensu Judicis vel Præfecti Cancellariæ, ubi autem periculum in mora, Nuncii sub pœna remotionis ab officio cum 3. 2. vel etiam uno Processu proficisci debent. *ibid. in Not.* [7] Processus exequendos semel susceptos oblato itinere magis lucrativo non à se abdicent, neque ex pluribus, quàm justo tempore in locis destinatis exequi possunt, quosdam aliis ad exequendum committant. *ibid.* §. 6. (8) Reversi statim ipso vel longissimum sequenti die sub pœna arbitraria Magistrū adeant & factæ executionis librum subscribant. *ibid.* §. 7. *ibiq; Not.* [9] Impedimenti si quod in itinere incidetit, documentum fide dignum à Magistratu domum secum reportent & Cancellariæ exhibeant. *ibid.* §. 8. & 9. 34. §. 9. [10] Pecuniæ in communem pixidem redigendæ rationes magistro confestim reddant ac tradant. 1. 50. §. 9. Adjuncta Schedulâ Rationum itineris. *ibid in Not.* [11] Pecuniam à partibus acceptam ad Procuratores deferendam illicò enumerent. *ibid.* §. 10. (12) In exequendo modestè se gerant, dumùs accepti placidè nec offitatem muneris causentur. *ibid.* §. 11. (13) Supra mercedem debitam partibus nequid extorqueant, viam longiorem quàm est non computent, nec alios seve invicem mala fide circumveniant, sed constituto Salario contenti sint. *ibid.* §. 12. [14] In Executionibus debitam diligentiam adhibeant, Processus fideliter insinuent, de super certam veramque Relationem ipsi conficiant, ac eam utrique parti in Originalibus vel copiis Processuum, prout alibi traditur, scribant. *ibid.* §. *ult* Add. voc. *Processuum insinuatio.* (15) Si in causis appellationum Acta requirere rogantur, illam requisitionem diligenter faciant, eamque suæ Relationi inserant. 1. 84. *in fin.* Cui Relationi credi oportet. 3. 35. §. 8. [16] Absque Magistri & Præfecti Cancellariæ præscitu ex Civitate Spirensi non proficiscantur. *ibid.* §. 9. *in Not.*

Nunciorum merces est hæc, quod cuivis illorum, qui sunt equites, non autem pedites, antiquitus 22. flor. annui ex sustentatione Cameræ penderentur. 1. 61. §. 3. Hodiè 32½. Imper. exsolvantur. *ibid. in Not.* Quantum verò iisdem, ut & Nuncijs peditibus olim pro insinuatione Processuum acitinere solutum, traditur in *d.* §. 3 Hodiè indiscriminatim Nuncijs tam equitibus quàm peditibus in quodlibet Profectionis, non etiam revertionis milliare 5. Bacii seu 20. Crucig. communis valoris, pro insinuatione autem, si hæc uni personæ facienda, florenus Cameralis, hoc est, 20. Bacii seu 80. Crucig. d. valoris; Sin pluribus sive in uno sive in diversis locis habitantibus, pro prima insinuatione itidem florenus Cameralis, pro singula reliquarum ½. Imper. Pro quolibet milliari autem 20. Crucig solvuntur. *ibid. in Not.* Siqua pars suos Processus per Notarium immatriculatum insinuari curat, illa in dena milliaria 5. Bacios inter Nuncios quovis trimestri dispertiendos solvat. 1. 48. §. 13. Quæ pecunia vocantur Concordiend. §. 23. *& seq.* Portò si quis Nunciorum in una profectione diversos à diversis litigantibus processus insinuaturus esset, à quolibet litigantium merces profectionis atque insinuationis in solidum pendenda. Nuncius verò mercedem unius profectionis sed omnium insinuationum sibi retineat, residuum magistro ex jurisjurandi fide restituat, is hanc pecuniam diligenter confignatam pixidique injectam unà cum concordiis per trimestria inter Nuncios æqualiter partiatur. 1. 61. §. 4. Nuncij pro mansionibus in iisdem locis nihil exigant, nisi à litigantibus commorari specialiter jussi sunt. *ibid.* §. 5. Nec litigantes ultra constitutum Salarium sub privatione officii aliisve pœnis onerent. *ibid* §. *pen.* Solida merces etiam à Personis Cameralibus Nunciis præstari debet. *ibid* §. *ult* Si quis verò Nuncium in unius Processus gratiam profisci volet, ille cum hoc eo nomine conveniat. 1. 50. §. *pen.* Si Procuratores Nuncios cum Processibus ablegarint, his etiam mercedem tum itineris tum insinuationis exsolvant. 1. 36. §. 7. Nunciorum cum Procuratoribus de mercede controversiæ de plano ac citra longas Scripturam ambages diiimantur. 1. 48. §. 22.

Nunciorum pœna est, ut deprehensi inhabiles & inepti ab officio removeantur. 1. 49 §. 1. & si aliàs adversus Ordinationem Cameræ delinquant, pro qualitate delicti carcere, remotione ab officio, aliisve modis severè puniantur. 1. 69. *pr.* Atque si delictum carcere vel remotione ab officio vindicandum, per Judicem ac duos treve Assessores, aut si summo corporis supplicio, à toto collegio puniantur: leviores pœnas Præfectus Cancellariæ suo arbitrario irroget, vel ex causa accidente consensu Judicis exasperet. *ibid.* §. *fin.* Portò Processus culpose exequentes, illos propriis sumptibus iterum insinuare tenentur. §. 54. §. 10. Quoniam istorum negligentia vel culpa partibus nocere haudd ebet. *ibid.* §. 7.

Nunciorum immunitas est eadem quæ reliquorum Cameralium. vid. sub voc. *Personæ Camerales.* Præterea Processus Camerales insinuantes ubique in Impeio tuti atque inviolabiles sint. 1. 63. §. 11.

O.

Ordinaria causa. vid. voc. *Causæ ordinariæ.*

Ordinatio Cameræ est Fundamentum Judicii Cameralis. 1. 6. §. 2. A Judice, Præsidibus, *Assessoribus*que quæ sub fide Juramenti diligenter ac strenuè observari debet. *d.* §. 2. Ubi illam circa Dubia tatione Processus declarandi, corrigendi vel augendi potestatem usque ad approbationem Visitatorum habeant. 2. 38. *prom.* Dubiorum circa Juris ex eadem ac reliquis constitutionibus Imperii orta, super quibus

quibus in pleno consilio convenire nequeunt, per Electorem Moguntinum Imperatori Statibusque missorum resolutionem expectent, *ibid. § fin.* Dictæ ordinationis, cùm hæc in Imperio publicè sit promulgata, prætensa ignorantia neminem excuset. 2. 33. §. *ult.* Quoad Processum etiam in inferioribus judiciis, in quantum fieri potest, sequenda. 2. 31. §. 9. Ejusdem Ordinationis Conceptum per se quidem nullam vim legis habet, attamen suis viribus ac utilitate haud caret *d §. ult. in Not.* Ad cujus jussum, à quibus & quando præfatum Conceptum conscriptum, vide *ibid.* Sæpè dictæ Ordinationi contraria gesta, sunt irrita, cassa ac nulla. 2. 37. *in fin.* Ejus dispositione deficiente jus commune prævaleat. 3. 64. *pr.* Quod etiam in causis Appellationum obtineat. 2. 34. §. *ult.*

Ordinationis Judices. vid. voc. *Auffrege.*

Ordo Procuratorum quavis die juridica absolvi debet 3. 5. §. 2. Sin fieri nequeat, postera Audientia usque ad finem, continuandus. *ibid. §. pen.* A nullo Procuratorum in Recessibus præverti oportet. 3. 49. §. *ult.* Procurator, in quo ordo subsistit, à Protonotariis in Protocollo est designandus. 3. 5. §. *ult.* Ille verò, in quo ordine agere velit, semper distinctè indicare tenetur. *ibid.* §. 1. *in Not.*

Ordines rerum in Audientia judiciali agendarum olim fuere tres. 3. 5. *pr.* Videl. (1.) Sententiarum. Quis ille & quando in eo antiquitus agendum fuerit. *vid.* 3. 6. *per tot.* (2.) Novarum. Quisnam iste & quando in eodem agi debuerit, traditur. 3. 7. *per tot.* (3.) Præfixarum, quis hic & quid in eo fuerit proponendum, tractatur. 3. 8. *per tot.* Quibus diebus & horis antiquitus in eodem actum fuerit, vide, 3. 1. §. 4. In hoc ordine Alternatio Audientiæ causarum ordinariarum & extraordinariarum locum habuit. 3. 2. §. 1. Quæ tamen alternatio, ut & ipse ordo hodiè abrogata sunt. 3. 1. §. *fin. in Not.* Hodie observandi sunt quatuor ordines, nempe Sententiarū, Reproductionis, Novarum & Terminorum. Quænam & quibus horis ac diebus in illis agi debeant, traditur. 3. 5. §. *fin. in Not.* Hi ordines à Procuratoribus non sunt confundendi. *ibid.* §. 1. *&* 1. 35. §. 21. Procuratores autem in quo ordine agere velint, distinctè indicare debent. *d §. 1. in Not.*

Ordines consumaciarum duo & unus *Ordo in ordinario* jam olim abrogati fuére. 3. 10. *pr.* §. 2. *& 3.*

Originale. vid. voc. *Copia Rotuli.*

Originalia Documenta, quibus partes indigent, postquam illorum Sigilla & manus recognita, partibus petentibus restituantur, relicta apud Acta Copus vidimatis. 1. 43. §. 28. Add. voc. *Copia Rotuli.*

P.

Partio ut statim fiat, & postea in primo termino de ea jam facta doceatur, Mandatis S. C. inseritur. 3. 42. *pr.* Si de ea non docetur, & exceptiones forsan oppositæ tanquam frivolæ reiiciuntur, Reus in expensas purè, in pœnam mandatis insertam eventualiter declarandus. *ibid.* § 3. *& 4.* Postea verò exceptionibus rejectis & partitione per sententiam injunctâ, si non plenè pareatur, Reus in d. pœnam purè declarari debet. *ibid.* §. 8. Partitio in Mandatis de restituendo vel relaxando debet fieri in omnibus rebus, quæ æstimationem admittunt. *ibid.* §. 9. & quidem ohne Entgelt. *ibid.* §. 10. atque insuper cum effectu. 2. 25. §. 10. In puncto partitionis ultra replicas non procedendum. 3. 42. §. 7. Add. voc. *Pignoratio.* sub fin.

Partes. vid. voc. *Litigantes.*

Paupertas in Camera dicuntur, qui se tantum in bonis non habere, de quo suis Advocatis, Procuratoribus & Cancellariæ pro labore satisfacere possent, jurarunt. *arg.* 1. 96. *per tot.* Antequam verò hi ad Juramentum pauperitatis admittuntur, pauperitatem suam testimonio sui Magistratus, aliorumve fide dignorum, aut aliqua saltem probationis specie prius doceant. 1. 55. *pr.* Deinceps cùm sæpiùs competrum pauperes suo beneficio nimis abusos, dum Processibus prius impetratis demum paupertatem indicantes Judicio Camerali imponere conētur, ac insuper plerique ipsorum malam causam foveant, ne nihilominus tam Senatibus & Audientiis quàm Cancellariæ ingentem remoram injiciant. *ibid.* §. 1. Illi ante omnia, potissimùm contra proprium Magistratum ituri, quemadmodum bona causa subnixis communis juris auxilium, sic calumniantibus supplicium paratum fore seriò admoneantur. *ibid.* §. 2. Et si temerè aliis in jus tractis ac iniquè fatigatis sumptus refundere nequibunt, pro personarum qualitate ac magnitudine delicti carcere aliisve pœnis, etiam corporis à Camera affligantur. 1. 70. *per tot. junct. d.* §. 2. *in fin.* Paupertate jam jurata pauperes suam querelam per Advocatum Scripto complecti jubeantur, eaque ad Magistratum vel Judicem priorem pro dandis literis informatoriis missa, pro justitia vel injustitia causæ ex his deprehensa, illis vel Processus decernantur, vel iidem à limine judicii depellantur. 1. 55. §. 3. Sin lite pendente pauperes de paupertate jurare velint, eædem literæ informatoriæ, si Judici atque Assessoribus utile visum fuerit, petantur. *ibid.* §. 7. Porrò cùm hinc inde genus hominum repertatur, quod nihil aliud molitur quàm ut ex vanè perluasa bonitate causæ subditos contra Dominos instiget, aut prohibito modo Pauperes asseclas suos faciat, pauperes supplicantes de Consultoribus Instigatoribusque interrogentur, hique si in loco præsentes à Camera severè puniantur, sin sub alio Magistratu degant, huic similiter puniēdi nominētur. Si quis nomina Advocatorum Procuratorūve edere detrectet, ejus preces haud recipiantur. *ibid.* §. 4. In causis appellationum ad Cameram interjectarum ante Processus Appellationis Actorum à Judice editio impræsentiarum gratis, quia de paupertate juratum, sed justo pretio, si Appellans idoneus erit, persolvenda, per Compulsoriales injungatur. *ibid.* §. 5. Eaque Assessores duo tresve inspiciant, ac pauper quid novi producturus sit, in Scriptis per suum Procuratorem conceptis edoceat, ni ex his omnibus justam istius causam deprehenderint, protinus à limine judicii submoveant. *ibid.* §. 6. Si post introductam Appellationem pauperes de paupertate jurare cupiunt, eodem modo Acta inspiciantur, ac vel Processus cassentur, vel pauperi in causa procedere permittatur. *ibid.* §. 7. Denique Pauperes etsi in una causa semel de paupertate juraverint, tamen in qualibet reliquarum causarum idem Juramentum iterent, aut de solutione facienda, si quando ad pinguiorem fortunam pervenerint, repromittant. *ibid.* §. *pen.* Consortes verò pauperum eorundem immunitatis privilegio haud fruantur, sed omnium sumptuum suas vtriles portiones sustineant. *ibid.* §. *ult.* Pauperibus post præstitum juramentum paupertatis Procuratores

tutatores & Advocati ex officio dentur, dati sub remotionis pœna causas suscipiant, eâdem quâ reliquas fidâ agant nec in alium transferant. Inter Procuratores verò & Advocatos ea in re ordo æqualitasque servetur. 1. 31. §. 10. Paupetes Advocatos & Procuratores nacti, ubi satis illos, quæ oportet, edoceverint, pro qualitate cujuslibet causæ arbitrio Judicis Cameralis post sextum mensem Spirâ excedere atque alibi degere compellantur, attamen ubi locorum sint, ut sui Advocati & Procuratores sciant, faciant. 1. 8. §. 9 Mulcta Sacculo pauperum adjudicari solita horum subsidio Nuncijs pro executione Processuum, & aliàs ex Decreto Judicij expendatur. t. 67. *per tot.*

Pax publica seu potius pacis publicæ constitutio Anno 1521. à CAROLO V. cum consensu Statuum Imperii in Comitiis Wormatiæ cum insertis gravibus pœnis promulgata, atque in sequentibus Comitiis ulteriùs adaucta declaratáque est. 2. 10. *pr.* Contra illam delinquens in Bannum Imperii, aliasque pœnas ipso Jure incidit, quem Cæsar Camerave petente parte vel Fiscale aut ex officio d. Banni pœnarumque denuntiatione, declaratione & exactione acerrimè inlequantur. *ibid.* §. 1. In Bannum aliasque pœnas fractæ pacis ac à Cæsare vel Camera in illas declarandus quoque veniat, qui Pacifragi bona in tuitionem aliove modo recipit. 2. 13. *per tot.* Similiter Ganerbi, qui Socios Pacifragos sua parte communis sustentationis aut juris uti frui sinunt. 2. 14. *per tot.* Item illi, qui profugos Subditos invito Magistratu suo receptant. 2. 15. *per tot.* Portò Pacifragi in Bannum declarati corpus ac bona omnium offensioni impunè exponuntur, insuper ipse omnes actiones juraque amittit. Bona feudalia cedunt Domino, ijsdem usufructu læso Actori portecto. 2. 10. §. 2. Interim verò & d. declaratione nondum factâ, eidem actori sua defensio ac Pacifragi perfecutio permissa sit. *d.* §. 2. Si Pacifragus itaporetes, ut grandi auxilio atque exercitu adversus illum opus, id per Actorem vel Cameram Mogguntino significetur, qui Electores ac reliquos Deputatos de ea re deliberaturos Francofurtum convocet. 2. 18. *per tot.* Est autem in electione actoris, utrùm violatorem coram Cæsare seu Camera Imperiali, an coram ordinario illius Judice convenire velit. 2. 11. §. *pen.* Uti quoque actoris arbitrio relictum, utrùm ad pœnas juris communis & constitutionis simul perpace publica conjunctim, an ad alterutrum divisim, & unà cum prædictis pœnis super violentia, læsione actpobatione, adeníque omissis pœnis ad restitutionem damnorumque reparationem agere malit, salvo tamen jure Fisci Cæsarei rarione patratæ pœnæ. 2. 10. §. 11. Violatore autem vel ante vel post L. C. mortuo, perempti instantis quoad pœnam Banni, actio ratione pœnæ pecuniariæ, ut & restitutionis bonorum ac reparationis damnorum instituta ad illius heredes tranſeat. *ibid.* §. 12. & 13. Deinde ex causa Cæsari Cameræve vel ex officio vel parte petente Bannum quidem in pœnam pecuniariam convertere, at mulctam prænemorata pace dictam moderari vel postremò earum vicesjuris communis pœnas substituere, salvo semper jure fisci, licet, *ibid.* §. 3. Ut autem pax publica violata esse dicatur, requiritur. (1.) Violentia publica. (2.) Coadunatio hominum. *ibid.* §. 4. Et (3.) Verus dolus. *ibid.* §. 6. Quem tamen non directò sed ex circumstantiis & evidentia facti probari sufficit. *d.* §. 6. Præterea nec opus narratione atque probatione dictæ violentiæ ac coadunationis, quando pax absque vi publica atmaraque manu violata est. *d.* §. 4. Deinceps cum Coadunatio hominum requiratur, per unam personam pax publica frangi non dicitur. Quotnam verò requirantur, arbitrio judicis relictum, *ibid.* §. 5. Dictis Requisitis ab Actore non probatis Reus non solùm in puncto citationis, sed & Mandatorum absolvendus, litigantesque ad competentem judicem remittendi sunt, *ibid.* §. 14. Quo casu Acta super fracta pace in Camera ventilata per viam subsidiariæ implorationis d. Judicæ ad maturiorem causæ expeditionem eò debent. *ibid.* §. 15. Postremò ad præcavendam huius pacis violationem etiam mandata avocatoria & de non offendendo decernuntur. vid. sub voc. *Mandatum avocatorium*, & voc. *Mandatum de non offendendo.*

Pacis violatæ suspectus à Violato vel coram illius judice, vel coram Imperatore, vel Camerâ ad se jurando purgandum citari potest. 2. 11. *pr.* Istiusmodi citationem etiam Fiscali impetrare licet. Imò Camera ex officio decernere renetur, *ibid.* §. 10. In Supplicatione verò pro d. citatione obtinenda narrandum, quod Supplicans læsus sit constitutionem pacis publicæ, & quod de violatore certò non conſtet. Deinde eidem Supplicationi inserendæ sunt causæ suspicionis, *d. pr.* Istis relevantibus in ventis Judex Cameræ citationem, cui causæ suspicionis etiam inserendæ, decernere, ac promisso simul salvo conductu suspectum ad in certo termino coram ipso comparendum juramentoque se purgandum citare debet. Et si citatio ipsi Reo insinuari nequeat, 2. vel 3. locis, ubi eidem procul dubio innotescet, affigetur. Ira citatus verò vel ipse vel per Procuratorem comparere potest: Sin et postea juramentum injungatur, illud in persona, nisi sit Electot aut Princeps, præstare tenetur, *ibid.* §. 1. Atque hoc sæpè d. Citationi est inserendum, *ibid. lit. A.* Electori autem & Principi per mandatarium, qui ad minimum Nobilis sit, illud præstare concessum est, *ibid.* §. 2. Si Citatus ad jurandum coram judice Cameræ propter legitima impedimenta in persona comparere nequeat, & illa forsan brevi sint cessatura, judex ulteriorem dilationem admittat, ceterioquin Commissarios, coram quibus juramentum suspectus personaliter præstet, *ibid.* §. 2. & 7. Coram eiusmodi Commissariis etiam personaliter jurent duæ partes Senatûs alicuius suspectæ communiatis, *ibid.* §. 3. Utrum Accusato tanta suspicione laboranti ut compurgatoribus indigeat, hi illi sint imponendi Judex dijudicabit, *ibid.* §. 4. Si Accusatus in purgando vel absque legitimis impedimentis in comparendo sit contumax, insimulati criminis Reus habeatur, atque citatus ad vid. se declarari in pœnas fractæ pacis citra aliam probationem, nisi suam innocentiam probet, condemnetur, *ibid.* §. 5. Si condemnatus, à nemine tecto mentave recipiendus, sed pro infami habendus & ut Pacifragus à cunctis persequendus, *ibid.* §. 6. In his causis verò summariè procedendum, *ibid.* §. 9. Si quis aliam absque legitimis causis in suspicionem traherat, eamque in jure perfequeretur, sed appareret hunc injustè citarum, citans injuriarum convenirì potest, *ibid.* §. *ult.* Supra dicto modo quoque procedatur adversus eam illam, qui sua bona fraudulentâ intentione sui commodi causâ vendidit, alienavit, aut alteri in tuitionem, aliove modo tradidit, posteaque pacem publicam violavit, quàm eum, in quem bona alienata, aut sui vendita traditave sunt, si eiusdem fraudis suspicione laboret. 2. 11. *per tot.*

Pax

INDEX

Pax religiosa, seu eius constitutio non in uno volumine sed sparsim habetur. 2. 10. §. *ult. in Not.* Huius violatores iisdem pœnis, quibus violatores pacis publicæ, tenentur ac disposita de his quoque in illis obtinent, quamobrem etiam adversus utros que eodem modo procedendum, *juxta praelleg. Not.* Contra utramque pacem Violatis Judex Cameræ atque Assessores jus atque Justitiam maturè ac æqualiter administrent, *d. §. ult.*

Pedelli ratione suti officii (1) Pro Senatorio assiduè excubent, illud suo tempore jussive aperiant claudantque, mandaris diligenter pareant. 1. 47. *pr.* (2) Diebus etiam feriatis rebus expediendis præsto sint, *ibid.* §. 1. (3) Utrasque fores magni Senatorii simul non pandant, *ibid.* §. 2. (4) Claves jam d. Senatorii quovis tempore Lectoriæ restituant, istudque sine speciali jussu nunquam ingrediantur, nec nisi præsente Lectore vel Assessoribus aperiant, à Lectorum Conclavi quoque penitus abstineant, *ibid.* §. 3. (5.) Senatus tempore inter referendum aur alias Senatoria sine speciali jussu non ingrediantur, Supplicationes aliave exhibituri fores pulsent, *ibid.* §. 4. (6) Inter Assessores ordinem sedendi in Audientiis observent, eumque libello conscriptum æqualiter is causa habeant, *ibid.* §. 5. (7) In Audientia animum Recessibus Procuratorum advertant, in caperseverent, confabulationibus cum Procuratoribus abstineant, Scripta exhibita Lectori in Audientia sedenti tradant, ut Audientia foribus apertis ac cum silentio tranquillitate, curent, *ibid.* §. 6. (8.) Proclamata decreta loco conversa confestim faciant, de factis referant, *ibid.* §. 7. (9) Florenos Proclamatis fiscales à Procuratoribus industriè exigât ac Fiscali tradâ, *ibid.* §. 8. (10) Ab eisdem dictatas pœnas quolibet trimestri à prima Maji computando exponant, *ibid.* §. 9. (11.) Praxin Cameralem discendi gratiâ Spiræ commorantes atque à Collegio inter personas Camerales receptos in matriculam inscribant, *ibid.* §. *ult.* (12.) Procuratores præscripto modo non comparentes, vel ad irrelevantem excusationem planè emanentes annotent, pœnamque ordinationis exemplo ab annoratis exigant. 1. 35. §. 3. (13) Mulctam Procuratoribus ob Recessus plus æquo longiores dictatam exigant, consignentque, *ibid.* §. 11.

Pedellorum Salarium quod attinet, pro eo cuivis eorum, quorum duo sunt, olim 60. annui flor. præbeantur, 1. 61. *pr.* Hodie 90. Imper. solvendi sunt, *ibid. in Not.* Deinde iidem in singula Proclamata, quamvis contra totam communitatem fiant, singulos florenos mereantur, *d. princ.* In cautis verò fiscalibus florenos Proclamatis juxta antiquam consvetudinem Fiscali tradant, *d. pr. & 1. 47. §. 8.* Praxin Cameralem addiscendi gratiâ Spiræ commorantes ac per pedellos in Matriculam inscripti illis semiflorenum (*Cameralem*) pendant, 1. 62. §. 1. Denique ab incarceratis pro visitatione ac victus præbitione diuturnos semibacios capiant, *ibid.* §. 2.

Peremptorales, vid. voc. *Exceptiones peremptoria.*

Persona Camerales omnes & singulæ debent esse Religionis vel Catholicæ, vel Evangelicæ, vel reformatæ, 2. 3. §. *3. ubi g. Not.* Aliis sectis adhærentes non recipiantur. 1. 5. §. 16. Receptæ ab officio removeantur, 2. 3. §. 4. Instituto Religionis alia aliam non contemnat, aut contumeliâ afficiat, *ibid.* §. 5. Præsidi æquè ac Judici obediant eundemque honorem attribuant, 2. 10. §. *ult.* Illarum mortuarum pupillis citò Tutores dandi & ab his quotannis ratio administrationis exigenda, 2. 16. §. *ult.* Dictis personis Stipendia à Statibus Imperii exsolvendi, da. 1 56. *princ.* Personis tamen Cancellariæ atque Lectoriæ à Moguntino tanquam Archi-Cancellario per Germaniam Stipendia dentur. 1. 58. *pr.* Porrò Personæ Camerales à vectigalibus cunctisque oneribus, & jurisdictionibus reliquis immunes sint, cauponariam tamen, mercaturam ve non exerceant. 1. 63. *pr.* Ratione habitationum bonorumque ab ipsis ante Statutum à Senatu Spirensi Anno 1582. promulgatum acquisitorum solas contributiones urbicas, post illud verò acquisitorum etiam Collectas Imperii ac Circulares expendant, *ibid.* §. 1. & 2. Spiræ discedentes Decimatione non prægraventur. *ibid.* §. 3. Suæ alienæve litis causâ in Camerâ comoriantes securitate ac salvo conductu gaudeant, *ibid.* §. 4. Praxeos Cameralis addiscendæ gratiâ eodem convenientes pari immunitate cum personis Cameralibus fruantur, *ibid.* §. 5. Modò sua nomina apud Judicem professi Matriculâ Cameræ sint recepti. *ibid.* §. 6. Alias Magistratui Spirensi subsint. *ibid.* §. 8. Matriculâ verò recepti immatriculationem d. Magistratui indicare non tenentur. *ibid.* §. 7. Judex & Assessores de litis contumeliosis aut minacibus ad Collegium factis querelam vel ad Cæsarem, vel scribentis Magistratum deferant, vel ipsi contra Autorem defensionem publicè edant. *ibid.* §. *ult.* Personæ Camerales in uni versum omnes fide clientelaque Cæsarea & Statuum maximè vicinorum comprehendantur. *ibid.* §. *pen.* Eædem personæ singulis annis visitandæ sunt, vid. sub voc. *Visitatio.* Delicto seu crimine à sepè d. personis, litiganti bus eorumque sollicitatoribus Spitę perpetrato, Magistratus loci noxium illicò prehensum semper & evestigio Judici Assessoribusque tradat. Hi traditum carcere ad id concesso contineant, aliove posteà crimini congruo supplicio afficiant, lædis justitiam minuisse: Sin pœna in corpus exequenda sit, idque vel manifesto vel legitimis indiciis appareat ex inquisitione à Judice & Assessoribus instituta tum Magistratui prædicto, ut lege agere jubeat, mandent. 2. 64. §. 23. In dicta verò inquisitione Magistratus Spirensis Judicem & Assessores Cameræ minimè turbet. *ibid.* §. 24. Injurias inter Camerales ex inconsulto calore prolatas vel etiam reales modicas Judex extrajudiciali cognitione & inquisitione ex officio habita decidat. Contumeliosas pro rei qualitate, carcere vel mulctâ coerceat, illæsâ partis utriusque existimatione. Atrociores injurias si componi transigivè nequeant, juris ordini remittat *ibid.* §. *ult.*

Persone Cancellaria, vid, voc. *Cancellaria Personæ.*

Petitio ad proximum vel secundam causis relevantibus existentibus olim erat permissa. 3. 49. §. 17. Et eâ non observatâ terminus pro purificato & causa pro concluſa habebatur. *ibid.* §. 18. Hodie ista petitio planè est prohibita. *d. §. 17. in Not.*

Pfenning-Meister. vid. voc. *Quæstor.*

Pignoratio dicitur, si immediatus Imperii immediatum, ejus Subditos aut res, ulla ex causa extra maleficium per se vel suos capit. 2. 23. *pr.* Hujus pignorationis ergò in Camera decerni debent Mandata S. C. de extra dispendium facienda incontinenti restitutione ipsius rei captæ aut ejus pretii, vel relaxatione sub solita cautione non ulciscendi seque rursum, si sic judicatum fuerit, sistendi, annexa citatione ad decendum da partione vel videndam

debdum se declarari in pœnam Mandato inferam, *d. princ.* Atque ibidem rum pignorationis causa, rum pœnæ commissæ quæsito decidatur, *ibid.* §. 11. Et si patet Reum jure pignoratile vel cepisse, in pignora restituta captivosve relaxatos cum expensis & damnis recipiat, salvâ actione principali utrinque parti coram competenti Judice proponenda, *ibid.* §. 12. Res capta verò debet esse non ipsa res litigiosa sed terra & innocens, *ibid.* §. 3 Quod discrimen inter rem tertiæ & litigiosam ut melius percipiatur, supplicans Sus à pignoratore quærendum in specie experimere tenetur, *ibid.* §. 4. Requisitum vero illud rei tertiæ in subditum litigiosis non usque adeò exactè perpendatur, *ibid.* §. 5. Nec distinctio rei tertiæ ac litigiosæ obtinear, si quis non quidem ob malefactum sed tamen ex delicti causa in territorio litigioso ab alterutra parte captus atque in ea causa fuerit, ut ex prævention punirì posse videatur, *ibid.* §. 6. Re ablatâ partim tertiâ partim litigiosâ, quæ tertia est, hæc ablatio pro pignoratione duntaxat habeatur, *ibid.* §. 7. Jure salvatio glandis ve legendæ litigioso, fructus legenti ereptæ pro re litigiosa habeantur, cætera sponte nata, si sint fructus rei litigiosæ idem jus obtineat: Sin alterius, ut sit tributus juris ligandi glandes, vel tributi nomine frumentum, aut pro decimis Culmi fasceve non sepositi auferantur, ad causam pignorationem non pertineant, *ibid.* §. 8. Venandi piscandive jure controverso, extortæ occupanti feræ vel pisces pro re tertia sint, *ibid.* §. 9. Si propter hiem de vedigali vel collecta non amplius quàm ea causa deberi dicatur, citra personæ ipsius injuriam ademptum sit, pignoratio haud reputetur, *ibid.* §. 10. Sin cùm de jure mulctandi certaretur, delinquenti capto nihil præter mulctam extortum, usque mandato nec dum obtento petitove citra dispendium dimissus fuerit, nihilominus d. mulctæ restitutio injungatur, *ibid.* §. 11. Alienis ministris aut subditis sponsione obstrictis, ne jus litigiosum imposterum usurpent, mandata super constitutione pignorationis decernantur, *ibid.* §. 12. Sin subditi litigiosi per cæteram non solùm fidelitatem & obedientiam capienti jurare, sed & alterius subjectionem ejurare cogantur, nulli mandato locus sit, *ibid.* §. 13. Nec locus sit, si criminosum in loco ab altero jam captum alter è manibus eripiat, *ibid.* §. 14. Cæterùm punirorum ve cadavera ex territorio alieno ob causam litigiosi meri Imperii ablata pro pignoratione sint, *ibid.* §. 15. Multò minus si de corpore vel veste cæsi nihil, sed sola vulnerum mensura in signum pignus vel meri Imperii ablatum dicatur, *ibid.* §. 16. Si vini venalis causa hædera suspensa, alterius ve juris signa dejiciantur integra & illæsa, simplex turbatio sit: fracta, rupta, dispuncta, rasa, utcunque unius vix æstimanda assi & triobolo reparanda, pignorationibus accenseantur, *ibid.* §. 17. Parabulo, casula, sepi, similive alia structurâ excisa, etsi de fragmentis nihil ablatum sit, fiquid tamen subesit damni æstimabilis, ejus contemplatione mandatum obtineatur, *ibid.* §. 18. Si cuires nulla ablata, cæterum in fraudem constitutionis corruptum quid deterioreve factum, mandata decernantur, *ibid.* §. 19. Pignorationis ab Officialibus factæ rati habitio eo ipso probata censetur, si dominus restitutionem, cùm possit, non faciat, *ibid.* §. *ult.* In pignorationum cautio omnia veniunt restituenda, quæ æstimationem admittunt. §. 21. §. 9. Quæ si non alitet, juramento probanda est tam à Domino quàm ejus pignoratis subditis, *ibid.* §. 21. Etiamsi res pignorata 30. florer. non transcendat, *ibid.* §. 22. Restitutio autem & relaxatio fieri debet Ohne Entgeldt/ *ibid.* §. 10. Atque insuper cum effectu, altàs si restitutæ relaxatave ob eandem causam idemque factum rursus auferantur capiantur ve absque impetratione novi Mandati, vigore Mandati veteris, si rejectis exceptionibus partitio injuncta, ad declarationem pœnæ procedatur. 2. 23. §. 20. Sin verò novum factum adsit, mandatum novum cum pœna aliquantulùm exasperata impetrandum, *ibid.* §. 21. Hoc modo tamen pignorationibus ac tepignorationibus de eodem jure inter eadem personas repetitis, duntaxat in puncto partitionis quoad restituenda pignora procedatur, causa in puncto citationis ad primam remissa. 1. 42. §. 16. Cui petitæ remissioni non per generalia contradicendum, sed adversus eam in specie excipiendum, *ibid.* §. 17. In tibi pignorationum cautio cautio, si postuletur ante partitionem præstanda, non tamen exactè pignoribus aut fidejussoribus, sed sufficit nuda promissio, *ibid.* §. 13. Captivus verò tenetur præstare cautionem de se sistendo, non autem carceri, quia utrum justè an injustè sit captus, in puncto partitionis pleno jure decidendum, *ibid.* §. 15.

Pœna fractapacis. vid voc. *Pax publica.*

Pœna ordinationis est florenus cameralis seu 20. Batzi. 1. 66. *pr.* & 3. 46. *pr. ibiq. Not.* Add. voc. *Procuratorum pœna.*

Pœna delatio in causis mandatorum etiam orientibus petitoribus, 3. 41. 4. 6. Add. voc. *Patitio.*

Pœnitionales antequam exhibentur, quotandi sunt. 4. 13. §. 5. Quoad hos & Defensionales in puncto Rotuli separatim non agendum, 1. 32. §. *ult.*

Pœs fon litigiosa bonorum vel jurium inter duos immediatè Imperio subjectos existens, si ob eam metus armorum adsit, posthabito litigantium facto violento in Camera est disceptanda, disceptatione tamen pendente utrique suum jus salvum manent. 2. 22. *pr.* Sin litigantes in facto violento & procinctu jam deprehendantur, Judex Cameræ & Assessores illis inhibendi, vel possessionem, ejus jure utrique parti salvo, sequestrandi potestatem habeant, *ibid.* §. *pen.* De metu autem armorum ac procinctu litigantium Judici anteconstet, *ibid* h. *ult.* Idem juris fit in possessione inter duos mediatè Imperio subjectos litigiosa, si inter eosdem insuper sub cujus jurisdictione illa bona vel jura sint, lis adsit, *ibid.* §. 1. Litigio possessionis terminato, reliquæ controversiæ circa ista bona jurare coram competenti judice finantur *ibid.* §. 2. Hujus rei gratiâ Auditegæ conventæ illibatæ manent, *ibid.* §. 3.

Præsumptus seu Praxeos Cameralis Studiosi pari immunitate cum personis Cameralibus gaudeant. 1. 61. §. 5. sua nomina apud Judicem profiteantur, qui per Examen explorabit, utrum Matricula Cameræ recipiendi videantur, *ibid.* §. 6. Receptis immatriculationem Senatui Spirensi indicare non tenentur. *ibid.* §. 7. Qui verò sub falsa specie d. Praxeos addiscendæ, re ipsa immunitatis retumque privatarum causa domicilium perpetuum Spiræ constituunt, in Matricula Cameræ non tolerentur, sed Magistratui Spirensi indicentur, *ibid.* §. 8.

Præfectus Cancellaria. vid. voc. *Cancellaria Præfectus.*

Præfides Camera debent esse Comites vel Barones, 1. 1. §. 2. Præsentantur ab Imperatore, *d.* §. 2. Illorum bodié

sunt

sunt quatuor, *ibid. in Not.* Benè congruant cum Judice, eiusque præscitu ac consilio omnia agant, 1. 10. *pr.* Præsidendo in Judicio & Senatibus unà cum Judice Imperatorem repræsentant, quare illis eadem obedientia & honor præstanda, *ibid.* §. *ult.* In Con-Senatibus præsidendo vices Judicis sustinent. 1. 11. §. 1. Quare quamplurima suprà de Judice tradita, quoque obtinentin Præsidibus tanquam illius Vicariis, ideò add. voc. *Judex Camera & aliquot seqq.* In Audientiis alternatim sedeant. 1. 21. §. 9. Eorundem Salarium erat olim 800. floren. 1. 57. *pr.* Hodie est 1372. Imper. *ibid in Not.*

Privilegia de non appellando. vid. voc. *Appellationis Privilegia.*

Probation. Christi in puncto Rotuli hodiè abrogata. 3. 23 *pr. in Not.*

Probationes ut intra concessas dilationes perficiantur, Procuratores omni diligentia curare debent. 3. 21. §. 2. Ante haram probationum exhibitionem in Judicio intetea temporis absque Judicis ex justis causis motipermissa nulla Scripta producenda, *ibid.* §. *pen.*

Probatoria Documenta Actor vel cum Supplicatione pro Processibus, vel In primo, vel deniquè secundo termino, prout ei visum fuerit, producere potest, 3. 32. §. 1. *in Not.* Ante L. C. producta post eam in vim probationis repetenda sunt, *ibid.*

Processus Camerales, si de eo nihil in ordinatione Cameræ dispositum secundum Jus commune pertractetur. 3. 64. *pr.* Idem Processus etiam in Judicis inferioribus, in quantum cuiusque loci consvetudo permittit, observetur. 2. 31. §. 5. *ibi* 3. texx. *alleg.* Aliàs Processum in eisdem consuetum observari oportet, 2. 1. *pr.*

Processus summarius in causis summariis observandus, 3. 34. *per tot.* Add. *Causæ extraordinariæ.*

Processuum petitio, decretio & denegatio, vid. sub voc. *Supplicationum expeditio.*

Processuum emanatio non aliter fieri debet quàm ad implorationem ipsius principalis eiusve mandatarii. 3. 12. *pr.* Et quidem sub nomine, titulo ac sigillo Cæsareo, *ibid.* §. 7. Iis inferenda causa, ob quam quis citatur, *ibid.* §. 1. Imò hodiè etiam libellus eisdem vel inferendus vel separatus apponendus, *ibid. in Not.* Inferi etiam debent nomina omnium Reorum, *ibid.* §. 2. Terminus ad comparendum in iisdem satis amplus præfigendus est, *ibid.* §. 3. Citatis in locis longè dissitis habitantibus cunctis certus & nominatus dies ad comparendum præstituatur, *ibid.* §. 4. In quibus nullum tempus præfixum, sint annales, sed lapsu anni extinctorum Rescriptum petere liceat, *ibid.* §. 8.

Processuum insinuatio seu executio fit vel per Notarios immatriculatos, vel per Nuncios Cameræ, vid. voc. *Notarii immatriculati.* Nuncii Processus à Magistro acceptos (1.) principibus in loco domicilii aulæve stato, eorum si possint, in originali forma, aut si pluribus Insinuatio faciendacopias tradant, authenticos videndos legendosque præbeant. Qui si absint, vel coràm convenire sine mora nequeant, Cancellario, Aulæ Præfecto aut Vicario, vel iis ab cæteris officio nalium præcipuis pari modo ibidem loci insinuent, 1. 51 *pr.* Id si neglexerint, nec potiorum quisquam præstò sit, tum minorum aulicorum cuipiam, vel ipsi denuò janitori exhibeant. Denique nemine teeipiente potestaffigant, palamve ibi relinquant, nullo autem pacto secum reportent, *ibid.* §. 1. Si Domicilium Principi non certum fixumque sed varium ac mutabile fuerit, ubi majore anni parte habere consveverit, insinuationes quo dictum est modo faciant. Si aulæ sedem translatam esse aliò compererint, eò tecta contendant, *ibid.* §. 2. Extra ea loca Principibus sicubi tepertiantur, insinuandi fas sit. Officialibus consultivse non sit, *ibid.* §. 3. (2.) Ratione ac ordine consimili Prælatis, Abbatibus, Præpositis & Abbatissis Processus denuntient, *ibid.* §. 5. & 6. (3.) Eadem erga Comites & Barones custodiantur, *ibid.* §. 8. (4.) Consulibus Senatuique, si congregati offendantur, in ipso Senatu: Sin minus consulibus eorumve vicegerentibus, Senatoribus aliquot advocatis Processus, uti dictum insinuentur. Si facultas non sit, Consuli soli tradantur, coramve eo deponantur, relinquantur que, *ibid.* §. 9. Extra oppidum hæc nec apud Consulem nec Senatorum partem, sed intra mœnia duntaxat fiant, *ibid.* §. 10. (5.) Eadem prorsus si quod Judicium res concernat, eodemque modo gerantur, *ibid.* §. 12. (6.) Si de Communitate vel universitate agatur, Consulibus primùm & Senatui Processus annuncientur, mox Curiæ, ædive sacræ, aut alii in publico duobus locis affigantur, *ibid.* §. 14. (7.) Privatis in loco Domicilii quæsitis repertisque sub oculis, si fieri potest: sin secus, domi ux ori aliive Domesticorum, adultiori tamen non infanti intimentur, Dominoque sine mora transmitti jubeantur, *ibid.* §. 15. Nulla admittenne in ædibus præsente familiarium quopiam destituantur. *ibid.* §. 16. Nuncii nemine fortassis conspicuo non intromissi adhibitis è vicinia duobus tribusve arbitris, ædibus Processus affigant. Si qui intus animadversi aperire nolint, in foribus fenestrive deponant, *ibid.* §. 15. (8.) Edicta, Præscriptiones, Diplomata locis processu comprehensis Nuncive designatis suspensa proponant. Inexercitati exequendi rectam tationem ante abitum edisc ant, *ibid.* §. 19. Ad quos Processus pertinebunt, singulos seorsim conveniant, nec uni alterive forte fortuna oblato consortium nomine tradant. In loca præsentes etiam atque etiam exquirant, nec temerè domi duntaxat executione perfunctorie facta digrediantur, 1. 50. *lit B. & C. ibidemq.* §. *ult.* Executione principi facta, Nuncii pro se ipsi Dicta, Responsa, Facta, sua nomina, Annum, Mensem, Diem & locum executionis, Principisque prænomen Relationibus rectè inserant, simul an iste locus ordinarii domicilii sit, exprimant. Et eadem hæc porrò five originali processus sive copiæ vel Principi vel actori traditis inscribant. 1. 51. §. 4. Consulibus Senatuique insinuatis Processibus executio similiter utrique parti ad mussim perscribatur: Simulque nomen aeptemomen Consulis ac Senatorum ad eam rem advocatorum in specie nuncupetur, *ibid.* §. 11. Eadem referendi inscribendique ratio in reliquis etiam servetur, *ibid.* §. 7. 13. & 18. Executiones factas evestigio ipsi conscribant, ac postea Magistro omnium primò tradant, *ibid.* §. *pen.* Nuncii supra tradita non observantes, Executione Relationeque rejectâ, præter pœnam processus suis sumptibus ex integro citraque detrimentum partis, ni ultrò compareatur, exequi tenetur, *ibid.* §. *ult.* Processus Appellationis intra 4. Menses à die interpositæ appellationis proximos sub præjudicio desertionis insinuandi sunt, 2. 33. §. 4. *in Not.* Iis serò insinuatis, Appellarus non tenetur comparere. Comparente autem illo, insinuatio validatur. 3. 34. §. 7. Non-comparens ad vid. se restitui citandus, *ibid.* §. 8. &

liquando

INDEX

liquando Appellans, & se ipse non coarctaverit, absque citatione brevi manu restitui potest, *in praelleg. Not* Processibus pœ fatalia vel terminum citationis à Nuncio reportatis inscribendus dies expeditionis, traditionis Nuncio factæ, huiusque reditus. 3.34. §. 9.

Processuum Reproductio fieri debet in primo termino, idque tam in causis S. Q. 3. 11. *per tot.* Quam Appellationum. 3.34. *pr.* & §. 3. Add. voc. *Terminus citationis.* In hac reproductione abstineatur longa præfatione, & duntaxat nuda nomina partium & Intitulatio causæ memoranda. 3.11. §. 9. Ex pluribus Consortibus Primarius nominetur, *ibid.* §. 11. In eadem reproductione Protestatio de diligentia est vetita. 3.11. §. 13. & 3.34. §. 5. Processus si pluribus insinuati, eorum originale est reproducendum. 3.11. §. 4.

Proclama (Muffet) Actore vel Reo in primo termino non comparente statim petendum. 3.11. §. 15. 16. & 18. Atque intra 6. Menses proximos in contumaciam sub præjudicio absolutionis à citatione procedendum, *d.* §. 16. Proclama insinuatione legitimè facta statim etiam intra 6. Juridicas decerni potest, non tamen conditionaliter, sed purè, *ibid.* §. 19. Eo decreto contumacia non solum purganda, *ibid.* §. 20. Sed & causæ non-comparitionis sub severa pœna allegandæ ac probandæ, *ibid. in Not.*

Procuratorum cooptatio à Judice atque Assessoribus perficitur. 1. 30. *pr.* Supra 30. Procuratores cooptari haud debent, *d. pr.* De quorum tamen eruditione, Natalibus, vita & moribus, titulóque Doctoræ illis ante cooptationem per Examen probè constet, *ibid.* §. 5. Religio eadem quæ in Assessoribus requiritur, *ibid.* §. 2. Add. voc. *Assessorum Religio.* Cooptandi verò sunt in pleno Senatu extra tamen horas consvetas Senatuum, *ibid.* §. 3.

Procuratorum constitutio fit ut plurimùm à partibus. Licet verò cuivis litiganti in una eademque causa non plures sed duntaxat unum Procuratorem constituere. 1. 31. *pr.* Procuratori autem alium Procuratorem substituere non est prohibitum, *ibid.* §. 1. Procuratores quibus causis procurando inserviunt, in iisdem etiam Advocati, si requirantur, sint, *ibid.* §. 2. Nec causas suo patrocinio commissas aliis Advocatis junioribus absque partium consensu credant, *ibid.* §. 3. Advocatus à ejus causæ, in qua Procuratores constituti non sunt, abstineant, *ibid.* §. 4. Partes Advocato, quo volent, utantur, nec Procuratorum pervasionibus inde avertantur, *ibid.* §. 5. Procuratores sine ratificatione Principalium à conjunctis personis se constituti non sinant, *ibid.* §. 6. Et ne plures causas suscipiant, quam quibus superesse possint, causarum sibi commissarum numerum sub fide juramenti apud collegium profiteantur, *ibid.* §. 7. Quod hanc professionem minimùm bis in anno exigat, *ibid.* §. 8. Procuratores nisi adversa parte consentiente & post judiciale Decretum non mutentur, *ibid.* §. 9. Pauperibus æquè ac aliis sua officia sub pœna remotionis præstent, *ibid.* §. 10. Solis causis cameralibus, nisi quas jam antè susceperint, subserviant, *ibid.* §. 11. Rerum ad Statum Reipublicæ & Comitia pertinentium Mandata non accipiant, nec his similibusque tractandis aut transigendis occupentur, *ibid.* §. *pen.* Neque Commissiones, quæ causis Cameralibus impedimento esse possint, in se suscipiant, *ibid.* §. *ult.*

Procuratorum Substitutio istis suum officium renuntiantibus aut aliàs se à causis abdicantibus sine consensu Principalis permissa non sit. 1. 31. *pr.* & §. 1. Vi tamen clausulæ substituendi alios de consensu Judicis & 2. Assessorum in suum locum, quoad arbitratu Principalium revocentur, Jus surrogandi habeant, *ibid.* §. 2. Ad tempus eum venia abfuturi, quos volent, in suum locum intetim substituendi facultatem habeant, *ibid.* §. 3. Hæ Substitutiones coram Proto-vel Notariis non aliter quàm in Cancellaria factæ ratæ sint, *ibid.* §. 4. Substitutum quisque suum probè instruat, si fiat secus, uterque pœnâ ordinationis afficiatur, *ibid.* §. 5. Ad evitandas frequentes substitutiones retardationesque causarum quotannis ultrà 6. Hebdomadas inclusis feriis fe à Judicio non absentent, *ibid.* §. 6. Abituri rus in persona in Civitate manentes per schedulam à Judice Cameræ veniam impetrent, *ibid.* §. 7. Sub spe ratificationis alterius nomine non audiantur, *ibid.* §. 8. Causæ semel susceptæ Patrocinium nisi ex magna causa judicisque Decreto non deserant, *ibid.* §. *pen.* Exoneratione ex causis probabilibus petitâ & obtentâ citatione ad vid. se exonerari, nihilo secius eò usque dum per sententiam liberentur, in lite perseverent, *ibid.* §. *ult.*

Procuratorum legitimatio perficitur vel producendo sufficienti Procuratorio vel cavendo de illo intra certum tempus producendo, sine utroque Procuratores sub condigna pœna nihil quicquam agant. 1. 33. *pr.* Procuratorium verò antehac dicebatur sufficiens, si specialiter ad unam causam conceptum erat, 3. 14. *pr.* Ast hodiè debet esse generale, *ibid.* §. *ult. in Not.* Ubi & eius formula hodierna adjecta habetur, Istud producendum est in primo termino, 3. 11. *per tot. item* 3. 14. *pr.* & §. 3. Et quidem ab Actore sub præjudicio circumductionis termini, ab Appellante autem sub præjudicio absolutionis à citatione. Ast Reo & Appellato, si Procuratorium statim producere ipsis sit impossibile, de illo intra 1. 2. vel 3. Menses producendo adhuc cavere licet, *per tract. Not. Add.* §. 5. *ibid.* Qui Menses currunt à die oblatæ cautionis, *ibid.* §. 6. In causis verò, in quibus periculum damni irreparabilis vel annullationis sententiæ adest, cautio planè admitti non debet, *ibid.* §. 8. Aliàs cautio duntaxat usque ad L. C. admittenda. 1. 33. §. 1. Procuratores transmissum Procuratorium confestim benè considerent, de inventis defectibus partes admoneant aliud sufficiens reposcentes. 3. 14. §. 1. Procuratores ex adverso quoque exhibitum Procuratorium probè perlustrent, deprehensisque Defectibus in specie contradicant, *ibid.* §. 2. Veteri Procuratorio evanescente novum sine mora ad Acta porrigatur, *ibid.* §. 9. Procuratorium post cautionem non mediante speciali Recessu, sed cum aliis scriptis, modò adsint, produci debet, *ibid.* §. 14. & *seq.* Stillud intra tempus cautionis non producatur, Procuratores arbitrariè puniantur, *ibid.* §. 7. & 1. 33. §. 2. Atque si negligentia appareat, insuper in expensas & damna moræ ac retardatæ litis, si petantur, de suo exsolvant, nec absque permissu judicii ad procedendum in causâ principali admittantur, *ibid.* §. 3. Sin verò ante conclusionem causæ prorsus nullum Procuratorium producant, adhuc insuper in omnia damna judicio & partibus inde orta condemnandi, vel si nulla damna petita, ex officio condignâ pœnâ afficiendi, *ibid.* §. 4. Ast severius quàm aliis puniantur illi, qui in causa pendente ultrò sine citatione ad reassumendum comparentes caveant, ac deinceps tempus frustrà labi sinant, ita ut hoc elapso demum d. Citatio impetrari debeat, *ibid.* §. 5. Intra idem tempus tamen petita prorogatio, modò probabiliter doceat, sese legi-

timare non potuisse, concedenda, cæteroquin & huius protelationis ergò ex arbitrio mulctandus, *ibid.* §. 6. Originali generalis Procuratorii ad unam causam exhibito, eius copiam collationatam ad reliquas causas apponant, *ibid.* §. 7. Extrà quam si id diserte sibi interdictum esse à partibus demonstrarint, *ibid.* §. 8. Procuratoria generalia in causis fiscalibus sponte sub arbitraria pœna promant, *ibid.* §. 9. Procuratore plurium litium Domini officio abeunte Successor vel generale mandatum ad omnes, vel specialia ad singulas causas peræquè exhibeat, *ibid.* §. *ult.*

Procuratorum officium coram Senatu. vid. voc. *Supplicationum exhibitio.*

Procuratorum officium in Audientiis quod attinet, (1) Debent illi honesto vestitu præscripto tempore in Audientiis comparere nec ante harum finem absque concessione Judicis discedere. 1. 35. *pr.* (2.) Ex legitimis impedimentis comparere non potentes per schedulam illa impedimenta continentem ipsi apud Judicem se excusent, eiusque venia se absentent, *ibid.* §. 1. Sub fide Juramenti autem hac excusatione & absentatione absque prægnanti causa non utantur, *ibid.* §. 2. Absentes absque venia vel justis causis pœnam ordinationis luant, *ibid.* §. 3. (3.) Agestibus, verbis actionibusque minus honestis abstineant, sententias latas per ludibrium non cavillentur, sed gravati querelam seorsim ad Judicem & modestè defetant, *ibid.* §. 5. (4.) Dicteria procaciatemque verborum vitent, neminem lingua aut scripto lacessant, *ibid.* §. 6. (5.) A confabulationibus circumambulationibusque abstineant, sed in Audientiis gesta diligenter attendant, *ibid.* §. 7. (6.) Suos Scribas confabulatione ac circumambulatione quoque prohibeant, *ibid.* §. 8. (7.) Omnia agenda in Scriptis producant, inque illorum productione paucis verbis utantur, *ibid.* §. 9. (8.) Suos Recessus ultra 3. vel 4. lineas non extendant, quod paucioribus verbis fieri nequit, in scriptis exhibeant, *ibid.* §. 10. Ut verò Procuratores longiores Recessus vitent, Judex quovis die Sabbathi Protocolla Judicialia per 2. vel 3. Assessores visitari ac debinquentes puniri curet, *ibid.* §. 11. Atque insuper longioribus Recessibus in publica Audientia obloquatur, *ibid.* §. 12. Si à Procuratonbus ordinaria pœna floccipendatur, in illos severiùs animadvertat, *ibid.* §. 13. (9.) Suos Recessus imprimis nomina partium clarè, distinctè ac tardè Protonotariis ad Calamum dictent, *ibid.* §. 14. Quos Recessus etiam ipsorum scribæ annotent, *ibid.* §. 15. Hodie verò in duobus ordinibus sc. Novarum & Terminorum, Recessus ex scripto recitant, *d.* §. 14. *in Not.* (10.) Sub pœna condigna scripta injuriosa non exhibeant, *ibid.* §. 16. (11.) Fiscali non maledicant, sed suo muneri vacare sine molestia sinant, *ibid.* §. 17. (12.) Suum quisque in recessando ordinem & locum exactè observet, sub pœna & rejectione Recessus *ibid.* §. 18. Ac nemo alterum interrumpat, sed quem semel ordo transierit, is dum recurrat, expectet, *ibid.* §. 19. (13.) Sua Protocolla sub fide juramenti inspiciant neque inutiles submissiones faciant, *ibid.* § 22. (14.) Frivolas Exceptiones aut alia supervacanea non proponant, *ibid.* §. *pen.* (15.) Litem esse transactam sub pœna arbitraria judicialiter indicent, *ibid.* §. *ult.*

Procuratorum officium coram Cancellaria, est hoc (1.) Copias Attestationum, Documentorum probatoriorum reliquorumque Scriptorum ex Cancellaria pro statuta Taxa redimant, 1. 36. *pr.* (2.) Decretas Commissiones, dilationes aliosque Processus, ut & c. copias maturè sollicitent, *ibid.* §. 1. Sollicitata expeditaque citò redimant, *ibid.* §. 2. Non redimentes per servum Cancellariæ admoniti, ut intra 14. dies redimant, à Judice compellantur, *ibid.* §. 3. (3.) Processus redemptos confestim magistro Nunciorum restituant, vel ipsi partibus transmittant, *ibid.* §. 4. (4.) Copias Processuum Nunciis ad exequendum traditorum cum Originali anteà industriè conferant, corrigantque, *ibid.* §. 5. (5.) In traditione Nuncios certiores reddant de nominibus ac domicilio citatorum, *ibid.* §. (6.) Stipsi Nunciorum cum Processibus ablegari volunt, ei pro itinere & insinuatione solvant, *ibid.* §. 7. (7.) Pecuniam Cancellariæ debitam post acceptionem statim absque permutatione Receptori exsolvant, *ibid.* §. 8. (8.) Tum ipsi, tum ipsorum Partes aut scribæ neque in aut per Cancellariam, neque super transennas eant, se ante has sua desideria sollicitent, *ibid.* §. 9. In sollicitando autem se modestè gerant, *ibid.* §. 10. (9.) Suos Scribas, qui post finitam Audientiam latas sententias describunt, cogant ut in præfectione sententiarum diligenter attendant, ac celeriter scribant, *ibid.* §. 11. (10.) Neq; Procuratores neq; alii, qui ad Acta non jurarunt, Lectoriam non ingrediantur, sed foràs cum Lectoribus loquantur, *ibid.* §. 12. (11.) Instrumenta, Obligationes, aliaque Documenta in Originali cum copiis exhibita post illorum recognitionem & quando in Judicio iis non amplius indigetur, non verò ante recognitionem ex Lectoria repetant, *ibid.* §. *pen. & ult.*

Procuratorum officium in genere quod concernit (1.) Illi Ordinationem Cameræ semper ob oculos habeant, eiqi in omnibus pareant. 1. 37. *pr.* (2.) In & extra Judicium Judici Assessoribusque tanquam suis Dominis & Superioribus debitam Reverentiam exhibeant. *ibid.* §. 1. (3.) Status Imperii, quibus quilibet inservit, ad exolutionem sustentationis Cameræ assiduè adhortentur, *ibid.* §. 2. Pecuniam eo nomine acceptam unà cum Extractu literarum transmissarum Quæstori absque cunctatione restituant, *ibid.* §. 3. (4.) Omnia scripta ab Adversario in judicio exhibita, quamprimum illa nacti, suis Principalibus sub fide juramenti transmittant, *ibid.* §. 4. (5.) Scribas suos jurejurando astringant, quę apud se competerint arcana, ne tum quidem, cùm aliò migrarint, eliminaturos, *ibid.* §. 5. (6.) Dicti Scribæ Procuratorum Protocolla Sollicitatoribus causarum adeundi copiam non faciant, sed ad Audientias remittant, *ibid.* §. 6. (7.) Procuratores clientulos mala fraude invicem sibi non subtrahant, *ibid.* §. *pen.* (8.) Suum officium refignaturi, id 6. Menses antè Collegio partibusque prænuntient. *ibid.* §. *ult.* (9) Siquem Assessorū ex justis rationibus in quadam causa suspectum habent, rationes suspicionis Judici clanculū aperiant. 1. 34. §. *ult.* (10.) Ad Publicationē Banni omnes compareant. 3. 56. §. *ult.*

Procuratorum mutatio & Exoneratio. vid. voc. *Procuratorum Substitutio.*

Procuratorum Salarium, ut & Advocatorū à Judice atq; Assessoribus sic taxandū, ne quis de illa taxatione meritò conqueri possit, in eadē non solùm moles Scriptorū sed magis quoq; Industria ac legalitas cuiusvis Advocati consideranda, 1. 60. §. 2. Illi judiciali taxa contenti sint nec Partes ultra gravent, *ibid. pr.* Præcipuè istas immodicis subarrhationibus mercedibus ve nec onerent, nec invitis annua Salaria extorqueant, multò minus pacta

de

de quota litis remanet ratoria, illasve reprobatas conventiones ineant, *ibid.* §. 1. Io d. taxam Recessus inutiles omnesque Ordinationi adversa haud veniant, *ibid.* §. 3. Procuratores in designatione Expensarum Accepta profiteantur, *ibid.* §. 4. Contra secus facientes Judex etiam ex officio procedat, *ibid.* §. 5. Pro descriptionibus in singula folia Semibaccum nec plus capiant, *ibid.* §. 6. Iisdem pro exigendis taxatis laboribus Monitoria, sed pro ex actione residui Salarii damnatæ Citationes decernantur, *ibid.* §. 7. Ratione Actorum ab Advocatorum Procuratorumq; heredibus sub præexitu residui Salarii retentorum Judex suum arbitrium interponat, *ibid.* § *ult.*

Procuratorum pœna ut his omnibus æqualiter imponatur, Judex summam diligentiam adhibeat, 1. 66. §. 3. Procuratores verò quoties adversus ordinationem deliquerint, toties præterquam ubi pœnæ maiori locus erit, Bonenis singulis vel ex arbitrio mulctentur, *ibid. pr.* Quibus casibus in ordinatione certa pœna non exprimitur, arbitraria introducta censeatur, *ibid.* §. 1. Delicta Advocatorum Procuratorumque Judex pœnis juris communis mulctisque majoribus, liberâ custodiâ, carcere, suspensione muneris, missione ve aut mutatione Stationis puniendi arbitrium habeat, *ibid.* §. 2. Mulctæ per errorem indictæ deprecantibus remittantur, *ibid.* §. 4. Sed inflictæ Procuratori ob scripturam injustorum interredenti Principali non condonentur, *ibid.* § *pen.* Procuratores mulctas sibi impositas à suis Clientibus non reposcant, nec delatas ultrò recipiant, *ibid.* § *ult.* Præterea condemnandi sunt in expensas & damna ex ipsorum culpa seu negligentia suborta, ex facto petaturre fundenda. §. 79. §. 7. & 1. 30. §. *fin.* & insuper in pœnam pro magnitudine delicti. Piscofolvendam, *ibid. in Not.* Denique si in officio inidonei deprehendantur, removeantur atque in illorum locum alii surrogentur, 1. 30. §. *ult.* Idem Jus sit, si prohibitis sectis adhærent, aut pravam vitam sectentur, *ibid.* §. 2.

Procuratorum Recessus, vid. voc. *Recessus*.

Procuratorium generale. vid. voc. *Procuratorum legitimatio.*

Procuratorium speciale ad præstandum Juramentum calumniæ, item Appellationis. §. 38. §. *pen. in Not.*

Procuratores extranei præstito Juramento calumniæ & malitiæ in Camera pro illustribus personis ac civitatibus agere admittantur 1. 38. *per tot.*

Prodalla. vid. voc. *Scripta.*

Prometoriales. vid. voc. *Justitia denegata.*

Prorogatio, vid. voc. *Termini ad agenda.* & voc. *Feriæ.*

Protestatio solita, quenam illa sit, *vide* §. 11. § 10.

Protocolla sua Assessores ad Senatum non nisi obsignata Famulis deportanda committant. 1. 19. § *pen.* Illa his defunctis vel decedentibus in Actorum Scriniis asserventur. 1. 16. §. 7. Protocolla Proto- & Notariorum extra Archiva non efferantur, nec nisi præsente Judicis Assessoribus inspicienda dentur. 1. 20. §. 7. & 1. 41. §. 9. Protocolla Procuratorum Sollicitatoribus causarum inspiciendi copiam illorum Scribæ non faciunt, 1. 71. §. 6 Protocolla causarum colligata membrana saltem à tergo communiantur. 1. 40. §. 2. Protocolla judicialia confecto tempore colligentur, d. §. 2. Quò autem Procuratores longiores Recessibus abstineant, ista quovis die Sabbathi per 2. vel 3. Assessores visitentur, 1. 11. § *ult.*

Protonotarii ratione officii (1.) sua munia per se, non per alios, fideliter obeant. 1. 41. *pr.* (2.) Eorum unus assidue Senatui Audientiisque in tempore adsit, *ibid.* §. 1. (3) In Senatu Assessorii Vota conscribant, sententiæ formam ex mente majoris partis concipiant, Assessoribus antequam digrediantur recitent, Referentibusque subscribendam porrigant, *ibid.* §. 2. (4.) Tres codices conficiant, quorum primus sit Protocollum Senatus, in quod omnes sententias publicatas conscribant una cum nominibus Assessorum ac Motivis, ex quibus sententia promanata. *ibid.* §. 3. Attamen nulla vota, quæ à Referentibus dictari volunt, scribant, sed duntaxat in ipso consessu inter votandum principalia causæ ac votorum fundamenta summarie, ut & conclusiones annotent, *ibid.* §. 4. Similiter, si Decreta super Supplicationibus in præparantibus causis concepta, illorum Motivas una cum nominibus Referentium in d. Protocollum conscribant *ibid.* §. 5. Nullum tamen Decretum vel sententiam, nisi præsentibus cunctis Assessoribus, qui Relationi interfuere, inscribant, *ibid.* §. 6. (5.) Suprà memorata sub fide juramenti æterno silentio involvant, *ibid.* §. 7. Quare sua Protocolla quam diligentissime custodiant, *ibid.* §. 8. Adeò ut ne quidem Assessoribus illorum inspectione indigentibus absque præsentia Judicis illa in Senatu vel Cancellaria inspicienda tradant, *ibid.* §. 9. & 6.) Supplicationes ita caute custodiant, ne illarum Decreta prius alii quam Procuratori supplicanti innotescât. *ibid.* §. 10. (7) Procuratoribus defectus Supplicationum & causas denegationis Processûs ubi prodant. *ibid.* §. 11. & 8.) Secundus codex sit, in quo ex suprà d. Protocollo Proto- & Notarii sententias transcribant, easq; ex isto deinceps à meridie ante earum dē publicationē in præsentia omnium Assessorū pricipiēda tradant, *ibid.* §. 12. Tertius verò sit codex, in quo sententiæ quovis anno publicatæ per quendā Ingrossistam describantur, *ibid.* §. 13. (9.) Protonotariorum quidam tempus commentatus ac tedium cuius que Assessoris annoret. *ibid.* §. 14. (10.) Omnia in Audientiis gesta dictaque per Proto- & Notarium verbotenus suramā industriis conscribantur, *ibid.* §. 15. (11.) Procuratorum Recessus longiores notent, *ibid.* §. 16. (12.) Errata in Protocollis deprehensa Judici modestè indicent, *ibid.* §. 17. (13.) Protonotariis in Audientia ad protocollandum impeditis, in horum locum Notarius substituatur, *ibid.* §. 18. (14.) Protonotariorum officium in Cancellaria præcipuum est sententias aliasque literas concipiendi, easque describas, ne in illis detectus relinquatur, fideli diligentia relegendi ac subscribendi, *ibid.* § 19. Processus verò ex Supplicationibus, non quæ Procuratori restituuntur, sed quæ in Cancellaria relinquuntur, concipiant, *ibid.* §. 20. (15.) In expeditione Processuum diligenter attendant, ne termini in mis breves præfigantur, *ibid.* §. 21. (16.) Acta, quibus in concipiendis Commissionibus usi fuerint, Archivis sarta solidaque reponant, *ibid.* §. 22. (17.) Submissiones suo Repertorio inscribant, Lectoribus tradant, & ut Acta quamprimum compleantur, perficiant, *ibid.* §. 23.

Q.

Quæstor (der Pfennigmeister) sit Persona candida, quæ pecunias ad sustentationem Cameræ conquirendæ ero-

gandæque in stipendia, actationibus eo nomine reddendis constituatur. 1. 54. pr. Rationes verò annuis Vicatoribus reddat, ac suo tempore apud civitates solutioni destinatas de moratoribus inquirat, ibid. §. 1. Eosq; Fiscali deferat, qui contra eosdem ad solutionem d. sustentationis, ut & pœnæ commeritæ per monitoria pœnalia celeritet procedat. ibid. §. 2. Similiter Quæstor quid quantumque sustentationis à Statibus receperit, Fiscali significet, ibid. §. 3. Nunciis, Procuratoribus vel Statibus, quæreliqui summa debiti sit, edat, ibid. §. 4. ut pecunia penes d. civitates deposita minori sumptu ad suas manus transferatur, omnem industriam adhibeat, nec monetam edicto vetitam capiat. ibid. §. 5. Procuratores & Nuncios pecuniam in moneta proba Statuum nomine dissolventes protinus liberatos dimittat, ibid. §. 6. Illi vicissim literas autographas pecuniæ generis exprimentes edant, describendique copiam faciant, ibid. §. 7. Civitates depositariæ Quæstori præter præstationem pecuniæ depositæ testimonium ad Judicem & Assessores singulis vicibus mittant, in quo faciant mentionem, quali moneta, quanti ponderis, & à quo Statu solutum sit, ibid. §. 8 Acceptam pecuniam una cum prædicto testimonio Quæstor in arcam quæstoriam præsentibus lectoribus usque ad stipendiorum solutionem condat, ibid. §. 9. Ab his verò quantum pecuniæ, in qua moneta & in quo pretio in d. arcam illatum inde que depromptum sit, unà cum Anno, Mense ac die annotetur, ibid. §. 10. Quæstorem in hoc inobedientem illi Judici deferant, ibid. §. 11. Judex quoque 2. Assessores deputet, qui unà cum ipso in Quæstoris illationem & depromptionem advertant, ibid. §. 12. Hic Judici & Deputatis petentibus accepti expensiq; summam, genera monetæ & testimonia edat, ibid. §. 13. Pecuniam sibi Spiræ vel in Camerà à Procuratoribus persolutam confestim Judici significet atque in arcam deponat, ibid. §. 14. In distributione Salariorum æquitatem observet, illaque quo vis Semestri distribuat, ibid. §. 15. Collegio Camerali decentem honorem ac reverentiam exhibeat, suoque officio debitam diligentiam adhibeat, ibid. §. 16. Delinquens Judici deferatur, qui illum in præsentia quorundam Assessorum ad illud, quod eius officium requirit, compellat, ibid. §. 17. Decretis contra suum officium non prægravetur nec ad extraordinarias erogationes adigatur, ibid. §. 18. Et Commissiones intra 1. 2. vel 3. Menses expediendas in se suscipere liceat, modò tamen, uti & quando alias profecturus est, suo periculo partes interea suas homini fido ac industrio demandet, abitusque sui Cameram certiorem faciat, ibid. §. ult. Eius Salariũ antiquitus etat 200. flor. 1. 62. §. fin. Hodie est, 544. Imper. ibid. in Not.

R.

Rationes decidendi. vid. voc. *Compulsoriales.*

Recessus Procuratorum tardè, clarè atque distinctè ad calamum dictandi. 1. 17. §. ult. Add. voc. *Procuratorum officium in Audientiis.* In iis abstineatur dictemus, verbis injuriosis ac inutilibus, ibid. §. 6. Neque in iisdem ullo verbo tepeti debent contenta Scriptorum, nudè inscriptione duntaxat indicata, 3. 49. §. 6. Recessus inutiles & nimis longi in publica Audientia rejicantur, proque his nihil taxetur Procuratoribus, ibid. §. 2. Supra modum non multiplicentur neque in uno termino proponenda in diversos Recessus dividantur, ibid. §. 5. Nec in uno puncto petitove ultra Replicas extendantur, ibid. §. 6. Recessus in quo ordine habiti, à Notariis in margine Protocolli annotandum, 3. 5. §. 1. In ordine incompetenti habiti cum pœna pro modo delicti rejiciantur. 1. 7. §. 9. Contra-Recessus non habendi prætet quam in petendo copias & tempus ad agendum. 3. 4. 9. pr. Nisi id brevibus verbis fieri queat, ibid. § 1. Et hoc hodie duntaxat in quinq; punctis fieri potest, 1. 34. §. in Not.

Recessus Visitationum. vid. voc. *Visitationum Recessus.*

Recognitio Sigillorum ac manuum coram Deputatis antiquitus fiebat, 3. 9. §. 1. Hodie evestigio in Audientia, quando & quoties petitur, fieri debet, ibid. in Not. Nec ad faciendam recognitionem sicuti ad reliqua agenda laxum tempus petendum. 3. 22. §. 1.

Reconventio, si autre L. C aut post eam ad proximam vel secundam proponatur, in ista & conventione simultaneè procedi ac termini alterinativè observari debent: Sin autem postea demum proponatur, in quavis separatim juxta O. C. procedendum. 3. 35. per tot. Non habet locum in 7. & 8, viz Austregarum. 2. 4. §. 19.

Registrator. vid voc. *Notarius Camera.*

Relationes Actorum vid voc. *Actorum Expeditio*

Relationes Nunciorum. vid. voc. *Processuum insinuatio.*

Relaxatio captivi. vid. voc. *Pignoratio.*

Relaxatio juramenti ad effectũ agendi captivis sub cautione haud ulciscendi dimissis nõ statim cõcedẽda, sed citationi ad vid. se relaxari, literæ pro informatione cũ querela Actoris ad magistratũ præmittendæ, in quibus certa dies dicenda, ad quam eo non respondente futurum sit, ut actori petenti jus æquum imperiatur, 2. 26. pr. Si ex ejusdem informatione constiterit, Actorem ob delictum incarceratum puniturnque ea proinde Urpheda jure obstrictum esse, processibus denegaris jurisjurandi observatio injungatur: Sin quis adversus pacem publicam Constitutionesque Imperii jurare adactus sit, eo casu juxta Constitutiones Imperii procedatur, ibid. §. fin.

Repertoria duo, unum causarum Litigantes, alterum Senatum concernentia Judex habeat. 1. 16. pr.

Replica non admittuntur (1.) In puncto Responsionum ad articulos. 3. 18. §. 1. Imò hodie ne quidem exceptiones, ibid. in Not. (2.) In Supplicationibus judicialiter pro impetrandis Processibus exhibitis. 3. 44. pr. & §. seq. (3.) In puncto Expensarum, 3. 59. §. 3. (4.) In puncto Revisionis. 3. 63. §. 10. Actor adversus Rei exceptiones replicare tenetur, si illius libellus in his non negatus est, 3. 21. §. ult.

Reproductio Processuum. vid. voc. *Processuum Reproductio.*

Responsiones ad libellum olim in tertio termino exhibendæ & post præfixum juramentum Articulorum reperendæ erant, 3. 16. per tot. Hodie abrogatæ sunt, ibid. in Not. In scriptis formandæ per verbum *Credo vel non credo*, absq; appendice, Nisi articulus diversa contineat, ubi in responsione illum distingvere licet. 3. 18. pr. Contra insufficientes Responsiones excipi potest, ibid. §. 1. Non tamen conditionaliter, ibid. §. 2. Ad has exceptiones proponendas terminus assumptus vel præfixus sub comminatione conclusionis in puncto Responsionum intelligendus, ibid. §. ult. Terminus verò ad respondendum sub comminatione confessatorum præfigi debet. ibid. §. 5. Si

§. 5. Si intra illum, vel etiam assumptum terminum non respondeatur ad articulos, hi eo elapso pro confessis acceptentur, *ibid.* §. 15. Exceptio est, si Procurator mortuus sit, *ibid.* §. 4.

Restitutio in integrum adversus sententias Camerales non calumniosè ad protrahendam executionem sed ex justis causis petenda, §. 62. *pr.* Quæ causæ articulatim proponendæ, *ibid.* §. 1. Intelligo quoad Definitivas, nam quoad Interlocutorias vel summariè vel articulatim proponi possunt. *ibid.* §. 1. Hodie indiscriminatim summariè proponendæ *ibid. in Not.* Restitutiones adversus Lapsum fatalium aut termini præjudicialis petendæ intra tantundem temporis, quantum re adhuc integra petens habuit. *ibid.* §. *ult.*

Revisio Allorum peti potest à sententia in Camera lata, §. 61. *per tot.* modò hæc sit revisibilis. §. 63. *pr. in Not.* Illa Electori Moguntino est intimanda, *d. pr.* vel si hic interessatus, Electori Trevirensi, *ibid.* §. 1. Intimanda verò antiquitus erat 4. Mens. ante Calendas Maij, *d. pr.* Vel si tempore latæ sententiæ 3. Mens. cuique ad Calend. Maij nõ supetessent, illa intimatio 3. Mens. ante Cal. Maij anno sequenti fieri debebat. *ibid.* §. 2. Hodie sub pœna desertionis intra 4. Mens. à die latæ sententiæ proximos non solùm præfato modo Revisio intimanda, sed intimata in Camera eoram producenda, simul præstito juramento revisorio, *in præsenti. Not.* eloc quoque olim parte adversa petente præstabatur. *ibid.* §. 4. Hodie ultro præstandum. *in d. Not.* Revisio etiam deserta tedditur, si stet per petentem, quò minus ad finem perducatur. *ibid.* §. 16. Revisionis dies assessoribus, qui conceptioni sententiæ interfuere sed jam absunt, à Camera denuntiandus. *ibid.* §. 3. Revisione interposita olim sententiæ executio suspendebatur. *ibid.* §. 5. Exceptis causis Mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum. *ibid.* §. 6 Hodiè executio duntaxat in causis Religionis & spiritualibus (ut spenditur, in reliquis prævia præstita cautione de restituendo sententiis est exequenda. *d.* §. 5. *in Not.* Revisionem petens ad ejus calumniam præcavendam certam pecuniam pro qualitate cansæ à Revisoribus moderandam deponere tenetur. *ibid.* §. 7. Quam d. calumnia deinceps deprehensa sententia quæ confirmata loco pœnæ & expensarum perdit. *d.* §. 7. *ibiq. Not. jundi.* §. 5. & 15. *ibid.* Si verò sententia reformatur, suam pecuniam recipit. *ibid.* §. 12. & 14. Revisioni autem 6. Mens. ante ejus initium renuntians duntaxat expensas in denuntiationem & renuntiationem factas sibiq; pœna solvit. *ibid.* §. 8. Puniendus verò non solùm ipse petens, sed etiam ejus Advocatus, & si non habeat in re, luant in corpore. *d.* §. 7. *in Not.* Revisionis Gravamina exhibere liberam est, in iis tamen, quemadmodum etiam in exceptionibus contra illa oppositis nihil novi deducendum. *ibid.* §. 10. *ibiq. Not.* Revisionis tevisio prohibita est. *ibid.* §. 15. Revisio in compromissis non nisi ex enormissima læsione & injustitia manifesta admittatur. 2. 29. §. *ult.* Si Summa non est appellabilis, Revisio Actorum etiam à Judice inferiori peti potest. 2. 31. §. 10. Add. voc. *Revisores.*

Revisores sunt Commissarii Cæsaris & Status Imperii ad annuas Visitationes deputati. §. 61. *pr.* Tenentur præstare Juramentum, se omnia & singula Acta summa Industria revisuros esse. *ibid.* §. 10. Revisionibus frivolè interpositis non deferant. Partes ad amicabilem compositionem seu causis dubiis adhortentur. *ibid.* §. 7. *in Not.* Revisores & Assessores, qui conceptioni sententiæ interfuere, si sub juramento antehac tractiõe officii præstito, illi sub juramento de novo præstando omnia & singula Acta maxima cum diligentia revidenant ponderentque, Assessores verò insuper tationes decidendi indicare atque Revisores Assessoribus remotis desuper cognoscere debent. *ibid.* §. 12 & *pen.* justam sententiam confirmantes, iniquam & nullam reformantes, *ibid.* §. 12. Confirmata sententia absque ulteriori appellatione, supplicatione actevisione, à Camera est exequenda. *ibid.* §. 13. Nullitate vel iniquitate ex injustitia & corruptione Judicis aut prævaricatione Procuratorum orta, adversus Judicem Syndicatus in stituatur ac præterea adversus eundem coram Imperatore procedatur, Procurator autem ob sua delicta in Camera conveniatur. *ibid.* §. 14. Sin sita nullitas iniquitas ve ex injuria, imperitia seu errore Procuratoris aut Judicis exorta, adversus delinquentem per Commissarios, prout de jure decet: In sententia verò quemadmodum adversus Judices inferiores à quibus appellatur, procedatur. *ibid.* §. 15. Ad Revisiones & Syndicatus Status suos optimos jurtosq; Consiliarios intra Annum Cameræ non devinctos mittant. 1. 64. §. 7. Missi forsan à Camera recusatis, de causis recusationis & rerum admittendi an excludendi videantur, reliqui Revisores cognoscant. *ibid.* §. 8. Antiquitus Revisorum nos etiam emanente Revisio & Syndicatus in sequentem annum differebantur ac Revisores emanentes Ex-Assessoribus peregrè ad fuæ sententiæ defensionem necquicquam evocatis partibusque sustrà circumadsumptus in eam rem factos refundere tenebantur. *ibid.* §. 5. Ad cujus refutationem motosi per Monitoria Executoriales que urgebantur. *ibid.* §. 10. Salvis interim Revisione ante Syndicatum proximo anno discerpandis. *ibid.* §. 6. Hodie non differuntur, sed in emanentis Revisoris locum Status in ordine succedens convocatur. *d.* §. 5. *in Not.*

Rotulus, quomodo hodie conscribi debeat, vide 3. 22. *pr. in Not.* ut ille clanfus ad Cameram transmittatur, commissionibus ad perpetuam rei memoriam inferendum. Cum isto Rotulo antem etiam Protocolla Notariorum in horum præsentia à Commissario obsignata ad Cameram transmittenda. 3. 22. §. 21. Si d. Commissiones extrajudiciales ter impertatæ, Rotulus non in judicio ted in Lectoria asservandus exhiberi debet. *ibid.* §. 12. Neque ex Lectoria restituendus, nisi docetur de ejus indigentia aut de consensu partis adversæ. *ibid.* §. 23. Aliàs Rotulus unà cum cæteris scriptis ac documentis judicialiter in Ordine Novarum, & quidem statim elapsis probandi dilationibus exhibendus est. 3. 22. *pr.* Contra eum pars adversa vel statim vel in proximo termino per Generalia excipere potest. *d. pr. in fin.* Si eo opus in pluribus causis, ad unam ponatur originale, & ad reliquas copiæ, in quibus signetur causa, in qua Originale habeatur. *ibid.* §. 3. Post eum publicatum cuique parti duo scripta concedenda, 3. 23. *pr.* Contra eundem Reus intra terminum à Judice pro magnitudine Rotuli aut qualitate cauſę moderandum & à die communicatæ ex Cancellaria copiæ numerandum excipere tenetur. *ibid.* §. 1. Qui dies Originali Rotuli inscribendus. *ibid.* §. *pen.* Non verò per Recessum indicandus. *ibid.* §. *ult.* Contra has exceptiones Actor replicare ac concludere tenetur, nisi nova deducenda juramento affirmata proponere habeat, 3. 24. *per tot.* Denique Reus duplicat ac in scriptis concludit. 3. 25. *pr.* Etiam absque Duplicis aut statim aut in proximo termino adversus Actoris Replicat orahter concludere potest. *ibid.* §. 1. Sed has Duplices exhibere jam prohibitum est. 3. 25. *pr. in Not.* Add. voc. *Tabes.*

INDEX

Rubrica causæ, vid. voc. *Causæ Rubrica.*
Ruffen. vid. voc. *Proclama.*
Ruff-Gulden. vid. voc. *Pedelli Salarium.*

S.

Salvus conductus à Reo Actori ad Judicium Austregarum venienti est dandus. 2. 3. §. 1. & 2. 6. §. 1.
Schedula Appellationis. Vid. voc. *Appellationis Schedula.*
Scripta (die Schrifften/Handlungen) plura quàm Ordinatio admittit, non exhibenda, supra numerum Ordinationis exhibita tanquam super numeraria cum reservata pœna rejiciantur. 3. 49. §. 15. Pluta à Judice, utrique tamen parti numero paria, concedi possunt. 3. 47. *in fin.* Cuncta verò ad maturiorem expeditionem causarum certitudinemq; à partibus proponendorum in Scriptis agi oportet. 3. 49. *pr.* Illaq; Scripta articulatim concepta antiquitus exhibenda erant. *ibid.* §. 7. Modernotempore omnia, exceptis Probatorialibus, summatim conscripta exhiberi debent. *d.* §. 7. *in Not.* Ante istorum exhibitionem verò ab Advocatis atque Procuratoribus sunt subscribenda, & quidem ab his manu propria. *ibid.* §. 8. Illorum autem nomina in Subscriptione exprimi sufficit, A qua subscriptione tamen immunes sunt Consiliarii Statuum Imperii actuales ac jurati. *ibid. in Not.* Scripta licet aliter ab Advocatis sint intitulata, tamen iis à Procuratoribus vera nomina videl. Exceptiones, Replicæ, Dupliceq, &c. aut an illarum loco exhibeantur, inscribi oportet. *ibid.* § 12. Antequam autem Scripta exhibentur, si pluribus pagibus constant, consuenda sunt. *ibid.* §. 13. Porrò in duplo exhiberi debent. *ibid. pr.* Uni verò: *Judici*: alteri: *Parti*: non inscribendum. *ibid.* §. 11. Eadem Scripta horumq; Adjuncta non verbo, sed statim realiter oportet produci. *ibid.* §. 9. & 10. Alias posthac producta à Lectoribus non recipiantur, neque signentur. *d.* §. 10. Incorrecta exhibita ad jussum Judicis intrà triduum corrigenda sunt. *ibid.* §. 14.
Senatus Definitivarum atque Interlocutoriarum quotnam institui, & quotnam Assessores in quovis Senatu esse debeant. 1. 14. *pr.* His si gravitas causæ istud exigat, plures adjungendi. *ibid.* §. 1. Quales Assessores in uno Senatu conjungi oporteat. *ibid.* §. 2. Senatus semel instituti non facilè commutandi. *ibid.* §. 3. Iis autem commutatis, ultimus in Ordine in commutato Senatu prius referat. *ibid.* §. 4. Qui definitivè remlit, ex isto Senatu ad mensam Decretorum se conferat, donec ordo referendi ipsum rursus attingat. *ibid.* §. 6. Unus ex Senatibus interlocutoriarum quolibet die Sabbathi expensas taxet. *ibid.* §. 10.
Senatus plenus non nisi necessitate effiagitante atque cum consilio Assessorum instituatur & quidem vel à Judice. 1. 15. *pr.* vel eo absente ab ejusdem Vicario. *ibid.* §. 1. minimè autem ab aliquo ex Assessoribus. *ibid.* §. 2. Judex absens verò de causis in pleno Senatu tractandis certior fiat. *ibid.* §. 3. Plenus Senatus extra consuetas horas ordinariarum Relationum habeatur. *ibid.* §. 4. Causæ, quæ in pleno Senatu tractandæ. *ibid.* §. 5. & 6. Et quæ non. *ibid.* §. 7. & 8. Hæ coram quibusdam Deputatis tractentur. *ibid.* §. 9. Atque ab istis loco pleni Senatus expediantur. *ibid.* §. 10. Et quidem extra solitas horas ordinarii Senatus atque Audientiarum, *ibid.* §. 11. In casu tamen necessitatis sub Audientiis illas expedire licèat. *ibid.* §. 12. Hi Deputati nullam prærogativam aut præeminentiam sibi attribuant. *ibid.* §. 13. Causas in pleno Senatu, aut in d. Deputatione tractandas Judex clarè ac distin & proponat. *ibid.* §. 14. Vota Assessorum desuper ordine colligat. *ibid.* §. 15. Quæ ab iptis ordine ac paucis danda. *ibid.* §. 16. Ab istis, qui consultationi non interfuere, nulla vota colligantur. *ibid.* §. 17. Huic consultationi Ptoto - vel Notarius, qui cuncta annotet, adhibeatur. *ibid.* §. 18. Vel etiam Præfectus Cancellariæ, si deliberanda in Scriptis per eum concipi debent. *ibid.* §. 19. Concluſa singulari Protocollo inscribantur. *ibid.* §. 20. Nec per particulares tractationes rescindantur, *ibid.* §. 21.
Sententia præsentibus Assessoribus, qui Relationi interfuere, concipi, inscribi præjegiq; debent. 1. 25. §. 7. Statim verò finitâ Relatione illas in Senatu præjegi atque speciali codici inscriptas à Referentibus subscribi oportet. 1. 11. §. 17. Et quidem manu propria. 1. 25. §. 6. Sententiarum autem Definitivarum conceptioni minimum 6. vel 7. Interlocutoriarum verò 3. 4. vel 5. Assessores interfint. 3. 56. *pr.* & 1. 25. §. 1. Si ob gravitatem causæ ita Referenti visum fuerit, Judex illis unum aut duos Assessores adjungat. *ibid.* §. 2. Et si quicquam valdè dubii incidat, plures quoque ascisantur. *ibid.* §. 3. vel etiam causa denique in pleno decidatur. *ibid.* §. 4. Utrèque sententiæ à quibusdam Assessoribus conceptæ eandem firmitatem habeant, ac si ab omnibus conceptæ essent. *d. pr.* Omnium Assessorum votis patibus, illa sententia prævaleat, cui Judex assensérit. *d. pr. in Not.* Si definitivè submissum, sed priùs interloquendum, vel etiam interlocutoriè submissum, & Definitiva simul cõcipi queat, causa in 6. aut 7. Assessorum præsentia referatur. 1. 25. §. *ult.* Sententiæ prædicto modo conceptæ ipso die quo publicandæ, in Senatu ante horam primam præjegi debent. 1. 21. §. 7. Et quidem præsenti dimidia parte Assessorum. *ibid.* §. 8. Ante punctum primæ non prælectæ ad proximam Audientiam differantur. *ibid.* §. 12. Antiquitus Sententiæ singulis diebus judicialibus publicabantur. 3. 1. *pr.* Quod hodie non observatur *ibid.* § *fin. in Not.* Publicandæ sunt apertis januis. 3. 56. §. 4. in præsentia Judicis & Assessorum. *ibid.* §. 5. Horum tamen duntaxat dimidiæ partis. *præsleg. pr.* Contra Principem publicandæ si veniant, absentis Judicis Vicarius minimùm sit Comes vel Baro 1. 18. *pr.* Sententia Banni declaratoria in præsentia Judicis, omnium Præsidum Assessorumque sub dio publicanda. 3. 56. § *pen.* Cui publicationi omnes Advocati & Procuratores Cameræ interesse tenentur. *ibid.* §. *ult.* Sententia definitiva Procuratore post conclusionem mortuo vel discedente in Principalem, hoc autem defuncto in Procuratorem ferenda. 3. 14. §. 11. Utroque verò absente citatio ad audiendam sententiam impetranda. *ibid.* §. 13. Idem obtinet neutro Procuratore apud Acta existente, *ibid.* §. 12. Sententia sic publicata delicepslegitimè exequenda est. Vid. voc. *Executio Sententiæ.* Ab illa neque appellare, neque supplicare, sed via juris communis uti licet, petendo Revisionem aut Syndicatum. 3. 61. *per tot.* Add. voc. *Restitutio.* vel etiam restitutionem in integrum. vid. voc. *Restitutio in integrum.*

INDEX

Delicatores Procuratorum Protocolla, ne inde arcana litigantium explicentur, inspicere prohibentur. 1. 37. §. 6. *ibq; Not.* in Camera suorum Dominorum nomine commorantes fecuritate ac salvo conductu gaudent. 1. 61. §. 4. Sin verò durante immunitatis terumque privatarum gratiâ Spiræ per petuum domicilium constituant, in Matricula Imperii non tolerentur, sed Magistratui Spirensi indicentur. *ibid.* § 8.

Ipelium simplex & absque pacifragio inter Austregis gaudentes commissum non in Camera, sed coram Austregis discceptandum 2. 8. *per tot.* Executio sententiæ tamen à Camera facienda, *ibid.* §. 8. In illius spolii causa summarie procedendum *ibid.* §. 6. Hæc causa intra annum finienda. *ibid.* §. 7. & 12. Ab eadem ad Cameram appellari potest, fed appellationem intra 3. Mens. introduci oportet. *ibid.* §. 9. & 10.

Sportula Collegio Cameralis ex Compromissis debentur 2. 19. *pr.* Inter Assessores verò 26 nisi sententia definitiva concepta dividenda. *ibid.* §. *pen.*

Stylus Iudicum Camerali in decernendis Processibus quàm decisionibus causarum attendi debet 1. 22 §. 4. & 5. Imò æquè ac dispositio juris communis observandus. 2. 27. §. 11.

Subditi Imperio mediati suis ordinariis Judiciis, præterquam in causis rectâ ad Cameram pertinentibus, in prima Instantia reliquendi. 2. 1. *pr.* Nec Camera contra illos, nisi in casu protractæ aut denegatæ Justitiæ Processus decernat. *ibid.* §. 1. Add. voc. *Iudices Camerales turbidicti.*

Subditi profugi invito Magistratu sub pœna fractæ pacis receptandi non sunt. 2. 15. *per tot.*

Sub- & Obreptio. vid. voc. *Exceptiones Sub- & Obreptionis.*

Subsignatio. vid. voc. *Conclusio.*

Supplicationum conceptio Juri communi ac Constitutionibus Imperii congruenter, & cum annexa petitione distincta specificaque fieri debet. 1. 34. *pr.* Hodie illis præterea in causis S. Q. libellos vel apponendus, vel indicandum earundem Narrata loco libelli in primo termino repetitum iri; In causis Appellationum vel libellus adjungendus vel Acta prioris loco libelli in d. termino repetitum iri significandum. *ibid. in Not.* Insuper quoque præfixio termini legalis petenda. 3. 10. §. 4. *in Not.* In Supplicationibus pro Processibus Appellationis, ubi viva voce appellatum, tenor sententiæ & summa appellabilis exprimi debent. 1. 34. §. 7. item dies latæ sententiæ. *ibid.* §. 8. Simul cum Supplicationibus Instrumenta appellationis signata in locis, in quibus Formalia allegata, exhibenda atque d. Formalia justificanda sunt. *d.* §. 8. In Supplicationibus omnium Reorum nomina in specie exprimantur. *ibid.* §. 9 & 3. 12. §. 2. Idem observetur, si contra Turcetes, heredes, auxiliatores, auxiliatorum auxiliatores ac similes. *d.* §. 2. & 1. 34. §. 10. In Supplicationibus pro maturanda sententia significetur, quando & super quo submissum, paucisque verbis, quæ sint merita cautæ, indicetur. *ibid.* §. 12. Concepta Supplicationes à Procuratoribus revideantur ac corrigantur. *ibid pr.* Proprio nomine & manu subscribantur. *ibid.* §. 6. & 3. 12. *pr.* De rato & mandato (si. in primo termino producendo) caveatur. *d. pr.* & 1. 34. §. 1. illis dies exhibitionis inscribatur, *ibid.* §. 5. In Subscriptione etiam Advocati causæ nominandi, exceptis Statuum Consiliariis actualibus aç juratis *d.* §. 6. *in Not.*

Supplicationum exhibitio fiat Judici seu Præsidibus & non Assessoribus. 1. 34. §. 2. Illæ in duplo exhibendæ. *ibid.* §. 4. De novo Supplicans priores Supplicationes cum inscriptis Decretis rursus simul exhibeat. *ibid.* §. 3. Supplicationes pro confirmatione Tutorum in Senatu seu extrajudicialiter exhiberi oportet. *ibid.* §. 13. Idem jus est in Supplicationibus pro maturanda sententia. *ibid.* §. 11. Aliàs in causa pendente tantùm judicialiter supplicari potest. *d.* §. 11. Supplicationes exhibitæ per Notarium registrandæ 3. 12. §. 4. Acta certa Arca clausa usque ad illarum expeditionem à Judice asservandæ sunt. 2. 13. *pr.* In illarum distributione præsens sit Notarius, qui annoret, cui illæ ad referendum datæ. *ibid.* §. 1.

Supplicationum Expeditio à 3. Assessoribus fiat. 3. 5. *pr.* Fiat verò ab istis Assessoribus, qui publicatis sententiis ex Audientia in Senatum descendunt. 1. 21 §. *ult.* & quidem à mendie sub Audientiis, 1. 13. §. 2. & 3. Sin ultimis accumulentur, in Senatibus semihoram ante decimam expediantur. *ibid.* §. 4. Quavis hebdomade non expeditæ apud mensam Decretorum expediri debent. *ibid.* §. 5. Fiat porrò cum diligenti consideratione ac citò. 1. 22. §. 18. & 1. 22. *pr.* Quare etiam dies Exhibitionis supplicationibus inscribendus. *ibid.* §. 1. Adillarum expeditionem maturam Assessores à Judice compellantur. 1. 21. §. 19. In eadem expeditione veteres ac novitii Assessores conjungantur. 1. 14. §. 7. In causis Religionis ex utraque Religione tantidem adhibeantur. *ibid.* §. 8. Supplicanti contra mediatè Imperio subjectos Processus à Camera præterquam in casu protractæ seu denegatæ Justitiæ non sunt decernendi. 2. 1. §. 1. Nec contra Imperio planè non subjectos absque consensu Imperatoris decerni debent. 3. 17. §. *ult.* Si in supplicationibus plus petitum, quàm de Jure decernere liceat, aut si postulata sunt diversa, plus aut illegitimè petita denegentur, reliqua decernantur. 1. 21. §. 11. Nec iis adjecta Clausula salutaris ineptè petitis conducat. *ibid.* §. 12. Earundè Narratis mutatis, Supplicisi super aliâ constitutione non sine causa relevanti priori Decreto contrarium detur. *ibid.* §. 13. Si in iterata supplicatione Stylus receptus allegetur, plures Assessores adhibeantur, qui desuper consulteri æqualitatemque observent. 2. 14. §. 9. Si Supplicanti se propter denegationem Processuum vel pretensam inæqualitatem gravarum sentiat, annuis Visitatoribus sua gravamina offerat. 1. 21. §. 14. Supplicationes super pace religiosa & prophana, extantibus votis paribus, ad annuos Visitatores & posthac ad Imperatorem Statusque Imperii deferantur. *ibid.* §. *ult.* Circa Decreta dada Stylus inveteratè observetur 1. *ibid.* § 4. Illa expeditis supplicatibus inscribenda. *ibid.* §. 1. Non verò per Assessores sed per Notarium. 1. 21. §. 20. & quidè in Senatu. 1. 22. §. 9. Antequam Assessores

Termini ad agenda in Judicio constituti antiquitus erant octo, hodiè quinque sunt. §. 11. *in Not.* Quæ autem in illorum quovis agi debuere & adhuc debent, vide remissivè, *ibid.* Hi termini etiam in istis Agendis, quorum mentio nulla in ordinatione fiat, observandi sunt. §. 45. *per tot.* Idem termini à Procuratoribus sub pœna floreni Rhenani negligi haud debent, §. 46. *per tot.* Imò ab ipsis, quamprimum agere possunt, sub fide Juramenti & pœna purificati termini sunt anticipandi, §. 10. §. 17. Neglectos seu planè non, vel non debitò modo observatos ad evitandam nullitatem paucis verbis repetere licet, §. 48. *per tot.* Terminos pro distantia loci, qualitate causæ ac personarum Judex ad imploratione partis vel ex officio moderati potest. §. 47. *per tot.* Procuratores terminum petituri pro isto ejusque prima protogatione pro qualitate causæ, puncti, rerum agendarum, distantia loci aliisque circumstantiis petant fibique invicem concedant, §. 10. §. 4. De modico tempore supervacuè inter se non disputent, *ibid.* §. 6. Nec super obtento termino colludant, aut Adversarium eodem elapso agentem admittant, *ibid.* §. 5. Si Judex terminum præfigat, illum pro qualitate causæ aliisque circumstantiis satis amplum concedat, *ibid.* §. 7. Plures tamen quàm 4. Menses non facilè concedendi, *ibid. in Not.* Tempus aliàs in causis ordinariis concedi solitum in extraordinariis pro dimidia parte coarctetur, *ibid.* §. 8. Si quis intra obtentum terminum agere non valeat, ejus termini protogationem intra eundem, non tamen sine probatione legitimi impedimenti petere potest, *ibid.* §. 9. & 19. Et quidem coram Deputatis. §. 9. §. 6. *in Not.* Eodem verò effluxo novus terminus planè peti nequit, §. 10. §. 10. Exceptio est, *ibid.* §. 11. Eiusque exceptionis limitatio, *ibid.* §. 12. Prorogationis Prorogatio non aliter quàm per Judicem concedenda, *ibid.* §. 13. Ob causas verò suspectas & non verisimiles deneganda, vel illarum Probatio iniungenda, *ibid.* §. 14. Si denegatur, eius præiudicium in sententia exprimendum, *ibid.* §. 15. Qua expressione tamen non opus, si terminus nondum effluxus est, *ibid.* §. 16. Terminus Advertario mortuo nihilominus viventi currit, *ibid.* §. 20. Currit præterea à die habiti Recessus, *ibid.* §. 21. Uti & eius Protogatio, *ibid.* §. 22. Protogationis Prorogatio autem non à die habiti Recessus, aut interlocutoriæ desuper latæ numeranda sed immediatè cum termino prorogato continuanda est, *ibid.* §. 23. Termini eorumque Protogationes ad agendum utiliter sunt intelligendi, *ibid.* §. 19.

Terminus circumductus, vid. sub voc. *Terminus citationis.*

Terminus citationis aliàs vocatur terminus primus, comparitionis, reproductionis, &c. §. 11. *per tot.* Iste satis amplus constitui debet. §. 12. §. 3. Minimùm 60. dierum, *ibid. in Not.* Proeo certus dies nominandus, si Rei in locis adeò dissitis habitant, ut insinuatio Processuum uno die fieri nequeat, *ibid.* §. 4. Terminus in feriis incidens utiliter est intelligendus, *ibid.* §. 6. In hoc termino Processuum insinuatorum reproductio fieri debet, vide voc. *Processuum reproductio.* Si hæc in illo fieri nequit, prorogatio peti potest, ob causas tamen legitimas, super quibus parte adversa audita (ubi mittendum. §. 14. §. 6. Reus quoque in hoc termino cum protestatione ac reservatione solita comparere tenetur. §. 12. §. 10. Neque dilationem ad proximam sub periculo Proclamatis petere debet, *ibid.* §. 17. Add. voc. *Proclama.* A die re in sepè d. termino non computante post elapsas 6. Judicas citatio evanescit ac terminus circumducitur, *ibid.* §. 21. & 1. *seqq.* Quod tamen secus est in causis appellationum, in quibus circumductio termini locum non habet, *ibid.* §. 23. & §. 14. §. 4. Sed usque ad finem fatalium introduc. appell. salvus manet, quo præterito appellatio redditur deserta, *ibid.* §. 7. Nisi Appellatus intra Fatalia compareat, & Appellationem pro suo Interesse prosequatur, *ibid.* §. 12. Vel Appellantis Procurator Processus justo tempore insinuatos reproducere impediatur. *ibid.* §. 11.

Terminus finalis quis fuerit. §. 10. §. 1. Jam olim abrogatus est, *ibid.* §. 2. & 3.

Terminus legalis Anno 1659. introductus est, §. 10. §. 4. *in Not.*

Terminus ordinationis in causis ordinariis fuit Audientia duodecima, in extraordinariis sexta. §. 10. §. 1. In eius locum surrogatus est terminus præiudicialis, *ibid princ.* §. 2. & 3.

Terminus præjudicialis ita dicitur, quod parti intra eum Agenda non agenti illud damni obtingat, ut eodem elapso postea non audiatur, §. 10. §. 3. *in fin.* Sed Adversario Jus & præiudicium acquiratur, *ibid.* §. 10. Hic terminus ita elapsus dicitur putificari, *ibid:* §. 15. Super eo alterius contumaciam accusans simul diem, quo habita facultate agendi Procurator ex advers eo non egerit, in suo Recessu exprimere debet, *ibid.* §. 18. Add. voc. *Termini ad agenda.* In locum termini ordinationis surrogatus est, *ibid. pr.* §. 2. & 3.

Terminus purificatus vid. sub voc. *Terminus præjudicialis.*

Testes super articulis atque Interrogatoriis debita diligentia examinandi, §. 20. §. 18. Possunt examinari etiam post concessas dilationes seu terminum ad producendum Rotulum præfixum, modò intra jurarint, cæteroquin Examen est nullum, §. 21. §. 6. Illorum nomina parti adversæ transmittenda, *d.* §. 18. Eorundem Dicta ante publicationem Rotuli à Commissario aut Notariis, non revelanda, revelantes condigna pœna plectantur, §. 22. §. 2. Quantum præmemoratis Dictis credendum, Judex dijudicabit. §. 23. *pr.* Post eadem dicta publicata cuique parti olim duo, hodiè unum Scriptum concedendum, *d. pr. ubiq; Not.* Add. voc. *Rotulus.*

Tractatus Concordiæ coram Deputatis indicandus. §. 9. §. 4.

Tutores & Curatores extrajudicialiter petendi. §. 34. §. *pen.* In causa pendente verò coram Deputatis peti debent. §. 9. §. 6.

V.

Vidimatio libellorum abrogata. §. 12. §. 1. & §. 36. §. 1. *ubi vide in Not.*

Vidua ac liberis Assessorum quadrans Salarii annui hotum exsolvendus. §. 57. §. *fin.*

Visitatio Judicii Cameralis Calendis Majis annuis per Principem, Commissarios Cæsaris, ut & Mogunt. nonnullorumque Statutum, quos ordo tangit, Constitutionis institutenda §. 64. *pr.* Emanentibus ob causam morbi quibuldam, cæteri ad visitandum progrediantur, *ibid.* §. 1. Sin Visitatorum supra tres olim abessent, Visitatio in sequentem annum rejiciebatur, *ibid.* §. 2. *ibid. Not.* Emanentes præsentibus sumptus itineris mansionisque efficere

INDEX

refiçere tenebantur, *ibid.* §. 3. Ad cujus refectionem morosi per Monitoria atque Executoriales à Fiscale ut gebantur, *ibid.* §. 10. Si sequenti anno rursus ultra tres emanerent, tatione prorogationis sumptuum que idem jus esset, *ibid.* §. 4. Hodie Visitatio non differtur, sed Status in ordine sequentes in emanentium locum convocantur, *d.* §. 3. *in Not.* Ad visitationem verò suscipiendam Status suos optimos acjuratos Consiliarios, Syndicos aut Senatores mittant, *ibid.* §. 7. Missis forsan à Camera recusatis, de causis recusationis reliqui Visitatores coguoscant, *ibid.* §. 8. Status ad Visitationem convocati singuli singulos Mandatarios ablegent, nec plures uni suas partes committant, *ibid.* §. 9. Visitator Princeps emanens nec suo nomine alium Principem comparere faciens 5000. Aureor. Cæteri verò Status suos Consiliarios non mittentes 1000. Aur. Sustentationi Cameræ pœnæ nomine pendant, quam pecuniam Fiscalis per mandata executorialia exigat, *ibid.* §. 11. Principis personalis comparitio hodiè voluntaris liberæest. & ideò memorata pœna 5000. Aur. sublata, *ibid. in Not.* Visitatores, quæ de personis Cameralibus comperirent, nulli præterquam Cæsar sumque Dominis revelent. *ibid.* §. 12. Cunctas à summa ad imam personas Camerales visitandi, omnes corruptelas corrigendi, Processum judiciarium alia que reformandi plenum Jus potestatemque habeant. Sanctis d. pesiunæ debitam obedientiam præstent, *ibid.* §. 13. Iidem Visitatores inobedientes inidoneasque personas removeant, temorarum loco alias juxta ordinationem nominari, à quibus oportebit, exigant, *ibid.* §. 14. Dispositionem de Visitatione sub fide juramenti suis Dominis præstiti sine ullo respectu aut affectione stricte obiervent, *ibid.* §. 15. Dicta dispositio reliquis prioribus abrogatis sola obtineat, *ibid.* §. 16. Visitatores juxta veterem formulam juramenti Judicem & Assessores, Procuratores verò & Advocatos juxta novam jurare curent, *ibid.* §. 17. & 18. Status A, C addicti cum catholicis ad visitandum admittantur, *ibid.* §. 19. Visitatores starim de Camera querelas sub Calendas Martias ad Moguntinum delatas decidant, *ibid.* §. 20. Dirimant etiam querelas denegatorum Processuum ad ipsos delatas, causa denegationis prius ab Assessoribus cognita, 1. 22. 24. Visitatorum ordinariorum novum Schema in proxima extraord. Visitatione conscribendum, §. 63. *pr. in Not.* Extraordinarii Visitatores quinam sint, *ibid.*

Visitationum Recessus ac Memorialia quovis anno publicata in pleno Senatu cunctis Assessoribus præsentibus quamprimum prælegantur, 164. §. 21. In unum codicem sumptu Fisci conscribantur ac in communi Senatorio asserventur, *ibid.* §. 22. Dictos Recessus & Memorialia Procuratores semper ob oculos habeant, illisque quantum illos concernunt, debitè obediant, ea eadem sibi invicem communicent. 1. 37. *pr.*

Viterorum reservatio ad proximam. vid. voc. *Petitio ad proximam.*

Vota. vid. voc. *Assessorum officium in Votando.*

SOLI DEO GLORI A.

ERRATA.

1. 3. §. 1. *lin.* 11. *ibid.* Oder doch in 5.(2.) Jahr lang im Rechten: *lege:* Oder zum wenigsten fünff (2.) Jahr lang in Rechten.

Ibidem lin. ult. ibi: Vnd diesem: *lege:* Vnd dessen.

1. 5. §. 16. *lin.* 4. *ibi:* Einem andern: *leg.* Einem oder andern.

Ibidem §. 21. *lin.* 1. *ibi:* Ernennung der Præsentirung: *leg.* Ernennung und Præsentirung.

1. 8. §. 1. *lin.* 5. *ibi:* vnd vermeidliche *leg.* vnd unvermeidliche.

Ibidem §. 4. *lin.* 9. *ibi:* aussenbleiben. *leg.* ausseubleiben.

Ibidem lin. ult. post verbum Gewesen. *Addatur verbum:* Theilen.

1. 12. §. 2. *lin.* 4. *post verbum:* handen. *Add. verbum:* haben.

1. 23. *pr. lin.* 4. *ibi:* Im Gericht am Beschedt. Tisch, *leg.* Im Gericht oder am Beschedt. Tisch.

1. 25. §. *ult. lin.* 2. *post verbum:* Vrtheiler. *Inseratur verba:* Auff Interlocutorien, die der Endt. Vrtheil fürgehen sollen/beschlossen wird: Dergleichen in etlichen Sachen durch die Partheyen allein.

1. 37. ¶ 3. *in margine legatur:* Ibid. §. Da ihnen &c. 1. *Reliqua per tot. ut hic.*

1. 43. §. 2. 1. *lin.* 8. *ibi:* Execution oder. *leg.* Execution der.

Ibidem §. 30. *in margine legatur:* Ibi: ¶. Jerner sollen &c. fin. *Reliqua per tot. ut hic.*

Pag. 110. *lin.* 1. Pro 29. *leg.* 39.

1. 56. §. 1. *in margine ibi:* a Mem. Proc. *legatur:* a Mem. Proc. 1571. in princ. *vid. supra tit.* 37. *lit.* F.

2. 23. §. 3. *lin.* 3. *post verbum:* Dergleichen. *Addantur verba:* Pfandungsweiß hinweg nimpt/ mandata mit angehefftet Citation auff diese Constitution.

3. 27. *in Not. lin.* 2. *ibi:* ad tit. §. 1. *leg.* ad tit. 12. §. 1.

SOLI DEO GLORIA

		Cammer Gülden	Cammer Kreutzer	Kriegs Gülden	Kriegs Kreutzer	Cancel Gülden	Cancel Batzen	Cancel Kreutzer
Citatio Summum Terminum Exercitium Citatis Articuli Dilationum Contestales Libelli Edictales		–	2	51	2	45	3	11	1
Edictio Consultorales Edictio Ordinatoy prorogatio		–	5	8½	4	45	6	11	1
Citatio et Prohibitio Citatio et Compulsoriales Mandata Cammerlich		–	7	59¾	7	80	11	12	2
Relegation Appellationes Processus		–	13	8	11	40	17	2	2
Mandato in Sachen Edictales Citationes et Citationes decidendi		–	1	–	–	80	1	5	–
Conjunctim facit		–	–	–	12	30	18	7	2
Similiter observanden Sachen Edictales et Mandata sie non Executiales									
Mandatum S. C. Citatoriales Edictio cum Mandato contra Reos, qui non narrat		–	9	45	8	45	12	11	1
Neuwig Libello oder Klag Artickel		–	1	–	–	80	1	5	–
Mandatum C. C. Citatoriales Prohibitio		–	2	45	6	20	10	2	2

	Cammer Gülden	Cammer Kreutzer	Reichs Thaler	Reichs Kreutzer	Current Gülden	Current Batzen	Current Kreutzer
Citirari Pax Cnij der Cay. Cammergerichts Canzley.							
Commissio	14.	70 3/4					
Dilatio mit Inserirung Cayserl. Privilegij	7.	46 1/2					
Urthund Gefällen Taxirung.	3.	17.					
Reverentum	1.	38 1/2	1.	45.	2.	3.	3.
Arrestum	7.	39.					
Denunciatio Banni. } Absolutio Banni } Brauchlich Höhung	68	67.					
Cay. Gefäll 100 Goldtgülden.							
Gräfliche 60. Goldtgülden.							
Freyherrliche 40 Goldtgülden.	61.	19 1/2	53.	30.	80.	-	-
Reversalis Appellationis 15 Goldtgl.							
Insinuatio Privilegij de non Appellando. 100 Goldtgl.							
Procurerdum Matriculary Notdurfft	6.	54.	6.	-	9.	-	-
Restitutio in integr. vr. mari. Sola	2.	54.	2.	45.	3.	11.	1
Restitutio Processlich Appellationis in Specie.	1.	-	-	80.	1.	5.	-
Recessus in Cay. Mandat. et Appoint	4.	36.					
Recessus in Cay. Schoss Amplius.	2.	57.					
Urthund Inspruch Acceptirt							
Cay. Commissarien Vrtheyls Labores Cancellaria.	24.						
Taxirtur in Processlich Judicia Inter Sententiam Decretis.							
Inter Documentis Litis et Sententiarum Protocolli.	1.	—	—	80.	1.	5.	-
Pro Copia Sententiæ ita partium Definitiva.							